Acad. 127 fb Sitzungsberichte
phil. hist. Kl.
(92, 1878

<36625423300010 S

<36625423300010

Bayer. Staatsbibliothek

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XCII. BAND. HEFT I.

JAHRGANG 1878. — OCTOBER.

WIEN, 1878.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

428 D

INHALT.

		Seite
XX.	**Sitzung** vom 9. October 1878	3
	Pfizmaier: Nachträge zu japanischer Dialectforschung. II. Abtheilung	7
	Hartel: Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen. III.	87
	Büdinger: Krösus' Sturz	197
XXI.	**Sitzung** vom 16. October 1878	223
XXII.	**Sitzung** vom 23. October 1878	225
	Büdinger: Lafayette in Oesterreich	227

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

ZWEIUNDNEUNZIGSTER BAND.

WIEN, 1879.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ZWEIUNDNEUNZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1878. — HEFT I—III.

WIEN, 1879.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

INHALT.

		Seite
XX.	**Sitzung** vom 9. October 1878	3
	Pfizmaier: Nachträge zu japanischer Dialectforschung. II. Abtheilung	7
	Hartel: Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen. III.	87
	Büdinger: Krösus' Sturz	197
XXI.	**Sitzung** vom 16. October 1878	223
XXII.	**Sitzung** vom 23. October 1878	225
	Büdinger: Lafayette in Oesterreich	227
XXIII.	**Sitzung** vom 6. November 1878	299
	Maassen: Ein Commentar des Florus von Lyon zu einigen der sogenannten Sirmond'schen Constitutionen	301
XXIV.	**Sitzung** vom 13. November 1878	326
XXV.	**Sitzung** vom 20. November 1878	328
	Mühlbacher: Die Urkunden Karl's III.	331
	Schubert: Miscellen zum Dialekte Alkmans	517
XXVI.	**Sitzung** vom 4. December 1878	595
XXVII.	**Sitzung** vom 11. December 1878	597
	Maassen: Eine burgundische Synode vom Jahr 855	599
XXVIII.	**Sitzung** vom 18. December 1878	612
	Pfizmaier: Fortsetzungen der Zeichnung der zwei Pa	615

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XCII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1878. — OCTOBER.

Ausgegeben am 4. Jänner 1879.

XX. SITZUNG VOM 9. OCTOBER 1878.

Der Vice-Präsident begrüsst die Classe bei ihrem Wiederzusammentreten und die anwesenden neugewählten wirklichen Mitglieder Herrn Professor Dr. Lorenz Ritter von Stein und Herrn k. u. k. Hof- und Ministerialrath Alfred Ritter v. Kremer insbesondere.

Der Vice-Präsident gibt der tiefen Trauer Ausdruck über das am 23. Juli erfolgte Ableben des Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

des Herrn k. k. Hof- und Ministerialrathes

Dr. Karl Freiherrn von Rokitansky.

Der Vicepräsident gedenkt ferner des Verlustes, welchen die Akademie und speciell diese Classe durch das am 9. September zu Wetterhöfl bei Iglau erfolgte Ableben des w. M. Herrn k. k. Hofrathes und Professors Dr. Karl Tomaschek erlitten hat.

Die k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau übersendet ein Beileidsschreiben, in welchem dieselbe die Theilnahme über das erfolgte Ableben des Präsidenten Freiherrn von Rokitansky ausdrückt.

Von Herrn Leopold von Beckh-Widmanstetter, k. k. Hauptmann in Trient, wird mit Zuschrift sein Werk, betitelt: ‚Studien an den Grabstätten alter Geschlechter der Steiermark und Kärntens', von Herrn Hofrath Ritter von Beck, Director der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, das im Druck und Verlag derselben erschienene Werk: ‚Das Buch der Schrift, enthaltend die Schriften und Alphabete aller Zeiten und aller Völker des gesammten Erdkreises' zusammengestellt und erläutert von C. Faulmann, für die akademische Bibliothek übersendet.

Herr Dr. Joel Müller legt sein mit Unterstützung der kaiserl. Akademie erschienenes Werk: ‚Masechet Soferim' vor.

Herr Dr. Constant Ritter von Wurzbach, k. k. Regierungsrath, in Berchtesgaden, legt den siebenunddreissigsten Theil des ‚Biographischen Lexikons des Kaiserthums Oesterreich' mit dem Ansuchen um den üblichen Druckkostenbeitrag vor.

Herr Professor Simion Ljubič, Director des Landes-National-Museums zu Agram, ersucht um eine Subvention behufs photographischer Veröffentlichung egyptischer Inschriften, welche in dem Agramer Institute sich befinden.

Herr E. J. Blücher, zu Neuhäusel in Ungarn, ersucht um eine Subvention zur Ermöglichung einer zweiten Auflage seiner ‚Grammatica Aramaica‘.

Von dem w. M. Herrn Dr. A. Pfizmaier wird eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung: ‚Nachträge zu japanischer Dialectforschung, II. Abtheilung‘ vorgelegt.

Das w. Mitglied Herr Professor Dr. Wilhelm Hartel legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen III‘ vor.

Das w. M. Herr Professor Dr. Büdinger legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, welche den Titel führt: ‚Krösus' Sturz, eine chronologische Untersuchung‘.

Herr Dr. E. Mühlbacher, Privatdocent an der Innsbrucker Universität, legt eine Abhandlung vor unter dem Titel: ‚Die Urkunden Karls III.‘ und ersucht um deren Veröffentlichung in den Sitzungsberichten.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux Arts de Belgique: Bulletin. XLVII^{e} Année, 2^{e} Série, Tome 45, N^{os} 5, 6 et 7. Bruxelles 1878; 8⁰.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preussische, zu Berlin: Monatsbericht. Juni 1878. Berlin, 1878; 8⁰. — Ueber die Lehre des Aristoteles von der Ewigkeit der Welt, von Eduard Zeller. Berlin 1878; 4⁰. — Ueber die Abfassungszeit der Schrift vom Staate der Athener, von A. Kirchhoff. Berlin, 1878; 4⁰. — Zwei Giebelgruppen aus Tanagra, von Ernst Curtius. Berlin 1878; 4⁰. — Die Namen der Meere in den assyrischen Inschriften, von Eb. Schrader. Berlin, 1878; 4⁰. — Die Formen der Ethik, von Friedrich Harms. Berlin, 1878; 4⁰.

Akademie, Königl. Bairische, zu München: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1878. Heft II, III und IV. München, 1878; 8⁰.

Gesellschaft, gelehrte estnische, zu Dorpat: Sitzungsberichte. 1877. Dorpat, 1878; 12⁰.

— — allgemeine geschichtforschende, der Schweiz: Quellen zur Schweizer Geschichte. II. Band. Basel, 1878; 8⁰.

— — k. k. geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XXI (n. F. XI). Nr. 6 und 7. Wien, 1878; 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geograph. Anstalt, von Dr. A. Petermann. XXIV Band. 1878. VIII, IX. Gotha, 1878; 4⁰. — Ergänzungsheft Nr. 55. Gotha; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIIe Année, 2e Série, Nos 3—14. Paris, 1878; 4⁰.

Santiago de Chile: Anuario estadistico de la Republica de Chile. Tomo XVII. Santiage de Chile, 1876; in-fol. — Quinto Censo jeneral de la Poblacion de Chile. Valparaiso, 1876; in-fol. — Sesiones ordinarias de la Cámara de Diputados en 1875. Num. 1. — Sesiones estraordinarias de la Cámara de Diputados en 1875. Num. 2. — Sesiones ordinarias de la Cámara de Senadores en 1875. Num. 1. — Sesiones estraordinarias de la Cámara de Senadores en 1875. Num. 2.

— — Anales de la Universidad: 1a seccion: Memorias cientificas e literarias. 1875 & 1876. Coleccion de Tratados celebrados por la República de Chile con los Estados estranjeros. Tomo II. Santiago de Chile, 1875; 4⁰.

— — Historia de Chile durante los cuarenta años trascuridos desde 1831 hasta 1871, por Ramon Sotomayor Valdes. Tomo I. Santiago de Chile, 1875; 8⁰. — La Crónica de 1810 por Miguel Luis Amunátegui. Tomo I y II. Santiago, 1876; 8⁰.

— — Memoria de Relaciones esteriores y de Colonizacion de 1876. Santiago de Chile. 1876; 8⁰. — Memoria de Justicia, Culto e Instruccion pública en 1876. Santiago de Chile, 1876; 8⁰. — Memoria de Guerra y Marina en 1876. Santiago, 1876; 8⁰. — Memoria del Interior en 1876. 1 y 2 Volumen. Santiago de Chile, 1876; 8⁰. — Memoria de Hacienda en 1876. Santiago de Chile, 1876; 8⁰. — Memoria de Intendente de Valparaiso. 1875/76. Valparaiso, 1876; 8⁰. — Estudio sobre el Censo de 1875. Santiago, 1877; 8⁰.

Verein, historischer für Oberfranken zu Bamberg: Vierzigster Bericht über Bestand und Wirken im Jahre 1877. Bamberg, 1878; 8⁰.

— — historischer für Schwaben und Neuburg: Zeitschrift. IV. Jahrgang. 1., 2. und 3. Heft. Augsburg, 1877/78; 8⁰.

Nachträge zu japanischer Dialectforschung.

II. Abtheilung.

Von

Dr. A. Pfizmaier,

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

In der hier zusammengestellten Arbeit bringt der Verfasser eine neue Ergänzung zu japanischer Sprachkenntniss, wobei er auf dieselbe Weise wie bei einer früheren gleichnamigen Abhandlung vorging. So wichtig und erspriesslich weitere Forschungen auf diesem Gebiete auch sein würden, lässt sich in Betracht der ungewöhnlichen Mühe, welche auf solche Untersuchungen verwendet werden muss, nicht bestimmen, ob auf das Gelieferte noch Fortsetzungen folgen werden. Das für jetzt Aufgenommene umfasst vier ganze Buchstaben des zu Grunde gelegten, nach dem Muster des Sanscrit alphabetisch geordneten japanischen Syllabariums und einiges darüber. Es enthält innerhalb der gezogenen Gränzen alles, was in dem Wa-kun-siwori Neues und Beachtenswerthes vorkommt, mit Ausnahme sehr weniger Gegenstände, welche, als der Aufklärung bedürftig, gelegentlichem ferneren Nachdenken überlassen wurden.

Kiri-no uki-nami ‚schwimmende Wellen des Nebels', *kiri-no umi* ‚Meer des Nebels', *kiri-no ma-gaki* ‚Hürde des Nebels' sind Ausdrücke, welche bezeichnen, dass man eine Sache für etwas anderes ansieht, als sie ist *(mi-tate-taru kotoba)*. Beispiele davon, dass man eine Sache für etwas anderes ansieht, als sie ist, sind noch: den Mond für Schnee ansehen *(tsuki-wo juki-ni mi-tate-taru)*, den Schnee für Blumen ansehen *(juki-wo fana-ni mi-tate-taru)*.

Es gibt Ausdrücke, in welchen *kiri* ,Nebel' thätig gemacht, d. i. in welchen aus diesem Worte ein Zeitwort gebildet wird *(kiri-wo fatarakasi-taru kotoba)*. So in dem Idzumisiki-be-nikki: *kiri-taru sora* ,der umnebelte Himmel'. In dem Murasaki-siki-be-nikki: *fono-utsi-kiri-taru asita* ,der düster umnebelte Morgen'. Ingleichen in dem Geschlechte Gen: *imiziû kiri-watareru* ,es hat sehr stark herüber genebelt'. *Usu-giri-te* ,dünn nebelnd' ist von *usu-giri* ,dünner Nebel' abgeleitet. In dem Fû-ga-siû heisst es:

Tsuju-fukaki | *ma-gaki-no fana-wa* | *usu-giri-te* | *wo-kabe-no matsu-ni* | *tsuki-zo katafuku.*

,Wo der Thau tief, | die Blumen der Hürde, | indess sie dünn umnebelt, | an den Fichten der kleinen Mauer | der Mond sich neigt.'

Zur Bezeichnung des Bohrers *(kiri)* finden sich die Wörter *towosi-giri* (トホシギリ) ,durchdringender Bohrer', *maru-giri* ,runder Bohrer', *fira-giri* ,breiter Bohrer', *mi-tsu me-giri* ,dreieckiger Bohrer', 四方 *(jo)-giri* ,viereckiger Bohrer', *tsubo-giri* ,Topfbohrer'. Für das letztere Wort sagt man auch *maru-giri* ,runder Bohrer'. In dem Werke Nitsi-jô-zò-zi ,vermischte Schriftzeichen für den täglichen Gebrauch' findet sich *mai-giri* (マヒギリ) ,tanzender Bohrer'.

Kiri ,äusserste Gränze' ist die Abkürzung von *kagiri.*

Fi-wo kiru ,Feuer stechen' ist die Lesung von 鑽 ,durchstechen'. *Kiru* hat die Bedeutung *kiri-suru* ,mit dem Bohrer stechen'. 錐火 *(kiri-fi)* ,Feuer des Bohrers' ist ein Feuer, welches man zuwege bringt, indem man mit einem Bohrer Holz durchbohrt. In dem göttlichen Palaste von I-se bedient man sich noch gegenwärtig eines solchen Feuers und bereitet damit die göttliche Opferspeise. In dem Zi-no kagami hat 鑽 die Lesung 火 *(fi)-no* 木 *(ki) kiru* ,das Feuerholz durchbohren'.

Kiroro-ka (キロヽカ) hat die Bedeutung von *kirara-ka* ,schimmernd'. Das im gemeinen Leben übliche *me-wo giro-giro-su* ,das Auge mit Glanz erfüllen' hat die Bedeutung *magirawasi-si* ,mit etwas verwechselt werden oder ähnlich sein'.

Ki-wata (キワタ) ,Baumwolle' hat den Sinn ,Flockseide von Bäumen'. Es ist die im gemeinen Leben übliche Benennung eines jetzt in der Welt allgemein verbreiteten

Gegenstandes. In dem westlichen Indien gab es seit den ältesten Zeiten Baumwolle, doch in China begann man erst gegen das Ende des Sung sie aus Samen zu ziehen. In Corea hatte man den Samen ursprünglich erhalten. In Japan bringt man sie seit den Zeiträumen Jei-roku (1558 bis 1569 n. Chr.) und Ten-sei (1573 bis 1591 n. Chr.) herüber, und sie ist ein tägliches Bedürfniss des ganzen Volkes geworden. In der Sprache der rothhaarigen Menschen (Holländer) heisst sie *kato-un koro-i* (カトウンコロイ). Man sagt, *kato-un* habe die Bedeutung *ki-wata* ,Baumwolle', *koro-i* habe die Bedeutung *kusa* ,Pflanze'.[1]

Die Blüthen der Baumwollstaude heissen 蝶 *(teô)* ,Schmetterlinge'. Die Früchte heissen 桃 *(momo)* ,Pfirsich'. Diese Namen bezeichnen die Aehnlichkeit. Auch der Fon-sô (Pen-thsao) sagt, die Früchte seien gleich Pfirsichen.

Was man durch die Zeichen 木綿 ,Flockseide von Bäumen' ausgedrückt hat, sind vier verschiedene Dinge. Im hohen Alterthum sagte man in Japan *jufu* (ユフ). Es war das Tuch, welches man aus dem Baste des Baumes 栲 *taku* verfertigte. Dieser Baum, welcher dem Papierbaume *(kòzo)* ähnlich und von Farbe weiss war, wird für den Baum gehalten, den man heutzutage in den östlichen Reichen Japans mit dem Namen *sina* (シナ)[2] belegt. In China benannte man mit dem Namen eine Art Rainweide (杜仲), welche in Japan ebenfalls *to-tsiû* oder auch *masa-ki* heisst. Das dritte ist das, was mit einem bei den südlichen Fremdländern üblichen Namen *panja* (パンヤ)[3] genannt wird. Das vierte ist das gegenwärtige 綿花布 *(men-ke-fu)* ,Tuch der Baumwollblüthen'.

Ku ,kommen' ist der Uebergang von *ki*.

Ku als Lesung von 國 ,Reich' ist die Abkürzung von *kuni*.

Die Rückkehr von *kon* ist *ku*. Desswegen sagt man *ima ma-ude ku* statt *ima ma-ude kon* ,man wird jetzt in die Versammlung kommen'.

[1] Holländisch *katoen* (Aussprache *katun)* ,Katun' und *grooi* ,Wuchs'.

[2] *Sina,* als Name eines Baumes, wird in den Wörterbüchern der Japaner nicht verzeichnet. Er findet sich jedoch in dem Aino-Wörterbuche Mosiwo-gusa unter den japanischen Namen der Bäume.

[3] Der indische Baum Pagna, welcher Baumwolle liefert.

Kui (クイ) ist so viel als *kujuru* ‚bereuen'. Man findet es in dem Nippon-ki und in dem Man-jeô-siû. Durch *ja i ju je jo* findet eine Abwandlung statt (*fatarakeri*). Man sagt ferner *kui-no ja-tsi-tabi* ‚achttausendmalige Reue'. Es ist die Abkürzung von *ku-iru* (クイル). In einem Gebete findet sich auch *kubi* (クビ). Dieses darf nicht *kuwi* (クヰ) geschrieben werden.

Die Worte 先 (*saki*)-*tatanu kui* ‚die nicht vorangehende Reue' haben die Bedeutung: *kô-kuai saki-ni tatazu* ‚die Reue geht nicht voran'.

Kujeru (クエル) ist die Lesung von 潰 ‚zergehen'. Die Rückkehr von *je ru* ist *ju*. Daher wird *kuju* (クユ) in dem Man-jeô-siû gelesen.

Kuwo (クヲ) kommt in der Musik Saibara vor. In einem Werke wird auch *kubo* (クボ) gesagt. Es soll ein Wort von der Art wie *wotsi-kubo* ‚Fallgrube', *tani-kubo* ‚Thaltiefe' sein.

綿 (*Wata*)-*wo kukumu* ‚Baumwolle in dem Munde halten' bedeutet 帖 (*deô*) ‚ein Buch Papier'.

Kugutsu (クグツ) ist in dem Siû-tsiû-seô die Lesung von 裹 (*tsutsumu*) ‚einhüllen'. Es bedeutet, dass man die Pflanze 莎草 (*kugu*) flicht und daraus Säcke verfertigt. Die Aufzeichnungen zu dem Man-jeô-siû sagen: es bedeutet, dass man aus dünnen Stricken ein Behältniss für die Habseligkeiten macht, welches die Bauersleute in der Hand tragen (*fosoki nawa-wo motsi-mono ireru mono-ni site inaka-no mono-no motsu nari*).

In dem Wa-mei-seô ist *kugutsu* die Lesung von 傀儡子 ‚Puppe'. Das Koje *kuai-rai-si* hat gegenwärtig die Bedeutung *nin-giô-dzukai* ‚Puppendreher', wobei statt 子 (*si*) auch 師 (*si*) gesetzt wird. Man sagt auch *te-kugutsu*, *kugutsu-fa* (クグツハ)[1] und im gemeinen Leben *de-korobo-mawasi* (デコロボマハシ). Man vermuthet, das Wort habe den Sinn, dass man im Einhergehen die Umhüllung (*kugutsu*) auf dem Rücken trägt und Spiele aufführt.

[1] *Kugutsu-fa* kann für *kugutsu-fari* ‚Puppen spannend' gesetzt sein, was jedoch nirgends angegeben wird.

In Gedichtsammlungen bezeichnet *kugutsu* ein ausschweifendes Mädchen. Es ist eine Art Tänzerin. In dem chinesischen Werke ‚Eintragungen von dem Hofe und dem freien Felde‘ findet sich eine Geschichte der Puppendreher *(kuai-rai-si)*. Es heisst daselbst: Die Männer behandeln Bogen und Pferde, machen ein Geschäft aus der Jagd. Einige werfen zwei Schwerter, spielen mit sieben Kugeln. Einige lassen Holzpuppen tanzen und im Zweikampfe kämpfen. Sie verwandeln Sand und Steine in Gold und Geld. Sie verwandeln Pflanzen und Bäume in Vögel und vierfüssige Thiere. Die Frauen haben traurige Augenbrauen, weinen, schwärzen die Augenbrauen, schreiten mit gebrochenen Lenden, lächeln als ob sie Zahnschmerz hätten, gebrauchen Mennig, legen Schminke auf, tanzen und singen bei ausschweifenden Tönen der Musik. — Unter den Gedichten, die man zu verfassen pflegte, waren daher Namen wie *wo-gura-jama-moto-no sato* ‚das Dorf des Fusses des Berges von Wo-gura‘, *o-o-masu-gawa mine-no toma-ja* ‚das mit Stroh gedeckte Haus des Berggipfels von O-o-masu-gawa‘, *wo-no-no sino-bara-no uje-no sato* ‚das Dorf über Sino-bara in Wo-no‘. Man sagt, der Sinn, dass man Puppen dreht *(nin-giŏ-wo tsukŏ-no kokoro)* sei nicht ersichtlich. In dem Fokori-bukuro-seô heisst es: Der Mann macht ein Geschäft aus der Tödtung des Lebens, das Weib betreibt zur Seite die Sache des ausschweifenden Mädchens. — *Ima-jŏ* ‚die gegenwärtige Weise‘, *furu-gawa-jŏ* ‚die Weise von Furu-gawa‘, *asi-gara-take-no sita* ‚unter dem Bambus von Asi-gara‘, *saibara* ‚die Musik Saibara‘, *sato-tori-ko-no uta* ‚das Lied des jungen Vogels des Dorfes‘, *sode-furû-no uta* ‚das Lied des Aermelschüttelns‘, *tsuzi-uta* ‚das Lied des Kreuzweges‘ sind Tonweisen der damaligen Zeit.

In dem Nippon-ki findet sich *kukuri-wo-no fakama* ‚Beinkleider der gebundenen Schnüre‘.

Kuke-dzi hat die Bedeutung: verborgener Weg.

Kukeru (クケル) ist die Lesung von (糸＋行) ‚steppen‘. Da es verborgenes Nähen *(kakusi-nû-no koto)* ist, steht es mit *kuke-dzi* ‚verborgener Weg‘ in Verbindung. In dem Utsuwo-mono-gatari findet sich *kuke-bari* ‚verborgene Nadel‘.

種 *(Kusa)* ,Art', den Wörtern angehängt, ist von *kusa* ,Pflanze' abgeleitet. So in *nagusami-gusa* ,Tröstung', *atsukai-gusa* ,Vermittelung', *kakotsi-gusa* ,Trübsinn', *warai-gusa* ,Gelächter'.

Kusaru (クサル) wird auch für *kusari-suru* ,anketten' gebraucht. In einem Gedichte heisst es: *Kami-jama-no* | *sono-no afufi-wo* | *kusari-tsutsu* ,die Malven des Gartens | des Götterberges | indess man ankettet'. Bei einer Perrücke *(kadzura)* bezeichnet es, wie viel Mangelndes man beim Anketten braucht *(kakuru-wa iku-tsu-mo kusari-te motsijuru)*.

Kusa-bi, durch 草火 ausgedrückt, bedeutet ,Pflanzenfeuer'. Man sagt *kusa-bi moje-tatsu* ,das Pflanzenfeuer lodert auf', *kusa-bi kefuri-tatsu* ,das Pflanzenfeuer raucht' und anderes. Es bezeichnet vergleichungsweise den Hauch der aufkeimenden Pflanzen.

Kusa-bi (クサビ) heisst auch ein gewisser Fisch. Derselbe ist nicht länger als fünf bis sechs Zoll. Er ist in dem Jamato-fon-sò abgebildet.

Kusa-fafi (クサハヒ) findet sich in dem Geschlechte Gen. In dem Nippon-ki ist es die Lesung von 種々雜物 ,allerhand vermischte Dinge'.

Kusa-dzuka ist in dem Kami-jo-bumi die Lesung von 束草 ,Pflanzenbündel'. In dem Jen-gi-siki findet sich *adzuka* (アヅカ). Es ist so viel als *awo-kusa-dzuka* ,Bündel von grünen Pflanzen'.

Kusa-no ito ,Fäden der Pflanzen' bezeichnet die Dünnheit der Blätter der Pflanzen.

Kusa-musubi ,Pflanzenknüpfen' hat den Sinn des im gemeinen Leben üblichen 草創 *(sò-sò)* ,der Anfang eines Werkes'. Daher sagt man es auch von einem geleisteten Eheversprechen *(kon-in-no jaku-wo nase-si koto)*, wo es den Sinn von 結納 ,knüpfen und einrichten' hat.

In Gedichten hat *kusa-musubi* ,Pflanzenknüpfen' den Sinn, dass man beim Einherschreiten durch die dichten Pflanzen der Sommerfelder *(natsu-no)* die Pflanzen knüpft und sie zu Geweben des Weges macht *(kusa-wo musunde mitsi-no ori-to suru)*.

Kusa-fito-gata, in dem Nippon-ki durch 芻靈 ,Geist von Futtergras' ausgedrückt, bedeutet: Menschenbild aus Pflanzen.

Es ist das, was heutzutage *wara-nin-giò* ‚Menschenbild von Stroh, Strohmann‘ genannt wird. In dem Jen-gi-siki findet sich *kuro-gane-no nin-giò* ‚eisernes Menschenbild‘, *kane-no nin-giò* ‚goldenes Menschenbild‘.

Kusa-wa mina-gara (クサハミナガラ) hat, wie als richtig angenommen wird, den Sinn *kusa-wa mina-nagara* ‚die Pflanzen alle‘. In dem Man-jeô-siû hat das Zeichen 皆 ‚alle‘ die Lesung *mina-kara* (ミナカラ). Die Angabe, dass *mina-gara* die Bedeutung 見 *(mi)-nasi-kara* ‚durch das Zustandebringen des Sehens‘ habe, wird für unbegreiflich gehalten. In einem Gedichte Tei-ka's heisst es: *mina-kara kasumu* | *faru-no waka-kusa* ‚allesammt in Höhenrauch | des Frühlings junge Pflanzen‘. In dem Gi-siki-teô haben die zwei Zeichen 悉 und 皆 die alte Punctirung *mina-kara* (ミナカラ).

Kusi (クシ) ist die Lesung von 奇 ‚wunderbar‘. 靈 *(kusi-bi)* ‚reingeistig‘ hat den Sinn von 奇日 *(kusi-bi)* ‚wunderbare Sonne‘.

Zur Bezeichnung des Kammes *(kusi)* findet sich in Gedichten *wakare-no kusi* ‚getrennter Kamm‘, *tsuge-no wo-gusi* ‚kleiner Kamm von Buchsbaum‘, *tsuku-si-gusi* ‚Kamm von Tsuku-si‘, *sasi-gusi* ‚stechender Kamm‘. Man findet ferner *eri-gusi* ‚eingeschnittener Kamm‘, *maki-gusi* ‚zusammengerollter Kamm‘, *kara-gusi* ‚chinesischer Kamm‘, *sita-gusi* ‚unterer Kamm‘, *ko-gusi* ‚kleiner Kamm‘, *toki-gusi* ‚weiter Kamm‘, *bin-rò-gusi* ‚Betelnusskamm‘.

In dem Zi-no kagami ist *kusi* die Lesung von 釧 ‚goldene Blumen als Zierrath‘. Man glaubt, es könne denselben Sinn wie *kusi* ‚Kamm‘ haben. Man sagt auch, 梳 bedeute einen Kamm mit einseitigen Zähnen *(kata-fa)*, (⺮ + 昆) einen Kamm mit zwei Reihen Zähnen *(moro-fa)*. In dem Tei-kun findet sich *kusi-fiku* ‚Kämme ziehen‘, d. i. verfertigen.

Kusi-no fa-wo fiku ‚die Zähne des Kammes ziehen‘ ist ein Gleichniss von der Bedeutung 櫛 比 ‚dichte Haufen wie bei dem Mähen des Getreides machen‘. Es ist ein längst vorgekommener Ausdruck.

孔 子 *(ko-u-si)* ‚Khung-tse‘ hatte ehemals die Lesung *ku-si* (クシ). Dieselbe Aussprache *ku* hat 孔 in *ku-ziaku* ‚Pfau‘.

In dem Geschlechte Gen heisst es: *koi-no jama-ni-wa kusi-no tafure* ‚auf dem Berge der Liebe fällt Khung-tse zu Boden‘. Es ist so viel als das im gemeinen Leben übliche *tatsu-no tsumadzuki* ‚das Straucheln des Drachen‘.

籤 ‚Stecken, Pflock‘ hat in dem Wa-mei-seô die Lesung *take-no kusi* ‚Bambusstecken‘. *Kusi-zasi* ‚den Pflock oder Speiler aufstecken‘ hat in dem Kami-jo-bumi und in dem Jen-gi-siki die Bedeutung: anderen Menschen die Felder rauben, die eigenen Feldtafeln aufstellen und den Besitz streitig machen (*fito-no ta-wo ubai ono-ga ta-fuda-wo tatte ai-arasô*).

In dem Kuò-dai-ki hat 梟 die Lesung *kusi-zasi* (クシザシ). Das Wort hat die Bedeutung 梟 首 ‚das Haupt des Hingerichteten auf einen Baum hängen‘. 梟 首 (*keô-siû*) mit der Aussprache des Koje hat im gemeinen Leben auch die Bedeutung 獄 門 (*goku-mon*) ‚Thor des Gefängnisses‘. Man nennt so den Platz, wo das Haupt aufgehängt wird.

Kusi-no kami, das in den Gedichten des Ko-zi-ki vorkommt, ist soviel als *kusuri-no kami* ‚Gott der Arzneien‘. Die Rückkehr von *su ri* ist *si*. Eine Angabe, dass es 奇 (*kusi*)-*no kami* ‚wunderbarer Gott‘ bedeute, wird für unrichtig erklärt. Es heisst, bei *kusi* ‚wunderbar‘ könne die Partikel *no* nicht gesetzt werden, wovon *kusi-bi* ‚wunderbare Sonne‘, *kusi-dama* ‚wunderbare Seele‘ Beispiele sind. Das Wort bezeichnet den Gott Suku-na-fiko-na-no mikoto.

Das Wort 國 栖 (*ku-zu*) ist in der Abhandlung: ‚Die poëtischen Ausdrücke der japanischen Sprache‘, I. Abtheilung, letzte Seite, erklärt worden.

Kususi (クスシ) ist in Gebeten die Lesung von 奇 ‚wunderbar‘. In dem Seô-tokki findet sich die Form *kususi-ku*, in dem Man-jeô-siû die Form *kusuwasi-ki* (クスハシキ). In dem Makura-sô-zi findet sich der Ausdruck *kususi-û suru* ‚wunderbar sein‘, in dem Geschlechte Gen der Ausdruck *kususi-karan fito* ‚ein Mensch, welcher wunderbar sein wird‘.

Kusu-kasima (クスカシマ) wird in dem Nippon-ki das Zeichen 愎 gelesen. Man gibt dem Worte die Bedeutung 奇 (*kususi*) ‚wunderbar‘. Hinsichtlich der Endung *kasima* wird dasselbe mit *fisu-kasima*, welches die Lesung von 囂 ‚lärmend‘ ist, verglichen.

Ku-zetsi (クゼチ) steht für 口舌 *(ku-zetsu)* ‚Mund und Zunge‘, d. i. ‚vieles Reden, Zank‘.

Kudatsi (クダチ), durch 斜 ‚schräg, schief‘ und 降 ‚herabsteigen‘ ausgedrückt, bedeutet: auf der Neige sein. Das in dem Ko-kon-siû enthaltene *moto kudatsi-te juku* ‚das Ursprüngliche geht auf die Neige‘ hat den Sinn *jowai-no katamuku* ‚die Lebensjahre neigen sich‘. Das in dem Man-jeô-siû enthaltene *jo kudatsi* ‚die Nacht ist auf der Neige‘ hat den Sinn *jo-no fukeru* ‚es wird tiefe Nacht‘.

In dem Nippon-ki ist zu sehen, das der Falke *(taka)* in der coreanischen Sprache *kutsi* (クチ) genannt wird. Das Wa-mei-seô sagt: Die zwei Zeichen 俱 *ku* 知 *tsi* werden schnell 屈 *(kutsu, kuts)* gelesen. In Faku-sai (Kutara) sagt man 鳩 鵄 *(ku-tsi)*. In der heutigen coreanischen Sprache bezeichnet man den Falken durch das Wort *mai* (マイ).

Kutsi-ba ‚verfaulte Blätter‘ wird auch von der Färbung *(some-iro)* gebraucht. Man unterscheidet *awo-kutsi-ba* ‚grüne verfaulte Blätter‘, *ki-kutsi-ba* ‚gelbe verfaulte Blätter‘, *aka-kutsi-ba* ‚rothe verfaulte Blätter‘. In der Sammlung des Auflesens des Hinterlassenen findet sich *kutsi-ba-iro-no wosi-ki* ‚bedauerlich von Farbe der verfaulten Blätter‘.

In dem Fei-ke-mono-gatari liest man: *Kutsi-biru-wo kajesi-te nikumanu mono-zo na-kari-keru* ‚die Lippen zurück ziehend, war man nicht ohne Verdruss‘.

Kutsi-jose ‚den Mund nahe bringen‘ ist ein Wort, welches von Beschwörern *(kannagi)* gesagt wird. Es bedeutet: den Geist eines Verstorbenen herbeirufen und indem man ihm den eigenen Mund leiht, dessen Willen verkünden *(mò-zia-no tamasi-i-wo maneki ono-ga kutsi-wo kari-te sono kokoro-wo noburu)*. Man sagt, was eine Beschwörerin in dem Busen trägt, werde *usiro-botoke* ‚späterer Buddha‘ genannt und sei aus dem Schädel eines wunderbar gestalteten Menschen verfertigt. Man nennt diese Sache das Geschäft eines Bezirksbeschwörers *(agata-mi-ko)*.

Kutsi-morafu, durch 餬 ausgedrückt, hat den Sinn von *kutsi-ni morafu* ‚in den Mund bekommen, Speise erhalten‘. In dem Zi-no kagami findet sich die Lesung *morai-famu* (モラヒハム).

Kutsi-saki-ra ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 吻 ,Mundwinkel'. Man sagt auch *kutsi-waki*. *Saki-ra* bedeutet: Vordertheile. Auf ähnliche Weise wird in dem Geschlechte Gen eine beredte Zunge *(ben-zetsu)* durch *juta-keki saki-ra* ,reichliche Vordertheile' (des Mundes) bezeichnet. *Kutsi-fasi*, welches in dem Zi-no kagami die Lesung von 咡 ,Mundwinkel' ist, soll die Bedeutung *kutsi-fasi* ,äusserste Enden des Mundes' haben. Uebrigens ist *kutsi-fasi* das gewöhnliche Wort für ,Schnabel'.

In der gesprochenen Sprache sagt man *kutsi-waki-no ki-naru mono* ,ein Mensch mit gelben Mundwinkeln'. Es ist eine Anspielung auf die jungen Vögel, deren Mundwinkel noch nicht schwarz sind.

Bei *kutsu* ,Schuh' unterscheidet man *ke-gutsu-no kutsu* ,Filzschuh', *fana-kiri-gutsu* ,Schuh mit abgeschnittener Nase', *fuka-gutsu* ,tiefer Schuh', *asa-gutsu* ,seichter Schuh', *fana-taka-gutsu* ,hochnasiger Schuh'. In dem Zi-no kagami hat (革 + 殿) die Lesung *kutsu-no kibisu* ,Ferse des Schuhes'. Bei dem Kriegsheere hat man Schuhe, welche 岩 沓 *iwa-kutsu* ,Felsenschuhe' genannt werden. Dieselben werden aus Schnüren (苧 *wo)* verfertigt und eignen sich zum Betreten steiler Anhöhen *(ken-so-wo fumi-ni josi)*.

Das Wort *kutsu atarasi-to ije-domo kafuri-to sezu* ,ist der Schuh auch neu, macht man ihn doch nicht zur Mütze' bezieht sich auf eine Stelle des chinesischen Werkes *schuĕ-yuen* (der Garten der Gespräche): ,Ist die Mütze auch abgenützt, man muss sie nach oben geben. Ist der Schuh auch neu, er muss unten bleiben.'

Von *kutsurogu* ,locker sein' abgeleitet sind das in dem Geschlechte Gen vorkommende *kutsurogi-gamasi-ku* und das in dem Makura-sò-si vorkommende *kutsuro-ka-ni*, beides ,locker'. Im gemeinen Leben hat *kutsurogu* den Sinn von 安 居 *(an-kio)* ,ruhig leben'.

Kuni-tami ist die Lesung von 國 人 ,Menschen des Reiches'. Als Ursache wird angegeben, dass 邦 仁 *(kuni-bito)* der kleine Name des Kaisers Go-sa-ga gewesen. Man habe daher diesen Namen vermieden und die Zeichen 國 人 nicht, wie es sein sollte, *kuni-bito*, sondern *kuni-tami* ,Volk des Reiches' gelesen.

Kunuga (クヌガ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 陸 ‚festes Land'. Es ist die Umwendung von *kuni-ga*, welches seinerseits so viel als *kuni-gata* ‚Gestalt des Reiches' bedeutet.

Kunutsi (クヌチ) ist in dem Man-jeô-siû die Abkürzung von *kuni-utsi* ‚in dem Reiche'. Die Rückkehr von *ni u* ist *nu*.

Kunuga-no mitsi ‚Weg des Festlandes' steht in dem Nippon-ki für *foku-roku-dò* ‚Weg des nördlichen Festlandes', einen sieben Reiche in sich fassenden Landstrich. In dem Foku-san-seô wird *kuni-ga-no mitsi* gelesen.

Kuneru (クネル), gewöhnlich durch (口+憂) ausgedrückt, hat den Sinn von ‚boshaft, feindselig sein'. Man glaubt, es von *kuri-neru* ‚haspeln und läutern' ableiten zu können. In der Einleitung zu dem Ko-kon-siû findet sich *womina-fesi-no fito-toki-wo kuneru* ‚der Baldrian um eine Stunde feindselig'. Es wird bemerkt, dass dieses sich zwar auf den alten Gegenstand Wo-no-no kaze's bezieht, sonst aber dunkel ist. In einem Gedichte heisst es:

Aki-no no-ni | *nama-meki-tateru* | *womina-fesi* | *ana-kasikamasi* | *fana-mo fito-toki.*

‚Der auf dem herbstlichen Felde | schmeichelnd steht, | der Baldrian, | eine sehr lärmende | Blume zu einer Stunde'.

Es wird gesagt, *ana-kasimasi* ‚sehr lärmend' bezeichne das feindselige Gemüth des Weibes (*wonna-no fon-siò kune-gune-siki nari*). *Kuneru* bezeichne den eingewurzelten Hass (*furi-te uramuru*). So finde man *kuneru namida-no ta-makura* ‚Handpolster[1] der Unmuthsthränen'.

Womina-fesi ‚Baldrian' ist der Name eines Mädchens. Dasselbe war mit Wo-no-no Jori-kaze, einem Manne des Stammhauses des Kaisers Fei-zei, vertraut. Sie ging nach Fatsi-man, um ihn zu suchen. Als sie hörte, dass er ausser ihr eine Verbindung habe, stürzte sie sich in dem Fò-ziò-gawa, wo sie ertrank.

Das oben erwähnte Fatsi-man ist der Tempel Fatsi-man auf dem Berge Wotoko-jama in Jama-siro, Kreis Ku-se. Fò-ziò-gawa ist 放生川 (*fò-ziò-gawa*) ‚der Fluss, in

[1] *Ta-makura* ‚Handpolster' bedeutet: den Kopf auf die Hand stützen.

welchen man das Leben wirft'. Dieser Fluss fliesst an dem Fusse des Wotoko-jama vorbei. Er erhielt seinen Namen, weil man in dem achten Monate eines jeden Jahres in ihn lebendige Fische wirft.

Kumari (クマリ) findet sich für *kubari* ‚vertheilen' gesetzt.

Kubi-fososi ‚dünnhäuptig' bezeichnet in dem Geschlechte Gen einen schwachen Menschen *(fito-no jowaki)*. In dem Kriegsheere gebraucht man den Ausdruck *fodasi-kubi* ‚gefesseltes Haupt'.

Kufi-ze, *kui-ze* (クヒゼ), durch 杌 und andere Zeichen ausgedrückt, hat so wie *kufi*, *kui* (クヒ) die Bedeutung *jedanaki ki* ‚ein Baum ohne Aeste', ein Pfosten. In dem Ko-zi-ki wird dafür *kufi-fi* (クヒヽ) gelesen.

Kufi-dzi (クヒヂ), ein Wort von ungewisser Ableitung, ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von (⻊+京). Es bedeutet eine Falle für vierfüssige Thiere *(keda-mono-wo toru-no kase)*.

Kubibisu (クビヾス) ist in dem Zi-no kagami die Lesung von 踝 ‚Ferse'. Es ist so viel als *kubisu* und das im gemeinen Leben übliche *kibisu*.

Kufi-utsu (クヒウツ), in dem Wa-mei-seô durch 椓 ausgedrückt, hat die Bedeutung: Pfosten oder Pfähle einschlagen. In dem Ko-zi-ki findet sich die Lesung *wi-gufi-utsu* (井グヒウツ).

Kubo ist in dem Nippon-ki die Lesung von 踵 ‚Ferse'. In dem Rei-i-ki ist es die Lesung von 凹 ‚Höhlung'. Das Fokori-bukuro-seô sagt, *kubo* sei ein verschiedenes Wort für 女陰 *(fefe)*. Als Lesung von 塊 ‚Erdkloss' wird es durch *tsutsi-kubo* ‚Erdhöhlung' erklärt.

Kubosi (クボシ) ist die Lesung von 窪 ‚tief, hohl'. Es bezeichnet eine eingefallene Stelle *(kuje-fore-taru tokoro)*. Man sagt auch *kubo* und *kubomu*. In dem Zi-no kagami hat 汚 ‚beschmutzt' die Lesung *kubo-ka-ni* (クボカニ).

Kubo-te ist in dem Jen-gi-siki die Lesung von 葉椀 ‚Trinkschale von Blättern'. Das Wort hat den Sinn von *kubo-te* ‚hohle Hand'. Es werden Steineichenblätter mit Bambusnadeln bearbeitet und ein Gegenstand gleich einem abgetheilten

Kästchen *(wari-go)* verfertigt. In dem Sò-i-siû liest man *kami-jama-no | kasiwa-no kubo-te* ‚hohle Hand der Steineiche des Götterberges'. Das in dem Jen-gi-siki vorkommende *kubo-sakadzuki* ‚hohler Weinbecher' ist dasselbe. Es waren irdene und hölzerne Gefässe. Man glaubt, dass der Gegenstand, den man gegenwärtig *tsubo-zara* ‚Topfschüssel' nennt, davon herstammen könne.

Kubo-sa (クボサ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 利 ‚Gewinn'. In dem Mon-sen hat 贏 ‚Gewinn' die Lesung *kuba-sa* (クブサ), was dasselbe ist.

Kuma ist in dem Nippon-ki die Lesung von 前 ‚vor, an der Vorderseite'. Es kommt in dem Wa-mei-seô häufig vor.

Kumi-kami soll die Bedeutung ‚Kragen des Mantels' *(uwa-gi-no jeri)* haben. Man sagt auch *kubi-kami*. Ferner hat *kumi-kami* die Bedeutung: geflochtenes Haupthaar. Man sagt, wenn die Barbarenreiche *(jebisu-guni)* in Unordnung waren, habe man geflochtenes Haupthaar getragen *(kami-wo kumi-te wiru)*. Wenn sie zur Ordnung gebracht waren, habe man das Haupthaar aufgelöst. Von der Zeit, in welcher die Welt in Gehorsam sich hinneigt *(jo-no sitagai-nabiku toki)*, sage man daher *kumi-kami-wo toku* ‚man löst das geflochtene Haupthaar'.

Zur Bezeichnung der Wolken *(kumo)* finden sich die Ausdrücke *kumo-no magaki* ‚Umzäunung der Wolken', *kumo-no to-zasi* ‚Thorbalken der Wolken', *kumo-no sigarami* ‚Pfahlwerk der Wolken', *kumo-no tsutsumi* ‚Damm der Wolken', *kumo-no mi-wo* ‚Wasserweg der Wolken', *kumo-no uki-nami* ‚schwimmende Wellen der Wolken', *kumo-no fane* ‚Flügel der Wolken', *kumo-no asi* ‚Füsse der Wolken'. Es sind Wörter, welche andeuten, dass man eine Sache für etwas anderes ansieht.

Kujasu (クヤス) ist in dem Man-jeô-siû die Lesung von 潰 ‚zergehen'. Es ist so viel als *kuju*. Die Rückkehr von *ja su* ist *ju*. In dem Nippon-ki findet sich *iwa-kujasu* (イハクヤス). Es hat den Sinn von *iwa-kudzururu* ‚die Felsen stürzen ein'. In dem Man-jeô-siû liest man dafür auch *iwa-guje* (イハグエ). Man bedient sich dieses Ausdrucks noch heutzutage in den Gegenden von Si-koku.

Mari-kuju (マリクユ) hat in dem Nippon-ki die Bedeutung: den Ball werfen. *Kuju* steht für *keru* ‚treten'.

Kurando (クランド) steht für *kura-udo* (クラウド) ‚Mensch der Kammer‘. Im gemeinen Leben sagt man auch *kura-udzu* (クラウヅ).

Kura-ziri (クラジリ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 座下 ‚unter dem Sitze‘. Es ist dem Worte *kura-gami* (クラガミ), welches die Lesung von 座長 ‚Aeltester des Sitzes‘, entgegengesetzt.

Kuri (クリ) hat in der Mundart von San-in-dò die Bedeutung *isi* ‚Stein‘. In der Geschichte des Kaisers Wô-zin findet sich *i-kuri* (イクリ). *I* ist ein Anfangswort. Noch gegenwärtig benennt man kleine Steine mit dem Worte *kuri-isi*.

Auf *kuri* ‚Kastanie‘ beziehen sich die Wörter *kake-guri-go* ‚zerstossene Kastanien‘, *fira-guri-go* ‚breite Kastanien‘, *jude-guri-go* ‚gesottene Kastanien‘, *kawa-guri-go* ‚geschälte Kastanien‘. Man glaubt, *fira-guri-go* ‚breite Kastanien‘ könne so viel als das gegenwärtig übliche *utsi-guri* ‚geschlagene Kastanien‘ sein. Man sagt ferner *kuri-no sibu* oder *kuri-no sibu-kawa* ‚die dicke Schale der Kastanie‘, *kuri-no iga* ‚die stachelige Schale der Kastanie‘. Was man im gemeinen Leben 杓子 *(siaku-si)* ‚Kochlöffel‘ nennt, soll 栗楔 ‚Schaft der Kastanie‘ sein.

Kuri-musi ist das Kastanieninsect. Es ist von Gestalt rund und von Farbe weiss. Man vergleicht daher mit ihm die Schönheit eines neugebornen Kindes. Es gibt ferner ein Insect, welches 似栗虫 *(ni-guri-musi)* ‚das ähnliche Kastanieninsect‘ heisst. Dasselbe legt sich an die Pflanze *nin-sen* (Ginseng).

Kuri als Lesung von 厨 ‚Küche‘ ist die Abkürzung von *kuri-ja*.

Kuri ist ferner die Lesung von 涅 ‚die in dem Wasser befindliche schwarze Erde‘. Es ist die Lautumwendung von *kuro* ‚schwarz‘.

In dem Zi-no kagami ist *kuri* die Lesung von (黒＋員) sehr ‚schwarz‘.

Kuri-ja ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 厨 ‚Küche‘. Das Wort ist von ungewisser Ableitung. Man glaubt, es könne den Sinn von *kuro-ja* ‚schwarzes Haus‘ haben. In den Zi-no-kagami findet sich die Lesung *mana-kuri-ja*. *Mana* (マナ) hat die Bedeutung ‚Fisch‘.

Kuri-zome ist in dem Nippon-ki die Lesung von 皂 ‚schwarze Färbung'. Es hat den Sinn von *kuri-zome* ‚Färbung des schwarzen Schlammes'. Dieselbe Bedeutung hat *kuri-iro*. In dem Rei-I-ki hat 託 ‚vorschützen' die Lesung *kuruferu* (クルヘル). Man sagt sonst *kakotsukuru*.

Kuru-be-ki (クルベキ) ist in dem Wa-mei-seô, bei den Werkzeugen der Seidenspinnerei, die Lesung von 反轉 ‚sich umdrehen'. Es ist ein Werkzeug zum Abwinden der Seide, und das Wort ist demgemäss so viel als *kuri-te feru gu* ‚Werkzeug zum Abwinden der Seide'. In den östlichen Reichen bedient man sich noch immer dieses Wortes. Je nach der Oertlichkeit sagt man auch *kase-wa* (カセワ) und *mai-ba* (マヒバ). Das Makura-sô-si sagt *kuru-fe-ki-mono*.

Kuru-tsu fi steht in dem Nippon-ki für *kuru fi* ‚der kommende Tag'. Ebenso *kuru-tsu tosi* für *kuru tosi* ‚das kommende Jahr'. *Tsu* ist ein Hilfswort.

Kurumekaseri (クルメカセリ) ist in dem Zi-no kagami die Lesung von (衤＋必). Die Bedeutung ist ungewiss. Man erklärt es durch 勞 ‚sich abmühen'.

Kuruma-wo kakuru ‚den Wagen anhängen' bezeichnet das Alter von siebenzig Jahren. Ein Gedicht sagt:

Ima-sara-ni | *kake-si kuruma-wo* | *fiki-tsurete* | *nana-no oi-raku* | *kokoro-wo-zo jaru.*

‚Jetzt wieder | den angehängten Wagen | in Gesellschaft ziehend, | in dem Alter der Sieben | die Gedanken send' ich aus.

Kuruma-wo arafu ‚den Wagen waschen' kommt in dem Man-jeô-siû vor. ‚Der den Wagen waschende Regen' wird in China der Regen des sechsten Tages des siebenten Monats genannt.

In Ausdrücken wie *nani-kure* ‚wohl etwas', *waza-kure* ‚wohl eine Sache' wird *kure* für gleichbedeutend mit 是 *(kore)* ‚dieses' gehalten.

Kure ist die Lesung von 吳 *(go)* ‚Reich U'. Dieselbe wird dadurch begründet, dass man, um in das Reich U zu gelangen, zwei Coreaner Namens Kure-fa und Kure-si zu Führern nahm, was in der Geschichte des Kaisers Wô-zin zu sehen. Der Ort, an welchem man Menschen von U *(kure-bito)* sich ansiedeln liess, heisst 吳原 *(kure-bara)*, was in dem

Ko-zi-ki und Nippon-ki zu sehen. Er gehört zu dem Kreise Take-tsi in Jamato.

Kure ist auch die Lesung von 材 ‚Nutzholz'. Man findet *sugi-no kure* ‚Nutzholz von Cypressen', *fi-no kure* ‚Nutzholz von Lebensbaum', *kure-fasi* ‚Treppe von Nutzholz', *a-ki-no kure* ‚Nutzholz des Reiches A-ki'. In diesen Wörtern wird *kure* durch 榑 ausgedrückt. Man hat auch das Zeichen (木 + 簿) gebildet. Man erklärt dieses durch 壁 柱 ‚Wandpfeiler'. Obgleich die Zeichen verschieden sind, gehen die Wörter in einander über. Im gemeinen Leben nennt man 榑 *kure* die Latten des Dachstuhls. Man glaubt, dass die im gemeinen Leben üblichen Ausdrücke *gure-tsuku* (グレツク) und *gureri-to naru* (グレリトナル) ebenfalls von *kure* ‚Nutzholz' abzuleiten seien.[1]

In einem Gedichte Sai-giò's findet sich das Wort *kure-fune*. Es bedeutet ein Schiff, auf welchem Nutzholz *(kure)* aufgehäuft ist.

In den Gegenden der vier Reiche *(si-koku)* gebraucht man, um viele über einander gehäufte Dinge *(mono-wo o-oku tsumi-kasane-taru)* zu bezeichnen, das Wort *kuro*. Man sagt *ki-guro* ‚Haufen von Holz', *wara-guro* ‚Haufen von Stroh', *kuri-guro* ‚Haufen Kastanien', *fije-guro* ‚Haufen Schwadengras'. Man glaubt, dass *kuro* im Sinne von 壟 *(kuro)* ‚Erdhügel' zu Grunde liegt. In Ise sagt man *matsu-guro* ‚Haufen von Fichten'.

Zusammensetzungen mit *kuro* ‚schwarz' sind *sa-guroki* ‚schwärzlich', *usu-guroki* ‚lichtschwarz', *zuzu-kuroki* ‚dunkelschwarz'. Man vermuthet hinsichtlich des letzteren Wortes, dass *zuzu* (ズヾ) für *susu* (スヽ) ‚Russ' gesetzt ist.

Kuro-bi ‚der schwarze Tag' ist der Todestag. Man sagt auch *marobu fi* ‚der sich umwälzende Tag'.

Kuronbo (クロンボ) ‚der Sauerteig von Weizen' soll den Sinn von *kuro-fo* ‚schwarze Aehre' haben. Man sagt auch *mugi-ka-u-zi*.

Kuronbo ist ferner der Name einer Muschel, welche in Sanuki, Ka-ga und anderen Reichen vorkommt. Es soll die Muschel 烏 投 *(u-tô)* sein.

[1] Diese zwei Ausdrücke kommen sonst nirgends vor und werden auch nicht erklärt.

Kuronbo als Name eines Stammes südlicher Barbaren, wird durch 崑崙奴 *(kon-ron-nu)* ‚Sklaven des Gebirges Kuen-lün' ausgedrückt. Es sind Eingeborne des Reiches Kafuri (des Kafferlandes). In einem chinesischen Werke heisst es: In Kuang-tscheu halten sich die Reichen häufig Dämonensklaven. Es gibt von diesen einen Stamm, welcher nahe an dem Meere wohnt. Sie tauchen in das Wasser, ohne mit den Augen zu winken. Man nennt sie Sklaven von dem Gebirge Kuen-lün.

Man erzählt: Zu Ka-no in Ina-ba war ein Mann, welcher sieben Schuhe hoch war. Derselbe war zur Zeit des Feldzuges gegen Kò-rai gefangen genommen worden und dorthin gekommen. Er stammte aus dem Reiche des Kuen-lün und war äusserst schwarz. — In dem Buche der Tsin heisst es: Die Kaiserin von dem Geschlechte Li war von Gestalt lang und von Farbe schwarz. Die Menschen des Palastes nannten sie Kuen-lün.

Den schwarzen Zucker *(kuro-sa-tò)* nennt man auch 崑崙蔗 *(kon-ron-sia)* ‚Zuckerrohr des Kuen-lün'.

Die Holländer geben diesen Menschen den Namen *koronbo* (コロンボ) und kommen gegenwärtig mit ihnen nach Naga-saki. Diese Menschen sind geschickte Taucher. Da die Menschen dieses Reiches von Farbe schwarz sind, so bezeichnet man alle schwarzen Menschen mit dem Namen *koronbo* (コロンボ).[1] In Naga-saki sagt man auch das Wort 黒厮 *(kuro-su)* ‚schwarze Knechte'. Es sind die holländischen Schiffleute *(o-ran-da-no funa-bito)*.

Kuro-ki siro-ki ‚schwarzer Wein, weisser Wein'. Man gebraucht beides bei dem Feste des grossen Kostens *(dai-ziò-je)*. Der weisse Opferwein hat die ihm eigenthümliche Farbe. In dem schwarzen wird beim Darreichen Pulver des schwarzen Hanfes *(kuro-go-ma-fun)* umgeschüttelt. Gegenwärtig wird als weisser Wein *(siro-ki)* der gewöhnliche Opferwein *(mi-ki)* verwendet. Der schwarze *(kuro-ki)* enthält das, was man 燒灰 *(jake-fai)* ‚gebrannte Asche' nennt. Das Jen-gi-siki

[1] *Koronbo* statt *kuronbo* kommt in Wörterbüchern nicht vor. Das letztere fehlt übrigens auch in dem Sio-gen-zi-kò. Was *koronbo* betrifft, so scheint dasselbe für *Colombo* auf Ceilan zu stehen. Auch der Name *kafuri* (カフリ) ‚Kaffern' wurde sonst nirgends genannt.

sagt: *kusa-ki-no fai mi-masu ireru*, ‚man gibt drei Gantang Asche der Bäume und Pflanzen hinein‘. In dem mittleren Alterthum *(naka-goro)* ist daraus der schwarze Hanf *(kuro-goma)* geworden.

Kuro-gi aka-gi ‚schwarzer Baum, rother Baum‘ wird von dem Vogelsitze *(tori-i)* eines Tempels gesagt. ‚Schwarzer Baum‘ ist ein Baum mit der Rinde. ‚Rother Baum‘ ist ein Baum mit abgeschälter Rinde.

Kuwa (クワ) ist das Koje von 窠 ‚Nest‘. In dem fortgesetzten Nippon-ki findet sich 窠子錦 *(kuwa-si-kin)* ‚Nestbrocat‘. Es wird auch von dem Damast *(aja)* gesagt. In dem Fon-teô-siki steht 小窠錦 *(seo-kua-kin)* 一窠 *(ikkuwa)* 二窠 *(ni-kuwa)* 五窠錦 *(go-kuwa-kin)* ‚ein Nest, zwei Nester, fünf Nester des kleinen Nestbrocats‘. Hinsichtlich des Ursprungs dieser Benennung sagt man, in dem In-fu heisse es: ‚Einst wollte Jemand dem Tode entlaufen und vertraute seine Seele einem Bienenneste an. Der Dämon suchte ihn und fand ihn nicht‘. Man sagt auch, das Wort beziehe sich auf das Nest des Paradiesvogels. Nach Einigen ist es die Abbildung der Gestalt einer zerschnittenen Papaya *(mokkua-wo kiri-taru katatsi-wo utsusi-taru nari)*.

Kuwa (クワ) in der Bedeutung ‚Schuh‘ ist das Koje von 靴 *(kutsu)* ‚Schuh‘.

Kuwa-so (クワソ) ist das Koje von 過所 ‚das, womit man vorübergeht‘. Es ist ein Geleitsbrief, den man an dem Gränzpasse vorzeigt. Einige nennen es 傳過 *(den-kuwa)*. Gegenwärtig heisst es *kitte* (キッテ). In dem östlichen Spiegel heisst es auch 過書 *(kuwa-sio)* ‚Schrift des Vorübergehens‘. In den Eintragungen des Hofes und des freien Feldes findet sich 過所牒 *(kua-sio-teô)* ‚Schrifttafel, mit welcher man vorübergeht‘.

過所 *(kuwa-so)-bune* ist ein mit einem Geleitsbriefe versehenes Schiff. Die Schiffe und Flösse, welche in den Gränzpass einfahren, bitten ebenfalls um einen Geleitsbrief. Einen kleinen Geleitsbrief dieser Art nennt man 傳道 *(den-dò)*. Die Sache ist dieselbe.

Kuwan-raku (クワンラク) ist das Koje von 歡樂 ‚Ergötzung‘. Dass man in dem Hause 縉紳 *(sin-sin)* so die

Krankheit *(biò-ki)* nennt, wird für ein entgegengesetztes Wort gehalten. Das Wort soll denselben Sinn haben, wie das in den Worten der Vermeidung vorkommende 慰 *(nagusami)* ‚Trost‘, welches für Krankheit gesagt wird.

Kuwa-u-zin (クワウジン) ist das Koje von 荒神 ‚der wüste Gott‘. Das Wort wird im gemeinen Leben für *kamado-no kami* ‚Gott des Herdes‘ gebraucht, kommt jedoch in den Erklärungen der Lehre Buddha's nicht vor. Das Jomi der obigen Zeichen ist *araburu kami* ‚grausame Götter‘. Man findet es in dem Ko-zi-ki.

Ke ist das Jomi von 氣 ‚Luft, Geist‘. Es ist nicht das Koje. Dieses ist *ki* (キ).

Ge, die Trübung von *ke* ‚Luft‘ bezeichnet in Gedichten den Zustand der Sache. So *na-ge* ‚das Nichts‘, *wosi-ge* ‚das Bedauerliche‘, *uresi-ge* ‚das Erfreuliche‘, *medzurasi-ge* ‚das Merkwürdige‘.

Ke statt *ki* ‚Baum‘ ist ein Uebergang des Lautes. Ebenso *ke* statt *ki* ‚kommen‘.

In dem Geschlechte Gen wird in den Fällen, wo *kare* ‚desswegen‘ (Abkürzung von *karu-ga ju-je)* gesagt werden sollte, *ke* (ケ) gesagt. Die Rückkehr von *ka re* ist *re.* Es heisst, dass noch gegenwärtig in den Gränzorten nicht *karu-ga ju-e* oder *kare,* sondern *ke* gesagt wird.

Ke ist ferner das Koje von 界 ‚Gränze‘. Das Gen-zi-mono-gatari sagt in diesem Sinne *ke-kake-taru* ‚eine Gränze angebracht‘. Noch gegenwärtig sagt man *ke-wo fiku* ‚Gränzen ziehen‘, d. i. auf dem Papiere Linien ziehen. In dem Ausdrucke 界行 *(ke-biki)* ‚Linien des Papiers‘ hat 行 die Bedeutung *kudari* ‚Zeile‘. In dem Jen-gi-siki findet sich dafür 界欄 *(ke-ran)* ‚Gitter der Gränze‘. Ebenso findet sich 烏絲欄 *(u-si-ran)* ‚Gitter der schwarzen Fäden‘ und 花形界 *(fana-gata-ke)-wo-utsu* ‚Gränzen der Blumengestalt entwerfen‘.

In das Papier Büge *(wori-me)* machen und etwas darauf schreiben, nennt man *wori-ke* ‚gebrochene Gränzen oder Linien‘. Die weissen Linien nennt man *kò-gai-ge* ‚Haarnadellinien‘.

Ke heissen auch die Felder des Schachbretts *(go-ban)*. Es ist das Koje von (罒 + 卦) ,Netz'. Man findet auch 方 (罒 + 卦) ,viereckiges Netz'.

In *Kei-si-gutsu* ,Holzschuh' ist *kei-si* das umgewendete Koje von 屐子 ,Holzschuh'.

擎子 *(Kei-si)* ist die Unterlage des die kaiserlichen Speisen enthaltenden irdenen Gefässes *(go-fan-no kawara-ke-no sita-ni oku mono)*.

Kei-kei (ケイ〱) wird von der Stimme des Fasans gesagt. Es heisst *kisi-wa kei-kei-to naki-te fororo-to fa-wo utsu* ,der Fasan schreit und schlägt mit den Flügeln'. Gegenwärtig sagt man *ken-ken* (ケン〱). Um die Stimme des aufsteigenden Falken *(taka-no se-ko)* zu bezeichnen, schreibt man *kei-kei-fô-fô* (ケイ〱ホウ〱) und *jei-jei-fô-fô* (エイ〱ホウ〱).

Ke-u (ケウ) ist in dem Gen-zi die Lesung von 興 ,Erhebung'. Es soll *kijo-u* (キヨウ) geschrieben werden. Auch für 孝 *(ka-u)* ,Kindlichkeit' findet sich die Lesung *ke-u* (ケウ).

Kegasi-suru hat die Bedeutung: verunreinigen. Statt *kegarawasi* ,unrein sein' sagt man auch *kegarai* (ケガラヒ) und *kegaru*.

Ke-gijo-u (ケギヨウ), das in dem Makura-sò-si vorkommt, hat die Bedeutung 氣清 *(ke-gijosi)* ,von Geist klar'.

Keku ist in Adjectiven die Dehnung der Endung *ki*. So in *u-keku* für *uki* ,traurig', *tsura-keku* für *tsuraki* ,schmerzvoll', *naga-keku* für *nagaki* ,lang', *samu-keku* für *samuki* ,kalt'. Das in dem Ko-kon-siû vorkommende *nani-zo-wa jo-keku* wird durch *nani-ka-wa joku*[1] ,irgendwie gut' erklärt. Die Rückkehr von *ke-ku* ist *ku*.

In dem Fei-ke-mono-gatari wird *ge-ge* (ゲヾ) durch 芥下 ausgedrückt. Es wird vermuthet, dass das Wort die Bedeutung *wara-gutsu* ,Strohschuhe' habe. Die Stelle lautet *uma-ni-wa norade ge-ge-wo faki* ,ohne auf das Pferd zu steigen,

[1] In dem Wa-kun-siwori wörtlich: *nani-ka-wa joki* (ヨキ) *nari*, was eigentlich nur den Sinn erklärt. Da vor *nari* die Endung *ki* gesetzt werden muss, konnte *joku*, welches in dem Beispiele für *jo-keku* steht, nicht geschrieben werden.

Strohschuhe anziehen‘. In dem Sei-sui-ki findet sich *uwa-ge-ge*. Es ist so viel als das gegenwärtig übliche *zò-ri* ‚Strohschuhe‘.

In den Einrichtungen für die Krieger wird 僕人 ‚Knechte‘ durch *ge-ge* (ゲヾ) übersetzt. Man glaubt, es habe den Sinn von 下々 *(ge-ge)* ‚die Unteren‘. Gegenwärtig sagt man *sita-zita* ‚die Unteren‘.

Ke-ke-siû (ケヽシウ), welches in dem Geschlechte Gen vorkommt, ist ein gegenwärtig im gemeinen Leben übliches Wort. Man sagt, es sei so viel als 異 *(ke)-siû* ‚merkwürdig‘.

Kekere-naku (ケヽレナク) kommt in dem Ko-kon-siû vor. Man sagt, es sei in der alten Sprache des Reiches Ka-i ein umgewendetes Wort für *kokoro-naku* ‚unbesonnen‘. In der Sammlung des U-dai-zin von Kama-kura findet sich *kekere-are-ja* (ケヽレアレヤ) ‚wird man die Absicht haben?‘ Noch gegenwärtig sagt man in Tôtomi im gemeinen Leben *kekene-tsu* (ケヽネツ) statt *kokono-tsu* ‚neun‘.

Ke-siki-bami, das in dem Geschlechte Gen vorkommt, hat den Sinn von *zare-taru* ‚scherzhaft‘. Das I-se-mono-gatari hat auch *ke-siki-wo toru* ‚ein Gesicht annehmen‘.

In dem Man-jeô-siû hat 異情 ‚sonderbares Gemüth‘ die Lesung *ke-siki kokoro*.

Ke-si-karu ist so viel als 怪 *(ke)-siku aru* ‚wunderbar sein‘. Andere Formen sind *ke-siki, ke-siû*.

Ke-susamazi, das in dem Makura-sò-si vorkommt, hat die Bedeutung ‚schauerlich‘. *Ke* ist 氣 *(ke)* ‚Luft, Geist‘. Gegenwärtig sagt man im gemeinen Leben *ko-susamazi* (コスサマジ).

Ke-son, das in dem Geschlechte Gen vorkommt, ist 家損 *(ke-son)* ‚Schaden des Hauses‘.

Keta ist die Lesung von 方 ‚viereckig‘. Man sagt sonst *keta-naru*.

Für *kedasi* ‚nämlich‘ liest man in dem Man-jeô-siû auch *kedasi-ja* und *kedasi-ku-mo*.

Ketanu (ケタヌ) ist so viel als *kesanu* ‚nicht auslöschen, unlöschbar‘. *Ketanu omoi* ‚unlöschbarer Gedanke‘ ist ein von dem Feuer entlehnter Ausdruck.

Für *keda-mono* ‚vierfüssiges Thier‘ wird von Einigen auch *kafu ke-mono* (カフケモノ) gelesen. In den langen

Gedichten des Ko-kon-siû heisst es *keda-mono-no* | *kumo-ni foje-ken* ‚die vierfüssigen Thiere | werden in den Wolken gebellt haben'. Dieses bezieht sich auf eine alte Sache des Königs von Hoai-nan, bei welchem Hühner und Hunde die Arznei der Unsterblichen kosteten und zu dem Wolkensitze emporflogen.

Ketsi (ケチ) hat die Bedeutung *kesu* ‚auslöschen'. In dem I-se-mono-gatari heisst es *tomosi-ketsi* ‚das Licht auslöschen'. In dem Zi-no kagami hat 燼 ‚das Feuer anfachen' die Lesung *fi-ketsi-wosamu*. Das in der gemeinen Sprache übliche *i-i-kesu* ‚widerlegen' wird in dem Geschlechte Gen durch *ketsi-te* (ケチテ) ausgedrückt.

Ke-tsi (ケチ) in der Bedeutung ‚wunderbare Sache' (*ajasi-ki koto*) ist die Umwendung des Koje von 怪事 (*ke-zi*).

Ketsi (ケチ) in dem Geschlechte Gen von der am achtzehnten Tage des ersten Monats stattfindenden Feierlichkeit *nori-jumi* ‚Bogen der Vorschrift' gesagt, ist das Koje von 結 ‚knüpfen'. Auch das Abgesperrtsein des Schachspiels (*go-no da-me-sasu*) wird durch *ketsi-sasu* ausgedrückt. *Ketsi* hat hier ebenfalls die Bedeutung ‚knüpfen'.

Ketsu steht in Gedichten häufig für *kesu* ‚auslöschen'. Es steht auch für *kitsune* ‚Fuchs'. So in *mi-ketsu-no kami* ‚der Gott der drei Füchse'.

Für *kedzuru* ‚kämmen' sagt man gegenwärtig *kusi-kedzuru* ‚mit dem Kamme kämmen'. In dem Makura-sò-si und dem Geschlechte Gen findet sich *kedzuri-gusi* ‚Kamm zum Kämmen'. In dem Zi-no kagami hat 梳 ‚kämmen' die Lesung *kasira-kedzuru* ‚den Kopf kämmen'. In dem Jamato-mono-gatari steht *kasira-kai-kedzuri*.

Kedzuri-bana ‚geschabte oder geschnittene Blumen' sind künstliche Blumen, welche man am fünfzehnten Tage des Frühlingsanfangs aus Weidenzweigen verfertigt und auf die Thore, Thüren und Zugänge der Hallen steckt. Es ist dasselbe, was in dem Kagerô-nikki durch 削木 *kedzuri-ki* ‚geschabte Bäume' ausgedrückt wird. Gegenwärtig ist es bei den Bewohnern von Je-zo Sitte, dass, wenn ein Mensch stirbt, man ihn in der Erde begräbt und Weidenzweige darüber steckt. Diese Zweige

werden an den Spitzen dünn geschabt und dem Riedgras *(tsu-bana)* ähnlich gemacht. Man sagt, dass man dieselben auch zu Vorgesetzten macht, wenn man den Geistern opfert.

毛 野 *(ke-no)* ist der ursprüngliche Name eines Reiches. Dasselbe wurde später in ein oberes und unteres getheilt. 上 野 hat in dem Wa-mei-seô die Lesung *kami-tsu ke-no* ‚das obere Ke-no'. 下 野 hat ebendaselbst die Lesung *simo-tsu ke-no* ‚das untere Ke-no'. Gegenwärtig sagt man *kòdzuke* (カウヅケ) und *simotsuke* (シモツケ).

Das in dem Kami-jo-bumi vorkommende *ke-no ara-mono ke-no nigo-mono* ‚Wesen mit rauhen Haaren, Wesen mit weichen Haaren' bezeichnet Vögel und vierfüssige Thiere.

Ke-baja hat die Bedeutung *ke-baja* ‚schnell von Geist'. In dem Sei-sui-ki heisst es *siò-zoku ke-baja-ni miju* ‚der Anzug erscheint lebhaft'. Es ist ein Ausdruck wie *ke-zajaka* ‚hell von Geist'.

下 *(ge)-bi* ‚niedrig, gemein' ist ein Wort der gewöhnlichen Sprache, welches dem Worte 上 *(ziò)-bi*, vorzüglich, vornehm' entgegengesetzt ist. *Bi* ist die Zusammenziehung von *buri* ‚Art, Weise'. Aehnliche Wörter sind *mija-bi* ‚Weise des Palastes, zierlich', *fina-bi* ‚Weise der Landstadt, bäuerisch'.

Kefu, keô (ケフ) ‚heute' steht für *kono fi* oder *ko-fi* ‚dieser Tag'. *Ko* und *ke*, ferner *fi* und *fu* gehen in einander über. Man liest auch *kofu* (コフ).

Ke-fu (ケフ) ‚eine Art Tuch aus dem östlichen Mutsu' ist das abgekürzte Koje von 狹 布 *(keu-fu)* ‚enges Tuch'. Man sagt sonst *ke-fu-no foso-nuno* ‚enges Tuch, dünnes Tuch' und *ke-fu-no seba-nuno* ‚enges Tuch, enges Tuch'.[1] In der Gegend von Tsu-garu bereitet man daraus Kleider für die Bestellung der Aecker. Man sagt, dass es auch *takuri-nuno* (タクリヌノ) genannt wird. In einem erdbeschreibenden Werke heisst es, dass dieses Tuch *(foso-nuno)* aus dem Bezirke I-fô kommt. Gegenwärtig ist *i-fô* (イホウ) der Name einer Gattung Tuches.

[1] Dieselbe Bedeutung im Koje und Jomi. Doch ist die gewöhnliche Schreibweise von *ke-fu* sonst 希 婦 *(ke-fu)*.

In Satsu-ma hat *kefu* (ケフ) die Bedeutung *tsune* ‚beständig, gewöhnlich'. Es heisst, man sage desswegen so, weil das Feuer des Gipfels Fi-ke-fu (ヒケフ) auf dem Berge der Nebelinsel [1] beständig brennt.

Omofi-no kefuri ‚der Rauch der Gedanken' wird in Gedichten häufig gesagt, indem man das in *omofi* ‚Gedanke' enthaltene *fi* auf *fi* ‚Feuer' bezieht. [2] Man sagt daher in Bezug auf die Gedanken auch *kefuri-kurabe* ‚Wettstreit des Rauches' und anderes.

Man sagt ferner *midzu-kefuri* ‚Wasserrauch', *tsutsi-kefuri* ‚Erdrauch', *ju-kefuri* ‚Rauch des heissen Wassers'.

In dem Geschlechte Gen findet sich *maju-no atari utsi-kefuri* ‚das starke Rauchen der Gegend der Augenbrauen'. Es bezeichnet das zierliche, glänzende Aussehen *(niwoi-jaka-naru tei)*. *Kefuri* ist hier die Wurzel des Verbums *kefuru* ‚rauchen'. In demselben Buche findet sich *ko-no me-mo utsi-kefuri* ‚die Knospen der Bäume rauchen stark'. Es heisst auch *kefuri-watareru* ‚es hat hinüber geraucht'. Es bezeichnet das Hervorspriessen der Baumwipfel *(ko-zu-e-domo-no moje-idzuru)*. *Mojuru* bedeutet sowohl ‚brennen' als ‚sprossen'.

民烟 *(Min-jen)* ‚Rauch des Volkes' ist so viel als 民戶 *(min-ko)* ‚Thüre des Volkes'. In dem Jen-gi-siki steht 一烟 *(itsi-jen)* ‚ein Rauch' statt 一戶 *(ikko)* ‚eine Thüre'. Die Eintragungen des Hofes und des freien Feldes enthalten 幾烟 *(iku-jen)* ‚wie viele Rauchstellen' als ein Wort für Zählungen von Thüren des Volkes. Gegenwärtig sagt man *iku-kamado* ‚wie viele Herde'.

Kefuri-no nami ‚Wellen des Rauches' bezeichnet gleich *kumo-no nami* ‚Wellen der Wolken' das Hinüberblicken in die Ferne *(towoku mi-watasu tei)*.

Keri ist die Tauchänte, sonst *niwo* und *kai-tsuburi* genannt. Sie erhielt den Namen von ihrer Stimme, welche wie *keri-keri*

[1] Dieser Name ist auf der japanischen Karte nicht zu sehen, wohl aber ein Berg Namens *satsu-ma-fu-zi* ‚der Fu-zi von Satsu-ma'. Derselbe liegt in dem Kreise Je-no.

[2] Was in der Abhandlung des Verfassers: ‚Die poetischen Ausdrücke der japanischen Sprache' bei demselben Worte *omoi-no kefuri* gesagt wird, ist demnach zu berichtigen.

klingt. Gattungen der Tauchänte sind *jama-geri* ‚Bergtauchänte', *kawa-geri* ‚Flusstauchänte', *umi-geri* Meertauchänte', *inu-geri* ‚Hundetauchänte', *nabe-geri* ‚Kesseltauchänte'.

Ke-osaruru, das in dem Geschlechte Gen vorkommt, hat die Bedeutung 氣 *(ke)-osaruru* ‚der Geist wird niedergedrückt'.

Ko ist die Abkürzung von *kore* ‚dieses'. So *ko-wo-ba* statt *kore-wo-ba*.

Ko als Lesung von 籠 ‚Korb' ist die Abkürzung von *Kago*.

Für *Ko* ‚Tripang' welches die Lesung von 海 鼠 ‚Meerratte' ist, wird nebst *nama-ko* ‚roher Tripang' auch *tawara-ko* (タワラコ) ‚Tripang der Strohballen' gesagt. Das letztere Wort ist In Bun-go gebräuchlich.

Ein Sprichwort lautet: *nama-ko wara-nite tsunagu* ‚den Tripang mit Stroh festbinden'. Es will sagen: Wenn man etwas mit Stroh bindet, geht es plötzlich auseinander *(wara-nite kukure-ba tatsi-matsi tokuru)*.

Speisen von Tripang sind *furi-ko* (フリコ), *ko-datami*, *sasi-ko*.

In einem Kübel zerstossene Bohnen *(woke-ni suri-kudaki-taru mame)* nennt man im gemeinen Leben *go* (ゴ). Das Wort ist die Trübung von 粉 *(ko)* ‚Mehl'.

Go ist in einigen Verbindungen das Koje 期 *(go)* ‚bestimmte Zeit'. So in *afu-go*, *ŏ-go* (アフゴ) ‚die Zeit, wo man zusammentrifft', *togen-go* ‚die Zeit, wo man erreichen wird', *jaman-go* ‚die Zeit, wo man aufhören wird'.

Koi (コイ) ist in dem Nippon-ki und Wa-mei-seô die Lesung von 寒 冷 ‚kalt und frostig'. Es hat die Bedeutung des gegenwärtig üblichen *kogojuru* ‚frieren'.

Koi (コイ) ist ferner in dem Man-jeô-siû die Lesung von 反 ‚umwenden'. Man findet dafür auch *kojaru* (コヤル).

Koi-fusi (コイフシ) kommt in dem Man-jeô-siû vor. Es hat die Bedeutung: ‚umgestürzt liegen'.

Koi-marobi (コイマロビ), das in den Man-jeô-siû vorkommt, ist so viel als das gegenwärtig übliche *koke-marobu* ‚umstürzen, zu Boden fallen'.

Das in Erzählungen vorkommende *Ko-u-zi* (コウジ) wird für 困 *(kon)-zuru* ‚ermüdet, erschöpft sein' gehalten. Es

heisst *mono-no ke-ni kô-zi-ni-keru-ni-ja* ‚vielleicht von dem Geiste der Wesen erschöpft‘. Das Zunehmen der Krankheit *(jamai-no tsumoru koto)* wird im gemeinen Leben durch *kô-suru* (コウスル) ausgedrückt, was als dasselbe Wort betrachtet wird. Ebenso sagt man, dass das in dem Munde der Landleute *(i-naka-bito)* gebräuchliche *gotsi-tari* (ゴチタリ)[1] denselben Sinn habe.

Ko-wo (コヲ) hat die Bedeutung ‚kleine Schnur‘ und wird von den Schnüren des mit dem Namen *fan-fi* ‚halber Arm‘ bezeichneten Kleides gesagt.

Kowo-tsi (コヲチ) ist die Lesung von 小路 ‚kleiner Weg‘. *Wo* ist der Nachklang *(fibiki)* des Wortes *ko* ‚klein‘. Man sagt das Wort im Gegensatze zu *o-o-tsi* ‚grosser Weg‘. Gegenwärtig sagt man allgemein *kô-dzi* (コウヂ). In der Musik Saibara findet sich *kon-tsi* (コンチ).

Kowo-bai (コヲバイ) ist in dem Siû-I-siû die Lesung von 紅梅 ‚rother Pflaumenbaum‘. Man liest sonst *kô-bai* (コウバイ). *Wo* (ヲ) steht für *u* (ウ), gleichwie *ba-sewo* (バセヲ) für *ba-se-u* (バセウ) ‚Banane‘ gesagt wird.

In dem Ko-zi-ki findet sich *siwo-koworo-koworo* ‚die Salzfluth ist gefroren‘, *midzu-koworo-koworo* ‚das Wasser ist gefroren‘. *Koworo-koworo* (コヲロ〱) ist so viel als *koru* (コル) ‚gefrieren‘. *Wo* ist der Nachklang von *ko*.

Koga (コガ) ist die Lesung von 楉 ‚Fass‘. In Sikoku sagt man gegenwärtig *saka-woke* ‚Weinzuber‘.

Kogaruru ‚versengt, angebrannt sein‘ wird in Sina-no für *riû-tei* ‚Thränen vergiessen‘ gesagt.

Kogarasi (コガラシ) hat die Bedeutung *ko-arasi* ‚Baumsturm‘. Es ist ein Sturmwind, der durch die Bäume zieht. Die Schreibart 木枯 *(ko-garasi)* ‚die Bäume ausdorrend‘ ist unrichtig. *Garasi* statt *arasi* ‚Sturmwind‘ ist bequeme Aussprache. Auf ähnliche Weise hat der Name 五十嵐 die Lesung *i-garasi* statt *i-arasi*.

Kokisi (コキシ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 王 ‚König‘. Man findet auch *konikisi* (コニキシ). Beides

[1] Dieses Wort ist sonst nirgends vorgekommen und dessen Beziehung zu *kô-zi* nicht klar.

bezeichnet den König eines auswärtigen Reiches. In einem Werke heisst es: Der König von Faku-sai (Kutara) heisst 於羅瑕 *(o-ra-ka)*. Das Volk nennt ihn (牛+建)吉支 *(ko-ki-si)*. Beides ist das chinesische 王 *(wò)* König.

Koki-tasiku (コキタシク) kommt in der Geschichte des Kaisers Sei-mu vor. Es ist mit *koko-taku* (コヽタク) ‚vieles' gleichbedeutend. In dem Man-jeô-siû findet sich *koki-taku* (コキタク).

Ko-gutsi (コグチ), das in Erzählungen vorkommt, bedeutet 小口 *(ko-gutsi)-no fakama* ‚Beinkleider mit kleiner Mündung'. Es ist dem Worte *o-o-gutsi* ‚Beinkleider mit grosser Mündung' entgegengesetzt. *Ko-gutsi*, als ein Wort der gesprochenen Sprache, ist 木口 *(ko-gutsi)* ‚Mündung des Baumes'. Man sagt *jen-no ko-gutsi* ‚Ausgang des Vorhauses', *ki-no ko-gutsi* ‚Abschnitt eines Baumes'.

Kokumi (コクミ) ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von (疒+息)[1] ‚böses Fleisch'. Man hält es für die Zusammenziehung von *koki umi* ‚dicker Eiter'. Es findet sich auch *ama-sisi* (アマシヽ), von welchem man glaubt, dass es so viel als *amaru sisi* ‚überflüssiges Fleisch' sein könne. In der Bannung Naka-tomi's findet sich die Verbindung *siro-uto kokumi*. Es bedeutet den weissen und den schwarzen Aussatz, Krankheiten, welche eine Strafe des Himmels sind.

Goku-no mono, das in dem Geschlechte Gen vorkommt, bezeichnet eine Tonweise (樂曲). Die eigentliche Bedeutung von *goku* (ゴク) wird nicht angegeben. Es kann 極 *(goku)* ‚Gipfelung' sein.

Goku-no obi kommt in dem Siû-I-siû vor. Es hat die Bedeutung 玉帶 *(gioku-no obi)* ‚Edelsteingürtel'.

Tsi-isaki koke ‚kleines Moos' ist die Lesung von 石衣 ‚Steinkleid'. Ausserdem findet sich *matsu-no koke* ‚Fichtenmoos', *ja-no fe-no koke* ‚Dachmoos'. *Koke-goromo* ‚Mooskleid', *koke-musiro* ‚Moosteppich' sind Wörter, welche bezeichnen, dass man eine Sache für etwas anderes ansieht *(mi-tate-taru kotoba)*. Dasselbe sind *koke-no sode* ‚Moosärmel', *koke-no tamoto* ‚Moosärmeltiefe'. *Koke-no to* ‚Moosthüre', *koke-no iwori* ‚Mooshütte' hat beides die Bedeutung der Zurückgezogenheit *(kan-kio-no tei)*.

[1] In dem hier dargelegten Zeichen wird 息 von 疒 umschlungen.

Kokera (コケラ) ‚Schindel' hat die Bedeutung *ko-no kedzuri-taru* ‚abgeschnittenes Holz'.

Kokera steht ferner für *koke* ‚Moos'. *Ra* ist ein Hilfswort. In dem Kagerô-nikki heisst es: *Kokera tsui-taru matsu-no jeda* ‚bemooste Fichtenäste'. Es ist dasselbe wie das in dem Man-jeô-siû vorkommende *koke-oi matsu-no* | *jeda-wo wori-tori* ‚der bemoosten Fichten | Aeste brechend und nehmend'.

Koke-no midzura ‚der Haarschopf des Mooses' bezeichnet, dass man das Moos für einen Haarschopf ansieht.

Für *koko-taku* ‚viele' sagt man auch *koko-baku*. *Taku* und *baku* gehen in einander über.

Kokonu-ka (コヽヌカ) steht für *kokono-tsu ka* ‚neun Tage'. Die Rückkehr von *no-tsu* ist *nu*.

Kokoro-jamasi bedeutet: das Herz erkranken machend. Man liest *kokoro-jamasi-ki jo-wa* ‚die das Herz erkranken machende Nacht'.

Kokoro-sirabi ist so viel als *kokoro-siri* ‚im Herzen kennend'. Die Rückkehr von *ra bi* ist *ri*.

Kokono-tsu jeda ‚neun Aeste' bedeutet ‚neun Lampen'. Das Je-zi-tai sagt: Man stellt neun Lampengestelle von schwarzem Pech auf die vier Seiten, die vier Ecken und in die Mitte dieser Tafel. Man nennt dieses: die neun Lampen.

Ko-sa-fuku hat die Bedeutung: die Rohrflöte blasen. Man sagt, die Menschen der Insel Je-zo blasen aus ihrem Munde etwas, das gleich dem Nebel und verfinstern dadurch den Himmel (*kutsi-jori kiri-no gotoki mono-wo fuki-idasi-te sora-wo kuraku su*). Dieses ist Zauberkunst. Es heisst ferner, das Wort bedeute, dass sie, nachdem sie in das Meer gestiegen, emporschwimmen und die Salzfluth blasen (*umi-ni iri-te notsi uki-agari-te siwo-wo fuku*). In den östlichen Reichen hat *ko-sa* (コサ) die Bedeutung 棧陰 ‚Hängebrücke'.[1] *Ko-sa*, durch 胡笳 ausgedrückt, ist auch eine Rohrflöte des Landes Hu. Dieselbe wird aus zusammengerollten Schilfblättern verfertigt.

[1] Die hier gesetzten zwei Zeichen sind Koje, dessen Lesung nicht angegeben wird. Auch ist weder die Verbindung dieser zwei Zeichen, noch das Wort *ko-sa* in der ihnen entsprechenden Bedeutung anderswo gefunden worden. Dass ihnen die Lesung *kake-tsi* oder *kake-fasi* ‚Hängebrücke' zukommt, ist nur eine Vermuthung.

Kosi (コシ), durch 越 (*kosu*) ‚überschreiten' ausgedrückt, ist der Name eines Reiches. Eine alte Erklärung sagt, dieses Reich heisse so, weil es nordwärts liegt, wenn man die Bergtreppe von Tsuno-ga [1] übersetzt. Gegenwärtig ist das Reich Kosi in zwei Theile, ein vorderes und ein hinteres, getheilt. Das erstere heisst *kosi-no mitsi-no kutsi*, insgemein *jetsi-zen*. Das letztere heisst *kosi-no mitsi-no siri*, insgemein *jetsi-go*. Hierzu zählt man noch ein mittleres Reich, welches *kosi-no mitsi-nò naka*, insgemein *jetsu-tsiû* genannt wird. Einige sind jedoch der Meinung, dass *kosi* aus 古志 (*ko-si*), dem Namen eines Kreises des Reiches Jetsi-go, entstanden sein könne.

Die Laute *kasi* werden in einigen Wörtern durch *kosi* ausgedrückt. So in *fumi-todorokosi* statt *fumi-todorokasi* ‚mit Geräusch auftreten', *kikosi-mesu* statt *kikasi-mesu* ‚hören'.

Für *kosi-no kagamaru* ‚die Lenden krümmen sich' sagt man *futa-je-ni naru* ‚zweifach werden'.

Ko-gosi ‚kleine Lende', *fiki-gosi* ‚gezogene Lende' sind gewisse Anzüge (*siò-zoku*).

Gattungen von Sänften (*kosi*) sind *ta-gosi* ‚Handsänfte', 四方 (*si-fò*)-*gosi* ‚Sänfte der vier Gegenden', *fari-gosi* ‚ausgespannte Sänfte', 瑤輿 (*jô-jo*) ‚Edelsteinsänfte', *sira-gosi* ‚weisse Sänfte', *aziro-gosi* ‚Sänfte von Flechtwerk', *naga-tsuka-no kosi* ‚Sänfte mit langen Handhaben', *ita-gosi* ‚Brettersänfte' *tsuri-gosi* ‚Hakensänfte'. Die letztere heisst auch 半切 (*naka-giri*) ‚in der Mitte zerschnitten'.

Zu den Zeiten Asi-kaga's wurden den Häusern Ki-ra, Isi-basi und Sibu-kawa gefirnisste Sänften mit langen Handhaben erlaubt. Die gefirnissten Sänften (*nuri-gosi*) der gegenwärtigen Zeit sind nach dem Muster jener Sänften.

Kosiki ist die Lesung von 甑 ‚Kochtopf'. Man bringt das Wort mit *kasiku* ‚Speise kochen' in Verbindung. Einige sagen, es habe die Bedeutung von *kosi-ki* ‚überschreitende Luft'. Für *kosiki* wird auch *su-kosiki* gelesen. Man vermuthet, dass *su* die Bedeutung von *su* ‚Thürmatte' habe. Uebrigens hat *kosiki-no su* ‚Thürmatte des Kochtopfes' die Bedeutung: Deckel des Kochtopfes. Man sagt dafür auch *kosiki-buta*.

[1] 角鹿 (*Tsuno-ga*) ist der alte Name des Kreises Tsura-ga in Jetsi-zen.

In dem Wa-mei-seô hat 甑帶 ‚Gürtel des Kochtopfes' die Lesung *kosiki-wara* ‚Stroh des Kochtopfes'. Man hält das Wort für so viel als *tsuki-no wa* ‚Mondrad'. Ueber letzteres Wort findet sich nichts als die Angabe, dass es ein Geräthe des Bonzenkleides ist. Ebenso ungewiss ist die Bedeutung des Wortes *kosiki-nuno* ‚Tuch des Kochtopfes'.

Das Man-jeô-siû sagt: *kosiki-ni-wa* | *kumo-no su kaki* ‚in dem Kochtopfe | ziehen die Spinnen ein Netz'. Es bezeichnet die Armuth eines Hauses.

Kosiki bedeutet ‚Nabe' in *kuruma-no kosiki* ‚die Nabe des Wagens'.

Kosiki ist ferner der Name eines kleinen Baumes mit rothen Früchten, ebenso der Name einer auf Feldern wachsenden kleinen Pflanze.

Kosi-wi (コシ井) ist im gemeinen Leben so viel als *semusi, kuguse* ‚höckerig'. Es hat den Sinn von *kosi-wi* ‚Verweilen der Lenden'.

Kosi-garami (コシガラミ) bedeutet: von Lenden gebunden'. Das Sei-sui-ki sagt: *musi-mono-ni ai-te kosi-garami-no fu-zei kana* ‚welch' ein lendengebundener Zustand, wobei man in das Gedämpfte kommt!' Auch in dem früheren Tai-fei-ki finden sich die Schmähworte: *kosi-garami-no awo-zamurai* ‚ein lendengebundener grüner Aufwartender', *kosi-garami-no zò-nin-gara* ‚lendengebundene Leute'. Das Wort bezeichnet die Untüchtigkeit schwacher Krieger.

Koso ist in dem Man-jeô-siû die Lesung von 乞 ‚bitten'. Es ist ein Wort des Bittens und Begehrens (*koi-negò kotoba*). Man sagt *koki-koso* ‚möchte man doch schöpfen', *mije-koso* ‚möchte es doch erscheinen'. Sonst ist *koso* ein Hilfswort, wie in *kore-koso* ‚dieses', *kare-kore* ‚jenes'.

In dem Take-tori-mono-gatari ist *koso* (コソ) die Lesung von 糞 ‚Mist'. Man sagt sonst *koje*.

Kosobasi (コソバシ) ‚kitzelig' heisst ursprünglich *kosobajusi*. Davon abgeleitet ist *kosoguri* ‚kitzeln'. *Kosobasi* wird durch 痒 und 酸澁 ausgedrückt. In Bezug auf den Kummer hat es so wie *namida-gumu* ‚die Augen sind voll Thränen' die Schreibart 酸鼻 ‚saure Nase'. Es bezeichnet, dass die Nase kitzelig wird (*fana-no kosobaku naru-wo iû*).

Im gemeinen Leben sagt man *siri-kosobasi* ‚an dem Gesässe kitzelig'. Es bedeutet, dass die Fusssohle überaus kitzelig ist, so dass sich dieses bis zu dem Gesässe erstreckt (*asi-no ura kosobasi-no fana-fadasi-ku-te siri-ni ojobu-wo ijeri).*

Ko-tabi wird für *kono tabi* ‚dieses Mal' gesagt.

Ko-dama hat den Sinn von *ko-dama* ‚Baumseele'. Es ist der Geist der Bäume. Derselbe ist von der Gestalt eines Hundes ohne Schweif. In dem Geschlechte Gen findet sich *ten-gu ko-dama* ‚der Himmelshund, der Baumgeist', *kitsune-ko-dama* ‚der Fuchs, der Baumgeist'. Bei Aki-teru hat *ko-dama* die Bedeutung *jama-fiko* ‚Echo'.

Im gemeinen Leben hat *ko-dama* die Bedeutung: in Stücke zerbrochenes Silber. Es ist so viel als *ko-dama* ‚kleine Kugel'.

Gota-gota (ゴタ〱), welches für das Koje von 骨 董 gehalten wird, ist ein im gemeinen Leben übliches Wort. Es bezeichnet vermischte unbrauchbare Dinge, was auch im Chinesischen durch 閑 骨 董 ausgedrückt wird. Man sagt auch *gota-tsuku* (ゴタツク) und *gota-maze* (ゴタマゼ). Der Zeichen 骨 董 bedient man sich beim Schreiben der Wörter *koma-mono-ja* ‚Bude mit kleinen Waaren', *gota-bako* ‚Kiste mit unbrauchbaren Dingen', *gota-bukuro* ‚Sack mit unbrauchbaren Dingen', *gota-ni* ‚unbrauchbarer Absud oder Brühe'.

In *ko-tsi* ‚Thalwind, Ostwind' steht *tsi* wie in *faja-tsi* ‚heftiger Wind'. In der Sammlung der Häuser von I-se liest man *ko-tsi-tefu kaze* ‚der Wind, welcher der Thalwind heisst'. In der Sprache der Lieu-khieu-Inseln sagt man *kotsi* (コチ) für *figasi* ‚Osten'.

Die Schiffer der mittleren Reiche benennen den Wind des dritten Monates des Jahres mit *febari-gotsi* (ヘバリゴチ) ‚der klebende Ostwind', den Wind des zehnten Monates des Jahres mit *fosi-no* 入 (*iri*)-*gotsi* ‚der Ostwind des Eintrittes der Sterne'. Die hier gemeinten Sterne sind die eingefädelten Sterne (*subaru-fosi*) ‚das Siebengestirn'. Von dem neunten Monate des Jahres angefangen, bis zu der Mitte des ersten Monates des künftigen Jahres, in welche Zeit der Aufgang und Untergang des Siebengestirnes fällt, verändert sich das Wetter leicht. In Je-do sagt man *simôsa-gotsi* ‚der Ostwind von Simôsa'. Das Reich Simôsa liegt im Osten des Reiches Musasi.

Im gemeinen Leben hat *ko-tsi* die Bedeutung *kono kata* ‚diese Seite'. Man glaubt, *tsi* könne die Abkürzung von *mitsi* ‚Weg' sein.

Gotsi (ゴチ) ist die Zusammenziehung von *goto-si* (ゴトシ). So in *nori-gotsi-tamafu* ‚einen Befehl erlassen', *fitori-gotsi-tamafu* ‚ein Selbstgespräch halten' für *nori-goto-si-tamafu*, *fitori-goto-si-tamafu*. Die Rückkehr von *to si* ist *tsi*.

In De-wa gebraucht man für den Ausdruck *sore-to-mo-to iû koto* ‚eine Sache, welche so heisst' das Wort *sore-gotsi-ra* (ソレゴチラ).

Kotsi-nasi (コチナシ) ist so viel als 骨 *(kotsu)-nasi* ‚ohne Knochen'. Es bezeichnet den Mangel an Uebung, die Unerfahrenheit. In dem Geschlechte Gen findet sich *kotsi-naku-mo kikoje-otosi-te* ‚ungeübt es überhörend', *kewai-ijasi-ku kotoba-dami-te kotsi-na-ge-ni* ‚von Aussehen gemein, bei Mangel an Uebung die Worte falsch aussprechend'.

Kotsidami (コチダミ) hat in dem Man-jeô-siû die Schreibung 事痛 *(koto-itami)* ‚die Sache schmerzt' und 言痛 *(koto-itami)* ‚das Wort schmerzt'. Die Rückkehr von *to i* ist *tsi*. Dabei ist *dami* die Trübung von *tami*. Es heisst: *fito-goto-no sigemi kotsi-dami* ‚die Worte der Menschen vielfältig, als Worte schmerzlich'. In dem Gen-zi-mono-gatari, bei Sei-seô-na-gon und in anderen Werken scheint daher das Wort den Sinn von *rò-gawasi-ki koto* ‚unordentliche, verwirrte Sache' zu bezeichnen.

An einer Stelle des Man-jeô-siû hat *kotsidami* die Schreibung 毛人髮三 ‚haarige Menschen Haupthaar drei'. Die haarigen Menschen sind die Menschen von Je-zo. Weil dieselben vieles Haupthaar haben, wird damit das Ungemach *(mutsu-kasi-ki koto)* verglichen und die Lesung in diesem Sinne gegeben. Auch in dem Geschlechte Gen findet sich *mi-gusi ito-naga-u kotsitaki* ‚das Haupthaar sehr lang und die Sache schmerzlich'.

Kotsu (コツ) ist das Koje von 骨 ‚Knochen'. Im gemeinen Leben bezeichnet man einen in den schönen Künsten erfahrenen Menschen durch *kotsu-wo je-tari* ‚er hat Knochen erlangt'. Es ist so viel als 皮肉 *(fi-niku-no) fare-taru* ‚Haut und Fleisch sind offenbar'.

Gotsu (ゴツ) hat die Bedeutung *koto-su* ‚die Sache thun', auch *koto-su* ‚das Wort aussprechen'. Die Rückkehr von *to su* ist *tsu*. Man findet *nori-gotsu* ‚Befehle geben', *kikoje-gotsu* ‚gehört werden', *matsuri-gotsu* ‚die Sache des Opfers verrichten', die Herrschaft ausüben.

Go-te (ゴテ) findet sich in dem Geschlechte Gen für *nori-gotsi* ‚befehlen'. Es heisst daselbst *mi-kado-no mi-kutsi-dzukara go-te-tamajeru* ‚der Kaiser hat mit eigenem Munde befohlen'.

Statt *kotoi* (コトヒ) ‚Stier' sagt man im gemeinen Leben *kottei* (コッテイ).

Koto-fogi (コトホギ) bedeutet: mit Worten beten. Auf ähnliche Weise sagt man *ije-fogi* ‚in dem Hause beten', *kamu-fogi* ‚zu den Göttern beten'.

Koto-waki bedeutet: mit Worten unterscheiden.

Koto-dama bedeutet sowohl ‚Geist der Worte' als ‚Geist der Sache'. Es bezeichnet die geistige Bestätigung, die Erfüllung.

Koto-no fa hat die Bedeutung: Blätter des Wortes. Es ist so viel als *kotoba* ‚Wort'. Weil die Worte vielfältig und glänzend sind *(sigeku saka-juku-wo mote)*, nennt man sie *fa* ‚Blätter'. Es wird in Bezug auf japanische Gedichte häufig gesagt. *Koto-no fa-no mitsi* ‚der Weg der Blätter des Wortes' bedeutet den Grund, den Sinn *(dò-ri)* des Gedichtes. *Koto-no fa-kaze* ‚der Wind der Blätter des Wortes' bedeutet die Art, die Weise *(fû-gi)* des Gedichtes. *Koto-no fa-no fana-wa* ‚die Blumen der Blätter des Wortes' bedeutet die Schönheit *(uruwasi-ki)* des Gedichtes. *Koto-no fa-no mori* ‚der Wald der Blätter des Wortes' bedeutet die Vielheit *(o-o-ki)* der Gedichte. *Koto-no fa-no umi* ‚das Meer der Blätter des Wortes' bedeutet die Tiefe *(fukaki)* des Gedichtes.

Koto-date, in dem Man-jeô-siû durch 辞立 ausgedrückt, hat den Sinn: Worte hinstellen.

Koto-waza (コトワザ) ist die Lesung von 諺 ‚Sprichwort'. Dieses Zeichen wird durch 言事 ‚Sache des Wortes' erklärt, demgemäss *koto-waza* ebenfalls ‚Sache des Wortes' bedeutet. Durch 事業 ausgedrückt, bedeutet *koto-waza* einfach ‚Sache, Geschäft'. Man findet *koto-waza sigeki* ‚mannigfache Geschäfte'.

Koto-tofu, durch 言 問 ausgedrückt, bedeutet ursprünglich: mit Worten fragen. In den ältesten Werken hat es die Bedeutung ‚sprechen' und wird auch 言 語 ‚Worte sprechen' geschrieben. In dem Man-jeô-siû findet sich *koto-towanu tori sura* ‚selbst der nicht sprechende Vogel'. In dem I-se-mono-gatari findet sich *iza koto-towan* ‚wohlan, man wird sprechen'.

Koto sa-gi (コ ト サ ギ) ist eine Art Stift (撥 *batsi*), mit welchem man die japanische Harfe schlägt (*wa-gon-wo kaku batsi-no tagui nari*). Man sagt, dass man ihn aus Ochsenhorn verfertigt. Zu der obigen Erklärung wird bemerkt, dass man das Spielen der japanischen Harfe durch *kaku* ‚kratzen' bezeichnet, aber *faziku* ‚schnellen' nicht sagen dürfe. *Sa-gi* wird sonst 三 木 (*sa-gi*) geschrieben, was wohl so viel als *san-gi* (サ ン ギ) ‚Rechenholz'.

Koto-nasi-bi (コ ト ナ シ ビ) hat die Bedeutung *koto-nasi-buri* ‚die Weise des Nichtseins einer Sache'. *Bi* steht für *furi, buri* ‚Gestalt, Weise'. Man findet auch *koto-nasi-bu* (コ ト ナ シ ブ). Es hat auch die Bedeutung 無 事 云 (*koto-nasi-ifi*) ‚Sagen des Nichtseins', was so viel als *koto-mo na-ge-ni i-i-nasu* ‚vorgeben, es sei an der Sache nichts'.

Koto-musubi ‚Binden des Wortes' ist in dem Nippon-ki die Lesung von 要 ‚Versprechen'.

Koto-tafe-ni, koto-taje-ni (コ ト タ ヘ ニ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 故 ‚besonders'. Man glaubt, es könne den Sinn von 殊 勝 (*koto-tafe*) ‚besonders erträglich' haben. In dem Zi-no kagami wird es auch für 故 〻 gelesen.

Koto-jozasu (コ ト ヨ ザ ス) ist die Lesung von 事 寄 ‚eine Sache anvertrauen' und anderen denselben Sinn ausdrückenden Zeichen. Man schrieb auch 言 依 ‚das Wort anvertrauen'. In einem Werke ist es die Lesung von 封 ‚versiegeln'. *Jozasu* (ヨ ザ ス) ist die Lautumwendung von 寄 (*josu*) ‚anvertrauen'.

Koto-mo naki oder *koto-naki* ‚ohne eine Sache' hat den Sinn von *jorosi-ki fodo* ‚gute, vortreffliche Eigenschaft'. Es hat auch den Sinn von *nasu koto-mo naki* ‚ohne eine Sache, welche man verrichtet'. Man liest *koto-naki wagimo* ‚meine vortreffliche Schwester', *koto-mo naki musume* ‚ein vortreffliches Mädchen', *katatsi ito-koto-nasi* ‚von Gestalt sehr vortrefflich'.

Kona-ta (コナタ) ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 水田 *(midzu-ta)* ‚Wasserfeld'. Es bedeutet: reifes Feld. *Kona* steht für *ko-nasu* ‚reif'. Man liest *kona-ta tsukuru* ‚das Feld bebauen'.

Ko-nasu (コナス) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 熟 ‚reif'. Man glaubt, dass das Wort sich auf *ko-nasu* ‚Mehl bereiten' beziehen könne.

Ko-nasu, für *naburu* ‚verspotten' gebraucht, soll den Sinn von ‚reif machen' *(ko-nasi-tate-suru)* haben. Man sagt *fito-wo ko-nasu* ‚die Menschen verspotten', *mi-ko-nasu* ‚durch Blicke verspotten', *i-i-ko-nasu* ‚mit Worten verspotten' und anderes. Der Ausdruck *fito-wo ko-ni nasu* ‚einen Menschen zu Staub machen' wird hiermit in Verbindung gebracht.

Ko-nasu gebraucht man noch in den Ausdrücken *ta-wo ko-nasu* ‚ein Feld eggen', *ine-wo ko-nasu* ‚Reispflanzen dreschen', 食 *(sioku)-wo ko-nasu* ‚Speisen verdauen'.

Kona-mi (コナミ) ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 前妻 ‚frühere Gattin'. In der Geschichte des Kaisers Zin-mu findet sich *kona-mi-ga nago* ‚das Weib' die frühere Gattin'. Das Wort steht für *kona-me* ‚reifes Weib'.

Kona-me (コナメ) wird als Lesung von 熟妻 ‚reife Gattin' verzeichnet. Einige lesen dafür *moto-tsu me* (モトツメ) ‚ursprüngliches Weib'.

Wenn ein Mensch etwas mit Beschwerlichkeit sagt *(fito-no mutsu-kasi-ku iû)*, so nennt man dieses im gemeinen Leben *koneru* ‚kneten'.

Ko-ne-maki hat die Bedeutung: ‚kleine Umwickelung beim Schlafen'. Es ist das spätere Wort *jo-gi* ‚Nachtkleid'.

In De-wa gebraucht man für *kono jò-na sono jò-na* ‚von dieser Art, von der Art' die Worte *kotta sotta* (コツタソツタ).

Ko-no mi oder *ki-no mi* bedeutet die Frucht der Bäume. *Kaja-no mi*, eigentlich ‚Frucht des Riedgrases' ist die Frucht der Pflanzen.

Ko-no kami ‚älterer Bruder' hat die Bedeutung *ko-no kami* ‚der Höhere der Söhne'.

In der Geschichte des Kaisers Ten-tsi ist *ko-no kami* die Lesung von 氏上 ‚der Obere des Geschlechtes'. In der Geschichte des Kaisers Ten-mu findet sich dafür 氏 *(uzi)-no*

長 *(wosa)* ,der Aelteste des Geschlechtes'. In späteren Zeiten sagte man 氏 *(uzi)-no* 長 者 *(tsiò-zia)*.

Kono kimi ,dieser Gebieter' ist ein verschiedener Name für den Bambus. Es bezieht sich auf ein Wort Wang-tse-yeu's von Tsin, welcher von dem Bambus sagte: Wie könnte ich einen Tag ohne diesen Gebieter sein?

Ko-no fa-bune hat die Bedeutung: Schiff des Baumblattes. In der Geschichte von Sagami heisst es: Das auf dem Flusse herumfahrende Schiff sieht von fern wie ein Baumblatt aus. Ein Gedicht sagt:

Nami-no uje-ni | *kogi-tsutsu juke-ba* | *jama-dzi-kami* | *arasi-ni tsireru* | *ko-no fa-to-ja min.*

,Auf den Wellen | rudernd wenn man weiter zieht, | ein über dem Bergwege | von dem Sturmwind zerstreutes | Baumblatt wohl wird man seh'n.'

Ko-no kure-sige ,die Blätterfülle des Abends der Bäume' kommt in dem Man-jeô-siû vor. Es bezeichnet die Dunkelheit unter den Bäumen. Man liest auch *ko-no kure-jami* ,die Finsterniss des Abends der Bäume', *ko-no kure-gakuri* ,das Versteck des Abends der Bäume'.

Ko-no fito-tsu ge (コノヒトツゲ) ist in dem Kami-jo-bumi die Lesung von 一 兒 ,ein Kind'. *Ge* ist die Trübung von *ke* ,Baum'. In dem Ko-zi-ki findet sich 子 之 *(ko-no)* 一 木 *(fito-tsu ke)* ,ein Sohn'.

Kofa, kowa (コハ) heisst an dem Nutzholz *(sai)* die Stelle der Rinde *(kawa-me-no tokoro)*. Man denkt dabei an *kowasi* ,starr'.

Kofa (コハ) bezeichnet ferner, dass an den Blättern der Luftblume kleine Insecten haften *(ran-no fa-ni ko-musi-no tsuku)*.

Ko-bana (コバナ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 裔 ,Nachkommen, Enkel'. Die Lesung *fatsu-ko* (ハツコ) ist dasselbe.

Für *kowa-ifi* ,feste Reisspeise' sagt man im gemeinen Leben *kowa-i* (コハヒ). Auf dem Berge Ki-no saki in Tadzi-ma findet sich ein Stein, welcher *kowa-mesi-isi* ,Stein der festen Reisspeise' heisst. Man nennt ihn auch 白 飯 石 *(faku-fan-seki)* ,Stein der weissen Reisspeise'. In diesem Steine sind

Krystallknospen enthalten, welche sich zu einer grossen oder kleinen Kugel gestalten.

Von Arten des Karpfens *(kofi, koi)* werden verzeichnet *ike-goi* ,Teichkarpfen', *fi-goi* ,Eiskarpfen', *ko-goi* ,kleiner Karpfen', *jebisu-goi* ,fremdländischer Karpfen'. Der kleine Karpfen *(ko-goi)* heisst auch *mazika* (マジカ). In Mi-no heisst er *futsi-ama-goi* ,Regenkarpfen des Wirbels'.

Das Wa-mei-seô sagt, 喉痺 *(ko-u-fi)* ,Verstopfung der Kehle' habe im gemeinen Leben die verderbte Aussprache *ko-fi* (コヒ). Ferner wird *ko-fi* (コヒ) in dem Wa-mei-seô als Lesung von (尢＋重) ,geschwollene Füsse' angegeben. Es ist dasselbe Wort, welches gegenwärtig im gemeinen Leben *koi-zune* (コヒズ子) lautet.

An dem Fusse des Berges Fu-zi liegt ein Dorf Namens *ko-fi-ike-mura* ,Dorf des Teiches der geschwollenen Füsse'. Alle Menschen dieses Dorfes werden von der genannten Krankheit befallen. Der daselbst befindliche Teich erhielt den Namen *ko-fi-ike* ,Teich der geschwollenen Füsse'. Die Erscheinung hat ihren Grund darin, dass die Menschen das Wasser dieses Teiches trinken. Auch Menschen aus anderen Gegenden ziehen sich die Krankheit zu, wenn sie in diesem Teiche die Füsse waschen. Man hört auch, dass es in dem Reiche Tadzi-ma, Kreis Ja-bu, einen Ort gibt, an welchem alle Bewohner diese Krankheit bekommen. Ferner befindet sich an dem Pfeilberge *(ja-no jama)* in dem Reiche Satsu-ma ein Fluss. Man sagt, den Menschen, welche durch diesen Fluss waten, schwellen die Füsse an.

Kobi, durch 媚 ausgedrückt, ist die Wurzel von *koburu* ,schmeicheln'. Das Zi-no kagami hat für *koburu* die Lesung *kobu* (コブ).

Kobi (コビ) bedeutet auch *kogare-ifi* ,verbrannte Reis-speise'.

Kofidzi (コヒヂ) ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 泥 ,Schlamm'. Man sagt auch *fidzi* (ヒヂ). *Ko* wird daher für 濃 *(ko)* ,dicht' gehalten. In Gedichten wird das Wort häufig auf *kofi-dzi* (コヒヂ) ,Weg der Liebe' bezogen.

Kofi-nomu (コヒノム), das in dem Man-jeô-siû vorkommt, hat die Bedeutung: bittend beten.

Kofi-no jama ‚Berg der Liebe' bezeichnet die Anhäufung des Gedankens *(omoi-no tsumoru)*. Es soll in Jettsiû einen Berg dieses Namens geben. Ferner findet sich das Wort unter den verschiedenen Namen des Berges Ju-dono in De-wa. Das in dem Geschlechte Gen vorkommende *kofi-no jama-ni-wa kusi-no tafure* ‚auf dem Berge der Liebe fällt Khung-tse' soll ein von Alters her überliefertes Wort sein.

國府 *(Koku-fu)* ‚Sammelhaus des Reiches' ist der Sitz des Vorstehers eines Reiches, gleichsam die Hauptstadt. Für einen solchen Sitz ist ein besonderer Kreis bestimmt. So befindet sich das Sammelhaus des Reiches I-se in dem Kreise Mi-je. Gegenwärtig bedient man sich der Aussprache *ko-fu* (コフ).

In dem Fu-boku-siû liest man *kofu-no mina-to* ‚das Wasserthor von Kofu'. Der Ort befindet sich in dem Reiche I-ga, Kreis A-fe. *Kofu* ist das verderbte Koje 國府 *(ko-fu)* ‚Sammelhaus des Reiches'. Einige betrachten *kofu* als Lesung von 戀 ‚lieben'. Dasselbe ist der Fall bei *kofu-no jasiro* ‚Altar von Kofu'.

In dem Wa-mei-seô ist *kofu* (コフ) die Lesung von 鵠 ‚Schwan'. Es ist eigentlich das Koje. Das Zi-no kagami liest *kofi* (コヒ). Man sagt, es sei das gegenwärtig übliche Wort 鸛 *(kò-no tori)* ‚Storch'. Man sagt auch *kofu-tsuru* (コフツル).

Kofu (コフ) bei dem Brettspiel gesagt, ist das Koje von 刧 ‚mit Gewalt entreissen'. In dem Geschlechte Gen findet sich *omoki kofu*. Es bedeutet 刧 *(kofu)-ni tori-te tsumuru* ‚mit Gewalt wegnehmend bedrängen'.

Kofu (コフ) ist das im gemeinen Leben übliche Koje von 甲 ‚Schild'. Das richtige Koje ist *kafu* (カフ). Man sagt *kame-no kofu* ‚Schildkrötenschale' und anders.

Ko-bu ist das Koje von 昆布 *(kon-fu)* ‚zuckerhaltiges Meergras'. Man sagt auch *kon-bu*. Der alte Name ist *firo-me*. Ehemals brachten es die Fremdländer des Reiches Mutsu als Tribut in das Amt der Abtheilung des Volkes. Man unterscheidet *nawa-ko-bu* ‚Meergras der Stricke', *firo-ko-bu* ‚breites Meergras', *koma-ko-bu* ‚kleines Meergras'. In dem Tei-kun findet sich *u-ga-ko-bu* ‚Meergras von U-ga'. U-ga heisst das

jenseits von Fako-date gelegene Meer. Gegenwärtig gibt man diesem Meergras den Namen 石附 *(isi-tsuki)* ,an die Steine geheftet'. Dasjenige von rother Farbe ist das vorzüglichste.

Es gibt einen Gegenstand Namens *sima-ko-bu* ,Insel-Meergras'. Derselbe ist eine Art Meerkürbis *(umi-fetsima)*. Er ist nicht essbar.

Kobu (コブ) ist die Lesung von 瘤 ,Beule'. Man glaubt, das Wort stamme von *ko-bu* ,Meergras', weil dieses die Beulen leicht heilt. Das Wa-mei-seô sagt: *ko-bu-kuan* 瘺癭 *(riû-jei)-wo wosamuru* ,mit Kugeln von Meergras heilt man Geschwüre und Kröpfe'.

Ki-no kobu, durch (木 + 善) ausgedrückt, ist eine Beule an Bäumen.

Ko-butsi (コブチ) bedeutet ein gewisses Triebwerk, welches man ehemals *osi* (オシ) nannte. Es besteht darin, dass in einem Korbe eine Peitsche angebracht wird *(kago-no naka-ni mutsi-wo si-kake-taru)*. Man hält das Wort für so viel als *ko-butsi* ,Korbpeitsche'.

Kofosi-ki (コホシキ), das in dem Nippon-ki und in dem Man-jeô-siû vorkommt, ist so viel als *koi-si-ki* ,was ersehnt wird'.

Kobo-meku (コボメク) hat den Sinn von *kobotsi-meku* ,das Aussehen des Zerstörens haben'. In dem Jei-kua-monogatari heisst es: *jorodzu-wo kobotsi-warai kobo-meki-nonosiri* ,Zehntausende zerstörend, lachend, im Zerstören schelten'. Es drückt auch den Ton des Knarrens und Rollens aus. Das Makura-sò-si sagt: *asiû akure-ba siò-si nado-mo obo-mekasi-kobo-meku* ,wenn man schlecht öffnet, knarren die Schubfenster unsicher'. In dem Geschlechte Gen steht dafür *kobo-kobo* (コボ〵). Es heisst: *biò-bu tatamu oto kado-no ziò-wo akuru oto kobo-kobo* ,der knarrende Ton beim Zusammenlegen des Windschirms, beim Oeffnen des Thürschlosses'. In dem Kagerô-nikki, in dem Geschlechte Gen und in anderen Werken wird das Wort auch von dem Rollen des Donners gebraucht. In dem Zi-no kagami hat 磊 ,Steine herabrollen' die Lesung *koboferu* (コボヘル).

Kofori-no kafi-ko (コホリノカヒコ) bedeutet: Seidenraupen des Eises. Es bezieht sich auf die Worte des

chinesischen Dichters Tung-po: Die Seidenraupen des Eises kennen nicht die Kälte. Die Feuerratten kennen nicht die Hitze.

Koma ‚Füllen‘ wird als *ko-uma* ‚kleines Pferd‘ betrachtet. *Koma-ga take* ‚Berghöhe des Füllens‘ heisst ein Berg in der Gegend von Saiwai-sima in Sina-no. An der Ostseite dieses Berges befindet sich ein grosser Stein von der Gestalt eines Füllens. Man sagt, dass im Frühlinge das Schmelzen des Schnees zuerst bei diesem Steine beginnt. Nach einer anderen Erklärung ist zu sehen, dass in dem Zeitraume Ten-fei (729 bis 748 n. Chr.) das Reich Sina-no ein göttliches Pferd, dessen Leib schwarz, Mähne und Schweif weiss waren, zum Geschenke machte. Der Berg habe davon seinen Namen erhalten.

Hinsichtlich *koma* als Lesung von 高 麗 *(kò-rai)* ‚Corea‘ wird vermuthet, dass es ein coreanisches Wort sei. Man bringt hiermit in Verbindung, dass für (犭+ 白) 犬 *(koma-inu)* ‚Hund Koma‘ auch 高 麗 犬 *(koma-inu)* ‚coreanischer Hund‘ gebraucht wird. (犭 + 白) *(koma)* ist ein Thier, welches einem Wolfe ähnlich ist und den Schafen nachjagt.

Koma als Lesung von 獨 樂 ‚Kreisel‘ soll ebenfalls aus *koma* ‚Corea‘ entstanden sein. In dem Nippon-ki heisst es: Die Krieger des Heeres von Kò-rai sangen, tanzten und führten Musik auf. Dem Worte 樂 *(gaku)* in 興 樂 ‚Musik aufführen‘ wurde die Lesung *koma* gegeben. Das Wa-mei-seô liest *koma-tsukuri* (コマツクリ). In dem U-dzi-siû-i findet sich *koma-tsufuri* (コマツフリ). Der chinesische Kreisel *(tò-goma)* ist ein grosser Kreisel.

Koma ‚Schachstein‘ wird von *koma* ‚Füllen‘ abgeleitet. Auch in China wird ein Schachstein mit 馬 ‚Pferd‘ bezeichnet. Man glaubt, dass *koma* ‚Steg einer Laute‘ *(sa-mi-sen)* von *koma* ‚Schachstein‘ abgeleitet sein könne.

Koma wird in dem Wa-mei-seô die Katze genannt. Es ist die Abkürzung von *neko-ma* (子コマ) ‚Katze‘.

Ko-ma hat ferner die Bedeutungen 木 間 *(ko-ma)* ‚zwischen den Bäumen‘ und 小 間 *(ko-ma)* ‚kleiner Zwischenraum‘.

Ko-mafi (コマヒ), *ko-mawi* (コマ井), im gemeinen Leben durch 木 舞 ‚Tanzen des Baumes‘ ausgedrückt, ist die Lesung von (木 + 毘). Es bedeutet das mit dem Vordache *(noki)* zusammenhängende Holz, welches sich an dem

äussersten Rande des Balkens *(taru-ki)* befindet. Es ist das, was im gemeinen Leben *firo-go-mai* (ヒロゴマヒ) genannt wird.

Koma-inu, durch (犭＋白) 犬 ausgedrückt, soll das aus Corea herüber geführte Bild des Löwen *(si-si-no zò)* sein. Man sagt, es befinde sich jetzt an dem südlichen Thore des östlichen grossen Klosters. Es wird jedoch bemerkt, dass *koma-inu* von *si-si* ‚Löwe' verschieden sei. *Koma-inu* sei ursprünglich so viel als 犴 *(jama-inu)* ‚der wilde Hund aus dem Reiche Koma'. Die Angabe, dass es *inu-bito* ‚Hundemensch' bedeuten solle, sei ebenfalls unrichtig. *Inu-bito* ‚Hundemensch, Leibwächter' sei alte Sache Fi-no sumeri-no mikoto's und komme in dem Kami-jo-bumi vor. In dem Jei-kua-monogatari heisse es: *dai-ziò-si-wo tate mi-tobari-no maje-no koma-inu* ‚den grossen Ruhesitz hinstellend, den vor dem kaiserlichen Zelte befindlichen Hund von Koma'. Ferner heisse es: *mi-joboro-no soba-no si-si koma-inu* ‚der zur Seite des kaiserlichen Knechtes befindliche Löwe und der Hund von Koma'. Hieraus folge, dass *si-si* und *koma-inu* zwei verschiedene Dinge sein müssen. Auch in dem Makura-sò-si stehe *mi-sitsurai si-si koma-inu-nado* ‚die aufgestellten Löwen und Hunde von Koma'.

In dem Rui-siû-zò-jeô heisst es: *Fidari-ni si-si iro-ni ki-naru-ni kutsi-wo firaki migiri-ni koma-inu iro-ni siroku kutsi-wo firakazu* ‚der Löwe zur Linken ist von Farbe gelb und öffnet den Mund. Der Hund von Koma zur Rechten ist von Farbe weiss und öffnet den Mund nicht'. Man sagt, der Löwe öffne den Mund, weil man ihm einen Edelstein in den Mund gibt. Bei der Einsetzung des Kaisers in seine Rangstufe wird zur Rechten und Linken des zugetheilten glänzenden Thores ein kupferner Hund hingestellt. Die Sache ist dieselbe.

In dem Wa-mei-seô ist *koma-inu* ‚Hund von Koma' der Name einer Tonweise.

Koma-nuku ist die Lesung von 拱 ‚die Hände falten'. Es hat den Sinn von *te-wo koma-nuku* ‚die Hände klein aufreihen'. Man liest auch *koma-nuku sode* ‚die Aermel, welche man ineinander legt'. In dem Man-jeô-siû hat das Wort auch die Lesung *tamu-daku* (タムダク).

Koma-gajeru (コマガヘル), durch 若反 ausgedrückt, bedeutet: wieder jung werden *(oi-te futa-tabi waka-gajeru)*.

Man sagt auch *waka-gajeru* (ワカヾヘル). Man liest auch *kusa koma-gajeru* ‚die Pflanzen werden wieder jung‘. Ob das Wort von *koma* ‚Füllen‘ oder von *koma* ‚klein‘ abzuleiten sei, wird nicht angegeben.

Koma-no tsumadzuki ‚das Straucheln des Füllens‘ bezieht sich auf das Wort: *fito-ni koirarure-ba nori-taru koma-no tsumadzuku mono* ‚wenn man von einem Menschen geliebt wird, strauchelt das Füllen, auf welchem man reitet‘.

Komi (コミ), in dem Nippon-ki durch 浸 und (氵＋勞) ausgedrückt, bedeutet *midzu-no komu* ‚eindringendes Wasser‘. (氵＋勞) soll mit 潦 *niwa-tadzumi* ‚stehendes Wasser‘ gleichbedeutend sein.

Verdorbener Reis (耗 米) wird *komi* (コミ) genannt. Man sagt auch *komi-* 米 *(bei)*.

Kondzu (コンヅ) ‚zubereiteter Trank‘ ist so viel als *ko-midzu* ‚dickes Wasser‘. Man sagt auch *tsukuri-midzu* ‚zubereitetes Wasser‘. In dem Wa-mei-seô hat 醲 ‚dicker Wein‘ die Lesung *ko-midzu* (コミヅ).

Ko-mura (コムラ) ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 樾 ‚zwei Bäume, welche gemeinschaftlich Schatten geben‘. Es hat den Sinn ‚Schaar der Bäume‘. Man findet auch die Schreibung 樹 村 *(ko-mura)* ‚Dorf der Bäume‘. In dem Wa-mei-seô ist *ko-mura* auch die Lesung von 柯 ‚Axthelm‘.

In dem Reiche Jamato, Kreis Take-tsi, gibt es einen Altar, welcher 輕 *(karu)-no* 樹 村 *(ko-mura)-ni masi-masu kami-jasiro* ‚der Altar des in dem Baumdorfe von Karu wohnenden Gottes‘ heisst.

Kon-dei (コンデイ) ist das umgewendete Koje von 健 兒 ‚starkes Kind‘. Das Nippon-ki hat die Lesung *tsikara-bito* ‚Mensch der Stärke‘. Das Wort war ehemals eine allgemeine Benennung für Knechte. Gegenwärtig bezeichnet man damit eine Art Krieger zu Fusse *(asi-garu)*. Das Fei-ke-mono-gatari sagt *kon-dei-warawa*. Der Ort, wo die Knechte *(tsiû-gen)* wohnen, heisst 健 兒 所 *(Kon-dei-sio)*.

Kome ist in dem Wa-mei-siô der Name eines Fisches. Man glaubt, es sei der Fisch, welcher gegenwärtig *jei* (エヒ) ‚Scholle‘ genannt wird.

Kome-ja hat in dem Ko-kon-siû die Bedeutung: wird man vielleicht kommen? Es heisst daselbst: *kome-ja-to omofu mono-kara* ‚weil man glaubt, dass man vielleicht kommt‘.

Gome (ゴメ) ist in einigen Ausdrücken so viel als *guru-me* (グルメ), welches seinerseits für *kuru-kuru-to* ‚rings herum, rund herum‘ gebraucht wird. So in *tsuma-gome* ‚der Saum rund herum‘, *niwoi-gome* ‚der Geruch rund herum‘, *ne-gome* ‚die Wurzel rund herum‘, *fana-gome* ‚die Blumen rund herum‘, *kuruma-gome* ‚der Wagen rund herum‘.

In dem Wa-mei-seô hat *kome* (コメ) die Bedeutung: dünner Flor.[1] Die Streifen dieses Stoffes sind gleich dem Reis *(sono aja-no kome-no gotoku naru nari)*. In dem Zi-no kagami findet sich *kome-no kinu* ‚Reiskleid‘. Es ist eine Art Sommerkleid *(ka-tori)*. Der Stoff hat Aehnlichkeit mit dem gegenwärtigen Flor *(tsiri-men)*, der Grund ist Damast *(aja)*. Man sagt auch *kome-ori* ‚Florgewebe‘.

In dem Wai-mei-seô ist *komo* (コモ) die Lesung von 薦 ‚Matte‘. Man findet *naga-komo* ‚lange Matte‘, *fa-gomo* ‚Blättermatte‘, *wori-gomo* ‚gebrochene Matte‘, *kaja-su-gomo* ‚Thürmatte von Riedgras‘ 羽 *(fa)-gomo* ‚Flügelmatte,‘ *wosi-gomo* ‚Essmatte‘.

Komo ist ferner die Lesung von (艹 + 孤) ‚blühendes Schilfrohr‘. Man liest so, weil diese Pflanze zu Matten verwendet wird. (艹 + 孤) 首 ‚Haupt des blühenden Schilfrohrs‘ hat in dem Wa-mei-seô die Lesung *komo-tsuno* (コモツノ) und *komo-futsuro* (コモフツロ). Dasjenige, welches auf dem Wasser schwimmt, heisst *ugida* (ウギダ).

In dem Wa-mei-seô und in dem Ko-zi-ki ist *komo* die Lesung von 海蓴 ‚Meermalve‘. Man hält die Pflanze für eine Art Hornblatt *(mo)* und glaubt, das Wort habe den Sinn von *ko-mo* ‚kleines Hornblatt‘. Es heisst, diese Pflanze habe Aehnlichkeit mit der Pflanze *foda-wara* (ホダワラ)[2] und setze viele runde Sachen an *(maruki mono o-oku tsukeri)*.

Ko-motari (コモタリ), das in dem Ko-kon-siû vorkommt, hat den Sinn von *ko-wo motsu* ‚Söhne haben‘. Man sagt noch

[1] Das der Lesung zu Grunde liegende Zeichen ist dadurch herzustellen, dass in dem Zeichen 穀 statt 禾 das Classenzeichen 糸 gesetzt wird.

[2] Dieser Pflanzenname ist sonst nirgends vorgekommen.

gegenwärtig *iku-tari-no ko-wo motsu* ‚mehrere Söhne haben‘. In dem Geschlechte Gen findet sich *ko-motsi-no kimi* ‚ein Gebieter, welcher Söhne hat‘. Noch heutzutage ist in der Sprache der Landleute *ko-motsi* ‚Kinder habend‘ die Benennung eines Weibes.

Kojaru (コヤル) ist ein altes Wort, welches ‚umwenden‘ bedeutet. Man sagt auch *koi* (コイ). In dem Nippon-ki findet sich *kojaseru* (コヤセル). Das in dem Ko-zi-ki vorkommende *tsuku-jumi-no kojaru* bedeutet *jumi-wo fusuru* ‚den Bogen umkehren‘.

Ko-ja-ta (コヤタ) soll eine alte Halle bedeuten. Man glaubt, es habe den Sinn von *ko-ja-* 堂 *(ta)* ‚Halle des kleinen Hauses‘.

Koju ist so viel als *kojeru* ‚überschreiten‘. Man sagt auch *kosu*.

Ferner hat *koju* die Bedeutung ‚fett sein‘. Das Transitivum *kojasu* hat die Bedeutung ‚düngen‘.

Ko-jufi hat die Bedeutung ‚kleines Binden‘. Es ist das Gehänge der schwarzen Mütze *(je-bo-si-kake)*. Man macht ein zollweise schwarz und weiss gesprenkeltes Band, welches dünner als ein Schwertgehänge ist, zum Gehänge der schwarzen Mütze *(issun madara-ni siroku kuroku utsi-mazije-taru kumi-no katana-no wo-jori fosoki-wo je-bo-si-kake-ni suru)*. Man nennt dieses auch 調度懸 *(teô-do-kake)* ‚niedliches Gehänge‘, was in dem östlichen Spiegel zu sehen ist. Es heisst, dass man damals längst gewohnt gewesen, das Zeichen 度 *(do)* mit dem Koje-laute *dzu* (ヅ) auszusprechen, dass man also *teô-dzu-kake* gesagt habe.

Kojomi ‚Kalender‘ soll aus *ka-jomi* ‚den Tag des Monates *(ka)* lesen‘ entstanden sein. Man zählt nämlich *futsu-ka* ‚zweiter Tag‘, *mi-ka* ‚dritter Tag‘ u. s. w. und gab demgemäss den Namen. Zu den Zeiten des Kaisers Kin-mei (540 bis 571) kam der erste Kalender in Japan an. Man gab den Worten 曆本 ‚Text des Kalenders‘ die Lesung *kojomi-no tamesi* ‚Muster des Kalenders‘. In dem Foku-san-seô heisst es: An dem ersten Tage des eilften Monats überreicht man an dem Hofe den kaiserlichen Kalender.

Die Geschichtschreiber des Nordens sagen: Die Türken kennen keinen Kalender. Sie verzeichnen bloss nach den grünen Gräsern. — In den Gedichten der Thang heisst es: In dem Gebirge hat man keine Tage des Kalenders. Wenn

die Kälte zu Ende ist, kennt man nicht das Jahr. — Ebenso: In den Häusern der Felder hat man nicht die fünf Grundstoffe. Wasserfluth und Dürre wahrsagt man aus dem Geschrei der Frösche. — Die fünf Grundstoffe gelten ebenfalls für einen Kalender.

Besondere Kalender sind *kana-gojomi*,[1] 京 都 (*kiǒ-to*) 大 經 師 (*dai-kiǒ-si*)-*kojomi* ‚Kalender des grossen Schriftenmalers der Mutterstadt', *i-dzu mi-sima-gojomi* ‚Kalender des Altares von Mi-sima in I-dzu', *i-se zin-gû-gojomi* ‚Kalender des göttlichen Palastes von I-se'.

Das Wort *kojomi-no faka-se* ‚vielseitiger Gelehrter des Kalenders' ist in der Geschichte des Kaisers Kin-mei zu sehen.

Ko-jo-nasi (コ ヨ ナ シ), das in dem Geschlechte Gen vorkommt, hat die Bedeutung *kore-jori nasi* ‚nichts als dieses'. In dem Kawa-umi-seô wird ihm der Sinn von 越 (*koju*)-*nasi* ‚ohne Ueberschreiten' gegeben. Die kaiserlichen Aufzeichnungen der acht Wolken erklären: *koto-no foka-no kokoro* ‚es hat den Sinn des Ausserordentlichen'.

Ko-ra (コ ラ) ist in dem Man-jeô-siû die Lesung von 子 等 ‚Söhne'. Es heisst daselbst *iza-ja ko-ra* ‚wohlan, Söhne!' Die Töchter werden häufig mit Söhnen verglichen.

In dem göttlichen Palaste befindet sich ein Gebäude, welches *ko-ra-no tatsi* ‚Gebäude der Söhne' genannt wird. Man schreibt 子 良 (*ko-ra*). In dem Jei-seô-ki findet sich auch 子 等 母 良 (*ko-ra fawa-ra*) ‚Söhne, Mütter'. Im gemeinen Leben benennt man den Ort der gottesdienstlichen Musik (*kagura-sio*) mit *o-ko-ra-ko* (オ コ ラ コ). *Ko* ‚Söhne' ist so viel als *mono-imi-no ko* ‚die den Göttern dienenden Mädchen'.

Ko-ri (コ リ) heisst im gemeinen Leben ein Reisekoffer. Es wird 行 李 geschrieben und auch *kǒ-ri* (カ ウ リ) ausgesprochen. Einige schreiben 骨 柳 (*ko-ri*) ‚Knochenweiden', und wird in diesem Sinne auch *janagi-go-ri* gesagt. Man nimmt dünne Weidenzweige, hält sie an das Feuer, damit sie biegsam werden und verfertigt daraus Koffer.

Für *misogi-suru* ‚den Leib waschen' sagt man im gemeinen Leben *kori-wo kaku*, *kori-wo toru* und betrachtet es in der

[1] Die Bedeutung von *kana* (カ ナ) wird nicht angegeben.

Bedeutung: den Schmutz kratzen, den Schmutz wegnehmen. Es heisst, *kori* sei so viel als *kawa-ori* ,in den Fluss hinabsteigen'. Man schreibt auch 垢 離 *(ko-ri)* ,Trennung des Schmutzes'. Das Buch Mu-riò-gi sagt: *midzu joku kori-wo arò* ,das Wasser besitzt die Eigenschaft, den Schmutz zu waschen. — Indessen wird angegeben, dass *kori* die Bedeutung 香 *(kawori)* ,Wohlgeruch' habe und aus dem bei den Buddhisten üblichen Worte 香 水 *(kori-midzu)* ,wohlriechendes Wasser' entstanden sein müsse. Dabei wird vermuthet, dass das in *kori-wo kaku* vorkommende *kaku* die Abkürzung von *kakuru* ,anhängen' sei.

Kori-zu-ma (コ リ ズ マ) hat die Bedeutung 不 懲 *(kori-zu)* ,nicht abgeschreckt, nicht gewitzigt werden'. *Ma* ist ein hinzugefügtes Wort. In dem Man-jeô-siû wird auf ähnliche Weise *awazu-ma-ni-site* statt *awazu-site* ,indem man nicht zusammentrifft' gesagt.

In dem Nippon-ki hat 燒 香 ,Wohlgerüche, Weihrauch brennen' die Lesung *kori-wo taki-te.* In dem Man-jeô-siû liest man 香 *(kori)* 塗 *(nure) ru* 塔 *(tafu)* ,die getünchte Pagode der Wohlgerüche'. Das Jen-gi-siki sagt: Die Halle (堂 *dò)* wird 香 燒 *(kori-taki)* ,Weihrauchbrennen' genannt. Man glaubt, *kori* (コ リ) könne *kefuri kori-su* ,der Rauch zerrinnt' bedeuten. In einem Buche heisst es: Der Weihrauch ist der Abgesandte Buddha's. Desswegen muss man Weihrauch brennen und überall bitten. Es wird angegeben, dass bei japanischen Göttern von dem Opfer der Blumen gesprochen, aber von Weihrauch nichts gesagt wird. *Kori-taki* ,Weihrauchbrennen', welches oben auf eine Halle *(dò)* bezogen wird, heisse daher eine Halle Buddha's. Dass in dem Feste Si-fò-bai ,Verehrung der vier Gegenden' Weihrauch vorkommt, soll dem Kuò-gokki entnommen und eine Sache späterer Zeiten sein.

Kori-saku fana ,die gefroren aufblühende Blume' soll die Knospe der Pflaumenblüthe *(mume-tsubo)* bezeichnen und den Sinn von *kori-fana-tsubomi* ,gefrorene Blumenknospe' ausdrücken.

Für *koru* ,gefrieren' sagt man auch *koforu* (コ ホ ル). In dem Ko-zi-ki findet sich *koworo-koworo* (コ ヲ ロ 〱). *Wo* und *fo* gehen in einander über.

Statt *koru* ,abgeschreckt, gewitzigt sein' sagt man auch *koriru* (コ リ ル).

In dem Man-jeô-siû hat 伐 ‚Holz fällen' die Lesung *koru* (コル). Dass *koru* ‚fällen' von Bäumen, *karu* ‚mähen' von Pflanzen gesagt wird, ist ein Doppelausdruck (套 語 *tò-go*). Beide Wörter haben gemeinschaftlich den Sinn von *kiru* ‚schneiden'.

Koru tsuju hat, wie angenommen wird, die Bedeutung: gefrierender Thau.

Koro ‚Zeit', gewöhnlich durch 比 ausgedrückt, wird, da man auch 來 *(koro)* schreibt, für die Lautumwendung von *kuru* ‚kommen' gehalten. So in den Wörtern *akuru koro* ‚die Zeit der Morgendämmerung', *tosi-goro* ‚Jahre hindurch', *tsuki-goro* ‚Monate hindurch', *fi-goro* ‚durch Tage', *tsika-goro* ‚unlängst'.

In dem Man-jeô-siû ist *koro* die Lesung von 自 ‚selbst'. Man bringt damit in Verbindung, dass gegenwärtig etwas, das von selbst geschieht *(zi-nen-no koto)*, durch *korori-to* ausgedrückt wird. 自 明 ‚von selbst klar', in Bezug auf die Quelle *(mina-moto)* gesagt, wird *koro-akira* gelesen.

In den östlichen Liedern des Man-jeô-siû wird 子 等 *(ko-ra)* ‚Söhne' durch *ko-ro* (コ ロ) wiedergegeben.

Ebenso haben die vier Zeichen 一 伏 三 向 ‚einmal liegen, dreimal zugewendet' die Lesung *koro* (コ ロ). Es ist ein Spielzeug der Kinder. Auch in dem Fokori-bukuro-seô hat unter den Spielzeugen der Kinder das Wort 肚 die Lesung *koro*. Es wird darüber bei dem Worte *tsuki-jo* gesprochen.

In dem Nippon-ki ist *koro* die Lesung von 兩 ‚beide'.

Es gibt Wörter, in welchen *koro* für *koru* ‚gefrieren' steht. So in *ono-goro-sima* ‚die von selbst gefrierende Insel' *koro-* 鮫 *(zame)* ‚der gefrierende Roche'.

Korori hat Gemeinschaft mit *kururi* ‚rund herum' und bezeichnet so wie dieses das Umwenden.

Ko-ro-ri (コ ロ リ) hat die Bedeutung: Kürbis. Das Wort stammt von dem Koje 壺 盧 *(ko-ro)*, welches die Lesung *fuku-be* ‚Kürbis' hat. Dass man *ko-ro-ri* ‚Kürbis' für 混 沌 *(kon-ton)* ‚Chaos' sagt, ist wegen der runden Gestalt des Kürbisses.

Korobi (コ ロ ビ) ist in dem Kami-jo-bumi die Lesung von 嘖 讓 ‚zur Rede stellen, einen Verweis geben'. Es hat den Sinn von *korobasu* ‚niederwerfen'. In dem Man-jeô-siû hat 自 臥 die Lesung *koro-busu* (コ ロ ブ ス) ‚selbst liegen'.

Korobi (コロビ) heisst ferner ein Baum, aus dessen Früchten Oel gepresst wird. Dieser Baum wird auch *abura-giri* genannt.

Koromo usurete bedeutet *koromo usuku-te* ‚indem das Kleid dünn ist‘. *Koromo atsurete* bedeutet *koromo atsuku-te* ‚indem das Kleid dick ist‘.

In dem Wa-mei-seô hat 擧母, ein Bezirk des Reiches Mi-kawa, die Lesung *koro-mo*. Das Koje von 擧 *(kijo)* wird zu *koro* (コロ) umgewendet. *Koro-mo-gawa*, der Name eines Flusses des Reiches Mutsu, wird 來藻川 *(koro-mo-gawa)* geschrieben.

衣 *(Koromo)-ga saki* ‚das Vorgebirge des Kleides‘ liegt in dem See Su-wa in Sina-no. Ein Gedicht sagt:

Sina-no-naru | *koromo-ga saki-ni* | *kite mire-ba* | *fu-zi-no uje kogu* | *ama-no tsuri-bune.*

‚In Sina-no | zu dem Vorgebirge des Kleides | als ich kam und sah, | über dem Fu-zi ruderte | der Seefischer Angelboot.‘

In den Fu-boku-siû findet sich *kore-mo-ga saki* als Name dieses Vorgebirges. Man sagt, jeden vierten Monat des Jahres spiegle sich, obgleich das Reich Ka-i dazwischen liegt, das Bild des Berges Fu-zi in dem Wasser des Sees Su-wa ab.

Koro-koro hat in dem Man-jeô-siû bloss die Bedeutung 比 *(koro)* ‚um die Zeit‘. In dem Ko-zi-ki hat es den Sinn von *korobi* ‚umdrehen‘.

Koro-koro warafu bedeutet: mit verdecktem Munde lachen. Man bringt es mit dem chinesischen 胡盧 *(ko-ro)*, welches dieselbe Bedeutung hat, in Verbindung.

Kororo-ku (コロヽク) werden in dem Wa-mei-seô die Zeichen 嘶咽 gelesen. Man vermuthet, es bedeute eine heisere, umgedrehte Stimme *(ko-e-no karete koro-koro)*.

Koromo-de ‚Hand des Kleides‘ ist so viel als *sode* ‚Aermel‘. Es ist in dem Man-jeô-siû die Lesung von 袖 ‚Aermel‘. Als Polsterwort von 田上 *(ta-no kami)*, einem Orte des Kreises Kuri-moto in Ômi, wird es im Sinne von 手上 *(ta-no kami)* ‚über der Hand‘ genommen.

Koromo-no jami ‚Finsterniss des Kleides‘ soll ein mit Tinte gefärbtes Kleid bedeuten. Man liest das Wort in dem Sin-ko-kon-siû.

Koromo-side-utsu bedeutet: Kleider vielfach klopfen. *Side* (シデ) steht für *sige* ‚vielfältig‘. *Ke* und *te* gehen in einander über.

Kowa-nasi (コワナシ) ist in dem Zi-no kagami die Lesung von 咆休 ‚grosssprechen‘.

Ko-ojobi (コオヨビ) ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 季指 ‚kleiner Finger‘. Gegenwärtig sagt man im gemeinen Leben *ko-jubi*.

Sa wird häufig als Anfangswort gebraucht. So in *sa-jo* ‚Nacht‘, *sa-koromo* ‚Kleid‘ statt *jo*, *koromo*. Auch in der gesprochenen Sprache sagt man *sa-*我 *(ware)* für *ware* ‚ich‘. In dem U-dzi-siû-i kommt dieses ebenfalls vor.

Sa als Lesung von 狹 ‚eng‘ steht für *sebasi*. Die Rückkehr von *se ba* ist *sa*.

Sa als Lesung von 小 ‚klein‘ hat den Sinn mit *sa* ‚eng‘ gemein.

In dem Man-jeô-siû ist *sa* die Lesung des Zeichens 然 ‚so, dergestalt‘. Es steht für *sika* ‚so‘. Die Rückkehr von *si ka* ist *sa*. Es findet sich als Hilfswort in Wörtern wie *sari* ‚so ist es‘, *sa-mo* ‚so auch‘, *sara-ba* ‚wenn es so ist‘, *sa-nomi* ‚nur so‘.

Am Ende der Wörter wie in *sajake-sa* ‚Klarheit‘, *sabisi-sa* ‚Einsamkeit‘, *wabisi-sa* ‚Kümmerniss‘, soll *sa* ein Wort sein, welches die Beschaffenheit und die Umstände einer Sache lebhaft ausdrückt *(zi-ziô jô-dai-wo tan-zuru kotoba)*.

Sa hat ferner die Bedeutung 眞 *(ma)* ‚wahr‘. Das in dem Ko-zi-ki vorkommende *sa-wo-sika* ‚der wahre Hirschbock‘ wird 眞男鹿 *(sa-wo-sika)* geschrieben.

In Erzählungen finden sich Wörter wie *sa-to warafu ko-e* ‚der Ton des Lachens‘, *si-gure sa-to sitaru* ‚das Träufeln des Rieselregens‘, *sa-to kaworu* ‚das Duften‘. Dass man dieses *sa-to* für das Koje des Zeichens 颯 ‚das Sausen des Windes‘ ausgibt, wird für unbegreiflich gehalten. Es wird geglaubt, dass es *sa* ‚klein‘ bedeute und denselben Sinn wie das Wort *so-to* (ソト) ‚in schwacher, geringer Weise‘ habe. Gegenwärtig sagt man *satto* (サット).

Sa (サ) als Lesung von 五月 ,der fünfte Monat des Jahres' ist in dem Kami-jo-bumi zu sehen. 五月蠅 ,die Fliegen des fünften Monats' hat daselbst die Lesung *sa-bafe* (サバヘ). Dieselbe Bedeutung hat *sa* in *sa-nafe* ,Sprossen des fünften Monats', *sa-midare* ,Regen des fünften Monats' und anderen Wörtern.

Dass *sa* (サ) für 矢 *(ja)* ,Pfeil' gesetzt wird, ist der Uebergang desselben Endlautes. In dem Nippon-ki hat 一箭 ,ein Pfeil' die Lesung *fito-sa*. Man liest *fito-sa*, *futa-sa* ,ein Pfeil, zwei Pfeile' im Sinne von: einmal, zweimal einen Pfeil abschiessen. In dem Man-jeô-siû hat 投矢 ,geworfener Pfeil' die Lesung *naguru sa*. Zudem ist *so ja* zurückgekehrt *sa*. *So-ja* ist ein geschnitzter Pfeil.

Sa als Lesung von 猿 ,Affe' ist die Abkürzung von *saru*. So in den Ortsnamen *sa-sima*, *sa-nage*.

Sa, den Zeitwörtern angehängt, ist die Abkürzung von *sama* ,Art, Weise'. So in *afu-sa* ,das Zusammentreffen', *kiru-sa* ,das Schneiden', *juku-sa* ,das Gehen', *kajeru-sa* ,das Zurückkehren', *idzu-sa* ,das Austreten', *iru-sa* ,das Eintreten'. In Mutsu, ferner in Fi-zen und Fi-go wird *sa* den Namen der Reiche und Menschen angehängt.

Sa-a (サア) ist ein Wort, mit welchem man die Menschen anleitet *(fito-wo izanò)*. *A* ist der Nachklang von *sa* ,so'.

Sa-awo (サアヲ), das in dem Man-jeô-siû vorkommt, ist so viel als *tada-awoki* ,ächt grün'. Man sagt noch gegenwärtig in demselben Sinne *masawo* (マサヲ).

Sai-gusa (サイグサ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 福草 ,glückliche Pflanze', was für die ursprüngliche Bedeutung gehalten wird. Man sagt auch *saki-gusa* (サキグサ). Das letztere ist in den Büchern die Lesung von 三枝 ,drei Zweige'.

Das Wa-mei-seô gibt an, dass für *saki-gusa* ,glückliche Pflanze' von Einigen auch *mi-no fa* (ミノハ) gesagt wird. *Mi-no fa* ist so viel als *mi-tsu fa* ,drei Blätter'.

In dem Zin-gi-rei heisst es bei der Erklärung des Opfers Sai-gusa: Es ist das Opfer des Altares von Isa-gawa. Man schmückt mit den Blüthen der Pflanze der drei Zweige *(sai-gusa)* die Weingefässe. Desswegen heisst das Opfer: *sai-gusa*.

Man glaubt, dass *sai-gusa* so viel als *sa-juri* (サユリ) ‚Lilie' ist. Da die Lilie sich auf der Spitze des Stammes gleichmässig in zwei Aeste theilt und auf dem Grunde des Stengels die Blätter einander gegenüber stehen, werde man sie mit der glücklichen Pflanze *(sai-gusa)* verglichen haben. Der ursprüngliche Name der Lilie *(sa-juri)* ist *sawi* (サ井), wie in dem Ko-zi-ki zu sehen. *Sawi-gusa* ‚Lilienpflanze' und *saki-gusa* ‚glückliche Pflanze' bilden einen Uebergang der Laute. Da das genannte Opfer in den vierten Monat des Jahres fällt und die Lilien um diese Zeit blühen, so könne die Sache jedenfalls passen.

Sai-bari (サイバリ) wird für 初萩 *(sai-fari)* ‚erster Weiderich' gehalten. *Fari* wird auch für *fagi* (ハギ) ‚Weiderich' gebraucht. Nach einer Erklärung bedeutet es 幸萩 *(sai-fari)* ‚glücklicher Weiderich' und ist ein Wort der Lobpreisung. In der Musik Saibara heisst es: *sai-bari-ni koromo-wa suran* ‚mit dem ersten Weiderich das Kleid wird man reiben'. In dem Nippon-ki findet sich *fari-suri-no mi-zo* ‚das mit Weiderich geriebene kaiserliche Kleid'. Das Man-jeô-siû sagt: *ma-fagi mote sureru koromo* ‚das mit wahrem Weiderich geriebene Kleid'. Man glaubt, es könne etwas gleich dem Kleiderstoffe *sino-bu-zuri* ‚das Geriebene von Sino-bu' sein.

Saifafi, *saiwai* (サイハヒ) ‚Glück' ist 幸 *(saki)* ‚glücklich' und das Hilfswort *fafi* (ハヒ). Wenn *fafi* als Hilfswort gebraucht wird, hat es den Sinn des in der gewöhnlichen Sprache üblichen Wortes *si-awase-ni* ‚durch Zufall'. Das Wörterbuch Zi-wi sagt: Wenn man etwas nicht erlangen soll, aber es erlangt, ferner wenn man nicht entkommen kann, aber entkommt, so nennt man dieses 幸 *(saiwai)* ‚Glück'. Wenn man das Wort in Briefen gebraucht, so drückt es eine Bitte aus *(negò kotoba-to naru)*. Man vermuthet, dass es dann vielleicht die Bedeutung 前延 ‚vorwärts wachsen' habe. In buddhistischen Liedern wird *sakifafi* (サキハヒ) geschrieben. In den Worten der Gebete findet sich *sakifafe* (サキハヘ). In dem Man-jeô-siû findet sich auch *sakifafu* (サキハフ).

Das in den Erzählungen des mittleren Alterthums vorkommende *sai-wai-keru* (サイハヒケル) ist so viel als das in dem Nippon-ki enthaltene 幸之 ‚sich an einen Ort begeben, ihn beglücken', dessen Lesung *mesu* (メス).

再 拜 *(Sai-fawi)* bedeutet: zweimal sich verbeugen. Viermal vor den Göttern sich verbeugen, benennt man in Japan mit 兩 段 *(riò-tan) sai-fawi* ‚zwei wiederholte Verbeugungen'.

Man sagt, dass ehemals eine aus Papier verfertigte Zeichenfahne (麾 *Zai)* den Namen 再 拜 *(sai-fawi)* ‚zweimal sich verbeugen' geführt habe und aus diesem Namen das Wort 麾 *(zawi)* ‚Zeichenfahne' entstanden sei. Dagegen wird von Anderen dargethan, dass dem genannten Worte der Ausdruck 采 幣 *(zai-fei)* ‚bunte Opfergabe' zu Grunde liegt.

In dem Zi-no kagami hat 讟 ‚schmähen' die Lesung *sakinamu* (サキナム). Das Wort wird für so viel als das gewöhnliche *sainamu* (サイナム) ‚ausschelten' gehalten.

Sai-sai-siki (サイ〳〵シキ) hat die Bedeutung *saja-saja-siki* ‚klar'.

Sa-u, sò (サウ) wird im gemeinen Leben für *oto-dzure* ‚Nachricht' gesagt. Es ist das Koje von 左 右 *(sa-u)* ‚links und rechts'. In dem Kin-fisseô heisst es: *Sa-u-ni ojobazu* ‚es reicht nicht nach links und rechts', d. i. es verlautet nicht. In Erzählungen findet sich *sa-u-naku* ‚ohne Nachricht' und anderes.

In dem Geschlechte Gen heisst es: *sa-u-ni-mo ma-na-ni-mo* ‚in Pflanzenschrift und in wahren Zeichen'. *Sa-u* (サウ) ist das Koje von 草 ‚Pflanze'.

In dem Ausdrucke *sa-u-suru ka-u-suru* ‚auf diese Weise thun, auf jene Weise thun' wird der Laut *sa* (サ) zu *sa-u* (サウ) gedehnt. *Sa* ist die Rückkehr von *sika* ‚so'. *Sa-u-suru* hat die Bedeutung von *sika-suru* ‚so thun'.

Sa-u (サウ) als ein Wort der Bejahung ist so viel als *sa-aru* (サアル) ‚so ist es'. Die Rückkehr von *aru* ist *u*.

Sa-u (サウ) ‚Glück und Unglück bestimmen' ist das Koje von 相 ‚beobachten'. In dem Geschlechte Gen findet sich *jamato-sa-u* ‚die Beobachtungskunst von Jamato'. Man vermuthet, dass diese Kunst in dem genannten Reiche überliefert worden sei. Ein Menschenbeobachter heisst 相 人 *(sò-nin)*. Man sagt, dass Fudzi-wara Naka-nawo und Andere solche Menschenbeobachter gewesen.

Sa-u-ka (サウカ) ist in dem Geschlechte Gen die Lesung 唱哥 ,Lieder singen'. Gegenwärtig wird *sió-ga* (シヤウガ) ausgesprochen. *Sa-u-ka* hat auch die Bedeutung 早歌 *(sa-u-ka)* ,früher Gesang'. *Faja-uta* (ハヤウタ), welches die Lesung des letzteren Wortes ist und sich auf die gottesdienstliche Musik *(kagura)* bezieht, soll davon verschieden sein.

Sa-u-zoku (サウゾク) ist in Erzählungen die Lesung von 裝束 ,Anzug'. Man findet auch *sa-u-zoki-te* (サウゾキテ). Es ist so viel als *sa-u-zoku-site* ,den Anzug bewerkstelligend'. Die Rückkehr von *ku si* ist *ki*. Auf ähnliche Weise ist *sa-u-zokasu* (サウゾカス) so viel als *sa-u-zoku sasu* ,den Anzug bewerkstelligen lassen'. Die Rückkehr von *ku sa* ist *ka*. In dem I-se-mono-gatari hat *wonna-no sa-u-zoku* ,Anzug des Weibes' die Bedeutung *josofi* ,Putz'. Gegenwärtig sagt man für *sa-u-zoku* allgemein *sija-u-zoku*, *sió-zoku* (シヤウゾク).

Sa-u-zimi (サウジミ), das in dem Geschlechte Gen vorkommt, soll das umgewendete Koje von 正身 ,richtiger Leib' sein.

Sa-jeda ist die Lesung von 小枝 ,kleiner Ast' und wird von dem Bambus gesagt. In dem Mo-siwo-gusa hat daher der Bambus den Namen *sa-jeda-gusa* ,die Pflanze der kleinen Aeste'.

Die Flöte, welche Fei-nori-mori bis zu seinem Tode bei sich trug, wird ebenfalls *sa-jeda* genannt. In dem Sei-sui-ki heisst es, da es in tiefer Nacht kalt gewesen *(jo-no fukuru mama-ni saje-kere-ba)*, habe sie diesen Namen erhalten.[1] Indessen hat die in einem Palaste der südlichen Hauptstadt aufbewahrte Flöte der kleinen Aeste *(sa-jeda-fuje)* eben drei kleine Aeste *(fodo-josi-ni ko-jeda mi-tsu ari)*.

Mit *sawo* (サヲ) ,Stange' zusammengesetzt sind *mono-fosi-sawo* ,eine Stange zum Trocknen der Kleider', *kara-usu-no sawo* ,die Stange des chinesischen Mörsers'.

In dem Man-jeô-siû wird *fito-dama-no* 佐青 *(sawo)-naru* ,die grüne (unreife) Seele des Menschen' gesagt. *Sawo* ist so viel als *sa-awo* ,grün'. *Sa* in die Länge gezogen, birgt den Laut *a* in sich. *Sa* hat die Bedeutung 小 *(sa)* ,klein'. Es ist das gegenwärtig übliche Wort *masawo* (マサヲ) ,ächt

[1] Das Wort könnte demnach als *saje-da* ,kühles Feld' betrachtet werden.

grün', welches die Zusammenziehung von *masa-awo*. Auch in dem Geschlechte Gen findet sich *iro-wa sawo-ni siroku* ,die Farbe ächt grün und weiss'.

In der verschlossenen Abtheilung des Palastes befindet sich ein Ort, welcher 竿 *(sawo)-no* 間 *(ma)* ,Zwischenraum der Stangen' genannt wird.

Sa-wotome-gusa ,Pflanze des Mädchens des fünften Monats' heisst in den östlichen Reichen die blühende Magenwurz *(fana-sið-bu)*. In der Nähe von Je-do und in Ka-ga heisst *sa-wotome* das Wasserinsect *mai-mai-musi* ,Einauge'.

Sawo-fime (サヲヒメ), durch 棹 姬 und andere Zeichen ausgedrückt, ist der Name der dem Frühlinge vorgesetzten Göttin. Man glaubt, dass *sawo* die Bedeutung *sa-awo* ,klein grün' haben könne.

In Kuan-tô ist *sawo-fime* der Name der Pflanze *dzi-wð* (ヂワウ) ,Beinwell'.

Die jungen Falken, die von dem dritten Monate des Jahres angefangen in dem Hause mit Netzen gefangen werden, heissen ebenfalls *sawo-fime*. Man sagt, es sei ein Wort für *awo-taka* ,grüner Falke'.

In dem Kami-jo-bumi ist *saka* (サカ) die Lesung von 解 ,losmachen'. Es ist so viel als *saku* (サク) ,zerreissen'.

Saka (サカ) als Lesung von 賢 ,weise' ist die Abkürzung von *sakasi*.

In dem Nippon-ki ist *saka* (サカ) die Lesung von 冠 ,Mütze'. Es wird von dem Hahne gesagt und mit *saka* ,Bergtreppe' verglichen. Noch gegenwärtig hat *to-saka*, Abkürzung von *tori-saka*, die Bedeutung ,Hahnenkamm'.

Saka (サカ) als Lesung von 斛 ,Scheffel' ist in dem Nippon-ki zu sehen. In dem Man-jeô-siû wird 百 積 ,hundert Aufhäufungen' geschrieben und *momo-saka* (モヽサカ) gelesen. Man erklärt es mit 百 石 ,hundert Scheffel'. Da sowohl 斛 als 石 für ,Scheffel' gebraucht werden und *sijaku* (シヤク) auch das Koje von 石 ist, so glaubt man, das Koje *sijaku* sei zu *saka* umgewendet worden. Ebenso sei *saka* als Lesung von 積 *(siaku)* eigentlich das umgewendete Koje.

Saka als Lesung von 尺 ,Schuh, ein Längenmass' ist ein aus dem Koje *sijaku* gebildetes Jomi. Auf ähnliche Weise

hat 朱雀 ,rother Sperling' die aus dem Koje *siju-ziaku* (シユジヤク) entstandene Lesung *su-saka* (スサカ). Indessen wird gesagt, das Wort komme in dem Ko-zi-ki vor und habe die Bedeutung 十度 *(so-fakari)* ,zehn Messungen'. Die Rückkehr von *so fa* sei *sa*, und *ka* sei die Abkürzung von *kari*.

Saga (サガ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 祥 ,glückliches Vorzeichen', 善 ,gut' und 性 ,angeborne Eigenschaft'. Es wird mit *sugu* ,gerade' und *suga* ,klar' verglichen. Auf die ursprüngliche Eigenschaft bezieht es sich in den Ausdrücken *jo-no saga* ,die Eigenschaft des Zeitalters', *saga min* ,die Eigenschaft sehen werden', *saga-wo kakusu* ,die angeborne Eigenschaft verbergen', *saga-wo arawasu* ,die angeborne Eigenschaft an den Tag legen'. Dass jedoch in der Geschichte des Kaisers Kò-toku das Zeichen 瑕 ,Fleck, Fehler' die Lesung *saga* hat, wird als unrecht bezeichnet.

Saga-mi, der Name eines Reiches, ist die Umwendung des Koje der Zeichen 相模 *(sa-u-mo)*. *Saga* ist die Lautumwendung von *sa-u* (サウ), *mi* die Lautumwendung von *mo* (モ). Auf ähnliche Weise hat 相樂 *(sa-u-raku)* die Lesung *saga-ra* (サガラ). Der Name hat, wie man sagt, ursprünglich die Bedeutung 坂見 *(saka-mi)* ,von der Bergtreppe sehen', weil es ein Reich ist, auf welches man von Asigara und Fako-ne herabsieht. Man sagt ferner, in *mu-sa-*上 *(kami)* ,oberhalb Musa' sei *mu* weggelassen worden und man habe das Reich im Gegensatze zu dem Reiche Musasi[1] so benannt.

Saga-mi-gawa ,Fluss von Saga-mi' soll der heutige Fluss Ba-niû-gawa in Saga-mi sein.

In dem Kami-jo-bumi ist *sa-gami* die Lesung von 齰然 ,beissend'. Es wird die Bedeutung *sa-kami* ,klein beissend' haben.

In dem Rei-i-ki hat 儒 ,Gelehrter' die Lesung *saka-siri* (サカシリ). Das Wort ist die Zusammensetzung von *saka* ,verständig' und *siri* ,Wissen'.

Saka-gari (サカヾリ) ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 酗 ,vom Wein zornig oder rasend'. Es ist die Abkürzung von *saka-ikari*. Das Zi-no kagami liest *saku-kari* (サクカリ).

[1] Musasi müsste demnach die Abkürzung von *mu-sa-simo* ,unterhalb Musa' sein, was jedoch in der Erklärung des Wortes *musasi* nicht angegeben wird.

Sakasi-ra ‚Verleumdung' soll, wie angenommen wird, den Sinn von *saka-sima* ‚verkehrt' haben. Dagegen wird eingewendet, dass in dem Man-jeô-siû das Wort die Schreibung 賢 良 *(sakasi-ra)* hat und ihm der Sinn von *sakasi-datsi-te mono-suru* ‚sich für weise ausgeben' zukomme. Es sei, wie man gegenwärtig *kasiko-date* ‚Schaustellung von Scharfsinn' sagt. Aus dem Worte wurde auch das Zeitwort *sakasirafu* (サカシラフ) gebildet. In dem I-se-mono-gatari ist *sakasi-ra* die Lesung des Zeichens 猿 ‚Affe'. Es ist eine Lesung der Bedeutung. Diese Lesung wird in dem Sinne des gegenwärtig üblichen 猿 *(saru)-kasikosi* ‚affenklug' angewendet. Das Man-jeô-siû sagt:

Ana mi-niku | *sakasi-ra-wo su-to* | *sake-nomanu* | *fito-wo joku mire-ba* | *saru-ni-ka-mo niru.*

‚Sehr abscheulich! | Der, um zu verleumden, | keinen Wein trinkt, | den Menschen gut wenn man betrachtet, | ist er einem Affen auch ähnlich'.

Sakasi-meki ‚wie Verleumdung aussehen', *sakasi-datsi* ‚Entstehen der Verleumdung', *sakasi-gari* ‚verleumden wollen', *sakasi-buri* ‚Weise der Verleumdung' und andere Wörter, welche je nach den Stellen ihres Vorkommens sich verändern, behalten die Bedeutung *sakasi-ra* ‚Verleumdung'.

Saka-jaki (サカヤキ), durch 月 額 ‚Mondstirn' und 月 代 ‚Ersatz des Mondes' ausgedrückt, ist das geschorene Vorderhaupt. Es soll die Bedeutung von 冠 明 *(saka-kagajaki)* ‚Glanz der Mütze' haben.

Saka-fogafi (サカホガヒ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 壽 ‚langes Leben'. Es hat die Bedeutung *saka-fogi* ‚bei dem Weine beglückwünschen'. Die Rückkehr von *ga fi* ist *gi*.

Saka-tate-me ‚das den Wein hinstellende Mädchen' ist ein dem Palaste des grossen Gottes von I-se und dem Palaste Tojo-ke zugeselltes Mädchen. Es sind deren je zwei, welche den ältesten Obrigkeiten ein mit den Blättern des heiligen Baumes *(saka-ki)* umwundenes Weingefäss darreichen.

Saka-makura, durch 坂 枕 ‚Polster der Bergtreppe' ausgedrückt, ist ein Polster, welches bei dem Feste des grossen Kostens und des neuen Kostens über die achtfache Flurmatte *(ja-je-tatami)* gelegt wird. Dasselbe ist drei Schuh lang und vier Schuh breit.

Saga-nikuki (サガニクキ) hat den Sinn von *saga-naku nikumasi-ki* ‚unheilvoll und abscheulich'. Das Siù-i-siû sagt: *fito-no mono i-i* | *saga-nikuki jo-ni* ‚in einer Welt, in der die Reden der Menschen unheilvoll und abscheulich'. Auch in dem Murasaki siki-be-nikki heisst es: *mono-i-i saga-naku* ‚die Rede unheilvoll'.

Saki-ku (サキク), durch 當平安 ‚ruhig und sicher sein mögen' ausgedrückt, ist in dem Kami-jo-bumi ein Wort, mit welchem man den Abreisenden das Geleite gibt. Es heisst *saki-ku owasi-mase* ‚reise glücklich'. Man glaubt, es habe die Bedeutung 幸來 *(saki-kuru)* ‚glücklich kommen'.

Saki-tama ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 幸魂 ‚glücklicher Geist'. In dem Nippon-ki wird *saki-mi-tama* gelesen. Gegenwärtig sagt man im gemeinen Leben *saki-tama toru* ‚den glücklichen Geist nehmen'. Es bedeutet: die Gedanken anderer Menschen ermessen.

Saki-mori ist in dem Nippon-ki die Lesung von 防人 ‚Mensch des Dammes'. Es hat die Bedeutung 崎守 *(saki-mori)* ‚Wächter des Vorgebirges'.

Sa-gu-zi (サグジ), durch 三狐神 ausgedrückt, soll das Koje für *mi-ketsu-no kami* ‚Gott der drei Füchse' sein. Es ist der Gott, welchem die Ackersleute opfern und den sie für den Gott der Felder halten. Man sagt auch, es sei das Koje von 齋宮神 ‚Gott des Palastes des Gebetes'. Das Wort ist mit *sija-gu-zi* (シヤグジ), welches das Koje von 社宮司 ‚Palastvorsteher des Altares' ist, nicht zu verwechseln.

Sa-kusa-me (サクサメ) soll die Schwiegermutter des Weibes *(siûto-me)* bedeuten und so viel als 早草女 *(sa-kusa-me)* ‚Weib der frühen Pflanzen' sein. Auf ähnliche Weise soll auch *sa-naje-wotome* ‚Mädchen der frühen Sprossen' gesagt werden. Man findet auch *sa-kusa-me-no to-zi* ‚das Weib der frühen Pflanzen, die alte Mutter'.

Saku-na-dari (サクナダリ) hat die Bedeutung 狹 *(saku)* 長 *(na)* 垂 *(dari)* ‚schmal und lang herablassen'. In den Worten eines Gebetes heisst es: *jama-jama-no kutsi-jori saku-na-dari-ni kudasi-tamafu* ‚von den Ausgängen der Berge lässt er in schmaler und langer Herablassung herab'. Eine

andere Erklärung sagt, die Rückkehr von *ku na* sei *ka,* und das Wort bedeute 逆 垂 *(saka-tare)* ,verkehrt herablassen'.

Sake-bumi ,zerrissene Schrift', durch 去 文 ausgedrückt, ist ein geheimes Schreiben, durch welches man an Andere einen Befehl sendet.

Sasi-abura bedeutet das Lampenöl. Das in dem Geschlechte Gen vorkommende *si-soku sasi-te* bedeutet: die Lampe anzünden.

Sase-mo (サ セ モ) ,Schafgarbe' ist die Lautumwendung von *sasi-mo* (サ シ モ). Das Makura-sò-si sagt *sase-mo-gusa.*

Sada (サ ダ), durch 央 ,Mitte' ausgedrückt, wird von dem Lebensalter gesagt. Es soll von *sadame* ,Bestimmung' abgeleitet sein. In dem Makura-sò-si findet sich *ito sada-sugi furu-furu-siki fito* ,ein im Alter sehr vorgeschrittener, ältlicher Mensch'. Es kommt in dem Gen-zi-mono-gatari häufig vor. Was zu der Wahl des Zeichens 央 ,Mitte' Anlass gegeben, ist nicht bekannt. Dasselbe wird als unpassend betrachtet. Nach einer Erklärung ist das dreissigste Lebensjahr die Gränze für die Heirath des Weibes. Das Wort bezeichne daher das überschrittene dreissigste Lebensjahr. Es habe den Sinn *sadame-sugi* ,die Bestimmung überschreitend'. Im Allgemeinen soll *sada* mit *koro* ,Zeit' gleichbedeutend sein.

Sato ,Dorf' wird im gemeinen Leben für das Haus des Weibes gebraucht.

Sato-gajeri ,die Rückkehr in das Dorf' bedeutet, dass eine Braut an dem dritten Tage nach ihrer Vermälung in das Haus ihrer Aeltern zurückkehrt. Gegenwärtig sagt man auch *itsu-ka-gajeri* ,die Rückkehr in fünf Tagen'.

Sa-ni-tsurafu (サ ニ ツ ラ フ) ist in dem Man-jeô-siû zu sehen. *Sa* ist ein Anfangswort. *Ni-tsurafu* bedeutet 丹 *(ni) tsukeru* ,Mennig auflegen'. Man findet auch *ni-tsukafu* (ニ ツ カ フ). *Sa-ni-tsurafu kimi imo woto-me* ,der den Mennig auflegende Gebieter, die jüngere Schwester, das Mädchen' bezeichnet das rothe Angesicht. Wörtern wie *momidzi* ,Ahorn', *fimo* ,Band' angehängt, bezieht sich der Ausdruck auf die rothe Färbung.

Sa-ni-nuri-no fune bedeutet ein mit schmalem Mennig angestrichenes Schiff. Es ist ein bunt bemaltes Schiff. Man sagt auch, *sa* sei die Abkürzung und Umwendung von *sofo*

(ソホ) und daher *sa-ni* (サニ) so viel als 赭 *(sofo-ni)* ‚rothe Erde'.

Sanu-ki (サヌキ), der Name eines Reiches, ist das Koje von 讃岐 *(san-ki)*. Es ist auch der Name von Gebieten der Reiche Jamato, Kadzusa und Ina-ba. Es hat hier wie dort und als Name des Reiches die Bedeutung 狹貫 *(sa-nuki)* ‚eng durchgezogen'. Man glaubt, es bezeichne die Gestalt des Landes. Nach einer Erklärung hat es die Bedeutung 竿 *(sawo)-no* 調 *(tsuki)* ‚Einstimmung der Stangen'. In dem Auflesen des Hinterlassenen der alten Sprache *(ko-go-siû-i)* sei zu sehen, dass Lanzenstangen *(foko-zawo)* als Tribut gebracht wurden. Die Rückkehr von *no tsu* sei *nu*, und *wo* sei weggelassen worden.

Für 寢 *(ne)* ‚schlafen' wird in Gedichten häufig *sa-ne* (サ子) gelesen. Das in dem Man-jeô-siû vorkommende *sa-ne-naranaku-ni* (サ子ナラナクニ) ist so viel als *sa-ne-naku-ni* ‚ohne zu schlafen'.

Sa-ne-kozi-no ne-kozi (サ子コジノ子コジ) ist ein altes Wort für 掘 *(foru)* ‚graben'. *Sa* ist ein Anfangswort. *Ne-kozi* hat die Bedeutung 根掘 ‚mit der Wurzel ausgraben'.

Safa (サハ) ist in dem Kami-jo-bumi die Lesung von 多 ‚viel'. *Safa-ni* hat die Bedeutung *o-oku atsumari* ‚in Menge versammelt'. Es heisst *tadzu safa-ni naku* ‚die Störche schreien in Menge'. Wo *safa*, *sawa* (サハ) ein den Gedichten eigenthümliches Wort ist, wird es für die Abkürzung von *sate-wa* (サテハ) ‚also' gehalten. Es sind Ausdrücke wie *kimi-wa sa-wa* ‚der Gebieter also', *ima-wa sa-wa* ‚jetzt also'.

Sa-ba (サバ) ist in dem Geschlechte Gen die Abkürzung von *sara-ba* ‚wenn es so ist'.

Safasu, *Sawasu* (サハス), durch (西＋林) ausgedrückt, bezeichnet den zusammenziehenden Geschmack. Es hat den Sinn von *sawa-jaka-ni suru* ‚erfrischen'. Das Wort kommt in *sawasi-gaki* ‚herbe Feigen', *ko-zawasi*, dem Namen eines Baumes, und anderen Ausdrücken vor.

Der im gemeinen Leben übliche Ausdruck *za-fai-no josi asi* hat die Bedeutung: die Namentafel ist gut, schlecht. 座牌 *(za-fai)* ist eine mit dem Namen beschriebene Tafel. Einige schreiben 座配 *(za-fai)*.

Sabaku (サバク), durch 捌 ausgedrückt, hat die Bedeutung: zertheilen. *Sabaki-gami* ist getheiltes Haupthaar.

Sabaraka (サバラカ) wird mit *sabaku* in dem noch gegenwärtig üblichen *kami-wo sabaku* ‚das Haupthaar theilen' verglichen und dem Worte der entsprechende Sinn gegeben. In dem Makura-sò-si findet sich *kami-no uruwasi-ki-ga suso sabaraka-ni* ‚der Saum des schönen Haupthaares getheilt'. In dem Geschlechte Gen findet sich *kami-sabaraka* ‚das Haupthaar getheilt'.

Sa-bafe-nasu (サバヘナス) hat nach der Schreibart des Nippon-ki die Bedeutung: ‚der Ton der Fliegen' und ‚gleich den Fliegen des fünften Monats'. In dem Man-jeô-siû ist es ein Polsterwort. Es heisst daselbst *sa-bafe-nasu* | *sawagu ije-bito* ‚des fünften Monats Fliegen gleich, | verstörte Menschen des Hauses' und *sa-bafe-nasu* | *sawagu ko-ra* ‚des fünften Monats Fliegen gleich, | verstörte Kinder'.

Sabi (サビ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 鋤 ‚Haue' und 鉏 ebenfalls ‚Haue'. Beide Zeichen werden auch *suki* (スキ) gelesen. In dem Ko-zi-ki ist *sabi* die Lesung von 小刀 ‚kleines Schwert, Messer'. Man glaubt, es habe den Sinn von *sa-bije* ‚klein erkalten'. *Fije* (ヒエ) ist die Lesung von 刀 ‚Messer', wie in dem Kami-jo-bumi an dem Worte 竹刀 *(awo-fije)* ‚grünes Messer, Bambusmesser' zu sehen. Das Messer wird *fije* ‚erkalten' genannt, weil es ein kalter Gegenstand *(fija-jaka-naru-mono)* ist.

銹 ‚Rost' hat die Lesung *sabi*, weil er an der Haue oder an dem Messer *(sabi)* entsteht. Das Zi-no kagami liest *kane-no sabi* ‚Rost des Metalls'.

In Redensarten ist *sabi* so viel als *sa-buri* ‚Aussehen, Gestalt'. *Sa* ist ein Hilfswort, *bi* steht für *buri*. Die Rückkehr von *bu ri* ist *bi*. Nach Anderen ist es so viel als *susabi* ‚vorwärts schreiten'. So in den Ausdrücken *katsi-sabi* ‚siegend vorwärts schreiten', *uma-bito-sabi* ‚die Gestalt eines vortrefflichen Menschen', *wotome-sabi* ‚Mädchengestalt', *wotoko-sabi* ‚Jünglingsgestalt', *kami-sabi* ‚göttliche Gestalt', *okina-sabi* ‚Greisengestalt'.

Safu (サフ) ist in dem Man-jeô-siû die Lesung von 障 *(safaru)* ‚abschliessen'. Die Rückkehr von *fa ru* ist *fu*.

Saburu (サブル) hat die Bedeutung *sa-buru* ‚so sich benehmen'. Es ist mit *sabi* (サビ) gleichbedeutend. *Saburu*

子 *(ko)* bezieht sich in den Man-jeô-siû auf lustwandelnde Frauen und Mädchen. In demselben Werke wird *kami-saburu* (カミサブル) statt *kami-sabi* ‚göttliche Gestalt‘ gelesen.

Safe (サヘ) als Lesung von (阝＋去) ist so viel als *safe-giru* ‚einschliessen‘.

Safe (サヘ) als Lesung von 禁 ‚Verbot‘ in dem Man-jeô-siû ist so viel als *safari* (サハリ) ‚verschlossen sein‘. Es ist die Abkürzung von *safarase* (サハラセ) ‚abgeschlossen machen‘, wobei *farase* zu *fe* wird.

Sa-feki (サヘキ), der Name eines Kreises des Reiches Aki ist das Koje von 佐伯 *(sa-faku)*. Dass 伯 *(faku)* die Aussprache *feki* (ヘキ) hat, ist eine Verwechslung der Laute wie in dem Worte *wò-feki* ‚gelbe Flügelfrucht‘, welches auch *wò-baku* ausgesprochen wird. Der Kreis erhielt ursprünglich diesen Namen weil die Menschen von Jezo daselbst lärmten *(safa-meki)*. Das Wort *safa-meki* ‚lärmen‘ wurde zu *sa-feki* zusammengezogen. Die Rückkehr von *fa me* ist *fe*.

Safedzuru (サヘヅル), durch 囀 und andere Zeichen ausgedrückt, bedeutet: zwitschern. In dem Man-jeô-siû findet sich *safidzuru* (サヒヅル). Es hat die Bedeutung 障出 *(safe-idzuru)* ‚verschlossen hervorkommen‘ und bezieht sich auf die Vögel. Es heisst, man sage so, weil die unbekannte Sprache der Vögel verschlossen ist und nicht verstanden werden kann *(iza-sirazu tori-no kotoba-wa sawari-te tsû-zi-gata-kere-ba ijeri)*.

In dem Nippon-ki hat 韓語 ‚chinesische Sprache‘ die Lesung *kara-safedzuri* ‚chinesisches Gezwitscher‘. In dem Geschlechte Gen wird *safedzuri-te* ‚zwitschernd‘ von der unverständlichen Sprache der Seefischer gesagt. Noch gegenwärtig sagt man wohl *safedzuru (sajedzuru)* ‚zwitschern‘ von der Sprache eines Menschen, den man nicht verstehen kann. In dem Man-jeô-siû findet sich in demselben Sinne auch *koto-safegu* die Sprache verschlossen‘, *kara-koto-safegu* ‚die chinesische Sprache verschlossen‘.

Sa-fosu (サホス) wird für *sa-fosu* ‚klein trocknen‘ gehalten. Man liest *nurete sa-fosu* ‚feucht geworden trocknen‘.

Sa-ma in dem Sinne von *mono-no suki-ma* ‚Zwischenraum einer Sache‘ hat die Bedeutung *sa-ma* ‚schmaler Zwischenraum‘.

Sa-ma ‚Schiessscharte in einer Mauer', gewöhnlich durch 矢間 ausgedrückt, hat die Bedeutung *sa-ma* ‚Zwischenraum der Pfeile'. *Sa* (サ) wird für *ja* (ヤ) ‚Pfeil' gebraucht. Man sagt auch *ja-za-ma* (ヤザマ), was ‚schmaler Zwischenraum der Pfeile' bedeuten würde.

In Naga-sima [1] ist *sama* (サマ) die Benennung eines Kindes *(seô-ni)*.

Samadaru (サマダル) wird für so viel als *sama-midaruru* ‚das Aussehen verwirrt oder verstört' gehalten. Man findet in Erzählungen *ei-samadaru* ‚von Trunkenheit verstört', *naki-samadaru* ‚vom Weinen verstört und Anderes.

Samu (サム) ist so viel als *samuru* oder *sameru* ‚erwachen, nüchtern werden'. Man sagt *jume-ni samu* ‚aus dem Traume erwachen', *sake-ni samu* ‚von dem Weine nüchtern werden'.

Samuru oder *sameru* hat auch den Sinn von *suzumu* ‚erkalten'. Man sagt *ju-no sameru* ‚das heisse Wasser erkaltet', *atsusa-no sameru* ‚das Wetter (die Hitze) kühlt sich ab', *kokoro-no samuru* ‚das Herz erkaltet'.

In dem Rei-i-ki ist *samu* (サム) die Lesung von 蘇 ‚wieder lebendig werden'.

San-ko-sidzumaru, ein im gemeinen Leben übliches Wort, bedeutet: der Ruf der Berge verstummt'. Es heisst: Die Gewohnheit 山呼 *(san-ko)* ‚die Berge rufen' statt 萬歲 *(man-zai)-wo jobu* ‚den Ruf: zehntausend Jahre! anstimmen' zu sagen, ist zu den Zeiten des Kaisers Wu von Han aufgekommen. Das Rô-jei-siû (Sammlung von Gesängen) enthält die Verse:

Jorodzu-jo-to | mi-kasa-no jama-zo | jobafu naru | ame-no sita koso | tanosi-karu-rasi.

‚Zehntausend Alter! | der Berg der drei Hüte | den Ruf anstimmt. | Unter dem Himmel alles | wird freudig sein'.

Arten des Rochen *(same)* sind *katsu-wo-same* ‚Thunfischrochen', *awo-ira-gi* (アヲイラギ), *abura-ko* (アブラコ), *fira-kasi-ra* ‚Breitkopf', 猫 *(neko-zame)* ‚Katzenrochen', *aju-zame* ‚Blickenrochen', *kotsi-zame* (コチザメ), 氷 *(fi)-zame* ‚Eisrochen', 星 *(fosi-zame)* ‚Sternrochen', 蝶 *(teô)-zame* ‚Schmetterlingrochen'. Unter den Speisen wird angeführt 野 *(no-ma-gi)*,

[1] Naga-sima ‚die lange Insel' ist eine Stadt an dem Fusse einer Feste in I-se, Kreis Kuwa-na.

橦 木 *(siô-boku)-zame* ‚der das Holz schlagende Roche‘. Der letztere hat in To-sa den Namen *kase-fuka* (カセフカ) ‚Delphin‘.

Für *sa-mo* ‚so‘ gebraucht man auch *sa-mo-ja* und *sa-mo koso-wa*. Der Ausdruck *sa-mo-to aru fito* bedeutet: ein so beschaffener Mensch. *Sa-mo-to aru* ist so viel als das gegenwärtig übliche *sa-mo-to-rasi-i*.

Sa-ja steht für *sika-ja* ‚so wohl‘. In dem Geschlechte Gen heisst es: *sa-ja ari-tsuran* ‚so wird es wohl gewesen sein‘.

Ferner wird geglaubt, dass *sa-ja* (サヤ) die Abkürzung von *sa-ja-u* (サヤウ) ‚auf solche Weise‘ sei. So in dem Ausdrucke *sa-ja-no tsui-de-ni* ‚bei einer solchen Gelegenheit‘.

In den Liedern der Geschichte des Kaisers Zin-mu findet sich *ija saja* 敷 *(siki)-te*. Man erklärt dieses durch *suga-tatami-wo ija-safa-ni siku* ‚die Riedgrasmatten in immer grösserer Menge breiten‘. *Saja* (サヤ) ist der Lautübergang von *safa* (サハ) ‚viel‘.

In dem Man-jeô-siû hat 清 ‚klar‘ die Lesung *saja* (サヤ). Das Wort hat die Bedeutung *sajuru* ‚hell sein‘. In dem Ko-kon-siû findet sich *saja-ni-mo mi-si-ka* ‚man hat deutlich auch gesehen‘. *Saja-ni* soll die Bedeutung *sajaka* ‚deutlich‘ haben.

Saja ‚Damast‘ ist die Abkürzung von *sa-aja*. *Sa* ist das Koje von 紗 *(sa)* ‚Flor‘. In Erzählungen wird daher *sa-aja* (サアヤ) geschrieben. Auf ähnliche Weise ist *sa-rin* (サリン) das Koje von 紗 綾 ‚Damast‘. Dieses Wort bedeutet jedoch in Wirklichkeit einen Webstuhl für Damast.

Zur Bezeichnung der Scheide des Schwertes *(katana-no saja)* finden sich in dem Sin-roku-deô die nicht mit Gewissheit zu erklärenden Wörter *siri-zaja* (シリザヤ), *kari-zaja* (カリザ)ヤ, *mise-zaja* (ミセザヤ), *sage-zaja* (サゲザヤ).

Sajaka ‚hell, deutlich‘ soll so viel als *saje-jaka* sein. In dem Nippon-ki hat 潔 *(isagijosi)* ‚rein‘ die Lesung *sajamete* (サヤメテ). Der Sinn ist derselbe.

Das in dem Ko-zi-ki vorkommende *ana sajake* (アナサヤケ) wird durch *take-no fa-no ko-e* ‚das Rauschen der Bambusblätter‘ erklärt.

Sajageri (サヤゲリ) hat in dem Nippon-ki die Bedeutungen ‚nicht beruhigt, lärmend'. Es hat den Sinn von *sawagu* (サワグ) ‚in Unordnung sein, lärmen'. Das Ko-zi-ki hat dafür *sajagi* (サヤギ). Die Rückkehr von *ge ri* ist *gi*.

Sajagu (サヤグ) ist so viel als *sajageru*, welches das abgewandelte *sajageri*. Die Rückkehr von *ge ru* ist *gu*. In Gedichten bezeichnet es das Rauschen der Blätter, auch das Rauschen der Dunstdecke *(fusuma)*. So *sino-no fa-no sajagu simo-jo* ‚die Reifnacht, in der die Blätter des kleinen Bambus rauschen'. Das Man-jeô-siû sagt: *asi-be-naru* | *fagi-no fa sajagi* ‚an dem Schilfufer | des Weiderichs Blätter rauschen'. In einem Liede des Ko-zi-ki heisst es: *taku-busuma sajagu-ga sita-ni* ‚unter der Dunstdecke aus Papierbaum, der rauschenden'. Es wird angegeben, dass das gegenwärtig übliche Wort *sajasu* (サヤス) denselben Sinn haben könne.[1]

Saju (サユ) ist so viel als *sajeru* ‚kühl sein'.

Sa-ju (サユ), durch 白 湯 ‚weisse Brühe' ausgedrückt, ist eine klare Brühe. *Sa* hat den Sinn von *su* (ス) ‚farblos, einfach'.

Sarasi-ja bedeutet einen Bleicher. Es hat den Sinn: Haus der gebleichten Leinwand *(sarasi)*.

Saranu-wakare ‚eine Trennung, welche nicht so ist' bedeutet *wakarezu* ‚sich nicht trennen'.

Arten des Affen *(saru)* sind *mame-zaru* ‚Bohnenaffe', *sima-zaru* ‚Inselaffe', *aka-zaru* ‚rother Affe'.

Ein Sprichwort sagt: *saru-ni je-bo-si* ‚dem Affen die schwarze Mütze'. Ein anderes Sprichwort sagt: *saru-mo ki-kara otsuru* ‚auch der Affe fällt von dem Baume'. Es bedeutet, dass der Verständige tausendmal überlegt und gewiss einmal fehl geht.

Zu den Zeiten des Kaisers Go-dai-go sammelten sich die Affen und schlugen die Glocken. Die Heeresmenge vereinigte sich und warf den Feind zurück. Dieses wird in dem Tai-fei-ki erzählt.

Saru-fofo (サルホヽ) hat die Bedeutung: Affenwange. Man erklärt es durch *fô-no utsi sioku-wo kakusu* ‚in den Wangen Speise verbergen'.

[1] Dieses Wort *sajasu* wurde sonst nirgends aufgefunden.

Saru-fofo ‚Affenwange' heisst ferner eine kleine rothe Muschel. Dieselbe ist fleischfarben und hat Aehnlichkeit mit der Wange des Affen. In dem südlichen I-se nennt man sie *tsin-me-gai* (チンメガヒ). In Tsuku-si heisst sie *uma-no tsume-gai* ‚Muschel des Pferdehufes'. In To-sa sagt man *tafu-gai* (タフガヒ). Man sagt auch 血 *(tsi)-gai* ‚Blutmuschel'.

Ein Absud von hundert Arzneipflanzen heisst ebenfalls *saru-fofo* ‚Affenwange'. Derselbe ist von Farbe roth.

Ein Gesichtspanzer (面甲), welcher *saru-fofo* genannt wird, schützt von den Wangen abwärts.

In dem Ko-zi-ki ist zu sehen, dass 佐韋 *(sa-wi)* der ursprüngliche Name der Berglilie *(jama-juri)* ist. Der Fluss 狹井 *(sa-wi)-gawa* in Jamato erhielt von diesem Worte den Namen. Man sagt, *sa-wi* habe die Bedeutung *sa-juri*. Die Rückkehr von *ju ri* sei *i*, und *wi* in *sa-wi* sei ein Uebergang des Lautes. Eine andere mögliche Ableitung wurde bei dem Worte *sai-gusa* erwähnt.

Sa-wi-sa-wi (サ井〱) hat die Bedeutung *sawagi-sawagi* ‚in einander gewirrt'. Die Rückkehr von *wa-gi* ist *wi*. Das Man-jeô-siû sagt: *tama-ginu-no sa-wi-sa-wi sidzumi* ‚das Edelsteinkleid versinkt in Wirrung'. Man schreibt dafür auch *sa-e-sa-e* (サヱ〱).

Si-u-toku (シウトク), das in dem Geschlechte Gen vorkommt, soll die Bedeutung 宿德 *(sijuku-toku)* ‚alte Tugend, Tugend des früheren Zeitalters' haben.

Sigafu (シガフ) hat den Sinn von *tsugafu* ‚zusammenfügen'. In der Erklärung Aki-teru's heisst es: *sigafu-wa kusa-wo kari-te tabanete su-e-wo musubi-awasuru-wo iû* ‚das Wort bezeichnet, dass man das gemähte Gras zu Bündeln macht und diese an den Enden zusammenbindet'. Man sagt auch *sugafu* (スガフ). Formen sind *sigafete* (シガヘテ) und *sigasi* (シガシ). In einem Gedichte heisst es: *sigajete kimi-ga mi-maku-sa-ni si-tsu* ‚zusammenbindend, zum Futtergrase des Gebieters macht' ich es'. *Mi-maku-sa* ‚der Umstand, dass man sehen will' wird hier als *mi-ma-kusa* ‚sein Futtergras' hingestellt. Ferner: *fatsu-se-ni kusa-wo* | *sigasi-kake-tsutsu* ‚in Fatsu-se die Pflanzen | zu binden im Begriffe'. *Sigasi* ist für *sigawasi* gesetzt.

Si-garami soll den Sinn 柴 *(si)-garami* ‚Binden von Reisig‘ haben. Es ist die Einfassung eines Flusses mit Pfahlwerk. Man liest noch *midzu-no si-garami* ‚Pfahlwerk des Wassers‘, *nami-no si-garami* ‚Pfahlwerk der Wellen‘, *i-de-no si-garami* ‚Pfahlwerk des Wassergrabens‘. Im bildlichen Sinne bezeichnet es jede Einfassung. So in *sode-no si-garami* ‚Einfassung des Aermels‘, *kaze-no si-garami* ‚Einfassung des Windes‘, *koke-no si-garami* ‚Einfassung des Mooses‘, *fana-no si-garami* ‚Einfassung der Blumen‘.

Sika-su-ga-ni (シカスガニ), das in dem Man-jeô-siû häufig vorkommt, ist so viel als das in späterer Zeit gebräuchliche *sa-su-ga-ni* ‚in der That‘. Es hat den Sinn *sika-suru kara-ni* ‚weil es so ist‘.

In dem Reiche Mi-kawa befindet sich eine Durchfahrt, welche *sika-su-ga-no watari* genannt wird. Man liest es in dem Kin-jeô-siû und in dem Sara-sina-nikki.

Siki (シキ) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 城 ‚Feste‘. Man vermuthet, dass es ein coreanisches Wort sei.

女鞋 ‚Frauenschuh‘ wird japanisch durch *sikiri* (シキリ) und *kon-go* (コンゴ) erklärt. Es heisst, für den Boden eines solchen Schuhes gebrauche man Leder, die Umhüllung sei eine Matte *(musiro)*. Das Wort *sikiri* bezeichne daher eine Abschliessung *(fedate-aru)*. In dem U-dzi-siû-I findet sich dafür *sikire* (シキレ), in einem anderen Werke auch 尻切 *(siri-kiri)*. Gegenwärtig sagt man *sekire* (セキレ).

Kon-go ist 金剛 *(kon-gò)* ‚eisenhart‘. Hinsichtlich des Ursprungs dieser Benennung wird angegeben, dass der Bonze 安然 An-zen zur Zeit seiner Armuth Strohschuhe wob und daraus einen Erwerb machte. Desswegen befragt, antwortete er, es sei seine eisenharte *(kon-gò-no)* Gemüthsstimmung. In I-se werden Strohschuhe von Riedgras *(suge)* mit dem Namen *kon-go* belegt. *Kon-go-zaka* ‚Bergtreppe der Strohschuhe‘ ist daher auch ein Ortsname.

Den von einer männlichen Buhlerin (男娼 *nan-seô)* mitgenommenen Mann nennt man ebenfals *kon-go* ‚Strohschuh‘.

Siki-wi (シキ井) ist in dem Nippon-ki die Lesung von 席 ‚Matte‘. Es hat den Sinn von *siki-wi* ‚ausgebreitet sein‘. Nach den Gebräuchen breitete man ehemals über den Boden eine Matte und setzte sich darauf. Gegenwärtig sagt man *go-za*.

色紙 *(Siki-si)* ‚Farbenpapier' ist gestreiftes Papier. In dem Geschlechte Gen heisst es *siroki siki-si-nite tate-* 文 *(bumi) nari*, es ist eine auf weissem Farbenpapier dargereichte Schrift. In dem Makura-sò-si wird *mitsi-no ku-no kami* ‚Papier des Reiches Mutsu' und *siroki siki-si* ‚weisses Farbenpapier' neben einander gestellt.

Siki-si-gata ‚Gestalt des Farbenpapiers' soll das bestimmte Mass dieses Papieres bezeichnen und ein Wort späterer Zeiten sein. Nach einer Erklärung habe das von dem Dichter 定家 Tei-ka gebrauchte Farbenpapier der abhängigen Stadt des Berges Wo-gura ursprünglich so geheissen.

Das in dem Wa-mei-seô vorkommende *siki-si* soll eine Denkschrift bezeichnen. Man glaubt, es könne so viel als *some-gami* ‚gefärbtes Papier', die in Gedichten enthaltene Lesung sein. Gegenwärtig sagt man *iro-gami* ‚Farbenpapier'.

Das auf den Rücken der Frauenkleider angebrachte Papier wird ebenfalls *siki-si* genannt. Man glaubt, das Wort könne von *siki-si-gata* ‚Gestalt des Farbenpapiers' abgeleitet sein.

Die Bretter, mit welchen man die Bücher zusammenhält *(fumi-basami-no ita)* nennt man ebenfalls *siki-si-gata* ‚Gestalt des Pflanzenpapiers'. Man sagt auch 草子形 *(sò-si-gata)* ‚Gestalt des Schreibbuches'. An dieselben war ein Band *(fimo)* befestigt.

Das oben angeführte *fumi-basami*, auch *fun-basami* geschrieben, bedeutet eigentlich ‚Bücherscheere'. Es war nämlich in den alten Zeiten Sitte, die Bücher mit Stöcken von zwei Seiten zusammenzuhalten.

Ehemals gab es einen Speisekorb (笥 *ge*), welcher *siki-si-gata* ‚Gestalt des Farbenpapiers' hiess.

Siki-gami (シキガミ), wofür auch *siki-no kami* steht, wird durch 式神 ‚Mustergott' ausgedrückt. Man findet auch das Wort 式伏 *(siki-busi)* ‚Musterliegen'. Es bedeutet in Wirklichkeit die ungeheuerliche Zauberkunst vermittelst des verständigen Geistes (識神 *siki-zin*) eines Menschenbildes. In dem Sen-siû-seô heisst es in Bezug darauf: *mono-no* 識 *(siki)-ni nan kakari-te* ‚an den Verstand eines Wesens sich hängend'. In der alten Geschichte wird 式 *(siki)-ni mazinai* ‚Verzauberung durch das Muster' gesagt. Man sagt, die

Verzauberung entstehe durch ein stellvertretendes Menschenbild. Auch Kaiser Schi-tsu von Yuen tödtete, wie erzählt wird, O-hŏ-ma und erlangte die Haut eines reifen Menschen. Man hält dieses für die Weise der unrechten Verwünschung.

Das Sen-siû-seô sagt: An einem Orte des tiefen Gebirges von Taka-no, wo man Schädel und Knochen sammelte, wurde ein Fürst und Reichsminister hervorgebracht. Derselbe diente öffentlich in der Vorhalle des Hofes, nahm den Gehalt seines Amtes in Empfang und ist noch am Leben.

Ferner wird erzählt: In einem Gebirgsdorfe stürzte ein Berg plötzlich ein und viele Menschen des Dorfes fanden dadurch den Tod. Später war ein Mensch, welcher an dem Fusse einer mehrere hundert Klafter hohen Felsenwand ein Haus gebaut hatte. Derselbe sah eines Tages, dass der Schatten eines Menschen sich an dem Felsen abgezeichnet hatte. Die Farbe wurde täglich tiefer. Die Gestalt war sichtlich vorhanden, Mund, Nase, Ohren, Augen schienen sich zu drehen und zu bewegen. Als er sich näherte und hinblickte, war es ein vollständiger Mensch. Er gab ihm Speise und da dieser sie verzehren konnte, nahm er ihn mit in sein Haus und ernährte ihn. Jener Mensch von der Felsenwand, schien um die Zeit zwanzig Jahre alt zu sein. Nach einem Jahre liess man ihn ein Weib nehmen, und er erhielt einen Sohn. Dieser Sohn ist noch gegenwärtig am Leben. So wurde es von den Landleuten überliefert. Dinge dieser Art sind sehr wunderbar.

Siki-sinobu soll für *sikiri-ni sinobu* ,fortwährend ertragen' gesetzt sein. In dem Man-jeô-siû wird es 布 慕 geschrieben, wobei man den Sinn von *sitafu* ,sich sehnen' vermuthet.

Siku ist in dem Kami-jo-bumi und Man-jeô-siû die Lesung des Zeichens 及 ,erreichen'. In dem Ko-zi-ki liest man *ofisiki-si* ,man hat im Verfolgen erreicht'. In den späteren Liedern liest man *oboro-tsuki jo-ni siku mono-zo naki* ,in der Nacht des trüben Mondes ist Niemand, der erreicht'.

Sigure-no ito ,Fäden des Rieselregens' ist ein Wort, welches bezeichnet, dass man eine Sache für etwas anderes ansieht, als sie ist.

Sigure-dzuki ,der Monat des Rieselregens' bezeichnet den zehnten Monat des Jahres. Noch gegenwärtig sagt man *wo-sigure* ,der kleine Rieselregen'.

In den Gedichten Tei-ka's findet sich *sigure-no oku* ‚der Hintergrund des Rieselregens'. Es hat den Sinn von *fukaki sigure* ‚der tiefe Rieselregen'.

Siku-siku ist in dem Man-jeô-siû die Lesung von 屢 ‚oft, häufig'. Man findet auch *siku-siku-ni*. Es ist so viel als *siba-siba*.

Siku-siku und *siku-siku-to* soll ferner von *sikeru* ‚dunkel, trüb' abgeleitet sein und hat, von dem Regen und den Thränen gebraucht, den Sinn ‚in geringem Masse'. Man findet *faru-same-no* | *siku-siku fure-ba* ‚der Frühlingsregen, | leise wenn er fällt' und *taje-gataku kanasi-ku-te siku-siku-to naku-jori foka-no koto-zo naki* ‚in dem unerträglichen Leid gibt es nichts anderes als das stille Weinen'. Gegenwärtig sagt man auch *siku-foku* (シクホク).

Sikumeru (シクメル) wird in dem Ko-kon-siû von dem Wehen des Windes (*kaze-no fuki-siku*) gesagt. Die Rückkehr von *ku me* ist *ke*, wesshalb das Wort für *sikeru* (シケル) gehalten wird. *Sikeru* hat den Sinn von 頻 (*sikiru*) ‚unausgesetzt sein'. Nach einer Erklärung soll das Wort bloss den Sinn von *siku* ‚breiten' haben und *meru* ist des Versmasses wegen hinzugefügt worden. Es soll in diesem Falle ein den überflüssigen Ton bezeichnender Ausdruck sein.

In dem Nippon-ki hat 天陰 ‚trüber Himmel' die Lesung *fi-sike* (ヒシケ). Es ist so viel als *fi-no sikeru* ‚die Sonne ist umwölkt'. *Sike* ist mit *sigure* ‚umwölkter Himmel und Rieselregen' verwandt. Die Rückkehr von *ku re* ist *ke*. Noch gegenwärtig sagt man dafür in den östlichen Reichen gemeiniglich *sike* und in den westlichen Reichen gemeiniglich *sigure*.

Das in den Liedern des Nippon-ki vorkommende *sike-sikeku* (シケシケク) hat den Sinn von 及 (*ojobu*) ‚sich erstrecken'.

Sikodzu (シコヅ) ist in dem Zi-no kagami die Lesung von 譖 ‚verleumden'. Es hat den Sinn von *siko-suru* ‚hässlich machen'. Es hat auch den Sinn von *si-i-koto-suru* ‚mit Gewalt Reden führen'. Die Rückkehr von *to su* ist *tsu*. Man sagt sonst gewöhnlich *sikodzuru*.

Ferner kommt *sikodzu* als Lesung von 枳 (*kara-tatsi*) ‚chinesischer Citronenbaum' vor.

Sisi-ja ist in dem Nippon-ki ein Jagdpfeil. Es soll dasselbe sein, was in späteren Zeiten *no-ja* ‚Feldpfeil' genannt wird.

Sizi-ne (ジ ネ) hat den Sinn von *sigeki ne* ‚mannichfache Wurzeln'. Man liest in einem Gedichte *asi-no sizi-ne-no sizi-ne-ja-wa suru* ‚des Schilfrohrs mannichfache Wurzeln, bilden sie wohl mannichfache Wurzeln?'

Sisi-waki ‚Theilung des Fleisches' ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 腠 ‚die Muskeln'.

Sisi-buje hat die Bedeutung ‚Hirschflöte oder Hirschpfeife'. Es ist eine Pfeife, mit welcher man die Hirsche herbeilockt. Das Tsure-dzure-gusa sagt: Zu einer aus den Holzschuhen *(asida)*, welche das Weib an den Füssen trägt, verfertigten Flöte kommen die Hirsche des Herbstes gewiss heran. — Gegenwärtig gebraucht man die Haut der Ohren des Hirsches oder die Haut eines trächtigen Hirsches. Man sagt, dass man auch Froschhaut für vorzüglicher hält. In dem Thai-ping-kuang-ki heisst es: Aus dem Fette über dem Herzen des Hirsches verfertigt man Flöten. — In den Denkwürdigkeiten von Liao heisst es: In der ersten Decade des siebenten Monats schiesst man Hirsche. Um Mitternacht heisst man die Jäger das Horn blasen und die Stimme der Hirsche nachahmen. Wenn die Hirsche sich dann sammeln, schiesst man sie.

Zi-suwi (ジ ス ヰ) ist das Koje von 自 水 ‚selbst Wasser' und hat die Bedeutung: sich in das Wasser stürzen *(ono-dzukara midzu-ni tô-suru)*. Es ist nicht das gegenwärtig übliche Wort 入 水 *(niû-sui)* ‚in das Wasser gehen'.

Zi-suwi, als das Koje von 自 炊 ‚selbst kochen' ist so viel als *sin-sui-wo sitasi-ku suru* ‚mit Brennholz und Wasser sich befreunden'.

Sise (シ セ) ist die Zusammenziehung von *sinase* (シ ナ セ) ‚sterben machen'. In dem Nippon-ki ist *sise-matsuru* die Lesung von 殺 ‚tödten'. In den Liedern des Ko-zi-ki findet sich *inotsi-wa na-sise-tamai-so* ‚tödte nicht das Leben', ferner *nusumi-sisen-to* ‚um zu rauben und zu tödten'.

Sita-naga ‚lang von Zunge' bezeichnet die Geschwätzigkeit.

Sidari-fa bedeutet: herabhängende Blätter.

Sita-kubi ‚unterer Hals' ist in dem Wa-mei-seô die Lesung von 胡 ‚das herabhängende Fleisch unter der Kehle, der Koder'.

Sita-fimo wird in dem mit wahren Schriftzeichen geschriebenen I-se-mono-gatari durch 下紐 ‚unteres Band‘ ausgedrückt. Es ist der Lendentheil des Unterrockes. Man sagt auch *sita-jufu-fimo* ‚das untere bindende Band‘.

Sittori (シツトリ) ist ein gemeines Wort für *sito-jaka*. Es hat den Sinn von 深沈 ‚tief versunken‘.

Sidzuri-no juki bedeutet, dass der angehäufte Schnee von den Vordächern herabfällt (*noki-ba-nado-jori tsumareru juki-no otsuru*). Man glaubt, *sidzuri* könne den Sinn von *sidzu-ori* ‚leise herabkommen‘ haben.

In dem in einem Gedichte vorkommenden Ausdrucke *inotsi-sinamasi* ‚das Leben wird sterben‘ ist *sinamasi* (シナマシ) so viel als *sinan* ‚sterben werden‘.

信濃 (*Sina-no*), der Name eines Reiches, hat in dem Ko-zi-ki die Schreibung 科野 (*sina-no*). Weil der Baum Sina aus diesem Reiche stammt, kommt das Wort *sina* häufig unter den Namen der Kreise und Bezirke dieses Reiches vor. So in den Namen Sara-sina, Kura-sina, Fani-sina. Der genannte Baum, dessen Blüthen von weisser Farbe sind, wird mit dem Papierbaume (*kadzi-no ki*) verwechselt. In den göttlichen Aufzeichnungen von Su-wa, einem Kreise des Reiches Sina-no, baut man einen Erdhügel (*woka*) und pflanzt auf ihn zwei Papierbäume (*kadzi-no ki*). Ferner wird überliefert, dass man den Blättern des Papierbaumes (*kadzi-no fa*) den Namen 神紋 (*zin-mon*) ‚göttliches Blumenmuster‘ gab, wobei man glaubt, dass es einen Sinn haben konnte. Der Baum Sina ist ein Baum des Alterthums.

Eine andere Erklärung sagt, das Reich Sina-no habe seinen Namen erhalten, weil es eine Gegend ist, in welcher es Stufen und Bergtreppen gibt (*sina-sakaru*). Es wird angegeben, dass in der That Sina-no unter den japanischen Reichen die höchste Lage hat und dass, wenn man von den benachbarten Reichen der vier Gegenden kommt, zu ihm emporgestiegen wird.

Es gibt eine Pflanze von Sina-no (*sina-no-gusa*) und eine Goldblume von Sina-no (*sina-no-kiku*).

In dem Reiche Sina-no wachsen keine Pomeranzen, kein Thee und kein Bambus. Gegenwärtig bringt der Kreis I-na grossen Bambus (*o-o-dake*) hervor.

Sini-sen (シニセン), das in dem Sin-i-siû vorkommt, hat den Sinn von *si-sen* ‚sterben werden'. *Sini-senu* (シニセヌ), welches ebendaselbst vorkommt, hat den Sinn von *si-senu* ‚nicht sterben'.

In dem Reiche Mi-no gibt man dem abgeschälten Baste des Papierbaumes (*kami-no ki*) den Namen *sino* (シノ). Man vermuthet in dem Worte eine Umwendung von *sina*, dem Namen des oben unter *sina-no* erwähnten Baumes. Es ergibt sich, dass dem unter den Namen der Bäume in keinem Wörterbuche verzeichneten *sina* die Schreibung 科 (*sina*) ‚Classe' zukommt.

Sinafi (シナヒ), *sinafu* (シナフ) hat die Bedeutung: sich herabbiegen, sich herabneigen. Man findet *janagi-no sinafi* ‚die Weidenbäume biegen sich herab', *fudzi-no sinafi* ‚die Färberöthe biegt sich herab', *fana-no sinafi* ‚die Blumen biegen sich herab'. In dem Man-jeô-siû findet sich *faru-jama-no sinafi-sakari-te* ‚die Berge des Frühlings sich herabneigend und getrennt'. Ferner *tatsi-sinafu kimi-ga sugata* ‚des sich herabneigenden Gebieters Gestalt'.

Sino-ni (シノニ) hat den Sinn von *sinafu* (シナフ) ‚sich herabneigen'. Man liest *sino-ni omofu* ‚herabgeneigt denken', *sino-ni tsuju tsiru* ‚herabgeneigt verstreut sich der Thau'. Das Man-jeô-siû hat auch *sinu-ni* (シヌニ). Die Angabe, dass das Wort den Sinn von *sigeki* ‚mannichfaltig' haben solle, wird als unrichtig bezeichnet.

Sino-no me-gusa ‚Pflanze der Morgendämmerung' ist der Baum 槿 (*mukuge*) ‚der Eibisch'.

Siba (シバ) ist in dem Ko-kon-siû die Lesung von 今 ‚jetzt'. Es hat den Sinn von *sibasi* ‚eine Weile'.

芝 (*Siba*) heisst auch ein Spiel der Knaben. Dasselbe wird sonst 瓦松 (*guwa-sô*) ‚Fichte der Dachziegel' genannt.

Siba-bune ist ein mit Reisholz beladenes Schiff. In dem Geschlechte Gen findet sich dafür auch *siba-tsumi-bune*. Ferner wird durch das Wort ein fortgetriebenes Schiff (*ukare-taru fune*) bezeichnet.

In der Sammlung der Beziehungen der alten Gegenstände des eigenen Hofes heisst es: In dem Dorfe O-o-fidzi, Reich De-wa, befindet sich ein breiter Teich. Man stellt daselbst jedes Jahr Buddha, den Meister der Arzneimittel, auf und bringt ihm an dem achten Tage des vierten Monats das Opfer. Vordem,

als man über dem Rande des Teiches des Rasenplatzes *(siba-wara)* andächtig betete, riss sich ein vier bis fünf Schuh messendes Stück Rasen los und schwamm schaukelnd in dem Teiche umher. Man nannte es ein Rasenschiff (芝 舟 *siba-bune)* und rief: Lustwandle gemächlich! — Nach einer Weile kehrte dieser Rasen zu dem ursprünglichen Orte zurück und blieb an den Boden geheftet.

Siba-burui-bito (シバブルヒト) soll einen alten Menschen bezeichnen und hätte demnach den Sinn: ein häufig zitternder Mensch. In dem Geschlechte Gen heisst es: *kono-mo kano-mo-ni ajasi-ki siba-burui-bito-to-mo* ‚hier und dort als ein wunderbarer häufig zitternder Mensch'.

Siba-buri-fito (シバブリ人) hat die Bedeutung: ‚Mensch von der Gestalt des Reisholzes' (柴 *siba*). Man findet: *jama-gatsu siba-buri-fito saje tatsi-komi-te,* der Bergbewohner, der Mensch von der Gestalt des Reisholzes kommt nur herein.

In I-jo sagt man *sife* (シヘ) für *sifina* (シヒナ) ‚unreifes Getreide'.

Sibira (シビラ) soll die Bedeutung 褶 *(uwami)* ‚Ueberkleid' haben. In dem Nippon-ki wird *firabi* (ヒラビ) und *fira-obi* ‚breiter Gürtel' gelesen.

Sibiri (シビリ) hat so wie *sibire* die Bedeutung ‚lahm'. Ein Sprichwort sagt: *sibiri mijako-je agare* ‚der Lahme gehe nach Mijako hinauf'. In dem Sammelhause des Lächerlichen heisst es: Im gemeinen Leben sagt man: Lahmer! Lahmer! Steige auf die Nasenspitze. Dieses bedeutet: Wenn man Staub auf die Nasenflügel legt, so bleibt er sofort liegen.

Für *siburu* ‚von Geschmack zusammenziehend' sagt man im gemeinen Leben *sibu-kuru* (シブクル). Bei Tschuang-tse heisst es: Bei Krankheit ist es bitter und geht nicht ein. — Das an dieser Stelle gebrauchte 苦 ‚bitter' wird auch *siburu* ‚von Geschmack zusammenziehend' gelesen. Man sagt, das Wort habe den Sinn von *kisimu* (キシム) ‚stecken bleiben'.

Sibuku (シブク) hat den Sinn 重 吹 *(siki-fuku)* ‚wiederholt blasen'. Man sagt *kaze sibuku* ‚der Wind bläst fortwährend'.

Von einem Schiffe gesagt, bedeutet *sibuku,* dass das Schiff auf ein Hinderniss stösst und nicht vorwärts kann. Man

glaubt, es könne den Sinn von *siburu* haben. In dem letzteren Worte wird nämlich, wie oben zu sehen, der Sinn von *kisimu* ‚stecken bleiben' vermuthet.

鹽 井 *(Siwo-i)* ist ein Salzbrunnen. In dem zu dem Kreise I-boku [1] in Mutsu gehörenden Lehen Tsuki-no Wa liegt ein Dorf Namens 大 鹽 *(o-o-siwo)* ‚das grosse Salz'. Daselbst befindet sich ein Salzbrunnen *(siwo-i)*. Viele Menschen des Volkes beschäftigen sich damit, aus diesem Brunnen zu schöpfen und Salz zu bereiten. Man sagt, bis zu dem Meere seien von allen Seiten dieses Dorfes vier Tagereisen. Ein Gedicht des Bonzen Sai-giò sagt:

Ama-mo naku | *ura narazu-site* | *mitsi-no ku-no* | *jama-gatsu-no kumu* | *o-o-siwo-no sato.*

‚Ohne Seefischer, | was keine Bucht ist, | wo Mitsi-no Ku's | Bergbewohner schöpfen, | das Dorf des grossen Salzes'.

Siwo-no jama ‚Salzberg' ist der Name eines Berges in dem Reiche Ka-i. In dem Ko-kon-siû liest man: *siwo-no jama sasi-de-no iso* ‚das vorragende Meerufer des Salzberges'. In dem Reiche Ka-i ist kein Meer. Man sagt jedoch, dass sich auf dem genannten Berge ein Wassergraben *(mizo)* befindet, welcher Salz auswirft.

In den jüngsten Jahren trat in Ni-fu, Kreis I-i-taka in I-se, in dem dort befindlichen Flusse Ebbe und Fluth ein, wodurch das Wasser dieses Flusses Salzwasser wurde. Man glaubt, dieses sei der Grund, dass man einem Berge jener Gegend den Namen *siwo-ta-jama* ‚Berg des Salzfeldes' und einem Thale den Namen *siwo-ta-dani* ‚Thal des Salzfeldes' gegeben habe. Bis zu dem Meere sind von den naheliegenden Orten über fünf Ri.

Fana-siwo ‚Blumensalz' ist gesiegeltes Salz. 戎 鹽 *(ziû-jen)* ‚Waffensalz' kommt in der jüngsten Zeit aus Sa-do.

Siwo-jaku ‚Salzbrennen' ist eine Beschäftigung der Männer. *Siwo-koku* ‚Salz schöpfen' ist eine Beschäftigung der Weiber. In China ist es ebenso Sitte.

Asa-siwo ‚Morgenfluth' ist die Fluth des Meeres. *Jufu-siwo* ‚Abendfluth' ist die Ebbe.

[1] Der Kreis 伊 北 I-boku wird unter den Kreisen des Reiches Mutsu sonst nirgends verzeichnet.

Siwo-fi ist die Ebbe. In dem Man-jeô-siû wird *nani-wa-gata siwo-fi* ‚die Ebbe der Seite von Nani-wa‘ häufig gelesen. An dem dritten Tage des zweiten Monats versammelten sich nämlich an dem Meerufer von Sumi-josi in Setsu Vornehme und Niedere in Schaaren. Auch an dem göttlichen Altare von Sumi-josi in Tsiku-zen soll an diesem Tage das Opfer der Ebbe stattfinden. Ferner sagt man, dass man in dem Reiche To-sa die Tintensteine von Sakura-fama an diesem Tage in dem offenen Meere wegkratzt und nimmt. In dem Fi-setsu-roku ist zu sehen, dass die Muschel 硨磲 *(sia-ko)* am dritten Tage des dritten Monats mit dem Eintritte der Ebbe zum Vorschein kommt. Dass die heutigen Menschen sich damit beschäftigen, Muscheln aufzulesen, hat nahezu denselben Sinn. *Siwo-zimu* (シホジム) oder *siwo-zimuru* soll den Sinn von *nazimi-taru* ‚vertraut sein‘ haben. In dem Geschlechte Gen findet sich *jo-ni siwo-zimuru* ‚mit der Welt vertraut sein‘. In einem Gedichte heisst es: *kokoro-jori* | *tada uki-koto-ni* | *siwo-zimi-te* ‚in dem Herzen | nur mit Trübsal | indess man vertraut ist‘.

Siwo-gama ‚Salztopf‘ bezeichnet die Salzschüssel. Es ist der Herd, auf welchem man Salz brennt *(siwo-wo jaku kamado)*.

Siwo-gama kommt auch unter den Namen einer Harfe (箏 *sò-no koto)* vor. In dem Makura-sò-si ist es der Name der japanischen Harfe *(jamato-koto)*.

Siwo-gama-giku ‚Goldblume des Salztopfes‘ ist der Name einer Pflanze.

Siwo-midzu ‚Salzwasser‘ ist in dem Zi-no kagami die Lesung von 潮 *(usiwo)* ‚Fluth des Meeres‘.

Siwo-midzu-wo utsu ‚das Salzwasser schlagen‘ wird von der Vermeidung des Schmutzes *(kegare-wo sakuru)* gesagt. Es hat den Sinn, dass die Fluth des Meeres reinigt. Es wird in der Bannung I-za-nagi-no mikoto's erwähnt.

鹽湯 *(Siwo-ju)* bedeutet ‚Salzbrühe‘. Bei dem Besuche des grossen göttlichen Palastes machte man unter dem zweiten Vogelsitze *(tori-i)* von Salzbrühe Gebrauch und bewerkstelligte dadurch die grosse Bannung. Dieses ist in dem Jen-gi-siki zu sehen.

鹽汁 *(Siwo-siru)* bedeutet ‚Salzsaft‘. In dem fortgesetzten Nippon-ki heisst es: In dem Vorhofe verbeugte man

sich den Gebräuchen gemäss vor den vier Gegenden des Himmels und der Erde und trank gemeinschaftlich Salzsaft. — Man hält dieses für die alte Weise, einen Vertrag zu beschwören. Auch in den besonderen göttlichen Verzeichnungen heisst es: Nach der Weisung Tojo-tama-fiko's gab man ihm Salzwasser (*siwo-midzu*). Er trank es und sagte: Wenn ich diesen Schwur breche, möge ich für ewig aufhören, Salz zu verzehren. — Diese Art zu schwören war ursprünglich auf der Insel Tsusi-ma in Gebrauch. Später wurde es allgemein in der Welt beobachtet. Man hält es für dasselbe, was heutzutage *usiwo-tsigiri* ,Uebereinkunft der Meerfluth' genannt wird.

Siwo-jake ,das Salzbrennen' bedeutet, dass das Meer brennt und Luft emporsteigt (*umi-no jakete ki-no tatsi-noboru*). Auf dem wüsten Meere soll dieses öfters vorkommen. Nach der im siebenten Jahre des Zeitraumes Mei-wa (1770 n. Chr.) eingetretenen Dürre sah man von dem Sonnenuntergange des achten Tages des siebenten Monats angefangen bis zu der siebenten Stunde im Norden rothe Luft. Man sagt, in Mijako habe es geschienen, als ob es in Waka-sa wäre, von Waka-sa habe man es in der Gegend des Nordwestens gesehen. In den Reichen bemerkten es zu gleicher Zeit die Menschen von Je-do, Ka-ga, To-sa und Bi-tsiû mit eigenen Augen. Die Nacht war auf allen Seiten roth. Nach Mitternacht zog es sich auf einen Nebenweg und verschwand. Es hatte sich allmälig erweitert und nach Osten und Westen geneigt. Es heisst, dass selbst achtzig- und neunzigjährige Menschen dieses noch nicht gesehen hatten. In den westlichen Reichen gab man dieser Erscheinung den Namen *umi*-火事 (*kuwa-zi*) ,Feuersbrunst des Meeres'. In diesem Sommer waren die Binnenseen sehr klar und hatten die Farbe der Fischschuppen. Alle Menschen sprachen von der wunderbaren Sache.

Zu den Zeiten des Kaisers Go-fuka-kusa-no In, in den Jahren des Zeitraumes Fô-dzi (1247 bis 1248 n. Chr.), zeigte sich an dem achten Tage des siebenten Monates in der nördlichen Gegend rothe Luft. Dieselbe hatte die Gestalt eines Wiesenbrandes (*no-bi*) und war mit einiger weisser Luft gemengt. Sie verdeckte das nördliche Nössel (den grossen Bären) und war nach einer Weile zernichtet. Dieses ist in dem Fiaku-ren-seô zu sehen und war nahezu dasselbe.

Siwo-no matsu ist der Name einer Art Asche. Es wird vermuthet, das Wort bedeute 鹽 *(siwo)-no* 松 *(matsu)* ‚Salzfichte‘. Diese Asche ist seit dem Zeitraume Jei-zin (1467 bis 1468 n. Chr.) bekannt. Man hat tüchtig Erde hineingegeben *(tsutsi-wo joku iri-taru nari)*. *Sugi-no fai* ‚Cypressenasche‘ und *ki-wata-no fai* ‚Baumwollenasche‘ eignen sich zu Räucherwerk, was in dem Tei-gen-seô zu sehen ist.

Siwo-wo fumu bedeutet: das Salz treten. *Fumu* ‚treten‘ bezeichnet eine wirkliche Handlung. In den Verzeichnungen der Sitten und der Erde von Tan-ba heisst es: Die Himmelstochter hasste den alten Mann Wa-na-sa und das alte Weib Wa-na-sa. Sie sprach: Es ist kein Unterschied von wüstem Salze. — Das im gemeinen Leben übliche Wort *siwo-ni momaruru* ‚mit Salz gerieben werden‘ ist dasselbe. In einer Erklärung wird auch gesagt, es sei ein Wort, welches darin seinen Ursprung hat, dass Fo-susori-no Mikoto, von dem Edelsteine des Vollseins der Salzfluth *(siwo-mitsu-ni)* gequält, die Füsse erhob und das Leiden des Ertrinkens nachahmte.

Siwo-no mitsi-fi ‚Fülle und Trocknen der Salzfluth‘ bedeutet die Ebbe und Fluth des Meeres. Man sagt, das Leben des Himmels und der Erde betrage einhundert neun und zwanzigtausend sechshundert Jahre. Sie athmen in einem Tage und einer Nacht zweimal aus und zweimal ein. Wenn sie den Athem einziehen, steige die ursprüngliche Luft empor und indem die Erde versinkt, ströme das Meerwasser über. Bei dem Ausathmen schwimme die Erde wie früher und desshalb entstehe die Ebbe.

志 摩 *(Si-ma)*, der Name eines Reiches, hat den Sinn von *sima* ‚Insel‘. In den fortgesetzten späteren Verzeichnungen von Nippon findet sich: Kreis Tò-si in I-se. Dabei heisst es, dass I-se getheilt wurde. Man sagte desshalb *i-se-sima* ‚Insel von I-se‘. Gegenwärtig gehört der Kreis Tò-si zu dem Reiche Si-ma. Einige sagen, das Land sei ursprünglich zwischen dem Reiche I-se und Mi-kawa gelegen und von dem Meere verschlungen worden. Man habe später das östliche Ufer des Reiches I-se abgeschnitten und daraus das Reich Si-ma gemacht. Es wird bemerkt, dass, wenn man die Gestalt des Landes betrachtet, dieses glaubwürdig erscheine. Es werde dieses festgesetzt, indem auch erzählende Werke bestätigen,

dass in der Bucht von I-zò auf dem Meeresgrunde, in einer Tiefe von mehreren tausend Klaftern ein Vogelsitz (Tempelgitter) vorhanden war.

Sima-no 湯 *(ju)* ‚Brühe der Insel' heisst ein Ort des Kreises Adzuma in dem Reiche Kòdzuke.

In dem Reiche I-ga schafft man aus dem Erdboden eine Erde, welche gleich einem rothglänzenden Steine ist. Man gibt ihr den Namen 嶋 *(sima)* ‚Insel' und gebraucht sie als Düngung für die Felder *(ta-no jasinai-to su)*.

Simi-mi (シミヽ) soll den Sinn von 繁 *(sigesi)* ‚dicht' haben. Man liest *ame-mo simi-mi* ‚der Regen ist dicht', *tsuju-mo simi-mi* ‚der Thau ist dicht'. Die Lesung von 終 ‚zu Ende sein' ist es in den folgenden Versen des Man-jeô-siû: *aka-ne-sasu* | *firu-wa simi-mi-ni* ‚der rothe Wurzeln treibende | Tag wenn zu Ende geht'. Man sagt, das Wort *sime-me* (シメヽ) sei dasselbe. Nach einer Erklärung liest man *simi-ra* (シミラ). Man gibt an, dass es auch so viel als *simi-simi* ‚durchdringend' sein könne. Auf ähnliche Weise werde *ito-do* statt *ito-ito* ‚sehr, überaus' und *ara-ra* statt *ara-ara* ‚roh' gesagt.

Simi-tsuku (シミツク), das in dem Geschlechte Gen vorkommt, soll die gleiche Bedeutung in der gegenwärtigen gesprochenen Sprache haben. Es hat den Sinn von *some-tsuku* ‚färbend auftragen'. In dem Ko-kon-siû liest man auch *simi-wa tsuku* und Anderes.

Sin-za-u-bune ist ein neugebautes Schiff. *Sin-za-u* ist das Koje von 新 造 ‚neu verfertigen'.

Gegenwärtig zur Bezeichnung der Braut eines vorzüglichen Mannes und Grossen gebraucht, soll *sin-za-u*, *sin-zò* das Koje von 深 窓 ‚tiefes Fenster' sein. In dem Geschlechte Gen findet sich *josoi fukaki mado-ni i-te* ‚geschmückt an dem tiefen Fenster weilend'.

Ferner bezeichnet das Wort eine Buhlerin (娼 婦). Man bezieht es in diesem Sinne auf 新 粧 *(sin-zò)* ‚neu geschmückt'. Eine Stelle in den Gedichten der Thang lautet: Neu geschmückt, eigentlich die Welt übertreffend.

Sime (シメ) ist in dem Nippon-ki und Wa-mei-seô die Lesung von 標 ‚ein Wahrzeichen'. Es hat diesen Sinn in *sime-jufu* ‚ein Wahrzeichen knüpfen', *sime-sasu* ‚ein Wahrzeichen hinstellen', *simesi-no* ‚Feld des Wahrzeichens'.

Simo-fusa, simòsa (シモフサ), der Name eines Reiches, wird durch 下總 *(simo-fusa)* ‚untere Quaste', eigentlich ‚unterer Hanf' ausgedrückt. Nach dem Ko-gon-siû-i wurde in der alten Sprache für 麻 *(asa)* ‚Hanf' das Wort 總 *(fusa)* ‚Quaste' gesagt. In dem Wa-mei-seô und I-se-mono-gatari wird *simo-tsu fusa* für den Namen dieses Reiches geschrieben. *Tsu* ist ein Hilfswort.

Simo-tsu ke (シモツケ) als Name eines Reiches ist die Lesung von 下野 ‚unteres Feld'. Es ist die Abkürzung von *simo-tsu ke-no* ‚das untere Ke-no'.

Simo-tsu ke kommt ferner als der Name eines blüthentragenden Baumes vor. Man sagt auch 日光 *(nikkuò)-simo-tsu ke* ‚Simo-tsu ke von dem Nikkuò'.[1] Das Wort ist von dem Namen des Reiches abgeleitet. Unter den Blüthen dieses Baumes gibt es rothe und weisse. 南京 *(Nan-kiò)-simo-tsu ke* ‚Simo-tsu ke von der südlichen Hauptstadt' ist eine kleine Art. In dem Fu-boku-siû liest man: *simo-tsu ke-ja* | *ko-dake-ni maziru* | *adzi-sa-wi* ‚mit Simo-tsu-ke, | mit kleinem Bambus sich mengt | der Wasserstrauch'. Der Baum findet auch unter den in dem Siù-i-siû enthaltenen Namen der Gegenstände.

Jama-simo-tsu ke ‚Simo-tsu ke der Berge' ist ebenfalls ein kleiner Baum, ebenso *kusa-simo-tsu ke* ‚das pflanzenartige Simo-tsu ke'.

Simo-no fana ist die Uebersetzung des in den Gedichten der Thang vorkommenden 霜花 ‚die Blumen des Reiffrostes'.

Sija (シヤ) drückt die Verspottung aus. In dem Ko-zi-ki findet sich *a-a sija-ko-sija* (アヽシヤコシヤ). Es bedeutet das Verlachen *(aza-warai-mono)*. Das Nippon-ki hat *a-a sija-wo* (アヽシヤヲ). Die Laute *ko* und *wo* gehen in einander über. Man sagt sonst das Wort, wenn man die Menschen schmäht *(fito-wo nonosiri-ni ijeri)*. Das Fei-ke-mono-gatari sagt: *sija kafuri-wo utsi-otose* ‚die garstige Mütze zu Boden werfen'. Ferner *sija-tsura-wo muzu-muzu-to-zo fumare-keru* ‚das garstige Gesicht unsicher haltend, wurde er niedergetreten'. In dem I-so-fo-mono-gatari findet sich *sija-kasi* ‚die garstige Fessel'. In dem Kon-siaku-mono-gatari heisst es: *sija-tsura-wa saru-ni ni-te kokoro-wa fisaki-me-ni otoreri* ‚das garstige

[1] Nikkuò ist der Name eines Berges in dem Reiche Simòsa.

Gesicht ist demjenigen eines Affen ähnlich, das Herz ist schlechter als dasjenige einer Handelsfrau'. Ein Scheltwort ist *sija-asi utsi-wori-ten mono-wo* ‚o möchte man sich doch den garstigen Fuss brechen!' Ferner findet sich: *sija-goromo-kubi tori-te fiki-tate-jo* ‚nimm den garstigen Kragen des Kleides und ziehe empor!'

Die Wörter 已父已母 (*ono-ga tsitsi ono-ga fawa*) ‚der eigene Vater, die eigene Mutter' haben in dem Man-jeô-siû die Lesung *sija-ga tsitsi sija-ga fawa* ‚der garstige Vater, die garstige Mutter'.

Ziju-boku (ジユボク) ist das Koje von 入木 ‚in das Holz dringen'. Es bezeichnet die Regeln der Schreibekunst (*fippò*) und bezieht sich auf den chinesischen Schönschreiber Wang-hi-tschi. In den Beurtheilungen der Schrift wird gesagt: Der Pinsel Wang-hi-tschi's dringt drei Zoll tief in das Holz.

Verbesserung.

S. 17, Z. 5 von unten statt: stürzte sich in dem Fò-ziò-gawa, zu lesen: stürzte sich in den Fò-ziò-gawa.

Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen.

III.

Von

Wilhelm Hartel,

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

Wir haben aus der Untersuchung der probuleumatischen Formel und ihrer Varianten (Sitzungsber. XCI S. 183 ff.) mancherlei über parlamentarischen Usus erfahren, aber nichts was uns in der Erkenntniss des Unterschiedes probuleumatischer Decrete und Volksdecrete mehr als die verschiedene Sanctionirungsclausel förderte; denn die doppelte Möglichkeit der Bedeutung, welche man der Formel und in dieser vor allem den Worten εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν oder ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλησίᾳ geben kann, wird durch keine der mitgetheilten Varianten unzweideutig entschieden; man kann annehmen — und das ist die allgemein getheilte Ansicht —, dass der mit ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ eingeleitete Antrag ganz und wörtlich, wie er mitgetheilt wird, im Rath gestellt und ohne jede Veränderung, nachdem er hier angenommen worden war, in der Ekklesie wiederholt worden ist, um sofort ein endgültiges Votum des Demos zu provociren, dass also die ‚nächste Ekklesie' von der Rathssitzung, in welcher der Antrag eingebracht worden war, zu rechnen ist, oder aber, dass die bezüglichen Anträge im Rathe mit Rücksicht auf die Vorlage in der Ekklesie stilisirt worden sind und der Demos über sie in allen ihren Theilen abgestimmt habe, so dass also die nächste Ekklesie von jener aus, in welcher die Anträge eingebracht wurden, zu zählen wäre. Aus jeder der beiden Erklärungen ergeben sich staatsrechtliche Consequenzen einschneidender Art. Nach der ersteren ist die Bule competent ohne vorhergehende Befragung des Demos jeden Antrag fertig einzubringen, die Ekklesie aber kann das Meritorische annehmen, verwerfen, amendiren; nichts

als das zu ἔδοξε τῇ βουλῇ tretende καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten der Decrete verräth etwas von der Ingerenz des Demos. Nach der anderen Erklärung hat das Volk mitzusprechen, ob die bezüglichen Anträge eingebracht und auf die Tagesordnung einer bestimmten Ekklesie gesetzt werden sollen oder nicht, und gelangt durch diese erste Lesung zur vollen Kenntniss des Gegenstandes und seiner Motivirung; indem es eine Vorabstimmung (προχειροτονία) vollzieht, erhebt es den Antrag des Rathes auf Einbringung zum Beschluss, während die Entscheidung über das Meritorische einer weiteren Verhandlung und Abstimmung vorbehalten bleibt.

Die erstere Auffassung ist, soweit ich sehe, die herrschende. Zu der anderen glaube ich in den Demosthenischen Studien II S. 413 ff. [51 ff.] den Weg gebahnt zu haben, indem ich für eine Reihe parlamentarischer Verhandlungen diese beiden Stadien der ersten Lesung und Schlussverhandlung und für das erste den *terminus technicus* προχειροτονία nachwies. Ausdrücklich bezeichnet unsere Ueberlieferung beim Ostrakismus jene auf einen bestimmten Termin fixirte Verhandlung mit diesem Namen, bei welcher die Vorfrage gestellt wurde, ob in diesem Jahre das Scherbengericht abgehalten werden solle oder nicht, oder in welcher, wenn die politische Lage dies erheischte, wohl auch der Rath einen Antrag auf Abhaltung stellen konnte. Wir erkannten den Vorgang dort, wo die Ekklesie richterliche Functionen ausübte, indem der Rath zu diesem Zwecke nicht eine Ekklesie berufen und vor diese ohne Weiteres mit Klage und Strafantrag treten durfte, sondern wo mit dem Volke vorerst zu vereinbaren war, ob und in welcher Versammlung eine solche Verhandlung stattzufinden habe. Es gelang ferner aus Demosthenes ein Zeugniss dafür beizubringen, dass die Hauptverhandlung über den Frieden und das Bündniss mit Philipp vom Jahre 346 v. Ch., bei welcher die makedonischen Gesandten eingeführt wurden, durch einen in einer früheren Ekklesie gefassten Beschluss vorbereitet und eingeleitet wurde, und in Bezug auf einen ἱερὰ καὶ ὅσια betreffenden Antrag Protokolle der beiden ekklesiastischen Verhandlungen nachzuweisen. Dass wir es dabei nicht mit einer exceptionellen Procedur, sondern mit einem auf einer allgemeinen Bestimmung der Geschäftsordnung beruhenden Verfahren zu thun haben, deutete ich bei jener Gelegenheit bereits

an, ohne dass ich über Bedeutung und Tragweite derselben noch zu jener festen und richtigen Meinung gelangt war, in welcher mich wiederholte Durchforschung und eingehende Prüfung des inschriftlichen Materials immer mehr bestärkten; sie allseitig zu begründen ist Zweck der folgenden Untersuchung, für welche der erste Theil dieser Studien eine möglichst solide Grundlage schaffen sollte.

Aber gleich an der Schwelle dieser Untersuchung soll bereitwillig zugestanden werden, dass meine Auffassung auf den ersten Blick wenig geeignet scheint, den Unterschied zwischen den beiden Urkundenarten begreifen zu lassen; denn sie setzt ausnahmslos erste Lesung, also eine wesentliche gleiche Behandlungsart aller Anträge, ob dieselben vom Rath oder von wem immer herrühren mochten, voraus. Weit mehr empfiehlt sich für diesen Zweck die traditionelle, indem man nach ihr in den probuleumatischen Decreten die Urkundenform jener Anträge erblicken kann, welche vom Rathe gestellt und in der Ekklesie angenommen, also mit einem Probuleuma vor den Demos gelangten, während jene Anträge, welche mit Umgehung der Bule unmittelbar in der Ekklesie eingebracht und angenommen worden waren, in der Form des Volksdecretes beurkundet wurden. In zutreffender Weise lautete dann die Sanctionirungsformel der ersteren ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, insofern vom Rathe der Antrag ausging und auch in meritorischer Hinsicht von ihm ausgearbeitet in die Ekklesie kam, die der anderen ἔδοξε τῷ δήμῳ, indem der Rath ausser der geschäftsmässigen Behandlung durch das aus seinem Schoss hervorgehende Präsidium und den Rathsschreiber damit nichts weiter zu thun hatte. Und in einem Punkte scheint auch diese Erklärung das Richtige zu treffen, im Uebrigen aber wesentlicher Modificationen zu bedürfen. So formulirt nämlich negirt sie den wichtigsten Satz attischen Staatsrechts, dass kein Antrag ohne Probuleuma des Rathes vor die Ekklesie kommen durfte (μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι), welcher durch einzelne Verletzungen — uns sind kaum zwei sichere Fälle bekannt — die zudem nicht unangefochten blieben, nicht aufgehoben wird, ja wie ich in meinen Demosthenischen Anträgen (*Commentationes phil. in honorem Th. Mommseni* Berlin 1877 S. 519 ff.) und in den Demosthenischen Studien II 365 ff. [1 ff.] gezeigt zu haben glaube,

durch jede eindringendere Untersuchung des parlamentarischen Lebens Athens nur immer mehr bestätigt wird. Sie birgt aber auch die Gefahr in sich in irrthümliche Meinungen nach entgegengesetzter Richtung abzuirren, indem sie, mit Berufung auf den Wortlaut der probuleumatischen Formel δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι κτλ. dem Rathe das Recht zugesteht, was ihm gut schien und wann es ihm gut schien, als fertigen Antrag vor das Volk zu sofortiger Abstimmung zu bringen. Und das ist ein Punkt, der sich wenn auch nicht durch einen überlieferten staatsrechtlichen Satz direct, so doch nicht minder triftig durch allgemeine Erwägungen und wohl bezeugte parlamentarische Vorgänge widerlegen lässt. Dem Volke bliebe allerdings auch dann die Entscheidung; aber es ist etwas anderes nach reiflicher Ueberlegung nicht blos der knappen Anträge sondern auch der Motive oder sofort und unvorbereitet zu entscheiden. Die vor dem Zusammentritt des Volkes publicirte Tagesordnung konnte ja nur kurz die zur Verhandlung kommenden Gegenstände, kaum den Wortlaut der Anträge, sicherlich nicht den Motivenbericht des Antragstellers enthalten. Der Rath wäre dann zu einem Einfluss gelangt und es wären Missbräuche oder wenigstens Klagen über Ueberraschungen und Ueberrumpelungen des Volkes unausbleiblich gewesen. Nirgends aber führt auch nur die mindeste Spur unserer Ueberlieferung darauf oder auf ein derartiges Verfahren und Verhältniss der parlamentarischen Competenzen.

Im Gegentheil, wenn auch nicht die litterarische Ueberlieferung, so lassen doch die Inschriftenreste keinen Zweifel darüber, dass einerseits das Volk auf die Festsetzung der Tagesordnung nächster Ekklesien und dadurch auf die Annahme und die Vorberathung gestellter Anträge Einfluss nahm, andererseits, dass wenn irgend Jemand ausserhalb des Rathes in der Ekklesie die Initiative zu einem Antrag ergriff oder irgend wie der Gang der Debatte dazu Veranlassung gab, dieser dem Rathe nicht entzogen, sondern ihm vor der definitiven Abstimmung zur Vorberathung oder wenigstens Einbringung zugewiesen wurde.

Schon Köhler hat im Hermes V 14 auf solche Vorgänge aufmerksam gemacht, indem er zu der nun im CIA. nr. 76

abgedruckten Inschrift erklärend bemerkt: ‚Das Interesse des Beschlusses liegt in dem von dem gewöhnlichen Geschäftsgang abweichenden Verfahren. Während nämlich in der Regel Anträge an das Volk vom Rathe aus gelangten, war im vorliegenden Fall ein Volksbeschluss dem Rathsbeschlusse vorausgegangen, welcher letztere aber dann nichtsdestoweniger an das Volk zu erneuter Beschlussfassung zurückgelangte. Politische Gründe sind dabei nicht vorauszusetzen, da einerseits die Zusammensetzung des Rathes in der betreffenden Zeit einen Conflict der beiden Gewalten nicht wahrscheinlich macht, und andererseits der Gegenstand nicht der Art gewesen zu sein scheint, um eine aussergewöhnliche Pression der Volksversammlung auf den Rath zu motiviren; der Verlauf der Debatte in der ersteren konnte an und für sich ohne tiefere Beweggründe zu einem derartigen anticipirten Beschlusse führen‘. Köhler kam es nicht darauf an diesen Vorgang erschöpfend zu behandeln und er begnügte sich dort, einige der Erklärung der behandelten Inschrift dienende Analoga beizubringen, indem er nur auf den Beschluss aus Ol. 110, 4 bei Rang. 2277 (= Ἐφ. ἀρχ. 1303 und Beulé *l'Acropole* II p. 340), jetzt CIA. II nr. 126, ferner Rang. 545 (= Ἐφ. ἀρχ. 1452), jetzt CIA. II nr. 75, endlich auf Rang. 463 (= Ἐφ. ἀρχ. 1406 und 1997), jetzt CIA. II nr. 98, welchen Volksbeschlüssen die in einer früheren Ekklesie erfolgte Decretirung eines προβούλευμα zu Grunde liegt, verweist. Die inschriftlichen Belege sind aber weit zahlreicher als es danach leicht scheinen könnte. Obwohl dieselben nicht gleichartig sind, sondern unter verschiedenen Gesichtspunkten ihre Erklärung finden müssen, glaubte ich sie doch und zwar alle, auch jene Reste, welche überhaupt nur so gedeutet werden könnten, selbst die voreuklidischen Inschriften nicht ausgeschlossen, hier zusammenstellen zu sollen, indem die Aneinanderreihung nach der Abfolge der Inschriften im Corpus geschieht.

1) CIA. I nr. 22[a] Frg. *de*, den Beschluss über die Ordnung der Verfassung Milets enthaltend:

Z. 12 [ἐσφ]έρεσθ[αι ἐ]ς τὸν δῆμον ὑπὸ το – –

Es ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen ob der genannte Demos der von Milet oder der athenische ist; mir scheint aber letzteres wahrscheinlich.

2) CIA. I nr. 37. In dem auf die Ordnung der Tribute bezüglichen ersten Decrete wurde Frg. *f—m, o, p* auf Antrag des Rathes (vgl. Z. 40) beschlossen:

Z. 17 ff. - - ἐξενέγκω]σι ἐ[ς] τὸν δῆμον κ - - - ον|. . . το - - - ἐ]πὶ σ[φ]ῶν αὐτῶν, ὀφ[είλειν χιλίας δραχμὰς ἱερὰ]ς τῆ|[ι Ἀθ]ηνα[ία - - -] ρ[- - - κα]ὶ τῶ[ι] δημοσίῳ ‛[- - - εὐθυνέσθω μυρί]ασι | [δρα]χμῆσ[ι ἕκαστος τῶν πρ]υτά[νεων. κα]ὶ ἐάν τις ἄλλος δι[- - - - μ]ὴ εἶναι τ|[ὰς] τάξ[εις - - - α - - ιαια - - -] ἐπὶ τῆς πρυτανεί[ας ἢ ἂν - - - πρυτα]νεύῃ, ἄτ|[ι]μος ἔσ[τω καὶ] τὰ χ[ρήματα] αὐτοῦ δ[ημόσι]α ἔσ[τ]ω καὶ τῆς θεοῦ [τὸ ἐπιδέκατον].

Z. 22 ff. ἐξενε]γκέτω δὲ τ|αῦτα ἐς [τὸν] δῆμον [ἡ Αἰγη]ὶς π[ρ]υ-τα[νεί]α ἐπάναγκες, ἐπει[δὰν τάχιστα ἐσέλθῃ,] ἐς τρίτην ἡ|μέραν [πρῶτ]ον μετ[ὰ τὰ ἱε]ρά. ἐ[ὰν] δὲ [μὴ δ]ιαπ[ρ]αχθῇ ἐν ταύ[τῃ, χρηματίσαι περ]ὶ τούτου πρῶ[τ]|ον τῇ [ὑσ]τεραία[ι ξυνε]χῶς [ἕ]ως [ἂν δ]ιαπ[ρ]αχθῇ ἐπὶ τῆ[ς εἰρημένης πρυτα]νείας.

Z. 25 ff. ἐὰν δ[ὲ μ]|ὴ ἐξε[νέγ]κωσι ἐς [τὸν δῆμ]ον ἢ [μὴ] δι[απράξω]σι ἐπὶ σφῶν α[ὐτῶν, εὐθυνέσθω μυ]ρίασι δρ[αχμῆ]|σιν ἕ[καστ]ος τῶμ [πρυτάν]εων κτλ.

Eine Verfügung über Verhandlungen der Ekklesie scheint auch das Amendement dieses Decretes Z. 40 ff. enthalten zu haben, wie die Worte [τοὺς πρ]υτάνει[ς] οἳ ἂν τότε τυγχάνωσι πρυ-τ|[ανεύοντ]ες vermuthen lassen. Ich möchte nicht zweifeln, dass dieser Entwurf eines Arbeitsprogrammes der unter der Prytanie Aegeis abzuhaltenden Ekklesien von dem Demos genehmigt und demnach wohl einige Zeit vor dem Beginn der Prytanie Aegeis beschlossen worden sei. Anderer Meinung ist Kirchhoff in seiner Bemerkung zu dieser Inschrift S. 21. In den Präscripten ist sicher ergänzt ἔδοξε τῆ[ι βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ].

3) CIA. I nr. 38 Frg. *e*, vermuthlich zu dem mit Frg. *c* und *d* Z. 15 beginnenden Amendement - - κριτος εἶπε· τ[ὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα] gehörend:

Z. 18 [. . τὴν βουλὴν π|ρ]οβουλεύσασαν ἐχ[σενεγκεῖν ἐς τὸν δῆμον - -, Z. 19 πέρι, τῇ ὑστερ[αίᾳ - -, Z. 20 [τ]ῆς αἱρέσεως χρη[ματί - -. Vgl. *Supplem.* S. 13.

4) CIA. I nr. 40, die Decrete der Methonäer enthaltend. In dem zweiten heisst es:

Z. 32 ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ [τῷ δήμ|ῳ]. — Z. 52 πε|ρ]ὶ δὲ [Ἡγ]ησιπόλε[ως χ]ρηματίσαι, ἐπειδὰν ἐσέλ[θῃ ἡ | π]ρυ[ταν]εία ἡ

δευτ[έρα] μετὰ τὰς ἐν τῷ νεωρίῳ ε[ὐθὺς | ἕδρας] ἐκκλησίαν [πο]ήσαντες · συν[ε]χῶς δὲ ποεῖν τ[ὰς ἐκ|κλησία]ς, ἕως ἂν δι[απρ]αχθῇ, ἄλλο δὲ προχρημα[τίσαι | τούτω]ν μηδέν, ἐὰμμήτι οἱ στρατη[γ]οὶ δέωντα[ι]. Es folgte dann Z. 56—60 der in der zweiten Prytanie zu Stande gekommene Volksbeschluss über Hegesipolis.

5) CIA. I nr. 49 lautet das Amendement des Hyperbolos: Z. 6 Ὑπέρβολος εἶπε · τὰ μὲ[ν ἄλλα καθάπερ - -], Z. 7 [τὴν δ]ὲ Αἰαντίδα πρυτανείαν, ἐπει[δὰν], Z. 8 [ἐκκλησίαν ποι]ῆσαι δέκα ἡμερῶν, ὁπόθεν τ - -, Z. 9 - - ι · τὴν δ' ἐκκλησίαν ποιεῖν, Z. 10 τῆς Αἰγηίδος πρυταν[είας], Z. 11 [ἡ βου]λὴ (?) περὶ τούτων πέν[τ - -
Die Ergänzung Z. 8 habe ich nach nr. 55 vorgenommen.

6) CIA. I nr. 55. Es handelt sich um die Ausrüstung einer Flotte, wie Kirchhoff vermuthet, für die Expedition nach Sicilien Ol. 91, 1; für die Bedürfnisse der Strategen wird verordnet Frg. *c*:

Z. 5 [δεδογ]μένον ᾖ εἰσφέρειν, ὅταν δέη[ι], Z. 6 [ἐκκ]λησίαν ποιησάντων δέκα ἡ[μερῶν], Z. 7 [π]ερὶ ἄλλου μηδενὸς πρότερον, Z. 8 [τὴν δ]ὲ ἐκκλησίαν ποιεῖν τοὺς πρυτά[νεις], Z. 9 - - αι τοῖς στρατηγοῖς τῶν νεῶν, Z. 10 - - οις · περὶ δὲ τοῦ ἔκπλου τῶν νεῶν, Z 11 [ἐ]πανορθοῦσθαι ἐν τῷ δήμῳ ὁ - -, Z. 12 [ἐ]κκλησίαν ποιούντων, ὅταν κε[λεύωσι] κτλ.

7) CIA. I nr. 59 Z. 36 heisst es in dem Amendement des Diokles:

ἐὰν δὲ δοκῇ αὐτοὺς καὶ
[ἄλλου τυχεῖν ἀγαθοῦ, τὴν] βουλὴν προβουλεύσασαν
[ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμ]ον.

8) CIA. I nr. 79. Inhalt und Beziehung des Decretes sind nicht mit Sicherheit festzustellen:

Z. 17—18 χρηματίζειν δὲ αὐτοῖ[ς - - - ὅταν - - -] καθῆται, πρώτοι[ς μετὰ τὰ ἱερὰ - - -

9) CIA. II nr. 18, in dem mit Z. 6 [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ] βουλῇ · ἐπαινέσαι δὲ beginnenden Amendement des Kephalos heisst es:

Z. 16 φ]αίνεται διάφορος ἡ | [στήλη τῇ ἐν τῇ ἀπροπ]όλει στήλη προβουλ[ε|ύσασαν τὴν βουλὴν περὶ] αὐτῶν [ἐ]ξενεγκεῖν ἐς τ|[ὸν δῆμον - -] τὸ τ[οῦ] Μυτιληναίου τὴ[ν βουλὴν προβουλεύσασα]ν ἐξεν[εγκ]εῖν ἐς τὸν δῆ|[μον κτλ.

10) CIA. II nr. 61. Die Präscripte des Decretes sind nicht erhalten:

Z. 27 ἀκούσασ[αν δὲ τὴν] βου[λὴν ἀ]ντα|[ν]αγιγνωσκομένων τ[ῶν ἀναγεγραμμένων (?) ἐν τῇ] χαλκο[θ|ήκ]ει πρὸς τὰ ἀναγεγρ[αμμένα ἐν ταῖς στήλαις ἐ]άν τ[ινο|ς] δέῃ προβουλεύσασ[αν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δ]ῆμον, ὅ[πως | ἄ]ν ἀκούσας ὁ δῆμος βου[λεύῃ πῶς ἀποπληρ]ωθήσετ[αι τὰ | ἐ]λλείποντα κτλ.

11) CIA. II nr. 65, in dem auf die euboeischen Angelegenheiten bezüglichen Volksdecret (vgl. Z. 1 [ἔδοξεν τῷ δή]μῳ):

Z. 5 ff. [δεδόχθα|ι τ]ῷ δήμῳ, περὶ μὲν τῶν ἐπιστρ[ατευσαμένων ἐς τ|ὴ]ν χώραν τὴν Ἐρετριέων τὴν βου[λὴν προβουλεύσα]|σαν ἐξενε[γ]κεῖν εἰ[ς τὴν πρώτην ἐκκ]|λησίαν, ὅπως ἂν [δ]ίκην δῶσιν κατὰ [τοὺς νόμους κτλ.

Vgl. Xenophon Hell. I 7, 7 ἔδοξε — τὴν (δὲ) βουλὴν προβουλεύσασαν εἰσενεγκεῖν ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιντο.

12) CIA. II 1 nr. 76, ein Proxeniedecret enthaltend:

Z. 7 ff. ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δ[ήμῳ. Διο|γ]ε[ίτ]ων ε[ἶπ]εν· ἐπειδὴ ὁ δῆμ[ος ἐψήφισ|ται π]ρ[οβου]λεύσασαν τὴμ[βουλὴν | ἐξενεγκεῖν ἐ]ς τὸν δῆμον [περὶ προξενία]ς Τι... φενίδα τῷ Αἰν[ίῳ καὶ] | α[ὐ]τῷ κ[α]ὶ ἐκγόνοις, ἐψηφί[σθαι τῇ]|ι β[ουλῇ τ]οὺς προέδρους οἳ [ἂν τύ|γχάνωσι πρ]οεδρεύοντες ἐ[ς τὴν πρ|ώτην ἐ]κκλησίαν προθεῖ[ναι περὶ τ|ούτω]ν, [γν]ώμην [δ]ὲ [ξ]υμ[βάλλεσθαι ἐς | τὸν δῆμον] ὅτι [δοκεῖ τῇ βουλῇ - - -

13) CIA. II nr. 82[b], ein Proxeniedecret enthaltend:

Z. 8 [ἐ]πεστ[άτει· ἔδοξεν τῇ βουλῇ]ι καὶ τ[ῷ δήμῳ· εἶπ]εν· ἐψηφ[ίσθαι τῇ βουλῇ, ἐπε]ιδὴ ὁ δ[ῆμος ἐψήφισται τὴν] βουλὴ[ν προβουλεύσασαν ἐσ]ενειγκ[εῖν]-

womit sich der Eingang von 75 Z. 7 ἐπειδὴ ὁ δῆμ]ος ἐψ[ήφισται - - - und 66 Z. 14 vergleichen lässt.

14) CIA. II nr. 96. Z. 1 ist von den Präscripten nur erhalten [τ]ῇ β[ουλῇ ?, es folgte Z. 2 ein Antrag auf Belobung [ἐπ]αινέ[σαι], dann:

Z. 5—10: ... ιων· [περ]ὶ δ[ὲ τῶν]|ιδων ἐξεν[εγκεῖν εἰς τὸν] | δῆμον εἰς [τὴν πρώτην ἐκκλ]|ησίαν, γνώμ[ην δὲ ξυμβάλλε]|σθαι τῆς [βουλῆς ὅτι δοκεῖ τ]|εῖ βουλεῖ - - -.

15) CIA. II nr. 98. Von den Präscripten ist nichts erhalten. Z. 4 ff. heisst es:

ὅπως [δ'] ἂν κ[α]ὶ Πρῶτις ὁ [..... εὕρηται] παρὰ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ὅ[του ἂν δέητα]ι ἀγαθόν, τ[ὴ]ν βουλὴν προβουλε[ύσασαν ἐξ]ενεγκεῖν ε[ἰ]ς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώ[την ἐκκ]λησίαν.

16) CIA II nr. 126:

Z. 6 ff. [ἔδοξεν τῷ δ]|ήμῳ καὶ τεῖ βου[λεῖ· Διόφαντος Φρασ]|ικλείδου Μυριν[ούσιος εἶπεν· περὶ ὧ]|ν Καλιτέλης λέγ[ει ὅτι (vielleicht καί nach 409 Z. 5) ὁ δῆμος ἐψηφί]|σατο αὐτῷ προβ[ούλευμα, ἐψηφίσθαι] | τῇ βουλεῖ τοὺς [μὲν προέδρους χρη|μα]τίσαι περὶ αὐτ[οῦ ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλ|ησ]ίᾳ, γνώμην δὲ [συμβάλλεσθαι τῆς β|ου]λῆς εἰς τὸν δῆ[μον, ὅτι δοκεῖ τῇ β|ουλῇ], ἐπαινέσαι ‒ ‒ ‒

17) CIA. II nr. 175^b^ (S. 412):

Z. 9 ἔδοξεν [τῇ βουλ]ῇ καὶ τῷ δήμῳ· Νο[θ‒ ‒ ‒ ‒ Διο]|μειεὺ[ς εἶπε· π]ερὶ ὧν ὁ δῆμος πρ[ότερον ἐψήφισται ἐπὶ] | τῆς ‒ ‒ ίδο]ς πρυτανείας, [τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχ]|ωσιν ἐν τῷ δήμω]ι προε[δρεύειν ‒ ‒ ‒

18) CIA. II nr. 310:

Z. 11 ἀγαθεῖ τύχει δε[δόχθαι τῷ δήμῳ ἐπαινέσ]αι Αἴσχρωνα Προξένου — καὶ στεφανῶσ[αι ‒ ‒ ‒ στεφάνῳ εὐνοία]ς ἕνεκα καὶ φιλοτιμ[ίας τῆς πρὸς τὸν δῆμον]· εἰρήνης δὲ γενομένη[ς ὅσοι ἂν τῶν ‒ ‒ π]ολιτῶν βουλεύωνται Ἀθ[ην‒ ‒ ‒ ‒], περὶ τούτων τῶν ἀνδρῶν ἐξε[νεγκεῖν τὴν βουλὴν εἰς] τὸν δῆμον ὅπως κτλ.

‚*Vs. 23 incipiebat alterum decretum, haud dubie illud ipsum de quo vs. 15—19 praescriptum fuit*' Köhler.

19) nr. 367:

Z. 3 [ε]ἰσενεγκ[εῖν], Z. 4 [πρ]οσαγαγεῖν, Z. 5 ff. [ὅταν πρῶτον οἷ]όν τ' εἶ· εἶνα[ι δὲ ‒ ‒ ‒ γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτη]σιν καὶ πρόσ[οδον ‒ ‒ ‒ πρὸς ‒ ‒ ‒ τ]ὴν βουλὴν πρώ[τῳ μετὰ τὰ ἱερά κτλ.

Die Präscripten fehlen; in den Summarien ist nur ημος erhalten. Köhler ergänzte [Ἡ βουλή. Ὁ δ]ῆμος.

20) Ἀθήναιον VI 152, das Volksdecret für die Söhne Leukons enthaltend:

Z. 53 ff. περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [ὀφ|ει]λ[ο]μένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ὅπ[ως] | ἂν ἀπολάβωσιν, χρηματίσαι τοὺς προέδ[ρους | οἳ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῇ | ὀγ]δόῃ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, ὅ[πως ἂ|ν] ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλῶσ[ι τῷ | δ]ήμῳ τῷ Ἀθηναίων.

Dass man die Verhandlung über einen Gegenstand auch in der Weise beschleunigte, dass zu diesem Zwecke eine eigene Ekklesie ausgeschrieben wurde, kann aus folgenden Stellen hervorgehen, die ich als den vorausgehenden verwandt hier anreihe:

nr. 381 Z. 5:
ἐκκλησί[α ἐν] | τῷ θεάτρ[ῳ σύνκλητος] κατὰ ψήφισμα ὃ . . . | σίας Θορ[ίκιος εἶπεν · — Z. 9 [- ἔδοξεν τῷ δ]ήμῳ — Z. 29 ἀγαθε[ῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ κτλ.

nr. 389 Z. 3:
ἐκκλησία ἐ[ν - - - ι κατὰ ψήφισμα ὃ - - στ]ρατος Ἐρχιεὺς [εἶπε · τῶν προέδρων ἐπεψήφιζε - -]ων Πολυεύκτου Συ[- - ς καὶ συμπρόεδροι · ἔδοξ]εν τεῖ βουλεῖ κα[ὶ τῷ δήμῳ κτλ.

nr. 459 Z. 3:
[- ἐκκλησία ἐν τῷ] θεάτρῳ ἡ μεταχθεῖ|[σα] ἐκ Πειραιέως κατὰ τὸ ψήφι[σμα ὃ - - - - - - εἶπ]εν — Z. 5 ἔ[δοξ]εν τῷ δήμῳ — Z. 9 ἀ[γαθῇ τύχῃ δεδ]ό[χθαι τῷ δήμῳ κτλ.

Durch die mitgetheilten inschriftlichen Zeugnisse wird zunächst besser als durch alle Präscripte und Lehrbücher der Alterthümer die staatsrechtliche Thatsache in das hellste Licht gestellt, dass die Bule für jedweden Antrag, woher immer er kommen mochte, die vorberathende oder wenigstens einbringende Behörde war. Einige dieser Anträge, welche sie zur Verhandlung zu bringen und zu begutachten angewiesen wird oder welche auf die Tagesordnung bevorstehender Ekklesien gesetzt werden, sind von der Art, wie Köhler bereits erkannte, dass sie auf die Initiative des Demos zurückgeführt werden können, unverkennbar jene, welche in einem Amendement ihren Platz haben, wie die unter 3. 5. 7. 9 angeführten. Aber ebenso sicher steht es, dass die Verhandlung anderer auf Antrag des Rathes durch Volksbeschluss genehmigt wurde, d. h. dass der Rath sich vom Volke autorisiren liess, Ekklesien auszuschreiben und ein Probuleuma in einer nächsten Versammlung dem Volke vorzulegen. Dies lehren die unter 2. 4. 6. 10. 14. 17. stehenden Beispiele. In den anderen Fällen kann es zweifelhaft scheinen, ob der Rath oder der erste beste Antragsteller in der Ekklesie einen derartigen Beschluss veranlasst habe, wie bei 8. 11. 12. 13. 16. 18. 20. In keinem von allen diesen Decretenresten aber führt eine Spur darauf — am ehesten könnte man

noch bei 8 zweifeln —, dass sie eine blosse Massregel des Rathes enthalten; alle Mal beschliesst das Volk τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν oder auch, was sehr zu beachten ist, einfach ἐξενεγκεῖν, ἐκκλησίαν ποιῆσαι. Der Demos beschliesst mithin vorher, ehe die Bule mit einer fertigen Vorlage vor die Ekklesie getreten, nicht die Annahme, sondern die Einbringung der betreffenden Anträge.

Wenn die bisher geltende Ansicht die richtige ist, dass der Rath Ekklesien ohne weiteres auszuschreiben und jeden beliebigen Antrag mit seinem Probuleuma in die erste beste sofort zur Debattirung und Abstimmung zu bringen allein competent war, sind mir weder diese bloss die Feststellung der Tagesordnung betreffenden, wie 2) und 4) vom Rath ausgehenden Beschlüsse des Demos noch die Art, wie in den probuleumatischen Decreten 12) 13) 17) des vorausgegangenen Volksbeschlusses gedacht wird, verständlich; denn die Worte ἐπειδὴ ὁ δῆμος ἐψήφισται τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους beziehen sich ihrer Fassung nach nicht etwa auf das Psephisma der Ekklesie als ein günstiges Präjudiz der nun eingeleiteten Entscheidung wie 16), noch sind sie wohl passend im Munde desjenigen, dem allein die Competenz zustand ἐσενεγκεῖν. Ich meine, aus dieser Formulirung der Rathsanträge geht mit nicht geringerer Evidenz als aus dem correspondirenden Zug der in der Ekklesie angenommenen Beschlüsse τὴν βουλὴν (προβουλεύσασαν) ἐξενεγκεῖν die Thatsache hervor, dass in diesem Punkte weder der eine noch der andere parlamentarische Factor allein und für sich competent war, sondern dass es auf die Uebereinstimmung beider ankam. Denn es wäre sonst nicht erfindlich, weshalb das Volk Gegenstände, an denen gar nichts Eigenartiges zu entdecken ist, nicht sofort abthun konnte, sondern bei dem Beschluss, der Rath solle sie einbringen, stehen bleiben musste.

Es geht aber zugleich aus dieser Formulirung so zahlreicher Anträge und Beschlüsse klar hervor, dass sich ihnen gegenüber die früher als möglich aufgestellte Erklärung, dass in Volksdecreten unmittelbar in der Ekklesie eingebrachte und sofort angenommene Anträge beurkundet wurden, nicht halten kann. Aber wie weit ging dann das Recht der Bule? Wo begann das unbeschränkte Recht des Demos?

Bayerische Staatsbibliothek München

Diese so dunklen und sich widersprechenden Beziehungen zwischen den beiden grossen Staatskörperschaften klären sich wie auf einen Schlag, wenn man die Einbringung der Anträge von der Verhandlung und Abstimmung über ihr Meritorisches trennt und beide als selbständige Vorgänge fasst. Dann war die Einbringung jener staatsrechtliche Akt, der allein zu seiner Vollendung der Uebereinstimmung der Bule und des in der Ekklesie repräsentirten Demos bedurfte, während der Demos über die verfassungsmässig eingebrachten Gegenstände selbständig entschied und wenn sie von einem meritorischen und nicht blos einem formellen, sich jedes sachlichen Vorschlags enthaltenden Probuleuma des Rathes begleitet waren, auch im Widerspruch mit den Anträgen des Rathes entscheiden konnte.

Hatte der Rath in Bezug auf die Durchbringung eines Antrages keinen anderen als einen rein moralischen Einfluss, was ja schon die Formulirung des zweiten Theiles der probuleumatischen Formel γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ gegenüber der Textirung des ersten δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους χρηματίσαι klar genug andeutet, so übte er ein verfassungsmässiges Recht in Bezug auf die Einbringung in der Art, dass kein Antrag gegen seinen Willen, aber auch nicht nach seinem Willen allein dem Volke zur Beschlussfassung unterbreitet werden durfte. Es müsste doch als ein merkwürdiger Zufall erscheinen, wenn dem nicht so wäre, dass dort, wo die Competenz des Rathes definirt wird, wie in dem Satz οὐδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς τὸν δῆμον εἰσφέρεσθαι oder wo, wie in den zusammengestellten Fällen, ein Rathsbeschluss zu provociren und die dafür typische Phrase τὴν βουλὴν (προβουλεύσασαν) ἐσενεγκεῖν zu gebrauchen Gelegenheit war, in jenen Worten und in dieser Phrase so ausschliesslich das Einbringen accentuirt würde. Auch ist es unter dieser Voraussehung leicht begreiflich, weshalb der Antragsteller zunächst und vor allem constatirte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους κτλ., was, wenn die Einbringung eines Antrages vom Rathe allein abhing, mindestens überflüssig gewesen wäre.

Ich habe kaum gegen den einen Theil meiner Behauptung, dass nach staatsrechtlicher Theorie gegen den Willen oder über den Kopf des Rathes kein Antrag eingebracht werden sollte, Widerspruch zu besorgen, weit eher dagegen, dass es dazu auch

der Zustimmung des Volkes bedurfte. Dieser Widerspruch lässt sich aber als unbegründet zurückweisen. Wenn ich mich nicht täusche, wird nämlich einmal in einem Rathsantrag die Einbringung ausdrücklich von der Zustimmung der Ekklesie abhängig gemacht.

Auf der Stele CIA. II nr. 114 nämlich ist uns ausser anderen Aktenstücken der Auszug aus einem Rathsprotokoll erhalten A Z. 4—16 (S. 51), in dessen ersten Zeilen der Rath den Phanodemos belobt und bekränzt und zugleich verordnet, dass dieser Beschluss auf das Weihgeschenk, welches der Rath gestiftet hatte — es ist dies der uns erhaltene, nicht auf der Akropolis, sondern in der Stadt gefundene Stein — gesetzt werde. Unmittelbar darauf heisst es:

> ὅπως δ' ἂν καὶ ὁ | δῆμος εἰδὼς τὰ ἐψηφισμένα τῇ βουλῇ περὶ Φανοδήμου τιμήσει καὶ αὐτὸς [κ]αὶ στεφανώσει, ἐὰν δοκεῖ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν | τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ Φανοδήμου καὶ ἀνα[γνῶ]ναι τόδε τὸ ψήφισμα τὸγγραμματέα τῷ δήμῳ, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δ[ῆ]|μον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ — ἐπαινέσαι αὐτὸν ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης τῆς εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων [καὶ τοὺς συμμ]άχους καὶ στεφαν[ῶ]|σαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ Χ δραχμῶν ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ, τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ κτλ.

Im Weiteren wird noch die Aufschreibung und Aufstellung dieses Beschlusses auf der Akropolis beantragt. Daraus wie aus dem Mangel eines Zusatzantrages über die Geldbeschaffung für den Kranz ist es ersichtlich, dass das uns vorliegende Decret nicht das vom Volke genehmigte, sondern der Entwurf zu demselben, ein blosser Auszug aus dem Rathsprotokoll ist; denn der perfecte Volksbeschluss würde allein und für sich auf der Burg aufgestellt gewesen sein und hätte eine nachträgliche Bestimmung über die Deckung der Kosten aufzuweisen. Man kann vermuthen, dass die Einbringung aus irgend welchen Gründen unterblieb und der sehr ehrenwerthe Rathsmann Phanodemos in der Art gleichsam entschädigt wurde, dass man das προβούλευμα ἄκυρον dem perfecten Ehrenpsephisma des Rathes beifügte. Vielleicht war aber das die Veranlassung, dass der Rath, um auch den Schein eines Uebergriffes zu meiden,

jenen beschränkenden Zusatz, der sonst als selbstverständlich unterbleiben durfte ἐὰν δοκεῖ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ der probuleumatischen Formel vorausschickte. Vielleicht lag sie blos in der ganz ungewöhnlichen und beispiellosen Aufzeichnung eines unfertigen, probuleumatischen Antrags. Allein man kann dagegen einwenden, dass die bisher festgehaltene Beziehung der Worte ἐὰν δοκῇ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ auf den vorausgehenden Satz eine recht befriedigende Erklärung zulasse. Ich gebe es zu, wenn das völlig Ueberflüssige, als was der Bedingungssatz ἐὰν δοκῇ κτλ. dann erscheint, befriedigend genannt zu werden verdient, indem ich die Unbeholfenheit der ganzen Satzverbindung nicht urgiren will. Man hätte aber dann mindestens ἐὰν δοκῇ ἄξιος εἶναι τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ (erg. ἔδοξε) zu erwarten; denn wie die Worte stehen, können sie nur bedeuten ‚wenn das Volk beschliesst wie der Rath'. So gefasst ist aber die Beziehung der Worte auf τοὺς προέδρους κτλ. allein einfach und ungesucht und sie wäre wohl längst bemerkt worden, wenn es nicht als unzweifelhaft gegolten hätte, dass der Rath unbekümmert um die Meinung des Demos wenigstens einbringen konnte, was und wann er etwas wollte. Die Worte also, richtig bezogen und verstanden, bezeugen, dass der Antrag des Rathes auf Einbringung der Ratification durch das Volk bedurfte und mit εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν vom Standpunkte des Rathsantrags aus im günstigsten Fall die zweitnächste Ekklesie gemeint sein konnte.

Mit diesem Zeugniss lässt sich vielleicht die Formulirung eines andern probuleumatischen Decretes, dessen lückenlose Erhaltung ein widerspruchloses und noch klareres Zeugniss für den zu beweisenden Satz liefern würde, vergleichen, nr. 73, 2, in welchem dem Philokles des Eukles Sohn das bislang nach dem Tode seines Vaters provisorisch versehene Amt eines Volks- und Rathsheroldes definitiv verliehen wird. Die scharfsinnige Herstellung der arg zertrümmerten Inschrift verdanken wir Kirchhoff (Philol. XV 409, vgl. Hermes I 15). Es heisst Z. 14 ff.:

[. . ἐψηφίσθαι τῇ βου]λῇ, ἐπειδ[ὴ] ἀνὴρ ἀ[γ]αθὸς
[ἐγένετο ὁ πατὴρ τοῦ Φ]ιλοκλέους περὶ τ[ὸ]ν δημο-
[ν τὸν Ἀθηναίων καὶ τ]ὴγκάθοδον τοῦ δήμου, ἐψηφ-
[ίσθαι τῇ βουλῇ τοὺ]ς προέδρους οἳ ἂν τυγχάν-

[ωσι προεδρεύοντες] εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησία-
[ν χρηματίσαι περὶ Φ]ιλοκλέους τοῦ Εὐκλέους,
[καὶ ἐὰν μὲν χρήσιμο]ς καὶ κόσμιος δοκεῖ εἶνα-
[ι οἷσπερ ὑπηρέτηκε] πρυτάνεσι τοῖς ἀεὶ πρυτ-
[ανεύσασιν, γνώμην ξ]υμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ε-
[ἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῇ εἶναι τὴγκη-
[ρυκείαν Φιλοκλεῖ καθάπε]ρ τῷ πατρὶ αὐτοῦ κτλ.

So unsicher auch der Wortlaut wegen der starken Ergänzungen, besonders Z. 21 wegen μέν und Z. 23 wegen des nach γνώμην fehlenden δέ erscheinen mag, so dürfte doch feststehen, dass auch hier die Weiterführung der Sache von dem Ausfall einer die Einbringung begleitenden Vorverhandlung abhängig gemacht wird, die man nicht leicht anderswo als in der Ekklesie sich wird denken wollen.

Weit klarer tritt aber die Ingerenz des Demos bei der Einbringung in jenen wenigen Fällen hervor, wo das Fehlen der Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ es ganz unzweifelhaft macht, dass ein in seiner Gesammtheit zu ratificirender Rathsantrag dem Demos unterbreitet worden war. Belege bieten folgende Inschriften:

1) 17[b], eine auf die Beschwörung und die Aufschreibung des mit den Chalkidiern von Euboea geschlossenen Bundesvertrages bezügliche Urkunde aus Ol. 100, 3 = 378/7 v. Chr.:

Πύῤῥανδρος εἶπεν · περὶ ὧν λ-
[έγουσιν] οἱ Χαλκιδῆς, προσαγ[α]γεῖν αὐτοὺς π-
[ρὸς τὸν δ]ῆμον ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, γ-
[νώμην] δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς ὅ[τι] δο-
[κεῖ τῇ]ι βουλῇ δέχεσθαι τὴν συμμαχία[ν] π-
[αρὰ τῶν] Χαλκιδ[έω]ν τύχῃ ἀγαθῇ καθὰ ἐπ-
αγγ[έλλον]τα[ι ο]ἱ Χαλκιδῆς κτλ.

Ich bemerke, dass diese Urkunde keine Ausnahme von der II S. 119 gemachten Beobachtung begründet; denn als dieser Beschluss gefasst wurde, scheint die Verhandlung über den eigentlichen Vertrag abgeschlossen gewesen zu sein, es handelte sich nur mehr um die Beschwörung und Aufschreibung desselben. Vgl. 66[b].

2) 49, eine auf die Verhandlungen mit den Kerkyräern, Akarnanen und Kephallenen über die Aufnahme in den Seebund bezügliche Urkunde aus Ol. 101, 2 = 375/4 v. Chr.:

ἔδο[ξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμω]ι· Κρ[ιτ]-
[ί]ος εἶπε· περὶ ὧν λέ[γουσιν ἐν τῇ βουλῇ]ι οἱ π[ρ]έσβ[ει]-
[ς] τῶν Κερκυραίων καὶ τ[ῶν Ἀκαρνάνων κα]ὶ τῶν Κεφα[λ]-
λήνων, ἐπαινέσαι μὲν τ[οὺς πρέσβεις Κερκ]υραίων [κ]α-
ὶ Ἀκαρνάνων καὶ Κεφαλ[λήνων, ὅτι εἰσὶν ἄν]δρες [ἀ]γα[θ]-
οὶ περὶ τὸν δῆμον τὸν [Ἀθηναίων καὶ τοὺς] συμμάχους [κ]-
αὶ νῦν καὶ ἐν τῷ πρόσ[θεν χρόνῳ· ὅπως δ'] ἂν πραχθε[ῖ]
ὧν δέονται, προσαγαγε[ῖν αὐτοὺς ἐς τὸν δ]ῆμον, γν[ώ]μ[η]-
ν δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς [βουλῆς, ὅτι δοκεῖ] τῇ βουλῇ-
ι ἀνα[γ]ράψαι τῶν πόλεων τ[ῶν ἡκουσῶν τὰ ὀ]νόματα [ἐ]ς
τὴν στήλην τὴν κοινὴν τῶ[ν συμμάχων τὸν] γραμμα[τ]έ-
α τῆς βουλῆς καὶ ἀποδοῦνα[ι τοὺς ὅρκους κτλ.

Dass das Fehlen der Worte τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν vor προσαγαγεῖν in diesen beiden Fällen von keiner wesentlichen Bedeutung ist, kann das dritte und vierte Beispiel zeigen.

3) 66[b], eine auf den Bundesvertrag mit den Königen der Thraker, Päonen und Illyrier bezügliche Urkunde aus Ol. 106, 1 = 356/5 v. Chr.,

ἔδοξεν]
[τῇ βου]λῇ καὶ τῷ δήμῳ· Καλλισθέ[νης εἶπεν· ἀγαθῇ τύ]-
[χ]η τοῦ δήμ]ου τοῦ Ἀθηναίων, δέ[χ]εσθ[αι μὲν τὴν συμμαχία]-
[ν]ύνιος λέγει ὁ ἀδελφὸ[ς ὁ Κετριπόριος . . . ἀ]
δε[λφ αὐ]τοῦ συνθέσθαι καὶ τὸν
δημο ων Κετριπόριδι [καὶ τοῖς ἀδελφοῖς καὶ Λ]-
υππεί[ῳ τῷ Παίο]νι καὶ Γράβῳ [τῷ Ἰλλυριῷ, τοὺς δὲ προ]-
έδρους [οἳ ἂν λάχωσι π]ροεδρ[εύειν ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησί]-
αν προσ[αγαγεῖν πρὸς τὸ]ν δῆ[μον τὸν ἀδελφὸν τ]-
ὸν Κετρ[ιπόριος – – –

Buchstabenreste in Zeile 18 [τῆς βουλ]ῆς ἐς τὸν [δῆ]μον lassen vermuthen, dass auf die Nennung der in der Ekklesie vorzuführenden Gesandten der andere Theil der probuleumatischen Formel folgte.

4) In dem Volksdecret (Ἀθήναιον VI 152 ff., Rh. Mus. XXXIII 420) aus Ol. 108, 2 = 347/6 v. Chr. steht mitten unter anderen Anträgen, welche die Verhältnisse mit Spartokos und Pärisades, den Söhnen und Erben Leukons von Bosporos regeln, Z. 53 ff.:

περὶ δὲ τῶν χρημάτων τῶν [ὀφ]-
[ει]λ[ο]μένων τοῖς παισὶ τοῖς Λεύκωνος ὅπ[ως]
ἂν ἀπολάβωσιν χρηματίσαι τοὺς προέ[δρους]
[οἳ] ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ [τῇ]
[ὀγ]δόῃ ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά, ὅ[πως ἂ]-
[ν] ἀπολα[β]όντες τὰ χρήματα μὴ ἐγκαλῶσ[ι τῷ]
[δ]ήμῳ τῶν Ἀθηναίων. δοῦναι δ[ὲ τὰ]ς ὑπ[ηρεσί]-
[α]ς ἃς αἰτοῦσι Σπάρτοκος καὶ Παιρισ[άδης κτλ.

In 175[b] ist das Fehlen der Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ vor der probuleumatischen Formel nicht vollkommen sicher.

5) Nicht ganz gleichartig ist der später noch näher zu besprechende und mitzutheilende Beschluss für die Samier aus Ol. 94, 2 = 403, 2 v. Chr., nr. 1[b], in welchem Kephisophon in den ersten Zeilen 7—13 beantragt die Samier zu beloben und die früher zu ihren Gunsten in Antrag gebrachten Beschlüsse rechtskräftig zu machen und einiges Andere, was bei dem Zustand der Ueberlieferung dunkel bleibt; dann

προσαγαγεῖν δὲ τὴν πρεσβεί[αν]
[τῶν Σαμίων ἐς τὸν δῆμ]ον χρηματίσασθαι ἐάν του δέωνται· καλέσαι δὲ καὶ ἐπὶ
15 [δεῖπνον τὴν πρεσβ]είαν τῶν Σαμίων ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον.

In einem unmittelbar folgenden Decrete, das aber in eine andere Prytanie desselben Jahres, in welcher der Antragsteller des vorigen Schreiber war, gehört, beantragt ein Anderer:

17 [ἐπαινέσαι Ποσῆν τὸν] Σάμιον ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστιν περὶ Ἀθηναίους, καὶ ἀνθ' ὧν
[., δοῦναι αὐτῷ τὸν δῆμο]ν δωρειὰν πεντακοσίας δραχμὰς
[., οἱ δὲ ταμί]αι δόντων τὸ ἀργύριον· προσαγαγεῖν δὲ αὐτὸ
[ν ἐς τὸν δῆμον καὶ εὑρέσθαι πα]ρὰ τοῦ δήμου ὅ τι ἂν δύνηται ἀγαθόν.

Ein zu diesen Beschlüssen gehöriges, die Auszeichnung auf die Söhne des Poses und vielleicht andere Samische Gesandte erstreckendes Amendement verlangt:

36 [ἵνα δὲ εὕρωνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, προσάγειν αὐτοὺς τοὺς πρυ[τάνει]-
[ς ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν μετὰ τὰ ἱερ]ά· προσαγαγεῖν δὲ καὶ τοὺς ὑεῖς το[ὺς Ποσέου]

[τοὺς πρυτάνεις ἐς τὴν βουλὴν ἐς τὴν πρώτ]ην ἕδραν· καλέσαι δὲ καὶ κτλ.

Wir entnehmen aus diesen Zeilen des aus dem Archontat Euklids stammenden Decretes, dass damals noch die Prytanen die Function des προσαγαγεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ausübten, welche wenige Jahre später in die Hände der πρόεδροι überging. C. Schaefer wies auf das Proxeniedecret nr. 41, welches einen weiteren Beleg für die alte Einrichtung enthalten soll, οἱ δὲ πρυτάνεις οἱ ἀεὶ πρυτανεύοντες προσαγόντων (*de scribis senatus,* S. 27). Allein das προσάγειν, von welchem 41 die Rede ist, bleibt auch nach der Einsetzung der πρόεδροι Sache der Prytanen, wie 119 und 605 zeigen können. Der eigentlichen Einführung durch das Präsidium der Ekklesie gingen Empfang und Verhandlung in der Bule voraus und mit Rücksicht darauf heisst es an Stelle des allgemeineren προσαγόντων z. B. 115: τοὺς πρυτάνεις οἳ ἂν πρυτανεύωσιν ἐπιμελεῖσθαι ὅπως ἂν προσόδου τυγχάνει.

Es sind also, auch von 1ᵇ abgesehen, eine verhältnissmässig grosse Zahl von Inschriften, in welchen jener Zug der probuleumatischen Formel vermisst wird, auf welchen allein die bisherige Ansicht sich berufen konnte, um das Recht der Einbringung und diesen Akt ausschliesslich dem Rath zu vindiciren. Es lässt sich sogar auf Grund des vorliegenden inschriftlichen Materials vermuthen, dass ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ in den probuleumatischen Decreten der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, wenn es auch nicht in der Regel gefehlt haben mag, so doch nach Belieben gesetzt und nicht gesetzt wurde. Damit ist aber jene widerlegt, indem es mit der Annahme, dass der Rathsbeschluss, τοὺς προέδρους — (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι, nicht bloss perfect, sondern auch schon realisirt war, schlechterdings unvereinbar ist, dass der Sprecher sich nun noch in der Ekklesie erhoben haben sollte, um zu beantragen, τοὺς προέδρους — (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι. Nach unserer Auffassung der probuleumatischen Anträge ist die Auslassung ohne Belang, indem ihre Einbringung von Seiten des Rathes es als selbstverständlich erscheinen liess, dass das auf Grund eines Rathsbeschlusses geschah und der Präsident über den Antrag abstimmen lassen musste, wie er vorgelegt worden war; das Ergebniss dieser Abstimmung war die Annahme des Ganzen, τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι mit einbe-

griffen, und die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ bezeugte, dass nicht einen Theil des Antrages der Rath und den andern das Volk angenommen hatte, sondern dass Volk und Rath zusammen und in Uebereinstimmung den ganzen perfect gemacht haben. Es ist nun andererseits aber auch kein Zufall mehr, der etwa noch durch einen günstigen Fund corrigirt werden könnte, dass uns kein einziges probuleumatisches Decret mit ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ an der Spitze der probuleumatischen Formel erhalten ist.

Wenn man die Beweiskraft der unter 1) mitgetheilten Inschrift dadurch abzuschwächen hoffen könnte, dass man den Ausfall der Worte ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ dem Steinschreiber zur Last legt, so sperren alle anderen einer solchen Ausflucht den Weg. Dort gehen Theile des Antrages voraus, die unmöglich schon um dieser Stellung willen zum Inhalt des mit τοὺς δὲ προέδρους χρηματίσαι oder προσαγαγεῖν beginnenden Rathsbeschlusses bezogen werden können, man wäre denn geneigt, in dem, was der Formel vorausgeht, Beschlüsse zu erblicken, welche der Rath ohne die Ekklesie zu fassen berechtigt war. Das aber verbietet der Inhalt klärlich. Es ginge vielleicht bei 2), wo es sich um blosse Belobung der Gesandten handelt, geht aber nicht bei 3) 4) 5), wo Beschlüsse vorliegen, wie δέχεσθαι τὴν συμμαχίαν, welche der Rath auf probuleumatischem Wege in weiter unmassgeblicher Weise beantragen, selber aber niemals fassen konnte. Hätte er dieselben aber wirklich in diesem Sinne beantragt, dann war ihre Stelle hinter γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ, z. B. δέχεσθαι μὲν τὴν συμμαχίαν und entsprechend in den anderen Fällen. Wie also nicht bezweifelt werden kann, dass der erste Theil dieser Anträge vom Volke beschlossen worden ist, so muss es der zweite mit der probuleumatischen Formel beginnende Theil sein. Das Volk beschliesst mithin die vom Rathe beantragte Einbringung eines Antrages und setzt als Termin der Verhandlung eine nächste oder in der Regel die nächste Volksversammlung fest.

Immerhin kann die Textirung dieser Decrete auffällig erscheinen, indem mitten unter andere Anträge ein probuleumatischer eingefügt wurde und die probuleumatische Formel in einer so gekürzten und entstellten Gestalt vorliegt, wie 4) und 5), dass sie kaum mehr erkennbar ist. Die Aufklärung

dieser Cumulirung ist auf Grund unserer Ansicht nicht schwierig. Nämlich nicht auf einmal, sondern nach und nach wurde es in der Zeit nach Euklid üblich, dass die zur öffentlichen Aufschreibung bestimmten Decrete, wie sie in den Rathsprotokollen standen, ausgestellt, ja vermuthlich diesen entnommen wurden, was ohne jede weitere Aenderung ihres Wortlautes geschehen konnte, indem sie nach unserer Auffassung dort so stilisirt eingetragen waren, wie sie der Antragsteller in der Ekklesie zu verlautbaren hatte. In der Regel stellte man noch, wie im 5. Jahrhundert durchweg, den Text der Decrete aus den Protokollen der Volksversammlung zusammen, in welchen das Verhandlungsergebniss über einen probuleumatischen Antrag kurz mit den Worten τοὺς προέδρους — εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι verzeichnet gewesen sein mag. In derselben Versammlung mochte aber auch manches Andere auf dieselbe Angelegenheit Bezügliche bereits definitiv entschieden worden sein und es konnten Abstimmungsresultate erster und zweiter Lesung in einer Urkunde vereinigt werden, und dies um so eher, als ja immer häufiger die Beurkundung der verfassungsmässig geschehenen Einbringung auch als Zeugniss für den meritorisch conformen Ausfall der Schlussverhandlung zu gelten pflegte.

Aber nicht weniger einfach erklärt sich von diesem Standpunkt aus die gekürzte Fassung der probuleumatischen Formel in den angeführten Decreten. Sie schlich sich bei der Umwandlung des Rathsantrages über die Einbringung in den Volksbeschluss unwillkührlich und wie von selbst ein, indem hiebei ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ nothwendig fallen musste, der zweite Theil derselben aber (3? 4. 5) oder wenigstens ein Stück davon εἰς τὸν δῆμον (1. 2) für überflüssig gehalten wurde, indem es sich, von 1 abgesehen, ja gar nicht in erster Linie um Beurkundung des Meritorischen des probuleumatischen Antrages handelte, sondern neben anderen bezeugt werden sollte, dass ein Termin der Verhandlung oder der Einführung fremder Gesandten beschlossen worden sei. Bei 4) kann man sich dennoch etwas abweichend von dem früher Bemerkten (II S. 117 ff.) die Sache so denken, dass in derselben Ekklesie, welche über das von Androtion beantragte Ehrendecret in zweiter Lesung verhandelte, vom Rathe ein probuleumatisches Decret, an dessen

Spitze nicht Androtion als Antragsteller stand, über die Schuldforderung der Söhne Leukons eingebracht wurde, in welchem die Verhandlung ohne nähere Bestimmung εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, d. h. auf die Tagesordnung der ersten regelmässigen Ekklesie nach den Dionysien und nach der ausserordentlichen, die am 18. Elaphebolion stattfinden sollte, gesetzt war. Androtion mag nun, um den Abschluss zu beschleunigen, beantragt haben, dass die Sache schon auf die Tagesordnung der ausserordentlichen Versammlung gestellt werde (τῇ ὀγδόῃ ἐπὶ δέκα), ohne das Meritorische des Probuleuma irgend zu berühren; daher denn nur der amendirte Theil der probuleumatischen Formel, nicht aber das ganze Probuleuma in seinem Antrage Aufnahme fand.

Für den Nachweis der Competenz des Demos hinsichtlich der Einbringung ist noch die oben unter 16) mitgetheilte Inschrift nr. 126 von besonderem Interesse. In dem Protokoll dieses Decretes finden wir die Instanzen, durch welche dasselbe perfect wurde, in einer von allen andern Protokollen abweichenden Weise geordnet, nämlich ἔδοξεν τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ. Während Böckh diese Abweichung auf einen Fehler des Steinschreibers zurückführte, der, nachdem er τῇ βουλῇ vor τῷ δήμῳ aus Versehen ausgelassen hatte, es hinten nachbrachte (*Epigr. chronol. Studien*, S. 14), erkannte Köhler das Zutreffende dieser Stellung, durch welche auf das in diesem Falle vorausgehende Votum des Demos (Z. 8 ὁ δῆμος ἐψηφίσατο αὐτῷ προβούλευμα) hingewiesen wird. Darin liegt ein feiner Zug der athenischen Kanzlei, aber fein und sachlich treffend doch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Präscripte auf die Urkunde, durch welche der Einbringungsakt nach staatsrechtlicher Anschauung perfect wurde, bezogen, fein auf Kosten der Sache, wenn sie zu der Urkunde gehören sollten, welche an sich und ohne weiteres die Decretirung des Meritorischen des Antrags durch die Ekklesie zu bezeugen bestimmt war. Denn zur Bezeugung dessen ist doch die gewöhnliche Formel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ besser oder allein geeignet, indem unter allen Umständen das ἔδοξε τῷ δήμῳ die Verhandlung abschloss. Die umgekehrte Stellung der Instanzen hätte die falsche Meinung erzeugen müssen, dass der Wille des Demos zu seiner Ratification der nachträglichen Zustimmung der Bule bedurfte. Galt

aber die Urkunde der genehmigten Einbringung, welche zwar factisch, aber nicht rechtlich dem Schlussvotum präjudicirte, dann begreift man die abnorme Fassung ἔδοξε τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ, indem in diesem Falle abweichend von dem gewöhnlichen Gang der Dinge — wir haben früher die Fälle dieses Verfahrens zusammengestellt — die Genehmigung von dem Volke, welches den Rath nicht bloss zur Einbringung eines etwa von anderer Seite in der Ekklesie gestellten Antrages, sondern zur meritorischen Feststellung und Einbringung aufgefordert hatte, früher gegeben war; sie besagt, dass der Rath auf Grund der vorausgehenden Abstimmung der Ekklesie die Einbringung des folgenden Antrages beschlossen und hebt durch die abweichende Stellung nichts als den Auftrag und provocirende Initiative des Volkes scharf hervor.

Ja es hätte bei Decreten, die aus einer derartigen vom gewöhnlichen Geschäftsgang abweichenden Behandlung hervorgingen, nach der Analogie der beiden in diesen Studien I S. 620 ff. besprochenen, durch ἔδοξεν τῇ βουλῇ charakterisirten probuleumatischen Decrete 168 und 403, über deren Abstimmung in der Ekklesie kein Zweifel sein kann, die Sanctionirungsformel auch ungenau heissen können ἔδοξεν τῷ δήμῳ. Und so heisst sie in der That auf einer Urkunde, die augenscheinlich den hier entwickelten Bedingungen entspricht, nämlich in der früher I S. 616 mitgetheilten und besprochenen Inschrift nr. 409, wo auf die durch die Raumverhältnisse gesicherte Ergänzung ἔδοξεν τῷ δήμῳ im Protokoll ein Decret mit der probuleumatischen Formel folgt und in dessen ersten Worten sehr wahrscheinlich auf eine vorausgehende Willensäusserung des Demos berufen wurde.

Das seinem Inhalte nach nicht näher erkennbare Decret war insoweit vorbereitet, dass es Jemand in der Ekklesie gelegentlich eines Berichtes der Strategen beantragt und der Demos seine Einbringung gutgeheissen, also wie es auf den oben zusammengestellten Urkunden heisst, beschlossen hatte: τὴν βουλὴν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, aber es war nicht rechtskräftig (κύριον); um es zu werden, dazu bedurfte es der Zustimmung des Rathes zur Einbringung und der auf Grund eines so perfect gewordenen probuleumatischen Decretes vorzunehmenden Schlussabstimmung. In unserem Falle hat der

Rath dem vorausgehenden Votum conform, ὅπως ἂν κύριαι αἱ δωρεαὶ ὦσιν, beschlossen τοὺς προέδρους οἵτινες ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι und das vorliegende Einbringungs-Decret concipirt, welches wieder als Urkunde des definitiven, meritorisch gleichlautenden Volksbeschlusses diente. Dieser Vorgang ist durch die wahrscheinliche Ergänzung καὶ ὁ δῆμο[ς ἐψήφιστα]ι und den ausgesprochenen Zweck ὅπως ἂν κύριαι αἱ δωρεαὶ ὦσιν hinreichend verbürgt. Vielleicht ist auch an Stelle von χρηματίσαι zu ergänzen προθεῖναι, welcher Ausdruck in dem gleichartigen Decret 76 und in 47 erhalten ist (vgl. über προθεῖναι Köhler im Hermes V 14 ff.).

Weshalb aber selbst in solchem Falle die Ausstellung eines eigenen Decretes ganz wie bei den auf gewöhnlichem Wege eingebrachten Anträgen und nach demselben Formular nothwendig war, liesse sich kaum verstehen, wenn es nicht ein unverbrüchlicher Grundsatz attischen Staatsrechtes gewesen wäre μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι, so dass sich jeder Antrag vor der Schlussabstimmung damit hat gleichsam ausweisen müssen, und wenn nicht der Akt des εἰσενεγκεῖν die Uebereinstimmung der in diesem Punkte gleichberechtigten Gewalten, der Bule und des Demos, so dass die eine gegen den Willen der anderen ihn nicht zu vollbringen vermochte, zur Voraussetzung hätte. Wie uns das oben (I S. 620) mitgetheilte, auf die Angelegenheit der Kitier gehende Decret lehren konnte, musste diesem Gesetz selbst dann entsprochen werden, wenn der Rath, aus welchen Gründen immer, nicht mit einem meritorischen Antrag vor das Volk treten konnte oder wollte.

Unter diesen Umständen wäre es das Verkehrteste, den Unterschied zwischen probuleumatischen und Volksdecreten sich in der Art zurecht zu legen, dass, während das ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ jener auf das Zusammenwirken von Rath und Volk bei ihrem Zustandekommen hinwiese, das blosse ἔδοξε τῷ δήμῳ dieser eine Ingerenz des Rathes ausschlösse; denn das gleichberechtigte Zusammenwirken von Rath und Volk bezog sich einzig und allein auf den Einbringungsakt und es ist eine gegenüber den dargelegten Thatsachen unhaltbare Meinung, dass diesem Akt die vom Volk ausgegangenen Beschlüsse nicht unterworfen gewesen sein sollten. Unzweifelhaft sind die Volksdecrete, wie sie ja ohne Unterschied bei gleichem und gleichartigem Inhalt der Beschlüsse

in Anwendung kommen, so wie die probuleumatischen vom Rathe vorberathen und eingebracht worden und das Volk hat in gleicher Weise über sie in verschiedenen Ekklesien, in einer ersten und zweiten Lesung, verhandelt und abgestimmt. Wenn demnach die verschiedene Beurkundung derselben mit Rücksicht auf die parlamentarische Verhandlung der Anträge nicht begründet werden kann, so ist doch durch diese Aufdeckung einer ersten und zweiten Lesung zum Verständniss derselben ein Schritt gethan. Sowie die probuleumatischen Decrete sich auf die Einbringung der Anträge in die Ekklesie, also die erste Lesung, beziehen, so stehen die Volksdecrete mit der Schlussverhandlung im Zusammenhang. Die Quelle der ersteren sind die Rathsprotokolle, die Quelle der letzteren die Protokolle der Ekklesie. Der Wortlaut jener ist vom Standpunkt der über ihr erstes Stadium noch nicht hinausgekommenen Verhandlung, der Wortlaut dieser vom Standpunkt der Schlussabstimmung, auf welche das sie regelmässig einleitende ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῷ δήμῳ hinweist, concipirt. In den ersteren erfahren wir nur durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten, dass der Akt der Einbringung zurückgelegt sei, aus dem Context nicht einmal das; die letzteren verrathen über die zurückgelegten Stadien der Verhandlung des Antrages nichts. Als Ausgangspunkt der ersteren erscheint der Rath und dass ihr Sprecher ein Mitglied des Rathes sei, ist die natürlichste und allein begründete Annahme. Woher die letzteren stammen, ob ihr Antragsteller Rathsmann oder einfacher Bürger war, das lassen sie unschwer schon jetzt errathen.

Ich glaube durch die bisherige Untersuchung, wenn ich für meine Hypothese weiter nichts vorzubringen hätte, erwiesen zu haben, dass der Verhandlungsmodus, welchen ich in den Demosthenischen Studien für eine beschränkte Zahl von Anträgen wahrscheinlich machte, für alle Anträge gleichmässig galt und nehme für den Einbringungsakt jedes Antrages den Ausdruck προχειροτονία, gestützt auf das Zeugniss Harpokrations, in Anspruch, welches selbst nun in einem etwas anderen Lichte erscheinen und einen unverächtlichen Beleg für die Richtigkeit der entwickelten Hypothese geben dürfte. Es lautet:

ΠΡΟΧΕΙΡΟΤΟΝΊΑ: ἔοικεν Ἀθήνησι τοιοῦτό τι γίγνεσθαι, ὁπόταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἡ γνώμη·

πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων σκέψασθαι τὸν δῆμον, ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα. ταῦτα δ' ὑποσημαίνεται ἐν τῷ Λυσίου πρὸς τὴν Μιξιδήμου γραφήν.

Ich habe bereits bei Besprechung dieses Zeugnisses a. a. O. II 421 [59] dargelegt, dass wir es mit einer blossen Vermuthung, welche ein Erklärer der uns verlorenen Lysiasstelle mit einiger Unsicherheit vorbrachte, zu thun haben und die daraus geflossene traditionelle Vorstellung über die Bedeutung dieser Vorfrage in Schwierigkeiten verwickelt, indem man sie entweder sehr hoch anschlagen oder als ganz bedeutungslos wird betrachten müssen. Denn wenn z. B. Schömann in den GA. I 384 lehrt ‚War vom Rath ein Probuleuma abgefasst, so wurde dies vorgelesen und nun die Vorfrage gestellt, ob das Volk damit einverstanden sei, oder die Sache noch fernerer Berathung unterzogen wissen wollte‘, so ist die Bedeutung der Vorfrage eine ganz ausserordentliche, wenn wir mit der günstigen Beantwortung derselben den Antrag als definitiv angenommen ansehen sollen, indem ja dann selbst eine weitere Debatte gänzlich ausgeschlossen gewesen zu sein scheint; wenn aber gleichwohl auch in dem Falle einer dem Rathsantrag günstigen Vorentscheidung derselbe debattirt und amendirt werden konnte, dann begreift man den Zweck der ganzen Einrichtung erst recht nicht, indem das Resultat der zweiten Abstimmung nicht selten sofort das der ersten dementiren musste. Die Unbestimmtheit des vorliegenden Zeugnisses gibt uns ein Recht, dasselbe nach Massgabe unserer Einsicht zu ergänzen und von seinen Widersprüchen zu befreien, selbst auf die Gefahr hin, vielleicht nicht den Sinn des ersten Erklärers zu treffen, sondern wohl nur das, was er aus der ihm vorliegenden Stelle hätte folgern sollen oder deutlich in ihr ausgesprochen war, zu diviniren.

Wie der Wortlaut des Zeugnisses errathen lässt, handelte es sich bei Lysias um die Einbringung eines Antrags von Seiten des Rathes ὁπόταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἡ γνώμη, also um die Discussion eines Decretes mit der Formel τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, und in Bezug auf diesen Akt war der Ausdruck προχειροτονία angewandt worden, den es zu erklären galt. Dass es sich nicht um die definitive Abstimmung über das Meritorische handeln konnte, war

deutlich und ergab der Wortsinn; daher es ganz richtig heisst πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, leider aber auch unbestimmt; denn das πρότερον ermangelt der Beziehung. Sie wäre gewonnen, wenn wir schreiben dürften ἔν τινι ἐκκλησίᾳ. Aber wir dürfen dreist ergänzen πρὶν τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ἐπιψηφίσαι, weil eine Ergänzung unerlässlich und eine andere nach den vorausgegangenen Erwägungen nicht denkbar ist. Auch das ist augenscheinlich, dass sich die χειροτονία oder wie richtiger zu sagen war die διαχειροτονία auf den zweiten Theil der probuleumatischen Formel, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ κτλ., bezog und so bezogen durchaus verständlich und angemessen erscheint. Das Volk sollte entscheiden, nicht ob die Vorschläge des Rathes anzunehmen oder zu verwerfen sein, sondern was allein der Wortlaut anzunehmen gestattet, ob dieselben genügen, ob nicht formelle Bedenken gegen dieselben sprechen, ob sie nicht einer Erweiterung oder Beschränkung bedürftig seien, ob sie in der Form, wie sie der Rath eingebracht hatte, die Grundlage der weiteren Verhandlung bilden sollen oder nicht. Das war der Ort, wo jeder Nichtbuleut mit seiner Meinung hervortreten und das Probuleuma amendiren oder bekämpfen konnte. Das war auch die Stelle, wo, wie später gezeigt werden soll, die γραφὴ παρανόμων Platz greifen und den Gang der weiteren Verhandlung bis zur erfolgten richterlichen Prüfung, welche wie die Debatte in erster Linie die formellen Seiten der Anträge zum Gegenstand hatte, sistiren konnte. So aufgefasst erlangt das Zeugniss des Harpokration, wie ich meine, ohne Gewaltsamkeit Sinn und Zusammenhang und bestätigt in erwünschter Weise die auf anderem Wege gewonnene Annahme einer ersten Lesung.

Durch die Vorlage und Annahme eines probuleumatischen Antrages, der, wie wir nun durch das Zeugniss des Harpokration wissen, bei dieser Gelegenheit debattirt und amendirt werden konnte, war also das Volk von der Sache in Kenntniss gesetzt und eine nächste Ekklesie zur Verhandlung und Abstimmung fixirt. Dass das nicht immer die nächste Ekklesie sein musste, dass die Schlussverhandlung von der ersten Lesung durch einen längeren Termin getrennt sein konnte, lässt sich noch aus der Art, wie in einigen Volksdecreten auf den Einbringungsakt berufen wird, nachweisen. Aus der oben unter 17) mitgetheilten

Inschrift nr. 175[b], obwohl ihre Herstellung nicht ganz sicher ist, scheint hervorzugehen, dass die Einbringung und erste Abstimmung über den Antrag eine oder mehrere Prytanien vor der Schlussverhandlung, auf welche sich die Präscripte beziehen, stattgefunden hatte (π]ερὶ ὧν ὁ δῆμος πρ[ότερον ἐψήφισται ἐπὶ τῆς - - - ίδο]ς πρυτανείας κτλ.). Sicherer steht die gleiche Annahme bei dem Decret des Archippos, welches also lautet, CIA II nr. 230 Frg. *a* Z. 4 ff.:

[ἐκκλησ]ία κυρία· τῶν προέδρω[ν ἐπεψήφιζεν . . .]όθεος Κυδα. · ἔδοξεν τῶ[ι δήμῳ·]όφρονος Λακι. εἶπεν· [περὶ ὧν Ἄρχιππος λ]έγει καὶ ἡ βουλὴ προε[βούλευσεν περὶ αὐ]τοῦ, ἐψηφίσθαι τῷ δ[ήμῳ, ἐπαινέσαι μὲ]ν τὸν Ἀρχι- - - -, ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστ[ιν περὶ τὴν πόλιν τὴ]ν Ἀθηναίων καὶ νῦν [καὶ ἐν τῷ ἔμπροσθ]εν χρόνῳ καὶ ποεῖ [ὅτι δύναται ἀγαθόν]. στεφανῶσαι δὲ Ἄρ[χιππον χρυσῷ στεφά]νῳ ἀπὸ X δραχμῶ[ν φιλοτιμίας ἕνεκεν τ]ῆς εἰς Ἀθηναί[ους· ἐπειδὴ δὲ - - -] αὐτοῦ Ἀθηνα- - - - - -ῳ ὁ δῆμο[ς - - -, εἶναι αὐτ]ὸν Ἄ[ρχ]ι[ππον καὶ τοὺς ἐκγόνους Ἀθηναίους] καὶ φυλὴν κτλ.

Denn es wäre befremdend, dass in solcher Weise auf das probuleumatische Decret hingewiesen wird, wenn eben dies nicht einige Zeit vorher angenommen worden wäre; die Schlussverhandlung war in diesem Falle vielleicht verschoben worden, bis Archippos in Athen angekommen war oder auch aus irgend einem anderen Grunde. Das wird auch bestimmend gewesen sein, dass nicht das probuleumatische Decret als Urkunde ausgestellt wurde. Nur hätten wir mit Rücksicht auf das eingebrachte προβούλευμα in den Präscripten nach Analogie der früher (II S. 101 ff.) besprochenen Fälle ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ zu erwarten, während ἔδοξεν τῷ δήμῳ gesetzt ist. Dieser Mangel ist ein neuer Beleg für den sattsam erwiesenen privaten Charakter des Denkmals (vgl. I S. 572. 580. 583).

Man wird dasselbe wie bei 230 auch noch in einigen anderen Fällen voraussetzen dürfen; jedenfalls aber wird auch in diesen die Einbringung des Antrages als ein mit der Schlussverhandlung nicht identischer Akt bezeichnet. So in CIA. II 1[b], Z. 16:

ἐψηφίσθαι δὲ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ κύρια
[εἶναι τὰ ἐψηφισμ]ένα πρότερον περὶ Σαμίων καθάπερ ἡ βουλὴ
προβουλεύσασα
[ἐς τὸν δῆμον ἐσ]ήνεγκεν,

und in dem mit den Arkadern, Achäern, Eleern und Phliasiern Ol. 104, 3 = 362/1 v. Chr. abgeschlossenen Bundesvertrag 57[b], der früher II S. 102 mitgetheilt wurde, wo es heisst Z. 12:

[– – ἐπει]-
[δὴ δ]ὲ οἱ σύμμαχοι δόγμα εἰσήνειγκαν εἰς τ[ὴν βουλ]-
[ὴν δ]έχεσθαι τὴν συμμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλ[λονται ο]
[ἱ Ἀρ]κάδες καὶ Ἀχαιοὶ καὶ Ἠλεῖοι καὶ Φλε[ιάσιοι κα]-
[ὶ ἡ βου]λὴ προυβούλευσεν κατὰ ταὐτά, δεδό[χθαι τῷ δ]-
[ήμῳ, εἶ]ναι συμμάχους κτλ.

Ueber die der Erklärung nicht geringe Schwierigkeiten bereitende Inschrift 1[b] werden wir gleich eingehender zu sprechen haben. Was aber 57[b] betrifft, so steht es durch das von mir in den Demosthenischen Studien II 445 [83] ff. Gesagte fest, dass derartige Staatsverträge in zwei Ekklesien verhandelt wurden. In der ersten kam das probuleumatische Decret, auf welches Z. 16 angespielt wird, zur Mittheilung und Verhandlung, das vorliegende Volksdecret ist Resultat und Protokollauszug der zweiten Ekklesie. Es ist immerhin denkbar, dass in diesem Falle zwischen der ersten und zweiten Ekklesie einige Zeit verstrich und dies Veranlassung war, dass auf das halbvergessene Probuleuma verwiesen wurde, wozu bei unmittelbarer Aufeinanderfolge der Ekklesien kein Grund vorlag. Auch lässt sich für eine solche Verweisung kein zweites Beispiel aus einem nach demselben Modus verhandelten Staatsvertrag beibringen.

Für eine längere Trennung der Schlussverhandlung von der ersten Lesung haben sich noch andere directe Belege nachweisen lassen, indem in einigen probuleumatischen Decreten nicht die nächste Ekklesie, sondern genauer jene Ekklesie, welche über derartige Verhandlungsgegenstände zu entscheiden pflegte, ausdrücklich bezeichnet wird. Die betreffenden Inschriften sind bereits oben zusammengestellt worden (II S. 186); es sind nr. 309. 318. 331. 382 (nach der dort proponirten Herstellung). Ἀθήναιον VI S. 135 (nr. 10 und 11). Von besonderer Wichtigkeit ist für uns 309, die also lautet Z. 15 ff.:

[– – ἀγαθῇ τύχῃ ἐψηφίσ]θα[ι] τῇ βουλῇ τοὺ[ς προέδρους οἳ
ἂν λάχωσιν ἐ]ν τῶ]ι δήμῳ προεδρ[εύειν ὅταν αἱ ἡμέραι
ἐξήκωσ]ιν [α]ἱ ἐκ τοῦ νόμου χρη[ματίσαι περὶ πολιτείας (?)
τῆ]ς δω[ρ]εᾶς, γνώμην δὲ [ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰ]ς τὸ[ν]

δῆμον ὅτι δοκεῖ [τῇ βουλῇ, ἐπαινέσαι Αἴσχρ]ωνα [Π]ροξ[έ]νου ἀρετῆ[ς ἕνεκεν καὶ φιλοτιμίας ἣ]ν ἔχω(ν) δια[τ]ελεῖ πρὸς τ[ὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ στ]εφανῶσ[α]ι χρυσῷ σ[τεφάνῳ ἀπὸ . δραχμῶν· εἶναι] δ᾽ αὐτὸν καὶ Ἀθηναῖ[ον καὶ ἐκγόνους καὶ γράψ]ασθαι φυλῆς καὶ δή[μου καὶ φρατρίας ἧς βούλετα]ι καθάπερ καὶ οἱ πρό[γονοι αὐτοῦ (?). — Z. 30 ff. το[ὺς δὲ πρυτάνεις οἳ ἂν τυγ]χάνωσιν πρυτανεύοντ[ες δοῦναι τὴν ψῆφον περὶ τῆ]ς δωρεᾶς ἐπειδὰν ἐπικυ[ρωθῇ, εἰσαγαγεῖν δὲ τὴν δ]οκιμασίαν τοὺς θεσμ[οθέτας εἰς τὸ πρῶτον δικαστ]ήριον κατὰ τοὺς νόμο[υς. ἀναγράψαι δὲ τὸ ψήφισμ]α κτλ.

In diesem Decrete mangelt eine feste Bestimmung des Termins für die feierliche Abstimmung der Vollversammlung, welche in den übrigen Bürgerrechtsdiplomen auf die nächste Versammlung oder die Versammlung einer bestimmten Prytanie, nachdem die Verleihung in der Ekklesie perfect geworden war, gesetzt zu werden pflegt; hier heisst es hingegen: τοὺς δὲ πρυτάνεις οἳ ἂν τυγχάνωσι πρυτανεύοντες δοῦναι τὴν ψῆφον τῆς δωρεᾶς ἐπειδὰν ἐπικυρωθῇ. In ἐπικυροῦν haben wir offenbar den *terminus technicus* für die bei der Schlussverhandlung erfolgte Annahme eines Antrages zu erkennen. Die günstige Abstimmung bei der ersten Lesung genehmigte die Einbringung, das Meritorische der Anträge erhielt dadurch noch keine Rechtskraft, welche erst die zweite Lesung brachte. Diese Auffassung liesse sich, wenn uns nur die Schlusszeilen des Decretes erhalten wären, leicht anfechten, indem man das ἐπικυροῦν auf das Votum des Gerichtshofes beziehen könnte, der die Würdigkeit des Neubürgers zu prüfen hatte. Aber ich kann den Umstand nicht als zufällig ansehen, dass das einzige Decret mit der Phrase ἐπειδὰν ἐπικυρωθῇ, ausdrücklich einen späteren Termin für die Verhandlung in der Ekklesie in Aussicht nimmt und darin nur eine ungesuchte Erklärung für ihre in den uns erhaltenen Decreten ganz singuläre Anwendung erblicken. Was aber jeden Zweifel ausschliesst, ist die Thatsache, welche in dem letzten Capitel dieser Untersuchung nachgewiesen werden wird, dass die richterliche Revision auf den Abschluss der ekklesiastischen Verhandlungen und Abstimmungen folgte, niemals aber zwischen denselben ihren Platz hatte.

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung kann jene freilich in mehreren Punkten dunkle Inschrift liefern, in welcher Kephisophon in einem Amendement

beantragt, dass die Anträge, wie sie zu Gunsten der Samier in einem probuleumatischen Decret gestellt worden waren, κύρια seien, was so viel wie ἐπικυροῦσθαι in der vorhergehenden Urkunde bedeutet, d. h. durch Volksbeschluss endgültig angenommen werden; es ist dies nr. 1ᵇ, die nach Köhler lautet:

[Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· Πανδ]ιονὶς ἐπρυτάνευε, Ἀγύρριος Κ[- - ς | ἐγραμμάτευε, Εὐκλείδης ἦρχε, Κα]λλίας Ὤαθεν ἐπεστάτει· Κηφισοφῶν [εἶπεν· | ἐπαινέσαι τοὺς Σαμίους ὅτι εἰσὶν] ἄνδρες ἀγαθοὶ περὶ Ἀθηναίους, καὶ ἅπ[αντα | κύρια εἶναι ἃ πρότερον ὁ δῆμος] ἐψηφίσατο ὁ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ τῷ Σ[αμίων |]τοι κελεύουσιν ἐς Λακεδαίμονα ὅντινα - - - || σδέονται Ἀθηναίων συνπράττειν προσελέσ[θαι | συμπρατ]τόντων τοῖς Σαμίοις ὅτι ἂν δύνωνται ἀγαθό[ν - | ἐκείνων, ἐπαινοῦσι δὲ Ἀθηναῖοι Ἐφεσίους καὶ Νοτ[ιῆς | ὅτι] Σαμίων τοὺς ἔξω ὄντας· προσαγαγεῖν δὲ τὴν πρεσβεί[αν | τῶν Σαμίων ἐς τὸν δῆμ]ον χρηματίσασθαι ἐάν του δέωνται· καλέσαι δὲ καὶ ἐπὶ || [δεῖπνον τὴν πρεσβ]είαν τῶν Σαμίων ἐς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον· Κηφισοφῶν | [εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα κ]αθάπερ τῇ βουλῇ· ἐψηφίσθαι δὲ Ἀθηναίων τῷ δήμῳ κύρια | [εἶναι τὰ ἐψηφισμ]ένα πρότερον περὶ Σαμίων καθάπερ ἡ βουλὴ προβουλεύσασα [ἐς τὸν δῆμον ἐσ]ήνεγκεν· καλέσαι δὲ τὴν πρεσβείαν τῶν Σαμίων ἐπὶ δεῖπνον | [ἐς τὸ πρυτανεῖο]ν ἐς αὔριον.

So stark auch die nothwendigen Ergänzungen scheinen mögen, so sind sie doch in den Zeilen, auf die es uns ankommt, 7. 16 und 17, ziemlich sicher und stützen sich gegenseitig. Ueber die Veranlassung des Decretes bemerkt in für mich überzeugender Weise Köhler gegen eine Vermuthung Kumanudis', der es unter das Archontat des Phrasiklides Ol. 102, 2 = 371/0 gestellt hatte: *Restituendum erat nomen Euclidis archontis. Lysander quum in fine belli Peloponnesiaci post diuturnam obsidionem urbe Samiorum potitus esset, populares expulit, optimates in urbem reduxit (Xen. Hell. II 3, 6). Pro expulsis popularibus, qui post proelium apud Aegos flumen commissum soli ex sociis in fide Atheniensium manserant (Hell. II 2, 6), legibus reipublicae vix restitutis grato animo ab Atheniensibus haec decreta facta sunt.* Vgl. Grote IV 492 der Meissn. Uebersetzung. Wahrscheinlich haben die Athener auf die Nachricht von dem Schicksale, das den Demokraten von Samos nach der

Eroberung der Stadt widerfahren, ehe noch eine Gesandtschaft derselben in Athen erschienen war, eine Reihe von Beschlüssen gefasst, deren Verhandlung bis zum Eintreffen der Deputation vertagt wurde und die sich nach der Lage der Dinge auf die üblichen, Verbannten zu gewährenden Privilegien bezogen haben werden. Auf diese noch nicht rechtskräftig gewordenen, in einem probuleumatischen Decrete vorliegenden, also nur über die erste Lesung hinausgekommenen Beschlüsse, beruft der Hauptantrag und das Amendement. Der Sinn des letzteren lässt eine mehrfache Auffassung zu.

Man könnte annehmen, dass es Kephisophon, welcher den Hauptantrag stellte, darauf ankam, dass die Genehmigung dieses noch in derselben Ekklesie, in welcher er eingebracht wurde, erfolge; denn er scheint in einem probuleumatischen Decrete niedergelegt, welches zwar von der später üblichen und festen Form abweicht, aber durch προσάγειν δὲ τὴν πρεσβείαν Z. 13 als solches einigermassen charakterisirt wird. Könnte ja selbst diese Form statt der gewöhnlichen τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν in der Absicht gewählt scheinen, um die Schlussabstimmung in derselben Versammlung und die Zulassung der Samier in der nächsten Ekklesie, ἐάν του δέωνται, zu ermöglichen. Mir dünkt aber diese Erklärung nicht wahrscheinlich, weil der Rath und sein Antragsteller diese ihre Absicht in einer jede Unklarheit ausschliessenden Weise formuliren mussten und weil die Worte des Amendements καθάπερ ἡ βουλὴ προβουλεύσασα ἐσήνεγκεν nicht sowohl auf ein eben eingebrachtes, in Discussion stehendes, als vielmehr auf ein vor einiger Zeit dem Volke unterbreitetes Gutachten hinweisen. Auch hat die frühere Besprechung der Textirung dieses Decretes ergeben, dass dasselbe aus dem Protokolle der in den Praescripten bezeichneten Ekklesie floss und wie einige andere ältere Urkunden Beschlüsse erster und zweiter Lesung vereinigt haben dürfte. Was Z. 6—13 steht, enthält das Resultat der Schlussabstimmung über die fraglichen Anträge und man darf sich demnach nicht wundern, dass wir über das Meritorische derselben nichts hören; denn diese Inschrift diente sicherlich nicht zu ihrer Beurkundung, sondern zur Beurkundung der den Gesandten zugesprochenen Auszeichnungen. Die folgenden Zeilen enthalten den probuleumatischen Antrag auf Ein-

führung der Gesandten in die nächste Ekklesie, zu welchem sich das Amendement in engste Beziehung setzt.

Man wird der Tendenz desselben am nächsten kommen, wenn man gerade in den Worten καθάπερ ἡ βουλὴ προβουλεύσασα ἐσήνεγκεν seinen Schwerpunkt sucht. Der Hauptantrag ging dahin, die Beschlüsse zu Gunsten der Samier in der Form zu sanctioniren, in welcher dieselben das Volk angenommen hatte ([κύρια εἶναι ἃ πρότερον ὁ δῆμος] ἐψηφίσατο ὁ Ἀθηναίων, wo die Ergänzung ὁ δῆμος durch das folgende ὁ Ἀθηναίων völlig gesichert ist). Wir denken dabei an die Einbringungsverhandlung. Vermuthlich waren bei jener Gelegenheit die Rathsanträge verändert worden, vielleicht von den den Samiern zu gewährenden Gnaden einige in Abfall gekommen. Als der Fortgang der Debatte der jetzigen Versammlung eine günstigere Stimmung erkennen liess, stellte derselbe Rathsmann, Kephisophon, von welchem der Hauptantrag herrührt und den wir uns am besten als Patron der Samier denken werden, den Zusatzantrag, dass die Beschlüsse in der Form genehmigt werden, in welcher sie ursprünglich die Bule der Ekklesie proponirt hatte. Um was es sich also handelte, das war die Sanctionirung eines probuleumatischen Decretes mit Weglassung der Zusätze, die es bei seiner Einbringung erfahren hatte. Die Verhandlung war also in diesem Falle über die Einbringung der Anträge und ihre dabei erfolgte Amendirung nicht hinausgekommen. Unter gewöhnlichen Umständen hätte die Schlussabstimmung in einer nächsten Ekklesie stattgefunden und wäre die Abfassung einer weiteren Urkunde unterblieben. Als sich die Ankunft der samischen Gesandten verzögerte, da wurde die Verhandlung durch den vorliegenden Antrag wieder aufgenommen. Wäre uns das gesammte diesen Gegenstand betreffende Aktenmaterial auf dem Stein erhalten, so würden wir das Hauptstück, das vorausgegangene probuleumatische Decret, sicherlich nicht vermissen, denn das unterliegt, wie bemerkt, keinem Zweifel, dass die vorliegende Inschrift nicht zur Beurkundung jener Privilegien, sondern als Urkunde der der Gesandtschaft zu erweisenden Ehren aufgezeichnet worden ist. In Bezug auf die Privilegien ist der Antrag ein rein formeller, die Schlussabstimmung provocirender; über das Meritorische derselben verräth er nichts.

Nähme man aber an, dass es sich um die einfache Bestätigung längst perfecter Volksbeschlüsse handelte, dann wäre der Wortlaut unseres Decretes auffällig und es wäre nicht zu begreifen, wie der Zusatzantrag noch auf ein Rathsgutachten recurriren könnte, das durch die Annahme von Seiten des Demos als solches nicht mehr existirte. Es kann also darüber noch nicht endgültig entschieden gewesen sein. Was wir demnach auch aus diesen Beispielen entnehmen, ist, dass erste Lesung und Schlussverhandlung in der That durch einen längeren Zeitraum getrennt sein konnten.

Zu beachten ist endlich auch noch die zweimalige Beantragung der Ladung der Gesandten zum Ehrenmahl im Prytaneion, die doch nicht wohl als eine Einladung zu demselben Dîner von Seiten desselben Gastgebers verstanden werden darf, aber nach der gewöhnlichen Auffassung solcher Decrete kaum anders verstanden werden könnte. Offenbar gilt die Ladung im Amendement für den Tag nach dieser Volksversammlung, die Ladung im Hauptantrag für den Tag nach der Einführung derselben, d. i. also für den auf die nächste Versammlung folgenden. Ebenso ist die doppelte Ladung im ersten Antrag und im Zusatzantrag in den Inschriften 38 und 54 auf verschiedene Tage zu beziehen, wie ich meine, in ähnlicher Weise, die erste auf den Tag nach der Einführung. Wie in diesen Amendements, so steht nicht selten das *καλέσαι εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐς αὔριον* ganz am Schluss nach der Bestimmung über die Aufzeichnung (CIA. I 20. 23. 24. 41. 96, II 2. 3. 4. 30. 42. 45. 46. 68. 69. 86. 103. 115. 116. 165. 174. 209), so dass man sich der Vermuthung kaum entschlagen kann, dass sie wohl auf eine Anregung in der Ekklesie in kurzem Wege ausgesprochen und nur wegen ihrer Geringfügigkeit nicht als besonderer Antrag vermerkt wurde. Nur einmal tritt sie uns in der förmlichen Fassung eines Amendements entgegen nr. 52[c] Z. 30 ff., doch so, dass dasselbe zugleich die Belobung der Gesandten beantragt (*ἐπαινέσαι καὶ καλέσαι*).

Als ein weiterer Beleg dafür, dass die Abstimmung über einen Gegenstand von der Einbringungsverhandlung getrennt werden konnte, darf vermuthlich auch nr. 12, eine allerdings sehr zerrüttete Inschrift, angeführt werden. Dieselbe scheint sich auf einen Vertrag mit Seuthas, dem Könige der

Odrysen, zu beziehen, mit welchem zuerst unter Thrasybulos' Vermittelung 390 v. Chr. ein Bündniss geschlossen worden war. Nach der Verordnung der Aufschreibung der Urkunde folgen Bestimmungen, die vielleicht durch Amendement hinzukamen — wenigstens scheint Z. 6 nach ἀναλισκομένων das Wörtchen τα sicher, welches an die Amendirungsformel τὰ [μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ] zu denken nahe legt — und Z. 9—13 heisst es mit allerdings starker, aber hinlänglich sicherer Ergänzung:

> [δ]οῦναι δὲ τὴ[ν] ψ[ῆφον τοὺς πρυτάνεις τοὺς μετὰ τὴν] Ἐρεχθηίδ[α πρυτανεύοντας ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκ]λησίᾳ πε[ρὶ τούτων, τὸν δὲ ὅρκον Ἀθήνησιν ὀμ]όσαι τοὺς στ[ρατηγοὺς καὶ τοὺς φυλάρχους καὶ τοὺς] ταξιάρχους.

Wären uns nur diese Zeilen erhalten und nicht auch ein Rest von Z. 8 ἐν τῇ χώρ]ᾳ τῇ Σεύ[θ]ου, hinter welcher nur für wenige Worte Platz sein konnte, so wäre nicht zu zweifeln, dass wir es hier mit einer Bürgerrechtsverleihung zu thun haben, deren Formular zu der Zeit, welcher die Inschrift angehören muss, mit diesen Worten die feierliche Schlussabstimmung der Vollversammlung bezeichnet, nachdem vorher die Ertheilung durch die Abstimmung in einer gewöhnlichen Ekklesie ausgesprochen worden war. So heisst es z. B. in nr. 54 Frg. *b* Z. 10 εἶναι δὲ Ἀστυκρ[άτην Ἀθηναῖον κα]ὶ ἐκγόνους αὐτοῦ, καὶ εἶνα[ι αὐτὸν φυλῆς] | ἧστινος [ἂ]ν ἀπογράψηται [κα]ὶ [δήμου καὶ] | φρατρίας, worauf Z. 16 folgt τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περ[ὶ] | αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις τοὺς [μετὰ] τὴν Ἀκαμ|αντίδα πρυταν[εύ]οντας ἐν τῇ[ι π]ρώτῃ ἐ|κκλησίᾳ. Aber da für das, was der Bestimmung δοῦναι δὲ τὴν ψῆφον nothwendig vorausgehen muss, in unserem Falle kein Raum ist, darf man dieselbe nicht auf die Schlussabstimmung über eine Bürgerrechtsertheilung beziehen, sondern wird an die Feststellung einer Ekklesie zu denken haben, welcher der voranstehende, eben eingebrachte Beschluss zur Sanction vorgelegt werden sollte. Das Amendement mag nur in der Bestimmung des Termins von dem Hauptantrage abgewichen sein. Wer diese Vermuthung nicht acceptirt, wird, was mir weniger wahrscheinlich dünkt, annehmen müssen, dass der im Hauptantrag übergangene Satz über die feierliche Abstimmung noch nachträglich hinzugefügt wurde. Hingegen lassen die Worte τοὺς πρυτάνεις, die in nr. 95 allein von dem Amendement des Epichares enthalten sind, eine mehrfache Ergänzung zu, z. B. τοὺς δὲ πρυ-

τά]νεις [οἵτινες ἂν λάχωσι ἐπιμελεῖσθαι, ὅπως ἂν αὐτῷ συμπράττωσι οὗ ἂν δέηται (vgl. 119, 115). An eine Aufgabe, wie sie in den Resten der Inschrift CIA. I nr. 37 Z. 4 ff. angedeutet und gleichfalls durch Amendement einer Prytanie übertragen wird, ist natürlich nicht zu denken: τὰς | [δὲ τάξεις], ὅσαι [- - - - τοὺς πρ]υτάνει[ς], οἳ ἂν τότε τυγχάνωσι πρυτ[ανεύοντ]ες, καὶ το[- - - - - - τ]ὸ δικαστήριον, ὅταν περὶ τῶν τάξ[εων ᾖ,] ὅπως ἂν ά - - - -

Ich habe bisher jenes Document zurückbehalten, welches die Annahme erster und zweiter Lesung und das zeitliche Intervall zwischen beiden gegen jeden Widerspruch sichert, weil vorerst der Beweis erbracht sein sollte, dass alle Anträge, welche Gegenstände sie immer betrafen, dieser Procedur unterworfen waren, damit nicht aus der Eigenart des Gegenstandes eine beschränkte Geltung dieses Verfahrens gefolgert werde. Ich meine die auf die Angelegenheit der Kitier bezügliche Inschrift nr. 168 aus Ol. 111, 4 = 333/2 v. Chr., über welche ich bereits in den Demosthenischen Studien II 430 ff. [68] und was ihre Präscripte betrifft, in diesen Untersuchungen eingehender gehandelt habe. Da dieselbe zugleich über die noch nicht gelöste Frage der Veranlassung verschiedener Beurkundung attischer Volksbeschlüsse vollen Aufschluss verspricht, mag sie nochmals ihrem Wortlaut nach hier mitgetheilt werden.

[Θ]εοί. Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Αἰγεῖδος πρώτης πρυτανείας · τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Θεόφιλος Φηγούσιος · ἔδοξεν τῇ βουλῇ · Ἀντίδοτος Ἀπολλοδώρου Συπαλήττιος εἶπεν · περὶ ὧν λέγουσιν οἱ Κιτιεῖς περὶ τῆς ἱδρύσεως τῇ Ἀφροδίτῃ τοῦ ἱεροῦ, ἐψηφίσθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχω[σ]ι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ὑδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Ἐπὶ Νικοκράτους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος δευτέρας πρυτανείας · τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Φανόστρατος Φιλαΐδης · ἔδοξεν τῷ δήμῳ · Λυκοῦργος Λυκόφρονος Βουτάδης εἶπεν · περὶ ὧν οἱ ἔνποροι οἱ Κιτιεῖς ἔδοξαν ἔννομα ἱκετεύειν αἰτοῦντες τὸν δῆμον χωρίου ἔνκτησιν ἐν ᾧ ἱδρύσονται ἱερὸν Ἀφροδίτης, δεδόχθαι τῷ δήμῳ δοῦναι τοῖς ἐμπόροις τῶν Κιτιέων ἔνκτησιν χ[ω]ρίου ἐν ᾧ

ἱδρύσονται τὸ ἱερὸν τῆς Ἀφροδίτης, καθάπερ καὶ οἱ Αἰγύπτιοι τὸ τῆς Ἴσιδος ἱερὸν ἵδρυνται.

Darin besitzen wir urkundliche Zeugnisse über die beiden Verhandlungen, welche wir nur dem Umstande zu danken haben, dass nicht ein Rathsschreiber die Aufschreibung zu besorgen hatte, sondern die in der kanzlistischen Praxis Athens wenig bewanderten Kaufleute aus Kition, welche beide auf ihr Gesuch bezüglichen Aktenstücke glaubten verewigen zu sollen. Der Rathsschreiber hätte sich mit dem zweiten begnügt, aus dem allein wir über die zurückgelegten Stadien der Verhandlung nichts erfahren haben würden. So sehen wir, dass der Rath das Gesuch der Kitier mit seinem Probuleuma in einer Ekklesie der ersten Prytanie des Jahres Ol. 111, 4 zur Vorlage und ersten Lesung gebracht, in welchem die Einführung der Petenten und die Verhandlung auf die nächste Ekklesie festgesetzt wurde. Diese zweite Verhandlung, in welcher das Gesuch in günstigem Sinne erledigt wurde, fand innerhalb der zweiten Prytanie desselben Jahres statt.

Aus diesem so klaren Zeugniss die Thatsache einer doppelten Verhandlung zu entnehmen, hat vor allem der Umstand gehindert, dass man der, wie früher nachgewiesen wurde, ungenauen Sanctionirungsformel des ersten Decretes ἔδοξε τῇ βουλῇ wesentliche Bedeutung beimass und dadurch, sowie durch den allerdings eigenartigen, die meritorische Feststellung des Antrages dem Volke reservirenden Vorschlag bewogen, in dem ersten Stück ein reines Rathspsephisma erblicken und die Präscripten desselben auf die Rathssitzung beziehen zu müssen glaubte, in welcher es zu Stande kam. Aber wenn das für diesen Fall richtig wäre, so müsste derjenige, welcher zugleich den Rath für allein competent hält Anträge einzubringen, alle anderen, probuleumatischen Decreten vorgesetzten Protokolle auf die Rathsversammlungen beziehen, welche die betreffenden Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellten. Obwohl ich nicht zu befürchten habe, dass man diesen Standpunkt gegen die von mir vorgebrachten Gründe zu behaupten versuchen könnte, so sollen doch jene Thatsachen, welche ihn völlig beseitigen, nicht unerwähnt bleiben. Sie liegen in den probuleumatischen Decreten, deren Präscripte ausdrücklich die Volksversammlung, auch Zeit und Ort derselben, nennen, in welcher

sie zu Stande kamen, auf welche sie demnach allein bezogen werden können, wie 190. 270. 280. 303. 304. 305. 306. 308. 314. 315. 316. 317 (vgl. 318). 322. 325. 330. 331. 334 u. s. w. Ein weiteres Argument wäre gewonnen, wenn es gelänge zwei identische Protokolle eines bei derselben Ekklesie zu Stande gekommenen probuleumatischen und eines Volksdecretes zu finden. Nun haben wir solche Decrete, die an demselben Tage zu Stande kamen, nämlich nr. 125 und 126, 173. 174 und Ἀθήναιον VI 131, 109 und das Ehrendecret der Söhne Leukons, aber davon sind die beiden ersten vermuthlich probuleumatisch, die anderen Volksdecrete. Aber glücklicher Weise findet sich noch ein Paar nr. 471 und 472, welche den aufgestellten Bedingungen ganz entsprechen. Die Präscripten des probuleumatischen Decretes 471 sind identisch mit jenen des Volksdecretes und beziehen sich auf eine und dieselbe Ekklesie. Es geht mithin durchaus nicht an, das Protokoll des ersten Decretes der Inschrift nr. 168 auf die Rathssitzung zu beziehen trotz ἔδοξε τῇ βουλῇ, welches in nr. 403 gleich fehlerhaft steht, nur dass hier der Fehler durch das danebenstehende ἐκκλησία augenscheinlich constatirt werden kann (vgl. I S. 620).

Wir werden nun auf Grund der erläuterten Beispiele mit schärferem Blick leicht und sicher an anderen Urkunden Indicien auffinden, welche auf erste Lesung und Schlussverhandlung führen. Wie uns nr. 168 den Gang der Verhandlung in seinen beiden Stadien vorführt, die Procheirotonie und die Schlussverhandlung und die in beiden Versammlungen gefassten Beschlüsse mit vollständigen Präscripten bietet, welche über das Intervall derselben Aufschluss geben, die gleiche Einsicht gewährt die Inschrift nr. 186 über die Euenor decretirten Ehren. Auch sie umfasst zwei Decrete, deren erstes leider zu Anfang verstümmelt ist, deren zweites aber das Resultat der Schlussverhandlung in der Form eines Amendements zu dem vorausgehenden probuleumatischen Decret enthält, welches bei der in einer früheren Ekklesie stattgehabten Procheirotonie angenommen worden war und in üblicher Weise als Urkunde aufgezeichnet wurde. Die Inschrift lautet Z. 1 ff.:

[προσαγαγ]εῖν Ε[ὐ]ήνορα [πρ|ὸς τὸν δῆμον, γνώ]μ[ην] δὲ ξυμβάλλεσθαι τ]ῆς | βουλῆς εἰς τὸν] δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βου[λῆ|ι], ἐ[πειδ]ὴ Εὐ[ήνωρ Ἀ]καρνὰν πρόθυμός ἐστι[ν] | περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων

καὶ ποεῖ ὅτ[ι | δ]ύναται ἀγαθόν, εἶναι ⟨δὲ⟩ αὐτὸν πρόξενο[ν] | καὶ εὐεργέτην τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων κα|ὶ αὐτὸν καὶ ἐκγόνους, καὶ εἶναι αὐτῷ καθ|άπερ τοῖς ἄλλοις εὐεργέταις. καὶ ἀναγρ[ά]|ψαι τόδε τὸ ψήφισμα ἐν στήλῃ λιθίνῃ τὸ|ν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ στῆσαι ἐν ἀκρ|[ο]πόλει, εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης [δ|οῦ]ναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου Δ Δ δραχμὰς ἐ[κ | τῶ]ν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ | [δήμ]ῳ.

Daran schliesst sich das Volksdecret mit neuen Präscripten:

[Ἐπ]ὶ Φιλοκλέους ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Οἰνεῖδος ἐνά[τ|ης] πρυτανε(ί)ας, ᾗ Εὐθυγένης Ἡφαιστοδήμου Κηφι[σ|ιε]ὺς ἐγραμμάτευεν· Θαργηλιῶνος δευτέρᾳ ἱστ[α|μέ]νου, τρίτει καὶ εἰκοστεῖ τῆς πρυτανείας· ἐκκ[λ|ησ]ία· τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν Εὔαλκος Φαληρε[ύ|ς· ἔ]δοξεν τῷ δήμῳ· Διόφαντος Φρασικλείδου Μ[υρ|ρι]νούσιος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλεῖ· | [ἐπ]ειδὴ δὲ Εὐήνωρ Εὐηπίου δι' εὐεργεσίαν πρόξεν|[ο]ς ἐγένετο τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ ἅπαντα ὅσ|[α] προσέταξεν αὐτῷ ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων καὶ ἰδίᾳ | καὶ κοινεῖ ἐπιμέλεται, ἀγαθ[εῖ] τύχει ἐψηφίσ[θαι] | τῷ δήμῳ ἐπαινέσα(ι) μὲν Εὐήνορα Εὐηπίου κα[ὶ στε]|φανῶσαι θαλλοῦ στεφάνῳ φιλοτιμίας ἕνε[κα καὶ | ἐ]πιμελείας, εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ ἐγγόνο[ις γῆς καὶ | οἰ]κίας ἔγκτησιν ἀπέχοντι τῶν [κοινῶν καὶ τῶν ἱε|ρῶν]. ἐπιμέλεσθαι δὲ αὐτοῦ [τήν τε βουλὴν τὴν ἀεὶ β|ουλεύο]υσαν καὶ το[ὺ]ς πρυτάνεις τοὺς ἀεὶ ὄντας. | ἀναγράψ]αι δὲ τ – – –

An unserer Auffassung des Verhältnisses beider Decrete kann kaum ein Zweifel obwalten. Dass das erste das Probuleuma des Rathes enthielt, das steht durch die Formel im Eingang προσαγαγεῖν Εὐήνορα πρὸς τὸν δῆμον, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον sicher. Wir bedürfen der Präscripte desselben nicht, um überzeugt zu sein, dass über die Anträge in einer Ekklesie vor dem dreiundzwanzigsten Tage der neunten Prytanie des Jahres Ol. 114, 3 procheirotonirt wurde, dass dasselbe zwar bei dieser ersten Lesung angenommen, aber noch nicht rechtskräftig geworden war; denn hätte in jener Sitzung bereits die Schlussverhandlung und definitive Abstimmung stattgefunden, dann könnte es in dem zweiten Decret nicht heissen τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ. Ein Amendement kann doch nur mit Rücksicht auf ein eben noch vorliegendes Probuleuma, nicht aber zu einem längst fertig gewordenen Beschluss eingebracht werden. Dass aber das Probuleuma in der Ekklesie, in welcher Diophantos seinen Zusatzantrag stellte, zur ersten Mittheilung

und Verhandlung gekommen sei, das anzunehmen verbietet klärlich das dem Zusatzantrag vorgesetzte Protokoll. Allein dagegen lässt sich einwenden, dass das Amendement auf die Verleihung der Proxenie, welche im Hauptantrag ausgesprochen wird, als auf einen abgeschlossenen Akt hinweist (ἐπειδὴ πρόξενος ἐγένετο). Ich kann aber nicht zugestehen, dass das erste Decret ein eigentliches Proxeniedecret ist. Das von Köhler in eckige Klammern gesetzte δέ zeigt deutlich, dass hier einige Worte ausfielen, von welchen der Infinitiv εἶναι δὲ αὐτὸν πρόξενον abhing, etwa ὁ δῆμος ἐψηφίσατο. Euenor war also längst Proxenos und petitionirte um die Zuerkennung gewisser dieser seiner Stellung gebührender Privilegien. Diesem Gesuche willfahrte der Rathsantrag im allgemeinen: καὶ εἶναι αὐτῷ καθάπερ τοῖς ἄλλοις εὐεργέταις (vgl. 116 εἶναι καὶ τοῖς Ἐλαιουσίοις τὰ αὐτὰ κτλ.). Das Amendement oder der Volksbeschluss specificirte dieselben und fügte weitere Auszeichnungen hinzu, nachdem es vermuthlich Euenor gelungen war, vor dem Demos seine Verdienste in das beste Licht zu stellen, und wurde so zum Hauptbeschluss, welchen man durch die Vorsetzung eigener Präscripte als solchen gegen den sonstigen Usus hervorheben zu sollen meinte.

Auf gleicher Stufe mit dem datirten Amendement dieser Inschrift steht das Amendement auf nr. 119, deren Decret wegen der allein erhaltenen Schlussworte Z. 1 [εἶναι δὲ κ|α]ὶ α[ὐ]τῷ ε[ὑρέσθαι παρὰ τ|ο]ῦ δήμου [ὅτου ἂν ἄξιος ᾖ | ἀ]γαθόν, wie später gezeigt werden wird, als probuleumatisch anzusehen ist. Dasselbe hat wenigstens zum Theil neue Präscripte:

Ἔδοξεν τῶ|ι δήμῳ · κρ]|άτης Ἀθην[. ε]|ὺς εἶπεν · τὰ [μὲν ἄλλα καθά]|περ τεῖ βου[λεῖ · ἐπειδὴ δὲ] | Ἀπελλῆς Ζω[πύρου Βυζάντ]|ιος πρά[τ]τε[ι ὅτι δύναται] | ἀγαθὸν — Z. 14 [ἐψηφίσθαι τῷ] | δήμῳ εἶνα[ι Ἀπελλῆν Ζωπ]|ύρου Βυζά[ντιον πρόξενο]|ν κτλ.

Selbst wenn es für uns nicht feststünde, dass bei der ersten Lesung eine Abstimmung über das Meritorische des Antrages nicht stattfand, während nach den Worten ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ der Zusatzantrag durch Abstimmung angenommen worden sein muss, führten uns die Präscripte, so mangelhaft sie sein mögen, darauf, dass das Amendement in einer späteren Versammlung zum Beschluss erhoben wurde.

Dass es das gleiche Bewandtniss mit dem auf nr. 1[b] Z. 17 begegnenden Zusatzantrage hat, welcher bezweckte, dass ein

früher eingebrachtes Probuleuma ohne die Veränderung, die es bei der Einbringung erfuhr, ratificirt werde, ist früher dargelegt worden.

Einen vierten Beleg bietet das probuleumatische Ehrendecret des Phaedros nr. 331. Auch dieses hat einen Zusatzantrag, der sich zwar nicht durch selbständige Präscripte wie die eben besprochenen auszeichnet, aber durch seine von anderen Amendements abweichende Form und durch die Art, wie der Rathsantrag als τὸ πρότερον ψήφισμα bezeichnet wird, nicht undeutlich verräth, dass dasselbe aus dem Protokoll jener Ekklesie, in welcher die zweite Lesung und Schlussverhandlung über den Hauptantrag stattfand, aufgenommen wurde. Es lautet:

> Z. 91 Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγα[θ]εῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα [πά]ντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν [Φ]αῖδρος κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπεν, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν τῆς δωρεᾶς εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον.

Seinen eben vorgebrachten Antrag hätte der Rathsmann Lyander unmöglich so bezeichnen können; ja er hätte ihn vermuthlich, wenn er nicht bereits in erster Lesung angenommen gewesen wäre, nicht ψήφισμα, sondern προβούλευμα genannt. Dass aber τὸ πρότερον ψήφισμα so viel bedeutet, als das früher angenommene oder wenigstens eingebrachte, nicht aber das an früherer Stelle geschriebene, dafür lässt sich, wenn es dessen bedarf, auf CIA. I nr. 51 *Supplem.* S. 17 und Kirchhoff's Bemerkung verweisen. Ἐς δὲ τὸ ψήφισμα τὸ πρό[τερον ἐ]πανορθῶσαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς heisst es dort Z. 38 in einem der Präscripte entbehrenden Decret Z. 28—44 Frg. *f g* von einer Verbesserung, welche der Schreiber an einem früheren Beschluss vornehmen soll, und Kirchhoff bemerkt: *ceterum extrema haec* (er meint Z. 28—44) *aliquo post priora temporis intervallo addita esse non solum inde perspicitur, quod diversa manu exarata sunt, verum etiam eo comprobatur, quod et litteris scripta sunt minus diductis propter spatii scilicet angustias et vs. 28 prius illud decretum vocatur* τὸ πρότερον ψήφισμα, *ut quamvis desint vs. 28 praescripta solemnia, tamen adpareat extrema haec non eodem atque priore die acta esse.* Noch deutlicher wird in der Inschrift der Söhne Leukon's das Ehrendecret des Vaters Z. 28 mit τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου τὸ πρότερον ἐψηφισμένον Λεύκωνι bezeichnet.

Leicht möchte Jemand auch die Spuren eines bei der Schlussverhandlung gestellten Amendements in nr. 162 erkennen wollen, denn auf die vorausgehende Verfügung der Aufzeichnung Z. 11 ff. τὸν δὲ νόμον τόνδε καὶ τ[ὸν πε]ρὶ τῆς ἐξετάσεως τ[ῶν - - - ἀναγράψαι - - - ἐν στήλει λιθίν]ει καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπόλῃ κτλ. folgt:

Z. 14 [- -]της· Σκιροφορ[ιῶνος ἕκ]τῃ ἱσταμένου· νομο - -, Z. 15 [Λυκοῦρ]γος Λυκόφρ[ονος Βου]τάδης εἶπε[ν]· ὅπως ἀ- -, Z. 16 [ἀμ]φορῆς οἱ ἀ[ργυροῖ κα]ὶ τὰ κα[ν]ᾶ καὶ τἆλ[λα κτλ.

Es werden Anordnungen über Staatsopfer und Feste, über die dabei thätigen Beamten, über die Kassen, welche die Zahlungen dazu zu leisten haben, und über heilige Schätze getroffen (s. Köhler im Hermes I 312 ff.). Allein es darf die Verhandlung darüber nicht in der Volksversammlung gedacht werden, denn, wie bereits Köhler CIA. II S. 67 bemerkt, *in nomothetis haec acta esse videntur.*

Noch weniger sicher steht es, dass uns in nr. 131 ein Zusatzantrag mit selbständigen Präscripten erhalten sei,

Z. 1—11 [γραμμ]ατ[ε - -. ὁ δεῖνα] | εἶπε· [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τεῖ] | βουλε[ῖ, εἶναι δὲ - - -] | καὶ ἀτ[έλειαν καὶ γῆς καὶ οἰκ]||ίας ἔγ[κτησιν Ἀθήνησιν καὶ ε]||ἶναι [αὐτῷ καθάπερ τοῖς ἄλλ]||οις π[ροξένοις πρὸς τὸν πολέ]||μαρχ[ον - -

Denn das erste Wort ist nicht ein Rest von ἐγραμμάτευε, sondern vielmehr von γραμματέα τῆς βουλῆς, der das vorausgehende, uns verlorene Decret aufzuschreiben angewiesen wurde.

Wenn es uns schon höchst auffällig erscheinen muss, dass die attische Kanzlei zur Beurkundung der Beschlüsse des Demos sich der Einbringungsdecrete bediente, welche eigentlich nichts besagen, als dass ein Antrag verfassungsmässig von der Bule vor das Volk gebracht und in Verhandlung genommen wurde, hingegen über das Resultat der entscheidenden Abstimmung nichts verrathen, so vermögen wir uns in diese Art der Ausstellung amendirter Decrete noch schwerer zu finden. Für ersteres haben wir eine Analogie in den Bürgerrechtsdiplomen und jenen Decreten, welche, um rechtskräftig zu werden, entweder vor einen Gerichtshof oder die Nomotheten gebracht werden mussten. Keines dieser Aktenstücke ist von dem Standpunkte aller zurückgelegten Instanzen concipirt, sondern die Bürgerrechtsdiplome, die wir an späterer Stelle zusammenstellen

werden, verordnen nur, dass die feierliche Abstimmung der Sechstausend, welche den Volksbeschluss zu ratificiren hatte, in der nächsten oder einer der nächsten Versammlungen stattzufinden und dann die gerichtliche Prüfung des ganzen Aktes zu erfolgen habe. Ebenso bestimmten die anderen — wir können dies allerdings nur aus je einem Beispiele entnehmen — dass der Gegenstand von den Thesmotheten (nr. 331) oder den Nomotheten (nr. 115^b Z. 40 ἐν δὲ τοῖς νομοθέται[ς] τ[ο|ὺς προέδρ]ους οἳ ἂν προεδρεύωσιν | [καὶ τὸν ἐ]π[ισ]τάτην προσνομοθετῆ|[σαι τὸ ἀργ]ύριον τ[ο]ῦτο μερίζειν τ|[οὺς ἀποδ]έκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμ|[ου κατὰ τὸ]ν ἐνιαυτὸν ἕκαστον) in Verhandlung genommen werden solle. Dass diese Instanzen im Sinne der Beschlüsse des Volkes entschieden, können wir aus der erfolgten Aufschreibung entnehmen; über das Resultat der Verhandlungen wird nichts mitgetheilt, von nr. 162 vielleicht abgesehen. Die Praxis der athenischen Kanzlei aber, welche die Amendements mit selbständigen Präscripten bezeugen, ist noch um Vieles unverständlicher. Weshalb verbindet sie auf denselben Gegenstand bezügliche Beschlüsse ganz disparater Natur und verschiedener Ekklesien? Warum wurde nicht das probuleumatische Decret in die Form des Volksdecretes umgesetzt und diesem das bei der Schlussverhandlung durchgegangene Amendement als gleichartig ohne Präscripte angereiht? Es muss — oder was wollte man Anderes daraus schliessen? — feste Regel gewesen sein, Beschlüsse, die durch ein Probuleuma des Rathes veranlasst waren, durch die Ausstellung dieses Probuleuma in unveränderter Form zu beurkunden. Ferner möchte man vermuthen, dass Zusatzanträge, welche bei der ersten Lesung gestellt wurden, dem Probuleuma ohne, solche der Schlussverhandlung mit neuen auf diese Ekklesie bezüglichen Präscripten angefügt wurden. Fiel ein solcher länger aus, dann blieb nichts übrig, wie nr. 186 zeigt, als die Aufschreibung dieses und die Anweisung der Kosten neu in Antrag zu bringen, weil die im Hauptantrag ausgeworfenen nicht ausreichen mochten. In den Protokollen der Ekklesien aber war über die zweite Lesung und Annahme probuleumatischer Anträge, wie die Besprechung der Inschrift nr. 1^b ergab, nur kurz bemerkt ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ κύρια εἶναι τὰ πρότερον ἐψηφισμένα τῷ δήμῳ ἐν τῇ δεῖνι ἐκκλησίᾳ. Daraus wird weiter der Schluss gezogen werden dürfen, dass für die in Volksdecreten nieder-

gelegten Beschlüsse keine probuleumatischen Anträge vorhanden waren oder wenigstens keine solchen, welche zur Beurkundung derselben sich geeignet hätten.

Es ist für die Frage, welche uns beschäftigt, nicht ohne Ertrag, die Zusatzanträge des weiteren zu verfolgen und selbst an ihnen den tiefgreifenden Unterschied zwischen probuleumatischen Decreten und Volksdecreten nachzuweisen, indem dieselben, je nachdem sie Amendements der einen oder anderen Art sind, eine verschiedene Marke erhalten. Auch mag bei dieser Untersuchung die Heranziehung der voreuklidischen amendirten Decrete — es sind dies CIA. I nr. 20. 22. 27ª. 31. 36. 37. 38. 41. 43. 44. 49. 51. 59. 64. 81. 83. 89. 101? 116ᵉ (*Supplem.* S. 24) — gestattet sein, obgleich wir unter ihnen probuleumatische Decrete und Volksdecrete nicht durch jene untrüglichen Merkmale, welche den nacheuklidischen anhaften, zu unterscheiden in der Lage sind. Die Normalform amendirter Anträge auf Urkunden der nacheuklidischen Zeit ist die, dass auf den Hauptantrag ὁ δεῖνα εἶπεν das Amendement mit den Worten τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ folgt, woran sich der Inhalt desselben meist mit einer Partikel des Gegensatzes (δέ) anschliesst, also z. B. wie CIA. II nr. 38 Z. 6:

Κέφαλος εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ [τ]-
ῇ βουλεῖ· ἀναγράψαι δὲ Φανόκριτο[ν]
τὸν Παριανὸν πρόξενον καὶ εὐερ[γέ]-
την αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκγόνους κτλ.

Diese auch allen voreuklidischen Decreten bis auf vier (nr. 27ª. 31. 41. 59. 101?) gemeinsame Form finden wir in folgenden Urkunden: nr. 1ᵇ (Z. 28). 18. 38. 41. 52ᶜ. 54. 55. 85. 95. 119. 131. 135(?). 138. 146. 163. 186. Der Namen des Antragstellers ist ausgelassen nr. 115, τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ vielleicht nr. 302ᵇ, wenn dies nicht als ein zweites Decret mit mangelnden Präscripten anzusehen ist. In mehren Fällen ist der amendirte Hauptantrag ein probuleumatischer (nr. 52ᶜ. 54. 55. 95. 115. 186.) oder es hindert nichts anzunehmen, dass auf den Steinen einmal probuleumatische Anträge vorangingen (nr. 18. 38. 41. 85. 119. 131. 138. 146. 163. 302ᵇ).

Von dieser Fassung weicht eine andere ab, wie sie nr. 86, nr. 331 und das Ehrendecret der Söhne Leukon's (Ἀθήν. VI

152) Z. 66 bieten, indem es nicht heisst τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, sondern τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Κηφισόδοτος, τὰ μὲν ἄλλα πάντα κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπε, τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Ἀνδροτίων. Damit lassen sich jene anderen aus CIA. I vergleichen, nr. 27ᵃ. 31. 41. 59 und vielleicht 101.

Das Amendement von 27ᵃ ist in diesen Studien I S. 588 mitgetheilt und besprochen worden. — In nr. 31 stand neben dem ausführlichen Hauptbeschluss (die Zeile zu 35 Buchstaben) über die Aussendung und Einrichtung der Kolonie von Brea in kleinerem Format (die Zeile zu 17 Buchstaben) das Amendement des Phantokles:

[Φ]αντοκλῆς εἶπε· περὶ
[μ]ὲν τῆς ἐς Βρέαν ἀποι-
[κ]ίας καθάπερ Δημοκλ-
[ε]ίδης εἶπε· Φαντοκλέ-
[α] δὲ προσαγαγεῖν τὴν Ἐ-
[ρ]εχθηΐδα πρυτανεία-
[ν] πρὸς τὴν βουλὴν ἐν τῇ
[ι] πρώτῃ ἕδρᾳ· ἐς δὲ
[Β]ρέαν ἐχθητῶν καὶ ζε-
[υ]γιτῶν ἰέναι τοὺς ἀπο-
[ί]κους.

Wer den Hauptantrag eingebracht hatte, auf welchen sich Phantokles beruft, stand auf dem verlorenen Theil des Steines: es war ohne Zweifel Demokleides, den man auch erwählt hatte καταστῆσαι τὴν ἀποικίαν αὐτοκράτορα (Z. 8). — Die Inschrift nr. 41 ist zu lückenhaft überliefert, um mehr als die Möglichkeit einer solchen Ergänzung in Z. 8

Σ[- - - εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπ]ερ Πατροκλείδης

zuzugeben. Es ging ein anderes Decret voraus, dessen Schlussbestimmungen über Aufstellung und Ladung der Aphytaeer zum Ehrenmahl noch ersichtlich sind. — Dasselbe gilt von nr. 101, wo man sich die Trümmer Z. 9 τὰ μὲν, Z. 10 - - - ης εἶπε in ähnlicher Weise zurechtlegen könnte: τὰ μὲν [ἄλλα καθάπερ - - -]ης εἶπε. — nr. 59 ersetzt uns diesen Verlust trümmerhafter Ueberlieferung vollständig. Hier stellt Erasinides den Hauptantrag Z. 5:

Ἐρασινίδης εἶπ-
[ε· ἐπαινέσα]ι Θρασύβουλον ὡς ὄντα ἄνδρα ἀγαθό-
[ν περὶ τὸν δῆ]μον τὸν Ἀθηναίων κτλ.

Daran schliesst sich ein Zusatzantrag Z. 14:

Διοκλῆς εἶπε·
[τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ·] εἶναι δὲ Θρασυ-
[βούλῳ φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου κ]αὶ φρατρίας ὧ-
[ν ἂν βούληται κτλ.

in welchem in Angelegenheiten Apollodors und Anderer Verfügungen getroffen werden und auch die Aufschreibung dieser Beschlüsse verordnet wird. Darauf folgt Z. 38:

Εὔδικος εἶπε· τὰ μὲν
[ἄλλα καθάπερ Διοκλῆς· περὶ] δὲ τῶ[ν] δωροδοκησ-
[άντων ἐπὶ τῷ ψηφίσματι,] ὃ ἐψηφ[ί]σθη Ἀπολλ-
[οδώρῳ, τὴν βουλὴν βουλεῦσ]αι ἐν τῇ πρώτῃ ἕδ-
[ρᾳ ἐν τῷ βουλευτηρί]ῳ καὶ κολάζειν κτλ.

An der Richtigkeit der Ergänzung kann kaum ein Zweifel sein. Dass die Beziehung des Amendements des Archestratos zu dem vorausgehenden Antrag des Antikles in 27[a] insoferne verschieden ist, als dieser nicht als Zusatzantrag eingeführt wird, habe ich a. a. O. 588 dargelegt. Dieselbe erklärt sich vielmehr durch die analoge Fassung der Amendementsformel zweier nacheuklidischer Inschriften, nämlich CIA. II nr. 86 und Ἀθήναιον VI 152.

Die Präscripten und der Anfang des Hauptantrages sind uns in nr. 86 nicht erhalten. Derselbe lautet von Z. 9 ab:

εἶναι δὲ καὶ πρόξεν|ον τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων Στράτω|να τὸν Σιδῶνος βασιλέα καὶ αὐτὸν | καὶ ἐκγόνους· τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀν|αγραψάτω ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς | ἐστήλῃ λιθίνῃ δέκα ἡμερῶν καὶ | καταθέτω ἐν ἀκροπόλει, ἐς δὲ τὴν ἀ|ναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τοὺς | ταμίας τῷ γραμματεῖ τῆς βουλῆς Δ|ΔΔ δραχμὰς ἐκ τῶν δέκα ταλάντων· π|οιησάσθω δὲ καὶ σύμβολα ἡ βουλὴ πρ|ὸς τὸν βασιλέα τὸν Σιδωνίων, ὅπως | ἂν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων εἰδῇ ἐάν τι | πέμπῃ ὁ Σιδωνίων βασιλεὺς δεόμ|ενος τῆς πόλεως, καὶ ὁ βασιλεὺς ὁ Σ|ιδ[ω]νίων εἰδῇ ὅταμπέμπῃ τινὰ ὡ|ς αὐτὸν ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων· καλέσα|ι δὲ καὶ ἐπὶ ξένια τὸν ἥκοντα παρὰ | τοῦ Σιδωνίων βασιλέως ἐς τὸ πρυτα|νεῖον ἐς αὔριον.

Μενέξενος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθά|περ Κηφισόδοτος· ὁπόσαι δ' ἂν Σιδω|νίων οἰκοῦντες ἐσΣιδῶνι καὶ πολι|τευόμενοι ἐπιδημῶσιν

κατ' ἐμπορ|ίαν Ἀθήνησι, μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετ|οίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν | μηδένα καταστῆσαι μηδ' εἰσφορὰν | μηδεμίαν ἐπιγράφειν.

Unter σύμβολα versteht Böckh *hospitii signa* oder *tesserae*. Vermuthlich handelte es sich dabei um gegenseitige Erleichterungen des Handelsverkehrs, jedenfalls um einen nicht unwichtigen Punkt, der aber in der Fassung des Decrets als etwas Nebensächliches zwischen Hauptantrag, der durch die Bestimmung des ἀναγράψαι als abgeschlossen erscheint, und Amendement eingeflickt ist. Man könnte meinen, auch hierin einen etwa in der Ekklesie erst eingebrachten Zusatzantrag vor sich zu haben, der, weil er von demselben Antragsteller wie das Hauptdecret herrührte, kurz angeschlossen ward, und dass sich der zweite Zusatzantrag zu dem ersten formell in Beziehung setzte, mit dem er auch inhaltlich genauer stimmt. Das eben besprochene voreuklidische Decret nr. 59 könnte diese Auffassung nur empfehlen. Nun lässt sich zwar vermuthen, dass mancher als Amendement gestellte Antrag nicht als solches beurkundet worden sei. Ich habe früher darauf hingewiesen, dass nicht selten die Einladung in das Prytaneion als ein Anhängsel auf den abgeschlossenen Antrag folgt. Dieselbe mit anderen wichtigeren Bestimmungen oder solche allein finden sich so z. B. 12. 17. 69. 84. 87. 89. 115. 115[b] (Z. 30—51). 136. 147. 164 u. a. m. Jedoch in dem vorliegenden Falle, wo durch eine solche kurze Zusammenfassung die Beziehung des zweiten Amendements geradezu unverständlich würde, ist diese Annahme ausgeschlossen und bleibt es weit wahrscheinlicher, dass das Proxeniedecret und was unmittelbar darauf folgt von demselben Antragsteller herrührte und ursprünglich zusammengehörte, also ein Theil des Hauptantrages war.

Das zweite ähnlich formulirte Amendement enthält das Ehrendecret der Söhne Leukon's, welches Androtion, des Andron Sohn, der Gargettier beantragt hatte, Z. 66:

Π | . ς Τιμοκράτους Κριωεὺς εἶπε· τὰ [μὲν ἄλλα κ|αθά]περ Ἀνδροτίων· στεφανῶσα[ι δὲ καὶ Ἀπολ]|λώνιον τὸν Λεύκωνος ὑὸν ἐκ τῶ[ν - - -

Der vorausgehende Hauptantrag ist, obwohl ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten fehlt und den Charakter des Decretes nicht bezeugt, durch den Mangel der probuleumatischen Formel zu

Anfang hinreichend in seiner Beschaffenheit eines Volksdecretes verbürgt und dasselbe ist ohne Bedenken für nr. 86 anzunehmen, worauf übrigens schon der Auftrag an die Bule führt ποιησάσθω δὲ καὶ σύμβολα ἡ βουλὴ κτλ., die in einem probuleumatischen Decret ohne Zweifel anders stilisirt wäre.

Ist dies richtig, so ergibt sich daraus, dass die Amendirungsformeln, je nach dem Charakter der Anträge, zu welchen sie gehörten, verschieden lauteten, dass auf ein probuleumatisches Decret τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ, auf ein Volksdecret τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα folgte, und somit der Unterschied der beiden Beschlussarten selbst in diesen unscheinbaren Zügen in feinster Weise zur Geltung kommt. Der antragstellende Buleut verschwindet hinter der Autorität des Rathes, als dessen Referent er fungierte; der antragstellende Idiot erscheint als Besitzer und Vertreter seines Vorschlags. Als Ausnahme davon darf nicht etwa das auf ein probuleumatisches Decret folgende Amendement der Inschrift 331 angeführt werden:

Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα πάντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν Φαῖδρος κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπεν,

in welchem der Antragsteller selbst seinen Antrag in formeller Hinsicht verbessert und wie es scheint durch die abnorme Form eben diese Selbstverbesserung hervorgehoben werden sollte. Ueberdies geschah diese Verbesserung, wie wir sahen, gelegentlich der zweiten Lesung, und es wird auf das Probuleuma als einen bereits bei der ersten Lesung wenigstens genehmigten Beschluss (ψήφισμα) berufen.

Unter den auf probuleumatische Decrete bezüglichen Amendements haben mehrere einen charakteristischen Zug, nämlich nr. 1[b]. 119. 163. 186. 331 und 302[b], wenn hier wirklich ein Zusatzantrag vorliegt; es folgt auf τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ unmittelbar oder durch wenige Worte getrennt ἐψηφίσθαι (1[b]. 119. 186) oder δεδόχθαι τῷ δήμῳ (302[b]. 331) oder wie 163 ἐψηφίσθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα καθά[περ τῇ βουλῇ]. Von dreien derselben (119. 186. 331) wurde nachgewiesen, dass sie nicht zugleich mit dem probuleumatischen Antrag, sondern in einer späteren Ekklesie, bei welcher die Schlussabstimmung vorgenommen wurde, gestellt wurden. Wer wird zweifeln, dass dasselbe auch von den anderen zu gelten habe? Somit wird

unsere frühere Untersuchung über den Charakter jener Ekklesie, auf welche die Protokolle der Inschrift 1^b Z. 1—19 zurückgehen, von einer neuen Seite bestätigt.

Die verschiedene Textirung der Zusatzanträge lehrt mithin, dass die Einbringung eines Antrags und die Schlussverhandlung von einer Debatte begleitet sein konnte, dass bei der ersten und zweiten Lesung die Amendirung gestattet war und die Schlussverhandlung nicht bloss zu der leeren Formalität eines bereits durch die Genehmigung der Einbringung so gut wie approbirten Beschlusses zusammenschrumpfen musste.

Die bisherige Untersuchung hat über die probuleumatischen Decrete nach allen Seiten hin genauen und, wie ich auch glaube, sicheren Aufschluss gebracht. Für die zweite Gattung, die Volksdecrete, liessen sich nur einige negative Bestimmungen gewinnen. Es hat sich als eine feste Praxis der athenischen Kanzlei herausgestellt, dass Beschlüsse, welche durch einen Antrag des Rathes veranlasst waren, in der Zeit nach Euklid in der Form probuleumatischer Decrete beurkundet zu werden pflegten. Indem ich daraus die Folgerung ziehen zu müssen glaubte, dass für die in Volksdecreten ausgefertigten Beschlüsse keine probuleumatischen Anträge vorlagen, scheinen wir nach diesen langen Untersuchungen auf den Ausgangspunkt zurückgeführt worden zu sein, ohne das erwünschte Ziel erreicht und eine mit der nicht wegzuschaffenden, klaren Forderung attischen Staatsrechts μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς τὴν ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι vereinbare Erklärung gefunden zu haben. Wir können uns nicht mehr dabei beruhigen zu sagen, dass die Volksdecrete den Protokollen der Schlussverhandlung entnommen worden seien, während die probuleumatischen Decrete das Verhandlungsergebniss der ersten Lesung enthalten; denn es wäre unbegreiflich, weshalb probuleumatische Anträge, welche bei der zweiten Lesung amendirt worden waren, in der Art beurkundet wurden, dass man für den Hauptantrag das Protokoll der ersten, für den Zusatzantrag das Protokoll der zweiten Lesung zu Grunde legte; es wäre bei der nun erkannten Feinfühligkeit der attischen Kanzlei auf das höchste befremdend, dass

in diesen Fällen zwar der Zusatzantrag durch sein τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ bezeugte, dass der Hauptantrag aus der Mitte des Rathes ausgegangen sei, die Präscripte der Volksdecrete hingegen diesen Hauptantheil des Rathes durch ihr ἔδοξε τῷ δήμῳ verdecken durften, da es so leicht war durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ dem Anspruch auf das Verdienst, an dem Beschluss mitgearbeitet zu haben, wenn ein solches vorhanden war, gerecht zu werden. Es scheint demnach die Folgerung zwingend: der Rath hatte an dem Zustandekommen der in Volksdecreten beurkundeten Beschlüsse keinen Antheil, dieselben sind über seinen Kopf hinweg unmittelbar in der Ekklesie verhandelt und angenommen worden. Diesem Schluss steht aber die unanfechtbare Thatsache entgegen, die sicherer nicht bezeugt sein kann als sie es ist und durch diese Studien noch besser begründet wurde, dass ohne Rathsbeschluss kein Antrag vor die Ekklesie gelangen konnte. Wir sind, um diesen schroffen Widerspruch zu lösen und die einander aufhebenden Thatsachen auszugleichen, nicht blos auf Vermuthungen und wenig Vertrauen erweckende Compromisse angewiesen. Ein inschriftliches Zeugniss weist den nicht zu fehlenden Weg einer reinen Lösung.

Früher ist bereits das einzige uns erhaltene Beispiel zweier auf denselben Gegenstand bezüglicher Urkunden, eines vom Rath ausgegangenen Einbringungsdecretes und eines Decretes, welches das Ergebniss der Schlussverhandlung enthält, mitgetheilt worden (nr. 168). Letzteres hat die regelmässige Form der Volksdecrete mit ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten und erinnert mit keiner Silbe an die Betheiligung des Rathes, die uns durch das probuleumatische Decret verbürgt ist. Diese Betheiligung ist aber auch eine eigenthümliche, von der in allen anderen probuleumatischen Decreten sich geltend machenden Ingerenz dieser Behörde abweichende. Der Rath, vor welchem die im Piräeus ansässigen Kaufleute aus Kition mit dem Gesuche um die Erlaubniss zur Erbauung eines Aphroditetempels erschienen waren, beantragt nämlich in der Ekklesie auf Grund eines Beschlusses:

τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματίσαι, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον

τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ἱδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι.

Er beantragt also, dass der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ekklesie gesetzt und die Petenten, um ihr Gesuch zu begründen, eingeführt werden, enthält sich aber jedes meritorischen Vorschlags, ob und unter welchen Bedingungen das Gesuch gewährt oder ob es nicht gewährt werden solle. Nachdem dieser Antrag vom Volke angenommen worden war, wurden, wie wir aus den Präscripten des zweiten Decretes entnehmen, die Petenten in einer Ekklesie der nächsten Prytanie eingeführt, und da stellte nicht Antidotos, der als Antragsteller an der Spitze des ersten Decretes steht, sondern Lykurgos den Antrag, dem Gesuche unter gewissen Bedingungen zu willfahren. Das Ergebniss dieser Abstimmung konnte also insoferne richtig durch ἔδοξε τῷ δήμῳ bezeichnet werden, als das Meritorische des Antrags einzig allein von der Ekklesie ausging, das Probuleuma des Rathes aber sich auf die Einbringung, also den formellen Theil der Durchführung, beschränkt hatte. Wie wiederholt bemerkt wurde, verdanken wir die Kenntniss eines derartigen Probuleuma dem Zufall und nichts steht demnach der Annahme im Wege, dass der Rath eben so häufig mit einem fertigen Vorschlag vor den Demos trat, als er es diesem, d. h. dem ersten besten Bürger in der Ekklesie freigab, Sachen zu berathen und Anträge zu stellen, indem er sich mit der blossen Einbringung begnügte. Mochte er so oder so verfahren, in jedem Falle war dem Gesetze entsprochen, welches verlangte μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰσφέρεσθαι εἰς τὴν ἐκκλησίαν. Denn dass auch ein ohne materielle Vorschläge eingebrachter Antrag kein ἀπροβούλευτον war, lehrt das erste Decret der Inschrift nr. 168.

Ich würde, wenn auch dieses Verfahren der blossen Einbringung von Seiten des Rathes durch kein weiteres Beispiel bestätigt noch durch anderweitige Erwägungen als etwas Zulässiges und Uebliches wahrscheinlich gemacht werden könnte, keinen Augenblick Bedenken tragen, die uns erhaltenen Volksdecrete und ihre Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ in der Art zu erklären, dass der Rath an dem Inhalt der so ausgefertigten Beschlüsse keinen Antheil hatte. Aber schon von anderer Seite wurde die Ansicht geltend gemacht, dass das Probuleuma nicht

allemal concrete Anträge enthalten musste. Allerdings die von Schoemann dafür beigebrachten Belege sind nicht ganz beweisend. Denn das in den Thesmoph. Vers 372 mitgetheilte Probuleuma, wenn es wirklich ein Probuleuma ist, betrifft nicht einen gewöhnlichen Verhandlungsgegenstand, sondern es handelt sich um die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und es kann mindestens fraglich sein, ob die Bule in einem solchen Falle der Sache mit einem fertigen Vorschlag präjudiciren durfte (vgl. Demosthenische Studien II 422 [60] Anm. 1). Mehr beweist die in Demosthenes' Kranzrede § 169 gegebene Darstellung jener Ekklesie, welche am Tage nach dem Eintreffen der Nachricht von der Besetzung Elateas durch Philipp stattfand. Zwar ging derselben eine Rathssitzung voraus (οἱ μὲν πρυτάνεις τὴν βουλὴν ἐκάλουν εἰς τὸ βουλευτήριον, ὑμεῖς δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἐπορεύεσθε, καὶ πρὶν ἐκείνην χρηματίσαι καὶ προβουλεῦσαι πᾶς ὁ δῆμος ἄνω καθῆτο) und es kam ohne Frage ein Probuleuma zu Stande. Wenn aber Demosthenes' Erzählung correct ist und man aus seinem Schweigen über die darin enthaltenen Anträge einen Schluss ziehen darf, wird dasselbe nicht mehr als die Aufforderung zu Vorschlägen enthalten haben; denn er fährt so fort § 170: καὶ μετὰ ταῦθ' ὡς ἦλθεν ἡ βουλὴ καὶ ἀπήγγειλαν οἱ πρυτάνεις τὰ προσηγγελμέν' ἑαυτοῖς καὶ τὸν ἥκοντα παρήγαγον κἀκεῖνος εἶπεν, ἠρώτα μὲν ὁ κῆρυξ 'τίς ἀγορεύειν βούλεται'. Indessen hatte Demosthenes ein Interesse, die Sache in jener Art darzustellen, wobei seine Initiative in das hellste Licht trat, und es ist seine Darstellung auch dann nicht unrichtig, wenn wir annehmen, dass er als Mitglied des Rathes in dem Probuleuma dasjenige beantragt hatte, was er dann als Redner in der Ekklesie vertheidigte. Wenn auf Grund dieses Berichtes nicht mit voller Zuversicht auf ein positiver Vorschläge entbehrendes Probuleuma geschlossen werden kann, so setzt uns eine Reihe von Inschriften in die Lage, ein analoges Verfahren des Rathes in anderen Fällen zu constatiren.

Wie der Rath bei der Behandlung des Gesuches der Kitier nr. 168 sich darauf beschränkte, dasselbe in geschäftsordnungsmässiger Weise einzubringen, auf das ihm zustehende Recht meritorischer Beantragung hingegen gänzlich verzichtete, indem er jeden Theilnehmer an der Ekklesie aufforderte Anträge zu stellen, so hat er in anderen Fällen gewissermassen auf dieses Recht

einen partiellen Verzicht geleistet und über den Inhalt seines probuleumatischen Decretes hinaus es der Ekklesie freigegeben Anträge zu formuliren, dem Petenten weitere Gnaden zu fordern. Schon auf voreuklidischen Inschriften lässt sich die wenig variirte Formel, durch welche das geschah, nachweisen, so CIA. I nr. 51 (*Supplem.* S. 17) Frg. *fg* Z. 36:

[εἶναι δὲ] | καὶ νῦν εὑρίσκεσθαι αὐτοὺς παρὰ τ[οῦ δ]ήμου τοῦ Ἀθηναίων ὅ τι ἂν δοκῇ ἀγαθ[ὸν ἄλλο ὅτου ἂν δέωνται.

und in dem nach Ol. 106 aufgezeichneten, aber Ol. 92, 3 = 410/9 v. Chr. gefassten Beschluss, der im CIA. II nr. 128 steht, möchte ich die Z. 11 erhaltenen Reste etwa ergänzen:

[αὐτοὺς δὲ εὑρέσθαι εἰς τὸ λο]ιπὸν ὧν ἂν | [δέωνται παρὰ τοῦ δήμου, ἐπ]ειδή εἰσι | [ἄνδρες ἀγαθοὶ περὶ Ἀθηναί]ους.

Indessen findet sich eine derartige Cession nicht bloss in probuleumatischen, sondern auch in Volksdecreten, und hie und da ist der Wortlaut ein solcher, dass die Realisirung weiterer Anträge an Bedingungen geknüpft ist oder wenigstens nicht für den Augenblick in Aussicht gestellt wird, wie 423 Z. 10 ff.:

ε[ἶν]αι δὲ αὐτῷ καὶ εἰς τὸ
[λοιπὸν ἀ]ποδεικνυμένῳ τὴν πρὸς
[Ἀθηναίο]υς εὔνοιαν εὑρέσθαι καὶ ἄλ-
[λο ἀγαθὸ]ν ὅτου ἂν δοκῆ(ι) ἄξιος εἶναι

und ähnlich 327. 402. 414. 438. 443. 455. Solche Versprechungen hatten keinen grösseren oder praktischeren Werth, als wenn es in dem auf eine ἐπίδοσις bezüglichen Beschlusse nr. 334 heisst, um die Opferwilligkeit der Bürger zu steigern, Z. 20 ff.:

εἶναι δὲ τοῖς ἐπιδοῦσι [στεφανωθῆναι τε κα]ὶ ἐπαινεθῆναι καὶ τιμηθῆναι ὑπὸ τοῦ δή[μου καθότι ἂν ῇ ἄξι]ος ἕκαστος αὐτῶν,

(vgl. *Seeurk.* XIV b Z. 25 S. 466 Böckh), oder wenn dem König von Sidon zu melden entboten wird nr. 86 Z. 4 ff.:

καὶ ἀποκρίνασθαι τῷ ἥκοντι π[αρὰ τοῦ Σιδωνίων βασιλέως, ὅτι καὶ | ἐς τὸν λοιπὸν χρόνον ὢν ἀνὴρ ἀγαθ[ὸς περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων οὐ[κ ἔστι ὅ τι ἀτυχήσει παρὰ Ἀθηναίω]ν ὧν ἂν δέηται,

oder den Söhnen und Erben Leukons von Bosporos Z. 17:

καὶ ἀπαγγέλλειν αὐτοῖς τοὺς πρέσβεις ὅτι ταῦτα ποιοῦντες οὐδενὸς ἀτυχήσουσιν τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.

Anders steht es damit, wenn dieselben ohne eine solche Beschränkung verheissen werden. Dabei ist es nicht ohne Bedeutung, ob dies in einem Volksdecret, durch welches eine

Verhandlung in der Regel für den Augenblick als beendet zu gelten hat oder in einem probuleumatischen Decret geschieht. Zur ersteren Classe gehören folgende Fälle:

1) nr. 164, ein die Kolophonier betreffendes Volksdecret, wie aus dem Mangel der probuleumatischen Formel zu erkennen ist. Dasselbe beantragt Z. 19 ff.:

ε[ἶναι δ' αὐτοῖς καὶ ἄ]|λλο ἀγαθὸν ἐάν τινος [δέωνται ε]ὑρ[έσθαι παρὰ τοῦ δή]|μου τοῦ Ἀθηναίων.

Die Aufschreibung wird zum Schluss angeordnet.

2) nr. 231. An dieses Decret, welches Z. 18 die Bestimmung enthält [εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ ἄλλο ἀγαθ]ὸν εὑρέσθαι π[αρὰ τοῦ δήμου], schliesst sich, ohne dass ein Schreiber dasselbe auszufertigen angewiesen wäre, ein zweites, welches aber einem anderen Jahre angehören muss, indem die Stellenzahl nicht denselben Archontennamen wie im vorausgehenden einzusetzen gestattet. Köhler datirt das erste ἐπ' Ἀρχίππου ἄρχοντος, d. i. Ol. 115, 3 = 318/7 v. Chr., das zweite ἐπὶ Δημοκλείδου Ol. 116, 1 = 316/5 oder ἐπὶ Πραξιβούλου Ol. 116, 2 = 315/4 v. Chr. Die Aufschreibung des ersten Decretes mag durch das zweite veranlasst worden sein.

3) nr. 307. Es folgt auch hier auf das erste Decret ein zweites, gleichfalls aus einem anderen Archontat stammend und vielleicht nicht einmal auf dieselbe Person, sondern nur auf den Träger desselben Ehrenamtes bezüglich (ἀγωνοθέτης). Beide sind Volksdecrete. Im ersten heisst es Z. 20:

εἶναι δὲ αὐτῷ [δό]ντι τὰς [εὐθύνας τῆς ἐ]|πιμελείας κατὰ τὸν νόμον εὑρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου ἀγαθ[ὸν ὅτου ἂν δοκ]|εῖ ἄξιος εἶναι. ἀναγράψαι δὲ κτλ.

Wenn das hier gegebene Versprechen realisirt wurde, so geschah das später und wenn darüber eine öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, musste sie nicht auf demselben Stein aufgezeichnet oder auch nur an demselben Orte ἐν τῷ τεμένει τοῦ Διονύσου, der für eine besondere Kategorie von Decreten reservirt war, aufgestellt sein.

4) nr. 108 Frg. *a*. Diese Inschrift enthält ein Volksdecret, durch welches Orontes das Bürgerrecht verliehen wurde. In Frg. *b* und *c*, welche Rangabis und Köhler derselben Tafel wie Frg. *a* vindiciren, findet sich Z. 10 die Bestimmung:

[παρὰ] τὰ ἐν τῷδε τῷ ψηφ[ίσματι] γεγραμμένα καὶ ἄλλο ἀγαθὸν ὅ τι ἂν [δ]ύν[ηται — —

Doch lässt sich zweifeln, ob diese Fragmente zu demselben Decret wie Frg. *a* gehören; wenigstens lassen die Worte [τὸ ἀρ]γύριον λαβόντας ὁπόθεν ἂν ὁ δῆμος [ψηφίσηται] eher an ein probuleumatisches Decret denken (vgl. 114 Frg. *a'* Z. 4—16 τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ). Wenn dies richtig ist, würde dieses Beispiel zu der folgenden Classe gehören. Dass ein weiteres Decret auf den Stein angeschlossen war, ist nicht ersichtlich, aber möglich.

Nach dem früher Bemerkten kann die Zugehörigkeit der Inschrift 1^b in eine der beiden Classen zweifelhaft erscheinen. Es wird beschlossen, Poses vor den Demos zu bringen Z. 24 ff.:

προσαγαγεῖν δὲ αὐτὸ[[ν ἐς τὸν δῆμον καὶ εὑρέσθαι πα]ρὰ τοῦ δήμου ὅ τι ἂν δύνηται ἀγαθόν.

Unmittelbar daran schliesst sich das Amendement Z. 28:

[τὰ μὲν ἄλλα καθά]περ τῇ βουλῇ, ἐπαινέσαι δὲ Ποσῆν τὸν | [Σάμιον καὶ τοὺς ὑεῖς, ἐπειδὴ ἄνδρες ἀγ]αθοί εἰσιν περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων,

durch welches für ihn zugleich ein Kranz im Werthe von 1000 Drachmen, für die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft aber beantragt wird Z. 36:

[ἵνα δὲ εὕρωνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, προσάγειν αὐτοὺς τοὺς πρυ[τάνει|ς ἐς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν μετὰ τὰ ἱερ]ά.

Ausser einer weiteren Zeile ist uns nichts auf dem Stein erhalten. Die Aufzeichnung der früheren Beschlüsse so wie dieses wird Z. 30 beantragt worden sein, [καὶ κύρια εἶναι τὰ ἐψηφισμένα πρότερ]ον ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ ἀναγρά|[ψαι ἐν στήλη]ι λιθίνῃ, οἱ δὲ ταμίαι παρασχόντων, so dass man ergänzen möchte ἀναγρά[ψαι ταῦτα καὶ τόδε τὸ ψήφισμα ἐν στή-λη]ι λιθίνῃ. Ebenso fehlt es an Indicien, den Charakter der Decrete 207. 327 und 368, welche eine ähnliche Formel aufweisen, zu bestimmen.

Zu der anderen Classe gehören folgende:

1) nr. 55. Das probuleumatische Decret beantragt, Menelaos einzuführen (προσάγειν εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν), ferner ihn zu beloben und Z. 17:

εἶναι δὲ καὶ εὑρέσθαι αὐτῷ παρὰ τοῦ δήμο-
[υ ἐ]άν τι δύνηται καὶ ἄλλο ἀγαθόν· καλέσαι δὲ [καὶ]
[Με]νέλαον ἐπὶ ξένια εἰς τὸ πρυτανεῖον εἰς [αὔριον].

Daran schliesst sich nach einer Zeile Zwischenraum, ohne dass die Ausfertigung des Decrets angeordnet wird:

[Σάτυ]ρος εἶπεν· τὰ μὲν ἄλλα καθάπε[ρ τῇ βουλῇ]·
[ἐπει]δὴ [δ]ὲ καὶ οἱ πρόγονοι οἱ [Μενελάου εὐεργ]-
[έται ἦσαν] τοῦ δήμου τοῦ Ἀθη[ναίων, εἶναι καὶ]
[Μενέλαον εὐεργέ]τη[ν – – –.

Das Amendement entbehrt leider, jedoch wie nicht zu zweifeln ist, nur zufällig jener charakteristischen Züge, woran es als ein bei der Schlussverhandlung eingebrachtes sicher zu erkennen wäre. Aber es ist eine und dieselbe Person, der Rathsmann Satyros, von welchem Antrag und Amendement herrühren, ganz wie in nr. 1[b] (Z. 2 und 15). 54 und 331. Und wie es 1[b] bei der Schlussverhandlung geschah, dass Kephisophon den Hauptantrag zu Gunsten der Samier verbesserte, so meine ich hat es auch hier mehr Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Satyros bei dieser Gelegenheit, nachdem das Volk der Person seines Schützlings sich geneigt gezeigt, über den Rathsantrag hinausging, als dass er denselben schon in jener Ekklesie, in welcher er eingebracht wurde, in Stich liess. Jedenfalls war der Inhalt des Amendements, wie die Aufschrift Μενέλαος Πελαγὼν εὐεργέτης zeigen kann, Hauptsache, ebenso wie 54. 119. 186 und vielleicht 131, und wird in demselben auch die öffentliche Aufschreibung bewilligt worden sein.

2) nr. 119. Von dem zu Ehren Apelles' verfassten probuleumatischen Decret ist nur der Schlusssatz erhalten [εἶναι δὲ κ|α]ὶ α[ὐ]τῷ ε[ὑρέσθαι παρὰ τ|ο]ῦ δήμου [ὅτου ἂν ἄξιος ᾖ | ἀ]γαθόν, woran sich nach einer Zeile Zwischenraum das zweite Decret anschliesst:

Z. 4 Ἔδοξεν τῷ[ι δήμῳ· κρ]|άτης Ἀθην[...........ε]|ὺς εἶπεν· τὰ [μὲν ἄλλα καθά]|περ τεῖ βου[λεῖ· ἐπειδὴ δὲ] | Ἀπελλῆς Ζω[πύρου Βυζάντ]|ιος πρά[τ]τε[ι ὅ τι δύναται] | ἀγαθὸν ὑ[π]ὲ[ρ τοῦ δήμου το]|ῦ Ἀθηναίων [καὶ τοῖς στρα]|τ[ηγ]οῖς οἷς [ἡ πόλις ἐκπέμπ]|ε[ι] συμπρ[άττει ὅτου ἂν] | δείω[ν]τα[ι, ἐψηφίσθαι τῷ] | δήμῳ εἶνα[ι Ἀπελλῆν Ζωπ]|ύρου Βυζά[ντιον πρόξενο]|ν καὶ εὐερ[γέτην τοῦ δήμο]|υ τοῦ Ἀθην[αίων αὐτὸν καὶ] | ἐκγόνους κτλ.

Zum Schluss wird das ἀναγράψαι beantragt. Dass dieses Amendement in der Schlussverhandlung eingebracht wurde, ist früher festgestellt worden. Dass in demselben der Schwerpunkt des

Beschlusses zu suchen ist und dadurch die bei der ersten Lesung Apelles eröffnete Aussicht realisirt wurde, liegt auf der Hand.

3) nr. 252. Die Beschaffenheit des Steines führt nicht darauf, dass auf das probuleumatische Decret mit den Worten Z. 24

εἶ[ναι δὲ καὶ αὐτῷ εὑρέσθα]ι παρὰ τοῦ δήμου ἄ[λλο ἀγαθὸν οὗ ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι. ἀ]ναγράψαι δὲ τόδ[ε τὸ ψήφισμα κτλ.

ein Zusatz oder ein weiteres Decret folgt. Auch wird die Aufschreibung sofort beantragt. Zu beachten ist, dass der Herakleot, welchem die Ehre der Bekränzung zu Theil ward nicht in die Ekklesie eingeführt werden soll, also wohl kaum zu der Zeit sich in Athen aufhielt und die Verheissung weiterer Gnaden mit Rücksicht auf sein Versprechen, dem Volke auch in Zukunft zu dienen, gegeben worden sein mag.

4) nr. 421. Auf das besprochene probuleumatische Decret zu Ehren eines gewissen Miltiades, dessen Formel früher I S. 611 richtig gestellt worden ist, ἀγαθεῖ τ[ύχει δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοὺς λαχόντας προέδρους εἰ]ς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλη[σίαν χρηματίσαι περὶ τούτων κτλ. und dessen Schlusssatz lautete Z. 17. 18 [εἶναι δ]ὲ αὐτῷ καθότι ἐπηγγέλ[λετο – – –ῳ εὑρέσθαι καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ] τοῦ δήμου, folgt mit selbständigen Präscripten das zweite Decret, über dessen Inhalt sich aus der trümmerhaften Ueberlieferung und, da die Reste augenscheinlich nur die Motivirung betreffen, nichts erkennen lässt, das man aber von dem vorausgehenden um so weniger wird trennen wollen, als in demselben über die Aufstellung nichts verfügt wird. Die Präscripte nun sind in folgender Weise hergestellt worden:

Frg. *b* Z. 4 ['Επὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντ]ος ἐπὶ τῆς Ἱπποθωντί[δος – – –ς πρυτανείας, ᾗ ὁ δεῖνα – – – B]ουτάδης ἐγρ[α]μμάτ[ευεν· – –ῶνος – – –, – – –ι τῆς πρυτα]νείας· ἐκκ[λησία] κυ[ρία – –τῶ]μ προέ[δρων ἐπεψήφιζεν – –]τιμος τι[μ– – – – – καὶ συμ]πρόεδροι· [ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ· ὁ δεῖνα – – – εἶπεν· ἐπειδὴ Μιλτιάδη]ς Σωΐλο[υ] κτλ.

Es ist daraus so wenig wie aus den zusammenhangslosen Resten des Contextes die Gattung des zweiten Decretes zu erkennen. Wenn aber die Vermuthung enger Zusammengehörigkeit beider richtig ist, so müsste es in den Präscripten des zweiten wie in nr. 119 ἔδοξε τῷ δήμῳ heissen.

5) nr. 467 Z. 102 und 471 Z. 96. In dem zweiten probuleumatischen Decret beider Inschriften steht zwar:

εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ ἄλλο ἀγαθὸν εὑρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι. ἀναγράψαι δὲ κτλ.,

aber sie gehören zu den in üblicher Weise vereinigten Ephebendecreten, von welchen eine weitere ausserhalb dieser Verhandlung dem Kosmeten zugekommene Auszeichnung doch wohl von vornherein ausgeschlossen war.

6) nr. 269. Vielleicht darf auch diese zwei Decrete enthaltende Inschrift den vorausgehenden angereiht werden, obwohl die wenigen Reste des ersten mit den Worten

εἶνα[ι δ' αὐτῷ καὶ ἄλλο ἀγαθὸν ε[ὑ]ρέσθαι παρὰ το[ῦ] δ[ήμου ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος ε[ἶ]ναι, ὅπως ἂν ὁ δῆμο[ς φαίνηται χάριτας ἀποδι[δ]οὺς τοῖς εὐεργέτ[αις]

schliessenden Decretes kein sicheres Urtheil gestatten, ob dasselbe probuleumatisch war. Doch in demselben fehlt die Verordnung der Aufschreibung und das zweite ist ein unzweifelhaftes Volksdecret.

7) nr. 54. Mit Berücksichtigung dieser Umstände lässt sich nun wohl das Fragment *b* der früher II S. 125 behandelten Inschrift nr. 54 in den ersten Zeilen in folgender Weise ergänzen und dieselbe den hier zusammengestellten anreihen:

Z. 1 προσαγ]-
α[γ]ε[ῖν δὲ καὶ 'Αστυκράτην καὶ τοὺς ἐκπε]-
πτωκό[τας εἰς τὸν δῆμον ὅπως ἂν εὕρων]-
ται παρὰ [τοῦ δήμου οὗ ἂν ἄξιοι ὦσιν ἀγαθ]-
όν · καλέσαι [δὲ κτλ.

Denn alle anderen Indicien dieser Inschrift stimmen. Das vorausgehende Decret ist probuleumatisch, enthält keine Verfügung über das ἀναγράψαι, welche erst das folgende Amendement Frg. *b* Z. 24 nachträgt und auch hier liegt in ihm der Schwerpunkt des Ganzen und nach Kirchhoff's Ergänzung in Frg. *a* Z. 7 ist es derselbe Kratinos, der den Hauptantrag und das Amendement einbrachte. Wir werden aus denselben Gründen wie bei nr. 55 an die Schlussverhandlung zu denken haben. Es wäre auffällig, dass die mit Auszeichnungen sonst nicht haushälterische Bule sich den wegen Atticismus verbannten Delphiern gegenüber sollte eine solche Zurückhaltung auferlegt

haben. Sie wird ihre Gründe gehabt haben, die meritorische Erledigung der ganzen Angelegenheit mit den Privilegien der Verbannten durch die eingesetzten Worte oder ähnliche der Grossmuth des Demos zu überlassen.

Ausser diesen probuleumatischen Decreten gibt es noch fünf mit der besprochenen Formel, welche aber schon durch die Fassung derselben nicht die Aussicht auf weitere Decrete bei der Schlussverhandlung selbst, sondern im Laufe der Zeit εἰς τὸ λοιπόν und bedingungsweise eröffnen: 402. 423. 438. 443. 455. Es ist bezeichnend, dass in diesen fünf unmittelbar auf jene Verheissung die Verordnung der Ausfertigung folgt, was andeuten kann, dass man die Sache diesmal für abgeschlossen ansah. Auch sind dieselben nicht von einem zweiten Decrete begleitet. In drei Inschriften, welche die gleiche Verheissung enthalten, 207. 327. 368, ohne dass sich der Charakter der Decrete feststellen liesse, wird die Aufschreibung beschlossen, auf keiner folgt ein zweites Decret. 327 lautet die Verheissung unbestimmt εἰς τὸν μετὰ ταῦτα χρόνον. Fast wie ein Amendement nehmen sich in 368 die auf die Ladung in das Prytaneion und die Aufschreibung und Aufstellung folgenden Worte εἶναι δ[ὲ] αὐτῶ[ι καὶ εὑρέσθαι ἀγα|θ]ὸν παρὰ τοῦ δήμου, ὅ[του ἂν δοκῇ ἄξι|ος] εἶναι aus. Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, dass ein Rathsbeschluss Eudoxos dem Sypalettier die Aussicht eröffnet εἶναι [δὲ] αὐτῷ καὶ παρὰ τοῦ δ[ήμο]υ [εὑρέσθαι ἀγαθὸν ὅ τι ἂν δ]ύνηται (nr. 114 C. Z. 13) und 592 die Kleruchen von Hephaestia einem athenischen Bürger ausser vielen Ehren πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον [πρώ]τ[ῳ μετὰ] τὰ ἱερὰ καὶ ἄλλ[ο] ἀγαθὸν [ε]ὑ[ρέσθαι οὗ ἂν δο]κεῖ ἄξιος εἶναι decretiren.

Was sich aus dieser Zusammenstellung gewinnen lässt, ist in mehrfacher Beziehung interessant. Das in Volksdecreten ausgesprochene oder durch Amendement beantragte Anrecht auf weitere Auszeichnungen hat in keinem nachweisbaren Falle eine unmittelbare Folge. Wo hier auf das erste Decret ein zweites folgt, steht dies in keiner directen Beziehung zu dem vorausgehenden Antrag. Auch ist in diesen Fällen die Aufzeichnung der Decrete, was auf den Abschluss der Verhandlung für diese Gelegenheit hinweist, verfügt, bis auf den einen Fall nr. 164, in welchem aber die mit Sicherheit erschlossenen verschiedenen Archontennamen in den Präscripten auf Verhandlungen ver-

schiedener Jahre führen. Auf probuleumatische Anträge aber mit einer solchen Clausel folgt, wenn sie nicht ausdrücklich durch ihre Fassung auf eine Realisirung dieses Anrechts in der Zukunft oder unter Bedingungen hinweist, ein zweites Decret, welches in drei Fällen schon durch die Form des Amendements sich in unmittelbarste Beziehung zu dem vorausgehenden probuleumatischen Decrete setzt, einmal mit zum Theil, einmal mit vollständig neuen Präscripten versehen ist; dabei lässt das erste regelmässig die Verordnung über die Aufzeichnung offen, während in den anderen probuleumatischen Decreten ohne ergänzendes Decret dieselbe gegeben ist.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich mit voller Evidenz, dass die fragliche Bestimmung in den Urkunden nicht eine blosse Phrase war, sondern rechtlich praktische Bedeutung hatte. Tritt diese zunächst auch nur in den wenigen probuleumatischen Decreten mit folgendem Zusatz greifbar zu Tage, so ist sie darum nicht für die anderen in Abrede zu stellen, und das um so weniger, als es in Athen in ausgebreiteterem Masse, als nach den dafür aufzubringenden Zeugnissen jetzt scheinen mag, Sitte war, sich um Auszeichnungen und Gnaden in förmlicher Weise zu bewerben. Ja vielleicht war es mehr als Sitte und geradezu Gesetz, von dem nur gegenüber hervorragenden Persönlichkeiten, deren Ehrendecrete wir ja zumeist besitzen, und in Anbetracht besonderer Leistungen für den Staat Umgang genommen werden mochte. Wenigstens führt darauf der Wortlaut der bezüglichen Zeugnisse, von welchen mir folgende zur Hand sind: Aus dem wiederholt erwähnten Amendement in dem Ehrendecret des Phaedros nr. 331 Z. 94 τὰ μὲν ἄλλα πάντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν Φαῖδρος, ist zu entnehmen, dass die Auszeichnung eines so verdienten Mannes, wie ihn die Motivirung schildert, nicht als eine spontane Action des Rathes, sondern auf Bewerbung erfolgte. Auf Grund eines Gesuches wurde die Proxenie verliehen nr. 423 Z. 5 δεδό[σθαι | δὲ αὐτῷ κ]αὶ [πρ]οξε[ν]ί[αν] καὶ γῆς καὶ ο[ἰ|κίας ἔγκτησιν] αἰτησα[μέ]νῳ κατὰ τὸ[ν | νόμον κτλ. und nr. 438 [δεδόσθαι] δὲ αὐτῷ καὶ π[ροξενίαν αἰτησαμέ]νῳ κατὰ τὸν νόμο[ν κτλ. Ja wenn es unmittelbar darauf heisst [εἶναι δὲ αὐτῷ καὶ τὸ] λοιπὸν φιλοτιμου[μένῳ καὶ ἄλλο ἀγαθὸν εὑ]ρέσθαι παρὰ τοῦ [δήμου οὗ ἂν δοκῇ ἄξιος] εἶναι, möchte man fast meinen, dass der Petent mehr zu erringen gehofft und mit dieser Clausel

auf die Zukunft vertröstet wurde. Bewerbung um die Prärogativen eines εὐεργέτης lässt auch eine allerdings auf einen bestimmten Fall bezügliche Stelle des Lysias voraussetzen: RfPolystratos XX 19: εἰ μὲν ξένος τις ἐλθὼν ὑμᾶς ἢ χρήματα ᾔτει ἢ εὐεργέτης ἀναγραφῆναι ἠξίου, ἔδοτε ἂν αὐτῷ. Wäre nr. 455 Z. 9 die Ergänzung [δεδό]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [κατὰ τὸν νόμον αἰτησαμέν]ῳ richtig, woran gezweifelt werden kann, so hätten wir hierin ein Zeugniss, dass auch um die attische Staatsbürgerschaft petirt werden musste. Indessen steht dies durch die Hauptstelle über die Bürgerrechtsverleihung in der RgNeaera § 90 S. 1375, 14 ff. fest (καὶ ἤδη τισὶ τοῦ δήμου δόντος τὴν δωρεὰν λόγῳ ἐξαπατηθέντος ὑπὸ τῶν αἰτούντων), wenngleich unter den αὐτοῦντες, was auch gleichgültig ist, nicht ausschliesslich die Candidaten verstanden werden müssen, sondern auch Freunde derselben verstanden werden können. Waren die guten Freunde zufällig Rathsherrn dieses Jahres, so konnten sie selbstverständlich, ohne dass ein förmliches Gesuch vorlag, das Anliegen ihrer Protégés vertreten und die Initiative zu Anträgen ergreifen. Doch muss dieses Petitionsrecht einem jeden Athener offen gestanden haben, und Feldherrn, Gesandte, die Proxenoi fremder Staaten werden es nicht selten ausgeübt haben, um sich für Dienste, die ihrer Person oder dem Staate geleistet worden waren, erkenntlich zu erweisen. Indem der Rath solchen Männern die Ehre und das Verdienst nicht nehmen wollte, einen Beschluss durchgesetzt zu haben, wird er sich, wenn er das Verlangen begründet fand, auf die verfassungsmässige Einbringung beschränkt und ihnen damit die Möglichkeit, die Anträge selber zu stellen, erschlossen haben. Dass er in anderem Falle solche Gesuche nicht einfach zu den Akten legen durfte, möchte ich auch ohne Beweis für sicher ansehen; die Unterlassung concreter Anträge in dem probuleumatischen Decret wird dann als selbstverständlich erscheinen. Dass aber derjenige, welcher mit einer solchen Petition vor dem Rath erschien, wenn er nicht Mitglied dieser Behörde war, nicht selbst ohne weiteres einen förmlichen Antrag stellen konnte, steht ja nach dem, was in den Demosthenischen Studien II 365 [3] ff. darüber gesagt worden ist, ausser Frage. Auch kann auf nr. 475 verwiesen werden, wornach Diognetos aus Oa, der ταμίας ναυκλήρων, vor dem Rathe (πρόσοδον ποιησάμενος πρὸς τὴν βουλήν) mit dem Ersuchen erschienen war, ἐπικυρῶσαι ἑαυτῷ ψήφισμα

— es handelt sich um die Stiftung eines Bildes —, der Rathsmann Stratophon aber den Antrag auf Bewilligung stellte.

Uns sind aber sogar noch zwei an den Rath adressirte Bittgesuche dieser Art im Original erhalten. Die interessanten Schriftstücke, deren Charakter, so viel ich weiss, bisher nicht erkannt worden ist, stehen unter dem falschen Titel Ψηφίσματα in der Plutarchischen Vita der X Redner S. 850 *e* (= S. 290 und 293 West.) und stammen unzweifelhaft aus dem Archiv, wo sie dem betreffenden Protokoll der Ekklesie als Beilagen angeschlossen waren. Dieselben dienen dort als urkundliche Belege der 847 d (= S. 288 West.) in Demosthenes' Biographie mitgetheilten Thatsachen: χρόνῳ δ' ὕστερον Ἀθηναῖοι σίτησίν τ' ἐν πρυτανείῳ τοῖς συγγενέσι τοῦ Δημοσθένους ἔδοσαν καὶ αὐτῷ τετελευτηκότι τὴν εἰκόνα ἀνέθεσαν ἐν ἀγορᾷ ἐπὶ Γοργίου ἄρχοντος (Ol. 125, 1 = 280/79 v. Chr.), αἰτησαμένου αὐτῷ τὰς δωρεὰς τοῦ ἀδελφιδοῦ Δημοχάρους, ᾧ καὶ αὐτῷ πάλιν ὁ υἱὸς Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς ᾐτήσατο δωρεὰς ἐπὶ Πυθαράτου ἄρχοντος (Ol. 127, 2 = 271/0 v. Chr.) δεκάτῳ ὕστερον ἔτει, τὴν τῆς εἰκόνος στάσιν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ αὐτῷ τε καὶ ἐγγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ καὶ προεδρίαν ἐν ἅπασι τοῖς ἀγῶσιν. καὶ ἔστι τὰ ψηφίσματα ὑπὲρ ἀμφοτέρων ἀναγεγραμμένα.

Der Eingang des ersten der betreffenden Bittgesuche lautet: Δημοχάρης Λάχητος Λευκονοεὺς αἰτεῖ Δημοσθένει τῷ Δημοσθένους Παιανιεῖ δωρεὰν εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ καὶ προεδρίαν αὐτῷ καὶ ἐγγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ, εὐεργέτῃ καὶ συμβούλῳ γεγονότι κτλ., worauf die ausführliche Motivirung folgt, welche in Psephismen dem Antrag vorauszugehen pflegt. Das zweite beginnt: Ἄρχων Πυθάρατος. Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς αἰτεῖ δωρεὰν τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων Δημοχάρει Λάχητος Λευκονοεῖ εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν κτλ., worauf die gleich ausführliche Motivirung folgt. Gegen die Authenticität dieser Urkunden lässt sich kaum ein begründetes Bedenken erheben. Man mag sich wundern, dass der Biograph nicht lieber den Originaltext der Inschriften mitgetheilt. Ob er nun dies zu thun in der Lage war oder nicht, für die Thatsache, die er urkundlich begründen wollte, waren die gewählten Schriftstücke passender. Und auch eine andere Urkunde, welche dieselbe Quelle uns in dem Leben des Redners Lykurgos, dem ein Jahr später dieselben Ehren wie Demosthenes zu Theil wurden, erhalten

hat, stellt nicht eine Abschrift der bezüglichen Stele dar, von welcher wir in nr. 240 ein Duplikat besitzen, sondern ist Copie oder Auszug einer Beilage aus Akten, die im Metroon lagen (s. C. Curtius im Philol. XXIV 89 ff. 112 ff.). Die an der erhaltenen Inschrift controlirbare Echtheit dieser Urkunde stellt die Echtheit unserer beiden Bittgesuche ausser Frage.

Da die beiden Petenten, wie eben ihre Gesuche erkennen lassen, nicht Mitglieder des Rathes waren, mag derselbe, wenn er ihre Vorschläge sich nicht aneignete, ein probuleumatisches Decret nach dem nr. 168, 1 vorliegenden Formular abgefasst und ihnen damit den Weg als Antragsteller zu fungiren eröffnet haben. Die Sanctionirungsformel der so zu Stande gekommenen Decrete war dann ἔδοξε τῷ δήμῳ, indem kein meritorischer Rathsantrag dabei im Spiele war, und so lautet sie wenigstens in dem wohl auf ähnliche Weise provocirten Ehrendecret des Lykurgos. Es stimmt gut und ist sehr bezeichnend, dass in den drei Fällen, die ich nachzuweisen vermochte, wo die Bittsteller sich in eigener Person an den Rath gewandt hatten 331. 423. 438, dieser selbst in probuleumatischen Anträgen ihre Petita einer günstigen Entscheidung entgegenführte. Die Petenten konnten doch nicht, ihre Staatsbürgerschaft vorausgesetzt, als Antragsteller in eigener Sache fungiren, so wenig es in einem verwandten Falle dem Priester des Heros Iatros nr. 403 geziemt hätte. So erklärt es sich auch, dass die Belobungen der abtretenden Prytanen, welche aus den letzten Tagen der Prytanie der belobten Phyle oder dem Anfang der folgenden datiren, niemals vom Rathe selbst ausgehen und nicht in der Form probuleumatischer Decrete, sondern in Volksdecreten ausgesprochen werden (vgl. 390. 391. 392. 417. 425. 431, 1. 432 und darnach auch 426). Veranlassung der Auszeichnung war ein Bericht der abtretenden Phyle und die Auszeichnung hatte doch dann nur Werth und Bedeutung, wenn sie als ein spontaner Akt der Ekklesie erfolgte. Ich möchte mich auch nicht dagegen sträuben, wenn Jemand behauptete, dass derartige Anträge auf kurzem Wege in erster und zweiter Lesung angenommen wurden. Nicht anders stand es mit jenen Belobungen, auf welche der gesammte Rath nach Ablauf seiner Amtszeit, wenn er seinen Verpflichtungen voll nachgekommen, einen gebührenden Anspruch hatte. Auch diese

werden, wenn auch nicht immer, direct, ohne dass der Rath sich selber ein günstiges Probuleuma ausstellen musste, und auf kurzem Wege durch die Ekklesie verliehen worden sein. Wenn Androtion, durch dessen Vertheidigung wir über diesen Vorgang unterrichtet werden (Demosthenes Rg Androt. §. 5 ff.), sich nicht scheute, obwohl er Mitglied der Bule war, den Antrag auf Belobung zu stellen, aber nicht die Form der probuleumatischen Beantragung wählte, sondern direct in der Ekklesie mit seinem Antrag auftrat, so hatte er seine Gründe, die ihm ein solches Verfahren räthlich erscheinen liessen, oder Demosthenes insinuirt ihm solche.

Die probuleumatischen Anträge mit εἶναι δὲ καὶ εὑρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου οὗ ἂν δοκῇ ὁ δεῖνα ἄξιος εἶναι oder δέηται durften demnach mit jenem Decret, welches das Gesuch der Kitier einbrachte (nr. 168, 1), als gleichartig zusammengestellt werden. Wie dort der Rath auf sein Recht concrete Anträge zu stellen gänzlich verzichtete, so leistete er hier einen theilweisen Verzicht. Der rechtliche Werth der Clausel ist demnach offenbar ein probuleumatischer und nur der Form nach verschieden von dem, was der Rath in der Angelegenheit der Kitier beantragte ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλεύσασθαι ὅ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἄριστον εἶναι. Welches aber ist der Werth derselben in Volksdecreten, wenn sie nicht ausdrücklich auf die Zukunft beschränkt wird? Darüber geben zwei Inschriften eine Andeutung, nämlich CIA. I nr. 59 Z. 36, wo auf Grund eines Amendements beschlossen wird:

ἐὰν δὲ δοκῇ αὐτοὺς καὶ
[ἄλλου τυχεῖν ἀγαθοῦ, τὴν] βουλὴν προβουλεύσασαν
[ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμ]ον

und CIA. II nr. 98, wo es heisst Z. 5:

ὅπως [δ'] ἂν κ[α]ὶ Πρῶτις ὁ [...... εὕρηται] παρὰ τοῦ δήμου τοῦ
Ἀθηναίων ὅ[του ἂν δέητα]ι ἀγαθόν, τ[ὴ]ν βουλὴν προβουλε[ύσασαν
ἐξ]ενεγκεῖν ε[ἰ]ς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώ[την ἐκκ]λησίαν.

Sie begründete für den Petenten den Anspruch auf ein seinen Wünschen entgegenkommendes Probuleuma. Auf einen solchen Beschluss berief sich also Kaliteles in der früher behandelten Inschrift nr. 126:

[περὶ ὧ]|ν Καλιτέλης λέ[γει ὅτι ὁ δῆμος ἐψηφί]|σατο αὐτῷ προ-
[βούλευμα, ἐψηφίσθαι] | τῇ βουλεῖ τοὺς [μὲν προέδρους χρημ|α]τίσαι
περὶ αὐτοῦ ἐν τῇ πρώτῃ ἐκκλ|ησ]ία κτλ.

Wir haben bisher bereits eine Reihe von Möglichkeiten geltend gemacht, durch welche die Ekklesie in die Lage kommen konnte, Anträge anzunehmen, auf deren Inhalt der Rath keinen Einfluss genommen und deren Sanctionirungsformel dem entsprechend, wie in dem zweiten Decrete der Kitier, ἔδοξε τῷ δήμῳ und nicht ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ lauten musste. Die Möglichkeiten sind damit nicht erschöpft, jedoch ohne Anhalt in unserer Ueberlieferung nicht leicht zu erschöpfen, noch weniger leicht zu umgrenzen. Aber man wird zugeben, dass es in einem Staate wie Athen hundert Dinge gab, welche auf technischer Einsicht beruhten, das allgemein politische Gebiet, auf welchem die Thätigkeit des Rathes sich bewegte, nur streiften und die, mochten sie nun von anderen Behörden, Commissionen oder sachverständigen Privaten angeregt werden, zu ihrer Durchführung der Einwilligung des Demos bedurften. Der Weg, vor diesen Anträge zu bringen, führte einzig und allein durch die Bule. Dass in solchen Fällen der Rath sich auf die blosse Einbringung beschränkte und weder er noch eines seiner Mitglieder im Rathe das Sachliche in Vorschlag brachte, ist eben so begreiflich, wie dass die auf solche Art zu Stande gekommenen Beschlüsse durch ἔδοξε τῷ δήμῳ charakterisirt wurden. Dieses Verfahren lässt sich durch ein Beispiel illustriren, worüber ich bereits in den Demosthenischen Studien II 366 [4] meine Meinung äusserte, die sich nun in einigen Punkten schärfer und richtiger präcisiren lässt. Timarch hatte nämlich als Mitglied des Rathes den Gedanken auf Verbauung der Pnyx-Gründe angeregt und ein probuleumatisches Decret durchgesetzt, welches nach Aeschines' Bericht RgTim. § 81 ungefähr dahin gelautet haben muss: περὶ τῶν οἰκήσεων τῶν ἐν τῇ Πυκνὶ δόγμα ἐξενεγκεῖν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν εἰς τὸν δῆμον, τοὺς δὲ προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προσαγαγεῖν τὴν βουλὴν καὶ χρηματίσαι. Denn der Gegenstand berührte die baupolizeiliche Competenz des Areopags. In der nun folgenden Ekklesie, in welcher der Areopag erschien, tritt als Antragsteller ein Areopagite auf (§ 81 τῆς γὰρ βουλῆς τῆς ἐν Ἀρείῳ πάγῳ πρόσοδον ποιουμένης πρὸς τὸν δῆμον κατὰ τὸ ψήφισμα τὸ τούτου ὃ οὗτος εἰρήκει περὶ τῶν οἰκήσεων τῶν ἐν Πυκνί, ἦν μὲν ὁ τὸν λόγον λέγων ἐκ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν Αὐτόλυκος).

Noch instructiver ist in dieser Beziehung eine Stelle des Platonischen Protagoras, 319 b, wo Sokrates die gescheiten

Athener lobt, die in technischen Fragen sich nur durch Fachleute berathen lassen wollen: ὁρῶ οὖν, ὅταν συλλεγῶμεν εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἐπειδὰν μὲν περὶ οἰκοδομίας τι δέῃ πρᾶξαι τὴν πόλιν, τοὺς οἰκοδόμους μεταπεμπομένους συμβούλους περὶ τῶν οἰκοδομημάτων, ὅταν δὲ περὶ ναυπηγίας, τοὺς ναυπηγούς, καὶ τἆλλα πάντα οὕτως. Wenn in solchen Fragen sich ein Anderer, mag er auch sonst das grösste Ansehen geniessen, als Berather und Antragsteller aufdrängt, καταγελῶσι καὶ θορυβοῦσιν, ἕως ἂν ἢ αὐτὸς ἀποστῇ ὁ ἐπιχειρῶν λέγειν καταθορυβηθεὶς ἢ οἱ τοξόται αὐτὸν ἀφελκύσωσιν ἢ ἐξαίρωνται κελευόντων τῶν πρυτάνεων. Ich möchte nicht zweifeln, dass eine derartige Rücksicht den Rath bestimmte, sich mit der Einbringung des Gesuches der Kitier zu begnügen. Wenigstens war Lykurgos der Butade in solchen Fragen der berufenste Fachmann und gewohnte Berather — καὶ περὶ ἱερῶν πολλάκις εἶπε erzählt uns seine Biographie —, der als Antragsteller an der Spitze des Volksdecretes steht. Das probuleumatische Decret 168, 1 kann zeigen, in welcher Form das, was Plato τοὺς οἰκοδόμους μεταπέμπεσθαι συμβούλους nennt, in der Regel geschehen sein mag, und dass diese vernünftige Absicht durch nichts besser als die Einrichtung einer doppelten Berathung und Lesung gefördert wurde, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ich habe endlich in meiner Abhandlung (*Demosthenische Anträge* in den *Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni* S. 518 ff.) noch auf eine Art Anträge aufmerksam gemacht, welche von Nicht-Buleuten direct in der Ekklesie angeregt wurden, und nachzuweisen gesucht, dass auch diese dem regelmässigen Geschäftsgang, der, wie ich damals noch nicht erkannt hatte, aus Einbringungs- und Schlussverhandlung bestand, unterworfen waren. Wenn der Rath, den sie also behufs der Einbringung zu passiren hatten, dieselbe sich nicht aneignete, sondern auf die blosse Einführung sich beschränkte, werden auch diese als Beschlüsse in ihren Präscripten das Charakteristicum der Volksdecrete ἔδοξε τῷ δήμῳ aufgewiesen haben.

So nothwendig also in probuleumatischen Decreten die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ lautete, so konnte sie in Beschlüssen, welche auf den bezeichneten Wegen zu Stande kamen, nur ἔδοξε τῷ δήμῳ heissen, obwohl dieselben in Beziehung auf ihre Einbringung nicht ἀπροβούλευτα waren. Uns

mag diese Exactheit der Bezeichnung, diese feine Unterscheidung formeller und materieller Ingerenz befremden. Aber dieselbe wird von der attischen Kanzlei selbst dort gehandhabt, wo wir noch weniger Zweck und Nutzen derselben aufzuspüren vermögen. Es ist eine feine Entdeckung Köhler's (*Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes* S. 67 und 137), dass sich die in den Quotenlisten vom 22. bis 29. Jahre vorkommende Rubrik der πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν darauf bezog, dass in diesen Fällen die Feststellung der Tribute der zum ersten Seebund gehörigen Gemeinden auf Antrag von Nicht-Buleuten erfolgt war, welchen das Recht des Eintritts und der Antragstellung in den betreffenden Rathsverhandlungen mit der Beschränkung auf die Tributfeststellung ausdrücklich reservirt worden war. Wie hier der Name der Bule, durch deren Abstimmung doch die Anträge Rechtskraft erhielten, verschwiegen wurde, so war für sie in den Präscripten jener Beschlüsse kein Platz, die von ihr nicht auch meritorisch fertig gestellt worden waren.

So scheinen wir denn durch diese Untersuchungen zu einem Resultat gelangt zu sein, welches weit abliegt von dem, was ich in den *Demosthenischen Anträgen* und besonders in dem zweiten Hefte der *Demosthenischen Studien* S. 365 [3] ff. ermittelt zu haben glaubte, indem der Nachweis von der Unerlässlichkeit der Vorberathung die Bule mit weitgreifendem Einfluss und überwiegender Machtfülle ausgestattet, hingegen das politische Actionsrecht ausserhalb der Bule stehender Bürger einigermassen geschmälert und gebunden erscheinen liess. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Die Unterscheidung eines bloss formellen und eines meritorischen Probuleuma schmälert die politische Stellung und Bedeutung des Rathes in keiner Weise. Sie nimmt ihm nichts von seinen verfassungsmässigen Rechten. Er cedirt von Fall zu Fall nach freier Entschliessung seine Prärogative der Antragstellung. In Bezug auf die Sanctionirung des Inhalts hatte er nie ein Recht und konnte keines cediren, indem das Volk den Willen desselben annehmen, verwerfen oder verändern durfte, wie es wollte. Und sein nichts mehr als moralischer Einfluss auf die Annahme des concreten Inhalts der Anträge, die er nicht selbst stellte, war dieser etwa aufgehoben, wenn er dieselben mit einem bloss formellen

Probuleuma vor das Volk brachte? Kam dieser durch den von ihm beschlossenen Akt der Einbringung zu weniger klarem Ausdruck, als wenn er sie selbst formulirt und gestellt hätte? War es dann weniger seine Pflicht, was von solchen Petitionen und Anregungen an ihn von aussen heran trat, zu erwägen und in Bezug auf ihre Nützlichkeit und Angemessenheit zu prüfen? Oder hatte er es nicht als einbringende Behörde in seiner Hand von Nicht-Buleuten herrührenden Anträgen, die er nicht billigte, Schwierigkeiten zu bereiten und wenn er denselben den Eingang in die Ekklesie schliesslich nicht wehren konnte, sie mit einem die Ablehnung empfehlenden probuleumatischen Votum vor das Volk zu bringen? Nur wird man dafür selbstverständlich nicht inschriftliche Belege verlangen wollen. Aber in bezeichnender Weise illustriren doch diese seine prohibitive Gewalt jene Volksbeschlüsse, welche — wir dürfen, weil wir die besonderen Anlässe nicht kennen, nicht sagen — eine Pression auf ihn ausübten, aber ihn doch verpflichteten, gewisse Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist vor das Volk zu bringen, wie unter den oben S. 92 ff. zusammengestellten Belegen besonders CIA. I nr. 37. 40. 49. 55, II 65. 96. 98 lehren können.

Ja ich meine dass, was meine Auffassung der Sanctionirungsformeln dem Ansehen des Rathes scheinbar nahm, sie ihm in anderer Beziehung reichlichst ersetzt. Denn wenn man in so consequenter und so feinfühliger Weise die Beschlüsse nach der meritorischen und bloss formellen Betheiligung des Rathes bei ihrem Zustandekommen unterschied und charakterisirte, dann muss in derFormel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ jener nicht probuleumatischen Decrete, welche wir oben II S. 101 ff. zusammenstellten, mehr als eine archaisirende Phrase liegen. Der Rath, und nicht irgend ein Bürger ausserhalb desselben, muss das Meritorische derselben entworfen und beantragt haben. Sie betreffen, wie ausführlich dargelegt und im Einzelnen nachgewiesen wurde, Staatsverträge oder berühren durch die Personen, welchen sie gelten, internationale Beziehungen, also die höchsten Interessen des Staates, und legen damit Zeugniss ab, dass die Initiative und politische Führung des Volkes in den wichtigsten Staatsangelegenheiten in der That von der Bule ausging. Demnach könnte es aber um so mehr befremden, dass so gut wie kein eigentlicher Staatsvertrag in der Form

eines probuleumatischen Decretes beurkundet vorliegt; denn davon macht selbst nr. 49 keine Ausnahme, indem diese Urkunde sich wohl auf die Bundesaufnahme der Korkyraeer, Kephallenen und Akarnanen bezieht, aber nicht etwa einen Bundesvertrag wie nr. 17 und die anderen a. a. O. mitgetheilten darstellt; und dass auch die probuleumatischen Decrete 17^b und 66^b nicht die Beschlüsse enthalten, durch welche die betreffenden Staatsverträge perfect wurden, wird sich kaum in Abrede stellen lassen (vgl. oben S. 101). Aber die Sache scheint aufgeklärt werden zu können.

Wir haben bereits früher II S. 117 ff. darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunden dieser Gattung das alte voreuklidische Protokollformular, nachdem dasselbe längst antiquirt und durch neue Formen ersetzt war, mit der grössten Zähigkeit festhalten. Wie hierin deutlich das Streben zu erkennen ist, die Regelung der internationalen Beziehungen in jenen altehrwürdigen Formen und Weisen zum Ausdruck zu bringen, welche das mächtige, meerebeherrschende Athen geschaffen hatte und welche auf Hunderten von Stelen zum ewigen Gedächtniss eingegraben waren, um so weniger mochte man geneigt sein, die neue kanzlistische Methode, die Beschlüsse der Ekklesie durch Auszüge aus den Protokollen der Rathsversammlungen in der Form probuleumatischer Decrete zu beurkunden, selbst wenn ein weiteres Hinderniss nicht im Wege stand, in Anwendung zu bringen. In der Regel war aber in Folge der eigenthümlichen parlamentarischen Behandlungsart internationaler Verträge das Rathsprotokoll oder die in die Form eines Probuleuma gebrachten Vorschläge des Rathes gar nicht geeignet, um als Urkunde des aus den Verhandlungen sich erst ergebenden, meistens auf einem Compromiss der Paciscenten beruhenden Vertrages zu dienen. In den Demosthenischen Studien II S. 446 [84] ff. ist nachgewiesen worden, dass, nachdem durch Volksbeschluss die Einführung fremder Gesandten und die Verhandlung über ihre Botschaft genehmigt, und dazu eine ordentliche oder ausserordentliche Ekklesie festgesetzt worden war, der Vertrag nicht in dieser selbst zum Abschluss kam, sondern dass noch eine zweite Ekklesie dazu erforderlich war. In der ersten legte der Rath sein Probuleuma vor, welches allerlei mit dem Verhandlungsgegenstand in näherer und entfernterer Beziehung stehende Vor-

schläge, wie auf Auszeichnungen der Gesandten, den Modus der Verhandlung und der Eidabnahme, Wahl von Gesandten u. dgl. enthalten konnte. In der ersten Versammlung war es diesen Vorschlägen wie jedem anderen Rathsantrag gegenüber Jedermann gestattet, seine Meinung zu äussern und Anträge zu stellen, welche das Probuleuma in wesentlichen Punkten umgestalten konnten. Ja es mochte der Rath, wenn es gelang, die Gesandten für den neuen Vorschlag zu gewinnen, sich gerne mit demselben einverstanden erklären. In jedem Falle waren die vom Rath und Anderen gemachten Vorschläge auf Grund der hierauf stattfindenden definitiven Verabredung mit den Gesandten in eine neue abstimmungsfähige Gestalt zu bringen, welche für weitere Amendements nicht mehr zugänglich war. Denn so lautete die gesetzliche Bestimmung über die beiden Ekklesien, welche Demosthenes in seinen Antrag über die Verhandlungen mit Philipps Gesandten unverändert aufnahm (vgl. Aeschines RvdGes. § 65): τῇ μὲν προτέρα τῶν ἐκκλησιῶν συμβουλεύειν τὸν βουλόμενον, ἐν τῇ δ' ὑστέρα τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν τὰς γνώμας, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι (vgl. Demosthenes RwdGes. § 15 ἐν ᾗ [sc. τῇ ὑστεραίᾳ] τὴν εἰρήνην ἔδει κυροῦσθαι). Die definitive Form des Vertragsinstrumentes war also nur aus dem Protokolle der Schlussverhandlung zu entnehmen und konnte demnach auch nur nach dem Formular der Volksdecrete d. i. ohne die probuleumatische Formel und mit dem charakteristischen ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῷ δήμῳ beurkundet werden. In dem Präscript wurde aber im Unterschiede zu allen anderen Volksdecreten die Sanctionirung durch die Worte ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ausgesprochen, wie nun wohl feststehen wird, nicht bloss um dasselbe auch in diesem Stücke den voreuklidischen völlig conform zu gestalten, sondern weil der Rath an der Feststellung des Vertrages meritorisch den wesentlichsten Antheil genommen hatte. Dieselbe Art der Beurkundung wurde in einigen wenigen Ehrendecreten von Bürgern fremder Staaten in Anwendung gebracht, unter welchen 27. 52[c], 2 und 70 (vgl. 128) den voreuklidischen Concepten so streng nachgebildet sind, dass sie sogar der Einleitungsformel δεδόχθαι τῷ δήμῳ entbehren. Vgl. oben II S. 109 ff. und 194.

So werden nun auch die Beziehungen zwischen den beiden Decreten nr. 51 und 52, über welche die frühere Untersuchung II S. 120 ff. zu vergleichen ist, und die Fassung des ersteren

verständlich sein, über welche noch ein Wort gestattet sein mag, um eine irrige Erklärung eines Punktes des ersten Decretes, welche ich in den Demosthenischen Studien vorbrachte II S. 410 [48], zu berichtigen. Das erste Decret hat die Einleitung der Verhandlung mit den Gesandten Dionysios des Aelteren zum Inhalt und es kann kein Zweifel sein, dass was Z. 5 folgt (s. den Text oben II S. 122) als Rathsantrag zu betrachten ist und dass dieser in allen seinen Theilen der Genehmigung des Demos unterbreitet wurde. Die Stilisirung ist so singulär, wie der Fall selbst; wenigstens haben wir keine zweite Urkunde, welche diesen Instanzengang der Verhandlung auszuführen Veranlassung hatte. Gleich singulär ist auch die ganze Phrasirung der probuleumatischen Formel. Der probuleumatische Antrag ist zum Theil formell, zum Theil meritorisch. Formell, indem er dahin geht, über das Schreiben Dionysios' ein Gutachten des Synedrions einzuholen, das Synedrion und die Gesandten in die nächste Ekklesie zu bringen und über ihre Botschaft daselbst zu verhandeln; meritorisch, indem er eine Reihe von Auszeichnungen für Dionysios und seine Söhne in Vorschlag bringt, über welche, wie nun klar sein wird, in dieser Ekklesie nur procheirotonirt, in der nächsten erst definitiv entschieden werden konnte. Ein meritorischer Rathsantrag, die Abmachungen mit den Gesandten betreffend, konnte in dieser Versammlung gar nicht eingebracht werden, weil ja erst nach erfolgter Genehmigung der Rathsanträge durch das Volk die Verhandlung mit den bei dieser politischen Frage betheiligten Symmachen beginnen sollte, von deren Ausgang es wesentlich abhängen mochte, was der Rath hinsichtlich der Propositionen des sicilischen Herrschers dem Volke zur Entscheidung vorlegen sollte. Diese Vorlage wird in der nächsten Ekklesie, in welcher über die Auszeichnungen abgestimmt wurde, oder später, jedenfalls in der ersten der zwei Ekklesien, welche für eine Symmachie-Berathung gesetzlich vorgeschrieben waren, erfolgt sein. Es liegt auf der Hand, dass der Rathsantrag, welcher diese Vorlage enthielt, nicht in der gewöhnlichen Form eines probuleumatischen Decretes abgefasst sein konnte, indem ja nicht mehr zu beschliessen und so auch nicht zu beantragen war προσαγαγεῖν τοὺς πρέσβεις εἰς τὸν δῆμον εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν παρακαλέσαντας τοὺς συμμάχους τοὺς προέδρους καὶ χρηματίζειν περὶ ὧν

λέγουσιν, sondern in demselben theilte einfach der designirte Referent den Inhalt des mit den Gesandten vereinbarten Vertrages mit, . . . ἴδιος εἶπε· ἐπαινέσαι μὲν Διονύσιον τὸν Σικελίας ἄρχοντα, εἶναι δὲ συμμάχους αὐτὸν καὶ τοὺς ἐγγόνους τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον ἐπὶ τοῖσδε κτλ., welcher mit oder ohne weitere Veränderungen, die diese Ekklesie proponiren konnte, in der darauf folgenden in jener Form sanctionirt wurde, wie ihn uns die Inschrift nr. 52 bietet.

Gesetzt den Fall, dass ein derartiger Antrag des Rathes in unveränderter Form in der zweiten Ekklesie zum Beschluss erhoben und als Vertragsurkunde aufgeschrieben worden wäre, so könnte dieselbe schlechterdings nichts von dem gewöhnlichen Formelwerk probuleumatischer Decrete enthalten. Und das müsste auch derjenige zugeben, welcher die wohl bezeugte Abhaltung zweier Ekklesien, wenn es sich um die Feststellung wichtiger Staatsverträge handelte, zu bezweifeln sich bestimmt fühlen sollte.

Aus dieser Auffassung des Wesens beider Decretsformen, welche ich zu begründen suchte, ist für die Verfassungsgeschichte Athens zwar nicht viel, aber doch Einiges zu lernen. Zu einschneidenden Folgerungen scheint allerdings die Thatsache aufzufordern, dass bisher kein Decret des 5. Jahrhunderts gefunden worden ist, welches einen Volksbeschluss in der vom Rathe vorgelegten Form beurkundete. Dass der Rath bei ihrem Zustandekommen mitgewirkt, bezeugt die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ nicht minder als die regelmässige Amendirungsformel τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ. Von der probuleumatischen Formel weiss ich aber nur eine winzige Spur in jener Inschrift CIA. I nr. 57 nachzuweisen, deren trümmerhafte Erhaltung am meisten zu beklagen ist, über deren Inhalt Kirchhoff mit gewohntem Scharfblick bemerkt: *Adparet hac sive lege sive populiscito circumscribi senatus potestatem ita maxime, ut quas res ei gerere non liceat absque populo accurate definiatur;* er setzt die Aufschreibung in Ol. 92, 2 oder 3, die Abfassung aber viel früher: *Ceterum priscae dictionis vestigia in verbis fragmentorum in eam deducunt sententiam, ut non primum illo anno haec sancta esse existimemus, verum renovatam populiscito continere antiquioris aevi constitutionem aliquam, quae hoc ipso anno denuo fuerit promulgata.* Frg. *b* Z. 15 dieser Inschrift lautet: [γνώμην συ]μβάλλεσθαι τὴν βουλήν. In den nächsten Zeilen

ist von der ἐκκλησία die Rede, zwei Zeilen vorher von Krieg; Zeile 14 möchte man die Worte - - να τῷ δήμῳ ἐντὸς ἒξ ἡ[μερῶν?] auf die Einbringungsfrist gewisser Gegenstände beziehen, wie in den früheren Zeilen eine Abfolge der Verhandlungsgegenstände angedeutet zu sein scheint.

Aber selbst wenn man durch diese Spuren die voreuklidische Existenz der Formel nicht als bewiesen erachten sollte, möchte ich nicht glauben, dass dieselbe und die ganze Procedur, auf welche sie uns führte, erst später aufgekommen sei, zumal die seltenere Amendirungsformel τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα, welche früher S. 130 ff. nachgewiesen wurde, kaum zweifeln lässt, dass man die Volksdecrete deutlich unterschied und wenigstens durch diesen Zug charakterisirte. Auch kann ich bei dem kläglichen Erhaltungszustand der voreuklidischen Decrete darauf kein besonderes Gewicht legen, dass uns bisher kein sicheres Beispiel eines Präscriptes mit der Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ noch eines Decretes mit der Einleitungsformel δεδόχθαι τῷ δήμῳ bekannt geworden ist. Ja ich würde mich nicht wundern, wenn uns keines mehr bekannt werden sollte. Denn ich könnte mir ganz wohl denken, dass der immer mehr hervortretende Trieb zu unterscheiden und zu präcisiren, welchen wir an allen Stücken des Protokollformulars zu beobachten und zu verfolgen Gelegenheit hatten, erst spät das Bedürfniss fühlte, auch an der Sanctionirungsformel reale Unterschiede des Ursprungs und der Art eines Antrags zum Ausdruck zu bringen, welche die frühere Uniformität verdeckte und dass auch Anträge, welche nicht aus dem Schoss der Bule hervorgegangen waren, sondern diese nur als Einbringungsbehörde passirt hatten, mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ sanctionirt wurden. Dass die Inconsequenz in der Anwendung der Formel δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ, welche in der ersten Zeit nach Euklid bemerkt wird, den Gedanken an eine noch nicht völlig durchgedrungene Reform nahe legt, darauf ist früher aufmerksam gemacht worden (II S. 194).

Also mit einem Worte nicht auf Verfassungsveränderungen, sondern vielmehr auf einen Wandel der kanzlistischen und archivalischen Praxis scheinen mir die verschiedenen Urkundenformen hinzuführen. Während früher für auszufertigende Beschlüsse die Protokolle der Ekklesien als alleinige Grundlage dienten, in welchen dieselben in jener Form eingetragen waren,

in der man sie zum Zwecke der entscheidenden Abstimmung formulirt hatte, kam nach Euklid der Usus auf, Beschlüsse, für welche ein meritorisches Probuleuma vorhanden war, bis auf wenige Ausnahmen nur in dieser Form zu beurkunden. Bei Anträgen, welche nicht die Bule ausgearbeitet, sondern bloss eingebracht hatte, konnte nur der frühere Modus statthaben. Dass aber jenes geschehen, dass der erste Akt der Verhandlung, bei welchem nach der Textirung des Decrets und in Wirklichkeit der Rath eine Hauptrolle spielte, zugleich das Schlussergebniss beurkunden durfte, das scheint in der That eine Bedeutung und einen Einfluss dieser Körperschaft voraussetzen zu lassen, welche sie zur Zeit der ausgebildeten Demokratie nicht besass und ausübte. Doch dieser Gesichtspunkt soll hier nicht weiter verfolgt werden. Es soll vielmehr zum Schluss dieser Untersuchung versucht werden, den Zusammenhang des dargelegten parlamentarischen Verfahrens mit einer anderen Einrichtung zu beleuchten und bei dieser Gelegenheit einige Urkunden, die bisher nur nebenbei zur Sprache kamen, eingehender zu prüfen. Ich meine die γραφὴ παρανόμων.

Das von Aristokrates als Rathsmann zu Gunsten des Charidemos veranlasste probuleumatische Decret (προβούλευμα) wird von Demosthenes in der für Euthykles ausgearbeiteten Rede, welcher dagegen die Klage der Gesetzwidrigkeit erhoben hatte, eingehend erörtert, doch gibt die Rede über das Stadium der Verhandlung, in welchem sich der bezügliche Antrag zur Zeit, da er vor Gericht gebracht wurde, befand, keinen klaren Aufschluss. Nur so viel ist unzweifelhaft, dass derselbe als Rathsgutachten fertig vorlag, also im Rathe erledigt war, als Aristomachos, ein athenischer Bürger, mit den besten Nachrichten über die freundschaftlichen Gesinnungen des Kersobleptes und seines Schwagers Charidemos ankam und die Wahl des letzteren zum Feldherrn der Bürgerschaft anrieth (§. 14 S. 625, 4 ff. ἡτοίμαστο δ' αὐτοῖς τοῦτο τὸ προβούλευμα καὶ προδιῴκητο, ἵνα εἰ πεισθείητε ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος). Nach dieser Stelle aber scheint es fast, dass der Antrag die Schwelle des

Rathes in der That noch nicht überschritten hatte. Und das ist die herrschende Auffassung. ,Wider diesen Beschluss des Rathes' bemerkt A. Schäfer Dem. u. s. Z. I 381 f. ,ehe derselbe noch an die Bürgerschaft gebracht war, legte Euthykles von Thria Einspruch ein und erhob die Anklage der Gesetzwidrigkeit. - - - Seinen nächsten Zweck hatte er erreicht: so lange seine Klage anhängig blieb, war der Beschluss suspendirt und, als jener zur gerichtlichen Verhandlung kam, ohnehin ausser Kraft: denn die Beschlüsse des Rathes galten nur für das laufende Amtsjahr. Aber um eine auch für die Zukunft gültige Entscheidung zu erwirken, kam es ihm darauf an, das dem Charidemos zugedachte Vertrauensvotum durch richterlichen Spruch aufzuheben und damit dessen Gegnern in Thrakien Muth zu machen: deshalb brachte er auch jetzt noch die Sache an den Gerichtshof.' Allein das wäre doch ein Kampf kaum verständlicher Art, indem es Euthykles darauf angekommen sein sollte, ein Vertrauensvotum, das ohnehin schon ausser Kraft war und wir können hinzufügen, wenn es noch nicht vor die Ekklesie gebracht worden war, niemals in Kraft zu treten gedroht hatte, durch richterlichen Spruch aufzuheben (§. 94 λῦσαι τὸ ψήφισμ' ὑμῖν). Ja es war eine unbegreifliche Ueberstürzung mit seinem Angriff nicht zu warten, bis der Demos zu dem Antrag des Aristokrates irgendwie Stellung genommen, ihn vielleicht abgelehnt, und nicht in offener Fehde diese Ablehnung vor dem Demos zu betreiben, wenn dies überhaupt als der rechte Zeitpunkt für die Einbringung der Suspensionsklage anzusehen ist.

Schömann *de comitiis Atheniensium* S. 164 behauptet es: *nam dubitari non potest quin etiam ante comitiorum diem Senatus consulta ad populum ferenda, quae cum programmate aliquot ante diebus promulgata videntur, accusari potuerint (certe in Aeschinis oratione adversus Ctesiphontem et in Demosthenis oratione adversus Aristocratem nihil inest, ex quo quis conjiciat, Ctesiphontis Aristocratisque leges latas jam fuisse ad populum): neque minus etiam post comitia, ubi iam confirmata erant populi suffragiis.* Damit stimmt nicht ganz, was Meier und Schömann *Att. Proc.* S. 285 lehren: ,Es pflegte der, welcher Jemand wegen eines von ihm vorgeschlagenen Psephismas oder Gesetzes παρανόμων anklagen wollte, in der Volksversammlung, ehe

oder nachdem jenes in der Volksversammlung oder im Collegio der Nomotheten durch Stimmenmehrheit angenommen war, mit einem Eide zu erklären (ὑπωμοσία), dass er diese Klage anstellen wollte.' In diesem Sinne definirt Schömann in den Griech. Alt. I 386 die ὑπωμοσία als Einspruch gegen die Abstimmung in der Ekklesie. Eine unbeschränkte Spielweite räumt hingegen K. F. Hermann *Lehrb. der griech. Staatsalterth.* §. 132 der Einbringung dieser Klage ein, indem sie ,in jedem Stadium einer Verhandlung des Rathes oder Volkes' stattfinden konnte (vgl. Fränkel *Athenische Geschworenenger.* S. 38). — Hingegen will Bake *Schol. hyp.* IV 66, welcher die gegen Gesetzesvorschläge und Anträge gerichteten Klagen unterscheidet, letzteren eine begrenzte Frist zuweisen: *suspicor et potuisse et debuisse auctorem psephismatis in ius vocari ante comitia in quibus populus de ipsa rogatione in suffragia mittendus esset. Sive enim* προβούλευμα *factum esset, sive, ut nonnumquam per abusum exstitit,* ἀπροβούλευτον *ferretur (sicut in psephismate Androtionis), prorsus incredibile est psephismatis ipsius formulam non ante a Prytanibus in programmate* πᾶσι σκοπεῖν *fuisse propositam;* nur ein solcher Antrag wie der des Androtion habe erst in der Ekklesie *(perlato psephismate)* angeklagt werden können.

Die von Bake nach Schömann's Beispiel *de comitiis* S. 168_{23} vorgenommene Unterscheidung scheint mir sachlich schon in der verschiedenen parlamentarischen Behandlung legislatorischer und gewöhnlicher Anträge begründet zu sein und es lässt sich auch ohne Nachtheil der hier zu untersuchenden Frage von Gesetzesanträgen und ihrer gerichtlichen Verfolgung absehen. Was aber die mitgetheilten Ansichten über die Zeit der Einbringung der Klage gegen gewöhnliche Anträge betrifft, so sieht man, dass dieselben alle denkbaren Möglichkeiten erschöpfen, weil eben die überlieferten Thatsachen dies zu gestatten scheinen, und eine Beschränkung des Zeitpunktes der Klage auf Grund anderweitiger Erwägungen zu finden suchen. Schömann mag bedacht haben, dass ein probuleumatischer Antrag vor seiner Einbringung in die Ekklesie rechtlich eigentlich gar nicht existirt, vielleicht auch, dass der vorschnell angegriffene Antragsteller den Schlag durch die Zurückziehung seines Antrags einfach pariren konnte. Bake mochte es nicht in Einklang mit der Souveränität des Demos und den Forde-

rungen einer prompten Executive finden, dass ein rechtskräftig gewordener Volksbeschluss von dem ersten besten Privatmann suspendirt und so die Handlungen der Regierung in jedem Augenblick durchkreuzt werden durften. Dass übrigens derjenige, welcher einen probuleumatischen Antrag zu Falle zu bringen beabsichtigte, auch ohne die Veröffentlichung durch das Programm zur Kenntniss desselben gelangen konnte, möchte man Bake schon deshalb zugestehen wollen, weil ja selbst Beschlüsse, die der Rath innerhalb seiner Competenz fasste, ebenso der γραφὴ παρανόμων unterlagen wie Volksbeschlüsse (vgl. Demosthenes RgEuerg. §. 34 S. 1149, 13 γενομένου τοίνυν τούτου τοῦ ψηφίσματος ἐν τῇ βουλῇ καὶ οὐδενὸς γραφομένου παρανόμων, ἀλλὰ κυρίου ὄντος und Andokides in der Mysterienrede §. 17).

Aehnliche Erwägungen liessen Madvig (*Eine Bemerkung über die Gränze der Competenz des Volkes und der Gerichte bei den Athenenaiern* in den Kleinen phil. Schriften S. 379,[2]) zu der Annahme gelangen, dass die Suspensionskraft dieser Klage nicht regelmässig eintrat: ‚Es ist aber klar, dass es eine grosse Menge von Fällen gab, wo die augenblickliche oder möglichst schnelle Ausführung eines angenommenen administrativen Beschlusses (z. B. wegen einer Kriegsunternehmung, einer Vertheidigungsmassregel oder einer dringenden Polizeiveranstaltung u. s. w.) so wichtig war, dass der Ausgang eines weitläufigen Processes nicht abgewartet werden und keine Anklage, selbst mit dem Klägereide verbunden, in den Weg treten konnte. Wir haben aber über die Begrenzung nicht die geringste Andeutung einer Nachricht.‘ Madvig enthält sich über die Art der Begrenzung jeder Vermuthung und ich weiss nicht, ob er dabei an Anträge und Massnahmen, welche athenische Behörden wie z. B. Strategen vor das Volk zu bringen hatten (vgl. CIA. I nr. 40 Z. 55), gedacht hat. Ich vermag zwar kein Zeugniss dafür vorzubringen, dass diese von der γραφὴ παρανόμων eximirt waren; aber die Annahme scheint mir so selbstverständlich, dass eher das Gegentheil bewiesen werden müsste. Indessen sind genug andere Vorschläge dringlichster Art denkbar, auf welche Madvig's Bedenken passen, die gegen den Willen des Volkes zu vereiteln unmöglich in das Belieben des Ersten Besten gelegt sein durfte. Und doch wird uns eine Thatsache überliefert, welche dieser Folgerung widerspricht. Gegen den Antrag

Apollodors über die Verwendung der Schaugelder zu Kriegszwecken, der eine administrative Massregel von eminenter Dringlichkeit betraf (RgNeaera §. 3 S. 1346, 2 ff.), wird nach erfolgter Abstimmung eine γραφὴ παρανόμων mit Suspensionskraft eingereicht (vgl. *Demosthenische Studien* I 25 [29]). Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass man die Anträge nach dem Grade der Dringlichkeit etwa classificirt habe und dass darnach oder je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes eine und dieselbe Klage bald von einer so einschneidenden rechtlichen Wirkung begleitet gewesen sei, bald nicht. Vollends scheint gegen Madvig eine Stelle in der Rede gegen Aristog. II 8 S. 803, 8 zu sprechen, wo es mit Bezug auf die γραφὴ παρανόμων ohne Beschränkung heisst: ὅταν τις ψηφίσματος ἢ νόμου γραφὴν ἀπενέγκῃ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὁ μὲν νόμος ἢ τὸ ψήφισμα ἄκυρόν ἐστιν. — καίτοι πῶς οὐκ ἄτοπον, ἃ μὲν ἅπαντες ὑμεῖς συλλεγέντες ἐψηφίσασθε κατὰ τοὺς νόμους, ἄκυρα εἶναι κτλ. Wir werden später darauf zurückkommen. Und doch sind Madvig's Bedenken gegen die politischen Consequenzen dieses unbeschränkten Klagverfahrens so evident und durchschlagend, dass man, wenn man an dem bedingungslosen Eintritt der Suspensionskraft der Klage, sobald sie einmal gestellt war, nicht zweifeln kann, an die bedingte Zulassung der Klage wird zu denken haben; denn es ist eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit zu glauben, dass ein vom Volk sanctionirter Beschluss gegen seinen Willen durch die Einsprache des Ersten Besten ohne weiteres hätte inhibirt werden können; ja wenn uns diese Einrichtung durch die unzweideutigsten Zeugnisse des Alterthums verbürgt wäre, was sie nicht ist, müsste sie in Zweifel gezogen werden.

Wenn diese Betrachtungen schon darauf führen, dass die Klage anhängig gemacht worden sein muss, bevor ein Antrag durch die Abstimmung über das Meritorische desselben in der Ekklesie zum Beschluss erhoben worden war, so führt eine Prüfung der Eigenart dieser γραφή zu demselben Resultat. Wie Madvig in der angeführten Abhandlung nachwies, ruht der juristische Schwerpunkt derselben in dem Nachweis formeller Mängel der Anträge und der Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen und Regeln des parlamentarischen Verfahrens, eine Ansicht, die dadurch nicht widerlegt wird, dass factisch die Kläger eben so sehr oder noch mehr die materielle Seite der

Anträge, ihre Schädlichkeit und Unzweckmässigkeit aufzudecken bemüht waren, zumal in manchem Falle eine strenge Scheidung der formellen und materiellen Seite selbst juristischem Scharfsinn nicht leicht fällt. Wenn dem aber so ist, dann wäre die Anbringung der Klage nach der Sanctionirung des Beschlusses ein unzulässiges ὕστερον πρότερον. Die Geltendmachung formeller Mängel gegen einen Antrag hat ihre natürliche Stelle nur dort, wo es sich um die Einbringung eines solchen handelt. Ihr Ziel war die Vereitelung der Einbringung oder, wenn dies misslang, die Vertagung der Beschlussfassung. Diese Wirkung hat die Androhung der γραφὴ παρανόμων im Process der Feldherrn der Arginusenschlacht von Seiten des Euryptolemos und Peisianax (Xenophon Hell. I 7, 13 ff.). Diese melden unmittelbar, nachdem der Rath sein Probuleuma eingebracht hatte (§. 9 ἡ βουλὴ εἰσήνεγκε τὴν ἑαυτῆς γνώμην Καλλιξένου εἰπόντος), die Klage an und die Abstimmung über den Antrag des Kallixenos kann nicht vor sich gehen, wie auch das Volk schreien mag (δεινὸν εἶναι, εἰ μή τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται), ehe Euryptolemos und Peisianax, durch die Drohung des Lykiskos gezwungen, dieselbe zurückgenommen haben (ἠναγκάσθησαν ἀφιέναι τὰς κλήσεις); dann erst ist der Weg zur Abstimmung frei. Es wäre doch ein ganz verkehrtes politisches Manöver, dass sie nicht lieber bis zum Schluss der Sitzung warteten und dann unbedroht die Klage einreichten, wenn das gesetzlich möglich war.

Diesen Folgerungen widersprechen allerdings einige Thatsachen der Ueberlieferung, wenn man an der traditionellen Meinung über den parlamentarischen Geschäftsgang festhält; durch die Erkenntniss der ersten und zweiten Lesung löst sich der Widerspruch auf das einfachste. Ein Fall darf vor der Hand als eigenartig ausgeschieden werden. Die Vita des Lysias nämlich erzählt von dem zu seinen Gunsten von Thrasybulos gestellten Antrag und der dagegen erhobenen Anklage wegen Gesetzwidrigkeit in einer Weise, welche an der erfolgten Annahme desselben durch das Volk keinen Zweifel lässt (Plutarch Leben der X Redner 836 f.): ἐφ' οἷς γράψαντος αὐτῷ Θρασυβούλου πολιτείαν μετὰ τὴν κάθοδον ἐπ' ἀναρχίας τῆς πρὸ Εὐκλείδου ὁ μὲν δῆμος ἐκύρωσε τὴν δωρεάν, ἀπενεγκαμένου δ' Ἀρχίνου γραφὴν παρανόμων διὰ τὸ ἀπροβούλευτον εἰσαχθῆναι ἑάλω τὸ ψήφισμα. Allein hier handelte es sich um Verleihung des Bürgerrechts, wobei,

wie wir später sehen werden, die gerichtliche Prüfung des Aktes, nachdem er die Ekklesie passirt hatte, in allen Fällen gesetzlich angeordnet war und von einer γραφὴ παρανόμων nur in weiterem Sinne die Rede sein kann.

Aber auch über die früher erwähnte, gegen Apollodors Antrag eingereichte γραφὴ παρανόμων wird so berichtet, dass eine vor Erhebung der Klage stattgefundene Abstimmung sich nicht verkennen lässt, RgNeaera § 4 S. 1346, 13: μελλόντων στρατεύεσθαι ὑμῶν πανδημεὶ εἴς τε Εὔβοιαν καὶ Ὄλυνθον ἔγραψε ψήφισμα ἐν τῇ βουλῇ Ἀπολλόδωρος βουλεύων καὶ ἐξήνεγκε προβούλευμα εἰς τὸν δῆμον λέγων διαχειροτονῆσαι τὸν δῆμον εἴτε δοκεῖ τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι εἴτε θεωρικά, κελευόντων μὲν τῶν νόμων, ὅταν πόλεμος ᾖ, τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως στρατιωτικὰ εἶναι, κύριον δὲ ἡγούμενος δεῖν τὸν δῆμον εἶναι περὶ τῶν αὑτοῦ ὅ τι ἂν βούλωνται πρᾶξαι, ὀμωμοκὼς δὲ τὰ βέλτιστα βουλεύσειν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων, ὡς ὑμεῖς πάντες ἐμαρτυρήσατε ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ· γενομένης γὰρ τῆς διαχειροτονίας οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν ὡς οὐ δεῖ τοῖς χρήμασι τούτοις στρατιωτικοῖς χρῆσθαι, ἀλλὰ καὶ νῦν ἔτι, ἐάν που λόγος γένηται, παρὰ πάντων ὁμολογεῖται ὡς τὰ βέλτιστα εἴπας ἄδικα πάθοι. Bei dieser Gelegenheit oder unmittelbar darauf erhob Stephanos die Anklage der Gesetzwidrigkeit. Wäre nun die hier erwähnte Abstimmung die definitiv entscheidende gewesen, dann bliebe an der Unrichtigkeit der von mir verfochtenen Ansicht kein Zweifel. Ich habe aber schon in den Demosthenischen Studien I (Sitzungsber. der Akademie LXXXVII 29 [25]) auf die überaus vorsichtige Stilisirung der ganzen Stelle, welche den Gang der Verhandlung in einem für Apollodor möglichst günstigen Lichte erscheinen lassen will, hingewiesen. Meine dort gegebene Auffassung glaube ich bis auf den letzten Satz über die Zeit der Einbringung der γραφή aufrecht halten zu können, nur dass die Ergebnisse voraussetzungsloser Interpretation jetzt erst in die rechte Beleuchtung treten. Der Wortlaut spricht deutlich, dass es sich um die Einbringung eines probuleumatischen Decretes handelt (ἐξήνεγκε προβούλευμα εἰς τὸν δῆμον), welches zunächst nur darauf abzielte, wie alle Decrete dieser Art, dass die Ekklesie in die Verhandlung des Antrages eingehe und eine nächste Versammlung für die Schlussverhandlung und Abstimmung festsetze. Dazu stimmt auch allein die Motivirung

des Antragstellers. Indem derselbe aber darauf hinweist, dass sein Antrag mit den bestehenden Gesetzen im Einklang sei und Zweifel an der Competenz der Ekklesie zu beseitigen bemüht ist (κύριον δ' ἡγούμενος δεῖν τὸν δῆμον εἶναι), verräth er deutlich genug, dass gegen denselben von gegnerischer Seite derartige Bedenken geltend gemacht worden waren oder zu erwarten standen. Derjenige, welcher die γραφὴ παρανόμων anzustrengen entschlossen war, durfte mit solchen Einwendungen zu vereiteln hoffen, dass das Volk in die Verhandlung einwillige, und diese Abstimmung abwarten. Lehnte dasselbe den Rathsantrag ab τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι, so hatte er erreicht, was er wollte; ging es darauf ein, so konnte er nun seine Klage anmelden und damit war die zweite Lesung bis zur Entscheidung dieses Zwischenfalls vertagt. Das Volk bewilligte aber die Einbringung in diesem Falle, vielleicht mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ausgang des Processes, wodurch die Zustimmung der Gegner (οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν) verständlich würde, und Stephanos führte nun seine Klage durch. Wenn aber an der obigen Stelle von diesem für Apollodor günstigen Ausgang der ersten Lesung in einer Weise erzählt wird, die an die günstige Entscheidung des Meritorischen seines Antrages zu denken nahe legt, οὐδεὶς ἀντεχειροτόνησεν ὡς οὐ δεῖ τοῖς χρήμασι τούτοις στρατιωτικοῖς χρῆσθαι, so ist das eben eine Auslegung dieses für die Schlussverhandlung und -abstimmung unpräjudicirlichen Ausfalls der ersten Lesung, deren bescheidene und vorsichtig negative Fassung bei der Tendenz der ganzen Darstellung, Apollodor als den siegreichen Besiegten erscheinen zu lassen, zu der Grösse des parlamentarischen Triumphes der entscheidenden Abstimmung nicht stimmen würde.

Wir haben nun Anhaltspunkte gewonnen, um mit einiger Aussicht auf Erfolg die weit dunkleren Stellen der Aristocratea prüfen zu können. Von einer Abstimmung hat man dort so wenig eine Spur finden wollen, dass eben darauf die Annahme basirt, noch ehe ein Antrag die Bule verliess, habe gegen denselben die Klage der Gesetzwidrigkeit anhängig gemacht werden können. Ich habe früher bereits dagegen geltend gemacht, dass ein Probuleuma, welches noch nicht in die Ekklesie eingeführt war und die erste Lesung passirt hatte oder zu passiren im

Begriffe stand, für den Feind gar kein Object des Angriffes sein konnte, wenn man nicht schon die blosse Absicht einer parlamentarischen Handlung strafen wollte. An diesen ersten Akt der Einführung kann aber an allen Stellen, wo des Probuleuma in der Rede Erwähnung geschieht, gedacht werden, wenn derselbe auch so ausdrücklich und unzweideutig, wie dies in der Rede gegen Neaera der Fall ist, nirgends bezeichnet wird; auf die Schlussabstimmung hingegen wird mit deutlichen Worten als einen noch nicht stattgefundenen Akt hingewiesen und ihre rechtliche Wirkung mit jenen Ausdrücken ἐπικυροῦν κυροῦν bezeichnet, die wir oben als technisch erkannt haben. Nach §. 14 lag das προβούλευμα wenigstens von Seite des Rathes fertig vor, als Aristomachos in der Ekklesie mit seinen hoffnungerregenden Meldungen über Kersobleptes und Charidemos auftrat: ἡτοίμαστο δ' αὐτοῖς τοῦτο τὸ προβούλευμα καὶ προδιῴκητο, ἵνα εἰ πεισθείητ' ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος καὶ μηδὲν ἐμποδὼν εἴη. Die Klage kann dagegen noch nicht erhoben gewesen sein, wenn man durch die Rede des Aristomachos die Stimmung des Volkes für den Antrag zu gewinnen bestrebt war. Aber dasselbe kann auch bis dahin vom Rathe nicht zurückgehalten worden sein. Aristokrates und Genossen werden es nicht erst nach jener Rede vor das Volk gebracht haben, nachdem die günstige Wirkung derselben sich verflüchtigt hatte, zumal in diesem Falle die Beantragung im Rathe verfrüht und das Verfahren mit der Auffassung des Klägers nicht wohl vereinbar wäre, der offenbar in dem Zusammentreffen der Einbringung des Antrages und dem Erscheinen des Aristomachos eine abgekartete Intrigue (τὸ κατασκεύασμα) erkennen lassen will. Es kann demnach kaum einem Zweifel unterliegen, dass Euthykles bei dieser Verhandlung in der Ekklesie seine Klage anmeldete, wie längst Weber richtig erkannte, indem er bemerkt: *sed quum senatus in eo esset ut populum de eo proposito in suffragia mitteret, statim surrexit Euthykles et se in judicium vocaturum esse rogationis latorem et* παρανόμου γραφὴν *instituturum juravit eoque modo rei cognitionem distulit.* Man könnte sich allerdings den Vorgang nach der Analogie des vorhin besprochenen Falles so vorstellen wollen, dass Euthykles zunächst Aristokrates und seinen ‚zufälligen' Fürsprecher Aristomachos bekämpfte, um die Abweisung des probuleumatischen

Antrags zu bewirken, und erst als die Verhandlung über denselben zugelassen war, die Klage anmeldete; allein eine gleich zu besprechende weitere Stelle legt die Annahme näher, dass die Anmeldung der Klage vor der προχειροτονία und mit so triftiger Begründung erfolgte, dass letztere darauf hin einfach unterblieb. Wenn aber als Zweck des planvollen Zusammengreifens der Freunde des Charidemos hingestellt wird ἵνα εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος, so kann damit nicht gemeint sein, dass noch in derselben Ekklesie über das Meritorische des Antrags abgestimmt werden und derselbe in Rechtskraft treten sollte; denn das hätte der Kläger sicher nicht unterlassen ausdrücklich als das gravirendste Moment hervorzuheben. War derselbe in erster Lesung angenommen und keine Einsprache erfolgt, dann war er ja ohnehin bis zur nächsten Ekklesie perfect, mit welcher Frist das εὐθὺς wohl vereinbar ist. Es wird demnach nur so viel in den Worten liegen, dass man die zwischen der Beantragung im Rathe und der Schlussabstimmung liegende Etappe, die Genehmigung der Einbringung, erreicht haben wollte, ἵνα μηδὲν ἐμποδὼν εἴη.

Auch an zwei anderen Stellen wird das κυροῦν als dasjenige bezeichnet, was durch die Anstrengung der Klage vereitelt worden ist, § 18 ὧν μὲν τοίνυν ἕνεκ' ἐρρήθη τὸ προβούλευμα, ἵνα κυρώσειεν ὁ δῆμος ἐξαπατηθείς, καὶ δι' ἃ τὴν γραφὴν ἐποιησάμεθ' ἡμεῖς ταυτηνί, βουλόμενοι κωλῦσαι, ταῦτ' ἐστίν und § 180 S. 680, 25 ἵνα δ' ὡς ῥᾷστα τοῦτο περάνειε, ψήφισμα τοιοῦτο παρ' ὑμῶν εὕρετο, ἐξ οὗ κυρωθέντος ἄν, εἰ μὴ δι' ἡμᾶς καὶ ταύτην τὴν γραφήν, ἠδίκηντο μὲν φανερῶς οἱ δύο τῶν βασιλέων. Ich will nicht in Abrede stellen, dass diese Worte nicht auch gegenüber einem Antrag, der, bevor er vor die Ekklesie kam, vernichtet wurde, gebraucht werden konnten; in diesem Falle aber erwartete man eine andere, wir wollen sagen, etwas bescheidenere Redeweise; denn mit welchem Rechte masste sich der Redner ein so zuversichtliches Urtheil über die Stellung des Demos zu dieser politischen Frage an, wenn derselbe damit noch nicht das Mindeste zu thun gehabt hatte? Wenn demnach § 18 ἐρρήθη τὸ προβούλευμα auf die Einbringung des Antrages in der Ekklesie zu beziehen sein wird, so gilt das Gleiche von § 16 οὐ τοίνυν μόνον ἐκ τούτων δῆλόν ἐσθ' ὅτι τούτων ἕνεκ' ἐρρήθη τὸ προβούλευμα ὧν λέγω, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ ψηφίσματος αὐτοῦ μαρτυρία τίς ἐστιν εὐμεγέθης.

Weit belangreicher ist aber eine letzte Stelle, die, obenhin betrachtet, gegen unsere Auffassung der Sachlage zu sprechen scheint. Der Redner formulirt eine von dem Angeklagten zu erwartende oder vielleicht eine ihm sophistisch insinuirte Entschuldigung dahin, dass dieser sagen werde § 92 S. 651, 15: ἄκυρόν ἐστι τὸ ψήφισμα· προβούλευμα γάρ ἐστιν, ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα, ὥστε, κἂν αὐτοῦ νῦν ἀποψηφίσησθε, ἥ γε πόλις φλαῦρον οὐδὲν πείσεται κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦτο. Wer möchte nicht glauben, dass hier nur solche Anträge des Rathes gemeint seien, die, um rechtskräftig zu werden, der Abstimmung in der Ekklesie bedürfen, aber an diese noch nicht gelangt sind? Denn der weitere Ausdruck ψήφισμα steht wie oben § 16 und noch sonst der Abwechselung halber an Stelle des engeren προβούλευμα, worüber ich eingehender in den Demosthenischen Studien II 416 [54] gesprochen habe. Es war also gemeint ὁ νόμος δ' ἐπέτεια κελεύει τὰ προβουλεύματα εἶναι und so lehrt das Lex. Rhet. in Bekker's Anecd. S. 289, das aus der vorliegenden Stelle schöpfte, unter προβούλευμα: τὸ τὴν βουλὴν τῶν πεντακοσίων πρότερον κρίνειν τὸ ψήφισμα, εἰ καλῶς ἔχει, καὶ οὕτως εἰσφέρεσθαι εἰς τὸν δῆμον· καὶ τοῦτο καλεῖται προβούλευμα· τὸ δὲ προβούλευμα κύριον ἦν ἄχρι ἐνιαυτοῦ, μεθ' ὃ ἄκυρον ἐγένετο, und bei Harpokration heisst es I 256 D unter προβούλευμα: τὸ ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισθὲν πρὶν εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθῆναι. Auf Grund dieser Zeugnisse steht denn auch heute die Meinung fest, dass probuleumatische Anträge, wenn sie nicht innerhalb des Amtsjahres der Bule, von welcher sie ausgingen, vom Volke bestätigt wurden, verjährten, und so haben auch A. Schaefer III 207 und A. Hug *Der Entscheidungsprocess zwischen Aeschines und Demosthenes* S. 7, so weit ich diese Schrift aus Referaten kenne, den Consequenzen dieses Satzes Rechnung getragen und sind, da in den Reden des Aeschines und Demosthenes von dem sechs Jahre früher gestellten probuleumatischen Antrag Ktesiphon's nicht so gesprochen wird, dass er als verfallen gelten könnte, besonders ‚Aeschines es als selbstverstanden annimmt, dass wenn Ktesiphon freigesprochen werde, an den nächsten Dionysien die Bekränzung des Demosthenes stattfinde' (Schaefer a. a. O.), zu der Vermuthung gelangt, dass Ktesiphon den Antrag kurz vor dem Beginn des Processes erneuert habe. Was J. Baerwinkel in seiner Leipziger Dissertation *De lite Ctesiphontea* S. 11 ff.

(Sondershausen 1878) mit besonnenem Urtheil gegen dieselbe vorbringt, halte ich für überzeugend, die Beobachtung aber, welche sie hervorrief, nicht für widerlegt.

Ueber diese Rechtsfrage nun enthalten die Scholien zu der Stelle des Demosthenes eine, wenn auch vielleicht nicht ganz ungetrübte, so doch sachlich aufschlussreiche Auseinandersetzung, die nicht so leicht aus den Worten der Rede selbst zu gewinnen war und das Vertrauen weckt, dass uns hier unter der vielen Spreu ein Korn guter alter Tradition erhalten sein könnte. Ich gestehe um den Preis Andere davon zu überzeugen gerne meinen Irrthum, mich vorschnell Schoemann's verwerfendem Urtheil über die grundlosen Distinctionen Ulpian's (*de comitiis* S. 157_3) angeschlossen und diese des Missverständnisses geziehen zu haben (a. a. O. S. 416 [54]). Die betreffende Erklärung zu den Worten ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα κτλ. ist wörtlich folgende: ‚Man muss wissen, dass von den von der Bule angeordneten und beschlossenen Anträgen ein Theil zurückblieb bis zum Ende des Amtsjahres der Bule, ein anderer Theil aber vor das Volk gebracht wurde. Jene Anträge nun, welche der Rath nicht aus der Hand gegeben hatte, waren jährig und erloschen zugleich mit dem nach einem Jahr stattfindenden Abtritt der Bule; diejenigen aber, welche vom Rath vor das Volk geleitet werden mussten, um auch von diesem die Sanction zu erhalten (τὸ κῦρος λαβεῖν), waren nicht jährig. Das Psephisma des Aristokrates nun war von der Bule angenommen, sollte aber auch von dem Volke noch angenommen werden (κυρωθῆναι); in Folge der Klage blieb es aber in suspenso. Es ist aber eine sophistische Behauptung, wenn der Redner sagt, es sei ἄκυρον; denn es sei ein προβούλευμα. Dass es ein προβούλευμα sei, ist wahr; dass es aber ἄκυρον sei, ist nicht wahr. Das Wort ἄκυρον ist aber doppeldeutig; es bedeutet nämlich so viel als gänzlich aufgehoben und nichtig geworden oder es bezeichnet das, was der Sanction bedarf, dieselbe aber noch nicht erhalten hat (τὸ ὀφεῖλον μὲν κυρωθῆναι, οὐδέπω δὲ κυρωθέν). Diese Doppeldeutigkeit des Wortes benützte er zu dem sophistischen Kunststück und wagte zu sagen, das ψήφισμα sei ἄκυρον. Ferner sucht er diesen speciellen Satz dadurch zu beweisen, dass er ihn dem allgemeinen vorausschickt, indem er sagt ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα. Dieser allgemeine Satz nun

ist wahr; denn jährig sind in der That die Rathsbeschlüsse, dass aber die Behauptung ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα doppeldeutig sei, zeigten wir; das Wort προβούλευμα ist nämlich gleichfalls doppeldeutig, indem es alle vor den Rath gelangenden Anträge bedeutet‘ (Schol. zu 649, 29 = IX 717, 12 ff. Dind. ἰστέον δὲ ὅτι τῶν προσταττομένων καὶ κυρουμένων ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισμάτων τὰ μὲν ἄχρι αὐτῆς ἵστατο τῆς βουλῆς, τὰ δὲ καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐπέμπετο. ὅσα μὲν οὖν ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα ἦν, ταῦτ᾽ ἦν ἐπέτεια καὶ συνανῃρεῖτο τῇ βουλῇ μετὰ ἐνιαυτὸν παυομένῃ· ὅσα δὲ ἀπὸ τῆς βουλῆς ἔδει πρὸς τὸν δῆμον πεμφθῆναι καὶ τὸ κῦρος παρ᾽ αὐτοῦ λαβεῖν, ταῦτα οὐκ ἦν ἐπέτεια. τὸ τοίνυν γραφὲν Ἀριστοκράτει ψήφισμα ἐκυρώθη μὲν ὑπὸ τῆς βουλῆς, ἔδει δὲ αὐτὸ κυρωθῆναι καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου· τῆς δὲ γραφῆς δοθείσης μετέωρον ἔμεινε. σοφιζόμενος δὲ ὁ ῥήτωρ φησὶν αὐτὸ ἄκυρον εἶναι, προβούλευμα γὰρ εἶναι. ὅτι μὲν οὖν προβούλευμά ἐστιν, ἀληθές· ὅτι δὲ ἄκυρον (οὐκ ἄκυρον libri), οὐκ ἀληθές. τὸ δὲ ἄκυρον διχῶς λέγεται. ἤτοι γὰρ τὸ παντελῶς ἀνῃρημένον καὶ διαγεγραμμένον, ἢ τὸ ὀφεῖλον μὲν κυρωθῆναι, οὐδέπω δὲ κυρωθέν. ταύτην τὴν ὁμωνυμίαν λαβὼν εἰς χορηγίαν σοφίσματος, ἐθάρρησεν εἰπεῖν ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα. εἶτα τὴν εἰδικὴν πρότασιν προτάξας τῇ καθόλου κατασκευάζειν πειρᾶται, λέγων, ‚ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα‘. ἡ μὲν οὖν καθόλου πρότασις ἀληθής· ἐναύσια γὰρ ὡς ἀληθῶς τῆς βουλῆς τὰ ψηφίσματα. τὸ δὲ ἄκυρον εἶναι τὸ ψήφισμα, ὁμωνύμως λέγεσθαι ἐδείκνυμεν· προβούλευμα γάρ ἐστιν ὁμοίως ὁμώνυμον, ὡς πάντα τὰ εἰσιόντα εἰς τὴν βουλὴν ψηφίσματα).

Ich beschränke mich kurz hervorzuheben, was mir dieses lange Gerede an brauchbaren Notizen zu enthalten scheint. Der alte Erklärer bestätigt also die zwei Arten probuleumatischer Decrete oder sagen wir richtiger die beiden Stadien, welche wir in dem Gange der Verhandlung solcher Decrete gefunden haben, die im Rathe perfect gewordenen, aber noch nicht vor die Ekklesie gebrachten, τῆς βουλῆς τὰ ψηφίσματα oder ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα, die, wenn sie nicht innerhalb der Amtsdauer der betreffenden Bule die Sanction des Volkes erhalten hatten, erloschen, zweitens solche, welche in die Ekklesie zwar eingebracht, aber noch nicht sanctionirt worden waren, indem die Sanction durch eine Suspensionsklage vertagt wurde. Diese nämlich erloschen nicht mit der Amtsdauer des Rathes, der sie eingebracht, wenn sie auch nicht in diesem Jahre rechtskräftig (κύρια) geworden waren und konnten, im Falle sie durch eine Klage suspendirt wurden, sofort nach einer günstigen Erledigung

der Klage zur Abstimmung gebracht werden. Dies lässt sich durch das über das ktesiphontische Probuleuma Bemerkte und durch eine inschriftlich bezeugte Thatsache erweisen. Das Belobungsdecret des ἀναγραφεύς Kallikratides nr. 190 ist datirt Σκιροφοριῶνος ἕνῃ καὶ νέᾳ, τετάρτει καὶ τριακοστῇ τῆς πρυτανείας, also vom letzten Tage des Jahres; dasselbe ist aber probuleumatisch und konnte mithin erst in der nächsten Sitzung, also der ersten des folgenden Jahres zur Verhandlung und Abstimmung gelangen.

Die Worte des Scholiasten lassen aber auch eine abweichende Deutung zu oder enthalten dieselbe vielleicht sogar in dem mit σοφιζόμενος δὲ ὁ ῥήτωρ beginnenden Theile. Schon ein anderer Interpret äussert sich also über die Sache bei Dind. S. 718, 18 ff.: ἃ μὲν ἡ βουλὴ ἐκύρου χωρὶς τοῦ δήμου, ἕως ἦρχεν, ἐπεκράτει καὶ ἦν ὄντως ἐπέτεια· τὰ δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου γιγνόμενα καὶ πλείονα μένει χρόνον, ἐπειδήπερ τὰ προβουλεύματα τῆς βουλῆς οὐκ εἰσήγετο εἰς τὸν δῆμον, ἀλλ' ἦν κύρια χωρὶς τοῦ δήμου, und unterscheidet also reine Rathspsephismen und Volksbeschlüsse und motivirt die längere Geltung der letzteren durch die hinzukommende Autorität des Demos. Das totale Missverständniss liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Aber auch Schömann erblickte in den ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα der obigen Stelle reine Rathsbeschlüsse und verwarf, weil es eine handgreifliche Ungereimtheit ist anzunehmen, dass, was der Rath innerhalb seiner Competenz beschloss, nur ein Jahr lang zu Recht bestanden haben soll, die ganze Darlegung des Scholiasten. Mir aber erscheint die Ungereimtheit so gross, dass ich sie demjenigen, welchem wir die in ihrem ersten Theil klare und nicht kenntnisslose Darstellung verdanken, nicht glaube zuschreiben zu dürfen. Ja wenn man annehmen müsste, dass der Scholiast sich unter ἴδια τῆς βουλῆς ψηφίσματα Rathsbeschlüsse, die vor die Ekklesie nicht zu kommen brauchten, um gültig zu sein, im Gegensatz zu den der Competenz der Ekklesie unterworfenen Rathsanträgen gedacht hat, womit ich die Worte τῶν προσταττομένων καὶ κυρουμένων ὑπὸ τῆς βουλῆς ψηφισμάτων τὰ μὲν ἄχρι αὐτῆς ἵστατο τῆς βουλῆς nicht zu vereinigen weiss, so würde ich für diesen Irrthum eher ihn als seinen Gewährsmann verantwortlich machen, der nur eine Art von Psephismen, die probuleumatischen, im Auge hatte und unter ihnen unterschied solche, die bis zum Ende der Functionsdauer des Rathes unerledigt

zurückgeblieben, also über den Rath nicht hinausgekommen waren (ἄχρι αὐτῆς ἵστατο τῆς βουλῆς), und solche, welche in der Ekklesie bereits eingebracht, aber, weil von einer Klage betroffen, noch nicht in Verhandlung genommen worden waren; denn man kann unmöglich schon um des Gegensatzes willen τὰ δὲ καὶ εἰς τὸν δῆμον ἐπέμπετο in ἵστατο den Sinn von ‚sie blieben in Kraft‘ sehen wollen. Aber nur unter dieser Voraussetzung würden hier wie in der anderen Scholiastennotiz Rathspsephismen und probuleumatische Anträge einander gegenüber gestellt sein können.

In dieser Meinung kann einigermassen die Widerlegung des Schlusses ἄκυρόν ἐστι τὸ ψήφισμα· προβούλευμα γάρ ἐστι, ὁ νόμος δὲ ἐπέτεια κελεύει τὰ τῆς βουλῆς εἶναι ψηφίσματα bestärken, in welchem der Erklärer ein Sophisma doch nur unter der Voraussetzung erblicken konnte, wenn er die bloss jährige Geltung gewisser probuleumatischer Anträge mit Grund in Abrede zu stellen sich berechtigt meinte. Demosthenes selbst findet wenigstens an dieser Entschuldigung seines Gegners nichts Sophistisches; er würde es aber nicht unterlassen haben, eine sachliche Unrichtigkeit auszubeuten. Indem er dieselbe ohne Einwand acceptirt, dringt er nur auf die Verurtheilung des Antragstellers, weil sonst ein Anderer morgen wieder den Antrag erneuern könnte (§. 94 τίς γὰρ οὐ γράψει θαρρῶν πάλιν, ἡνίκ' ἂν ᾖ τοῦτ' ἀποπεφευγός; τίς δ' οὐκ ἐπιψηφιεῖ;). Den fraglichen Antrag hält er also für verfallen und abgethan. Der Scholiast irrt, wenn er das Gegentheil zu erweisen sucht; aber wenn er dies mit solcher Bestimmtheit thut, muss er etwas Besseres und Näheres über die Verjährungsfrist probuleumatischer Anträge gewusst haben; es muss ihm bekannt gewesen sein, dass nicht alle probuleumatischen Anträge mit dem Amtsjahr der Bule verfielen, nicht jene, welche bereits in der Ekklesie zur ersten Lesung gebracht und hier durch eine Klage suspendirt worden waren, sondern nur die allein, die im Rathe zwar gestellt waren und in den Rathsprotokollen standen, aber aus irgend welchem Grunde noch nicht in der Volksversammlung eingebracht waren. Und darauf führt auch der Wortlaut der angezogenen gesetzlichen Bestimmung, welche ohne Zweifel die Buleuten des einen Jahres verpflichtete, was sie an vor das Volk gehörigen Vorschlägen und Anträgen vorbereitet hatten, aufzuarbeiten d. h.

einzubringen, und wohl auch jenen des nächsten Jahres gebot, nicht alte Anträge der Sanction zu unterbreiten, sondern dieselben zu erneuern, d. h. selber zu stellen, weil sie ja nur unter dieser Voraussetzung dafür verantwortlich gemacht werden konnten.

Wenn aber der Aristokratische Antrag mit Recht unter die Kategorie der verjährenden gestellt wurde, so folgt nothwendig daraus, dass er noch nicht die erste Lesung passirt hatte, als er von der Klage betroffen wurde; denn damit hörte er auf τὸ τῆς βουλῆς ψήφισμα zu sein und konnte nur uneigentlich den Namen προβούλευμα führen, wie etwa ein perfecter Volksbeschluss mit dem Namen des Antragstellers z. B. Καννωνοῦ ψήφισμα genannt zu werden pflegte; er war ein δήμου ψήφισμα ἄκυρον. Dann aber schiene es in der That, dass Euthykles die γραφὴ παρανόμων gegen denselben angestrengt hatte, ehe er vor das Volk gelangt war, wenn es nicht nach Allem, was früher ausgeführt wurde, weit wahrscheinlicher wäre, dass das geschah gerade als er eingebracht wurde, so dass in diesem Falle sogar die Abstimmung über die Zulassung der Verhandlung, bis der Gerichtshof seinen Spruch gefällt hätte, unterblieben sein wird.

Wir können weiter noch die Zeit der Klageeinbringung an dem Fall Androtion prüfen, welcher der von Demosthenes für Diodoros ausgearbeiteten Rede gegen Androtion zu Grunde liegt. Er ist für diese Frage deshalb interessant, weil die Klage nicht einen probuleumatischen Antrag, sondern einen unmittelbar in der Ekklesie von Androtion gestellten betrifft, der sich auf Bekränzung des abgehenden Rathes, dessen Mitglied Androtion selber war, bezog. Man erblickt übereinstimmend den ersten gesetzlichen Mangel desselben darin, dass ‚der von Androtion eingebrachte und vom Volke angenommene Antrag nicht vorher dem Rathe vorgelegt war (ἀπροβούλευτον)'. Vgl. Madvig a. a. O. 384; Schäfer I 320. Es liesse sich nach dem, was oben S. 148 bemerkt wurde, annehmen, dass bei diesen conventionellen Ehrendecreten die weitläufigen und strengen parlamentarischen Formen erlassen wurden, in diesem Falle vielleicht nicht ohne Absicht deshalb, weil der Rath die Bedingung, welche ihn die Ehre der Bekränzung zu fordern berechtigte, die Erbauung der Kriegsschiffe, nicht erfüllt hatte. Androtion stellte jedenfalls unmittelbar in der Ekklesie den Antrag und eine Abstimmung fand sofort

statt (vgl. §. 5 νόμος ἐστί, φησίν [Ἀνδροτίων], ἐὰν ἀξίως ἡ βουλὴ δοκῇ βουλεῦσαι δωρεᾶς, διδόναι τὸν δῆμον τὴν δωρεὰν αὐτῇ. ταῦτ' ἐπήρετο, φησίν, ὁ ἐπιστάτης, διεχειροτόνησεν ὁ δῆμος, ἔδοξεν· οὐδὲν δεῖ, φησί, προβουλεύματος ἐνταῦθα, κατὰ γὰρ νόμον ἦν τὰ γιγνόμενα). Aus §. 9 ist zu entnehmen, dass das die Abstimmung leitende Präsidium dem zu bekränzenden Rathe angehörte, also die Versammlung vor dem Abtritt des Rathes stattfand, indem Demosthenes in der Fragestellung des Präsidiums ein Gesuch um den Kranz sieht, welches zu stellen das Gesetz verbot: ἔστι δὴ πρὸς ταῦτ' οὐ χαλεπὸν τὰ δίκαι' ὑμῖν ἀντειπεῖν, ὅτι πρῶτον μὲν οἱ προεδρεύοντες τῆς βουλῆς καὶ ὁ ταῦτ' ἐπιψηφίζων ἐπιστάτης ἠρώτων καὶ διαχειροτονίαν ἐδίδοσαν, ὅτῳ δοκεῖ δωρεᾶς ἀξίως ἡ βουλὴ βεβουλευκέναι καὶ ὅτῳ μή. καίτοι τούς γε μὴ αἰτοῦντας μηδὲ λαβεῖν ἀξιοῦντας τὴν ἀρχὴν οὐδ' ἐπερωτᾶν προσῆκεν. Wenn Androtion ganz correct verfahren wollte, so hätte sein Antrag dahin lauten müssen τὴν βουλὴν ἐξενεγκεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν περὶ τῆς δωρεᾶς, wie es in den oben S. 91 ff. zusammengestellten Decreten heisst; ein meritorisches Probuleuma zu verlangen, wäre hier wie in den verwandten Fällen, wo es sich um die eigenen Interessen des Rathes handelte, reine Formsache gewesen. Die zweite Hypothesis ist darüber wie über die Zeit der Verhandlung im Irrthum, wenn sie sagt S. 591, 21: ἔδει οὖν αὐτὸν πρῶτον εἰσενέγκαι τὸ ψήφισμα εἰς τὴν βουλήν. οὐκ εἰσήνεγκε δέ, ἐπειδὴ νεωστὶ ἄρξασα ἦν ἡ ἄλλη βουλή, καὶ ἐφοβεῖτο μὴ διαφωνηθῇ. ἕκαστος γὰρ τὸν πρὸ αὐτοῦ θέλει δεῖξαι κακῶς πράξαντα.

Dasselbe, was über den Antrag Androtion's gesagt wurde, gilt von jenem, welchen Aristogeiton gegen Hierokles unmittelbar in der Ekklesie stellte und der dahin ging, wenn Hierokles eingestehe, heilige Gewänder genommen zu haben, ihn auf der Stelle hinzurichten, leugne er es aber, über ihn Gericht zu halten. ‚Ohne dass ein Gutachten des Rathes eingeholt worden wäre, genehmigte die Bürgerschaft in der Aufwallung des Zornes dieses Bluturtheil, wie es beantragt war: und es stand nun daran, dass Hierokles, wenn er die Wahrheit bekannte, sofort zu Tode gebracht wurde, und wenn er leugnete, nach kurzer Frist die Strafe erleiden sollte' (Schäfer III. B. 114). Indessen reichten Phanostratos, der Vater des Hierokles, und ihm zur Seite als Fürsprecher Demosthenes die Klage der Gesetzwidrigkeit ein und bewirkten, dass der Beschluss ver-

nichtet und Aristogeiton in die beantragte Strafe von fünf Talenten verurtheilt werde. Wir entnehmen diesen Hergang der Einleitung des Libanios, der bekanntlich kein classischer Zeuge ist. Er nennt den Antrag ἀπροβούλευτον und überliefert seinen Inhalt. Wie dem auch immer sei, an eine sofort nach seiner Einbringung erfolgte definitive Annahme desselben durch das Volk wird man nicht denken können. Wahrscheinlich hatte der Rath es wie in anderen Fällen dem Volke anheimgegeben zu bestimmen, wie Aristogeiton gerichtet werden solle, was in der Form eines probuleumatischen Decretes nach dem Muster nr. 168, 1 geschah. Wenn darauf hin Aristogeiton einen Antrag stellte und das Volk sofort darüber abstimmte, so mag das nicht der definitiven Entscheidung gegolten haben, sondern es war eine προχειροτονία der ersten Lesung. Eine solche προχειροτονία kann aber auch §. 5 und §. 9 der Rede gegen Androtion gemeint sein. Wenigstens mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch sonst die mit dem Worte διαχειροτονία bezeichneten Abstimmungen sich als Abstimmungen gelegentlich der ersten Lesung erweisen lassen; so CIA. I 40, worüber ich in den Demosthenischen Studien II 417 [55] gesprochen, RgTimokrates §. 25 S. 707, 25, RgNeaera §. 5, S. 1346, 26, Xenophon Hell. I 7, 11 und den Artikel προχειροτονία bei Harpokration (s. o. S. 111). Sollte aber die Abstimmung über den Antrag Androtion's nicht diese Bedeutung gehabt haben, sondern es auf eine sofortige Erledigung desselben abgesehen gewesen sein, dann möchte ich nicht zweifeln, dass die Ankündigung der Klage vor der Abstimmung geschehen war und diese mithin bedingt erfolgte. Ausser diesen Anträgen bin ich nur noch einen direct in der Ekklesie gestellten, gegen welchen die γραφὴ παρανόμων angestrengt wurde, nachzuweisen in der Lage. Es ist jener, durch welchen Philokrates nach Aeschines RvdGes. §. 13 die Zulassung der Gesandten Philipps bezweckte (vgl. Demosthen. Studien II 386 [24]). Der Annahme, dass die Anmeldung der Klage in derselben Ekklesie, in welcher Philokrates den Antrag einbrachte, stattfand, steht nichts im Wege; auch könnte die dabei erwähnte Abstimmung (ὁ δῆμος ἅπας ὁμογνωμῶν ἐχειροτόνησεν) sich auf die Einbringung bezogen haben, wenn nicht nach dem a. a. O. Bemerkten eine Verletzung der parlamentarischen Geschäftsordnung wahrscheinlicher wäre. Andere

Stellen, wo sonst noch der Gesetzwidrigkeitsklage gegen gewöhnliche Anträge gedacht wird, lassen über die Verhandlungsphase und die Suspensionskraft derselben keinen Schluss zu.

Auf Grund dieser Ergebnisse glaube ich, dass nichts im Weg stehe, einen Satz in der zweiten Rede gegen Aristogeiton über die Wirkung der γραφὴ παρανόμων so zu verstehen, dass durch dieselbe nicht einem durch die Schlussabstimmung rechtskräftig gewordenen Antrage seine Gültigkeit genommen ward, sondern dass ein ordnungsmässig eingebrachter und in erster Lesung angenommener bis zur gerichtlichen Austragung der Sache ἄκυρον blieb, d. h. zu weiterer Verhandlung um sein κῦρος zu erlangen nicht gebracht werden durfte. Die Worte lauten § 8 S. 803, 2: ὅταν τις ψηφίσματος ἢ νόμου γραφὴν ἀπενέγκῃ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ὁ μὲν νόμος ἢ τὸ ψήφισμα ἄκυρόν ἐστιν, ὁ δὲ θεὶς ἢ γράψας οὐδὲν ἀναισχυντεῖ βιαζόμενος ἀλλ' ὅ τι ἂν ὑμεῖς (er spricht zu den Richtern) ψηφίσησθε, τούτῳ ἐμμένει, κἂν ᾖ πρῶτος τῷ δύνασθαι λέγειν ἢ πράττειν ἐν ὑμῖν. καίτοι πῶς οὐκ ἄτοπον, ἃ μὲν ἅπαντες ὑμεῖς συλλεγέντες ἐψηφίσασθε, διὰ τοὺς νόμους ἄκυρα εἶναι, τὴν δὲ Ἀριστογείτονος βούλησιν εἰς τὸ παρανομεῖν κυριωτέραν οἴεσθαι δεῖν τῶν νόμων αὐτῶν καταστῆσαι; Die Tendenz dieser Stelle, wie die der Rede gegen Neaera (§ 4), geht augenscheinlich dahin, die Bedeutung dieser Abstimmung möglichst hinaufzuschrauben. Unter unserer Auffassung hat sie dem Votum des Gerichtshofes gegenüber keine grössere Bedeutung als etwa die Abstimmung des Demos im Probolenverfahren und, wenn das durch den Privatkläger provocirte richterliche Urtheil gegen sie entscheidet, kann die Autorität des Demos sich ebenso wenig verletzt fühlen wie in jenem Falle. Ich hoffe nach diesen Erwägungen keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich in den Worten des Scholiasten zu Aristophanes' Plutos Vers 725 ἵν' ἐπομνύμενον] ἀντὶ τοῦ ἐκκαλούμενον. ἐπωμοσία δέ ἐστιν, ἣν ἐπιδίδωσιν ὁ βουλόμενος ἀντειπεῖν ψηφίσματι εἰσφερομένῳ ein positives Zeugniss dafür erblicke, dass Klage und Urtheil im Paranomenprocess sich nicht darauf bezogen, ob ein perfecter Volksbeschluss seine Rechtskraft behalten sollte, sondern ob ein Antrag in Verhandlung zu nehmen wäre oder nicht, und dass mithin die gerichtliche Verfolgung eines Antrags zur ersten Lesung desselben in engster Beziehung stand. Indem wir auf solche Art den Zeitpunkt für die Einbringung der Klage fixiren, erledigen sich auch die gewichtigen Bedenken Madvig's gegen

die unbeschränkte Zulassung derselben und die Zweckmässigkeit der Einrichtung einer ersten und zweiten Lesung, der Trennung der Einbringungsverhandlung von der Schlussverhandlung zeigt sich von einer neuen Seite. Denn es ist klar, dass, wenn die Anmeldung der γραφὴ παρανόμων an diese Verhandlungsphase geknüpft war, der Demos es in der Hand hatte, durch eine Resolution die richterliche Entscheidung zu beschleunigen und dadurch die Absicht eines muthwilligen Störers der öffentlichen Geschäfte zu vereiteln, ganz abgesehen davon, dass ein solcher mit der erregten öffentlichen Meinung um seine bürgerliche Existenz spielte.

Auf das Strengste sind von den bisher besprochenen Fällen, wo ein Einzelner auf eigene Faust durch die Anklage eines Antrages den parlamentarischen Geschäftsgang hemmt und sich gegen den Willen des Volkes zum Vertreter der Gesetze aufwirft, jene zu scheiden, wo das Volk auf Grund eines eigenen Beschlusses sein Votum dem Votum eines Gerichtshofes unterwirft und Jedermann (τὸν βουλόμενον) auffordert, vor diesem dasselbe zu prüfen und anzufechten. Die Verschiedenheit liegt nicht nur in der Einleitung des Processes, sondern auch darin, dass der auftretende Kläger, wenn er auch unterlag, keine Strafe zu gewärtigen hatte. Ein solcher Beschluss konnte in dem ursprünglichen Antrag vorgesorgt oder später gefasst werden. So wurde er in nr. 331 durch ein Amendement zu einem probuleumatischen Antrage wie ich glaube bei der Schlussverhandlung beantragt Z. 92: Λύανδρος Λυσιάδου Ἀναφλύστιος εἶπεν· ἀγα[θ]εῖ τύχει δεδόχθαι τῷ δήμῳ, τὰ μὲν ἄλλα [πά]ντα πράττειν περὶ τῆς δωρεᾶς ἧς εἴτηκεν [Φ]αῖδρος κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ὃ Λύανδρος εἶπεν, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν τῆς δωρεᾶς εἰς τὸ δικαστήριον κατὰ τὸν νόμον, indem der Antragsteller selbst einen formalen Mangel seines ursprünglichen Antrags verbesserte oder einem in der Ekklesie lautgewordenen Wunsche damit nachkam. Der Fall ist insofern singulär, als wir bei Ehrendecreten wie dem vorliegenden sonst nirgends eine derartige Dokimasie beantragt sehen. Nur in zwei Decreten, welche ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας verleihen, aber noch mancherlei Anderes enthalten konnten, begegnen Spuren eines Antrags auf richterliche Prüfung, nämlich nr. 369 Z. 3 [τοὺς] δὲ Ͱ τοὺς δ[ικαστάς], Z. 4 [τὴν δοκι]μασίαν τῆ[ς δ]ωρ[εᾶς], Z. 5 [ὅταν ἀναπληρω]θῶσιν αἱ ἐκ τοῦ [νόμου

ἡμέραι, wozu Köhler auf die früher II S. 186 besprochenen Inschriften 309. 318 und auf 331 verweist, und nr. 370 Z. 4 -αι αὐτῷ ε[ἰς] τὸ δικα[σ]τ[ήριον]. Dieselbe tritt uns aber mit einer gewissen Regelmässigkeit in späteren Bürgerrechtsdecreten entgegen, mit welchem nr. 331 auch insofern vergleichbar sein dürfte, als es wie die meisten Bürgerdiplome (vgl. oben S. 146) auf eine Petition des Geehrten zurückgeht.

Bei der Bürgerrechtsverleihung erscheint die gerichtliche Prüfung als eine unumgängliche Instanz und findet regelmässig erst statt, nachdem ein Beschluss alle ekklesiastischen Stadien durchlaufen hat. Den ganzen Hergang entnehmen wir genau aus der Rede gegen Neaera § 90 S. 1375, 14 ff. Zuerst hatte das Volk die Ertheilung zu beschliessen; diesen fertigen Beschluss musste die nächste Ekklesie, die als Vollversammlung constituirt war, bei geheimer Abstimmung sanctioniren (ἐπειδὰν πεισθῇ ὁ δῆμος καὶ δῷ τὴν δωρεάν, οὐκ ἐᾷ κυρίαν γενέσθαι τὴν ποίησιν, ἐὰν μὴ τῇ ψήφῳ εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν ὑπὲρ ἑξακισχίλιοι Ἀθηναίων ψηφίσωνται κρύβδην ψηφιζόμενοι). War das geschehen, so kam hierauf der ganze Akt vor das Gericht, welches wie es scheint vor Allem die erste gesetzliche Voraussetzung der Verleihung, μὴ ἐξεῖναι ποιήσασθαι Ἀθηναῖον ὃν ἂν μὴ δι᾽ ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην, zu prüfen hatte. Hinsichtlich dieser Prüfung wird nun der Ausdruck γραφὴ παρανόμων gebraucht: ἔπειτα μετὰ ταῦτα παρανόμων γραφὴν ἐποίησε κατ᾽ αὐτοῦ τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων, καὶ ἔστιν εἰσελθόντα εἰς τὸ δικαστήριον ἐξελέγξαι ὡς οὐκ ἄξιός ἐστι τῆς δωρεᾶς, ἀλλὰ παρὰ τοὺς νόμους Ἀθηναῖος γέγονεν. καὶ ἤδη τισὶ τοῦ δήμου δόντος τὴν δωρεάν, λόγῳ ἐξαπατηθέντος ὑπὸ τῶν αἰτούντων παρανόμων γραφῆς γενομένης καὶ εἰσελθούσης εἰς τὸ δικαστήριον συνέβη τὸν εἰληφότα τὴν δωρεὰν μὴ ἄξιον εἶναι αὐτῆς, καὶ ἀφείλετο τὸ δικαστήριον. Aber zahlreiche Inschriften können lehren, dass der Ausdruck hier nicht in seinem strengtechnischen Sinn gebraucht ist, indem es zur Vornahme der gerichtlichen Revision nicht der Einbringung der γραφὴ παρανόμων bedurfte (vgl. Fränkel *Die attischen Geschworenengerichte* S. 36). Erst nach der günstigen Erledigung des Processes war es dem Neubürger gestattet, sich in die Register einer Phyle, eines Demos, einer Phratrie eintragen zu lassen.

Diese Verhandlungen finden sämmtlich in den Bürgerrechtsdecreten Erwähnung; nur nicht alle zugleich in allen.

Wir können darnach mehrere Typen unterscheiden. In dem einen, der den älteren Inschriften zunächst angehört, steht neben der Ernennungsformel (εἶναι τὸν δεῖνα Ἀθηναῖον καὶ ἐκγόνους αὐτοῦ) und der Bewilligung, sich in die Register eintragen zu lassen (καὶ φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται) die Festsetzung des Termins der feierlichen Abstimmung (τοὺς δὲ πρυτάνεις δοῦναι τὴν ψῆφον περὶ αὐτοῦ κτλ.), wie z. B. nr. 54, Frg. *b* Z. 10:

εἶναι δὲ Ἀστυκρ[άτην Ἀθηναῖον κα]-
ὶ ἐκγόνους αὐτοῦ, καὶ εἶνα[ι αὐτὸν φυλῆς,]
ἧστινος [ἂ]ν ἀπογράψηται [κα]ὶ [δήμου καὶ]
13 φρατρίας
16 τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περ[ὶ]
αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις τοὺς [μετὰ] τὴν Ἀκαμ-
αντίδα πρυταν[εύ]οντας ἐν τῆ[ι π]ρώτῃ ἐ-
κκλησίᾳ.

Für ἧστινος ἀπογράψηται ist sonst ἧς ἂν βούληται Regel. Um von kleineren Varianten abzusehen, so sind nach diesem Muster concipirt: 10ᵇ. 51. 108. 115ᵇ (mit dem Zusatz ἧς ἂν βούληται ὧν οἱ νόμοι λέγουσι). 121 (die letzte Bestimmung fehlt, weil es sich nur um eine erneute Bestätigung des Bürgerrechts handelt, die dadurch vielleicht nothwendig wurde, dass der erste Empfänger die Eintragung in die Register verabsäumt hatte, vgl. 115. 227). 148 (die dritte Bestimmung nicht erhalten). 154. 187. 228. 230 (wo in Bezug auf die Wahl der Phratrie durch Amendement eine ähnliche Beschränkung hinzugefügt wurde, wie 115ᵇ und 397 im Decrete selbst steht). 243. 263 (die dritte Bestimmung nicht erhalten). 272. 288. 298? 320. 328 (die dritte Bestimmung fehlt ohne ersichtlichen Grund und in diesem Mangel liegt ein neues Argument für die Fälschung der Inschrift). 361? 382.

Ein zweites Formular ist das, wo zu dem dritten Punkte über die feierliche Versammlung und Abstimmung ein vierter, die gerichtliche Revision betreffend, hinzutritt, wie nr. 312, Z. 46:

εἶναι δὲ αὐτὸν Ἀθηναῖ[ο|ν] καὶ τοὺς ἐγγόνους αὐτοῦ κα[ὶ ἐ|ξ]εῖναι α[ὐ]τῷ γράψασθαι φυλῆς κ[α|ὶ] δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἀμβού|ληται, τοὺς δὲ πρυτάνεις οἳ ἂν [π]||ρῶτον λάχωσιν πρυτανεύειν δ[ο]||ῦναι περὶ αὐτοῦ τὴν ψῆφον εἰς [τ]||ὴμπρώτην ἐκκλησίαν, τοὺς δὲ [θε]||σμοθέτας [εἰ]σαγαγεῖν αὐτῷ τ|ὴν δοκιμα[σί]αν τῆς δωρεᾶς εἰς [τ]||ὸ δικαστή[ρι]ον ὅταν πρῶτον ο[ἷό|ν] τ' ᾖ· στῆσαι κτλ.

Nach diesem Formular sind concipirt: 223. 229. 273[b]. 300. 309. 318. 361? 397. 512? 522? 530, ferner 402, wo aber der dritte Punkt fehlt. Unter diesen lautet in 402 der erste Punkt δίδοσθαι δὲ αὐτῷ πολιτείαν, der vierte τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν πληρῶσι δικαστήρια εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς.

So gefasst erscheinen dieselben regelmässig in einem dritten und jüngsten Formular, in welchem die Bestimmung über die Vollversammlung fehlt, hingegen die gerichtliche Revision als Bedingung der Verleihung und Einschreibung in die Register doppelt angeführt wird. Als Muster mag nr. 395 Z. 1 ff. dienen:

> [γνώ]μη[ν δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον] ὅτι δοκε[ῖ τῇ βουλῇ - - -]; Z. 5 δεδόσθα[ι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν δοκιμασθέντ]ι ἐν τῷ δικα[στηρίῳ κατὰ τὸν νόμον, τοὺς δὲ θεσμ]οθέτας [ὅτ]αν [πρῶτον πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ] πεντακ[ο]σίο[υς δικαστάς, εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν] δοκιμασίαν κα[τὰ τὸν νόμον, καὶ εἶναι αὐτῷ δοκιμασ]θέντι γρά[ψα]σ[θαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν β]ο[ύ]λη[τ]αι. ἀναγράψαι κτλ.

Darnach sind 396. 401. 427. 428. 429. 455. 544? concipirt. Alle diese Decrete sind probuleumatisch. Bedeutendere Varianten bietet nur 401 und hier erscheint auch eine Spur anf τὴν ψῆφον δοῦναι zu führen, indem es heisst: τοὺς δὲ θεσμοθέτας, ὅταν καὶ ὦς πληρῶσιν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς, εἰσαγαγεῖν τὴν δοκιμασίαν συννείμαντας καὶ [δ]οῦναι περὶ [αὐ]τοῦ τὴν ψῆφον καὶ μὴ - - - αι αὐτο - -. Nr. 455 habe ich hierher gestellt, obwohl dort anders ergänzt wird Z. 9 [δεδό]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [κατὰ τὸν νόμον αἰτησα|μέν]ῳ, τοὺς δὲ θεσμοθέτας κτλ. Aber es liegt näher, [δεδό]σθαι δὲ αὐτῷ καὶ πολιτείαν [δοκιμασθέντι ἐν δικαστηρί]ῳ zu restituiren. Der Artikel τῷ fehlt dann vor δικαστηρίῳ wie in 428, Z. 11.

Von diesen drei Formularen ist offenbar das erste, an welches sich sogar ein Anklang auf einer voreuklidischen Inschrift CIA. I nr. 59 findet, das älteste. Daraus, dass in demselben der gerichtliche Schlussakt vermisst wird, ist aber nicht zu schliessen, dass die Ertheilungen in älterer Zeit seiner nicht bedurften, um gültig zu sein; denn diesem Beschluss liegen ganz eigenthümliche Verhältnisse zu Grunde, welche Kirchhoff's Scharfblick glücklich erkannt hat (Sitzungsber. der Berliner Akademie 1861 S. 605) und welche durch die gegebene Zusammenstellung der

Formulare, wie ich meine, nur bestätigt werden. Nicht in dem Hauptantrag, welcher Thrasybulos wegen seiner Theilnahme an der Ermordung des Phrynichos belobt und bekränzt, sondern in einem von Diokles herrührenden Zusatzantrag wird beantragt Z. 15 [τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ·] εἶναι δὲ Θρασυ‖[βούλῳ φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου κ]αὶ φρατρίας, ὧ‖[ν ἂν βούληται. - - - -]ι καὶ τἄλλα τὰ ἐ‖[- - - - - - - - - εἶ]ναι Θρασυβούλω‖[ι - - - - - - - - - - π]αρὰ Ἀθηναίων κτλ. Wenn sich auch nicht errathen lässt, was die Lücken enthielten, das steht fest, dass sie weder das erste Stück solcher Diplome εἶναι δὲ αὐτὸν Ἀθηναῖον καὶ τοὺς ἐγγόνους αὐτοῦ, noch das dritte τὴν δὲ ψῆφον δοῦναι περὶ αὐτοῦ τοὺς πρυτάνεις κτλ. enthalten konnten. Das ist aber sehr auffällig, dass dem Thrasybulos zwar das, was sich als Consequenz einer perfect gewordenen Bürgerrechtsertheilung darstellt, das Recht, in einen Demos, eine Phyle und eine Phratrie einzutreten, zugesprochen wird, der Beschluss aber, dass er Bürger werde und die feierliche Abstimmung darüber einzuleiten sei, vermisst wird. Kirchhoff folgerte überzeugend daraus, dass die Verleihung des Bürgerrechts an Thrasybulos schon in einer früheren Versammlung beschlossen worden war, ganz wie in dem früher erwähnten Falle CIA. II 121, wo Phormion und Karphinas nur dasselbe Recht zugesprochen wird (ἑλέσθαι φυλὴν καὶ δῆμον καὶ φρατρίαν), indem die auch für sie geltende Verleihung längst als fertiger Beschluss vorlag. Er nimmt weiter an, dass jener Verleihungsbeschluss nicht in Rechtskraft getreten war, weil eine γραφὴ παρανόμων dagegen sowohl wie gegen einen ähnlichen Beschluss für Apollodoros, auf welchen sich ein zweites Amendement unserer Inschrift bezieht, eingebracht worden war. ‚Der Gerichtshof, welcher hierüber zu entscheiden hatte, wies die Klage, so weit sie Thrasybulos anging, zurück, erachtete aber in Ansehung Apollodors die Thatsache für erwiesen, dass Bestechungen angewandt worden seien, um eine ihm günstige Abstimmung in der Volksversammlung herbeizuführen, und kassirte demzufolge den ihn angehenden Theil des Beschlusses. In diesem Stadium kam die Sache im Elaphebolion von Ol. 92, 3 wieder vor die Volksversammlung, in welcher der Rath zunächst auf Bekränzung des Thrasybulos antrug, das Volk dies bestätigte und anordnete, dass jener erste Beschluss für Thrasybulos nunmehr in Rechtskraft treten und ihm erlaubt sein sollte sich

als athenischer Bürger in einen Demos, eine Phyle und eine Phratrie nach eigener Wahl einschreiben zu lassen, in Sachen des Apollodoros aber eine eigene Commission ernannte, welche seine Ansprüche nochmals prüfen und den ihm gebührenden Antheil an der Belohnung bestimmen solle' (a. a. O. S. 607). Schon aus der Art und dem Zusammenhang, in welchem beantragt wird φυλῆς τε εἶναι καὶ δήμου καὶ φρατρίας, geht demnach klar hervor, dass dieses Decret gar nicht als Urkunde der Bürgerrechtsverleihung zu dienen den Zweck hatte; dazu war einzig der frühere Beschluss, welcher die gerichtliche Prüfung bestanden hatte, geeignet und Lysias wird §. 71 seiner Rede gegen Agoratos diesen und nicht den uns erhaltenen producirt haben, eine Annahme welche mir gegenüber H. Röhl's Versuch (Hermes XI 378), die Widersprüche zwischen der Lysiasstelle und unserer Inschrift zu lösen, den Vorzug grösserer Einfachheit zu haben scheint. Die besondere Decretirung des daraus für Thrasybulos erwachsenden Rechtes war vermuthlich durch die nächsten verlorenen Worte, welche ihm weitere nur dem eingeschriebenen Bürger zugängliche Privilegien verliehen, veranlasst. Also weit entfernt, dass diese Inschrift als ein Beweis gegen die gerichtliche Prüfung der Bürgerrechtsverleihung in voreuklidischer Zeit angeführt werden kann, bestätigen vielmehr die Vorgänge, welche sie andeutet, die Existenz dieser Einrichtung. Ueber die gerichtliche Verfolgung des Thrasybulischen Antrages auf Verleihung der Politie an Lysias ist bereits gesprochen worden. Wenn in der Vita des Lysias von einer γραφὴ παρανόμων die Rede ist, welche Archinos erhob, so ist dies doch wohl in dem Sinne zu verstehen, dass derselbe bei der Prüfung der Bürgerrechtsverleihung vor dem Gerichtshof als Kläger auftrat und hier siegte. Auch der Strafverhängung über den Antragsteller geschieht weder bei Pseudoplutarch noch bei Aeschines RgKtes. §. 195 Erwähnung; erst Max. Planudes zu Hermog. V 343 W. weiss von einer Geldbusse des Thrasybulos zu melden.

Eben so wenig darf aus der mehrmaligen Nichterwähnung der feierlichen Abstimmung in Decreten des zweiten Formulars die Abschaffung dieses Aktes gefolgert werden, während die regelmässige Nichterwähnung im dritten eine solche Vermuthung allerdings nahelegt. Dazu stimmt auch, dass die Thesmotheten

angewiesen werden die Revision vorzunehmen κατὰ τὸν νόμον, d. h. wie es das Gesetz verlangt und dass das nicht eben ein jüngeres Gesetz war, kann die Rede gegen Neaera lehren. Es steht demnach diese gerichtliche Revision in weit engerer Verwandtschaft zu der Prüfung legislatorischer Anträge vor demselben Forum als zur γραφὴ παρανόμων gegen gewöhnliche Anträge und es wäre deshalb sehr bedenklich, den Zeitpunkt der Anhängigmachung dieser Klage nach der Analogie des vom Gesetze für Bürgerrechtsverleihungen ausnahmslos verlangten und von dem Demos in den ausführlicher concipirten Diplomen fast regelmässig beschlossenen Revisionsprocesses bestimmen und annehmen zu wollen, dass die von wem immer angemeldete γραφὴ παρανόμων selbst einem perfecten Volksbeschluss gegenüber ohne weiteres, auch ohne die Zustimmung des Demos suspendirende Wirkung ausübte.

NACHTRÄGE.

I S. 549. In Bezug auf die Bedeutung des an der Spitze der Decrete stehenden Namens des Schreibers hat Carl Schäfer in seiner inzwischen erschienenen Schrift *de scribis senatus populique Atheniensium* (Greifswald 1878) dieselbe Ansicht aufgestellt: *diu multumque consideranti nihil mihi obtigit verisimilius quam ut additum esse scribam putarem utpote eum qui decretum lapidi incidendum curavisset fidemque apographi praestaret* (S. 12 ff.). In anderen Punkten habe ich die verdienstliche Schrift noch während des Druckes der zweiten Abhandlung berücksichtigen können. Hinsichtlich der Bestandtheile der Protokolle und ihrer Anordnung mag aber Schäfer's Urtheil hier noch eine Stelle finden, weil, wie ich glaube, nichts besser den gemachten Versuch in das Chaos Ordnung zu bringen rechtfertigen dürfte; er sagt S. 25: *in ceteris autem nihil refert, omnia cum pulvisculo haurire, quoniam unusquisque scriba sive consulto sive incuria quaedam addere, quaedam omittere potuisse existimandus est. Nam nimis ad liberum arbitrium singulorum reiectum fuisse videtur, utrum hoc an illud scribere vellent et quo quisque erat ingenio, eo ducebatur.*

I S. 561. Professor Kumanudis hat im Ἀθήναιον VII 95 inzwischen eine Inschrift aus dem Archontat des Diotimos Ol. 106, 3 = 354/3 v. Chr. mit dem Protokoll $a + c\,d\,b''e'f$ publicirt; c hat die Form ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Ausser dem Protokoll ist nur ein Stück der Motivirung erhalten, welche auf Charakter und Inhalt des Beschlusses keinen Schluss gestattet. Aus demselben Jahre ist sonst nur eine Inschrift auf uns gekommen, nr. 71, deren erste fünf Zeilen zum Theil erhalten sind und den Anfang eines Protokolles $a\,d'\,b'$ (nicht b'', wie I S. 566 irrig steht) aufweisen.

I S. 563. 615. Eine gleichfalls von Kumanudis im Ἀθήναιον VII 93 publicirte, aus dem 4. Jahrhundert stammende und im Asklepieion gefundene Inschrift hat ein Präscript nach dem Formular $a\,d'\,b''\,h\,i?\,\varepsilon''\,c\,f''$. Für g und i scheint kein Platz; auf ε'', wovon nur der Namen und Vaternamen Ἀ]ρχ[ί]λοχος Ἀρχεν erhalten ist, konnten die Wörter καὶ συμπρόεδροι folgen. Das Interesse der In-

schrift liegt darin, dass auf *c* in der Form ἔδοξε τῶ δήμω im Context des Decretes die probuleumatische Formel folgte Z. 25 ff. Wem das Decret galt und was es ausser dem Beschluss auf Belobung und Bekränzung noch enthielt, ist nicht ersichtlich. Es ist ohne Belang, dass hinter ἔδοξε τῶ δήμω ein Stück der vierten Zeile frei blieb, so dass *f''* die nächste Zeile begann. Aber es ist sicher nicht zufällig, dass wie in den gleich mangelhaften Decreten nr. 315 und 352[b], die gleichfalls nicht auf der Burg aufgestellt waren, im Protokoll *g* fehlt (vgl. I S. 616).

I S. 581 letzte Zeile. Es ist 15[b] statt 14[b] zu lesen. Obwohl das auf dieser und den folgenden Seiten über die Fundgruben der Abbreviaturen Bemerkte genügen dürfte, um zu beweisen, worauf es mir ankam, durfte ich das Resultat schärfer dahin fassen, dass, von Staatsurkunden officieller Aufschreibung abgesehen, Abbreviaturen aller Art gestattet sind, dass jene nur in den angeschlossenen Personenverzeichnissen hie und da Abkürzungen am Demotikon, nie aber in den Präscripten, wo doch so reiche Gelegenheit war, zulassen. Zahlreiche und interessante Belege mannigfacher Abkürzungen bieten ausser den genannten Inschriften noch von jüngst publicirten Stücken Ἀθήναιον VI 388 (Mauerbauinschrift), VII 87 (Verzeichniss der Weihgeschenke des Asklepieion), die von Köhler in den Mittheil. d. d. arch. Inst. III 173 ff. behandelten φιάλαι ἐξελευθερικαί. Die Erscheinung verdient wohl eine erschöpfende Special-Untersuchung, zu welcher ich mit meinem Excurs die Anregung gegeben haben möchte.

I S. 587 ff. Ich bin erst durch die mir während der Correctur des letzten Bogens zugekommene Sammlung *Mélanges d'épigraphie grecque, premier fascicule, par P. Foucart.* Paris, 1878 aufmerksam gemacht worden, dass auch Foucart die wichtige Inschrift in eingehender Weise commentirt und sich um das Verständniss derselben grosse Verdienste erworben hat. Was den fehlenden Bestandtheil *b* betrifft, schliesst sich auch Foucart Kumanudis' Vermuthung an: *dans l'intitulé, le nom du secrétaire de la prytanie n'est pas mentionné: cette omission est sans exemple jusqu'ici dans les décrets du V[e] siècle; il est probable que ce nom avait été gravé au-dessous du bas-relief* (S. 6), welche mit Rücksicht auf die oben I S. 545. 550. 551 gegebene Zusammenstellung unhaltbar ist. Auch wenn der Schreiber ausserhalb des Protokolls genannt war, durfte er im Inneren desselben nicht fehlen. Diese Erklärung setzt also nur eine Singularität an die Stelle der anderen.

II. S. 130, Z. 4. Es sollte heissen **der Proxenie- und Euergesiedecrete,** wie übrigens der Inhalt des Excurses zeigt; beiden Arten ist die Aufschrift und die kurze Formel ἀναγράψαι eigenthümlich, auch wo es sich nur um Verleihung der προξενία oder εὐεργεσία allein handelt.

II S. 147. Vergl. Foucart, *Mélanges,* S. 32. 35.

II S. 171. Hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die aufzuschreibenden Inschriften gibt auch Foucart eine Zusammenstellung der Fälle, wo die Aufschreibung τέλεσι τοῦ δεῖνος bewilligt wird und gelangt in der Hauptsache zu den gleichen Folgerungen: *la règle semble avoir été de faire payer les frais de la stèle aux étrangers que concernait le décret ou qui sollicitaient une décision des Athéniens. Le peuple, comme nous en avons plusieurs exemples pour cette époque* (es handelt sich um CIA. I nr. 27[a]), *pouvait, par une décision expresse, prendre la dépense à sa charge; mais c'était une faveur particulière, et c'est seulement dans la suite qu'elle devint l'usage général (Mélanges,* S. 13 und über andere Punkte, welche die Aufschreibung betreffen, S. 32).

II S. 172. Die Formel ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ δοκῇ stellt Foucart *(Mélanges,* S. 38) auch in der ersten Zeile der Inschrift CIA. II nr. 38 her, nur dass sich hier dieselbe nicht auf die Bewilligung der Aufschreibung bezieht: ἀγγελί]ας ἕνεκα [παραδοῦ]ναι ἐὰν κα|[ὶ τῶ]ι δήμ[ῳ] δοκ[ῇ, καὶ] τὴν εὐεργ[εσί(αν) | ἀν]αγράψ[αι κτλ.

III S. 129 ff. Auch Foucart ist die Verschiedenheit der Amendirungs-Formel nicht entgangen; er versucht sie in folgender Weise zu erklären, indem er zu CIA. I nr. 27[a] Z. 40 bemerkt: *La proposition d'Anticlès est indépendante de celle de Diognètos. Si c'était un amendement au décret de celui-ci et s'il avait été présenté dans le conseil, on aurait ajouté* τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Διόγνητος, *comme nous le voyons plus loin pour la proposition d'Archestratos (l. 70). Si elle avait été portée directement à l'assemblée du peuple comme addition ou modification au probuleuma, nous trouverions la formule usuelle* τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ *(Mélanges,* S. 11). Man mag daraus entnehmen, wie schwierig es ist ohne Scheidung der probuleumatischen Decrete und der Volksdecrete die richtige Bedeutung der Formeln zu finden.

REGISTER.

I.

Register der behandelten Stellen und Inschriften.[1]

I = Sitzungsberichte, Maiheft, Jahrgang 1878, Bd. XC, Heft III, S. 543—624,
II = Sitzungsberichte, Juniheft, Jahrgang 1878, Bd. XCI, Heft I, S. 101—194,
III bedeutet die voranstehende Abhandlung.

Aeschines R. g. Timarch § 23 II 193
§ 81 III 150
Demosthenes
R. g. Androt. § 5 ff. III 149
R. g. Aristokr. § 14 III 159 f.
— — § 92 III 169 ff. 173 ff.
Kranzrede (Psephismen) II 102
— — § 169 III 137
R. g. Leptines § 35 II 114 f.
R. g. Timokr. § 25 ff. II 192
Schol. zu Demosth. S. 649, 29 III 170 ff.
Diogenes von Laerte VII 10 I 565. 585. 599
Harpokration προχειροτονία III 110 ff.
Inschriften:
Ἀθήναιον
V. Band, S. 424 II 103. 160
S. 516 II 104—108. 160
S. 520 II 164
S. 522 I 572. 576. II 170. 187
VI. Band, S. 133 I 612. II 111 f.
S. 134 I 565
S. 135 II 186
S. 136 II 186 f.
S. 152 I 595. 598. II 112 ff. 149 f. 189. 192. III 95. 102 f. 106 f. 132 f.
S. 158 I 553. 563. 570. 577 f. II 137
S. 269 I 557
Ἀθ. VI. Band, S. 270 II 152 f. 191
S. 271 I 593. 595
S. 272 II 183
S. 481 I 557
S. 489 II 163
Corpus inscriptionum Atticarum
I 8 II 168
22ª III 91
27ª I 587—91. III 131
31 III 130
36 II 191
37 II 192. III 92
38 III 92
40 I 547. 548. 549. II 165 ff. III 92 f.
41 III 130
49 III 93
51 II 191
55 III 93
57 II 167. III 157 f.
58 I 550 f.
59 III 93. 130 f. 149. 181 ff.
79 II 192. III 93
101 III 130
II 1ᵇ II 147. 192. III 103 f. 113 f. 115—119. 125 f. 140
1ᶜ II 163. 175 f. 178
3 II 130. 177 f. 179. 180
4 II 180 f.
11 II 174 f. 176. 178
12 III 119 f.
14ᵇ I 598. II 194
15 II 144 f.

[1] Die beiden Indices hat ein junger Philologe, Herr Victor Thumser, angefertigt.

CIA. II 15^{b} I 581
17 II 101. 147
17^{b} II 144 f. III 101. 154
18 II 171. III 93
19 II 164
20 II 164
25 II 177 f.
25, 2 I 571
27 I 561. 571. II 110. III 155
28 II 194
29 II 134. 177—179
30 II 129 f. 134 f. 173 f. 176. 179 f.
33 II 164
34 II 191
36 II 163. 180
38 II 150. 163
41 II 163
44 II 147
49 II 119 f. III 101 f. 154
50 II 130
51 I 595. II 122 ff. III 155 ff.
52 I 557. II 120 ff. III 155 ff.
52^{b} I 598
52^{c} I 572. II 109. 169. 191
52^{c}, 2 I 586 f. III 155
54 II 125 ff. III 143 f.
55 II 164. III 140 f.
57 I 571. II 102
57^{b} II 102 f. III 114
61 III 94
62 I 580 f. II 109
64 I 581
65 III 94
66 I 554. III 94
66^{b} III 102. 154.
68 II 194
70 II 110 f. 133. III 155
72 I 561. II 111
73, 1 I 554. II 164. 168 f.
73, 2 I 554. II 164. 168 f. III 100 f.
75 III 94
76 III 90 f. 94
77 I 551. 557. 566. 574. II 132
78 I 551.
82^{b} I 557. III 94
84 II 145. 147
85 II 163
CIA. II 86 II 147. III 131 f. 133
89 II 181
90 II 145
91 II 191
95 II 163. 193 f. III 120 f.
96 II 194. III 94
98 III 95. 149
105 I 598
107 I 557. 561
108 II 194. III 139 f.
109 I 555. II 103 f.
110 I 598
114 I 558. 597. II 131. III 99 f. 144
116 II 164. 194
117 I 561. 565. 568. 585
119 II 133. III 125. 141 f.
119, 2 I 571. 574
120 I 585
121 II 172. III 180. 182
123 II 132
124 I 597. II 130
125 I 554. 559. 598. III 123
126 I 617. III 95. 107 f. 123. 149
127 I 597
128 I 551. 555. 568. II 110. 163. 169. III 138
131 III 127
135^{c} I 579 f.
136 II 163
139 II 164
142 II 163
146 II 172
151 I 606
162 III 127. 128
164 II 140. 173. 191. III 139
166 I 601. 606
167 II 159 f.
168 I 577. 619—623. II 164. III 121 f.
168, 1 I 602. III 151
169 I 561
173 II 130
175 II 132
175^{b} I 580. II 131. III 95. 103. 113
178 II 130
179 I 597
181 II 133 f. 163

CIA. II 183	I 596. II 133
183, 2	I 563. 598
186	II 161. III 123—125. 135f.
190, 2	I 571. 574. III 172
191	I 563. 578. 579. II 137
193	I 581. 597. 598
206	II 192
209	I 606. II 191
219	I 606
221	I 553. 601
222	I 596
229	I 578
230	I 572. 580. 583f. III 113
230, 2	I 572
231, 1	II 164. III 139
231, 2	I 616
233	II 191
234	I 580. 583. 594. 597
236	I 563. 593. 595
237	I 580. 584. 597
238b	I 598
240	I 572. 574. 575. III 148
241	I 616
243	II 151
245	I 557
249	I 574. 594f.
249b	I 595
252	III 142
252b	I 557
256b	II 163
258	II 163
269	III 143
269, 1	II 164
270	II 148
272	II 143
279	II 131
280	II 131
280b	I 567. 597f. 616
287	II 185
289	II 191
296	II 140f.
299b	I 578f.
300	I 584f.
302	I 568
302b, 2	I 571
305	II 185f.
307	III 139

CIA. II 309	II 186. III 114f.
310	III 95
315	I 615
316	II 192
317	II 154f.
318	II 154. 186. 189
319	I 584f.
325	II 189
326	I 606
328	II 152. III 180
329, 1	II 164
329, 2	I 596f.
330	I 606
331	II 186. III 126. 133. 145. 178
332	I 585f. II 120. 145. 154. 164
333	II 144f.
334	I 582. 617ff. II 155
336	I 557
338	I 606. II 185
343	I 557. 584f.
345b	I 595
348	I 610f.
352b	I 615. II 189
359	I 611
367	I 606. II 188. 191. III 95
369	I 606
371	I 563. 593. 595
373b	II 190
375	II 152f.
376	II 185f.
377	II 184
381	III 96
382	II 187f.
386	I 611
391	I 606
403	I 579. 593. 619ff. II 131. 157. 164
409	I 616f. II 185. III 108
409b	I 557
413	I 557. 564
420	I 607
421	I 611. III 142
425	I 607
431	I 580. 613
431, 1	I 556. 606
431, 2	I 553. 601. 606

CIA.II 432 — I 564. 596
438 — III 145 f.
440 — I 597. 601. 606. 613
444 — II 163
445 — II 163
446 — II 163
451 — I 607. II 163
454 — I 607. 613
455 — III 146. 181
461 — I 565 f.
465 — I 607
467 — I 608 f. 614. III 143
468 — I 557
469 — I 608 f.
470 — I 608 f. 615
471 — I 608. III 123
472 — III 123
473 — I 608
475 — II 165. III 146 f.
477ᵇ — I 576 f.
481 — I 572. 575. 609
CIA.II 481, 1 — I 594. 597
482 — I 575 f. 609. II 131
482, 1 — I 575. 594
487 — I 566. 575. 597
488 — II 140
489ᵇ — II 165
496 — II 131
551 — II 170
592 — II 192. III 144
593 — II 190
594 — I 608
605 — II 190
Revue archéol. 1878
S. 119 — II 163. 170
S. 121 — II 177 f. 179
Lysias R. g. Agoratos § 71 — III 183
Platon Protag. 319 b — III 150 f.
Pseudoplutarch Vita der X Redner
S. 833 d — I 548
S. 850 e — III 147 f.
S. 852 — I 574

II.

Sachliches Register.

Abkürzungen des Demotikons I 573. 580—582, der Eigennamen I 582, technischer Ausdrücke I 582 f.; ganz ausnahmsweise in Psephismen I 580 f. 597, in andern Arten von Urkunden sehr häufig I 581—583. III 186.

Amendement (vergl. Psephismen [Staatsverträge], Volksdecrete): I 584. 588. II 161. 164. 172. 180. III. 92. 93. 96. 103 f. 127. 129—134. 140. 144. 145. 158; bei der ersten und zweiten Lesung einzubringen gestattet III 134; zu probuleumatischen Decreten II 126. 128. III 112. 115 ff. 129. 133. 143, mit δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ eingeleitet III 133. 141, mit selbstständigem Präscript III 123—128; zu Volksdecreten II 115. III 129; die Hauptsache enthaltend III 141 f. 143; nicht als solches beurkundet III 132.

ἀναγραφεύς (Ol. 114, 4—115, 2) I 549. 554. 563. 566. 557. 568. 578. 579. 612. II 137. 140, ein jähriger Beamter I 578, mit der Aufschreibung von Urkunden betraut I 570. 577 f. II 137 f.

Antragsteller in den Präscripten der Psephismen ohne Demotikon und Vaternamen I 544 f. II 118, mit Demotikon und Vaternamen I 552. 553. 557, nie mit blossem Demotikon I 557; fehlt I 550 f.; Nicht-Buleuten als Antragsteller III 134—137. 146 ff. 150 ff. 175.

Apodekten II 150 f.

ἀπροβούλευτον: μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι III 109 ff. 134 ff. 174. 176 (vgl. probuleumatische Decrete, Rath).

Archiv I 592—594. II 170.

Archont (vergl. Psephismen [Datirung]): in den Präscripten ohne Demotikon und Vaternamen I 546. 547, durch einen Zusatz näher bestimmt I 552. II 155, nicht nothwendiger Bestandtheil der Präscripte I 544, fehlt mit der prytanirenden Phyle I 572; ἄρχων δεύτερος I 552 f.

Belobungsdecrete für Festbesorger und Priester mit unvollständigen Präscripten ausgefertigt I 565. 576 f. 615 f. II 142 f. 185 f., von den Vorstehern der einzelnen Tempelbezirke ausgeführt II 143.

Budgetposten durch ein Gesetz bewilligt II 151.

Budgettitel: τὰ (εἰς τὰ) κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῷ δήμῳ II 146. 151, τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα τῇ βουλῇ II 146 f., τὰ δέκα τάλαντα II 147 ff., τὰ καταβαλλόμενα χρήματα II 150 f., τὰ κοινὰ χρήματα II 151, τὰ στρατιωτικά II 149 f.; fehlt in der Formel der Kostenanweisung für die Aufschreibung der Psephismen II 146 f. 150.

Bürger (athenische) werden in öffentlichen Urkunden mit ihrem Demotikon genannt I 553, mit Demotikon und Vaternamen I 553, nie mit blossem Vaternamen ebendaselbst.

Bürgerrechtsdiplome I 584. 612. II 128. 131. 143. 151. 154. 172. 182. 187. 188. III 115. 120. 127 f. 139. 179 ff.; verschiedene Formen derselben III 180 ff.; auf Grund einer Bewerbung ertheilt III 146; parlamentarische Behandlung derselben III 179. 183; die richterliche Revision folgt auf den Abschluss der ekklesiastischen Verhandlungen III 115. 179, Unerlässlichkeit derselben III 179. 181. 183.; vgl. γραφὴ παρανόμων.

Demades als Antragsteller I 597.

Demotikon (vgl. ἀναγραφεύς, Antragsteller, Archont, Bürger, γραμματεὺς τῆς βουλῆς, ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν, Präsident der Versammlung, συμπρόεδροι): auffällig vor den Vaternamen gesetzt I 557.

διαχειροτονία III 176.

διοίκησις: ὁ (οἱ) ἐπὶ τῇ διοικήσει oberste Verwaltungsbehörde II 150. 151. 152, versieht die Functionen des ταμίας τοῦ δήμου II 150; in einem gefälschten Psephisma fehlt der Artikel vor διοικήσει II 152.

ει für ε in βασιλεῖα, γραμματεῖα, δείωνται, δωρειά u. a. I 622 f.

Ekklesie beschliesst auf Antrag des Rathes und in Uebereinstimmung mit diesem die Einbringung der Gegenstände (erste Lesung) I 617. II 124. 193. III 88—105. 107. 110. 112. 156. 165. 167 168, ergreift selbst die Initiative zu Anträgen III 91. 92. 93. 96. 107—109 153; entscheidet über die eingebrachten Gegenstände selbständig in der Schlussverhandlung III 98. 152, der Termin für die Schlussverhandlung wird genauer bestimmt II 184 f. 186—189, gar nicht angegeben I 617. II 185 f. III 102, sie ist durch längern Zwischenraum getrennt von der ersten Lesung III 112—126; die vier regelmässigen Ekklesien mit bestimmter Tagesordnung II 188 f., Reihenfolge der Gegenstände in der Tagesordnung II 189 ff.: χρηματίσαι (προσαγαγεῖν) ἐν ἱεροῖς II 189 f., πρῶτον μετὰ τὰ ἱερὰ II 191—193; ausserordentliche III 96. 107; ἐκκλησία in den Präscripten bezeichnet I 559, nicht bezeichnet I 563; vgl. Amendement, ἀπροβούλευτον, εὑρέσθαι, Psephismen, Volksderete.

ἐπικυροῦν, κυροῦν, κύριον εἶναι bezeichnet die bei der Schlussverhand-

lung erfolgte Annahme eines Antrages III 115 f. 155. 167. 168.

εὑρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου ἀγαθὸν κτλ.; verschiedene Fassung und Bedeutung der Formel in probuleumatischen Decreten I 614. III 138. 140—144. 145. 149, in Volksdecreten III 138. 139 f.

Gerichte und Ekklesie vgl. γραφὴ παρανόμων.

γραμματεὺς τῆς βουλῆς (Rathsschreiber) in den Präscripten ohne Demotikon und Vaternamen I 544. 545. 546 f. 554, mit Demotikon I 546 f. 552. 554, mit Demotikon und Vaternamen I 547. 552. 554. II 118, einmal mit blossem Vaternamen I 547. 552 vgl. 548, fehlt I 545. 563. 564. 571 f. 574—577. 579 f. 584 ff. 595. 597. 622; wechselt mit der Phyle I 545. 554. II 136, wird zwischen Ol. 103, 1 u. Ol. 104, 2 ein jähriger Beamter I 554. 569. 592. II 136; heisst später Raths- und Staatsschreiber (γρ. τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου) I 569 f. II 139 oder Staatsschreiber (γρ. τοῦ δήμου) I 570. II 138, der Titel γραμματεὺς τῆς βουλῆς nicht mehr nachweisbar II 138; nicht identisch mit dem γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν II 136; mit der Aufzeichnung der Protokolle und Oberaufsicht über das Staatsarchiv betraut I 570. II 136. 141. 147; besonders bezeichnet an der Spitze der Psephismen I 547. 548 f., doppelt gesetzt I 562. II 166—168; singuläre Stellung desselben I 561. 583; vgl. Psephismen.

γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν zwischen 367 und 363 v. Chr. eingesetzt II 136, wechselt mit der Prytanie ebendas., gehört der Phyle der Prytanen an II 137; in den Präscripten mit blossem Demotikon I 579. II 138; mit der Ausfertigung und öffentlichen Aufstellung der Psephismen betraut I 570. 578. 585. II 137. 138. 140. 141.

γραφὴ παρανόμων III 112. 159, der juristische Schwerpunkt derselben III 163, Zeit der Anhängigmachung III 164. 167. 174. 176. 177. 184, Suspensionskraft derselben III 164. 169. 171. 177. 184; bei der Bürgerrechtsverleihung III 164. 179. 182. 183, gegen probuleumatische Anträge III 165. 167. 169, gegen nicht probuleumatische Anträge III 174. 175. 176; der Demos beschliesst die gerichtliche Revision III 178.

Inschriften: Ausfertigung derselben nur nach Volksbeschluss möglich II 166. 173 f. 175 selbst bei Wiedererrichtung vernichteter Urkunden II 173, durch Amendement verordnet II 172, innerhalb einer bestimmten Frist auszuführen II 140; Aufschreibung öffentlicher Urkunden bestimmten Beamten zugewiesen (vgl. ἀναγραφεύς, γραμματεὺς τῆς βουλῆς, ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν), nicht die von Ephebeninschriften und Belobungsdecreten für Priester etc. I 575. 577. II 141—142; die Aufschreibung wird nicht verfügt II 164 f. 166. III 139. 141. 142. 143. 144, in Staatsverträgen II 144 f., in Proxeniedecreten II 143, in Privaturkunden I 577. 621. 622. II 164; Beschlüsse nicht oder später aufgezeichnet II 165 ff. 170 f. 176, letzteres, wenn die Aufschreibung bereits früher vom Volke genehmigt war, nach Bewilligung des Rathes II 174. 176. 178. 180 f.; Aufschreibung nicht nothwendig zur Rechtsgültigkeit der Psephismen II 165 ff., vermehrt nur die Auszeichnung II 172 f. 181; Duplikate I 586. II 144. 145. 153 ff. 164. III 148, von Staatswegen verordnet II 153 f. — die Kosten der Aufschreibung werden auf verschiedene Be-

hörden angewiesen II 146 f. 150—153, vgl. Apodekten, ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει, ταμίας; keine Kosten werden angewiesen I 586. II 158. 163—165. 169. 176. 177 f. 194, in Staatsverträgen II 144, in Proxeniedecreten II 144; die Parteien haben die Kosten zu tragen II 169. 171 f.; die Summe genau angegeben II 151, Preisscala II 156—161; Bedeutung der angewiesenen Kosten II 155 f. 161 f., nicht zurückzuführen auf das Breitenformat II 158, noch auf die Gesammtzahl der Buchstaben II 158 f. 160 f. — Aufstellungsort einmal ἐν τῷ βουλευτηρίῳ II 152; auf einem und demselben Platze gleichartige Decrete II 134 — στοιχηδόν geschrieben II 127. 156. 161, mit Abweichungen I 612. II 109. 121. 129. 158. 159 — Privaturkunden I 553. 572—580. 582. 583—586. 619—622. II 112 ff. 134. 157. 160. 164. 168 f. 185. 187. 194. III 113. 122, vgl. Psephismen; plastischer Schmuck derselben I 584. II 111. 113 f. 162, Aufschrift derselben I 575. II. 130 ff.

κυροῦν, κύριον vgl. ἐπικυροῦν.

Ladung in das Prytaneion II 115 f. 127. 180. 188. III 130, zweimal beantragt II 128. III 119; am Schlusse der Psephismen nach der Bestimmung über die Aufschreibung III 119, mit andern Bestimmungen III 132, 144.

Präscripte der Psephismen: Bestandtheile derselben I 544. 558 f., vgl. Antragsteller, Archont, Ekklesie, γραμματεὺς τῆς βουλῆς, γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν, Präsident der Versammlung, prytanirende Phyle, Psephismen (Datirung), Rath, Sanctionirungsformel; ältestes Formular I 544 f. 551. 574, Uebergangsformen I 551. 561 f. 568, jüngere Formulare I 563 f. 567 f., singuläre Formulare I 564—566. 585. 587. 596; verschiedenes Princip der Anordnung der Bestandtheile I 591—594; unvollständige I 566. 572. 575. 586 f. 596 f. 622. II 163, lückenhaft überlieferte I 566 f.; älteres Formular in Rathspsephismen I 567. 601, in Staatsverträgen und internationalen Urkunden I 551. 567. 568. II 109. 118 f. 121. III 154.

Präsident der Versammlung in den Präscripten ohne Demotikon und Vaternamen I 544. 555—557. II 118, mit Demotikon I 557. II 118, mit Demotikon und Vaternamen (seit Ol. 116, 3) I 557. II 121; in der Form (e) ὁ δεῖνα ἐπεστάτει I 555. II 118, (ε) τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα (seit Ol. 100, 3) I 555. 601. II 118, τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα καὶ συμπρόεδροι (seit Ol. 115, 2) I 556. 601, einmal ἐπεψήφισεν und ἐπεψήφισζεν I 565; fehlt in der Form *e* I 556, in der Form ε I 556. 563. 564. 577; vgl. συμπρόεδροι.

Probuleumatische Decrete I 603—624; Zeit und Ursprung III 157. 158; nicht vorhanden im 5. Jahrhundert III 157; ihre Sanctionirungsformel in den Präscripten ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ I 599, einmal ἔδοξε τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ I 617. III 107 f. (vgl. Sanctionirungsformel); probuleumatische Formel I 596. 603. 617. II 182. III 109, ihre Entwicklung II 183 f., unvollständige II 116. 183. 185. 193 f. III 102. 105. 106 f., ohne ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ II 183. III 101—104 f., singuläre Form derselben II 112. 116. 185. III 156 f., fehlerhafte I 610 ff.; ihr Summarium (vgl. das.) ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος I 600; entnommen den Rathsprotokollen III 106. 110. 134, beziehen sich als Einbringungsdecrete auf die erste Lesung III 110, zur Beurkundung

der Schlussabstimmung verwendet III 127, nicht durch den Gegenstand, noch durch die verschiedene Art der parlamentarischen Behandlung veranlasst II 182, beurkunden Beschlüsse, die durch ein Probuleuma des Rathes veranlasst waren III 128. 134. 159. vgl. III 89 f.; Verzeichniss derselben I 605 — Verjährung probuleumatischer Anträge III 169—173.

Procheirotonie (erste Lesung) vgl. Ekklesie, probul. Decrete.

πρόεδροι (vgl. Präsident der Versammlung) betraut mit dem προσαγαγεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν III 104.

πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν II 153; πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά II 191 f., ἐάν του δέωνται II 191.

Prytanirende Phyle: nothwendiger Bestandtheil der Präscripte I 544. 558. 571, fehlt I 567. 572. 575. 616; in der Form (d) ἡ δεῖνα ἐπρυτάνευε I 544, stets ohne Angabe der Zahl I 545. 551. 571; in der Form (d′) ἐπὶ τῆς δεῖνος πρυτανείας I 558. 571, stets mit Angabe der Zahl I 558. 571, schon vor Euklid verwendet I 558, einmal ohne die Zahl I 571; Prytanen betraut mit dem προσαγαγεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν III 104.

Psephismen: Datirung durch den Archonten I 546, durch den Archonten und ersten Rathsschreiber I 546, durch den ersten Rathsschreiber allein I 547, durch die mit der Zahl versehene Phyle I 558. 569, durch den Tag der Prytanie und den Monatstag I 559. 601. 616 f.; die Datirung ist unvollständig I 559. 563. 567. 584. 602. 616 — Legalisirung derselben durch die Ueberschrift des Rathsschreibers I 549. 569. 579. 586. 591 — Fälschungen I 600. 601. II 152. III 180 — durch Bewerbung veranlasst III 145 f. — Ephebendecrete I 597. 606. 607 ff. III 143, nicht streng officieller Natur I 576. 597. 614 f. II 141 f. 155. 163, sind in späterer Zeit Rathspsephismen I 609. II 102 — Proxenie- und Euergesiedecrete II 130. 132. 143 f. 148. 153. 171. 181. 182. III 94. 104. 125. 131 f. 145 f.; öffentliche entbehren nie der Aufschrift προξενία τοῦ δεῖνος oder τοῦ δεῖνος προξένου I 597. II 130—132, dieselbe erinnert an die älteste Form der Beurkundung II 132 f.; private Abschriften I 581. 597. II 110 f. 130. 163. 193; kurze Verleihungsformel derselben (ἀναγράψαι τὴν προξενίαν) II 129. 133; mehrere Ernennungen in demselben Decrete II 134; in Tempeln deponirt II 149 — Staatsverträge I 585. II 101—110. 118—125. 131. 144 f. 149. 153. 154. 160. 164. 171. III 101 ff. 113 f. 116 ff. 125 f. 153 f., vgl. Präscripte, Sanctionirungsformel; Aufschrift derselben II 130 f.; parlamentarische Behandlung derselben II 124. III 154 f., in zwei Ekklesien III 114. 154—157; nicht in probuleumatischen Decreten beurkundet II 119. III 101. 153 f. — vgl. Inschriften.

Rath: ohne Probuleuma desselben kann kein Antrag vor die Ekklesie kommen III 89 f. 96. 97. 98. 109. 134. 135. 146. 150. 152; beschränkt sich öfters auf die blosse Einbringung von Anträgen III 136 f. 146. 148. 150 f. 152 f., verzichtet wenigstens zum Theil auf das Recht meritorische Anträge vor die Ekklesie zu bringen III 137 f. 149 (vgl. εὑρέσθαι), decretirt die Ausführung eines vorliegenden Volksbeschlusses II 175, ertheilt auf Grund von Volksbeschlüssen die Bewilligung zur Errichtung von Stelen II 174. 178—181, leitet die Verhandlungen mit fremden Staaten II 119; Bittgesuche an denselben

III 147 f.; erlässt die Belobungsdecrete für die Beamten der Prytanen I 607. 613. II 138; Vermengung seiner Competenz mit der des Volkes I 609. 613. 614; seine politische Bedeutung III 159; Plenarsitzungen desselben I 602; der Versammlungsort desselben in Präscripten genau bezeichnet I 602.

Rathspsephismen I 596. 597. 600—603, ihre Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ I 599, ihr Summarium ἡ βουλή I 599, die den Antrag einleitende Formel δεδόχθαι τῇ βουλῇ ebendas.; Verjährung derselben III 169 ff. 172.

Sanctionirungsformel: vor Euklid ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ I 558. 594, ἔδοξε τῷ δήμῳ vor Euklid nicht nachweisbar II 118. 129; ἔδοξε τῇ βουλῇ regelmässig in den Präscripten der Rathspsephismen, ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in den Präscripten probuleumatischer Decrete, ἔδοξε τῷ δήμῳ in den Präscripten der Volksdecrete I 594. 599 f. 604 ff.; auf ἔδοξε τῷ δήμῳ folgt die probuleumatische Formel I 610—619. II 185. III 108. 113, auf ἔδοξε τῇ βουλῇ folgt die probuleumatische Formel I 619—623, ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ an der Spitze von Volksdecreten I 623—624. II 101—119. 120—129. III 153. 155, Bedeutung dieser Ausnahme II 117 f. III 153—157, auf ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ folgt ein Rathsdecret II 129 ff. 173 f.; nachträglich verbessert I 580 f. 596, eingetragen II 109; füllt oft eine ganze Zeile aus I 595; fehlt I 551. 563. 564. 566. 567. 573. 580. 581. 583. 584. 593. 594—599. 618. II 112. 117.

Summarien I 605—609 (vgl. probuleumatische und Volksdecrete, Rathspsephismen): müssen stets mit der Sanctionirungsformel übereinstimmen I 585. 604, widersprechen der regelrechten Anwendung I 607—609.

συμπρόεδροι (vgl. Präsident der Versammlung) I 578, ohne Artikel in der Formel τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα καὶ συμπρόεδροι I 556; namentlich verzeichnet sammt Demotikon I 556. 567. 593. 595, ohne καὶ angefügt I 557; συμπρόεδροι fehlt I 553. 556. 564. 573. 580. 601.

Ταμίας (ταμίαι) τῆς βουλῆς I 600. II 146 f. 152 f.; ταμίας τοῦ δήμου II 146. 150. 151; ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ II 147 f., borgen Geld II 149; ταμίας τῶν στρατιωτικῶν I 549. 566. 577. 582. 619. II 142. 150. 151 f.

Volksdecrete I 604 f. II 147; Zeit und Ursprung III 157 f.; ihre Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ I 599; die den Antrag einleitende Formel δεδόχθαι τῷ δήμῳ ebendas., vor Euklid unbekannt II 194, fehlt ebendas., III 155. 158; ihr Summarium ὁ δῆμος I 599; im 5. Jahrhundert durch die Amendirungsformel τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα charakterisirt III 158; Unterschied derselben von probuleumatischen Decreten II 182. III 89 f. 109 f.; beziehen sich auf die Schlussverhandlung III 106. 110. 117. 134, bei Staatsverträgen (vgl. Psephismen) auf die zweite Ekklesie III 114. 155, zur Beurkundung von Beschlüssen verwendet, denen kein meritorischer Antrag von Seiten des Rathes vorausgeht III 128 f. 134. 135. 136. 148. 150. 151 f.; Belobungsdecrete für Prytanen sind Volksdecrete I 607.

Krösus' Sturz,

eine chronologische Untersuchung

von

Max Büdinger,
wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Nicht leicht dürfte in Alterthum und Neuzeit über eine chronologische Frage eine so grosse Zahl von abweichenden Meinungen geäussert worden sein, wie über die Zeit des Unterganges des lydischen Reiches. Der gegenwärtige Stand der Controverse erhellt am einfachsten aus der folgenden Zusammenstellung der Ansätze. Von den Forschern seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nennen: Volney [1] den Januar 557, Georg Rawlinson [2] und Maspéro [3] 554, Duncker [4] 549, Ernst Curtius [5] 547, Clinton [6] eines der Jahre von 548 bis 545, Grote, [7] Gelzer [8] und Diels [9] 546, Lenormant [10] 545 bis 544, Haigh [11] 542,

[1] Recherches nouvelles sur l'histoire ancienne (Paris 1814) II, 15—30. Das Gespräch mit Solon fällt hier 564 oder 563.

[2] The five great monarchies of the ancient eastern world (London 1871) III, 376: the most probable date of the fall of Sardis is 554. History of Herodotus I, 172 (1862): that event cannot have happened earlier than b. C. 554.

[3] Histoire ancienne (Paris 1875) 515.

[4] Geschichte des Alterthums (4. Aufl. 1877) IV, 323.

[5] Griechische Geschichte 3. Aufl. I. 541 oder 4. Aufl. I. 560 mit der freilich irrigen Gleichsetzung von Herbst 547 = ‚Ol. 48, 3' für 58, 3 und dies statt 58, 2.

[6] Fasti Hellenici II, 6 und 297.

[7] History of Greece (London 1869) IV. 124.

[8] Das Zeitalter des Gyges. Rheinisches Museum, neue Folge XXX, 242.

[9] Chronologische Untersuchungen über Apollodor's Chronika. Ebendas. XXXI, 16 und 20.

[10] Manuel d'histoire ancienne (Paris 1869) II, 392.

[11] Zeitschrift für egyptische Sprache 1869, S. 5, 1872, S. 126.

Heeren[1] ‚um 540‘ oder 538, Bosanquet[2] 534 vor Christo. Nur Maspéro, Curtius, Lenormant und Heeren geben keine Gründe für ihre Ansätze. Die Uebrigen stützen die ihrigen mit mehr oder minder ausführlichen Beweisen. Die Wichtigkeit des Ereignisses für die Universalhistorie wird eine zusammenhängende Prüfung dieser Beweise gerechtfertigt erscheinen lassen. Vielleicht wird eine solche Prüfung auch zu einem positiven Ergebnisse führen.

Eine Hauptstütze der bisherigen Argumentationen bilden Angaben Herodot's. Unter denselben sind zunächst die scheinbaren Gleichzeitigkeiten zu betrachten.

Den nächsten Anhaltspunkt gewährt hier der mit Krösus verbundene Beherrscher von Babylon ‚Labynetos‘: ἐτυράννευε δὲ τῶν Βαβυλωνίων τὸν χρόνον τοῦτον Λαβύνητος (I, 77). Diesen mit Nabunahid oder Nabunit, dem Ναβονάδιος, den der astronomische Kanon als letzten einheimischen König von Babylon fixirt,[3] dem Ναβόννηδος oder Ναβόννιδος des Berossos,[4] für identisch zu halten, scheint G. Rawlinson[5] und Gelzer[6] selbstverständlich. Den Namen Labynetos führen aber bei Herodot zwei oder vielleicht drei Beherrscher von Babylon. Der eine vermittelt (I, 74) mit dem Syennesis von Kilikien nach einer Sonnenfinsterniss einen Frieden zwischen Alyattes und Kyaxares. Die Sonnenfinsterniss kann freilich nur die vom 28. Mai 585 sein,[7] während deren Astyages in Medien und unzweifelhaft Nebu-

[1] Handbuch (Göttingen 1799) 106: ‚Sieg über Crösus c. 540‘; 33: ‚Crösus bis 538‘.

[2] G. Smith, Assurbanipal: chronological remarks 362.

[3] Halma, Table chronologique des règnes (chronologie de Ptolemée, Paris 1819) t. I, fasc. 2, p. 3. Dazu Schrader, die assyrisch-babylonischen Keilinschriften, Zeitschrift der deutsch-morgenländ. Gesellschaft XXVI, 165 und KAT. (= die Keilinschriften und das alte Testament), Giessen 1872, 332 (vgl. unten S. 202 Anm. 1). Derselbe, Keilinschriften und Geschichtsforschung (Giessen 1878) 534 gibt in der Uebersetzung eines babylonischen Textes die Form Nabunit.

[4] In Josephus' Abschrift: Müller, Fragmenta historicorum Graecorum II, 508, Ναβόννιδος nach Eusebios' Abschrift in Schoene's Ausgabe der Chronik I, 50, 52, wo der armenische Text durch Nabonedus wiedergegeben wird, p. 49, 51.

[5] Five monarchies III, 372.

[6] Zeitalter des Gyges 264—268, dem Diels 17 beitritt.

[7] Gelzer 265.

kadnezar in Babylon regiert haben. Herodot's Autorität muss deshalb nicht gerade mit Gelzer ‚bei Bestimmung dieses Ereignisses gänzlich preisgegeben werden'. Aber es wird doch auch Niemand mit Grund behaupten können, dass der mit Krösus verbundene Labynetos nach Herodot's Meinung ein anderer als der der Sonnenfinsterniss gewesen sei. Ausgeschlossen bleibt freilich auch nicht, dass ihn Herodot mit dem von Cyrus in Babylon besiegten für identisch gehalten habe, wenn gleich die Fassung der Worte eher auf eine neu eintretende Persönlichkeit schliessen lässt: ἔχοντα τοῦ πατρὸς τοῦ ἑωυτοῦ τοὔνομα Λαβυνήτου (I, 188).[1] Dass unter solchen Umständen aus dem Anklange des Namens Labynetos an einen babylonischen überhaupt nichts, am wenigsten aber aus Nabunahid's Regierungsantritt im Jahre 555 auf einen frühesten Termin von Krösus' Sturz auf Grund herodoteischer Angaben geschlossen werden dürfe, braucht wohl kaum noch gesagt zu werden.

Eine zweite Gleichzeitigkeit bei Herodot (I, 64 ff.) ist die mit einer Tyrannis des Peisistratos. Krösus erhält nämlich auf seine Botschaft zu den Orakeln von Delphi und Theben die gleichmässige Antwort, wenn er Krieg gegen die Perser führe, werde er eine grosse Herrschaft auflösen, τοὺς δὲ Ἑλλήνων δυνατωτάτους συνεβούλευόν οἱ ἐξευρόντα φίλους προσθέσθαι (I, 53). Er erfährt hierauf bei seiner Ueberlegung, wer diese mächtigsten Hellenen, die er sich zu Freunden machen solle, sein mögen: Λακεδαιμονίους καὶ Ἀθηναίους προέχοντας (I, 56). In Bezug auf das attische Volk erfährt Krösus, dass es in Peisistratos' Besitz stehe (κατεχόμενόν τε καὶ διεσπασμένον), der in dieser Zeit über die Athener herrschte (τοῦτον τὸν χρόνον τυραννεύοντος Ἀθηναίων, I, 59). Hierauf schildert der Geschichtschreiber in ganz entsprechender Episode[2] den Verlauf und Charakter der beiden ersten Herrschaftsperioden: beide Male gelingt den Gegnern der Sturz leicht, das erste Mal nach nicht langer Zeit (οὐ πολλὸν χρόνον) mit Gewalt (ἐξελαύνουσί μιν), da seine Herrschaft noch

[1] Genau genommen ist freilich Nabunahid in Borsippa und Belsarezer als König neben seinem Vater und für denselben in Babylon gewesen. Schrader, KAT. 279 ff. Duncker IV, 361.

[2] Insoweit wird das von Dr. Bauer, Entstehung des herodotischen Geschichtswerkes, S. 115 ff. Bemerkte zu modificiren sein.

nicht wohl begründet ist (τὴν τυραννίδα οὔκω κάρτα ἐρριζωμένην ἔχων ἀπέβαλε, I, 60); das zweite Mal weicht er sogar ohne Kampf (μαθὼν . . . τὰ ποιεύμενα ἐπ' ἑαυτῷ ἀπαλλάσσετο ἐκ τῆς χώρης τὸ παράπαν, I, 61). Er und seine Söhne haben noch keine nachhaltige Macht, nur Verbindungen in einzelnen Städten (τῶν πολίων αἵτινές σφι προαιδέοντό κού τι): so erhalten sie Geld aus Theben, Truppen aus Argos (I, 61) und kehren im elften Jahre zurück (I, 62). Wörtlich fährt Herodot, um den Unterschied gegen die beiden früheren Herrschaften hervorzuheben, fort: ‚So begründete Peisistratos, da er Athen zum dritten Male inne hatte, seine Herrschaft‘ (ἐρρίζωσε τὴν τυραννίδα im Gegensatze zur ersten Tyrannis) mit Söldnern und Geld. Seine Macht reicht zum Flusse Strymon, er erobert Naxos, nimmt die sacrale Reinigung von Delos vor (I, 64). ‚Krösus erfuhr‘, so endet Herodot's Schilderung, ‚dass es solchergestalt um die Athener in dieser Zeit stehe‘ (τοιαῦτα τὸν χρόνον τοῦτον — κατέχοντα); die Lacedämonier aber, fährt er dann fort, seien in einer Lage gewesen, auf welche die Darstellung nunmehr (I, 65—68) übergeht, um damit zu schliessen, dass diesen der grössere Theil des Peloponnes bereits ‚zugewandt‘ gewesen sei (ἤδη — ἦν κατεστραμμένη, I, 68) nach dem entsprechenden Ausdrucke altschweizerischen Staatsrechts. Der ganze Abschnitt, welcher die dem Lyderkönige zukommenden Nachrichten über die Allianz mit den als die Mächtigsten anzusehenden unter den Hellenen (τοὺς ἂν Ἑλλήνων δυνατωτάτους ἐόντας προσκτήσαιτο φίλους, I, 56) wiedergeben soll, endet mit der Sendung von Krösus' Boten nach Sparta zur Bitte um ein Bündniss (δεησομένους συμμαχίης, I, 69).

Man sieht wohl, dass Herodot's Ausführung überhaupt keinen oder nur den Sinn haben kann, Krösus habe einzig zwischen dem Bunde mit Sparta, welches in dem Peloponnes die Uebermacht besass, und dem mit Athen zu wählen gehabt, wo Peisistratos während seiner dritten[1] Tyrannis eine bis Thrakien und über die Kykladen reichende Macht begründet

[1] Duncker IV, 324 bemerkt freilich: ‚der Schein‘ — ‚als ob Herodot meine, Kroesos habe Bundesgenossen in Hellas gesucht, als Peisistratos zum dritten Male die Tyrannis über Athen übte‘ — ‚beruht lediglich auf Herodot's Einschiebungssystem. Es kann sich nur um des Peisistratos zweite Tyrannis handeln, welche den Jahren 550 und 549 angehört‘.

hatte. Herodot's Darstellung der Peisistratidengeschichte mag in der Grundanschauung und in Einzelheiten irrig sein, wie sie denn schon von Thukydides berichtigt worden ist.[1] Aber über seine — wie sich zeigen wird, wahrscheinlich richtige — Meinung, dass Krösus' Krieg gegen die Perser stattgefunden habe, als Peisistratos der mächtigste Herrscher in Griechenland war, kann kein Zweifel walten. Der Anfang dieser dritten Tyrannis wird kaum unmittelbar vor die Eroberungen gesetzt werden können, in deren Besitz ihn die lydischen Boten gefunden haben sollen, kann aber doch auch nicht über fünfzehn Jahre vor Peisistratos' Tode im Jahre 528 oder 527, d. h. nicht vor 543 oder 542[2] angenommen werden. Nun aber setzt

[1] In vollem Gegensatze auch zu Herodot's den Peisistratiden ungünstiger Darstellung bemerkt Thukydides VI, 54, 5: ἐπετήδευσαν ἐπὶ πλεῖστον δὴ τύραννοι οὗτοι ἀρετὴν καὶ ξύνεσιν. Vgl. Bauer, Herodot's Biographie (Wiener akad. Sitzungsberichte LXXXIX) 393, und Wilamowitz-Möllendorf, zur Thukydideslegende (Hermes XII) 337.

[2] Der Beginn der Peisistratidenherrschaft wird von Aristoteles auf 33 + 18 = 51 Jahre (Polit. V, 12, p. 161, Bekker) vor Hippias' Vertreibung im Spätjahre 510 (Clinton, Fasti Hell. II, 18) gesetzt, d. h. auf 561, nicht 560, wie auch Clinton (II, 2) irrig rechnet. Hiermit stimmt der parische Marmor ep. 40 (Corpus inscript. Gr. II, 301, Müller, Fragmenta I, 548 ed. Paris 1874) in der ganz erhaltenen Zahl 297, ἀφ' οὗ Πεισίστρατος Ἀθηνῶν ἐτυράννευσεν; denn die von Boeckh mit lit. B bezeichnete Zählungsweise der Einrechnung des Anfangsjahres 264 v. Chr. verbietet sich hier durch jene aristotelische Angabe, so dass man nur 297 + 264 = 561/0 und dies als Archontat des Komias behält. Die Dauer der wirklichen Herrschaft bestimmt Herodot (V, 65) ἐπ' ἔτεα ἕξ τε καὶ τριήκοντα, was schon Clinton (II, 201) in leidlicher Uebereinstimmung mit Aristoteles fand, der dem Vater 17, den Kindern 18 Regierungsjahre gibt und Peisistratos' Tod hiemit auf 528, schwerlich 527 bestimmt. Die aristotelische Gesammtzahl von 17 Regierungsjahren desselben ist durch die beiden Exile unterbrochen, deren zweites nach Herodot (I, 62) δι' ἐνδεκάτου ἔτεος endet, so dass für das erste (33—17—10 oder 11 =) 6 oder 5 Jahre bleiben. Aber the exact places of the years of exile, being nowhere laid upon authority, has been differently determined by the conjectures of chronologers, wie schon Grote IV, 29 bemerkt, der auch die chronological impossibility der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts nach Herodot sehr hübsch schildert III, 151 und 155. Curtius' Annahme von je anderthalb Jahren für die beiden ersten Herrschaftszeiten wird durch keine Quellenangabe gestützt, und Herodot's μετὰ δὲ οὐ πολλὸν χρόνον für die erste Tyrannis und vollends seine Katastrophe bei der zweiten liessen eher auf ganz kurze Termine schliessen — wenn sie chronologisch überhaupt verwerthbar wären. Fällt

Herodot (I, 153, 176) nicht nur wie alle Anderen die Einnahme Babylons vom Jahre 538 [1] nach dem lydischen Kriege an, sondern die Belagerung dieser Stadt dauert bei ihm in ein zweites Jahr (τὸ δεύτερον ἔαρ, I, 190), ja vor dem Beginne derselben erfolgt nach seiner Hauptrelation die Unterwerfung des ganzen Ostens: ἐπεί τε τὰ πάντα τῆς ἠπείρου ὑποχείρια ἐποιήσατο Ἀσσυρίοισι ἐπετίθετο Κῦρος (I, 178). Anderseits sollen aber Peisistratos' Eroberungen vor Krösus' Gesandtschaft stattgefunden haben. Man sieht leicht, dass diese Behauptungen unmöglich neben einander bestehen können.

Auch von der Gleichzeitigkeit mit Peisistratos' dritter Tyrannis bei Herodot müssen wir daher für unsern chronologischen Zweck absehen. Noch bleiben vier andere Zeitangaben unseres Geschichtschreibers zu erwägen.

Die eine hängt mit der Kettensendung nach Delphi zusammen. Der Gott erwiedert auf Krösus' Vorwürfe wegen seiner Täuschung durch das Orakel, drei Jahre habe er, da die Mören keine längere Frist zugestehen wollten, die Einnahme von Sardes verzögert: τρία ἔτεα ἐπανεβάλετο τὴν Σαρδίων ἅλωσιν (I, 91). Es ist möglich, [2] dass hiermit die Zeit seit dem Anlangen von Krösus' Weihegeschenken in Delphi bezeichnet wird, wenn des Gottes Gnade ihm auch ohne die Gaben die Frist verschafft haben könnte, die mindestens Herodot keineswegs (s. unten S. 205) mit den Gaben in directen Zusammenhang

Krösus' Sturz, wie ich zu erweisen glaube, in das Jahr 541/0, so gewinnt Herodot's Darstellung von Krösus' Botschaft nach Athen hohen Werth, und wird die dritte Tyrannis, wie ich im Texte angenommen habe, in der That 543 oder 542 begonnen haben. Dann blieben wahrscheinlich nur ein paar Monate für die zweite von 554 oder 553 und etwas über ein Jahr für die erste von 561. Doch bemerkt Clinton II, 203 mit Recht: these computations are only probabilities and must not be considered as equivalent to dates, that are supported by testimony.

[1] Das Jahr 209 der nabonassarischen Aera als Schlussjahr Nabunahids in dem astronomischen Kanon entspricht dem Jahre 539 — was auch Schrader KAT. 332 übersieht, der 538 gibt, wie überall in der Umrechnung ein Jahr später. Die Einnahme erfolgt eben im Jahre 210 der nabonassarischen Aera = 5. Januar 538 — 5. Januar 537, da der Kanon jede neue Regierung vom 1. Toth berechnet. Ideler, Ueber die astronomischen Beobachtungen der Alten (1806) S. 29—33, Handbuch der Chronologie I, 111 ff.

[2] Duncker IV. 323.

bringt. Es ist aber auch eben so möglich, dass die drei Jahre — deren Stellung in Herodot's Facit der Mermnadendynastie noch zu erörtern sein wird — der dreimaligen Anfrage des Königs in Delphi (ἐχρηστηριάζετο τὸ τρίτον, I, 55) entsprechen sollen und einfach aus ihr abgeleitet sind. Die problematische Frist in der problematischen Antwort des Gottes lässt doch für Chronologie keine ernstliche Verwerthung zu.[1]

Erheblicher ist die Erwähnung des delphischen Tempelbrandes[2] Ol. 58, 1 = 548/7. Der Geschichtschreiber meldet nach Autopsie und localer, so viel man sieht, unverfänglicher Ueberlieferung, dass von Krösus' goldenem Löwen bei dem Brande (I, 50) ein halbes Talent Gewicht abgeschmolzen und derselbe in das korinthische Schatzhaus übertragen worden sei. Unzweifelhaft ist sonach das Geschenk des Lyderkönigs vor dem Brande dort angelangt. Aber irgend welche weitere Schlussfolgerung aus dieser Thatsache zu ziehen, ist doch schlechterdings nicht zulässig. Es lässt sich auch nicht beurtheilen, ob die Delphier oder gar Krösus selbst in dem Brande ein übles Vorzeichen für dessen Sache erkannt oder nachträglich zugestanden hätten, wenn sein Sturz nachher erfolgt wäre. Noch weniger lässt sich behaupten, dass vollends Herodot auf diese Frage hätte eingehen müssen.[3] Mehr scheinbare Berechtigung

[1] ‚Ist die Rechtfertigung des Orakels bei Herodot auch nur Erfindung der Priester, so mussten bei so vielfach bekannten Dingen doch die vorhandenen Umstände berücksichtigt werden.' Duncker a. a. O. Ich denke, die chronologischen Verhältnisse lydisch-persischer Geschichte des sechsten Jahrhundertes waren bei Herodot's Anwesenheit in Delphi weder vielfach, noch überhaupt bekannt und demnach bei der angeblichen Antwort auch nichts als das Interesse des Gottes zu berücksichtigen.

[2] Κατεκαύθη δὲ Ἐρξικλείδου μὲν Ἀθήνησιν ἄρχοντος, πρώτῳ δέ τῆς ὀγδοῆς ὀλυμπιάδος ἔτει καὶ πεντεκοστῆς ἣν Κροτωνιάτης ἐνίκα Διόγνητος. Pausanias X, 5. Hiemit stimmt Eusebios (ed. Schoene II, 96) nach der armenischen Uebersetzung: a. Abr. 1469 (= 548 v. Chr.), während er nach Hieronymus das vorhergehende Jahr gab; nach Beiden setzte er sicher Krösus' Sturz in das dem Brande folgende Jahr 1470 oder 1469 = 547 oder 548 v. Chr. Vgl. unten S. 213.

[3] ‚Gewiss aber ist, dass wenn die Weihegeschenke des Kroesos schon vor dem Falle desselben durch den Brand beschädigt worden wären, dies üble Vorzeichen für Kroesos bei Herodot sicher nicht unerwähnt geblieben wäre. Hienach trage ich kein Bedenken, den Fall des lydischen Reiches in das Jahr 449 zu setzen.' Duncker a. a. O.

hat noch die Schlussfolgerung, welche Astyages' Sturz mit den drei Orakeljahren in Verbindung bringt; denn Herodot sagt ja (I, 46), dass dies Ereigniss Krösus' zweijährigem Jammer um seinen Sohn ein Ende gemacht und ihn zur Orakelbefragung veranlasst habe. Wer kann aber angeben, wann Cyrus das Mederreich unterworfen hat? Die Jahre 560, 559, 558 bis 556 sind gleichmässig bezeugt, mindestens für den Beginn von Cyrus' Regierung, der freilich keineswegs mit dieser Begebenheit angesetzt worden sein muss, [1] so dass auf eine spätere Zahl auch gerathen werden kann. [2] Wer die Orakeljahre auf dies luftige Fundament legen will, kann mit Volney 557 oder, den unbekannten Labynetos dazu genommen, mit G. Rawlinson und Maspéro 554 für Krösus' Sturz nennen oder auch ein paar andere unter den Fünfziger Jahren wählen. Volney hat dabei auch noch die Unterredung mit Solon herbeigezogen (vgl. oben S. 197), die freilich nicht während der zehnjährigen Reise nach der Gesetzgebung von 594 angesetzt werden kann, wie von Herodot (I, 29) geschieht. Sie ganz zu verwerfen, ist deshalb freilich schwerlich begründet. [3]

Nach den drei Orakeljahren sind die herodoteischen Regierungszeiten, welche Herodot den Mermnaden zuweist, zu erwägen. Hier ist zunächst zu erinnern, dass die Gesammtsumme des Geschichtschreibers von Gyges' 38, Ardys' 49, Sadyattes' 12, Alyattes' 57, Krösus' 14, d. h. 170 Jahren, auch wenn man den denkbar spätesten Termin von Krösus' Sturz unmittelbar vor dem babylonischen Kriege, also 540/39 v. Chr.,

[1] Wie Duncker IV, 289 aus Herodot I, 214 schliesst, der doch nur sagt, Cyrus habe überhaupt (τὰ πάντα) 29 Jahre regiert; Duncker will aber die Angaben des Ktesias, Deinon und Justin von 30, die des Eusebius von 31 Jahren — auch der Synkellos gibt 31 noch ausser seinen Aufzählungen (I, 497 Dind.) als ἁπανταχοῦ παρὰ τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς ἱστορικοῖς — dahin ausgleichen, dass Cyrus 30 oder 31 Jahre vor seinem Tode die Waffen gegen Medien erhoben habe. Die ausdrückliche Angabe Diodor's IX §. 23 (II 153 Dind.) gibt allgemein die 55. Olymp. = 560—556.

[2] Bosanquet (bei Smith, Assurbanipal 360) nennt wirklich 538, als das auf das traditionelle Jahr 539 folgende, as preserved by Syncellus both in the astronomical and the ecclesiastical canons. Dass dieser aber (I, 438, 446) der biblischen Chronologie halber Astyages, Cyrus' Grossvater, mit Nabunahid und mit Darius Medus identificirt, ist Bosanquet entgangen.

[3] Vgl. den Anhang am Ende.

annimmt, noch immer das Jahr 710/09 [1] für Gyges' Beginn ergeben würde, das als unzulässig bezeichnet werden muss. Denn aus Assurbanipal's Annalen erhellt mit Bestimmtheit, dass Gyges nach 668, wahrscheinlich zwischen 668 und 660, [2] vielleicht erst 652, gewiss vor 647 [3] gestorben und sein Sohn Ardys ihm erst dann gefolgt ist. Einzelne Zifferänderungen in den herodoteischen Zahlen [4] führen aber zu nichts; denn die Gesammtsumme von 170 Jahren präsentirt das Additionsexempel von fünf Generationen [5] zu $33^{1}/_{3}$ Jahren [6] $= 166^{2}/_{3}$ mit den vom Apollo dem Schicksale abgebetenen 3 Jahren [7] $= 169^{2}/_{3}$. Die vierzehn Tage, welche Krösus noch über 14 Jahre erhielt (Herodot I, 86), reichen freilich nicht aus, das letzte Drittel des 170. Jahres zu vollenden. Es wäre nun wohl nicht unmöglich, dass neben den beiden tageweise gezählten siebentägigen Wochen noch vierzehn andere Wochen (= 98 Tagen) von Herodot's Quelle genannt worden wären, so dass man mit 112 Tagen das Drittel eines Jahres von 336 Tagen hätte, das aus 12 periodischen Monaten von 28 Tagen bestanden haben würde. Ich finde aber nicht, dass ein solches Jahr für Lydien nachweisbar wäre — in der solonischen Unterredung mit Krösus (I, 30) erscheinen sogar nur Gemeinjahre von 360 und Schaltjahre von 390 Tagen — und ich verzichte daher lieber auf die stricte Ausfüllung des letzten Jahresdrittels.

Aus den Regierungszahlen der einzelnen Mermnaden bei Herodot wird man nun um so weniger Schlüsse ziehen dürfen.

[1] Die Sonnenfinsterniss von 610, wegen deren man, als in Alyattes' sechstes Regierungsjahr (Herodot I, 76) fallend, die Dynastiezahlen hinaufrückte, beruht auf einem Rechnungsfehler. Gelzer 264 und oben S. 198.

[2] Nur so viel gesteht Schrader, Keilinschriften und Geschichtsforschung 158, zu. Die betreffenden Texte bei Gelzer 231 ff.

[3] Gelzer 239 ff., 263.

[4] Bosanquet p. 361 hält Gyges' Regierungsbeginn 704/3 für fast absolut sicher und hält sich an die herodoteischen späteren Zahlen genau, indem er die beiden ersten umstellt, so dass Gyges' Tod auf 655/4 fiele.

[5] Κροῖσος δὲ πέμπτου γονέος ἁμαρτάδα ἐξέπλησε (Herodot I, 91) belehrt uns der Gott.

[6] Dass diese Rechnung der γενεά übrigens keineswegs bei Herodot ausschliesslich in Geltung ist, zeigt Bauer, Entstehung des herodoteischen Geschichtswerkes 39 ff.

[7] Vgl. oben S. 203.

Wären sie begründet, so würde man freilich, da Alyattes' Regierungsantritt in der parischen Chronik auf das Jahr 605/4 gut bezeugt scheint, [1] dessen Ende auf 548/7 und Krösus' Sturz auf 534/3 ansetzen müssen. In der That lässt ihn deshalb Bosanquet (S. 362) von 548 bis 534 regieren, ohne die Unmöglichkeit seines Sturzes nach der Einnahme Babylons und die noch zu erörternde genaue Bezeichnung von Krösus' Regierungsanfang in derselben parischen Chronik zum Jahre 556/5 in Betracht zu ziehen.

Eine weitere, hier zu erörternde Scheindatirung ist die der Ableitung des Halys durch Thales, welche Herodot (I, 75) freilich selbst für eine griechische Sage erklärt. Thales' Tod wurde aber in den gegen Ende des zweiten Jahrhunderts geschriebenen Chronika Apollodor's in das Jahr 546 verlegt, [2] so dass die Halysschlacht und mit ihr Krösus' Sturz, wenn jene bei den Griechen vielfach geglaubte Geschichte [3] wahr wäre, spätestens in dieses Jahr fallen müsste. Wir werden aber noch zu erörtern haben (s. unten S. 214), dass die Jahresangabe nur auf einem Cirkelschlusse aus Herodot selbst beruht.

Endlich ist noch festzustellen, dass eine hieher gehörige scheinbare chronologische Angabe Herodot's, die auch Berossos zwischen seine babylonischen Nachrichten in etwas veränderter Fassung aufgenommen hat, nicht zu einer Bestimmung des Endes der Lydermacht verwendet werden darf. Herodot sagt nämlich, Kyros habe erst nach Unterwerfung des ganzen asiatischen Continents die Assyrer angegriffen, [4] was vorher

[1] Erhalten ist von der Zahl 341 (vor 264 = 605 v. Chr.) nur ΔΔΔΙ, die Ergänzung der im Beginne der Zeile 51 vorhandenen Lücke durch ΗΗΗΔ stammt von Selden und ist von Boeckh p. 316 gebilligt, so dass ep. 35 nun lautet: ἀφ' οὗ Ἀ(λυάττη)ς Λυδ(ῶν ἐβα)σίλευσεν ἔτη ΗΗΗΔΔΔΔΙ. Die Gründe Selden's und Boeckh's s. unten S. 213. Gelzer's Zweifel über die Zahl (243 Anm. 2) erklärt sich durch ein Uebersehen der Bemerkung Boeckh's p. 317 zu ep. 41.

[2] Diels 16 und 36.

[3] Rawlinson, Herodotus I, 170 n. 7.

[4] Κῦρος ἐπεί τε τὰ πάντα τῆς ἠπείρου ὑποχείρια ἐποιήσατο Ἀσσυρίοισι ἐπετίθετο. Herodot I, 178. Ebenso Berossos fr. 14: Κῦρος — καταστρεψάμενος τὴν λοιπὴν Ἀσίαν πᾶσαν ὥρμησεν ἐπὶ τῆς Βαβυλωνίας. Müller, Fragm. hist. Graec. II,

mit den Worten ausgedrückt ist, er habe das obere Asien ‚jedes Volk unterwerfend und keines übergehend' bewältigt.[1] Nun bezeichnet er aber einerseits (I, 153) als die Völker, welche Cyrus nach der Besiegung der Lyder persönlich zu bekriegen hatte: Babylonier, Baktrer, Saken und Egypter in eben dieser Ordnung, und lässt anderseits (I, 201) nach der Eroberung Babylons den Feldzug gegen die Massageten jenseits des Araxes beginnen, an welchem nach seiner Vorstellung das asiatische Festland endet (IV, 40). Es wird sich bei diesen Widersprüchen nur sagen lassen, dass einer der Herodot zugekommenen Berichte den ersten Krieg gegen die Völker des Ostens zwischen den lydischen und babylonischen gelegt hat. Für das Intervall zwischen beiden ist aber einen Schluss hieraus zu ziehen natürlich unzulässig.

Alle diese Widersprüche und chronologischen Unmöglichkeiten erwogen, wird man darauf verzichten müssen, Herodot's herrliche Arbeit für die Zeitbestimmung von Krösus' Sturz zu verwerthen.

Ktesias', mindestens nach seiner eigenen Aussage,[2] auf Autopsie und Erkundigung bei Persern ruhender Bericht über die Begebenheit ist verloren.[3] Vielleicht geht aber eine Nachricht Diodor's[4] auf ihn zurück, nach welcher Cyrus ‚mit grosser Macht' bis zu den Pässen von Kappadokien gelangt, dem Könige Krösus den ferneren Besitz Lydiens als persischem Satrapen angetragen, dieser aber vielmehr Cyrus', als eines ehemaligen Dieners der Meder, Unterwerfung verlangt habe. Ist das wirklich Ktesias' Erzählung, so wird man sagen müssen, dass bei diesem Herodot's Schlacht am Halys (I, 76) und

508. Eusebius' Abschrift hat für Ἀσίαν: βασιλείαν, von Schoene, Eusebi chron. I, 50 mit Recht durch ‚Persarum regnum' erklärt. Die armenische Uebersetzung gibt: ‚devicit omnia alia regna'.

1 Τὰ μέν νυν κάτω τῆς Ἀσίης Ἅρπαγος ἀνάστατα ἐποίεε, τὰ δὲ ἄνω αὐτῆς αὐτὸς Κῦρος πᾶν ἔθνος καταστρεφόμενος καὶ οὐδὲν παριείς. I, 177.

2 Fr. 1 in C. Müller, Herodotausgabe p. 45.

3 Fr. 4 über die Belagerung von Sardes ist für meinen Zweck ohne Belang.

4 IX, 31, 4 exc. Vat. ed. Dindorf II, 158. Diodor hatte nach IX, 2 (II, 142 Dind.) bei der Anrufung Solons vom Scheiterhaufen Herodot's Bericht, nach XIII, 22 (II, 146 Dind.) bei Erwägung der ὠμότης der Meder im Gegensatze zu Cyrus' εὐγνωμοσύνη Xenophon, Beide wohl durch Ephoros, vor sich.

Cyrus' Eilmarsch vom Schlachtfelde von Pteria gegen Sardes (I, 79) keine Stelle fanden, also eine ganz abweichende Relation über das Ende des Lyderreiches vorlag.

Ein vollerhaltener Zeuge persischer Ueberlieferungen über den lydischen Krieg ist aber Xenophon in der Kyropädie. Ich habe in einem Anhange einige Quellen derselben darzulegen gesucht und kann mich hier auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken. [1]

Der Zeitunterschied von fünf oder sechs Jahrzehnten zwischen Herodot's und Xenophon's Erkundigungen kommt bei Begebenheiten, die für Beide in so weiter Zeitferne lagen, nicht in Betracht. Auf alle Fälle war aber Xenophon an des jüngeren Cyrus' Hofe in Sardes und auf dem Marsche von dort bis Kunaxa hinlänglich und weit mehr als Herodot in der Lage, von hochstehenden Persern über die vorderasiatischen Eroberungen des Reichsgründers im Ganzen begründete Nachrichten zu erhalten. [2] Durchzogen doch die Truppen des jüngeren Cyrus von Sardes aus eben Gebiete, welche einst zu Lydien und Babylonien gehört hatten! Nicht als ob ich die Einzelschilderungen Xenophon's oder besser seiner Berichterstatter für authentisch hielte, oder als ob ich unterschätzen möchte, was er um seiner philosophischen Zwecke willen einzuflechten nöthig erachtete. Auch Herodot folgt für Cyrus' Emporkommen und die Begründung der Perserherrschaft über Asien — mit Ausnahme der Eroberung Lydiens, die er von dieser Quellenströmung ausnimmt — von vier ihm vorliegenden Relationen derjenigen, welche ‚ihm nicht zu übertreiben,

[1] Sauppe in der Einleitung zu seiner Edition in der Tauchnitz'schen Sammlung (1865) gibt mit präciser Beweisführung, der ich nur durchaus beipflichten kann, S. XXIV—XXVI eine Uebersicht der Controversen über Absicht und Glaubwürdigkeit der Kyropädie, welche Breitenbach (3. Aufl., Teubner 1875) p. XIII—XXIII von denselben Gesichtspunkten aus im Einzelnen polemisch ausführt. Die Gerechtigkeit aber erfordert doch zu sagen, dass der auch von Sauppe gelobte Jacob Klerk ‚de vita Croesi (Lugd. Bat. 1825), wenn er auch p. 39 ff. die Brandscene irrig streicht und überhaupt im Einzelnen durchaus veraltet ist, doch im Ganzen die richtigen Gesichtspunkte über das Verhältniss Xenophon's und Herodot's zu ihren Berichten gefunden hat. Auf die Controversen selbst näher einzugehen, finde ich übrigens für den gegebenen Zweck nutzlos.

[2] Bergk in Ersch und Gruber's Encycl. LXXXI, 392.

sondern die Wirklichkeit wiederzugeben schien'.[1] Das ist nun freilich eine rationalistische Kritik von zweifelhaftem Werthe.[2] In einem Zusatze zu der Schlusserzählung des neunten Buches (IX, 122) gibt übrigens Herodot einen Dialog zwischen Cyrus und Artembares vor der Persergemeinde, der ganz an Xenophon's Darstellung erinnert — einen Dialog, der vielleicht auf den nach Athen geflüchteten jüngeren Zopyrus zurückgeht[3] — wie Herodot ja auch die Glaubwürdigkeit der ähnlichen Berathung über die beste Staatsform nach dem Magiermorde nachdrücklich (III, 80, VI, 43) betont.

Ich denke, man wird Xenophon's von Herodot abweichender Entscheidung über den Werth ihrer Quellen ihre Berechtigung nicht versagen, die Möglichkeit seiner besseren Information aber bei gleicher Wahrheitsliebe und besserer kritischer Schulung eines Schülers des Sokrates — man vergleiche die nüchterne Bemerkung VII, 2, 29 — durchaus zugestehen müssen.

Nach Xenophon nun begann Krösus' Krieg gegen Cyrus überhaupt erst nach einer Aufforderung des Königs von Babylon, und ist Krösus diesem nur zu Hilfe gezogen,[4] während bei Herodot's Darstellung von lydischem Gesichtspunkte vielmehr (I, 77) die Ladung von Krösus ausgeht. Bei Xenophon werden Babylonier und Lyder vereinigt in einem ersten Kampfe, in welchem auch der babylonische König fällt, besiegt;

[1] Λυδοὶ μὲν δὴ ὑπὸ Πέρσησι ἐδεδούλωντο — was er nach Xanthos erzählt, Kirchhoff, Nachträgliche Bemerkungen in den Berliner akad. Abhandl. 1871, S. 49 — ἐπιδίζηται δὲ δὴ τὸ ἐνθεῦτεν ἡμῖν ὁ λόγος τόν τε Κῦρον, ὅστις ἐὼν τὴν Κροίσου ἀρχὴν καθεῖλε καὶ τοὺς Πέρσας ὅτεῳ τρόπῳ ἡγήσαντο τῆς Ἀσίης. Ὡς ὦν Περσέων μετεξέτεροι λέγουσι οἱ μὴ βουλόμενοι σεμνοῦν τὰ περὶ Κῦρον ἀλλὰ τὸν ἐόντα λέγειν λόγον, κατὰ ταῦτα γράψω ἐπιστάμενος περὶ Κύρου καὶ τριφασίας ἄλλας λόγων ὁδοὺς φῆναι (I, 95). Der Hauptunterschied ist, dass Xenophon auch die lydischen Geschichten nach persischer Quelle erzählt und für die richtigste Erzählung die sonst gut bezeugte, wenn auch nicht wahrscheinlichste hielt.

[2] Mit Duncker (IV, 279) die medische Version der Sage bei Herodot erkennen zu wollen, scheint mir, da er die Perser ausdrücklich nennt, unzulässig.

[3] Kirchhoff, Ueber die Abfassungszeit des herodotischen Geschichtswerkes (Berliner akad. Abhandl. 1868) 17.

[4] I, 5, 3; so nennt auch Kyaxares unter den Helfern der Assyrier Krösus mit seinen Truppen II, 1, 5; dieser selbst sagt noch als Gefangener VII, 2, 22: ἀνεπείσθην ὑπὸ τοῦ Ἀσσυρίου ἐφ' ὑμᾶς στρατεύεσθαι.

hierauf zieht Krösus mit den anderen Bundesgenossen ab; [1] aber auf dem Heimwege erleidet seine Reiterei noch eine Schlappe; [2] in einer zweiten Schlacht bei Thymbrara — die sich mit der herodoteischen vor Sardes (I, 80) decken mag — werden Krösus und seine kleinasiatischen, cyprischen, egyptischen und selbst babylonischen Verbündeten [3] geschlagen; Krösus' Heer zerstreut sich, die Hauptstadt und er selbst fallen in Cyrus' Hand. [4]

Nach demselben Xenophon hat sich aber Cyrus hierauf unmittelbar gegen Babylonien gewendet, wie ja auch eine von Herodot's Relationen (I, 153, s. oben S. 207) die Babylonier als die ersten nennt, gegen welche Cyrus nach Besiegung der Lyder zu ziehen hatte. Nach Xenophon (VI, 4, 16) nahm er den Weg durch Grossphrygien, Kappadokien und das Land der Araber, d. h. durch das östliche Syrien (VII, 4, 16); auf dem Wege verstärkte er seine Reiterei um 40.000 Mann. [5]

Darin stimmen Beide überein, dass der entscheidende lydische Krieg von kurzer Dauer war: nach Herodot (I, 77) war er bei beginnendem Winter beendet. Ueber die Dauer des babylonischen Krieges hat Herodot die doppelte Angabe, dass die Ableitung des Gyndes einen ganzen Sommer in Anspruch genommen habe (I, 189), der Angriff auf Babylon selbst aber in einem zweiten Frühjahre erfolgt sei (τὸ δεύτερον ἔαρ ὑπέλαμπε, I, 190). Beide stimmen dann wieder in der Meldung überein, dass Cyrus die wohlverwahrte und mit Lebensmitteln nach Herodot auf sehr viele (κάρτα πολλῶν), nach Xenophon auf mehr als zwanzig (πλέον ἢ εἴκοσι) Jahre versehene Stadt eingeschlossen habe. Wie lange diese vergebliche Einschliessung dauerte, sagen Beide nicht; doch bemerkt Herodot, dass viele Zeit damit vergangen sei (χρόνου ἐγγιγνομένου συχνοῦ). Ueber die Zeit der Abgrabung des Euphrat bemerkt Xenophon,

[1] III, 3, 68; IV, 1, 8: ὅ τε Κροῖσος καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι — ἐκλείπουσι τὸ στρατόπεδον; der gefallene König der Babylonier wird gerühmt: IV, 6, 2.

[2] IV, 2, 29 ff.

[3] VI, 2, 9—12; VII, 1. σὺν τῷ Βαβυλωνίων ἄρχοντι τοὺς Ἀσσυρίους VI, 2, 10. Die Egypter werden von den indischen Gesandten auf zwölf Myriaden geschätzt mit einer Bewaffnung οἵαπερ καὶ νῦν ἔχουσι VI, 2, 10.

[4] VII, 2, 1 und 5.

[5] Schon II, 1, 5 besitzen diese Araber 10.000 Reiter. Ueber ihre Wohnsitze: Butters, Land und Leute in der Kyropädie (Zweibrückener Programm 1861) S. 6.

dass Cyrus das Heer in zwölf Abtheilungen getheilt habe, so dass jede einen Monat des Jahres die Bewachung dieser Belagerungsarbeit zu übernehmen haben sollte.[1] Wie lange das Ableitungswerk des Flusses aber wirklich dauerte, gibt er mit dieser Verfügung nicht an. In seine Darstellung lässt sich auch die herodoteische Abgrabung des Gyndes nicht unterbringen und damit auch nicht die Zeitbestimmung von einem ‚zweiten Frühjahre' in diesem Kriege. Nach dem früher Bemerkten denkt aber auch er an eine, eine Anzahl Monate in Anspruch nehmende Arbeit zur Ableitung des Euphrat und ohnehin nicht an eine kurze Dauer des Krieges.

Wenn nun auch der lydische und babylonische Krieg bei Xenophon als zusammengehörig erscheinen, so wird doch — die xenophonteische Marschrichtung und Heeresergänzung der Perser in Anschlag gebracht und auch Herodot's zweites Frühjahr hinzugezogen — die Einnahme Babylons durch mehr als ein, wahrscheinlich durch etwa zwei oder drei Jahre von der von Sardes getrennt gedacht werden müssen. In bestimmten Zahlen wird sich dies Ergebniss so fassen lassen: da die Einnahme Babylons nach dem astronomischen Kanon[2] in das Jahr 538 gehört, so muss die von Sardes in den Herbst des Jahres 541 oder 540 fallen.

Die Möglichkeit eines grösseren Intervalles zwischen beiden Kriegen und mit demselben auch die Zulässigkeit der beiden späteren Angaben Herodot's (I, 177, 178) über Cyrus' zwischen den beiden Kriegen liegende oberasiatische Feldzüge zu statuiren, muss man natürlich irgend ein Abkommen des Perserkönigs bis zum Entscheidungskampfe vermuthen. Die Auskunft gibt Trogus Pompejus (I, 7) oder vielmehr seine ursprüngliche Quelle, sei es Ephoros oder Theopompos. Bei dem ersten Kriege gegen die Babylonier lässt er zwar wie Xenophon denselben Hilfe von Krösus bringen, victusque jam desolatus in regnum refugit. Dann aber lässt er mit einer allgemeinen Wendung, die als Unterwerfung der Babylonier oder als Frieden mit denselben gedeutet werden kann — compositis iam in

[1] — τὸ στράτευμα κατένειμε δώδεκα μέρη, ὡς μῆνα τοῦ ἐνιαυτοῦ ἕκαστον μέρος φυλάξον. VII, 5, 13.

[2] Bei Halma; vgl. oben S. 202 Anm. 1.

Babylonia rebus — ohne Mühe das fortuna prioris proelii perculsum iam Croesi exercitum schlagen und den gefangenen Krösus mit einer Stadt Barce ausstatten, die wie dieser Theil des ganzen Berichtes aus Ktesias, so aus dessen Barene entstanden sein mag. Von der Einnahme Babylons spricht er nicht mehr.

Wundersam müsste es denn aber doch erscheinen, wenn nicht neben der herodoteischen auch noch eine genaue Ueberlieferung über die Zeit der Aufrichtung des Perserregimentes in Kleinasien sich erhalten hätte. Man wird zunächst annehmen dürfen, dass im Laufe des peloponnesischen Krieges Hellanikos, dessen lesbische Heimat[1] den Untergang des benachbarten unschädlichen Lyderreiches ohnehin als eine Epoche betrachten musste, bei seinen chronologischen Aufstellungen etwa in der freilich etwas problematischen Schrift über Lydien oder in den Περσικά[2] über dieses Datum sich eine zuverlässige Kunde verschafft hätte. Denn die Ungenauigkeiten, welche Thukydides (I, 97) an seiner Ordnung der Thatsachen des fünften Jahrhunderts rügt, gelten doch Begebenheiten von verhältnissmässig weit geringerem Belange, während man in den griechischen Küstenstädten wie auf Lesbos zuverlässig wissen musste, wann die Perserherrschaft in Sardes begonnen habe.

In ursprünglicher Form ist uns Hellanikos' Datirung allerdings nicht erhalten. Aber sein Landsmann Phanias von Eresos muss sie gekannt und dürfte sie in dem chronikartig angelegten Buche über die Prytanen von Eresos verwerthet haben, das Boeckh's Scharfsinn (C. I. Gr. II, 304) als die Quelle des parischen Marmor erkannt hat. Hier nun findet sich Z. 56 und 57 als 41. Datirung von 264 v. Chr.:

Ἀφ' οὗ Κροῖσος [ἐξ] Ἀσίας [εἰς] Δελφο[ὺ]ς ἀπέστειλεν

[ἔτη ΗΗΓ̅]ΔΔΔΔΙΙ ἄρχοντος Ἀθήνησι[ν Εὐθ]υδήμου. Ueber die Ergänzung der drei ersten Ziffern der Zahl 292 (vor 264/3 = 556/5 v. Chr.), welche durch die vorausgehende und die folgenden Angaben gesichert sind, kann kein Zweifel bestehen; die Ergänzung der ersten Zeile ist zweifelhaft; Boeckh schlägt

[1] Wilamowitz-Möllendorf, Memoriae obliteratae, Hermes XI, 293 ff. Sollte die dort ausgesprochene Vermuthung begründet sein, dass Hellanikos aus Eresos und nicht aus Mitylene stamme, so würde Phanias' und somit der parischen Chronik Abhängigkeit sich noch leichter erklären.

[2] Müller, Fragm. hist. Graec. I, 61, 68, IV, 633.

(II, 317) ἀπέστειλεν Αἴσωπον μαντευσόμενον vor, während C. Müller (Fragm. hist. Graec. I, 582) eine ältere Conjectur billigt. Ueber die Bedeutung der Nachricht für unseren Zweck kann aber auch kein Zweifel sein, wie das Boeckh treffend ausdrückt: Noster regum quas notat epochas ab initio regnorum sumit et Croesi initium hic significari omnino statuendum est; sed potuit hoc noster ita facere, ut aliquid annotaret, quod initio regni fecisset Croesus. Wenn sonach Krösus' Regierungsbeginn im Jahre 556/5 durchaus feststeht, so fragt sich, wann Phanias, eventuell Hellanikos, seinen Sturz angesetzt habe. Denn bei der eben zunächst folgenden Epoche (42) der Einnahme von Sardes durch Cyrus (ἀφ' οὗ Κῦρος ὁ Περσῶν βασιλεὺς Σάρδεις ἔλαβε καὶ Κροῖσον ὑπὸ [Πυθία]ς σφαλ) ist mit dem Schlusse der Zeile (58) auch die Datirung ausgebrochen. Aber (vgl. oben S. 206) der Regierungbeginn von Krösus' Vorgänger, des Königs Alyattes, wird von dem Denkmale nach Selden's wie Boeckh's Meinung in das Jahr 605/4 gesetzt und somit diesem Könige eine Regierungsdauer von 49 Jahren gegeben. Da nun diese Zahl von der herodoteischen von 57 Jahren abweicht, aber genau mit derjenigen stimmt, welche schon der Barbarus wahrscheinlich bei Julius Africanus fand [1] und welche auch Eusebios aufnahm, [2] so darf man die 15 [3] Jahre, welche der Barbarus, Eusebios, die beiden Series regum und der Synkellos ausnahmslos Krösus zuweisen, auch als die von Phanias angenommene und im Marmor durch 277 wiedergegebene Zahl der Einnahme von Sardes statuiren, d. h. (277 + 264 =) 541 v. Chr.

[1] Dass dieser häufig die directe Quelle des Barbarus sei, erweist Gelzer 240. Die Worte lauten: Aliattus alius a. XLVIIII bei Schoene Eusebii chronicorum libri duo I, 220.

[2] Sowohl im Kanon, wie chron. paschale, die armenische Uebersetzung und Hieronymus zeigen (Schoene II, 90, 91), als in der Chronik (I, 69). Von den series regum hat die armenische (bei Schoene 14) 45 und die hieronymianische (ib. 30) gar nur 44 Jahre. Der Synkellos hat (455 Dind.) ebenfalls 49 Jahre.

[3] Seltsam genug hat Boeckh doch die herodoteische Zahl von 14 Jahren vorgezogen und zur ep. 42 daher 278 (+ 264) = 542 v. Chr. ergänzt, wie er selbst sagt: numerum constitui secundum ea quae in Canone ep. 41 dixi (p. 317). Das hätte Haigh (egypt. Zeitschr. 1869 S. 5, 1872 S. 126), der sonst Eusebius' Zahlen vorzieht, nicht entgehen sollen.

Sachlich mag Herodot's Angabe von 14 Jahren und 14 Tagen der Regierung des Krösus mit der oben (S. 205) postulirten Ergänzung bis zu einem Dritteljahre mit der vielleicht nur abrundenden Ziffer von 15 Jahren stimmen. Auch wird Herodot's (I, 77) Fixirung der Einnahme auf den beginnenden Winter, die ja mit der Entlassung der Contingente zu Krösus' Rechtfertigung wegen seiner Niederlage von der Quelle verwerthet ward, thatsächlich begründet sein. Alyattes' Todeszeit in dem attischen Archontenjahre 556/5 ist anderseits nicht näher überliefert und könnte ganz wohl in den Vorsommer 555 fallen. Man wird also nur behaupten können, dass Krösus' Sturz in den Herbst 541 oder 540, d. h. in eben die Zeit gehöre, auf welche uns auch Xenophon geführt hatte.

Abgesehen von dem, auch für Herodot sachlich unwesentlichen, durch die oberasiatischen Kriege gebildeten Intervalle zwischen den Einnahmen von Sardes und Babylon ist dies Ergebniss für den Geschichtschreiber durchaus günstig. Der Labynetos in Krösus' Bunde ist nun unzweifelhaft Nabunahid und die Gesandtschaften an Peisistratos während dessen dritter Tyrannis nach seinen Eroberungen ohne alles Bedenken, wenn man eben, wie durchaus zulässig, diese (vgl. S. 201) 543 oder 542 beginnen lässt. Nur ihrerseits die Chronologie des Ausganges der lydischen Monarchie zu bestimmen, zeigten sich diese wie alle anderen Angaben Herodot's ungeeignet.

Zuerst sind sie, so viel ich sehe, in Eratosthenes' Chronographie verwerthet worden. Diese erscheint gänzlich als die Grundlage von Apollodor's Chronika,[1] in welchen gegen Ausgang des zweiten Jahrhunderts Herodot's Ansätze für uns zunächst nachweisbar sind. Apollodor setzte[2] Thales' Tod in das Jahr der Halysschlacht und diese Ol. 58, 3 = 546/5. Das Jahr ergibt sich aus dem Brande des delphischen Tempels Ol. 58, 1 = 548/7 (vgl. oben S. 203), vor welchem Krösus' Geschenke anlangten; hiefür muss Eratosthenes, beziehungsweise Apollodor, das Jahr vorher angesetzt haben, die drei Orakeljahre in Anschlag gebracht, ergibt die Rechnung das nun kanonisch werdende Datum. Auch fällt mit Herodot Harpagos'

[1] Diels S. 4.

[2] Diog. Laert. I, 37, 38, mit Diels' Erklärung und Emendation S. 16.

Zug zur Unterwerfung der Jonier, daher auch die Auswanderung der Phokäer in das nächste Jahr, also Ol. 58, 4 = 545/4; die Phokäer gründen während ihres sechsjährigen Umherwanderns Elea, also etwa Ol. 60, in welche richtig von Apollodor Xenophanes' Blüthe gesetzt wird.[1] Dass mit diesem eratosthenischen Ansatz von Krösus' Sturz die noch von Phanias festgehaltenen Daten lydischer Geschichte unvereinbar waren, leuchtet ein; sie verschwinden denn auch gänzlich.

Auf Apollodor basirte seinerseits zunächst Sosikrates von Alexandrien, der das Datum Ol. 58, 3 schon als so bekannt vorfand, dass er kurz 40 Jahre πρὸ Κροίσου den Tod Periander's ansetzen konnte. Unter Kaiser Claudius hat dann Bocchus und nach ihm im zweiten oder dritten Jahrhundert Solinus[2] kurz von der 58. Olympiade, cum — victor Cyrus intrasset Sardis, sprechen können. Einzelne, vielleicht Julius Africanus, dürften hierauf unter solcher allgemeiner Olympiadenangabe das erste Jahr der Olympiade verstanden haben.

Dieses (= 1469 Abr.) erscheint für Krösus' Sturz in den Dynastienzahlen bei Eusebios (II 96 sq.) nach Hieronymus', das folgende (= 1470 Abr.) nach der armenischen Uebersetzung, in beiden Fällen im Jahre nach dem Brande des delphischen Tempels (vgl. oben S. 203 Anm. 2). Hieronymus hat daneben noch in den Daten das echte Apollodorische oder Eratosthenische Jahr 546 v. Chr = Ol. 58, 3 oder 1471 Abr.: Cyrus Sardis capit. Der Synkellos bringt unbesehen Hieronymus' beide Jahre (I, 455 und 451 ed. Dindorf). Krösus' Anfrage bei den Orakeln hat aber Eusebios nach Herodot's scheinbarer Lehre in das vierte und den Beginn — statt der Vorbereitung — des Krieges in das dritte Jahr vor dem Sturze (1466 oder 1467 Abr. = 551 oder 550 v. Chr.) gesetzt.

Welchen Werth nun die entsprechenden, im Eingange erwähnten Datirungen der neueren Forscher in Anspruch zu nehmen haben, muss ich dem geneigten Leser zu entscheiden überlassen.

[1] Diels S. 23 und für Perianders Tod bei Sosikrates S. 20.

[2] Solinus ed. Mommsen p. XVII, VIII und das Datum I, 112, p. 30.

ANHANG.

Zu den Quellen der Kyropädie.[1]

Es ist bemerkt worden,[2] dass Xenophon in der Kyropädie an zwei und zwanzig Stellen seine Nachrichten als überlieferte bezeichne, an vierundvierzig auf seine eigene Beobachtung zurückführe. Aber es dürfte doch geeignet sein, die Natur dieser von dem Autor ausdrücklich bezeichneten Quellenberichte nach ihrem für historische Zwecke wesentlichen Charakter zu scheiden; manche jener vierundsechzig Notizen kommt dabei selbstverständlich nicht in Betracht.

Zunächst unterscheidet er ausdrücklich seine eigenen in dem Werke niedergelegten Vorstellungen von den ihm zugekommenen Nachrichten: ὅσα — ἐπυθόμεθα καὶ ᾐσθῆσθαι δοκοῦμεν (I, 1, 6). Auch bildliche Darstellung dient ihm als Quelle οἷον περγράφονται οἱ Πέρσαι ἔχοντες (I, 2, 13). Wem er das eigentliche sachliche und chronologische Gerippe seiner Darstellung verdanke (vgl. oben S. 208), sagt er nirgends ausdrücklich.

Historische Gesänge und Anekdoten verwerthet er, wie es scheint, nicht häufig. Von Cyrus' schöner Erscheinung und edler Geistesart λέγεται καὶ ᾄδεται ἔτι καὶ νῦν ὑπὸ τῶν βαρβάρων (I, 2, 1), was er mit διαμνημονεύεται zusammenfasst (I, 2, 1); seine beginnende Berühmtheit in Medien διὰ στόματος εἶχον καὶ ἐν λόγῳ καὶ ἐν ᾠδαῖς (I, 4, 25). Immerhin ist Xenophon diese auf Gemüthsbewegung gerichtete Tradition bedenklich: ὥσπερ ἔνιοι καὶ ἐν ᾠδαῖς καὶ ἐν λόγοις οἰκτρά τινα λογοποιοῦντες εἰς δάκρυα πειρῶνται ἄγειν (II, 2, 13). Dass Cyrus gesagt habe, ein guter Hirt und ein guter König seien verwandten Berufes (VIII, 2, 14) λόγος αὐτοῦ ἀπομνημονεύεται (wie oben διαμνημονεύεται); von

[1] Die Citate nach der Dindorf'schen Ausgabe von 1874.

[2] Butters, was ist die Kyropädie? (Zweibrückener Programm 1853) S. XVI.

seiner medischen Gemahlin (VIII, 5, 28) ἔτι καὶ νῦν λόγος ὡς παγκάλης γενομένης. Aber diese Tradition behandelte eben nur irrelevante Dinge.

Nicht immer kann er bei seinem ausgesprochenen Misstrauen gegen diese Quellengattung solche Geschichtchen und Lieder meinen, wenn er ein λέγεται, λέγονται, φασὶν, ὥς φασιν gebraucht. Er mochte ihnen entnehmen, dass Cyrus alle Verwandten ‚wie noch jetzt bei den Persern üblich' beim Abschiede geküsst habe (I, 4, 27), dass er beim Abzuge günstige Himmelszeichen empfing (I, 6, 1), dass Kyaxares roh und unverständig war (IV, 5, 9), Cyrus sich durch Dienste der Freunde verpflichtet gefühlt (VIII, 2, 13), gegen Krösus den Grundsatz geltend gemacht habe, Freigebigkeit mache nicht ärmer (VIII, 2, 15).

Aber man hat doch eine Ueberlieferung anderer Art zu verstehen, wenn er ähnlich meldet, dass die Perser (λέγονται) etwa zwölf Myriaden betragen (I, 2, 15) oder κατεμάθομεν, dass Cyrus den Polizeidienst, ‚die Augen und Ohren des Königs', durch Geschenke und Güte bildete (VII, 2, 10). Manche Institution und Sitte ist ihm, wie jener Polizeidienst, als von Cyrus herrührend, bezeichnet worden, so: ῥῆτρα ᾗ καὶ νῦν χρώμεθα, ἁπλῶς διδάσκειν τοὺς παῖδας (I, 6, 33), der ironisch kritisirte Gebrauch, das Liebste mit ins Feld zu nehmen (IV, 3, 2), die Einrichtung der Garde und der babylonischen Garnison (VII, 5, 70), der Kriegswagen (VI, 1, 30) und der Spalierbildung beim Auszuge des Königs (VIII, 3, 9), auch die Ordnung dieses Auszuges selbst (VIII, 3, 34), die Gnadenentziehungen gegen säumige Hofleute (VIII, 1, 20), die Achtung der von der königlichen Tafel Beschenkten (VI, 1, 30), die Geldgaben an alle Perser und Perserinnen beim Betreten des Landes. Auch manche Eigenthumstitel hat er als auf Cyrus zurückgehend erfahren: von Gütern der ‚Freunde' in allen Ländern der Monarchie (VIII, 6, 5), wie von Besitzungen der meist medischen und hyrkanischen Krieger, welche in Cyrus' Nähe zu bleiben vorzogen (VIII, 4, 28). Bei dem Rückzuge der Zehntausend hat er namentlich solche Rechtsansprüche erfahren können.

In die Kategorie der durch den Reichsgründer Angesiedelten gehören nun auch die Nachkommen der Egypter in Kleinasien.

In Bezug auf Cyrus' eigene Thätigkeit gegen Egypten sagt der Autor zwar in der Einleitung bestimmt (I, 1, 4), Cyrus habe dasselbe unterworfen. Gegen das Ende des Buches (VIII, 6, 20) aber meldet er von einer grossen Heeressammlung nach den Eroberungen zu einem neuen Feldzuge, auf dem er angeblich (ἐν ᾗ λέγεται) alle syrischen Völker bis zum rothen Meere unterworfen habe. Μετὰ δὲ ταῦτα ἡ εἰς Αἴγυπτον στρατεία λέγεται γενέσθαι καὶ καταστρέψασθαι Αἴγυπτον. Diesen bedenklichen Bericht, der vielleicht auch Herodot I, 153 — Αἰγύπτιοι, ἐπ' οὓς ἐπεῖχέ τε στρατηλατέειν αὐτός — vorgelegen hat, wird man der Liederüberlieferung zuschreiben und Xenophon's Behauptung in der Einleitung als eine voreilige und von ihm selbst aufgegebene betrachten dürfen.

Aber ganz anders steht es mit seinen Nachrichten über die Egypter in Krösus' Heere. Diese sind so bestimmt und detailliert, dass man an der vollen Ueberzeugung des Autors von ihrer Richtigkeit nicht zweifeln kann. Ueber das Anlangen der egyptischen Hilfstruppen ist er nicht näher unterrichtet. Er lässt die indische Spähergesandtschaft (VI, 2, 10) nur berichten, dass unter anderen Hilfstruppen auch Egypter ‚heranfahren' an die zwölf Myriaden ‚mit langen Schilden und Speeren, wie sie auch jetzt haben, und mit Aexten'. In der Schlacht stehen sie hundert Mann hoch und breit — das gibt eine Myriade; — τοῦτον γὰρ σφίσι καὶ οἴκοι νόμον ἔφασαν εἶναι τῶν τάξεων (VI, 3, 20). Sie gehen wacker vor: ᾗ δὲ ἀπαθεῖς ἐγένοντο — ἐχώρουν ἐναντίοι τοῖς Πέρσαις (VII, 1, 32); auch bei Herstellung der Schlacht durch Cyrus selbst ἐβόων τε ὅτι ὄπισθεν οἱ πολέμιοι καὶ ἐστρέφοντο ἐν ταῖς πληγαῖς (VII, 1, 37). Sie allein zeichneten sich auf Krösus' Seite aus: Αἰγύπτιοι μόνοι ηὐδοκίμησαν (VII, 1, 46), so dass Abradatas', des Gemahles der Pantheia, Abtheilung vor ihnen floh; dieser selbst fiel, eine seiner Hände ward von egyptischer Axt durchhauen (VII, 3, 3 und 8). Die Egypter allein fliehen nicht, bilden einen Kreis, setzen sich, die Waffen zeigend, hinter ihre Schilde und leiden geduldig: ἔπασχον πολλὰ καὶ δεινά (VII, 1, 40). Cyrus, von Liebe (ἀγασθείς) und Mitleid ergriffen — ὅτι ἀγαθοὶ ἄνδρες ἀπώλλυντο — zieht die sie Angreifenden zurück und eröffnet durch einen Herold ehrenvolle Unterhandlungen mit ihnen (VII, 1, 41). Er bietet ihnen höheren Sold für die Kriegsdauer und im Frieden denen,

welche bei ihm bleiben wollen, Land, Städte, Weiber und Sklaven (VII, 1, 43). Sie verlangen, nur nicht gegen Krösus fechten zu müssen und schliessen im Uebrigen ihren förmlichen Vertrag auf die von Cyrus angebotenen Bedingungen: τὰ δὲ ἄλλα συνομολογήσαντες ἔδοσαν πίστιν καὶ ἔλαβον (VII, 1, 44). ‚Die damals gebliebenen Egypter sind auch jetzt noch dem Könige treu' (οἱ καταμείναντες τότε ἔτι καὶ νῦν βασιλεῖ πιστοὶ διαμένουσι). ‚Cyrus gab ihnen theils im innern Asien Städte, welche noch jetzt Egypterstädte heissen, nahe am Meere bei Kyme aber Larisa und Kyllene, welche ihre Nachkommen noch jetzt besitzen' (ἃς ἔτι καὶ νῦν οἱ ἀπ' ἐκείνων ἔχουσι). Dieser Vertrag wurde noch im Lager von Thymbrara (VII, 1, 45) abgeschlossen.

Die hier genannten Localitäten hat Xenophon hinlänglich kennen gelernt, als er mit den Kyreiern und dem spartanischen Heere [1] im westlichen Kleinasien weilte, auch erwähnt er in der griechischen Geschichte (III, 1, 7) bald nach Niederlegung des Commandos die vergebliche Belagerung des ‚egyptischen Larisa' — τὴν Αἰγυπτίαν καλουμένην — durch Thibron und dann die freiwillige Uebergabe der Stadt an Derkylidas (III, 1, 16). Hopliten in Tissaphernes' Heere mit langen Holzschilden, die er in der Anabasis (I, 8, 9) mit Αἰγύπτιοι ἐλέγοιτο εἶναι aufführt, werden eben solche Egypter sein. Man wird annehmen dürfen, dass Xenophon von diesen kleinasiatischen Egyptern nicht wenige der auf die Katastrophe des lydischen Reiches bezüglichen Nachrichten und unter ihnen wohl auch die schöne Geschichte der Pantheia und von deren Riesengrabe (μνῆμα ὑπερμέγεθες ἐχώσθη ὥς φασιν, VII, 3, 16) empfing.

Aber es leuchtet auch ein, dass Herodot dieselben Nachrichten nicht erhalten haben dürfte, da er sich eben die Geschichte der Pantheia kaum hätte entgehen lassen. [2]

Hier erhebt sich nun die Frage, ob Xenophon auf Herodot's Schilderung Rücksicht nehme. Ich glaube die Frage bejahen zu können, indem ich folgende Stellen erwäge. Herodot erzählt (I, 80), dass die lydischen Pferde vor dem Geruch der Kameele gewichen seien, und hiedurch sei Krösus' Hoffnung

[1] Bis 394 nach Nitsche, Abfassung von Xenophon's Hellenika, Programm des Berliner Sophiengymnasiums 1871 S. 30.

[2] Butters, was ist die Kyropädie? S. XI kehrt das orientalische Schmuckwerk bei Herodot bereits hervor.

zerstört worden (διέφθαρτο τῷ Κροίσῳ ἡ ἐλπίς); die Lyder aber, nicht furchtsam (δειλοί), sprangen von den Pferden, kämpften zu Fusse gegen die Perser und flohen erst, als nach einiger Zeit beiderseits Leute gefallen waren (χρόνῳ πεσόντων ἀμφοτέρων). Gegen diese, allerdings etwas ungereimte lydische Darstellung dürften sich Xenophon's heitere Worte wenden (VII, 2, 48): die Kameele schreckten nur die Pferde, die Kameelreiter brachten Niemand um, noch wurden sie von den Rossreitern getödtet, da kein Ross herankam. Immerhin, fährt er fort, schien es nützlich; aber kein Wackerer habe mehr ein Kameel reiten oder zum Kriegsdienst üben wollen, so dass man die Thiere wieder für den Train verwendete. — Ferner gelingt bei Herodot die Einnahme der Burg von Sardes (I, 84), indem der Marder Hyröades einen lydischen Krieger seinen herabgefallenen Helm an einem für unersteiglich gehaltenen Felsen holen sieht und auf diesem Felswege Perser führt. Einfacher und, wie es scheint, mit oppositioneller Bestimmtheit, lässt Xenophon eine Leiterersteigung (VII, 2, 2) vorbereiten, dann (VII, 2, 3) einen ungenannten frühern Burgsklaven aus Persien auf dem ihm bekannten steilen Pfade Perser führen — was mindestens begreiflicher ist. — Ein anderes Beispiel ist dies: Auf Krösus' weise Rede vom Scheiterhaufen denkt Cyrus nach Herodot (I, 86), dass er doch auch ein Mensch sei [1] — ἐννώσαντα καὶ αὐτὸς ἄνθρωπος ἐών —; bei Xenophon spricht er es aus: ὦ Κροῖσε, ἐπείπερ ἄνθρωποί γέ ἐσμεν ἀμφότεροι (VII, 2, 10). Wie weit Xenophon Herodot sonst berücksichtigt, bleibt noch zu untersuchen.

Mit den lydischen Nachrichten über die Scheiterhaufenscene, wie sie Herodot mit manchem Bedenken gibt, befasst sich Xenophon ebenso wenig als mit den persischen über Krösus' wunderbare Befreiung aus Kettennoth, die nur bei Ktesias erhalten sind (fr. 4 p. 31 Müller). Aber nicht rathsam scheint es mir doch, Herodot's Bericht, d. h. wohl den Xanthos' (vgl. oben S. 209), zu verwerfen, wie Trogus' Quelle mit der isokrateischen Grossssprecherei argumentirt: passurusque Cyrus grave bellum Graeciae fuit, si quid in Croeso

[1] Krösus zweifelt über die Thatsache bei Herodot (I, 207) noch am Araxes: εἰ μὲν ἀθάνατος δοκέεις εἶναι — εἰ δὲ ἔγνωκας, ὅτι ἄνθρωπος καὶ σὺ εἶς.

crudelius consuluisset, oder wie Klenk (vita Croesi 72) auf den Nachweis von Unwahrscheinlichkeiten hin versucht. Auch die besonders von Duncker (IV, 328) vertretene Auffassung freiwilligen Sühnopfers nach semitischem Muster kann ich nicht theilen; denn Herodot's Quelle, welche doch Krösus wahrlich freundlich genug gesinnt ist, würde einen solchen Act der Hingebung nicht in eine Hinrichtungsscene verkehrt haben. So zweifellos erschien die Hinrichtungsabsicht, dass Herodot (I, 86) oder vielleicht schon seine Quelle zwischen drei Motiven derselben schwankt; eine vierte Version erscheint dann bei Nikolaos von Damaskus, da hier (III, 407, 391 Müller) um seiner Tugend willen Κῦρος ᾤκτειρε Κροῖσον, die Perser μεγάλην ἔνησαν πυράν Κροίσῳ, worauf erst Cyrus als Zuschauer kommt. In der That gehen aber die Neueren von der irrigen Voraussetzung aus, dass das persische Verbot der Leichenverbrennung, das Herodot selbst bei Gelegenheit der Verbrennung von Amasis' Leiche (III, 16) hervorhebt und also genügend kannte, in Krösus' Falle von ihm übersehen sei. Aber er selbst (VII, 107) gibt uns vielmehr ein schlagendes Beispiel, dass die Verbrennung Lebender bei den Persern keineswegs anstössig war, in der Geschichte des persischen Commandanten von Eion, Boges, dessen Familie von der Dynastie aufs höchste geehrt ward, nachdem er freiwillig den Feuertod gewählt hatte. Ich denke, dass hienach die Möglichkeit zugegeben werden muss, Cyrus habe Krösus' und zweimal sieben lydischer Kinder Verbrennung befohlen, und dass eine lydische Erfindung dieses Befehles keinen vernünftigen Grund haben kann. Dagegen lässt sich allerdings denken, dass die Perser den auf alle Fälle nicht ausgeführten Befehl entweder in eine Fesselung milderten, wie bei Ktesias geschieht, oder ganz mit Stillschweigen übergingen, um nur die nachträgliche milde Behandlung des Lyderkönigs hervorzuheben — wie eben Xenophon gethan hat.

Mit der beabsichtigten Verbrennung hängt nun freilich die Anrufung Solon's und mit dieser Krösus' früheres Gespräch mit demselben mindestens bei Herodot oder schon bei Xanthos einigermassen zusammen. Das Gespräch hat ferner nur Sinn, wenn Krösus König war, und es war vergebliche Mühe, sich von der Schwierigkeit wegzuwinden, indem man ihm eine Mitregentschaft neben dem Vater imputirte. Da ist nun aber

das grosse Hemmniss, dass Solon — denn das Gespräch mit Krösus als König während Solon's zehnjährigem Selbstexil bei Herodot (I, 29) ist ein Irrthum, weil eine chronologische ‚Unmöglichkeit' — nach Phanias' Bericht (Plut. Solon 32) ἐλάττονα δυοῖν ἐτῶν nach dem Anfange von Peisistratos' Tyrannis gestorben sein soll, der in das Jahr 561/0 gehört (vgl. oben S. 201). Phanias' Autorität hat sich uns zu sehr bewährt, als dass ich sie gegen die eines Herakleides Pontikos hingeben möchte, nach der Solon jenes Ereigniss συχνὸν χρόνον überlebt habe. Es bleibt aber zu erwägen, ob die seltsame Form des ‚zwei Jahre weniger' als Peisistratos' Tyrannis nicht vielmehr von zwei Epochen zu verstehen sei, wie sie Phanias' Excerpt im parischen Marmor gibt. Denn hier bildet Peisistratos' Erhebung von 561/0 allerdings die 40., Krösus' Thronbesteigung und Sendung nach Delphi von 556/5 die 41. Epoche; nicht undenkbar wäre daher, dass in Phanias' Original eine nächstfolgende Epoche Solon's Tod gemeldet und Plutarch nur Jahr und Epoche verwechselt hätte.

XXI. SITZUNG VOM 16. OCTOBER 1878.

Das c. M. Herr Professor Kvičala in Prag übersendet eine Abhandlung, betitelt: ‚Miscellen zum Dialecte Alkmans', von Dr. Friedr. Schubert, Gymnasialprofessor und Privatdocent der classischen Philologie in Prag, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung derselben in den Sitzungsberichten.

Von Herrn Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz wird eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Fragmente eines Formelbuches Rudolfs von Habsburg' mit dem Ersuchen um Aufnahme derselben in das Archiv eingesendet.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. XLVII^e Année, 2^e Série, Tome 46. N° 8. Bruxelles, 1878; 8°.

Academy, the American, of Arts and Sciences: Proceedings. New Series. Vol. V. Whole Series Vol. XIII. Parts II & III. Boston, 1878; 8°.

Bern, Universität: Akademische Schriften vom Jahre 1877, 46 Stücke. 4° u. 8°.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'Érudition. XXXIX. Année 1878. 3^e & 4^e Livraisons. Paris, 1878; 8°.

Central-Commission, k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1875. 3. und 4. Heft. Wien, 1878; 8°; — für das Jahr 1876. 9. Heft. Wien, 1878; 8°; — für das Jahr 1877. 1. Heft. Wien, 1878; 8°.

Gesellschaft, Deutsche, für Natur- und Völkerkunde Ost-Asiens: Mittheilungen. 14. Heft, April 1878. — 15. Heft, August 1878. Yokohama; 4°.

— — Deutsche morgenländische: Zeitschrift. XXXII. Band, 2. und 3. Heft. Leipzig, 1878; 8°.

— — Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. VI. Band. Nr. 4. Leipzig, 1878; 8°.

Handels- und Gewerbekammer in Linz: Summarischer Bericht, betreffend die Verhältnisse der Industrie, des Handel und Verkehres Oberösterreichs im Jahre 1877. Linz, 1878; 4⁰.

Institution, the Royal, of Great Britain: Proceedings. Vol. VIII. Parts III & IV. Nrs. 66 & 67. London, 1877/78; 8⁰; — List of the Members, Officers and Professors. London, 1877; 8⁰.

Istituto di correspondenza archaeologica: Vorlage von 27 Blättern des X. Bandes der ‚Monumenti inediti'. Rom.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1877. III. Heft. 1. Lieferung. Wien, 1878; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIIᵉ Année, 2ᵉ Série, N° 15. Paris, 1878; 4⁰.

Sociedad científica Argentina: Anales. Julio de 1878. — Entrega I. — Tomo VI. — Agosto de 1878. — Entrega II. — Tomo VI. Buenos-Aires, 1878; 8⁰.

Society, the American geographical: Bulletin. 1878. Nr. 2. New-York, 1878; 8⁰.

Survey, Archaeological of India: Report of a tour in eastern Rajputana in 1871/72 and 1872/73 by A. C. L. Carlleyle. Calcutta, 1878; 8⁰.

Verein für Hamburgische Geschichte: Mittheilungen. Erster Jahrgang. Nr. 10—12. Hamburg, 1878; 8⁰.

— — für siebenbürgische Landeskunde: Archiv. N. F. XIV. Band. 1. & 2. Heft. Hermannstadt, 1878; 8⁰. — Jahresbericht für das Vereinsjahr 1876/77. Hermannstadt; 8⁰. — Bericht über das Freiherr Samuel von Bruckenthalische Museum in Hermannstadt. I. Die Bibliothek von Ludwig Reissenberger. Hermannstadt, 1877; 8⁰. — Die Ernteergebnisse auf dem ehemaligen Königsboden in den Jahren 1870, 1871, 1873 und 1874. Hermannstadt, 1878; 4⁰.

— — historischer, für Steiermark: Mittheilungen. XXVI. Heft. Graz, 1878; 8⁰. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 15. Jahrgang. Graz, 1878; 8⁰.

— — militär-wissenschaftlicher: Organ. XVII. Band. 1. Heft. 1878. Wien; 8⁰.

XXII. SITZUNG VOM 23. OCTOBER 1878.

Die historische Commission bei der Münchener Akademie der Wissenschaften übersendet den Bericht über ihre vom 26. bis 28. September d. J. stattgehabte Plenarversammlung.

Das w. M. Herr Professor Dr. Büdinger legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, welche den Titel führt: ‚Lafayette in Oesterreich, eine historische Untersuchung'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Royale de Copenhague: Oversigt over Forhandlingar og dets Medlemmers Arbejder i Aaret 1876. Nr. 3, 1877 Nr. 3 og 1878 Nr. 1. Kjöbenhavn; 8⁰.

— — des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes rendus. IV. Série. Tome VI. Bulletin d'Avril-Mai-Juin. Paris, 1878; 8⁰.

Akademie der Wissenschaften, königl. Baierische: Almanach für das Jahr 1878. München, 1878; 12⁰.

— — Bericht der historischen Commission über die XIX. Plenar-Versammlung. München, 1878; 4⁰.

— — Abhandlungen der historischen Classe. XIV. Band, 1. Abtheilung. München, 1878; 4⁰. — Der kirchen-politische Kampf unter Ludwig dem Baier und sein Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland. Von Dr. Wilhelm Perger. — Die Correspondenz Carls VII. mit Josef Franz Graf von Seinsheim. 1738—1743. Von Carl Theodor Heigel. München, 1878; 4⁰. — Der Elsässer Augustinermönch Johannes Hoffmeister und seine Correspondenz mit dem Ordensgeneral Hieronymus Seripando. Von August von Druffel München, 1878; 4⁰.

— — Ueber die lateinische Komödie von Dr. A. Spengel. München, 1878; 4⁰.

Bureau, königl. statistisch-topographisches: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1877, 1. und 2. Heft. Stuttgart, 1878; 4⁰.

Central-Commission, k. k., zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. IV. Band, 3. Heft. (Neue Folge). Wien, 1878; gr. 4⁰.

Ferdinandeum: Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg. III. Folge. XXII. Heft. Innsbruck, 1878; 8⁰.

Freiburg, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften pro 1876/77. 31 Stücke 4⁰ und 8⁰.

Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburg: Zeitschrift. VIII. Band. Kiel, 1878; 8⁰.

Harz-Verein: Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg. II. Hälfte. Die Urkunden v. J. 1461—1597. Von Dr. Ed. Jacobs. Halle, 1877; 8⁰.

Kasan, Universität: Sitzungsberichte und Denkschriften. Tome XLIV. 1877. Nr. 1—6. Kasan. 1877; 8⁰.

Klopp, Onno: Zur Ehrenrettung von Leibnitz. Berlin, 1878; 12⁰.

Philomathie in Neisse: Neunzehnter Bericht vom Mai 1874 bis zum Mai 1877. Neisse, 1877; 8⁰.

Reumont, Alfredo: Maria Carolina Regina delle due Sicilie e i suoi tempi: Memoria. Firenze, 1878; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIII^e^ Année, 2^e^ Série, N° 16. Paris, 1878; 4⁰.

Société des Sciences de Nancy: Bulletin. Série II. — Tome III. Fascicule VII. 10^e^ Année. 1877. Paris, 1878; 8⁰.

— — des Antiquaires de Picardie: Mémoires. III^e^ Série. Tome IV. Paris, Amiens, 1878; 8⁰.

Lafayette in Oesterreich,

eine historische Untersuchung,

von

Max Büdinger,

wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Die nachfolgenden Untersuchungen sind dadurch veranlasst, dass ich bei den vor acht Jahren veröffentlichten Forschungen über die Hauptbegebenheiten von Lafayette's Leben gerade für die Zeit seiner Haft in Oesterreich auf Lücken des gedruckten Materiales aufmerksam wurde, welche mir für eine eindringende Beurtheilung der Begebenheiten jener Zeit erheblich erschienen.

Exceptionell wie seine Verurtheilung durch die europäischen Mächte, war auch damals seine Freilassung dem Beobachter entgegen getreten. Von dem seltsamen Ineinandergreifen der verschiedenartigsten Interessen, französischer, preussischer, nordamerikanischer, englischer und selbst russischer, welche die österreichische Regierung in der Angelegenheit Lafayette's zu erwägen hatte, vollends von dem dringenden Wunsche dieser Regierung, den aufgedrungenen Gefangenen entlassen zu können, geben erst die in der vorliegenden Arbeit benutzten Acten eine klare Anschauung.

Noch manches erhebliche Stück dürfte sich in öffentlichen, vornehmlich aber in Privatsammlungen erhalten haben, das zur vollen Aufhellung der hier berührten Verhältnisse dienen würde, und zu dessen Mittheilung oder Veröffentlichung diese Abhandlung vielleicht den Anlass gibt. Die entscheidenden Momente dürften aber doch schon vorliegen.

Für die gütige Bereitwilligkeit, mit welcher mir alle hieher gehörigen Acten der Wiener k. k. Sammlungen: des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, des Reichskriegsministeriums und des Ministeriums des Innern zu benutzen gestattet wurde, glaube ich an dieser Stelle noch meinen wärmsten Dank aussprechen zu müssen.

Die Orthographie der Originalien habe ich beibehalten; die Interpunction und die Accente habe ich mir zu verbessern gestattet.

Mehr als die grossen politischen Bewegungen der Zeit hat im Herbste des Jahres 1797 Lafayette's Entlassung aus österreichischer Haft die Gemüther vieler Zeitgenossen in Europa und Amerika beschäftigt. Sein Empfang in Dresden, in Leipzig und vollends in Halle, wo auch Studenten ihm eine Nachtmusik brachten, bezeugte die wärmste Theilnahme der Bevölkerung;[1] der bei dem Baumhause in Hamburg wird von Augenzeugen als der eines Befreiers oder Siegers geschildert. ‚Bei jedem Schritte die Stufe hinan erfuhr er neue Umarmungen und Händedrücke'.[2]

Wir werden anderseits noch zu erörtern haben, wie sorgfältige Rücksichtnahmen von Seiten der österreichischen Regierung genommen wurden, ihm die Reise zu erleichtern und jede peinliche Erinnerung zurückzudrängen.

Der Befreite erschien aber als ein Wesen, das trotz alledem weder in Oesterreich noch in Deutschland oder Frankreich — wie wir noch sehen werden — geduldet werden könne. Ueberdies hatte, die Seltsamkeit seiner Stellung zu vermehren, selbst sein hochverehrter Freund Washington als damaliger Präsident der Vereinigten Staaten vor zwei Jahren längere Zeit Anstand genommen, auch nur Lafayette's Sohn zu empfangen in ‚Erwägung', wie er selbst schrieb, ‚des gehässigen Lichtes,

1 Mémoires (= mémoires correspondance et manuscrits du général Lafayette. Paris 1837—38, 6 vols.) IV 301. — Die Nachricht aus Halle in Anhang P.

2 Varnhagen von Ense, Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens (Leipzig 1871) I, 176. Die Frau des französischen Ministers Reinhard in Hamburg, eine geb. Reimarus, schreibt 7. October 1797: ‚Lafayettens Reise durch Deutschland hat gewiss der Sache der Freiheit wichtige Dienste geleistet. Ueberall stürzte man hervor, um dies Opfer, das dem scheusslichsten Despotismus endlich entrissen war, zu sehen'. Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1870, S. 729. Hier wird auch S. 732 mitgetheilt, dass einer seiner Verehrer, der doch unter Hoche in der Vendée gedient hatte, ihm bis Peterswalde in Böhmen entgegenreiste, um ihm als Dolmetscher zu dienen.

in welchem sein Vater der französischen Regierung erscheint und meiner eigenen Stellung als Executivorgan der Vereinigten Staaten'.[1] Die Beziehungen derselben zu Frankreich[2] waren zur Zeit der Entlassung aus der Haft ohnehin schwierig genug, und die nordamerikanische Regierung wünschte, wenn irgend möglich, seit dem Frühjahre 1797 einen vollen Bruch zu verhüten. Auch Washington, obwohl seit einem halben Jahre nicht mehr Präsident, schrieb ihm zwar am 8. October d. J., der Befreite habe niemals höher in der Liebe des dortigen Volkes gestanden; aber er genehmigte zugleich, dass der Sohn des Freundes nach Europa zurückkehre und äusserte sich über die Möglichkeit der Uebersiedelung der ganzen Familie hinlänglich, indem er schrieb: ,Wenn Ihre Erinnerungen oder die Umstände Sie mit Frau und Töchtern zu einem Besuche Amerikas brächten, so würden Sie bei keinem Einwohner mehr Liebe und Zärtlichkeit als bei Frau Washington und mir finden'.[3] Und an demselben Tage schrieb Lafayette selbst an einen amerikanischen Freund,[4] die Freude seiner Befreiung sei ihm ,durch die betrübende und unerwartete Nachricht von den Zwistigkeiten getrübt worden', welche zwischen den Vereinigten Staaten und der französischen Republik ausgebrochen seien, und deren Einzelheiten er noch nicht kenne.

In viel höherem Grade, als er selbst ahnte, war er ein Ausgestossener, als er, aus der Olmützer Haft entlassen, ein Asyl in Holstein fand.

Das Verhältniss, in welchem er zu den constituirten Gewalten aller Staaten stand, ist, so weit ich sehe, ohne alle Analogie. Denn mit dem ersten Napoleon, der gleich ihm

1 Lafayette (so citire ich mein 1870 erschienenes Lebensbild desselben), 90.

2 Hildreth, history of the United States (New-York 1871), IV, 702, V, 55 und besonders V, 94, wo die Erwägungen mitgetheilt sind, welche bei der Ernennung John Marshall's als einer in Paris gern gesehenen Persönlichkeit in die nach Frankreich zu entsendende Botschaft von drei Commissären walteten. Ueber die tieferen Gründe des Conflictes: Sybel, Revolutionszeit (2. Aufl. 1879), IV, 571 f.

3 Mémoires IV, 372 = Sparks, Washington XI, 214, wo einige in der französischen Uebersetzung ausgelassene Stellen vollständig sind.

4 Der Brief an Huger in französischer Uebersetzung: Mémoires IV, 375, in deutscher: Varnhagen, ausgewählte Schriften (Leipzig 1875), XVII, 267.

durch Urtheilspruch der europäischen Mächte geächtet wurde, hat er doch nichts als die Unverträglichkeit seiner Existenz mit den gegebenen Staatsordnungen in einem gegebenen Momente gemein.

Die Singularität seiner Stellung gibt sich nicht minder während seiner Haft zu erkennen. Ich habe an einem andern Orte [1] dargethan, dass Lafayette nach seiner Flucht von der französischen Armee am 19. August 1792 zunächst auf Befehl des kaiserlichen Commandanten von Namur als Arrestant der Emigrantentruppen mit seiner ganzen Begleitung verhaftet wurde. [2] Aber der Höchstcommandirende Herzog Albert von Sachsen-Teschen hat keineswegs, wie man nach der Erinnerung des Gefangenen [3] annehmen müsste, die Ansicht jenes Commandanten getheilt, wenn ich auch zugeben will, dass der mit der Mittheilung seiner Worte betraute Major von Paulus den entscheidenden Gesichtspunkt des Herzogs nicht genügend betont haben mag. Dieser setzte nur klar auseinander, dass bei der Verhaftung von einem Bruche des Völkerrechtes nicht die Rede sein könne, da nach allen Kriegsregeln eine bewaffnete Schaar von fünfzig Personen sich nicht durch eine Armee durchschleichen dürfe, gegen welche sie bisher im Felde gestanden habe; aber den Emigranten verschloss er ausdrücklich den Zutritt zu den Gefangenen.

Herzog Albert erbat sich von Wien Instructionen über das gegen die Gefangenen einzuhaltende Verfahren. Diese fehlen in den von mir benutzten Akten. Die Thatsachen aber beweisen, dass sie den Gesichtspunkten der Emigration mehr entsprachen: die Armeeofficiere wurden nur aus dem Lande gewiesen, die der Nationalgarde und Lafayette's Adjutanten mit zweimonatlichem Arreste bestraft, die vier Mitglieder der

[1] Lafayette 57. Vgl. Mémoires III, 413; IV, 250. Sollte das Protokoll der Sitzung, durch welches er zum Gefangenen der Coalition erklärt wurde, nicht in irgend einem europäischen Archive zu finden sein? In Wien scheint es nicht vorhanden zu sein. Vielleicht findet sich auch eine Abschrift im Nachlasse des Baron von Breteuil, der das Königreich Frankreich vertrat.

[2] Mémoires III, 407—412.

[3] Mémoires III, 413. ‚Le chef de l'insurrection française, forcé de s'expatrier par ce même peuple auquel il avait appris à se révolter' ist doch Emigrantensprache, wenn auch der Herzog von einer ‚populace, qu'ils ont soulevé contre leur Roy' schreibt. Vgl. Anhang A.

constituirenden Nationalversammlung aber nach Luxemburg zu weiterm Verfahren abgeführt. Ausser Lafayette selbst und seinen treuen Freunden oder gräflichen Gefolgsleuten, dem General Latour-Maubourg und dem Hauptmann Bureaux de Puzy [1] gehörte auch ihr politischer Gegner Alexander Lameth in diese Kategorie, der sich ihnen als Flüchtling zufällig angeschlossen hatte. Am 4. September scheinen sie in Luxemburg angelangt zu sein. [2]

Eine Commission der gegen Frankreich vereinigten Mächte, welcher aber auch ein Emigrant als Vertreter des Königreichs Frankreich angehörte, verurtheilte ihn zur Gefangenschaft. Seine Bewachung übernahm die preussische Regierung.

Am preussischen Hofe aber hatte er, abgesehen von dem Wohlwollen der Schwester des Königs, der Prinzessin Wilhelmine von Oranien, für seine Gemahlin, [3] an deren Oheime, dem Prinzen Heinrich, einen damals freilich von den politischen Geschäften fern gehaltenen Freund, dessen Treue doch, so viel man weiss, nie wankend geworden ist. [4]

‚Das Widrige der Massregel' seiner Gefangenschaft mochte aber im Anfange des Jahres 1794 die preussische Regierung nicht länger vertreten. [5] König Friedrich Wilhelm II. sprach freilich auch von ‚dem österreichischen Hasse' gegen den Gefangenen; [6] auf alle Fälle ist aber seine Auslieferung an Oesterreich nicht von dieser Macht begehrt worden.

[1] In den Mémoires stets: Pusy. Er hat auf seinen Grafentitel trotz der Revolution nie, wie Maubourg, ganz verzichtet. Vgl. unten S. 259.

[2] Brief vom 3. September (Mémoires IV, 215): Nous arrivons demain à Luxembourg. Am 16. sind die Gefangenen bereits in Coblenz.

[3] Doch auch sie: sans donner aucune espérance positive. Lasteyrie, vie de M^{me} de Lafayette (Paris 1869) 278.

[4] Lafayette 48. Die noch immer ungedruckte Correspondenz des Prinzen mit Lafayette und über denselben wird voraussichtlich auch in der Auslieferungsfrage weitere Aufschlüsse geben.

[5] Diese, Lafayette S. 37, gegebene Auffassung muss ich nach Einsicht der Acten freilich festhalten, nicht ganz die, dass die österreichische Regierung ‚die Bewachung aus eigener Ueberzeugung' übernahm; eine ‚Schwäche gegen französische Hofleute', die ich supponirte, muss ich nunmehr vollends für unerweislich erklären.

[6] Mémoires IV, 264: ‚La haine Autrichienne'. Dazu in dem Briefe der Frau von L. an Madame de Tessé. (Mémoires IV, 275): Le roi de Prusse a

Vom 25. Februar 1794 liegt vielmehr ein Bericht des Ministers Thugut an den Kaiser Franz vor,[1] in welchem derselbe an ‚das wiederholt geäusserte Begehren des königlich preussischen Hofes, von der fernern Gefangenhaltung des Lafayette's und seiner Mitgesellen enthoben zu werden' erinnert. Er äussert persönlich über die Rathsamkeit, auf das Begehren einzugehen, keine Meinung, erbittet sich vielmehr nur einen ‚bestimmten' kaiserlichen Befehl. Wir werden noch sehen, wie vollkommen begründet seine Bedenken waren. Der Kaiser aber theilte dieselben auf alle Fälle nicht. Indem er die Uebernahme genehmigte, bezeichnete er die drei Verhafteten — denn Alexander Lameth ward wegen Krankheit nicht mit übernommen — als ‚Kriegsgefangene'. Er wollte dieselben sonach nur kraft des Rechtes übernehmen, das ihm ihre Anhaltung am 19. August 1792 durch seine Truppen gewährte. Er wollte somit den Beschluss der Coalition über ihre Gefangenhaltung ignoriren, obwohl Lafayette selbst sich bereits am 3. September 1792 keine Täuschung darüber machte, dass er Staatsgefangener sei.[2] In der That betrachtete aber die preussische Regierung die ihrer Hut Anvertrauten als ‚französische Staatsgefangene' und hat sie auch nur als solche endlich übergeben.[3]

Das Wiener auswärtige Amt schrieb nur in allgemeiner Form an den kaiserlichen Gesandten Grafen Lehrbach in Berlin am 27. Februar 1794:[4] ‚Herr Marquis Lucchesini hat hier öfters im Namen des Königs in Preussen den Wunsch geäussert und uns angegangen, dass Seine k. k. Majestät den Marquis

écrit à Madame de Maison-Neuve que ce n'était pas lui, mais l'empereur qui était cause de leur détention; l'empereur m'a dit que ce n'était pas lui, mais le roi de Prusse. (Vgl. unten S. 240, Anm. 4.)

[1] Anhang B.

[2] Nous-avons pris toutes les manières non plus de prisonniers de guerre, ce qui serait absurde, mais de prisonniers d'État, ce qui s'explique par la constitution des baionnettes. Mémoires III, 215.

[3] So bezeichnet sie das von dem ‚Hauptmann Fritze vom königlich preussischen Mineurcorps' und dem ‚Auditeur Wischke vom königlich preussischen Gouvernement zu Neisse' am 17. Mai 1794 in ‚Zugmantel' unterzeichnete Uebergabsprotokoll (Registratur des Reichskriegsministeriums 1794, Dep. Lit G, n. 1063).

[4] Friedensacten, Fascikel 67, Repert. Z. Mission nach Berlin. Staatsarchiv.

La Fayette und diejenigen, die mit ihm damals in Gefangenschaft geriethen, Anfangs in Wesel und nun in Schlesien verwahrt werden,[1] in die k. k. Staaten übernehmen möchten. Da S. Maj., um auch in diesem Falle sich dem Könige gefällig und eine freundschaftliche Rücksicht zu bezeigen, in dieses Ansuchen zu willigen geruhten, so ermangle ich nicht, E. Exc. mit der Bemerkung hievon zu benachrichtigen, dass dieselben dem kön. preuss. Ministerio diese willfährige Entschliessung zu eröffnen und zugleich mit demselben, was bei Uebergabe, Transport und Uebernahme diesfalls zu beobachten wäre, die Verabredung zu pflegen haben‘.

Dennoch verzögerte sich die Angelegenheit bis zum 22. April 1794, von welchem Tage die von Finkenstein und Alvensleben gezeichnete Note datirt ist, durch welche der Abschluss der Sache Lehrbach mitgetheilt wurde.[2] Die Verzögerung wurde von dem Wiener Cabinet nicht erwartet, so dass der Truppencommandant von Mähren bereits am 27. März dem Gesandten in Berlin den mit der Uebernahme ‚der Gefangenen‘ in Troppau betrauten Officier bezeichnete.[3] Noch einmal hat sich dann die Uebergabe verzögert, bis die Abführung aus Neisse am 17. Mai 1794 erfolgte, sie in Zuckmantel der österreichischen Escorte übergeben und am folgenden

[1] Von der Haft in Magdeburg, die doch ein Jahr, während die in Wesel nur drei Monate dauerte, ist keine Rede.

[2] Bericht Lehrbach's vom 25. April a. a. O. Staatsarchiv. Die Auswahl der geeigneten Festung und die Einrichtung der Haftlocalitäten trug freilich auch zur Verzögerung bei, wie ein Schreiben des Commandirenden von Mähren Feldmarschall Botta an Lehrbach vom 25. April in der Registr. des Reichskriegsministeriums a. a. O. beweist.

[3] F.-M. Botta an Lehrbach: ‚des Olivier Wallis'schen Regiments Hauptmann Soreth in der Gränzstadt Troppau die Gefangenen übernehmen wird‘. Ebenda. — Er übernahm sie in Zuckmantel (vgl. oben S. 233 Anm. 3) und brachte sie nach einer Meldung Botta's vom 20. Mai (Reg. des Reichskriegsministeriums a. a. O.) am 18. Mai Abends halb elf Uhr in die Olmützer Haft. Nach dem preussischen Verzeichnisse im Staatsarchive hatten Lafayette zwei, Latour-Maubourg und Bureaux de Puzy je einen Diener in die Gefangenschaft mitnehmen dürfen. In der Rubrik ‚was sie täglich an Diäten erhalten‘, sind für die drei Herren je 2 Thaler, für die Diener je 8 Groschen angegeben. Die Diäten werden nach dem für gefangene höhere Officiere bestimmten Maasstabe berechnet sein.

Abend nach Olmütz gebracht wurden. Kaiser Franz gab nur im Allgemeinen den Befehl, die Gefangenen mit Humanität und mit den Aufmerksamkeiten für ihre Erleichterung und ihre Gesundheit zu behandeln, welche mit ihrer Lage verträglich seien.[1] So wurden sie nach Olmütz geführt und dort gehalten.[2]

Nicht ohne Bedeutung ist nun die Bezeichnung, welche Lafayette in den Acten des über die wahre Bedeutung seiner Gefangenschaft voraussichtlich doch gut unterrichteten Polizeiministers Grafen Pergen gegeben wird. Er erscheint hier im Herbste 1794[3] als ‚der in der Festung Ollmütz in Verwahrung gehaltene französische Staatsgefangene'. Von dem europäischen Auftrage ist also auch hier nicht wieder abgesehen und die Haft, wie in Preussen, als in Vertretung der Emigrantenregierung vollzogen aufgefasst. So viel ich sehe, ist das aber des leitenden Staatsmannes Thugut Ansicht niemals gewesen.

Noch war kein Jahrzehnt verstrichen, seit Lafayette zum ersten Male in Oesterreich geweilt hatte. Damals, im September 1785, war er, noch im vollen Glanze seiner fürstlichen Lebensstellung und seines amerikanischen Kriegsruhmes, Gast im Kaunitz'schen Palais in Wien gewesen, hatte die Wiener Freimaurerloge mit seinem Besuche beehrt[1] und den Manövern bei Prag beigewohnt. Vielleicht hat bei den zu allen Zeiten ungewöhnlich gewesenen Freiheiten, die man zunächst dem Gefangenen liess, die Erinnerung an die Beziehungen mitgewirkt, welche er damals anknüpfte. Er durfte selbst Spazier-

1 — avec humanité, et des attentions pour leur soulagement et leur santé compatibles avec leur position. Instruction Thugut's an Chasteler im Anhang D.

2 Das Nähere Lafayette 44. Speciell verfügte ‚in Abwesenheit S. M. des Kaisers' Erzherzog Leopold, schon am 6. Mai 1794, dass die Gefangenen wie in Preussen, im Uebrigen wie Beurnonville gehalten werden sollten, dem unter Anderm Spazierfahrten gestattet waren. Registr. des Reichskriegsministeriums a. a. O.

3 Registratur des ehemaligen Polizeiministeriums: ‚Acten des in der Festung Ollmütz in Verwahrung gewesenen französischen Staatsgefangenen la Fayette und dessen Wiedereinbringung betr.'

4 G. Brabée, sub rosa, vertrauliche Mittheilungen aus dem maurerischen Leben unserer Grossväter. Wien 1879 (Rosner), S. 12.

fahrten in Begleitung nur eines Corporals unternehmen, dem erst nach einem Wechsel im Festungscommando noch ein Gemeiner beigegeben wurde.[1]

Es kann mich in diesem Zusammenhange sein Fluchtversuch vom 8. November nicht weiter beschäftigen, über welchen die Acten (vgl. Anhang C) bis in alle Einzelheiten eine vollkommen authentische Kunde geben.[2] Selbstverständlich trat nach dem Missbrauche der ihm gewährten Freiheiten eine grössere Strenge der Bewachung ein und wurden alle mit derselben betrauten Militärpersonen bestraft.[3] In wie seltsamer Lage sich aber die kaiserliche Regierung ihrem europäischen Auftrage gegenüber befand, zeigt schon die Thatsache, dass der enthusiastische junge Mediciner aus Südcarolina und der unruhige deutsche Literat, welche den Fluchtversuch veranlasst hatten, nach harter Untersuchungshaft, mit halber Einrechnung der ihnen zuerkannten einmonatlichen Gefängnissstrafe, und gegen Ersatz der dem Aerar bereiteten Kosten, freigelassen wurden.[4]

[1] Die seltsame Thatsache erfährt man zuerst aus der Aussage des Kutschers (Anhang C, n. 2) und wird in dem Vortrage des Hofkriegsraths an den Kaiser (Anhang C, n. 5) auch besonders gerügt.

[2] An die Stelle der drei sich vielfach wiedersprechenden Berichte der Betheiligten (vgl. Lafayette 45 f.) treten diese entscheidenden Nachrichten.

[3] Doch lehnte der Kaiser den Antrag ab, den wieder eingebrachten Flüchtling drei Monate in Eisen zu legen, während er im Uebrigen die ‚angetragenen Beahndungen derjenigen, die durch ihre Schuld zur Erleichterung der versuchten Flucht des La Fayette beigetragen haben‘ bestätigte. Eigenh. Resolution auf den Vortrag vom 16. Jänner 1795 bei einem Schreiben des Hofkriegsrathspräsidenten Grafen Wallis an Thugut vom 29. Jan. 1795. Staatsarchiv. Die Bestrafung der Militärs s. in Anhang C, n. 5.

[4] ‚Diese wunderbare Milde‘ sucht Varnhagen in den ‚Denkwürdigkeiten Bollmann's‘, (ausgewählte Schriften Leipzig 1875, XVII, 215) durch weibliche und fürstliche und freimaurerische Einwirkungen und daraus zu erklären, dass ‚die österreichische Regierung im Praktischen von jeher einen freien Geist gezeigt, der bei ausserordentlichen Dingen nicht karg am Hergebrachten haftet‘. Ueber die abweichende Erzählung einer Verwandten des andern Gefangenen Huger, die er in Uebersetzung bringt, urtheilt er mit wesentlich ablehnender Kritik (S. 250); gewiss scheint nur, dass Huger bei seiner Entlassung von einem Juristen um 50 Goldstücke geprellt wurde. Da der verdiente Geschichtschreiber hervorragender Deutscher in Amerika, Herr Dr. Friedrich Kapp, eben mit einem Leben des Hauptbetheiligten, des Dr. Bollmann, beschäftigt ist, so ist zu wünschen, dass ihm aus Bollmann's Papieren eine Aufklärung über diese Sache

Thugut seinerseits erklärte am 18. December 1796 ausdrücklich und rückhaltslos sein Bedauern, dass man sich von Seiten Oesterreichs überhaupt auf Lafayette's Uebernahme eingelassen habe. Er wünschte, dass England fortan seine Bewachung übernehmen oder nach geschehener Auslieferung seine Freilassung in London verfügen möge.[1] Die englischen Minister

gelingen möge. In den Wiener Archiven sind über den Ausgang des Prozesses trotz vieler Bemühungen keine anderen Nachrichten zu finden gewesen, als die in Anhang C, n. 6 enthaltenen, so dass man annehmen muss, die beiden jungen Leute seien nur wegen der Rauferei mit dem Corporal Platzer bestraft worden, hätten aber wegen der versuchten Entführung eines spazieren gehenden Mannes, der in fremdem Auftrage in österreichischer ‚Verwahrung' war, nicht criminell behandelt werden können. Ob sich die Acten des Olmützer Criminalgerichtes, dem sie übergeben wurden, noch in Brünner oder Olmützer Registraturen erhalten haben, muss ich weiterer Forschung überlassen.

[1] Thugut contradicts the account of ill treatment, expresses the wish, that they had never had anything to do with him (Lafayette) and assures me, that Madame de Lafayette may leave the prison whenever she pleases, but that she must not be permitted to go backwards and forwards. I solicit his release, but find that it is in vain. He says, that probably he will be discharged at the peace. To which I reply, that I never had any doubt of that and had taken upon me long ago to give such assurances, but that I wish, it were done sooner. And add that I am sure, it would have a good effect in England giving my reasons. He says, that if England will ask for him, they will be very glad to be rid of him in that way and that they may, if they please turn him loose in London. Morris diary (Sparks life of Morris I, 444). Der dieser Unterredung entsprechende Brief des in politischen Dingen mit wahrhaft wunderbarem Weit- und Scharfblicke ausgestatteten Verfassers der Constitution der Vereinigten Staaten (Sparks, Morris I, 283–286 und 326), Gouverneur Morris, an Lord Grenville ddo. Vienna December 21st. 1796, besagt in der entscheidenden Stelle: I mentioned to M. de Thugut the situation of M. de Lafayette and found that they wished they never had taken him and would now be glad to get rid of him, but see no way, in which it can be done conveniently. I proposed his liberation in a moment of rejoicing for any good news (nämlich von der Armee); but this did not seem to take. He told me, however, that if England would ask for him, they would readily give him up and the king might, if he pleased, turn him loose in London. Now, my lord, I wish you to consider, that when peace takes place, he will of course be liberated and go to America. He will have more or less influence there. I believe, he will have a good deal. You may, if you please, send him thither under such a weight of notorious obligation, that he shall be

hätten aber ihrerseits nach der öffentlichen Stimmung das Amt auch nicht wohl acceptiren können, das ihnen noch bei eines weit gefährlicheren Gegners ihres Reiches, bei des ersten Napoleon, Bewachung, gar mancherlei Beschwerlichkeiten verursacht hat. Und so blieb die österreichische Regierung mit der einmal übernommenen Verpflichtung beladen.

Inzwischen geriethen Thugut und bis zu einem gewissen Grade Kaiser Franz selbt mit dieser Haftfrage in steigende innere und äussere Verlegenheiten.

Als die eigentlichen Herren von Lafayette's Geschick betrachteten sich, auch wegen des europäischen Beschlusses —

incapable of disserving you. And, if you take him now, there are two supposable cases, in which, if he were twenty times a Frenchman, he would be inclined to serve you: viz. a restoration of the titular monarch, or the full establishment of the present rulers of his country. In all cases you would do an act agreeable to America, which cost you nothing. (Dieser Satz, in welchem mehr der Tabakhändler als der Staatsmann Morris spricht, konnte schon allein Grenville dem ganzen Plane entfremden); and I am sure, you are not to learn, that such things propitiate more the minds of men, than more solid services, which, however they may promote the interests, seldom fail to wound the pride of the obliged party. Should you incline to this measure, the least hint would induce the American minister to request it on the part of the United States; unless (which I should deem the better mode) you did it of your own motive. The effect would then be great even in France; for though he is now of no importance there, that nation is highly sensible to every act of nobleness and generosity. (Sparks, Morris III, 99.)

Ich habe mit Unrecht früher daran gezweifelt (Lafayette 60), dass es Thugut mit seinem Wunsche Ernst gewesen sei. Aus dem schon Lafayette 59 citirten Briefe des Duc de Liancourt bei Sparks (Washington XI, 490) ergibt sich seltsamer Weise, dass die kaiserlichen Minister gerade bei England durch Lafayette's Freilassung Verdacht zu erregen fürchteten.

Bei diesem Anlasse glaube ich denn aber doch der Hoffnung Ausdruck geben zu sollen, dass statt des für den ‚general reader' nach Sparks' Ausdruck (I, 295) in dessen patriotisch-literarischer Manier gefertigten Auszugs aus Gouverneur Morris' Tagebuche dieses selbst und dazu die europäische Correspondenz ganz vollständig gedruckt werden mögen. Dass das dreibändige Werk so ganz vergriffen und Gandais' französischer Auszug so unbrauchbar ist, sollte das neue Unternehmen ermuthigen. Diesen wahrhaft universalhistorischen Geist, der die Begebenheiten von 1775 bis 1816, meist als praktischer Staatsmann und in den bedeutendsten Verbindungen, in Reden und Briefen schilderte, wird man erst nach einer solchen vollständigen Publication ganz würdigen können.

und bis zu einem gewissen Grade, wie wir sahen, mit Recht — die französischen Emigranten. Einer derselben sprach noch am 26. October 1796 in einem Wiener Salon gegen Morris die Hoffnung endlicher Hinrichtung des Gefangenen aus.[1]

Der kühne, überzeugungsvolle und scharfsichtige Leiter der kaiserlichen Politik mochte nun freilich nach näherer Bekanntschaft mit dem ganzen Emigrantenthume nichts mehr zu schaffen haben. Er empfahl schon am 8. Juni 1793 dem Kaiser die grösste Zurückhaltung gegenüber dem Baron Rolle, dem Agenten des Quasi-Prätendenten — denn noch lebte Ludwig XVII. — des Grafen von Provence, Ludwigs XVIII. Hätte er sich von den kläglichen Utilitätsrücksichten der Dutzendminister leiten lassen, so würde sein Rath dem Monarchen gegenüber anders gelautet haben. Denn die Aristokratie verabscheute ihn[2] ohnehin mit wenigen Ausnahmen. Aber wie hoch auch Kaiser Franz seinen Rath schätzte,[3] selbst, nachdem er genöthigt worden war, ihm die Geschäftsleitung zu entziehen, so scheint er ihn doch den Emigranten gegenüber nur zum Theil befolgt zu haben. Eben einen der wenigen fürstlichen Bewunderer Thugut's, den Grafen von der Marck, hat er im April 1795 in tiefstem Geheimnisse an den Prätendenten nach Verona gesendet, um demselben von seinem Entschlusse, die Sache desselben zu unterstützen,[4] Nachricht zu geben. Auf alle Fälle wurde freilich hiermit trotz der spätern Familienallianz mit Napoleon I. der tiefen Verstimmung vorgebeugt, welche Ludwig's XVIII. sich sonst leicht bemächtigte.

Aber nicht nur die Emigranten hatten in Lafayette's Sache Partei ergriffen und zwar gegen den Gefangenen. In ganz unerwarteter Weise erhoben sich Schwierigkeiten zu

[1] Lavau-Pallière — seems to flatter himself, that there is yet some chance of getting him hanged. Sparks, Morris I, 437.

[2] Vivenot, vertrauliche Briefe I, 19.

[3] In einem Gespräche mit König Friedrich Wilhelm II. von Preussen am 16. Februar 1797 gab Morris die gemeinsame Besorgniss vor Russland als das wahre Bindemittel ihrer Freundschaft an: I had stated the interest, which makes him and the emperor good friends to be their mutual apprehensions from Russia (Sparks, Morris I, 453).

[4] De la Marck, correspondance I, 189 (Brüsseler Ausgabe).

seinen Gunsten, als die am 22. Januar 1795[1] aus den Kerkern des Nationalconventes entlassene Gemahlin des Gefangenen im September d. J. mit ihren beiden Töchtern in Wien erschien. Theils durch die alten Verbindungen der Familie ihres Vaters, der Noailles, theils durch die ihrer Freundin der Prinzessin Auguste von Arenberg, Gräfin von der Marck, wusste sie bei einigen der grössten Familien des Reiches Sympathien für ihre Sache zu erwecken.[2] Durch den greisen Oberstkämmerer Fürsten Wolfgang Franz Xaver Rosenberg, ohnehin einen lebhaften Gegner der Thugut'schen Politik[3] wurde sie insgeheim bei dem Kaiser eingeführt, von ihren Töchtern begleitet. Die Freilassung ihres Gatten erklärte Kaiser Franz, da seine Hände gebunden seien und die Angelegenheit nicht von ihm allein abhänge, für unmöglich. Ihrem Wunsche, mit ihren beiden Töchtern seine Gefangenschaft theilen zu dürfen, willfahrte er.[4] ‚Unter anderem sagte er zu ihr, dass sie wohl thäte, dass er an ihrer Stelle ebenso handeln würde'.[5] In jedem Momente konnten die Frauen, welche seit dem 16. October[6] 1795 die Olmützer Haft theilten, dieselbe verlassen; aber in dieselbe zurückzu-

[1] Lasteyrie, vie de M^me^ de Lafayette 334.

[2] Sie war an eine Schwester des Grafen empfohlen und: elle revit M^mes^ d'Ursel et de Windischgratz, parentes de M^me^ Auguste d'Arenberg. — Elle reçut de ces dames les plus touchantes marques d'amitiè. Auch in einem Briefe aus der Olmützer Haft an den Vicepräsidenten des Hofkriegsrathes Grafen Ferraris sendet sie: mille tendres compliments pour M^mes^ de Windischgratz et d'Ursel. A. a. O. 352, 355, 569.

[3] Besonders bezeichnend ist nach seinem am 14. November 1796 erfolgten Tode Thugut's bitteres Schreiben vom 2. December bei Vivenot, vertrauliche Briefe I, 363.

[4] Lasteyrie 353, Mémoires IV, 272 in einem Briefe der Dame vom 10. Mai 1796. Die Aeusserung in demselben Briefe, dass der Kaiser die Schuld ausdrücklich auf Preussen geschoben habe (vgl. oben S. 232, Anm. 6), wird sonst nirgends erwähnt und scheint nur Schlussfolgerung der entrüsteten Verfasserin.

[5] Wattenbach (Heidelb. Jahrb. 1870) 731.

[6] Das Datum nach der von der Dame bei ihrer Entlassung am 18. September 1797 als richtig unterzeichneten ‚spécification' ihrer Einnahmen und der für sie geschehenen Ausgaben im Gesammtbetrage von 6151 fl., da sie mit ihren Töchtern im Gefängnisse auf eigene Kosten lebte. Registratur des Reichskriegsministeriums 1797, Dep. Lit. G, n. 11921.

kehren, wäre ihnen dann nicht mehr gestattet gewesen. Daher verzichtete die treue Gattin förmlich auf die Erlaubniss.[1]

Nunmehr aber gerieth die kaiserliche Regierung durch die der Familie des Gefangenen gewährte und bei ihren mächtigen Verbindungen kaum abzulehnende Begünstigung in eine noch viel peinlichere Lage als bisher, da sie nur für den Mann einzustehen hatte. Thugut machte schon bei einem Gespräche mit Frau von Lafayette in Wien auch gar kein Hehl aus seiner Verstimmung. Man begreift auch völlig die Erleichterung, die er kurz vor der endlichen Freilassung empfand, indem er an einen Freund schrieb, dass er ‚recht froh sei, von der ganzen Caravane' nichts mehr hören zu müssen.[2]

Denn es ist doch unläugbar, dass die natürlich strengen Ordnungen eines Militärgefängnisses nun in der öffentlichen Meinung doppelt hart erschienen, da sie auf ein Paar junge Mädchen und auf eine Dame fürstlichen Ranges erstreckt wurden, die eben erst aus den Kerkern der französischen Revolutionäre entlassen war, deren hinfällige Gesundheit den Mangel an frischer Luft alsbald empfand, deren Leiden aus ihren, trotz aller Aufsicht,[3] doch zuweilen in das Ausland gelangenden Briefen in weiten Kreisen bekannt wurden und bei ihrer hingebungsvollen Liebe in steigendem Maasse Mitleid und Entrüstung erweckten. Gerade auf die Minister mussten die Vorwürfe der mächtigen Freunde der Gefangenen fallen.[4]

Diese selbst hat sich in dem Gefängnisse mit der Lebensbeschreibung ihrer Mutter, der Herzogin von Ayen, ein rührendes Denkmal gestiftet. Mit einem Zahnstocher und Tusche hat

[1] Mémoires IV, 286.

[2] Je présume, que Sa M. daignera approuver, que je m'entende avec le conseil de guerre, pour que toute cette caravane de Lafayette, femme, enfants et autres compagnons de captivité, soient transportés à Hambourg et consignés à l'Américain pour qu'il n'en soit plus question, ce de quoi je serai fort aise. Thugut an Colloredo 7. Sept. 1797 bei Vivenot, vertr. Briefe II, 55.

[3] Lasteyrie 381 f. In den mémoires de la Marquise de Montagu (2^{me} ed. Paris 1865, p. 276) wird die Sache noch als Geheimniss behandelt.

[4] Was Thugut in der Anlage D über die unvermeidlichen Uebel eines freiwillig gesuchten Kerkerlebens sagt, ist gewiss richtig, liest sich aber doch wie eine Rechtfertigung.

sie dieselbe an den Rand eines Bandes von Buffons Naturgeschichte geschrieben, den die Familie noch heute bewahrt.[1] Aber je höher Jeder sie schätzen musste, der ihr einmal genaht war,[2] um so schwerer musste auch ihr Geschick erscheinen.

Bei der so getheilten Stimmung wurde das Erscheinen eines allgemein hoch geachteten Staatsmannes wie Gouverneur Morris in Wien, im Herbste des Jahres 1796, für die Angelegenheit bedeutend. Morris kam zunächst, um der Prinzessin Elisabeth von Frankreich den Rest einer von Ludwig XVI. bei ihm deponirten Geldsumme zu überbringen und Rechnung über die Verwendung des Uebrigen abzulegen.[3] Aber er erschien doch eben persönlich mit der Autorität, welche ihm sein muthvolles Ausharren als amerikanischer Gesandter während der Schreckenszeit in Paris und seine Beziehungen zu den hervorragenden Persönlichkeiten der Coalition gewährten. Es war unmöglich, ihm gegenüber dasselbe Schweigen zu beobachten, wie gegen die Reden der englischen Opposition oder selbst gegen Georg Washington's Schreiben als Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 15. Mai 1796.[4] Zunächst war Thugut freilich, wie man denken kann, entrüstet, als er in einem, ihm von Morris vorgewiesenen Briefe der nach ihrem Wunsche gefangenen Dame an ihre Schwester von Montagu Anklagen gegen die Regierung und über die Gefängnissordnung fand, so dass er ihr jede Correspondenz versagte oder doch thatsächlich erschwerte.[5] Sachlich erklärte er, wie schon im Jahre vorher Fürst Rosenberg,[6] dass die Freilassung bei dem Frieden erfolgen werde; denn ein solcher hob die Coalition und ihre Beschlüsse auf. Von seinem Wunsche, eben durch Morris' Vermittlung, Lafayette an England abzugeben, war schon früher (S. 237) die Rede.

[1] Mémoires de Montagu 275. Den Kindern dieser Dame, welche die Sammlung publicirten, ist der Brief ihrer Mutter bei Sparks, Morris I, 447, entgangen.

[2] Wattenbach a. a. O. 728. Ueber den Eindruck, den sie auf den Consul Bonaparte machte, vgl. Lasteyrie 403.

[3] Es waren nur noch 147 Pfund Sterling. Sparks, Morris I, 384.

[4] Vgl. überhaupt Lafayette 50.

[5] Sparks, Morris I, 447, Lasteyrie 381, Montagu 276.

[6] ‚J'espère que nous allons nous arranger et avoir la paix' sagte er zum Troste zu Frau v. Lafayette. Mémoires IV, 272. Wegen der entsprechenden Aeusserung Thugut's vgl. oben S. 237, Anm. 1.

Das ist die Lage, in welcher die bisher und auch von mir selbst ganz irrig aufgefasste französische Scheinvermittlung eintrat. Ihre Anfänge [1] fallen noch zu Ende des Jahres 1796 und zu Beginn des folgenden. Denn in einer Depesche des Generals Clarke vom 14. Thermidor des Jahres V (1. August 1797) ist von privaten Schritten (démarches particulières) gesprochen, welche er in der Angelegenheit seit nahezu acht Monaten (près de huit mois) unternommen habe. [2] In den Präliminarien von Leoben — weder in den öffentlichen noch in den eilf geheimen Artikeln vom 18. April 1797 — ist von den Olmützer Gefangenen, wie ich mich durch Einsichtnahme der authentischen Akten überzeugt habe, durchaus nicht die Rede; es ist nur eine irrige Schlussfolgerung, wenn man in Artikel 9, welcher die Herausgabe der beiderseitigen Kriegsgefangenen sofort nach Ratification der Präliminarien bestimmt, eine Absicht auf die Olmützer Gefangenen finden wollte, die gar nicht in diese Kategorie gehörten.

Erst nach dem Abschlusse der Präliminarien, die allein Bonaparte's Unterschrift zeigen, langte General Clarke an. [3] Hierauf — gewiss ist nur, dass es längere Zeit vor dem 1. August geschah [4] — haben Beide in Leoben mündlich und, nachdem sie Leoben verlassen hatten, [5] schriftlich über die

[1] Camille Perret, der bei den betreffenden Gesprächen in Wien genannt wird, erscheint zuerst in der Liste der Personen, für welche Clarke am 5. December 1796 bei seiner beabsichtigten Botschaft zur Abschliessung eines Waffenstillstandes in Wien freies Geleite verlangte, als secrétaire de légation. (Staatsarchiv.)

[2] Das Schreiben folgt vollständig unten S. 250 f. Ich bemerke, dass auch die erhaltenen Acten zur Vorgeschichte der Präliminarien von Leoben (vgl. Sybel, Revolutionszeit IV, 364 f. 2. Aufl.) den Gegenstand nicht berühren. Die Besprechungen mit dem Baron Vincent und dem Marquis Gherardini deren Clarke gedenkt, werden in Clarke's Schreiben jene am (14. Nivôse an V) 5. Dec. 1796, diese am 13. März 1797 erwähnt. (Staatsarchiv.)

[3] Sybel IV, 497 f.

[4] Das ergibt sich aus dem Anfange des unten (S. 250) analysirten Schreibens von Clarke und damit fällt die irrige Datirung nach dem Schreiben Carnot's vom 1. August 1797 in den Mémoires und darnach in der correspondance de Napoléon I, t. III, p. 302 der Quart-, 228 der Octavausgabe mit der ‚date présumée d'Udine, 23. Thermidor an V. (10. Août 1797).'

[5] Ils ont déjà eu l'honneur de l'entretenir à Léoben sur cet objet. Mémoires IV, 294.

Befreiung Lafayette's Wünsche geäussert. Dieselben waren an den Marchese di Gallo gerichtet, der ohne Erneuerung seiner Vollmachten[1] auch nach Abschluss der von ihm in erster Stelle unterzeichneten Präliminarien die Unterhandlungen mit Bonaparte weiter führte. Von Bonaparte's eigener Hand waren die Restrictionen[2] in dem, formell auch von Clarke — obwohl er gerade diese Restrictionen missbilligte — mit unterschriebenen, bisher nur in undatirtem Abdrucke zum Vorschein gekommenen Schreiben verfasst.

Diese Note spricht von dem ‚Interesse', welches das Directorium ‚an dem Geschicke (sort) der Gefangenen von Olmütz' nehme, erneuert die Vorstellung (instance) im Namen ihrer Regierung. Die Bevollmächtigten hoffen, dass Gallo seine guten Dienste anwenden werde, ‚dass die genannten Gefangenen in Freiheit gesetzt werden und die freie Wahl (faculté) haben, sich nach Amerika oder in jede andere Gegend zu begeben (se rendre), ohne dass sie sich jedoch gegenwärtig nach Frankreich begeben können'. Der Kaiser werde hiedurch einen neuen Beweis seiner Humanität geben, das Directorium verpflichten und selbst zur Consolidirung der innern Ruhe der Republik beitragen.

Schon diese Form des Ersuchens war eine wenig verhüllte Mittheilung, dass die Befreiung eines Mannes, dessen Anwesenheit in Frankreich Bonaparte's Planen nur beschwerlich sein konnte, dem General keineswegs am Herzen liege. Noch deutlicher war aber die mündliche Erklärung, die man von Thugut ohne Namennennung (l'on a temoigné) erfährt, dass neben Frankreich auch Italien, das rechtsrheinische Gebiet und ‚vielleicht Holland' ausgeschlossen wurden.[3] Mit vollem Rechte konnte Thugut später[4] den General Clarke erinnern, dass er

[1] Sybel, Revolutionszeit, 2. Aufl. IV, 534.

[2] Mémoires IV, 368 und 366; V 150 n.

[3] Mémoires IV, 368 und für das Folgende 366.

[4] Vous aurez été instruit par Mr. Perret (vgl. oben S. 243 Anm. 1), que les trois prisonniers d'Olmutz auroient été déjà mis en liberté, si l'on avoit déterminé l'endroit où l'on devoit les conduire et les remettre. L'on a témoigné, que l'on ne pouvoit les recevoir ni en Italie ni en France, ni même au delà du Rhin, ni peut-être en Hollande. Thugut an Clarke aus Wien, 12. August 1797. Copie im Staatsarchiv.

dessen Secretär schon erklärt habe, man würde die Gefangenen entlassen haben, wenn man nur wisse, wohin sie führen und wem sie übergeben.

Lafayette's Freunde im Directorium nun wünschten, dass er nach Frankreich zurückkehre und auf dem Lande mindestens einige Zeit lebe.[1] Der Kampf zwischen ihnen und Bonaparte's Werkzeugen, der erst mit dem Siege der letzteren in der Umwälzung des 4. September (18. Fructidor) enden sollte, spiegelt sich aber auch in diesen ziellosen Unterhandlungen.

Bereits am 4. Mai hatte Thugut mit dem Grafen Colloredo über die Angelegenheit eine Besprechung.[2]

Nunmehr erst hat der Kaiser, so viel man sieht, persönlich eingegriffen. Er hatte Niemand gegenüber sich zur Freilassung der Gefangenen verpflichtet.[3] Thugut aber wünschte, wie theils erwähnt wurde, theils noch deutlicher hervortreten wird, die Angelegenheit durch Entfernung der Gefangenen aus Oesterreich, das sich ganz unnütz mit ihnen beladen hatte, so rasch als möglich von sich abzuwälzen. Er hat das Freund und Feind, vertraulich und offen auf das unzweideutigste zu erkennen gegeben. Aber eine so stürmische Erledigung der Sache, dass man die Gefangenen einfach freigebe oder etwa an der Grenze ihrem Schicksale überliesse, war doch auch unthunlich. Die Rücksichten auf ihren Rang, ihre Beziehungen zu einheimischen fürstlichen Familien schlossen jede Schroffheit aus. Anderseits konnte die Regierung, wenn sie auch nur Depositarin von Gefangenen der aufgelösten Coalition, Mandatarin durch die Ereignisse überholter Verfügungen der Repräsentanten Gesammteuropa's war, sich nicht in offenbaren Widerspruch mit sich selbst setzen. Ausdrücklich und feierlich betont Thugut, dass der Kaiser selbst die Unverträglichkeit der

[1] Mémoires IV, 366.

[2] J'ajoute la lettre concernant Lafayette dont j'ai eu l'honneur d'entretenir V. E. aujourd'hui. Vivenot, vertrauliche Briefe II, 35. Die Vermuthung liegt nahe, dass der betreffende Brief eben der der Bevollmächtigten an Gallo sei; doch scheint mir das Datum etwas früh.

[3] — bien que Sa Majesté n'ait contracté aucun engagement pour leur délivrance. Instruction Thugut's im Anhang D. So sagte denn auch Chasteler zu Lafayette: Il n'est contracté aucun engagement par rapport à votre liberté. Anhang E.

laut bekannten Grundsätze Lafayette's und seiner Gefolgsleute ‚mit denjenigen, welche die Grundlage der Ruhe seiner Staaten bilden' durch das schriftliche Gelöbniss derselben constatirt zu sehen verlange, ohne specielle Erlaubniss nie mehr nach Oesterreich zurückkehren zu wollen.[1] Der Kaiser verlangte eben, wie seine fürstlichen Ahnen von so manch gefangenem Edelmann, von diesen französischen Rittern das Gelöbniss der Urfehde. Das Gelöbniss hat aber hier die Bedeutung, dass die Grundsätze der kaiserlichen Erbmonarchie und des neufranzösischen Staates als sich gegenseitig ausschliessend erklärt werden.

Zur Verhandlung mit den Gefangenen wurde eben der Officier ausersehen, unter dessen Obhut sie sich vor fünf Jahren befunden hatten, da sie als Flüchtlinge von der französischen Armee Schutz suchten: der damalige Commandant von Namur.[2] Es war der Generalmajor Marquis Johann Gabriel von Chasteler, der seiner Treue, seiner Bildung — er sprach zwölf Sprachen — und seiner Gewandtheit halber für den Auftrag vorzüglich geeignet erscheint.[3]

Lafayette selbst in den Memoiren und seine Tochter, Frau von Lasteyrie, in dem Leben ihrer Mutter haben die Hauptmomente dieser Verhandlung mit der lautern Wahrhaftigkeit geschildert, die alle ihre Worte kennzeichnet und die nun auch von Chasteler selbst bestätigt wird. Hier dürften nur folgende Momente als für den allgemeinen Gang der Begebenheiten erheblich hervorzuheben sein.

Man wird noch einmal an die Zeiten Ferdinand's II. und Wallenstein's Katastrophe erinnert oder, unpersönlich gefasst, an das universelle Bedürfniss dieser Monarchie, wenn man liest, wie in des Kaisers Dienste der General aus Belgien mit dem

[1] — l'incompatibilité des principes, qu'ils avoient professés et ne cessoient de professer hautement avec ceux qui font la base de la tranquillité de Ses États, mettoient S. M. dans le cas d'exiger d'eux la promesse par écrit, qu'ils . . . ne rentreroient en aucun temps dans ses provinces héréditaires sans une permission spéciale. Anhang D. Chasteler hat das Alles Lafayette wörtlich wiederholt, wie Anhang E zeigt.

[2] Chasteler's Bericht im Anhang E, vgl. Mémoires III, 410.

[3] Geboren im Januar 1763, gestorben im Mai 1815. Biogr. univ. de Bruxelles 1843 u. d. Namen.

Hauptmann schottischer Abkunft, dem die Bewachung der französischen Gefangenen vertraut ist, über ihre Haltung verhandelt. Ueber die Klagen der Gefangenen habe ich dem an einem andern Orte Gesagten[1] nichts hinzuzufügen; man kann nur mit Bedauern lesen, dass eine herrliche Seele, wie sie in Frau von Lafayette wohnte, durch langes Unglück so weit gedrückt ward, um über die Langweiligkeit eines Militärdieners zu klagen und sich von Chasteler belehren lassen zu müssen, dass ein Staatsgefängniss kein Salon sei. Lafayette selbst erscheint einige Male aufgeregt, aber stets mit dem reinen Adel seiner hohen Gesinnung. Auch er sagt, wie etwa einer seiner gräflichen Vorfahren in der Auvergne in ähnlichem Falle zu einem Baillif Philipp's des Schönen gesagt haben würde: ‚Ich habe dem Kaiser über mein Betragen und meine Absichten für die Zukunft keine Rechenschaft zu geben‘. Aber er liess sich doch bald zu der Erklärung herbei: ‚Sicherlich werde ich nach meiner Befreiung in keinem Falle in Seiner Majestät Staaten zurückkehren; dazu verpflichte ich mich; aber ich habe Pflichten gegen die Vereinigten Staaten und gegen mein Vaterland Frankreich. Das Letztere kann von mir einen Kriegsdienst verlangen, den kein Bürger verweigern darf: ich könnte auch mit einer diplomatischen Mission betraut werden; diese beiden Fälle ausgenommen übernehme ich das verlangte Gelöbniss‘. Nur vergeblich waren Chasteler's in der That wenig bedeutende Einwendungen und es würde wohl — selbst wenn er darauf bestanden haben würde[2] — kaum erhebliche Schwierigkeiten verursacht haben, den von Lafayette gewünschten Vorbehalt einer Verwendung in Frankreichs militärischem oder diplomatischem Dienste aufzunehmen.[3] Der Zusatz in der

[1] Lafayette 7 und 44 f. Doch glaube ich jetzt, dass der Commandant dem Wunsche nach Separation der beiden Töchter bei Erkrankung der einen hätte nachgeben sollen. Die Klagen erinnern im Ganzen an die meist eben so unbegründeten über die Behandlung Napoleon's auf St. Helena, dem ebenfalls, bis er sie missbrauchte, Anfangs grössere Bewegungsfreiheit gestattet war.

[2] Er sagt bei der ersten Unterredung zuletzt: qu'il les croie nécessaires à lui.

[3] Die von Lafayette schriftlich verlangte Formel scheint freilich viel weiter gegangen zu sein, so dass Chasteler (Anhang E) sagt: les restrictions qu'il mettait à l'engagement — le rendaient pour ainsi dire nul.

factisch von den Gefangenen ausgestellten Verpflichtung[1] besagt aber viel allgemeiner: ‚mit Vorbehalt der Rechte meines Vaterlandes über meine Person‘.

Lafayette hatte nämlich das Zugeständniss erwirkt, dass er sich mit seinen Haft- und Fluchtgenossen Latour-Maubourg und Bureaux de Puzy[2] über die Formel verständigen dürfe: er hätte es für eine Niedrigkeit gehalten, ohne Vereinbarung mit ihnen eine Verpflichtung einzugehen.[3] Bei dieser Besprechung dürfte der Hauptmann Bureaux de Puzy wiederholt haben, was er sehr bestimmt Chasteler selbst direct sagte, dass er die Pflichten reserviren müsse, welche ihm, im Falle bleibender Ausschliessung aus Frankreich, ein neues von ihm noch zu suchendes Heimatland gegen Oesterreich auferlegen könne.[4] Ein solcher Gedanken hat Lafayette und auch dem hitzigen Latour-Maubourg durchaus fern gelegen und erklärt erst die Fassung mit dem ungenannten Vaterland.[5]

Die Unterredungen Chastelers mit Lafayette hielten sich stets in den Grenzen der äussersten Urbanität. Dennoch trat der universalhistorische Gegensatz zwischen Lafayette's Ueber-

[1] Je auf einem Quartblatt beiliegend: Je soussigné m'engage envers Sa Majesté l'Empereur et Roi de n'entrer dans aucun tems dans ses provinces héréditaires sans avoir obtenu sa permission speciale, sauf les droits de ma patrie sur ma personne.

A Olmutz le 26 juillet 1797. Lafayette unterzeichnet in dieser Namensform neben dem Worte: personne. Die beiden Anderen setzen neben dies Wort nur ein f (fin) und ihre Namen rechts neben, doch etwas unter das Datum. (Staatsarchiv.)

[2] So unterzeichnet er selbst seinen Namen hier und auf der Quittung über sein Eigenthum bei der Entlassung in Olmütz. (Registratur des Reichskriegsministeriums 1797 Lit. G. n. 11921.)

[3] Je serai fort aise d'être hors d'ici le plus tôt possible; mais je ne veux point faire de bassesse; je désire me concerter avec mes compagnons d'exil. — Talleyrand war übrigens von der Formel der Gefangenen entzückt. Mèmoires IV, 364.

[4] Il appuya avec plus de feu et de fermeté que les autres sur la nécessité de reserver dans l'engagement . . . les droits de la nouvelle patrie qu'il adoperait, si la France le repoussait de son sein.

[5] Puzy, ‚dessen melancholische Züge das Gepräge langer Leiden tragen‘, erschien übrigens den Hamburger Damen interessanter als Lafayette, wird auch von einem so trefflichen Beurtheiler, wie dem Amtmann Hennings, gerühmt. Wattenbach, Heidelb. Jahrb. 1870, 728 f.

zeugungen und dem eines Vertreters der alten Staatsordnungen vielleicht nie unverhüllter zu Tage. Nicht Chasteler, der in seinem Berichte diese theoretischen Discussionen ganz übergeht, aber Lafayette und seine Gemahlin sind darauf aufmerksam geworden. Chasteler erklärte, der Gefangene werde ‚in Europa als das Haupt der neuen Lehre betrachtet', worauf dieser scherzend die Ehre hervorhob, dass der Kaiser mit ihm als Macht zu Macht (de puissance à puissance) verhandle. Am Ende gestand doch Chasteler ihm zu: ‚Sie sind nicht mehr gefährlich, denn Ihre Grundsätze sind jetzt in dem Munde aller Welt'; im Uebrigen brauche er sich nicht zu bekümmern, dass man ihm den Aufenthalt in Deutschland verwehre; denn seine Lehre von den Menschenrechten habe dort jetzt genug Apostel.[1]

Konnte aber vollends dem Kaiser die hier ausgestellte, unerhörte und eigentlich unmögliche Formel der Urfehde genügen? Liess sich nicht vielmehr sagen, dass sie eventuell die Entlassenen zu allen Agitationen im Interesse ihres alten oder neuen Vaterlandes in den Erbländern berechtige und den Conflict ihrer neuen Lehren mit den in Oesterreich geltenden Grundsätzen, der ausgeschlossen werden sollte, gleichsam provocire?

Chasteler kehrte am 27. oder 28. Juli 1797 nach Wien zurück und der Kaiser entschloss sich zunächst nicht zu einer Freilassung der Gefangenen. Noch in einem gleich zu erwähnenden Schreiben Thugut's bricht dessen tiefer Unmuth, über die, wie er meint, frivolen Schwierigkeiten durch, welche ihm dieselben bereitet haben.[2]

Die nächsten Actenstücke machen den Eindruck, als ob Thugut eine sanfte Gewalt zur Erledigung der Sache nicht ungern gesehen hätte, wenn er nicht gar einer solchen dem Hofe gegenüber bedurfte. Es war aber die volle und reine Hingebung eines Mannes an die Sache der Befreiung, welche die Schwierigkeiten lösen half. Louis Romeuf, der dies Verdienst in Anspruch nehmen kann, hat seinen sonst wenig

[1] Jenes nach der Erzählung Lafayette's an Hennings bei Wattenbach a. a. O. 730, dieses nach der der Frau von Lafayette, Mémoires IV, 295 f.

[2] An den Gesandten in Hamburg Baron Buol-Schauenstein am 9. August 1797 im Anhange F.

bekannten Namen durch diese Hingebung verewigt und nicht durch seine spätere militärische Laufbahn, die mit seinem Tode als General in der Schlacht von Borodino am 7. September 1812 endete.[1]

Er war einst Adjutant Lafayette's als Befehlshabers der Pariser Nationalgarde und im Feldzuge von 1792 gewesen[2] und wird am 1. August 1797 von dem französischen Friedensbevollmächtigten, Divisionsgeneral Clarke, als der französischen Armee attachirt bezeichnet.[3] Die Pflichten der Freundschaft führten ihn nach Wien; sein officieller Auftrag bestand aber nur in der Ueberbringung von Depeschen an den nunmehr nur wieder als neapolitanischen Gesandten figurirenden[4] Gallo. Clarke suchte ihm eben — ohne jeden höhern Auftrag — die Mittel zu gewähren, nach Wien zu gelangen und hielt sich überzeugt, dass alle Gedanken Romeuf's auf das Befreiungsziel gerichtet seien, welches er freilich ohne Thugut's grossmüthige Unterstützung nicht erreichen werde.[5] Seit nahezu acht Monaten — wie

[1] Dort nennt ihn auch Thiers I. 44 unter den hervorragenderen der gefallenen Generale.

[2] Mémoires IV, 248. So bezeichnen ihn auch Thugut und Buol, Anhang F und G nur als ancien aide de camp de Mr. de Lafayette. Er flüchtete mit Lafayette aus Frankreich, unterzeichnete die Protestation gegen die Verhaftung in Rochefort, schied tiefgerührt von Lafayette bei dessen Abführung nach Luxemburg und zeichnete in einem Briefe an Puzy dessen damalige letzte Worte für das französische Volk auf, ehe er seinen zweimonatlichen Arrest in Antwerpen antrat. Mémoires III, 409—412. Vgl. oben S. 231.

[3] Das betreffende, für diese Untersuchung überaus wichtige Schreiben gebe ich in dieser und den folgenden Anmerkungen vollständig. Monsieur le Baron! La personne, qui vous remettra la présente, est le citoyen Romeuf, officier attaché à l'armée Françoise. (So nennt sich Romeuf selbst in dem im Anhang M abgedruckten Schreiben an Thugut: officier français expédié par les plénipotentiaires français auprès de votre excellence — was Alles mindestes ungenau ist, aber dem Titel entspricht, den er sich nach Anhang H bei Parish gegeben hat: officier de l'état major de l'armée Française, envoyé d'Italie à Vienne par les plénipotentiaires Français.)

[4] Des devoirs sacrés d'amitié le conduisent à Vienne où il a d'ailleurs des dépêches à remettre à son Excellence M^r le M^is De Gallo, ambassadeur de Sa M. Sicilienne près Sa Majesté l'empereur et roi.

[5] J'ai parfaitement senti en cherchant à lui faciliter les moyens d'arriver dans cette capitale, que le principal objet de son voyage, celui au succès

bemerkt — hatte sich Clarke in Privatbesprechungen mit Vincent und Gherardini in der Angelegenheit bemüht, dazu officielle Forderungen im Namen des Directoriums ‚in Verbindung mit dem General Buonaparte gestellt, welche ohne Zweifel Erfolg gehabt haben werden' — auf die er, mit anderen Worten keine Antwort erhalten hatte.[1] Nun erscheint Romeuf, der im Falle ihrer Befreiung ihnen ‚werthvolle Tröstungen' bringen kann, deren sie während so langer Zeit beraubt gewesen sind.[2] Die ‚Tröstungen' werden wohl Nachrichten von ihren Angehörigen und von der Erhaltung mindestens eines Theiles ihres Grundbesitzes sein, und Clarke's Wunsch scheint nur dahin zu gehen, dass Romeuf den Gefangenen im Momente ihrer Befreiung beigesellt werde. Ob eine solche überhaupt schon ausführbar sei, scheint freilich Clarke selbst zweifelhaft gewesen zu sein. Er fügt daher hinzu, dass er überzeugt sei, der Kaiser werde persönlich den Gefangenen gern diese Erleichterung gewähren; in diesem Sinne sei er so frei, dem Minister ‚die verschiedenen Forderungen Romeuf's' angelegentlich zu empfehlen.[3]

Das Schreiben hat, wie man sieht, keinen officiellen Charakter; aber Clarke gibt ihm doch, indem er seine bleibende militärische und momentane diplomatische Stellung in der Unterschrift hervorhebt, ein grösseres Gewicht.[4]

duquel toutes ses affections et toutes ses pensées sont attachées, ne pouvait être rempli, si vous ne veniez généreusement à son appuy.

[1] Les démarches particulières que j'ai fait depuis près de huit mois tant auprès de M^r^ le B^on^ de Vincent que de feu M^r^ de Gherardini et les demandes officielles que j'ai présentées — gibt es in der That noch eine ausser der oben S. 244 erwähnten? — au nom du directoire exécutif de la république Française conjointement avec le Général Buonaparte auront sans doute été accueillies par le succès.

[2] Le citoyen Romeuf, ami des familles des trois prisonniers peut au moment, où ils seront rendus à la liberté, leur présenter des consolations prétieuses dont leur longue captivité les a privé depuis tant de temps.

[3] Persuadé que Sa Majesté impériale et royale se fera elle-même un plaisir de permettre cet adoucissement à leurs peines, je prends la liberté de vous recommander particulièrement les diverses demandes qu'il doit vous faire.

[4] Le général de division, ministre plénipotentiaire de la république française pour la paix avec l'Autriche G. Clarke. Udine le 14 Thermidor an 5^e^ (1^er^ Aoust 1797 V. S.).

Thugut war zu scharfsichtig, um nicht die Verlegenheit zu erkennen, in welcher sich Clarke mit seinen guten Absichten befand. Er antwortete daher, wie schon früher bemerkt (12. August 1797), dass die kaiserliche Regierung die Gefangenen längst entlassen hätte, wenn man nur wisse, wohin man sie bringen könne. ‚Lafayette schien aber' — so fährt er fort[1] — ‚darauf zu bestehen, nach Frankreich zurückkehren zu wollen'. Ein Actenstück, auf das diese Behauptung sich gründete, habe ich nicht gefunden; an ihrer Richtigkeit lässt sich nach Lafayette's Verfahren als er in Holstein die volle Freiheit und seine Gemahlin den dringenden Wunsch hatte, nach Amerika auszuwandern, durchaus nicht zweifeln.[2] Von diesen Schwierigkeiten sprach Thugut, nachdem er seinem Aerger über Lafayette, die Menschenrechte und den neuerlichen Revers gründlich Luft gemacht hatte, wohl auch mit Romeuf[3] und versicherte Clarke schliesslich, dass schon seit einiger Zeit durchaus kein weiteres Hinderniss gegen die Befreiung bestanden habe.[4] Inzwischen war über den künftigen Aufenthalt der Gefangenen mit Clarke's Secretär Perret in Wien mündlich verhandelt worden und damals zuerst ist — doch wohl nach einer Aeusserung Lafayette's (vgl. Anm. 2) — der Gedanken aufgetaucht, Lafayette dem ehemaligen[5] Consul der Vereinigten Staaten

[1] Die beiden ersten Sätze von Thugut's Antwort sind bereits oben S. 244, Anm. 4 gegeben. Dann folgt: et de son côté M[r] de la Fayette a paru insisté à vouloir retourner a France. Den Verfolg des Briefes geben die Anm. 4 und S. 253 Anm. 2.

[2] Lafayette 29. Doch sagt er privatim zu Chasteler nach dessen im Anhang E abgedruckten Berichte nur: Je vous dirai bien, comme M[r] de Chasteler, que mon dessein est toujours d'aller en Amérique; mais que, privé de toutes nouvelles près de quatre ans, je ne puis savoir dans quel état y sont mes affaires; je désirerais donc dans le cas où S. M. l'empereur me rendît ma liberté me rendre dans un port, à Hambourg par exemple, pour y attendre des nouvelles des Etats-unis.

[3] Mémoires IV, 298 f.

[4] Thugut fährt fort: J'ai fait part de ces difficultés à M[r] Romeuf, qui m'a remis la lettre que vous m'avés fait l'honneur de m'écrire et je puis Vous assurer, que depuis quelque tems déjà il n'a pas existé d'autre obstacle à la délivrance de M[r] de la Fayette et des autres prisonniers d'Olmutz.

[5] Ich entnehme einem mir freundlich zur Verfügung gestellten Auszuge aus dem Hamburger Staatsarchive, dass der dortige aus Leith in England

John Parish in Hamburg zur Einschiffung nach Amerika zu übergeben. Thugut's Wunsch ging nun dahin, dass Clarke, wohl durch Vermittlung des Directoriums, die etwa nöthigen Verabredungen mit jenem Consul treffe. Auf diese Weise allein, meint Thugut, ‚werden unsere (österreichischen) und Eure (französischen) Schwierigkeiten gleichmässig beseitigt'. In diesem Sinne hat er bereits, um die Angelegenheit so sehr als möglich zu beschleunigen, Romeuf einen Pass nach Hamburg ausstellen lassen und ihm geradezu Aufträge an Parish ertheilt, wie sich denn Romeuf dem Letztern, wunderlich genug, auch als Beauftragter Thugut's vorstellte.[1] Auf weitere Darlegungen — und wir wissen wie verwickelt selbst uns die Angelegenheit erscheint, in der wir doch nicht Thugut's Verantwortlichkeit tragen — lässt sich der Minister nicht schriftlich ein, verweist aber auf Gallo als einen mit der Sachlage völlig Vertrauten, schliesst übrigens mit einem bei ihm nicht ganz gewöhnlichen Ausdrucke von Hochschätzung gegen Clarke.[2]

stammende Bürger John Parish am 12. Juli 1793 das Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten erhielt und dies Amt am 30. December 1796 niederlegte. Sein Nachfolger Samuel Williams erhielt das Exequatur am 26. Januar 1797, ging aber schon im März 1798 als Consul nach London. Wenn trotzdem nicht Williams sondern Parish — ‚ancien consul', wie ihn Buol's Depeschen bezeichnen — in Lafayette's Angelegenheit figurirt, so weiss ich das nicht zu erklären. Parish hatte der Frau von Lafayette den auf den Namen Motier lautenden Pass nach Wien ausgestellt, der ihr so nützlich ward (Lasteyrie 352) und ihre Geldangelegenheiten während der Haft vermittelt.

[1] La mission, dont il (Romeuf) a été chargé par M^r le baron de Thugut. Anhang H.

[2] Je pense, Monsieur, que d'après ce qui en dernier lieu a été concerté ici avec M^r Perret, Vous pourrés Vous entendre avec le consul des Etats-unis de l'Amérique à Hamburg à l'effet que les prisonniers soyent conduits dans cette ville et lui soyent remis pour qu'il veuille bien les faire embarquer. Ils sortiront par ce moyen de l'Allemagne où Vous sentés, Monsieur, qu'ils ne peuvent pas rester, et ils n'iront point dans les endroits, où Vous dites qu'ils ne peuvent être reçus, ce qui conciliera vos difficultés et les nôtres. Je ne doute pas que M^r Romeuf, à qui il a été donné un passeport, pour se rendre à Hamburg, ne s'employe avec succès auprès du consul de l'Amérique pour accélerer l'arrangement de cet objet, sur le quel d'ailleurs, ainsi que sur notre désir sincère de la voir terminer au plutôt à votre satisfaction, M^r le Marquis de Gallo Vous fournira toutes les explications que Vous pourrés lui demander. Recevés,

Von den gespannten diplomatischen Beziehungen[1] Frankreichs zu den Vereinigten Staaten scheint Thugut keine Nachricht gehabt, auch die Stellung eines amerikanischen Consuls in Hamburg ganz verkannt zu haben, wenn er meinte, derselbe könne Lafayette in ein Schiff bringen lassen. So eilig war ihm aber die Sache, dass Romeuf's Pass nach Hamburg vom 8. August datirt wurde.[2] Vom folgenden Tage datirt ein wundersamer Brief des Empfohlenen, der sich selbst zu einer Art von Abgesandten stempelte. In diesem längst bekannten Schreiben,[3] das Thugut unbeirrt an Lafayette gelangen liess, geht er so weit, einen neuen Kriegsausbruch anzukündigen, wenn die Gefangenen nicht freigelassen würden.[4] Dazu war er, wie man aus Clarke's Brief ersieht, nicht nur nicht autorisirt — wenn nicht noch ganz andere, mit demselben in Widerspruch stehende Instructionen Bonaparte's supponirt werden, die Niemand gesehen hat — sondern er gab der Angelegenheit eine drohende Gestalt, die Thugut schwerlich imponiren konnte, nach dessen Weisungen er vielmehr durch die Reise nach Hamburg und auf derselben verfuhr.[5] Der Wahrheit gemäss schreibt er denn auch im nächsten Monate (Anhang E) an Thugut, die Befreiung der Gefangenen betrachte er ‚als eine Gnade desselben, die über jeden Preis gehe, und für die er eine lebhafte Dankbarkeit bewahren werde‘; sollte sie nicht erfüllt werden, so bittet

Monsieur le Général, l'assurance de mes sentiments très distingués d'estime et de considération.

[1] S. oben S. 230 Anm. 2.

[2] Das Datum in einem Berichte des Gesandten in Dresden, Grafen Emerich zu Eltz, ddo. 17. Sept. 1797. (Staatsarchiv.)

[3] Mémoires IV, 299. Die Lafayette 53 ausgesprochene Vermuthung, dass der Brief vom 9. September statt 9. August zu datiren sei, erledigt sich, da sich nun zeigt, dass er auf die Freilassung, wenn überhaupt, so keineswegs einen unmittelbaren Einfluss übte. Romeuf mag immerhin in gutem Glauben gehandelt haben, wenn er Lafayette — und nach dessen und seiner Damen Darstellung auch mir — die Meinung beibrachte, dass Bonaparte etwas Ernstliches in der Angelegenheit gethan habe. Vielmehr ist Morris im Rechte, vgl. die Anm. S. 260.

[4] Keinen anderen Sinn können doch die schon Laf. 52 citirten Worte haben, dass die französischen Generale ihren Schritten eventuell weitere Folge geben würden.

[5] Du voyage . . . que vous avez bien voulu diriger, sagt er selbst, Anhang M.

er nur um einen Pass zu schleuniger Rückkehr zu seinem General (mon général) in Italien. Und nicht nur Thugut gegenüber, wo solche Worte am Ende doch auch unerklärlich wären, wenn Romeuf wirklich französische Kriegsdrohungen hinter sich gehabt hätte, äussert er sich in dieser demüthig flehenden Weise. Dem kaiserlichen Gesandten in Hamburg gegenüber (Anhang G), der über die Sachlage unterrichtet war, ‚hat er sich darauf beschränkt, die lebhaftesten Vorstellungen (instances) zu wiederholen‘, dass derselbe doch Thugut ‚anflehen‘ möge (pour que je suppliasse V. Exc.), die Entlassung der Verhafteten zu beschleunigen.

Erwägt man nun, dass Clarke's Empfehlungsbrief vom 1. August, gleichzeitig mit Depeschen an den Marquis Gallo, in Udine Romeuf eingehändigt, sein österreichischer Pass nach Hamburg aber schon am 8. ausgestellt ward, so kann man nur annehmen, dass der Brief vom 9. trotz der unzweideutigen und doch ganz unbegründeten Drohung, Thugut's Intentionen mindestens nicht widersprach. Nach diesen hatte er die Zusage erhalten, die Befreiung werde eintreten, sobald eine noch zu besprechende Verpflichtung Parish's aus Hamburg in Thugut's Hände gelangt sei,[1] und seinerseits, wie wir sahen, sich einfach an Thugut's sonstige Weisungen gehalten. Wenn er aber das weitere Zugeständniss erhielt, an Lafayette einen offenen Brief richten zu dürfen, so wird man doch anzunehmen haben, dass dieser Brief noch einem weitern Zweck als dem persönlicher Tröstung der Gefangenen diente.

Ich glaube Thugut nicht Unrecht zu thun, wenn ich annehme, dass der Minister in klarer Erkenntniss der Lage des Momentes und mit diesem Briefe in der Hand die Genehmigung des Kaisers für sein neues Arrangement erwirkt hat.

Denn an demselben Tage (9. August) traf aus Petersburg Graf Cobenzl in Wien ein, der die Nachricht brachte, dass, wie früher England, so nun auch Russland irgend welche Unterstützung Oesterreichs gegen die französischen Forderungen

[1] D'après la parole positive que j'ai reçu de V. E. — —. — la délivrance des prisonniers que vous avez promis si positivement d'effectuer aussitôt qu'on aurait rempli à Hambourg la condition. Anhang M.

ablehne,[1] mit anderen Worten, dass die erste Coalition definitiv gelöst sei. Damit war auch Oesterreichs Verpflichtung zur Bewachung Lafayette's erloschen.

Und so erging an eben diesem 9. August das Schreiben (Anhang F) an den kaiserlichen Gesandten in Hamburg, Freiherrn von Buol-Schauenstein, welches denselben mit ausdrücklicher und wiederholter Hervorhebung eines persönlichen Befehles des Kaisers zur Eröffnung der entscheidenden Unterhandlungen ermächtigte.

Thugut scheint die Genehmigung seines Planes nur mündlich erhalten zu haben, wie denn für dies ganze Stadium der Angelegenheit Lafayette's kein Handschreiben des Kaisers Franz sich in den Wiener Sammlungen vorfindet. Ob ein solches doch noch sonst erhalten ist oder überhaupt erging, vermag ich nicht zu sagen.

Der Auftrag an Buol ist weniger bestimmt, als die mündliche Weisung an Romeuf. Buol wird nur verständigt, dass der Kaiser beschlossen habe, die durch die eigene Schuld der Gefangenen, d. h. durch ihren Zusatz zu der Urfehde, verzögerte Entlassung derselben, derart auszuführen, dass sie dem ‚amerikanischen Consul Parish in Hamburg'[2] übergeben werden, der ihren Transport nach Amerika oder Holland binnen einer Woche nach ihrer Ankunft zu veranlassen habe. Romeuf hatte den Auftrag, die entsprechende förmliche Zusage zu erwirken.[3] Beide hatten sich dann mit Parish zu verständigen, und[4] sobald man über alle Punkte einig geworden sei, hatte Buol Bericht zu erstatten, damit die sofortige Beförderung (le prompt achemінement) der Gefangenen nach Hamburg statthabe.

Parish war wie alle Agenten der Vereinigten Staaten über die Absichten der Bundesregierung und des amerikanischen Volkes genügend unterrichtet.[5] Sofort am 19. August 1797 stellte er die verlangte Verpflichtung zwar nicht wegen einer Einschiffung, aber doch dahin aus, dass er sich ‚mit all seiner Macht'

[1] Sybel, Revolutionszeit IV, 617.

[2] Ueber das wirkliche Sachverhältniss war Thugut zunächst nicht unterrichtet und liess es später unbeachtet.

[3] Anhang J, S. 286.

[4] — dès qu'on sera d'accord sur le tout. Anhang F.

[5] Lafayette 51.

(de tout mon pouvoir), die freilich gar keine war, verbürgte, die Gefangenen zu bestimmen, binnen zehn Tagen nach ihrer Ankunft Hamburg und das rechtsrheinische Deutschland zu verlassen. Zugleich gab er der Dankbarkeit des Volkes der Vereinigten Staaten Ausdruck.[1] Im Uebrigen stellte er Romeuf alle erforderlichen Geldmittel für die Gefangenen zur Verfügung und wies einen Olmützer Kaufmann an, sie auszuzahlen.[2]

Thugut blieb während dieser fernen Verhandlungen bei seinen Voraussetzungen und sendete in diesem Sinne noch am 23. August zwei Briefe Lafayette's an Romeuf und Parish zur Beförderung an ihre Adresse durch Buol.[3]

Inzwischen mochte doch Parish besorgt geworden sein, dass die in seiner Erklärung fehlende Verpflichtung wegen der Einschiffung die Befreiung verzögern könne und richtete schon am 25. August ein Schreiben an Thugut, nach welchem die Gefangenen bei ihrer Ankunft in Hamburg ein Schiff vorfinden sollten.[4]

Romeuf aber glaubte, einmal so weit gelangt, nach Wien zurückkehren, den Gefangenen ihre Befreiung ankündigen und

[1] Anhang H.

[2] Anhang H und über den mit der Auszahlung betrauten Negocianten Hirsch in Olmütz Anhang L und O, dazu die spécification (vgl. oben S. 240 Anm. 6), wonach er und Sassati die Zahlungen an die Frau von Lafayette vermittelten.

[3] Vous recevez ci-joint la réponse du M^is de la Fayette à M. de Romeuf, ancien aide de camp de ce prisonnier d'État, qui s'est rendu depuis peu à Hambourg, pour concerter avec le consul Américain M. Parish le moyens les plus propres pour le prompt transport de M. de la Fayette avec ses compagnons soit en Amérique, soit en Hollande. Je vous prie, Mr. le baron, de remettre dès la reception de la présente la réponse susdite à son adresse. Quant à son contenu il n'a besoin d'aucune remarque particulière de ma part me bornant à me rapporter à cet égard aux directions consignées dans ma dépêche du 9 décembre (so für: de ce mois). Je finis par Vous joindre également une lettre de M^r de la Fayette pour M. Parish étant au reste avec une considération très parfaite . . Vienne 23 Août 1797. (Staatsarchiv.)

[4] — un vaisseau prêt à faciliter leur passage en Amérique. Anhang J. Das war nun freilich auch nicht die von Thugut gewünschte Zusicherung. Dieser neue Brief kam übrigens erst Ende September in Wien an, als die Gefangenen schon entlassen waren, wie man aus Thugut's Antwortsconcept vom 14. October entnimmt, das ich im Anhang O publicire.

sie nach Hamburg geleiten zu können. In diesem Sinne hatte er wiederholt durch Parish bei Thugut um die Erlaubniss seiner Rückkehr und bei Buol selbst um einen Pass nach Wien nachgesucht, den dieser aber verweigerte. Romeuf nahm die Ablehnung zwar ruhig und indem er nur seine Freilassungsbitten wiederholte, hin,[1] reiste aber ohne Abschied von Buol[2] nach Dresden, um dort die Ankunft der Befreiten zu erwarten.

Ich habe nicht feststellen können, ob der langsame Postenlauf jener Zeit, die nicht ganz entsprechende Erklärung Parish's oder neue Bedenken bei Hofe den Beschlusss der Freilassung verzögerten. In den ersten Tagen des September mussten Parish's und Buol's Briefe in Thugut's Händen sein, wie ein verspätetes Mahnschreiben Romeuf's[3] mit Recht hervorhebt.

Aber erst am 9. September kann Thugut von dem kaiserlichen Befehle der Entlassung der Gefangenen dem Hofkriegsrathe Nachricht geben, den er ersucht,[4] ‚sie durch einen vertrauten, vorsichtigen Officier auf ihrer ganzen Reise begleiten zu lassen'. In einem Schreiben an Buol wiederholt er dann (13. September) feierlich, dass von kaiserlicher Seite keine Verpflichtung (aucun engagement positif) über die Sache gegen Frankreich übernommen sei. Wenn er auch die Fassung missbilligte,[5] wonach dieser ‚Wohlthätigkeitsact' nur aus Interesse für die Vereinigten Staaten erfolgt sei, so erklärt er doch bestimmt, dass das besondere Interesse, welches die Vereinigten Staaten der Angelegenheit zuzuwenden scheinen, viel zu der kaiserlichen Entschliessung beigetragen habe. Der Kaiser werde den Vereinigten Staaten bei gegebenem Anlasse stets reelle Zeichen seiner Freundschaft und seines Wohlwollens geben.[6] Die

[1] Anhang H und G, und wegen der Absicht der Reise Romeuf's nach Olmütz Anhang J.

[2] — sans me laisser son adresse, daher Lafayette's an Thugut übersendeter Brief an ihn zunächst unbestellbar sei, schreibt Buol am 6. September 1797.

[3] Anhang M.

[4] Registratur des Reichskriegsministeriums, 1797, Lit. G, Bd. 21, p. 4612. — Am 7. Sept. wollte Thugut wohl dem Kaiser referiren. Vgl. oben S. 241, Anm. 2.

[5] Anhang L.

[6] Die Wendung konnte, wie Morris mit Recht annimmt (s. u. S. 260, Anm. 1), auch als Antwort auf das unbeantwortet gebliebene Schreiben des Präsidenten Washington an den Kaiser Franz vom 15. Mai 1796 (Lafayette 50 und oben S. 242) gelten.

amerikanischen Geldunterstützungen für die Reise der Gefangenen lehnte er aber mit der Erklärung ab, dass dieselbe auf Kosten des Hofes erfolgen werde; nur besondere Ausgaben der Familie Lafayette für Gegenstände der Bequemlichkeit oder des Vergnügens[1] glaubte er von den Amerikanern bestreiten lassen zu dürfen.

Und so erfolgte unter Leitung des Oberstwachtmeisters (Majors) von Auernhammer, dessen Benehmen die Reisenden sehr rühmten,[2] wie dieser das ihrige,[3] am 18. September die Abfahrt aus Olmütz[4] in drei Reisewagen;[5] am 24. waren die früheren Gefangenen in Dresden, von wo Romeuf ihnen folgte.[6] Am 4. October langten sie unter den im Eingange dieser Untersuchung geschilderten Freudenbezeugungen in Hamburg an.

Nach Buol's Bericht war an diesem Tage Parish bei ihm zu Tische; dann hätten sich Beide in Parish's Wohnung begeben, wo sich auch Morris eingefunden habe.[7] Nach Morris' Tagebuch speiste dieser bei Buol; erst nach fünf Uhr sendet hier Parish Nachricht, dass die Gefangenen angelangt seien; hierauf bringt vielmehr Morris den kaiserlichen Gesandten zu

[1] Anhang L und O: dépenses particulières, dann dépenses pour des objets de commodité et d'agrement. Parish klagte doch später bei dem kaiserlichen Gesandten in Hamburg, dass sie dort in zwei Tagen im Gasthause hundert Ducaten gebraucht hätten (Anhang N, n. 3). Die Militärkasse wendete für die Reise 4000 fl. auf. Anhang K.

[2] Anhang N n. 2 und P; einem Schreiben Buol's an den Hofkriegsrath vom 9. October 1797 entnehme ich, dass Auernhammer auch ein ihm von den Entlassenen ‚angetragenes, nicht unansehnliches Geschenk auf eine edle Weise ausgeschlagen habe'. (Registr. d. Reichskriegsministeriums 1797, G, Bd. 24, p. 5352 n. 10649).

[3] Eltz an Thugut. Dresden, 25. Sept. 1797 (Staatsarchiv).

[4] Registr. d. Reichskriegsmin. 1797 G. Bd. 22 p. 4803 u. 9667 flgde.

[5] Die Quittungen über den Empfang der bei dem Festungscommando bis dahin deponierten Baarschaften, Schmucksachen u. s. w. unterzeichneten Lafayette und Gemahlin, sowie Maubourg erst nach Streichung ihrer Adelstitel, ‚Pusy jedoch ausgenommen', wie auf besonderm Blatte richtig mit einer Entschuldigung wegen des Aussehens dieser ‚spécifications' bemerkt wird. A. a. O. G. n. 11921.

[6] Eltz an Thugut, 2. Oct. 1797 (Staatsarchiv).

[7] Anhang N, n. 3.

der ‚Ceremonie der Uebergabe‘.[1] Morris' Genauigkeit steht ausser Zweifel, und gegen die Buol's ist doch meines Wissens auch ein solcher nie erhoben worden. Vollends an eine absichtliche Täuschung der Regierung in einer officiellen Relation ist ebenfalls nicht zu denken. Man wird daher Morris' unmittelbare der um einige Wochen verspäteten Aufzeichnung Buol's vorzuziehen und die Abweichungen der letztern als immerhin seltsame Gedächtnissfehler aufzufassen haben. Es wäre ohnehin wunderlich gewesen, wenn Parish bei der angekündigten Ankunft seiner Gäste sich nicht zu Hause befunden hätte.

Parish liess nach Buol's Ankunft die bisherigen Gefangenen in ein besonderes Zimmer treten, wo der Major Auernhammer sie dem kaiserlichen Gesandten in Hamburg vorstellte hierauf übergab dieser sie mit einigen Worten, die der anwesende Morris sehr maassvoll fand, dem noch immer in der Angelegenheit als Consul figurirenden Parish, indem er ihn nochmals an seine Versprechungen erinnerte. Der Gesandte

[1] Die beiden für die Uebergabsfrage erheblichen Stellen aus Morris' Tagebuch lauten (Sparks I, 457): September 27th. Mr. Parish and his son call on me this evening. He has adjusted with the Imperial Minister here, how Lafayette is to be delivered over. The Minister communicated M. de Thugut's letter, which says expressly, that M. de Lafayette is not liberated at the instance of France, but merely to show the Emperor's consideration for the United States of America. — October 4th. Dine with the Baron Buol de Schauenstein, the Imperial Minister. It is not till after five, that Mr. Parish sends word that Mr. de Lafayette and his companions are come and then I take the Baron down to perform the ceremony of delivering them over. His expressions are très mésurés and he goes through his part with dignity. — Endlich in einem spätern Brieffragmente an John Marshall schreibt Morris: notwithstanding this, it appeared to me, that M. de Lafayette chose to consider himself as freed by the influence of General Bonaparte, and I did not choose to contest the matter, because believing my application had procured his liberty, it would have looked like claiming acknowledgments. Had I known of the President's letter, I should certainly have connected with it the manner, in which he was delivered over and drawn the natural inference. Die Ceremonie der Uebergabe ist, wie ich weiter Sparks I, 458 entnehme, von Parish aufgezeichnet und in Philadelphia in dem mir nicht zugänglichen Port Folio publicirt worden: the letter of Mr. Thugut to Mr. Buol de Schauenstein is cited as containing the same language as that recorded in Mr. Morris' diary.

entfernte sich hierauf unmittelbar mit dem Major, um seiner Regierung Bericht zu erstatten.

Ich denke, ein Maler würde in dieser Uebergabsscene einen würdigen Stoff finden. Sie bezeichnet aber auch ein bedeutendes universalhistorisches Moment. Der hochadelige europäische Vertreter der politischen Ideen der Vereinigten Staaten wurde hier nach Weisung des niedriggeborenen und doch entschiedensten, gleichsam des einzig ebenbürtigen Gegners seiner Ideen aus dem Staate, der in eminentem Sinne die überlieferten europäischen Ordnungen zu bewahren und stetig zu entwickeln hat, wieder nach dem fernen Lande gewiesen, in welches seine Lehrmeinungen zu gehören schienen; aber die freundliche Form der Zurückweisung bedeutete an sich, wie mich dünkt, weit mehr als die Verträge mit der französischen Republik, die Annäherung, welche die Folgezeit vollzogen hat.

Anhang A.

Copie der von dem Herzoge Albert von Sachsen-Teschen dem Obristlieutenant von Mayer in Antwerpen und dem Major von Paulus in Nivelles ertheilten Instruction.

Registratur des Reichskriegsministeriums, 1792, Depart. Lit. A, n. 3372.

Mons du 24 Août.

Paulus hat die Gefangenen mit 50 Mann ungar. Infanterie, 30 Husaren, 12 Dragonern, nach Antwerpen zu escortiren, (was später in Bezug auf Lafayette contremandirt wurde); unter ihm steht der Hauptmann de Bethune; sa personne est particulièrement destinée à surveiller Monsieur de la Fayette.

Comme Monsieur de la Fayette et ces autres Messieurs refusent de donner leur parole [1] et qu'ils sont dans l'opinion, que c'est agir contre le droit des gens [2] de les avoir arrêté, Mr. le Major de Paulus leur déclarera, que Monsieur De La Fayette et ceux de sa suite ne peuvent nier avoir été jusqu'ici manifestement nos ennemis, qui nous ont fait la guerre, qu'ils ne viennent pas chez nous comme Emigrés, mais toujours imbus de leurs anciens principes, ils auroient continués d'être nos ennemis, s'ils ne risquoient d'être assommés aujourd'hui de la même populace, qu'ils ont soulevé contre leur Roy; qu'en outre ils sont venus sur nos avants-postes sans avertissement quelconque et sans en avoir obtenu la permission et que consequemment d'après toutes les règles de la guerre ils sont nos prisonniers.

[1] So schreibt auch Lafayette aus Nivelles am 26. August: on nous avait demandé notre parole comme à des prisonniers de guerre; j'ai répondu que je ne coopérerais pas à une injustice par mon assentiment, qu'on n'avait pas le droit de nous retenir. Mémoires III, 473.

[2] In dem von Rochefort 19. August datirten Gesuche der dreiundzwanzig Herren um freien Durchzug heisst es schon: qui réclament un libre passage que le droit des gens leur assure, und am 25. August schreibt Lafayette selbst einem Freunde: je crois qu'il est impolitique à la cour de Vienne, de violer le droit des gens envers nous. (Mémoires III, 409, 472). Bei dieser Meinung blieb er denn auch stets.

D'ailleurs, Monsieur de Lafayette et sa suite ayant voulu passer furtivement, s'accussoient par là eux-mêmes avoir prévu, que nous serions en droit de les arrêter et qu'enfin une trouppe de 50 personnes armées de toute manière ne pouvoient, surtout en tems de guerre, traverser librement aucun pays du monde et que chaque gouvernement étoit en droit de prendre dans ces tems de révolutions les précautions nécessaires vis-à-vis des personnes dont les sentimens n'invitoient pas à la confiance.

Comme Mr. de la Fayette et ces autres Messieurs refusent de donner leur parole c'est nous avertir de les bien garder. [Folgen die Vorsichtsmaassregeln.] D'ailleurs comme je ne puis disposer de leurs personnes avant d'avoir reçu les ordres de Sa Majesté l'Empereur je dois en être responsable et j'abandonne à Mr. le major de Paulus tous les moyens qu'il trouvera convenables pour la plus grande sureté. — — —

Les officiers de notre armée ou de l'armée Prussienne qui seroient envoyés à eux seront admis ainsi que les personnes envoyées de la part du gouvernement et du ministère Prussien, mais ni émigré Français,[1] ni bourgeois ou habitant de ce pays sans une permission signée du gouvernement ou du commandement général ne seront admis.

Anhang B.

Registratur des Reichskriegsministeriums, 1794, Depart. Lit. G, n. 1063. Copie.

Thugut an den Kaiser. Wien 25. Februar 1794.

‚Allergnädigster Kaiser, apostolischer König und Herr! Euer Majestät habe ich bereits von dem durch den Marquis Lucchessini wiederholt geäusserten Begehren des königl. preussischen Hofes, von der fernern Gefangenhaltung des Lafayettes

[1] In der That rühmt Lafayette in einem Briefe an seine Tante vom folgenden Tage, 25. August 1794, aus Nivelles: On nous traite avec beaucoup de politesse et on a eu l'attention de défendre à tout émigrant à cocarde blanche d'approcher de nous. Mémoires III, 475.

und seiner Mitgesellen enthoben zu werden, die allerunterthänigste Anzeige gemacht.

Um die von Euer Majestät mir allergnädigst angedeutete diesfalls gewährige Willens meynung zur Uebernahme gedachter, dermals in Schlesien befindlichen Gefangenen zu vollziehen, muss ich mir die bestimmte allerhöchste Befehle hierüber ehrerbietigst ausbitten, wegen den zur Uebergabe dieser Gefangenen preussischer Seits wie auch beim Generalcommando in Prag zu treffenden Veranstaltungen sowohl mit dem Hofkriegsrath das Einvernehmen zu pflegen, als an den Grafen v. Lehrbach zur Einverständniss mit dem preussischen Ministerium das Nöthige zu erlassen.

Baron von Thugut.

Wien den 25. Hornung 1794.'

Links in der Mitte: ,Ich bewillige die Uebernahme dieser Kriegsgefangenen und haben Sie sich hierwegen mit dem Hofkriegsrath einzuvernehmen.

Franz.'

Anhang C.

Fluchtacten.

Nr. 1.

In den an den Kaiser gegangenen Acten des Staatsarchives über die Flucht findet sich auch das noch am 8. November 1794 mit dem Corporal Johann Platzer, 31 Jahre alt ,vom 28. August 1793 bei dem hiesigen Staatsgefangenen qua diensthuender Profos kommandiert' aufgenommene Protokoll. Hiernach hat ihm der ungenannte Bollmann zugerufen: ,gebe er nur den Mann, nämlich den Staatsgefangenen, her', der Andere (Huger) ihm, da er um Hilfe rief, während er Lafayette am Halstuch festhielt, ein Taschentuch in den Mund gesteckt. Er meint aber, dass er demjenigen, der ihm das Schnupftuch in Hals steckte, einen oder gar zwei Finger möge abgebissen haben;[1] ,der habe dem Constituten den Säbel weggenommen

[1] In der That war keiner der beiden Helfer, sondern Lafayette selbst gebissen, wie aus seiner Vernehmung vom 9. December 1794 hervorgeht. Vgl. unten Nr. 5 S. 272.

und ihn ausgelassen'. ,Dann steckte ihm der andere Mensch (also Bollmann) ein anderes Schnupftuch oder einen Handschuh tiefer in den Mund, so dass er nicht mehr rufen konnte'. — Inzwischen habe er sich ,mit Lafayette bis zur Erde gebalgt' bis ,ein Pferd ihn auf das rechte dicke Bein getreten', die zwei Fremden ihn auf den rechten Arm schlugen, so dass er loslassen musste. Er berichtet nachträglich, dass er an beiden Händen verwundet sei, wohl durch seinen eigenen ihm aus der Scheide gezogenen Säbel und ein Pistol. — Die Verwundungen werden constatirt. — Der commandirte Gemeine Johann Hartwich fuhr voraus, nach seiner Aussage: bis er den Lärm bemerkte, der ihm von einem Bauernstreite herzurühren schien: er findet den Handschuh, Säbel und eine geladene Pistole.

Der Präsident des Hofkriegsrathes, Graf Wallis, meldet an Thugut, dass auf Befehl des F.-M. Botta den sämmtlichen Staatsgefangenen ,das Spazierenfahren und Spazierengehen eingestellt worden sei, auch dass Lafayette den Stadtverwalter von Braunseifen, der ihn sich vorführen liess, zu bestechen versucht habe'.

Die anliegende Resolutio Caesarea Regia besagt: ,da durch diesen Vorgang sich abermals besttätigt, dass diese Staatsgefangenen nur auf List und Betrug sinnen, um die gute Art mit der sie behandelt werden, zu missbrauchen, so ist ganz recht geschehen, dass alles ihnen zu ihrer Gesundheit bis jetzt gestattete Ausfahren eingestellt worden ist.

Franz.'

Nr. 2.

Abschrift (Staatsarchiv).

,Constitut

d[to] Olmütz den 8. November 1794, welches aus Gelegenheit eines aus der hiesigen Staatsgefangenschaft entwichenen Franzosen mit den vier Bauern, welche den Gehülfen des Flüchtlings angehalten und eingebracht haben, aufgenommen worden, durch den Herrn FML. Grafen Arco und den Herrn Kreishauptmann Freiherrn von Dubsky.'

Zwei der Verhörten erzählen: ‚Wir fuhren heut Nachmittags gegen $3^1/_2$ Uhr eben aus der Stadt und begegneten bei dem Trimitzer Wirtshaus dem militar-Viceprofossen weinend und ganz blutig, welcher sie flehentlich bath, entweder sich auf das Pferd zu setzen oder aber nur geschwind zu Fuss sich aufzumachen und denen französischen Deserteurs nachzusetzen, indem ihnen der Weg gut bezahlt werden wird. Hierüber lieffen wir ihnen alle vier nach; und weil wir ihnen, da der eine zu Pferd gegen Sternberg in dem gestrecktesten Gallopp zuritt, der andere aber zu Fuss gegen die Heiligenberger Waldungen recht im Flug lief, zu Fuss nicht mehr nachkommen konnten, so rief ich, Norbert Teimer, dem Franz Ratschek, der eben auf dem Felde in der Arbeit war, aus vollem Halse zu, sein Pferd aus dem Pflug zu spannen, aufzusitzen und ihm nachzueilen; welches er auch sogleich befolgte, sich auf sein aus dem Pfluge gespanntes Ross sezte, ihm nacheilte und ihn auch glücklich im Walde anhielt, wo wir vier inzwischen ihm zu Hilfe liefen.‘

Es folgt die Aussage von Wenzel Polzer, Knecht des bürgerlichen Bäckermeisters Franz Czasey, welcher Lafayette täglich spazieren fuhr.

‚Der Staatsgefangene, den ich heute führte, wollte nie wo anders als nach Qualkowitz und Klein-Wisternitz fahren und zurück über Bleich über das Wasser zum Burgthor herein; dieses fiel mir selbsten auf, und ich fragte dahero heut den Profoss, ob ich links oder rechts fahren soll und erhielt von ihm die Antwort: ‚Ihr wisst schon, dass dieser Herr keinen andern Weg als jenen nach Qualkowitz über Klein-Wisternitz fahren will‘; ich habe also heute diesen Weg wieder eingeschlagen. Zu Qualkowitz beim Wirthshaus sagte der Profoss, ich sollte hier still halten und voraus bis Klein-Wisternitz fahren; sie würden aussteigen und mir zu Fuss nachkommen, weil der Weg zum spatzieren hübsch ist und sich der Arrestant gut ausgehen könne, damit ihm das Essen und Trinken gut schmecke. Ueber diesen Befehl hielt ich an. Der Profoss und der Staatsgefangene stiegen ab. Dem gemeinen Mann, der seit der Zeit als der neue Herr Festungscommandant hier ist, erst mit dem Staatsgefangenen fahret, weil vorher nur der Profoss allein mit war, gab der Profoss den Befehl, sich in die Kutsche zu setzen‘ u. s. w.

Nr. 3.

Copie. (Staatsarchiv.)

‚Löbliches Oberamt!

In der 7ten Stunde kam der hiesige Bürger Joseph Drechsler zu mir und zeigte an, dass er einen unbekannten Menschen auf der Strasse von Herzogsdorf gegen Braunseifen zu angetroffen habe, welcher ihm angesprochen, er möchte ihme reitend den Weg nach Neisse in preussisch Schlesien weisen, er wolle ihm einige Dukaten bezahlen. Er hat ihm dieses versprochen. Der Unbekannte bliebe bei einer Scheune, der Joseph Drechsler kam zu mir mit obiger Anzeige; da er beifügte, er habe einen prächtigen Engelländer, so befahl ihme, sein Pferd zu nehmen, sich zu der Scheuer ohne Verzug zu verfügen und mit ihme gegen Wagelsdorf zuzureiten. Ich nahme meine 7 Knechte, verfügte mich auf den Weg, welchen der Drechsler passiren sollte, und als er ankame, wurde er angehalten, zu mir geführt und um einen Pass gefraget und wer er seye.

In meinem Zimmer fragte er[1] dann ob ich der Bürgermeister seye; auf die Antwort ‚ja' nahme er mich bei der Hand und ginge in das andere Zimmer; er erklärte sich, er habe keinen Pass, er seye der bekannte Lafayette, ein Staatsgefangener aus Ollmütz, und seye heute nach Mittag in der 4. Stunde von dorten abgereist; dann fragte mich, ob ihm könnte gehen lassen; wenn ihm nach Preussisch Schlesien gehen liesse, so wolle er mir 1000 Stück Ducaten bezahlen. Auf die Antwort, dass ich dieses nicht thun könnte noch wollte, verspräche mir in Gegenwart meines Schreibers 2000 Stück Ducaten und machte mir verschiedene Projekte wegen seiner Flucht von hier, wie ich mich ausreden könnte. Kurz, ich habe ihn in meinem letzten Zimmer; 2 Mann sind bei ihm in dem Zimmer, 2 Mann in dem mittlern Zimmer und 2 Mann auf der Gasse beim Fenster. Heute habe also eine schöne, ruhige Nacht. Ich bitte um Belehrung, wie, auf was Art er

[1] Ich. Hs.

nach Eulenberg gebracht werden solle, ob man ihn schliessen soll oder nur so per Kallesch mit hinlänglicher Bedeckung.

Braunseifen, den 8ten November 1794.

Jos. Richter,
Stadt-Verwalter.

P. S. Ohne Zweifel werden Sie wohl dieses Glück dem Herrn Commandanten in Ollmütz anzeigen. Er sagte, er seye spazieren geritten und auf diese Art entkommen.'

Nr. 4.

Copie. (Staatsarchiv.)

,Aussage des Eullenberger Oberamtmanns Anton Cremer über die Art der vollführten Handfestmachung und Anherlieferung des entwichenen Staatsgefangenen La Fayette dd° 9ten 9ber 1794.

Laut der hier exhibierenden Originalbeilage und respective von dem Braunseifer Stadtverwalter Joseph Richter an mich abgestatteten Bericht Nachts um 12 Uhr, ist gestern der Braunseifer Bürger Joseph Drexler in der siebenten Stunde Abends zu dem besagten Stadtverwalter gekommen und zeigte an, er habe einen unbekannten Menschen auf der Strasse von Herzogsdorf gegen Braunseifen angetroffen, welcher ihn angesprochen, reitend den Weg nach Neisse in Preussisch Schlesien zu weisen, er wolle ihme einige Dukaten bezahlen; er, Drexler, habe ihme auch solches versprochen, und er begleitete ihn bis zu der ersten Scheuer bei Braunseifen. Dort sagte er, Drexler, zu ihm, Flüchtling, er seye ein Mann von Weib und Kindern und besesse eine Wirthschaft, die er nicht verlassen könnte; er wolle ihm aber deme ungeachtet einen Taglöhner nebst seinem Pferd zum Wegweiser geben, sagte ihme, er sollte nur hier bei der Scheuer seiner warten, bis er käme. Der Verdacht wachse in ihm immer mehr, weil er, Flüchtling, sehr gebrochen Deutsch sprach und man denen gesamten Unterthanen nachdrücklich eingebunden hatte, dass selbe vorzüglich auf jene fremde Leute aufmerksam seyn sollen, welche nur der französischen Sprache kundig sind oder gebrochen Deutsch reden.

Drexler ging also, ehe er nach seinem Taglöhner zu Haus gewesen ist, zu dem Stadtverwalter Joseph Richter und zeigte ihm diesen Vorfall an mit dem Beisatze, dass der Flüchtling einen prächtigen Engelländer ritte, welches den Verdacht noch mehr vermehrte. Der Stadtverwalter Richter befahl auf der Stelle dem Drexler, sein Pferd zu nehmen und sich zu der ihme angezeigten Scheuer zu verfügen, sofort ihme den Weg gegen Weigelsdorf zu weisen und mit ihme neben seiner zu reiten. Der Stadtverwalter aber nahm seine 7 Knechte zusammen und formirte ein ordentliches Piket an den Ort, wo Drexler und der Flüchtling passiren mussten. Hier warteten sie mit grösster Ungeduld. Als sie endlich ankommen, sprang einer von denen stadtverwalterischen Knechten auf Befehl desselben zu dem Engelländer, grif in die Zügel und nahm ihn mit Beihilfe der übrigen in Empfang, von wannen ihn der Stadtwalter in seine Behausung nach Braunseifen führte. Als er, Flüchtling, in sicherer Verwahrung war, fragte ihn der Stadtverwalter, ob er einen Pass habe und wer er seye? Worauf ihn der Ausreisser fragte, ob er der Bürgermeister seye. Auf die Antwort Ja nahm er ihn, Stadtverwalter, bey der Hand, gieng mit ihm in das Nebenzimmer, und bekannte, dass er keinen Pass habe. In der Zwischenzeit suchte der Stadtverwalter Gelegenheit, aus dem Zimmer zu gehen und traf seinen Handlungsschreiber Gourczelli im Vorhauss, welcher ihm beibrachte, der arretirte seye der Mons. de la Fayette, den Gourczelli, als Fayette aus Preussisch Schlesien über Leipnick nach Ollmütz transportirt wurde, auf den Pass [1] gesehen habe und diesen nach seiner Gesichtsbildung wohl kenne. Auf dieses seye Stadtverwalter wieder gleich in das Zimmer gegangen und habe Arrestanten gefragt, ob er nicht La Fayette seye? Ueber diese Frage seye der Flüchtling sehr erschrocken und bekannte endlich, dass er wirklich der Staatsgefangene in Ollmütz La Fayette seye. Er seye gestern in der 4. Stunde Nachmittags von dort abgereiset; weiters fragte er ihn, Stadtverwalter Richter, ob er ihn nicht gehen lassen könnte; wenn er ihm gehen liesse, so wolle er ihm 1000 Stück Dukaten bezahlen. Auf die Antwort, dass er solches nicht thun könnte

[1] Bei der Durchreise.

noch wollte, versprache er ihm in Gegenwart obbesagten Handlungsschreibers Gourczelli 2000 Stück Dukaten und machte ihm verschiedene Vorschläge, wie er seine That rechtfertigen könnte; er seye ja aus Ollmütz, einer so wichtigen Festung, entflohen; wie könnte man ihme es dann so gar sehr übel aufnehmen, wenn er vorgebe, dass er, Flüchtling, auf diese oder jene Art auf dem Lande aus einem nicht so sehr verwahrten Hause zu entfliehen Gelegenheit gefunden habe. Er habe sich aber zu gar nichts überreden lassen, stellte in jedes der drey Zimmer, in welchen Flüchtling auf- und abgieng, zwey tüchtige Männer zur Wache und eben zwey derlei Männer unter die Fenster auf die Gasse, damit er von der ferneren Flucht gesichert seye. — Als Alles dieses in der Ordnung war, machte er sogleich die Anzeige hievon an mich und befragte mich (Hs.: sich) was zu thun seye. Der Both kam ungefähr um $12^1/_2$ Uhr nach Eullenberg, weckte mich aus dem Schlafe und als ich zu meinem nicht geringen Erstaunen aus dem Inhalt des Schreibens entnahm, dass La Fayette in Braunseifen angehalten und in Verhaft genommen, liess ich an der Stelle meine Pferde einspannen, fuhr selbsten nach Braunseifen und traf ungefähr um 2 Uhr daselbst ein, den Arrestanten aber schlummernd im Bette an; nach einer kurzen Weile aber erwachte er, und als man mir dieses anzeigte, liess ich mir ihn kommen und bedeutete ihm, dass er mein Gefangener seye und dass er sich gefallen lassen müsse, sogleich mit mir weiter zu fahren. Dieses geschah und ich fuhr mit ihm noch die nämliche Nacht unter Begleitung zweyer Jäger und drey Männer über Eullenberg nach Ollmütz. Bei meiner Ankunft übergab ich ihn sodann dem hiesigen löblichen Festungscommando und brachte unter Einem den Engelländer, den er ritt, mit.

In Rücksicht dieser bloss aus patriotischem Eifer so glücklich ausgeführten That, bitte ich dahero sowohl auf (sic!) den oft besagten Stadtverwalter als auch den Braunseifer Bürger Joseph Drexler und den Mitgehilfen in gnädigem Bedacht auf ihre Belohnung zu nehmen.

Anton Aloys Krömer,
Oberamtmann in Eullenberg.

Mit diesem wurde die aufgenommene Aussage beschlossen und dem Oberamtmann aufgetragen, über den Namen des eingebrachten Staatsgefangenen und so viel möglich über die ganze Geschichte das strengste Stillschweigen zu beobachten.

Ollmütz, den 9ten 9ber 1794.

Dubsky.'

Aus den Acten der Registratur des damaligen Polizeiministeriums ergibt sich ferner, dass nach Krömer's von dem Statthalter Mährens Grafen Ugarte aus befürworteten und formulirten, von dem Polizeiminister Grafen Pergen dem Kaiser vorgelegten Antrage Josef Richter ,Erbfogt und Stadtverwalter von Braunseifen' eine goldene Medaille, der ,bürgerliche Rothgerbermeister zu Braunseifen' Josef Dröxler — wie er sich selbst unterzeichnet — zuerst nur vier Ducaten erhielt (auch das Archivsprotokoll des Ministeriums des Innern, Mähren a. 1794, ddo. 22. November notirt das); aber auf ein würdig gehaltenes Majestätsgesuch vom 17. December 1794, in welchem er darlegte, dass er keiner Geldentschädigung bedürfe, wurde ihm eine kleinere goldene Medaille verliehen. Die vier Bauern, welche Huger einbrachten, erhielten nach Ugarte's Antrag je drei Ducaten.

Nr. 5.

Der Fascikel 1795, Dep. Lit. F, n. 96, in der Registratur des Reichskriegsministeriums, besteht aus 69 Stück Acten, darunter die sämmtlichen Originalverhöre mit Bollmann und Huger, welche der Polizeiminister Graf Pergen am 9. Februar 1795 an den Feldmarschall Grafen Wallis als Hofkriegspräsidenten sendete; hier finden sich auch die beiden Verhöre, denen Lafayette in der Fluchtangelegenheit am 9. und 10. December 1794 unterzogen ward und am Schlusse des letzten sein Verlangen der Uebersendung einer Abschrift des Protokolls: ,qu'une copie du dit interrogatoire soit rémise dans les mains d'un ambassadeur ou ministre des états unis d'Amérique'. Lafayette unterzeichnet hier, wie auf den vorangehenden fünf Bogen des Protokolls je am Bogenschlusse, dicht unter dem letzten Worte ,Amérique'. Auf eine Erörterung der Gründe seiner Gefangenschaft ging die Commission nicht ein. Er selbst

bestreitet Bollmann's Weisung nach Hof gehört zu haben, erkennt den Handschuh als den seinigen an und constatirt, dass Platzer ihn in den Finger gebissen habe.

Der ‚allerunterthänigste Vortrag' des Hofkriegsrathes an den Kaiser, der auf Grund dieser Actenstücke abgefasst wurde, ist unterzeichnet von ‚F.M. G. von Wallis' und darunter: ‚Gr. Ferraris' am 16. Januar 1795. Er wurde überreicht am 21., und kam am 24. Januar mit der kaiserlichen Entschliessung zurück. Er fasst auf neunundvierzig gebrochenen Folioseiten den Inhalt der Acten mit den entsprechenden Anträgen der Bestrafung der Militärpersonen zusammen. Es erhalten die Generale Baron Spleny und Graf Arco, als einander folgende Commandanten der Festung, wegen Nachlässigkeit Verweise; der Platzlieutenant Caspar Jacob wird mit vierzehntägigem Profosenarrest, Absetzung und normalmässiger Behandlung, d. h. Pensionirung, bestraft; der Corporal Johann Platzer erhält sechsmonatliche Degradirung zum Gemeinen, der Gemeine Johann Harwich (sic!), dessen Ausrede, er habe Bauerngezänk vermuthet, keinen Glauben findet, vierzehntägige Eisenhaft. Der Stabschirurgus Karl Haberlein, welcher aus Gutmüthigkeit gegen die Vorschriften gehandelt, Bollmann's Correspondenz mit Lafayette, ohne Ahnung von den mit Citronensäure geschriebenen Zusätzen, vermittelt hatte, erhält zu den bisherigen noch weitere vier Wochen Arrest in Eisen, doch das Recht zur Versetzung auf einen andern Posten auf eigene Kosten. Hierauf fährt das Referat fort: ‚Bollmann und Huger gehören nicht zur militar Jurisdikzion, die Untersuchung über sie wurde von der politischen Behörde gepflogen und die Bestimmung des Grades ihrer Strafmässigkeit hat in den Würkungskreis des Hofkriegsraths keinen Einfluss'.

‚Nur Lafayette, insoweit man ihn als einen wirklichen Kriegsgefangenen betrachten will, gehört zum Militär'. Ein Entweichungsversuch bei einem durch kein Gelöbniss gebundenen Kriegsgefangenen sei nicht strafbar; aber ‚er hat den Profosen zu desarmieren getrachtet, er hat Hand an denselben geleget, sich mit demselben herumgebalget'; desshalb wird dreimonatliche Eisenanlegung beantragt: ‚es wäre dann, dass Ew. Maj. aus anderen politischen und in die künftigen Umstände Einfluss nehmenden Rücksichten es davon abkommen lassen und ledig-

lich bey dem ohnehin beschränkten Verhaft bewenden zu lassen befinden dürften'. Die Entscheidung des Kaisers siehe oben S. 236 Anm. 3.

Nr. 6.

Registratur des Reichskriegsministeriums 1795, Dep. Lit. F, Bd. IV, pag. 681, praes. d. 18. Juny 1795,[1] n. 863.

,Botta, Marquis F.-M., command. General in Mähren d^{to} Brünn den 16. Juny a. c. berichtet, dass nach Ausweis der sich zurückerbittenden Originalanlagen die der Aburtheilung des Politicums überlassene La Fayettische zwey Fluchtbeförderer Dr. Justus Erich Bollmann und Amerikaner Franz Kinloch Huger nebst der ihnen zuerkannten und von höchsten Orten bestättigten einmonatlichen Gefängnisstrafe auch zum Ersatz all jener Unkösten verurtheilet worden, welche dem aerario bey der Einbringung und Einlieferung des La Fayette selbst verursachet worden; und da also hierunter auch nicht nur die dem Untersuchungs-Praeside Obristltt. Geppert vermög Verordnung vom 21. Febr. N. 215 bereits angewiesene $^{2}/_{3}{}^{tel}$ Gagezulage per 60 fl., sondern auch die von demselben ausgelegte Reisespeesen begriffen sind, worüber das Reiseparticulare an die Hofkriegs-Buchhaltung abgegeben worden ist, so werde um die diesfällige Liquidirungsveranlassung das Ansuchen gemacht, damit solches zur Hereinbringung des ausfallenden Betrages für ersagten Obristlieutenant dem Olmüzer Criminalgericht übersendet und zugleich auch der Ersatz der von der Ehegattin desselben bereits empfangenen $^{2}/_{3}$ Gagezulage eingeholt werden könne, wo übrigens zugleich die mit obbesagter Verordnung vom 21. Febr. für das Olmützer Criminalgericht dahin mitgetheilte Verhör in Ansehung der Lafayettischen Entführungsangelegenheit wieder zurückangeschlossen werden.'

Anhang D.

Instruction Thugut's an Chasteler vom 21. Juli 1797.

(Staatsarchiv.)

,La commission dont Mr. le général Marquis de Chasteler est chargé de la part de S. M. l'Empereur relativement aux

[1] Der Act selbst ist cassirt.

prisonniers d'État français détenus à la forteresse d'Olmutz roule sur deux objets.

Le premier a trait aux bruits et aux rapports qui ont été répandus avec tant d'affectation à l'étranger sur les prétendus mauvais traitements que ces prisonniers y auroient essuyés.

S. M. I. ne peut que juger tout ces bruits faux et calomnieux. Cependant ayant à cœur de se procurer tous les éclaircissements propres à les faire démentir et surtout à prévenir que par la suite les dits prisonniers par exagération, dépit ou esprit de vengeance ne se permettent de les accréditer et confirmer eux mêmes, Mr. le général est chargé de sommer Mr. et Mad^me^ de la Fayette ainsi que M^rs^ de la Tour-Maubourg et Bureau de Puzy de déclarer les mauvais traitements dont ils croyaient avoir à se plaindre, de faire ensuite toutes les enquêtes et perquisitions nécessaires pour pouvoir apprécier la réalité et l'importance de leurs griefs, en leur confrontant au besoin les personnes contre lesquelles ils auroient articulé des plaintes.

Mr. le Marquis de Chasteler jugera bien lui-même, que cette enquête n'aura à porter que sur des objets, dont la réalité formerait des sujets de grief justes et raisonnables. Il s'entend, que tout ce qui est à considérer comme une conséquence immédiate de la condition de prisonnier d'état ou des précautions que la sûreté de leur détention exigeoit, ne sauroit entrer dans un tel examen que pour autant, qu'on y auroit excédé sans nécessité et surtout, qu'on auroit contrevenu aux ordres donnés par Sa M. I. pour faire traiter les dits prisonniers avec humanité et avec des attentions pour leur soulagement et leur santé compatibles avec leur position. Ce n'est aussi que sous le même point de vue que pourront être envisagées les plaintes que pourra faire Mad^e^ de la Fayette et que M^r^ le général M^is^ de Chasteler examinera de même, si elles portoient sur des objets, qui lui parussent mériter d'être approfondis.

Comme cette dame et ses filles ont demandé comme une grâce d'être réunies à M^r^ de la Fayette, elles devoient s'attendre qu'une telle exception à l'usage général des prisons d'État ne pourroit avoir lieu, à moins qu'elles se résignent en même tems aux inconvénients et aux précautions auquels le régime d'une prison d'Etat et leur communication journalière avec M^r^ de la Fayette ne permettroient nullement de les soustraire.

Au cas donc que les griefs de toutes les personnes détenues mentionées n'aboutissent, ainsi qu'on devroit s'y attendre, qu'à des plaintes incompétentes ou insignifiantes, Mr. le général voudra bien faire dresser un procès verbal détaillant les points essentiels qui établiront la modération et convenance du traitement qu'elles ont éprouvé, et il les engagera à y apposer leurs signatures. Mais au cas qu'il se manifeste par ses enquêtes qu'il ait été contrevenu aux ordres et aux intentions de Sa M. et qu'il ait été donné des sujets de griefs réels et notables à quelqu'une des dites personnes détenues, Mr. le gén. Mar^is^ de Chasteler en fera son rapport détaillé en y ajoutant ses idées sur la manière la plus convenable d'applanir pareils griefs et de parvenir à remplir le désir de S. M. d'obvier pour la suite à des éclats dont l'exagération ne feroit que confirmer de plus en plus les bruits calomnieux qui se sont répandus.

Quant au second objet de la commission, dont M^r^ le M^is^ de Chasteler est chargé par S. M. l'Empereur, il consiste à signifier a M^rs^ de la Fayette, de la Tour-Maubourg et Bureau de Puzy que, bien que la paix avec la France ne soit point encore définitivement réglée et que S. M. n'ait contracté aucun engagement pour leur delivrance, Elle se sentait néanmoins disposée à les faire élargir sans délai ultérieur; mais que l'incompatibilité des principes, qu'ils avoient professés et ne cessoient de professer hautement, avec ceux, qui font la base de la tranquillité des Ses Etats, mettoient S. M. dans le cas d'exiger d'eux la promesse par écrits, qu'ils se transporteroient comme ils l'avoient annoncé en Amérique ou pour le moins ne rentreroient en aucun tems dans ses provinces héréditaires sans une permission spéciale et qu'aussitôt qu'ils auront satisfait à cette condition, l'ordre pour leur mise en liberté avec les passeports et directions nécessaires pour leur voyage ultérieur seroient délivrés. — Il s'entend au reste que Mad^e^ de la Fayette et ses filles accompagneront M^r^ de la Fayette et que toutes les personnes détenues le seront par les domestiques entrés avec elles à la forteresse.

Vienne le 21 Juillet 1797.

le B^on^ de Thugut.

Anhang E.

Bericht Chasteler's an Thugut.

Olmütz, 26. Juli 1797. (Staatsarchiv.)

Monsieur le Baron!

En suite des Ordres de S. M. l'empereur et roy détaillée dans l'instruction que V. E. a bien voulu me remettre le 21. juillet de l'année courante, je suis parti de Vienne le 23. et suis arrivé à Olmütz le 24. les ordres du conseil de guerre [1] pour le commandant de la place ne m'ayant été remis que le dimanche à midi. Dès mon arrivée dans cette forteresse je me suis rendu chez Mr. le général major Mikowiny, qui y commande en l'absence de son Excellence Mr. le général d'artillerie baron de Schröder; comme la dépêche étoit adressée à ce dernier, qui étoit partis pour les bains de Trenchin, il fit quellesque (!) difficultés de l'ouvrir; mais lui ayant communiqué l'ordre du conseil aulique de guerre, dans lequel étoit inséré la copie de la lettre au commandant d'Olmütz, il l'ouvrit et comme il étoit neuf heures du soir, je remis au lendemain à dix heures à voir les prisonniers d'état en donnant ordre à Mr. le capitaine Mac-Elligot du régiment de Ligne, à qui leur garde étoit specialement confiée, de venir chez moi le lendemain au matin.

Le 25. au matin à 7 heures Mr. de Mac-Elligot se rendit chez moi; il me dit, que la garde des prisonniers lui étoit confiée depuis huits mois; sur les demandes, (que) je lui fis de leur traitement, il me dit qu'ils étoient gardé dans le corps de logis de derrière des cazernes du couvent des cy-devants Jesuites dans les chambres voûtées mais éllevées, bien airées et ayant une vue agréable et même très étendue, et tout le détail que V. E. trouvera dans les procès verbal du traitement des prisonniers d'état.

Pour faciliter les voyes je le priai de se charger à 8 heures au moment où il entroit chez les détenus pour leur porter à

[1] Die betreffende beiliegende Vollmacht des Hofkriegsraths, von Gerstenbrandt unterzeichnet, am 22. Juli 1797 ausgestellt, am 23. um 12 Uhr Mittags eingehändigt, ist wie die ebenfalls beiliegende Copie des Rescripts an den Commandanten von Olmütz, ohne Belang.

déjeuner d'un billet, par lequel j'annonçois à Mr. de la Fayette, que je serois chez lui à dix heures pour lui communiquer des choses importantes ainsi qu'à Madame de la Fayette et Messieurs de la Tour-Maubourg et Bureau de Pusy. A dix heures je me rendis au couvent des Jésuites. Monsieur le capitaine Mac-Elligot vint au devant de moi et me dit, que les prisonniers tiroient le meilleur augure d'une commission dont j'étois chargé. Je crois rapeller à V. E., que je comandois dans le pays et dans la ville de Namur, lorsque Mr. de la Fayette et ses compagnons d'infortune furent arrêtés à Rochefort; j'étois le premier comandant des troupes impériales, auquel ils furent amenés; et je fus chargé de leur garde à Namur jusqu'a ce que S. A. R. Monseigneur le duc Albert de Saxe-Teschen, alors gouverneur général des Pays-bas, aye décidé de leur sort. Je les traitai avec toute l'honnêteté que je cru leur devoir.

Pour réussir plus aisément dans les deux parties de la commission, dont sa Majesté l'empereur a daigné me charger, je crus convenable de parler d'abord à chacun des detenus en particulier. J'entrai d'abord chez M^r^ de la Fayette; il vint à moi d'une manière fort amicale; je lui dis que j'étois charmé que le choix de mon souverain fût tombé sur la même personne, qu'ils avaient déjà vu à Namur, pour une commission qui ne leur seroit pas désagréable, et après quelques propos obligeants de sa part je lui dis: S. M. I. désirant savoir la vérité des bruits, qui ont été répandus avec tant d'affectation chez l'étranger sur les prétendus mauvais traitements, que lui et les autres prisonniers d'état auroit essuyé, quoiqu'Elle soit porté à les croire faux et calomnieux, m'avoit chargé d'examiner la chose, qu'en conséquence je le sommais de me dire, sur quoi il avoit à se plaindre soit des personnes soit des choses. Il me répondit avec feu, que pour des mauvais traitements personnels il n'en auroit pas soufert; mais pour le reste il étoit on ne peut pas plus mal; que si ses amis avoient publiés des plaintes, ils ne pouvoient point avoir éxagéré, que dans aucun cas il ne vouloit les dementir; je lui dis d'entrer dans le détail de ses griefs, que j'étois là pour les examiner et pour les redresser. Il entra alors dans un détail imenses de petites incomodités: sur la situation de sa prison entre deux hôpitaux; me dit que l'on mettoit les morts presque sous ses fenêtres,

que la cunette de la place qui fait égout étoit infect; que la double grille de ses fenêtres lui ôtoit l'air. Il ajouta: on a eu la barbarie de me laisser deux ans sans nouvelles de ma femme et de mes filles, pendant quelles étoient sous les couteaux des Jacobins; Latour-Maubourg et Bureaux de Pussy sont à trente toises de moi et voilà trois ans que je n'ai pus les voir. Je lui représentai, que le couvent des Jésuitez étoit situé dans l'endroit le plus éllevés de la ville; que sûrement ces religieux n'auroient pas fait un bâtiment aussi magnifique dans un endroit mal-sain; que tout les logements des chanoines du chapitre noble étoient sur la même exposition; il m'objecta différentes choses trop longues à rapporter.

Je passai ensuite au second point de ma mission et lui dit: Sa Majesté l'empereur d'après le desire, que vous en avez souvent manifesté, exigeoit de lui qu'il passa en Amérique. M^r^ de la Fayette me dit avec chaleur: l'Empereur m'a fait arretter en terre neutre contre le droit des gens; je n'ai aucun compte à lui rendre de ma conduite ny de mes projets ultérieurs; je ne veux prendre aucun engagement avec lui, qui sembla lui donner des droits sur ma personne; je vous dirai bien, comme à Mr. de Chasteler, ajouta-t-il, que mon dessein est toujours d'aller en Amérique; mais que privé de toutes nouvelles depuis près de 4 ans, je ne puis savoir dans quel état y sont mes affaires; je désirerois donc dans le cas, où S. M. l'empereur me rendît ma liberté, me rendre dans un port, à Hambourg par exemple, pour y attendre des nouvelles des Etats-unis. Enfin je lui dis: S. M. l'empereur, quoique la paix avec la France ne soit point encore définitivement réglée, quoiqu'il n'est contracté aucun engagement par rapport à votre liberté, se sent néanmoins disposée à vous faire élargir sans délai ultérieur; mais que l'incompatibilité des principes, qu'il avoit professés et ne cessait de professer hautement, avec ceux, qui font la base de la tranquillité de ses états, le mettoit dans le cas d'exiger, que vous prissiez l'engagement par écrit de n'entrer dans aucune de ses provinces héréditaires sans une permission spéciale, et qu'aussitôt qu'il aurait satisfait à cette condition, les ordres pour leur mise en liberté ainsi que les passeports et directions pour leur voyage ultérieur seroient délivrées, que Madame de Lafayette et mesdemoiselles ses filles accompagneront Mr. de Lafayette. Il reçut

cette ouverture avec toute la joye posible. Sûrement dans aucun cas, me dit il, quand je serai sorti d'ici, je ne rentrerai dans les états de S. M. l'empereur; j'en prend l'engagement; mais, ajouta-t-il, j'ai des devoirs envers les Etats-unis, j'en ai envers la France ma patrie; cette dernière peut exiger de moi un service militaire, qu'aucun citoyen ne peut refuser; je pourrois être chargé d'une mission diplomatique; à ces deux cas près je prendrai l'engagement que vous me demandés. Je lui dis, que S. M. l'empereur attachoit sa liberté à cet engagement; que je ne le croyois pas tenté de reprendre le service militaire; qu'aucune cour ne recevoit d'agent diplomatique sans que sa personne ne fût agréable; que ces restrictions étoient inutiles, qu'elles ne faisoient que retarder son élargissement; mais il me dit qu'il les croient nécessaires à lui même; qu'au reste il me prioit de lui faire donner papier, plume et encre, qu'il pourroit alors donner par écrit ce qu'il seroit nécessaire par raport à son traitement et à l'engagement demandé. Je lui dis qu'il auroit d'abord ce qui lui seroit nécessaire et que je repasseroit sur les cinq heures du soir pour tâcher d'arranger les choses. Il me pria de le rejoindre à ses compagnons, je lui dis que le moment n'en est pas encore venu et nous nous separâmes.

J'entrai chez Madame de la Fayette; elle loge avec ses deux filles dans une seule chambre à côté de son mari; comme elle comunique avec son mari aux heures du déjeuner, du dîner et du souper, elle avoit été prévenue par lui en ma faveur; elle me reçut fort honnêtement; je lui dis également que je la sommais de me dire de quoi elle avoit à se plaindre dans une détention qu'elle avoit demandé comme une grace à S. M. l'empereur. Elle me dit, qu'elle n'avoit jamais pu obtenir deux lits pour ses filles, quoique l'une ayet eue une maladie contagieuse; qu'il étoit bien dur pour une mère d'avoir été privée des nouvelles de son fils; qu'elle avoit tâché de lui écrire sur la moitié d'une quittance à Mr. Parisch, consul Américain à Hambourg; mais que deux mois après le Commandant de la place Mr. de Schröder lui avoit raporté lui même les lignes écrites à son fils; quelle avoit écris à V. E. comme ministre des affaires étrangères, pour se plaindre de ce procédé; mais qu'elle n'avoit pas reçu de réponse; qu'elle et ses filles n'avoient ni couteaux ni fourchettes, qu'elles étoient obligées de manger

avec leur doit; qu'elle étoient servie par un soldat malpropre et maladroit et des plus mausade; puis qu'il ne parloit pas; qu'enfin les médecins ayant dit, que le seul moyen de la guérir d'une maladie scorbutique, qu'elle avoit gagnée dans sa prison, étoit d'en sortir, la cour de Vienne n'avoit voulu lui accorder sa sortie qu'à condition qu'elle n'y rentreroit plus; que ç'avoit été demander sa mort, puisqu'elle étoit décidée à rester près de son mari. Elle se plaignit aussi du peu de savoir vivre du major Czermak, à qui leur garde étoit confiée. Je lui représentai qu'en demandant à être réunie à Mr. de la Fayette sa comunication journalière avec son époux exigeoit qu'elle fut soumise à toutes les précautions d'usage dans une prison d'état; qu'il étoit impossible d'y trouver toutes les attentions auxquelles le beau sexe a droit de s'attendre dans le monde; et que d'ailleur j'étois ici pour réparer après les avoir constaté les tords réels, qu'on auroit pu avoir envers elle.

Sortant de chez Madame de la Fayette j'entrai chez Mr. de la Tour Maubourg. Le lui fis les mêmes questions qu'à Mr. de la Fayette, il me répondit à peu près de même; il y mit seulement l'emportement de son caractère; je lui fis donner papier, plume et encre et promis de venir le revoir le soir à cinq heures. Il en fut de même de Mr. de Bureau de Pussy. Ses réponses plus mesurés n'en étoit pas moins énergiques; il apuya avec plus de feu et de fermeté que les autres sur la nécessité de réserver dans l'engagement qu'il prendroit de ne pas rentrer dans les états de S. M. l'empereur les droits de la nouvelle patrie qu'il adopteroit, si la France le repoussoit de son sein; je lui fis donner également les materiaux nécessaires pour écrire et lui promis de le revoir à cinq heures.

Je revins à cinq heures. Mr. de la Fayette me remit une petite note très exaltés que je joins ici sub litt. A[1] et puis une grande feuilles de plaintes, toutes plus frivoles les unes que les autres; je lui fis voir qu'elle tenoit toutes à sa condition de prisonnier d'état, que S. M. l'empereur avoit cru devoir lui

[1] Auf einem beiliegenden Blatte: litt. A deest. Das Stück ist, wie es scheint, noch unter Thugut's Verwaltung ausgehoben und nicht zurückgestellt, dürfte aber genau mit dem als déclaration remise à Mr. de Chasteler bezeichneten in den Mémoires de Lafayette IV, 297 stimmen.

imposer; que puisqu'il vouloit aller en Amérique comme il le disoit lui même, je ne voulois que lui en faciliter les moyens et qu'enfin les restrictions qu'il mettoit à l'engagement de ne pas rentrer dans les états héréditaires le rendoit pour ainsi dire nul.

Il me dit: je suis bien loin d'avoir de l'esprit de vengeance; je serai fort aise d'être hors d'ici le plus tôt possible, mais je ne veus poins faire de bassese; je désire me concerter avec mes compagnons d'infortune pour concilier ce que nous devons aux circonstances et ce que nous devons à nous mêmes; je vous prie, Monsieur de Chateler (sic!), ajouta-t-il, de nous réunir; cela nous raprochera et avancera plus les affaires que huit jours de conférence isolées; je lui promis de lui faire savoir le même soir ma résolution.

Je fus chez Mr. de la Tour-Maubourg qui me remit l'écris cy annexe sub litt. B.[1] Mr. Bureau de Pusy me remit également l'écrit sub litt. C.[2] Tout deux me proposèrent également de lever dans une conférence comme la discution des griefs et celle du modelle d'engagement à prendre par eux envers S. M. I. de ne point rentrer dans ses états héréditaires.

Voyant dans ces deux écris la même exaspération et la même exaltation, que dans celui de Mr. de Lafayette, et croyant surtout m'appercevoir, que ce (se) mesurant réciproquement ils ne vouloit pas faire le premier pas en avant pour le raprochement, je fixai au lendemain 26 juillet à 7 heures du matin une conférence général chez Mr. de la Fayette, où Mrs. de la Tour Maubourg, Bureaux de Pussy, Madame de la Fayette, Monsieur le capitaine Mac-Elligot et moi se rendoit pour convenir définitivement de nos fait. C'étoit le seul moyen de finir.

Le 26. à sept heures du matin je me rendis chez Mr. de la Fayette avec le capitaine Mac-Elligot. Je fus (fis) chercher successivement Mr. Bureau de Pusy et la Tour Maubourg et après avoir laissé quelque tems à l'épanchement de la joye de ces personnes de se voir la première fois depuis 38 mois la

[1] Liegt schön geschrieben und wesentlich inhaltsleer auf einem gebrochenen Folioblatte bei.

[2] Der klägliche Inhalt des beiliegenden enggeschriebenen Folioblattes ist belanglos.

session comensa; nous eûmes des différents griefs sur le traitement; je fis voir que presque la totalité portoit sur les inconvénients inhérent à la condition de prisonnier d'état, qu'ils jouisoït d'un local et d'une aisance raisonnable; après beaucoup de débats et de répétitions trop longues à répéter, nous convaime (convînmes) de la rédaction du protocol cy-annexe en original sub litt. D.[1] Il me paroit fixer les principaux points de la décence et de la modération du traitement des détenus; j'ai voulu toucher quelques autres point. Tout ce que j'ai pu obtenir c'est, qu'ils fussent omis. Le reste est signé de Mr. et Mde de la Fayette, de Mrs. de la Tour Maubourg et Bureau de Pussy.

La rédaction de l'obligation de ne plus rentrer dans les états héréditaires a soufert la plus grande difficulté; après vingt rédactions toutes plus inadmissibles les unes que les autres, après plusieurs projets de ma part, qu'i (ils) ne voulurent point admettre; malgré la déclaration que je leur fis, que je ne pouvois admettre aucune restriction; que tout changement pouroit retarder, par les modifications qu'il metroit aux ordre de S. M. l'empereur, le moment de leur mise en liberté, je fus obligé d'admettre les trois obligations cy jointes sub litt. E, F et G [2] en original.

Je les ai cependant prévenus, qu'il seroit fort posible, que S. M. l'empereur n'admît pas la restriction sauf les droits de ma patrie sur ma personne; et que dans ce cas il seroit possible que leur détention fût prolongée jusqu'au moment où ils auroient signé l'obligation dont on leur enveroit le model.

Les détenus m'ayant temoigné le plus vif désir de revoir leurs domestiques, je leur ai fait venir; de même que sur leur demande il leur a été permis de dîner et de passer le reste de la journée ensemble. M'ayant demandé la même faveur pour le reste du tems de leur détention, je leur ai répondu, que n'étant pas sûr, que S. M. l'empereur acceptât la restriction de leur obligation de ne pas rentrer dans ses états, je n'étoits pas autorisé à rien changer à leur traitement.

[1] Abgedruckt in: Lasteyrie, vie de M^{de} de Lafayette p. 479.

[2] Vgl. oben S. 248 Anm. 1.

Je les revis encore le soir à sept heures et je pars demain à cinq heures pour Vienne.

Dans le cas où il ne conviendroit pas à S. M. l'empereur de permettre au détenus de se rendre à Hambourg, on pourroit les expédier sur Amsterdam ou sur tout autre port de la Hollande.

J'ai l'honneur d'être avec le plus profond respect, Mr. le baron, votre très humble et très obéissant serviteur

M[is] de Chasteler, Glm.

Olmütz de 26 Juillet 1797.

Anhang F.

Thugut an Buol-Schauenstein.

Wien, 9. August 1797. (Staatsarchiv.)

L'empereur voulant bien accorder à M[rs] de la Fayette, de la Tour-Maubourg et Bureaux de Pussy, prisonniers d'Etat, détenus dans la forteresse d'Olmütz la liberté, dont par leur propre faute [1] et par des difficultés peu réfléchies élevées de leur part ils ont depuis quelque tems eux mêmes retardé la jouissance, Sa Majesté est disposé à [2] ordonner qu'ils soient conduits à Hambourg et remis à M. Parish, Consul Américain, pour en être transportés par ses soins en Amérique ou en Hollande et cela d'autant plus, que le gouvernement françois lui même s'est refusé à les recevoir sur le territoire de France.

Pour préparer d'avance les voyes à l'exécution de ses hautes intentions S. M. Vous charge, Mr. le Baron, de Vous adresser, dès la reception de la présente à M[r] Parish, afin de concerter avec lui les moyens les plus propres et disposer tout de manière à ce que les dits trois individus avec leur suite, puissent, dans le plus court delai et sans depasser la huitaine après leur arrivée, quitter entièrement le territoire de l'Empire et se mettre en route pour leur destination ultérieure.

[1] Durchstrichen: ‚par leurs chicanes et leur conduite peu convenante', wofür Thugut eigenhändig ‚et par — — eux mêmes' schreibt.

[2] Von Thugut's Hand statt ‚a trouvé bon de'.

Je dois Vous prévenir à cette occassion, que le S[r] Romeuf, ancien aide de camp de M. de la Fayette, se rend également à Hambourg chargé de parler et de convenir avec le consul américain des arrangements relatifs au même objet. Vous voudrez donc bien, M[r] le Baron, d'agir (sic!) de concert avec lui auprès de M[r] Parish, et dès qu'on sera d'accord sur le tout, me rendre compte de ce qui aura été arrêté définitivement, afin que les ordres nécessaires soient expédiés à Olmütz touchant le prompt acheminement des prisonniers, susdits vers la Ville de Hambourg.

J'ai l'honneur d'être etc.

Anhang G.

Buol-Schauenstein an Thugut.

Hamburg, 19. August 1797. (Staatsarchiv.)

J'avois à peine reçu la depêche, dont V. E. m'a honoré en date du 9 du courant, que l'ancien Adjutant (sic!) de Mr. de la Fayette, le Sieur Romeuf, s'est présenté chez moi accompagné du fils de Mr. Parich (sic!), lequel m'a remis la lettre cijointe en original de Mr. son père.

L'officier français m'a aporté de la part de Mr. le Marquis de Gallo celle, que j'ai également l'honneur de soumettre ici à V. E.[1]

Quant au désir pressant exprimé dans la lettre de Mr. Parich, pour rendre le sieur Romeuf porteur de cette dépêche, celui-ci m'a fait connoître que ce désir réposoit 1[mo] sur l'espoir de mettre une plus grande accélération dans l'exécution de l'ordre de Sa Majesté de rendre la liberté aux prisonniers d'Ollmütz et 2[do] sur ce que Mr. Parish l'avoit chargé de leur offrir tous les secours pécuniaires et autres au nom et de la part des Etats unis.

Comme V. E. ne m'a point autorisé d'acorder à cet officier un passeport pour retourner à Vienne j'en ai décliné la demande, en l'assurant que je rendrois compte sans aucun délai et de ce dont il étoit convenu avec Mr. Parich, et de l'offre

[1] Fehlt in den Acten.

à faire de la part de ce Consul. L'Officier a reçu on ne peut pas mieux mes offres et s'est seulement borné à réitérer les plus vives instances, pour que je suppliasse V. E. de vouloir bien hâter le moment de l'élargissement des détenus et leur transport à Hambourg.

J'ose prendre la liberté de joindre ici ma réponse à Monsieur le Marquis de Gallo et une lettre pour Mr. de Blumendorf.

J'ai l'honneur etc. [1]

Anhang H.

J. Parish an Buol.

Hamburg, 19. August 1797. (Staatsarchiv.)

D'après la communication, que m'a donnée Mr. Louis Romeuf, Officier de l'Etat major de l'armée française, envoyé d'Italie à Vienne par les plénipotentiaires français, de l'audience que lui a accordé S. E. Mr. le B^on^ de Thugut, premier ministre de sa M. l'Empereur et Roy, et de l'engagement que S. E. a paru désirer de moi, avant que S. M. l'emp. et Roy fit ordonner la liberté des prisonniers d'Olmütz, je m'empresse de prouver à S. E. mon pressant désir d'y satisfaire et de répondre à la confiance dont elle m'honore dans cette circonstance.

Je promets donc et m'engage de tout mon pouvoir à déterminer en conséquence les prisonniers d'Olmütz à leur passage à Hamburg à s'éloigner de cette ville et de toute la partie de l'Allemagne de ce côté ci du Rhin, dix jours au plus tard après leur arrivé dans cette ville.

Je souscris avec autant plus d'empressement à cet engagement, que j'ai de fortes raisons que cela ne contrariera même en rien leurs intentions.

Je saisierai cette occassion, que S. E. M^r^ le Baron de Thugut a eu la bonté de m'offrir, pour lui présenter les hommages de ma reconnaissance et de celle des habitants des Etats-Unis d'Amérique.

Je demande avec instance à Monsieur le Ministre de Sa Majesté l'Empereur et Roy qu'il veuille bien faciliter, autant

[1] Der Brief ist von der Hand eines Secretärs geschrieben, von Buol unterzeichnet.

qu'il sera en lui, à l'officier francais Louis Rameuf (sic!) les moyens d'être lui-même le porteur à Vienne de la réponse à la mission, dont il a été chargé par Mr. le b^{on} de Thugut. Cette dernière faveur sera pour moi du plus grand prix et je prie d'avance M^{r} le Ministre d'en agréer ma reconnaissance.

J'ai l'honneur etc.[1]

Anhang I.

Parish an Thugut.

Hamburg, 25. August 1797. (Staatsarchiv.)

Monsieur le Baron!

Mr. le ministre de S. M. I. et R. vous aura rendu Compte dans ses dépêches des arrangements pris relativement au passage des prisonniers d'Olmütz. Je l'ai prié de faire connoître a Votre Exc. mon empressement a me conformer aux ordres que vous lui aviés donnés à cet effet.

Qu'il me soit permis de rendre Mr. Louis Rameuf l'interprète des sentiments de reconnaissance que je dois à V. E. pour la marque honorable de confiance qu'elle m'a donnée dans cette occassion.

Mr. Rameuf aura l'honneur de rendre compte à V. E. des dispositions qui ont été prises pour que les prisonniers trouvassent à leur arrivée dans cette ville un vaisseau prêt à faciliter leur passage en Amérique.

J'ose demander à V. E. pour Mr. Louis Ramœuf la permission d'offrir au prisonniers, tant en mon nom qu'en celui des États-unis, les secours et les soins, qui pourroient leur être nécessaires, au moment de leur délivrance, quoique je ne doute pas, que V. E. n'aye fait donner les ordres pour pourvoir à leurs besoins. J'ose espérer, qu'elle ne me refusera pas la faveur de donner aux prisonniers cette marque de Mon attachement.

J'ai l'honneur d'être très parfaitement

Mr. le Baron

Votre très humble et très obéissant serviteur

J. Parish.

[1] Dieser, wie der folgende Brief sind von einem Commis geschrieben, von Parish nur unterzeichnet.

Anhang K.

Instruction des Hofkriegsrathes über die Entlassung der Gefangenen.

Reg. des Reichskriegsministr. 1797, G, Bd. 21, p. 4612, dd. 10. September.

‚Zur Begleitung dieser Gefangenen bis Hamburg wird der Major Auernhammer vom Staabs-Dragoner-Regiment fürgewählet und demselben über sein Verhalten bei diesem Auftrage eine Belehrung gegeben, welche in folgendem bestehet.

Die Reise von Ollmütz bis Hamburg, welche mit Postpferden zu geschehen hat, nebst den Zehrungsspeesen werde auf Kosten des Hofes aus dem Militärärarium bestritten, wozu ein Verlag von 4000 fl. aus dem hiesigen Kriegszahlamt gegen Verrechnung zu erheben seyen.

Während der Reise seyen die Gefangenen gut und so zu behandeln, dass sie an der Gemächlichkeit keinen Mangel leiden und in Ansehung der Kost so, wie bisher in Ollmütz geschah, verpfleget werden.

Die Entlassung aus dem Arrest und der Abgang von Ollmütz habe ohne alle Publizität und die Reise selbst mit Haltung ordentlicher Mittags- und Nachtstazionen in den Gasthäusern auf der geradesten Route, dabei doch so schleunig als möglich zu geschehen, wobei auf die thunliche Bequemlichkeit und Erhaltung der Gesundheit der Entlassenen zu sehen seye.

Ausser zwey Wagen, die sich die Marquise Lafayette anschaffen liess, seyen diese Gefangenen mit keinen Wägen versehen. (Hiefür wird Vorsorge getroffen. Maubourg und Puzy fuhren mit Lafayette's; der Major folgte in einem dritten Wagen.)

Währender Reise seye darauf zu sehen, dass besonders in unseren Ländern von den Gefangenen weder ihre bedenklichen Bücher und Assignaten noch ungangbare Münzen ausgestreuet werden. So seye auch dafür zu sorgen, damit weder sie noch ihre Domestiken die Gelegenheit bekommen, Bekanntschaft oder heimliche Zusammenkunft mit unseren Unterthanen oder Landesbewohnern zu machen, diesen heimlich Briefe zu bestellen oder solche zu empfangen, sondern es müssten die von ihnen bestellten Briefe oder jene, so an sie einlaufen, allezeit zuvor anher mittelst einer Begleitung unterlegt werden.‘

(Das Folgende der Instruction betrifft Meldungs-, Pass- und Verrechnungsfragen.)

Anhang L.

Thugut an Buol-Schauenstein.

Wien, 13. September 1797. Concept. (Staatsarchiv.)

En Vous accussant la réception de la lettre que Vous m'avés fait l'honneur de m'écrire le 19. Août dernier, je ne puis qu'approuver la façon, dont Vous vous êtes expliqué vis-à-vis de M. de Romeuf sur le désir, qu'il Vous a (durchstrichen: montré) marqué de se rendre à Ollmütz; son empressement d'y joindre les prisonniers d'état françois, aurait à coup sûr manqué son effet, non seulement à cause de leur départ très rapproché pour Hambourg, que parce que le négociant Hirsch a été authorisé par M. Parish à fournir l'argent nécessaire aux dépenses particulières de la famille de la Fayette, dont le transport se fera aux fraix de la Cour.

L'intention de S. M. étant que le départ de ces prisonniers ait lieu (durchstrichen: ‚sans' und ‚incessament'; von Thugut's Hand die zwei nächsten Worte darüber geschrieben) sans retard; on vient de faire toutes les dispositions pour en accélérer le moment. Ils seront accompagnés d'un officier intelligent et de confiance, qui a ordre de Vous avertir sur le champ de leur arrivée à Hamburg. Entretemps Vous pourrés lui observer à cette occasion, que Sa Majesté, n'ayant contracté aucun engagement positif avec les François touchant l'elargissement des prisonniers susdit, (durchstrichen: ‚Elle n'a été portée à cet acte de Bienfaisance que par') le motif de l'intérêt particulier, que les États unis de l'Amérique paroissent y attacher, (am Rande von Thugut's Hand das Ende des Satzes:) a beaucoup contribué à porter sa Majesté à cet acte de bienfaisance; qu'au reste sa Majesté sera toujours bien aise, de (durchstrichen: ‚leur') donner (von Thugut's Hand am Rande bis ‚des':) aux états unis de l'Amérique dans les occasions des marques réelles de son amitié et de sa bienveillance.

Quant aux expressions obligeantes, dont Mr. Parish s'est servi à mon égard dans la lettre qu'il Vous a adressée, Vous voudrés bien, Mr. le baron, lui en témoigner toute ma sensibilité et relever en même temps la manière honnête et prévenante, avec laquelle il s'est prêté à l'arrangement proposé,

par lequel l'affaire des prisonniers va être conduite a la fin desirée.

J'ai l'honneur d'être etc.

Anhang M.

Romeuf an Thugut.

17. September 1797. (Grobes Papier in Folio. Wasserzeichen: zwei gekreuzte Schwerter. Staatsarchiv.)

Monsieur le baron!

D'après la parole positive, que j'ai reçue de votre excellence et dont le directoire Français a dû être instruit par les plénipotentiaires de la République, à qui je rendis compte [1] de ma mission, je ne puis attribuer le retard de la délivrance des prisonniers d'Olmutz qu'a celui des postes, dont votre excellence a eu la bonté de me prévenir. Je m'empresse donc de lui répéter que ses instructions ont été parfaitement remplies; que le ministre de Sa Majesté I. et R. m'a confirmé ce que je sçavais déjà, que l'écrit souscrit à Hamburg était exactement conforme à ce que vous aviez jugé à propos d'exiger avant de mettre les prisonniers en liberté.

Cette dépêche du ministre de S. M. I. et R. avec la déclaration requise par votre excellence est partie d'Hambourg le 20 aoust [2] et a dû parvenir à Vienne le 27. Elle ne peut avoir éprouvé qu'un retard; car outre que je ne me permets pas de penser, que les postes impériales s'avisassent de supprimer la dépêche d'un ministre de l'Empereur à votre excellence, M^{r} de Buhol m'a assuré lui-même, qu'elle lui parviendrait sûrement le 27. Je me suis arrêté à Dresde auprès des familles La Tour Maubourg et Pusy, ne doutant pas d'y apprendre en arrivant la délivrance des prisonniers.

La réponse du général La Fayette ne m'est pas parvenue; mais comme il est impossible d'après la nature de ma lettre et celui de l'arrangement qu'elle contient, qu'elle renferme rien,

[1] Dieser Bericht sollte doch wohl noch in Paris zu finden sein.

[2] Womit sich denn das falsche Datum dieses Briefes vom 17. August statt 17. September von selbst richtet.

qui puisse y mettre obstacle, je ne regrette de ne l'avoir pas reçue, que par le plaisir particulier, qu'elle m'aurait fait et j'espère que votre excellence voudra bien me la faire tenir. Mais ce que je lui demande surtout, c'est de vouloir bien me mettre à portée de rendre compte aux plénipotentiaires de la république de la délivrance des prisonniers, que vous avez promis si positivement d'effectuer, aussitôt qu'on auroit rempli à Hambourg la condition, qui l'a été exactement et à la satisfaction du ministre impérial. Je suis d'autant plus pressé de les en assurer moi-même que dans le cours du voyage que j'ai entrepris et que vous avez bien voulu diriger, j'ai sçû non seulement par les nouvelles publiques, mais de la part du ministre des relations extérieures, que le directoire exécutif avait fait à cet égard une nouvelle démarche auprés de sa Majesté l'Empereur et Roi.[1]

Je demande à votre excellence la (radirt über der Zeile: réponse) permission de joindre ici une nouvelle lettre de Mr. Parish; elle est une confirmation de l'engagement déjà adressé à votre excellence. Je l'adjure avec instance de ne pas rejetter sa demande; cette faveur sera pour moi au dessus de tout prix et j'en conserverai une vive reconnoissance. Mais dans le cas, où votre excellence ne jugerait pas à propos de me l'accorder, je la prie de vouloir bien me faire expédier un passeport, pour que je puisse me rendre auprès de mon général en Italie par la voie la plus prompte. Je suis avec respect

de votre excellence le

très humble et très obéissant serviteur

Louis Romeuf.

Dresde, le 17 Aoust 1797 (v. s.)

[1] Die Acten enthalten kein solches Schreiben des Pariser auswärtigen Amtes. Es liegt vielleicht von Seiten Romeuf's eine Verwechslung mit dem ganz erfolglos gebliebenen Schreiben Carnot's als Präsidenten des Directoriums an General Bonaparte vom 7. August 1797 vor (Mémoires IV, 293), auf schleunige Befreiung der Gefangenen zu dringen. Wie wenig sich dieser an solche Verfügungen kehrte, zeigt Lanfrey, Geschichte Napoleons I., übersetzt von Glümer, I, 223 f.

Anhang N.

Buol an Thugut.

Depeschen aus Hamburg vom 27. September bis 4. November 1797. (Staatsarchiv.)

Nr. 1. — 27. Septembre 1797.

Je venois seulement d'expédier mes dépêches de ce jour d'hui, lorsque Mr. Parich (sic!) se fit annoncer chez moi; je lui ai d'abord lu le rescript de V. E.; il m'a paru bien apprécier les expressions infiniment obligeantes qu'il renferme pour les Etats-unis de l'Amérique aussi bien que pour son particulier et m'a prié de Lui présenter l'hommage de sa profonde reconnoissance. Nous convînmes ensuite, qu'il se rendroit en ville [1] pour recevoir les prisonniers d'état dans sa maison; je me suis engagé en conséquence d'écrire à Mr. le Comte d'Eltz, pour le prier de prévenir l'Officier qui doit les accompagner, de m'avertir à temps du jour de leur arrivée, pour pouvoir le faire connoître à Mr. Parich, qui m'a temoigné au surplus le désir, que j'empêchasse que les noms des prisonniers ne fussent pas donnés à la porte, pour obvier aux importuns mouvements des curieux. Cet ancien consul a fini par me représenter que, vu la saison de plus en plus avançante, il ne seroit plus possible que Mr. de la Fayette s'embarquâ pour Philadelphie et qu'il se pourroit aussi que les événements trop étranges qui étoient survenus à Paris le 4. [2] ne permissent pas son voyage en Hollande, de sorte que les circonstances pourroient rendre absolument nécessaire de prendre un troisième partie; qu'il m'invitoit en conséquence, de demander l'agrément de V. E. pour le projet qu'il avoit de faire séjourner en attendant la famille de la Fayette à Ploen en Holstein, agrément dont il n'entendoit profiter qu'en autant qu'il n'y auroit pas moyen de réaliser l'engagement pris du transport ultérieur soit vers la Hollande soit vers l'Amérique. J'ajouterai qu'il me semble que Mr. Parich est très sincèrement disposé à ne point prolonger le séjour de ces hôtes dans ces contrées-ci. Je supplie

[1] Sein Landsitz war Neuenstеden, dessen Morris' Correspondenz oft gedenkt.

[2] Der Staatsstreich vom 18. Fructidor. Sybel, Revolutionszeit IV, 582 f. und über den Zuzug der Emigranten vor demselben die anschauliche Schilderung bei Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1870, S. 727 f.

V. E. de vouloir bien me donner ses ordres à cet égard et d'accueillir l'hommage du très profond respect avec lequel j'ai l'honneur d'être, Mr. le Baron, de V. E. le [1] très humble et très obéissant serviteur Buol-Schauenstein.

Nr. 2. — 4. October 1797.

Je m'empresse, Mr. le Baron, d'avoir l'honneur de rendre compte à V. E. de l'arrivée des prisonniers d'Ollmütz, qui a eu lieu ce soir et a étée incessament suivi de leur remise à l'ancien Consul américain Mr. Parich, en lui rappellant les engagements contractés à cet égard. Ces François se louent beaucoup des procédés de Mr. le Major d'Auracher (sic!) qui a été chargé de les accompagner. Cet officier m'a prié d'en faire part à V. E. et ose attendre de sa bonté qu'Elle daignera le faire connoître au conseil de guerre.

Mr. Parich a eu soin de leurs faire occuper encore aujourd'hui leur quartier, situé hors de la ville d'Altona et par conséquent moins à portée des importuns mouvements des curieux, qui heureusement ont été écartés ici par les dispositions prises d'avance à cet effet.

La santé de Mad[e] de la Fayette ne permettra pas, à ce que je présume, son embarquement pour l'Amérique, circonstance qui amènera le cas de prolonger le séjour de toute la compagnie dans ces contrées-çi; je prends la liberté de me référer à ce sujet à la dépêche du 27 du mois passé. J'ai l'honneur etc.

Am 21. October 1797 beschwert sich der Gesandte, dass noch vor Ankunft der Entschliessung Thugut's, die Familie Lafayette vor etwa vierzehn Tagen (il y a environ quinze jours) nach Ploen gegangen sei. Parish habe sich nicht einmal die Mühe damaliger Benachrichtigung gegeben. Beiliegend folge eine Schmähschrift über ihre Gefangenschaft, die übrigens in den Acten fehlt. Im Ganzen sei der Aufenthalt in Ploen erwünschter als näher bei Hamburg oder in Kopenhagen.

Nr. 3. — 28. October 1797, ganz eigenhändig.

J'ai reçu Mercredi passé au soir la dépêche, que V. E. a bien voulu me faire adresser en date du 14. avec l'incluse

[1] Nur von hier an eigenhändig.

pour Mr. Parish; cet ancien consul m'a remis hier l'original de la lettre, dont j'ai l'honneur de joindre ici copie, me priant, Mr. le baron, de Vous rendre compte de son contenu.

J'ai profité de cette occasion, pour témoigner à Mr. Parish ma juste surprise de ce que les ci-devant prisonniers au lieu de sortir de Hambourg le soir même de leur arrivée, ainsi qu'il me l'avoit bien formellement promis — en m'engageant encore d'obtenir que les portes de la Ville se fermassent plus tard que de coutume et que je l'avois mandé en conséquence à V. Excellence en date du 4 — devoient néanmoins y avoir passé deux jours, qu'au surplus Mrs. de la Tour-Maubourg et de Bureau de Pusi avoient séjournés depuis à Altona où le dernier étoit encore actuellement.

Mr. Parish me protesta, que, bien loin d'avoir voulu m'induir en erreur, il étoit lui même sorti de la Ville le 4. au soir dans la persuation d'autant plus ferme, que les prisonniers le suivraient incessament, que ceux-ci l'avoient prié de leur obtenir une nouvelle prolongation du terme de la fermature des portes, prétextants qu'ils ne pouvoient se passer de se présenter chez le ministre de France; qu'il avoit obtenu en vain cette prolongation et dû payer leur indiscrète dépense de 100 ducats fait ici à l'auberge en deux jours, après lesquels ils s'en alloient habiter un village nommé Poppenbüttel à quelques lieues d'ici d'où ils s'étoient enfin rendus à Witmold près de Ploen auprès de M^e^ de Tessai leur parente. Quant au séjour, que ferent (firent) La Tour-Maubourg et Bureau de Puci à Altona [1] et que ce dernier y continue encore à cause de son enfant inoculé, M^r^ Parish m'assura n'en avoir été aucunement prévenu et n'avoir d'ailleurs reçu aucune nouvelle avant la lettre ci jointe, qui lui étoit seulement survenue hier, qu'il se rendroit incessament à Altona pour exhorter Mr. de Bureau de Puci de joindre au plus tôt la société à Witmold.

Pour ce qui est des détails de la remise de ces ci-devant prisonniers, il ne me reste plus rien à ajouter au compte que j'ai eu l'honneur d'en rendre à V. E. en date du 4. si non que M^r^ Parish s'étoit rendu en ville dès la veille, conformément aux arrangements rapportés en date du 27 September, et

[1] Genauer in Ottensen. Wattenbach a. a. O. S. 732.

qu'après avoir dîné chez moi le lendemain nous nous rendîmes chez lui, où nous trouvâmes M^r^ et M^e^ de la Fayette, ses deux filles et de plus M^r^ Mauris (sic!), ancien ministre d'Amérique à Paris; le S^r^ Parish fit passer les prisonniers dans un appartement séparé où, après m'avoir été présenté par M^r^ le Major d'Auerhammer, je les lui remis en lui rapellant les engagements contractés à cet égard, après quoi je me retirai aussitôt avec le Major pour expédier sans délai ma dépêche du 4.

J'attends les ordres de Votre Excellence, qui me prescrivent ce que j'aurai à faire connoître à Mr. Parish sur la lettre des ci-devant prisonniers.

J'en prends la liberté de joindre ici une dépêche pour le conseil de guerre, suppliant V. E. d'agréer l'hommage du profond respect, avec lequel je suis, Mr. le baron, de V. E.

le très humble et très obéissant serviteur

Buol-Schauenstein.

Hambourg le 28 Oct. 1797.

Die Depeschen vom 31. October und 4. November 1797 enthalten nur: jene die Benachrichtigung, dass die am 16. October für die Gefangenen abgesendeten Briefe Parish übergeben, diese, dass sie von Parish besorgt seien, dessen Brief beiliege.

Anhang O.

Thugut an Parish.

Wien, 14. October 1797. (Staatsarchiv.)

À Mr. Parish, Consul des Etats-unis de l'Amérique.
Le 14 Octobre 1797. (Concept.)

Lors de la réception de la lettre que Vous m'avés fait l'honneur de m'adresser le 25 Août dernier et qui ne m'est parvenue que vers la fin de Septembre, les prisonniers d'Olmütz partis le 19(?) du même mois, avoient déjà dépassé la ville de Dresde, pour continuer leur voyage à Hambourg, où dans ce moment ils doivent être arrivés.

Entretemps Vous aurez appris, M^r^, par le Baron de Buol que non seulement il a été pourvu aux besoins des prisonniers

et leur transport fait au fraix de ma[1] cour, mais qu'au[2] surplus on a permis au négociant Hirsch de fournir conformément à Vos desirs, l'argent nécessaire aux dépenses que la famille de la Fayette seroient dans le cas de faire pour des objets de commodité et d'agrément. Le même ministre Vous aura fait connoître la déférence particulière de S. M. pour l'interêt que les Etats-unis de l'Amérique ont paru attacher à la mise en liberté des dits prisonniers, ainsi que toute ma sensibilité sur la manière obligeante, avec laquelle Vous Vous êtes exprimé à mon égard dans votre lettre à M^r de Buol.

Vous voyés, M^r, par ces détails qu'on a prévenu[3] en tout vos désirs touchant la famille de la Fayette; et quant au dessin de M. Romeuf, il n'a pas dépendu de vous de le réaliser, car à peine s'est-on occupé ici des mesures de précautions usitées en cas pareils pour lui faciliter son retour en Italie, qu'on a reçu l'avis que, sans attendre les passeports nécessaires, il est reparti de Dresde pour suivre Mr. de la Fayette, de façon qu'il semble avoir abandonné ou suspendu au moins pour quelque temps l'exécution de son projet.

Je suis au reste très charmé, Mr., d'avoir été à même de concourir à ce qui Vous est agréable et je saisis avec plaisir cette occasion pour vous renouveller l'assurance de

la considération distinguée avec laquelle
j'ai l'honneur d'être etc.

Thugut.

Anhang P.

Wallis an Thugut.

2. November 1797. Reichskriegsministerium. Registratur des J. 1797, Lit. G, n. 10850. (Originalact.)

‚An den Herrn Minister Baron Thugut. Wien den 2^ten November 1797.

Tit. ist bereits von demjenigen die Mittheilung geschehen, was der kaiserliche Herr Minister in Hamburg Baron Buol-Schauenstein wegen der durch den Major Auernhammer von

[1] Correctur für notre.
[2] Correctur für qu'on.
[3] deviné durchstrichen.

Olmütz nach Hamburg überbrachten französischen Staatsgefangenen und des von demselben bey diesem seinem Auftrag beobachteten guten und klugen Betragens dem Hofkriegsrath zu vernehmen gegeben hat.

Nun hat der am 22. October hier zurück eingetroffene Major Auernhammer die anschlüssige[1] Relation eingereicht, welche nebst dem Erfolg seiner Reise insbesondere zu ersehen gibt, wie die Gefangenen unterwegs sich betragen haben, in Dresden von den Gattinnen und Kindern des Mauburg und Bussy, einem Adjutanten des französischen Generalen Bonaparte und zwey vormals bei dem Marquis Lafayette gestandenen Adjutanten erwartet worden sind, Marquis la Fayette in Halle einen Besuch von Professoren und von Studenten eine Nachtmusik erhalten hat, sonst aber auf der ganzen Reise nichts von Erheblichkeit vorgefallen ist.'

(Das Folgende enthält Verrechnungsfragen. Der Major erhielt noch 88 fl. für die Rückreise.)

[1] Fehlt.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XCII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1878. — NOVEMBER.

Ausgegeben am 15. März 1879.

XXIII. SITZUNG VOM 6. NOVEMBER 1878.

Die Direction des k. k. Gymnasiums zu Jasło erstattet den Dank für die Bewilligung akademischer Publicationen.

Das w. M. Herr Professor Dr. Maassen legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, welche betitelt ist: ‚Ein Commentar des Florus von Lyon zu einigen der sogenannten Sirmond'schen Constitutionen'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia real das sciencias de Lisboa: Sessão publica em 12 de Dezembio de 1875. Lisboa, 1875; 8⁰. — Sessão publica em 15 de Maio de 1877. Lisboa, 1877; 8⁰.

— — Conferencias celebradas. Primeira, segunda e terceira Conferencia. Lisboa, 1877; 8⁰.

— — Historia e Memorias. Nova Serie. Tomo IV, parte II. Lisboa, 1877; 4⁰. — Historia da India. Decada 13. Parte I e II. de Rodrigo José de Lima Felner. Lisboa, 1876; 4⁰. — Historia do Congo do Visconde de Paiva Manso. Lisboa, 1877; 8⁰. — Corpo diplomatico Portuguez. Tomo V. Lisboa, 1874; 4⁰. — Historia dos Estabelecimentos scientificos litterarios e artisticos de Portugal por José Silvestre Ribeiro. Tomo V, VI e VII. Lisboa, 1876/78; 8⁰. — Collecão de Monumentos ineditos para a historia das conquistas dos Portuguezes em Africa, Asia e America. Tomo I. 1ª Serie. Historia da Asia. Parte II. Lisboa, 1858/59; 4⁰. — Tomo II. 1ª Serie. Historia da Asia. Lisboa, 1860; 4⁰. — Parte II. Lisboa, 1861; 4⁰. — Tomo III. 1ª Serie. Historia da Asia. Lisboa, 1862; 4⁰. — Parte II. Lisboa, 1863; 4⁰. — Tomo IV. 1ª Serie. Historia da

Asia. Lisboa, 1864; 4⁰. — Parte II. Lisboa, 1866; 4⁰. — Tomo V. 1ª Serie. Historia da Asia. Lisboa, 1868; 4⁰. — Quadro Elementar das Relações politicas e diplomaticas de Portugal com as diversas potencias do Mundo pelo José da Silva Mendes Leal. Tomo XII e XIII. Lisboa, 1874 e 1876; 8⁰.

Academia Real de Bellas Artes de San Fernando: Resúmen de las Actas y Tareas durante el año 1877 por D. Eugenio de la Cámara. Madrid, 1878; 8⁰. — Discurso por D. José Maria Avrial. Madrid, 1878; 8⁰.

Académie Impériale de Sciences de St-Pétersbourg: Tome XXV. N° 2. (Feuilles 7 à 14). 4⁰.

Akademie der Wissenschaften, königl. preussische, zu Berlin: Monatsbericht. Juli und August 1878. Berlin, 1878; 8⁰.

Akademija Iugoslavenska znanosti i umjetnosti: Rad. Knjiga XLIV. U Zagrebu, 1878; 8⁰.

— — Ogled. Rječnik hrvatskoga ili srpskoga jezika; obradjuje G. J. Daničic. Zagreb, 1878; 4⁰.

— — Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium. Pars I. Vol. II. Statuta et leges civitatis Spalati cura Prof. Dr. J. J. Hanel. Zagrabiae, 1878; 8⁰. — Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Volumen VII. Documenta historiae chroaticae periodum antiquam illustrantia. Zagrabiae, 1877; 8⁰.

Commissão central permanente de Geographia: Annaes. N° 2. Junho 1877. Lisboa, 1877; 8⁰.

Delisle, Leopold: Notice sur un Manuscrit mérovingien de la Bibliothèque d'Épinal. Paris, 1878; Fol.

Gesellschaft, k. k. geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XXI (N. F. XI). Nr. 8 und 9. Wien, 1878; 8⁰.

Heidelberg, Universität: Akademische Schriften a. d. Jahre 1876. 16 Stücke. 4⁰ und 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXIV. Band, 1878; X. Gotha, 1878; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIIᵉ Année, 2ᵉ Série, Nᵒˢ 17 et 18. Paris, 1878; 4⁰.

Schwickert, J. J. Dr.: De l'Allemagne littéraire et philologique et des Travaux de critique et d'interprétation des Anciens, en particulier de Pindare. Luxembourg, 1879; 8⁰.

Società italiana di Antropologia, Etnologia e Psicologia comparata. Archivio. Vol. VIII. Fascicolo 2°. Firenze, 1878; 4⁰.

Wormstall, Joseph Dr.: Hesperien. Zur Lösung des religiös-geschichtlichen Problems der alten Welt. Trier, 1878; 8⁰.

Ein Commentar des Florus von Lyon zu einigen der sogenannten Sirmond'schen Constitutionen.

Von

Friedrich Maassen,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

I.

Nach einem Cod. S. Mariani Autissiod. O. P. hat Luc d'Achery in seinem Spicilegium T. XII. p. 48 sq. eine kleine Rechtssammlung herausgegeben, deren Verfasser durch die Ueberschrift erkennbar gemacht ist. Sie lautet so: *Haec a domno Floro viro prudenti collecta sunt ex lege et canone.* [1] Ob diese Handschrift noch existirt, weiss ich nicht. Ebensowenig ist mir von einem zweiten Exemplar etwas bekannt geworden. Ich bin daher genöthigt mich für die Beschreibung der Sammlung an den Druck zu halten.

Die Sammlung beginnt mit dem Schluss der sechsten unter den Sirmond'schen Constitutionen. [2] Dann folgt von der vierten nichts als die Inscription; [3] der Text ist, offenbar durch ein Versehen, [4] ausgefallen. Beide Stellen handeln von recht-

[1] S. meine Geschichte der Quellen u. s. w. I. S. 874 fg.

[2] Nach ihrem ersten Herausgeber so genannt: Jac. Sirmondus Appendix Codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulatior. Paris. 1631. Die ersten achtzehn dieser einundzwanzig Constitutionen sind zuletzt herausgegeben von G. Haenel: XVIII constitutiones, quas Jacobus Sirmondus ex codicibus Lugdunensi atque Anitiensi . . divulgavit. Bonnae 1844. (Im bonner Corpus juris Antejustinianei Vol. II. p. 405 sq.) S. über die Sammlung der achtzehn Constitutionen (‚Sirmond'sche Constitutionen-sammlung‘) meine Geschichte der Quellen I. S. 792 fg.

[3] *Constantinus ad Felicem praefectum praetorio.*

[4] Die Inscription erscheint hier nun als zu dem nächstfolgenden Fragment (der ersten Sirmond'schen Constitution), dessen Inscription ausgefallen ist, gehörig.

lichen Einschränkungen der Juden. Nun folgen Fragmente der ersten, dritten, sechsten, elften, eine Abbreviation der fünfzehnten und ein Fragment der zwanzigsten Sirmond'schen Constitution.[1] Die Reihenfolge wird nur einmal unterbrochen. Es sind nämlich nach dem Fragment der ersten Constitution drei Stücke eingeschoben, von denen die beiden letzten carthagische Canonen wirklich sind (c. 59 und 104 des carthagischen Concils der Dionysiana) und das erste ebenfalls *Ex concilio Cartaginensi* inscribirt ist, ohne dass ich indess seine carthagische Herkunft nachweisen könnte. An das Fragment der zwanzigsten Sirmond'schen Constitution schliesst sich eine kurze Ausführung über seinen Inhalt. Dann folgen noch zwei carthagische Canonen (c. 12 und 15 in der Dionysiana). Die Mehrzahl dieser Stellen handelt, wie ich es hier nur allgemein bezeichnen will, von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, der zweite Theil des Fragments der ersten Constitution von dem Zeugniss der Bischöfe, das Fragment der zwanzigsten Constitution von dem Asylrecht. Den Schluss dieser Compilation bildet mit der Inscription *Ex epistola episcopi ad imperatorem de baptizatis Hebreis* ein längeres Bruchstück eines Schreibens, in welchem der Kaiser gebeten wird dreiundfünfzig getaufte Juden mit seiner Autorität gegen Vexationen zu schützen.

Zur Zeit Agobard's waren heftige Conflicte mit den in Lyon in grosser Anzahl befindlichen Juden ausgebrochen. Die Mauriner haben wohl nicht mit Unrecht die Vermuthung ausgesprochen, dass Florus die von den Juden handelnden Stellen mit Rücksicht auf diese Streitigkeiten zusammengestellt habe.[2]

Dass auch der Compilirung der übrigen Stellen, welche von der bischöflichen Gerichtsbarkeit handeln, eine practische Tendenz zu Grunde lag, wird die folgende Untersuchung ergeben.

Ich will vorher nur noch bemerken, dass die von Florus benutzten sogenannten Sirmond'schen Constitutionen sämmtlich

[1] Die zwanzigste unter den Constitutionen Sirmond's, ein Gesetz Valentinian's III. mit dem Anfang *Audemus quidem*, ist abgedruckt bei Haenel Corpus Legum . . . ante Justinianum latarum etc. Lips. 1857. p. 241.

[2] Histoire litéraire de la France V. 225.

bis auf die letzte in einer Sammlung von achtzehn Constitutionen enthalten sind, die durch eine früher dem Domcapitel von Lyon gehörige Handschrift des achten Jahrhunderts überliefert ist.[1] Die letzte Constitution findet sich unter andern in einigen gallischen Sammlungen des Kirchenrechts.[2]

II.

In dem Cod. A 46 inf. saec. X. der Ambrosiana zu Mailand[3] ist eine Canonensammlung enthalten, welche ihr Material mit unbeträchtlichen Ausnahmen der Concordia canonum des Cresconius,[4] der sogenannten Dacheriana,[5] der sogenannten Herovalliana,[6] der Sammlung in vier Büchern,[7] der Capitulariensammlung des Ansegisus, einzelnen ausserhalb dieser befindlichen Capitularien, der unächten Capitulariensammlung des Benedict,[8] einer Epitome des westgothischen Breviars,[9] den pseudoisidorischen Decretalen und der Collectio Anselmo dedicata entlehnt hat. Zu dem aus andern Quellen stammenden Material gehören die von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und dem Asylrecht handelnden Constitutionenfragmente des Florus. Sie erscheinen hier, mit einigen Abweichungen, von

1 Ich habe in meiner Bibl. Lat. jur. can. manuscripta (Sitzungsberichte Bd. 56 S. 173 fg.) zu zeigen versucht, dass der Cod. Phillipp. 1745 (ehemals Jes. 569) identisch sei mit dem *codex Lugdunensis* Sirmond's. Die Sammlung der achtzehn Constitutionen ist ausserdem noch enthalten in einer pariser Handschrift des zehnten Jahrhunderts (Cod. lat. Paris. 1452). Es ist wohl eben nicht unwahrscheinlich, dass Florus das der Kirche von Lyon gehörige Exemplar für seine Sammlung benutzte.

2 S. meine Geschichte der Quellen I. S. 321.

3 Auf f. 15 steht von einer Hand saec. XIV./XV.: *Iste liber est sancti Dionysii Mediolanen. ordinis sancti Benedicti.*

4 A. a. O. S. 806 fg.

5 A. a. O. S. 848 fg.

6 A. a. O. S. 828 fg.

7 A. a. O. S. 852 fg.

8 Sie wird hier genannt *Capitularia ex canonica auctoritate promulgata.*

9 Der zuerst von Petrus Aegidius 1517 unter dem Titel *Summae legum* herausgegebene Auszug. Zuletzt von Haenel edirt unter dem Namen *Epitome Aegidii* mit der Lex Romana Visigothorum. S. über diesen Auszug Haenel in den Prolegomena und Savigny Geschichte d. r. R. i. M. 2. Aufl. Bd. 2 S. 59.

denen später die Rede sein soll, in der gleichen Auswahl, Gestalt und Ordnung wie bei d'Achery.

Die einzelnen Fragmente sind aber hier von einem Commentar begleitet. Auch die bei d'Achery vorkommende Ausführung zur zwanzigsten unter den Sirmond'schen Constitutionen findet sich hier als Theil des Commentars zu dieser Constitution.

Dieser Commentar ist es, der in der nachfolgenden Untersuchung unser Interesse hauptsächlich in Anspruch nimmt.

III.

Der Commentar richtet seine scharfe polemische Spitze gegen einen bestimmten Bischof.

Derselbe wird höhnend ein Gerichtsbischof, *praetorialis episcopus*, genannt.

Er wird beschuldigt, dass er die Geistlichen zwinge *ad saeculare examen* zu gehen, *ad saecularia jurgia* sie ziehe.

Es wird ihm vorgeworfen, dass er, der an den Brüsten der Kirche ernährt sei, ihr geringere Ehrfurcht zolle, als der eben vom Heidenthum bekehrte Kaiser Constantin ihr bot.

Er entehrt die Geistlichen, indem er wie der Usurpator Johannes zur Zeit Theodosius' II. und Valentinian's III. sie dem Urtheil der weltlichen Gewalt unterwirft; er verdiente daher wie dieser ein hasserfüllter Tyrann genannt zu werden.

Nicht bloss zieht er andre Geistlichen vor die weltlichen Gerichte, während doch alle kirchlichen Personen in der Kirche ihre Richter haben; sondern er präsidirt auch selbst unsinnigen Processverhandlungen mit ihren Fechterkünsten.

In den Gegenden, in welchen der Verfasser lebt und welche dieser Bischof so in Unruhe versetzt, haben selbst die Laien bis jetzt den Grundsatz respectirt, dass die Cleriker nur vor den geistlichen Richter gehören. Das soll jetzt durch ihn umgestürzt werden. Er, der selbst nichts Gutes ordnet, sollte doch mindestens die bestehenden guten Ordnungen nicht verkehren.

Nicht das evangelische, nicht das apostolische, nicht das canonische, nicht das römische Recht schützen den Clerus vor der von diesem Bischof gehandhabten weltlichen Gewalt.

Wer führt diese geharnischte Sprache und gegen welchen Bischof ist sie gerichtet?

IV.

Hat Florus, der Compilator des commentirten Textes, selbst auch den Commentar verfasst? Offenbar liegt diese Frage nicht allzu fern.

Von Wichtigkeit scheint hier nun eine Thatsache zu sein, deren schon oben gedacht wurde. Es hat sich nämlich ein Stück der Interpretation auch in dem der Ausgabe d'Achery's zu Grunde liegenden Exemplar der kleinen Sammlung des Florus gefunden. Diese Spur führt auf ein Exemplar, resp. eine Redaction zurück, welche den ganzen Commentar enthielt. Indessen würde dieser Umstand allein doch nicht genügen um den Florus mit Sicherheit für den Verfasser halten zu können, da hier noch immer Raum für andre Combinationen bliebe.

Es ist ein andrer Umstand, welcher uns gestattet mit besserem Grunde auf die Autorschaft des Florus zu schliessen.

Wir besitzen nämlich ein von demselben Florus verfasstes Gedicht, in welchem ganz dieselben Beschuldigungen, wie in unserm Commentar, gegen einen Bischof erhoben werden.[1] Nur werden hier, anders als in dem Commentar, der gewaltthätige Bischof mit Namen genannt und die bedrängte Diöcese deutlich bezeichnet. Der böse Bischof ist Modoinus von Autun, die arme Diöcese aber ist dieselbe, welcher auch der Verfasser des Gedichts angehörte, die Erzdiöcese von Lyon.

Modoinus, den die Kirche von Lyon erzeugt und genährt hat,[2] zerreisst das Gesetz und vernichtet das heilige Recht der Canonen um in den Eingeweiden seiner Mutter zu wühlen.

Quid, quaeso, sacrosancta tibi nutricula nostra
Atque eadem genitrix eclesia haec meruit?
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

[1] Herausgegeben von Mabillon Vetera Analecta I. 396 sq. Der Ausgabe liegt die jetzige pariser Handschrift 2832 zu Grunde. S. u. ‚Nachtrag'. Die Autorschaft des Florus steht ausser Zweifel, da er sich selbst im Gedicht nennt.

[2] Bevor Modoinus Bischof von Autun wurde, war er Abt von St. Georg in der Diöcese von Lyon. Vgl. Mabillon Ann. II. 629.

Discindis leges, canonum sacra jura revellis,
Dum materna modo viscera proh! subigas (Mab. *subigis*).

Er verfolgt die Kirche von Lyon, er entreisst ihre Söhne ihrem friedlichen Wirkungskreis. Florus lässt die bedrängte Kirche selbst reden:

O fili Moduine, tibi (nam pignus et ipse
Es nostrum, nostro fotus et in gremio)
Quid rogo commerui, tanto quod tempore tuta
Sedibus e placidis pignora nostra fugas?
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
Cur hanc persequeris, cur dulcia pignora carpis?

Von jeher, fährt die klagende Kirche fort, sind die beiden Stände, des Clerus und der Laien, unterschieden worden und jeder Theil hat unter seinen eignen Richtern gestanden. Du aber willst die alte Umfriedung wegräumen, die Schutzmauer umwerfen und die alten Gränzen verrücken.

Semper distinctus duplex hic ordo cucurrit
Judicibusque suis utraque pars viguit.
Ordinibus sacris reverentia debita cessit,
Plebejos rexit lex sua quemque viros.
Quid mihi nunc veterem tu vis subvertere sepem?
Quid mihi maceriam diruis oppositam?
Cur veteres fines nostro convellere fundo
Niteris et cuncta pervia rura facis?

Modoinus setzt sich durch seine Handlungsweise in Widerspruch mit den Vorschriften des Evangelium, der Apostel, der Kirche[1] und der Kaiser Constantin, Theodosius, Arcadius und Honorius.

Te preme, te perime; nam me spoliare nequibis
Auxiliis fultam semper ubique Dei.

[1] Unter den *pia jura Dei* ist hier offenbar das Recht der Kirche zu verstehen, da die Vorschriften Christi selbst schon vorher als ‚evangelischer Schild' bezeichnet sind.

Post evangelicos clipeos, post tela corusca
Oris apostolici, post pia jura Dei
Me Constantinus reverendo munit ab ore;
Me quoque Theodosius protegit ore pio.
Arcadio dulci praedulcis (Mab. *perdulcis*) *Honorius haerens*
Me dulci eloquio laudat, honorat, amat.

Er, der die alten guten Ordnungen nicht kennt, soll mindestens aufhören das Gute, was er nicht kennt, zu zerstören.

At tu, si veterum nescis pia jura piorum,
Desine, quod nescis, dilaniare bonum.

Er verweigert dem Clerus die ihm gebührende Ehre; er, der ein Vater des Clerus sein sollte, erhöht sich um diesen zu erniedrigen; er unterwirft alle mit Ausnahme des Bischofs und der Aebtissin dem weltlichen Gericht.

Dicere: nullus honor debetur, credite, sacris
Ordinibus, cunctos pulset ubique forum.
Nam nisi coenobium mater muliebre gubernans
Et sacer antistes, cetera pulvis erunt.
Si pater es cleri, noli contemnere clerum
Nec te sic ut eos erige deicias.

Das sind die wichtigsten Puncte der Anklage, welche Florus gegen den Modoinus richtet. Die Uebereinstimmung mit dem Commentar springt in die Augen. Hier wie dort wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass der Clerus seine Richter nur in der Kirche habe. Hier wie dort Berufung auf die evangelischen, apostolischen, canonischen Vorschriften und das römische Recht. Hier wie dort ein Bischof der Schuldige, der die alten Ordnungen umstürzt, der die Geistlichen dem weltlichen Gericht unterwirft, der die Andern erniedrigt um sich selbst zu erhöhen. U. s. w.

Zu dieser Uebereinstimmung der beiden Streitschriften kommt noch ein bemerkenswerther Umstand. Florus verweist in dem Gedicht auf eine andre Schrift, in der dasselbe Thema kurz ausgeführt sei, eine Schrift, in der Modoinus die Anordnungen der alten der Kirche wohlgesinnten [Gesetzgeber] mit Musse studiren könne.

At tu, si veterum nescis pia jura piorum,
Desine, quod nescis, dilaniare bonum
Et cape tranquillus, brevibus (Mab. *brevius*) *quod pagina verbis*
Altera pacifico suggerit en studio.

Dass Florus damit eine von ihm selbst verfasste Schrift meint, ist klar; denn sonst hätte er entweder den Autor nennen oder doch in andrer Weise die Schrift näher characterisiren müssen. Wenn nicht eine zweite Schrift desselben Verfassers gemeint wäre, so würde die Bezeichnung mit *pagina altera* zu allgemein und unbestimmt sein.

Wir haben, wie mir scheint, nach allem diesem kein Recht zu zweifeln, dass die Streitschrift, welche in der Gestalt eines Commentars zu den Sirmond'schen Constitutionen die mailänder Handschrift uns überliefert hat, wie das Gedicht über die Verfolgung der Kirche von Lyon, von Florus von Lyon gegen Modoinus von Autun gerichtet ist. Dass in dem Gedicht der Name des Gegners genannt ist, hat seinen guten Grund. Dasselbe hat nämlich die Gestalt eines an seine Adresse gerichteten Schreibens. Der Commentar dagegen hat keine bestimmte Adresse. Die concrete, dem Publicum des Verfassers wahrscheinlich nicht unverständliche Beziehung auf eine bestimmte Diöcese ist übrigens aus dem Commentar zur fünfzehnten Sirmond'schen Constitution ersichtlich. Wenn der Verfasser von einer gesetzlichen Bestimmung sagt, dass sie ‚in diesen Gegenden', *in his regionibus,* auch von den Laien befolgt werde, so denkt er dabei zunächst an seine Diöcese.

Will nun trotzdem ein ängstliches critisches Gewissen nur ‚einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit' annehmen, so habe ich auch dagegen nichts einzuwenden. Nur bitte ich mir eines zu gestatten: dass nämlich in der nachfolgenden Erörterung der juristischen Controverse zwischen Florus und Modoinus ich den Ersteren mit dem Verfasser und den Letzteren mit dem *praetorialis episcopus* des Commentars identificire. Ich versichere auch auf das bündigste, dass dies nur hypothetisch gemeint ist.

Früher aber ist noch von den oben nur angedeuteten Verschiedenheiten zwischen der Sammlung der mailänder Handschrift einerseits und der Sammlung des Florus in der

d'Achery'schen Ausgabe andrerseits zu handeln. Es fragt sich: wie diese Verschiedenheiten zu erklären sind?

V.

Ich will die Differenzen anführen.

1. Es fehlen in der mailänder Handschrift folgende Stücke der ersten Sirmond'schen Constitution, die bei d'Achery vorkommen:

a) die Worte *Sanximus namque — incorruptasque servari, scilicet ut,* mit denen bei d'Achery das Fragment beginnt;

b) die Sätze *Multa — auctoritas* und *Sive itaque — pervenire.*

c) das von dem Zeugniss der Bischöfe handelnde Stück, welches den Schluss des Fragments bei d'Achery bildet.

2. Dagegen sind in der mailänder Handschrift folgende Stücke enthalten, welche bei d'Achery fehlen:

a) in dem Fragment der ersten Constitution die Stelle *Quicumque itaque litem — litigantium dirigatur;*

b) in der sechsten Constitution die Worte *his manentibus, quae circa eos sanxit antiquitas;*

c) ein Fragment der siebenzehnten Constitution, welches zwischen dem in beiden Sammlungen befindlichen Auszug der fünfzehnten und dem ebenfalls in beiden vorkommenden Fragment der zwanzigsten Constitution seine Stelle hat.

3. Die drei carthagischen Canonen, welche bei d'Achery die Reihenfolge der Constitutionen unterbrechen, stehen in der mailänder Handschrift unmittelbar vor denselben.

Nun ist Folgendes klar. Die zuletzt (unter 3) erwähnte Abweichung in der Aufeinanderfolge der Stücke würde ebensowenig wie der Umstand, dass in der mailänder Handschrift einiges fehlt, was bei d'Achery vorkommt, einen genügenden Grund bieten zwei Redactionen der Sammlung des Florus anzunehmen. Es hindert nichts diese Verschiedenheiten auf Rechnung des Autors der Sammlung der mailänder Handschrift zu setzen. Anders verhält es sich mit der Thatsache, dass in der Letzteren umgekehrt einiges vorkommt, was bei d'Achery fehlt. Hier bietet sich als die einzig wahrscheinliche Erklärung die, dass der Autor der genannten Sammlung eine Redaction der Sammlung des Florus benutzt hat, welche diese

Stücke enthielt. Auf die Annahme zweier verschiedenen Redactionen führt uns überdies noch ein andrer Umstand. Wie oben bereits erwähnt wurde, findet sich bei d'Achery ein einzelnes Stück des Commentars. Wenn wir auf den Inhalt reflectiren, so erkennen wir die kürzende Hand, welche von dem Commentar nur das beibehielt, was nicht gegen einen bestimmten Bischof gerichtet oder, wie die beiden Sätze: *Quid clarius, quid religiosius dici potuit?* und *Hoc apertius et absolutius hac lege precipitur, quod in alio pragmate superius paulo obscurius fuerat promulgatum,* nur in dem Zusammenhang des ganzen Commentars Sinn und Bedeutung hatte.

Sei dem übrigens wie ihm wolle: möge man eine andre Erklärung finden, welche noch grössere Wahrscheinlichkeit bietet, — allemal muss die flüchtigste Vergleichung lehren, dass die zwischen d'Achery und dem mailänder Codex vorhandene Uebereinstimmung in der Auswahl, Reihenfolge und Gestalt der Fragmente der Sirmond'schen Constitutionen nicht dem Zufall zugeschrieben werden, sondern allein in einer gemeinsamen Quelle ihren Grund haben kann, für die nach dem, was vorliegt, nur eine von Florus verfasste Compilation — *a domno Floro viro prudenti collecta* — zu halten ist.

Ich will noch einen Umstand nicht unerwähnt lassen. Es sind nämlich Gründe vorhanden welche zu der Annahme berechtigen, dass der Commentar sich nicht auf die Sirmond'schen Constitutionen beschränkt, sondern auch noch andre Belege für die Rechtsansicht des Verfassers umfasst habe. Davon soll aber in einem andern Zusammenhang gehandelt werden.

VI.

Suchen wir nun festzustellen: worin denn eigentlich die Controverse zwischen dem streitbaren Diacon der Kirche von Lyon und dem Bischof von Autun besteht.

Florus wirft dem Modoinus vor, dass er die Geistlichen vor die weltlichen Gerichte ziehe. Der Geistliche ist nach ihm in keiner Sache dem öffentlichen Gericht unterworfen, auch nicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und um weltlicher Verbrechen willen. An Civilsachen denkt Florus, wenn er daran erinnert, dass Constantin sogar die Laien genöthigt habe,

ihre Rechtssachen vor dem Bischof zu führen; ebenso, wenn er den Modoinus beschuldigt, dass er die Cleriker *ad saecularia jurgia* ziehe. Dagegen bezieht sich auf Strafsachen — und wenn nicht auf sie allein, so doch jedenfalls auch auf sie — das im Commentar zur letzten Constitution Gesagte. In diesem Gesetz gewährt Valentinian III. eine ausserordentliche Erweiterung des Asylrechts. Wer eines Verbrechens angeklagt wird, der soll, ohne Rücksicht auf den Ort, an dem er sich befindet, von der Seite eines Bischofs, Priesters oder Diacons nicht mit Gewalt fortgeführt werden dürfen. Wie soll aber dies Asylrecht bestehen können, sagt Florus, wenn die, welche zum Schutz des Angeschuldigten berufen sind, selbst nicht sicher sind vor weltlicher Gewalt? Dies Raisonnement schliesst jede Gewaltanwendung staatlicher Organe in Strafsachen der Geistlichen aus.

Es giebt für den Geistlichen keine andre Gerichtsgewalt als die der Kirche.

Semper distinctus duplex hic ordo cucurrit
Iudicibusque suis utraque pars viguit —

heisst es im Gedicht. Und im Commentar:

Si omnes ecclesiastici habent utique in ecclesia judices suos, cur ad alienos judices impellantur?

Das ist der Standpunct des Florus.

Untersuchen wir jetzt, ob es möglich ist die Rechtsansicht zu bestimmen, der im Gegensatz zu ihm Modoinus folgte.

Seit dem Edict Chlothar's II. vom Jahr 614 bestand im Frankenreich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen im wesentlichen folgendes Verhältniss. Die Gerichtsbarkeit stand allein der weltlichen Gewalt zu. Aber es musste da, wo ein Geistlicher der Beklagte war, dem Bischof Gelegenheit gegeben werden die streitenden Parteien auszugleichen; sei es nun, dass diese sich sofort an ihn wandten, sei es, dass durch den weltlichen Richter dem Bischof die Mittheilung geschah. Das Verfahren vor diesem war jedoch ein reines Güteverfahren. Kam der Ausgleich nicht zu Stande, so hatte der Bischof dafür zu sorgen, dass die geistliche Partei dem weltlichen Forum sich stelle. Das Urtheil zu sprechen war

sammt der Execution Sache des öffentlichen Gerichts. Und auch in Person mussten die Geistlichen vor dem weltlichen Richter erscheinen. Befreit waren allein die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen. Diese konnten sich durch ihre Vögte vertreten lassen. [1]

Zunächst lässt nun darüber die Darstellung des Florus keinen Zweifel, dass Modoinus den von Florus verworfenen weltlichen Gerichtsstand der geistlichen Personen in bürgerlichen Sachen im allgemeinen anerkannte. Nicht minder ist aber auch das gewiss, dass er das von dem weltlichen Recht den Bischöfen [Aebten] und Aebtissinnen gewährte Vertretungsprivileg nicht bestritt. Es hat sogar den Anschein, dass er die Befreiung der genannten Personen über das blosse Vertretungsrecht hinaus ausgedehnt und dieselben als ganz eximirt von der weltlichen Gerichtsbarkeit betrachtet habe. Denn da Florus dem Modoinus kurz vorher vorwirft, dass er die Subjection des Clerus unter das weltliche Forum fordre:

Dicere, nullus honor debetur, credite, sacris
Ordinibus, cunctos pulset ubique forum,

so kann die unmittelbar darauf angeführte Ausnahme:

Nam nisi coenobium mater muliebre gubernans
Et sacer antistes, cetera pulvis erunt,

nicht füglich von einem blossen den Bischöfen u. s. w. von Modoinus zugestandenen Vertretungsprivileg verstanden werden. [2]

Die Controverse zwischen Florus und Modoinus bezog sich aber nicht bloss, wie wir gesehen haben, auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen, sondern auch auf ihre Strafsachen. Der Standpunct des Florus ist auch hier klar: er läugnet jede Gewalt des weltlichen Gerichts. Das

[1] Vgl. Sohm Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich in Zeitschrift für Kirchenrecht IX. S. 193 fg., insbesondre S. 199—231, ferner Richter-Dove Lehrbuch des Kirchenrechts 7. Aufl. S. 611 fg. und E. Loening Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. 2 S. 507—515.

[2] Man müsste also schon annehmen, dass Florus sich über die Rechtsansicht des Modoinus geirrt und für gänzliche Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit gehalten hätte, was von Modoinus nur als Befreiung vom persönlichen Erscheinen vor Gericht gemeint war.

Semper distinctus u. s. w. des Gedichts [1] und das *cur ad judices alienos impellantur?* des Commentars schliessen jede Competenz desselben aus.

Schwieriger ist es zu erkennen, wie Modoinus die Stellung des weltlichen Richters aufgefasst habe. [2]

Florus wirft ihm vor, dass er den evangelischen, apostolischen, canonischen und römischen Vorschriften zuwiderhandle, welche die Cleriker vor weltlicher Gewalt schützten, dass er die Geistlichen ihrem friedlichen Wirkungskreis entreisse, dass er die Kirche von Lyon ihrer Söhne beraube.

Dass Florus dabei nicht an rein willkürliche Gewaltacte, sondern an Massregeln denkt, welche auf gerichtlicher Anordnung beruhten, kann nach dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein. Nicht, dass die weltliche Macht willkürlich gegen

[1] S. oben S. 306.

[2] Ohne selbst hier auf die Frage eingehen zu wollen bemerke ich nur, dass über den Stand der fränkischen Gesetzgebung in Betreff dieses Puncts eine grosse Differenz der Ansichten besteht. Darin stimmen freilich die beiden neuesten Schriftsteller, welche sich eingehender mit dieser Frage beschäftigt haben, Sohm (a. S. 312 Note 1 a. O. S. 247 fg.) und Loening (a. a. O. S. 516 fg.), überein, dass seit dem Edict Chlothar's II. vom Jahr 614 bis über die Mitte des neunten Jahrhunderts hinaus keine wesentliche Aenderung eingetreten sei. Aber über den Sinn des genannten Gesetzes, so weit es von Strafsachen handelt, und demnach über die auf ihm beruhende reale Gestalt des Verhältnisses haben beide eine nahezu entgegengesetzte Ansicht. Sohm findet in dem Gesetz Clothar's, dass die Urtheilsfällung in Strafsachen der Geistlichen dem geistlichen Gericht und nur die Einleitung des Verfahrens dem weltlichen Richter zustehen solle. Doch sollen auch hier von persönlichen Zwangsmassregeln der Bischof, Priester und Diacon regelmässig befreit sein. Dagegen ist Loening der Ansicht, dass nach wie vor dem Edict Chlothar's die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen der Geistlichen dem weltlichen Richter zugestanden habe. Das Gesetz verfügte nur, dass gegen den im weltlichen Strafgericht überführten geistlichen Verbrecher auch nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften ein Disciplinarverfahren stattzufinden habe. Waitz Verfassungsgeschichte II. 488 stimmt mit Sohm in dem Hauptpunct überein, dass das Urtheil vom kirchlichen Gericht gesprochen sei. Dove a. a. O. §. 212 Note 17 ist der Ansicht, dass das Gesetz Chlothar's über das Urtheil in peinlichen Sachen nichts entscheide. Dass aber in der carolingischen Zeit die Urtheilsfällung in Strafsachen der Geistlichen der Kirche zugestanden habe, bejaht er (S. 649).

Geistliche verfahre, sondern, dass sie überhaupt Gewalt über Geistliche sich beilege, bildet hier den Grund der Beschwerde.

Ist es nun nothwendig aus dem, was Florus vorbringt, zu schliessen, dass Modoinus die weltliche Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen der Geistlichen anerkannt habe?

Nothwendig ist dies nicht. Wessen Florus den Modoinus beschuldigt, das kann ebensowohl von Zwangsmassregeln, die zur Einleitung des Verfahrens dienen, als von eigentlichen Strafen verstanden werden. Wir müssen daher darauf verzichten diese Frage zu entscheiden.

Florus macht dem Modoinus endlich noch den Vorwurf, dass er selbst weltlichen Gerichtsverhandlungen präsidire.[1] Er bezeichnet dies als mit der *verecundia ecclesiastica* unverträglich. Ein andres Mal nennt er ihn höhnend einen *praetorialis episcopus*.

Dieser Punct steht in Zusammenhang mit einer andern Frage, von der jetzt gehandelt werden soll.

VII.

Es drängt sich nämlich von selbst die Frage auf: wie hatte denn Modoin, der Bischof von Autun, Macht und Autorität die Geistlichen der Erzdiöcese von Lyon vor die weltlichen Gerichte zu ziehen und Zwangsgewalt gegen sie anzuwenden?

Florus sagt uns: er habe den Gerichtsverhandlungen präsidirt. Modoinus wirkte also im öffentlichen Gericht mit.

Hier sind nun zwei Fälle denkbar.

Entweder Modoinus betheiligte sich an dem Gericht des Grafen, wo denn ihm der Ehrenvorsitz gebührte. Trotz kirchlicher Verbote finden sich aus der carolingischen Zeit zahlreiche Beispiele einer Theilnahme von Bischöfen am öffentlichen Gericht.[2] Es bliebe dann nur zu erklären, wie Modoin, der Bischof von Autun, dazu kam in der Diöcese seines

[1] So im Commentar. Dahin kann auch das *Nec te sic ut eos erige deicias* des Gedichts verstanden werden.

[2] S. Sohm a. a. O. S. 218 Note 64 und Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 340. S. auch Loening a. a. O. S. 535.

Metropoliten, des Erzbischofs von Lyon, eine solche Wirksamkeit zu üben.

Oder Modoinus hielt als königlicher Missus Gericht.[1] Dass er bei Ludwig dem Frommen, zu dessen treuesten Anhängern er zählte,[2] in Ansehen stand, ist ausser Zweifel. Als Theodulf von Orléans aus seiner Verbannung sich klagend und hülfeflehend an ihn wendet,[3] antwortet Modoinus,[4] dass er nicht aufhöre für seine Rückkehr thätig zu sein.[5] Er ist im Stande dem schwer gestraften Bischof das Mittel zu nennen, mit dem er den Zorn des Kaisers besänftigen werde. Der Kaiser habe nämlich versprochen ihm zu helfen, wenn er selbst bekenne, dass er gefehlt habe.[6] Mit dem mächtigen Günstling Ludwig's, dem Grafen Matfrid, steht er in Verbindung.[7] Dass Modoinus eine angesehene und einflussreiche Stellung unter seinen Zeitgenossen einnahm, wird uns auch anderweitig bestätigt. Einen *proreta* in den Stürmen, von denen das Reich heimgesucht sei, nennt ihn Walafridus Strabo.[8] Unser Heisssporn Florus selbst rühmt in einem früheren Gedicht des Modoinus ‚glänzende Verdienste'.[9] Unter den drei von Ebo von Reims zu Richtern erwählten Bischöfen, welche seine Absetzung aussprachen, befindet sich auch Modoinus.[10] Dass er zu Reichsgeschäften rein weltlicher Art verwandt

1 Vgl. über die Königsboten im allg. Waitz III. 471 fg., IV. 346 fg., Ficker Forschungen II. 118 fg., Sohm Reichs- und Gerichtsverfassung S. 482 fg.

2 S. Dümmler Ostfränkisches Reich I. 80, Simson Ludwig der Fromme II. 50.

3 Bibl. max. XIV. 46.

4 L. c. p. 48.

5 *Sed qui cessabo nunquam certare precando*
Pro reditu vestro quique laboro libens.

6 *Nullo alio superare modo puto principis iram*
Posse, probes nisi te criminis esse reum.
Promittit, si te peccasse fateberis ipse,
Consilium Caesar dedere velle tibi.

7 *Matfredum crebris appellat epistola dictis*
Lectaque sunt vestra verba frequenter ei.
Ille valet lapsis optatam adhibere medelam rel.

S. auch Simson I. 289.

8 Bibl. max. XV. 230.

9 Martène Thesaurus anecdotorum V. 616.

10 S. Simson II. 134.

wurde, erfahren wir durch Lupus. Er erzählt, dass, als zu militärischen Zwecken Aquitanien in drei Districte getheilt wurde, dem einen derselben Modoinus mit dem Grafen Autbert von Avalon vorgesetzt sei.[1]

Nicht ganz ausser Zusammenhang mit unserm Thema steht es, wenn ich zur Characteristik des Modoinus noch das Urtheil anführe, welches er selbst über den Clerus seiner Zeit hatte. Er schreibt dem in der Verbannung befindlichen Theodulf: es sei des Clerus eigne Schuld, wenn er verachtet sei und keiner, der ihm angehöre, für treu gehalten werde; für das Wohl des Bruders hege keiner Theilnahme, jeder denke nur an irdischen Gewinn und jage vergänglichen Schätzen nach.[2]

VIII.

Im Jahr 815 wird Modoinus schon als Bischof von Autun genannt.[3] Im Jahr 843 finden wir einen Andern als Vorsteher dieser Diöcese.[4] Mabillon, der Herausgeber des an Modoin gerichteten Gedichts über die gegen die Kirche von Lyon geübte Gewalt, spricht die Vermuthung aus, dass die ihm Schuld gegebene Verfolgung der genannten Kirche in die Zeit falle, da durch die Absetzung des Agobardus die Erzdiöcese von Lyon verwaist gewesen sei.[5] Das wäre also in die Zeit von 835 bis spätestens 840, wo Agobardus starb.[6] Mabillon meint: es sei damals einem so einflussreichen Mann wie Modoinus leicht

[1] Ep. 28 in Opera Paris 1664 p. 51, bei Migne CXIX. 477.

[2] *Culpa sacerdotum facit hoc, quod vilis habetur*
Ordo ministerii maximus ille sacri.
Inter eos effectus nullus fidus habetur,
Commendat sancto gratia quosque loco.
Nemo gemit miserans alienae incommoda vitae,
Pro fratris pulsans utilitate sui.
Unusquisque studet terreno incumbere lucro,
Sectatur fragiles deliciosus opes.

In dem Gedicht an Theodulf von Orléans, Bibl. max. XIV. 49.

[3] Sickel Acta Ludov. imp. n. 62.

[4] Gallia Christiana IV. Instrumenta p. 46 n. 8.

[5] In der ersten Anmerkung zu dem Gedicht des Florus a. o. S. 305 Note 1 a. O.

[6] Der Zeitpunct der Wiedereinsetzung des Agobardus steht nicht fest, s. Simson II. 137 Note 7.

geworden in die Gerechtsame dieser Kirche einzubrechen. Diesen Grund kann ich nach dem früher Gesagten nicht gelten lassen. Wir sind nicht berechtigt anzunehmen, dass Modoin etwas gethan habe, wozu er nach weltlichem Recht nicht befugt gewesen wäre. Für die Annahme, dass Modoinus einen kirchlichen Vicariat in der Erzdiöcese geführt habe,[1] wäre es freilich nöthig vorauszusetzen, dass der erzbischöfliche Sitz vacant oder impedirt gewesen sei. Aber dafür, dass er als königlicher Missus Gericht hielt, bedurfte es dessen nicht. Es ist ein andres Moment, welches mir für diese Zeitbestimmung in's Gewicht zu fallen scheint. Es ist nämlich auffallend, dass Florus mit keinem Wort der durch Modoinus verletzten Rechte des Erzbischofs gedenkt. Für Florus, der die Competenz der weltlichen Gerichte über Geistliche nicht anerkannte, musste das Verfahren des Modoinus nicht bloss eine Missachtung des geistlichen Gerichtsstandes des Clerus von Lyon, sondern ebensosehr auch einen Eingriff in die Rechte der bischöflichen Gerichtsbarkeit enthalten. Man sollte aber annehmen, dass, wenn Agobardus in Ausübung seines bischöflichen Amts gestanden hätte, als Modoinus die Geistlichen der Diöcese von Lyon ‚vor die weltlichen Gerichte zog', Florus nicht unterlassen hätte daraus, wenn der Ausdruck hier erlaubt ist, Capital zu schlagen.

Indessen bin ich weit entfernt darauf mehr als eine Vermuthung gründen zu wollen.

IX.

Die Gesetze der römischen Kaiser über die bischöfliche Gerichtsbarkeit hatten im Frankenreich keinen Anspruch auf Geltung. Florus hatte daher schon aus diesem Grunde dem Modoinus gegenüber kein Recht sich auf sie zu berufen. Des Florus Zeitgenosse Benedictus Levita, der die erste dieser Constitutionen für seine Zwecke geeignet fand, ist daher so vorsichtig gewesen sie nur mit einer falschen Bestätigung Karl's des Grossen in seine Sammlung unächter Capitularien aufzunehmen.[2]

[1] Wie sie von den Verfassern der Gallia Christiana gemacht zu werden scheint, vgl. IV. col. 361 mit col. 319 sq.

[2] II. 366. Vgl. Richter-Dove a. a. O. S. 619.

Aber Florus hat auch die von ihm citirten Constitutionen theils falsch ausgelegt, theils mindestens das nicht berücksichtigt — insbesondre gilt das von der ersten —, dass sie durch spätere Gesetze wieder aufgehoben waren.

Den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen vor dem kirchlichen Forum in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat erst Justinian begründet und in peinlichen Sachen der Geistlichen ist auch noch durch Justinian nicht den weltlichen Behörden die Gerichtsbarkeit genommen.

Einige Bemerkungen über das Verhältniss, in welchem die Auslegung des Florus zu dem wahren Sinn der von ihm angeführten Constitutionen steht, werden hier am Platz sein.

1. Das Raisonnement, welches Florus an die erste von ihm interpretirte Constitution (const. Sirmond. 1) knüpft, ist logisch richtig. Wenn Modoinus die Cleriker in bürgerlichen Streitsachen vor das weltliche Gericht zog, so setzte er sich mit der Verordnung Constantin's in Widerspruch. Nach ihr sollte jede Processpartei, ob Cleriker, ob Laie, auch gegen den Willen der andern die Sache zur Entscheidung des bischöflichen Gerichts bringen können.[1] Es war also der Cleriker nie gezwungen seine Sache dem Urtheil des weltlichen Gerichts zu unterwerfen. Durch eine Constitution des Kaisers Honorius vom Jahr 408, die sich ebenfalls in der von Sirmond edirten Sammlung [der Handschrift von Lyon] findet,[2] ist aber die bischöfliche Jurisdiction wieder auf das Mass einer durch freie Vereinbarung der Parteien begründeten Schiedsgerichtsbarkeit reducirt worden.[3]

2. Die Constitution Theodosius' I. (const. Sirmond. 3), der Florus sein zweites Fragment entlehnt, handelt von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe in kirchlichen Angelegenheiten.[4] Es folgt nämlich unmittelbar nach der von Florus angeführten Stelle die Einschränkung: *quantum ad caussas tamen ecclesiasticas pertinet* rel. Florus konnte daher auf diese Constitution sich nicht berufen um darzuthun, dass kirchliche Personen

[1] S. jetzt vor allen Loening a. a. O. Bd. 1 S. 293 fg.

[2] Const. Sirmond. 18.

[3] Vgl. Loening Bd. 1 S. 299.

[4] Vgl. Loening Bd. 1 S. 287 Note 1.

auch in weltlichen Rechtssachen ihren Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter hätten.

3. Der Usurpator Johannes hatte die den Kirchen von früheren Kaisern gewährten Privilegien für aufgehoben erklärt und insbesondre angeordnet, dass die Cleriker *indiscretim* vor die weltlichen Gerichte zu ziehen seien. In der dritten von Florus benutzten Constitution (const. Sirmond. 6) bestätigt Valentinian III. die Privilegien im allgemeinen aufs neue und stellt insbesondre die geistliche Gerichtsbarkeit über Cleriker in der Weise und in dem Mass wieder her, in denen sie früher bestanden hatte. Daraus ergiebt sich, dass es sich nur um die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in kirchlichen Angelegenheiten handelt. Denn in bürgerlichen Streitsachen und wegen Uebertretung der Strafgesetze des Staats gehörten schon nach dem vor Johannes geltenden Recht die Cleriker vor die weltlichen Gerichte. In dieser Beziehung hatte also der Tyrann nichts Neues verordnet. Seine Neuerung bestand nur darin, dass er die Sachen der Cleriker ohne Unterschied, also auch solche, die rein kirchlicher Natur waren, vor die weltlichen Gerichte gewiesen hatte.[1] Florus konnte sich daher für das von ihm verfochtene Princip, dass der Cleriker überhaupt nur von einem kirchlichen Gericht gerichtet werden könne, auf diese Constitution nicht berufen.

4. In einem Gesetz des Kaisers Honorius vom Jahr 412 (const. Sirmond. 11), welches einige die reale Immunität der Kirchen betreffenden Puncte festsetzt, findet sich der allgemeine Satz, dass die Kirchen von allen Lasten frei sein sollen, welche sie hindern ihre wesentlichen Pflichten zu erfüllen. Wenn Florus daraus den privilegirten Gerichtsstand der Cleriker ableitet, so ist das eine Consequenz, die weder in der Sache richtig, noch den Dispositionen des Gesetzes entsprechend ist. Wenn er aber weiter daraus den Schluss zieht, dass ein Bischof nicht bei weltlichen Gerichtsverhandlungen fungiren dürfe, so beweist er damit mehr als er beabsichtigt. Denn der Conflict, in den hier der Bischof mit seinem kirchlichen Beruf geräth, liegt garnicht in der Beschaffenheit der streitenden Parteien,

[1] Vgl. Gothofredus comm. in l. 47 Cod. Th. *de episcopis* 16. 2 (Lugd. 1665 T. VI. p. 94) und Loening Bd. 1 S. 306 Note 1.

auch nicht allein in der Natur der zu seiner Cognition gelangenden Sachen, sondern darin, dass er über bürgerliche Angelegenheiten eine mit Zwangscharacter bekleidete Gerichtsbarkeit übt. Nun aber vindicirt ja Florus selbst eine eigentliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitigkeiten dem Bischof, wenn nur einer oder beide Theile Cleriker sind.

5. Diese Stelle ist kein wörtliches Citat, sondern enthält einen Auszug aus einem Gesetz des Honorius vom Jahr 412 (const. Sirmond. 15), der in seiner absoluten Fassung bei Florus den Sinn des Gesetzes nicht richtig wiedergiebt. Die Constitution handelt von Disciplinarvergehen der Geistlichen, für welche, nachdem sie bewiesen sind, der Bischof die kirchliche Strafe verhängt.[1]

6. In dem hier angeführten Gesetz Constantin's vom Jahr 321 (const. Sirmond. 17) ist nicht von der Gerichtsbarkeit über Cleriker, auch nicht, wie dies der ausgelassene zweite Theil der Constitution deutlich ergiebt, von einer wirklichen Jurisdiction der Bischöfe, sondern nur von einer ihnen verliehenen privilegirten Schiedsgerichtsbarkeit die Rede.[2] Für den Zweck des Florus passte daher diese Constitution gar nicht.

7. Von dem letzten Fragment ist schon früher die Rede gewesen.[3] Die in dieser Constitution Valentinian's III. gewährte exorbitante Erweiterung des Asylrechts erfreut sich in ganz besondrem Mass des Beifalls unsres Florus, namentlich der Ausspruch des Gesetzes: *in sacerdotibus ecclesiam constare.*

X.

In seinem Gedicht über die ungerechte Verfolgung der Kirche von Lyon beruft sich Florus nicht bloss auf Gesetze der alten römischen Kaiser, sondern auch auf Edicte der Gegenwart, in denen ein friedliebender Regent zu den alten der Kirche erwiesenen Wohlthaten noch neue gefügt habe, ein Regent, der die Kirche ehre, der in ehrfurchtgebietenden

[1] Vgl. Gothofredus comm. in l. 41 Cod. Th. *de episcopis* (l. c. p. 81) und Loening a. zuletzt a. O.

[2] Vgl. Richter-Dove S. 616 und Loening Bd. 1 S. 291.

[3] S. oben S. 311. S. auch Loening Bd. 1 S. 321.

Rathsversammlungen[1] sich eifrig um ihr Wohl bemüht und die stolzen Nacken unter das starke Joch gebeugt habe.[2] Ob Ludwig oder Lothar gemeint sei, möge ein Andrer entscheiden. Und an welche Gesetze Florus speciell denkt — es könnten doch nur solche sein, in denen er eine Anerkennung des befreiten Gerichtsstandes der Cleriker zu finden glaubte —, weiss ich noch weniger. Möglich wäre ja auch, dass er keine einzelnen Gesetze, sondern nur die allgemeine der Kirche wohlwollende Tendenz der Gesetzgebung Ludwig's oder Lothar's im Auge hätte.

Der Versuch des Florus mittelst einiger Constitutionen römischer Kaiser nachzuweisen, dass die Cleriker frei seien vom weltlichen Gericht, war ein verfehlter. Was Florus auf alte, aber ächte Kaisergesetze irrthümlich gründen wollte, das suchten bald darauf zwei geschickte zeitgenössische Impostoren, der eine unter dem Titel von Capitularien der fränkischen Könige, der andre unter der ehrwürdigen Firma der ältesten römischen Päpste, in's Leben einzuführen. Und es gelang.

XI.

Ich lasse jetzt den Commentar selbst nach der mailänder Handschrift folgen.[3]

1.

Imperator Constantinus Augustus[4] *Pro sanctis semper ac venerabilibus habeatur, quicquid episcoporum*

[1] Das Wort *concilia* hat in diesem Zusammenhang offenbar die weitere Bedeutung, in der es nicht bloss von kirchlichen Versammlungen zu verstehen ist. Vgl. Waitz III. 471 Note 1.

[2] *Quid veterana loquar? nostro nunc ecce sub aevo,*
Qua placidus princeps me pietate colit!
Pro me conciliis sudavit sepe verendis
Et valido pressit colla superba jugo.
Legibus antiquis edicta recentia junxit
Et bona prisca novis auxit ubique bonis.

[3] Dem Abdruck des commentirten Textes liegt für die erste, dritte, sechste, elfte und siebenzehnte Sirmond'sche Constitution die von meinem verehrten Freunde und Gönner Herrn Guerrino Amelli vorgenommene Vergleichung der Handschrift mit Haenel's Ausgabe der XVIII Constitutiones etc. zu Grunde. Dagegen setze ich die Abbreviation der fünfzehnten, das Fragment der zwanzigsten und den Commentar nach meiner Aufzeichnung.

[4] Die Puncte machen die Lücken der Vorlage gegenüber dem Text der Ausgabe erkennbar.

fuerit sententia terminatum Quicumque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum jam ceperit promi sententia, judicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. Omnesque causae, quae vel praetorio jure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae perpetuo stabilitatis jure firmentur nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia deciderit[1]

Christianissimus iste imperator in publico litigantes, etiam si judicialis jam sententia proferatur, si una pars ad episcopum proclamaverit, continuo etiam nolente alia saeculares ad ecclesiasticum judicium dirigit. Noster vero praetorialis episcopus ecclesiasticos ad seculare examen ire compellit. Apparet, quantum status ecclesiae dilapsus sit, quando venerabilius sentit de honore ecclesiae imperator nuper ex pagano conversus quam episcopus ab infantia ecclesiae lacte nutritus.

2.

Imperatores Valentinianus, Theodosius et Arcadius. Continua lege sancimus, ut nullus episcoporum vel eorum, qui ecclesiae necessitatibus serviunt, ad judicia sive ordinatoriorum sive exordinatoriorum [judicum] pertrahantur. Habent illi judices suos nec quicquam his publicis commune cum legibus[2]

Si omnes ecclesiastici habent utique in ecclesia judices suos, cur ad alienos judices impellantur?

3.

Imperator Theodosius et Valentinianus Caesar. Privilegia ecclesiarum vel clericorum omnium, quae saeculo nostro tirannus inviderat, prona devotione revocamus. Scilicet ut, quicquid a divis principibus singuli quique antistites impetrarunt, jugi soliditate servetur nec cuiquam audeat titillare praesumptio, in quo nobis magis praestitum confitemur. Clericos igitur omnes, quos indiscretim ad saeculares judices debere deduci infaustus

[1] Aus const. Sirmond. 1. Haenel l. c. col. 445.

[2] Aus const. Sirmond. 3. Haenel l. c. col. 451.

praesumptor edixerat, episcopali audientiae reservamus, his manentibus, quae circa eos sanxit antiquitas.

Quid clarius, quid religiosius dici potuit?

Fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio[1]

Si tirannus invidens et infaustus praesumptor ecclesiasticos dehonestavit, videat episcopus similiter agens, ne similiter cognominari mereatur.

4.

Imperator Honorius et Theodosius Augustus *Vacent ecclesiae solis, quibus bene conscientiae* (sic) *sunt, divinae praedicationis officiis, cuncta in orationibus celebrandis horarum omnium momenta consument. Gaudeant nostra [in] perpetuum liberalitate munitae*[2], *quarum nos erga cultum pietatis aeterna devotione gaudemus*[3]

Hanc vacationem praedicationum et orationum perturbat episcopus, qui et ceteros ad saecularia jurgia pertrahit et ipse contempta quiete ac verecundia ecclesiastica contentionibus insanis et spectaculis gladiatoris praesidet.

5.

Imperator Honorius et Theodosius Augustus. Episcopos, presbyteros, diaconos et quoscumque inferioris loci Christianae legis ministros ab episcopis solum, non ab alio, oportet accusatos audiri.[4]

Luce clarior sententia, quam in his regionibus etiam a laicis hactenus observatam nunc per episcopum metuimus subruendam. Qui cum boni nihil statuat, miror, cur bene statuta convellit?

6.

Imperator Constantinus Augustus. Judex pro sua sollicitudine observare debebit, ut, si a se ad episcopos provocetur, silentium accomodet. Et si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud judicium observare, audiatur,

[1] Aus const. Sirmond. 6. Haenel l. c. col. 456.

[2] Cod. *unitate.*

[3] Aus const. Sirmond. 11. Haenel l. c. col. 463.

[4] Eine Abbreviation der const. Sirmond. 15. Haenel l. c. col. 471.

etiamsi negotium apud judicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur, quicquid ab his fuerit judicatum[1]

Hoc apertius et absolutius hac lege precipitur, quod in alio pragmate superius paulo obscurius fuerat promulgatum.

7.

Theodosius et Valentinianus Augustus. Audemus quidem sermonem facere sollicite plus timore capti de sanctis ac venerabilibus sacerdotibus et secundis sacerdotibus vel etiam levitis et eos cum omni timore venerari, quibus terra caput inclinat. Et post pauca. *De obnoxiis vero inquiunt: Si qui ambulaverint cum episcopo vel cum presbytero [vel] etiam cum diacono, sive in platea sive in agro sive in quolibet loco, nullo pacto eos retineri vel obstringi volumus, quoniam in sacerdotibus ecclesia consistat*[2]

Reges isti Christianissimi, qui tanta reverentia de ecclesia locuntur, non frustra audierant: Et nunc, reges, intelligite, erudimini, qui judicatis terram, servite Domino in timore et exultate ei in tremore.[3] Mira autem et vera sententia, quod ecclesia non tam in lapidibus quam in sacerdotibus constat. Et ideo juste nunc et religiose sancitur, ut reverentia, quae altari et templo exhibetur, eadem sacerdotibus exhibeatur. Et sicut ibi nemo reum et crimini vel etiam morti obnoxium contingit, ita neque a latere episcopi, presbyteri et diaconi quolibet loco abripere vel contingere audeant.[4] Sed quomodo per eos alii protegentur, quos a seculari violentia non evangelica, non apostolica, non canonica, non Romana jura praemuniunt? Viderit hujus auctor inquietudinis, quid conetur; nam spicua ratione his omnibus contraire convincitur.

[1] Die erste, grössere Hälfte der const. Sirmond. 17. Haenel l. c. col. 475.

[2] Aus const. Sirmond. 20. Cf. Haenel Corpus legum . . ante Justinianum latarum p. 241.

[3] Ps. II. v. 10, 11.

[4] Findet sich von *Reges isti* bis hier auch in der d'Achery'schen Ausgabe der Sammlung des Florus.

NACHTRAG.

Herr Prof. Dümmler hat die grosse Güte gehabt mir brieflich mitzutheilen, dass Mabillon seiner Ausgabe von Florus' Gedicht an Modoinus (s. o. S. 305 Note 1) den jetzigen pariser Codex 2832 aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts zu Grunde gelegt habe. Die Verse, die in der Handschrift ohne Ueberschrift sind, finden sich daselbst f. 58r—61r. Dümmler, der den Codex für die Monumenta Germaniae verglichen hat, war zugleich so freundlich mir ein vollständiges Verzeichniss der Abweichungen der Handschrift von dem gedruckten Text zukommen zu lassen. Obgleich der Satz der vorstehenden kleinen Abhandlung bereits vollendet war, so habe ich doch in der Correctur noch von diesen Mittheilungen für die von mir angeführten Stellen des Gedichts Gebrauch machen können. Wo es sich bloss um Abweichungen der Ausgabe von der Schreibweise des Codex handelt, habe ich ohne weitere Bemerkung die des Letzteren restituirt; sonst habe ich die vorgenommene Verbesserung dadurch kenntlich gemacht, dass ich die Lesart der Ausgabe in Parenthese beigesetzt habe.

XXIV. SITZUNG VOM 13. NOVEMBER 1878.

Die Direction der k. k. Staatsoberrealschule zu Bielitz erstattet den Dank für bewilligte akademische Publicationen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Sciences et Lettres de Montpellier: Mémoires de la section des lettres. Tome VI. 2e fascicule. Année 1876. Montpellier, 1877; 8⁰.

— — Mémoires de la section des sciences. Tome IX. 1er fascicule. Année 1876; 4⁰. Montpellier, 1877; 4⁰.

Accademia delle scienze dell' Istituto di Bologna: Memorie. Serie III. Tomo VIII. Bologna, 1877; 4⁰. — Serie III. Tomo IX. Fascicolo I. e II Bologna, 1878; 4⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876. VI. Heft. Wien, 1878; 4⁰.

Genootschap, Bataviaasch van Kunsten en Wetenschappen: Tijdschrift voor indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XXIV. Aflevering VI. Batavia, 's Hage, 1878; 8⁰. — Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel XV. 1877. Nr. 2, 3 en 4. Batavia, 1878; 8⁰.

Militär-Comité, k. k. technisches und administratives: Militär-statistisches Jahrbuch für das Jahr 1875. II. Theil. Wien, 1878; 4⁰.

Oldskrift-Selskab, kongelige nordiske: Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1877. I.—IV. Hefte. Kjöbenhavn; 8⁰. — 1878. I. Heft. Kjöbenhavn; 8⁰. — Tillaeg til Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Aargang 1876. Kjöbenhavn, 1877; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire‘ et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger‘. VIIIe Année, 2e Série, Nr. 19. Paris, 1878; 4⁰.

Société royale des Antiquaires du Nord: Mémoires. Nouvelle série. 1877. Copenhague; 8⁰.

S o c i e t y, the American philosophical, at Philadelphia: List of surviving members. Philadelphia, 1878; 8⁰. — Proceedings. Vol. XVII. Nr. 100. Philadelphia, 1877; 8⁰.

— the royal, of Edinburgh: Proceedings. Vol. VIII. Nr. 91. 8⁰.

— American oriental: Proceedings at Boston, May 29ᵗʰ, 1878. 8⁰.

V e r e i n, historischer, von Unterfranken und Aschaffenburg: Jahresbericht für 1877. Würzburg, 1878; 8⁰.

— — Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, von Magister Lorenz F r i e s. Herausgegeben von Dr. August S c h ä f f l e r und Dr. Theodor H e n n e r. 2. Lieferung: Bogen 11—22. Würzburg, 1877; 8⁰.

Z ü r i c h, Universität: Akademische Schriften von 1876 bis 1878. 35 Stücke. 4⁰ und 8⁰.

XXV. SITZUNG VOM 20. NOVEMBER 1878.

Das c. M. Se. Excellenz Herr Joseph Freiherr von Helfert, Präsident der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale macht Mittheilungen über eine Reihe von Salzburger Taidingen.

Das c. M. Herr Prof. Dr. Benndorf ersucht um Aufnahme der nachfolgenden Notiz in den Anzeiger.

Das c. M. Professor Dr. Adolf Michaelis in Strassburg theilt mir aus Rom mit, dass zwei Terracotten des britischen Museums, die ich nach zwei von ihm mir übersandten, aus Eduard Gerhard's Nachlass stammenden Photographien auf Tafel XI meiner Abhandlung über antike Sepulcralmasken und Gesichtshelme veröffentlicht habe, und von deren Authenticität er sich mit A. S. Murray in London gemeinsam überzeugt hatte, nach Erkundungen Dr. Wolfgang Helbig's in Rom aus der Werkstatt eines durch täuschende Imitationen etruskischer Alterthümer bekannten römischen Restaurators herrühren sollen. Diese Nachricht bietet nach verschiedenen Richtungen so vielfaches wissenschaftliches Interesse, dass ich dieselbe mit Zustimmung Dr. Helbig's, der sich in einer der nächsten Nummern des ‚Bullettino dell' instituto di corrispondenza archeologica' näher darüber zu äussern gedenkt, schon jetzt an diesem Orte veröffentliche. In sachlicher Hinsicht habe ich mich gegenwärtig auf die Bemerkung zu beschränken, dass durch den möglichen Wegfall dieser beiden Stücke, die ich im Original nicht gesehen habe und voraussichtlich in nächster Zeit nicht

werde prüfen können, der Gang und die Ergebnisse meiner Untersuchung nicht berührt sind. Zugleich benutze ich die Gelegenheit, Fachgenossen und Sammlungsvorstände in weiteren Kreisen zu ersuchen, durch Mittheilung etwa noch unbekannter Exemplare an mich die Fortführung der begonnenen Arbeit, welche weitere Ausbeute verspricht, freundlich unterstützen zu wollen.

Das w. Mitglied Herr Hofrath Ritter von Miklosich legt eine Abhandlung des Herrn Dr. Johann Gebauer ‚Über die weichen *a*-, *o*- und *u*-Silben im Altböhmischen' mit dem Ersuchen des Verfassers um Aufnahme derselben in die Sitzungsberichte vor.

Das w. M. Herr Regierungsrath Schenkl legt eine Abhandlung des Herrn Dr. R. M. Werner, Privatdocenten in Graz unter dem Titel: ‚Die Basler Bearbeitung von Lambrechts Alexander' mit dem Ansuchen des Verfassers um ihre Veröffentlichung in den Sitzungsberichten vor.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academy of Scienze of St. Louis: The Transactions. Vol. III. Nr. 4. St. Louis, M. O., 1878; 8⁰.

Accademia R. dei Lincei: Atti. Anno CCLXXIV. 1876/77. Serie terza. Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Volume I. Roma, 1877; 4⁰.

— — Triplice omaggio alla Santità di Papa Pio IX. Roma, 1877; 4⁰.

Akademija umiejętności w Krakowie: Rocznik zarzadu. Rok 1877. W Krakowie, 1878; 12⁰.

— — Zbiór wiadomści do Antropologii Krakowéj. Tom. II. Krakow, 1873; 8⁰.

— — Katalog rękopisów biblioteki universitetu Jagiellońskiego. Zeszyt 2. a 3. Krakow, 1878; 8⁰.

— — Wykaz zabytków przedhistoryčnych na siemiach polskich. Zeszyt I. W Krakowie, 1877; 8⁰.

— — Pamietnik. Tom. III. W Krakowie, 1876; 4⁰,

— — Rozprawy i Sprawozdania z Posiedzeń. Tom. VIII. W Krakowie, 1878; 8⁰.

Akademija umiejętności w Krakowie: Scriptores rerum Polonicarum. Tom. IV. Krakow, 1878; 8⁰. — Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. IV. W Krakowie, 1878; 4⁰.

— — Sprawozdania komisyi do badania historyi sztuki w Polsce. Zeszyt II. Krakow, 1878; gr. 8⁰.

Bibliothèque nationale: Catalogue des Manuscrits éthiopiens. 1877; gr. 4⁰.

Documents inédits sur l'histoire de France: Étude sur les sarcophages chrétiens antiques de la Ville d'Arles par M. Edmond le Blant. Paris, 1878; Fol.

Gesellschaft, allgemeine geschichtforschende der Schweiz: Jahrbuch für schweizerische Geschichte. III. Band. Zürich, 1878; 8⁰.

— Antiquarische in Zürich: Mittheilungen. Band XX. Heft I. Band XX. Abtheilung 2. Heft I. Zürich, 1878; 4⁰.

Institute, the Essex: Bulletin. Vol. IX. Nr. 1—12. Salem, 1877; 8⁰.

Institution ethnographique: Annuaire 1878. Paris, 1878; 12⁰.

Instituto di corrispondenza archeologica: Bullettino per l'anno 1877. Roma, 1877; 8⁰. — Annali. Volume XLIX. Roma, 1877; 8⁰.

Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts: Archives des Missions scientifiques et littéraires. III^{e} Série. Tome IV. 1re et 2^{e} livraisons. Paris, 1877; 8⁰. — Tome V. 1re livraison. Paris, 1878; 8⁰.

— — Rapport sur les Archives nationales pour les années 1876 et 1877. Paris, 1878; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIII^{e} Année. 2^{e} Série. Nr. 20. Paris, 1878; 4⁰.

Rostock, Universität: Akademische Schriften aus dem Jahre 1877/78. 25 Stücke. 4⁰ und 8⁰.

Société des Antiquaires de Picardie: Bulletins. Tom. X. 1868 - 1869 - 1870. Paris, Amiens, 1870. — Tom. XI. 1871—1872—1873. Paris, Amiens, 1873; 8⁰.

Sociétés savantes de la France: Bibliographie. I^{re} Partie: Départements. Paris, 1878; 4⁰.

Society, the Asiatic of Bengal: Rules. Calcutta, 1876; 8⁰.

— — Bibliotheca indica. New Series. Nr. 374 and 375. Calcutta, 1877; 4⁰. — New Series, Nr. 384, 385, 389, 390. Calcutta, 1877; 8⁰. — Old Series. Nr. 237, 238, 240. Calcutta, 1877; 8⁰.

— — Journal. N. S. Vol. XLVI. Part. I, Nr. II, III and IV. 1877. Calcutta, 1877; 8⁰. — Vol. XLVI. Part. II, Nr. III. 1877. Calcutta; 8⁰.

— — Proceedings. Nr. VII, VIII and IX. Calcutta, 1877; 8⁰.

— — A Catalog of Sanskrit manuscripts in private Libraries of the North-western provinces. Part. II 1877; 8⁰. — Part. II. 1878; 8⁰.

Die Urkunden Karls III.

Von

Dr. E. Mühlbacher,

Privatdocenten an der Universität Innsbruck.

Ich verhehlte und verhehle mir nicht, dass es bedenklich sei eine diplomatische Arbeit zu veröffentlichen, ohne sie zugleich auf möglichst umfassende Benützung der Originale zu stützen. Eine Bearbeitung der äusseren Merkmale wird aber nur dann ein befriedigendes Resultat zu bieten vermögen, wenn sie über das gesammte Material verfügt, sonst gelangt sie bei dem Versuche die Bruchstücke zu einem Ganzen zu verbinden, die aus einzelnen Stücken gewonnenen Resultate zu verallgemeinern leicht zu Fehlschlüssen, zu Darlegungen, welche, nur theilweise gesichert, vielfach der Richtigstellung bedürfen. Die Originale Karls III. sind weit zerstreut; etwas mehr als die Hälfte ist in deutschen, der Rest ziemlich gleichmässig vertheilt in französischen und italienischen Archiven erhalten. Ich war nicht in der Lage diese zu benützen und selbst das scheint mir fraglich, ob diese Benützung für eine so kleine Gruppe sich auch lohnen würde. Ich konnte daher die äusseren Merkmale nicht selbständig behandeln und vermochte nur zerstreute Notizen zu geben. Ein sehr dürftiger Ersatz ist es, dass ich die Fundorte der Originale, so weit sie mir bekannt geworden, zur Nutzung für weitere Forschung angegeben habe.

So wichtig die äusseren Merkmale sind, die inneren Merkmale dürfen mindestens dieselbe Bedeutung beanspruchen. Und hier glaubte ich die Grenzen der Arbeit weiter ausdehnen zu sollen. Ausser dem Protokoll und den ständigen Formeln

des Textes verdienen auch die sachlichen Formeln der verschiedenen Urkundenarten besondere Beachtung, wie sie einzelne derselben, die der Mundbriefe und Immunitäten, schon von berufenster Seite gefunden; damit ist auch ein Heranziehen der vielfach verwandten Formeln der Privaturkunden gegeben. Ist eine derartige Untersuchung in der Beschränkung auf eine Kanzlei auch nur ein Bruchstück, so gewinnt doch das Ergebniss bei der Stabilität dieser Formeln allgemeinere Geltung. Unter den Karolinger Diplomen wird sich kaum eine andere Gruppe so sehr dazu eignen, als die Urkunden Karls III.; hier begegnen sich die Eigenthümlichkeiten, welche sich seit einigen Jahrzehnten in der deutschen, italienischen und westfränkischen Kanzlei ausgebildet.

Noch ein Umstand schien mir zu beachten. Fickers Beiträge zur Urkundenlehre sind berufen der diplomatischen Forschung neue Bahnen zu weisen; die Gesichtspunkte, welche sie aufstellen, werden für Specialuntersuchungen, deren auch sie noch bedürfen, massgebend sein müssen. Ich habe sie daher auch in den Vordergrund gestellt. Dagegen glaubte ich auf die Dictatfrage nicht speciell eingehen zu sollen; ist eine solche Untersuchung an sich nur auf Grundlage des nach Schreibern gesichteten handschriftlichen Materials durchführbar, so lohnt auch die Sicherheit des gewonnenen Ergebnisses nicht immer die geforderte Mühe.

Gleich der Abhandlung über die Datirung der Urkunden Lothars I. ist auch diese Arbeit eine Vorarbeit zu den Regesten der Karolinger. Ich konnte auch für diese den Apparat der Monumenta Germaniae vollständig benützen und fühle mich für diese wesentliche Förderung Herrn Prof. Sickel, wie Herrn Dr. Wartmann für eingehende Mittheilungen über die interessante Urkunde für Pfävers zu lebhaftestem Danke verpflichtet. Die dem Apparat der Monumenta entnommenen Angaben habe ich mit M. G. bezeichnet und den Namen des Gewährsmannes beigefügt. Die Uebersichtstabelle ist nach den Grundsätzen zusammengestellt, welche ich schon bei den Urkunden Lothars I. befolgt und in der Arbeit immer nach den Nummern dieser Tabelle citirt.

1.

Geschichtliche Uebersicht.

Die Quellen über die ersten Regierungsjahre Karls III. sind äusserst dürftig. Mit der Einheit des Reichs verschwindet auch die Einheit der Reichsannalen. Während diese in Westfrancien durch Prudentius von Troyes (835—861) und Hinkmar von Reims (861—882) weitergeführt eine Fülle von Nachrichten bieten, finden sie im Ostreich durch Rudolf von Fulda eine selbständige Fortsetzung (838—863). Nach dessen Tod nimmt ein anderer Mönch desselben Klosters die Arbeit wieder auf (863—882); so werthvoll diese ist, so macht sich doch ein einseitiger Standpunkt geltend. Auch die Geschichtschreibung verfällt der Zersplitterungstendenz des Reiches. Die Annales Fuldenses geben nur eine Geschichte Ludwigs III. und seines Theilreiches; die beiden anderen Theilreiche auf deutschem Boden finden nur so weit Erwähnung, als sie sich mit diesem berühren. So gewähren sie für die Geschichte Karls III. nur sehr spärliche Ausbeute; sieht sich doch der Fuldaer Annalist nicht einmal veranlasst dessen Kaiserkrönung zu verzeichnen. Diese Lücke vermögen die äusserst dürftigen localen Annalen in keiner Weise auszufüllen. Ein derartiger Mangel ist auch für diplomatische Untersuchungen nicht ohne hemmenden Einfluss.

Als 882 das ganze Ostreich Karl III. zufiel, tritt auch hier ein Umschwung ein. Die Fuldaer Annalen bieten für die Zeit von 882—887 sogar zwei selbständige Fortsetzungen. Die eine — in den Monumenta Germaniae als *pars IV* bezeichnet — entstand wahrscheinlichst in Fulda; ohne Beziehungen zum kaiserlichen Hofe lässt sie auch die bisherige Rücksichtsnahme fallen; sie kargt weder für den Herrscher noch für seine Räthe mit rückhaltslosem Tadel.[1] Die zweite Fortsetzung — *pars V* — trägt wieder das officiöse Gewand der Reichsannalen; sie verzeichnet sorgsam die Reichstage, die Festfeier, die Züge des Kaisers. Die gegebenen Daten, denen freilich vielfach die frühere Genauigkeit mangelt, beweisen,

[1] Wattenbach, Geschichtsquellen 3. A. 1, 172.

dass hier gleichzeitige Aufzeichnungen vorliegen. Sie wurde zweifelsohne am Hofe Karls III. geschrieben.

Während nach dem Schlusse des Werkes Hinkmars die Jahrbücher von St. Vaast (Annales Vedastini) verlässliche Nachrichten über Westfrancien geben, fehlen in Italien historische Aufzeichnungen; es erhielt sich nur hie und da eine vereinzelte Notiz.

Karl III.,[1] der jüngste Sohn Ludwigs des Deutschen, geboren 839, vermählt 862 mit Richardis, der Tochter des Grafen Erchanger, sollte nach dem Theilungsentwurfe von 865 Alamannien und Churwalchen erben;[2] seit dieser Zeit erscheint er auch als Graf des Breisgaus.[3] Sein Name wird einigen Urkunden seines Vaters beigefügt.[4] 871 und 873 betheiligte er sich an der Empörung gegen den Vater; 869 zog er gegen die Obodriten, 871 führte er ein Heer gegen Karl den Kahlen nach Burgund, 875 nach Italien; nirgends erntete er Erfolge.

876 August 28 starb Ludwig der Deutsche.[5] Am 8. October schlug Ludwig III. Karl den Kahlen bei Andernach;

[1] Der Beiname ‚der Dicke' tritt erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf, Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs 2, 292 A. 92. In Italien hiess man ihn 875, um ihn von Karl dem Kahlen zu unterscheiden, Karoleto, M. G. SS. Langob. 229. In den italienischen Königslisten wird er gewöhnlich Carolus minor genannt.

[2] Adonis chron. Cont., Erchanberti Cont. Aug. M. G. SS. 2, 325, 329.

[3] Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen 2, 148, gegen Dümmler, Ostfränk. Reich 1, 560 A. 57, der irrig schon 862 annimmt; es heisst *sub Karolo principe, principe in comitatu Prisigauge, comite pagi illius*, Wartmann nr. 534, 551, 553, 555, 574, 575, 579, 585. An ihn ist auch das Mandat B. (Böhmer, Reg. Kar.) 836 gerichtet, welches auch vom Monachus Sangallensis, Jaffé, Bibliotheca 4, 680, erwähnt wird.

[4] Als gleichzeitig bezeichnet Sickel, Beitr. zur Dipl. II, Wiener Sitzungsberichte 39, 128 vgl. 36, 393, die Unterschrift in B. 799 für St. Gallen, B. 805 für St. Felix und Regula in Zürich, B. 849, 850 für Faurndau, Pertinenz von St. Gallen, als von Hebarhard selbst nachgetragen in B. 851 Güter im Linzgau betreffend, als unentschieden in B. 782, Schenkung im Thurgau. Vgl. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre 1, 280. Dazu kommt noch B. 815, Orig. in Paris, Besitzungen von St. Denis in Alamannien betreffend.

[5] Dümmler, Ostfränk. Reich 1, 849 A. 1.

unmittelbar darnach hatte er zu Koblenz eine Unterredung mit seinem Bruder Karl III.[1] ‚Im nächsten Monat' im November, fand bei einer Zusammenkunft der drei Brüder im Riessgau die Theilung des väterlichen Reiches statt; Karl fiel Alamannien, Churwalchen und wahrscheinlich auch das Elsass zu.[2] Im folgenden Jahre wurde auch Lothringen, das damals ausser Betracht geblieben war, gleichmässig unter den Brüdern getheilt;[3] doch schon 878 verzichtete Karlmann auf das ihm zugekommene Stück, dessen Hälfte Ludwig im Mai an Karl abtrat.[4]

Unheilbarer Krankheit verfallen, kehrte Karlmann aus dem Süden nach Baiern zurück und überliess Italien an Karl;[5] Johann VIII. forderte immer dringender Hilfe gegen seine Bedränger.[6] Schon im Mai 879 war die Romfahrt in Aussicht genommen.[7] Doch erst im Herbste trat Karl dieselbe an; zu Orbe traf er mit den westfränkischen Königen zusammen und zog über den St. Bernhard in die Lombardei.[8] Am 26. October betrat er den Boden Italiens[9] und nahm es ohne Widerstand in Besitz. Er hatte den Papst aufgefordert sich am 1. Novem-

1 Hincmari ann. 876, M. G. SS. 1, 502.

2 Ann. Fuld. 876, Regino 876, M. G. SS. 1, 391, 589 vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 61 A. 2, 3.

3 Ann. Fuld. 877, vgl. B. 885.

4 Ann. Fuld. 878, über Karls Besitz in Burgund Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 95 A. 34.

5 Erchanberti Cont. Aug. M. G. SS. 2, 329.

6 J. R. (Jaffé, Reg. pont.) 2373, 2374, 2389, 2453 (879 April 3).

7 J. R. 2469 (879 Mai 6), vgl. 2465, 2470.

8 Hincmari Ann. 879.

9 Karolus minor nunc 3. agit annum . . Karolus minor regn. ann. 8 mens. 2 d. 18 per indictionem 1 anno domini 883. Quando autem Karolus filius Hludowici in Italiam ingressus est hoc est 7 kal. nov. secunda feria anni incarn. domini nostri J. Chr. 878 ind. 13. Catal. regum Lang. M. G. SS. Lang. 503. Tagesdatum, feria und Indiction (nach der in Italien üblichen Septemberindiction) ergeben das Jahr 879. Die allem Anscheine nach später nachgetragene Regierungsdauer zu dem oben gegebenen Datum des 26. Octobers gerechnet führt auf 888 Jänner 14, während Karl einen Tag früher starb.

Der erste Zug nach Italien noch erwähnt in Ann. Aug. Jaffé Bibl. 3, 704 und Ann. Weingart. M. G. SS. 1, 66.

ber in Pavia einzufinden.[1] Nur eine einzige Quelle bietet über seinen Aufenthalt in Italien die dürftige Nachricht:[2] *Ravennam veniens papam Joannem ad se vocari praecepit sed et patriarcham Foriulianum necnon et Mediolanensem archiepiscopum omnesque episcopos et comites seu reliquos primores ex Italia et ibi ab eis rex constituitur et omnes praeter apostolicae sedis episcopum iureiurando ad servitium sui constrinxit.* Auch der Papst war nach Ravenna gekommen.[3]

Karl dachte bald wieder an die Heimfahrt. Er brach etwa im Mai 880 auf;[4] von ‚Langobardien zurückkehrend' traf er Mitte Juni mit den westfränkischen Königen in Gondreville zusammen.[5] Im Juli zogen diese von Troyes nach Burgund und eroberten Mâcon; seinem Versprechen gemäss schloss sich Karl dem Zuge gegen Vienne an. Als Boso die Friedensanträge zurückwies, schritt man zur Belagerung dieser Stadt. Doch ohne Wissen seiner Verbündeten brach Karl nachts plötzlich auf, verbrannte sein Lager und zog nach Italien.[6] Der Papst hatte ihn schon wiederholt aufgefordert die Kirche in ihren Rechten zu schützen und persönlich zu erscheinen.[7]

Karls Zug lässt sich nur nach den Urkunden verfolgen; im November ist er in Pavia, im December in Piacenza; eine Urkunde von 881 Jänner 4 trägt Actum Regense civitate.[8] Am 25. Jänner schreibt Johann VIII. dem König, dass er Legaten mit Aufträgen an ihn abgeschickt habe, da er sich ganz entschlossen zeige nach Rom zu kommen.[9] Die Anna-

[1] J. R. 2522.

[2] Erchanberti Cont. Aug. M. G. SS. 2, 329.

[3] J. R. 2507; über die Zeitbestimmung dieses Schreibens Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 112 A. 81.

[4] Die Notiz Dümmlers, Ostfränk. Reich 2, 114 A. 84, dass der König noch am 17. Mai einen Rechtsstreit in Mailand entschieden habe, beruht auf einem Versehen; das Eingreifen des Königs datirt in frühere Zeit, an der Gerichtshandlung vom genannten Tage ist er nicht mehr persönlich betheiligt. Cod. Langob. 502.

[5] Hincmari Ann. 880.

[6] Ib.; Ann. Vedast. 880, M. G. SS. 2, 198 (1, 519).

[7] J. R. 2539 (880 Juni 23), 2545 (September 10), 2548 (October 30) vgl. 2542.

[8] Urk. Karls III. nr. 28—32.

[9] J. R. 2556.

listen registriren nur die Kaiserkrönung in der ewigen Stadt;[1] nur Hinkmar gibt als Krönungstag den 25. December an,[2] den Tag, an dem Karl der Grosse und Karl der Kahle das kaiserliche Diadem empfangen hatten.

Schon am 29. März richtet der Papst ein neues Hilfegesuch an den Kaiser.[3] Mit einer dürftigen Notiz der St. Galler Fortsetzung der Annales Alamannici:[4] *et tertio Italiam ingreditur* sind die Quellennachrichten über dieses Jahr erschöpft.

Den Winter über weilte Karl in Italien. Aus den Urkunden ergibt sich, dass er 882 Mitte Februar einen grossen Reichstag in Ravenna hielt, zu dem auch der Papst gekommen war.[5] Um diese Zeit ereilte ihn die Nachricht, dass sein Bruder Ludwig gestorben sei (882 Jänner 20).[6] Karlmann war schon 880 September 22[7] seinem Siechthum erlegen und Baiern bereits 879 von Ludwig in Besitz genommen worden.[8] Damit war das ganze ostfränkische Reich in Karls Hand vereinigt.

Auf die Kunde vom Tode seines Bruders brach Karl von Italien auf und zog durch Baiern und Franken nach Worms, um hier ‚im Mai‘ einen allgemeinen Reichstag abzuhalten und die Grossen des Reichs zu empfangen; die Baiern hatten ihm schon bei seinem Durchzuge gehuldigt.[9] Man berieth in Worms

[1] Anno ab inc. 881 ind. XIV idem Carolus . . Romam profectus a pontifice Romano corona imposita ad imperium consecratus et augustus caesar appellatus nunc agit imperium. Erchanberti Cont. Aug. M. G. SS. 2, 329; Ann. Alamann., Weingart., Aug. M. G. SS. 1, 51, 66, 68; zu 882 Ann. Vedast., Ann. Laub. M. G. SS. 4, 15, Ann. Aug. Jaffé Bibl. 3, 704. Regino 881, M. G. SS. 1, 592, vermengt den ersten und zweiten italienischen Zug. Eine Zusammenstellung der Quellen bei Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 180 A. 16.

[2] In die nativitatis domini. Ann. 880.

[3] J. R. 2567 vgl. 2575, 2577, diese undatirt.

[4] M. G. SS. 1, 51.

[5] Venientibus nobis Ravennam ad colloquium spiritalis patris nostri Johannis . . ubi multorum episcoporum venerabilis coetus necnon et nobilium procerum caterva convenerat. nr. 50, 52—56.

[6] Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 161 A. 37.

[7] Ib. 2, 139, A. 73.

[8] Ann. Fuld. 879.

[9] Ann. Fuld. p. V vgl. p. IV, M. G. SS. 1, 395. Regino 882 erzählt noch von verschiedenen Gesandtschaften, die nach Italien abgingen, um den Kaiser

über die Zurücktreibung der Normannen, die eben Achen, Trier, Köln verbrannt, jene Gegenden verwüstet hatten.[1] Ein ungeheures Heer wurde gegen sie aufgeboten, Karl stellte sich selbst an die Spitze. Die Baiern, welche bei Andernach über den Rhein gesetzt, machten mit den Franken einen Versuch den Feind zu überfallen; unverrichteter Sache kamen sie zurück. Der Kaiser brach sogleich auf und schloss die Normannen in Elsloo an der Maas ein.[2] Zwölf Tage währte die Belagerung, am 21. Juli tobte ein furchtbares Ungewitter.[3] Die Normannen schienen verloren, als Karl plötzlich mit ihnen einen schmählichen Frieden schloss; man beschuldigte offen Liutward und andere Räthe der Bestechung und des Verrathes.[4] Die Räuber wurden um mehr als 2000 Pfund abgekauft, der eine Normannenkönig Gotfrid liess sich taufen und erhielt die Grafschaften und Lehen Rorichs.[5] ‚Zwei fröhliche Tage brachte man dort zu', schreibt der officielle Annalist,[6] doch ein anderer Bericht spiegelt den ganzen Grimm über die widerfahrene Schmach.[7]

In Koblenz wurde das Heer entlassen.[8] Der Kaiser ging nach Mainz und Tribur, wo er einige Zeit verweilte.[9] Am 1. November wurde ein Reichstag in Worms eröffnet[10] und

zur Besitznahme des ihm angefallenen Reiches aufzufordern. Urkunden aus Worms vom 17. und 22. Mai, nr. 59, 60.

[1] Ann. Vedast. 882; Regino 882 gibt den 5. April als den Tag der Zerstörung Triers an.

[2] Secus litus Mosae fluminis loco qui dicitur Ascloha de Reno miliaria XIV. Ann. Fuld. p. V. Urk. mit Actum Asloha vom 19. Juli, nr. 61.

[3] Ann. Fuld. p. V.

[4] Ib. p. IV.

[5] Ib. p. IV, V, Ann. Vedast., Hincmari Ann., Regino 882.

[6] Ann. Fuld. p. V.

[7] Imperator talem contumeliam flocci pendens . . unde exercitus valde contristatus dolebat super se talem venisse principem qui hostibus favit et eis victoriam de hostibus subtraxit nimiumque confusi redierunt in sua. Ann. Fuld. p. IV.

[8] Ann. Fuld. p. V.

[9] Per plures dies. Ann. Fuld. p. IV. Die officiellen Annalen bemerken nur: Rex morabatur in Germania.

[10] Sic versus Wormatiam placitum suum kal. nov. habiturus a Nortmannis recessit. Hincmari Ann. 882. Dagegen die Ann. Fuld. p. V: Ante natale domini placitum habuit ad Wormatiam. Urk. mit Actum Wormatia vom

'wenig Nützliches beschlossen'.[1] Von hier kehrte er nach Schwaben zurück und feierte dort das Weihnachtsfest.[2]

In langsamem Zuge kam Karl 883 nach Baiern, zu Regensburg wurde das Osterfest (31. März) begangen und ein Reichstag gehalten.[3] Die Nachrichten, welche aus Italien einliefen, schienen das persönliche Eingreifen des Kaisers zu fordern. Johann VIII. war 882 December 15 ermordet und der Bischof Marinus von Cärä wenn auch einmüthig, doch nicht auf ganz gesetzmässige Weise auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden.[4]

Der Kaiser zog wieder über die Alpen und berathschlagte bei Verona mit seinen Getreuen über die Lage des Reiches.[5] In Nonantula traf er mit dem Papst zusammen.[6] Hier wurde auch Wido des Hochverrathes angeklagt und Berengar mit der Execution beauftragt.[7] Den Sommer über blieb Karl in Italien.[8] Erst im Winter kehrte er zurück. In St. Gallen weilte er drei Tage; er genehmigte die Resignation des Abtes

4.—13. November, nr. 63—66. Der von Hinkmar angegebene Termin kann also unbedenklich als Eröffnungstag angenommen werden.

1 Ann. Fuld. p. IV.

2 Ib. p. V, 882, 883.

3 Ib. p. V, Urk. mit Actum Muneresdorf (Mindersdorf, Hohenzollern O. A. Klosterwald nö. Stockach) vom 13. und 14. Februar. Actum Ulma vom 25. und 26. Februar, Actum Reganespurc vom 23. März bis 5. April, nr. 69, 70; 72, 73; 74—77.

4 Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 190, 216.

5 Ann. Fuld. 883 p. IV. Urk. mit Actum Veronensi in civitate vom 7. Mai — das richtige Tagesdatum *non mai.* im Liber privil. S. Mariae in Organo s. XVI inc. f. 22 im Veroneser Archiv (M. G. Laschitzer), während De Dionysiis De Aldone et Nothingo 91 und die wahrscheinlich aus diesem Drucke stammende Abschrift in Bianchinis Sammlungen, Pertz' Archiv 12, 662, irrig *XVI kal. iul.* geben — nr. 79; dadurch beseitigen sich auch die Bedenken Dümmlers, Ostfränk. Reich 2,' 694, Nachtrag zu S. 219.

6 Ann. Fuld. p. V. Urk. mit Actum Nonantulae vom 24. und 31. Mai, 20. und 24. Juni, nr. 82, 83, 86, 87, 89, 90. Allem Anscheine nach ist ein doppelter Aufenthalt in Nonantula anzunehmen.

7 Ann. Fuld. p. V, vgl. p. IV.

8 Ib. p. IV. Urk. mit Actum Murgula von 30. Juli, 1. August, mit Actum Papiae vom 5.—23. October, nr. 92—94; 96—98.

Hartmot und die Wahl Bernhards, dem er persönlich das Kloster übertrug; Bernhard wurde am 6. December geweiht.[1]

Um Lichtmess 884 hielt der Kaiser einen Reichstag zu Kolmar; es wurden Streitkräfte gegen die Normannen, die Baiern gegen Wido aufgeboten.[2] Mitte Mai wohnte er wieder einem Reichstage zu Worms bei und entsandte Truppen gegen die Normannen.[3] Durch Baiern zog er dann an die Ostgrenze des Reiches; zu Königstetten am Tulnflusse traf er mit Herzog Swatopluk zusammen; dieser wie Herzog Brazlowo, welcher das Gebiet zwischen Save und Drau innehatte, leistete den Lehenseid.[4] Ueber Kärnten rückte er wieder nach Italien und feierte zu Pavia Weihnachten.[5] Hier fand auch wenige Tage später — 885 Jänner 7[6] — eine Reichsversammlung statt, in der Wido sich durch einen Eid von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen reinigte.

884 December 12[7] war der junge König von Westfrancien, Karlmann, gestorben. Noch lebte von dieser Linie ein fünfjähriger Knabe Karl, welcher sich später den Beinamen des Einfältigen erwarb. Doch das Westreich, längst die auserlesene Beute der Normannen, war furchtbarer bedroht als je; die einzige Rettung schien in der Vereinigung der Macht der beiden Reiche in einer Hand zu liegen. Es wurde beschlossen Karl die Krone anzubieten und Graf Theoderich nach Italien abgeordnet, um den Kaiser nach Francien zu rufen.[8]

[1] Ratperti Casus s. Galli M. G. SS. 2, 74. Aus diesem Werke a. a. O. 73 ergibt sich auch ein Actum deperditum; Karl schenkt, *postquam omnibus Italiae Germaniaeque populis suavissimo ordine imperavit* — also 882 bis 883 — auf Bitte des Abtes Hartmot unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenusses für Liutward die Abtei Massimo an St. Gallen vgl. Urk. Berengars I. von 904 Juni 1, Wartmann 2, 337.

[2] Circa purificationem s. Mariae. Ann. Fuld. p. IV vgl. p. V. Urk. mit Actum Columbariae vom 14. Februar, nr. 99.

[3] Mense maio mediante. Ann. Fuld. p. IV. Urk. mit Actum Wormacia vom 22. Mai bis 11. Juni, nr. 105, 106, 108.

[4] Ann. Fuld. p. IV, V. Urk. mit Actum Radesbone vom 19. und 20. September, nr. 110, 111.

[5] Ib. p. V.

[6] Proximo die s. epiphaniae. Ann. Fuld. p. V.

[7] Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 234 A. 8.

[8] Ann. Vedast. 884, M. G. SS. 2, 201 (1, 522), Regino 884.

Dieser Einladung folgend brach Karl von Italien auf und eilte in das Westreich; zu Ponthion empfing er die Huldigung der Grossen.[1] Er erliess nur an die Lothringer und Westfranken den Befehl nach Löwen gegen die Normannen zu marschiren, er selbst zog in sein Stammreich zurück.[2] In Frankfurt pflog er mit den Seinen Berathungen und knüpfte mit dem Papste Unterhandlungen an; man erzählte, dass er seinem ausserehelichen Sohne Bernhard die Nachfolge sichern wollte.[3] Ueber Mainz begab er sich von hier nach Worms, um mit den Bischöfen und Grafen zu berathen[4] und dann nach Baiern;[5] zu Regensburg feierte er das Weihnachtsfest.[6]

Einer Einladung des neugewählten Papstes Stephan V. folgend brach der Kaiser wieder nach Italien auf. Am Palmsonntage 886 (März 20) fand zu Pavia eine grosse Schlägerei zwischen den Bürgern und seinem Gefolge statt, während er selbst in Olonna weilte; hier beging er auch das Osterfest und hielt nach demselben einen Reichstag zu Pavia.[7] Unterdess litt das Reich von den Normannen arge Noth; seit November 885 wurde Paris belagert. Heimlich schlich sich Graf Odo durch, um bei den Reichsfürsten Hilfe zu suchen; sie sollten dem Kaiser melden, dass die Stadt verloren sei, wenn man ihr nicht schnell Rettung brächte.[8]

Karl verliess endlich Italien und nahm den Rückweg über Burgund.[9] Im Juli hielt er mit den Seinen Berathungen

[1] Ann. Vedast. 885; dagegen nennt Regino Gondreville als Ort der Huldigung. Urk. mit Actum Pontioni pal. vom 16. Juni, mit Actum Gandulfivilla vom 12. Juni, nr. 123; 120, 121; beide Orte in der Nähe von Toul.

[2] Ann. Vedast. 885, Ann. Fuld. p. V.

[3] Ann. Fuld. p. IV. Urk. mit Actum Franconofurt vom 6.—23. September, nr. 132—134.

[4] Ann. Fuld. p. IV, V. Urk. mit Actum Wormatia vom 1. October, nr. 135.

[5] Ann. Fuld. p. IV, 885.

[6] Ib. p. V, 886. Urk. mit Actum Regenesburg vom 7. und 10. Jänner, aber mit Jahresdaten, welche die Einreihung zu 887 fordern, nr. 153, 154. Bezeichnend ist *ind. IV;* entspräche sie auch 886, so wird sie in anderen gleichfalls von Amalbert recognoscirten Urkunden, nr. 156—159 sämmtlich Originale, 887 irrig noch am 15. Jänner geführt.

[7] Ann. Fuld. p. V.

[8] Ann. Vedast. 886. Nach Abbo De bellis Paris. II, 163. M. G. SS. 2, 793 wurde Odo direct an den Kaiser gesandt.

[9] Ann. Fuld. p. V.

zu Metz und rückte dann gegen die Normannen.[1] Vor Quierzy sandte er gegen den Herbst[2] den Grafen Heinrich, den tüchtigsten Führer des Heeres voraus, um der bedrängten Stadt baldige Hilfe zu bringen. Als dieser bei einer Recognoscirung erschlagen worden war,[3] entschloss er sich endlich selbst nach Paris zu ziehen. Seine Annäherung bewog die Normannen auf das linke Seine-Ufer zurückzugehen. Er schlug am Fusse des Montmartre das Lager auf,[4] verstärkte die Besatzung und liess sein Heer über den Fluss setzen.[5] Bald begannen, ‚da der Winter bevorstand', Unterhandlungen, die noch im November zu einem schmachvollen Abschluss führten;[6] die Normannen wurden wieder abgekauft, Burgund ihnen preisgegeben.[7]

Ueber Soissons eilte Karl in sein Stammreich zurück.[8] Im Elsass befiel ihn eine Krankheit, welche ihn ‚mehrere Tage' ans Lager fesselte.[9] Als er sich wieder etwas erholt hatte, begab er sich nach Alamannien in die Pfalz Bodman, wo er sich einer Operation unterzog.[10] ‚Nach Ostern' konnte er bereits einem Reichstage zu Weiblingen anwohnen.[11] Bald darauf nahm er zu Kirchen am Rhein den unmündigen Sohn Bosos, Ludwig (den Blinden), an Kindesstatt an.[12] Hier gelang es

1 Ann. Fuld. p. IV. Urk. aus Metz vom 30. Juli, nr. 137.

2 Circa autumni tempora. Ann. Vedast. 886. Urk. mit Actum Clarisiaco vom 4. September, nr. 142. Wahrscheinlich hier etwas längerer Aufenthalt.

3 Am 28. August. Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 260 A. 24.

4 Abbo II, 352 f.

5 Ann. Vedast. 886. Die Stadt selbst betrat Karl also nicht. Urk. mit Actum Parisius vom 24.—29. October, 1.—6. November, 18. December. nr. 143—150, 152.

6 Tunc glaciabantur torpentis saecla novembris. Abbo II, 361.

7 Ann. Vedast. 886, Ann. Fuld. p. IV, Regino 887. Schon am 30. November kamen die Normannen von Paris nach Sens, Ann. s. Columbae Senon. 886, M. G. SS. 1, 104.

8 Ann. Vedast. 886.

9 Ann. Fuld. 886 p. IV, p. V 887. Urk. aus Schlettstadt vom 15. Jänner, nr. 156—159.

10 Ann. Fuld. p. V vgl. nr. 162, 163.

11 Ib. p. V, IV. Urk. mit Actum Weibilingae vom 7. Mai, nr. 165.

12 Ann. Fuld. p. V. Boso starb 887 Jänner 11. Urk. mit Actum Chiriheim vom 30. Mai, 16. und 17. Juni, nr. 166—168; über die Lage des Ortes Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 277 A. 48.

endlich den verhassten Günstling Liutward zu stürzen; in dessen Sturz wurde auch die Kaiserin verwickelt, welche sich jetzt von ihrem Gemahl trennte.[1]

Während die Krankheit des Kaisers sich verschlimmerte, gewann der Abfall unter den deutschen Stämmen immer grösseren Boden. Als er nach Frankfurt gekommen war, luden sie Arnolf ein und wählten ihn zu ihrem Herrn.[2] Karl zog sich um Martini (11. November) nach Tribur zurück und berief einen allgemeinen Reichstag.[3] Doch schon rückte Arnolf mit einem bedeutenden Heere heran; von allen verlassen verlangte der Kaiser nach einem vergeblichen Vermittlungsversuche durch Liutbert von Mainz nur einige Güter in Schwaben zu seinem Unterhalte[4] und verzichtete auf die Herrschaft.

Noch im November hatte sich die unblutige Umwälzung vollzogen; schon am 27. d. M. urkundet König Arnolf zu Frankfurt.[5] Karl überlebte seine Absetzung nicht lange; er starb 888 Jänner 13 zu Neidingen an der Donau und wurde in Reichenau beigesetzt.[6]

[1] Ann. Fuld. p. IV, vgl. p. V, Regino 887.

[2] Veniente Carolo imperatore ad Franconofurt isti invitaverunt Arnolfum ipsumque ad seniorem elegerunt. Ann. Fuld. p. V. Keine der übrigen Quellen erwähnt diesen Aufenthalt in Frankfurt; Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 288 A. 80, scheint deshalb diese Angabe nicht als genügend verbürgt zu betrachten. Bei der Genauigkeit der officiellen Annalen ist dies kaum zulässig; es wäre dies die einzige zu beanstandende Nachricht des Itinerars; zudem sind die Angaben nicht unvereinbar.

[3] Mense novembrio circa transitum s. Martini, Regino 887. Post festivitatem s. Martini. Ann. Hildesheim. M. G. SS. 3, 50 vgl. Ann. Altah. M. G. SS. 20, 785.

[4] Ann. Fuld. p. IV, Regino 887.

[5] Mohr C. d. 1, 51 irrig zu 888. In Arnolfs Kanzlei wurde kein bestimmter Epochetag eingehalten, sondern in der Regel die Regierungsjahre zugleich mit dem Incarnationsjahre umgesetzt, wie schon Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 303 A. 11, bemerkte.

[6] Ann. Fuld. p. V; eine Zusammenstellung der Nekrologe bei Dümmler 2, 290 A. 88; dazu kommt jetzt noch das Todtenbuch von St. Gallen mit 13. Jänner, St. Galler Mittheil. 11, 30.

2.

Die Kanzlei Karls III.

Kanzlei und Capelle waren unter den ersten Karolingern von einander getrennt.[1] Wie im Westreich,[2] so blieb auch unter Lothar I. und Lothar II. diese Trennung bestehen;[3] nur in Italien scheinen sich unter Ludwig II. nähere Beziehungen zwischen beiden ausgebildet zu haben.[4] Unter Ludwig dem Deutschen sind seit 854 die beiden Aemter mit einander vereinigt,[5] seit 856 findet sich der Titel *archicapellanus* auch in der Recognitionsformel.[6] Nach kurzem Schwanken gelangt dieses Verhältniss auch in den Urkunden Karlmanns,[7] in jenen Ludwigs III.[8] aber sogleich zu dauernder Geltung, um sich

1 Sickel, Urkundenlehre 101, Waitz, V. G. 3, 436.

2 Als Erzcaplan erscheint in den Urkunden Karls des Kahlen Ebroin von Poitiers B. 1584, 1585, 1625; nur eine undatirte Urkunde, Bouquet 8, 485, welche sich nach Tardif, Mon. hist. 95 nr. 140, in Copie s. XI erhalten, trägt die Recognition *Hebroinus episcopus et archicapellanus relegit;* dieselbe ist für St. Germain des Prés, dessen Rector Ebroin war, ausgestellt und dieser tritt zugleich als Petent auf.

3 Unter Lothar I. wird als Erzcaplan Drogo von Metz, Bouquet 8, 390 nr. 34, unter Lothar II. Günther von Köln in B. 691 genannt. B. 711, angebliches Original in Paris, mit der Recognition *Ego Grimlandus advicem Advencii* (von Metz) *archicapellani* ist Fälschung.

4 B. 664, 666, 667, sämmtlich Originale in Parma, sind *ad vicem Faremundi* recognoscirt, der im Texte von B. 677 und in einer Privaturkunde Muratori SS. 2[b], 929, als *diaconus et capellanus* bezeichnet wird. In B. 666, 667 erscheint ein *Leudoinus archipresbiter palatinus*, in B. 669 Cod. Langob. 323 (hier irrig zu 856 statt 871) Orig. in Mailand, ein *Gauginus sacerdos atque capellanus* als Recognoscent. Auch später treten in Italien nur capellani auf.

5 Sickel, Beitr. zur Dipl. II, Wiener Sitzungsber. 39, 151.

6 Wartmann, U. B. von St. Gallen 2, 67.

7 Die ersten Urkunden B. 858, Orig. in München, Mon. Boica 31, 101, tragen die Recognition *Madalwinus not. ad vicem Baldonis cancellarii;* die übrigen — zuerst 877 Juni 28, M. B. 31, 103, diese noch ohne Titel — sind *ad vicem Theotmari archicappellani* gezeichnet.

8 In der ersten Urkunde, Hodenberg, Verdener Geschichtsqu. 2, 15, Orig. in Hannover, ist von der Recognition nur mehr *Wolfherius canc . . .* kenntlich. Die zweite Urkunde B. 879, M. G. SS. 21, 373, ist schon *ad vicem Liutberti archicapellani* recognoscirt.

auch unter den letzten Karolingern fast ausschliesslich zu behaupten.[1]

Unter Karl III. blieb das Verhältniss, wie es sich unter seinem Vater herangebildet, in Kraft; der Vorstand der königlichen Kanzlei steht zugleich an der Spitze der Capelle. Das erste Diplom ist *ad vicem Witgarii archicapellani* recognoscirt. Als Witgár bald die Kanzlei verliess, trat Liutward an dessen Stelle; führt dieser in der Recognition auch nur mehr ausnahmsweise den Titel *archicapellanus*,[2] welcher nun ganz hinter die Amtstitulatur *archicancellarius* zurücktritt, so ist es doch anderweitig zur Genüge bezeugt, dass er zugleich die Würde des Erzcaplans bekleidete; diesen Titel gibt ihm Notker in der Widmung der Sequenzen,[3] er wird ihm auch in einer Stiftung seines Bruders Chadolt von Novara,[4] von einem gleichzeitigen Annalisten[5] und im Texte zweier Diplome[6] beigelegt.

[1] Die Urkunden Arnolfs sind mit wenigen Ausnahmen *ad vicem Theotmari archicappellani* unterfertigt, jene Zwentibolds aber überwiegend *ad vicem Ratpodi archicancellarii*, zum geringeren Theile *ad vicem Herimanni archicapellani*, ein Schwanken, das in den damaligen Parteiverhältnissen Lothringens seine Erklärung findet. Unter Ludwig dem Kind tritt eine Zweitheilung der Kanzlei ein; die Urkunden für Lothringen werden *ad vicem Ratpodi archicancellarii*, jene für Deutschland *ad vicem Theotmari*, seit Oct. 907 *ad vicem Piligrimi archicappellani* gefertigt. Dies bleibt auch mit Ausnahme der ersten Urkunde B. 1233 unter Konrad I. in Geltung.

[2] Orig. nr. 63, Copien nr. 52, 72 vgl. die Fälschung nr. 164.

[3] . . . necnon et archicapellano gloriosissimi imperatoris. Dümmler, St. Galler Denkm., Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich 12, 224.

[4] Deinde fratre meo interveniente videlicet Liutwardo archicapellano (imp. Karolus) curtem suam Erichinga in proprietatem cessit. Fickler, Quellen u. Forsch. zur Gesch. Schwabens Urk. nr. 2. S. 6. Dieses Actum deperditum Karls III., auch erwähnt in der Urkunde Arnolfs, Dümgé, Reg. Bad. 79 nr. 14.

[5] (Imperator) eum (Liutwardum) deposuit ne esset archicapellanus. Ann. Fuld. 887 p. IV.

[6] . . innotuit per Liutwardum praesulem nostrique palatii archicappellanum. nr. 89 vgl. 90 bei Mabillon, Ann. 3, 246.

Wenn Liutbert von Mainz noch 882 in einer zwar abschriftlich verderbten, doch sonst ganz unbeanstandbaren Urkunde nr. 65 der Titel *archicapellanus* beigelegt wird, so hat dies, die Authenticität desselben vorausgesetzt, mit der Capelle Karls III. offenbar nichts zu thun; man beliess vielleicht Liutbert den Titel, welchen er unter Ludwig III. innegehabt. In der nächsten, gleichfalls nur abschriftlich überlieferten Urkunde nr. 66 heisst es dagegen nur *archiepiscopus*.

Als nach dem Sturze Liutwards Liutbert von Mainz zur Leitung der Kanzlei berufen wurde, ward er allem Anscheine nach auch zum Erzcaplan ernannt; führt er auch zunächst noch den Titel *archicancellarius* fort, so wird doch in den beiden letzten Urkunden der alte Titel *archicappellanus* wieder in seine Rechte eingesetzt.[1] Noch hatte sich aber die Wandlung nicht vollzogen, welche aus den Theilreichen sich herausbildend unter Arnolf für das ganze Reich zur Geltung gelangt, dass das Erzcaplanat und damit die wenn auch theilweise nur nominelle Leitung der Kanzlei an einen bestimmten Bischofsitz gebunden ist; noch werden die beiden Aemter an eine dem Kaiser genehme Persönlichkeit übertragen.

Mit den Theilreichen mehren sich auch die Titulaturen des Kanzleipersonals.[2] Den Reigen führt Italien. Für die Recognoscenten kennt noch die Kanzlei Lothars I. nur den Amtstitel *notarius*. Unter Ludwig II. tritt schon 851 der Titel *cancellarius* auf und behauptet sich hier bis 864.[3] Eigenthümlicher Weise findet er dann im selben Jahre 858 Eingang in die Recognitionsformel der Urkunden Ludwigs des Deutschen,[4] und Lothars II.,[5] hier mit dem charakteristischen Zusatz *regiae*

[1] *Archicancellarius* in der Recognition von nr. 172—174, 177, *archicappellanus* von nr. 175, 176. Im Texte von nr. 172 heisst Liutbert noch *archiepiscopus et archicancellarius*, von nr. 179 nur *archiepiscopus*.

[2] Vgl. Waitz, V. G. 6, 277.

[3] B. 626 (irrig zu 850), Orig. in Parma, B. 633 ch. s. XIV, drei ungedruckte Originale für Montamiate zu Siena 853 Juli 4 *(Herincus d. imperatoris cancellarius)*, M. G. Pabst, Fatteschi 295 e reg. Farf. vom Jahre 857, B. 655, 656 Orig. in St. Gallen, 651 Orig. in Turin von 861, Fatteschi 297 und ungedruckte Urkunde für Farfa (Rom 864 Februar M. G. Bethmann) e reg. Farf., Urk. für S. Maria in Gaza in Lib. privil. s. Mariae in Organo zu Verona (bei Ughelli 2, 716 ohne die Recognition *Adalbertus canc. ad vicem Johannis* M. G. Laschitzer), B. 650 = 658, Orig. in Modena, sämmtlich von 864. Ausser Herincus führt diesen Titel noch Adalbert und Werimbold. Später überwiegt wieder der geistliche Titel *sacerdos*, *presbiter*, *diaconus*, daneben noch *notarius*.

[4] B. 786, 788, 789, Dümgé 72, B. 811, 814, 792, 793 sämmtlich Originale.

[5] Zuerst B. 692, Mabillon, Dipl. 533 (das Citat bei Böhmer irrig) ex autogr. In den Urkunden des jüngsten Sohnes Lothars I., Karl, findet sich der Titel *cancellarius* nur in B. 718. Ob B. 719 diesem oder Karl von Aquitanien, dem Sohne Karls des Kahlen zuzuschreiben sei, ist fraglich;

dignitatis cancellarius, mit dem er auch vorübergehend 860 in die westfränkische Kanzlei eindringt.[1] Während unter Ludwig II. schon ein Recognoscent selbst diesen Titel führt, trägt ihn unter Ludwig dem Deutschen Witgar zunächst nur in den Urkunden, welche in seinem Namen, wahrscheinlich in Stellvertretung des Erzcaplans Grimald unterfertigt werden;[2] erst seit 868 trägt Hebarhard als Recognoscent denselben Titel.[3] Aehnlich gestaltet sich das Verhältniss auch in der Kanzlei Lothars II.; hier führt der Recognoscent in der Regel nur den Titel *cancellarius*, wenn er allein im eigenen Namen die Urkunden zeichnet — eine Eigenthümlichkeit, welche gleichfalls zuerst in der Kanzlei Ludwigs II. sich festsetzt[4] — dagegen

nach Arndt M. G. soll das Orig. in Carpentras die Recognition tragen: *Grim . . . regiae dignitatis comarius.*

[1] Tardif 111, B. 1690, Tardif 114, B. 1695, Tardif 115, sämmtlich Orig. in Paris, B. 1704 Ch. (Vavolemus verderbt für Gauzlenus). Der Zusatz *regiae dignitatis* verschwindet mit dem Jahre 862 und Gauzlens Nachfolger Hildebold heisst wieder einfach *cancellarius;* analog wird aber dieser in B. 1701, 1707 *regiae dignitatis notarius* genannt. Die Kanzleien Ludwigs des Stammlers, des westfränkischen Karlmanns und Odos kennen nur den Titel *notarius;* dagegen tritt der Zusatz *regiae dignitatis* seit 911 in der Kanzlei Karls des Einfältigen auf und wird von Hugo B. 1932 bis 1939, von Goslin aber nur 915—917, B. 1947—1953, 1712 (Böhmer irrig zu Karl dem Kahlen) geführt; ganz vereinzelt ein *notarius regalis edicti* in B. 1970, Tardif 144, Orig. in Paris.

[2] Sickel, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 152. Bemerkenswerth ist jedoch, dass dieser Titel Witgars mit dem Auftreten Hebarhards sofort verschwindet und dieser nur *ad vicem Witgarii* recognoscirt, M. B. 31, 98 Ch., B. 797 Orig. (jetzt auch Zahn, Steiermärk. U. B. 1, 9), B. 794 Orig., Wiener Sitzungsber. 39, 158 Orig., B. 796. Es scheint also auch individuelle Willkür bedeutenderen Spielraum gehabt zu haben. Wenn schon 858 December 7, B. 790, nur *ad vicem Witgarii* recognoscirt wird, so ist diese Ausnahme wohl nur auf den Copisten zurückzuführen.

[3] B. 821 Orig. f.

[4] Zuerst in B. 634 (Cod. Lang. 298) Ch., Memorie di Lucca 4[b], 44 Copie, B. 631 vom Jahre 852. Der Protonotar Johannes, der Caplan Gauginus und der Protonotar Giselbert unterfertigen nur im eigenen Namen; theilweise ist dies auch bei Druetemir und Adalbert der Fall. Seit 867 — zuerst B. 668 —wird dann regelmässig *iussu imperatoris* beigefügt, ein Zusatz, der sich auch einmal in eine Urkunde Karlmanns B. 873 — *iussu regio* — verirrte; ähnliche Ausdrücke schon in älterer Zeit, Sickel, Urkundenlehre 93. Vorübergehend trugen schon die Urkunden der zweiten Epoche Lothars I., 833—834, nur die Unterschrift des Recognoscenten, Wiener Sitzungsber. 85, 481.

erscheint er ohne diesen Titel, wenn an seiner statt unterfertigt wird.[1]

Denselben Weg wie der Titel *cancellarius* nahm auch die Titulatur *archicancellarius*. Diese war jedenfalls schon früher in officiellem Gebrauch,[2] doch man schloss sie aus der Recognitionsformel aus. Hier begegnet sie zuerst 853 unter Ludwig II.,[3] um aber schon im nächsten Jahre unter anderen Titulaturen sich zu verlieren.[4] 863 taucht sie wieder in der Kanzlei Lothars II. auf.[5] Sie findet indess weder in den Urkunden Ludwigs des Deutschen noch Karls des Kahlen Eingang.[6] Selbst für die Kanzlei Karlmanns und Ludwigs III. ist sie durch kein Original beglaubigt, für die letztere aber sehr wahrscheinlich.[7] Sie wird dagegen durch Liutward in der

[1] Eine Ausnahme bildet nur B. 694 Copie. Hrodmund führt, selbst wenn er nur im eigenen Namen unterfertigt, auch nach 858 den alten Titel *notarius*, Beyer 1, 98, 100 = B. 700 Copie s. X in Lib. aur. Prum. B. 699 (M. G. SS. 21, 363) Lorscher Ch.

[2] Wiener Sitzungsber. 85, 506 n. 5 vgl. 527 n. 1, Waitz, V. G., 3, 429 n. 3. *Summus cancellarius* im Text einer Urkunde Ludwigs des Frommen, L. 159 vgl. Sickel, Urkundenlehre 98.

[3] Drei ungedruckte Originale für Montamiate zu Siena *(ad vicem Dructemiri archicancellarii)* M. G., B. 635 gleichzeitige Copie, B. 644 Transumpt von 1261 vgl. Pertz' Arch. 5, 622.

[4] *Archinotarius* B. 654 (Cod. Lang. 348), Orig. in Brescia, *Sacri palatii archinotarius* B. 634 und Memorie di Lucca 4[b], 44 (dem Orig. eines Placitums inserirt), Mabillon, Dipl. 533 e ch. Casaur, *S. palatii protonotarius* Cod. Lang. 386 Orig., Ficker, Forschungen 4, 18 Ch. s. XIII, Campi 1, 460. Die Bedenken Sickels, der damals geneigt schien diese Urkunden deshalb zu beanstanden, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 148, sind gerade den Eigenthümlichkeiten der Kanzlei Ludwigs II. gegenüber kaum begründet. Die Titel *archinotarius, summus palatii notarius* auch im Text von L. 334, 367.

[5] *Ercamboldus regiae dignitatis archicancellarius* B. 703, Orig. in Paris, 704 (Beyer 1, 105) Copie s. X in Lib. aur. Prum. Ercambolds Nachfolger Grimbland heisst wieder nur *cancellarius*, so auch in einem Briefe Lothars II. an Nicolaus I., Baronius ad 866 nr. 37.

[6] Die nur nach einem Chartular gedruckte Urkunde B. 1602 mit der Recognition *Theudo canc. ad vicem Hludowici archicancellarii* ist auch aus anderen Gründen verdächtig; B. 778 ist entschieden Fälschung.

[7] Unter Karlmann in B. 862 (nach Valentinelli Reg. nr. 53 neuere Copie auf der Marciana), B. 870 Ch. s. XV im Arch. centr. zu Venedig M. G. (bei Rubeis 444 fehlt die Recognition), unter Ludwig III. in B. 884,

Kanzlei Karls III. eingebürgert, ohne jedoch unter den Karolingern in Deutschland festen Fuss fassen zu können.[1]

Sickel wies darauf hin,[2] dass der Titel *cancellarius* eine Rangerhöhung zu bedeuten scheine und dass unter Ludwig dem Deutschen der Kanzler theils zum höheren Kanzleipersonal gezählt habe, theils an der Spitze des niederen Personals gestanden sei. Wie sich diese Unterscheidung — wenigstens für weitere Kreise — kaum aufrecht erhalten lassen wird, so dürfte selbst die Rangerhöhung nicht ausser Zweifel stehen; der Wechsel scheint auf der Kanzleigebahrung zu fussen.[3] Zunächst fallen zwei Dinge auf, dass auch der Kanzler wieder gelegentlich den Titel *notarius* führt und dass sich auch in derselben Kanzlei zur selben Zeit zwei *cancellarii* neben einander finden.

Schon Hebarhard wird, auch nachdem er bereits den Titel *cancellarius* geführt, wieder als *notarius* bezeichnet.[4] Mag dies

Stabloer Ch. s. XI zu Brüssel, Beyer 1, 122 Copie s. XII im Lib. aur. Prum., beide Chartulare sehr verlässlich.

[1] In Originalen findet sich die Titulatur *archicancellarius* nur unter Arnolf für den Erzcaplan Theotmar Dümgé 82, für den Kanzler Aspert in B. 1068 (im Text), 1095 (in der Recognition), für den Kanzler Wiching B. 1110 (Wartmann U. B. von St. Gallen 2, 295), 1111 (ib. 296), Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 678 (für Italien), in diesen Fällen als Recognoscenten vgl. B. 1109 Copie; unter Zwentibold führt ihn Ratpod von Trier, unter Ludwig dem Kind bleibt er für die lothringische Kanzlei und nur für diese in ausschliesslichem Gebrauch. Ebenso ausschliesslich ist er seit Berengar I. und Wido in der italienischen Kanzlei in Verwendung. Unter den westfränkischen Karolingern tritt er nur vereinzelt in der Kanzlei Karls des Einfältigen auf, B. 1897 Tardif 139 Orig., 1917, 1918, Martene Coll. 1, 250; lothringischem Einfluss entstammt hier auch der Titel *summus cancellarius* B. 1941, 1945 f.

[2] Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 156.

[3] Da von Prof. Sickel eine eingehende Erörterung und Erklärung dieser Verhältnisse in kürzester Frist zu erwarten ist, so beschränke ich mich um so mehr auf die thatsächlichen Andeutungen, welche mein nächster Zweck fordert.

[4] Beyer 1, 107, 119, beide Copie s. X im Lib. aur. Prum. Sickel, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 131 A. 1, hat dies als Verderbniss beanstandet; das goldene Buch von Prüm zählt indess zu den besten Chartularen; zudem wurden die Urkunden schon wenige Jahrzehnte nach ihrer Ausfertigung abgeschrieben.

und vereinzelte Fälle aus der Kanzlei Lothars II.[1] und Ludwigs II.,[2] weil durch kein Original beglaubigt, auch nicht als hinreichend verbürgt gelten, so steht dieses Schwanken doch in der westfränkischen Kanzlei ausser Frage.[3]

Am klarsten zeigt sich dies in der Kanzlei Karls III. Waldo führt seit 882 den Titel *cancellarius;*[4] vom 13. Februar bis 5. April 883 recognoscirt er acht Urkunden, von denen sich sieben im Original erhalten haben;[5] in den vier ersten heisst es *cancellarius,* in der fünften und sechsten *notarius,* in den letzten wieder *cancellarius,* der Titel *notarius* wird ihm dann noch in zwei späteren Originalen beigelegt.[6] Amalbert erscheint 885 Mai 20 in drei Urkunden, von denen noch zwei im Original vorliegen,[7] als *cancellarius,* im August wieder als *notarius.*[8] Von Juni 886 bis Jänner 887 recognoscirt er eine Reihe Urkunden in ununterbrochener Folge;[9] nur in sechs, darunter drei Originale, heisst er *cancellarius,* in den übrigen *notarius;* mit dem letzteren Titel tritt er erst in der Zeit Liutberts nicht mehr auf.

Eine Eigenthümlichkeit bietet das Original nr. 26. Ernust, der sonst nur *notarius* heisst,[10] erhält in dieser in seinem

[1] Beyer 1, 104 Copie s. X im Lib. aur. Prum. Streng eingehalten ist die Titelgrenze in der Kanzlei Karlmanns und Ludwigs III.

[2] Tiraboschi, Modena 1[b], 46 Copie s. XIII zu Reggio. Adalbert heisst früher nur *cancellarius,* hier *notarius.*

[3] So wird der Kanzler Gauzlen wieder in B. 1688, 1689 (Tardif 111) Orig. in Paris, der Kanzler Hildebold (zuerst mit dem Titel *cancellarius* 868 März 18, Tardif 129 Orig.) wieder 868 September 28, Chart. s. Stephani Catalaun. zu Châlons s. M. (M. G. Arndt) als *notarius* bezeichnet; in einer Urkunde desselben Chartulars von 874 Februar 9 heisst Adalger im Text *cancellarius,* in der Recognition *notarius.* Dasselbe ist in Betreff des Kanzlers Ernust in der Urkunde Arnolfs, Dümgé 83, der Fall.

[4] nr. 64 f.

[5] nr. 69, 70, 72—77; nur nr. 72 aus dem verlässlichen Lorscher Chartular.

[6] nr. 88, 92.

[7] nr. 117—119.

[8] nr. 129 Orig.; von den vier Copien nr. 124, 128, 130, 132 sehe ich ab.

[9] nr. 137—145, 147—150, 152—154, 156—159; nr. 146, 151 ohne Recognition überliefert, *cancellarius* in nr. 138 Orig., 141, 142, 143, 148 Orig., 156 Orig., ohne Titel in nr. 139, 140 Copie.

[10] Ausser in der Copie nr. 112. Vgl. über diese Erscheinung die Bemerkung Sickels im Neuen Archiv 1, 455. Dabei ist indess zu beachten, dass

Namen recognoscirten Urkunde[1] den Titel *cancellarius*. Wenn Liutward, der zuerst im März 878 in Originalen als *archicancellarius* erscheint,[2] nochmal im Juli desselben Jahres *cancellarius* genannt wird,[3] so ist dies wohl nur ein Versehen des Schreibers; noch weniger Gewicht darf man darauf legen, wenn ihm auch später in Copien derselbe Titel beigelegt wird.[4]

Die Erscheinung, dass in derselben Kanzlei der Titel *cancellarius* gleichzeitig von zwei Persönlichkeiten geführt wird, tritt zuerst in der Kanzlei Ludwigs II. und Karls des Kahlen entgegen; hier ist es Gauzlen und Hildebold, dort Adalbert und Herincus. Sie wiederholt sich in der Kanzlei Karls III. Von Ernust abgesehen, trägt nach Waldos Austritt Amalbert in der Regel den Titel *cancellarius*, doch daneben auch Salomon,[5] der bisher *natarius* hiess; unter Liutbert werden die beiden Recognoscenten Friedebold[6] und Amalbert als Kanzler bezeichnet.

Ergibt sich aus dem Schwanken der Titulatur, dass diese für die Einreihung datirungsloser Urkunden keine feste Norm

Aspert, der nur in der Recognition eines Originals B. 1095, Dronke 295, *archicancellarius* genannt wird, diesen Titel auch im Text des Originals B. 1068 trägt.

[1] Recognoscent ist ein Diakon Gaidulf, der nur dies einemal auftritt, also wahrscheinlich nicht zum ständigen Kanzleipersonal zählte.

[2] nr. 9; nr. 5 Copie ist nicht authentisch.

[3] nr. 11 Orig. Als Beleg für die mechanische und gedankenlose Schreiberei, von der auch die Recognition ihren Theil erhielt, verweise ich auf die beiden Originale Konrads I. B. 1265, 1266 in München mit *archiepcapellani* und *archiarchicapellani*. Weitere Belege bei Ficker, Urkundenlehre 1, 56; 2, 478.

[4] nr. 101, 107, 122, 141.

Dasselbe Schwanken zeigt die Kanzlei Arnolfs. Wiching heisst B. 1110 (Wartmann U. B. von St. Gallen 2, 295) Orig. zum ersten Male *archicancellarius* und führt diesen Titel als Recognoscent in den Orig. B. 1111, Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 678; daneben heisst er wieder *cancellarius* in den Orig. B. 1117, 1119 (Orig. in Mailand), 1121 (Orig. in Parma), 1122, 1139 (Orig. in Klagenfurt), 1146, 1147. Dem Auftreten des *archicancellarius* scheint es zu entsprechen, dass kurz darauf der Notar Ernust den Titel *cancellarius* zu führen beginnt, zuerst Orig. B. 1116, 1123; doch in einer Urkunde von 896 August 13, Würdtwein Subs. 3, 300, Orig. in Marburg, heisst er wieder *notarius*.

[5] nr. 134 Orig., früher nur in nr. 123 Copie.

[6] Dieser heisst nur *notarius* im Orig. nr. 177.

bildet, so auch, dass es eine Urkunde durchaus nicht verdächtigt, wenn in derselben statt des ‚höheren' Titels der geringere auftritt. Für die Kanzlei Karls III. sind die Fälle viel zu häufig, als dass an Versehen gedacht werden könnte. Welche Rangstufe die beiden Kanzler zu einander eingenommen, darüber liessen sich höchstens Vermuthungen aufstellen. Als ganz bestimmt ergibt sich aber, dass ihnen so wenig als einem der übrigen Recognoscenten ein territorialer Amtskreis zugewiesen war.[1] Die Kanzlei war wie bisher eine einheitliche und sie blieb es auch, eine vorübergehende Trennung in eine deutsche und lothringische Kanzlei ausgenommen,[2] während der ganzen Karolingerzeit.

Der Continuität des Kanzleiwesens entspricht es, dass in der Regel sich auch das Kanzleipersonal auf den Nachfolger vererbte.[3] So diente der Kanzleichef Ludwigs II. Dructemir, sowie jener Lothars II. Ercambold sammt den Notaren Hrodmund und Daniel in der Kanzlei Lothars I., jener Ludwigs des Stammlers Gauzlen in der Karls des Kahlen. Dasselbe ist auch Karlmann ausgenommen, in dessen Urkunden gleichfalls neue Namen auftreten, bei den Söhnen Ludwigs des Deutschen der Fall. An der Spitze der Kanzlei Ludwigs III. bleibt der Erzcaplan Liutbert, die Leitung jener Karls III. übernimmt zunächst Witgar.

Witgar hatte 858—860 die Kanzlei Ludwigs des Deutschen geleitet;[4] um diese Zeit wurde er auf den Bischofstuhl von Augsburg erhoben.[5] Als Erzkaplan wurde er auch Vorstand der

[1] So recognosciren Ernust, Inquirin, Waldo ohne Unterschied für Deutschland und Italien, Inquirin und Salomon auch für Lothringen, Amalbert für Deutschland, Italien, Westfrancien. Dieselbe Erscheinung unter Lothar I., Wiener Sitzungsber. 85, 507 A. 6.

[2] Unter Ludwig dem Kind und theilweise auch unter Karl dem Einfältigen vgl. B. 1941, 1949, 1962. Auf die Zweitheilung der Kanzlei in eine italienische und burgundische unter Kaiser Ludwig III. hat schon Stumpf, Wirzb. Immun. 1, 33 A. 56, aufmerksam gemacht.

[3] Unter Lothar I. und Zwentibold treten jedoch ganz neue Namen auf; möglich dass der erste 840 zwei Persönlichkeiten aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen übernahm. Wiener Sitzungsber. 85, 507 A. 4.

[4] B. 786—796.

[5] Dümmler, Ostfränk. Reich 1, 873.

Kanzlei Karls III. In seinem Namen sind jedoch nur zwei Urkunden von 877 April 15 und August 18 recognoscirt. Was seinen Austritt veranlasste, ist unbekannt; vielleicht wurde er durch Liutward verdrängt. Er starb erst 887.[1]

Liutward,[2] allem Anscheine nach ein geborner Schwabe und vielleicht in Reichenau erzogen,[3] wurde von Karl trotz der niederen Herkunft zu den höchsten Würden erhoben, als dieser die Regierung antrat.[4] Schon die erste Urkunde unterfertigt er als Kanzler, die dritte nur mehr im eigenen Namen und bereits die nächste wird *ad vicem Liutwardi* recognoscirt. Seit 878 steht er an der Spitze der Kanzlei, im März desselben Jahres erscheint er zuerst in einem Original als *archicancellarius;*[5] bald wird ihm auch das Bisthum Vercelli übertragen, 880 Februar wird er schon Bischof genannt.[6]

[1] Regino 887.

[2] Die regelmässige Schreibung in Originalen ist *Liutwardus;* daneben findet sich *Liutuhardus* nr. 41, 61, *Lituardus* nr. 63. Die meisten Varianten weisen die von Amalbert recognoscirten Urkunden auf, so *Liuthuardus* nr. 138, 145, 158 vgl. 159, *Liuthuwardus* nr. 148, 156, 157, *Lituwardus* nr. 150; die Namensform ist nach den Abschriften der Mon. Germ. in *Liutwardus* zu verbessern in nr. 4, 17, 25, 91, 131, 135, 162.

Bei anderen Abdrücken aus den Originalen liegen zweifelsohne Lesefehler vor. So liest Campi immer *Luituardus*, Tiraboschi *Liutuardus*, Sanclemente *Liuttuardus*. Die Copien bieten ausser *Luitwardus* häufig *Liutuardus*, *Liutardus*, *Liuthardus*, *Liutoardus*, *Liutgardus*, *Luttuardus*. *Leutardus*, *Hutuardus*, *Limthuardus*, *Liumikhardus*, *Wichardus* nr. 171, *Lunginarius* nr. 80.

Ueber die Verschiedenheit der Namensschreibung in Originalen Stumpf, Wirzb. Immun. 2, 35 A. 60.

[3] Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 112 A. 79, 280; nr. 97 Orig. ist Bestätigung einer Precarie Liutwards mit Reichenau. In nr. 103, 162, 163 erscheint er als Intervenient für dieses Kloster, fälschlich in nr. 95 sogar als dessen Abt.

[4] Imperator . . priscis temporibus i. e. ex quo rex in Alamannia constitutus est, quendam de suis ex infimo genere natum nomine Liutwardum supra omnes in regno suo exaltavit. Ann. Fuld. 887 p. IV.

[5] nr. 9. In der Fälschung nr. 78 wird ihm noch der Titel *totius Italiae archicancellarius* beigelegt.

[6] nr. 21 Orig. Als *episcopus Vercellensis* wird er bezeichnet in nr. 47, 48, 57, 71, 78, 93, 103, 122, 162, 163.

Liutward ist Karls allmächtiger Günstling, sein einflussreichster Rathgeber;[1] sagte man doch von ihm, dass er mächtiger sei als der Kaiser und von allen mehr geehrt und gefürchtet werde als dieser selbst.[2] Schon 880 wünscht der Papst dessen Vermittlung,[3] er bittet ihn direct um dieselbe.[4] In einer Reihe von Urkunden tritt der ‚geliebte Rath, der vielgeliebte Erzkanzler' als Fürsprecher auf[5] und wird vom Kaiser reich bedacht.[6] 882 vermittelt er den schmählichen Vertrag von Elsloo und man beschuldigte ihn, dass er sich von den Normannen bestechen liess; noch im selben Jahre führte er Angilberga, die Witwe Ludwigs II., welche wegen Umtrieben mit ihrem Schwiegersohn Boso nach Deutschland verbannt worden war, nach Italien zurück.[7] Im Beginn des Jahres 886 ging er als Gesandter nach Rom.[8] Der lang gehegte Groll gegen den ‚allgemein gehassten' Günstling, den man sogar der Ketzerei und

[1] Maximus consiliator regis palacii fuit. Ann. Fuld. 887 p. IV. Regino 887 nennt ihn ‚in administrandis publicis utilitatibus unicum consiliarium'.

[2] Iste prior imperatori et plus quam imperator ab omnibus honorabatur et timebatur. Ann. Fuld. 887 p. IV.

[3] J. R. 2548 vgl. 2507.

[4] J. R. 2602, 2613.

[5] *Dilectus consiliarius et archicancellarius* wird Liutward genannt in nr. 23, 26, 114, *strenuus atque intimus consiliarius nostrique palatii summus archicancellarius* in nr. 127 vgl. 50 — ähnlich in den Fälschungen nr. 71: *summus consiliarius et archicancellarius*, nr. 78 *nosterque summus* (im Drucke der M. G. Chartae 1, 66 das sinnlose *nostraeque signaturae) consiliarius et archicancellarius* — *summus archicancellarius et consiliarius* in nr. 82, *dilectus archicancellarius* in nr. 32, 57, 93, 97, 103, 109, 171 vgl. 30, 31, 37, 112, *dilectissimus archicancellarius* in Orig. nr. 41, *vir clarissimus* in nr. 122, *ob deprecationem Liutuhardi Vercell. episcopi aliorumque nostrorum principum* im Orig. 157. Oefter heisst er auch nur fidelis. Zweidrittel der Interventionen beziehen sich auf Italien, fünf auf Deutschland, darunter drei für Reichenau, fünf auf Westfrancien.

[6] nr. 32, 97 vgl. nr. 57, Ratperti casus s. Galli M. G. SS. 2, 73. Multisque beneficiis ab eo ablatis . . de palatio expulit. Ann. Fuld. 887 p. IV. In der schon erwähnten Widmung der Sequenzen nennt ihn Notker auch Abt von Bobbio, das auch Lothars I. Kanzleivorstand Hilduin innegehabt zu haben scheint, Wiener Sitzungsber. 85. 506 A. 5.

[7] Hincmari Ann. 882.

[8] Ann. Fuld. 886 p. V.

des Ehebruchs mit der Kaiserin zieh,[1] kam 887 auf dem Reichstag von Kirchen zum Ausbruch; er wurde seiner Würden entsetzt und schimpflich vom Hofe vertrieben.[2] Mochte der Kaiser auch bald die ihm aufgezwungene Massregel bereuen,[3] so rächte sie sich doch an ihm; Liutward ging zu Arnolf, um ihn zur Entthronung seines Oheims aufzustacheln.[4]

Von 878 bis Juni 887 sind fast alle Urkunden *ad vicem Liutwardi* recognoscirt. Welchen Einfluss Liutward auf die Kanzleigeschäfte genommen, darüber fehlt jede directe Nachricht. Die Leitung kann keine sehr stramme gewesen sein, denn es macht sich die weitgehendste individuelle Willkür geltend. Ebensowenig lässt sich mit Bestimmtheit sagen, ob auch in seiner Abwesenheit in seinem Namen recognoscirt wurde, wie dies anderweitig schon früher nachweisbar ist.[5] Fällt die Sendung nach Italien 882 unmittelbar nach den Feldzug gegen die Normannen, so bietet der Zwischenraum zwischen den Urkunden nr. 61 und 62, Juli bis September, Zeit genug für diese Fahrt. Die Gesandtschaft nach Rom konnte 886 auch erst nach dem 10. Jänner angetreten worden sein; bemerkenswerth ist indess, dass die beiden Urkunden für Passau nr. 153, 154, deren Actum nur dem Jahre 886 angehören kann, Jahresdaten tragen, welche sie dem folgenden Jahre zuweisen, die also auf spätere Ausfertigung schliessen lassen. Wenn endlich Orig. nr. 26 von einem nur diesmal auftretenden Recognoscenten ganz ausnahmsweise *ad vicem Ernusti cancellarii* gefertigt wird, so dürfte dies die Vermuthung nahe legen, dass Ernust hier die Stelle des abwesenden Erzkanzlers vertrat.

In der ganzen Amtszeit Liutwards sind ausserdem nur noch zwei Urkunden nicht in dessen Namen recognoscirt.

[1] Ann. Fuld. 887 p. IV, Regino 887. Ueber das Zerwürfniss Berengars mit Liutward Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 276.

[2] Eum in praesentia imperatoris omni honore privatum abire compellunt. Ann. Fuld. 887 p. V vgl. Regino 887.

[3] In der Restitution für Liutwards Neffen Adalbert nr. 177 heisst es: qualiter nos quibusdam exortis occasionibus Liutwardo episcopo paulolum commoti honores abstulimus.

[4] Ann. Fuld. 887 p. IV.

[5] Sickel, Urkundenlehre 95.

Beide haben sich nur abschriftlich erhalten. Die eine, nr. 132, findet sich im Stabloer Chartular zu Brüssel 116 B, f. 26′ [1] mit der Recognition *Ainulbertus (Amalbertus) ad vicem Liutberti archicancellarii;* die zweite, nr. 143, hat Martene aus dem jetzt verlorenen Chartular von St. Martin in Tours veröffentlicht;[2] diese trägt die Kanzleifertigung *Amalbertus cancellarius ad vicem Autberti archicancellarii,* welche nur in *Liutberti* emendirt werden kann. Scheint die Aehnlichkeit der Namen Liutward und Liutbert eine Verwechslung nahe zu legen, so ist sie hier doch nicht wahrscheinlich. Das Stabloer Chartular bringt f. 22′ eine Urkunde Ludwigs III.,[3] die allerdings *ad vicem Liutberti archicancellarii* gefertigt ist, aber f. 25′ [4] ein anderes Diplom Karls III.[5] mit der Recognition *ad vicem Liutwardi archicancellarii;* auf diese folgt die oben erwähnte Urkunde, eine weitere in Liutberts Namen gefertigte fehlt. Durch diese handschriftliche Ueberlieferung hat die Annahme, der Copist habe den Namen Liutberts, welchen er von der vorangehenden Urkunde im Gedächtniss haben mochte, aus Versehen hier wiederholt, keine Wahrscheinlichkeit für sich.

Entschiedener noch scheint die Sache im zweiten Falle zu liegen. Das Chartular von St. Martin bewahrt noch drei Urkunden Karls III.,[6] welche sämmtlich *ad vicem Liutwardi* gefertigt sind; ein Grund zur Verwechslung konnte um so weniger vorliegen, als der Name Liutbert dem Copisten sonst ganz unbekannt war.[7] Wenn dies, so erübrigt kaum eine andere Annahme, als dass die beiden Diplome erst unter der Amts-

1 Das Brüssler Chartular wurde für die M. G. von Arndt abgeschrieben, jenes in Düsseldorf von K. Pertz: hier die Urkunde f. 18′.

2 Jetzt sind nur noch neuere Copien erhalten, Mabille, La Pancarte noire 79, nr. 32.

3 B. 884; im Chartular zu Düsseldorf f. 16.

4 Im Chartular zu Düsseldorf f. 18.

5 nr. 66.

6 nr. 141, 167, 168 vgl. Mabille 104 nr. 74, 78 nr. 31, 101 nr. 67.

7 Ganz ausgeschlossen ist indess auch eine so weit gehende Verderbung des Namens nicht; so bietet Mabillon Ann. 3, 261 aus einer Copie in der Recognition von nr. 168 *ad vicem Ansberti,* während alle übrigen Drucke *Liutardi* geben.

führung Liutberts ausgefertigt, aber nach der früheren Handlung datirt wurden.[1]

An Liutwards Stelle trat der Mainzer Erzbischof Liutbert, der schon an der Spitze der Kanzlei Ludwigs des Deutschen[2] und Ludwigs III. gestanden war. Zu dem Hofe Karls III. scheint er früher nie nähere Beziehungen gehabt zu haben,[3] hielt aber noch treu zum Kaiser, als die Empörung schon ausgebrochen war; er übernahm die erfolglose Vermittlerrolle und versorgte Karl noch mit dem nöthigen Unterhalt,[4] um sich freilich nach dessen Abdankung ebenso schnell an Arnolf anzuschliessen.[5]

In Liutberts[6] Namen sind nur sieben Urkunden recognoscirt, welche, so weit ein Tagesdatum vorliegt, den Monaten Juli bis September 887 angehören. Mit Liutbert tritt ein neuer Recognoscent, Fredebold, in die Kanzlei, welcher sogleich den Kanzlertitel führt;[7] von den früheren Recognoscenten erscheint nur mehr Amalbert. Es blieben die alten Normen und damit auch die Individualität der Datirung in Kraft.

Noch viel dürftiger sind die Nachrichten über das niedere Kanzleipersonal. Sickel stellte die sehr ansprechende Vermuthung auf,[8] dass die Kanzleivorstände für Nachwuchs in den heimischen Klöstern sorgten, und weist darauf hin, dass das Personal der Kanzlei Karls III. aus alamannischen Klöstern, darunter auch St. Gallen, sich recrutirt habe. So wahrscheinlich diese Annahme ist, ebenso schwer ist es auch bei der Dürftigkeit des geschichtlichen Materials dafür den Beweis zu liefern.[9] Dass mit Salomon ein Schüler St. Gallens in die Kanzlei

[1] Vgl. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre 2, 166.

[2] Seit 870, Wilmans Kaiserurk. 167.

[3] Er erscheint nur 882, also unmittelbar nach Karls Regierungsantritt im Theilreiche Ludwigs III. zweimal als Intervenient, nr. 65, 66, und vielleicht noch 883 — datirt von 887 — in nr. 155.

[4] Ann. Fuld. 887 p. IV, Regino 887.

[5] Mohr 1, 51, irrig zu 888.

[6] Der Name ist nur in den Orig. nr. 172, 177 *Liutpertus*, sonst *Liutbertus* geschrieben.

[7] Orig. nr. 173, 174.

[8] Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz 5.

[9] Diesen kann erst die Schriftvergleichung nach Constatirung der Schreibschulen erbringen.

eintrat, steht ausser Frage;[1] dasselbe dürfte auch von seinem Bruder Waldo gelten.[2] Vielleicht ist dies auch bei Amalbert der Fall; ein *Amalbertus monachus* schreibt 860, 861, 874 (868) — hier auch *presbiter* genannt — St. Galler Urkunden.[3] Damit ist auch das Material erschöpft.[4] Speciell für Reichenau, mit dem auch Ernust in Verbindung stand,[5] fehlen alle Nachrichten; das dortige Todtenbuch verzeichnet keinen Namen, der hier herangezogen werden könnte.[6] So sind wir auf ein mageres Namensverzeichniss angewiesen.

Der gewöhnliche Titel des Recognoscenten ist wie anderweitig *notarius;* nur ausnahmsweise wird auch die geistliche Würde benannt. Der Titel Kanzler tritt, einen besonderen Fall ausgenommen, von 879 bis November 882 nicht auf; ihn führt zuerst Waldo, dann Amalbert, daneben aber auch Salomon und Fredebold.

Das Kanzleipersonal ist ein neues; keiner dieser Namen lässt sich in den Kanzleien Karlmanns, Ludwigs III., Karls des Kahlen nachweisen, deren Reiche Karl III. zufielen. Es

[1] Dümmler, Formelbuch 104, Heidemann, Salomon III. von Konstanz vor Antritt des Bisthums, Forschungen 7, 454 A. 1.

[2] Dümmler, St. Galler Denkm., Züricher Mittheil. 12, 263, Formelbuch 121, Sickel, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 109.

[3] Wartmann, U. B. von St. Gallen 2, 94, 100, 193. Dass er mit dem im St. Galler Nekrolog, St. Galler Mittheil. 11, 57, zum 4. November verzeichneten *Amalbertus monachus atque presbiter* identisch sei, wie Sickel, Kaiserurk. 5, vermuthet, scheint sehr fraglich, da er nicht mehr von der ersten Hand, welche doch noch den Tod K. Konrads I. zum 23. December verzeichnet, eingetragen ist. Die Schrift, welche im Reichenauer Todtenbuch, Züricher Mittheil. 6, 62, einen Amalbertus zum 9. August einträgt, ist gleichfalls zu jung, vgl. 24. Juni die Eintragung Liutwart episcopus. Amalbert tritt zuerst in Urkunden für Italien auf; möglicherweise ist er identisch mit dem Amalbert, der 877 das Testament Angilbergas, der Witwe Ludwigs II., Cod. Langob. 452, schreibt.

[4] Es wäre denn, dass man den *Albricus notarius* in nr. 179 mit dem *Albricus mon. atque presb.* des St. Galler Todtenbuches a. a. O. 31 zum 26. Jänner identificiren wollte; dieser ist von der ersten Hand eingetragen, während ein *Hernest mon. de Muorbah* zum 24. November von späterer Hand geschrieben nicht in Betracht kommt.

[5] Das Diplom Arnolfs für Ernust, Dümgé 83, ist aus Reichenau erhalten.

[6] Zum 29. September ist zwar ein *Ernist presb.* eingetragen, der aber entschieden einer späteren Zeit angehört.

begegnen — zuerst 881 — nur zwei Namen, welche schon unter Ludwig dem Deutschen genannt werden.

Eine Urkunde von 881 Mai 9, die sich in doppelter Originalausfertigung erhalten,[1] trägt die Recognition *Hebarhardus ad vicem Liutuhardi archicancellarii.* Beide Exemplare sind von der Hand Hebarhards geschrieben, welcher schon in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen gedient,[2] beide sind mit demselben Recognitionszeichen versehen. Auf diesen Eberhard würde noch ein anderer Umstand hinweisen. In der einen Ausfertigung fehlt die Strafformel; sie wurde an ganz ungewöhnlicher Stelle nachgetragen, während sie in der zweiten am üblichen Platze eingefügt ist.[3] Wurde sie also zuerst vergessen oder weggelassen und erst nachträglich beigeschrieben, so darf man daraus folgern, dass der Dictator oder Schreiber der Urkunde mit der jetzt in Deutschland neu auftauchenden Formel nicht vertraut war; sie ist auch der Kanzlei Ludwigs des Deutschen vollkommen fremd. Auf diesen Hebarhard weisen auch auffallende Aehnlichkeiten des Dictats.[4] Dazu kommt, dass der Recognoscent keinen Kanzleititel führt, also wahrscheinlich nicht der Kanzlei selbst angehörte. Die Urkunde, eine Schenkung von Gütern in Alamannien mit *Actum Papiae*, bietet keine nähere Erklärung.

Ein *Walto subdiaconus* recognoscirt drei Urkunden Ludwigs des Deutschen.[5] Wahrscheinlich ist dieser indess verschieden von dem *Waldo notarius*, der seit 880 December 29 in der Kanzlei Karls III. auftritt.[6] Er führt durch nahezu

1 nr. 41.

2 Sickel, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 140 A.

3 Vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 295; 2, 49. Die Formel hat auch eine ungewöhnliche und unbeholfene Textirung.

4 So ist die hier gebrauchte Promulgationsformel bei Hebarhard ständig, vgl. M. B. 31, 98, B. 797, 794, Wiener Sitzungsber. 39, 158, B. 796 u. s. w. Die Corroborationsformel deckt sich mit M. B. 31, 98, B. 794, 799 u. a., die Formel: *ut . . per hoc nostrae auctoritatis praeceptum plenius in dei nomine confirmatum nullo inquietante, sed deo auxiliante habeat teneat atque possident* mit ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten mit Wiener Sitzungsber. 39, 158, B. 796, 799 vgl. M. B. 31, 98, B. 797.

5 B. 790, 793, 798.

6 *Waldo notarius* in den Orig. nr. 31, 47, 48 (Muratori Ant. 3, 49, 51 ex archetypo in beiden Fällen irrig Wido), 88, 92, *Walto notarius* in den

ein Jahr ausschliesslich den Titel *notarius,* 882 November 6[1] zum ersten Male den Titel *cancellarius.* Dieser bleibt der häufigere, daneben findet sich aber noch der frühere. Am öftesten begegnet Waldos Name in den Urkunden vom November 882 bis October 883. 884 wurde er Bischof von Freising.[2] In diesem Jahre erscheint sein Name nur noch in einer Urkunde als *Waldo episcopus.*[3] Dies bildet eine Ausnahme; mit der Erhebung auf den Bischofstuhl erfolgte zweifelsohne auch der Austritt aus der Kanzlei, deren Vorstand allein die bischöfliche Würde bekleidete.

Im Ganzen tragen 34 Urkunden Waldos Namen, darunter aber auch zwei Diplome, von denen das eine nach den Jahresdaten zu 886, das andere zu 887 einzureihen ist.

Das erste, eine Schenkung für den Getreuen Otpert,[4] ist nur durch das jetzt verlorene Andlauer Chartular überliefert.

Orig. 61, 75, *Valdo notarius* im Orig. 74, nur *Walto* im Orig. 63, *Waldo cancellarius* in den Orig. 68, 70, 72, 73, 76, 77, 97, 102, *Walto cancellarius* im Orig. 67.

Aus der verschiedenen Schreibung des Namens glaubte Sickel früher, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 108, in der Kanzlei Karls III. mehr als einen Waldo annehmen zu müssen, einen Kanzler Waldo, einen Notar Walto und vielleicht noch einen Notar Waldo. Diese Variante ist in keiner Weise entscheidend; noch grössere Abweichungen zeigt der Name Fredebold in Originalen; so wird auch in der Kanzlei Arnolfs in Originalen Aspertus und Asbertus, Engilpero und Engilbero geschrieben. Dass der Umstand, dass Waldo später wieder *notarius* heisse, nicht ‚unbedingt' zur Annahme verschiedener Personen nöthige, hat schon Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 294 A. 99, bemerkt. Sickel selbst hat seine damalige Annahme aufgegeben. Gegen die Identität des Subdiakons Walto in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen und des gleichnamigen Kanzlers in der Karls III. macht Sickel namentlich die Verschiedenheit der Schrift und Schreibschule geltend. Ich bemerke noch, dass nach den Abschriften der M. G. sich nur in drei Originalen — nr. 31 mit *Waldo not.*, nr. 67 *Waldo canc.* im Pariser Orig., dagegen in dem Frankfurter Orig. *Walto canc.*, nr. 92 *Waldo not.* — *recognovit* findet.

Die Copien bieten mit Ausnahme von nr. 136 nur die Namensform *Waldo;* diese ist in nr. 65 in *Walleso*, in nr. 93, bei Cappelletti 12, 146 in *Juriaph* verderbt.

[1] nr. 64, das Original aus dem noch Falke 735 schöpft, jetzt verloren.

[2] Ann. Alam. 885, Weingart. 885, M. G. SS. 1, 52, 66.

[3] nr. 109 Ch.

[4] nr. 136.

Sie wurde von Dümmler,[1] wegen ihrer widersprechenden Daten verworfen. Wenn Karl im Eingangsprotokoll *rex*, in der Signumzeile *imperator* genannt wird, so hat dieser Widerspruch bei einer Copie an sich nichts zu besagen, würde er doch allein selbst ein Original nicht unbedingt verdächtigen.[2] Dass *Actum Columbario* — doch nur Kolmar, wie auch Andlau im Elsass liegt — sich nicht ins Itinerar fügt, kann nicht mehr als Verdächtigungsgrund beigebracht werden; 886 war der Kaiser allerdings um diese Zeit auf dem Wege von Baiern nach Italien, während er gerade zwei Jahre früher zu Kolmar einen Reichstag hielt und dort urkundet.[3] Diese Urkunde mit *Actum Columbariae* und von Segoin recognoscirt ist datirt *anno ab inc. domini 884 ind. II a. regni VIII imp. IV*, die Andlauer dagegen *anno dominicae inc. 886 ind. IV a. imp. VI*, jene trägt das Tagesdatum 14. Februar, diese 15. Februar. Die Handlung fällt bei beiden zweifelsohne in denselben Aufenthalt zu Kolmar im Beginn des Jahres 884, die chronologischen Daten weichen aber um zwei Jahre von einander ab. Gegen den Inhalt oder gegen die Fassung der Urkunde des Andlauer Chartulars liegt aber nicht das geringste Bedenken vor; ihr Dictat trägt sogar Eigenthümlichkeiten der übrigen von Waldo recognoscirten Diplome.[4] Ebensowenig ist die Annahme statthaft, dass ein Versehen des Copisten eine Verwechslung des Recognoscentennamens veranlasst habe; sämmtliche im selben Chartular überlieferten Diplome tragen eine verschiedene Recognition.[5] Dass Waldo noch 886 eine Urkunde recognoscirt habe, ist durchaus unwahrscheinlich, mehr noch, dass er damals den Titel *notarius* geführt haben sollte; beides ist im Februar 884 noch ganz gut möglich. Will man diesem That-

[1] Ostfränk. Reich 2, 223 A. 72.

[2] Ficker, Urkundenlehre 2, 133.

[3] nr. 99.

[4] Dieselbe Promulgationsformel in nr. 38, 75, 76, 77 vgl. 72, 63, Congruenz der Corroborationsformel in nr. 59–61, 65, 68, 74, 75 u. a. Charakteristisch für Waldo ist ferner die Datirung nur nach Incarnationsjahren, Indiction und Kaiserjahren.

[5] nr. 5, 8: *Ernustus not.*, nr. 27: *Inquirinus not.*; die Recognition fehlt in nr. 100 und in nr. 45 e libro salico Andlav. Von nr. 27 sah Grandidier auch noch das Original, Strasbourg 2[b], 331.

bestande gegenüber nicht zu der gewagten Annahme greifen, der Andlauer Copist habe hier und nur hier die Jahresdaten willkürlich erhöht, so erübrigt kaum eine andere Erklärung, als dass die Datirung der späteren Uebergabe entsprechend nachgetragen wurde,[1] oder was wahrscheinlicher ist, dass die Jahresdaten auf die erst nach zwei Jahren erfolgte Ausfertigung des nur mit Tagesdatum und Ortsangabe versehenen Actes sich beziehen.[2]

Derselbe Fall liegt vor in nr. 155. Die Urkunde, in den Achener Chartularen überliefert, hat allerdings einiges Auffallende, doch dies reicht in keiner Weise hin sie zu verwerfen. Auch sie hat die Eigenthümlichkeiten des Dictates Waldos, so die bei ihm häufigere Promulgationsformel,[3] die charakteristische Corrorborationsformel[4] und Datirungsform; ihr Formular stimmt mit einer anderen von Waldo gefertigten Urkunde wörtlich überein.[5] Sie trägt die Recognition *Waldo cancellarius ad vicem Liutwardi archicancellarii* und die Datirung *Data anno ab incarnatione domini 887 ind. V a. imp. V. Actum palatio regali Regenesburch.* Die Indiction stimmt mit dem Incarnationsjahr, a. imp. V ergäbe 885; die Intervenienz *pro petitione Rithardae dilectae coniugis nostrae et Liutberti archiepiscopi nostri* vermag bis 887 Juni Platz zu finden. Karl hielt sich 883 März und April in Regensburg auf, die sämmtlichen Urkunden dieses Aufenthaltes sind von Waldo unterfertigt. Hier dürfte auch das Actum dieser Urkunde einzureihen sein, da für den späteren Aufenthalt 884 October und Ende 885 die Recognition sich nicht mehr einfügen würde.[6] Diese Urkunde ist die

[1] Ficker, Urkundenlehre 2, 182, 442.

[2] Ib. 1, 207 2, 445.

[3] Noverit igitur omnium fidelium nostrorum videlicet praesentium et futurorum industria vgl. nr. 47, 48, 60, 73, 74, 97.

[4] Et ut haec auctoritas nostrae largitionis nostris futurisque temporibus domino protegente inviolabilis habeatur et ab omnibus verius credatur et observetur, hoc idem praeceptum propria manu nostra subter firmari decrevimus et anulo nostro sigillari iussimus. Die Wendung *anulo nostro sigillari iussimus* in den von Waldo gefertigten Urkunden nr. 31, 38, 66, 72, 86, 97.

[5] nr. 109.

[6] Die in Regensburg ausgestellten Urkunden des Jahres 883 tragen *ind. I a. imp. III*, jene von 884 *ind. III* — diese schon umgesetzt — *a. imp. IIII.* Es ist also auch mit Emendationsversuchen nichts zu gewinnen.

einzige Karls III., welche die Achener Chartulare überliefern.

Sonst weist die Kanzlei neue Namen auf. Der meist und am längsten thätige Recognoscent ist Inquirin.[1] Er tritt zuerst 877 Mai 22 auf, zuletzt 887 Mai 30,[2] also unmittelbar vor dem Sturze Liutwards. Er heisst nur *notarius;* sein Name findet sich in 50 Urkunden, welche sich namentlich durch Schwankungen in der Datirungsformel und durch Ungenauigkeit der Jahresangaben bemerkbar machen.

Dem Amtsalter nach steht ihm zunächst Ernust.[3] Er erscheint zuerst 877 Juli 11, zuletzt 885 Jänner 11.[4] Als Recognoscent führt er den Amtstitel *notarius,* nur in der Copie nr. 112 *cancellarius;* in den Originalen nr. 25, 58 wird er *subdiaconus* genannt; das Original nr. 26 ist *ad vicem Ernusti cancellarii* recognoscirt. Im Ganzen fertigt er nur neun Urkunden, deren Formeln ziemlich fluctuiren. Er ist später wieder in der Kanzlei Arnolfs und Ludwigs des Kindes thätig.[5]

[1] In sämmtlichen Originalen nur *Inquirinus* geschrieben, in Copien ist der Name zu *Viquirinus, Acquirinus,* nr. 89, 71, verderbt. In nr. 78 ist nach Bethmann, M. G., statt *Ingenius,* wie in M. P. Chart. 1, 66, gleichfalls *Inquirinus* zu lesen. Die angeblich von Inquirin geschriebene und gefertigte Urkunde des Bischofs Theodosius von Fermo, Ughelli 2. 683 — *et d. Inquirinum d. Karoli publicum notarium publicare iussimus et conplere . . . Ego Inquilinus d. Caroli invictissimi imperatoris notarius eiusque camerae custos rogatus publicavi et signavi* — halte ich mit Cappelletti 3, 592 und Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 251 A. 52, für entschiedene Fälschung. Der Name Inquirinus ist nr. 89 entnommen; nach einer Notiz Bethmanns in M. G. ist das angebliche Original im Stadtarchiv zu Fermo Fabricat des 12. Jahrhunderts. In einer anderen Fälschung, nr. 78, gelangt Inquirin noch zu dem Titel *imperialis aulae notarius.*

[2] nr. 3, 166.

[3] Der Name in Originalen in der Regel *Hernustus* geschrieben nr. 7, 11, 25, 40, 58, *Ernustus* in Orig. nr. 26, in Copie 16 zu *Arnustus* verderbt, im libro verdi d'Asti zu *Aernustus,* woraus Ughelli 4, 339 einen *Arnulphus* macht, nr. 112.

[4] nr. 5, 112.

[5] In jener von 887—899, seit 895 Mai 25, B. 1116, mit dem Titel *cancellarius,* in dieser von 900—908, zuletzt B. 1223. Ein anderer *Ernustus notarius* in der Kanzlei Karls des Einfältigen 903—909, B. 1920—1931.

Von Februar bis September 884 recognoscirt ein Segoinus notarius[1] acht Urkunden, welche sich durch fehlerlose Datirung auszeichnen.

Gleich Segoin erscheint auch Salomon nur innerhalb eines Jahres, von April bis September 885. Er führt in den ersten vier Urkunden den Titel *notarius*, in der letzten[2] aber *cancellarius*. Die Datirung ist ziemlich genau, das Formelwesen zeigt Besonderheiten.[3] Salomon tritt später wieder als *cancellarius* in der Kanzlei Ludwigs des Kindes — seit 909 — und Konrads I. auf.

883 Mai 31 wird zum ersten Male als Recognoscent Amalbert genannt.[4] Er trägt seit 885 Mai 20[5] den Titel *cancellarius*, daneben sehr häufig den des *notarius*. Von Juni 886 bis Februar 887 fertigt er sämmtliche Urkunden. Er verbleibt auch nach dem Sturze Liutwards in der Kanzlei und zeichnet noch das letzte mit Tagesdatum versehene Diplom Karls III. Amalbert fertigt 41 Urkunden, welche sich von allen übrigen durch Schwankungen der Formeln und besonders nachlässige Handhabung der Datirung unterscheiden.

Ein Liutfredus notarius erscheint nur in zwei Urkunden 883, 887,[6] ein Angelulfus notarius — der Name dürfte auf

[1] Der Name in Copien zu *Sygoinus, Sigoinus, Segon*, nr. 101, 105, 107, verderbt.

[2] Orig. nr. 134; auf denselben Titel in Copie nr. 123 wird man kaum Gewicht legen können.

[3] Es scheint dies überhaupt St. Galler Brauch gewesen zu sein vgl. Sickel, Kaiserurk. 15.

[4] Der Name in Originalen nur *Amalbertus; Amalbergus* in nr. 87, 114 ist offenbar Lesefehler Campis, wie Amalbertnotus in nr. 83 bei Muratori, Ant. 3, 751, und Tiraboschi, Modena 1[b], 58, beide ex or. für *Amalbertus notarius*. In Copien ist der Name zu *Amelbertus, Amabertus, Amalgerius, Amulbertus, Ainulbertus, Madalbertus* verderbt.

[5] Orig. nr. 117.

[6] nr. 85, 165. Das Original der ersten Urkunde, früher in Wien, jetzt in Venedig, hielt Wattenbach, der es für die M. G. collationirte, nach den äusseren Merkmalen für eine Fälschung; dagegen fand Laschitzer bei der Bearbeitung für den neuen Apparat der M. G. auch an diesen nichts Verdächtiges. Nach den inneren Merkmalen scheint mir die Urkunde unbedingt echt zu sein, wenn sie auch ganz in der italienischen Manier abgefasst ist; für die Echtheit dürfte namentlich auch die Recognition sprechen, welche sich nur noch in einer Korveier Urkunde findet.

einen Italiener weisen — nur in einem Diplom für St. Julia in Brescia.[1]

Scheint hier der Titel *notarius* zu belegen, dass diese Recognoscenten ständig der Kanzlei angehörten, so ist es kaum unwahrscheinlich, dass Männer, welche nur für den einzelnen Fall als Schreiber herangezogen wurden,[2] auch der Recognition ihren Namen beifügten. Dies dürfte der Fall sein bei einem Gaidulfus diaconus[3] und einem Deusdedit[4] — dem Namen nach beide Italiener — welche nur einmal in einer italienischen Urkunde auftreten. Die Recognition der Fälschung nr. 24 *Signum d. Ansprandi cancellarii et Guidonis episcopi et Bosoni* beruht auf keiner echten Vorlage.

Wie schon in der früheren Karolingerzeit die Gerichtsurkunden von besonderen pfalzgräflichen Notaren ausgefertigt wurden,[5] so auch unter Karl III. Von den beiden unter seinem Vorsitz gehaltenen Placita[6] ist das eine von einem Aldegrauso *notarius*, das zweite von einem Raidulfus *notarius sui (sacri) palatii* geschrieben und unterfertigt.

Unter Liutbert tritt ein neuer Recognoscent auf; sein Name wird in jedem der drei Originale[7] verschieden geschrieben: Fredebodus, Fredeboldus und Frideboldus. Er führt in zwei Urkunden von 887 August 11 den Titel *cancellarius*, in einem Diplom ohne Tagesangabe den Titel *notarius*. In nr. 179 endlich wird noch ein Albricus notarius genannt.

[1] Orig. nr. 160 entschieden echt; von Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 276 A. 44, vielleicht wegen der Widersprüche in der Datirung ‚als etwas zweifelhaft' bezeichnet.

[2] Sickel, Kaiserurk. 6.

[3] So K. Pertz, M. G.; Fumagalli C. d. 484 und demgemäss auch der Cod. Langob. 501 lesen *Gandulfus*, nr. 26.

[4] nr. 29. Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 294 A. 99, erklärte diese Recognition als ‚offenbar apokryph', vielleicht deshalb, weil auch in der Urkunde ein schon verstorbener Abt Deusdedit genannt ist und dadurch eine Namensverwechslung möglich wäre. Ebensowenig vermag ich mich den a. a. O. 178 A. 12 angedeuteten Bedenken gegen die Echtheit anzuschliessen.

[5] Sickel, Urkundenlehre 359, Ficker, Forschungen 1, 20.

[6] nr. 28, 35.

[7] nr. 173, 174, 177.

Aus der Verschiedenheit der Schrift schliesst Sickel[1] gerade für die Kanzlei Karls III., dass, so oft der Recognoscent nicht selbst die Urkunde unterfertigte, in der Recognitionsformel *recognovit* statt des sonst üblichen *recognovi* gebraucht wurde. Eine endgiltige Entscheidung wäre nur auf Grundlage des gesammten Materials möglich, das auch die Schreiber zu bestimmen gestattete. Die Form *recognovit* findet sich allerdings in Originalen ziemlich häufig; aber es bleibt doch mindestens auffallend,[2] dass, während die Form *recognovit* bei Waldo nur ganz vereinzelt sich findet,[3] andere Recognoscenten wie Ernust, Segoin, Salomon, sie gar nicht gebrauchen, dass sie bei Amalbert schon etwas öfter auftritt als *recognovi*,[4] unter Inquirin *recognovit* aber geradezu als Regel, *recognovi* nur mehr als Ausnahme zu betrachten ist.[5] Halte ich auch unter Karl III. das Dictat im Ganzen für unabhängig vom Recognoscenten — für einzelne Recognoscenten ergeben sich auch charakteristische Eigenthümlichkeiten mit grösserer oder geringerer Bestimmtheit — so darf doch mit ziemlicher Sicherheit eine innigere Wechselbeziehung zwischen dem Recognoscenten und der Datirung angenommen werden.[6]

[1] Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 113 vgl. Ficker, Urkundenlehre 2, 162, 173, Neues Arch. 1, 455.

Im Ganzen wird der Gebrauch der einzelnen Kanzlei entscheiden: so ist in der westfränkischen Kanzlei unter Ludwig dem Stammler *recognovit* die Regel, *recognovi* nur mehr Ausnahme.

[2] Ich berücksichtige für diese Zusammenstellung nur die freilich nicht ganz vollzähligen Abschriften der M. G. aus den Originalen.

[3] In den Orig. nr. 31, 67 (Paris), 92. Ebenso *recognovit* in der einzigen von Angelulf recognoscirten Urkunde nr. 160 und einem der beiden von Liutfred gefertigten Diplome nr. 165.

[4] *recognovit* in den Orig. nr. 118, 138, 148, 156—159, *recognovi* in den Orig. 129, 137, 145, 153, 172, 175.

[5] *recognovit* in den Orig. nr. 3, 10, 14, 15, 17, 21—23, 44, 62, 91, 96, 103, 131, 135, 166 (nach Drucken auch Orig. nr. 98, 122, 126), *recognovi* in Orig. nr. 9, 12, 162, 163.

[6] Vgl. Ficker, Urkundenlehre 2, 150, Stumpf, Reichskanzler 1, 123 mit Sickel, Urkundenlehre 225.

3.

Die Datirung.

Die Urkunden Lothars I. und seiner Söhne, Karls des Kahlen[1] und Ludwigs des Deutschen datiren nur nach Regierungsjahren und Indiction; dieser Gebrauch erhielt sich noch in der Kanzlei Karlmanns, obgleich deutschen Privaturkunden die Incarnationsjahre längst nicht mehr fremd waren.[2] Dagegen finden diese gleichzeitig in die Urkunden Ludwigs III. und Karls III. Aufnahme und stehen hier an erster Stelle.[3]

Das Incarnationsjahr hält die gewöhnliche Epoche[4] des 25. Decembers ein. So hat es am 28. und 30. December

[1] Wie vereinzelt in einer Urkunde Karls des Grossen K. 187 vgl. Sickel, Urkundenlehre 221 A. 3, so findet sich auch unter Karl dem Kahlen ein Incarnationsjahr nur im Text von B. 1618. In westfränkischen Diplomen treten die Incarnationsjahre zuerst 888, also unmittelbar nach Karl III. unter Odo auf B. 1871 f., nach Odo nur mehr vereinzelt B. 1982, 1997, 2027 Orig., ständig seit 973 B. 2047. In die Diplome Italiens wird das Incarnationsjahr durch die Kanzlei Karls III. eingebürgert; nach diesem wird schon in den Urkunden Widos, Lamberts und Berengars I. datirt. Während es in Hochburgund schon 888 von der Kanzlei Rudolfs I. gebraucht wird, B. 1484, fehlt es noch in den Urkunden Bosos, findet aber in der Kanzlei seines Sohnes Ludwigs III. sogleich Verwendung, B. 1448.

[2] Sie finden sich in Fuldaer Traditionen — zuerst wie überall nur vereinzelt — seit 819, Dronke 175, in Freisinger Urkunden seit 820, Meichelbeck 1[b], 218, im Trierer Sprengel seit 853, Beyer 1, 88, 115, 123 vgl. Wirtemberg. U. B. 1, 124, 159, 173. Für St. Galler Urkunden werden sie im 9. Jahrhundert nie gebraucht. In die italienischen Privaturkunden fanden sie theilweise wohl mittelbar durch die Kanzlei Karls III. nach und nach Eingang, vgl. Cod. Langob. 595, 618, Tiraboschi, Nonantula 2, 66, Fatteschi 297. Bezeichnend ist der Gebrauch in Lucca; nach dem Tode Karls III. rechnete man nach Incarnationsjahren mit dem Zusatze *post obito vero Karoli anno . .*; nach Widos Anerkennung verschwinden aber jene wieder und es wird nur nach Jahren Widos gezählt, Mem. di Lucca 5[b], 595 f.

[3] In Diplomen Karlmanns ein Incarnationsjahr nur B. 873 ex or. vgl. 874 Copie; in B. 877, Orig. in Parma, ist dasselbe — 872 nicht 879 — nach K. Pertz von späterer Hand beigefügt.

[4] In solempni nocte natalis domini quod est VIII kal. ian. cum ibi agitur statio. Urk. von 961, Sickel, Beitr. VI, Wiener Sitzungsber. 85, 446 A. 4.

bereits umgesetzt.[1] Eine andere Epoche ist bestimmt ausgeschlossen. Am nachlässigsten ist das Incarnationsjahr in den von Inquirin recognoscirten Urkunden behandelt;[2] öfters findet sich auch noch ein Fehler bei Amalbert.[3]

Dem stärksten Wechsel ist die Indiction unterworfen. Es ist nicht möglich für sie eine bestimmte Norm aufzustellen, weder nach dem Recognoscenten noch nach dem Umstande, ob die Urkunden in oder für Italien, wo die griechische Indiction fast ausschliesslich in Geltung war,[4] oder in und für Deutschland ausgestellt sind. Lässt sich zuerst nur eine Septemberindiction erweisen, so überwiegt dann die Neujahrsepoche; gelegentlich ergibt sich bestimmt die griechische Indiction. Ich liefere am besten eine Uebersicht nach den einzelnen Jahren. Die beiden ersten Jahre 877, 878 bieten keine Urkunden, welche zwischen 1. September und Neujahr ausgestellt sind; sie bleiben also ausser Betracht.

879 Nov. 15, ind. XIII, also umgesetzt, Septemberindiction.[5]
" " 23, " " " " "[6]

[1] Orig. nr. 30, 49.

[2] So hat es vom 23. November und 8. December schon umgesetzt Orig. nr. 14, 15, um eine Einheit ist es zu hoch in nr. 55 Orig., 62 Orig., 89 Copie, um zwei zu niedrig in nr. 82 Orig., 122. Wenn es im Orig. nr. 23 — K. Pertz M. G. wenigstens corrigirt 885, während alle Drucke richtig 880 angeben — wirklich um fünf zu hoch oder in nr. 126 ex or. um fünf zu niedrig gegriffen ist, so bietet die Annahme eines Schreibfehlers genügende Erklärung. Nichteinheitliche Datirung scheint vorzuliegen in nr. 36 Copie, 162, 163 Orig., da zum Incarnationsjahr noch eine andere Jahresangabe passt. Dasselbe fehlt namentlich in Urkunden für Westfrancien nr. 124, 125, 132, 149 vgl. 31, 34, in den vier letzten Fällen durch Einfluss der Vorurkunde.

[3] Um eines zu niedrig in Orig. nr. 172 (161), um eines zu hoch in nr. 148 Orig., 152 Copie.

Irrig ist das Incarnationsjahr noch in nr. 112. Der libro verdi d'Asti f. 95 hat nach Mittheilung von Dr. Rieger gleich M. P. Chart. 2, 9 *a. inc. 884 ind. III a. imp. IV;* bei Ughelli 4, 339 *a. inc. 883 ind. II.* In nr. 118 ist das von den Drucken Perard 160 = Bouquet 9, 335 aus dem Chartular gegebene Incarnationsjahr 886 nach dem Orig. in Dijon (M. G. Arndt) in 885 zu bessern; das richtige Jahr schon im Chron. Div. s. Benigni bei d'Achery Spicil. 2, 378.

[4] Sickel, Beitr. VI, Wiener Sitzungsber. 85, 446 A. 3 vgl. 500, A. 1.

[5] Orig. nr. 13, Recogn. Inquirin für Italien.

[6] Orig. nr. 14, Recogn. Inquirin für Deutschland.

879 Dec. 8, ind. XIII, also umgesetzt, Septemberindiction [1]
880 Nov. — „ XIV, „ „ „ [2]
„ Dec. 21, „ „ „ „ „ [3]
881 Oct. 14, „ „ nicht umgesetzt, Neujahrsindiction [4]
„ Dec. 4, „ „ „ „ „ [5]
882 Sept. 23, „ XV, „ „ Bedaische od. Neujahrsindiction [6]
„ Nov. 4-13, ind. XV, „ „ Neujahrsindiction [7]
„ Dec. 2, „ „ „ „ „ [8]
883 Oct. 5, 9, „ II, umgesetzt, Septemberindiction [9]
„ „ 23, „ I, nicht umgesetzt, Neujahrsindiction [10]
884 Sept. 9, 20, „ III, umgesetzt, griechische Indiction [11]
885 „ 8, „ IV, „ „ „ [12]
„ „ 23, „ III, nicht umgesetzt, Bedaische od. Neujahrsindiction [13]
„ Oct. 1, ind. III, „ „ Neujahrsindiction [14]
886 Sept. 4, „ IV, „ „ Bedaische oder Neujahrsindiction [15]
„ Oct. 24—Nov. 22, ind. IV, nicht umgesetzt, Neujahrsindiction [16]
887 Sept. 21, ind. V, nicht umgesetzt, Bedaische oder Neujahrsindiction. [17]

[1] Orig. nr. 15. Recogn. Inquirin für Deutschland, sämmtlich in Italien ausgestellt.
[2] Copie nr. 28, Placitum, Italien.
[3] nr. 29 ex or., Recogn. Deusdedit, in und für Italien.
[4] Copien nr. 45, 46, Recogn. Waldo, in und für Deutschland.
[5] Orig. nr. 47, 48, Recogn. Waldo, in und für Italien.
[6] Orig. nr. 62, Recogn. Inquirin, für Deutschland.
[7] Orig. nr. 63, Copien 64—66, Recogn. Waldo, in und für Deutschland.
[8] Orig. nr. 67, Recogn. Waldo, in und für Deutschland.
[9] Orig. nr. 96, 97, Recogn. Inquirin und Waldo, in Italien für Deutschland.
[10] nr. 98 ex or., Recogn. Inquirin, in und für Italien.
[11] Orig. nr. 110, 111, Recogn. Segoin, in und für Deutschland.
[12] 2 Copien nr. 133, Recogn. Salomon, in und für Deutschland.
[13] Orig. nr. 134, Recogn. Salomon, in und für Deutschland.
[14] Orig. nr. 135, Recogn. Inquirin, in und für Deutschland.
[15] nr. 142 Ch., Recogn. Amalbert, in und für Westfrancien.
[16] nr. 143—151, Recogn. Amalbert, in und für Westfrancien.
[17] Orig. 175, Copie 176, Recogn. Amalbert, in und für Deutschland.

Mag eine Septemberepoche — und zwar wahrscheinlich nur die griechische Indiction — zunächst in Italien dem Landesbrauch entsprechend Eingang gefunden haben, mag die des Neujahrs zuerst wieder auf deutschem Boden zur Geltung gekommen sein, eine Scheidung dieser Epochen wurde nicht aufrecht erhalten, sie schwanken haltlos durcheinander. So wird in den Urkunden mit dem Namen Inquirins bald nach der einen, bald nach der anderen datirt, in jenen mit der Recognition Salomons werden im selben Monat zwei verschiedene Epochen gebraucht.[1] Consequent ist die Neujahrsepoche nur in den von Waldo und Amalbert gefertigten Urkunden eingehalten. Dass ausser der bestimmt erweisbaren griechischen und der Neujahrsindiction auch die öfter allerdings mögliche Bedaische gebraucht wurde, ist kaum anzunehmen.

Von diesem Schwanken der Epoche abgesehen, ist die Indiction im Ganzen genau gehandhabt.[2] Die Fehler vertheilen sich, einen ganz vereinzelten Fall ausgenommen,[3] wieder auf die von Inquirin und Amalbert recognoscirten Diplome;[4] so führen diese in drei Originalen vom selben Tagesdatum zu hohe Indictionsziffer[5] oder gebrauchen 887 noch im Jänner und Februar die Indiction des Vorjahrs.[6]

Die Zahl der Epochen für die Regierungsjahre Karls III. ist eine verhältnissmässig sehr bedeutende und findet nur ein

[1] Liegt nr. 133 auch nur in Abschrift vor, so halte ich *ind. IV* doch für gesichert, obgleich Schaten, der eine Copie Fürstenbergs benützt zu haben scheint, *ind. III* gibt, Ann. Paderb. 1, 193. Ind. IV findet sich in zwei von einander unabhängigen Abschriften, jener s. XV und XVI, aus der Wilmans 193 druckt, und einem datirten Regest in der Vita Meinwerci, M. G. SS. 11, 109.

[2] Sie fehlt nur in den Orig. nr. 163, 177, den Copien nr. 121, 132, 169.

[3] Orig. nr. 165 recognoscirt von Liutfred.

[4] In den von Inquirin gefertigten Orig. nr. 9, 12, beide für St. Felix und Regula in Zürich, die Indiction um zwei zu hoch, in nr. 98 ex or. um eines zu niedrig. Im Orig. nr. 23 findet sich nach K. Pertz M. G. die richtige Indiction XIII, während die Drucke XII geben.

[5] Orig. nr. 117, 118, Copie 119. Irrig ist die Indiction noch in den Copien nr. 128 — VI statt III — und 149.

[6] nr. 153, 154, 156 — das Orig. hat nach Arndt M. G. *ind. IV*, während die aus dem Chartular fliessenden Drucke *ind. V* geben — nr. 157 bis 160, sämmtlich Orig., nr. 161.

Seitenstück in der Kanzlei Karls des Einfältigen. Zu dem ursprünglichen Theilreiche kam 879 Italien, bald darauf die Kaiserkrone; 882 beerbte er seinen Bruder Ludwig III. und vereinigte damit das ganze deutsche Reich in seiner Hand; 885 fiel ihm noch Westfrancien zu. Zu den ursprünglichen Regierungsjahren knüpft an jedes dieser Ereignisse ein neuer Factor für die Datirung an.[1]

Vor allem fällt auf, dass der Gebrauch dieser Epochen — die wichtigste derselben, die Kaiserjahre, ausgenommen — ein durchaus ungleichmässiger ist. So verschwindet die Epoche von 876 im Jahre 880, um erst 884 wieder aufzutauchen; die *anni in Italia* werden bald mit den Kaiserjahren verschmolzen. Der eine Datator gebraucht mit Vorliebe die eine Epoche, ein anderer gefällt sich in Häufung derselben. Die Berechnung selbst ist keine gleichmässige. Ueberall also ist der individuellen Willkür weiter Spielraum gelassen.

Das erste Diplom Karls III. von 877 April 15 trägt *annus regni I*, dieser wird auch noch August 8, Orig. nr. 6, geführt.[2] Die nächste Urkunde, Orig. nr. 7, mit *a. r. II* datirt schon von 878 Jänner 13, die letzte dieses Jahres, Orig. nr. 11, vom Juli 17. Aus diesen ist also für die Epochebestimmung nichts zu gewinnen, erst das Jahr 879 bietet nähere Anhalts-

[1] Die älteren Berechnungen über die Epoche der Jahre in Italien und der Kaiserjahre zusammengestellt bei Böhmer, Reg. Kar. S. 94, 95. Böhmer nimmt als Epochetage an:

1. Für den Regierungsantritt in Alamannien und Churwalchen den 28. August, den Todestag Ludwigs des Deutschen;

2. für Italien den 22. November;

3. als Tag der Kaiserkrönung den 12. Februar;

4. für den Regierungsantritt in Ostfrancien den 20. Jänner, den Todestag Ludwigs III., mit der Bemerkung: ‚Vielleicht ist diese Epoche erst von der einige Monate später erfolgten Anerkennung zu rechnen‘;

5. für den Regierungsantritt in Westfrancien den 12. December, den Todestag Karlmanns, mit derselben Bemerkung.

Wartmann, U. B. von St. Gallen 2, 212, acceptirt die für ihn in Betracht kommenden Epochen; Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 295 A. 100, schliesst sich im Ganzen gleichfalls an Böhmer an; vielfach irrige Daten über die Epochen Karls III. bei Wailly, Éléments de Paléographie 1, 272, unzureichend auch die hier zerstreut gegebenen Notizen über das Auftreten der Incarnationsjahre in Diplomen.

[2] Irrig in nr. 3 a. r. II.

punkte. Orig. nr. 13 von 879 November 15 gibt noch *a. r. III*, Orig. nr. 14 vom November 23 dagegen schon *a. r. in Francia IV*, ebenso das Orig. nr. 15 vom December 8; dazu stimmt, wenn zwei Urkunden von 880 December 21, 28, nr. 29, 30, beide wahrscheinlich aus dem Original,[1] das Regierungsjahr bereits in *V* umgesetzt haben. Aus den Orig. nr. 13 und 14, beide von Inquirin recognoscirt, ergibt sich also, dass ein Epochetag in Geltung war, der nach dem 15. und vor den 23. November fiel. Dies kann nicht der Todestag Ludwigs des Deutschen gewesen sein. Dagegen fällt in den November 876 die Reichstheilung im Riess zwischen Ludwig III. und Karl III., an diese also knüpft die Epoche an.

Mit der Kaiserkrönung verschwindet diese Epoche; sie ritt zuerst wieder 884 Februar 14 auf.[2] Sie nennt sich nur mehr *annus regni;* der Beisatz *in Francia,* den sie zur Unterscheidung von den *anni in Italia* angenommen, ist jetzt auf die Jahre für das ganze Ostreich übergegangen. Sie wird ausschliesslich nur von einzelnen Recognoscenten, von Inquirin, Segoin, Salomon — von diesem immer ohne jede Rücksichtnahme auf die Regierungsjahre in Ostfrancien[3] — und dann noch von Fredebold,[4] dagegen nicht mehr von Ernust, nie von Waldo und nur einmal neben anderen Epochen und noch dazu irrig von Amalbert gebraucht.[5] Sie findet sich nur in Urkunden für Deutschland und vereinzelt für Westfrancien, erst unter Fredebold auch für Italien.[6]

[1] Die Archive von Piacenza sind für den alten Apparat der M. G. nicht benützt. Bethmann verzeichnet für nr. 30 und 42 Copien s. XII im Archiv von St. Antonin, für nr. 39 — aber mit 2 id. apr., während Campi V id. gibt — Ch. s. XIII im Stadtarchiv zu Piacenza. Pertz, Archiv 12, 694, 692.

[2] nr. 99; Datirung sammt Siegellegende, also ex or. mitgetheilt von Mabillon, Ann. 3. 248.

[3] In nr. 101 ist die Datirung vom Copisten Eberhard von Fulda nach seiner gewöhnlichen Weise verstümmelt.

[4] In zwei der drei von ihm recognoscirten Urkunden nr. 173, 174; nr. 177 trägt nur a. inc. und a. imp.

[5] Orig. nr. 129 mit a. r. VIII statt VIIII.

[6] Dass Liutbert als Kanzleichef auf die Datirung Einfluss genommen habe, glaube ich bezweifeln zu müssen; Amalbert datirt auch unter ihm in seiner alten Weise fort.

Die schon erwähnte Urkunde von 884 Februar 14, nr. 99, trägt *annus regni VIII;* dieses Regierungsjahr wird in dem Orig. nr. 110 noch am 9., in nr. 111 am 20. September fortgeführt,[1] also gemäss eines Epochetages, der nach diesem Zeitpunkte liegt. Im Jahre 885[2] wird *a. r. IX* auch noch am 23. September und 1. October gebraucht,[3] es ist demnach an diesem Tage noch nicht umgesetzt. Aus dem Jahre 887[4] kommen nur die beiden von Fredebold recognoscirten Urkunden von August 11,[5] beide mit *a. r. XII* in Betracht, welche also bereits an diesem Tage das Regierungsjahr erhöht haben; da aber am 11. August Ludwig der Deutsche noch lebte, muss ein Rechenfehler angenommen werden.

Das Ergebniss aus dieser zweiten Gruppe stimmt zu dem früher gewonnenen Resultate. Auch nach diesen Urkunden liegt der Epochetag frühestens nach dem 1. October. Als solcher kann also in keiner Weise der Todestag Ludwigs des Deutschen gelten; er muss später fallen und zwar, wie aus der ersten Gruppe erhellt, in die Zeit vom 16. bis 23. November; der Regierungsantritt wurde also von der Reichstheilung im Riess gerechnet.

879 October 26 hatte Karl den Boden Italiens betreten. Am 15. November urkundet er bereits für Arezzo,[6] doch erst

[1] *a. r. VIIII* im Orig. nr. 103 von 884 April 22, Recogn. Inquirin, beruht auf einem Rechnen- oder Schreibfehler.

[2] *a. r. VIII* in Orig. nr. 115 von 885 — das Jahr ist durch die sämmtlichen übrigen Daten sichergestellt — April 15, Recogn. Salomon, ist irrig; a. r. VIII nur noch in nr. 121 Copie und dem früher erwähnten Orig. nr. 129.

[3] Orig. nr. 134, 135. In nr. 131 fehlt in den Drucken Gallia christ. 4[b]. 133 = Bouquet 9, 344 *anno vero regni d. Karoli VIIII*, den das Orig. in Chaumont bietet, M. G. Arndt. Zu nr. 133 detaillirt die Vita Meinwerci c. 6, M. G. SS. 11, 109 folgendermassen: *anno ex quo patre suo Luthuwico eiusdem nominis II mortuo cum fratribus suis Karlmanno et Hludowico de regno altercare coeperat IX.*

[4] Die übrigen Urkunden dieses Jahres Orig. nr. 162, 163, 165, 166 bleiben, weil in den April und Mai gehörend, ausser Frage; die beiden ersten weisen auf nicht einheitliche Datirung, die letzte irrig mit *a. r. IX;* diese von Inquirin recognoscirt.

[5] Orig. nr. 173, 174.

[6] Orig. nr. 13.

am 23. November werden die Regierungsjahre in Italien gezählt;[1] in Privaturkunden treten sie indess schon etwas früher auf,[2] *a. r. in Italia II* erscheint zuerst in einem Placitum von 880 November,[3] in Diplomen seit December 21, zuletzt noch 881 Jänner 4.[4] Mit dem Auftreten der Kaiserjahre verschwinden, wie auch in den Privaturkunden,[5] die Königsjahre in Italien und häufig tragen dann jene den Zusatz *in Italia;* diese finden sich nur noch ganz vereinzelt in Urkunden für Italien.[6]

Der Epochetag deckt sich mit jenem des Regierungsantrittes in Alamannien; er fällt nach dem 15. November, an dem die Jahre in Italien noch nicht gezählt werden, und vor den, möglicherweise auf den 23. November, an dem sie zuerst genannt werden.

Dümmler[7] findet es wahrscheinlich, dass Karl die Jahre seiner Regierung erst von der Versammlung in Ravenna gezählt habe und setzt diese daher in den November, obgleich der am 11. Jänner 880 mit dem Dogen Ursus abgeschlossene Vertrag ‚von Ravenna datirt ist'. Ueber den Zeitpunkt, an dem der Reichstag von Ravenna stattfand, fehlt jede nähere Angabe; von den vor diesem ausgestellten Urkunden trägt nur eine

[1] Orig. nr. 14.

[2] Zuerst 879 November 11, 18, Cod. Langob. 490, 495, während in Bergamo noch im December nach den Jahren Karlmanns datirt wird, a. a. O. 497, und in Lucca noch am 4. December, Mem. di Lucca 5ᵇ, 545; hier zuerst Karls Jahre 880 März 3, a. a. O. 546.

[3] nr. 28. In Lucca wird dagegen noch November 14, 24 *a. r. I* gezählt, Mem. di Lucca 5ᵇ, 552, in einer lombardischen Urkunde noch December 20, Cod. Langob. 504.

[4] nr. 29 ex arch. (Orig.), 32 Ch.

[5] Mem. di Lucca 5ᵇ, 553, Affò, Parma 1ᵇ, 304 Orig., Tiraboschi, Modena 1ᵇ, 55, 61 Orig., M. P. Chart. 1, 67, 70 Orig. In zwei lombardischen Urkunden, Cod. Langob. 513, 514, findet sich die Datirung *a. Karoli imp. II ind. XV* (= 882), beide aus dem Juni, welche hier nach dem Calcul der Königsjahre irrig zu 881 eingereiht sind; in diesen und den folgenden Urkunden nur Kaiserjahre.

[6] Nur mit der Bezeichnung *anno regni* nr. 114, Recogn. Amalbert, nr. 160 Orig., Recogn. Angelulf, nr. 71, 78, 90, 116.

[7] Ostfränk. Reich 2, 110 A. 74, 111 A. 75.

einzige, welche zudem nur abschriftlich überliefert ist,[1] *Actum Papie;* ein Itinerar ist also nicht festzustellen.

Nach der Reichenauer Fortsetzung Erchanberts[2] wurde Karl in Ravenna, wo sich der Patriarch von Aquileja, der Erzbischof von Mailand, ‚alle Bischöfe und Grafen und die übrigen Vornehmen' Italiens eingefunden hatten, von diesen als König bestellt. Betrat dieser aber erst am 26. October Italien,[3] so ist es durchaus unwahrscheinlich, dass spätestens 23. November ein so zahlreich besuchter Reichstag in Ravenna zusammengetreten, hier Karls feierliche Anerkennung schon erfolgt war. Dieser kam nicht als Eroberer, sondern als Rechtsnachfolger seines noch lebenden Bruders. Der Reichstag musste erst angekündigt, die Grossen mussten erst beschickt werden. Für all dieses ist eine Frist von kaum vier Wochen zu kurz — es war zudem Winter — namentlich auch für den Patriarchen von Aquileja, dessen Anwesenheit ausdrücklich bezeugt ist. Noch unwahrscheinlicher ist aber, dass der Reichstag schon ausgeschrieben wurde, bevor Karl nach Italien kam; als er den Zug dahin über Burgund antrat, konnte er kaum wissen, ob es ihm gelingen werde Italien in Besitz zu nehmen; ein Reichstag hätte höchstens im Namen Karlmanns berufen werden können. Dass aber Ravenna gar nicht in Voraussicht genommen war, beweist der Umstand, dass Karl den Papst auf den 1. November nach Pavia eingeladen hatte. Dieser selbst erschien dann in Ravenna; zur Aenderung dieser Dispositionen, die doch erst nach der Ankunft in Italien, als Johann VIII. nicht nach Pavia gekommen war, getroffen werden konnten, ist wieder ein etwas längerer Zeitraum erforderlich. Die Fassung des Vertrages mit Venedig scheint bestimmt darauf hinzuweisen, dass Karl am 11. Jänner 880 in Ravenna

[1] nr. 16, 880 Jänner 8.

[2] M. G. SS. 2, 329. Der Verfasser ist ein Alamanne und schrieb noch zu Lebzeiten Karls, Wattenbach 1, 213.

[3] Die Angabe des Catal. regum Lang. ist allerdings insofern ungenau, als die Ortsangabe fehlt und der Ausdruck *in Italiam ingressus*, wenn es sich um einen Zug über den St. Bernhard handelt, doch etwas unbestimmt klingt. Doch diese Angabe ist schon 883 — vor September, weil noch *ind. 1* — geschrieben und durchaus glaubwürdig. Vielleicht ist damit das Eintreffen in der Lombardei gemeint.

war.[1] Der hiemit gegebene Zeitpunkt würde die früher betonten Bedenken beseitigen. In den ersten Tagen des Jänners konnte der Reichstag schon zusammengetreten sein, der etwa zwei Monate früher einberufen worden war. Damit wäre gegeben, dass in nr. 16 von 880 Jänner 8 die Datirung nur auf die später ausgefertigte Beurkundung sich beziehe, während *Actum Papie* etwas früherer Zeit angehörte.[2]

Dazu kommt ein anderer Umstand. Karl bestimmt in einer Schenkung an Fulda,[3] dass der *annualis nostrae consecrationis dies h. e. epiphania domini* jährlich gefeiert werden solle; ebenso wird in der Stiftung Chadolts von Novara der 6. Jänner als der *dies consecrationis* Karls angegeben.[4] Schon Böhmer[5] und Dümmler[6] wiesen darauf hin, dass dieser Tag,

1 Karolus . . rex. Anno autem regni eius in Italia I ind. XIII III id. ian. Ravenna urbe suggerente ac supplicante Urso Veneticorum duce inter Veneticos ac vicarios constituit ac renovando describi et competenter ordinari iussit. nr. 20. Ist dieser Vertrag auch nicht gleich dem damit fast wörtlich übereinstimmenden Pactum Lothars I., B. 556 vgl. Wiener Sitzungsber. 85, 498, Genehmhaltung eines früher von Bevollmächtigten abgeschlossenen Actes, sondern einfache Bestätigung, welche kaum längerer Vorverhandlungen bedurfte, so ist diese doch, wie auch bei Lothar I. nur Zeit und Ort der Ratificirung angegeben ist, allem Anscheine nach am angegebenen Tage in Ravenna erfolgt. Dazu würde der Reichstag sehr wohl passen, dessen Zustimmung zu einem italienische Verhältnisse so nahe berührenden Staatsvertrag kaum zu umgehen war. Auch im Pactum Berengars, Forschungen 10, 279, ist zwischen Tag und Ort der Ratificirung — diese in der obigen Formel — und dem der Aushändigung unterschieden, Ficker, Urkundenlehre 1, 142 vgl. 188. Anderer Ansicht war Sickel, Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 111 A. 75.

2 Die Intervenienten, der Truchsess Waltfred und der Pfalzgraf Pertold, sind, wenigstens nach dem Namen zu schliessen, Deutsche, also aus Karls Gefolge. Die Urkunde ist für Reggio. Nach dem Reichstag von Ravenna möchte man eher italienische Intervenienten erwarten. In den anderen Urkunden vom selben Tage nr. 17 (19) tritt Wibod von Parma auf, der schon längst als Unterhändler zwischen dem König und Papst gedient hatte.

3 Orig. nr. 134. Im Orig. nr. 148 ist in der Stelle *quatenus . . consecrationis nostrae diem quod est* *per annos singulos . . cum precibus recitent* der Tag nicht eingetragen. In den Orig. nr. 131, 157 ist nur vom *dies consecrationis* ohne nähere Bezeichnung die Rede.

4 Fickler, Urk. 6, auch Cappelletti 14, 455 aus Mabillon.

5 Reg. Car. S. 94.

6 Ostfränk. Reich 2, 180 A. 16.

so nahe auch der Gedanke liegen würde, nicht auf die Kaiserkrönung bezogen werden könne. Noch unhaltbarer ist die Annahme, am 6. Jänner habe Karls Weihe zum Schwabenkönig stattgefunden. Dagegen fügt sich dieser Weihetag, der sonst nirgends unterzubringen ist, in den Reichstag von Ravenna im Beginn des Jänners. Hier war auch der Papst erschienen und hier mochte eine Weihung, galt auch diese als keineswegs erforderlich,[1] vor sich gegangen sein; einen Erklärungsgrund würden die abnormen Verhältnisse bieten, unter denen Karl den Thron Italiens bestieg.

Ist demnach, wie ich glaube, der Reichstag von Ravenna erst in den Beginn des Jänners 880 zu setzen, so folgt daraus, dass nicht dieser und dessen förmliche Anerkennung als Epoche für die Königsjahre in Italien angenommen wurde, sondern dass diese an einen früheren Zeitpunkt anknüpfen.[2] Ob an ein speciell epochemachendes Ereigniss, lässt sich nicht bestimmen; findet sich doch auch bei Lothar I. eine rein conventionelle Epoche.[3] Vielleicht genügte es der Kanzlei Karls nach den Jahren in Italien zu datiren, als die Anerkennung in diesem Reiche gesichert schien.[4]

Ende December (21.—29.) 880 urkundet Karl in Piacenza, 881 Jänner 4 in Reggio;[5] vom 26. Februar datirt die erste Urkunde, in welcher Karl den Kaisertitel führt.[6] Im

[1] Waitz, V. G. 3, 225.

[2] Sie erscheinen zuerst in zwei Urkunden für Deutschland, Orig. nr. 14, 15.

[3] Wiener Sitzungsber. 85, 469.

[4] Unter den Privaturkunden, welche nach Jahren Karls in Italien zählen, ist die erste das Testament des Erzbischofs Anspert von Mailand, Cod. Langob. 490.

[5] nr. 29—31; nr. 32 Copie.

[6] nr. 34. Ausser dem räthselhaften *Actum Aquis palatio* mit der sonderbaren Formel *anno Christo propitio imperii d. Karoli praepotentis augusti unctionis I*, überliefert im Reg. Farfense nr. 288 und im Chron. Farf. f. 65[1], M. G. Abschr. von Bethmann, vgl. Sickel, Acta 2, 391; über das Actum Muratori SS. 2[b], 381 A. 47. Die Datirung erinnert an die Formel Rozière 1, 83 nr. 61 *anno imperatoriae vero dignitatis et apostolicae benedictionis I*. Diese für Karl III. adoptirte Formel ist indess nichts anderes als Umarbeitung von B. 816, Wartmann, U. B. von St. Gallen 2, 133, mit dem Datum für Privaturkunden, das auch eine alamannische Formel, Rozière nr. 365, aufweist.

März ist er schon auf dem Rückweg; in Siena sitzt er in diesem Monat einem Gerichte vor, vom 13. d. M., vom 2. und 9. April datiren Urkunden mit *Actum Ticino (Papiae)*.[1] Die Kaiserjahre erscheinen fortan regelmässig in der Datirung; seit 882 führen sie, sobald sie zugleich mit den *anni in Francia* auftreten, den Beisatz *in Italia*.

Für die Bestimmung der Epoche, welche in der Kanzlei eingehalten wurde, gebe ich wohl auch hier am besten eine Uebersicht nach den Originalen:

a. i. I noch 881 December 30, nr. 49 ex or., Recogn. Inquirin;
a. i. II zuerst 882 Februar 13—15, nr. 50—56, Recogn. Inquirin, Waldo;
a. i. II, noch 883 Februar 13, 14, nr. 69, 70, Recogn. Waldo;[2]
a. i. III, zuerst 883 Februar 26, nr. 73, Recogn. Waldo;
a. i. IV, zuerst 884 Februar 14, nr. 99, Recogn. Segoin;[3]
a. i. V, zuerst 885 April 15, nr. 115, Recogn. Salomon;[4]
a. i. VI, zuerst 886 Juni 9, nr. 137, Recogn. Amalbert;[5]
a. i. VI, nach 887 Jänner 15, nr. 156, 157, Recogn. Amalbert;
a. i. VII, zuerst Februar 10, nr. 160, Recogn. Angelulf.[6]

Zur Ermittlung des Epochetages können also nur die Originale der Jahre 882—884 und 887 herangezogen werden. Während 882, 884 die Kaiserjahre schon am 13. und 14. Februar umgesetzt haben, ist dies an denselben Tagen des Jahres 883 noch nicht geschehen; fiele nach jenen der Epochetag vor den 13. und 14. Februar, so nach diesen nach den genannten Tagen und vor den 26. d. M. 887 dagegen ist schon am 10. Februar umgesetzt.

[1] nr. 35; nr. 36, 38, 39.

[2] In Copie nr. 72 selbst noch am 25. Februar, dagegen in der Fälschung nr. 71 nach echter Vorlage schon am 18. Februar *a. i. III.*

[3] In Copien *a. i. IV* nach 885 Jänner 11, Recogn. Ernust, *a. i. V* zuerst 885 Februar 15, nr. 112, 113.

[4] Wie *a. i. III* in Orig. zuletzt 883 October 23, so *a. i. V* zuletzt 885 October 1., nr. 98, 135; beide Urkunden für Epochebestimmung werthlos.

[5] Zuerst, allerdings nur in Copie, Februar 15, nr. 136.

[6] Zuerst allerdings schon 887 Jänner 10, Orig. nr. 154, doch das Tagesdatum, das im Orig. weggeschnitten ist, beruht nur auf dem Chart. Patav., dann noch in Copie nr. 153 vom Jänner 7.

Selbst die Unterscheidung nach Recognoscenten ergibt keine bestimmten Resultate. Inquirin hat schon am 14. und 15. Februar umgesetzt,[1] Segoin gleichfalls an dem erstgenannten Tage, Angelulf schon am 10. desselben Monats.[2] Dagegen führt Waldo am 13. und 14. Februar 882 und 883 denselben *annus imperii;*[3] dieser ist 882 bereits erhöht, noch nicht aber 883.

Beide Factoren, der terminus a quo und der terminus ad quem, bieten in meistbegrenzter Gestalt die Jahre 883 und 887; 883 fiele der Epochetag zwischen 15. und 26. Februar, 887 jedoch zwischen 16. Jänner und 10. Februar.

Mögen die Widersprüche vielleicht auch auf dem Zeitunterschied bis zur Ausfertigung oder auf theilweiser Nachtragung des Tagesdatums beruhen,[4] so ist unter diesen Umständen doch kein vollkommen sicheres Resultat zu gewinnen. Auf die von Angelulf recognoscirte Urkunde und den damit gegebenen Termin des 10. Februars möchte ich nicht Gewicht legen; Angelulf erscheint nur dies einemal als Recognoscent, die Urkunde selbst datirt aus dem letzten Jahre Karls III. Dagegen dürfen die sieben Urkunden des Jahres 882, welche theils in Originalen, zum kleineren Theil in Copie erhalten übereinstimmend schon am 13.—15. Februar das zweite Kaiserjahr zählen, besondere Beachtung beanspruchen; nach diesen fiel der Epochetag also vor den 13. Februar. Wenn Waldo 883 diesen wieder nach dem 13. Februar setzt, so möchte ich daraus nur schliessen, dass der Epochetag in unmittelbarer Nähe dieses Tages liegt; damit könnte der von Böhmer angenommene Termin des 12. Februars zu Recht bestehen.[5]

[1] nr. 52—55.

[2] nr. 99, 160.

[3] nr. 50, 51 vgl. 56; 69, 70.

[4] Vgl. Ficker, Urkundenlehre 2, 259, 299, 416. Mit Recht betont Ficker, dass diese Verhältnisse leicht zu falschen Annahmen über den Epochetag einer Jahreszählung führen und dass sich zum Theil daraus erkläre, weshalb Versuche aus den Datirungen den unbekannten Epochetag eines Regierungsjahres zu ermitteln oft so wenig befriedigende Ergebnisse liefern.

[5] Entschieden unrichtig ist demnach der von Hinkmar angegebene Krönungstag, 25. December.

Die Kaiserjahre sind im Ganzen sehr verlässlich;[1] als ausschliessliche Regierungsepoche sind sie mit Vorliebe von Waldo verwendet.

Als Karl 882 nach dem Tode seines Bruders Ludwig nach Deutschland gekommen war, ‚empfieng' er auf dem Reichstag zu Worms die Grossen des Reiches. Zwei Urkunden aus dieser Zeit — 882 Mai 17, 22[2] — zählen noch nicht nach den Regierungsjahren im neuen Reich; erst am 19. Juli tritt der *annus in Francia* auf.[3] Diese Epoche wird von Waldo nur vereinzelt,[4] nie dagegen von Segoin, von Inquirin ziemlich regelmässig,[5] seit 885 mit besonderer Vorliebe von Amalbert gebraucht; dieser fügt einigemale auch den in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen und Ludwigs III. üblichen Zusatz *in orientali Francia* bei.[6] Sie findet sowohl in Urkunden für Deutschland als auch Italien — hier indess seltener — und Westfrancien Verwendung.

Noch grössere Ungenauigkeit bieten übrigens die italienischen Privaturkunden; so wird in Lucca zwischen 22. December — 21. December noch nicht erhöht — und 5. Jänner, 887 sogar schon 8., 13. November umgesetzt, Mem. di Lucca 5[b], 565, 594. Aus lombardischen Urkunden ergibt sich der weite Termin December bis März 20, nur in einer Urkunde aus Bergamo ist im Februar schon umgesetzt, Cod. Langob. 546, 548, 563.

[1] Irrig sind sie nur in den Orig. nr. 40. Recogn. Ernust, 63, Recogn. Waldo, 162, 163 — das unmögliche Jahr VIII — Recogn. Inquirin, 173, 174, Recogn. Fredebold; für nr. 66 irrig bei Martens 2, 31 a. r. IV statt II. Die Datirung der nur in den Passauer Chartularen erhaltenen Urkunde nr. 130 auch im Auct. Ekkeh. Altah. M. G. SS. 17, 362; hier statt *a. imp. V* irrig *a. imp. II.*

Der Schenkung für Witigowo nr. 180 fehlt das Schlussprotokoll; nach dem Kaisertitel nur zu 881—887 einreihbar, wird dieser Zeitraum, da das geschenkte Gut im Reiche Karlmanns lag, noch um mehr als ein Jahr eingeschränkt. Die Urkunde vom Herausgeber Karl dem Grossen zugeschrieben, wurde zuerst von Stumpf, Reichskanzler, Einl. 78 A. 78, für Karl III. vindicirt; für denselben Witigowo eine Urkunde Ludwigs des Deutschen von 859 Oct. 1, B. 797, Zahn, Steierm. U.-B. 1, 9.

[2] nr. 59, 60.

[3] Orig. nr. 61.

[4] nr. 61, 92; von Salomon nur in der abschriftlich überlieferten Urkunde nr. 123.

[5] nr. 62, 80, 89, 93, 96, 98.

[6] Mit dem Zusatz *in orientali Francia* nr. 117—119, 148, 156, 157, ohne diesen nr. 128 - 130, 137, 139—141, 143—145, 147, 152, 161, 167.

Die Bestimmung dieser Epoche stösst auf besondere Schwierigkeiten; *a. r. I in Francia* erscheint zum zweiten Male nur noch 882 September 23,[1] *a. r. II* zuerst 883 Mai 10 (13), und zwar nur in Copien.[2] Durch eine Copie von 885 Februar 15[3] mit *a. r. III* fällt der terminus a quo nach diesem Tage und der Epochetag würde daher zwischen 16. Februar und 13. Mai liegen. Die Epoche wäre also nicht vom Tode Ludwigs III., sondern wahrscheinlich vom Reichstag in Worms gerechnet worden.

Mit Amalbert bildet sich aber eine neue Gruppe. Wenn 885 Mai 20 in den Originalen nr. 117,[4] 118 und der Copie nr. 119 schon *a. r. IV* auftritt, dieser also bereits umgesetzt ist, so stimmt dies zu einer Epoche, die an den Wormser Reichstag anknüpft. Doch dasselbe Regierungsjahr IV wird im Orig. nr. 137 noch 886 Juni 9, in Copien sogar noch August 16—22, October 24 gebraucht.[5] Erst einige Tage später findet sich *a. r. V*,[6] um dann gleichmässig bis in den September 887 fortgeführt zu werden.[7]

[1] Orig. nr. 62.

[2] nr. 80, 81 (bei Romanin 1, 363 vgl. 2, 465 e libro pactorum *VI id. mai.*, das gleiche Tagesdatum in einem noch im Arch. centr. zu Venedig vorhandenen Originaltransumpt derselben von 1382, aus dem Hormayr, Tirol 1[b], 38, druckt, im Liber blancus *III id.*, wie auch in Muratori SS. 12, 189 e cod. Ambros. und Lünig, C. d. Italiae 4, 1517); für den 10. Mai spricht auch, dass die von denselben venetianischen Gesandten erwirkte Urkunde für S. Ilario e Benedetto, nr. 80, dieses Datum trägt. *A. r. II* erscheint noch am 24. Juni, nr. 89; vielleicht ist in nr. 90 vom selben Tage *a. r. V* aus *a. r. II* verunechtet und es sind demnach nach Analogie der vorhergehenden Urkunde die fränkischen und nicht die italienischen Königsjahre gegeben.

[3] nr. 113.

[4] Sickel, Forschungen 9, 415 mit *a. r. IIII*, Arndt M. G. liest dagegen *a. r. III.* Entscheidend ist, dass auch das zweite Original vom selben Tage *a. r. IIII* bietet. Gegenüber diesen Originalen muss *a. r. III* in Copie nr. 123 als Schreib- oder Lesefehler angesehen werden.

[5] nr. 139—141; für nr. 143 gibt aber Mabille, Pancarte 79 nr. 32, nach neueren Copien *a. r. V.*

[6] nr. 144 bei Bouquet 9, 351 mit *VI kal. nov.;* dagegen gibt Mabillon, Ann. 3, 255 ex authent. *II kal. nov.*

[7] Zuletzt September 21, nr. 175 Orig., 176 Copie. Nur in der blos im Regest bekannten und verderbt überlieferten Urkunde nr. 169 *a. r. VI;* in

Würde daher der Epochetag zwischen 25. und 27. October fallen, so ist man doch Amalbert gegenüber, der dasselbe Regierungsjahr durch siebzehn Monate führt, am wenigsten berechtigt eine bestimmte Epochenorm anzunehmen. Sein Calcul geriethe auch mit den Urkunden der früheren Jahre in unlöslichen Widerspruch. Man kann bei ihm nur eine besonders nachlässige Handhabung dieser Epoche constatiren. Verwerthbar aus den von ihm recognoscirten Urkunden dürfte nur der Umstand sein, dass sie in ihrem Beginn bereits am 20. Mai umgesetzt haben. Treten damit aber wieder die früheren Urkunden — fehlen Originale, so müssen Copien genügen — in den Vordergrund, so hat noch die Epoche vom Wormser Reichstag die grössere Wahrscheinlichkeit für sich.

Die Regierungsjahre in Westfrancien werden zuerst 885 Mai 20[1] gezählt; nach ihnen wird nur von Amalbert und auch von diesem nicht immer datirt.[2] Sie werden in der Regel als *anni in Gallia* bezeichnet, doch auch in einem Original[3] einfach als *anni imperii.* Sie finden sich überwiegend in Urkunden für Westfrancien, aber auch in einigen Diplomen für Deutschland.[4]

A. r. I in Gallia erscheint, wie schon erwähnt, zuerst 885 Mai 20, in Originalen zuletzt August 23,[5] *a. r. II* zuerst 886 Juni 9, zuletzt 887 Jänner 15,[6] *a. r. III* nur in einem Original von 887 September 21.[7]

Juenins Nouv. hist. de Tournus, die in urkundlicher Beziehung weder viel mehr noch Besseres bietet als Chifflet, von dieser Urkunde keine Spur.

[1] Orig. nr. 117.

[2] Nicht in den Orig. nr. 150, 154, 172, den Copien nr. 132, 142, 153, 168, 170; von diesen Urkunden gehören vier Deutschland an.

Inquirin gebraucht diese Epoche nur einmal mit der Formel: *anno d. Caroli ser. imp. aug. I in Francia*, nr. 126.

[3] nr. 150; ähnlich im Orig. nr. 159 *anno d. Karoli imperatoris in Gallia imperantis*, ebenso Copie nr. 149; in Copie nr. 124 *in Francia vero anno imperii eius II.*

[4] nr. 129, 130, 137, 161.

[5] nr. 129, in Copie noch August 25, nr. 130.

[6] nr. 137, 156—159; in Copien noch Februar 16 und sogar Juni 16, nr. 161, 167. Das Orig. von nr. 157 in Paris hat *a. in Gallia II*, M. G. K. Pertz, wie schon in der Gallia christ. 4[b], 134 und dem älteren Drucke von Labbé; bei Bouquet 9. 345 nr. 14 ex or. irrig *a. III.*

[7] nr. 175 vgl. Copie 176.

Aus diesen Daten ergibt sich nur, dass der Epochetag nach dem 15. Jänner[1] und vor den 20. Mai fiel. Diese Epoche knüpft also ganz bestimmt nicht an den Tod Karlmanns an. Wie bei den italienischen Königsjahren, so fehlt aber auch hier ein genügender Erklärungsgrund. Der Reichstag von Ponthion, an dem Karls förmliche Anerkennung stattfand, fällt erst in den Juni.[2] Doch schon vor diesem werden Urkunden für Westfrancien erlassen und bereits nach den *anni in Gallia* datirt.[3] Also auch hier scheint die factische Besitznahme und nicht erst die förmliche Anerkennung massgebend gewesen zu sein.[4]

Das Tagesdatum ist der allgemeinen Sitte gemäss nur nach dem römischen Kalender berechnet.[5]

Die Individualität der Datirung tritt besonders seit 882 hervor, als schon mehrere Regierungsepochen in Gebrauch waren. Ständige Factoren sind das Incarnationsjahr, die

[1] Nach Copie nr. 161 nach 16. Februar. In Copie nr. 167 liegt allem Anscheine nach ein Schreib- oder Lesefehler vor.

[2] Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 236 A. 14; dazu die Urkunde mit Actum Pontioni palatio nr. 123 vom 16. Juni.

[3] Das letztere allerdings nur von Amalbert; in Urkunden für Westfrancien aus dem Juni 885, welche von Salomon und Inquirin recognoscirt sind, werden die *anni in Gallia* nicht gezählt, nr. 120—123 vgl. 131.

[4] In der schon erwähnten Formel Rozière 1, 83 nr. 61 findet sich ganz vereinzelt noch eine neue Epoche *anni in Burgundia;* diese hat schon Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 295 A. 100, als nicht authentisch erklärt.

[5] Das Datum der Copie 93 (B. 967) *in kal. aug.* — so der Cod. Boretii f. 298 in Bergamo — statt *III kal. aug.* vgl. 91, 92 hat schon Böhmer emendirt, die von den Jahresdaten geforderte Besserung von *XII kal. iun.* in *XII kal. ian.* im Drucke Campi, Piacenza 1, 465, nr. 29, bereits Dümmler 2, 178 A. 12, in Vorschlag gebracht; für nr. 17 bietet der Druck in R. Neapolit. Arch. Mon. 6, 125 ex or. *VII die ian.*, während das Original in Neapel nach Bethmann gleich den Drucken Ughelli 2, 147 = Affò, Parma 1, 296 *VI id. ian.* hat. — In Böhmers Regesten irriges Tagesdatum in B. 899, 902, 908 (aus Neugart), 922, 941, 980. — Ich erwähne noch, dass eine von der Kaiserin Richarda *hortatu et consilio Karoli imperatoris* gemachte Schenkung, Bouquet 9, 662 aus Benoit, Toul pr. 7 ex arch. mon., ganz die Form der Diplome und damit deren Datirung — *kal. mai. anno inc. 880 a. imp. Karoli in Italia IV in Francia III ind. II* — trägt. Sie ist also zweifelsohne in der kaiserlichen Kanzlei geschrieben; a. inc. 880 ist in 884 zu emendiren, die Form der Datirung ist jene Inquirins.

Indiction, die Kaiserjahre. Verwendet Inquirin neben diesen die Epochen von 876 und 882 und auch mit dem Beisatz *in Italia, in Francia,* so benützt Ernust nicht mehr und Waldo nie die erstere, nur die zweite findet sich bei diesem vereinzelt. Umgekehrt datiren Segoin und Salomon nicht nach der Epoche von 882, sondern nur nach jener von 876. Amalbert liebt Häufung der Epochen; er zählt *anni in Italia, in* — öfters *orientali* — *Francia, in Gallia;* gebraucht er für die zweiten die Epoche von 882, so kehrt dagegen Fredebold wieder zu jener von 876 zurück und kennt weder für die Kaiserjahre den Beisatz *in Italia,* noch zählt er die Jahre des westfränkischen Reichs. Dies die Regel; sie lässt darauf schliessen, dass die Urkunde gewöhnlich vom Recognoscenten datirt wurde. Doch es fehlt auch nicht an Ausnahmen; jene Regel kann also selbst für die Kanzlei Karls III. nicht unbedingte Geltung beanspruchen.

4.

Actum und Datum.

Die auffallendste Eigenthümlichkeit der Urkunden aus den ersten Jahren Karls III. bietet die Datirungsformel. Sie gibt abweichend vom Kanzleigebrauche aller übrigen Karolinger nur *Data* [1] mit den Zeitangaben ohne das *Actum* mit der Ortsbezeichnung; diese findet sich ausser in einem offenbar durch die Vorurkunde beeinflussten Diplom [2] nur noch in einer abschriftlich überlieferten Urkunde für Italien.[3] Erst seit dem zweiten italienischen Zuge findet auch *Actum* mit der Ortsangabe Eingang und fehlt dann nur mehr ausnahmsweise.[4]

1 Die Form *Datum* während der ganzen Regierung Karls nur im Orig. nr. 138.

2 nr. 3, Vorurkunde B. 575.

3 nr. 16 nach Laschitzer M. G. Copie s. XIII im Capitelarchiv zu Reggio. *Actum Papie* in nr. 24 ist Zuthat des Fälschers. Der zu Ravenna bestätigte Vertrag mit Venedig, nr. 20, trägt nicht die gewöhnliche Datirungsformel.

4 So in den Orig. nr. 44, 62, 85 und einzelnen Copien. Diese Aenderung mit einer bestimmten Persönlichkeit der Kanzlei in Verbindung zu bringen gestattet das vorliegende Material nicht.

Damit ist die übliche Datirungsform der Diplome eingeführt; nur ein einziges Original[1] bietet noch eine Abweichung, es gibt unter *Actum* Ort und Zeit ohne das gewöhnliche *Data*.

In den Diplomen entspricht die Datirung in der Regel der Beurkundung.[2] Das ist allem Anscheine nach der Fall, wenn Karl 879 November 23, zu einer Zeit also, während er in Italien verweilte, auf Bitte des Abtes Hartmod an St. Gallen einen Hof in Alamannien vergabt.[3] Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass der greise Abt nicht mit dem König über Burgund nach Italien gekommen war; ebenso unwahrscheinlich ist es, dass er um diese Jahreszeit über die Alpen zog, um seine Bitte vorzutragen; diese und die Gewährung gehören wohl einer früheren Zeit an, als der König noch in Deutschland weilte.[4]

Auf die Beurkundung bezieht sich auch in der Regel der unter *Actum* gegebene Ort. So etwa, wenn Karl 883 October 5 zu Pavia *Hartmoti abbatis instigationibus provocatus* dem Kloster St. Gallen eine früher ertheilte Schenkung als Kaiser bestätigt.[5] Dafür finden sich indess directe Belege. So heisst es in einer Urkunde für St. Evre bei Toul von 885 Juni 21 mit *Actum Stirpiaco:*[6] *Consistentibus nobis in Gundulfi villa palatio nostro delata est causa monachorum s. Apri,* welche jetzt geregelt wird;[7] Karl urkundet aber schon am 12. Juni in Gondreville,[8] in diese Zeit fällt also auch die Handlung. Eine zweite Urkunde vom 21. Juni[9] erzählt: *Cum pro diversis im-*

[1] nr. 177 zugleich ohne Tagesdatum. In ähnlicher Weise geben drei übrigens abschriftlich überlieferte Urkunden Ludwigs II., von denen zwei dem Reg. Farf. entstammen, nur Actum mit Ort- und Zeitangaben, ungedruckte Urk. für Farf. von 864 Februar 14, M. G. Bethmann, B. 663, 674.

[2] Ficker, Urkundenlehre 1, 128.

[3] nr. 14.

[4] Vgl. Ficker 1, 143.

[5] nr. 96.

[6] Etrepy am Ornain, Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 236 A. 14. Mit denselben Worten beginnt die mit *Actum Gundulfi villa* versehene Vorurkunde B. 1762. Die Möglichkeit, dass diese Stelle ohne thatsächliche Berechtigung nur nachgeschrieben wurde, ist also nicht ausgeschlossen, wenngleich nicht wahrscheinlich.

[7] nr. 125.

[8] nr. 120, 121.

[9] nr. 126.

perii nostri negotiis ad urbem Leucorum devenissemus, relatu quorumdam fidelium comperimus . . . qualiter canonici ecclesiae s. Stephani (in Toul) *. . . non eo ordine subsisterent quo a d. m. avo nostro Ludvico ordinatum esse constat;* der Kaiser weist daher *admonente et exhortante nos s. episcoporum qui tunc praesentes fuere collegio* [1] den Kanonikern bestimmte Einkünfte an. Die Gewährung, die Handlung gehört demnach einem früheren Zeitpunkte an — eine Urkunde vom 12. Juni trägt *Actum Tullo civitate* [2] — während das Tagesdatum sich auf die Beurkundung, wahrscheinlichst die Aushändigung [3] bezieht. Dafür dass gerade diese für die Zeitangabe massgebend war, dürfte der Umstand sprechen, dass eine andere Urkunde für eine unmittelbar benachbarte Partei, deren Handlung gleichfalls einer früheren Zeit und verschiedenem Orte angehört, [4] dasselbe Tagesdatum und dieselbe Ortsangabe trägt. Auf einen anderen Fall, Urkunde für Reichenau mit *Actum Polamico palatio,* [5] während die narratio berichtet *Liutwardus . . et Ruodhohus abba monasterii S. Mariae quod dicitur Augia deducentes*

[1] Schon Ficker, Urkundenlehre 1, 318, hat darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Satz wörtlich in die Urkunde Arnolfs B. 1109 aufgenommen wurde, obgleich er hier nicht mehr am Platze war und unter Arnolf keine Versammlung der Bischöfe anzunehmen ist. Dieselbe Bewandtniss hat es mit dem Satze: *Communi consilio cum nostris fidelibus habito, episcopis scilicet abbatibus atque comitibus comperimus . .* in der Urkunde Ludwigs des Deutschen für St. Gallen, der dann gleichfalls wörtlich in das Diplom Arnolfs B. 1124 überging, Wartmann, U. B. von St. Gallen 2, 52, 307; erweist dieser in der Urkunde Ludwigs eine damals abgehaltene Reichsversammlung, so kaum mehr in jener Arnolfs.

[2] nr. 122; Restitution an Toul, in der gleichfalls Bischof Arnold auftritt. Mabillon, Ann. 3, 251 zu 885, bemerkt, dass die Kanoniker von St. Arnulf zu Metz um Bestätigung der Urkunde Ludwigs des Deutschen B. 853 gebeten hätten. *Horum preces caesar libenter excepit eisque litteras hac de re per Ruodpertum* — geweiht 883 April 22, Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 207 A. 19 — *Mettensem episcopum scribi iussit, quas authenticas legimus in archivo s. Arnulfi, sed absque notis chronologicis. His litteris post episcopum subscribunt canonici et nobiles laici,* also kein Diplom, sondern Bischofsurkunde, deren Ausfertigung vom Kaiser befohlen ward; sie fällt wahrscheinlich in diese Zeit.

[3] Ficker 2, 213.

[4] nr. 125.

[5] nr. 162, 163.

nos ibidem in capitulum convenientium fratrum obtulerunt quaedam antecessorum praecepta hat schon Ficker hingewiesen.[1]

Denselben Ort für Handlung und Beurkundung zeigen mehrere Urkunden von 882 Februar 13—15 mit *Actum Ravenna*. In der ersten derselben heisst es: *Venientibus nobis ad Ravennam ad colloquium spiritualis patris nostri Johannis venerabilis coetus necnon nobilium caterva convenerat, inter quos ven. Aaron Regiensis ecclesiae praesul . . detulit praecepta.* Aehnlich beginnen fünf andere Privilegien: *Venientibus nobis Ravennam ad colloquium spiritualis patris nostri d. Joannis . . pervenit ad nostram notitiam.*[2]

Sind Bezugnahme der Ort- und Zeitangabe auf die Beurkundung auch als Regel zu betrachten, so sind doch die Fälle nicht selten, in denen nur die chronologischen Daten jener angehören, unter Actum aber der Ort der früheren Handlung genannt ist.[3] So heisst es in einer — allerdings zweifelhaften — Urkunde für Nevers: *Dum apud Parisius cum Germanicis et Francis ad obsidionem sederemus contra paganos, Emenus episcopus Nivernensis in eadem militia nobiscum pernoctans quadam die praecepta praedecessorum nostrorum . . obtulit.* Sie ist von 886 December 18 datirt und trägt noch *Actum Parisius*, obgleich der Kaiser schon im November von hier abgezogen war.[4]

Daraus erklären sich Widersprüche des Itinerars. Auch an diesen mangelt es den Urkunden Karls III. nicht.

[1] Urkundenlehre 1, 141, der angeführte Satz schon in der Urkunde von 878 Jänner 13, nr. 7, ohne Actum.

[2] nr. 50; 52—56. Identität des Ortes liegt noch vor in nr. 87 mit *Actum Nonantulae* und dem Berichte: *Commorantibus nobis monasterio Nonantulas cum . . Marino papa pro diversis imperii nostri utilitatibus idem spiritualis pater noster Marinus directis ad nos ex latere suo episcopis . . nostram commonuit clementiam.*

[3] Ficker, Urkundenlehre 1, 192. In nr. 80 wird von einer Urkunde Karls des Grossen erzählt: *legebatur in eodem praecepto quod idem Karolus bisavus noster hec eadem loca per commutationem a. s. Tervisiane ecclesie antistite Landolo accepit et eisdem ecclesiis in oblationem detulit et facta oblatione supranominatis ecclesiis per sui praecepti confirmationem dedit atque imperiali potentia habendum confirmavit.*

[4] nr. 152; Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 271 A. 28, hält das Datum deshalb für irrig. Eine Emendation desselben ist jedoch nicht thunlich.

Zwei dieser Fälle wurden schon berührt, die Urkunde für Otpert von 886 Februar 15 mit *Actum Columbariae* und Waldos Recognition, während der Kaiser damals auf dem Zuge nach Italien, dagegen gerade zwei Jahre früher in Kolmar war, und drei Urkunden, deren Jahresdaten die Einreihung zu 887 fordern, mit *Actum Regenesburg*, wo der Kaiser zum letzten Male ein Jahr früher geweilt hatte.

885 Jänner 7 hielt Karl einen Reichstag in Pavia, bald darauf empfing er die Einladung der westfränkischen Grossen und ‚eilte' nach dem neuen Reiche, um sich zu Ponthion huldigen zu lassen. Mit diesen Angaben geräth das urkundliche Itinerar in Widerspruch. Eine Urkunde vom 11. Jänner mit *Actum Murgule* [1] mag sich zur Noth einfügen. Der nächsten Urkunde vom 15. Februar fehlt das Actum; ein Diplom für St. Gallen vom 15. April trägt *Actum in Potama,*[2] eine Urkunde vom folgenden Tage — alle Jahresdaten stimmen zu 885 — aber *Actum Ticinensi palatio,*[3] wie eine andere vom 11. April, welche allerdings auch zu 886 eingereiht werden kann, *Actum Papiae;*[4] drei Urkunden für Burgund vom 20. Mai haben *Actum Granias.*[5]

Treten solche Fälle in Fälschungen auf, so wird man selbst da, wo die Datirung auf einer echten Vorlage beruht, darauf kein Gewicht legen können; im günstigsten Falle sind sie nur Copien und gerade die Ortsangabe verlockte am leichtesten zu willkürlichen Aenderungen.[6]

1 nr. 112.

2 Bodman am Bodensee. Orig. nr. 115.

3 nr. 116 aus vidimirtem Transumpt s. XII. Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 251 A. 52, weist sie, ‚wenn echt', gleich der folgenden Urkunde dem Jahre 886 zu. Gegen die Echtheit liegen keine Bedenken vor.

4 nr. 114. Ich stelle sie wegen des gleichen Actums mit nr. 116 zu 885.

5 nr. 117—119; über den Ausstellort Gangres Sickel, Forschungen 9, 416.

6 nr. 71 von 883 Februar 18 mit *Actum Papiae* — der Kaiser damals in der Nähe von Ulm — nr. 78 von 883 April 22 mit demselben Actum — Karl damals auf dem Zuge durch Tirol nach Verona — nr. 95 von 883 September 26 mit *Actum Ratisponae* — der Kaiser damals in Italien.

Zwei Urkunden von 881 October 14, nr. 45, 46, beide nur abschriftlich, die eine sogar nur in deutscher Uebersetzung s. XV, vgl. 84. Publ. des Stuttgarter lit. Ver. 63, erhalten, beide aber zweifellos echt, tragen

Gelegentlich mag eine andere Erklärung berechtigt sein. So wenn eine Urkunde für St. Medard in Soissons von 887 Juni 23[1] *Actum Ingelheim* trägt, während der Kaiser noch am 16. und 17. Juni in Kirchen für St. Martin in Tours urkundet. Karl ist in Ingelheim nie nachweisbar, ein Aufenthalt daselbst um diese Zeit mindestens unwahrscheinlich; hier dürfte es näher liegen an eine Verwechslung des unbekannten *Chiriheim* mit dem bekannteren *Ingelheim* zu denken.[2]

Ueber Verona und Mantua ziehend kam der Kaiser 883 nach Nonantula, um hier mit dem Papste zusammenzutreffen. Aus diesem Kloster sind zwei Urkunden für Reggio vom 24. und 31. Mai datirt.[3] Wenn eine Urkunde vom 5. Juni[4] *Actum Fontana Titerici*, jetzt Borgo di Fontana fredda im Gebiete von Piacenza,[5] trägt, so mochte Karl, da der Papst vielleicht noch nicht angelangt war, dorthin gekommen sein; die Urkunde ist der Geistlichkeit von S. Justina in Piacenza verliehen, welche in bedeutender Anzahl persönlich die Bitte vorgebracht hatte; dies stimmte zu dem von Ficker geltend gemachten Satze, dass die Anwesenheit des Königs am Orte vorzugsweise benützt wurde, um Verleihungen und Erneuerungen zu erwirken.[6] Von hier dürfte der Kaiser wieder nach Nonantula zurückgekehrt sein; vom 20. und 24. Juni datiren mehrere Urkunden — in einer derselben ist auch die Zusammenkunft

Actum Potamum palacio und *Act an dem Bodensee oder zů Bodmen in unser kaisserlichen pfallentz.* Nur die St. Galler Fortsetzung der Ann. Alam. meldet zu 881: *Karolus imp. a Johanne benedicitur et tertio in Italiam ingreditur*, M. G. SS. 1, 51; keine andere Quelle berichtet etwas von einem Aufenthalt Karls in Deutschland während dieses Jahres und einem daran sich schliessenden dritten Zug nach Italien. Als Beweis hiefür mag bei der Spärlichkeit des Materials jene Notiz genügen; das Actum der beiden Urkunden allein genügte kaum.

1 nr. 170. Quelle ist der Druck Marlot, Hist. Rem. 1, 508 ex arch. coenobii, den schon Mabillon, Ann. 3, 261, benützte. Marlot hat *a. imp. XII*, den Bouquet 9, 361 in *VII* emendirt. Nach dem Catal. des cartulaires 16 enthält das Chartular von St. Medard s. XIII—XIV keine Karolingerurkunde.

2 Ficker, Urkundenlehre 1, 38; 2, 479.

3 nr. 82, 83, beide ex or.

4 nr. 85.

5 Campi 1, 230, Spruner-Menke, Hist. Handatlas 3. A. nr. 30.

6 Urkundenlehre 1, 144.

mit dem Papste erwähnt — mit *Actum Nonantula.*[1] Dazwischen findet sich aber ein Original vom 22. Juni, Schenkung an den Gastalden Johann aus dem Besitz des Krongutes Murgula, mit *Actum Murgula curte regia.*[2] Dass Karl am 20. Juni in Nonantula, am 22. in Murgula, dicht bei Bergamo,[3] am 24. wieder in Nonantula war, ist durchaus unwahrscheinlich. Weitere Urkunden mit *Actum Murgula* für Antprand,[4] Bergamo, Cremona — der Kaiser zog also wahrscheinlich über diese Stadt — datiren erst vom 30. Juli und 1. August.[5] Ein früherer Aufenthalt in Murgula ist nicht erweisbar, der Marschroute dieses Jahres lag der Ort ganz aus dem Wege. Die von Fumagalli versuchte Erklärung, dass das Datum sich nur auf den Beurkundungsbefehl beziehe, das Actum aber der späteren Ausführung entspreche,[6] ist kaum wahrscheinlich; grössere Wahrscheinlichkeit dürfte die Annahme für sich haben, der es auch nicht anderweitig an Belegen fehlt, dass der Datator aus Versehen den Namen des laufenden Monats statt des folgenden — *X kal. iulii* statt *X kal. augusti* — eintrug.[7]

[1] nr. 86, 87, 89, 90. Einer Urkunde vom 15. Juni, welche im Liber priv. s. Zenonis überliefert ist — bei Biancolini, Chiese di Verona 4, 606, dall' arch. Zenon., der Druck, Muratori, Ant. 2, 47, unvollständig — fehlt das Actum, nr. 85.

[2] nr. 88. Muratori, Ant. 2, 205, gibt die Urkunde *ex tab. mon. s. Sixti* (zu Piacenza); das Original jetzt mit dem Archiv dieses Klosters zu Parma, M. G.; für den Cod. Langob. 536 scheint nur eine Copie benützt zu sein.

[3] Lupi 1, 925, Cod. Langob. 536 A. 1.

[4] nr. 91, das Original früher im Kathedralarchiv, jetzt auf der Stadtbibliothek in Bergamo.

In nr. 92 heisst es von S. Michaele in Cerredo: *cuius curam in anteriori praecepto a nobis concesso* (nr. 91) *diebus vitae Auprandi fidelis nostri suae delegationi concessimus.* Beide Urkunden haben aber ausser demselben Actum auch das gleiche Tagesdatum. Jener Satz scheint der ersten Urkunde doch eine etwas frühere Zeit anzuweisen, wenn auch durch ihn eine Ausfertigung der beiden Urkunden am selben Tage nicht ausgeschlossen ist.

[5] nr. 92—94.

[6] Vgl. Ficker, Urkundenlehre 2, 246, 278; doch ist hier eine Verwechslung der Monate Juni und Juli unterlaufen.

[7] Ficker, Urkundenlehre 1, 40; 2, 479. Möglich wäre etwa noch Nachtragung von Tagesdatum und Ort, Ficker 2, 257 vgl. 301.

In dem Abschnitt über nichteinheitliche Datirung begründet Ficker[1] die Möglichkeit ‚einer Datirung nach dem Orte der Handlung mit theils dieser, theils der Beurkundung entsprechenden Zeitangaben‘ und weist darauf hin, dass nur Tagesdatum und Ort der Handlung, die Jahresdaten aber der Beurkundung angehören können, dass jene vielleicht schon in das Concept eingetragen, diese erst bei der späteren Ausfertigung ergänzt wurden.[2] Solch' buntes Durcheinanderwirbeln der Daten erscheint auf den ersten Blick durchaus unwahrscheinlich und nur im äussersten Nothfall annehmbar. Die Möglichkeit lässt sich nicht in Abrede stellen; aber auch im concreten Falle wird sich daran die Forderung knüpfen, dass die abnormen Daten sich anderweitig ohne Beanstandung einfügen.

Für die Annahme, dass die Jahresangabe der Beurkundung und nur Tag und Ort der Handlung entsprechen, zeugen die öfter erwähnten Urkunden für den Getreuen Otpert von 886 Februar 15 mit *Actum Columbariae* und für Passau von 887 Jänner 7, 10 mit *Actum Regenesburg*,[3] welche sich allerdings nur durch Copien stützen lassen. Das Jahr ist durch Uebereinstimmung der Daten gesichert; an den genannten Tagen war der Kaiser allerdings an den betreffenden Orten, aber in Kolmar 884, in Regensburg 886; ein Aufenthalt in Kolmar zwischen 884—886 ist durchaus unwahrscheinlich, in Regensburg nach 886 unmöglich.

[1] Urkundenlehre 1, 207; 2, 444.

[2] 2, 302. Für diese Annahme scheint die Formulirung der Datirung in einigen Urkunden Ludwigs II., deren Eigenart überhaupt vielfaches Interesse bietet, zu sprechen. B. 668 Orig. in Parma M. G. — von Muratori, Ant. 2, 119 = Cod. Langob. 423 nur ex vet. apogr. veröffentlicht — bietet *Actum Capua civ. IV non. iul. Data anno . . ser. aug. d. Hludowici XVIII ind. III* oder andere *Actum Beneventi. Data* mit den Zeitangaben, B. 669, Cod. Langob. 323, Orig. in Mailand, B. 665, Cod. Langob. 414 Copie s. IX bis X in Parma, B. 675, 684. Eine Reihe von Urkunden gibt *Data* mit Tagesdatum und Indiction, *Actum* mit Ort und Regierungsjahr, B. 679, Orig. in Parma, B. 674 Cod. Langob. 430 Copie s. XII in Mailand, die übrigen B. 672, 673, 676, 677, 681—683 im Chron. Casauriense. Die Urkunden der zweiten Gruppe sind sämmtlich von Giselbert, jene der ersten mit Ausnahme von B. 684 von Gauginus recognoscirt.

[3] nr. 136; 153, 154.

Bei widersprechenden Jahresdaten wird man der Abweichung einer Angabe gegenüber den anderen kaum Bedeutung beilegen können; die Annahme eines Versehens oder fahrlässiger Ungenauigkeit, für die sich die Belege immer häufen, bietet in der Regel eine genügende Erklärung. Treten aber andere Momente hinzu, stehen namentlich übereinstimmende Jahresangaben im Widerspruch mit anderen gleichfalls übereinstimmenden, so lassen sich diese Widersprüche doch nur durch Bezugnahme der Daten auf verschiedene Zeitpunkte vereinen.

Eine Urkunde für Parma, inserirt einem Placitum unter Vorsitz der Könige Hugo und Lothar [1] und in Copie des 10. Jahrhunderts überliefert, ist datirt *III id. mart. anno inc. 880 et d. Karoli ser. imperatoris anno I per indictionem XIII. Actum Ticino palacio regio.*[2]

Karl führt durchwegs den Kaisertitel; auch die Arenga beginnt mit den Worten *Imperiali clementiae congruum fore credimus.* Die Indiction XIII = 880 stimmt zum Incarnationsjahr. Dieser Uebereinstimmung gegenüber müsste man einen Irrthum im dritten Factor annehmen und die Urkunde zu 880 einreihen; dazu passte *Actum Ticino,* 880 März hielt sich Karl zweifelsohne in der Lombardei auf. Doch dieser ist damals noch König, die Urkunde datirt schon nach Kaiserjahren, sie muss also zu dem Jahre 881 gestellt werden. Dass die beiden ersten Daten auf eine Handlung des Vorjahres sich beziehen, ist um so wahrscheinlicher, als Karl 880 Jänner 8 demselben Hochstift Schenkungen Karlmanns bestätigt;[3] in einer anderen Urkunde vom selben Tage — nur diese trägt *Actum Papie* — tritt auch derselbe Intervenient Waltfred auf.[4]

Eine Urkunde für den Diacon Garibert trägt die Datirung *III id. apr. a. inc. 886 ind. III a. regni d. Karoli VII*

[1] B. 1395, bei Muratori, Ant. 2, 936 ex autogr., bei Affò, Parma 1, 341 dal cop. s. X, beide wohl aus demselben Stück.

[2] nr. 36. Die nur in den Notitiae übliche Form *per indictionem* ist wohl stilistische Aenderung des daran gewöhnten Notars.

[3] A. inc. 880 ind. XIII a. r. in Francia IV in Italia I. nr. 17.

[4] nr. 16. Berengar ist zwar erst 881 April 27 als Intervenient nachweisbar, nr. 40, dies hindert natürlich nicht, dass er schon ein Jahr früher als Fürsprecher auftrat; beide sind Beisitzer des Placitums nr. 35.

imperii vero V. Actum Papiae.[1] Die Indiction und a. imp. V ergeben 885, a. regni VII — es können nur die italienischen Königsjahre gemeint sein — stimmt mit dem Incarnationsjahr 886. *Actum Papiae* lässt sich 886 einreihen, es findet aber auch 885 Platz.

Ein Diplom für St. Julia in Brescia, erwirkt durch Liutward, datirt *IV id. febr. a. inc. 886 ind. IV a. regni Karoli VIII imperii VII. Actum in Alamannia in Rotunwila.*[2] Die Indiction stimmt mit dem Incarnationsjahr überein; a. r. VIII und a. i. VII, dieses bereits umgesetzt, ergeben aber 887; ein Actum in Rotunwila und das Tagesdatum sind nur 887 möglich.[3]

Daran reihen sich Urkunden für Reichenau. Das Orig. nr. 103 mit der Datirung *X kal. maii a. inc. 884 ind. II* (= 884) *a. regni IX* (Epoche von 876) *imperii V. Actum Augia monasterio* weist die beiden ersten Jahresangaben dem

[1] nr. 114, Campi 1, 471 nr. 27 ex arch. Plac. cathedr.; Poggiali, Mem. stor. di Piacenza 3, 60 gibt ex or. dieselbe Datirung. Campi 1, 230 erwähnt noch eine andere Schenkung für Garibert, *figlio fù di Giovanni da Roliereto*, und fügt am Rande bei: *In supradicto arch. maior. ecclesiae Placent. extat privil. datum Papiae ind. I III id. apr. a. Car. 3.* Poggiali 3, 52 versichert, dass er dieses Diplom vergebens im Archiv gesucht, und meint, dass jene Angabe auf einer Täuschung Campis beruhe. Existirte ein derartiges Diplom wirklich, so spricht die beigefügte genealogische Notiz entschieden gegen die Echtheit. Die Datirung ergäbe das Jahr 883; am 11. April war Karl entweder noch in Regensburg oder eben erst von dort nach Italien aufgebrochen. Auffallend wäre nicht minder, dass auch diese Urkunde dasselbe Tagesdatum mit der ein paar Jahre später ausgefertigten tragen sollte. In nr. 114 wird übrigens eine zweite Urkunde für Garibert erwähnt.

[2] Orig. nr. 160. Von Dümmler 2, 276 A. 44, als ‚etwas zweifelhaft' bezeichnet, doch sicher echt.

[3] In der Narratio heisst es *quatenus . . confirmaremus;* in der Dispositio *concedimus atque corroboramus. Concedimus insuper.* Auch die Formulirung, auf welche übrigens kein besonderes Gewicht zu legen ist, scheint auf eine frühere Handlung, die Schenkung, hinzuweisen, der eine neue Begünstigung beigefügt wird. Wenn dies, dann wäre *Actum* in der seltenen Bedeutung von Beurkundung zu fassen, Ficker 1, 65, 156. Indess mögen, da die Urkunde in den Beginn des Jahres fällt, die verschiedenen Jahresdaten auch verschiedenen Stufen der Beurkundung entsprechen, vielleicht sind sie nur auf Ungenauigkeit des nur hier auftretenden Recognoscenten zurückzuführen.

Jahre 884, die beiden letzteren dem Jahre 885 zu. Karl konnte 884 April 22 in Reichenau sein, 885 um diese Zeit ist ein Aufenthalt in dieser Gegend keineswegs anzunehmen.[1] Eine andere Urkunde ist datirt *XVI kal. maii a. inc. 886 ind. V a. regni X imperii VIII. Actum Potoma palacio*, eine weitere vom selben Tage und mit demselben Actum *a. inc. 886 a. regni X imperii VIII.*[2] A. regni X, Epoche von 876, fällt mit dem Incarnationsjahr zusammen; a. imperii VIII = 888 ist unmöglich, die einzige thunliche Emendation VII = 887; dieses Jahr ergibt auch die Indiction. 886 hielt der Kaiser noch nach Ostern einen Reichstag in Pavia, am 9. Juni urkundet er *ad Sahspah*[3] für St. Gallen; 887 aber feiert er Ostern zu Bodman.

Diese Fälle treten zu bestimmt auf, sie gewähren auch einer früheren Handlung genügend festen Boden, als dass sie nur als Versehen oder Ungenauigkeiten bei Seite geschoben werden könnten. Sie sind zudem nicht so selten und fast durchwegs durch Originale beglaubigt. Sie lassen sich wohl nur durch Annahme nichteinheitlicher Datirung erklären.

Eine auffallende Datirungseigenthümlichkeit liefert noch die Urkunde für die Salvatorcapelle in Frankfurt.[4] Das Diplom ist in dreifacher Originalausfertigung erhalten. Die beiden Originale in Frankfurt tragen die Datirung *IV non. dec. a. inc. 882 ind. XV a. imperii II* — sämmtliche Jahresdaten ergeben also 882 — *Actum Franconofurt*, jenes in Paris[5] dagegen *IV non. dec. a. inc. 881 ind. XIV a. imperii I*, sie sind demnach sämmtlich um eine Einheit niedriger und ergeben das Jahr 881. Der

[1] nr. 115 von 885 April 15 mit *Actum Potoma* fügt sich, wie an anderer Stelle bemerkt, nicht ins Itinérar.

[2] Orig. nr. 162, 163, beide nach der Beurkundung datirt, Ficker, Urkundenlehre 1, 141.

[3] nr. 137; Sasbach, Bez. Breisach.

[4] nr. 67. Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt a. M. 1, 613, gibt aus einer Copie s. XIV *a. inc. 882 ind. XV;* die gleichen Daten bei Gudenus, C. d. 1, 2. Das Pariser Original, früher zu St. Maximin in Trier, erwähnt Hontheim, H. Trev. 1, 219 g.

[5] Cod. lat. 9264, M. G. Abschrift von K. Pertz. Die Varianten desselben, von Böhmer als C bezeichnet, auch Böhmer, C. d. Francof. 7, Anm. 37—39.

Vorlage kann diese Datirung nicht entnommen sein;[1] ist bei mehrfacher Beurkundung derselben Handlung Verschiedenheit der Datirung auch nichts Ungewöhnliches,[2] so muss sie doch in diesem Falle um so mehr befremden, als die Handlung nur 882 möglich ist; 881 December 2 lebte noch Ludwig III. Es kann sich also nur um willkürliche Zurückdatirung handeln, für die ein Erklärungsgrund fehlt. Alle Originale tragen dieselbe Recognition.

5.

Vorlage und Concept.

Dass die Reinschrift der Urkunde ohne Vorlage gefertigt wurde, ist an sich unwahrscheinlich.[3] Für Bestätigungen bot sich von selbst die Vorurkunde, deren Text, wurde sie nicht erweitert, durch geringfügige Aenderungen dem Einzelfall anzupassen war; auf einen interessanten Beleg hat Sickel hingewiesen.[4] Dieser Vorgang findet sich auch in der Kanzlei Karls III.; die Wiederholung ist gelegentlich eine so wortgetreue, dass die Vorurkunde nicht einmal erwähnt wird und sich damit die Bestätigung als eigentliche Verleihung gibt. So ist der Staatsvertrag mit Venedig nur wörtliche Reproduction des 840 von Lothar I. abgeschlossenen Pactums.[5] Zwei Immunitäten für St. Gallen, deren eine Karl 877 als König, die andere 883 als Kaiser verlieh, bieten völlig übereinstimmenden Text.[6] Eine Urkunde für St. Julia in Brescia hatte an ihrer Vorurkunde nur den Namen des Intervenienten zu ändern,[7] wie drei andere nur den Namen des Empfängers.[8] Das Diplom

[1] B. 892; hier lautet sie: *XV kal. dec. a. inc. 880 ind. XIII a. regni V. Actum Franconofurt.*

[2] Ficker, Urkundenlehre 1, 128 vgl. 302; 2, 399.

[3] Ib. 2, 24; über Nachbildung der Diplome Sickel, Urkundenlehre 128.

[4] Urkundenlehre 130 vgl. Ficker 2, 29.

[5] nr. 20; B. 556.

[6] nr. 6, 69, vgl. Sickel, Kaiserurk. 15.

[7] nr. 31, Vorurk. B. 876, Cod. Langob. 477 von 879 Juli 8; Karls Diplom von 880 December 29.

[8] nr. 59 für Gorze, Vorurk. B. 855; nr. 64, Vorurk. Ludwigs des Frommen Sickel, Acta L 202, Wilmans 22; nr. 175 für Paderborn, Vorurk. Diplom

für die Salvatorcapelle in Frankfurt ist ausser an sich unwesentlichen Aenderungen im Formular genau nach B. 892 geschrieben;[1] führt sich dieses und noch eine andere Urkunde[2] auch als Bestätigung ein, so war eine Aenderung im Texte um so weniger geboten, als beide gleich ihrer Vorlage sich auf das *praeceptum genitoris nostri* berufen konnten. Eine Urkunde für Cremona bietet gegenüber ihrer Vorlage[3] ausser einem Zusatz nur kleine Abweichungen in der Pön- und Corroborationsformel, eine Urkunde für Heerse zeigt nur eine Einschiebung im Texte.[4] Dass in diesen Fällen die Vorurkunde einfach copirt wurde, unterliegt kaum einem Zweifel.

Dasselbe ist anzunehmen, wenn die Berufung auf die Vorurkunde nur ganz unbedeutende Aenderungen in der Narratio erheischt, wie in der Immunitätsbestätigung für Fulda[5] oder in Besitzbestätigungen für Reggio[6] und Granfelden.[7] Schliessen sich dagegen bedeutendere Zusätze und Erweiterungen an, so wird man theils ergänzende Aufzeichnungen, theils wenn es sich um eine eigentliche Umarbeitung handelt, ein vollständiges Concept voraussetzen dürfen. So ist eine Urkunde für Reichenau von 887 im ersten Theile Wiederholung einer früheren von 878;[8] daran aber fügen sich neu concipirte Verleihungen. Die Besitzbestätigung für Venedig

Ludwigs III. von 881 Juni 5, Wilmans 188, das wieder auf B. 793 beruht.

[1] nr. 67 ohne Arenga mit anderer Promulgations- und theilweise verschiedener Corroborationsformel.

[2] nr. 175.

[3] nr. 94, Vorurk. B. 1792 von Karl dem Kahlen, Cod. Langob. 507, hier irrig Karl III. zugeschrieben. Vorlage für B. 1792 ist B. 627, für dieses B. 574; ähnlich das Verhältniss der Urkunden für Reggio nr. 16, 82, Vorurk. Ludwig II. 871 September 8, Tiraboschi, Modena 1[b], 46 = Cod. Langob. 429.

[4] nr. 176, Vorurk. B. 831, Wilmans 171.

[5] nr. 102, Vorurk. B. 886, Dronke 280.

[6] nr. 83, Vorurk. B. 645. Ebenso nr. 116 für Parma, Vorurk. B. 874 diese interpolirt.

[7] nr. 111, Vorurk. B. 708 von Lothar II., in der Urkunde Karls daher irrig *praeceptum Hlotharii imperatoris*.

[8] nr. 162, nr. 7; ähnlich nr. 125 für St. Evre bei Toul, Vorlage B. 1762.

gibt theilweise wörtlich die Vorurkunde,[1] theilweise ist sie selbständige Erweiterung.[2] Dasselbe Verhältniss zeigt eine Urkunde für St. Germain in Auxerre,[3] ein ähnliches ein Diplom für St. Gallen.[4]

Diese engen Wechselbeziehungen treten indess nicht nur zwischen Bestätigungen und ihren Vorurkunden auf, sondern auch in zeitlich oder inhaltlich einander nahe stehenden Diplomen, theils für denselben, theils für verschiedene Empfänger, welche gegenseitig als Vorlage dienen;[5] lag das eine Stück, weil der Partei noch nicht ausgefolgt, in der Kanzlei, so mochte ein anderes zur Bestätigung oder als Rechtstitel eingereicht worden sein. So wird eine Urkunde für St. Felix und Regula in Zürich von 878 für eine andere desselben Inhalts von 879,[6] eine Restitution für Langres von 885 für eine weitere von 887,[7] ein Diplom für St. Benigne in Dijon für ein anderes für St. Stephan in Dijon vom selben Tage,[8] eine Immunität mit Besitzbestätigung von 886 August 22 für St. Martin in Tours für eine Urkunde desselben Inhalts für St. Maurice in Tours vom 29. October des gleichen Jahres[9] als Vorlage benützt; die 882 auf dem Reichstag von Ravenna an Verona, Cremona, Bergamo, Arezzo, Brugnato verliehenen Privilegien bieten denselben Wortlaut.[10]

Ist dagegen die Umarbeitung der genannten Vorurkunden eine vollständige, tritt das neue Diplom in selbständiger Stilisirung auf, so muss an ein Concept gedacht werden. So sprechen

[1] nr. 81, Vorurk. B. 639 aus B. 572. Den vollständigen Text von B. 639, wovon bisher nur Regesten bekannt sind, kenne ich nur aus einer Abschrift des Cod. Trevis. in M. G.

[2] Vgl. B. 1273, Forel, Régeste in Mém. et doc. de la Suisse Rom. 19, 547.

[3] nr. 146, Vorurk. B. 1868, Quantin, Cart. de l'Yonne 1, 109. Vgl. Urk. für St. Martin in Tours nr. 141 mit B. 1838, 1701.

[4] nr. 166 vgl. B. 834, 836, Wartmann, U. B. von St. Gallen 2, 182, 183.

[5] Vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 330, Sickel, Kaiserurk. 77.

[6] nr. 9, 12, das gleiche Verhältniss zwischen nr. 75, 77 für Regensburg.

[7] nr. 131, 157.

[8] nr. 118, 119.

[9] nr. 141, 147 vgl. nr. 167.

[10] nr. 52—56. Die Fassung indess keine originelle; Formel wie Sache gehören Ludwig II. an. Campi, Piacenza 1, 460 nr. 12.

Urkunden für Lorsch, Trier, St. Maur de Fossés[1] nur von den *praecepta antecessorum nostrorum,* zeigen aber eine eigenartige Formulirung, welche bestimmt nicht auf frühere Verleihungen zurückführt; unter gleichen Verhältnissen beruft sich ein Diplom für St. Gallen auf Schenkungen aus früherer Zeit,[2] ein anderes für St. Felix und Regula auf Vorurkunden Ludwigs des Deutschen,[3] ein weiteres für Prüm noch auf die anderer Vorgänger;[4] zwei Diplome für M. Theodata in Pavia zeigen gegenüber der doch benützten Vorurkunde selbständige Fassung.[5]

Für die Urkunden selbständiger Fassung, namentlich von bedeutenderem Umfang oder detaillirten Angaben wird man nach Ficker Concepte annehmen müssen.[6] In derartigen Fällen ist eine Reinschrift ohne genaue Vorlage kaum denkbar;

[1] nr. 72, 107 (vgl. Urk. Lothars I. Beyer 1, 77), nr. 150; dasselbe gilt von der Verleihung der freien Abtwahl für Murbach nr. 4, deren hier genannte Vorurkunden sämmtlich verloren sind.

[2] nr. 96 vgl. nr. 11, 14; aus dieser nur die Arenga.

[3] nr. 73; B. 769, 805 mit ganz verschiedener Stilisirung.

[4] nr. 105; die Immunität Ludwigs des Deutschen wiederholt dagegen noch die Urkunde Ludwigs des Frommen L 240.

[5] nr. 47, 48, beide mit gleicher Publications- und Corroborationsformel, vgl. Urk. Ludwigs II. von 871 April 14, Cod. Langob. 323 (irrig zu 856); diese selbst ist eine förmliche Musterkarte, in ihr sind erwähnt B. 554, 537, 569 und Urk. von 834 Juni 25, Cod. Langob. 214. — Selbständige Fassung auch in nr. 80, die Vorurkunde nur sachlich benützt in nr. 23, Vorurk. B. 674.

[6] Die Frage, welcher Schreibstoff für die Concepte benützt worden sei, ob Wachstafeln oder das theure Pergament, scheint mir an sich nebensächlich. Die Wahrscheinlichkeit spricht für Wachstafeln, welche damals für Aufzeichnungen des täglichen Gebrauches und für Concepte überhaupt benützt wurden, Wattenbach, Schriftwesen 2. A. 56. Ich erinnere noch an die bekannten Verse Theodulfs über den Kanzler Ercanbold, Bouquet 5, 409:

Non Ercambaldi sollers praesentia desit,
Cuius fidam armat bina tabella manum,
Pendula quae lateri manuum cito membra revisat
Verbaque suscipiat, quae sine voce canat.

Durch die Kanzleitaxen, an denen es auch damals sicher nicht gefehlt, konnten auch die Kosten für allfalsiges Pergament zu Concepten gedeckt werden.

die Besonderheit des Einzelfalles forderte aber eine Vorschreibung, ein Concept. So wenn Restitutionsurkunden von vorhergehenden Verhandlungen sprechen und ein sehr eingehendes topographisches Material geben,[1] Schenkungen die Normanneneinfälle erwähnen[2] oder wenn ganz specielle Verhältnisse geordnet, specielle Begünstigungen ertheilt werden.[3]

Als besonderes Kennzeichen, dass ein Concept benützt wurde, betont Ficker Zusätze an unpassender Stelle und weist speciell auf die beiden Ausfertigungen von nr. 41 (B. 929) hin.[4] Solche Nachtragungen finden sich auch in anderen Urkunden Karls III. In dem Original für St. Maximin in Trier[5] mit ganz selbständiger Fassung findet sich nach der Corroborationsformel der Zusatz: *Insuper vero concessimus b. Maximino quandam piscinam quae est sub ipso ponte in civitate Treveris,* ebenso an gleicher Stelle in der nur abschriftlich überlieferten Urkunde für Lüttich:[6] *Mancipia insuper illa utriusque sexus quae in Tongris ac Leodio residere ac manere noscuntur, de quocunque nostro fisco sint aut ex dominicato aut ex beneficiato, universa eidem ecclesiae perpetualiter habenda atque tenenda sicuti et alia suprascripta concedentes adicimus et confirmamus.* In einer nur im Churer Chartular erhaltenen Urkunde ist zwischen Pön und Corroboration der Satz eingeschoben: *ceteras quoque res in Elesatia positas praedicto episcopo Liutwardo contulimus per nostrae auctoritatis praeceptum perpetualiter possidendas.*[7] Es

[1] nr. 126.

[2] nr. 66, 60.

[3] nr. 87 für Piacenza, 100 für Andlau, 154 für Passau, 165 für Korvei, 91 für Autprand, 177 vgl. 172 für Adalbert, 173 für Hermingard, 8, 45 für Richgarda.

[4] Urkundenlehre 2, 48, 49; über andere Nachtragungen der Strafformel, Wiener Sitzungsber. 85, 489 A. 1.

[5] nr. 135, Cod. lat. 9264 der Pariser Bibliothek, M. G. Ob der Zusatz von derselben oder anderer Hand geschrieben ist, ist in der Abschrift von K. Pertz nicht bemerkt; die Copie im Balduineum und der daraus stammende Druck Beyer 1, 130 ziemlich genau.

[6] nr. 109. Die Diplome des Chartulars sind von einer Hand s. XII ex. geschrieben, während die übrigen Theile desselben jüngeren Ursprungs sind, Neues Archiv 2, 275.

[7] nr. 32. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass dieser Satz, dessen Fassung selbst auf Nachtragung weist, sich schon im Original an dieser Stelle fand.

ist wenigstens nicht unwahrscheinlich, dass diese Zusätze ursprünglich im Concepte am unteren Rande nachgetragen worden waren und dadurch, dass der Reinschreiber die Verweisungszeichen übersah, im Original an unpassender Stelle zu stehen kamen;[1] sind sie aber ganz zu Ende des Textes nach der Corroborationsformel eingetragen, so mochten sie wohl auch erst dem Original beigefügt worden sein.

Das Concept dürfte sich auf den Text beschränkt haben;[2] selbst hier ist eine Ausführung der Formeln bis ins Detail nicht wahrscheinlich. Das Protokoll ist allem Anscheine nach vom Concepte unabhängig, während es nicht selten durch die Vorurkunde beeinflusst wird.[3]

Auch dem Concipisten muss sachliches Material für seine Arbeit vorgelegen sein. Dies wenn in einer Besitzbestätigung für Honau 43, in einer anderen für St. Seine fast ebensoviele Namen genannt,[4] wenn in einer Schenkung und Restitution für Vercelli eine Reihe von Orten aufgezählt[5] oder an Oetting der

Wenn in nr. 89 nach der ersten Pönformel im Texte noch eine weitere Verleihung mit *Concedimus insuper* folgt, so kann dieser Fall nicht herangezogen werden, da hier Interpolationen vorliegen. Eine eigenartige Formulirung, welche aus dem Drucke bei Muratori, Ant. 2, 47, nicht zu erkennen ist, zeigt auch das Original nr. 85. An den ersten Theil einer Corroborationsformel schliesst sich der Satz an *videlicet ea ratione ut nullus archiepiscopus dux . . . violare praesumat*, dann folgt die Pön und die eigentliche Corroboration.

1 Von Verweisungszeichen ist in allen Fällen, welche auf ein Original zurückgehen, in den Abschriften der M. G. nichts bemerkt.

2 Ficker, Urkundenlehre 2, 47, Sickel, Beitr. VI, Wiener Sitzungsber. 85, 420.

3 Ficker 1, 325. So ist in nr. 59, 175 der Titel *divina favente gratia*, in nr. 16 das Eingangsprotokoll aus den Vorurkunden B. 855, Wilmans 188, Tiraboschi, Modena 1^b, 46, entlehnt.

4 nr. 106, 142, Vorurkunde nicht nachweisbar; ähnlich nr. 124 für Lyon.

5 nr. 57. Auf diese Restitution bezieht sich eine Aufschreibung in Uncial des 9. Jahrhunderts auf der inneren Seite des Vorsetzblattes des Cod. nr. 15 in der Capitelbibliothek zu Vercelli, deren Mittheilung ich Herrn Prof. Ficker verdanke:

Haec tibi rex Karolus sanctissimo reddo tenenda,
Dedimus curtem regiam infra Urbem
Et curtes duas in castello Victimozensi,
Sazutiolam et Pitrorium.

Neunte (nonae) von 19 genannten Höfen vergabt wird.[1] Ausser etwaigen Vorurkunden mochte es in einzelnen Fällen der Act,[2] öfter die zu bestätigende Privaturkunde gewesen sein; diese wird auch gelegentlich erwähnt,[3] für Bestätigung von Precarien und Tauschverträgen, welche vollständiges Detail bieten, lässt sich die Benützung mit Sicherheit voraussetzen.[4] Der Mangel an Details in anderen Urkunden berechtigt zu dem Schlusse, dass die Kanzlei nicht mehr als eine sachliche Notiz von Seite der Partei, vielleicht nur deren mündliche Aussage zur Verfügung gehabt habe.[5] Im allgemeinen wird indess die Benützung von Privaturkunden viel weniger zur Annahme eines Conceptes nöthigen; auf diese hatten schon die Formeln ausgiebigen Bezug genommen und so fügten sie sich viel leichter in das hergebrachte Schema ein.

Dass der Kanzlei auch Formeln und Formulare vorgelegen, ist wohl selbstverständlich. Diese machten in Fällen, wo nur die Namen einzutragen waren, ein Concept

Abbatiam Aronam restituimus,
Curtem Canavam et curtem Cavalli
Et ecclesiam sancti Salvatoris ultra Padum
Dedimus, curtes Romanianam et Firminianam
Dedimus monasterio Laucediensi, curtem Quadrodolam dedimus.
Curtem in Audiniaco et in Colubiano cum adiacentiis earum dedimus.

Die Urkunde nach Caccianottio, Summarium monum. omnium quae in tabul. munic. Vercell. continentur 1, auch erhalten in Cod. Bissoni, geschrieben 1337—1345, im Stadtarchiv zu Vercelli; die M. P. Chart. 1, 64 drucken aus einer Copie von 1340 im Capitelarchiv. Keine Vorurkunde, erwähnt in St. 1190.

[1] nr. 130.

[2] Vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 340. Einen solchen möchte ich für nr. 70, Tausch des Kaisers mit St. Gallen, annehmen, ebenso für Schenkungen, deren topographisches Detail Aufzeichnung fordert, wie nr. 113, 117, 138.

[3] Obtulit precariam cuiusdam fidelis. nr. 158.

[4] nr. 75, 77, 144.

[5] So heisst es in nr. 63 nur *Wido comes suggessit quandam precariam factam inter se et . . Otbertum de rebus s. Mariae Fabriniacensis quae utrique parti utilis per omnia videtur* und in der Bestätigung *ut ipse Otbertus . . res praedictas . . possideat sub ea dumtaxat conditione quae in pagina praestariae habetur inserta.* In nr. 10 wird die Vorlage der Precarieurkunde ausdrücklich erwähnt, aber doch nur von *quaedam res* ohne jedes Detail gesprochen.

unnöthig.[1] Eine in Karls Kanzlei speciell benützte Sammlung lässt sich nicht nachweisen; im Ganzen sind die alten Formeln in Gebrauch.[2]

Bei der Besprechung der St. Galler Urkunden bemerkt Sickel,[3] dass er anzunehmen geneigt sei, die Concepte für die Immunitätsbestätigungen seien von St. Gallen selbst geliefert

[1] Am häufigsten mochte dies bei dem einfachsten Urkundenformular, bei Schenkungen, wie nr. 22, 44, 74, 76, 137, oder Freilassungen statthaben.

[2] Sind auch drei Formeln bestimmt mit dem Namen Karls III. ausgestattet, so liegt doch keine Urkunde dieses Herrschers zu Grunde. Rozière nr. 61 ist, wie früher bemerkt, Ueberarbeitung von B. 816, nr. 150 eines Diploms Ludwigs des Frommen L 107, Wartmann, U. B. von St. Gallen 1, 217; nr. 301 mit dem Titel *K. ex dei constitutione et antiquorum regum propagatione rex Alemaniae*, der Recognition *Ego itaque S. advicem V. archicapellani*, in der Rozière die in ganz verschiedene Zeit fallenden Namen Segoin und Witgar sehen will, und dem allerdings 886 möglichen *Actum in Rotwila* ist in ganz ungewöhnlichen und unkanzleimässigen Formeln abgefasst und nur Stilübung oder sie geht höchstens auf eine Privaturkunde zurück; nr. 568 mit dem Titel *K* — in der Münchner und Wiener Handschrift aber *Hl. — divina ordinante clementia* fusst ebensowenig auf einem echten Diplom.

Aus der Wiener Handschrift des Codex Udalrici veröffentlichte Gretser, Opp. 10, 694 nr. 6 (Nachdruck in Ludewig, SS. Bamberg. 1, 862 nr. 6) = Mager, De advoc. arm. 417, eine Formel mit der Sigle C, welche Hund-Gewold 1, 246 (ed. Rat. 164) in Carolus auflöste und Karl III. zuschrieb; dieselbe Auflösung bei Eccard, Corp. hist. 2, 38; Bouquet 9, 468 nahm sie trotz der Namen Tuto von Regensberg und St. Emmeram für Karl den Einfältigen in Anspruch; bei Lünig, Reichsarchiv 17, 822, findet sie sich zu Karl III., 18, 645 zu Karlmann vgl. Lazius, Migrat. 248 und 18, 648 zu Konrad I. Die Formel beruht auf der Urkunde Konrads I. B. 1251, Boehmer, Acta Conr. 23 nr. 20 vgl. Jaffè, Bibl. 5, 8; mit dem richtigen Namen Chuonradus in Goldast, Constit. 1, 210. Dagegen sind drei andere Urkunden Karls III., einst im Archiv der Capelle in Regensburg, welche durch die Vergabung derselben an Bamberg (St. 1517) unter Heinrich II. dahin gekommen waren, im Codex Udalrici unter theilweiser Belassung der Namen und der Datirung zu Formeln verarbeitet, nr. 74, 110, 129, Eccard 2, 36 nr. 19, 20, 37 nr. 21, auch Gretser, Opp. 10, 693 nr. 2—4 = Ludewig 1, 860 nr. 2—4 vgl. Jaffé, Bibl. 5, 7; Reg. ex or. Bamberg. bei Heyberger, Ichnogr. Bamberg. 82, 83; nr. 74, auch im Bamberger Chartular f. 81. Ausser diesen Urkunden ist für den Cod. Udalr. noch eine St. Emmeramer Urkunde nr. 75, Eccard 2, 103 nr. 115, benützt und zur Formel umgearbeitet.

[3] Kaiserurk. 15 vgl. Ficker 1, 285.

worden, so lange — und dies war gerade auch unter Karl III. der Fall — ‚engere Beziehungen zwischen der Kanzlei und dem Kloster bestanden‘. Der volle Nachweis wird sich selten erbringen lassen; eine Urkunde konnte auch in der Kanzlei frei concipirt werden, der Begriff der Kanzleigemässheit ist ein dehnbarer. Aber es bleibt immerhin auffallend, dass in Urkunden für dieselbe Partei aus verschiedener Zeit, welche in keinem inneren Zusammenhang stehen, sich bedeutendere Formeln oder anderweitig nicht zur Geltung gebrachte Bestimmungen wiederholt finden.[1]

Noch ein Umstand dürfte zu beachten sein. Wenn es etwa in einer Urkunde für St. Gallen[2] heisst *de curte, de campos et decimas, de iuchos nostros*, so mag das nur Schuld des italienischen Schreibers sein. In viel bedeutenderem Masse tritt die italienische Eigenart in einer anderen Urkunde[3] zu Tage; hier ist sie schon ein wesentlicher Bestandtheil derselben.

Eine ähnliche Erscheinung macht sich seit 885 geltend; seit dieser Zeit dringen theilweise westfränkische Conceptformen ein. Als besonders hervortretender Beleg mag indess eine Schenkung[4] dienen, welche ganz die besonders unter Karl dem Kahlen eingebürgerte Formulirung dieser Urkundengattung zur Schau trägt.[5] Dieses Auftreten fremder Formen und

[1] So in Urkunden für Langres nr. 131, 156, 157 dieselbe Arenga und Publicationsformel, wie schon unter Karl dem Kahlen, Perard 48; mit Ausnahme eines einzigen Falles — Urkunde für Fulda nr. 134 — nur in Diplomen für Langres die Bestimmung Karls *dies consecrationis* zu feiern nr. 131, 148, 157; die Urkunde Karls des Kahlen erst in nr. 156 benützt.

[2] Orig. nr. 62. Die meisten Italianismen zeigt das Orig. nr. 160 für St. Julia in Brescia; doch sie finden sich auch anderweitig, wie in den Orig. nr. 21 *horta fuerit*, nr. 47 *sintque cunctas res . . defensae*, nr. 98, sämmtlich für Italien.

[3] Orig. nr. 40.

[4] nr. 145, geschrieben nach Rozière nr. 143.

[5] Vgl. B. 1534, 1542, 1546, 1577, 1583, 1584, 1593, 1595, 1612—1614, 1631, 1653 vgl. 1679, 1681 und 1689; 1721, 1754, 1756, 1768, 1802 vgl. 1826, Forschungen 9, 430, Ragut, Cart. de St. Vincent de Mâcon 47. Ganz vereinzelt findet sich dieses Formular in den ersten Jahren Ludwigs des Deutschen M. B. 31, 66, B. 733, um seit 836

Formeln mag zunächst nur den Beweis liefern, dass auch Männer fremder Nationalität aus den neu erworbenen Reichen in die Kanzlei aufgenommen und als Dictatoren verwendet wurden; es zeigt aber auch, wie vielerlei Schwankungen das Formelwesen unterworfen war und wie diese Einwirkungen sich nicht auf das Protokoll beschränkten, sondern auch auf den Text sich erstreckten.

6.

Das Protokoll.

Das Protokoll behauptet dem Texte gegenüber eine gewisse Unabhängigkeit und zeigt für äussere Einflüsse, namentlich auch von Seite der Kanzleileitung die grössere Empfänglichkeit.[1] Dazu kommt, dass das Eingangsprotokoll öfter eine andere Hand aufweist als die Schrift des Textes,[2] dass es also voraus gefertigt wurde; in das Concept dürfte es nicht aufgenommen worden sein.[3]

Von Grimald war 833 in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen die Invocation *In nomine sanctae et individuae trinitatis* eingebürgert worden.[4] Sie wird 840 auch in der Kanzlei Karls des Kahlen heimisch, während jene Ludwigs II. sich der Invocation Lothars I. *In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni,* jene Lothars II. der Form *In nomine omnipotentis dei et salvatoris nostri Jesu Christi* bedient.

Für die Söhne Ludwigs des Deutschen blieb die in dessen Kanzlei eingebürgerte Formel massgebend. In den Diplomen Ludwigs III. und Karlmanns ist ausschliesslich die Invocation

gänzlich zu verschwinden. Unter Lothar I. und seinen Söhnen ist es nie in Gebrauch, wie es in Italien überhaupt nie verwendet wird. Wenn es wieder unter Karl III. auftritt, so kann es nur der westfränkischen Kanzlei entlehnt sein.

1 Stumpf, Reichskanzler, Einl. 74, Sickel, Urkundenlehre 210.

2 Ficker, Urkundenlehre 2, 112, Sickel, Kaiserurk. 6.

3 Ficker 2, 118.

4 Zuerst in Orig. B. 728, Wartmann, U. B. von St. Gallen 1, 318. Eine Zusammenstellung der Invocationen unter den Karolingern, Stumpf, Reichskanzler, Einl. 82.

In nomine sanctae et individuae trinitatis in Gebrauch. Sie ist auch für die Urkunden Karls III. feste Regel. Doch fehlt es hier nicht an Ausnahmen. Die unter Lothar II. übliche Invocation findet sich nur in einer einzigen Urkunde für Lothringen,[1] jene Lothars I. und Ludwigs II. in zwei Originalen, das eine für Italien, das zweite für Lothringen,[2] sämmtlich ohne Vorlage. Häufiger tritt die unter Ludwig dem Stammler und dem westfränkischen Karlmann[3] eingeführte Formel auf *In nomine dei aeterni et salvatoris nostri Jesu Christi,*[4] hier theils bestimmt, theils wahrscheinlich aus einer Vorlage stammend. Wie die Invocation, so weicht auch in all' diesen Fällen die Titelformel von der gewöhnlichen Weise ab.[5]

[1] nr. 132 aus dem Stabloer Chart., Schenkung an eine Privatperson.

[2] nr. 85, Schenkung an einen Priester Johann, nr. 63 Precariebestätigung.

[3] Eine ganz ähnliche Formel in drei Diplomen Karls des Kahlen, die einzigen Abweichungen dieser Kanzlei *In nomine domini et salvatoris nostri Jesu Christi*, B. 1550, 1551, undatirte Urk. bei Bouquet 8, 485 vgl. Tardif 95 nr. 140, Copien.

[4] nr. 120, 124, 149, 167, in den beiden letzten Fällen bestimmt aus der Vorlage; sämmtlich für Westfrancien. Eine Variante, *In nomine domini dei aeterni et salvatoris nostri Jesu Christi,* im Orig. nr. 150, Copie 16, hier wahrscheinlich aus der italienischen Form verderbt.

[5] Vom Chrismon, das in der Regel nur mehr am Eingang der Urkunde auftritt, liegen mir nur Nachzeichnungen von K. Pertz, flüchtigere von Jaffé im alten Apparat der M. G. vor. Schon Stumpf, Wirzb. Immun. 1, 21 betont, dass bis 953 das Hebarhardische Chrismon massgebend blieb und erwähnt als Belege für Karl III. B. 944, 950, 976 (nr. 61, 68, 106 Facsim. bei Schöpflin). Am reinsten ist das Hebarhardische Chrismon in den beiden von Hebarhard recognoscirten Originalausfertigungen von nr. 41. Besonders charakteristisch durch die Füllung des C und die Verzierung des an der Spitze sich theilenden Oberbalkens ist das Chrismon in den von Inquirin unterfertigten Urkunden; als Füllsel wird öfters ein 8 verwendet; diese Form, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, in nr. 14, 22, 62, 96, 103, 162, 163. Waldo — nr. 61, 67—69, 70, 74—77, 97, 101 — und Amalbert — nr. 129, 137, 172 — führen gleichfalls, aber mit verschiedener Füllung des C das Hebarhardische Chrismon, welches sich auch in nr. 11, Recogn. Ernust, findet. Die ältere Karolingische Form findet sich noch in nr. 4, 6, Recogn. Liutward, nr. 7 Recogn. Ernust, nr. 115 Recogn. Salomon, nr. 160. Recogn. Angelulf; hier nach Jaffé auch ein Chrismon vor der Signumzeile. Wie Stumpf an anderer Stelle, Wirzb. Immun. 2, 14, bemerkt, gebraucht ein und derselbe Recognoscent verschiedene Chrismen; verschieden ist dasselbe auch von den übrigen Urkunden mit dem Namen Inquirins in nr. 3, 15, doch

Seit 833 ist der ständige Titel Ludwigs des Deutschen *divina favente gratia rex;*[1] eine häufiger auftretende Variante, welche namentlich der Recognoscent Hadebert mit Vorliebe gebraucht, ist *divina favente clementia.*[2] Dieses Verhältniss setzt sich unter Ludwig III. und Karlmann fort; die letztere Formel wird für jenen nur ganz vereinzelt,[3] etwas öfter für diesen gebraucht.[4] Anders in der Kanzlei Karls III. Hier ist die Formel *divina favente clementia rex,* nach der Kaiserkrönung *imperator augustus* feste Regel,[5] Ausnahme nur mehr die Formel *divina favente gratia,* welche theils einer Vorurkunde entlehnt ist,[6] theils nur in Urkunden für Baiern auftritt.[7]

Neben diesen Formeln der deutschen Kanzlei finden sich aber auch solche fremdländischer Herkunft. So seit 880 öfters die für Lothar I.[8] und theilweise für Ludwig II.[9] gebrauchte

nur Beleg für Unabhängigkeit des Chrismons vom Recognoscenten. Kein Chrismon trägt das von Liutward recognoscirte Orig. nr. 2; doppeltes Chrismon nach K. Pertz in nr. 157, nach Arndt in nr. 158, 159, sämmtlich für Langres, das zweite im letzten Falle vor der Recognition, in den beiden anderen Fällen vor der Signumzeile.

1 Stumpf, Reichskanzler, Einl. 85 vgl. 79 A. 80.

2 Orig. B. 779, 780—785, 811, 814, 826, Wirtemberg. U. B. 1, 149, Copien B. 770 (entschieden echt), 773.

3 Hodenberg, Verdener GQ 2, 15 Orig., B. 884 Copie, Wilmans 517 Copie.

4 Orig. B. 862, 873, 875 (in Brescia), 878, den Copien B. 860 (s. XV in Parma), 870; verderbt in M. B. 31, 101 Copie.

5 Mit folgenden Varianten:

opitulante divina clementia Orig. nr. 85.
divina propitiante clementia Copien nr. 120, 149.
ordinante divina clementia Copie nr. 167.
divina praeveniente clementia Copie nr. 132.
divina largiente clementia Copie nr. 142.

Die Formel *divina praeveniente clementia,* hier in einer Urkunde für Lothringen, aus der Kanzlei Lothars II., *divina largiente clementia* schon ganz vereinzelt unter Ludwig dem Deutschen, B. 722 Orig.

6 nr. 59, 175, Vorurk. B. 855, Wilmans 188, die wieder auf B. 793 zurückgeht.

7 nr. 74 Orig., 153 Copie, 154 Orig. — sämmtlich von Bischof Egilmar von Passau erwirkt — 61 Orig.; die Variante *divina largiente gratia* in nr. 79 Copie.

8 Seit 833, Wiener Sitzungsber. 85, 480; sie stammt aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen.

9 Vgl. Stumpf, Reichskanzler, Einl. 84; doch tritt diese Formel, von den Diplomen, welche sie der Vorurkunde entlehnten, Cod. Langob. 317,

Formel *divina ordinante providentia,* vorwiegend in Urkunden für Italien.[1] Zwei andere Formeln sind der westfränkischen Kanzlei entnommen; aus dem Königstitel Karls des Kahlen[2] ist die Formel *gratia dei,*[3] aus dessen Kaisertitel[4] die Formel *eiusdem dei omnipotentis misericordia* entlehnt;[5] diese Formeln, grösstentheils aus Vorurkunden stammend, kommen indess nur in Diplomen für Westfrancien in Gebrauch.

Während das Mandat für St. Antonin in Piacenza[6] die hier eigenartige Formel *dei gratia imperator augustus* bietet, beruht die vereinfachte Titulatur in einem anderen Original *Karolus imperator augustus* zweifelsohne auf einem Versehen.[7]

B. 648, 651, 661, abgesehen, schon seit 867 mit Gauginus auf. B. 668, Muratori, Ant. 6, 343, B. 659 (zu 869).

1 nr. 16 (34), 39, 86, für Lothringen nr. 63 Orig., 66, 124, für Deutschland nr. 44 Orig., für Westfrancien nr. 150 Orig.; Vorurkunden nur nachweisbar für nr. 16, 39, wahrscheinlich für nr. 124.

2 *Karolus gratia dei rex.* Für die ziemlich häufig auftretende Leseart *dei gratia* weiss ich indess nur ein sicheres Original anzuführen, B. 1589, Tardif 99 vgl. B. 1617 und Tardif 103 nr. 161.

3 Seit 885, nr. 128, 140, 146, 152 *(dei gratia)* Copien, nr. 145 Orig., nur dieses ohne Vorurkunde.

4 Nur in Briefen, Bouquet 7, 549 und Copien B. 1799 vgl. 1819, Bouquet 8, 655 noch *gratia dei imperator augustus.*

5 Seit 886, nr. 141, 144, 147, 168 sämmtlich Copien, nur nr. 144 ohne Vorurkunde.

6 nr. 43, ebenso in der Fälschung nr. 18. Es ist der gewöhnliche Titel Ludwigs II.

7 nr. 75. Ich erwähne noch, dass Eberhard von Fulda, dem es Bedürfniss gewesen zu sein scheint jede Urkunde zu verunechten oder wenigstens zu verstümmeln, für nr. 101 den Titel *rex Francorum et Longobardorum et patricius Romanorum* liefert.

Nicht ohne Interesse ist es den Königstitel in den italienischen Privaturkunden zu verfolgen. Datiren diese vielfach auch nur *regnante domno nostro N. rege* oder etwa *viro excellentissimo,* so ist doch der officielle Titel der Diplome sichtbar nicht ohne Einfluss geblieben. So namentlich unter Karl dem Grossen. Luccaer Urkunden datiren seit 774 *Carulo rege Francorum et Langubardorum,* Mem. di Lucca 5^{b}, 87 f., seit 785 vereinzelt, seit 796 ständig mit dem Zusatz *ac patricio Romanorum* a. a. O. 5^{b}, 116, 148; seit 801 immer: *Carolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Langobardorum anno regni eius* . . 4^{b}, 5 f., 5^{b}, 173 f., öfters abgekürzt — die vollständigen Titel also der Diplome, Sickel, Urkundenlehre 257, 263. Der Kaisertitel Karls

Eine Scheidung dieser wechselnden Formen nach Recognoscenten ist in keiner Weise durchzuführen. Der Titel steht allem Anscheine nach ausserhalb des Dictats, das Schwanken ist also zunächst Sache des Schreibers.

Noch bedeutenderen Schwankungen als der Titel ist die königliche Unterschrift unterworfen.[1] Sie lautet in der Königszeit überwiegend *Signum* — Monogramm — *Karoli serenissimi regis*.[2] Neben dieser älteren Form[3] findet sich auch

wird theilweise für Ludwig den Frommen *Hludowicus serenissimus augustus a deo coronatus magnus et pacificus imperator* fortgeführt, Mem. di Lucca 4^{b}, 19 f., 5^{b}, 237 f. vgl. Fatteschi 288, Cod. Langob. 179; seit Lothar Mitregent geworden, datirt man *Hludowicus et Hlutharius divina ordinante providentia imperatoribus*, Cod. Langob. 183—241, Tiraboschi, Nonantula 2, 47, 48, Affò, Parma 1^{b}, 282, Fatteschi 293, gleich den Diplomen, Sickel 282. Dieselbe Formel *divina ordinante providentia* wird unter Lothar I. — hier entsprechend dem Kanzleititel, Wiener Sitzungsb. 85, 480, 491 — und Ludwig II., in dessen Diplomen dieser aber erst seit 866 heimisch wird (Gloria) C. d. Padovano 28, B. 661 f., weiter gebraucht, Cod. Langob. 249 f., Tiraboschi, Nonantula 2, 53, Affò, Parma 1^{b}, 285, für Ludwig II. Cod. Langob. 329 f., Affò, Parma 1^{b}, 286; aber auch der vor 866 in der Kanzlei Ludwigs II. ständige Titel *gratia dei imp. aug.*, wie der Zusatz *d. Hlotharii filius* finden sich Cod. Langob. 316, 332, 338. Die Formel *divina ordinante providentia* erlangt nun eine gewisse Stetigkeit, sie wird für Karl den Kahlen, Cod. Langob. 447, wie für Karlmann a. a. O. 482 und Karl III., Cod. Langob. 526, 531, 548 u. ö., Affò, Parma 1^{b}, 304 gebraucht. Daneben erbt sich die aus Ludwigs II. stammende Formel *gratia dei* fort, so auch noch für Karl III., Cod. Langob. 513, 514. Die Individualität ist aber nicht abgestreift; der in Karls Kanzlei ständige Titel *divina favente clementia imp. aug.* auch Mem. di Lucca 5^{b}, 546, Cod. Langob. 557, Tiraboschi, Nonantula 2, 61, 62, Muratori, Ant. 3, 1037 (Pisa); er findet sich gewissermassen als Charakteristicum auch in italienischen Königskatalogen, M. G. SS. Langob. 512, 513. Die Luccaer Urkunden kürzen wie schon unter früheren Herrschern *Karolus ec.*

[1] Ich stütze mich bei den Zusammenstellungen für diese nur auf Originale, und zwar um sicherer zu gehen, auf die Abschriften der M. G.

[2] Orig. nr. 4, 6, 7, 9, 11, 12, 21, 25, 26, 31, im Orig. nr. 22 die Variante *piissimi*.

[3] Stumpf, Reichskanzler, Einl. 103, 105; *serenissimi imperatoris augusti* für Ludwig II. ist indess sichergestellt durch zwei ungedruckte Originale für Montamiata, B. 666, 667, beide Orig. in Parma, *serenissimi imperatoris* durch B. 640, Orig. in Brescia, 678—680 und ein weiteres Original in

das neuere *domnus* eingeschaltet, *Signum* — M — *domni Karoli serenissimi regis;* dies erst seit dem ersten Zuge nach Italien.[1]

Die ältere Form, wenn auch schon in der Minderzahl, behauptet sich auch noch in der Kaiserzeit. So heisst es *Signum* — M — *Karoli serenissimi imperatoris,*[2] statt *imperatoris* etwa auch *augusti*[3] oder beide Titel verbunden, wie *Signum Karoli serenissimi* — M — *imperatoris augusti.*[4] Eine weitere Bereicherung tritt seit 885 auf mit *Signum* — M — *Karoli gloriosissimi et serenissimi semper augusti.*[5]

Nicht mindere Schwankungen weist die andere Form mit dem Zusatz *domnus* auf. Von dem einfachen *Signum* — M — *domni Karoli imperatoris*[6] oder *Signum* — M — *domni Karoli serenissimi imperatoris*[7] erweitert sie sich zu *Signum domni Karoli* — M — *imperatoris augusti*[8] und dem am häufigsten auftretenden *Signum domni Karoli serenissimi imperatoris augusti.*[9]

Parma, Poggiali 2,355. Für Karlmann zuerst *Signum* — M — *domni Karlomanni serenissimi regis* Orig. B. 858. 860, dann in der Regel *Signum* — M — *K. invictissimi regis* Orig. B. 863, 866—868, 873, 876, mit dem Zusatz *domni* Orig. B. 875, 877.

1 Orig. 14, 15, 23, nach Drucken aus dem Orig. noch nr. 13, 18, 29, 30.

2 Orig. nr. 40, 58, 85, 88; in den Orig. nr. 63, 172 steht das Monogramm hinter *Karoli*, in nr. 150 hinter *serenissimi.*

3 Orig. nr. 110, 115, *gloriosissimi semper augusti* in Orig nr. 148.

4 Orig. nr. 145; zu dieser Form steuern die Orig. nr. 158, 159 die Variante *piissimi,* das Orig. nr. 138 *gloriosissimi* bei; in den beiden letzteren steht das Monogramm hinter *Signum*, im ersten hinter *Karoli.*

5 Orig. nr. 117, 118, 156, hier fehlt wohl aus Raumrücksichten das Wort *semper.* Im Orig. nr. 157 *Signum Karoli* — M — *gloriosissimi et serenissimi imperatoris augusti.*

6 Orig. nr. 47, 48.

7 Orig. nr. 41, 61, 67, 68, 103, 134, in den Orig. nr. 67, 68 das Monogramm hinter *Karoli*, im Orig. nr. 102 hinter *domni.*

8 Orig. nr. 69, 73, 97, in den Orig. nr. 173, 174 das Monogramm hinter *Signum.*

9 In zwanzig Originalen, in deren einen Hälfte das Monogramm hinter *Signum*, in der anderen hinter *Karoli* steht. Dazu die Varianten *Signum domni* — M — *serenissimi Karoli imperatoris augusti* Orig. nr. 137, *Signum* — M — *domni Karoli serenissimi augusti* nr. 75, vereinzelt die Prädicate *piissimi, gloriosissimi.*

Die königliche Unterschrift fehlt in einer Precariebestätigung[1] und in einer Schenkung,[2] Urkundenarten, welche sonst immer mit der Signumzeile ausgestattet sind. Dagegen entspricht es dem gewöhnlichen Brauche, wenn diese einem Mundbriefe[3] oder Freilassungsurkunden[4] nicht beigefügt wird. In all' diesen Fällen ist das Handmal auch in der Corroborationsformel nicht angekündigt.[5] Daneben aber gibt es vereinzelte Fälle, dass das Handmal in der Corroboration nicht angekündigt, die Signumzeile aber doch beigefügt wird.[6] Spricht dies einerseits für die Unabhängigkeit von Text und Protokoll, so dürfte dieser auch anderweitig nachweisbare Umstand bei der Frage über Vorausfertigung und Nachtragung der Signumzeile in Betracht kommen.

Die Stellung des Monogramms ist keine gleichmässige; es steht etwa eben so oft hinter *Signum* als hinter dem Namen *Karoli,* hier wie dort mit formeller Berechtigung. Vereinzelt findet es sich aber auch im Texte der Formel nach *serenissimi* oder *domni.*[7] Hier liegt der Gedanke nahe, dass es vorausgefertigt worden sei.[8]

Die Behandlung der Signumzeile ist also eine ganz willkürliche und es ist nicht möglich dafür feste Gesetze aufzustellen; die Schwankungen müssen wohl auch auf die Schreiber

[1] Orig. nr. 10.

[2] Orig. nr. 76.

[3] nr. 79.

[4] nr. 5, 168.

[5] Die Ankündigung des Handmals und die Signumzeile fehlen auch in nr. 133, Bestätigung freier Bischofswahl, nur in Copie erhalten; hat das Fehlen der Signumzeile in einer Copie auch nichts zu besagen, so ist es doch unwahrscheinlich, dass der Copist zugleich die Corroborationsformel verstümmelte.

[6] Orig. nr. 21 Mundbrief, Orig. nr. 106, Copie 111 Besitzbestätigung, Copie 27 Schenkungsbestätigung, hier, weil richtig, kaum vom Copisten erfunden.
Unter den Urkunden Karls trägt Orig. nr. 166 die später eingetragene Signumzeile K. Arnolfs, die Stabloer Chartulare für nr. 66 auch jene Zwentibolds, die sich wahrscheinlichst nach Analogie einer anderen Stabloer Urkunde schon im Original fand, vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 280.

[7] Orig. nr. 145, 150; 137.

[8] Vgl. Ficker, Urkundenlehre 2, 146.

zurückgeführt werden. Vielfach mögen räumliche Gründe die Formulirung beeinflusst haben und bei der bestimmten Stellung der Signumzeile und Recognition mag auch die Breite des Pergamentes für kürzere oder längere Fassung der Formel massgebend gewesen sein.

Das Monogramm zeigt die alte Form, wie sie schon unter Karl dem Grossen festgestellt worden war; einen Unterschied weist nur der Vollziehungsstrich auf; während unter Karl dem Grossen der eine Schaft spitz ausläuft,[1] fehlt hier diese Verlängerung und er bildet so ein v.[2]

Der Titel im Eingang der Urkunde stimmt durchgehends mit jenem der Signumzeile. Ausser der schon berührten Urkunde für Otpert, welche indess nur abschriftlich überliefert ist,[3] bildet nur das Diplom für Pfävers mit dem Titel *Karolus divina favente clementia rex* und der Unterschrift *Signum domni Karoli* — M — *serenissimi imperatoris augusti* eine Ausnahme.[4] Auf einen weiteren Fall hat Ficker[5] aufmerksam gemacht, doch dieses Stück muss unter die Fälschungen eingereiht werden.

[1] Aehnlich einem y; bekannt ist das Missverständniss Mabillons, der dies als *ja (ya)* deutete, Sickel, Beitr. I, Wiener Sitzungsb. 35, 340.

[2] Abbildungen des Monogramms im Musée des arch. nat. 45 von nr. 150, den bei Stumpf, Reichskanzler, Einl. 70 angeführten Facsimile, Erhard, Reg. Westph. 1, tab. III, nr. 5, Schaten, Ann. Paderb. 1, 198. Die vierzehn Abbildungen in Muratoris Antiquitates beschränken sich auf zwei Typen, als deren Muster Ant. 3, 27, 69 gelten können; sie entbehren also jeder Individualität.

Im alten Apparat der M. G. finden sich über den Vollziehungsstrich kaum die dürftigsten Notizen; so bemerkt etwa K. Pertz zu nr. 135: ‚Der Kaiser hat den Querstrich durch das Monogramm gemacht‘ oder ein Anderer zu nr. 175: ‚Das v im Monogramm scheint Autograph‘. Wahrscheinlich ist in diesen Fällen Verschiedenheit der Tinte bemerkbar. Ebensowenig sind äussere Merkmale erwähnt, welche für die von Ficker angeregten Fragen über Vorausfertigung oder Nachtragung der Signumzeile oder des Handmals Belege liefern könnten. Unter den Münchener Orig. zeigen nur nr. 68, 77 Verschiedenheit der Tinte im Vollziehungsstrich, keinen Unterschied aber nr. 61, 74, 75 — hier indess das ganze Monogramm von dunklerer Tinte — 110, 154.

[3] nr. 136. Titel *Karolus divina favente clementia rex,* Signumzeile *Signum domni Karoli serenissimi imperatoris.*

[4] nr. 3.

[5] Urkundenlehre 2, 153.

Die Recognition trägt die schon stereotyp gewordene Formel *N. notarius (cancellarius) ad vicem N. archicancellarii (archicapellani) recognovi et (S. R.).* Daneben findet sich, wie bemerkt, häufig *recognovit.* Eine Abweichung bietet nur ein von Amalbert recognoscirtes Original[1] mit *relegi.* Das Recognitionszeichen scheint noch ganz überwiegend individuellen Charakter getragen zu haben.[2] In einem Original[3] fehlt es ganz.

Eine auffallende Eigenthümlichkeit zeigen noch zwei Originale. Wenn in dem einen[4] die Recognition lautet *Liutwardus cancellarius (S. R.) et recognovi,* in dem anderen[5] *Liutwardus cancellarius (S. R.) ad vicem Witgarii archicappellani recognovi,* so ist der Grund zweifelsohne darin zu suchen, dass die Urkunden schon vor Ausfertigung der Recognition gesiegelt wurden und diese daher dem Siegel ausweichen musste;[6] in beiden ist das Siegel unmittelbar neben dem Recognitionszeichen aufgedrückt; wahrscheinlich wurde aber auch dieses vorausgefertigt.[7]

[1] nr. 150; *scripsit* in Copie nr. 171 offenbar verderbt.

[2] Nach den flüchtigen Nachzeichnungen, welche sich im alten Monumentenapparat hie und da finden, ist das Recognitionszeichen gleich in den von Inquirin recognoscirten Urkunden nr. 14, 62, 96, 131 — die gewöhnliche Form desselben zweimal nebeneinander gestellt, also ein doppeltes, in sich verbundenes Recognitionszeichen, in dem das Füllsel der unteren Etage des einen dem in der oberen Etage des anderen gleich ist und umgekehrt — wesentlich verschieden in nr. 15, 135; ausser diesem ist auch das Chrismon vollständig gleich in nr. 69, 70. In der Regel wird aber nur bemerkt, dass das Recognitionszeichen keine tironischen Noten enthalte; es würde dies dem schon unter Ludwig dem Deutschen auftretenden Verschwinden desselben entsprechen vgl. Sickel, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 116. Die Recognition mit bedeutend kürzerer Schrift mehr nach unten gerückt in den Münchener Orig. nr. 61, 75.

[3] nr. 11, Recogn. Ernust.

[4] nr. 4 nach Abschrift von K. Pertz.

[5] nr. 6; nur diese beiden Originale tragen Liutwards Recognition, nr. 2 ist Copie.

[6] Ficker, Urkundenlehre 2, 193.

[7] Auch in diesem Punkte ist das Monumentenmaterial sehr dürftig. Nur Arndt liefert zu nr. 117 eine interessante Notiz: ‚Zuerst — wohl Text sammt Signumszeile — dunkle schwarze Tinte, dann Amalbertus — Junii und der Rest der Subscription von etwas braunerer Tinte; der Schluss der Datirungszeile ist mehr die Bücherschrift'. Damit ist also eine

Die Datirungszeile unterscheidet sich dadurch wesentlich von der Form der übrigen Kanzleien, dass ihr in den ersten Jahren Karls III. das Actum mit der Ortsangabe und die Apprecation fehlt. Sie lautet regelmässig *Data* (Tagesdatum) *anno incarnationis domini nostri Jesu Christi . . indictione . . anno vero regni regis Karoli . .* Seit Ende 879 beginnt die einfachere Form *anno incarnationis domini* zu überwiegen.[1] Nach dem Antritt der Herrschaft in Italien scheiden sich die Regierungsjahre in *anno regni in Francia . . in Italia . .* Zu dem Königstitel kommen häufig Prädicate wie *piissimi, serenissimi,* vereinzelt auch das ungewöhnliche *supradicti.*[2]

Nach der Kaiserkrönung treten bis Mitte des Jahres 882 die Kaiserjahre an den Platz der Königsjahre. Die Stellung der Jahresdaten bleibt dieselbe.[3] Die Formel lautet in der Regel *anno vero imperii domni Karoli*[4] oder *anno vero imperii piissimi imperatoris Karoli.*[5]

Grösseren Schwankungen ist die Formel nach dem Regierungsbeginn in Ostfrancien unterworfen. Die von Waldo und Amalbert gefertigten Urkunden führen überwiegend noch die letztgenannte Formel, öfters auch ohne das Prädicat *piissimi,*[6]

Nachtragung der Recognition, Ficker 2, 150, gegeben, welche zugleich den Tag der Datirungszeile umfasste. Im Orig. nr. 22 steht *et* mit dem Recognitionszeichen oberhalb des letzten Buchstaben von *recognovit*, doch nur um mehr Raum zu gewinnen.

1 Orig. nr. 14 f.; *ab incarnatione* in nr. 29, wie schon früher einmal in nr. 13.

2 Orig. nr. 7, Copie nr. 8, 2, in dieser mit dem Prädicat *gloriosissimi*; *domni* nur in nr. 30, im Orig. nr. 6 *anno vero regis Karoli I. regni illius.*

3 Nur in den Orig. nr. 41, 48, Copie nr. 36 steht die Indiction zu Ende; später auch im Orig. nr. 61, in Copien nr. 113, 116, 124.

4 *domni* fehlt in den Orig. nr. 48, 50, den Copien nr. 45, 51, 56. Im Orig. nr. 58 der Zusatz *in Italia,* in drei Copien *serenissimi imperatoris.*

5 Und zwar nur in den von Waldo recognoscirten Urkunden nr. 38, 47, 48, 50, 51, 56, 59, 60 und 45, diese ohne Recognition.

6 Orig. nr. 64, 67—70, 73, 74, 76, 77, 97, Copien nr. 60, 65, 66, 75, 86, 88, 109, mit *domni* nur Copie 72, Recogn. Waldo, nr. 83, 84, Recogn. Amalbert. Als Ausnahme ist es zu betrachten, wenn eine von Waldo recognoscirte Urkunde Orig. nr. 92 datirt *anno vero imperii domni Karoli in Italia . . et in Francia . .* — die Formel Inquirins, der auch nr. 91 vom selben Tage recognoscirt — oder Orig. nr. 61 *anno vero augustali domni Karoli in Italia . . in Francia.*

dagegen jene mit der Recognition Inquirins *anno vero imperii domni Karoli in Italia . . in Francia* — mit der Epoche von 882[1] — jene Segoins *anno vero regni domni Karoli augusti* — — Epoche von 876 — *imperii autem* . .[2] Eine an die italienischen Privaturkunden erinnernde Eigenthümlichkeit bietet noch eines der beiden von Liutfred gezeichneten Originale[3] *anno imperii hic in Italia . . ind.* . .

Mit dem Regierungsantritt in Westfrancien macht sich ein neues Variiren der Datirungsformel bemerkbar, jedoch unabhängig von der westfränkischen Kanzlei. Der *annus incarnationis domini* — dies die gewöhnliche Form[4] — bleibt auch jetzt immer an erster, die Indiction an zweiter Stelle; die Schwankungen berühren nur die Formel für die Regierungsjahre. Während die wenigen Urkunden mit der Recognition Salomons sich keiner festen Formel einfügen,[5] datiren die von Inquirin gefertigten *anno vero regni domni Karoli . . imperii autem.*[6] Die grösste Mannigfaltigkeit zeigen die Urkunde mit

[1] Orig. nr. 62, 96, 98, Copie nr. 80, 81, 89, 93, abweichend im Orig. nr. 103 *anno vero regni domni Karoli* — Epoche von 876 — *imperii autem* . . Nur nach Kaiserjahren datiren nr. 82, 91, 116. Die Datirungsformel der Fälschungen nr. 71, 78, beide mit Inquirins Recognition, *anno vero d. Karoli regni . . imperii autem* . . deckt sich mit jener in nr. 103.

[2] nr. 99, 105, 108, 111, Orig. nr. 110 mit der Variante *imperatoris;* verstümmelt in nr. 101, 102, 107. Abweichend in Orig. nr. 106 *anno vero regni domni Karoli . . imperii autem eius* . . Das von Salomon recognoscirte Orig. nr. 115 bietet ebenfalls die Formel Segoins.

[3] nr. 85.

[4] Selten mit dem Zusatz *domini nostri Jesu Christi* Orig. nr. 63, 85, Copie nr. 123, 133, der erst von Amalbert mit Vorliebe gebraucht wird, Orig. nr. 117, 118, 138, 148, 156—159, Copie nr. 119. Die Variante *anno ab incarnatione* ziemlich häufig; *anno dominicae incarnationis* zunächst in Copien nr. 64, 66, 79, 136, 142, seit 887 häufiger Orig. nr. 154, 172, 175, Copien nr. 161, 167, 168, 176, 179; *anno domini* im Orig. nr. 150. Diese letzteren Formen knüpfen sich nicht an bestimmte Namen.

[5] *Anno vero regni domni Karoli piissimi imperatoris . . imperii eius* . . Orig. nr. 134, Copie nr. 133; *anno vero regni domni Karoli imperatoris . . imperii autem* . . Copie nr. 120, 121 — also auch hier die grösste Aehnlichkeit mit der Formel Segoins. Abweichend in Copie nr. 123 *in orientali Francia.*

[6] Orig. nr. 131, 135, 162, 163, 166, Copie 122. Nach älterem Muster in nr. 125 ex autogr., 126 ex arch. *anno Christo propitio domni Karoli ser.*

der Recognition Amalberts, dessen Hauptthätigkeit dieser Epoche angehört. Lautet die Formel anfangs *anno imperii domni Karoli imperatoris in Italia regnantis . . in orientali Francia . . in Gallia . .*,[1] so überwiegt später die Fassung *anno imperii imperatoris Karoli in Italia . . in Francia . . in Gallia . .*;[2] daneben findet sich noch das einfache *anno imperii*[3] oder das eigenartige *anno vero regni Karoli piissimi imperatoris . . imperatoriae vero dignitatis in Italia . . in Francia . . in Gallia . .*[4]

Ein weiteres Schwanken zeigt die kurze Zeit, in der Liutbert der Kanzlei vorstand; doch dieses lässt Amalberts Datirungsweise unberührt. Haben zwei von diesem recognoscirte Urkunden die Formel *anno vero Karoli serenissimi imperatoris in Italia . . in Francia . . in Gallia . .*,[5] so zwei Diplome mit der Recognition Fredebolds *anno regni eius . . imperii autem . .*[6] Ganz abnorm ist die Formel in dem Orig. nr. 177 *Actum in villa quae dicitur Weibilinga praesentibus pluribus principibus nostris anno incarnationis domini nostri Jesu Christi . . imperii vero nostri . .*

imp. aug., die erste Urkunde ohne Incarnationsjahr, das der zweiten wahrscheinlich später am Schlusse angefügt; ähnlich die von Amalbert recognoscirte Urkunde nr. 124.

Obige Formel in den Orig. nr. 160, Recogn. Angelulf, 165, Recogn. Liutfred.

1 Orig. nr. 117, 118 (ohne *domni)*, Copie nr. 119, Orig. nr. 148, 157. Das Particip *regnante* in den Königsdiplomen Karls des Kahlen; die Participialform *anno vero domni Karoli imperatoris in Gallia imperantis* im Orig. nr. 159, *imperante Karolo* in Copie nr. 124, 128, 149.

2 nr. 137, 141, 143—145, 147, 151, 167; *in orientali Francia* in Orig. nr. 156, 157, Copie nr. 169, mit *domni* nr. 138—140, 148, 156, *domni et serenissimi* Orig. nr. 157, Copie nr. 119, *piissimi* in Copien nr. 130, 140, 146, 161, durch *anno quoque* eingeleitet in Orig. nr. 157, Copie nr. 119.

3 Orig. nr. 150, mit dem Zusatz *in Gallia* Orig. nr. 158, beide nach der Epoche von 885, ähnlich in den Copien nr. 168, 170 nach der Epoche der Kaiserkrönung; *imperii piissimi imperatoris Karoli* in Orig. nr. 154, Copie nr. 153.

4 Orig. nr. 129 vgl. Copie nr. 152. Ausser nr. 124 das ältere Formular mit *Christo propitio* auch in Copie nr. 132.

5 Orig. nr. 175, Copie nr. 176; das Orig. nr. 172 datirt nur *anno imperii piissimi imperatoris Karoli . .*

6 Orig. nr. 173, 174.

Auf eine Interpolation Eberhards von Fulda *Data per manum Liutwardi*[1] hat bereits Ficker aufmerksam gemacht.[2]

Wie in der Datirungsweise und speciell in der Verwendung der Epochen, so lässt sich auch in der Datirungsformel trotz vielfachen Schwankens bestimmt ausgeprägte Individualität nachweisen, welche sich an den Namen des Recognoscenten knüpft.[3]

Das Actum mit der Ortsangabe tritt regelmässig erst seit 880 auf. Der Ortsname steht gewöhnlich im Ablativ oder Genitiv, gelegentlich aber auch im Accusativ;[4] dazu kommt ziemlich häufig die Präposition *ad*,[5] seltener *in*.[6] Die Schreibung des Namens ist wie auch anderweitig keine consequente,[7] neben den deutschen Formen finden sich auch die lateinischen;[8] die adjectivisirte Form des Namens ist indess selten,[9] öfters

[1] nr. 102. Die Datirungszeile des Originals weggeschnitten. Eberhard gibt die Datirung *II id. maii anno IV regni K. invictiss. regis.* Mag diese auch verderbt, unter dem Regierungsjahr das Kaiserjahr zu verstehen sein und die Urkunde zu 883 bestimmt gehören, so scheinen mir die Daten doch zu wenig beglaubigt. Ich reihe dies Diplom an die andere Urkunde für Fulda, deren Datirung doch besser überliefert zu sein scheint.

[2] Urkundenlehre 2, 222.

[3] Ueber die äusseren Merkmale der Datirungszeile, Schrift, Nachtragungen oder Rasuren bietet das Monumentenmaterial fast keinen Aufschluss; ausser der bei Besprechung der Recognition erwähnten Stelle bemerkt Arndt nur noch zu nr. 158: ‚Die Zeile Datum von einer zierlicheren Hand und dunkleren Tinte'. In keinem der Münchener Orig. Nachtragung chronologischer Daten; in nr. 75, 77 die Datirung von derselben Hand, verschieden von jener des Textes.

[4] Orig. nr. 49, 91, 92, 166, Copie nr. 93, dazu noch *Wormatiam civitate* Orig. nr. 135, mit Ausnahme von nr. 92 mit der Recognition Waldos, aber Inquirins Datirungsformel sämmtlich von Inquirin recognoscirt.

[5] Auch diese gelegentlich mit dem Ablativ, so *ad Lustinawa curte regali* Orig. nr. 175, Copie nr. 176, *ad Ulma curte imperiali* Orig. nr. 73 oder auch hier nur die Apposition im Ablativ *ad Weibilingam curte imperiali* Orig. nr. 129.

[6] *apud* nur in den Copien nr. 120, 121.

[7] So *Reganespurc*, *Regenesburg*, *Regenespurc* Orig. nr. 74—77, Recogn. Waldo.

[8] *Radesbone* Orig. nr. 110, Copie nr. 111. Die deutsche Form wieder im Orig. nr. 154, Copien nr. 153, 155. Ueberwiegend *Papia*, doch auch *Ticino* Copien nr. 36, 37.

[9] *Regense civitate*, *Veronensi in civitate*, *Ticinensi palacio* Copien nr. 32, 79, 116.

wird der Ortname mit einem Prädicat ausgestattet,[1] nur ausnahmsweise mit einer geographischen Bestimmung.[2] Gelegentlich ist jener einem Relativsatze eingefügt.[3]

Die Apprecation wird im unmittelbaren Anschluss an die chronologischen Daten, vereinzelt auch schon vor der Aufnahme des Actums beigefügt.[4] Sie nimmt die übliche Stelle am Ende der Datirungszeile ein[5] und lautet regelmässig *in dei nomine feliciter amen* oder auch abgekürzt *in dei nomine amen, in dei nomine*[6] oder nur *feliciter amen, feliciter;*[7] 887 tritt noch die Variante *in Christi nomine feliciter amen* hinzu.[8] Diese Abweichungen vorwiegend in Urkunden, welche die Recognition Amalberts tragen.

[1] Als *civitas* werden bezeichnet Pavia — im Orig. nr. 41 als *civitas regia* — Mailand, Verona, Piacenza, Reggio, Siena, Ravenna — in nr. 20 das offenbar gleichbedeutende *urbs* — Regensburg, Worms, Metz, Toul, Paris, als *palatium regale (imperiale)* Pavia nr. 16, 36—38, 116, Olonna nr. 40, Bodman nr. 45, 46, 162, 163, Frankfurt nr. 132—134, Regensburg Copie nr. 155, ? Achen nr. 34, 177, Schlettstadt nr. 156—159, Ponthion nr. 123, Attigny nr. 139, 140, Quierzy nr. 142, als *curtes regales (imperiales)* Murgula nr. 88, 91—93, Frankfurt nr. 67, Kolmar nr. 68, Ulm nr. 73, Waiblingen nr. 129, Kirchen nr. 166, Lustenau nr. 173—176, als *villae* Waiblingen, Mindersdorf, Kolmar, Etrepy — *villa publica* in nr. 125, 126 — als *monasterium* Nonantula, Reichenau, Lorsch. Aber auch diese Bezeichnungen sind nicht consequent; so heisst Frankfurt theils Pfalz, theils Königshof, Waiblingen Königshof und Villa.

[2] *In Alamannia in Rotunwila* Orig. nr. 160.

[3] *In villa quae dicitur Muneresdorf* Orig. nr. 69, *ad monasterium quod nuncupatur Nonantula* Copie nr. 86, *in villa quae Rotwila vocatur* Copie nr. 161 vgl. Orig. nr. 131, 177.

[4] Orig. nr. 14, 15, 17, 19, 23, Copie nr. 27, ebenso noch später bei fehlendem Actum in Orig. nr. 44, 62, 85.

[5] Sie fehlt in Orig. nr. 63, 177.

[6] Orig. nr. 150; 117, Copien nr. 105, 109; 124; *in dei nomine feliciter* Orig. nr. 118, Copie nr. 119.

[7] Orig. nr. 148, 156—159; 40, Copien nr. 139, 155; 128, 140, 170.

[8] Orig. nr. 175, Copie nr. 176 vgl. Copie nr. 66.

7.

Die Formeln des Textes.

Ob dem Diplom eine Arenga voranzustellen sei oder nicht, dafür scheint es an festen Normen gefehlt zu haben, mag auch als Regel gelten, dass die wichtigeren Urkunden mit diesem Schmuckstück ausgestattet wurden.[1] Den Diplomen Karls III., namentlich jenen der letzten Zeit wird ziemlich oft eine Arenga vorangestellt; sie fehlt nur einem Viertel derselben. Doch lässt sich auch hier keine bestimmte Regel erkennen; bald sind Urkunden derselben Gattung mit einer Arenga versehen, bald nicht,[2] und dann fehlt sie auch wieder eigentlichen Privilegien.[3]

Die Arengen, vielfach Vorurkunden entnommen, schliessen sich, wenn auch theilweise in überarbeiteter Form, den alten Mustern an. Wie in den uns erhaltenen Formeln ist der Vorrath kein bedeutender, es wiederholt sich immer derselbe Gedanke in verschiedenen Variationen.[4] Auch in den Urkunden

[1] Sickel, Urkundenlehre 167. Indess sind auch die Formeln nicht ganz consequent; so fehlt die Arenga bei Schenkung und Tauschbestätigung Rozière nr. 140 vgl. 138 f.; nr. 285 vgl. 299, 317 f.; sie fehlt immer bei Mundbriefen, Freilassungen, Gerichtsurkunden, Rozière nr. 12, 59, 446; die Zollbriefe reihen sich unter die Mandate ein. Am freigebigsten mit Arengen ist die Kanzlei Karls des Kahlen; das Fehlen derselben ist seltene Ausnahme.

[2] So Schenkungen an Private mit Arenga nr. 8, 40, 45, 85, 88, 99 u. ö., ohne Arenga nr. 2, 15, 22, 41, 44, 91, 113, 114 vgl. 27, 76, 109, Schenkungen an Genossenschaften mit Arenga nr. 11, 14, 36, 37, 60 u. ö., ohne Arenga nr. 26, 30, 86, 100, Besitzbestätigungen mit Arenga nr. 9, 17, 38, 82, 107, 116 u. ö., ohne Arenga nr. 29, 49, 61, 67, 83, 111, Besitzbestätigungen für Private mit Arenga nr. 173, 174, ohne Arenga nr. 25, 58, 79, 143, Precariebestätigung mit Arenga nr. 63, 77, 158, ohne Arenga nr. 10. Von den beiden Ausfertigungen von nr. 41 hat die eine eine Arenga, die andere nicht.

[3] So Immunität mit Besitzbestätigung ohne Arenga nr. 13, 23, 47, 92, Inquisitionsverleihung mit freier Wahl nr. 48, andere Privilegien nr. 72, 73, 133, 160.

[4] Vgl. Rozière nr. 17, 24, 32, 570—21, 146, 565—19, 299—18, 22, 157—23, 152, 153, 144, 569—36, 155, 156.

Karls III. Ueberall begegnen dieselben Anklänge, hier ist es der Vordersatz, dort der Nachsatz, welcher sich mit einer Formel deckt;[1] diese wird gelegentlich auch durch einen eingeschobenen Satz dem Einzelfall angepasst[2] oder die Arenga wird mit specieller Bezugnahme auf die Einzelurkunde frei concipirt.[3] So bilden sich neue Fassungen, welche sich hie und da in ungewöhnliche Formen kleiden.[4] Andererseits weist das Uebereinstimmen in Urkunden verschiedener Jahre und für verschiedene Personen auf bestimmte Formulare hin.[5] Auch

[1] Vgl. nr. 17, 40, 88, 112, 159, 172 mif Rozière nr. 569, 144, nr. 68, 74, 108, 151, 176 mit Rozière nr. 24, nr. 11, 14, 63 mit Rozière nr. 23, nr. 118, 119, 131, 156 mit Rozière nr. 19, nr. 105, 142, 153, 154 mit Rozière nr. 21, nr. 9, 40 mit Rozière nr. 565. Daher auch die Aehnlichkeit der Arengen unter einander, so nr. 68 = 74 mit nr. 108, oder nr. 115, 130, 134, 166.

[2] So nr. 60: *Si erga loca divino cultui mancipata maxime tamen quae ab infestatione paganorum diruta esse noscuntur.*

[3] In einer Schenkung für Karls Gemahlin Richgarda: *Si de rebus terrenis a deo nobis collatis fidelibus nostris regium morem aemulantes beneficia oportuna largimur, quanto magis coniugali familiaritate nobis coniunctae munificentiam largitionis nostrae et solicitae provisionis curam impendere debemus*, nr. 8; ähnlich nr. 173, 174 Besitzbestätigungen für Ludwigs II. Witwe Angilberga und deren Tochter Hermingard; derartige Arengen auch in anderen Kanzleien bei Verleihungen an Familienglieder vgl. B. 601, 610, 654, 664, 666, 667, Muratori, Ant. 6, 343, B. 626, 1400. Frei concipirt die Arenga in nr. 135 für St. Maximin in Trier: *Oportet igitur nos . . augustali cura vigilare, ut destructa quaeque monasteria et a propriis incuria deviata privilegiis nostris studiis ubicumque poterimus ad pristinum statum reformentur.*

[4] Vgl. nr. 4, 85, 95, 103, 106, 140, 170. So die Arenga in nr. 50: *Solet imperialis maiestas praedecessorum regum vel imperatorum decreta optimatum suorum intuitu diligenter scrutari et ea quae congrua sunt libenter sectari sicque fit ut, dum eorum dignas sanctiones recolit, et rempublicam ad pristinum statum perducat ecclesiasticam et eam conservando sempiternae remunerationis bravium a rege regum percipiat.* Die Arenga von nr. 93 beginnt: *Cum apud internum iudicem calix aquae frigidae ipsius amore indigenti collatus a mercede non sit vacuus evangelica tuba teste . .;* eine Schriftstelle ist auch verwerthet in dem Satz der Arenga von nr. 36: *. . quia si ecclesias omnipotentis dei temporalibus donamus muneribus, thesaurum non deficientem nobis procul dubio thesaurizamus in coelis quod non consumat aerugo nec fures effodiant nec furari possint.*

[5] So in den Schenkungen für Dodo, Jakob und Otbert von 885, 886, 887, nr. 117, 138, 159, Arenga und Corroboration gleich; das Formular

hier macht sich fremdländischer Einfluss geltend; wie die italienischen Urkunden schwulstigere Manier zeigen, so trägt eine Schenkung[1] eine nur in der westfränkischen Kanzlei in Gebrauch gebliebene Arenga, welche den Namen der Beschenkten in sich aufnimmt.

Die Arengen der verschiedenen Urkundengattungen zeigen allerdings ein mehr oder weniger bestimmtes Gepräge; aber ihre Formeln von Gewährung der Bitte, von dem dafür zu hoffenden Lohn, der Pflicht des Herrschers und der königlichen Huld sind in der Regel so allgemein gehalten, dass dieselbe Arenga auch für Diplome verschiedenen Inhalts verwendbar bleibt. Am schärfsten kennzeichnen sich indess die Arengen in Verleihungen für geistliche Genossenschaften und Privatpersonen. Dies namentlich in Schenkungen. Wird hier als Grund der Freigebigkeit die Sicherung der Treue betont, so dort die Erlangung des ewigen Lohnes;[2] regelmässig werden die h. Orte, die geistliche Würde der Beschenkten erwähnt. Dieser Unterschied ist auch in der Kanzlei Karls III. ziemlich regelmässig eingehalten. Doch auch hier lässt sich strenge Folgerichtigkeit vermissen. Wenn etwa eine Verleihung zu lebenslänglichem Nutzgenuss die für Schenkungen an Kirchen übliche Arenga trägt,[3] während eine andere mit jener der Schenkungen an Private ausgestattet wird,[4] so mag dies unwesentlich sein, da jenes Gut schliesslich doch der Kirche zufallen sollte. Aber auch eine Besitzbestätigung für Parma zeigt die Arenga der Schenkungsurkunden für Private;[5] dieselbe ist nur wenig erweitert sogar einer Privilegienbestätigung

westfränkisch, vgl. Bouquet 8, 496, B. 1679, 1681, 1689, 1768, 1802, 1813, 1826.

[1] nr. 145.

[2] Vgl. Rozière nr. 146, 565; 141, 144.

[3] *Si locis deo dicatis aliquid ex nostra largitate conferimus* . . nr. 74.

[4] nr. 129.

[5] *Si fidelium nostrorum petitionibus pio affectu consulimus, morem praedecessorum nostrorum sequimur et eos alacriores in nostrum reddimus servicium.* nr. 17, fast gleich Rozière nr. 144; dieselbe Arenga mit unwesentlichen Varianten in Schenkungen für Privatpersonen nr. 40, 88, 117, 138, 159, 172, aber auch in einer Precariebestätigung nr. 63.

für Asti vorangestellt.[1] Die Arenga von drei Immunitäten[2] tritt auch in Schenkungen oder Besitzbestätigungen auf,[3] wie die eines Privilegs für St. Gallen sich nur durch ein paar eingeschobene Worte von jener in Schenkungsurkunden unterscheidet.[4]

Die Promulgationsformel, gewöhnlich durch eine Folgerungspartikel[5] anknüpfend, lautet am häufigsten: *Noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria,* seltener *sollertia,* wozu die Variante *comperiat* für *noverit* tritt;[6] erst seit dem ersten italienischen Zuge wird die Formel durch Einfügung des anderweitig längst üblichen *sanctae dei ecclesiae* in *fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque* erweitert.[7] Daneben findet sich noch *notum sit omnibus (cunctis) fidelibus* mit einigen Varianten.[8] Die Promulgationsformel wird in der Regel durch *quia* oder *qualiter,* seltener durch *quoniam*[9] mit der Narratio verbunden, die sich indess auch in einer Infinitivconstruction anschliesst.[10] Die Restitution für Adalbert hat gleich den Mandaten eine Adresse,[11] obgleich

[1] nr. 112.

[2] nr. 105, 153, 154, es ist die Arenga Rozière nr. 21 für Immunitätsbestätigung.

[3] nr. 108, 142, ganz ähnlich nr. 103, 107, 110; derselbe Nachsatz in den Besitzbestätigungen nr. 77, 118, 119 vgl. nr. 96, und der Precariebestätigung nr. 75 vgl. Rozière nr. 299.

[4] Si loca divino cultui mancipata *nostrae auctoritatis potentia tuerimus et* eis aliquod nostrae largitatis emolumentum praebuerimus, id nobis ad aeternam remunerationem plurimum prodesse confidimus. nr. 166 vgl. die Schenkungen nr. 74, 130.

[5] Igitur, quapropter, ideo, ideoque, itaque, proinde, quocirca, idcirco, auch qua de re, qua de causa.

[6] Auch vereinzelt *cognoscat,* so *cognoscat unanimitas, universitas* oder *comperiat magnitudo.*

[7] Zuerst nr. 13.

[8] Notum esse volumus, notum fieri cupimus industriae. Abweichend im Orig. nr. 173: *Proinde nosse volumus industriam* oder Orig. nr. 137: *Et idcirco omnes fideles . . scire volumus.* Orig. nr. 50: *Universorum . . fidelium . . nosse cupimus sagacitatis industriam.*

[9] Orig. nr. 75, 77, 85 und einige Copien. Die Leseart *quod* ist durch die Orig. nr. 62, 87, 156, 165, *eo quod* oder *quomodo* aber durch kein Original beglaubigt.

[10] Orig. nr. 25, 40, 58, 88, 91, 92, 127, 173, sämmtlich für Italien.

[11] Omnibus fidelibus nostris in domino Jesu Christo salutem. Orig. nr. 177 vgl. das Mandat nr. 43.

es durch Subscriptionen und Datirung sich wesentlich von dieser Urkundenart unterscheidet. Die Publicationsformel fehlt in drei nach westfränkischem Formular geschriebenen Schenkungsurkunden.[1]

Hat die Narratio über einen besonderen Fall zu berichten, so muss sie eigens stilisirt werden;[2] begründet sie in Besitzurkunden, wie namentlich bei Restitutionen, den Rechtstitel, so berührt sie bei Privilegien die Verhältnisse, welche deren Verleihung veranlassten. Als Formel erzählt sie die Vorlage der zu bestätigenden Urkunden oder die Vorbringung der Bitte. Für jene heisst es in der alten Weise *obtulit* — seltener *detulit* — *obtutibus nostris*[3] *quaedam praecepta . . in quibus continebatur* . . mit mehr oder minder eingehender Inhaltsangabe.[4] In einigen Fällen aus der ersten Zeit umfasst diese schon den ganzen Umfang der Verleihung, welche in der unverhältnissmässig kurzen Dispositio dann nur mehr mit Berufung auf die Vorurkunden im allgemeinen bestätigt wird.[5]

Die gewöhnliche Formel für die Petitio[6] ist *deprecatus est, petiit* oder auch *adiens (veniens) petiit*, seltener *postulavit, innotuit* oder ähnliche Ausdrücke.[7]

[1] Orig. nr. 117, 138, 159.

[2] So nr. 32, 50, 52 f., 97, 100, 122, 125, 126, 131=157, 148, 165.

[3] Oder etwa *celsitudini*, *serenitati nostrae*. Als Titulatur am häufigsten *celsitudo*, vereinzelt auch *celsitudo serenitatis (mansuetudinis) nostrae*, *culminis nostri*; selten *mansuetudo*, *clementia*, *dignitas*, *sublimitas*, *excellentia* — *serenitas excellentiae nostrae* Orig. nr. 131 — *maiestas* Orig. nr. 26 für Italien, *ad nostram se colligens maiestatem* Orig. nr. 117, 156, 157, Copie nr. 118, *imperatoria serenitas nostrae maiestatis* Copie nr. 167 für Westfrancien.

[4] Ausnahmsweise *praeceptum ostensum est*, *adiens ostendit*, *adiens obtulit*; statt *praecepta* auch *decreta et statuta* Orig. nr. 166. Das Verlesen der Vorurkunde nur nr. 107 erwähnt.

[5] . . *ut, sicuti ab eisdem supra nominatis antecessoribus nostris* . . *concessum est, ita deinceps* . . *firmissima ratione permaneat* Orig. nr. 7 = 162, 163; 3, 4, 6, Urkunden aus der Zeit, in der Liutward, von dem zwei dieser Diplome recognoscirt sind, thätigen Antheil an den Kanzleigeschäften genommen, vielleicht Liutwards Dictat.

[6] Der Ausdruck *missa petitione* nur nr. 133; Vorbringung der Bitte durch Gesandte nr. 80, 81, 173, 174.

[7] Suggessit, commonuit, flagitabat, insinuavit, retulit, exoravit. Statt *adire* in Urkunden für Westfrancien nach der unter Karl dem Kahlen

Diese finden auch für die Intervenienz Verwendung, so *deprecari, suggerere, postulare* oder das substantivirte *ad deprecationem, ad suggestionem et postulationem, per petitionem, rogatu.* Seltener wird *interventu* oder *intervenientibus et deprecantibus* gebraucht,[1] wie der Ausdruck *intervenire* der Kanzlei Ludwigs des Deutschen und Ludwigs II. überhaupt noch fremd ist. Die einfachste Form ist die Präposition *per,* so *per manus Liutwardi . . detulit, per Liutwardum . . adiit, per . . innotuit.*[2]

Die Gewährung der Bitte bewegt sich in mannigfachen Formeln, wie *postulationibus satisfacere cupientes decrevimus ita fieri, assensum dedimus* oder *consentientes (assensum praebentes)*

eingeführten und für diesen charakteristischen Formel *ad nostram se colligens maiestatem* oder *adiens serenitatis nostrae genua* Orig. nr. 158, Copie nr. 120, 121, *culmen serenitatis nostrae* nr. 141, 147 (aus der Vorlage).

[1] Orig. nr. 74, 88, 93, 117, 138, *interventu ac petitione* nr. 36; *interventu* unter Ludwig II. B. 678.

[2] Orig. nr. 31, Copien nr. 37, 116; 89, 127; diese Form auch in der Kanzlei Ludwigs II.

Intervenienten treten, von nr. 5 abgesehen, erst seit 880 auf, wie auch in den Urkunden Ludwigs des Deutschen und Karlmanns sehr selten — B. 747, 784, M. B. 31, 98, Beyer 1, 107; B. 863, 874, 875 — in jenen Ludwigs III. nie fremde Fürsprecher genannt werden. Unter Karl III. finden sie sich — sicher ein Beleg für die Unselbständigkeit seiner Regierung — in einer sehr bedeutenden Zahl von Urkunden und werden dadurch in der deutschen Kanzlei eingebürgert, so dass von den Diplomen Arnolfs fast die Hälfte mit deren Namen versehen ist, bis diese Sitte unter Ludwig dem Kind und Konrad I. ihren Höhepunkt erreicht. In der Regel werden nur einzelne Persönlichkeiten, am öftesten Liutward genannt; unter diesen interveniren öfters Herren für ihre Vasallen, Bischöfe für die ihnen untergebenen Klöster, nr. 40, 132, 178 vgl. 5, 168; nr. 65, 176. Vereinzelt heisst es aber auch *quorundam fidelium nostrorum rogatu* nr. 21, 44, 136, *cum consilio principum nostrorum* Orig. nr. 148 vgl. 157, *suggestione fidelium procerum nostrorum* Copie nr. 170. Ausser Liutward wird noch Wibod von Parma als *summus consiliarius* bezeichnet nr. 50, als *dilectissimi consiliarii* Truchsess Waltfred und Pfalzgraf Pertold nr. 16, als *consiliarii* Berengar und Walfred nr. 36, . . *utulfus* (der Name im Original nicht mehr vollständig erhalten) nr. 88, der auch gleich dem custos capellae Ruodpert nr. 41 vgl. 22 *ministerialis* heisst, Grafen wird der Titel *illustris, sublimis, insignis* nr. 16, 36, *illustrissimus* nr. 124 (Markgraf Bernhard), nr. 132 (Graf Gislebert) gegeben; *dilectus,* Verwandten des Herrschers gegenüber wie unser ‚Liebden' ständiges Prädicat, ist in den anderen Fällen noch nicht zur Phrase geworden.

annuimus oder mit Betonung der Huld *preces benigne (benigno affectu) suscipientes, precibus inclinati*, häufiger *aures nostrae clementiae accomodantes*. Wie die Berechtigung der Bitte, so wird auch öfter die Bereitwilligkeit zur Erfüllung derselben bemerkt.[1] Eine Eigenthümlichkeit ist es, dass die Formel für Gewährung der Bitte öfters durch das Wörtchen *statim* eingeleitet wird;[2] dieses ist kaum bedeutungslos, da es nur bei Bittstellern auftritt, von denen sich fast durchwegs nachweisen lässt, dass sie Karl nahe standen.

An die Gewährung der Bitte schliesst sich in der Regel der Beurkundungsbefehl,[3] dessen gewöhnliche Formel lautet: *Et iussimus hoc nostrae auctoritatis praeceptum inde conscribi*, seltener *fieri;*[4] diese führt mit den Worten *per quod decernimus atque iubemus*[5] zur Dispositio. Gelegentlich ist der Beurkundungsbefehl erst nach den Details der Verleihung oder auch

1 Rata et congrua suggerenti nr. 23, quia nobis visum est quod iustitiae et rationis modum haberet nr. 38, quia non iniustae visae sunt (preces) nr. 25, 58, quia iustas et rationabiles suggessisse cognovimus nr. 16, 82; es werden *preces rationabiles, saluberrimae, laudabiles petitiones* erwähnt. Der Gewährung wird öfter *libenti animo*, vereinzelt *libenter, libentissime* (nr. 2, 77), *hilariter* (nr. 16, 82) beigefügt oder beides verbunden: *Quam petitionem tam libenter suscepimus quanto rationabiliter ac devota petitam perspeximus*, nr. 116.

2 nr. 9, 11, 12, 15, 22, Copien nr. 2, 27, 57, 87. Petenten: Karls Schwester Bertha, Kaiserin Richgarda, Liutward, Papst Martin, Abt Hartmod von St. Gallen, fidelissima Beretheida, custos capellae Ruodpert, Wolfarius.

3 Vgl. Ficker, Urkundenlehre 2, 59; der Beurkundungsbefehl fehlt in nr. 2, 11, 15, 22, 25, 26 u. ö.

4 Vereinzelt für *praeceptum* auch *imperiales literae* nr. 107, *apices* nr. 13, 81, *pagina* nr. 36, *pragmaticum* nr. 112, *donativum* nr. 127, *privilegium* nr. 126, 148 (für Westfrancien).

5 Oder auch dem Einzelfall angepasst *per quod corroboramus atque concedimus* nr. 18, *integerrime restituimus et confirmamus* nr. 173; öfters *sancimus, omnino sancimus* oder auch *per quod statuentes decernimus et per nostram imperialem auctoritatem confirmamus* nr. 118. Vereinzelt ist dem Beurkundungsbefehl *ab amorem dei* nr. 102 (aus der Vorlage) eingefügt; diese oder eine ähnliche Phrase auch in der Petitio nr. 105, gewöhnlich aber in der Gewährungsformel.

erst am Schluss der Dispositio eingefügt,[1] nur ausnahmsweise auch die Aushändigung an die Partei erwähnt.[2]

Die Formeln der Dispositio bilden eigene Gruppen und scheiden sich nach den Urkundenarten. Sie sind also später zu besprechen. Hier darf vielleicht an die Besitzurkunden gemeinsame Pertinenzformel erinnert werden. So stereotyp diese zu sein scheint, so entbehrt sie doch nicht der Individualität; der grössere Theil ist allerdings ständig, doch damit vermengen sich Ausdrücke, welche dem Einzelfall angepasst sind; wie etwa zu den Pertinenzen eines Hochstifts die *monasteria*,[3] zu jenen eines Klosters die *ecclesiae, capellae*,[4] zu denen einer Kirche die *decimae* zählen,[5] so zu einem Hofe die *mansi, aedificia*;[6] *vineae* und *silvae* sind bald genannt, bald nicht; dieselbe Rücksichtsnahme auf die localen Verhältnisse zeigt sich auch für Gebirgsgegenden.[7] Doch auch der Sprachgebrauch des Landes,[8] die Verschiedenheit rechtlicher Verhältnisse findet Beachtung. Kennen die deutschen Urkunden nur *mancipia utriusque sexus*, so jene für Italien *servi et ancillae utriusque sexus*,[9] die verschiedenen Grade der Abhängigkeit kommen zur Geltung.[10] Selbst davon abgesehen, lässt sich eine deutsche und italienische Pertinenzformel unterscheiden, welche auch in

[1] nr. 21, 22, 86, 115; nr. 66.

[2] Praeceptum more imperiali fieri et Dodoni et Wandelmodi uxori eius dare iussimus per quod . . Orig. nr. 158. Der Ausdruck *imperiali more* noch in nr. 141, 144, 168, sämmtlich für Westfrancien.

[3] nr. 13.

[4] nr. 37.

[5] nr. 16, 41.

[6] nr. 108.

[7] So in einer Schenkung von Land in Rhätien nr. 115 *cum silvis marchis pratis alpis*. Ausführlicher in B. 1065, Land im Zillerthal betreffend, *cum silvis montibus scilicet atque alpis venationibus forestibus* . .

[8] So auch in einer Urkunde für St. Gallen das landesübliche *de iuchos nostros* nr. 62, wofür anderweitig *iugera*.

[9] nr. 37, *mancipia* für Italien nr. 85.

[10] Cum servis et aldionibus libellariis et censualibus . . cum familiis commendatiis libellariis atque aldionibus utriusque sexus, nr. 13 für Arezzo. Cum servis et ancillis, aldionibus et aldionis, nr. 112 für Asti; ähnlich nr. 82 für Reggio.

den Urkunden Karls III. zur Verwendung gelangt.[1] So ist etwa der italienischen eigenthümlich *cum ecclesiis baptismalibus ac titulis . . salicibus et sortibus . . et casis massariciis*[2] oder *cum areis . . salectis,*[3] *cum fundis et locis seu paludibus et insulis.*[4] Die Pertinenzformel wird indess nicht als unerlässlicher Bestandtheil der Besitzurkunde betrachtet; sie fehlt öfter ganz[5] oder es heisst auch einfach *cum omnibus pertinentibus;*[6] nicht selten ist sie auch bedeutend gekürzt;[7] häufig wird auch betont, dass nur was mit Recht dazu gehöre, eingeschlossen sei.[8] Die Formel bildet sich durchwegs nach älterem Muster, sei es der deutschen, sei es der italienischen Kanzlei.[9]

[1] Die Individualität derselben, weil auf localen Verhältnissen beruhend, zeigt sich ebenso ausgeprägt in den Privaturkunden der einzelnen Reiche und fand wohl von hier erst den Weg in die Diplome; wie die Urkunden für Italien, so weisen auch jene für Aquitanien schon unter den ersten Karolingern Besonderheiten auf.

[2] nr. 13.

[3] nr. 85.

[4] nr. 16, 82 vgl. nr. 80.

Ich stelle eine deutsche und italienische Pertinenzformel einander gegenüber:

Cum mansis aedificiis utriusque sexus mancipiis terris pratis vineis silvis cultis et incultis pascuis aquis aquarumve decursibus viis et inviis et adiacentiis finibus (anderweitig oft: exitibus et reditibus) et omnia ad se iure legitimo pertinentia. nr. 108 für Lorsch.	Cum casis et omnibus aedificiis ac rebus terris vineis pratis pascuis silvis stalariis rivis rupinis ac paludibus cultis et incultis divisis et indivisis, cum finibus accessibus et usibus aquis aquarumque ductibus omnia et ex omnibus. nr. 40.

[5] nr. 2, 9, 58, 61, 76, 88, 117, 149, 151.

[6] nr. 97 vgl. nr. 129.

[7] nr. 11, 22, 74, 159: gelegentlich wird auch *vel quidquid dici aut nominari potest* nr. 15, 37, 44 oder *totum et ad integrum* nr. 41 beigefügt vgl. Rozière nr. 241, 240.

[8] Juste et legaliter pertinentibus nr. 110 vgl. nr. 97, 108, 109, 129, 132, 137, 155, 163.

[9] Dass die Pertinenzformel auch in das Concept oder Dictat aufgenommen wurde, scheint mir als Regel unwahrscheinlich; sie mochte angedeutet werden, die Detailausführung ist wohl Sache des Schreibers; auch unter den sogenannten Carpentierischen Formeln trägt nur Rozière nr. 140 eine Pertinenzformel.

Die Pönformel tritt unter den ersten Karolingern nur ganz ausnahmsweise auf;[1] auch unter Lothar I. findet sie sich nur ganz vereinzelt[2] und wird erst in den Urkunden Ludwigs II. eingebürgert.[3] Wie unter Ludwig dem Deutschen, so wird sie auch unter Ludwig III. nicht verwendet.[4] In der Kanzlei Karlmanns findet sie nur in Urkunden für Italien, aber auch nicht in alle Eingang.[5] Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch in Westfrancien; von einigen Fällen, welche sich auf Vorurkunden oder specielle Vorlagen stützen,[6] abgesehen tritt die Pönformel unter Karl dem Kahlen erst seit 876 in Urkunden für Italien auf;[7] unter seinen nächsten Nachfolgern wird der gleiche Brauch eingehalten.[8] Dagegen ist die Strafformel in den deutschen und westfränkischen Privaturkunden längst eingebürgert[9] und schon die ältesten Formeln bieten für

[1] Sickel, Urkundenlehre 201 vgl. Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 138, Ficker, Forschungen 1, 63, Waitz, V. G. 3, 272.

[2] Orig. B. 554, 579, Copie 582, Gerichtsurkunde B. 536, Copie s. X; poena spiritualis Beyer 1, 77 Orig., B. 624 Copie s. X; zweifelhaft ist sie B. 542, 621; dazu einige Fälschungen.

[3] Stumpf, Reichskanzler, Einl. 117; sie fehlt indess in etwa einem Viertel der Urkunden.

[4] Die einzige Ausnahme (poena spiritualis) ist B. 896 Orig. in Marburg.

[5] B. 859, 860, 862, 863 Orig. in Mailand, 864 Orig. in Lucca, 868, 872 bis 875 Orig. in Brescia, 877, 878; sie fehlt B. 861, 865, 870, 876 Orig. in Brescia; in Urkunden für Deutschland nur in dem verunechteten Stück M. B. 31, 101. Das gleiche Verhältniss in den Urkunden Arnolfs.

[6] Aus Vorurkunden B. 1548, 1596, 1702 vgl. 1740, aus Vorlagen (poena spiritualis) B. 1555, 1599, ohne diese nur in B. 1572 (Echtheit der Formel zweifelhaft), 1704, 1785, 1706, Tardif 152. Einen interessanten Beleg liefert B. 1759; dem Original in Dijon fehlt die Pön, während das Chartular f. 59, aus dem Bouquet 8, 618 druckt, nebst anderen Interpolationen auch eine Pön bringt.

[7] 1791—1793, 1797 für S. Vaast, ungedruckte Urkunde für Benevent von 876 December 26 (M. G.), B. 1807 für Corbie Fälschung und in zwei weiteren Fälschungen für St. Aubin in Angers und Glonna.

[8] Pön in B. 1838, 1846 und der mindestens verdächtigen Urkunde Bouquet 9, 414, B. 1867, ungedruckte Urkunde für die Kaiserin Angilberga von 884 August 22, Copie s. XV in Parma M. G.

[9] So im 8. Jahrhundert in St. Gallen Wartmann, U. B. 1, 2 f., in Fulda Dronke 1, 3 f., in Prüm Beyer 1, 24, 30, in Lorsch M. G. SS. 21, 342 in Passau M. B. 28[b], 28 vgl. Lacomblet 1, 4 nr. 6 f., Wirtemberg. U. B. 1, 98.

jede Urkundenart fast gleichlautende Muster;[1] in wesentlich anderer Gestalt und viel seltener begegnet sie in italienischen Privaturkunden.[2] Dringt die Strafandrohung auch zuerst in Italien in die Diplome ein, so trägt die Formel doch nicht das italienische, sondern das fränkische Gepräge. In den italienischen Diplomen wurde sie wohl nicht unmittelbar aus den fränkischen Privaturkunden[3] übernommen, sondern durch Vermittlung jener wenigen älteren Diplome, welche die Androhung der Immunitätsbusse nach deren Muster formulirt hatten.

Auch den Diplomen Karls III. ist die Pönformel ursprünglich fremd. Doch schon die erste Urkunde für Italien wird damit ausgestattet.[4] Sie bleibt aber auch auf die Diplome für dieses Reich beschränkt, in Urkunden für Deutschland und Westfrancien findet sie nur selten Eingang und auch dann ist meistens italienischer Einfluss oder eine Vorurkunde nachweisbar.[5]

[1] So schon die Marculfischen Formen Rozière nr. 80, 93, 124, 129, 132, 161, 167, 215, 223, 243, 248, 268, 304, 305, 328, 345; die Pön ist derart eingebürgert, dass sich die Formeln vielfach mit den Anfangsworten *Et si quis vero* . . begnügen; nur Muster für Pönformeln Rozière nr. 208 bis 211, 334.

[2] Hier im Einklang mit dem römischen Ursprung noch als eine von den Parteien stipulirte Conventionalbusse, während die deutsche Formel auch dritte am Vertrag unbetheiligte Personen einbezieht und dadurch eine eigentliche Rechtsbusse schaffend die wegen verletzten Rechtes verhängten Strafen dem Fiscus zuweist vgl. Löning, Ueber Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln (Strassburg 1875) 9, 53. So heisst es in italienischen Urkunden: *Pena vero inter se posuerunt, ut si qua pars* . . Cod. Langob. 163, 184, 285, oder *Pena vero inter nos oblicamus pariter dicentes ut* . . a. a. O. 179 vgl. 275, oder auch *quia sic inter eos convenit*, 208, 249 vgl. Rozière nr. 303. Demgemäss bedient sich auch die Formel der ersten Person *tunc componam ego venditor* Cod. Langob. 253, 202, gewöhnlich aber *tunc promittimus componere pars parti fidem servanti* a. a. O. 271 u. ö.

[3] Ueber die Beziehungen der Strafformeln in denselben zu den Volksrechten Löning 63. Charakteristisch ist auch die Formel in Rozière nr. 195 *In cessionibus vero licet poena non inseratur, mihi tamen pro rei totius firmitate placuit inserendum, ut si quis* . .

[4] nr. 13.

[5] Für Deutschland in Italien ausgestellt Copie nr. 32, Orig. nr. 41 — der einen Ausfertigung fehlt die Pön — Orig. nr. 44; aus der Vorurkunde Beyer 1, 77 in Copie nr. 107, dagegen ist die in der Vorurkunde fehlende Strafformel in Copie nr. 59 hinzugefügt. Die nur in Uebersetzung erhaltene

Ebenso ist es nur Ausnahme, wenn sie in Diplomen für Italien fehlt.[1]

Die Strafformel ist vielfachen Schwankungen unterworfen und noch nicht zur Consolidirung gelangt; während der Vordersatz das zu büssende Vergehen berührt, stellt der Nachsatz das Strafausmass fest.

Jener bietet mannigfachen Wortlaut, so *si quis autem (vero) hoc praeceptum irrumpere aut violare temptaverit (praesumpserit)*,[2] *si quis autem . . violator extiterit*[3] oder in speciellerer Fassung *si quis . . diminorationem vel invasionem inferre praesumpserit*,[4] *haec nostra statuta mutare vel frangere voluerit*,[5] *quicunque* — dieses Wort auch sonst häufig für *si quis*[6] — *contra hanc donationem ire agere causare vel subtrahere . . quaesierit*[7] oder *si quis ulterius quolibet argumento contra hoc . . edictum agere temptaverit scilicet invadendo aut retinendo absque eiusdem permissione quicquam ex praedictis rebus;*[8] gelegentlich tritt eine

Urkunde für Richarda nr. 46 hat auffallende Pön, während die andere Urkunde für dieselbe vom gleichen Tage nr. 45 keine Pön hat. Diese noch in dem in Deutschland für Reichenau ausgestellten Orig. nr. 103.

[1] Orig. nr. 26, 31, 160.

[2] nr. 39, 50 u. ö., mit den Zusätzen *post nostrum discessum* Orig. nr. 88, *irrumpere ex parte vel in toto* Orig. nr. 17 vgl. Copie nr. 89, *in aliquo violare* Copie nr. 123, *aut irritum facere* Copie nr. 59. Dazu die Varianten *contra hoc praeceptum insurgere, hoc infringere, contra venire, contra . . venire aut infringere* nr. 83; 32, 49; 123; 86. Aehnlich die Formeln *Si quis vero, quod futurum esse non credimus, aliquis de heredibus vel proheredibus meis vel quaelibet persona contra hanc epistolam venire temtaverit aut eam infrangere voluerit . .* Rozière nr. 132 (Marculf) vgl. nr. 66, 67, 290, *contra venire praesumpserit, irritam facere praesumpserit* Rozière nr. 207, 242, 365.

[3] Orig. nr. 85, Copien nr. 16 = 82, 80; *contrarius et infidelis corruptor* Orig. nr. 91, *praevaricator* Orig. nr. 92, *contradictor* Copie nr. 171.

[4] Orig. nr. 127, nr. 89, 98, *molestiam inferre* Orig. nr. 47 vgl. 103, *molestare* nr. 29.

[5] Orig. nr. 44, *mutare* auch in Formeln, Rozière nr. 124.

[6] Auch Rozière nr. 211.

[7] Copie nr. 37; ähnlich *aliquid horum auferre* nr. 87, *illos aut homines illorum distringere* nr. 84, *aut ea quae supra leguntur minime observare* nr. 51.

[8] Orig. nr. 174; ähnlich nr. 25 = 58; eigenartig in nr. 81 *Quodammodo statuimus, ut si quis et cunctis locis imperii nostri hanc iussionem postponere praesumpserit . .*

Häufung der Formeln ein.[1] Ziemlich häufig wird nach den Worten *si quis* noch *quod non putamus, quod minime credimus, quod absit* eingefügt[2] oder es wird betont, dass jede wie immer geartete Verletzung des Präceptes einen Frevel involvire.[3] Nur vereinzelt wird auch der Ueberführung des Schuldigen gedacht.[4]

Der Nachsatz der Formel lautet gewöhnlich *sciat se compositurum* — dafür auch *componat (persolvat)* oder *componere (persolvere) cogatur (compellatur)*[5] — *auri* . . *libras* . . *medietatem palatio nostro medietatem praedictae ecclesiae.* Die Varianten sind zahlreich, so *persolvendum culpabilis habeatur,*[6] selten *sciat se poena multandum esse;*[7] statt *palatio nostro* findet sich auch *camerae nostrae*[8] oder *fisco nostro,*[9] statt *praedictae (eidem) ecclesiae* auch *parti (ad partem) ecclesiae,*[10] häufig mit dem

1 Vgl. nr. 116 Copie.

2 nr. 25, 58, 127; 17, 36, 80, 82; 48, 116; *quod futurum esse non credimus* Orig. nr. 40 vgl. Copie nr. 171. In den Formeln *quod fieri (futurum esse) non credo* stabil; *quod futurum esse non credimus* in Rozière nr. 107, 132, 200, 213, 245, *quod absit* — freilich nicht ganz an derselben Stelle — in Rozière nr. 69, 83, 200, 213, 221.

3 *Quolibet ingenio vel argumento* nr. 87, 82, *aliquo modo* nr. 88 vgl. 173, *in quoquam corumpere* nr. 40.

Ausu temerario nr. 41, *qualibet temeritate* nr. 173, *iniuste* nr. 36, 84. Auch in den Formeln *pro temeritate sua*, Rozière nr. 199, 208, *pro ausu temerario* nr. 350 vgl. Löning 57 A. 65.

4 *Quicunque huius nostri praecepti praevaricator inventus fuerit et convictus*, Orig. nr. 92, *si quis* . . *hanc auctoritatem convictus fuerit violasse* Orig. nr. 23.

5 In den Formeln *componat* Rozière nr. 115, 122, 125 u. ö., *componere debiat* nr. 505, 506, 508, *coactus exsolvat* nr. 45, 97, 103, 115, 203 u. ö.

6 nr. 44, 57, 86, 94, 103; *sit culpabilis* Rozière nr. 211, 350.

7 nr. 29, 41, 58; in den Formeln *multa componat* Rozière nr. 91, 101, 103, 109, 207 u. ö.; über *multa* Löning 58.

8 Orig. nr. 25, 41, 85, Copie nr. 80, vereinzelt *camerae palatii nostri* nr. 114; nr. 41 ausgenommen sämmtlich für Italien.

9 *Fisco nostro exigatur* Orig. nr. 25, 58 (für Italien) vgl. Copie nr. 123, 141 = 167 (für Westfrancien); eigenartig in nr. 13 *distringente fisco persolvat.* In den Formeln häufig *sociante (cogente) fisco*, in alamannischen Formeln *in aerarium regis* Rozière nr. 68, 199, 208, 330, 359[b], vereinzelt *in re publica* nr. 347[a], 348[a], 351.

10 nr. 37, 47 u. ö. *partibus monasterii* Rozière nr. 320 vgl. 97, *ad partem fisci* nr. 118, 251.

Zusatz *cui violentiam (vim) intulerit.*[1] Dieser oder ein ähnlicher Zusatz wird indess auch in Urkunden für Privatpersonen gebraucht,[2] in denen es sonst nur *ipsi, praedicto homini* heisst, hie und da auch mit Wiederholung des Namens[3] oder der Beifügung *suis haeredibus*, etwa auch *aut cui ipse dederit.*[4]

Oefters wird auch die ganze Busse der geschädigten Kirche zugesprochen, dann heisst es etwa *eidem (rectoribus eiusdem) ecclesiae persolvere cogatur (culpabilis habeatur).*[5]

Das Ausmass der Strafsumme ist ein sehr schwankendes. Neben der einfachen Erwähnung der Immunitätsstrafe[6] wird

[1] nr. 17, 29, 36, 37, 52 f. u. ö. In den Formeln ständig *cui litem intulerit* Rozière nr. 89, 95, 105, 110, 115 u. s. w., so auch Copie nr. 123.

[2] Orig. nr. 25 *(cui iniusta molestia fuerit facta)*, 41, 44, 58, 98.

[3] Orig. nr. 40, 85, 179, *dilectae sorori nostrae* Orig. nr. 174, 173.

[4] Orig. nr. 21, 40, 81, 88 vgl. nr. 71 (für Italien); nr. 179.

[5] nr. 13, 23, 39, 57, 86, 89, 91—94, 127, 171, grösstentheils Urkunden mit Immunität. Nur ausnahmsweise wird die ganze Busse auch einer Privatperson zugetheilt, Orig. nr. 44, dagegen in nr. 87 die dem Fiscus zufallende Hälfte dem Papste, dessen Privileg zugleich bestätigt wird (per nostram censuram, ut discat non temerare apostolica et imperialia edicta, cogatur persolvere). Die abweichende Pön in zwei Urkunden für St. Martin in Tours, nach der zwei Drittel dem Kloster, ein Drittel dem Fiscus zufallen soll, ist nur wörtliche Wiederholung aus einer Vorurkunde, welche längst zur Formel geworden, Rozière nr. 24 vgl. Sickel, Urkundenlehre 202.

[6] *Immunitatis nostrae poenam componere compellatur* Orig. nr. 127, *immunitatis culpabilis habeatur* Copie nr. 94, *tres auri cocti libras et immunitatem persolvat* Orig. nr. 13 oder auch mit genauerer Angabe *XII pondera auri necnon et immunitatis promulgata poena XXX libr. argenti probatae monetae publicae componere compellatur* nr. 39 ex arch., *duplam immunitatis nostrae poenam LX libras argenti probatae monetae publicae* Orig. nr. 23. Die Immunitätsbusse im Einzelfalle auch höher bemessen *immunitatis poenam quam eidem ecclesiae in XX libris auri futuram concedimus persolvere cogatur* Orig. nr. 92.

In den Urkunden Ludwigs II. wird überwiegend die Immunitätsbusse — *poena, mulcta*, einmal auch (B. 638 ex or.) *bannus immunitatis nostrae* — genannt; heisst es hier auch einfach *immunitatem nostram*, Fatteschi 295, Cod. Langob. 401 vgl. B. 633, 636, so doch gewöhnlich mit dem Zusatz *hoc est XXX libras argenti* B. 634, 638, 657, auch noch mit der Beifügung *immunitatem quam ceteris ecclesiis concessam habemus h. e.* — B. 656, Ughelli 5, 716, Forschungen 9, 410, ungedr. Urk. für Farfa von 864 Februar 14 M. G. *secundum morem veterum* B. 651 aus der Vorurkunde Lothars I. B. 579.

auch die alte Busse von 600 Goldsolidi aus Vorurkunden wiederholt.[1] Nur ausnahmsweise wird Silber genannt,[2] in der Regel sind die Bussen in Goldwährung bemessen; sie steigen von 3 bis 1000 ℔ und von 1000 bis 3000 Mancusen. Für die Bemessung derselben scheint es durchwegs an festen Gesetzen gefehlt zu haben, wie auch schon unter Ludwig II. keine bestimmte Norm zu erkennen ist; die Strafansätze sind indess im Ganzen höher, als sie unter Karls Vorgängern angedroht werden,[3] eine natürliche Folge des noch tieferen Sinkens der königlichen Macht. Beide, Pfunde und Münzen, sind sowohl in Urkunden für Genossenschaften als Privatpersonen üblich; für das Gold werden die Beiwörter *optimus, obrizus, purissimus, probatus, probatissimus* verwendet.[4]

[1] nr. 141 = 167 für St. Martin in Tours, nr. 123 für St. Martin in Autun.

[2] 30 ℔. Silber *probatae monetae publicae* als Immunitätsbusse nr. 39 vgl. 23. Der Beisatz *probatae monetae publicae* seit 873 in den Urkunden Ludwigs II., Campi 1, 460, B. 672—674.

[3] Ausser der Immunitätsbusse 6 ℔. Gold Cod. Langob. 323 Orig. Immunität mit Besitzbestätigung, 10 ℔. B. 628 Marktbest., 12 ℔. B. 683 Schenkung, B. 684 Mundbrief, 20 ℔. B. 671 Besitzbest., 30 ℔. B. 665 Schenkung mit Immunität, 40 ℔. B. 650 = 658 Immunität, 100 ℔. Besitzbest. ungedr. Urk. für Montamiate, B. 645, Schenkungen B. 659, (Gloria) C. d. Padovano 2, Mundbrief B. 670, 300 ℔. B. 661 (Ch. Casaur.) Privilegienbest., Cod. Langob. 375 Copie Schenkung (Echtheit fraglich); 1000 mancosi B. 647 Orig. Besitzbest., 2000 mancosi B. 646 Orig. Privil., B. 652 Orig. Zollfreiheit, (in B. 640 Orig. an dieser Stelle eine Lücke), *X milia mancosorum* B. 678 Orig. in Parma Besitzbest.; das Schwanken zeigt sich namentlich in den Schenkungsurkunden für die Kaiserin Angelberga, hier werden, vielleicht nach dem Werthe des geschenkten Guts, 10, 12, 100 und sogar 2000 ℔. als Busse bestimmt, ungedr. Orig. in Parma; B. 680 Orig., Poggiali, Mem. stor. di Piacenza 2, 355; B. 668, Cod. Langob. 414, B. 679; B. 666, 667, sämmtlich Orig. Unter Karl dem Kahlen in Urkunden für Italien: 12 ℔. Gold B. 1791, 30 ℔. ungedr. Urk. für Benevent M. G.; ausser der Busse der *duplex immunitas* in B. 1793 wird nur noch in B. 1792 Cod. Langob. 507 bestimmt: *persolvere inde cogatur, sicut continetur in praeceptis antecessorum nostrorum*, charakteristisch für das Fremdsein der Formel. Unter Karlmann: 30 ℔. Gold B. 868, 872, 40 ℔. B. 864, 100 ℔. B. 860, 863, 300 mancosi B. 875. Vgl. Ficker, Forschungen 1, 63, 67.

[4] Ich gebe eine Uebersicht der angedrohten Bussen in Goldwährung:

3 ℔. auri cocti et immunitas — nr. 13 Immunitäts- und Besitzbestätigung.

10 ℔. — nr. 29, 49, 59 Besitzbest.

Zur Geldbusse treten gelegentlich noch Zusätze. Ohne sachlichen Belang ist es, wenn es etwa heisst:[1] *Insuper et hoc nostrum praeceptum in suo vigore perhenniter consistat;* bedeutungsvoller dagegen *insuper et nostram incurrat offensionem*[2] oder *insuper etiam infamia publica notatus tamquam sacrilegus habeatur ab omnibus.*[3] Zur Geldbusse fügt sich ausnahmsweise

10 tt. — nr. 84 Mundbrief.
12 pondera auri et 30 tt. argenti — nr. 39 Privilegienbest.
20 tt. (immun. poena) — nr. 92 Immunitäts- und Besitzbest.
„ „ — nr. 30 Schenkung an Kirchen.
30 „ — nr. 17 (19), 51, 87, 116, 171 Besitzbest.
„ „ — nr. 47 Immunitäts- und Besitzbest.
„ „ — nr. 40, 88, 91 Schenkungen an Privatpersonen.
60 „ — nr. 50 Immunitäts-, nr. 38 Besitzbest.
70 „ — nr. 179 Besitzbest. mit Immunität.
100 „ — nr. 52—56 Privilegien.
„ „ — nr. 48, 81, 83, 103, 112 Besitzbest. für Kirchen.
„ „ — nr. 25, 58, 173 Besitzbest. für Verwandte.
„ „ — nr. 37, 57 Schenkungen an Kirchen.
„ „ — nr. 85 Orig. Schenkung an Privatpers.
200 „ — nr. 174 Besitzbest. für die Kaiserin Angilberga.
300 „ — nr. 16, 82 Orig. Besitzbest. für Kirchen.
1000 „ — nr. 46 Copie Schenkung an die Kaiserin Richarda *(M lb. lutters gold)*, nr. 80 Besitzbest. *(libras mille* Copie s. XIV, zu wenig verbürgt).
1000 mancosi — nr. 36 Copie Schenkung an Kirchen.
„ „ — nr. 44 Orig. Schenkung an Privatpers.
„ „ — nr. 86 (89) Copie Besitzbest. für Kirchen.
„ „ — nr. 79 Copie Mundbrief.
2000 „ — nr. 41 Orig. Schenkung an Privatpers.
„ „ — nr. 98 Orig. Mundbrief.
3000 „ — nr. 21 Orig. Mundbrief mit Schenkung.
4000 „ — nr. 114 Schenkung an Privatpers.
30 mil(i)a mancosorum aureorum — nr. 93 Ch. s. XV Besitzbest.

In den beiden letzten Fällen die Echtheit der Zahl fraglich.

[1] nr. 50 ex or. In den Formeln regelmässig ähnliche Zusätze, so *omni tempore maneat inconvulsa, firma stabilisque permaneat* u. a. Rozière nr. 66, 69, 82 f. und italienischen Privaturkunden, Tiraboschi, Nonantula 2, 19, 33. Auch in einer Urkunde Ludwigs II. im Anschluss an die Strafformel *et hac nostra praesens concessio inviolata permaneat* B. 668.

[2] nr. 30 ex arch.; das Mandat nr. 43 hat die für diese Urkundenart ständige Schlussformel *sicuti gratiam nostram desideras.*

[3] nr. 16 Copie, nr. 82 ex or. beide für Reggio, wahrscheinlich aus einer Vorlage vgl. das verdächtige Stück Cod. Langob. 429 und B. 671.

auch geistliche Strafandrohung wie *sciat se in futuro aeterni iudicis sententia puniendum et in praesenti C libras auri poena multandum*[1] oder *eiusdem s. Eusebii iram incurrat, insuper rectoribus ecclesiae C libras auri culpabilis habeatur.*[2]

Eine geistliche Strafandrohung allein tritt nur in zwei Fällen auf; das einemal ist sie wörtlich der Vorurkunde entnommen,[3] das zweitemal, wahrscheinlich aus der bestätigten Privaturkunde übertragen, lautet sie *eiusdem s. Mariae omniumque sanctorum iram incurrat et quod inchoavit perficere non valeat.*[4]

Erfinderisch sind die Fälschungen; so droht eine mit dem Kopfabschlagen,[5] eine andere mit der *anathematis ultio,*[6] eine dritte mit dem letzten Gericht;[7] eine weitere spricht neben der *camera* des Kaisers auch von einer *camera abbatis.*[8]

1 Orig. nr. 25, 58, beide für die Kaiserin Angilberga.

2 Copie nr. 57 für Vercelli; ähnlich in Copie nr. 93 *catholicae fidei auctorem sentiat sibi accusatorem, insuper et . .* Ebenso die Formeln *imprimitus iram dei incurrat*, Rozière nr. 66, 85, 87, 97, 98, 358, *a consortio catholicorum alienus existat* nr. 82 u. ö., Verbindung mit *et insuper* nr. 197, 358.

In nr. 51, das ich aus einer Abschrift Ottenthals aus Copie s. XVIII im Capitelarchiv zu Udine vollständig kenne — im Neuen Archiv 3, 83 und längst schon bei Ughelli 5, 146 nur Regest — ist vor der Geldbusse auch noch die geistliche Strafandrohung eingefügt *Si quis unquam hanc elemosinam ex successoribus nostris . . abstrahere voluerit, ante tribunal aeterni iudicis habeat rationem* (Neuer Apparat der M. G.); diese allem Anschein nach interpolirt. Die Pön in nr. 125: *Quod si quisque temerario ausu facere praesumpserit, a nobis unacum sententia canonum . . conferetur* nach der Vorlage B. 1762.

3 *Anathema sit* nr. 107 für Trier aus Orig. Beyer 1, 77; poena spiritualis schon in der Immunität Karls des Grossen für Trier, Sickel, Beitr. III, Wiener Sitzungsber. 47, 227, sonst in Formeln bischöflicher Urkunden, Rozière nr. 571 vgl. 573, 574.

4 Copie nr. 32, Tausch zwischen Liutward und Chur. In den Formeln häufig *et quod repetit, vindecare non valeat et haec vindicio . . firma permaniat*, Rozière nr. 45 u. ö.

5 Aut capite puniantur aut tantum auri pondus conferant, nr. 140.

6 nr. 24.

7 nr. 161, das Protokoll echt; ähnlich in Formeln Rozière nr. 200, 213, 331ª.

8 nr. 78; so auch eine verdächtige Urkunde Ludwigs II. für S. Sisto, Cod. Langob. 375.

Die Corroborationsformel, schon seit Einführung der neuen Dictate schwankend,[1] ist auch in der Kanzlei Karls III. grosser Veränderlichkeit unterworfen. Man kann in ihr die Formel der Bekräftigung, die Ankündigung des Handmals und die des Siegels unterscheiden.

Jene lautet am häufigsten *Et ut hoc . . praeceptum pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem;*[2] ausser dem Substantiv wird auch das entsprechende Adjectiv gebraucht *et ut . . firmum et stabile permaneat*[3] oder es heisst in anderer Fassung *et ut certius (verius) credatur et diligentius ab omnibus observetur.*[4] Beide Formen vermengen sich auch wie *ut . . firmius habeatur veriusque credatur,* öfter in weiter ausgedehnter Form *et ut . . firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur et diligentius observetur.*[5] Mit Vorliebe wird *per futura tempora* oder eine ähnliche Zeitbestimmung eingefügt,[6] für *firmior* auch das bezeichnendere *inviolabilis,*[7] für *omnes* auch *cuncti* gebraucht. Statt des Substantivs *firmitas* findet sich auch der Ausdruck *robur,* etwas öfter *vigorem;*[8] der letztere wird nun das Lieblingswort der von Amalbert recognoscirten Urkunden, welche auch sonst nach ungewöhnlicheren Wendungen haschen.[9] Die in dieser Formel eingefügte Bezeichnung der

1 Sickel, Urkundenlehre 194.

2 Namentlich in Urkunden mit der Recognition Inquirins. Varianten *ratam et stabilem firmitatem, firmitatis titulum* Orig. nr. 29, 33.

3 Mit dem Zusatz *nostra per omnia authoritate roborata* Orig. nr. 4, 6.

4 Cum summa diligentia observetur Orig. nr. 85.

5 Namentlich in Urkunden mit der Recognition Waldos. Eigenartig in Copie nr. 105 *ut pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem et a fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris per futura tempora melius conservetur veriusque credatur* vgl. nr. 107, also beeinflusst von der Promulgationsformel.

6 Succedentibus annis, praesentibus futurisque temporibus, per futura (cuncta futura) saecula, nr. 7, 37, 60, 81; in einer Schenkung: *per futura tempora diebus vitae suae* Orig. nr. 41. Oefter *et ut deinceps.*

7 Mit dem Zusatz *domino protegente* nr. 68, 109, 155, Recogn. Waldo.

8 *Virtutem* nur Copie nr. 79.

9 Liberius ac devotius observetur nr. 144, diuturniorem vigorem Orig. nr. 137, inviolabilis perseveret Orig. nr. 145, ut hoc inviolabile praeceptum in omnipotentis nomine . . diligentius custodiatur Orig. nr. 158.

Urkunde entspricht deren Inhalt; ist diese auch oft ganz allgemein gehalten — so *haec nostra auctoritas* für Diplome verschiedener Gattung, *praeceptum* dagegen vorwiegend für Privilegien [1] — so nimmt sie doch auch auf den Inhalt besondere Rücksicht und unterscheidet zwischen Schenkung und Bestätigung; [2] gelegentlich wird auch der technische Ausdruck für die einzelne Verleihung gebraucht. [3] Eine scharfe Scheidung ist auch hier nicht durchgeführt, dieselben Ausdrücke finden

Ziemlich häufig: pleniorem in dei nomine obtineat (obtinere valeat) vigorem oder firmitatis vigorem.

[1] *Nostrae auctoritatis praeceptum* für Privilegien nr. 7, 53—56, 120, 140, 162, 163, doch auch für Schenkung nr. 76, Restitution nr. 151, Precariebestätigung nr. 158, Mundbrief nr. 21, Freilassung nr. 168; als *confirmationis et renovationis praeceptum* für Privilegienbestätigung nr. 50, *corroborationis sive confirmationis praeceptum* für Besitzbestätigung nr. 143; erweitert zu *nostrae sublimitatis atque regalis praecepti pagina* in Orig. nr. 23, 26; *auctoritas praeceptionis nostrae* in Orig. nr. 75, 77 Precariebestätigung, nr. 79 Mundbrief; *nostrae praeceptionis pagina* in nr. 71 fraglich, wie *decretum largitionis nostrae* in nr. 128. Allgemeiner Ausdruck ist auch *constitutio*, fast nur in Urkunden mit der Recognition Inquirius Orig. nr. 9, 10, 12, 13, 125, 126 vgl. 161; *donationis edictum* nur in Copie nr. 36. Statt des einfachen *auctoritas* auch *imperialis auctoritas* in nr. 116, 144.

[2] So für Schenkungen *largitatis nostrae donatio* nr. 2, 11, *donationis concessionis largitionis auctoritas* Copie nr. 37, *auctoritas nostrae donationis seu permissionis* Orig. nr. 117, *donationis seu permissionis confirmatio* Orig. nr. 138, am häufigsten *auctoritas largitionis nostrae*, öfter, namentlich in Urkunden mit der Recognition Segoins nr. 99, 108, 110, 111 *auctoritas concessionis nostrae*, auch mit dem Zusatz *et donationis* nr. 101, vereinzelt *largitionis sive concessionis auctoritas* nr. 129, 145, *auctoritatis concessio* nr. 134, *largitio* nr. 8, *praeceptum* nr. 76, *largitatis munificentia* nr. 22, *traditio* nr. 57. Theilweise dieselben Ausdrücke für die von der Schenkung formell nicht streng geschiedene Besitzbestätigung, so *largitatis concessio, traditio* oder *auctoritas nostrae concessionis* nr. 142, *donationis atque confirmationis* nr. 149, *munificentiae* nr. 124; seltener *confirmatio* nr. 17, 58, 67, 106, 119, 173, 179; in Copie nr. 123 *nostrae celsitudinis firmitatis pactum*. Aehnliche Bezeichnungen für Restitutionen; in Copie nr. 59 aus der Vorurkunde *augmentationis confirmatio*.

[3] *Ingenuitatis securitas* nr. 5 vgl. Rozière nr. 65—68 f., *auctoritas nostrae emunitatis confirmationis largitionis* Orig. nr. 31, *confirmationis seu concessionis atque immunitatis pagina* Orig. nr. 92, *auctoritas immunitatis et electionis ex proprio grege* Copie nr. 105, *tuitionis et largitionis* nr. 153, 154, *consensionis auctoritas* in nr. 175 aus der Vorurkunde, Wilmans 188.

auch für Urkunden verschiedenen Inhalts Verwendung,[1] wozu sie freilich die Allgemeinheit ihres Begriffes besonders eignet.

Eine Eigenthümlichkeit der Kanzlei Karls III. besteht darin, dass sie öfters, namentlich in den ersten Jahren, nach dieser Formel den Fertigungsbefehl einrückt. So heisst es: *Et ut haec nostrae largitatis concessio pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem, hoc nostrae auctoritatis praeceptum inde conscribi mandavimus propriaque manu confirmantes . .*[2]

Die Formel für die Ankündigung der königlichen Unterfertigung lautet bis 879 *propriaque manu confirmantes* oder *propria manu firmavimus;* seit dem ersten italienischen Zuge tritt die Partikel *subter* hinzu.[3] Erhalten sich jene einfacheren Formen auch in der Folgezeit, so behauptet doch die Erweiterung mit *subter* die Oberhand;[4] die Formel heisst jetzt gewöhnlicher *manu propria subter* — oft auch *subter eam* — *firmavimus (confirmavimus)*,[5] seltener mit Benützung der Participialform *subter firmantes;*[6] ganz vereinzelt in eigenartiger Fassung

[1] So *largitionis concessio*, gewöhnlich für Schenkungen und Besitzbestätigungen, auch für Immunität nr. 3 vgl. 165, Zinsbefreiung nr. 172; *permissio*, auch *imperialis permissio* für Besitzbestätigung, Restitution, Privileg nr. 119, 148, 156.

[2] Orig. nr. 14 vgl. Orig. nr. 3, 10, 22, 25 = 58, 177, Copie nr. 2, 5, 8, 57, Recognoscenten je einmal Liutward und Fredebold, je viermal Ernust und Inquirin. Dagegen macht sich hier ein anderer Gesichtspunkt geltend. Der grösste Theil dieser Urkunden datirt in die Zeit vor dem ersten italienischen Zug; nr. 22 ist für einen Hofgeistlichen, nr. 25, 58 für die Kaiserin Angilberga, nr. 57 für Liutwards Bisthum Vercelli, nr. 177 für Liutwards Neffen ausgestellt. Von der letzten Urkunde abgesehen scheint es mir wahrscheinlich, dass diese Eigenthümlichkeit Dictat Liutwards sei.

[3] Zuerst nr. 13.

[4] Die neuere Form *subtus* nur Orig. nr. 154, Copie nr. 128, 139, 140, 153, 161.

[5] *Eum subterfirmavimus* Orig. nr. 125, 145, Copie nr. 146, *subter illud* Orig. nr. 158, Copie nr. 120, *subter hoc* nur Copie nr. 143. Ausnahmsweise *subter signavimus*, *subter adfirmavimus* Orig. nr. 70, 73.

[6] Oefter in Urkunden mit der Recognition Amalberts Orig. nr. 117, 138, 148, 156, 159, Copie nr. 119.

nostrae manus inscriptione insignitum;[1] das Wort *subscribere* ist in keinem Original nachweisbar.[2]

Auch die Ankündigung des Siegels bewegt sich in den hergebrachten Formeln *anulo nostro iussimus sigillari* oder mit Umstellung der Worte *sigillari (insigniri,* selten *assignari) iussimus;* dazu tritt hie und da die Präposition *ex* oder *de*[3] oder zum Zeitworte auch die Partikel *subter.* Nur in zwei St. Galler Immunitäten[4] heisst es *anulo nostro constat esse sigillatum* und statt des fast ausschliesslich üblichen *iussimus* in einem einzigen Original *mandavimus.*[5]

Oefter findet sich die Formel *anuli nostri impressione iussimus sigillari* oder *sigillari (assignari, insigniri) iussimus;*[6] auch hier wird *subter, subter eam,* ganz vereinzelt der Zusatz *in dei nomine*[7] eingeschoben.

Das Wort *bulla* ist zwar weder den Urkunden der ersten Karolinger noch den Formeln fremd,[8] doch die Besieglung durch Bleibullen ist erst seit Ludwig II. verbürgt.[9] Diesen

[1] Orig. nr. 23, 26; in Copie nr. 155 *subter firmari decrevimus,* verderbt in Copie nr. 121: *hoc denique quod divino amore concessimus nostro imperiali praecepto confirmavimus et anulo nostro insigniri iussimus.*

[2] *Manu propria subscriptum firmavimus* Copie nr. 93, *subscribentes* Copie nr. 66, *subscribere iussimus* Copie nr. 34 (zweifelhaft), *subscripsimus* nr. 152 (Fälschung).

[3] *Ex anulo nostro* Orig. nr. 23, 26, 92, *de anulo nostro* Orig. nr. 63, 76, 179 und einigen Copien; nicht verbürgt ist *de anulo nostrae dignitatis consignari iussimus* Copie nr. 144.

[4] Orig. nr. 9 = 69.

[5] nr. 4; in Orig. nr. 40 noch *praecepimus; sigillari fecimus* in Copie nr. 146 ist ebensowenig verbürgt als *signari rogavimus* in Copie nr. 152; in Copie nr. 60 *anulo nostro roborare sigillarique iussimus.*

[6] *Signari* in Orig. nr. 102 aus der Vorlage, sonst nur in Urkunden für Westfrancien nr. 141, 147, 149 (aus den Vorurkunden), 168, *assigillari* in Orig. nr. 29, 75; statt *iussimus* noch *precepimus* Orig. nr. 58, 85 und einigen Copien.

[7] Orig. nr. 118. Eine Umstellung der Formeln in Orig. nr. 63: *de anulo nostro signari iussimus manuque propria firmavimus.* Eigenartig in Orig. nr. 158: *et dehinc anuli nostri impressione insigniri iussimus.*

[8] Sickel, Urkundenlehre 196 vgl. Stumpf, Reichskanzler, Einl. 116. In den Urkunden Lothars I. nur in Copie B. 563.

[9] Nach K. Pertz die Bulle noch vorhanden in dem von Poggiali, Mem. di Piacenza 2, 355 veröffentlichten Diplom, Einschnitte oder Reste der

Brauch übernahm Karl der Kahle, als er Kaiser geworden;[1] der Kanzlei Karlmanns blieb Wort und Sache vollkommen fern.

In den Urkunden Karls III. tritt das Wort *bulla* zuerst 881,[2] öfter erst seit 883 auf; doch es beschränkt sich keineswegs nuf die Diplome für Italien, es wird auch in Urkunden für Deutschland, seltener für Westfrancien verwendet, bleibt aber gegenüber dem Ausdrucke *anulus* in bedeutender Minderzahl.[3] Die Formel lautet analog der früheren entweder *bulla nostra insigniri (sigillari, signari) iussimus* oder *bullae nostrae impressione sigillari (assignari, adsigniri) iussimus;* auch hier findet sich die Partikel *subter*.

Schon Stumpf und Sickel haben betont,[4] dass aus dem Ausdrucke *anulus* in der Corròborationsformel noch nicht folge, dass die Urkunde auch mit einem Wachssiegel besiegelt sein müsse, und auf das St. Galler Original für Ruodpert[5] hingewiesen, dessen eine Ausfertigung trotz der Ankündigung *anuli impressione assignari iussimus* mit einer Bleibulle versehen sei,

Bullenschnur an den Originalen in Parma B. 626, 664, 666–668, 680; angekündigt ist die Bulle in Orig. B. 651 und einer Anzahl Copien; selbstverständlich muss deshalb nicht eine Bulle zur Besieglung verwendet worden sein, denn selbst nicht die Formel des Originals ist dafür beweisend.

[1] Vgl. Stumpf, Reichskanzler, Einl. 116 A. 226, B. 1806, 1807, 1809, 1816, Tardif 135 Orig. in Paris, hier die bei Tardif fehlende Formel nach G. H. Pertz *percussione bullae nostrae insigniri iussimus*, sonst *bullarum nostrarum impressionibus*. Das Wort *bulla* übrigens schon vereinzelt in der Königszeit B. 1652, 1701, 1745, 1748, 1774 Orig., 1778, 1786, Tardif 132 Orig., Bouquet 8, 628. Unter Ludwig dem Stammler *bulla* nur in der Fälschung Mabillon, Dipl. 549.

[2] Copie nr. 36.

[3] *bulla* nur in 20 Urkunden, von denen 12 — nr. 77, 96, 103, 107, 135, 136, 153, 154, 161—163, 166 — für Deutschland, 2 — nr. 99, 131 Orig., — für Westfrancien; von den 22 Urkunden tragen 14 die Recognition Inquirins. Im Orig. nr. 82 ist *anulo nostro* der Vorurkunde nr. 16 in *bulla nostra* geändert, ebenso in Copie 107 aus der Vorurkunde Beyer 1, 77, in nr. 77 trotz des sonst gleichen Formulars mit nr. 75. Ein sachlicher Unterscheidungsgrund ist kaum aufzustellen; dem Inhalte nach sind es grösstentheils Besitzurkunden, nur nr. 135, 166 sind Privilegien, nr. 153, 162 Besitzbestätigungen mit Immunität.

[4] Reichskanzler, Einl. 95 A. 153 vgl. Wirzb. Immun. 1, 44; Urkundenlehre 199.

[5] nr. 41.

während die zweite Ausfertigung mit der gleichen Corroborationsformel ein Wachssiegel trage. Derselbe Fall liegt in zwei Reichenauer Originalen vor;[1] auch diese haben aus ihrer Vorlage die Formel *anuli nostri impressione iussimus sigillari* übernommen, wurden aber mit Bleibullen versehen.[2] Doch dies sind kaum mehr als leicht erklärbare Ausnahmen. Aber man scheint auch auf die Uebereinstimmung der Formel mit der Besieglung geachtet zu haben; wenigstens bemerkt Arndt in seiner Abschrift des Originals nr. 131, dass die Worte *et bulla nostra sigillare iussimus* von anderer schlankerer Hand und hellerer Tinte hinzugefügt wurden,[3] während das demselben nachgeschriebene Original nr. 157 mit den Worten *manu propria subterfirmavimus* schliesst, hier also allem Anscheine nach auf die Nachtragung vergessen wurde.[4]

[1] nr. 162, 163, Vorlage nr. 7.

[2] K. Pertz constatirt die Einschnitte mit einem Stück Bullenschnur.

[3] Gleiche Fälle aus späterer Zeit bei Ficker, Urkundenlehre 2, 198; eine andere Bedeutung hat es jedenfalls, wenn in Originalen aus der älteren Karolingerzeit, welche nur Wachssiegel kennt, dieselbe Stelle andere Hand und Tinte zeigt, Sickel, Urkundenlehre 344 A. 5.

[4] K. Pertz erwähnt zu seiner Abschrift, dass ‚für die fehlenden Worte der Raum leer gelassen wurde'; da die Corroboration den Text schliesst, gewinnt diese Folgerung erst durch die Nachtragung in nr. 131 Beweiskraft.

Zur Bestimmung der Siegel Karls III. steht mir nicht erschöpfendes Material zu Gebote. Unter diesem Vorbehalt stelle ich die mir bekannten Notizen zusammen und verweise ausser den Abbildungen und Beschreibungen auf die von Douet d'Arcq im Inventaire de sceaux verzeichneten Abgüsse des Pariser Archivs und jene Röckls im Reichsarchiv zu München.

I. Königssiegel.

1. Legende: KAROLVS REX. Abguss Douet d'Arcq nr. 10879 von nr. 4; Beschreibung Wartmann 2, 216, 224; Vorkommen nr. 4, 6, 11, 14, 15, 23.
2. Leg.: † CAROLVS GRATIA D . . EX an nr. 3. Nach gütiger Mittheilung von Herrn Dr. Wartmann ist dasselbe ein Unicum unter den in St. Gallen liegenden Documenten, die Darstellung jene von Heffner nr. 6 (Kaisersiegel 1). Das Siegel etwa ein Drittel grösser, aber statt des pausbackigen Rundkopfs hier die langnasige grossaugige Physiognomie der anderen Siegel Karls, sowohl der Königssiegel als der älteren Kaisersiegel, zu der auch die rohe Darstellung der Bulle in allgemeinen Zügen stimme.

Diesem ausschliesslichen Gebrauche von *anulus* und *bulla* stellt sich nur eine einzige verbürgte Ausnahme gegenüber in einem durch das ganze Dictat auffallenden Original[1] mit *sigilli*

II. Kaisersiegel.

1. Leg.: KAROLVS IMPERATOR. Abguss Röckl 20 von nr. 74; Abbildungen Schannat Vindiciae. VI, Falke t. I nr. 4, Böhmer C. d. Franc. 1, Heffner I nr. 6 vgl. Muratori Ant. 2. 47; 1, 559; Beschreibung Wartmann 2, 237; Vorkommen nr. 68, 70, 74, 76, 97, 102, 129, 137, 138, 148, 156, 158, 172, 175.
2. Leg.: KAROLVS MP AGS; Beschreibung Wartmann 2, 225 von der einen Ausfertigung von nr. 41. Nach K. Pertz ist das O besonders klein. Vielleicht damit identisch das bei Muratori Ant. 3, 51 abgebildete Siegel von nr. 48.
3. Leg.: KAROLVS IMP A7GS. Abguss Röckl 19, 22 von nr. 61, 110; Abbildung M. B. 11 t. 1 nr. 7; Beschreibung Wartmann 2, 233; Vorkommen nr. 61, 63, 110, 115.
4. Siegel ohne Legende, Abbildung Muratori 3, 753 von nr. 31.

III. Bullen.

1. Avers: KAROLVS · MP · AGS, Revers umschlossen von einem Lorbeerkranz: RENo | VATIo | REGNI | FRANc | . Abguss Röckl 21 von nr. 77; Abbildungen Heineccius I, 9, Mabillon, Dipl. supl. 48 = N. Traité 4, 113, Liber probat s. Emmerami t. V von nr. 77; Beschreibung Wartmann 2, 225; Vorkommen nr. 41 (zweite Ausfertigung), 69, 77, 96, 135.
2. Avers: KAROLVS MPR A7GS (nach K. Pertz), Revers gleich der vorigen; Beschreibung Wartmann 2, 265 von nr. 166.

Ob die Bulle Douet d'Arcq nr. 10880 vgl. die Abbildung Mabillon, Dipl. supl. 48 nr. 6 = N. Traité 4, 121 — die Lesung der Averseite gegenüber dem Abguss unrichtig — Karl III. angehöre, scheint mir sehr fraglich.

Ueber die für die Frage über den Zeitpunkt der Besieglung in Betracht kommende Stellung des Siegels findet sich im Apparat der M. G. nur bemerkt, dass dieses oberhalb des Recognitionszeichens (in nr. 67, 137), des Wortes recognovi (nr. 70), zwischen Recognition und Text (nr. 102) und mitten im Recognitionszeichen (nr. 157, 172) aufgedrückt sei. nr. 15 wurde erst nach der Datirung gesiegelt, da ein Theil derselben durch das Siegel verdeckt ist.

Die Bullenschnur war theils weiss — K. Pertz constatirt für nr. 41, 69 weisse Seide, für nr. 96, 166 weissen Zwirn — theils roth wie in nr. 135.

[1] nr. 85, Recogn. Liutfred. Sonderbar namentlich der Schluss: *Et ut hoc nostrae munificentiae largimentum ad securitatem praedicti Johannis presbyteri aut cuicumque dederit firmiorem in dei nomine optineat vigorem, videlicet ea ratione ut nullus . . . hanc nostri praecepti oblationem aliquo-*

nostri impressione inferius insigniri praecepimus; auch eine Copie bietet *sigillo nostro insigniri iussimus.*[1] Der Ausdruck *sigillum* in der Corroborationsformel ist für Deutschland allerdings erst unter Ludwig dem Deutschen beglaubigt;[2] in Italien tritt er vereinzelt aber schon 825 auf[3] und wird hier und in der westfränkischen Kanzlei hie und da verwendet.[4] Wird er auch erst unter Arnolf häufiger gebraucht,[5] so kann er doch auch schon unter Karl III. keineswegs befremden.

8.
Urkundenarten.

Eine strenge Scheidung der Urkunden in sachliche Gruppen ist kaum durchzuführen, da sie inhaltlich oft in einander übergreifen und sich vermengen. Schon die Formeln für Diplome bieten dafür Belege.[6] Dieselbe Erscheinung zeigt sich wie anderweitig auch in den Urkunden Karls III. So ist

modo violare praesumat, dann Strafformel und wieder vollständige Corroboration; diese fehlen im Drucke Muratori Ant. 2, 47.

[1] nr. 80; halte ich hier schon die Echtheit des Wortes *sigillum* für zweifelhaft, so noch mehr in der Formel *bulla nostra iussimus sigillari et sigillo nostro corroborari* von nr. 99, das Calmet 1ᵇ, 319 nach einer copie sur l'original conservé à S. Mansuy veröffentlichte; hier sind die letzten Worte zweifelsohne interpolirt. *Sigilli nostri impressione* noch in der gefälschten Urkunde nr. 178, *nostro sigillo* in der Fälschung nr. 18.

[2] Sickel, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 111 A. 1, Urkundenlehre 199.

[3] Unter Lothar I. B. 509 Orig. in Turin.

[4] Unter Ludwig II. in B. 670 ex or. und Copie Cod. Langob. 375. Unter Karl dem Kahlen in B. 1616, 1794, 1808, Bouquet 8, 549 nach Tardif 110 nr. 174 Copie s. XI in Paris. Unter Karlmann nur in der Fälschung Cod. Langob. 467.

[5] Orig. B. 1032, 1035, 1047, 1052, 1060 (in Metz), 1080, 1085, 1138, Würdtwein Subs. 3, 300 (Orig. in Marburg) und fünf Copien; das Orig. B. 1086 (in München, Kontze'scher Fund) hat sogar *sigillo bullae nostrae.*

[6] Rozière nr. 147 f. von diesem überschrieben als *donationes cum immunitate,* nr. 155 Rubrik *praeceptum confirmationis de tributis et aliis rebus quae reges ad loca dei dederunt* (mit Immunität), nr. 565 f. überschrieben *ecclesiorum fundationes et immunitates* vgl. Sickel, Beitr. III, Wiener Sitzungsber. 47, 189.

Immunität mit freier Wahl,[1] häufig mit Besitzbestätigung verbunden,[2] diese etwa wieder mit Inquisitionsverleihung,[3] die Schenkung mit einem Mundbriefe[4] oder sie knüpft sich an die Bestätigung einer Stiftungsurkunde[5] oder an eine Begünstigung in Betreff des Heerbanns an;[6] in einem anderen auch sonst nicht sehr seltenen Falle ist nur das Object der Einigungspunkt, ein Kloster wird dem zeitweiligen Inhaber bestätigt und jenem nach dessen Tode zugleich freie Abtwahl zugesichert.[7] Bei Besitzurkunden, mögen sie Bestätigung oder Schenkung sein, ist die Formel für Gewere in der Regel dieselbe; zwischen Schenkungen an Genossenschaften und Private weist jedoch das Formular einen wesentlichen Unterschied auf, aber selbst dieser wird nicht immer eingehalten.

Bei Besprechung der sachlichen Formeln einer bestimmten Kanzlei entfallen als nicht originell die Urkunden, welche ihre Vorlage wörtlich oder mit unwesentlichen Zusätzen wiederholen.[8] Dagegen werden formell wesentliche Abweichungen von der Vorurkunde sowie Diplome, die selbständige Stilisirung aufweisen, besondere Beachtung beanspruchen. Ich folge dem sachlichen Eintheilungsschema in Rozière, Recueil des formules, im Interesse der Uebersichtlichkeit nur in einzelnem davon abweichend.

Die Mundbriefe werden seit Ludwig dem Frommen immer seltener[9] und beschränken sich vornehmlich auf Italien. Doch die alten Formulare sind ausser Geltung gekommen, es haben sich neue Formeln gebildet.[10] Die technischen Bezeich-

[1] nr. 6, 7, 105, mit dem Privileg des gebannten Eides nr. 166.

[2] nr. 13, 23, 31 u. ö.

[3] nr. 48 vgl. 160, mit Wahlprivileg nr. 106.

[4] nr. 85.

[5] nr. 176.

[6] nr. 165.

[7] nr. 65 vgl. 48.

[8] So nr. 20, 59, 64, 67, 81, 94, 102, 175 = B. 556, 855, L 202, B. 892, 639 (= 572), 1792, 886, Wilmans 188: aus der Kanzlei Karls nr. 9 = 12, 6 = 69.

[9] Sickel, Beitr. III, Wiener Sitzungsber. 47, 259.

[10] B. 640, Cod. Langob. 324, Orig. in Brescia, der einzige von Ludwig II. erhaltene Mundbrief vgl. Sickel a. a. O.; eine von diesem nicht berührte Schenkung mit mundium in der Urkunde Karlmanns B. 875, Cod. Langob.

nungen *sub mundeburdo, sub defensionis mundeburdium, sub mundeburdi defensione et tuitione suscipere* [1] bleiben dieselben, doch einmal heisst es auch *sub nostro recepimus mundeburdo atque emunitate.* [2] An den Beginn der Immunitätsformel erinnert es auch, wenn hier befohlen wird, *ut nullus comes aut gastaldius aut ulla quaelibet persona in suis rebus mobilibus et immobilibus seu familiis liberis ac servis audeat inquietare vel disvestire sine legali iudicio, unde hactenus investitus est ad suam proprietatem per cartolas vinditionis donationis commutationis atque per libellarias vel precarias quod suam attinet vestituram,* [3] *ut . . nullus deinceps audeat inferre molestiam aut invasionem facere,* während die Formeln für die Mundbriefe nach Art der Mandate sich direct an den Adressaten wenden; [4] wie diese Specialisirung der Besitzerwerbung, so gehört auch jene der genannten Behörden einer jüngeren Zeit und Italien an. Nur vereinzelt noch und in abweichender Formulirung findet sich die Bestimmung, dass gewisse Rechtssachen den Königsgerichten vorbehalten seien. [5]

478 Orig. in Brescia: *Volumus ut ipsae res sub tuitione regali seu imperiali omnibus futuris temporibus permaneant, non solum sub nostro mundburdio sed et successorum nostrorum in aevum existant.*

[1] Orig. nr. 21, 84 vgl. Rozière nr. 15 *sub tuitionis atque defensionis mundeburdo,* nr. 14 *sub mundeburdo et defensione ac tuitione*, nicht gebraucht ist *sub securitate tuitionis ac defensionis* Rozière nr. 12, 13.

[2] Orig. nr. 98.

[3] Aehnlich Orig. nr. 21: res sibi iure debitas tam successione paterna quamque materna vel ea quae postea comparando vel commutando vel quolibet alio ingenio iusto legalique iudicio acquisivit.

[4] . . ut nullus ex vobis aut ex successoribus vestris aut etiam ex iunioribus vestris memoratos homines . . inquietare atque infestare nec de rebus eorum . . aliquam diminorationem facere praesumat, Rozière nr. 15 vgl. 12, 13, B. 735 u. a.

[5] Orig. nr. 21.
. . Si aliqua querimonia ex his omnibus adversum se horta fuerit quae sibi damnosa apparuerit, ut liceat sibi suoque advocatori ad palatium (bei Muratori Ant. 1, 919 irrig *ad placitum),* waidare et ut nullus reipublice

Rozière nr. 12 vgl. 13, 15, 28.
Quod si aliquae causae adversus eum vel homines eius . . surrexerint vel ortae fuerint quae infra patriam absque suo gravi et iniquo dispendio definitae esse nequiverint, usque ad praesentiam nostram sint suspensae vel conservatae, qualiter ibi secundum

Wurde früher dem Verletzer des Mundbriefes angedroht, dass er vor das Königsgericht zur Verantwortung gezogen würde,[1] so entfällt diese Stelle jetzt und es wird nur am Schlusse die allgemeine Strafformel angefügt, welche auch nur theilweise höhere Bussen androht;[2] selbst der Satz *sed liceat illi . . absque cuiuslibet impedimento . . cum honore residere et quieto ordine vivere absque cuiuslibet iniusta contrarietate*[3] hat sich nur vereinzelt in abgekürzter Fassung erhalten.[4] Auch sachlich erinnert es an die Immunität, wenn es im Mundbriefe für die Kleriker von St. Justina in Piacenza heisst: *decernimus atque iubemus ut ipsi sub nostra protectione securi existant cum omnibus rebus illorum, ita ut nulla persona eis aliquam inferre praesumat molestiam et nullus fidelium nostrorum in illorum mansionibus mansionem accipere audeat sine voluntate eorum.*[5]

Schon Sickel wies darauf hin, dass unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen Mundbriefe der alten Art für Klöster immer mehr verschwinden, da jetzt die Immunität das Mundium in sich begreife.[6] Dies scheint auch der Fall zu sein in einer Urkunde für St. Maur des Fossés, dem auf Bitte um Bestätigung der Präcepte der Vorgänger *videlicet ut idem monasterium . . in nostra tuitione et mundiburdo permaneat et*

minister audeat infra suas mansiones ingredi causam pignorandi aut aliquam molestationem inferendi. aequitatis et rectitudinis ordinem finitivam accipiant sententiam.

In nostram praesentiam quadiare, Urk. Ludwigs II., Fatteschi 295.

[1] Et si aliquis contra hanc nostram iussionem sive assertionem ire tentaverit . . noverit se propter hoc ad nostram praesentiam esse venturum et ibi de sua praesumptione atque ausu temerario nobis rationem redditurum et secundum facti sui meritum poenas persoluturum. Rozière nr. 12.

[2] 1000, 2000, 3000 mancosi nr. 79, 98, 21.

[3] Rozière nr. 12 vgl. 13–15.

[4] Sed liceat eum per nostram auctoritatem quiete vivere et manere nr. 98; sed liceat eos quiete possidere et cuicumque voluerint relinquere perpetualiter omni remota vexatione atque diminoratione nr. 40 vgl. 84. In nr. 79 heisst es nur *res sub defensione tuitionis nostrae habeant.*

[5] nr. 84; ebenso in der Pön: *Si quis autem hoc irrumpere tentaverit et illos aut homines illorum aliquo modo iniuste distringere voluerit . .*

[6] Beitr. III, Wiener Sitzungsber. 47, 259, 264, 239.

nulli personae episcopali seu fiscali subsit gewährt wird *ut cum omnibus rebus in nostra tuitione ac mundiburdo consistat.*[1] Bestimmter heisst es nach einer Vorurkunde in einem Diplom für S. Ambrogio *suscipientes sub regiminis mundeburdi tutelam nostraeque providentiae immunitatem perpetuam*[2] oder in einer Besitzbestätigung für Parma *sub nostrum mundburd(ium) seu immunitatem includimus,*[3] während ein Diplom für Maria Theodata besagt *sintque cunctas res monasterii . . sub regali seu imperiali immunitate defensae.*[4]

Finden sich vereinzelt auch noch Formeln, welche an die alten Mundbriefe mahnen,[5] so ist doch an dieser Stelle schon die Immunitätsformel eingebürgert. Diese hatte in Italien, dem diese Immunität vor den Karolingern fremd war, eine von der fränkischen Redaction abweichende Form erhalten, welche mehr den dortigen Verhältnissen sich anschmiegt.[6] Sie bildet sich weiter fort und macht sich auch unter Karl III. in den Diplomen für Italien deutlich bemerkbar. Die Abweichung der italienischen Formel tritt namentlich hervor in der Aufzählung der öffentlichen Beamten, der Besitzungen — hier mit den Mundbriefen übereinstimmend — und der richterlichen Functionen. Bestimmen die Formeln aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen *ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate . . ingredi audeat,*[7] so heisst es etwa hier *ut nullus comes vel publicae partis iudex et gastaldio vel alia quaelibet*

[1] Orig. nr. 150.

[2] Orig. nr. 23, Vorurk. B. 674 Cod. Langob. 430, ähnlich nr. 176 aus Vorurkunde B. 831.

[3] Orig. nr. 179; *sub mundeburdio et immunitate nostra* nr. 94, *sub emunitatis vinculo habeat* Orig. nr. 93, 26; eine Urkunde für die Abtei Tolla, welche diese *sub mundiburdo defensione et tuitione* stellt, bestimmt dagegen nur *ut nullus ex comitibus gastaldionibus iudicibus seu ministribus in rebus monasterii . . contra illos quaerulare audeat* nr. 29.

[4] Orig. nr. 48, die Immunität für dieses Kloster nr. 47; *immunitas* hier wohl gleichbedeutend mit *mundiburdium.*

[5] Quod si ipse (episcopus) opem facere neglexerit . . adeant libere serenitatem nostram vel qui nobis in regno successerint et causam necessitatis suae principi innotescant nr. 126, 124 vgl. Sickel, Beitr. III., Wiener Sitzungsber. 47, 247 A. 1.

[6] Sickel a. a. O. 201.

[7] Rozière nr. 17—19, 21, *quilibet superioris aut inferioris ordinis reipublicae procuratot* nr. 24.

persona . . nemo superioris aut inferioris reipublicae procurator[1] oder in erweiterter Form: *nullusque praefatae sedis episcopus vel alius quislibet pontifex nullusque dux aut comes aut vicecomes vel vicarius vel sculdassio vel missus discurrens aut quislibet minister reipublicae.*[2] Wie in der Pertinenzformel so trägt auch hier die Aufzählung der Besitzungen und die Bezeichnung der Kirchenholden italienisches Gepräge, so etwa *in monasteriis xenodochiis vel ecclesiis baptismalibus aut cardinalibus seu oraculis vel cunctis possessionibus . . vel homines tam ingenuos libellarios quamque servos in possessionibus vel mansionibus ipsius ecclesiae commanentes.*[3] Ausser den in den Formeln genannten richterlichen Functionen wird hier auch untersagt *homines ecclesiae pignerare . . aut eos ad placitum adtrahere;*[4] auch die Formulirung ist eine andere geworden, an die Stelle des sonst gewöhnlichen Gerundiums *ad causas audiendas . .* tritt jetzt in der Regel der Infinitiv.[5] In ähnlicher Weise wird auch die Nennung der Leistungen, welche die Immunität erlässt, dem Landesbrauch oder speciellen Verhältnissen angepasst, wie *nec ullas publicas functiones aut redibitiones vel illicitas occasiones vel congiaticum seu sparavarias vel operas, sicut*

[1] Orig. nr. 92, Vorurk. nicht nachweisbar. Diese Detaillirung im Orig. nr. 23 sogar in der Strafformel: *Si quis autem ex praesulibus ducibus comitibus sculdassiis gastaldionibus aut alicuius partis publicae officialibus seu discurrentibus missis nostris hanc . . auctoritatem convictus fuerit violasse . .*

[2] Orig. nr. 83; ähnlich in Copie nr. 112 *ut nullus dux marchio comes vicecomes aut quislibet publice partis exactor.* Ueber das Eindringen des *vicecomes* in die Immunitätsformel Stumpf, Wirzb. Immun. 2, 43.

[3] Orig. nr. 92, ähnlich nr. 39; in Copie nr. 112 *aut suos liberos servos vel manentes seu ad eam confugium facientes.*

[4] Copie 112 mit dem weiteren Zusatz *vel in ostem mittere* und der Aenderung der Formel *aut in eorum mansionibus residere; distringere pignerare vel angariare* Orig. nr. 39, *nullusque . . per publica placita ventilet* Orig. nr. 83.

[5] Bezeichnend im Orig. nr. 92: *ad causas iudiciario more audiendas conventum facere vel freda exigere aut mansionaticum vel paratas exquirere parafredos aut fideiussores violenter tollere, clericos . . laedere vel homines . . potestative distringere.*

. . *a servis ipsius ecclesiae actenus exigebatur, sive angarias superimponere audeat.*[1]

Eine eigene Gruppe mit erweiterten Rechten bilden die auf dem Reichstag in Ravenna erlassenen Privilegien,[2] welche im Anschluss an die italienische Immunitätsformel in übereinstimmender Fassung besagen, *ut nullus dux aut comes vel aliqua iudiciaria potestas aut minister reipublicae tam in plebibus quam in monasteriis titulis aliisque ecclesiis (et possessionibus urbanis seu rusticis) placita tenere, massarios et colonos liberos aldiones vel servos residentes super res praedictae ecclesiae distringere pignorare angariare, census et redibitiones et donaria aliqua exigere praesumat, sed liberos massarios quos legalis coactio exigit quaerere ad placitum per patronum seu advocatum ad placita ducantur.* Die Formel führt indess, wie schon erwähnt, auf ein Privileg Ludwigs II. für Piacenza zurück.[3]

Für Deutschland bleibt die alte Immunitätsformel ungeändert in Gebrauch,[4] doch findet sich ausnahmsweise auch hier eine Stelle, welche an Begünstigungen in italienischen Immunitäten erinnert.[5] Die Immunität für Pfävers ist nach italienischem Muster geschrieben.[6]

1 Orig. nr. 92; Orig. nr. 83 *nullusque teloneum aut donaria aut publicas redibitiones exquirat necnon mansionatica in omnibus eorum terminis accipiat sintque ab omni publica exactione immunes*, in Copie nr. 112 *aut curaturam theloneum . . vel quod ad publicam pertinet functionem.* Im Orig. nr. 23, Besitzbestätigung mit mundium ohne Immunitätsformel: *interdicimus, ut nullus ex his qui nostro regno subiacent aliquam coenobio . . violentiam invasionem in rebus vel familiis . . vel ullam diminorationem inferre praesumat nullasque praestationes vel redibitiones seu quaslibet angarias aut annuas exactiones contra morem canonicum sive regularem constitutionem obponere illis vel ab ipsis exigere audeat.*

2 nr. 50, 52—56 vgl. Ficker, Forschungen 1, 253. Ein Fragment der Urkunde für Cremona nr. 53 auch in der Notitia Berangers I. von 910 Nov. Muratori Ant. 2, 5, Cod. Langob. 759, aber mit dem irrigen Tagesdatum *XI kal.* statt *XV kal.*

3 Campi 1, 460.

4 So nr. 153 für Passau.

5 *nec nos nec ullus successorum nostrorum deinde munera* — das italienische *donaria* — *aut ullum coactum servitium accipere praesumat.* Orig. nr. 154, Vorurkunde nicht nachweisbar.

6 nr. 3, Vorlage B. 557. In der Urkunde für St. Martin in Autun: *ut nullus comes seu vicecomes aut aliquis ex iudicibus vel ex missis nostris*

Die Immunitätsbestätigungen schliessen sich in der Regel ihren Vorurkunden wörtlich an. Machen sich in solchen Diplomen für Italien schon theilweise eigenartige Elemente geltend,[1] so zeigen diese Urkunden für Deutschland noch die Formeln, wie sie in der Kanzlei Ludwigs des Frommen festgestellt worden waren.[2] Dasselbe ist in Westfrancien der Fall.[3] Die Bestätigungsurkunden bieten indess auch Ueberarbeitungen, welche theils wie in einem Diplom für St. Gallen nur formeller Natur sind,[4] theils aber auch den erweiterten Befugnissen

discurrentibus potestative mansiones accipiat . . nr. 123 ex arch. mon. Vielleicht bietet das in Delisles Rapport und in M. Robert, Inventaire des cart. 90, genannte Werk G. Bulliots, Essai hist. sur l'abbaye du St.-Martin d'Autun besseren Text; dasselbe war mir nicht zugänglich. *Vicecomes* auch sonst in westfränkischen Urkunden B. 1755 Orig. Tardif 131, B. 1822 u. ö.

[1] nr. 13 = B. 580, nr. 31 = B 876, nr. 47 = B. 669, Cod. Langob. 323, nr. 34 vgl. B. 1788.

Ueber Immunitätsbestätigungen späterer Zeit Stumpf, Wirzb. Immun. 1, 58.

[2] nr. 7 = L 72, nr. 64 = L 202, nr. 102 = B. 886 (= B 730 = L 84), nr. 175 = Wilmans 188 (= B. 793 = L 178).

[3] nr. 141 = 147 = 167 = B. 1568 (= L 97), nr. 146 = B 1868 (vgl. Sickel, Acta 2, 369); von nr. 124 hat sich keine Vorurkunde erhalten. Fraglich scheint mir die Echtheit der Formel in der abschriftlich überlieferten Urkunde für Châlons s. M. nr. 120: *ut nullus Burgundiae dux seu Cabilonensis ecclesiae episcopus sive eius urbis comes aut iudex publicus aut exactionarius aut mansionaticus homines illius loci procul et iuxta sitos . . distringendum iudiciaria potestas minime exigere audeat,* sie ist wenigstens verderbt; Vorurk. nicht nachweisbar, obgleich es früher heisst *quidquid in eorum sonat privilegiis.*

[4]

nr. 6.	B. 728 vgl. Wartmann 2, 52.
. . ut nullus publicus iudex aut quislibet superioris aut inferioris ordinis persona in ecclesiis sive villis aut locis vel agris eiusdem monasterii ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones sive paratas faciendas exigere presumat nec homines tam ingenuos quam et servos super terram eiusdem monasterii commanentes per vim	. . ut nullus iudex publicus aut quilibet superioris aut inferioris ordinis reipublicae procurator in ecclesias aut loca, villas vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii quas . . possidet ad causas iudiciario modo audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos super ter-

sachlicher Art entsprechen, wie in einer Immunität für Reichenau.[1]

Die einfachste Form der Privilegienbestätigung — es kann hier nur die Immunität darunter verstanden werden — liefert eine Urkunde für Lorsch.[2] Die Narratio erzählt nur *qualiter fratres . . nostram deprecati sunt clementiam, ut praecepta antecessorum nostrorum per nostrae auctoritatis praeceptum per omnia confirmaremus;* die Bestätigung beschränkt sich auf die Worte *Nos vero postulationibus eorum . . consentientes decrevimus ita fieri* und präcisirt mit *insuper etiam* einleitend nur die freie Wahl. Ganz ähnlich ist die Immunitätsbestätigung für Prüm stilisirt.[3] Zwei andere Diplome bieten die Immunitätsformel nur in der Narratio und die Bestätigung lautet nur: *Nos . . etiam haec omnia nostra auctoritate firmissime roboramus, ut deinceps quidquid hoc comprehensum est nostro firmitatis precepto . . firmum et stabile permaneat,*[4] wie eine andere Urkunde sich mit den Worten begnügt *sub nostrae tuitionis munimine absque ulla contradictione vel iudiciaria potestate . . ita et nostris futurisque temporibus per hoc nostrae auctoritatis praeceptum inviolabiliter perseveret,*[5] eine fernere die *immunitas* nur einfach nennt.[6]

Mit der Immunität für Klöster war gewöhnlich das Recht der freien Abtswahl verbunden; schon die Formeln hatten darauf Rücksicht genommen. Auch diese Formel wiederholt

distringere aut inrationabiliter audeat inquietare.

ram ipsius commanentes irrationabiliter distringendos nec ullas redibitiones aut inlicitas occasiones requirendas nostris futurisque temporibus ingredi audeat . .

1 nr. 162; in die Vorlage nr. 7 wird *seu ullum publicum placitum habendum* und *et ut censuales homines sive familiae, in quibuscunque locis sint constitutae, pacem habeant et coram nullo comite aut bannum persolvant aut saeculare negotium habeant nisi coram abbate vel ipsius monasterii advocato* eingeschaltet vgl. nr. 149, Vorurk. B. 1561, 1856.

2 nr. 72 im Chron Lauresh. überschrieben als *praeceptum immunitatis Karoli tercio et de electione abbatis.*

3 nr. 105.

4 Orig. nr. 6, etwas kürzer Orig. nr. 7.

5 Orig. nr. 73.

6 Orig. nr. 166.

sich aus der Vorurkunde,[1] sie erhält aber auch mehr oder minder abweichenden Wortlaut.[2] Wird sonst freie Wahl zugesichert, *quandiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint qui ipsam congregationem secundum regulam s. Benedicti regere valeant,*[3] so in einer Urkunde für Prüm *si talis inter eos secundum canonicam auctoritatem habilis et idoneus inveniri poterit quem vitae religio morum compositio et s. scripturarum instructio commendet ornet atque sanctificet.*[4]

Aus der Kanzlei Karls III. haben sich auch eigene Wahlprivilegien erhalten; wie jenes für Weissenburg mit der Bestimmung *licentiam habeant inter se elegendi abbatem,*[5] so schliessen sich zwei andere der sonst den Immunitäten beigefügten Formel an.[6]

Privilegien, welche freie Bischofswahl zusichern, sind sehr selten; auch die älteren Formeln liefern dafür kein Muster.[7] zwei derselben bieten die Urkunden Karls. Während das eine

[1] nr. 6, 102.

[2] In nr. 7 wird aus der Vorurkunde Ludwigs des Frommen L 72 in der Narratio die alte Formel wiederholt; am Schlusse heisst es aber: *De privilegio vero electionis sancimus per omnia, ut deinceps nulla se aliena intromittat persona, sed nostris futurisque temporibus familiariter intrinsecus in electione fraterna certissime permaneat.* In etwas abweichender Fassung auch in nr. 47 für Maria Theodata in Pavia: *ut iuxta normam regulae s. Benedicti, cum necessitas pulsaverit, de propria congregatione licentiam eligendi habeant abbatissam semper quidem sub regis immunitate defense,* ähnlich nr. 48.

[3] Rozière nr. 19 vgl. nr. 572.

[4] nr. 105; in der Urkunde für Lorsch *qui digne et regulariter eundem locum procurare queat et secundum mandata abbatis Benedicti nova et vetera proferre valeat* nr. 72. Analog der Formel für freie Abtwahl heisst es in nr. 106 für Honau: *ut monachi liberam in omnibus habeant potestatem . . eligendi inter se priorem qui fideliter religionem et eorum causas procurare studeat.* Abweichend in nr. 150 für St. Maur des Fossés *electionem faciant abbatis ex suis a quo regantur.*

[5] nr. 65.

[6] nr. 135 für St. Maximin in Trier zugleich mit der Gewährung *ut hoc idem monasterium sub nostra defensione salvum existat,* nr. 4 für Murbach, die Formel nur in der Narratio, die Verleihung: *ut sicuti haec eadem electionis concessio a principibus Francorum concessa est, ita deinceps firma et stabilis permaneat;* Vorurkunde verloren.

[7] Erst die sog. Formulae Salomonis Rozière nr. 520 in ganz ungewöhnlicher Formulirung.

für Paderborn[1] mit der Formel *licet talem inter se moribus scientiaque probatum invenerint qui eidem officio aptus dignusque, quantum humana ad hoc competit fragilitas, dinoscitur* dem Formular für Gewährung der freien Abtwahl nachgebildet ist, bestimmt das zweite für Châlons s. M.[2] gemäss der in Westfrancien entwickelten kirchlichen Rechtstendenz *ut obeunte pastore proprio omni deinceps tempore canonicam habeat electionem.*

Verwandt mit dem Mundium und den Immunitätsvorrechten ist das Inquisitionsrecht, welches namentlich für Italien vielfach verliehen wurde.[3] Die älteren Formeln konnten noch nicht darauf Bedacht nehmen, es sind also nur Vorurkunden zum Vergleiche heranzuziehen. So ist die Formel *sancimus ut, cum necessitas evenerit, de rebus et familiis ipsius monasterii per inquisitionem regalem rei veritas approbetur* der Vorurkunde entnommen[4] gleich jener in den Diplomen für S. Ambrogio[5] und Bergamo.[6] Ebenso ist auch das Privileg des gebannten Eides für St. Gallen trotz freier Bearbeitung von der Vorurkunde beeinflusst.[7] Dagegen heisst es in dem *defensionis et emunitatis inquisitionis et advocationis pragmaticum* für Reggio,[8] wie die Urkunde sich nennt, einfach *emunitatem et inquisitionem . . perdonamus.* In all diesen Fällen tritt das Inquisitionsrecht nur im Gefolge der Immunität auf. Zeigen

1 nr. 133 in der Petitio *quatenus in eligendis episcopis praedictae ecclesiae fratres . . electione iuxta pristinum morem fieri mererentur.*

2 nr. 121; in der Petitio *ut praefatae ecclesiae canonicam electionem concedere deberemus.*

3 Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Wiener Sitzungsber. 51, 392, 430.

4 Orig. nr. 47, Vorurk. B. 863, Cod. Langob. 461; fast gleichlautend in nr. 48 vgl. B. 569, Cod. Langob. 248, beide für Maria Theodata in Pavia.

5 Ubicumque autem et undecumque necesse habuerint, tamquam de dominicatis nostris ita de rebus ipsius sacrati loci vel familiis inquisitionem fieri volumus. Orig. nr. 23 vgl. B. 674, Cod. Langob. 430.

6 Si ullam deminorationem seu divestituram quislibet facere temptaverit, non sit necesse . . ullam facere probationem, sed diligenter per bonae fidei pagenses circumquaque manentes fiat inquisitio, quatenus rei veritas lucide clarescat. Orig. nr. 92 vgl. Cod. Langob. 280.

7 Orig. nr. 166 vgl. Wartmann, U. B. von St. Gallen 2, 182; ausser dem Zusatz *et caetera loca ad fiscum nostrum pertinentia* ist auch die Erweiterung ‚ut nullus iudex *vel dux* . . molestiam inferre praesumat‘ interessant.

8 Orig. nr. 50.

dessen Verleihungen auch eine gewisse Gleichförmigkeit, so ist diese doch mehr eine sachliche als eine formelle; es fehlte, als man dieses Vorrecht auch auf Kirchen auszudehnen begann, an einer codificirten Formel und es blieb die Stilisirung des Einzelfalls massgebend. Dies gilt auch für einige andere Urkunden besonderen Inhalts, wie etwa eine Zinsbefreiung oder die Competenzbestimmung der Richter und Notare eines italienischen Klosters.[1]

Wie in Deutschland mit der Immunität häufig das Wahlprivileg verbunden wurde, so Besitzbestätigung in Urkunden für Italien und Westfrancien;[2] nur ausnahmsweise und in anderer Form geschieht dies auch in Diplomen für Deutschland.[3] Nach Landesbrauch bringen jene auch bei Bestätigung des Gesammtbesitzes — man nannte diese in Westfrancien *pancarta*[4] — sehr detaillirte Angaben und vollständige Aufzählung der liegenden Güter, öfters auch mit genauer Bestimmung der Grenzlinien.[5]

[1] Orig. nr. 172, 160. Das Münzprivileg für Langres nr. 156 besitzt eine Vorurkunde Karls des Kahlen, Perard pr. 48, dagegen ist jene von nr. 165, Beschränkung der Heerbannspflicht für Korvei, verloren. Zollbriefe aus der Kanzlei Karls III. sind nicht überliefert; Zollfreiheit wird wie in nr. 150 nur als Annex der Immunität gewährt gleich dem Marktrechte in nr. 39. Ausser den königlichen Präcepten werden auch noch päpstliche Privilegien — in nr. 125, 176 auch ein bischöfliches — in Urkunden für Italien — nr. 13, 87 hier Besitzverhältnisse betreffend — und für Westfrancien, wo sich dieser Brauch schon eingebürgert — nr. 123, 141, 146 — bestätigt; deutschen Urkunden ist dieser Gebrauch fremd.

[2] Für Italien nr. 13, 23, 47, 57, 83, 92—94, 112 vgl. Sickel, Beitr. III. Wiener Sitzungsber. 47, 204, ohne Immunität nr. 17. 38, 49, 51, 80, 87 (für Piacenza, Immunität nr. 39), 82 (für Reggio, Immunität nr. 83), 127. Für Westfrancien nr. 124, 141, 146, 147, 149, 150, 167, ohne Immunität nr. 118, 119, 123, 142.

[3] Orig. nr. 73 für St. Felix und Regula in Zürich, selbständige Stilisirung ohne Besitzdetails und Immunitätsformel vgl. nr. 153 für Passau.

[4] Corroborantes denuo pancartam super omnibus rebus, nr. 141 aus der Vorurk., detulerunt praeceptum . . quod pancartam vocant nr. 146. *Pancarta* in Urkunden Karls des Kahlen Tardif 126, Bouquet 8, 564 u. ö.

[5] Grenzangaben in nr. 36, 38, 80 für Italien, ausnahmsweise aus der Vorlage nr. 61 für Metten; diese besonders auch in Urkunden für Süditalien und Aquitanien; Detaillirung des Gesammtbesitzes. nr. 119, 124 u. ö.

Die Besitzbestätigungen führen gleich den Formeln[1] die technischen Ausdrücke *confirmamus, roboramus (corroboramus)*;[2] doch daneben begegnet das sonst für Schenkungen übliche *concedimus*,[3] hier gleichbedeutend mit dem *denuo concedere* der Formel, das sich mit jenen Ausdrücken auch zu *concedimus et corroboramus* verbindet.[4] *Concedere* für sich allein präcisirt zu wenig, namentlich der Schenkung gegenüber; doch der Unterschied zwischen *concedere* und *confirmare* ist hier doch nur ein formeller, kein rechtlicher. Besitzbestätigungen und Schenkungen lassen sich unter eine gemeinsame Rubrik ‚Besitzurkunden' bringen; auch anderweitig zeigt sich ein Schwanken, eine gewisse Gemeinsamkeit der Formeln.

Dies auch am Schlusse, welcher die Sicherung des Besitzes betont. Heisst es etwa in einer Formel aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen: *Praecipientes ergo iubemus, ut nullus fidelium nostrorum . . nullam inquietudinem aut infestationem aut contrarietatem facere ullo unquam tempore presumat, sed liceat . . perpetuis temporibus habere absque alicuius infestatione aut resultione vel diminoratione*,[5] so in einer anderen wie bei Schenkungen *ut res . . per hanc nostram auctoritatem nostris futurisque temporibus quieto ordine teneant atque possideant et quidquid ex eis pro opportunitate et utilitate monasterii facere voluerint, libero in omnibus potiantur arbitrio.*[6]

[1] Rozière nr. 155—157.

[2] Auch verbunden *confirmamus et corroboramus* nr. 13, *confirmamus et largita largimur et corroboramus* nr. 126, *consolidare et corroborare* nr. 61, *inrefragibiliter redintegrando rursum confirmare* nr. 174.

[3] So hat eine Besitzbestätigung für S. Ambrogio nur *confirmamus*, eine andere für Maria Theodata nur *concedimus* nr. 23, 47 vgl. Wiener Sitzungsber. 85, 488 A. 7. Bezeichnend in nr. 120: *concessimus quidquid . . eiusdem loci fundator ibidem condonavit.*

[4] nr. 80, 94. 160 vgl. 58, *roboramus et in perpetuum concedimus* nr. 17 vgl. 163.

Die Stelle der Formeln *pro firmitatis namque studio petiit . .* Rozière nr. 156, 157 nur in einer Reichenauer Urkunde nr. 163.

[5] Rozière nr. 156. Am Schlusse der angefügten Bestätigung eines anderen Besitzes *sed sicut ab antecessoribus et a nobis . . constat esse confirmatum, ita domino protegente per hanc nostram auctoritatem nostris et futuris temporibus maneat inconvulsum.*

[6] Rozière nr. 157.

Diese Formeln, wenn auch mannigfach variirend, bleiben in Geltung; sie betonen, dass der bestätigte Besitz dem Eigenthümer gesichert bleibe und verbieten jeden ungerechten Eingriff.[1] Besagt die eine Urkunde nur *ut praedictae res iure firmissimo ad monasterium permaneant*,[2] so eine andere in weiterer Ausführung *ita nostris aut successorum nostrorum temporibus absque alicuius contradictione seu qualibet refragatione inviolabiliter per hanc nostram auctoritatem permaneat*[3] oder es wird beigefügt *nullusque habeat potestatem auferendi quod nostra auctoritate roboratum esse constabit*,[4] gelegentlich auch in näheres Detail eingehend.[5]

Seltener wird die Formel der Schenkung verwendet, welche auch hier insofern geeignet war, da es keinen besitzrechtlichen Unterschied begründete, ob das Gut nur bestätigt, ob es eben geschenkt war. So in einer Besitzbestätigung für Wibod von Parma: *Corroboramus et in perpetuum concedimus praedictam curtem . . unacum cum praeceptis, ut habeat teneat*

1 So namentlich Orig. nr. 103 für Reichenau: *nullusque sine legali certamine et publici malli conflictu aliquam violentiam aut subreptionem seu diminutionem inferre aut facere praesumat, sed liceat . . sua quaeque possidere nostra per omnia imperiali auctoritate roborata.*

2 nr. 96, *perpetua firmitate pertineat* nr. 9, *stabile atque inconvulsum nostris futurisque temporibus in ipsius iure et potestate perpetualiter maneat* nr. 92, ähnlich Rozière nr. 156: *ut sicut a supranominato antecessore nostro concessum est, ita deinceps nostris futurisque temporibus firmissima ratione permaneat* gleich nr. 163 vgl. nr. 49.

3 nr. 107; *nemine contradicente* nr. 153, *omni vexatione sopita* nr. 160 (für Italien), *nullo unquam successorum nostrorum hoc irrumpente* nr. 143, 151.

4 nr. 9 vgl. 49, 111, *absque diminoratione* nr. 38, *absque ulla contradictione, ut nulla potestas quidquam minorare praesumat* nr. 51, *absque ullius contradictione vel diminoratione seu iniusta molestatione* nr. 25, 58; die Formel in nr. 47 = Rozière nr. 156.

5 Ut nullus abbas aliquod abstrahere minuere aut beneficiare vel concambiare potestatem non habeat nisi pro utilitate eorum aut per consensum eorum nr. 142, *nullus inde abstrahere sine licentia abbatis vel senioris praesumat* nr. 120, beide für Westfrancien. Wenn es in der Bestätigung der Dotation des Domcapitels von Dijon nr. 119 heisst: *res . . tenere atque legitime ordinare secundum institutionem canonicam absque alicuius contradictione valeant . . ita futuris temporibus inconvulse in Christi nomine permaneat,* so ist diese Stelle offenbar von der bischöflichen Vorurkunde beeinflusst.

possideat et faciat quicquid decreverit . . ex nostra plenissima largitate.[1] Dem entspricht es auch, wenn es heisst: *ut liberam in omnibus habeant potestatem de suprascriptis rebus ad procurandam eorum necessitatem;*[2] häufig wird auch hier betont, dass der bestätigte Besitz *in usus fratrum* verwendet werden solle.[3]

Italienische Besitzbestätigungen zeigen auch hier heimisches Gepräge, indem sie analog den Mundbriefen und Immunitäten gelegentlich die Erwerbungsart des Gutes[4] oder die mit öffentlicher Macht bekleideten Persönlichkeiten specialisiren, welche sich einen Eingriff gestatten könnten;[5] entspricht ja diese Specialisirung dem ausgebildeteren Rechtsleben Italiens. Nur ausnahmsweise wird auch eine Prüfung der Rechtstitel erwähnt.[6] Ganz vereinzelt ist noch in die Bestätigungsformel einer Urkunde für Maria Theodata der Vorbehalt *salva omni iustitia eiusdem monasterii* eingerückt.[7]

Besitzbestätigungen für Privatpersonen weisen dieselben Formeln auf.

[1] nr. 17; mit der entsprechenden Formel (= Rozière nr. 157) auch in der Besitzbestätigung für Reggio nr. 82. nr. 61 für Metten, obgleich Besitzbestätigung, ist ganz der Schenkung B. 890 nachgeschrieben und trägt auch die Formeln derselben.

[2] nr. 106.

[3] Oder auch *in usus sororum (monacharum)*, nr. 9, 51, 59, 111, 160, *ad utilitatem monasterii* nr. 47.

[4] Quicquid nostra vel prodecessorum nostrorum munificentia atque imperiali liberalitate promeruerunt, quin etiam eiusdem urbis pontificum concessione atque largitate adepti sunt seu quorumlibet Christi fidelium oblatione donatione seu qualibet traditione vel commutatione ex nostra parte vel abbatiis seu comitatibus comparando commutando seu pretium dando acquisierunt, nr. 23 für S. Ambrogio; necnon offersiones venditionesque fidelium nr. 13 für Arezzo, ausführlicher in nr. 112 für Asti.

[5] Ut nullus dux comes vel ulla omnino tam magna quam parva persona contra hoc nostrae confirmationis vel concessionis praeceptum ire minui vel quoquomodo violare praesumat, sed liceat . . nr. 17 für Wibod von Parma; ut nullus missus neque iudex publicus nec ulla opposita persona inferre praesumat molestiam, nr. 94 für Cremona aus der Vorlage.

[6] Nos vero hoc veraciter perscrutantes invenimus ita verum esse, sicut nobis retulerunt, nr. 51; quae omnia veraciter cognoscentes, nr. 94; quibus (praeceptis) diligentissime perspectis, nr. 93.

[7] Orig. nr. 48.

Im Ganzen auch die verhältnissmässig häufigen Restitutionen. Der technische Ausdruck *restituere* findet sich zwar gewöhnlich in der Petitio,[1] doch die Verleihung selbst bietet nur selten *restituimus;*[2] dafür etwa auch *reddimus et condonamus donatumque in perpetuum esse definimus.*[3] Die Festigungsformeln am Schlusse stimmen mit jenen der Besitzbestätigungen überein.

Von den Restitutionen gehören zwei Drittel (10) Westfrancien an,[4] dem Lande, über das Karl am kürzesten herrschte, hier vielleicht auch theilweise der Preis, um grössere Anerkennung zu gewinnen. Westfränkischen Ursprungs[5] ist auch

[1] nr. 57, 118, 122, 131, 148, *reddere* in nr. 151, 171. Die letzte Urkunde für Mâcon ist in dem jetzt nur mehr in Copie des 18. Jahrhunderts erhaltenen Chartular zweimal in etwas abweichender Form eingetragen; die bedeutendste Variante ist, dass die eine Recension *quia Leduardus ven. episcopus atque dilectus archicancellarius nostram adiit clementiam . .* die andere die noch mehr verderbte Namensform *Wicardus* mit denselben Titeln gibt, Ragut, Cart. de St. Vincent de Mâcon 55, 90. Es ist bestimmt ein und dieselbe Urkunde und nur eine Eigenthümlichkeit dieses Chartulars die gleiche Urkunde auch zweimal an verschiedener Stelle — so etwa Ragut 67 nr. 87 = 123 nr. 190 — zu geben. Die Zugehörigkeit zu Karl III. ist durch die Intervenienz Liutwards und die Recognition *Madalbertus (Amalbertus) not.* sichergestellt. Wie schon die älteren Drucke St. Julien Or. des Bourgongnons 272 = Gallia Christ. 4^{b}, 263, so schreibt auch noch Ragut beide Fassungen Karl dem Grossen zu und setzt die eine zu 801, die andere zu 802—810, obgleich sie schon Bouquet 9, 345 nr. 13 Karl III. zutheilt vgl. Sickel, Acta 2, 301 L 21. Aus dem *Wicardus* machte man noch dazu einen Bischof von Mâcon und als solcher *(Wichardus Matisconensis episc. et archicanc.)* figurirt er sogar noch im Register von Ragut p. 546 und bei Gams, Series episc. 572.

[2] nr. 126, *restituimus et restituendo decernimus* nr. 148, *restituendo delegamus* nr. 123, *restituimus et in perpetuum confirmamus* nr. 93; statt dessen auch einfach *concessimus* nr. 59.

[3] nr. 131, *reddidimus* nr. 177; das entrissene Gut wird als *res iniuste abstractae, indebite substractae* nr. 151, 148, 157 bezeichnet.

[4] Für Deutschland nur nr. 59 = B. 855, also Bestätigung, und nr. 177 für Liutwards Neffen Adalbert, für Italien nr. 93 für Bergamo, nr. 57 für Vercelli.

[5] B. 1638, 1706, 1733, 1757, 1770, 1773, 1774, Tardif 132, Bouquet 8, 621, drei Urk. für Châlons (M. G.); Feier des Jahrtags ohne refectio B. 1632, 1684, 1699, dagegen refectio ohne bestimmte Feier B. 1682, 1701, 1710, 1718, 1750, 1777, 1779, Tardif 135, Guérard, Cart. de St. Bertin 119 vgl. die Urkunde Ludwigs des Frommen für St. Denis L 310.

die Bestimmung, welche sich in drei dieser Restitutionen findet. So in zwei Urkunden für Langres[1] *ut annis singulis die consecrationis nostrae congregationi eiusdem ecclesiae et monachis in iam dicto monasterio una refectio ab episcopo nobiliter praeparetur et honorifice exhibeatur.* Nicht minder einladend, hier mit directer Berufung auf die bischöfliche Vorurkunde, bestimmt das Diplom für St. Evre bei Toul: *Constituimus vero, sicut in privilegio episcoporum continetur, per singulos annos in festivitate b. Apri exhiberi convivium ibi peragendum,* zu dem Frischlinge, Widder, Hühner und anderes beigestellt werden soll.[2]

Zu den Besitzbestätigungen zählen noch die sogenannten Apennes. Ein solcher hat sich in Asti erhalten; er schliesst sich in seiner charakteristischen Formel den alten Mustern an;[3] diese ist in einer Privilegienbestätigung für Piacenza wörtlich wiederholt.[4]

Die Verschiedenheit des durch die Schenkung gegebenen Rechtstitels bedingt auch eine Verschiedenheit des Formulars; während Schenkungen zu freiem Eigen die Verfügung über das vergabte Gut dem Belieben des Beschenkten anheimstellen,[5] betonen Schenkungen an Kirchen, dass nur zu deren und der ihr zugehörigen Genossenschaft Vortheil über das Gut verfügt werden dürfe.[6] Der Unterschied kommt sogar in den Rubriken der Formel zur Geltung; die Schenkung an Kirchen

[1] Orig. nr. 131 = 157 eingeschaltet nach dem Satze *ut pro nobis . . ecclesia assidue exoret.*

Mit der Bestimmung der Feier des Krönungstages ging der Satz *ac fratres in eodem monasterio commanentes eodem die inde reficiantur* in die Fuldaer Urkunde nr. 134 über.

[2] nr. 125.

[3] . . quatenus hac nostra regali institutione omnia ad suam potestatem dominiumque vindicet, tamquam firmitates et donationes atque oblationes cartarum non fuissent unquam igne combusta, nr. 112 vgl. Rozière nr. 415, 416.

[4] nr. 39; die Formel *quod si . . quaestio orta fuerit . .* = Rozière nr. 416.

[5] . . ita videlicet ut quidquid ab hodierna die et tempore . . facere voluerit, libero in omnibus potiatur arbitrio faciendi quidquid delegerit. Rozière nr. 143 vgl. 140—142, 144.

[6] . . ita dumtaxat ut quidquid . . ob utilitatem et profectum ipsius ecclesiae facere voluerit, libero in omnibus perfruatur arbitrio faciendi. Rozière nr. 146 vgl. 157.

bezeichnen sie als *donatio imperialis locis dei,* jene zu freiem Eigen einfach als *donatio imperialis.*[1] Diese Scheidung datirt übrigens nicht erst aus der Karolingerzeit, sie wurde schon von den Merovingern übernommen und kommt bereits in den Marculfischen Diplomenformeln zu prägnantem Ausdruck;[2] in den Formeln für Privaturkunden wird sie aber nur ausnahmsweise berücksichtigt.[3]

Die Schenkung bedient sich am häufigsten der Formel *concessimus (concedimus),*[4] öfters mit dem Zusatz *iure perpetuo in proprietatem,*[5] selten *condonamus*[6] oder beider Ausdrücke

[1] Rozière nr. 146; 142, 143.

[2] Schenkung an Private: *ita ut eam iure hereditario absque ullius iudicum traditione habeat teneat atque possideat et suis posteris . . aut cui voluerit ad possedendum relinquat vel quicquid exinde facere voluerit, ex nostro permisso liberam in omnibus habeat potestatem,* Rozière nr. 147; dagegen in der *cessio ad loco sancto: ita ut eam ipsi et successores sui habeant teneant et possideant vel quicquid exinde ad profectum ecclesiae illius aut basilicae facere voluerint, ex permisso nostro (liberam) in omnibus habeat potestatem,* Rozière nr. 148; *ex nostro permisso* verschwindet dann unter den Karolingern, in späterer Zeit vereinzelt unter Lothar I. *accepta a nobis licentia* B. 584, 613, 615.

[3] Nur Rozière nr. 199, 212, 213, 345 vgl. 339[a] *quicquid exinde pro oportunitate monasterii (ecclesiae) facere decreverint . .,* sonst auch bei Schenkungen an Kirchen die für Uebertragung zu freiem Eigen übliche Formel mit der Variante *ita ut quicquid ab hodierna die pars ipsius ecclesiae eiusque rectores . . facere voluerint* Rozière nr. 195 f. statt *quicquid . . facere volueris (volueritis).*

[4] Die Unterscheidung, dass *concedimus* — in den Urkunden Karls III. der seltenere Ausdruck — den Zeitpunkt der Uebergabe, *concessimus* die Zeit der bereits geschehenen Uebergabe ins Auge fasse vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 109, lässt sich kaum aufrecht erhalten; die Urkunden selbst bieten dafür keine Anhaltspunkte und geben beide Formen ohne jeden Unterschied des sonstigen Formulars; der Gebrauch dieser oder jener Zeitform beruht wohl nur auf der Willkür des Schreibers oder Dictators. So heisst es auch im Orig. nr. 68 vgl. Copie 99 *concessimus . . haec omnia . . tradimus atque transfundimus.*

[5] Orig. nr. 137, Copie nr. 109, 155, *in proprium* nr. 30, *in ius et proprietatem perpetuo possidendum* Copie nr. 108. In den Diplomenformeln *visi fuimus concessisse* (Marculf), *concessimus, concessimus ad proprium* Rozière nr. 147, 148; 143, 144; in den Formeln für Privaturkunden *cedo cessumque* (für Kirchen *dono donatumque) in perpetuum esse volo.*

[6] Orig. nr. 115, 165 *absolute et integre condonamus* Orig. nr. 115, *perdonavimus* nr. 130 vgl. Copie nr. 101.

zugleich *concedimus atque donamus,*[1] vereinzelt sogar *concedimus et confirmamus;*[2] daneben wird auch die Auflassung des geschenkten Gutes — dieses als *res nostrae, res proprietatis nostrae, res iuris (proprii iuris) nostri,* in Urkunden für Italien auch *iuris regni nostri*[3] bezeichnet — ausdrücklich betont wie *ex nostro iure et dominatione* — in italienischen Urkunden dafür *dominio*[4] — *in ius et dominationem ecclesiae tradimus atque transfundimus.*[5]

Die Formel für Uebertragung der Gewere scheiden sich nach dem damit verbundenen Rechtstitel. Dieser ist bei Kirchen und geistlichen Genossenschaften der dauernde gemeinsame Besitz, welcher zur Wahrung des Interesses der Kirche oder Genossenschaft sich dem freien Belieben entzieht; das geschenkte Gut wird dem Kirchengut einverleibt. Es begegnen daher auch bei Schenkungen dieselben Formeln, welche die Besitzbestätigungen tragen; eine Urkunde für St. Gallen festigt den geschenkten Besitz durch die Formel *ut (res) deinceps ad praedictum monasterium pertineant iure perpetuo possidenda,*[6] wie ein Diplom für die Capelle in Regensburg zugleich fremde Eingriffe abwehrend *ut nostris futurisque temporibus inviolabiliter permaneant nullusque habeat potestatem exinde aliquid*

[1] Orig. nr. 88, 16, *donamus concedimus atque largimur iure proprietario* nr. 36, 37.

[2] Orig. nr. 26 vgl. 127, *ad possidendum confirmamus* Orig. nr. 40, *confirmamus* Orig. nr. 129.

[3] Copie nr. 36, *iuris regni nostri Italici* Copie nr. 16, *proprietatis regni nostri* nr. 114, *sicut nostri regni potestas . . curtem actenus tenuit* Orig. nr. 85. In den Formeln *res proprietatis nostrae* Rozière nr. 143. Das geschenkte Gut heisst auch *causa (causae)* Orig. nr. 22, 44, 129, Copie nr. 106, von Wilmans in einem Original Arnolfs, Wilmans, Kaiserurk. 231, missverstanden und in *casas* emendirt; der Ortsname gewöhnlich in einem Relativsatz *villa quae N. dicitur (vocatur).*

[4] Orig. nr. 127 Copie nr. 57, auch anderweitig in den Urkunden Arnolfs B. 1034, 1055, Bouquet 9, 365.

[5] Orig. nr. 68, Copie nr. 60; statt *dominatio* auch *potestas* Orig. nr. 85, Copie nr. 152, 99 hier *solemni modo transfundimus* vgl. Rozière nr. 142. In den Formeln für Privaturkunden *de iure meo in tua dominatione trado atque firmabo (transfundo)* Rozière nr. 162 f., 198 f.

[6] Orig. nr. 11, *ut deinceps perpetualiter fratribus ad serviendum permaneat* Orig. nr. 134.

minuere vel subtrahere;[1] es wird aber gelegentlich auch betont, dass kein Nachfolger an der Schenkung rütteln dürfe.[2] Diesen allgemeinen Formeln stehen besondere gegenüber, welche das freie Verfügungsrecht einschränkend nach Art der alten Muster den Nutzen der Kirche zu wahren streben. Karl schenkt den Hof Neckarau an Prüm *ea videlicet ratione ut rectores monasterii liberam et securam habeant potestatem ordinandi regendi et disponendi secundum suum libitum et utilitatem monasterii et fratrum ibidem deo famulantium*[3] oder eine Poinsel an Reggio *quatenus (episcopus) potestatem habeat de his omnibus rebus ad utilitatem sui episcopii quod melius praeviderit atque decreverit sicut de ceteris rebus iuris ipsius ecclesiae.*[4] Hie und da werden

[1] Orig. nr. 115 vgl. nr. 86 mit den Zusätzen *aut in alteram partem concedere* nr. 100, *aut immutare* nr. 108; in italienischen Urkunden *omni publicae partis inquietudine vel repetitione remota atque extincta* nr. 36 vgl. 127, *ut amodo res monasterium absque alicuius vexatione sub immunitatis vinculo possideat* Orig. nr. 26.

[2] Ut nullus successorum nostrorum sit qui res auferre seu alienare vel etiam inquietare praesumat, Orig. nr. 115, *nullo umquam successorum nostrorum hoc irrumpente* nr. 68, 130, 137.

[3] nr. 60 (im lib. aur. Prem. f. 11, 59, Copie s. X und XII) vgl. nr. 68, 127.

[4] nr. 16 vgl. Tiraboschi, Modena 1b, 46; gleichbedeutend ist die ganz eigenartige Fassung *ut deinceps habeant potestatem, sicuti lex et iustitia unicuique ecclesiae de suis propriis causis concedit habendum* Orig. nr. 14 oder auch *quicquid secundum aeternum arbitrium melius eis placuerit* nr. 37.
Die in der Kanzlei Ludwigs des Frommen nach älteren Mustern festgestellte Formel für Schenkungen an Kirchen erlangte unter dessen Söhnen nur beschränkte Geltung, so unter Ludwig dem Deutschen B. 723, 725, 729, 734, 792, 814, unter Lothar I. B. 541, 578, 583, 614, ebenso später unter Karlmann Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 20, unter Ludwig III. B. 879. In der Kanzlei Ludwigs des Deutschen begnügt man sich mit der allgemeinen Formel oder es wird auch jene der Schenkung zu freiem Eigen gebraucht B. 721, 751, 752, 784, unter dem Kanzler Hebarhard heisst es ständig: *tradimus atque transfundimus ea scilicet ratione, ut praedictae res per hoc nostrae auctoritatis praeceptum plenius in dei nomine confirmatum nullo inquietante sed deo auxiliante perpetuis temporibus ad monasterium permaneant absque ulla contradictione* mit unwesentlichen Varianten. Statt des Verfügungsrechtes *ad utilitatem ecclesiae* heisst es auch *iure ecclesiastico* unter Ludwig dem Deutschen, Büttner, Franconia 2, 52, Lothar I. Forschungen 9, 409, *iuste et rationabiliter* Lothar I. Mohr 1, 39, B. 616 vgl. Bouquet 8, 380, Ludwig III. Hodenberg, Verdener GQ. 2, 15, *secundum regularem institutionem* Lothar I.

auch die das willkürliche Verfügungsrecht beschränkenden kirchlichen Satzungen erwähnt [1] oder es wird ausdrücklich bemerkt, dass das geschenkte Gut der Genossenschaft vorbehalten sei und deshalb nicht zu Lehen gegeben werden dürfe.[2]

Grössere Ständigkeit weist die Formel für Schenkungen zu freiem Eigen auf; in ihren Details aber macht sich auch am meisten fremdländischer Einfluss geltend, so dass sich hier ein deutsches, italienisches und westfränkisches Formular bestimmt unterscheiden lässt.

An die älteren Formeln erinnert es, wenn es heisst *quatenus per hanc nostram auctoritatem potissimam habeat potestatem faciendi quicquid e(le)gerit vel voluerit* [3] oder *liberrimo potiatur arbitrio faciendi sicut ex reliquis rebus et mancipiis suae hereditatis.*[4] In deutschen Schenkungsurkunden findet sich der anderweitig nicht nachweisbare und der Kanzlei Karls III. eigenthümliche Zusatz *sicut lex et iustitia unicuique de proprietate sua concedit habendum,* [5] so zu der für diese Schenkungen ausschliesslich üblichen Formel *ita videlicet ut haec omnia in proprietatem habeat teneat atque possideat habeatque potestatem donandi vendendi commutandi vel quicquid exinde facere voluerit sicut lex . .*[6]

B. 601, *quicquid utilitas ecclesiae dictaverit* Ludwig II. Cod. Langob. 401 ähnlich Lothar II. B. 699, *iuxta quod ipsi fratribusque conplaceat* Karlmann B. 866.

[1] Ut deinceps monasterii et rectorum illius ditioni subiaceat habendum tenendum et regulariter ordinandum. Orig. nr. 62.

[2] Fratrum stipendiis absque ulla contradictione mancipentur nullusque beneficiandi habeat licentiam nr. 109, 155 vgl. 30, 108; allgemeiner in nr. 66 für Stablo *nullus fidelium nostrorum qui abbatiam in beneficium habuerit vel alia aliqua iudicialis potestas fratres de suprafatis rebus inquietare praesumat nec in alios convertat usus.*

[3] Copie nr. 132.

[4] Copie nr. 99. Aehnlich in anderen Kanzleien, besonders unter Lothar I. *sicut de reliquis hereditatis suae rebus* B. 573, 576, 589, 623, Forschungen 9, 409 (*rebus sui iuris* B. 588), *proprietatis suae rebus* Ludwig II. B. 664, Lothar II. B. 685, *veluti de reliqua hereditate sua* Arnolf B. 1122, *potestatem habeat hereditario semper inde utens arbitrio possidendi . .* B. 1136.

[5] Er tritt noch unter Arnolf in zwei von Ernust recognoscirten Urkunden auf B. 1043. Juvavia Anh. 117.

[6] Orig. nr. 22, Copie nr. 2, 113, 181 vgl. Rozière nr. 257 *secundum legis ordinem teneat.* Die Formel mit Ausnahme jenes Zusatzes schon in den

Das italienische Formular macht sich durch Verschmelzung der Schenkungs- und Uebertragungsformel, durch Erwähnung der Erben und die landesübliche Einbeziehung der öffentlichen Beamten — in diesem Punkte sogar an die Mundbriefe anklingend — kenntlich. So heisst es in der Schenkung an den Gastalden Johann: *concedimus atque donamus . . iure proprietario habendi et faciendi tam ipse quamque heredes ipsius id est dandi vendendi comotandi alienandi secundum libitum proprium, liberam exinde permittimus eidem habere potestatem quicquid voluerit faciendi nemine umquam successorum nostrorum hoc irrumpente* [1] oder in einer anderen Urkunde: *de nostro iure*

ältesten Formeln für Privaturkunden, so bei Marculf *ita ut ab ac die cum omni integritate sua habeas teneas possedeas vel quicquid exinde facere volueris liberam in omnibus habeas potestatem* Rozière nr. 167 vgl. nr. 173 (form. Andegav.), *iure firmissimo in omnibus habeatis potestatem faciendi tenendi dandi commutandi vel quicquid exinde facere elegeritis, liberam in omnibus perfruatur potestas faciendi* Rozière nr. 134 u. ö. vgl. Roth, Beneficialwesen 206, 436. Diese Formel scheint auch bei der Auflassung des geschenkten Gutes in Gebrauch gewesen zu sein; wenigstens heisst es in einer Traditionsnotiz von 877 October 25, d'Arbois de Jubainville, Ducs de Champagne 1, 446: *Comes Odo cum Tournedrensis eiusdem villae pagensibus subternominatis Roberto publiciter tradidit invice domni Caroli imperatoris ad possidendum habendum tenendum vendendum dominandum vel cui voluerit derelinquendum.* Ein anderer Zusatz zu dieser Formel *ita ut nusquam discedat a nostra fidelitate et in nostris perseveret obsequiis absque aliqua tergiversatione (ita dumtaxat in nostra immobiliter maneat devotione)* wird unter Lothar I. seit 842 in Schenkungen an Private eingebürgert B. 573, 576, 577, 584, 588, 589, 623, 676, Forschungen 9, 409, Duvivier Hainaut 300, verschwindet aber schon wieder unter Lothar II., hier nur mehr in B. 685, 688, Beyer 1, 98; er führt auf die schon unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen in Schenkungen für Leute an der spanischen Grenze, deren Treue man nicht sicher sein mochte, gebrauchte Formel *dum nobis fidelis extiterit* K 144, L 42 vgl. K 215 zurück. So viel ich sehe, ist jene namentlich für Lothar I. charakteristische Formel geschichtlich noch nicht verwerthet worden.

[1] Orig. nr. 88. Das specifisch italienische *alienandi* — im 10. Jahrhundert in dieser Formel ständig *pro anima alienandi* — kann ich nur in einem ungedruckten Diplom Ludwigs II. für Angilberga, Orig. in Parma M. G., für frühere Zeit nachweisen; es findet sich auch in einem italienischen Capitular Karls des Grossen K 175 M. G. SS. 1, 83; in einer Marculfischen Formel *aut pro anime remedium in pauperes dispensare* Rozière nr. 129. Erwähnung der *heredes* in italienischen Urkunden

in iure et potestate Petri clerico transfundimus et perpetualiter ad possidendum per hoc nostrae auctoritatis praecepto confirmamus tam ipsi quamque heredibus suis facientes exinde quicquid ipsi visum fuerit. Unde praecipientes iubemus, ut nullus (rei) publice minister vel administrator aliquam violentiam aut diminorationem eidem vel eius heredibus vel cui ipse dederit ex praedictis rebus facere pertemptet, sed liceat eos quiete possidere et cuicumque voluerit relinquere perpetualiter omni remota vexatione atque diminoratione.[1]

Das westfränkische Formular, nach dem drei Urkunden geschrieben sind,[2] zeichnet sich aus durch das Fehlen der Publicationsformel — der Text beginnt *Nos ergo morem sequentes praedecessorum nostrorum, regum atque imperatorum, libuit celsitudini nostrae quendam fidelem nostrum N. de quibusdam rebus proprietatis nostrae munerare*[3] *atque sublimare. Quae siquidem res sunt sitae in . .* — durch die Auflassungsformel *has siquidem rès cum omni sua integritate perpetualiter in ius proprium ad habendum supranominato N. concedimus ac de iure nostro in ius et dominationem illius sollempni more*[4] *transferimus* und durch die Uebertragungsformel *eo videlicet modo ut quicquid ab hodierna die*[5] *et deinceps facere voluerit, libero in faciendum potiatur arbitrio, quemadmodum ex reliquis proprietatis*

Lothars I. und Ludwigs II. B. 553, 659, 678 vgl. Bouquet 8, 365; den ausseritalienischen Diplomen bleiben sie fremd.

[1] Orig. nr. 40. Aehnlich Orig. nr. 85: *concedimus habendum et in perpetuum possidendum cuicumque donaverit vel . . reliquerit . . videlicet ea ratione, ut nullus archiepiscopus episcopus dux marchio comes vicecomes sculdachio seu aliqua magna vel parva regni nostri persona hanc nostri praecepti oblationem aliquo modo violare praesumat.*

[2] Orig. nr. 117, 138, 159 im Archiv zu Chaumont, Fond de Langres. Das Formular nur in Westfrancien unter Karl dem Kahlen und Ludwig dem Stammler nachweisbar, B. 1679—1681, 1689, 1768, 1813, Bouquet 8, 496.

[3] Sonst *honorare.*

[4] Vgl. über diesen Ausdruck Ficker, Urkundenlehre 1, 110; derselbe nur noch in zwei lothringischen Urkunden nr. 132, 99, *sollemni donatione* Orig. nr. 145 in Auxerre.

[5] Vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 108; diese Bestimmung fehlt sonst in den Urkunden Karls, während sie unter Arnolf wieder regelmässig hier auftritt.

suae rebus et mancipiis agendum deliberavit. Eine andere Schenkung[1] ist, wie früher bemerkt wurde, einer Formel aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen nachgeschrieben, die nur in Westfrancien in Gebrauch blieb.

Formell wie rechtlich bilden die Schenkungen auf Lebenszeit eine eigene Gruppe. Heisst es hier auch vereinzelt nur *concessimus,*[2] so wird doch gewöhnlich näher bestimmt *diebus vitae suae possidendum concedimus*[3] oder in juridisch wenig präciser Fassung *donavimus illi usque ad finem vitae suae in proprietatem;*[4] daneben begegnet auch der technische Ausdruck *diebus vitae suae sub usu fructuario in proprietatem concessimus.*[5]

Die nur zeitweise Uebertragung kommt namentlich am Schlusse, der mannigfache Elemente aus den Schenkungsurkunden anderer Art in sich aufnimmt, zur Geltung. In ihrer einfachsten Gestalt lautet die Formel *ut res diebus vitae illorum sub usu fructuario teneant atque possideant, post illorum obitum ad monasterium cum omni integritate revertantur;*[6] in der Regel entfällt aber hier die Bestimmung *sub usu fructuario.* Aus den Schenkungen an Kirchen wiederholt sich die Formel, dass das heimgefallene Gut zum Nutzen der Kirche verwendet werden solle[7] oder nicht zu Lehen gegeben werden

[1] Orig. nr. 145 vgl. Rozière nr. 143; abweichend in der Uebertragungsformel *quicquid exinde ab hodierna die et tempore pro sua utilitate et commoditate facere decreverit* . .

[2] Orig. nr. 15, 41.

[3] nr. 45.

[4] Orig. nr. 129 später *usque ad finem vitae suae ei potestative confirmamus,* nr. 136.

[5] Orig. nr. 74, 76 vgl. 8, mit der Variante *securiter possidendum donavimus* Orig. nr. 44.

[6] Orig. nr. 76. Ausführlicher im Orig. nr. 44: *ut deinceps omnibus diebus vitae suae sub usu fructuario causas securiter possideat nullusque habeat potestatem tollendi aut immutandi exinde, sed liceat supradictas causas securiter possidere, post obitum vero ipsius cum omni integritate ad monasterium T. in usus sororum pertineat perpetualiter possidendum* vgl. Orig. nr. 15, 41.

[7] Ut diebus vitae suae securiter possideat, post ipsius vero obitum ad capellam . . perpetuo pertineat rectoresque ipsius ecclesiae secundum voluntatem suam et utilitatem praefatae ecclesiae regant et disponant. nr. 74.

dürfe.[1] Derselbe Ausdruck *reverti* ist auch für das Heimfallen an das Krongut in Gebrauch.[2] Nur ausnahmsweise wird nicht sogleich über das Gut für den Todesfall des Nutzniessers bestimmt, sondern diesem die Verfügung überlassen.[3]

Als Beweggrund der Schenkung wird ausser der Bitte und Intervention oder den allgemeinen Phrasen *ob amorem dei,*[4] *pro remedio animae nostrae* namentlich treue Dienstleistung[5] oder auch besondere Drangsal, welche Hilfe erheischt,[6] genannt; nur selten wird des Seelenheiles der Vorfahren ausdrücklich gedacht.[7]

Zu den Besitzurkunden zählen noch Tauschverträge und die Bestätigung diesbezüglicher Contracte, von Tausch und Precarie.

Der eine Tauschvertrag, von Karl, damals noch Grafen des Breisgaus, in Gemeinschaft mit dem Abt Wolvene von Rheinau abgeschlossen, ist Privaturkunde und trägt auch ganz deren Gepräge,[8] wie ein 883 mit St. Gallen eingegangener

[1] nr. 109, dagegen ist die Formel in Copie nr. 136 *post obitum vero suum ad monasterium A. aspiciant, sicuti lex et iustitia unicuique homini de proprietate sua concedit habendum* ungenau oder verderbt.

[2] Post suum vero obitum ad regiam revertantur potestatem. Orig. nr. 41, die Variante *redeant* in Copie nr. 8.

[3] Post obitum vero suum ad dominationem et potestatem s. Galli, si ille voluerit, revertatur, si autem noluerit, concedat illud cuicumque placuerit. Orig. nr. 15.

[4] Eigenthümlich *divino ut credimus instinctu* Orig. nr. 62.

[5] Pro bonae fidelitatis merito nr. 99, 109, pro fideli servitio 88, 129, ob assiduum suum obsequium nr. 131, propter fidelitatem et instantissimum illius obsequium nr. 22 vgl. 2, eiusque (Wibods von Parma) erga nos devotissimum famulatum intendentes nr. 37. Ausführlich in nr. 66 für Stablo: qui ob nostram fidelitatem pignora sanctorum a praedecessorum nostrorum prudentia Aquis recognita (? recondita) cum thesauro eiusdem fideliter reservaverunt et ad nos absque ulla diminutione detulerunt.

[6] Audita infestatione paganorum qui dicuntur Nordmanni ad eundem monasterium erumpentium, nr. 60 für Prüm; ad stipendia atque refugium ingruentis persecutionis, nr. 170.

[7] Pro remedio animae Hlotharii quondam gloriosissimi regis, nr. 30; genitoris nostri Hludowici necnon karissimi fratris nostri Hludowici, nr. 108; allgemein pro commemoratione parentum nostrorum, nr. 11.

[8] nr. 1 vgl. Rozière nr. 311, 313. Im Texte *mihi Karolo Hludewici serenissimi regis filio,* durchwegs *ego;* in der Pön das in Alamannien übliche

Tausch die Form der für diese Geschäfte üblichen Diplome,[1] deren sachliche Formeln aus jenen der Privaturkunden erwuchsen oder wenigstens mit denselben sich decken.[2] Halb Schenkung, halb Tausch ist eine Urkunde für Chur, welche für früher an Liutward vergabten Besitz Churer Güter im Elsass erwirbt und diese an Liutward überträgt;[3] bezeichnet sie sich auch in der Corroboration als *commutatio*, so trägt sie doch nur die Formeln der Schenkung und Besitzbestätigung. Eine Tauschbestätigung aus der Kanzlei Karls III. hat sich nicht erhalten.

Dagegen einige Precariebestätigungen. Der Name Precarie tritt nur in einer Urkunde für Granfelden[4] auf und in drei Diplomen für dessen eigentliche Heimat jenseits des Rheins.[5] Nur zweimal ist die Vorlage der Precarieurkunde

sociante fisco multam componat hoc est auri . . Das Incarnationsjahr 876 stimmt nicht zum 36. Regierungsjahre Ludwigs; aus den Angaben *mense augusto die lune* ist beim Fehlen des Tagesdatums keine nähere Bestimmung zu gewinnen. Wie sonst im Rheinauer Chartular sind auch hier die Papstjahre — *anno II* (nach K. Pertz corrigirt in *IV) Johannis pape VIII* — vielleicht sogar das Incarnationsjahr interpolirt.

[1] Orig. nr. 70 vgl. Rozière nr. 298 (Marculf), 299, 301 (form. Salomonis).

[2] Dedimus namque — accepimus econtra vgl. Rozière nr. 313; *econtra*, häufig mit *dedit in compensatione* verbunden, der charakteristische Ausdruck, welcher mit noch anderen Formeln auch regelmässig in die Tauschbestätigungen übernommen wird. In nr. 70 mit sehr knapper Fassung fehlt die Uebertragungsformel, dafür nur die allgemeine Formel *quemadmodum supra insertum habetur, deinceps firmum et stabile permaneat sine ullius inquietudinis obstaculo*. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Diplom nur einmal für die Partei ausgefertigt wird, während für Tauschcontracte wie überhaupt für bilaterale Verträge doppelte Ausfertigung geboten war vgl. die Rubriken zu Rozière nr. 314, 315; die dafür übliche Formel *duae commutationes (epistolae) uno tenore conscriptae* Rozière nr. 302 f., nr. 306 auch *seu ceterorum venerabilium hominum manibus roboratae*, ging dann gleichfalls in die Tauschbestätigungen über, Rozière nr. 317, 318, unter Ludwig dem Deutschen B. 731, 786, 798.

Berufungen auf frühere Details der Urkunde wie in nr. 70 auch anderweitig *sicut superius continetur* nr. 91, *quae superius comprehensa sunt* nr. 87, *ut diximus* nr. 39, 144, in nr. 8 in der Corroboration, *ut praefati sumus* in nr. 25.

[3] nr. 32, der Druck bei Mohr 1, 47 ungenügend.

[4] Orig. nr. 10.

[5] Orig. nr. 63 für Favernay, nr. 144 für Aniane, Orig. nr. 158 für Langres.

ausdrücklich erwähnt;[1] in zwei Fällen sind die Precarieobjecte genau detaillirt,[2] während die beiden anderen nur von *quaedam res* und *res utique monasterii* sprechen. Die Formeln der Precarie finden sich erst in den Schlusssätzen benützt, welche den Heimfall des Gutes nach dem Tode des Nutzniessers bedingen;[3] diese stimmen mit jenen in Schenkungen auf Lebenszeit überein. Die an die Precarie sich knüpfende Bedingung wird nicht immer ausdrücklich beigefügt; so heisst es in der Bestätigung für Favernay nur *sub ea dumtaxat conditione quae in pagina praestariae*[4] *habetur inserta*, in der für Aniane *ut praedictas res nostra auctoritate corroboratas quiete more precario . . teneant et possideant*. Die Bezeichnungen für Bestätigung sind die gewöhnlichen *confirmare, roborare*.

Hat sich in deutsche Diplome der Name Precarie auch nie eingebürgert, so waren doch Verträge dieser Art gang und gäbe. So schenkt Liutward die Capelle zu Bierlingen an Reichenau und empfängt diese nebst der Peterscelle zu lebenslänglichem Nutzgenuss;[5] wesentlich dasselbe ist es, wenn andere ihren Besitz an ein Kloster vergaben und dafür andere offenbar bedeutendere Güter auf Lebenszeit erhalten.[6] Die Bestätigung dieser Verträge, hier allgemein *convenientia* ge-

[1] Precaria nobis ostensa est nr. 10, obtulit precariam nr. 158.

[2] nr. 144, 158 hier zweifelsohne aus der Privaturkunde, auf die auch später in dem Satze *quicquid in iam dicta sonat precaria* ausdrücklich verwiesen wird.

[3] In ea quoque ratione, ut utrasque res diebus vitae suae in censum sub usu fructuario habuisset, post eius vero discessum . . nr. 10 vgl. Rozière nr. 344, 346 f.; dagegen erinnern die Ausdrücke *tradidit et accepit econtra* an Tausch. Per quod praecipimus atque iubemus ut hinc et in omne tempus . . sine alicuius contradictione liberrimo potiantur arbitrio, post eorum discessum res inmelioratae cum plenissima integritate sine aliqua minoratione reddantur nr. 158 vgl. Rozière nr. 328 (Marculf), 329, 339. Die Ausdrücke *sub usufructuario (usufructuario ordine)* auch Rozière nr. 330, 331 u. ö. *usufructuare* nr. 329[b], 342[b], *res emelioratae* nr. 326, 327, 329 u. ö.

[4] In der Narratio: quandam *precariam* factam, Orig. nr. 63.

Für das Precariegut zu zahlender Zins ist nur in nr. 10, 144 erwähnt.

[5] nr. 97.

[6] nr. 75, 77.

heissen,[1] zeigt theilweise Ausdrücke der Tauschurkunden,[2] in den Schlusssätzen die Formel der Precariebestätigung, beziehungsweise der Schenkungen auf Lebenszeit.[3] Die Zustimmung der klösterlichen Genossenschaft ist ausdrücklich bemerkt.

Von den beiden aus der Kanzlei Karls III. überlieferten Freilassungsurkunden schliesst sich die eine ziemlich genau den längst üblichen Formeln an,[4] während die andere, erhalten im Chartular von St. Martin in Tours, bedeutende Abweichungen aufweist, die bezüglich des Actes der Freilassung auch sachlicher Natur zu sein scheinen, da sonst immer das Ausschlagen des Denars durch den Herrscher selbst wesentlicher Bestandtheil der Formel ist.[5]

[1] Nullo umquam hanc convenientiam irrumpente, Orig. nr. 75, 77. In einer Urkunde Ludwigs des Frommen L 156 *pactatio sive convenientia* = Vereinbarung.

[2] . . Tradidit . . econtra vero tradidit . . econtra accipiens . . sed ob firmitatis gratiam nostram deprecatus est celsitudinem ut praeceptum liberalitatis nostrae super hoc adderemus vgl. die Tauschbestätigungen Rozière nr. 317, 318.

[3] Ut ab hodierna die et deinceps omnia usque ad finem vitae suae habeat teneat atque possideat eo etiam tenore, ut post obitum suae res in omnibus salvae . . revertantur, nr. 75, 77. Ea videlicet ratione, ut ipse omnibus diebus vitae suae sub usu fructuario utrumque habeat . . et post illius discessum cum omni integritate sua . . redeant, nr. 97.

[4] nr. 5 aus dem Andlauer Chartular vgl. Rozière nr. 57—60; hier *in libertatis securitate permaneat* statt des formelrechten *valeat permanere bene ingenuus atque securus*, wie es sich auch in Privaturkunden findet, Rozière nr. 72, 76, 82.

[5]

nr. 168.	Rozière nr. 59.
decrevimus ut more praedecessorum nostrorum, imperatorum atque regum, a manu ipsius denarius excutiatur, quatenus auctoritate imperiali nostra omnibus notum habeatur, ut . . semper et ubique liberaliter valeat uti propria potestate . . et quaecumque ei libuerit omnimodus liber, velut nobili prosapia genitus esset, per nostram auctoritatem peragat.	. . in procerum nostrorum praesentia manu propria nostra excutientes a manu eius denarium secundum legem Saligam liberum dimisimus . . iubemus ut sicut reliqui manumissi qui per huiusmodi titulum absolutionis a parentibus (nostris) regibus (vel) imperatoribus Francorum noscuntur esse relaxati ingenui, ita deinceps per hoc nostrum praeceptum . . valeat permanere bene ingenuus atque securus.

In Formeln für Privaturkunden *quasi de ingenuus parentibus fuisset procreatus, iant et maneant ubicumque voluerint* Rozière nr. 78, 91; 86,

Die kaiserlichen Gerichtsurkunden der älteren Zeit, bilden sie auch eine scharf abgegrenzte Gruppe, bieten wenigstens in ihrem Protokoll die Form der Diplome.[1] So ist eine Gerichtsurkunde Karls des Grossen für Nonantula[2] mit dem Eingangsprotokoll, einer Recognition und der üblichen Datirung versehen; der Text beginnt mit der Formel der königlichen Placita *Cum nos in dei nomine . . super fluvium R. unacum . . ad universorum causas audiendas vel recta iudicia terminanda resideremus . .*[3] Eine ähnliche Gestalt zeigt eine derartige Urkunde Lothars I. für S. Zeno.[4] Seit dieser Zeit verschwinden in Italien die Urkunden dieser Form, es treten die *notitiae iudicati* an ihre Stelle. Die ältesten derselben, welche den Vorsitz des Königs im Gerichte erwähnen, datiren unter Karl III.[5] Sie schliessen sich vollständig dem in Italien üblichen Formulare der Notitiae an, welches sich im 9. Jahrhundert zu einem Bericht des Notars über die in seiner Gegenwart stattgefundene Gerichtssitzung gestaltet;[6] nur in einem eingeschobenen Satze wird der Vorsitz des Königs erwähnt, jede Spur eines Diploms ist abhanden gekommen. So beginnt die

in einer der sog. formulae Salomonis *quasi de ingenuis et nobilissimis Alamannis sint geniti* Rozière nr. 94.

[1] Sickel, Urkundenlehre 362, ähnlich noch unter Karl dem Kahlen, Tardif 131 vgl. B. 1715.

[2] K 174.

[3] Vgl. Rozière nr. 443.

[4] B. 536, Cod. Langob. 208, aber mit Arenga, Publicationsformel und Kanzleirecognition; die kaiserliche Unterschrift fehlt auch hier. Die Narratio beginnt *Cum missi nostri in P. ad universorum causas audiendas ac recta iudicia terminanda resedissent ibique veniens . .;* diese Formel fränkisch, Ficker, Forschungen 1, 20.

[5] In der Notitia Mabillon, Dipl. 533 ex ch. Casaur., von 860 heisst es zwar: *Dum gloriosissimus imperator Hludowicus . . fines adisset Spoletinos pro iustitiarum commoditate . . et in his multotiens fideles suos et cotidie laborare insisteret et ipse toto studio decertasset . .*, doch das Gericht fand unter Vorsitz anderer statt; bemerkenswerth ist hier auch die Fertigung *Ego Simpertus notarius . . ex dictato Tractemiri archicancellarii scripsi;* Druetemir unterzeichnet als *archinotarius*, wie er im Texte *sacri palatii archinotarius* heisst; beide Titel sind also gleichwerthig; aus der Kanzlei Ludwigs II. haben sich nur einige gerichtliche Mandate erhalten, Mem. di Lucca 5^b, 419, 4^b, 53.

[6] Ficker, Forschungen 1, 14; 3, 239.

eine Notitiae für Novalese: *Dum in dei nomine civitate Papia in sacro palacio, ubi domnus Karolus rex praeerat in iudicio, intus caminata minore in iudicio resideret Boderadus comes palatii singulorum hominum iustitiam faciendo ac deliberandum residentes cum eo . .*,[1] die zweite für Arezzo: *Dum in dei nomine civitate Sena in domum episcopii ipsius civitatis intus caminato, ubi domnus Karolus piissimus imperator in iudicio residebat, adessent cum eo . . ibique veniens . .*;[2] schliesst jene mit den Worten *Hanc notitiam pro securitate monasterii facere conmonuimus. Quidem et ego Aldegrauso notarius ex nostrorum iudicum admonitione scripsi anno . .*, so diese *et hanc noticia, qualiter ipse augustus ipsam inquisitionem sui praesentia fecerat pro securitate ipsius episcopii A. mihi Raidulfi notario sui palatii scribere iussit anno . .*; beide tragen nur die Unterschriften der Beisitzer. Diese Form blieb auch für die sich mehrenden Notitiae der späteren Zeit in Geltung.[3]

Das einzige Mandat aus der Kanzlei Karls III. für St. Antonin zu Piacenza[4] zeigt die für solche Erlässe gebräuchliche Form.[5] An die Invocation, den Titel — dieser mit dem

1 nr. 28.

2 nr. 35; über die hier genannten Richter Ficker, Forschungen 3, 14, über die vorgenommene Inquisition Brunner in den Wiener Sitzungsber. 51, 454.

3 Ständige Formel *ubi domus . . rex (imperator) praeerat* unter Lambert Cod. Langob. 613, Berengar I. Muratori, Ant. 2, 5, 933, Tiraboschi, Nonantula 2, 99, 96, Hugo Affò, Parma 1, 339, Hugo und Lothar (Variante *praeessent*) B. 1395, Muratori, Ant. 1, 953, 949, B. 1419, erweitert *ubi domnus Berengarius gloriosissimus rex preherat et suum generalem habebat placitum* M. P. Chart. 1, 120, *ubi ipse princeps cum suis gasindiis et iudicibus ceterisque suis fidelibus adesset* B. 1342, abweichend *dum in dei nomine civitate Pl. domnus gloriosissimus Berengarius praeerat . . in iudicio resideret S. comes palacii . .* Muratori, Ant. 1, 367 e ch. Geschrieben sind diese Notitiae *ex iussione N. comitis palatii et iudicum admonitione;* nur die Copie Muratori, Ant. 2, 5 und B. 1342 bieten *ex iussione (per iussionem) domni regis.*

4 nr. 43, wahrscheinlich erlassen im Anschluss an die Immunität nr. 42, vielleicht auch, da dasselbe den Schutz der von Theotberga, der Gemahlin Lothars II. *qui in ipsa ecclesia humatum esse videtur*, gegebenen Güter bezweckt, an die Schenkung nr. 30, welche *pro remedio animae Hlotharii regis* an diese Kirche anderen Besitz vergabt. Von einer Urkunde Karls des Kahlen für St. Antonin findet sich keine Spur.

5 Sickel, Urkundenlehre 397, 403 vgl. Beitr. V, Wiener Sitzungsber. 49, 433.

ungewöhnlicheren Attribute *dei gratia* — und die Adresse *Hubaldo comes fideli nostro salutem*[1] schliesst sich die Publicationsformel *noverit prudentia tua.* An den Befehl *ideoque te monemus et praecipiendo iniungimus*[2] knüpft sich die Einschärfung *sicuti gratiam nostram desideras.*[3] Dem Gruss in der Adresse entspricht die Salutatio am Schlusse *Vale in domino.* Corroboration und Schlussprotokoll fehlen.[4] Zwei andere Mandate für Montiérender gehören wahrscheinlicher Karl dem Kahlen an.[5]

1 *Salutem* in Mandaten der späteren Karolingerzeit bis Karl III. nur unter Ludwig dem Deutschen, Wartmann U. B. von St. Gallen 2, 54, 183 (B. 836).

2 Aehnlich in den Mandaten *monemus atque praecipimus* Ludwig II. Mem. di Lucca 4[b], 53, *praecipimus et omnimodis iubemus* Lothar I. M. G. SS. 2, 677, *volumus atque praecipimus* Ludwig der Deutsche B. 836, *praecipimus* B. 739 = Arnolf, M. B. 31, 128, ungedr. Mandat Ludwigs II. für Montamiate, *volumus* Ludwig der Deutsche, *verbo nostro decernimus* Arnolf, Wartmann 2, 54, 290, *expresse mandamus* Arnolf, Wilmans 263.

3 Schon in einer Marculfischen Formel *si gratia nostra optatis habere* Rozière nr. 703. In dem überarbeiteten Mandate Ludwigs II. Mem. di Lucca 5[b], 419 *sicuti gratiam suam adimplere cupissent;* ausser diesem nur noch in einigen Mandaten der Auftrag die Uebertreter vor das Königsgericht zu stellen, Wartmann 2, 54, 183 (in Fassung der Pönformel), Mandat Lothars I. für St. Mihiel, Ludwigs II. für Montamiate.

4 Der Schlussgruss *Valete omnes feliciter in Christo* nur in den beiden Mandaten Ludwigs des Deutschen für St. Gallen. Sonst sind die Mandate mit Ausnahme von Wartmann 2, 54 auch mit der Corroborationsformel versehen, welche indess nur die Besieglung, aber nicht auch die königliche Unterschrift ankündigt; wahrscheinlich ist diese nur von Copisten beigefügt in den Mandaten für Kempten M. B. 31, 79 (B. 739), 128; Datirung nur in B. 663, 739, 836, M. B. 31, 128, Wilmans 263.

5 Sickel, Acta 2, 305 L 50 glaubte dieselben, beide im Chartular dieses Klosters überliefert, Karl III. zuschreiben zu sollen, schränkte aber a. a. O. 447 seine Ansicht dahin ein, dass sie jedenfalls nicht Karl dem Grossen angehören. Das eine Mandat, dessen vollständigen Text ich nur aus der Abschrift Arndts kenne — es ist schon erwähnt Mabillon, Ann. 3, 187 mit der Bemerkung *Caroli an Calvi?* — trägt den Titel *Karolus divina ordinante providentia imperator*, das zweite, d'Arbois de Jubainville Ducs de Champagne 1, 434, *Karolus dei* — wohl verderbt aus *divina* — *favente clementia augustus et triumphator perpetuus.* Dieser ist in seinem ersten Theile der gewöhnliche Karls III., das Epitheton *triumphator* lieferte sogar eine freilich nicht auf einem echten Diplome beruhende Formel, Rozière nr. 150; auch der erstere tritt vereinzelt in

9.

Fälschungen und zweifelhafte Urkunden.

Soll eine Besprechung von Fälschungen dem geschichtlichen Interesse vollkommen gerecht werden, so muss sie ihren Gegenstand nicht nur nach der negativen, sondern auch nach der positiven Seite erschöpfen; sie darf sich nicht damit begnügen nachzuweisen, dass eine Urkunde gefälscht sei, sie soll auch versuchen darzulegen, wann, mit welchen Mitteln, zu welchem Zwecke sie gefälscht wurde. Von dieser Ausdehnung der Untersuchung glaube ich absehen zu dürfen; beschäftigte

Urkunden dieses Kaisers auf. Dagegen führt Karl der Kahle diese Titel nicht; auch in den Mandaten, Capitularien und Briefen lautet er *dei gratia rex (imp. aug.)*. Es scheinen mir indess sachliche Bedenken gegen die Zuweisung dieser Mandate an Karl III. zu obwalten; von diesem ist keine einzige Urkunde für jenes Kloster erhalten, dagegen mehrere von Karl dem Kahlen B. 1579, 1645, 1646, 1671, 1719, 1720 (auch d'Arbois de Jubainville Ducs de Champagne 1, 440), Bouquet 8, 549 und eine ungedruckte Urkunde (Abschrift Arndts M. G.), in der Karls Kanzler Adalgar als Abt des Klosters erscheint, sämmtlich in demselben Chartular überliefert. Die in dem einen Mandat genannten Güter Ledriciacicurtis und Taria werden von Karl dem Kahlen B. 1646 bestätigt, die in dem anderen genannten Givoldicurtis und Olonna in B. 1645 und 1671 (Verunechtung von B. 1645, Drucke unbrauchbar) erwähnt. Die Adressaten der beiden Mandate sind, da an den in einem Placitum von 821 genannten Grafen Aledramn, der, wenn derselbe, nach B. 1720 (bei Bouquet 8, 591 irrig *anno XXIV regni* und darnach Böhmer ca. 864) und Bouquet 8, 547 allerdings schon 854 gestorben war, wegen der jüngeren Form der Mandate nicht gedacht werden kann, unter Karl dem Kahlen ebenso gut unterzubringen als unter Karl III.; ein Graf Aledrann wird noch in einer undatirten Urkunde Karls des Kahlen, d'Arbois de Jubainville Ducs de Champagne 1, 438, genannt, während der in dem Diplom Karls III. für Châlons erwähnte Graf Aledramisus eine andere Persönlichkeit zu sein scheint. Auch ein Mandat Karls des Kahlen, Diago Condes de Barcelona f. 62', trägt die Grussformel der beiden Schriftstücke. Ich betrachte es daher als zweifelhaft, welchem der beiden Herrscher jene Mandate zuzuschreiben sind und habe sie deshalb auch nicht in das Verzeichniss der Urkunden Karls III. aufgenommen. Ich erwähne noch, dass beide mit *mandamus atque precipimus* beginnen und mit *sicut de nostra gratia vis (vultis) gaudere* schliessen; das von d'Arbois de Jubainville veröffentlichte nennt sich ausdrücklich *mandatum*.

sich diese Arbeit hauptsächlich mit der formellen Seite der Urkunden, so handelt es sich hier zunächst nur darum die gewonnenen Ergebnisse an verdächtigen Stücken zu verwerthen und darüber Rechenschaft zu geben, weshalb ich gewisse Stücke nicht benützt, in anderer Richtung doch wieder herangezogen habe. Es ist also das Formelle der Urkunden, das ich in erster Linie im Auge behalten zu müssen meine; das Sachliche kann dabei nicht ganz unberücksichtigt bleiben, hier aber wird theilweise der Hinweis auf andere Arbeiten genügen. Auch davon darf ich wohl absehen, wenn diese oder jene Urkunde aus unzureichenden Gründen wie etwa wegen Nichteinfügens in das Itinerar, wegen Widersprüche in der Datirung oder wegen vereinzelter äusserer Merkmale beanstandet wurde; auf solche Bedenken wurde gelegentlich verwiesen.

Dem viel gebrauchten und viel missbrauchten Worte Fälschung gegenüber war die strenge Sichtung, welche Ficker jüngsthin vorgenommen,[1] im vollsten Rechte; eine wissenschaftliche Reaction, die den Werth der vielfach auf subjectiver Grundlage ruhenden Kriterien richtig stellte und der Forschung neue Wege wies, war zur Nothwendigkeit geworden. Selbst die äusseren Merkmale allein können nicht immer absolut entscheiden,[2] auch den inneren Merkmalen muss man eine erhöhte Bedeutung zuerkennen. In seltenen Fällen nur wird aber eine Fälschung ohne jede echte Vorlage, wenn auch gerade nicht aus der angeblichen Kanzlei, fabricirt worden sein; es tritt daher die Aufgabe heran die echten Theile auszuscheiden, sie bei Arbeiten über einen bestimmten Zeitraum auch in Stücken, welche für eine frühere Zeit adaptirt wurden, aufzusuchen. Von vorneherein ist wenigstens wahrscheinlich, dass das Protokoll nicht verunechtet wurde, ausser insofern es galt die Urkunde für einen anderen Herrscher, für eine andere Zeit zurechtzulegen, dass man auch dann nur das änderte, was diesem nächsten Zwecke entsprach. Die Verunechtung hatte ihr vorzüglichstes Interesse am Texte der Urkunde.[3]

[1] Urkundenlehre 1, 5.

[2] Sickel, Kaiserurk. 7 vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 30.

[3] Vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 16. Auf einen interessanten Beleg hat Sickel, Neues Archiv 3, 657, aufmerksam gemacht; in der Urkunde Karls

Die einfachste Fälschung zeigt ein Diplom für Korvei;[1] die Zahl der vom Heerbann befreiten Leute *viginti* wurde durch Rasur und Nachtragung, die sich durch schwärzere Tinte kenntlich macht, auf *triginta* erhöht. Die nur in Copie des 14. Jahrhunderts überlieferte Besitzbestätigung für S. Ilario e Benedetto ist unbeanstandbar;[2] am Schlusse derselben ist vor der Strafformel ein Satz eingeschoben, der Verdacht erregt, in dem wahrscheinlich die Worte *aut fodrum tollant* interpolirt sind.[3]

Umfangreichere Interpolationen zeigt die Urkunde für S. Croce de Chienti bei Fermo.[4] Gedruckt nach einer Copie von 1468 ist sie textlich vielfach verderbt;[5] die Formeln

des Grossen für Ebersheim K 225 ist echt die erste Zeile mit dem Eingangsprotokoll, Recognition, Datirung und Siegel, dagegen der ganze Text radirt und gefälscht. In einer Urkunde Arnolfs ist nur Monogramm, Datirungszeile und Siegel echt geblieben, Riezler in Löhers Arch. Zeitschr. 1, 277.

[1] Orig. nr. 165 vgl. Wilmans 200; die Begünstigung schon von Ludwig dem Frommen ertheilt, Sickel, Acta 2, 364.

Wenn im Orig. nr. 76 nach Wattenbach (alter Apparat der M. G.) unter den zur Nutzniessung angewiesenen Gütern ein Name radirt ist und die Lücke unausgefüllt blieb, so kann nur eine Correctur der Kanzlei vorliegen.

[2] nr. 80; in *iubentes igitur terribiliter precipimus* ist *terribiliter* unwesentliche Zuthat des Copisten.

[3] Contradicimus etiam homines supradictarum ecclesiarum terras inhabitantes iudicialibus personis, ita ut de ipsis hominibus placitum nullum faciant seu aliquid publici ab eis exigant aut fodrum tollant nullamque eis violentiam inferant, sed in potestate praedicti abbatis permaneant. Eine Emendation von *fodrum* in *fredum*, aus dem es in der Immunitätsformel häufig verderbt wird, ist hier unthunlich, die Fassung *contradicimus homines iudicialibus personis* weist auf spätere Zeit, die Exemption von der öffentlichen Gerichtsbarkeit sachlich und formell in anderer Gestalt vgl. nr. 50, 52 f. Jener Satz wörtlich in der Urkunde Heinrich II. für dieses Kloster, während er in jener Ottos II. fehlt, (Gloria) C. d. Padovano 118, 94, Stumpf nr. 1505, 785. Das fodrum übrigens in Aquilejer Urkunden K 133, B. 535.

[4] nr. 89 vgl. Stumpf nr. 463.

[5] Bethmann vermochte keine handschriftliche Ueberlieferung aufzufinden und musste sich begnügen den seltenen Druck Fioravanti, Diss. sopra la basilica eretta nel territorio di S. Elpidio. Loretto 1770, 8⁰ abzu-

tragen indess durchwegs den Stempel der Echtheit. Doch inmitte der Urkunde im Anschluss an die Formel *ut iure proprietario habeat et possideat* ist die Pön eingeschaltet: *Et si, quod fieri non credimus, aliquis ex successoribus nostris vel quilibet dux seu castaldus vel aliquis ex ministris reipublicae temere contra hanc nostrae auctoritatis praeceptum adire temptaverit vel aliquam molestiam aut deminutionem de prefatis rebus seu et portum facere cognoverit, cum Juda proditore et cum sacrilegis qui sacras deripiunt res in die iudicii partem et portionem habeat.* Darauf folgt mit *Concedimus insuper* eine weitere Begünstigung,[1] schliesslich noch an gewöhnlicher Stelle die Strafformel: *Quod si quis episcopus hoc nostrum preceptum in magno vel in parvo irrumpere temptaverit vel in aliquam molestiam vel invasionem in predicta nostra donatione agere presumserit, mille mancosos auri obrizzi abbati componat et illud monasterium cum adiacentiis a iure episcopatus ultra remotum ad regiam transeat ditionem.* Im Vordersatz der ersten Strafformel sind die Worte *aliquis ex successoribus nostris* entschieden interpolirt, dieser selbst aber von den Verderbungen *adire, cognoverit* abgesehen, genuin; zweifellos unecht ist der zweite Satz mit dem bei den Fälschern sehr

schreiben. Als Quelle ist genannt *ex actis causae a. 1468 coram episcopo Madruscensi actae in arch. priorali civit. s. Elpidii.*

Auch für nr. 142, überliefert in einem Chartular s. XIII vgl. Sickel, Acta 2, 332 L 232, dessen zweiten Theil Sickel bei der Herausgabe als verdächtig bezeichnete, Forschungen 9, 419, vermag ich nur textliche Verderbung anzunehmen. Dass die Arenga auf den zweiten Theil keinen Bezug nimmt, ist der Kanzlei Karls gegenüber, welche sich in der Verwendung dieser Formel nicht durch Präcision auszeichnet, nicht von Belang. Die Corroboration ist nur verderbt, die Urkunden mit der Recognition Amalberts zeigen hier öfter abweichende Formulirung. Auch die sachlichen Formeln des zweiten Theiles sind correct; selbst *absolute concedimus* findet einen Beleg im Orig. nr. 115. Die Annahme, dass ein Satz oder mehrere Worte ausgefallen, welche die Zuweisung der genannten Besitzungen an die Mönche motivirten, hat bedeutende Wahrscheinlichkeit für sich. Das Protokoll ist nicht zu beanstanden.

[1] Diese Stelle *concedimus insuper Theodotio episcopo, ut quantum in rebus ecclesiae prefato monasteriolo . . confirmare imperiali auctoritate potestatem habeat* wohl nur verderbt; *imperiali auctoritate* dürfte mit *concedimus* zu verbinden, *confirmare* etwa in *conferre* zu emendiren sein.

beliebten Verräther Judas. Ebenso wenig vermag ich die Echtheit der zweiten Strafformel mit Ausnahme der Worte *si quis .. hoc nostrum praeceptum in magno vel in parvo*[1] *irrumpere temtaverit (presumserit)* und *mille mancosos auri obrizi . . componat* anzuerkennen. Aus der ursprünglichen Strafformel scheint man zwei gemacht, für die eine hauptsächlich den Vordersatz, die Strafsumme für die andere verwendet zu haben. Der Schwerpunkt der letzteren liegt aber darin, dass das Kloster, würde der Bischof sich unberechtigte Eingriffe erlauben, an den Kaiser übergehen sollte; es genügt darauf hinzuweisen, dass die Urkunde in einer Prozessschrift überliefert ist.[2] Data und Actum sind durch das Diplom vom selben Tage für Farfa sicher gestellt.

Campi veröffentlichte eine Urkunde für Adelbert de Ruzzolo,[3] die Böhmer als Fälschung nicht in die Regesten aufnahm. Das Protokoll ist durchaus echt, von den Jahresangaben nur eine unrichtig; wenn sie sich nicht ins Itinerar fügt, so reicht dies nicht hin sie deshalb zu verwerfen.[4] Ebenso ist Arenga,[5] Publicationsformel und Corroboration genuin, in der Strafformel nur ein Ausdruck zu beanstanden;[6] selbst ein auffallendes Epitheton des Textes ist anderweitig belegt.[7] Der erste Theil, eine Schenkung, ist mit Ausnahme des Zusatzes *de Ruzzolo illustri viro . . eiusque consortibus* durchaus unbedenklich, die Formeln die regelrechten einer Schenkung zu

[1] Eine Analogie dafür in Orig. nr. 17 *ex parte vel in toto.*

[2] Dem entspricht es auch, dass in dem Satze, das Kloster sei von jeder Leistung für die vom Kaiser und Bischof geschenkten Güter befreit *nisi annualiter s. Romanae ecclesiae solidos X quod praedictus episcopus constituerit reddendum* das eine Wort *Romanae* statt *Firmanae* gefälscht ist.

[3] nr. 71 vgl. St. *3462 und Sickel, Beitr. V, Wiener Sitzungsber. 49, 325 A. 3. Als Quelle gibt Campi an *penes dominos de Rizzolis.*

[4] Auch mit einer Emendation von *XII kal. mart.* in *XII kal. mai.* wäre nichts gewonnen; am 5. April d. J. urkundet Karl in Regensburg, am 7. Mai in Verona, am 20. April war er also noch auf dem Zuge durch Tirol.

[5] Si petitiones fidelium nostrorum iuste rectaque petentium audimus, procul dubio eos alacriores reddimus in nostrum servitium. Arenga für Schenkungen = nr. 17.

[6] . . eiusque *consortibus.*

[7] flendae memoriae Hlotarius vgl. nr. 39.

freiem Eigen.[1] Darauf folgt mit *Insuper confirmamus et munitissima tuitione stabilimus* Besitz- und Immunitätsbestätigung. Sind schon die *praecepta et immunitates* genannter Langobardenkönige und die *chartae immunitatis et confirmationis* des *excellentissimus imperator Karolus* und seiner Nachfolger als sachlich unmöglich zu verwerfen, so nicht minder die Verleihungen *ut nullus . . hostalitium praesumat mansionaticum peragere* oder *concedentes omne teloneum vel curaturam infra praefatas curtes ac omnem iuris honorem iurisdictionem et potestatem et omnium venationum honores* und das erst seit Berengar und zwar ausschliesslich für Kirchen gewährte Recht Befestigungen anzulegen.[2] Dagegen erinnert die hier eingeschaltete Formel *ut nullus dux marchio comes gastaldio vel minister publicus . . quamlibet molestationem inferre audeat* an echte Mundbriefe, welche sich hier mit italienischen Schenkungen berühren.[3] Das Protokoll mit richtiger Recognition[4] sowie die Intervention Liutwards mit dem unbeanstandbaren Titel *Vercellensis ecclesiae episcopus nosterque summus consiliarius et archicancellarius* und Wibods von Parma stellen eine echte Vorlage aus der Kanzlei Karls III. ausser Frage; diese war eine für Italien ausgestellte Schenkung zu freiem Eigen, vielleicht mit Mundium; ob deren Empfänger wirklich Adelbert hiess und ob er, wie hier angegeben wird, ein Neffe Wibods von Parma gewesen, muss dahingestellt bleiben; das letztere würde durch die Intervention an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Für Protokollfragen wird dieses Stück den Werth einer allerdings nicht besonders verlässlichen Copie beanspruchen dürfen.

Bedenken erregt ferner die Urkunde für Farfa, welche Gregor von Catina überliefert und Karl dem Grossen zuschreibt;[5]

1 Nach italienischer Sitte mit Einfügung der *haeredes;* dazu überall die *consortes* interpolirt.

2 In Folge der Ungarneinfälle vgl. B. 1325, 1347, 1354. Die Formel dürfte jedoch auf eine echte, wenn auch spätere Urkunde hinweisen.

3 Vgl. den Mundbrief nr. 98, die Schenkung nr. 85.

4 Nur *Inquirinus* verderbt in *Acquirinus* wie in nr. 89 durch einen Lesefehler in *Viquirinus.*

5 nr. 34; schon von Mabillon, Ann. 3, 228 und dann von Muratori für Karl III. vindicirt vgl. Sickel, Acta 2, 391.

auf Gregors Gewissenhaftigkeit fällt kein Verdacht der Verunechtung oder Fälschung.[1] Invocation, Titel und Recognition sind nicht zu beanstanden;[2] die Datirung mit dem älteren Zusatz *Christo propitio* ausgestattet bietet die sonderbare Formel *imperii d. Karoli perpetui*[3] *augusti anno I unctionis suae;* das Incarnationsjahr fehlt, *ind. XIV* ergibt 881, das erste Jahr des Kaiserthums. Trotz der Conjectur Muratoris[4] bleibt *Actum Aquis palatio,* bei dem doch nur an Achen zu denken sein wird, unstatthaft; aus einer Vorurkunde kann es nicht durch allfalsiges Versehen übernommen sein, da die zu Achen für Farfa ausgestellten Diplome anderen Inhaltes sind.[5] Die Arenga fehlt, die Publicationsformel scheint interpolirt.[6] Der Wortlaut der Immunitätsbestätigung schliesst sich ganz jener Karls des Kahlen an,[7] er ist also hinreichend beglaubigt; als Petent wird

[1] Vgl. Gregors Vorrede, Ozanam, Documents inédits 193.

[2] In den Drucken fehlt die Invocation *In nomine sanctae et individuae trinitatis;* der Titel *K. divina ordinante providentia* verweist in Verbindung mit dem Zusatz *anno Christo propitio* in der Datirungszeile auf das Formular Lothars I. oder Ludwigs II. vgl. B. 563, 671. Die Urkunde nach Bethmann M. G. erhalten im Reg. Farf. nr. 288, Chron. Farf. 65'.

[3] In den Drucken *praepotentis.*

[4] Neque enim heis agi puto de *Aquis Statiellensibus* urbe Liguriae. SS. 2[b] 381 A. 47.

[5] Sickel, Acta K 187, L 155, 156, 262 (Aquisgrani), Acta deperd. Acut. (p. 359) nr. 7, 11, 12; dieses wie die meisten bei Sickel aus den Archivkatalogen verzeichneten Acta deperdita in vollständigen Abschriften Bethmanns im alten Apparat der M. G.

[6] In den Drucken richtig *comperiat volumus omnium sanctae dei ecclesiae (fidelium) nostrorumque tam praesentium quam et futurorum sollertia,* in der von P. Pertz für den Druck copirten Abschrift der M. G. — die Copie Bethmanns fehlt jetzt — noch der Zusatz: *id est notum fieri volumus omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae.*

[7] B. 1788 von 875 December 26 mit *Actum in S. Petro.* Hier die Narratio: *ostendit nobis praeceptum avi nostri Caroli imperatoris et genitoris nostri Ludovici imperatoris et Lotharii fratris nostri et Ludovici imperatoris nepotis nostri, in quibus continebatur qualiter ipsi et antecessores eorum Liutprandus Ratgisus Haistulphus ac Desiderius reges Langobardorum monasterium semper sub sua tuitione et defensione habuissent,* dagegen in nr. 34: *ostendit nobis praecepta regum Langobardorum Haistulphi ac Desiderii, in quibus continebatur quomodo ipsi et antecessores eorum monasterium semper sub sua tuitione ac defensione tenuissent.* Eine andere Abweichung zeigt die Strafformel; in B. 1788 ist eine Busse von 600 solidi, in nr. 34

aber Abt Ingoald genannt, welcher in Diplomen nur 818—829 erscheint;[1] die Annahme eines zweiten Abtes Ingoald auf Grund dieser einen Urkunde ist mindestens gewagt.[2] Namentlich diesem Umstand und dem Actum gegenüber wird man bei der genauen Ueberlieferung der Farfenser Urkunden diese doch als zweifelhaft bezeichnen müssen; sie zu verwerfen ist man kaum berechtigt.[3] Ein Grund zur Fälschung ist auch schwer abzusehen; Farfa war längst immun, es hatte auch von Karl III., auf dessen Namen Urkunden zu fälschen wohl wenig Ursache vorhanden war, eine Immunitätsbestätigung von 883, die hier genannten Besitzungen waren längst in der Gewere des Klosters;[4] es ist zudem wahrscheinlich, dass man Karls Zug nach Rom benützte, um eine Privilegienbestätigung zu erwirken.[5] Möglich

von 600 Goldpfunden angedroht. Wahrscheinlich war für beide Urkunden gemeinsame Vorlage die verlorene Immunität Ludwigs des Frommen, Chron. Farf. Muratori SS. 2^b, 379.

1 L 155, 156, 262, ungedr. Urk. von 818 Februar 13, Juni 5 (= Acta dep. 11, 12), B. 510 vgl. die Constructio mon. Farf. M. G. SS. 11, 529.

2 Vgl. Muratori SS. 2^b, 380 A. 45. Der Abtskatalog von Farfa kennt für diese Zeit nur: *Joannes temporibus Ludovici et Karoli filii eius imperatorum. Anselmus temporibus Karoli imperatoris. Teuto temporibus Karoli imperatoris,* Muratori SS. 2^b, 297. Abt Johann wird 875 in B. 1788 genannt, in einer Privaturkunde noch 878 Juli (regnante d. Karolomanno anno regni eius in Hitalia I per ind. XI) Galletti, Gabio 112; Anselm ist auch urkundlich beglaubigt, Chron. Farf. Muratori SS. 2^b, 408, Teuto seit 883, Chron. Farf, a. a. O., nr. 90. Auch das Chron. Farf. lässt diese drei Aebte unmittelbar auf einander folgen.

3 Wichtig wäre das Textverhältniss zu nr. 90 feststellen zu können; eine Abschrift davon ist im Apparat der M. G. nicht erhalten. Das Chron. Farf. Muratori SS. 2^b, 408 gibt das Regest *abbas Teuto acquisivit huic monasterio a Carolo Manno imperatore anno inc. 883 . . praeceptum optimae libertatis,* ausführlicher Mabillon, Ann. 3. 246: *Teuto abbas monasterii s. Mariae in loco Acutianus per eundem Liutwardem praesulem et palatii archicapellanum litteras regiae tuitionis petiit obtinuitque simulque restitutionem earum rerum quae per vim aut praestarias eidem monasterio abstractae erant.* In nr. 34 keine Intervenienz. Unter den vorgelegten Immunitäten ist in dem Diplom Berengars I. B. 1360 auch die Karls III. erwähnt; in der Narratio: *in quibus continebatur quomodo ipsi et antecessores eorum Liutprandus scilicet Ratgisus Haistulfus ac Desiderius monasterium sub sua tuitione et defensione tenuissent,* also = nr. 34.

4 Acta deperd. 2—4, L 156, B. 563.

5 Die Einreihung zu 881 unterliegt kaum einem Zweifel vgl. dagegen Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 181 A. 17, 295 A. 100.

dass im Ausstellorte und im Abtsnamen nur eine Verderbung oder Interpolation vorliegt.[1]

Von den Parmenser Urkunden ist nr. 18 längst verworfen worden.[2] Sie ist auch formell unhaltbar. Der ursprüngliche Text, überliefert in einem Notariatstransumpt des 12. Jahrhunderts, macht von dem ausbedungenen Recht der Wiedergabe *preter litteram vel sillabam plures vel pauciores* wie gewöhnlich ausgedehnten Gebrauch, fehlende Worte entstellen den Sinn. Davon abgesehen zeigen augenscheinlich genauer wiedergegebene Stellen eine sonderbare Vermengung; unter die Grenzbestimmung des gefreiten Gebietes — dieses auch für Italien damals unmöglich — verirrt sich die formell wie sachlich ebenso unmögliche Verleihung *integra remota occasione ullius reprehensionis, ut habeat pontifex eiusdem ecclesie vel missus ipsius potestatem deliberandi et diiudicandi seu distringendi, veluti si presens esset noster comes palacii.* Dieses Vorrecht wird noch zweimal wiederholt,[3] es ist der Schwerpunkt der Fälschung. Auf gleicher Stufe steht die Stelle: *Insuper etiam omnes homines . . tam infra comitatum Parmensem quamque in vicinis comitatibus nullam exinde functionem alicui nostri regni persone persolvant*[4] *sive*

[1] Auch das formell verunstaltete Spur. Acut., Muratori SS. 2^b, 386, ist sachlich unverdächtig vgl. B. 563, K 43, Sickel, Acta deperd. 14. Ausser diesem und der Urkunde Karls III. sämmtliche Karolingerdiplome durchaus echt.

[2] = B. 911 vgl. Affò, Parma, 1, 184, Dümmler 2, 111 A. 75; nr. 26 (B. 918) ist indess nicht zu beanstanden. Für den alten Apparat der M. G. ist weder das bischöfliche noch das Capitelarchiv benützt; ich bin also auf Affò angewiesen. Nach Bresslau, N. Arch. 3, 107, findet sich im bischöflichen Archiv jetzt kein älteres Original mehr, dagegen im Capitelarchiv noch 11 Originale späterer Karolinger; die Angabe, dass das älteste derselben B. 1490 sei, ist jedenfalls unrichtig.

[3] Sed habeat episcopus licentiam distringendi diffiniendi vel deliberandi tamquam noster comes palacii . . Concedimus episcopi misso vel vicedomino, ut sit noster missus et habeat potestatem deliberandi et definiendi atque diiudicandi tamquam noster comes palacii. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Wiener Sitzungsber. 51, 440 A. 1, 466, hält dagegen diese eine Stelle für verwerthbar.

[4] Später: ut nullus marchio comes vicecomes dux aut aliqua nostri regni magna remissaque persona exinde . . se intromittat aut aliquam functionem inde recipere aut disvestire ullo modo temptet.

aliсuius placitum custodiant nisi Parmensis ecclesie episcopi. Nicht minder wären einzelne Ausdrücke wie *de iure publico in ecclesie ius et dominium (transfundimus), regiae viae, publica pascua, ingressus publici, territorium cultum et incultum, si acciderit de predictis rebus sine pugna legaliter non posse definiri* u. a. zu beanstanden. Die Urkunde ist also vollständig zu verwerfen; Recognition und Datirung sind nr. 17 entnommen, Titel und Publicationsformel verderbt.[1]

Angezweifelt wurde auch die Besitzbestätigung der Abtei Berceto.[2] Das Protokoll ist nicht zu bemängeln, die Daten stimmen überein.[3] Der erste Theil der Arenga ist unbedenklich,[4] Publicationsformel und Corroboration sind echt, die Strafformel aber wahrscheinlichst interpolirt.[5] Auch im Texte begegnen einige für diese Zeit befremdende Ausdrücke, wie *omne ius publicum atque districtum civitatis seu et ambitum murorum in circuitu, insigne edictum, cortem cum omni officio suo, possideat seculo tenus;* sie finden sich auch schon in der im

[1] In B. 1367 wird berichtet: *quia canonici s. Parmensis ecclesiae nostram petierunt clementiam, ut secundum quod noster decessor Carolus videlicet imperator illorum proprietates et substantiam a suis fidelibus et a iure publico inlaesus per suum esse statuerit edictum, eodem modo et nos concederemus.* Empfänger sind hier die Kanoniker, in nr. 18 aber das Hochstift, die Urkunde Berengars kann also auf jene Fälschung nicht Bezug nehmen und es ist ein Actum deperditum Karls III. zu verzeichnen; ein anderes ergibt sich aus B. 1107.

[2] nr. 116, gleichfalls überliefert in einem Notariatstransumpt des 12. Jahrhunderts; vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 251 A. 52; 295 A. 101.

[3] Dem bald darauf verliehenen Diplom nr. 127, das Affò aus dem Original mittheilt, können sie nicht entnommen sein, da dieses nur nach Incarnationsjahr und Indiction datirt und *Actum in villa Stirpiacum* trägt, nr. 116 aber auch Königs- und Kaiserjahre und das freilich sich nicht ins Itinerar fügende *Actum Ticinensi palatio.*

[4] Quanto amplius imperialis munificentia erga suos fideles exuberat, eos ad suum obsequium promciores devocioresque efficiet . . das Folgende sinnlos und verderbt. Unter den Karolinger Urkunden für Parma bietet nur nr. 127 in gekürzter Form dieselbe Arenga. Publicationsformel und Corroboration sind jedoch in beiden Urkunden verschieden, in beiden aber auch genuin.

[5] Si quis ergo . . vel auferre praesumpserit *et qui super hoc edictum nostrum vel fratris nostri elemosinam eius corrumpere vel inquietare ausus fuerit, mulcta que in precepto fratris nostri est* persolvere cogatur . .

wesentlichen echten Vorurkunde Karlmanns,[1] aber sie gewinnen erst dadurch an Beglaubigung, dass ein Original König Hugos 929 unter ausdrücklicher Berufung auf die Urkunde Karls III. *Parmensis civitatis districtum et omne ius publicum ambitumque murorum in circuitu* bestätigt.[2] Der Besitz der Abtei Berceto ist auch anderweitig sicher gestellt; er wird 922 und 929 unter Hinweis auf die Urkunden der Vorfahren bestätigt.[3] So scheint mir sachlich wie formell kein triftiger Grund zur Verwerfung dieser Urkunde vorzuliegen, die Verderbungen sind unwesentlich.

Ebenso halte ich das Diplom von 887[4] trotz der eigenthümlichen Arenga und der verstümmelten Datirung für durchaus unbedenklich; für die Echtheit spricht besonders auch die Intervention des Erzbischofs Liutbert und die nur für einige Monate in Geltung bleibende Recognition *ad vicem Liutberti;* auch die hier genannten Güter werden in der nächsten Zeit öfters bestätigt.[5] Wurde ein paar Jahrzehnte später bei dem Brande der Kathedralkirche auch ein grosser Theil des Archivs vernichtet,[6] so scheinen dabei nur die älteren Diplome zu

[1] B. 874, Ughelli 2, 145 ex perlectis in arch. Vaticano exemplaribus = Affò, Parma 1, 294; nähere Nachrichten über diese Handschrift, welche auch bei Affò nicht benützt ist, fehlen.

[2] B. 1386 Orig. im Capitelarchiv zu Parma; die Datirung lautet nach der Abschrift Laschitzers im neuen Apparat der M. G. *Data XV kal. octob. anno inc. 929 regni d. Hugonis IV ind. III*, während Affò aus der Copie eines Placitums, dem diese Urkunde gleich nr. 36 inserirt ist, durchwegs um eine Einheit höhere Ziffern gibt.

[3] B. 1490, 1386 beide Orig.

[4] nr. 179, zuerst gedruckt Muratori, Ant. 1, 921 ex autogr. = Savioli, Ann. 1[b], 32. Die Arenga lautet: *Ad hoc nos ad imperii fastigium sublimatos non ambigimus, ut omnium maxime Romanae ecclesiae utilitatibus consulamus atque ea quae illa statuerit per creditam sibi dispensationem violari postmodum non permittamus per nostram imperialem auctoritatem.* Die Angaben Affòs über Originalität scheinen mir indess nicht ganz gesichert, sie bedürfen wohl noch der Revision.

[5] Von Lambert B. 1286, Berengar I. B. 1366, von Rudolf B. 1492, Hugo und Lothar B. 1397. Wenn es in der Bestätigung der Abtei Mezzana B. 1387 heisst *sicut per praeceptum a. d. Karlomanno rege concessum est*, so ist dies ein Versehen; die Abtei wird von Karl III. geschenkt, nr. 37.

[6] Vgl. Urk. Berengars I. Muratori, Ant. 5, 313, Affò, Parma 1, 323, B. 1366, 1367, 1492. Das älteste Diplom Parmas ist jenes Karlmanns.

Grunde gegangen zu sein; die Urkunden Karls III. sind fast vollständig erhalten und mit einer einzigen Ausnahme echt.

Schon der Herausgeber Muratori und ältere Forscher haben die Urkunde für die Michaelskirche in Zena[1] als unecht erklärt und bemerkt, dass sie mit Ausnahme von zwei Interpolationen wörtlich mit dem Diplom übereinstimme, welches denselben Hof an Parma vergabt;[2] der Text und die äussere Form desselben wurden vom Fälscher verschlechtert.[3]

Denselben Nachweis hat Fumagalli für nr. 24 für S. Ambrogio erbracht,[4] eine ungeschickte Erweiterung der echten Urkunde nr. 23, von welcher auch ein bedeutender Theil des Textes und die Datirung entlehnt ist.[5]

Die Urkunde für Bobbio[6] zählt zu jener Gruppe Bobbienser Fälschungen, welche dem Kloster die Grafschaft sichern sollten;[7] sie sind sämmtlich in Transumpten von 1313,[8] welche wieder aus einem Transumpt von 1172 stammen wollen, überliefert. Die Fälschung unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, sie ist möglichst plump und ungeschickt; es reicht hin

1 nr. 19 vgl. Tiraboschi Nonantula 1, 237, Modena 1[b], 52, Affò, Parma 1, 297, Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 111 A. 75.

2 nr. 17; auch die Echtheit dieses Diploms wurde von Tiraboschi angegriffen, doch ohne stichhältigen Grund.

3 So folgt im angeblichen Original nach der Corroboration zuerst die Datirung, dann die Recognition — diese mit dem Zusatz *archicancellarii piissimi regis rec. et signavit* — und zuletzt erst die königliche Unterschrift in zwei Zeilen.

4 C. d. 485 A. 1 vgl. Muratori, Ant. 1, 1025, Cod. Langob. 644. Die Fälschung in Copie s. XII erhalten.

5 Die Strafformel — . . *conatus eius apud omnipotentem reus maneat* u. s. w. — die Recognition — *signum domni Ansprandi cancellarii* — und die fünf Unterfertiger, darunter ein Cardinal Risus, selbständiges Machwerk.

6 nr. 78.

7 B. 596, 1403.

8 So Bethmann M. G.; die M. P. chartae geben s. XIII an, Archiv 5, 324 s. XIV oder XV. Bethmann erwähnt noch, der transumirende Notar bemerke zu nr. 78, das Siegel sei von Blei — in der Corroboration ist wie in der auf Lothars I. Namen gefälschten Urkunde B. 596 das *sigillum plumbeum* angekündigt — ‚der Kaiser auf dem Thron mit dem Lilienscepter, auf der anderen Seite *Karolus d. gratia imp. aug.*' also auch gefälschte Bulle.

den einen Satz anzuführen:[1] *Confirmamus iam dicto abbati et comiti eiusque successoribus in perpetuum iure honorabilis feudi et investiturae comitatum Bobiensem cum castris . . cum omni iuris honore et iurisdictione, potestate et utilitate quae nostri iuris ibi fuerunt vel esse viderentur cum rationibus et iustitiis investientes ipsum abbatem et comitem per anulum aureum de praefato comitatu et suis iuribus et honoribus;* es wird noch erzählt, dass der Abt dem Kaiser den Treueid geschworen *contra omnes homines de mundo salvo ordine suo et salvis . . obedientia et fidelitate quam ad d. papam et ecclesiam Romanam omnimode servare tenetur.*[2] Es kann sich nur darum handeln, ob eine echte Vorlage benützt wurde.[3] Dies scheint mir zweifellos. Das Protokoll ist echt mit Einschluss der Recognition[4] und Datirung, deren Jahresangaben bis auf eine übereinstimmen; dafür spricht auch die Intervention Liutwards mit dem Titel *s. Vercellensis ecclesiae praesul nosterque summus consiliarius* und Wibods von Parma; die Arenga, ein paar verunechtende Ausdrücke abgerechnet, und die Promulgationsformel sind genuin; von dem weiteren Text ist ausser der Intervention und allgemeinen Ausdrücken wie *assensum praebuimus* kein Wort zu retten.

Unter den deutschen Klöstern zeichnet sich namentlich Reichenau durch Fälschungen der späteren Karolingerzeit aus. Die Versuchung den Namen Karls III. dazu zu benützen mochte hier um so näher liegen, da er durch seine Grabstätte in lebhafterer Erinnerung blieb und das Archiv genügendes Material zu Vorlagen bot.

Zunächst fällt nr. 33[5] auf durch die Datirung *Data ab incarnatione domini nostri Jesu Christi 881ª ind. IIIIXª. Actum*

[1] Wesentlich übereinstimmend mit B. 596.

[2] Als Zeugen figuriren westfränkische Bischöfe, ein Abt des erst 925 gestifteten Klosters Breme und ein *marschalcus aulae imperialis*, durchwegs erdichtete Namen.

[3] Dies auch bei B. 596, Wiener Sitzungsber. 85, 519 A. 2.

[4] Nur im Texte heisst es *per me Inquirinum* — in den Drucken irrig *Ingenium* — *imperialis aulae notarium advicem Liutardi praefati ven. episcopi totius Italiae archicanzellarii.*

[5] Ein deutscher Auszug in der Reichenauer Chronik, 84. Public. des liter. Vereins in Stuttgart S. 62; von Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 293 A. 95 als verdächtig bezeichnet.

Romae coram domino papa Johanne et multis principibus.[1] Der Ausdruck *principes* erregt nicht den mindesten Anstand;[2] das Protokoll entspricht mit Ausnahme der Datirungszeile vollkommen jenem der Königsurkunden; dass Karl noch *rex* genannt wird, ist auch mit einem *Actum Romae* leicht vereinbar, die Urkunde konnte noch vor der Kaiserkrönung ausgestellt worden sein. Die Arenga, in Reichenauer Urkunden nur hier auftretend, ist jene der Besitzbestätigung und wird auch noch in einem anderen gleichfalls von Inquirin recognoscirten Original gebraucht,[3] Publicationsformel und Corroboration sind durchaus unbedenklich.[4] Denselben günstigen Eindruck macht der sachliche Theil; die Bestätigungsformeln *hoc nostrae auctoritatis praeceptum inde conscribi iussimus, per quod decernimus atque iubemus ut . . ita deinceps firma et stabilis permaneat nullusque habeat potestatem aliquid inde immutandi vel auferendi aut minuendi, set perpetua integritate permaneat nostra per omnia auctoritate roborata* ist entschieden echt. Allerdings zeigen einige Stellen auffallende Fassung wie *quoddam praeceptum fratris nostri et gloriosissimi regis anulo consignatum,*[5] *pro . . propriorumque absolutione facinorum, Insulanensi coenobio, ea lege, eo iure quo ipse possederat donavit, instinctu dilectae coniugis nostrae R. et multorum principum consilio.* Diesem stehen zwei unscheinbare, aber doch beachtenswerthe Eigenthümlichkeiten gegenüber, das topographische Detail wird wie auch

[1] Auch in der Reichenauer Fortsetzung Erchanberts M. G. SS. 2, 329: *anno ab inc. 881 ind. XIV idem Carolus . . Romam profectus a pontifice Romano* — der Name des Papstes ist nicht genannt — *corona imposita ad imperium consecratur.* Aehnlich wie in nr. 33 im Spur. Sindleoz. nr. 1, Sickel, Acta 2, 435: *Actum Magontiae in concilio magno coram multis principibus tam spiritualibus quam saecularibus.*

[2] Vgl. Orig. nr. 177: *Actum . . praesentibus plurimis principibus nostris* und Ficker, Reichsfürstenstand 1, 43.

[3] nr. 9 = 12 Besitzbestätigung für St. Felix und Regula in Zürich. In gleicher Weise tragen die zeitlich einander nahe stehenden Urkunden nr. 103 für Reichenau und nr. 107 für Trier dieselbe Arenga.

[4] Ungewöhnlich nur *firmitatis titulum obtineat,* eine Variante ohne jeden Belang; auch diese findet sich nicht in anderen Reichenauer Urkunden.

[5] In den italienischen Notitiae ist für Constatirung der Echtheit der vorgelegten Diplome stehende Formel: *Erat praeceptum ipsum manu propria . . regis firmatum et eius anulo sigillatum.*

sonst häufig durch *hoc est* eingeleitet,[1] die Pertinenzformel zeigt in den Worten *cum . . servis et ancillis olivetis . . portibus navigationibus . . ficubus pastibus et semper in tercio anno precariis . .* italienische Elemente, welche den Reichenauer Urkunden ganz fremd waren und dort in ihrer richtigen Formulirung kaum erfunden werden konnten. Noch ein anderer Italianismus *fratres Augiae monasterii obedienti iussione . . obtulerunt* macht sich bemerklich. Das Chrismon ist jenem Inquirins ganz unähnlich und unbeholfen, das Siegel scheint echt zu sein. Ueber die Schrift der Urkunde bemerkt K. Pertz,[2] dass sie auffallend steif und scharfeckig und dass das *a* an die langobardische Form erinnere; er knüpft daran die Frage, ob die Urkunde vielleicht von einem italienischen Schreiber geschrieben sei. Für die Richtigkeit dieser Vermuthung sprechen die Italianismen; dieser Umstand würde aber auch die Unregelmässigkeiten und Abweichungen zur Genüge erklären. Noch weniger lässt sich sachlich etwas gegen die Urkunde einwenden; Reichenau besass nachweislich Besitzungen an dem ersten der genannten Orte — ‚in Tremetis', jetzt Tremezzo am Comer See — und führte über die Zugehörigkeit von sechs Mansen langen Streit mit S. Ambrogio, in dem diese unter Karl III. dem letzteren Kloster, von Königsboten Arnolfs Reichenau, unter Lambert aber wieder S. Ambrogio gerichtlich zugesprochen wurden.[3] Einen Besitztitel für Italien zu fälschen fühlte man sich in Reichenau doch kaum veranlasst. Von der Schenkung Karlmanns findet sich keine weitere Spur. Möglich dass die Originalität der Urkunde Karls III. in Frage steht, die Echtheit des Inhalts dürfte gesichert sein.

Berechtigteren Verdacht erregt eine zweite Reichenauer Urkunde,[4] von der Dümgé erklärt, dass er sie nur als Probe der Fälschungen dieses Klosters abdrucke. Wenn Karl im Titel und in der Signumzeile — die Urkunde datirt von 883 — noch *rex* genannt wird, während es und noch dazu mit

[1] *Hoc est* Orig. nr. 62, 76, 137, Copie nr. 136; *id est* Orig. nr. 41, 44, 61, 75, 129, 134, Copie nr. 2, 109, 113, 130, 155, *hii sunt* Orig. nr. 85.

[2] In seiner Abschrift im alten Apparat der M. G.

[3] Cod. Langob. 502, 613, beide Notitiae aus dem Archiv von S. Ambrogio.

[4] nr. 95.

unrichtiger Jahresangabe heisst *regnante Karolo imperatore anno X,* so könnte dies für sich allein noch andere Erklärungsversuche zulassen.[1] Die Arenga schliesst sich den alten Mustern an, enthält aber eigenthümliche Varianten, welche in der Kanzlei Karls III. nicht üblich, kurz darauf sich nachweisen lassen;[2] die Publicationsformel ist nicht zu beanstanden, dagegen findet die Ankündigung der königlichen Unterschrift *eam subterfirmavimus* keinen Beleg; jede echte Urkunde, Original wie Copie, ist mit dem Zusatz *manu propria (nostra)* ausgestattet. Nicht minder bietet der Text verdächtigende Ausdrücke, so *ad praefatum (Augiense) monasterium Sindlezzesowa generaliter nominatum;*[3] *est autem quod donavimus . . in ius ac perpetuam dominationem . . in ea videlicet conditione,*[4] endlich *hoc est* an unrichtiger Stelle vor der Pertinenzformel. Auf den sachlich entscheidenden Verwerfungsgrund, dass hier Liutward als Abt von Reichenau bezeichnet werde, hat schon Dümgé aufmerksam gemacht. Dazu kommt, dass das Chrismon ganz den Eindruck ungeschickter Nachzeichnung macht und nach K. Pertz die Schrift dem 10. Jahrhundert angehört.[5]

[1] Ficker, Urkundenlehre 2, 153; auch im Orig. nr. 63 heisst es *anno imperii praedicti regis.*

[2] *Si fidelium nostrorum petitionibus quas pro ecclesiasticarum rerum* — sonst *ecclesiarum* — *sibimet commissarum utilitatibus nobis suggesserint clementer annuere ac pie prospicere volumus* — sonst *clementer annuimus* — *id nobis ad statum regni nostri* — unter Karl III. so nur Orig. nr. 63, sonst die alte Fassung *regni stabilitatem* — *et ad perpetuae felicitatis gaudia adipiscenda* — sonst *ad aeternam vitam feliciter obtinendam (capessendam), aeternam remunerationem* — *oppido profuturum esse* — *esse* fehlt in dieser Verbindung gewöhnlich — *credimus;* den sinnlosen Schreibfehler *oppido credimus* statt *liquido* vermag ich nur in der Kanzlei Arnolfs nachzuweisen Orig. B. 1068, 1088, Wartmann 2, 307, Copie M. B. 31, 123 (Recogn. Ernust und Engilpero), unter Ludwig dem Kind ist er wieder verschwunden; unter Arnolf Arengen mit den jüngeren Elementen in B. 1025, 1045, 1127, M. B. 31, 123, wesentlich gleichlautend mit nr. 95.

[3] Monasterio Sindleozesawa appellatum (nuncupatum) L 370, 372 vgl. Dümgé 79, 80 nr. 15, 16, *quod dicitur S.* Dümgé 84, *monasterium s. Mariae quod dicitur Augia* Karl III. nr. 7, 162.

[4] Unter Karl III. nur *ea videlicet ratione* und ähnliche, nie *conditione.*

[5] Dümgé betont nur die Uebereinstimmung der äusseren Merkmale unter sich, ohne anzugeben, ob sie auch mit jenen der Kanzlei Karls III. übereinstimmen.

Die äusseren und inneren Merkmale vereinen sich, um dieses Stück als Fälschung zu documentiren; die echten Theile des Protokolls sind wahrscheinlich nr. 7 entnommen.

Viel plumper ist eine andere Fälschung.[1] Der erste Theil ist wörtliche Wiederholung der Besitzbestätigung nr. 163, der auch das Protokoll entnommen wurde,[2] daran schliesst sich die Bestätigung einer angeblichen Schenkung Karls des Grossen, *ut sutores pellifices fullones in his diebus, quando in vestibus praeparandis fratrum occupantur, de fructu villae pascantur* und eine Holzanweisung zur Bereitung warmer Bäder; ebenso ungeschickt ist der Schlusssatz *si autem ab aliquo infeodantur vel mutatae in alias officinas transferuntur, regali nostra potestate precipimus ut in nostrum fiscum . . revertantur.* Das Chrismon ist eine wenig gelungene Nachzeichnung jenes in nr. 163, nach K. Pertz gehört die Schrift dem 11. Jahrhundert, das Siegel Ludwig dem Deutschen an. Das Stück wurde schon von Dümgé verworfen.

Besonderes Interesse erregt die Immunitätsbestätigung für Pfävers;[3] sie wird von Hidber als ‚unächt' bezeichnet.[4] Und es scheint allerdings an gewichtigen Verdachtsgründen nicht zu mangeln. Karl führt den Titel *divina favente clementia rex,* in der Signumzeile aber *Signum domni Karoli (M) serenissimi imperatoris ausgusti;* die Jahresdaten lauten *anno incarnationis domini nostri Jesu Christi 877 ind. X anno vero imperii domni Karoli secundo;* ergäbe das zweite Kaiserjahr 882, so das zweite Königsjahr doch nur 878; die Urkunde trägt aber auch *Actum Bisistat,* während kein anderes Diplom Karls III. vor

[1] nr. 164 vgl. die angebliche Bestätigung Heinrichs II. Dümgé 98.

[2] Geändert ist in demselben nur Liutwards Titel *archicancellarius* in *archicapellanus* wie in nr. 95 *cancellarius* in *archicancellarius*, beigefügt noch die Indiction, wahrscheinlich aus nr. 162.

[3] Nach einer Copie von 1636 im Wiener Staatsarchiv gedr. Notizenblatt der Wiener Akademie 1, 100, doch ohne die Recognition *Inquirinus notarius ad vicem Liutwardi rec.;* ausführliches Regest aus dem Orig. in St. Gallen Wegelin, Regesten der Bened. Abtei Pfävers nr. 8; Regest mit Datirung schon bei Mabillon, Ann. 3, 203, der das Diplom Karl dem Kahlen zuschreibt. Im Apparat der M. G. Abschrift von K. Pertz.

[4] Schweiz. Urkundenreg. nr. 729.

dem ersten italienischen Zuge mit Actum und Ortsangabe versehen ist; von geringerem Belang ist, dass Inquirins Recognition erst seit März 878 nachweisbar ist. Diese Bedenken mehrt der Text; die Immunitätsformel zeigt eine von allen anderen Urkunden abweichende und fremdartige Gestalt. Auch die äusseren Merkmale scheinen geeignet diesen Verdacht zu bestärken; das Diplom trägt ein Königssiegel, das von dem bisher bekannten verschieden nach dem bis jetzt vorliegenden Material sich nicht anderweitig nachweisen lässt; die Schrift bietet charakteristische Eigenthümlichkeiten, die der Kanzlei Karls III. fremd sind.[1]

So erschwerend diese Verdachtsgründe zu sein scheinen, so treten ihnen doch Momente gegenüber, welche die Echtheit der Urkunde ausser Frage stellen. Zunächst die ganze Fassung der Urkunde; scharf ausgeprägt und charakteristisch ist sie nur in den ersten Jahren Karls in Gebrauch und führt allem Anscheine nach auf einen bestimmten Dictator, vielleicht Liutward selbst zurück; alle Privilegienbestätigungen der Jahre 877 und 878, für Murbach, St. Gallen und Reichenau tragen ihr Gepräge; die andere charakteristische Eigenthümlichkeit dieses Dictats ist in der überwiegenden Anzahl der übrigen Urkunden

[1] Der Mittheilung, welche ich der freundlichen Güte von Herrn Dr. Wartmann verdanke, entnehme ich, dass keine der zahlreichen St. Galler Urkunden Karls III. von demselben Schreiber geschrieben sein kann. ‚An der Schrift ist dreierlei auffallend. Erstens die schon stark gebrochenen verlängerten Buchstaben (Oberschäfte); diese erscheinen sonst erst in den späteren Urkunden Arnolfs und ganz besonders in den Urkunden Konrads. Zweitens die Form der p, bei denen der in die Höhe gehende Strich ganz eigenthümlich an die untere Stange ansetzt. Vollständig entsprechend erscheint indess diese Form vereinzelt doch auch in der letzten Urkunde Karls für St. Gallen (nr. 166). Drittens die Form von einzelnen — aber wirklich nur einzelnen — o, die ohne jedes Verständniss der Grundform dieses Buchstabens gemacht scheinen und an sich unzweifelhaft zu der Vermuthung berechtigen würden, dass sie aus der Hand eines ungeschickten Nachahmers stammen. Allein da diese vereinzelten Missformen neben der regelmässigen Form der Zahl nach kaum in Betracht fallen — es sind kaum ein halbes Dutzend in dem ganzen Stücke — und das einzige paläographische Moment sind, das einen Verdacht rechtfertigen würde, kann ich ihm keine weitere Bedeutung beilegen.‘

dieser Jahre vertreten. Jene Privilegienbestätigungen geben in der Narratio den ganzen Inhalt der Verleihung, diese nur im allgemeinen mit wenigen Worten bekräftigend schrumpft die Dispositio auf ungewöhnlich kleinen Raum zusammen; andererseits wird der Beurkundungsbefehl, durch das eigenartige *mandavimus* sich kennzeichnend, mit der Corroborationsformel verschmolzen.[1]

Diese Eigenthümlichkeiten zeigt auch die Urkunde für Pfävers. Wie die Arenga wesentlich mit jener der übrigen Privilegienbestätigungen dieser Zeit übereinstimmt,[2] so findet die verkürzte Publicationsformel anderweitige Belege.[3] Die Narratio detaillirt anknüpfend an die Vorlage der Vorurkunden den Inhalt der Verleihung, Immunität mit Mundium, und bestätigt diese mit den Worten *Nos quoque eidem monasterio, sicut ab antecessoribus nostris concessum est, etiam ex nostra parte hoc idem firmissima ratione roboramus.*[4] Die ausführlicher gehaltene Corroborationsformel enthält den Beurkundungsbefehl *hoc nostrae auctoritatis preceptum inde conscribi mandavimus* in jener durch *mandavimus* charakteristischen Wendung, wie sie die anderen Urkunden an dieser Stelle aufweisen.[5]

Nicht minder verbürgt ist die eigenartige Immunitätsformel; sie ist, wenn auch überarbeitet, der Vorurkunde Lothars I.[6] nachgeschrieben, welche dem König zur Bestätigung

[1] Vgl. S. 422, 437.

[2] Si antecessorum nostrorum regum videlicet sive imperatorum monasteriorum coenobiis concessa privilegia nostra auctoritate solidamus, plurimum nobis ad aeternam remunerationem regnique nostri stabilitatem prodesse confidimus; etwas erweitert, sonst fast wörtlich gleich im Orig. nr. 6 für St. Gallen, der Vordersatz in Orig. nr. 7 für Reichenau, *si concessa privilegia nostra auctoritate solidamus* im Orig. nr. 4 für Murbach.

[3] Ideoque noverit omnium fidelium nostrorum industria; gleich in Orig. nr. 9, 12, 14, Copie nr. 5.

[4] Ganz ähnlich in nr. 6 mit der wichtigeren Variante *quicquid huic comprehensum est; sicuti ab eisdem antecessoribus nostris . . concessum est* nr. 7, *sicuti . . a principibus Francorum concessa est* nr. 4.

[5] Am nächsten steht sie der Corroborationsformel von nr. 2, 5.

[6] B. 557 Orig. in St. Gallen vgl. St. Galler Mittheil. 3 (1866), 10. In nr. 3 wird nur die Vorlage von *quaedam antecessorum nostrorum praecepta* erwähnt.

vorgelegt worden war;[1] es ist dieselbe Urkunde Lothars, die später auch in der Ottonischen Kanzlei als Vorlage benützt die Fassung der Immunitäten für St. Gallen und Einsiedeln wesentlich beeinflusste.[2]

Steht auch die innere Echtheit der Urkunde für Pfävers ausser Frage, so doch nicht ihre Originalität.[3] Die äusseren Merkmale weisen darauf hin, dass sie nicht in der ursprünglichen Ausfertigung vorliege; während ihre Fassung die charakteristischen Merkmale der ersten Jahre Karls III. zeigt, tragen jene Kennzeichen einer etwas späteren Zeit, welche auch noch den Schluss der Regierung Karls umfasst. Die Annahme einer Nachzeichnung ist ausgeschlossen, die einer Copie durchaus unwahrscheinlich; der Copist hätte die Widersprüche des Titels im Protokoll erst erfinden müssen; die äussere Gestalt scheint vielmehr vollkommen kanzleigemäss zu sein. Es erübrigt also nur die Annahme einer Neuausfertigung theilweise ‚unter laufendem Protokoll mit Belassung der früheren Datirung'[4] oder etwa auch einer späteren Ausfertigung auf Grundlage früherer Aufzeichnung.[5] Damit finden auch die Widersprüche

1 nr. 3.	B. 557,
. . ut nullus comes nec quisquam ex iudiciaria potestate constitutus contra iustitiae ac rationis ordinem quicquam eis ingerat aut aliquam contrarietatem vel inquietudinem faciat sive facientibus consentiat, res vero quas moderno tempore praescripti monachi in usus suos habere videntur nullus inde alicui in beneficium quicquam prestare presumat, sed ad illorum usum perpetualiter permaneant et illi sub regia defensione et mundio semper consistant.	ut nullus iudex nec episcopus nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate constitutus aliquam super eos exerceat potestatem nec super eorum causas nec super familias eorum intus vel foris concessas, sed eiusdem monasterii abbas potestative cum suis monachis ad illorum necessarios usus firmiter possideat et nullius potestatis persona inde quippiam alicui in beneficium praestare praesumat, sed sub nostra defensione et emunitatis tuitione res illorum perpetualiter permaneant ad illorum, ut supra diximus, necessarios usus.

2 Sickel, Kaiserurk. in der Schweiz 21, 76.

3 Wenigstens im engeren Sinne vgl. Sickel, Urkundenlehre 370, Kaiserurk. 7.

4 Ficker, Urkundenlehre 1, 300.

5 Wartmann bemerkt: ‚Die Urkunde Karls III. für Pfävers ist nach meiner unmassgeblichen Ansicht durchaus ächt . . Dass das Material eines

des Protokolls ihre Erledigung. Die Datirung ist zweifelsohne die ursprüngliche, der *annus imperii* als *annus regni* zu fassen; wenn hier ausnahmsweise ein Actum mit Ortsangabe auftritt, so darf dies wohl dem Einfluss der damit ausgestatteten Vorurkunde zugeschrieben werden. Ebenso scheint mir die Recognition genügend verbürgt.[1]

Schlimmer steht es um die Immunität für das Nonnenkloster Obermünster in Regensburg;[2] sie wurde schon von den Herausgebern der Monumenta Boica unter die Fälschungen eingereiht. Im Texte des angeblichen Originals, das dem 11. Jahrhundert zuzuweisen ist, schliessen sich nur die Publications- und Corroborationsformel den echten Urkunden an, die Arenga[3] wie die Pön mit ihrer bei Fälschern sehr beliebten Androhung des letzten Gerichtes stehen mit ihnen in directem Widerspruch. Ebenso die Formeln *monasterium in nostrae emunitatis defensionem suscepimus ea videlicet conditione, ut nec nos nec quisquam imperator aut rex aut dux aut regalis exactor sive ex imperiali sive ex propria auctoritate quicquid ibi ordinandi aut exigendi habeat potestatem. Sorores abbatissa decedente aliam quae succedat unanimiter et legaliter eligant, cuius electioni sive ordinationi non imperator non rex non episcopus non advocatus non aliquis hominum contradicat nec difficultatem nec molestiam inferat.*[4] Dieser rhetorischen Stilübung folgt eine ebenbürtige Stelle über die Klostervogtei, der zu Ehren eine nicht geringe Anzahl von Fälschungen gefertigt

Archivs nicht ausreicht, um in solchen Fragen sicher zu entscheiden, weiss ich sehr wohl. Der ganze Eindruck, den ich durch die Prüfung der Urkunde erhalten habe, würde mich am ehesten zu der Annahme führen, dass das Stück erst in den letzten Zeiten Karls, vielleicht sogar erst nach seinem Tode ausgefertigt wurde, wodurch sich auch die Verwechslung von rex und imperator am ehesten erklären liesse. . . Eine Fälschung ist das Document gewiss nicht'.

[1] Dieselbe Recognition — Liutward ohne Titel — auch Orig. nr. 15 vgl. Orig. nr. 25 = 58.

[2] nr. 161.

[3] Si membra Christi infirmiora sed habundantiori honore dignissima debita karitate amplectimur et imperialis auctoritatis robore communimus, id nobis et ad temporalis tranquillitatis gratiam et ad aeternae felicitatis gloriam profuturum sine hesitatione confidimus.

[4] Ganz ähnliches Machwerk in zwei Fälschungen für St. Maur des Fossés Baluze, Capit. 2, 1436 (Spur. Fossat.), B. 1747.

wurde: *Sane advocatum nullum habeant nisi eum quem abbatissa et sorores elegerint, qui etiam nihil iuris, nihil potestatis, nihil servitii ibi requirere praesumat, nisi quod ei abbatissae et sororum bona voluntas constituat.* Wie die Immunität mit freier Wahl formell, so ist die Bestimmung in Betreff des Vogtes auch sachlich ganz und gar unstatthaft, umso mehr als für jene keine rechtfertigende Vorurkunde vorliegt; dazu kommt, dass die hier erzählte Beisetzung der Königin Emma in diesem Kloster mindestens fraglich ist.[1] Die Urkunde muss daher fast ihrem gesammten Inhalte nach als Fälschung bezeichnet werden.

Viel günstiger aber liegt die Sache in Betreff des Protokolls; dieses ist ebenso entschieden echt und ganz echt. Der beste Beweis dafür ist die irrige Indiction, welche derselbe Recognoscent Amalbert noch im Beginn des Jahres 887 führt[2] und das durch ein italienisches Original beglaubigte *Actum Rotwile,* das ein Regensburger Fälscher sicher nicht erfunden haben würde. Es war also eine echte Vorlage vorhanden, deren Protokoll genau wiedergegeben wurde.

Von einer Urkunde für Gengenbach ist nur ein Bruchstück bekannt, das Crusius veröffentlichte.[3] Invocation und

[1] Dümmler. Ostfränk. Reich 1, 862 A. 50. Dagegen scheint mir der auch hier erwähnte Tausch, durch welchen die Königin Emma Obermünster von Bischof Baturich von Regensburg gegen das Kloster Mondsee empfing, durch die im St. Emmerammer Chartular überlieferte Urkunde Ludwigs des Deutschen, B. 726, M. B. 31, 68, genügend verbürgt. Von dem interpolirten Incarnationsjahr 831 abgesehen halte ich diese für entschieden echt; die Bedenken Sickels, Beitr. I, Wiener Sitzungsber. 36, 350, entfallen, wenn man die Urkunde gemäss dem Regierungsjahre und der Indiction zu 844 setzt; hier fügt sie sich auch anstandslos ins Itinerar; das Schaltjahr mag auch das Tagesdatum *XVII kal. marcii* veranlasst haben. Regensburg erscheint auch später im Besitze von Mondsee. Gegen die Einreihung zu 844 könnte sprechen, dass Baturich schon 843 August 3 mit Liuphram von Salzburg einen Vertrag über die zu Mondsee gehörige Jagd und Fischerei abschliesst, U. B. des Landes ob der Enns 1, 86; 2, 14 (nach Oesterr. Arch. 11, 66 Copie s. XII in Wien), der 849 erneuert wird; liegt hier nicht ein Irrthum in den Daten vor, so wurde vielleicht B. 726 etwas später ausgefertigt.

[2] Orig. 154, 156—159. Das schön und ganz richtig gezeichnete Monogramm zeigt dunklere Tinte; der Kreuzschnitt senkrecht, ein Siegel war nie befestigt; nur die Datirung in Bücherschrift.

[3] Ann. 1, 297 zu Karl dem Grossen = Grandidier, Strasbourg 2[b], 278.

Titel sind echt, die Arenga unecht, die Publicationsformel mindestens durch *Christi fidelibus* verderbt; die Erwähnung der Intervention Liutwards — *archicancellarii et Vercellensis episcopi* — weist auf eine echte Vorlage.[1] Die Fälschung ergibt sich zweifellos aus dem Satze: *qualiter . . coenobium a quodam Ruthardo duce bonae memoriae viro liberali manu et liberalibus investituris constructum, deo et eius genitrici attitulatum denuo iterata libertate donavimus, donando concessimus, concedendo nostra imperiali auctoritate firmavimus.*[2] Die Fälschung scheint demnach ziemlich jungen Ursprungs gewesen zu sein.

Von einer Fälschung für Prüm[3] kenne ich nur den von Görz mitgetheilten Auszug.[4] Der hier gegebene Nachweis der Fälschung ist evident; die Datirung wurde der echten Urkunde für dieses Kloster[5] entnommen und durch Epacten und Concurrenten verschönert.

Bedeutend seltener werden Urkunden für Privatpersonen zu Fälschungen benützt. Dies ist der Fall mit dem Diplom für Sanction.[6] Das Protokoll ist vollständig echt;

[1] Der Kaisertitel verweist sie in die Jahre 881—887.

[2] Hier bricht das Fragment ab; Crusius erwähnt noch *eodem diplomate Carolum prohibuisse, ne quisquam coenobii monachis iniuriam inferat, atque permisisse eis potestatem in demortui abbatis locum alium idoneum substituendi;* würde dieser Auszug sich genau dem Wortlaut der Urkunde anschliessen, so ergäben sich ebenso unhaltbare Formeln.

[3] nr. 104.

[4] Mittelrhein. Regesten 211 nr. 740; der Druck Analyse crit. de la collection des diplômes de M. le comte de Renesse (par Kreglinger), Anvers 1836, war mir nicht zugänglich; im Archiv von Koblenz Transumpt von 1399.

[5] nr. 105.

[6] nr. 178. Ich kenne nur den Druck Borgnets in Bulletins de l'acad. r. de Bruxelles, 1. série 4, 158, den in Wauters Regesten 304 noch angegebenen und, wie es scheint, besseren Druck in den Ann. de la société archéol. de Namur 5, 235 konnte ich nicht einsehen. Borgnet bemerkt, dass das Siegel verloren, das Monogramm echt sei und dass die Urkunde in der ersten Zeile, der königlichen Unterschrift und Recognition verlängerte Schrift, an der Siegelstelle den Kreuzschnitt aufweise; nach Wauters gehört das angebliche Original, jetzt im Staatsarchiv zu Namur, dem 11. Jahrhundert an. Die im Drucke Borgnets verstümmelte Datirung *imperii auct.* ergänze ich nach Wauters in *imperii autem II.*

die verstümmelte Datirungsformel ist jene des Recognoscenten Amalbert; die Publicationsformel zeigt nur unwesentliche Verderbung.[1] Eine solche macht sich auch gelegentlich im Texte geltend.[2] Gleich dem Protokoll sichert auch der Text eine echte Vorlage; diese ist eine Schenkung zu freiem Eigen, welche von einer Reihe Interpolationen durchzogen ist. Die Narratio mit der Intervention des Grafen Rotbert und des Bischofs Franco von Lüttich (856—903) wie die Dispositio ist mit Ausnahme einer Interpolation — Graf Rotbert erhält den Titel *vir nobilis* — vollkommen formelrecht; an die Angabe des geschenkten Gutes, eines *mansus indominicatus* zu Maredret, knüpft sich aber eine weitläufigere Interpolation *cum aliis XX qui pertinent ad ecclesiam de Brogne quam filius praedicti Sanctionis vir vitae venerabilis Gerardus in ·melius restauravit in honorem vivificae crucis*[3] *et apostolorum principum; restitui etiam ad ipsam ecclesiam de Brogne omnes decimationes* . . An diese Restitution fügt sich wieder wohlgemuth der Beurkundungsbefehl der echten Schenkungsurkunde und die Uebertragungsformel zu freiem Eigen an, diese bis auf die Einschiebung der Zehente tadellos.[4] Den Reigen schliesst eine weitere Interpolation, welche *auctoritate nostrae maiestatis* der Kirche von Brogne *omnem iustitiam tam in vicecomitatu quam in omni alio genere iustitiae* auf den zugehörigen Allodialgütern Sanctions und seines Sohnes bestätigt.

Die Datirung lautet *Data V kal. nov. anno ab inc. domini 887 ind. V anno vero d. Karoli augusti VIII imperii autem II.*

[1] Cunctis sacrae — statt *sanctae* — dei ecclesiae fidelibus. Wahrscheinlich ist auch in der Corroboration *de sigilli* — statt *anuli* — *nostri* verderbt.

[2] Concessimus namque — statt *itaque;* per quod iudicamus — statt *sancimus* oder *praecipimus* — atque iubemus.

[3] Nach Borgnet wurde Brogne erst im 12. Jahrhundert durch die Reliquie vom h. Kreuz berühmt und war bis dahin dem h. Michael und den Aposteln Peter und Paul geweiht.

[4] Ut praefatas terras — in der echten Urkunde wohl *res* — cum decimis tam magnis quam minutis deinceps nostris et futuris temporibus securiter teneat habeat atque possideat et quidquid exinde facere voluerit in omnibus habeat potestatem ut (sicut lex et) iustitia concedit unicuique de sua proprietate faciendum.

Actum Aquisgrani palatio, die Recognition *Amulbertus not. ad vicem Liutwardi archicancellarii*. Die Jahresangaben widersprechen sich; während Incarnationsjahr und Indiction übereinstimmen, ergibt *annus Karoli VIII* — es können darunter doch nur die Kaiserjahre gemeint sein, wie unter den folgenden die Regierungsjahre in Westfrancien[1] — das Jahr 888, *a. imperii II* dagegen 886. Noch unvereinbarer ist *Actum Aquisgrani*. Ein Aufenthalt Karls in Achen ist überhaupt nicht nachweisbar; am 28. October 886 war er vor Paris, 887 wahrscheinlichst in Tribur; wird in einer Quelle auch für diese Zeit ein Aufenthalt in Frankfurt genannt, so ist doch die Annahme, der kranke Kaiser sei auch nach Achen gekommen, in keiner Weise zulässig. *Actum Aquisgrani* scheint demnach eine naheliegende Erfindung des Interpolators zu sein. Die Recognition wäre zu dem angegebenen Tagesdatum nur 886 möglich, nicht mehr aber in dem durch Uebereinstimmung von Incarnationsjahr und Indiction noch am meisten beglaubigten Jahre 887. Diese Umstände nöthigen zu der Annahme, dass auch die chronologischen Daten vom Fälscher willkürlich geändert wurden. Das Stück ist daher für das Itinerar werthlos.

Unter den Urkunden für Westfrancien, welche indess mehr oder minder eigenartige Formulirung zeigen, fallen die Urkunden für Nevers auf. Sie sind sämmtlich nach einem Chartular gedruckt. Eine derselben[2] trägt eine ganz ungewöhnliche

[1] Bei Amalbert sonst die Zusätze *in Italia*, *in Gallia*.

[2] nr. 128. Die Drucke weichen in der Datirung bedeutend von einander ab. Besly, Comtes de Poictou pr. 195 ex tabul. (ch.) Nivern. = Leibniz, Ann. 2, 92 Frg. gibt *anno 5 regn. Karolo in Francia 5 in Italia 4 ind. 6*, Baluze, Maison d'Auvergne 2, 4 du cart. de Nevers dagegen *ind. IV*, Gallia christ. 2. ed. 12[b], 310 e ch. Nevern. und Mém. de la société Éduenne 1844, 332 *anno V regn. K. imperante in Francia III in Italia IV ind. VI*, Bouquet 9, 349 fügt aus eigenem noch *in Gallia I* hinzu. Die Datirung jedenfalls verderbt; die regelmässige Stellung ist *ind. . . imp. in Italia . . in Francia . . in Gallia . .*; *ind. VI* ist wahrscheinlich in *ind. III* = 885 zu verbessern; dazu würde der sonst haltlose *a. V regn. K.* als Kaiserjahre genommen stimmen, zur Noth allenfalls auch *a. in Francia III*; *a. in Italia IV* ist nicht unterzubringen. So bleibt die Einreihung zu 885 doch noch die wahrscheinlichere. Ueber das Chartular Delisle, Philippe Auguste 548.

Arenga, welche den alten Wortlaut fast ganz verwischt,[1] die Fassung hat manches Befremdende[2] und weicht derart von den Kanzleiformen ab, dass sie mindestens als verdächtig bezeichnet werden muss; am Schlusse ist eine ungeschickte Interpolation eingefügt; dagegen kann die hier mitgetheilte Nachricht über die Kämpfe des Grafen Bernhard mit Boso auf Glaubwürdigkeit Anspruch erheben und lässt Benützung ziemlich gleichzeitiger Aufzeichnungen vermuthen.[3] Von einer Urkunde für St. Martin in Nevers sind zwei Fassungen überliefert; die eine[4] ist nicht zu beanstanden, die zweite[5] aber interpolirt theils den Text der ersten, theils fälscht sie deren Inhalt geradezu. Heisst es in der ersten *abbatissa decedente eiusdem monasterii nullatenus sanctimoniales sibi abbatissam eligere presumant sine consensu et iudicio Nivernensis episcopi*, so wird dies in der zweiten in das Gegentheil geändert *abbatissa decedente tribuimus et imperiali more delegamus quamcunque ex suis maluerint licentiam eligendi abbatissam,* um daran wieder aus der ersten Urkunde die Bestimmung anzufügen, dass der Bischof nicht die Angehörige eines fremden Klosters als Aebtissin bestellen dürfe. Während in der Stelle *nec aliquod unquam ab eis amplius exigatur preter annualem censum* die Worte *nisi eum quem pontifices habuerint causa caritatis aut itineris necessitate aut superventu liberaliter susceperint* zu Gunsten des Klosters fortgelassen sind, sind zum Schlusse noch zwei Interpolationen angefügt; während die eine besagt *Decrevimus denique et*

[1] Si imperialis sollicitudo ea procuret que ad restaurationem s. ecclesie catholice pertinere noscuntur, sine dubio magnum imperii culminis statum preparare comprobatur et non solum in presenti stabilimentum regni et imperii corroborat, sed etiam in futuro eterne retributionis premium sibi conciliat. Dieselbe Arenga in nr. 139 aus der gleichen Quelle.

[2] Ut cum precepti testamento in dispositione Nivernensis episcopi subditas constitueramus; consilio adhibito cum consiliariis nostris; decentissimum reperimus; ad possidendum et disponendum et dominandum subiugamus. Bestimmt interpolirt ist der Satz: et indulgentiarum dominus nobis et illi fideli nostro, si in aliquo deliquimus contra rectores ipsius ecclesie Nivernensis in futuro, de omni excessu reatus dignetur esse propicius.

[3] Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 245 A. 31.

[4] nr. 139, keine Vorurkunde.

[5] nr. 140, noch gedruckt Gallia christ. 2. ed. 12[b], 308 e ch. Nivern. mit a. i. 885.

vetamus quatenus nullus ibi concursus fiat neque illis standi aut commorandi . . u. s. w., liefert die zweite die hübsche Strafformel, welche mit dem Kopfabschlagen droht. Die letzte Urkunde für Nevers[1] trägt echtes Protokoll, echte Arenga; wie die Zahlen in der Datirung sind Publicationsformel und Corroboration nur verderbt[2] und gegenüber den anderen Urkunden selbständig. Der Text schliesst sich der einzigen noch erhaltenen Vorurkunde nicht an;[3] neben unverdächtigen Formeln finden sich aber bedenkliche Wendungen, welche die Echtheit in Frage stellen und wenigstens eine theilweise Fälschung documentiren.[4] Das Protokoll und andere Formeln erweisen eine echte Vorlage. Dass das Tagesdatum absichtlich geändert wurde, ist ebenso wenig anzunehmen als eine unabsichtliche Verderbung des Monatsnamens *ian.* aus *dec.* oder *nov.;* auch das ist kaum wahrscheinlich, dass die Stelle über die Belagerung von Paris nur freie Erfindung ist.

Es erübrigt noch die Fälschungen zu besprechen, für welche sich die Benützung eines Diploms Karls III. nachweisen lässt. Sie wurden sämmtlich für Karl den Grossen zurecht gemacht.

[1] nr. 152; im Drucke Bouquet 9, 358 fehlt bei den anni in Francia die Zahl IV; bei Gallia christ. 2. ed. 12[b], 311 *a. inc. 888.* Auch hier ist die Datirung *a. inc. 887 ind. V a. VI regn. Karolo imp. aug. in Italia V in Francia IV in Gallia II* verderbt; *a. VI* scheinen wieder die Kaiserjahre zu sein, *a. in Italia V in Francia IV* entschieden irrig, da die Urkunde nur zu 886 eingereiht werden kann. Dümmler, Ostfränk. Reich 2, 271 A. 28, hält das Tagesdatum für irrig.

[2] Cognoscat prudentia et inquisitio fidelium . . manu propria subscripsimus et anulo nostro adsignari rogavimus.

[3] B. 1532, die Immunitäten Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen verloren, Sickel, Acta 2, 376. Auch der echten Urkunde B. 1532 steht eine Fälschung, Gallia christ. 12[b], 299 vgl. 297, zur Seite, welche zu jener in demselben Verhältniss steht wie nr. 140 zu 139.

[4] Praecepta patris nostri Hludowici Germanorum regis; ab avunculo nostro Carolo; si de maiori re postulasset, prompta mente facere conabamur; adepto consilio cum primoribus palatii; eorum instituta toto animo observare optantes constituimus precepti conscriptum; ut nullus alius seculi princeps mansionare aut servitium exigere presumat; iudicio et definitione episcopi, utrum verae an falsae sint, tantummodo absque iudiciali potestate conprobentur; eundem honorem et observantiam quam ceteri episcopi in suis urbibus habent episcopus Nivernensis in his quae ad se pertinent habeat.

Die interessanteste derselben ist die angebliche Urkunde Karls des Grossen für St. Remi,[1] überliefert in dem Chartular dieses Klosters aus dem 13. Jahrhundert. Die Zugehörigkeit zu Karl III. erweist die Recognition *Segbinus (Segoinus) notarius ad vicem Liutwardi archicancellarii*. Invocation, Titel und Signumzeile sind gleichfalls die Karls III., wie Promulgationsformel und Corroboration ganz die in seiner Kanzlei üblichen; die Arenga, dem speciellen Fall der Restitution angepasst, trägt das Gepräge der Echtheit.[2] Echte Formeln finden sich auch im Texte, so namentlich der Schluss: *Unde et hoc nostrae auctoritatis praeceptum exinde fieri iussimus per quod decernimus atque sancimus, ut nostris successorumque nostrorum temporibus praefatae res ad praescriptum s. locum perpetua stabilitate inviolabiliter permaneant nullus(que) habeat potestatem aliquid minuere vel subtrahere.* Die Datirung zeigt Rasuren und verräth dadurch die Unsicherheit des Fälschers; sie lautet nach Varin[3] *Data II kal. iulii anno ab inc. domini DCCC . . II ind. VI anno vero regni domni Karoli augusti XXVI imperii autem XIII. Actum Leodio.* Es ist die unverfälschte Datirungsformel, wie sie Segoin auch anderweitig gebraucht;[4] nur die Zahlen sind Zuthat des Fälschers. Die Jahresdaten mussten für Karl den Grossen adaptirt werden; doch es lag ausserhalb dieses Zweckes der Fälschung auch das Tagesdatum und das Actum zu ändern; diese sind augenscheinlich in ihrer Ursprünglichkeit belassen; dafür spricht, dass beide sich ohne Schwierigkeit im Anschluss an das Incarnationsjahr in das Itinerar Karls III. einreihen. Von Worms[5] zog dieser 882 gegen die Normannen und be-

[1] Marlot, Hist. Rem. 1, 321 e ms. cod. s. Remigii, Sickel, Acta 2, 434.

[2] Si nos qui imperiali magnitudine praelati sumus necessitates ecclesiarum dei ad petitiones praesulum nostro relevamus iuvamine et res subtractas reintegramus et nostra auctoritate reddendo restauramus, id nobis ad aeternam vitam feliciter obtinendam profuturum liquido credimus.

[3] Arch. administr. de Reims 1, 29. Varin bemerkt: J'espérais trouver un texte correct, je n'ai trouvé qu'un texte plus défectueuse encore, au moins dans les notes chronologiques qui ont été évidemment retouchées. Voici ce que j'ai lu distinctement sous les corrections du faussaire . . seulement sous le X du millésime DCCCXII j'ai cru découvrir un V ce qui donnerait DCCCVII. Marlot gibt a. inc. 812 a. regni 46, die übrigen Daten gleich.

[4] nr. 105, 106, 108, 110, 111.

[5] Hier urkundet Karl noch am 22. Mai.

lagerte sie in Elsloo an der Maas unterhalb Mastricht; am 19. Juli urkundet er dort für Metten, die Fuldaer Jahrbücher berichten von einem Ungewitter, das dort am 21. Juli tobte. Der Zug ging zweifelsohne über Lüttich; hier mochte er Ende Juni eingetroffen sein. In diese Zeit gehört auch wahrscheinlichst die echte Urkunde, welche dann zur Fälschung benützt wurde; sie war datirt *Data II. kal. iul. anno ab inc. domini DCCCLXXXII . .*[1] Es scheint mir daher durchaus berechtigt dieses Datum für das Itinerar Karls III. zu verwerthen und ich würde sogar keinen Anstand nehmen dieses Stück unter die Urkunden dieses Kaisers einzureihen, wenn der sachliche Inhalt einigermassen beglaubigt wäre.[2]

Geringere Theile echter Urkunden haben sich in anderen Stücken erhalten. Zwei Kemptner Fälschungen[3] tragen die Recognition *Amalbertus cancellarius ad vicem Liutperti archicancellarii,* welche nach Juni 887 zulässig ist; die Datirungsformel stimmt mit der in der Kanzlei Karls III. üblichen

[1] Einer Einreihung zu 882 steht nicht im Wege, dass Segoin erst 884 als Recognoscent nachweisbar ist; er gehörte wohl schon früher der kaiserlichen Kanzlei an.

[2] Ganz derselbe Fall liegt vor im Spur. Novat. nr. 5. Sickel, Acta 2, 426. Das Stück trägt die Recognition *Asbertus canc. ad vicem Deothmari archicapellani* — also jene der Kanzlei Arnolfs — und die Datirung *Data id. iun. anno dominicae inc. DCCCXXIX ind. VII a. IV regni d. Ludovici* — es sollte Ludwig der Fromme sein — *serenissimi regis. Actum Forachheim,* M. G. (Abschrift von K. Pertz, der Druck Grandidier, Strasbourg 2ᵇ, 190 ungenügend). Das angebliche im 11. Jahrhundert geschriebene Original zu Schlettstadt hat nach freundlicher Mittheilung von Prof. Sickel noch das echte Siegel Arnolfs. 889 Juni 20 urkundet Arnolf in Forchheim, Orig. B. 1057, Wartmann 2, 273; man hatte in jener Fälschung nur das Incarnationsjahr DCCCLXXXIX in DCCCXXIX geändert, die übrigen chronologischen Daten belassen. Auch das Tagesdatum scheint mir durch jene Fälschung genügend verbürgt, mindestens ebenso gut als durch B. 1056, das Grandidier, Strasbourg 2ᵇ, 292, aus einer Copie des bischöflichen Archivs zu Zabern mittheilt; denn auch diese Urkunde für das gleiche Kloster Ebersheim, in dem jedes der nicht wenigen Karolinger Diplome gefälscht wurde, ist bedeutend verunechtet und beruht wahrscheinlich auf derselben Grundlage.

[3] Spur. Campid. nr. 1, 2, Sickel, Acta 2, 395. Beide Fälschungen im Kemptner Chartular auf einem vorgebunden eigenen Quaternio von einer späteren, aber doch noch dem 12. Jahrhundert angehörigen Hand.

überein,[1] die Zahlen, Actum Romae und der Text sind freie Erfindung; eine Urkunde Karls für Kempten ist nicht vorhanden. In einer Fälschung für Reichenau findet sich die Recognition *Ego Ernustus cancellarius ad vicem Lubberti archicappellani;* diese an sich unmöglich ist zusammengestoppeltes Machwerk.[2] Für eine zweite Fälschung Prüms wurde auch die echte Urkunde nr. 60 benützt.[3] Endlich wurde noch für das Protokoll der Constitutio de expeditione Romana[4] eine Urkunde Karls III. verwendet; die Recognition *Hernustus notarius ad vicem Lutwardi cancellarii* fände, würde man auf Liutwards Titel *cancellarius* Gewicht legen wollen, nur 878 directe Belege;[5] damit wäre der Titel *rex* im Einklang,[6] unvereinbar aber *Actum Wormatiae,* da Worms dem Reiche Ludwigs III. angehörte. Sieht man von dem Titel Liutwards wie billig ab, so ist die Recognition 878—885 möglich; Karl urkundet in Worms 882 Mai 17, 22 und 884 Mai 22 bis Juni 11; das Tagesdatum der Constitutio *VIII id. iun.* würde zu beiden Jahren passen. Möglich dass eine Urkunde aus dieser Zeit benützt wurde, vielleicht

1 Data anno ab inc. domini . . ind. . . anno vero regni piissimi Karoli . . imperii . .

2 Spur. Sindleoz. nr. 1, Sickel, Acta 2, 435. Den Kanzler Ernust kannte man aus der diesem verliehenen Urkunde Arnolfs, welche an Reichenau gekommen, oder auch aus nr. 7; der zweite Theil der Recognition wahrscheinlicher aus einem Diplom Ludwigs des Deutschen; auch das Siegel, wurde das Stück auch auf Karl den Grossen gefälscht, hat die Legende HLVDOVVICVS REX.

3 Spur. Prum. Sickel, Acta 2, 432. Gleiche Invocation, fast gleicher Titel, Aehnlichkeit der Arenga, Publications- und Datirungsformel; dagegen erinnert das Actum an B. 827.

Die Annahme Brunners, Wiener Sitzungsber. 51, 433 A. 2, dass das Spur. s. Mariae in Organo, Sickel, Acta 2, 419, auf eine Urkunde Karls III. zurückzuführen sei, vermag ich nicht zu theilen; es fehlt jeder directe Anhaltspunkt.

4 M. G. SS. 2^b, 3 vgl. Ficker in den Wiener Sitzungsber. 73, 174; Mone, Anzeiger 7 (1838), 345 erwähnt zwei weitere Handschriften.

5 Dieselbe Recognition in dem Orig. nr. 7 für Reichenau, 11 für St. Gallen, Copie nr. 8 für Richgarda.

6 Verderbt zu *Karolus divina favente gratia rex Francorum et Romanorum;* das Monogramm in der Signumzeile verfehlt. Arenga und Publicationsformel sind gänzlich geändert, in der Corroboration nur geringe Spuren der ursprünglichen Form.

aber auch ein Diplom aus der Königszeit. Auf eine rescribirte Urkunde Berengars I. für Triest,[1] welche auf ein radirtes Original Karls III. geschrieben wurde, hat schon Wattenbach aufmerksam gemacht[2] und bemerkt, dass dieselbe noch mit dem echten Siegel Karls versehen sei. Laschitzer glaubt von der ursprünglichen Datirung noch *Data XVI kal. . . anno inc. domini DCCCLXXXIII* oder *DCCCLXXXIIII ind. II anno imperii imperatoris Karoli . . Actum . . naun . .* enträthseln zu können; der Monatsname sei vielleicht *febr.* gewesen. Ind. II ergibt 884. Den grössten Theil des Jahres 884 verbrachte der Kaiser in Deutschland, gegen Ende desselben zog er nach Italien; am 14. Februar urkundet er in Kolmar; diesem Namen jedoch fügt sich das Fragment jenes Actums nicht ein.

Nachtrag.

Dr. Foltz hatte die Güte das mir unzugänglich gebliebene Werk von Bulliot, Essai hist. sur S. Martin d'Autun, in Göttingen einzusehen; pièces justif. 18 ist nr. 123 mit gleicher Datirung abgedruckt, nur in der Recognition das richtigere *Lituardi.* Dagegen findet sich hier p. 15 noch ein anderes Diplom Karls III. mit der Recognition *Salomon canc. ad vicem Lituardi archicanc.* und der Datirung *Data XVI kal. iul. a. inc. 885 ind. III. Actum Graneis palatio a. V imp. in Italia, in Francia orient. III.* Die chronologischen Daten stimmen mit nr. 123 überein, ihre in der Kanzlei Karls III. ganz ungewöhnliche Vertheilung ist wohl nur Sache des Copisten; der Ortsname *Graneis* ist zweifelsohne identisch mit *Granias*, wo Karl schon am 20. Mai urkundet, nr. 117—119; hier erfolgte also auch die Handlung, welche dann fast einen Monat später zu Ponthion beurkundet wird. Ich habe das Stück als nr. 123^b in der Tabelle eingereiht.

[1] Ireneo della Croce, Hist. di Trieste 620, Hormayr, Archiv 2, 218 vgl. Dümmler, Gesta Bereng. 167. Die Urkunde jetzt im Staatsarchiv zu Venedig, Neues Arch. 1, 132.

[2] Schriftwesen 2. A. 263.

10. Tabellarische Uebersicht

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für	Recognoscent
1	—	Ch. s. XII.	Neugart C. d. Al. 1, 407	Rheinau	—
2	897	Copie s. IX	Wartmann 2, 213	Beretheida	Liutwardus canc.
3	—	Orig. St. Gallen	M. G. (K. Pertz) vgl. Notizenblatt 1, 100	Pfävers	Inquirinus not.
4	899	Orig. Kolmar	Bouquet 9, 333	Murbach	Liutwardus canc.
5	898	(e ch. Andlav.)	Grandidier 2b, 259	Bernhoh	Ernestus not.
6	900	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 215	St. Gallen	Liutwardus canc.
7	—	Orig. Karlsruhe	Dümgé 73	Reichenau	Hernustus not.
8	901	(e ch. Andlav.)	Grandidier 2b, 266	Richgarda	"
9	903	Orig. Zürich	Wyss Abtei Zürich 15	St. Felix u. Regula	Inquirinus not.
10	902	Orig. Bruntrut	Trouillat 1, 119	Granfelden	"
11	904	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 218	St. Gallen	Hernustus not.
12	905	Orig. Zürich	Wyss Abtei Zürich 16	St. Felix u. Regula	Inquirinus not.
13	906	(ex authent.)	Muratori Ant. 5, 943	Arezzo	"
14	907	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 222	St. Gallen	"
15	908	"	" 2, 223	Wolfarius	"
16	909	C. s. XIII Reggio	Muratori Ant. 1, 361	Reggio	Arnostus not.
17	910	Orig. Neapel	M. G. (Bethmann) vgl. Neap. arch. Mon. 6, 125	Wibod von Parma	Inquirinus not.
18	911	(e cop. s. XII)	Affò Parma 1, 298	Parma	"
19	912	(ex arch.)	Muratori Ant. 3, 27	Zena	"
20	—	Cod. Trevis. s. XIV	M. G. (G. H. Pertz) vgl. Romanin Venezia 1, 201	Venedig	—
21	913	Orig. Parma	Muratori Ant. 1, 919	Kleriker Leo	"
22	914	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 223	Ruodpert	"
23	915	Orig. Mailand	Cod. Langob. 499	S. Ambrogio	"
24	916	C. s. XII Mailand	Puricelli 2. ed. 109	"	S. Ansprandi canc.
25	917	Orig. Parma	Muratori Ant. 1, 559	Angilberga	Hernust. subdiac.
26	918	Orig. Mailand	Cod. Langob. 501	S. Ambrogio	Gaidulfus diac.
27	919	(e ch. Andlav.)	Grandidier 2b, 269 vgl. 331	Waltpurga	Inquirinus not.
28	—	(e cop. sincrona)	M. P. Chart. 1, 62	Novalese	Aldregauso not.
29	—	(ex arch.)	Campi 1, 465	Tolla	Deusdedit
30	920	(ex arch.)	" 1, 467	Piacenza S. Antonin	Inquirinus not.

der Urkunden Karls III.

ad vicem	Actum	Incarnationsjahr	Monat	Tag	Ind.	annus regni		a. imp.
						Franc.	Ital.	
—	Villa Aschinza	876	Aug.	. .	—	—	—	—
Witgarii archicap.	—	877	April	15	X	I	—	—
Liutwardi	Bisistat	„	Mai	22	„	II	—	—
—	—	„	Juli	7	„	I	—	—
Liutw. archicanc.	—	„	„	11	„	„	—	—
Witgar. archicap.	—	„	Aug.	18	„	„	—	—
Liutwardi canc.	—	878	Jänner	13	XI	II	—	—
„ „	—	„	Febr.	10	„	„	—	—
„ archicanc.	—	„	März	24	XIII	„	—	—
„ „	—	„	April	5	XI	III	—	—
„ canc.	—	„	Juli	17	„	II	—	—
„ archicanc.	—	879	März	7	XIV	III	—	—
„ „	—	„	Nov.	15	XIII	„	—	—
„ „	—	880	„	23	„	IV	I	—
„ —	—	„	Dec.	8	„	„	„	—
„ „	Papie pal. r.	„	Jänner	8	„	—	„	—
„ „	—	„	„	„	„	„	„	—
„ „	—	„	„	„	„	„	„	—
„ „	—	„	„	„	„	„	„	—
—	Ravenna urbe	—	„	11	„	—	„	—
„ „	—	„	Febr.	1	„	„	„	—
„ „	—	„	„	8	„	„	„	—
„ „	—	„	März	21	„	„	„	—
—	Papiae	„	„	„	„	„	„	—
„ —	—	„	„	23	„	—	„	—
Ernusti canc.	—	„	„	30	„	„	„	—
Liutw. archicanc.	—	„	Juli	10	„	„	„	—
—	civ. Papia	—	Nov.	—	XIV	—	II	—
„ „	civ. Placentiae	„	(Dec.)	21	„	V	„	—
„ episc. et archicanc.	— . „	881	Dec.	28	„	„	„	—

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für	Recognoscent
31	921	Orig. Brescia	Cod. Langob. 506	S. Salvatore	Waldo not.
32	922	Ch. s. XV	Mohr 1, 47	Chur	—
33	—	Orig. Karlsruhe	Dümgé 74	Reichenau	Inquirinus not.
34	—	Ch. s. XI ex.	Muratori SS. 2ᵇ, 380	Farfa	„
35	923	(ex autogr.)	Muratori Ant. 2, 931	Arezzo	Raidulfus not.
36	925	(ex cop. s. X)	„ „ 2, 936	Parma	Inquirinus not.
37	924	(e cod. Vatic.)	Ughelli 2, 150	„	„
38	926	(e mon. ep.)	„ 4, 980	Brugnato	Waldo not.
39	927	(ex arch.)	Campi 1, 466	Piacenza S. Ant.	Inquirinus not.
40	928	Orig. Parma	Muratori Ant. 1, 171	Petrus	Hernustus not.
41	929	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 224	Ruotbert	Hebarhardus
42	930	(ex arch.)	Campi 1, 225	Piacenza S. Ant.	—
43	—	„	„ 1, 468	„	—
44	—	Orig. Zürich	Wyss Abtei Zürich 17	Wolfgrim	Inquirinus not.
45	931	(e libro sal. Andl.)	Grandidier 2ᵇ, 331	Rikarda	—
46	932	(e chron. s. XV)	Neugart C. d. Al. 1, 427	„	Waldo not.
47	933	Orig. Mailand	Cod. Langob. 517	M. Theodata	„
48	934	„	„ 518	„	„
49	935	(ex or.?)	Frisi 2, 9	Monza	Inquirinus not.
50	936	(ex or.)	Tiraboschi Modena 1ᵇ, 53	Reggio	Waldo not.
51	—	Copie s. XVIII	M. G. (Ottenthal) vgl. N. Arch. 3, 83	Belluno	„
52	937	(ex tabul.)	Ughelli 5, 724	Verona	Inquirinus not.
53	—	(ex autogr.)	Zacharia Crem. 71	Cremona	„
54	—	(ex apogr.)	Cod. Langob. 521	Bergamo	„
55	939	(ex autogr.)	Muratori Ant. 1, 869	Arezzo	„
56	938	(ex trans.)	Ughelli 4, 981	Brugnato	Waldo not.
57	940	(e cop. s. XIV)	M. P. Chart. 1, 64	Vercelli	Inquirinus not.
58	941	Orig. Parma	Cod. Langob. 523	Angilberga	Hernustus subdiac.
59	942	Ch. s. XII	Tabouillot 4, 42	Gorze	Waldo not.
60	943	Ch. s. X	Beyer 1, 127	Prüm	„
61	944	Orig. München	M. B. 11, 431 vgl. 28, 67	Metten	„
62	945	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 232	St. Gallen	Inquirinus not.
63	—	Orig. Chaumont	Forschungen 9, 414	Favernay	Walto
64	946	Copie s. X	Wilmans 191	Korvei	Waldo canc.
65	947	(e ch.)	Schöpflin Als. d. 1, 91	Weissenburg	„
66	948	Ch. s. XI, XIII	Martene Coll. 2, 31	Stablo	„
67	949	Or. Frankf., Paris	Böhmer C. d. 5	Capelle in Frankfurt	„

ad vicem	Actum	Incarnationsjahr	Monat	Tag	Ind.	a. r. in Franc. 876	a. r. in Franc. 882	a. r. Ital.	a. imp.
Liutw. archicanc.	Placentie	—	Dec.	29	XIV	V	—	II	—
—	Regense civ.	880	Jänner	4	„	„	—	„	—
„ „	Romae	881	—	—	„	—	—	—	—
„ „	Aquis pal.	—	Febr.	26	„	—	—	—	I
—	civ. Sena	—	März	—	„	—	—	—	„
„ „	Ticino pal. r.	880	„	13	XIII	—	—	—	„
„ „	„	. .	„	„	. .	—	. .	. .	. .
„ „	Papiae pal. imp.	881	April	2	XIV	—	—	—	„
„ „	„ —	„	„	9	„	—	—	—	„
„ —	Olonna curte r.	„	„	27	„	—	—	—	II
„ „	Papiae civ. r.	„	Mai	9	„	—	—	—	I
—	Papiae	„	„	11	„	—	—	—	„
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	—	„	„	22	„	—	—	—	„
—	ad Potamum pal. imp.	„	Oct.	14	„	—	—	—	„
„ „	„	„	„	„	„	—	—	—	„
„ „	ad Mediolanum	„	Dec.	4	„	—	—	—	„
„ „	„	„	„	„	„	—	—	—	„
„ „	„ civ.	882	„	30	XV	—	—	—	„
„ „	civ. Ravenna	„	Febr.	13	„	—	—	—	II
„ „	—	„	„	14	„	—	—	—	„
„ archicap.	„	„	„	„	„	—	—	—	„
„ archicanc.	„	„	„	15	„	—	—	—	„
„ „	„	„	„	„	„	—	—	—	„
„ „	„	883	„	„	„	—	—	—	„
„ „	„	882	„	„	„	—	—	—	„
„ „	Papiae	„	März	16	„	—	—	—	„
„ —	„	„	April	17	„	—	—	—	„
„ „	in Wormatia civ.	„	Mai	17	„	—	—	—	„
„ „	„	„	„	22	„	—	—	—	„
„ „	Asloha	„	Juli	19	„	—	I	—	„
„ „	—	883	Sept.	23	„	—	„	—	„
„ archicap.	Wormasia	882	Nov.	4	„	—	—	—	III
„ archicanc.	„ civ.	„	„	6	„	—	—	—	II
„ „	„ „	„	„	12	„	—	—	—	„
„ „	„ „	„	„	13	„	—	—	—	„
„ „	Franconof. curte imp.	„ (881)	Dec.	2	XV (XIV)	—	—	—	II (1)

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für	Recognoscent
68	950	Orig. München	M. B. 28, 67	Wirzburg	Waldo canc.
69	—	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 235	St. Gallen	"
70	951	"	" 2, 236	"	"
71	—		Campi 1, 469	Adelbert de Ruzzolo	Acquirinus not.
72	952	Ch. s. XII	M. G. SS. 21, 375	Lorsch	Waldo canc.
73	953	Orig. Zürich	Wyss Abtei Zürich 18	St. Felix u. Regula	" "
74	—	Orig. München	M. B. 28, 69	Euprant	" not.
75	—	"	" 28, 70	Hunrich	" "
76	954	Or. Berlin Univ.-Bibl.	" 11, 125 vgl. 31, 115	Richo u. Richart	" canc.
77	955	Orig. München	" 28, 72	Hitto	" "
78	956	Trans. v. 1313	M. P. Chart. 1, 66	Bobbio	Inquirinus not.
79	—	Ch. s. XVI inc.	M. G. (Laschitzer) vgl. De Dionysiis 91	Johann. u. Lubigosus	—
80	—	(e cop. s. XIV)	C. d. Padovano 32	St. Ilario e Benedetto	"
81	957	Ch. s. XIV	Muratori SS. 12, 189 vgl. Romanin 1, 363	Venedig	"
82	958	(ex or.)	Tiraboschi Modena 1ᵇ, 57	Reggio	"
83	959	"	" 1ᵇ, 58	"	Amelbertus not.
84	960	(ex arch.)	Campi 1, 468	Piacenza St. Justina	"
85	961	Orig. Venedig	Biancolini Chiese di Verona 4, 606	Johannes	Liutfredus not.
86	962	Ch. s. XIII	Muratori SS. 2ᵇ, 820	Casaurea	Waldo canc.
87	963	(ex arch.)	Campi 1, 468	Piacenza	Amalbergus not.
88	964	Orig. Parma	Muratori Ant. 2, 205	Gastald Johann	Waldo not.
89	—	(e cop. a. 1468)	Fioravanti S. Elpidio 67	S. Croce di Chienti	Inquirinus not.
90	—	(e chron. Farf.)	Muratori SS. 2ᵇ, 408 vgl. Mabillon Ann. 3, 246	Farfa	
91	966	Orig. Bergamo	Cod. Langob. 540	Autprand	"
92	965	"	" 537	Bergamo	Waldo not.
93	967	Ch. s. XV	" 542	"	Inquirinus not.
94	968	Ch. s. XIII	" 543	Cremona	Waldo canc.
95	—	Ang. Orig. Karlsruhe	Dümgé 74	Reichenau	Inquirinus not.
96	969	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 239	St. Gallen	"
97	970	Orig. Donaueschingen	Löher Arch. Zeitschr. 1, 276	Liutward	Waldo canc.
98	971	(ex or.)	Affò Parma 1, 303	Christoforus	Inquirinus not.
99	972	(Copie sur l'or.)	Calmet 1ᵇ, 319	Fulbert	Segoinus not.

ad vicem	Actum	Incarnationsjahr	Monat	Tag	Ind.	a. r. in Franc. 876	a. r. in Franc. 882	a. r. Ital.	a. imp.
Liutw. archicanc.	Cholembra curte imp.	883	Jänn.	9	I	—	—	—	II
" "	villa Muneresdorf	"	Febr.	13	"	—	—	—	"
" "	"	"	"	14	"	—	—	—	"
" "	Papia	"	"	18	"	—	—	V	III
" archicap	ad Ulmam	"	"	25	"	—	—	—	II
" archicanc.	" curte imp.	"	"	26	"	—	—	—	III
" "	Reganespurc	"	März	23	"	—	—	—	"
" "	"	"	"	28	"	—	—	—	"
" "	"	"	April	2	"	—	—	—	"
" "	"	"	"	5	"	—	—	—	"
" "	Papie	"	"	22	"	—	—	V	II
—	Veronensi in civ.	"	Mai	7	"	—	—	—	III
" "	Mantue	"	"	10	"	—	II	—	"
" "	"	"	"	10 (13)	"	—	"	—	"
" episc. et archicanc.	mon. Nonantulae	881	"	24	"	—	—	—	"
" "	"	883	"	31	"	—	—	—	"
" archicanc.	Fontana Titerici	"	Juni	5	"	—	—	—	"
" "	—	"	"	15	"	—	—	—	"
" "	mon. Nonantula	"	"	20	"	—	—	—	"
" "	"	"	"	"	"	—	—	—	"
" "	Murgula curte r.	"	"	22	"	—	—	—	"
.	Nonantula mon.	884	"	24	"	—	II	—	"
.	"	883	"	"	"	—	—	V	"
" "	Murgulam c. r.	"	Juli	30	"	—	—	—	"
" "	"	"	"	"	"	—	II	—	"
" "	"	"	"	"	"	—	"	—	"
" "	" —	"	Aug.	1	"	—	—	—	"
" "	Ratispone	"	Sept.	26	"	X	—	—	—
" "	Papia	"	Oct.	5	II	—	II	—	"
" "	" civ.	"	"	9	"	—	—	—	"
" "	" —	"	"	23	I	—	. .	—	"
" "	Columbaria	884	Febr.	14	II	VIII	—	—	IV

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für	Recognoscent
100	973	(e ch. Andlav.)	Grandidier 2^b, 272 vgl. 331	Andlau	—
101	974	Ch. s. XII	Dronke C. d. 283	Fulda	Segoinus not.
102	—	Orig. Marburg	„ 282	„	Waldo canc.
103	—	Orig. Karlsruhe	Dümgé 75	Reichenau	Inquirinus not.
104	—	Trans. v. 1399	Görz Mittelrhein. Reg. nr. 740	Prüm	
105	975	Ch. s. X	Beyer 1, 128	„	Segoinus not.
106	976	Facsim. d. Orig.	Schöpflin Als. d. 1, 92	Honau	„
107	—	Ch. s. XIV	Beyer 1, 129	Trier	„
108	977	Ch. s. XII	M. G. SS. 21, 375	Lorsch	„
109	978	Ch. s. XII ex.	Chapeaville 1, 161	Lüttich	Waldo episcopus
110	979	Orig. München	M. B. 28, 74	Capelle in Regensbg.	Segoinus not.
111	980	(e cop. vidim.)	Trouillat 1, 120	Granfelden	„
112	—	Ch. s. XIV	M. P. Chart. 2, 9	Asti	Hernustus canc.
113	981	Ch. s. XIII	Cart. de Lausanne 132	Voldegisus	—
114	—	(ex arch.)	Campi 1, 471	Garibert	Amalbergus not.
115	982	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 247	St. Gallen	Salomon not.
116	—	(e cop. s. XII)	Affò Parma 1, 305	Parma	Inquirinus not.
117	—	Orig. Chaumont	Forschungen 9, 415	Dodo	Amalbertus canc.
118	983	Orig. Dijon	M. G. (Arndt) vgl. Perard 160	St. Benigne Dijon	„
119	984	Ch. s. Steph. Div.	Perard 51 e. ch.	St. Stephan Dijon	„
120	985	(e ch.)	Bouquet 9, 337	St. Marcel	Salomon not.
121	986		St. Julien 448	Châlons s. M.	„
122	987	(ex arch.)	Benoit Toul pr. 4	Toul	Inquirinus not.
123	—	(Ch. s. XV)	Plancher Bourgogne 1^b, 13	St. Martin Autun	Salomon canc.
123b	—	„	Bulliot St. Martin d'Autun pr. 15	„	„
124	988	Ch. s. XII	Marion Cart. de Grenoble 9	Lyon	Amalgerius not.
125	989	(ex autogr.)	Mabillon Diplom. 552	St. Evre Toul	Inquirinus not.
126	990	(ex arch.)	Benoit Toul pr. 5	Toul Kanoniker	„
127	991	(ex or.)	Affò Parma 1, 307	S. Nicomede	
128	—	Ch. s. XII ex.	Mém. de la soc. Éduenne 1844, 332	Nevers	Amalbertus not.
129	992	Orig. München	M. B. 28, 76	Engilmar	„
130	—	Ch. s. XII, XIII	„ 31, 116	Oetting	„
131	993	Orig. Chaumont	M. G. (Arndt) vgl. Bouquet 9, 344	Langres	Inquirinus not.
132	994	Ch. s. XI, XIII	Martene Coll. 2, 32	Teodo	Amulbertus not.
133	995	Ch. s. XV	Wilmans 193	Paderborn	Salomon not.
134	996	Orig. Marburg	Dronke C. d. 284.	Fulda	„ canc.

ad vicem	Actum	Incarnationsjahr	Monat	Tag	Ind.	a. r. in Franc. 876	a. r. in Franc. 882	a. r. Ital.	a. imp.	a. r. Gallia
—	Selezistat	884	Febr.	19	II	—	—	—	IV	—
Liutwardi canc.	—	„	April	7	„	—	—	—	—	—
„ archicanc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „	Augia mon.	„	„	22	„	IX	—	—	V	—
. . .	Wormacia	„	Mai	21	„	VIII	—	—	IV	—
„ „	„	„	„	22	„	„	—	—	„	—
„ „	„	„	„	23	„	„	—	—	„	—
„ canc.	—	„	Juni	9	„	„	—	—	—	—
„ archicanc.	„	„	„	11	„	„	—	—	„	—
„ —	Meantis civ.	„	„	26	„	—	—	—	„	—
„ „	Radesbone civ.	„	Sept.	19	III	„	—	—	„	—
„ „	„	„	„	20	„	„	—	—	„	—
„ episc. et archicanc.	Murgule	„	Jänner	11	„	—	—	—	„	—
—	—	—	Febr.	15	„	—	III	—	V	—
„ archicanc.	Papiae	886	April	11	„	—	—	VII	„	—
„ „	Potoma	885	„	15	„	VIII	—	—	„	—
„ „	Ticinensi pal.	„	„	16	„	—	—	VI	„	—
„ „	Granias valle	„	Mai	20	IV	—	IV	—	„	I
„ „	„	„	„	„	„	—	„	—	„	„
„ „	„	„	„	„	„	—	„	—	„	„
„ „	ap. Gundulphi vill.	„	Juni	12	III	IX	—	—	„	—
„ „	„	„	„	„	—	VIII	—	—	„	—
„ canc.	Tullo civ.	883	„	„	„	IX	—	—	IV	—
„ archicanc.	Pontioni pal.	885	„	16	„	—	III	—	V	—
„ „	Graneis pal.	„	„	„	„	—	„	—	„	—
„ „	Stirpiaco villa	—	„	20	„	—	—	—	„	I
„ „	„	—	„	21	„	—	—	—	. .	—
„ „	„	88(5)	„	„	„	—	—	—	—	„
. . „	„	885	„	22	„	—	—	—	—	—
„ —	—	—	Aug.	18	VI	—	III	—	V (IV)	—
„ „	ad Weibeling. c. i.	„	„	23	III	VIII	IV	—	V	I
„ „	„	„	„	25	„	—	„	—	„	„
„ „	Mon. Lauressam	„	„	28	„	IX	—	—	„	—
Liutb. archicanc.	Franconesf. p. r.	—	Sept.	6	—	„	—	—	IV	—
Liutw. „	„	„	„	8	IV	„	—	—	V	—
„ „	„	„	„	23	III	„	—	—	„	—

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für	Recognoscent
135	997	Orig. Paris	Beyer 1, 130	St. Maximin Trier	Inquirinus not.
136	—	(e ch. Andlav.)	Grandidier 2^b, 279	Otpert	Walto not.
137	1001	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 257	St. Gallen	Amalbertus not.
138	—	Orig. Chaumont	Forschungen 9, 416	Jacob	„ canc.
139	—	(e ch. Nivern.)	Gallia christ. 12^b, 309	Nevers St. Martin	„ —
140	1002	„	„ 12^b, 308	„	„ —
141	1003	(e ch.)	Martene Coll. 1, 218	St. Martin Tours	„ canc.
142	—	Ch. s. XIII	Forschungen 9, 418	St. Seine	„ „
143	1004	(e ch. s. Mart.)	Martene Coll. 1, 220	Germund	„ „
144	1005	(e schedis Estiennot)	Bouquet 9, 351 vgl. Mabillon Ann. 3, 255	Aniane	„ not.
145	—	Orig. Auxerre	Cart. de l'Yonne 1, 114	Bernilo	„ „
146	1006	Ch. s. XIII	„ 1, 115	St. Germ. d'Auxerre	—
147	1007		Bouquet 9, 354	St. Maurice Tours	„ „
148	—	Orig. Chaumont	Forschungen 9, 420	Langres	„ canc.
149	1008	(e ch.)	Baluze Cap. 2, 1513	Gerona	„ not.
150	1009	Orig. Paris	Tardif 137	St. Maur de Fossés	„ „
151	—	Ch. s. Steph. Catal.	M. G. (Arndt)	Châlons s. M.	—
152	1010	(e. ch. Nivern.)	Mabillon Ann. 3, 687	Nevers	„ „
153	998	Ch. s. XII	M. B. 28^b, 71	Passau	„ „
154	999	Orig. München	„ 28, 77	„	„ „
155	1000	Ch. s. XII ex.	Lacomblet 1, 39	Achen	Waldo canc.
156	1011	Orig. Chaumont	M. G. (Arndt) vgl. Perard 49	Langres	Amalbertus canc.
157	1012	Orig. Paris	M. G. (K. Pertz) vgl. Bouquet 9, 345	„	„ not.
158	—	Orig. Chaumont	Forschungen 9, 423	Dodo	„ „
159	—	„	„ 9, 422	Otbert	„ „
160	1013	Orig. Brescia	Cod. Langob. 562	S. Salvatore	Angelulfus not.
161	1014	Ang. Orig. s. XI München	M. B. 30, 384	Obermünster	Amelbertus canc.
162	—	Orig. Karlsruhe	Dümgé 76	Reichenau	Inquirinus not.
163	—	„	„ 77	„	„ „
164	—	Ang. Orig. s. X	„ 78 Anm.	„	„ „
165	1016	Orig. Münster	Wilmans 197	Korvei	Liutfredus not.
166	—	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 264	St. Gallen	Inquirinus not.
167	1017	(e ch. s. Mart.)	Martene Thes. 1, 49	St. Martin Tours	Amalbertus not.
168	1018	„	„ 1, 50	Leuthard	„ „
169	—		Chifflet Tournus pr. 259	Tournus	
170	1019	(ex arch.)	Marlot 1, 508	St. Medard Soissons	„ canc.
171	—	C.s.XVIII des Ch.	Ragut Cart. de Mâcon 55, 90	Mâcon	„ not.
172	1020	Orig. St. Gallen	Wartmann 2, 265	Oadalbert	„ canc.

ad vicem	Actum	Incarnationsjahr	Monat	Tag	Ind.	a. r. in Franc. 876	a. r. in Franc. 882	a. r. Ital.	a. imp.	a. r. Gallia
Liutw. archic.	Wormatiam civ.	885	Oct.	1	III	IX	—	—	V	—
„ „	v. Columbario	886	Febr.	15	IV	—	—	—	VI	—
„ „	ad Sahspah	„	Juni	9	„	—	IV	—	„	II
„ „	Mettis civ.	„	Juli	30	„	—	—	—	„	„
„ —	Attiniaco pal.	„	Aug.	16	„	—	„	—	V	„
„ —	„	„	„	17	„	—	„	—	„	„
„ canc.	ad Siluci	„	„	22	„	—	„	—	VI	„
„ archicanc.	Clarisiaco pal.	„	Sept.	4	„	—	—	—	„	—
„ „	Parisius	„	Oct.	24	„	—	IV (V)	—	„	II
„ —	„	„	„	27 (31)	„	—	V	—	„	„
„ „	„	„	„	28	„	—	„	—	„	„
—	„	„	„	„	„	—	„	—	„	„
„ „	„	„	„	29	„	—	„	—	„	„
„ „	„ civ.	887	„	„	„	—	„	—	„	„
„ „	„ urbe	—	Nov.	1	VI	—	—	—	—	„
„ —	„ —	886	„	6	IV	—	—	—	—	„
—	Jovilla nova	„	„	22	„	—	V	—	VI	„
„ —	Parisius	887	Dec.	18	V	—	IV	—	VI (V)	„
„ „	Regenesburc	„	Jänner	7	IV	—	—	—	VII	—
„ „	„	„	„	10	„	—	—	—	„	—
„ „	„	„	—	—	V	—	—	—	V	—
„ „	Scletistat	„	„	15	IV	—	V	—	VI	II
„ „	„	„	„	„	„	—	„	—	„	„
„ —	„	„	„	„	„	—	—	—	—	„
„ „	„	„	„	„	„	—	—	—	—	„
„ „	Rotunwila	„	Febr.	10	„	—	—	VIII	VII	—
„ „	„	886	„	16	„	—	V	—	VI	„
„ „	Potuma pal.	„	April	16	V	X	—	—	VIII	—
„ „	„	„	„	„	—	„	—	—	„	—
„ archicap.	„	„	„	„	„	„	—	—	„	—
„ archicanc.	Weibilinga v.	887	Mai	7	IV	XI	—	—	VII	—
„ „	Chiriheim	„	„	30	V	IX	—	—	„	—
„ „	„	„	Juni	16	„	—	V	—	„	II
„ „	„	„	„	17	„	—	—	—	„	—
. . .	„	—	—	—	—	—	VI	—	V	„
„ „	Ingelheim	„	„	23	„	—	—	—	XII	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liutp. archicanc.	Lustenowa	886	Juli	24	„	—	—	—	VII	—

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für	Recognoscent
173	1021	Orig. Parma	Muratori Ant. 1, 919	Hermingard	Fredeboldus canc.
174	1022	"	" 1, 565	Angilberga	" "
175	1023	Orig. Berlin	Wilmans 203	Paderborn	Amalbertus canc.
176	1024		" 206	Heerse	" "
177	1015	Orig. Chur	Mohr 1, 48	Adalbert	Frideboldus not.
178	—	Ang. Orig. Namur	Bull. de l'acad. de Bruxelles I, 4, 158	Sanction	Amulbertus not.
179	—	(ex or.)	Affò Parma 1, 308	Parma	Albricus not.
180	—	Ch. s. XIII	Juvavia Anh. 62	Witigowo	—
181	—		Crusius Ann. 1, 297	Gengenbach	—

ad vicem	Actum	Incarnationsjahr	Monat	Tag	Ind.	a. r. in Franc.		a. r. Ital.	a. imp.	a. r. Gallia
						876	882			
Llutp archicanc.	Lustenowa c. r.	887	Aug.	11	V	XII	—	—	VI	—
" "	" "	"	"	"	"	"	—	—	"	—
" archicap.	" "	"	Sept.	21	"	—	V	—	VII	III
" "	" "	"	"	"	"	—	"	—	"	"
" archicanc.	Weibilinga	"	—	—	—	—	—	—	"	—
Liutw. "	Aquisgrani pal.	"	Oct.	28	"	—	—	—	VIII	II
Liutb. archicap	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Inhalt.

		Seite
1.	Geschichtliche Uebersicht	333
2.	Die Kanzlei Karls III.	344
3.	Die Datirung	367
4.	Actum und Datum	384
5.	Vorlage und Concept	395
6.	Das Protokoll	404
7.	Die Formeln des Textes	418
8.	Urkundenarten	442
9.	Fälschungen und zweifelhafte Urkunden	473
10.	Tabellarische Uebersicht der Urkunden Karls III.	504

Miscellen zum Dialekte Alkmans.

Von

Dr. **Friedrich Schubert,**
Gymnasialprofessor und Privatdocenten der classischen Philologie in Prag.

Alkmans Dialekt ist in neuerer Zeit mehrfach zum Gegenstande der Untersuchung gemacht worden;[1] aber auch nach der neuesten Behandlung desselben durch Heinrich Spiess (Curtius Studien X p. 331—382) dürfte es, da der Verfasser dieser verdienstlichen Dissertation der Hauptsache nach darauf ausgeht, ein Bild des alkmanischen Dialektes in grossen Zügen zu entwerfen, nicht überflüssig sein, auf einzelne Fragmente näher einzugehen und etliche meist das Gebiet des Vocalismus betreffende dialektologische Fragen, zu deren Erörterung der Dialekt des Dichters Veranlassung bietet, zu besprechen.

Wir beginnen unsere Nachlese mit dem Hinweise auf zwei von Spiess noch nicht benutzte Quellen der Erkenntniss des Dialektes Alkmans, von denen die eine allerdings zu der Zeit, wo Spiess seine Abhandlung schrieb, noch nicht zugänglich war: wir meinen die neuerliche Collation des Papyrus durch Blass, welche Hermes 1878 Heft 1, p. 15—32 mitgetheilt ist.

[1] Schon vor Auffindung des Papyrusfragmentes hat der hochverdiente Erforscher der griechischen Dialekte, H. L. Ahrens, in der für das Studium der Lyriker noch immer unentbehrlichen Abhandlung ‚über die Mischung der Dialekte in der griechischen Lyrik‘ (Verhandlungen der Philologenversammlung in Göttingen vom Jahre 1852, S. 55—80), welche eine willkommene Ergänzung des grossen Werkes desselben Verfassers ‚de graecae linguae dialectis‘ bildet und von ihm schon während Abfassung des letzteren wenn auch in anderer Form ins Auge gefasst war (vgl. dor. p. 20 *ceterum in tertio operis nostri libro quaeremus, quas leges in dialectis miscendis secutus sit [Alcman]*), den Dialekt des lakonischen Sängers in einem grossen Zusammenhange beleuchtet und die drei

Hiezu kommen mehrere bisher unbekannte Alkmanfragmente, die M. E. Miller in den ‚Mélanges de littérature Grecque' Paris 1868 (ausführlich besprochen von A. Nauck in den ‚Mélanges Gréco-Romains tirés du Bulletin d'Acad. imp. de sciences de St-Pétersbourg' Tom. III (1869) Livr. 1, p. 103—185; die auf Alkman bezügliche Partie p. 107, 108) aus einem Florentiner Codex des Etym. Magn. zuerst veröffentlicht hat. Ich verdanke die Kenntniss derselben Herrn Prof. Benndorf, gegenwärtig in Wien, der die Freundlichkeit hatte mich darauf aufmerksam zu machen.

Abgesehen von manchem Räthselhaften sind es folgende Formen, durch welche die angegebene Quelle unsere Kenntniss des Dialektes des lakonischen Dichters bereichert:

a) ζάτραφα (Miller p. 136 τὸ δὲ ζάτραφα παρὰ Ἀλκμᾶνι κανονιστέον κατὰ μεταπλασμὸν ἀπὸ τοῦ ζάτροφον), beachtenswerth weniger wegen des auch im Epos und sonst (Curtius Grundz.[4] 602 f.) erscheinenden Aeolismus ζα, der in den übrigen Fragmenten Alkmans nicht nachweisbar ist,[1] als wegen des α der Wurzelsilbe. Da von Wurzeln mit inlautendem ε mittelst des Suffixes ο abgeleitete Nomina die Ablautung zu ο erfordern (φθερ: φθόρος, στελ: στόλος etc.): so kann der Bildung ζάτραφα nur die Wurzelform τραφ mit erhaltenem Urvocal zu Grunde liegen — ein neuerlicher Beleg dafür, dass das als dorisch überlieferte und zum Theil auch neujonische α von τάμνω, τράπω, τράφω, στράφω, τράχω nicht, wie Ahrens dor. 119 will,

constitutiven Elemente desselben, das dorisch-lakonische, epische und äolische, unterschieden. Später hat Ahrens im Philolog. 27, p. 619—625 freilich auf Grundlage eines noch sehr unzulänglichen Textes eine Uebersicht der Dialektformen des inzwischen entdeckten ägyptischen Papyrusfragmentes gegeben. Einiges hierher Gehörige behandelt G. Benseler in dem Eisenacher Programme vom Jahre 1872 ‚quaestionum Alcmanicarum pars I' (p. 5 sq. de digammate et Aeolismis apud Alcmanem occurrentibus; p. 6—11 de vocalium et diphthongorum mutationibus in carminibus Alcmanis exhibitis).

[1] Vgl. Pap. II 4 διαπλέκει, II 22 διαφάδαν, II 28 δι' ἀμβροσίαν; aber Fr. 69 ist διανομάς verfehlte Conjectur Bergks statt des richtigen δαιμονάς [überl. δαίμονας]; — es geht hieraus hervor, dass Alkman die Form nicht als selbständige Präposition [Theocrit. XXIX 6 ζὰ τὰν σὰν ἰδέαν], sondern blos als erstes Glied von Compositis anwandte; mit ζάτραφα vgl. Il. η 223 ζατρεφέων, Od. δ 451 ζατρεφέας etc.

durch ‚*rudior pronuntiatio*' aus ε verderbt ist. Vgl. auch Allen Curt. Stud. III 220.

b) λιγύκορτον Miller p. 206 (denn so ist wohl statt des λιγύκυρτον oder λιγύκρυτον der Handschrift mit Nauck zu bessern) kommt zu κερκολύρα Fr. 142 (Siegismund Stud. V 145), ἄταρπος Fr. 81 (Siegismund ibid. 152) als neues Beispiel einer Form hinzu, in welcher gegenüber den gewöhnlichen Bildungen κροτέω (λιγύκροτος Suid.) κρέκω, ἀτραπός nicht etwa Metathesis eingetreten, sondern die ursprüngliche Wurzelgestalt (vgl. Hesych. κόρτος· κρότος — κορτεῖν· κροτεῖσθαι und Stud. V 148) erhalten ist, gerade wie in καρδίαν Fr. 36_2 (Curt. Gr. N. 39) und in κάρρων Fr. 89. Wirkliche Metathesis liegt dagegen in dem epischen, nicht zugleich dorischen τέτρατον Fr. 76_3 (tab. Heracl. τέταρτος) und — noch mit anderweitiger Affection verbunden — in ὑποπετριδίων = ὑποπτέρων Pap. II 15 (Curtius Gr.[4] 700; πε-τρον für πτε-τρον, W. πτε aus πετ) vor. Siehe Spiess p. 366.

c) αἰδοιέστατον Miller p. 55 stellt sich zu ἀδυμέστατον Fr. 137 (Et. M. 420, 48 ἡδυμέστατον). Das Hinübergreifen solcher Gradationsformen über die Sphäre ihrer ursprünglichen Berechtigung, d. h. über die Stämme auf -εσ hinaus (Schleicher Compend. §. 233) ist neben der neujonischen (τὰ σπουδαιέστερα Her. I 8, τὰ σπουδαιέστατα id. I 133, τὴν ἀμορφεστάτην I 196, ὑγιηρέστατοι II 77) besonders der dorischen Mundart (Ahrens dor. 387) eigenthümlich. Zu Naucks Vermuthung, αἰδοιέστατον (das auch Pind. Ol. III 42 vorkommt) könnte aus ἀδυμέστατον verderbt sein, liegt keine Veranlassung vor. Wahrscheinlich dagegen ist dessen Besserung des l. c. aus Alkman angeführten Verses λαοῖσιν αἰδοιέστατον (statt des überl. ναοῖσιν ἀνθρώποισιν αἰδ.).

d) Ein schwieriges Problem bietet die Glosse p. 243 Mill. πήρατα καὶ παρ' Ἀλκμᾶνι πέρασα παθῶν. Nauck bemerkt dazu: ‚Es scheint, dass Alkman πέρασα statt πέρατα sagte. Dem παθῶν liegt vielleicht ein Citat von (Ἡρωδιανὸς) περὶ παθῶν zu Grunde'. Dass Alkman eine Form πέρασα statt πέρατα gebraucht haben sollte ist ganz undenkbar; dergleichen wäre indogermanisch, nicht griechisch. Vielmehr dürfte πέρασα als lakonische Form statt πέραθα = att. πέραθεν (Eur. Heraclid 82), welches letztere wohl auch in dem corrupten παθῶν d. i. π[έρ]αθ[ε]ν steckt, zu fassen (über das in der Endung erhaltene α vgl. Ahrens dor. 118, 366 f., äol. 75) und mit ἔξεσα· ἔξωθεν Λάκωνες Hesych. und

ἔντεσα· ἔσωθεν id. zu vergleichen sein. Ohne Zweifel ist auch das Anfangswort der Glosse πήρατα verdorben (aus πέραθα? πέρηθε?).

Die übrigen Glossen des Florentiner Codex bieten entweder nichts neues (so die sehr verworrene pag. 60 Mill. βάλε ἀντὶ τοῦ ἀβάλε — vgl. Fr. 26_2) oder sind so dunkel (pag. 212, 291), dass es besser ist sich aller Vermuthungen darüber zu enthalten.

Was nun die oben erwähnte jüngste Collation des Papyrus betrifft, so sind die neuen Resultate derselben, sofern sie dialektologisches Interesse beanspruchen, etwa folgende:

a) Pap. III 1 steht wenigstens φαρῶν ἄγαλμα fest: also ein contrahirter genet. plur. eines εσ-Stammes, während in den übrigen Fragmenten ε + ω in diesem Casus ebensowenig contrahirt wird (ὀρέων Fr. 34_1, 60_1, ἐπέων 45_2) wie ε + ο im genet. sgl. (ἔτνεος 33_4 ἄνθεος 117): beides im Einklange mit den Herakleischen Tafeln (Ϝετέων I 103, 104, 117, 178, Ϝέτεος I 109, 110, 121, χαράδεος I 61, 73). Dagegen scheint sich πέντε Ϝετῶν auf der alten bei Tegea gefundenen lakonischen Inschrift zu finden, über die Kirchhoff Monatsb. der Akad. der Wissensch. in Berlin 1870, S. 51 ff. und Cauer delectus p. 3 f. zu vergleichen. Beachtenswerth ist die Kürze von α in φαρῶν gegenüber epischem ᾱ (nur φαρέεσσι Hes. op 198 ᾰ aus leicht ersichtlichem Grunde) in Uebereinstimmung mit dem Sophokleischen Usus (Aeschylus: ᾱ, Euripides: ᾰ). Pap. II 27, wo die Handschrift φᾶρος accentuirt, ist die Quantität nicht zu erkennen, da dem Verse Kürze wie Länge genüge thut. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob dort φαρος = ἱμάτιον oder nach Sosiphanes (vgl. das Scholion zu d. St.) = ἄροτρον ist. Doch erscheint die Darbringung eines Pfluges (vgl. Blass p. 31) etwas sonderbar und möglich, dass entweder das Scholion auf einem Missverständnisse der Meinung des Sosiphanes [1] oder diese letztere selbst auf einem Missverständnisse des Dichtertextes beruht, hervorgerufen durch

[1] Uebrigens befremdet es hier dem Sosiphanes zu begegnen; unter diesem Namen ist blos der der sogenannten Pleias angehörende Tragiker bekannt. Es liegt wohl eine Verwechselung mit dem Lakonier Σωσίβιος vor (Suid. γραμματικὸς τῶν ἐπιλυτικῶν καλουμένων vgl. Athen. XI c. 85 ὁ θαυμάσιος λυτικὸς Σωσίβιος), von dem eine Schrift über Alkman bei Athenäus citirt wird (III 82 = XIV 54 ἐν τρίτῳ περὶ Ἀλκμᾶνος, beidemale wegen der Bedeutung von κρίβανες oder κρίβανα: Alcm. Fr. 22). Auch an den ägyptischen Astronomen Σωσιγένης, den Zeitgenossen Cäsars, könnte mit Rücksicht auf den Inhalt der Stelle gedacht werden.

die Annahme kurzer Messung des α von φάρος, welchem dann — gegenüber dem epischen φᾶρος — die andere Bedeutung ἄροτρον (hierüber vgl. Et. Magn. 175, 37, Hesych. φαροῦν· ἀροτριᾶν, Lobeck Rhem. 303 ff., Curtius Grundz. Nr. 408[b]) vindicirt wurde. Das wahrscheinlichste bleibt, dass φάρος II 27 so gut wie φαρῶν III 1 mit kurzer Penultima zu messen und dass das Wort an beiden Stellen vom Dichter im Sinne von ἱμάτιον gebraucht worden ist. Dass diese Bedeutung an ersterer Stelle auch vom Schreiber des Papyrus oder dem seiner unmittelbaren oder mittelbaren Vorlage angenommen wurde, beweist eben die Accentuation φᾶρος II 27.

b) III 2 ist jetzt ganz deutlich οὐδὲ ταὶ Ναννῶς κόμαι zu lesen (früher gab Blass οὐδέ τ' ἐναλινῆς κόμαι). Mit Ναννῶς vgl. Ἀγιδ[ῶ]ς II 6 (wornach Πειθοῦς Fr. 62_1 zu corrigiren ist). Das dorische ταί (opp. lesbisch οἱ, αἱ) auch II 26. Was die Function der bei Alkman stets in strengdorischer Gestalt auftretenden Formen des sogenannten Artikels betrifft, so ist diese eine demonstrative Fr. 8_1 τῶς τέκε.., 31 τῷ δὲ.., 44 τῷ δὲ.., I 30 τῶν δ'. (III 28 schreibt Blass jetzt ἅδε [früher ἁ δὲ] und II 3 ὃδ' statt ὁ δ' auf Grund seiner Deutung der Reste des Scholion zu d. St.). Ein relatives τάν statuirt Blass III 1, ein relatives τό III 16 (vgl. tab. Heracl. I 14, 89, 168 und Pap. I 17? — dagegen steht ὅνπερ II 7, ἄν Fr. 84, ᾧ 33_2, ἅ 38_2). In den übrigen sehr zahlreichen Fällen liegt die gewöhnliche Artikelbedeutung vor.

c) III 4 ist Κλεησισήρα und wohl auch Συλακίς sicher, zwei Eigennamen mit lakonischem σ statt θ: Θυλακίς und Κλεησι-θήρα. Ueber diesen Lakonismus, dessen Beurtheilung durch den Umstand erschwert wird, dass derselbe einerseits in keiner älteren Inschrift, andrerseits auch bei Alkman nicht mit Consequenz erscheint, vergleiche die klare Auseinandersetzung bei Spiess p. 360 ff. Der Papyrus zeigt σ statt θ allerdings — verschieden von den übrigen Fragmenten — in allen Fällen, wo dies überhaupt zulässig ist (also nicht in den Verbindungen νθ [ἐπανθεῖ II 19, Ἰανθεμίς III 8, Ξάνθω III 32, ξανθᾷ III 33], σθ [ποτήσθω I 16, μωμέσθαι II 10, δέξασθε III 15], φθ [φθέγγεται III 32], θλ[1]

[1] Die Existenz der Lautgruppe σλ in dem dorischen ἐσλός beweist nichts für den obigen Fall. Auch ἀνθ]ρώπων Pap. I 16 — wenn diese Ergänzung richtig ist — konnte nicht anders als mit θ geschrieben sein. Vgl. Blass' Ergänzung θράνω III 18.

[ἀεθλοφόρον II 14] und wenn die nächste Silbe mit σ beginnt [θωστήρια III 13; vgl. Anecd. Oxon. I 197, 7]). Die einzige Ausnahme wäre II 27 Ὀρθίᾳ, wie Blass jetzt (im Rh. Mus. 25, 184 noch ὀρθρίαι) gegen die deutlichen Züge der Handschrift auf Grund des unter der Columne stehenden Scholion ορθιαι φαρος schreibt. Ueber ἐνθοῖσα vgl. unten *d)*. Nebst den zwei oben genannten Eigennamen kommt in der neuen Collation noch in dem einsilbig zu lesenden σιαί III 30 (vgl. θεοῖσιν ‿ ‿ Fr. 34_2) für σ statt θ ein Beispiel hinzu; völlig unsicher ist σῆκ' III 31 (vgl. ἔσηκε Fr. 76_1 = ἔθηκε). Der erste Bestandtheil von Κλεησι-σήρα (Κλεήσιππος Fr. adesp. 45 Bergk) setzt ein in selbständigem Gebrauche nicht vorkommendes κλεέω (aus κλεϝεσjω) = κλείω (Κλεισιθήρα Lycophr. 1222), κλέω voraus.

d) Durch die jetzt unzweifelhafte Lesung von III 5 stellt sich heraus, dass ἐνθοῖσα (Handschr. ενθοίσα) nicht, wie man unter Vergleichung des Fr. 58_1 überlieferten ἔνθεον zu vermuthen versucht war, äolisch für ἀνθοῖσα = ἀνθέοισα (die Bedenken hiegegen bei Spiess p. 346), sondern im Sinne des att. ἐλθοῦσα stehe. Die Form zeigt äolischen Participialausgang, andrerseits aber die dorische Eigenthümlichkeit der Vertretung eines vor τ oder θ stehenden λ durch ν (Schol. Theocrit. I 77), worüber Ahrens dor. 110, Curtius Grundz.[4] 443, Meister Stud. IV 410 f. zu vergleichen. Ein zweites Beispiel aus Alkman ist κέντο Fr. 141 für κελτο = κέλετο. Ἐνθεῖν statt ἐλθεῖν war bisher ausser den Anführungen der Grammatiker nur aus Theokrit bekannt. In der Lysistrata ist 105 ἔλσῃ, 118 ἔλσοιμι, 1081 ἐλσών überliefert, woraus zu ersehen, dass jener Wandel ein blos facultativer war. Dass übrigens λ auch vor dem ein θ vertretenden lakonischen σ in ν hätte übergehen dürfen, wie Curtius l. c. anzunehmen scheint, ist sehr unwahrscheinlich. Es ist vielmehr anzunehmen, dass, war einmal in einem bestimmten Falle ein λ vor θ in ν übergegangen,[1] dieses ν den weiteren Uebergang des θ in σ hinderte — wie umgekehrt, wenn einmal θ in σ sich verwandelt hatte, letzteres den Uebergang von λ in ν nicht zuliess, schon deswegen, weil ja die Lautgruppe νσ von allen griechischen Mundarten mit Ausnahme der argivischen, kretischen,

[1] Dieser Lautwandel scheint älter zu sein, als der des θ zu σ, obwohl dies blos aus dem Eigennamen Φιντίας auf den tab. Heracl. nicht geschlossen werden dürfte.

arkadischen gemieden wurde — mag auch immerhin das aus θ gewordene σ etwas anders als das ursprüngliche geklungen haben. Es hätte auch jene ganze Annahme nichts für sich als Reiske's höchst zweifelhafte Conjectur ἐνσών · ἐλθών bei Hesych. statt des überlieferten ἔνσων · ἕλκων.

e) III 8 begegnet das neue nom. propr. Δᾱμαίπα.

f) III 15 ergibt die Collation unzweifelhaft am Ende des Verses ἄνᾱ mit Quantitätsangabe der beiden ᾱ, während Blass früher das Wort, das auf Grund des beigeschriebenen Scholion ὅτι τὸ ἄνα ἄνυσις im Verse jedenfalls unterzubringen war, als drittletztes mit kurzer Penultima ergänzte: [ἄνα]ν [μ' ἐ]το[ίμ]α[ν]. Die jetzt bei Alkman constatirte Länge des ᾱ in dem seltenen Worte (Aesch. Sept. 713 ἄνῃ, Callim. Jov. 90) stimmt zum Verbum ἄνω (bei Hom. mit ᾱ, doch ἄνοιτο Il. σ, 473). Sollte nun aber auch die Ergänzuug des vorhergehenden Wortes zu ἀπονητὶ (die Handschrift lässt blos Ν. ΤΙ unmittelbar vor ΆΝᾹ deutlich erkennen) richtig sein, so darf doch unsere Alkmanstelle nicht als Stütze der Annahme ursprünglich digammatischen Anlautes von ἀνύω, ἄνα etc. benutzt werden (wozu Blass unter Berufung auf die unklare Glosse des Hesychius γαίνεται · ἀνύει und Curt. Verb. I[2] 181 geneigt scheint), da ja das ι derartiger Adverbia nicht elidirbar ist oder Verkürzung von ῑ vor folgendem vocalischen Anlaute angenommen werden kann — und die Zusammenstellung mit skt. *san-ô-mi* oder *sa-nô-mi* (vgl. Fritzsche Curt. Stud. VII 385)[1] würde durch diese Stelle nicht erschüttert. Zu bedauern ist, dass das Hauchzeichen über dem Anfangsvocale von ἄνᾱ nicht notirt erscheint. Wegen Hesych. κασάνεις (cod. κασαρνεῖς) · ἀνύεις, Λάκωνες ist für Alkman ἅνα zu erwarten (wie denn auch die Attiker bekanntlich ἁνύειν sagten: Phrynich. Bekk. anecd. 14, 17). Selbstverständlich ist aus dem Fehlen der Notirung nicht auf den Lenis zu schliessen.

g) III 19 bietet der Papyrus den Dativ Ἀώτι von einem Nomen Ἀῶτις; die Flexion ohne δ, wie wir dies im dorischen Dialekte erwarten (Ahrens dor. 232 f.; doch hat Alkman Κύπριδος Fr. 36 im Anschlusse an den epischen Gebrauch [hymn. Ven. 2]), die Contration von ι + ι, wie πόλι tab. Heracl. I 157.

[1] Doch eben das Subst. ἄνα aus ἀν-ϝα spricht entschieden dafür, dass das ν im Griechischen zur Wurzel gehört.

Unzweifelhaft ist Ἀῶτις Bezeichnung einer Göttin (vgl. Blass S. 24) und mit ἀώς *aurora* zusammenzustellen (das inlautende Digamma ist nicht ausgedrückt: opp. ἀβώρ· ἠώς Λάκωνες Hesych. [cod. ἄβωρ· βοὴ ὡς Λάκωνες]), völlig unklar dagegen, welche Göttin (oder Heroine, etwa Helena?) gemeint sei.

h) III 23 lernen wir das sonst nur aus Herodot (III 74 ἐόντα ἐν αἴνῃ μεγίστῃ, VIII 112 ὡς εἴη ἐν αἴνῃ μεγίστῃ τῶν στρατηγῶν) bekannte Wort αἴνη auch auf dorischem Gebiete kennen.

i) II 9 hat der Papyrus nach Blass φαίνεν, nicht φαίν[η]ν, wie Blass früher ergänzte. Da aber langer E-Laut durch das Metrum erfordert wird und III 20 ἀνδάνην ganz deutlich dasteht: so kann φαίνεν wohl nur als Schreibfehler (Abirrung zu dem den Schluss derselben Zeile bildenden ἐπαινέν) angesehen und für den activen Präsensinfinitiv der uncontrahirten thematischen Verba bei Alkman mit ziemlicher Sicherheit der Ausgang -ην in Anspruch genommen werden, welcher ja auch gegenüber dem zahlreicher vertretenen dorischen -εν (Curtius Verb. II p. 102) der echt lakonische ([Ahrens dor. 158, 303] und lesbische [Ahrens äol. 89, 103]) ist. Mit Recht ergänzt daher Blass III 26 ЄΧ.Ν zu ἔχην. (Die Ergänzung des Schlusses von III 31 ist ganz unsicher). Ausser im Papyrus ist -ην auch Fr. 57 in ἀείδην durch die Ueberlieferung gesichert (Et. M. 327 τὸ γὰρ λακωνικόν ἐστιν ἀείδειν ἢ ἀείδεν· μὴ δ' ἔμ' ἀείδειν ἀπέρυκε —; da nämlich ἀείδεν dem Metrum nicht entspricht [überdies bietet Phavor. p. 115 die beachtenswerthe Lesart οὐ ἀείδεν statt ἢ ἀείδ.] und ἀείδειν nicht als lakonisch bezeichnet werden konnte, so muss ἀείδειν statt ἀείδην verschrieben sein) und wird dasselbe consequenter Weise nicht nur Fr. 24_3 26_2 und 35 statt -ειν in dem überlieferten κατάρχειν, φέρειν und κιθαρίσδειν, sondern auch statt -εν in ἀείδεν Fr. 1 und ἐσθίεν 76_4 (Athen. X 416 D codd. PVL ἔσθει ἐν) herzustellen sein. — Anders als bei den nicht contrahirten Verben steht es bei den contractis auf -εω, bei denen mit Consequenz der Ausgang -εν überliefert wird: II 9 ἐπαινέν, I 17 γαμέν, Fr. adesp. 35 Bergk (von Ahrens Rh. Mus. VI p. 234 dem Alkman vindicirt) ὑπαυλέν. Die Verkürzung der ursprünglichen, hier sogar durch doppelte Contraction entstandene Länge der Endsilbe (ἐπαινεϳε-εν, ἐπαινε-ην, ἐπαινην) hängt in diesem Falle wohl mit der dorischen Vorliebe für Oxytonesis ἐπαινῆν statt ἐπαινῆν) zusammen.

k) II 24 ergibt die neue Collation, dass das ΑΓΙΔΩΙ der ersten Hand (‚das letzte I scheint doppelt dazustehen' Blass) in Ἀγιδῶν corrigirt ist, wodurch die eigenthümliche Accusativform beseitigt und dafür der schon anderweitig als dorisch bekannte Accusativ auf -ων (Ahrens 238) hergestellt wird. Doch muss bemerkt werden, dass jenes -ωι, wenn es feststände, nicht nur nicht so unerklärbar wäre, wie Ahrens Philolog. 27, 606 und Blass, der schon Rh. Mus. 25, 190 nicht wagte ‚Ἀγιδῷ gegen Ahrens' Autorität zu halten', angenommen zu haben scheinen, sondern im Gegentheile dem ganzen Formensysteme der Stämme auf ursprüngliches οϝι sich recht wohl einfügen würde. Es wäre nämlich alsdann im Accusativ ganz dasselbe eingetreten, was in den durch inschriftliche Beispiele (vgl. Ritschl Rh. Mus. XXI 138) und durch Herodians Zeugniss sichergestellten Nominativen auf ῳ, nämlich Abwerfung des Schlussconsonanten (Brugman Stud. IV 164, 172): acc. ῳ: *ῳν = nom. ῳ: *ῳς. Es würde ferner accusativisches ῳ durch sein ι eine Parallele bieten zu den durch Chöroboskus (Bekk. Anecd. p. 1202) bezeugten Accusativen auf οῖν (aus όϝι-ν statt οϝί-ν), deren angebliche Bestätigung durch die Form Λατοῖν auf der kretischen Inschrift von Dreros (K. F. Hermann Götting. Nachr. 1855 S. 101 ff.) sich freilich als nicht vorhanden erwiesen hat (Dethier Wien. Akad. histor. philol. Classe XXX p. 431) und es würde endlich jenes ῳ darthun, dass der dorische Accusativausgang -ων weder auf Formübertragung von den A-Stämmen beruhe (so Ahrens dor. 238) noch unmittelbar aus οϝ-ν mit Unterdrückung des Stammauslautes ι (Brugman l. c. 163), sondern wie schon bemerkt aus -ῳν hervorgegangen sei, in welchem sowohl -ων als -ῳ ihre Einheit fänden. Ueber das attische -ω vgl. Brugmann a. a. O.

l) II 25 zeigt der Pap. ΑΙЄC d. h. αἰές (nicht δῖος, wie Blass früher las; wegen des über dem Diphthonge in der Handschrift stehenden Zeichens vgl. was derselbe p. 18 sagt), die lakonische Form der attisch ἀεί lautenden Partikel (Ahrens 379), neben welcher Fr. 1_2 nach Bergks evidenter Besserung αἰέν erscheint.

m) I 19 findet sich jetzt (wenn auch nicht in allen Buchstaben deutlich, so doch unzweifelhaft) Πόρκω, der strengdorische Genetiv von Πόρκος, dem schon früher durch Hesych. Νηρεύς·

θαλάσσιος δαίμων· Ἀλκμὰν καὶ Πόρκον ὀνομάζει bekannten Eigennamen, als dessen Fundstätte bei Alkman hiemit eben unser Papyrus nachgewiesen ist. Etymologischer Zusammenhang mit Φόρκυς ist unverkennbar; beiden liegt vielleicht die auch in περκνός, πέρκος erscheinende W. *spark* (Curt. Grundz. Nr. 359 b) zu Grunde.

n) I 21 wird Eggers Vermuthung durch ἐρογλεφάροι bestätigt, wodurch die zum Theile sehr gewagten Conjecturen, die sich an das Wort knüpften (so Ahrens' ἱερογλεφάροι = διερογλεφάροι Philol. 27, 585 ff.), so lange man zwischen dem Endconsonanten des vorigen Wortes und dem Є eine Lücke und vor dieser ein ην wahrzunehmen glaubte, gegenstandslos werden. Das epische ἔρος, welches dem ersten Bestandtheile des in seinem zweiten Gliede dorisches γλ statt βλ zeigenden Compositums zu Grunde liegt, kommt auch Fr. 36_1, daneben aber Fr. 38_1 Ἔρως vor.

o) I 27 ist am Ende der Zeile ἥβα zu erkennen; dies stimmt zu der Wahrnehmung, dass in diesem Worte auch sonst auf dorischem Gebiete die Quellen η, nicht ᾱ darbieten (Ahrens 151), während für das Aeolische durch Alc. Fr. 101 ἄβας und ἐφάβων auf dem marmor Cumaeum (Cauer delectus Nr. 127, Z. 45) ᾱ gesichert ist.

Hierauf etwa beläuft sich der sichere Gewinn, der aus Blass' neuer Collation in dialektologischer Beziehung zu schöpfen ist. Mehr oder weniger unsichere Vorschläge von Blass, unter denen ich wieder nur die mundartlich wichtigen anführe, sind:

a) III 7 ποτιγλέποι (γλέπω statt βλέπω wäre neu, würde aber zu γλέφαρον sehr wohl stimmen; mit dem dorischen und allgemein poetischen ποτί vgl. das gewöhnliche, zugleich äolische πρός Fr. 52 und II 21 (in πρόσωπον) und das epische προτί Fr. 30 (durch das Metrum erforderte Besserung Bekkers statt des überlieferten ποτι).

b) III 12 μέσφ' d. i. μέσφα, das einmal bei Homer als Präposition mit dem Genetiv (Il. Θ, 508 μεσφ' ἠοῦς), bei späteren Dichtern als Conjunction und als Präposition mit dem Accusativ vorkommt.

c) ibid. das epische ἄρ, vgl. ῥα (ῥ') II 6.

d) III 13 κἄμ' oder χἄμ' = καὶ ἁμὲ (ἡμᾶς), vgl. Fr. 3 ὑμέ.

e) III 14 [ἁμ]ῶν, welches die gewöhnliche dorische Form wäre (z. B. Aristoph. Lysistr. 168); daneben ἁμέων Fr. 66_1.

f) III 16 γραῦς mit dem epischen γρηῦς entsprechender sogenannter Diärese.

g) III 21 ἔγεντο, unter anderen Beispielen (Curt. Verb. I² 192) durch Sapph. 16 (wo es durch das Metrum erforderte Correctur Böckhs ist statt ἐγένετο) belegt; vgl. das gleichgebildete κέντο Fr. 141.

h) III 25 [αἴ]κ' ἐράμαι. Es wäre letzteres Wort, wenn richtig, beachtenswerth als erstes bekanntes Beispiel dorischer Accentuation einer Verbalform auf μαι. Doch bleiben Bedenken übrig. Es scheint nämlich aus der Accentuation δραμεῖται II 25 verglichen mit II 8 μαρτύρεται und mit der Lehre beim Schol. Theocr. I 83 — wenn wir das von den Formen auf -ται geltende auch auf jene mit dem Ausgange μαι übertragen — hervorzugehen, dass die dorische Paroxytonirung solcher Formen nur dann stattfand, wenn die Penultima eine durch Contraction hervorgegangene, im Attischen den Circumflex tragende Länge war. Wir würden daher, da das ᾱ des an unserer Stelle conjunctivischen ἐρᾶμαι eben nicht auf Zusammenziehung beruht (ἐρᾶμαι nicht = ἐράωμαι, vgl. vielmehr Curt. Verb. II 66 und die attischen Betonungen von Conjunctiven wie δύνωμαι, ἐπίστωμαι), auch dorisch vielmehr ἔραμαι erwarten und müssten, die Richtigkeit der Lesung vorausgesetzt, annehmen, dass jene Accentuation, mag sie auf grammatischer Reflexion beruhen oder den lebendigen Gebrauch wiedergeben, durch unrichtige Auffassung der Entstehung der Form oder falsche Analogie veranlasst sei. Anders urtheilt Blass p. 25.

Nachträglich noch folgende Bemerkungen:

a) II 20 gibt jetzt Blass in der Transscription χρυσὸς ὦτ' ἀκήρατος (früher ὡς), ohne sich über den Grund der Abweichung zu äussern (ebenso ergänzt er III 24 . ITЄ jetzt zu ὧτε). Die Weglassung des ursprünglichen Ablativzeichens in dem relativen ὡς, wenn es mit τε und περ zusammengesetzt wird — also ὥτε und ὥπερ — ist auf die Doris beschränkt (in ὧδε ist diese

Weglassung allgemein); wir finden ersteres (abgesehen von II 20) Pap. II 7, letzteres II 12. Blass schreibt im restituirten Texte überall das ι subscr., in der Handschrift ist ὥιπερ mit ι adscr. versehen, aber in ὥιτ' II 7 ist dasselbe durchstrichen. Ohne Zweifel ist die Schreibung ohne ι die einzig richtige, da in diesen Adverbien eben Ablativ- nicht Dativbildungen vorliegen.

b) Zu II 28 bemerkt Blass p. 18 ‚ob ΑΤϵCΙΡΙΟΝ oder ΑΓϵCΙΡΙΟΝ (Canini) ist nicht auszumachen'. Der Sinn entscheidet für das letztere, das jetzt auch Blass in den Text aufnimmt (früher: ἄτε σ.), wie schon Ahrens Philol. 27, 610 mit Hinweisung auf Arat. 264 Πλειάδες ὀλίγαι καὶ ἀφεγγεῖς richtig erkannte. Was dagegen den zweiten Bestandtheil des Compositums betrifft, so erhebt gegen Ahrens' Annahme, ἀγεσίριον (oder ἀγεσέριον, wie er corrigirt) sei = ἀγεθέρεον (ἀγεθέρειον) nebst dem Metrum auch die Bildung des Wortes Einsprache, da dieses nur ἀγεθερές (oder ἀγεσερές, ἀγεσιρές) lauten könnte (man müsste denn zu dem sehr bedenklichen Auskunftsmittel greifen wollen, ἀγεθέρειος durch ἄγων [τὸ] θέρειον *aestivum [tempus] ducens* zu erklären). Es ist offenbar ἀγεσείριον zu schreiben, indem zu Folge der in den Alexandrinischen Handschriften so häufigen Verwechselung von ει und ι letzteres statt ει eintrat, wie umgekehrt ει statt ι in I 15 ϵΔCΙΛΟC d. i. εὔπ]εδειλος und nach der neuen Collation III 33 ϵΙΜϵΡΩΙ. An dem ει ist im vorliegenden Falle kein Anstoss zu nehmen (so schreibt Blass jetzt ἀγεσήριον mit Canini Fragment du Parthénée d'Alcman Paris 1870, p. 11 und 17), da auch in der strengen Doris ein durch Epenthese entstandenes ει (σείριος aus σεριος, Grundform: *svar-ja-s)* vollberechtigt ist (gegenüber dem durch sogenannte Ersatzdehnung entstandenen η opp. milddorisch und attisch ει). Betreffs der Bedeutung ist es das einfachste anzunehmen, das Wort heisse ‚den Σείριος d. h. die heisse Jahreszeit im Gefolge habend': was zu dem Frühaufgange der Plejaden (Mitte Mai) durchaus stimmt.

c) Zu σιειδής III 3, das auch schon nach Blass' erster Collation unzweifelhaft war, nur dass jetzt durch die neue Lesung des vorhergehenden Wortes die Bedeutung θεοειδής als die einzig mögliche sich herausgestellt hat, vgl. die von Baunack Stud. X 87 zusammengestellten lakonischen Eigennamen Σι-κλῆς, Σι-χάρης, Σί-πομπος etc., aus denen zugleich hervorgeht, dass

dieses σι- (statt des erwarteten σιο-) ‚mit dem geschwundenen Digama‘ (von ειδής) nichts zu schaffen hat. Auch wird durch die Kürze des ι in den alkmanischen σῐ-ειδής die Unrichtigkeit der von Ahrens dor. 218 versuchten Erklärung der erwähnten Eigennamen Σι-δέκτας etc. erwiesen. Mit der Unterdrückung des Stammauslautes von σιο- vgl. ζεί-δωρος statt ζειό-δωρος, ληΐ-βότειρα statt ληϊο-βότειρα, Δηΐ-φορος statt Δηϊό-φοβος und Curt. Grundz.[4] 509 Anm.

d) III 13 ist θωστήρ[ια] nicht, wie Blass früher auf Grund von Hesych. θωστήρια· εὐωχητήρια· καὶ ὄνομα annahm, Name einer Göttin (Θωστηρία), sondern Bezeichnung eines Festes (plur. tant., Schol. zu d. St. θωστήρια ἑορ[τή]) mit dem in solchen Bildungen sehr gewöhnlichen Ausgange -τήρια: οἰνιστήρια, προχαριστήρια u. s. w. Das Wort stammt von θῶ-σθαι (Ahrens dor. 343), W. θυ (Curt. Nr. 320); θῶσθαι für θωε-σθαι, θοϜε-σθαι mit regressiver Ersatzdehnung bei Schwund des Ϝ und derselben Steigerung wie in θοίνη d. i. θοϜ-ινη. Das zwischen Stamm und Suffix des Substantivs eingeschobene σ (θω-σ-τήρια) ist bekanntlich nichts weniger als vereinzelt: vgl. z. B. ὑ-σ-τήρια Athen. III. c. 49.

e) II 7 bietet der Papyrus ἅλιον; so auch Blass im restituirten Texte Rh. Mus. 25, 183; Hermes XIII 27 gibt derselbe wieder das gewöhnliche ἅλιον: was, wenn die Abweichung nicht etwa auf blossem Versehen beruht, nicht zu billigen ist. Ueber den etymologisch begründeten Lenis in diesem Worte vgl. Ahrens äol. addenda 502, dor. 39 f.

An das Vorstehende schliesse ich die Behandlung einzelner Fragmente und dialektologischen Fragen, welcher, da Spiess p. 367 f. diesen Punkt nur kurz berührt, ein Capitel über die dorischen Accenteigenthümlichkeiten, zu dem die allerdings nicht überall durchgeführte Notirung der Tonzeichen im Papyrus Veranlassung gibt, vorangeschickt werden mag.

I. Accente.

Vor Auffindung des ägyptischen Fragmentes waren die dorischen Accentuationsgesetze blos aus Angaben der Grammatiker bekannt, nach denen sie Ahrens dor. 27—35 zusammengestellt

hat. Nunmehr sehen wir diese Angaben durch das Alkmanbruchstück in der erwünschtesten Weise bestätigt.

1. Bekanntlich hat der dorische Dialekt Vorliebe für Oxytonesis, woraus sich die Accentuirung der Contracta Ποτιδάν, Ἀλκμάν (Fr. 17_1 33_4 opp. Ἀλκμάων 71) und die Vermeidung der Anastrophe bei Präpositionen (An. Ox. I. 171 ἡ δὲ αντιστροφὴ τῇ διαλέκτῳ ἐναντία) erklärt. Diese ist denn auch dem Alkman fremd und Fr. 33_2, wo die Handschriften des Athenaeus ῷ κ' ενιλεα γ̄ ειρης oder ῷ κενιλεα γ̄ εἴρης (PVL ῷ καὶ νιλέα τριήρης) bieten, ist die Conjectur Hermanns, dem Welcker, Hartung, Dindorf und Bergk folgen ῷ κ' ἔνι . . . um so unwahrscheinlicher, als zu dem volksthümlich angehauchten Tone des Fragmentes jene epische Eigenthümlichkeit keineswegs stimmt (die Herstellung ist völlig unsicher. In Meineke's wenigstens den zu erwartenden Sinn wiedergebendem Vorschlage ῷ κ' ἐν ἐδέσματα πόλλ' ἐναγείρῃς lässt sich die unzulässige Anastrophe durch die Aenderung ῷ κεν etc. leicht beseitigen). Ebenso erledigt sich Fr. 34_5 Hermanns χερσὶ λεόντεον ἔν γάλα θεῖσα (codd. χερσὶ λεοντέον [χερσίλεον τέον] ἐπαλαθεῖσα) durch Fiorillo's χερσὶ λεόντειον γάλα.

Verschieden hievon ist der adverbiale Gebrauch der Präpositionen und ihre prägnante Anwendung im Sinne des mit der betreffenden Präposition zusammengesetzten Verbum substantivum. So hat Bergk ohne Zweifel richtig Fr. 20 statt παρὰ πέρι hergestellt und Pap. III 11 lässt jenes ΆΡ' mit deutlich sichtbarem Acut über α keine andere Deutung zu als die durch πάρ' = πάρεστι. Dass eine solche Anwendung der Präpositionen dem dorischen Dialekte nicht fremd war, zeigen die An. Ox. I, 160, 26 und 176, 12 als dorisch überlieferten Formen ἐνό und ἐξό[1] (richtiger wohl ἔνο und ἔξο: Ahr. dor. p. 360) = ἔνεστι und ἔξεστι.

[1] In dem eigenthümlichen O-Laute dieser Formen mag eine Verdumpfung des Stammauslautes vorliegen, der im ἀνά, κατά, διά, μετά, παρά unverändert bleibt, in ἄνω, κάτω gedehnt und nach Abfall von δ oder ς als Ablativ- und in διαί, καταί, μεταί, παραί mit ι als Locativausgang erscheint. Wir hätten also einen Stamm ἐνο wie ἀπό und ὑπὸ (Loc. ἀπαί und ὑπαί) und einen Stamm ἐξο (d. i. εκ-σο) mit dem regelrechten Ablativ ἔξω, welcher von gleicher Bildung ist mit εἴσω (aus εν-σω). Neben dieses ενο (etymologisch identisch mit ἀνά) träte dann der I-Stamm ἐνί, wie περί neben παρά. Gleicher Wechsel bei ὑπείρ (d. i. ὑπερί skt. upari) und ὑπερή-φανος, bei ἀντί und ἄντα, ἐπί und ἀπό.

Zu der Notiz beim Schol. zu Arist. Vesp. 1081 τὸ γλαῦξ ὄνομα, Εὐφρόνιός φησιν, Ἀττικοὶ μὲν περισπῶσιν, οἱ δὲ Δωριεῖς ὀξύνουσιν stimmt genau das oxytonirte γλαύξ Pap. III 19. Doch erstreckt sich die Oxytonirung der Monosyllaba mit langem Vocal oder Diphthong weder auf die erst durch Contraction einsilbig gewordenen Nomina, noch ist sie überhaupt als ein festes Gesetz zu betrachten; wenigstens werden hierfür ausser dem schon genannten γλαύξ nur noch σκώρ (Joann. Al. 7, 20) und die Masculina auf ως (Arcad. 126, 24) — und zwar diese in Uebereinstimmung mit dem attischen Dialekte — angeführt: weshalb denn auch bei dorischer Accentuation die Substantiva φῶς Pap. II 6 παῖς Fr. 38_1 ἦρ 76_3 πῦρ 79 (um so mehr das angeblich äolische [Et. M. 200, 27] βλῆρ 130) Perispomena bleiben müssen.

Aeolische Barytonesis finden wir Fr. 84 in μάσδων (dorisch μασθῶν [Ahrens p. 84], attisch μαστῶν) überliefert, während das äolisches Gepräge tragende κλεννά Pap. II 10 (vgl. jedoch Paus. IX 35, 1, III 18, 4) dort wider Erwarten oxytonirt erscheint. Statt κάλλα, wie Fr. 98 2 codd. (DP Et. M. 486, 39) bieten, ist richtig καλλά zu accentuiren, da die Form des Wortes der Annahme eines Aeolismus in der Betonung entgegensteht: die Verdopplung des λ ist hier specifisch dorisch, während die Aeolier im Gegensatze zu der sonst gerade bei ihnen so häufigen Gemination der Liquiden nicht nur im Positiv κάλος, und zwar mit kurzem α, sondern auch im Comparativ und Superlativ κάλιον und κάλιστα sagten (Ahrens äol. 63, dor. 102). Pap. III 18 ist der Rest PÁNω mit Acut über A sicherlich nicht mit Brink zu äolisch barytonirtem ὠράνω zu ergänzen. Blass gibt jetzt θράνω.

2. Eine Eigenthümlichkeit des dorischen Dialektes ist es, gewisse Endsilben, die im Gemeingriechischen für den Accent als Kürzen wirken, in Bezug auf die Betonung wie Längen zu behandeln. Es waren diese Endsilben, wie sich nachweisen lässt, ursprünglich lang, wurden aber später im Gemeingriechischen und zwar entweder auch prosodisch gekürzt oder prosodisch zwar als Längen festgehalten, jedoch für die Betonung als Kürzen angesehen. Prosodisch nun (im Verse) steht das Dorische hier auf demselben Standpunkte, wie die übrigen Dialekte, betreffs der Accentuation dagegen seinem bekannten Conservatismus entsprechend auf einem bei weitem älteren und ursprünglicheren.

Es gibt sich die in Rede stehende Eigenthümlichkeit nach den Angaben der Grammatiker in vier Fällen kund: *a)* im Nom. pl. der O-Stämme *b)* am Medialausgang ται (unter gewissen Bedingungen) *c)* in der 3. pl. der historischen Tempora *d)* im acc. und nom. pl. der consonantischen Stämme. Im ersten und zweiten Falle handelt es sich um Diphthonge, die in den übrigen Dialekten, wohl in Folge mehr consonantischer Aussprache des ι, für den Accent blos den Werth einer Kürze hatten, obwohl sie im Verse nach wie vor zwei ganze Moren ausfüllten, im dritten um Positionslänge, die im Dorischen nach Abfall des τ der Endungen αντ, εντ, οντ in der auf Assimilation beruhenden Verdichtung des Nasals erhalten blieb und nun auch in dieser abgeschwächten Gestalt (αν aus ανν, αντ) auf den Accent zu wirken nicht aufhörte. Ueber den vierten Fall vgl. unten. Im Papyrus finden sich Belege nur für den ersten und zweiten:

ad *a)* γεραιτάτοι I 14, ἐρογλεφάροι I 21, μησαμένοι II 1, ὀρθρίαι II 27, ἀυειρομέναι II 29, letztere beiden Beispiele um so wichtiger als sowohl Joann. Gr. wie Gregor. Corinth. und gr. Meerm. für den besagten dorischen Gebrauch nur O-Stämme anzuführen wissen. Erwünscht kommt uns auch ἀμύναι II 31, das nun auch für αι als Infinitivausgang die gleiche Wirkung auf den Accent erweist.

ad *b)* Bezüglich der Medialendung ται vgl. II 25 δραμείται. Wenn wir dagegen II 8 μαρτύρεται lesen (dieselbe Betonung ist auch bei dem unbezeichnet gebliebenen φθέγγεται III 32 und μάχονται II 29 vorauszusetzen, so stimmt dies trefflich zum Scholion Theocr. I 83, das freilich durch die corrupte Fassung, in der es Ahrens vorlag (φορεῖται· καθόλου τὰ εἰς ται λήγοντα ῥήματα ὅταν ἔχῃ τὸ ν παραληγόμενον καὶ προπερισπώμενον παροξύνουσιν οἱ Δωριεῖς· ὅταν δὲ βαρυνόμενον, ὁμοίως ἡμῖν ἐκφέρουσιν), diesen veranlasst hat, dor. 300 auch λεγόμαι, λεγέται, λεγόνται λεγέσθαι als dorisch zu postuliren. Er sagt: *loquitur scholion Theocriteum de formis verbalibus in* ειται[1] *exeuntibus, quarum penultima et apud Atticos et apud Dorienses gravem teneat. Quae cum corrupta esse appareat (ignorantur enim eiusmodi formae), nihil est cur de* λέγεται

[1] Ahrens corrigirt nämlich dor. 28, 8 ‚τὸ ει παραλῆγον' statt τὸ ν παραληγόμενον.

et similibus etiam in Doride proparoxytonis praeceptum fuisse putemus. Phil XXVII p. 619 f. will Ahrens auch das Zeugniss des Papyrus nicht gelten lassen und eben jenes μαρτύρεται in μαρτυρέται ändern, weil die Proparoxytonirung sonstigen Analogien der dorischen Accentuation widerspreche und ein Grund der verschiedenen Behandlung des Diphthongs αι nicht ersichtlich sei, überdies im Papyrus auch andere unrichtige Betonungen vorkämen: Einwände, die, wie mir scheint, richtig widerlegt sind von Meister de dialecto Heracliensium Italicorum Curt. Stud. IV p. 364 f. Nun erscheint aber das Scholion bei C. Ziegler in folgender richtigeren Fassung: φορῆται μανιωδῶς φέρεται· καθόλου τὰ εἰς ται ῥήματα, ὅταν τῷ η παραλήγηται περισπωμένως, παροξύνουσιν οἱ Δωριεῖς, ὅταν δὲ βαρυτόνως, ὁμοίως ἡμῖν ἐκφέρουσιν, auf welche jenes ‚*ignorantur enim eiusmodi formae*' nicht mehr anwendbar ist. Trotzdem befriedigt auch diese Fassung nicht; da zu βαρυτόνως wiederum τῷ η παραλήγηται ergänzt werden muss, so liesse sich dies nur auf Fälle, wie ᾖρηται, πεποίηται, λέγηται etc. beziehen. Ohne Zweifel war daher der Sinn der dem Scholion zu Grunde liegenden Quelle der, dass unter der βαρυτόνως παραλήγουσα nicht blos eine Silbe mit η, sondern jede Silbe, mochte sie kurz (λέγεται, μαρτύρεται), oder *positione* (μάχονται) oder *natura* (πεποίηται, λέγηται) lang sein, verstanden ward. Auch in dem Gegensatze dazu, der περισπωμένως παραλήγουσα, war ursprünglich gewiss jede dieser Bedingung entsprechende Silbe inbegriffen. Das Scholion zu Theokrit l. c. hat aber die Regel an den gegebenen Fall (φορῆται) anpassend derselben eine zu enge und dadurch verwirrende Fassung gegeben. Doch wie lässt es sich erklären, dass ται das einemal als Kürze, dann aber wieder bei von Natur langer, im Attischen perispomenirter Penultima als Länge wirken soll? Wir sehen, denke ich, hieraus, dass der Diphthong αι — denn was das Scholion von der Endung ται bemerkt, wird consequenter Weise wenigstens auch auf μαι und νται [1] ausgedehnt

[1] Von der Endung σθαι sehen wir hier ab; sie ist schwerer, als μαι und ται, wie die homerische Prosodie zeigt, indem σθαι seltener elidirt wird, als die beiden anderen Endungen und einmal in der Ilias (ε 685) sogar im leichten Tacttheile vor folgendem Vocal lang gebraucht erscheint. Vielleicht ist daher Pap. III 15 das unbetont gebliebene δεξασθαι als Paroxytonon zu accentuiren. Ueber das von Blass auf Grund der neuesten Collation III 25 gebotene ἐράμαι siehe oben.

werden müssen — in der Verbalflexion leichter ist, als in der Declination (vgl. ἀυειρομέναι, ὀρθρίαι), d. h. dass er in ersterer die Kraft, den Ton herabzuziehen, nicht unter allen Umständen äussern kann (denn dann müsste in der That mit Ahrens dorisch auch λεγέται etc. geschrieben werden), sondern nur dann, wenn er noch durch eine andere Betonungsneigung des dorischen Dialektes unterstützt wird: die Neigung nämlich, bei Diphthongen und durch Contraction entstandenen langen Vocalen statt wie im Attischen den ersten, vielmehr den zweiten Bestandtheil zu betonen (γλαύξ, Ἀλκμὰν), so dass, wo in Penultima solch ein langer Vocal oder Diphthong nicht vorhanden, auch der Anlass zum Hervortreten jener Neigung entfällt. Wir denken uns also die echt dorische Accentuation der in Frage kommenden Formen in folgender Weise: λέγομαι, λέγεται, λέγονται, λέγωμαι, λέγηται πεποίημαι, πεποίηται, πεποίηνται, aber τιμώμαι, τιμήται, τιμώνται, ποιώμαι (ποιεύμαι), ποιήται, ποιώνται (ποιεύνται, ποιούνται), δουλώται (δουλούται) etc. Die Notiz zu Anfang der Theokritscholien bei Ahr. Bucol. II 9, welche einigen dieser Ansätze allerdings widersprechen würde (κείσομαι κεισοῦμαι κεισεῦμαι ἀναλόγως τῷ ποιοῦμαι ποιεῦμαι), dürfte um so weniger genau sein, als es dort mehr auf Constatirung des dialektischen Form- als des Accentunterschiedes ankommt. Uebrigens wäre nicht unmöglich, dass, sowie in Bezug auf die Formen auch rücksichtlich der Accentuation ein Unterschied zwischen strenger und milder Doris bestand und letztere in gewissen Fällen ein dem attischen näherstehendes Accentuationsprincip befolgte.

Eine auf Grund dieser Erwägungen vorgenommene Restituirung der dorischen Betonung in den übrigen Alkmanfragmenten ergibt: 26_1 ἱμεροφώνοι, 60_4 ὀρεσκώοι, 85 κροκοπέπλοι 74_1 κλίναι, 85 Μώσαι; aber 74_1 τράπεσδαι, 98 μελισδόμεναι (eigenthümlicher Weise schreibt Bergk gerade hier nach Cram. An. Paris. IV 63, 13 wo μελισσομέναι steht, μελισδομέναι), 74_2 ἐπιστέφοισαι dürfen zugleich mit der äolischen Form auch den hier mit dem gewöhnlichen übereinstimmenden äolischen Accent behalten. Ferner wäre echt dorisch 93 ἁγήται, 70 δρυφήται, 26_3 ποτήται zu schreiben, während 26_2 δύναται, 18_1 εὔχομαι, 54 ἅζομαι, $2_1 = 59_2$ ἀείσομαι sich von der attischen Weise nicht unterscheiden. Für die oben unter *c)* erwähnte Eigenthümlichkeit der dorischen Betonung, die von den Alten vielfach bezeugt

und zum Theil (so von Apoll. de synt. 213, 15, Macrob. de diff. p. 310) freilich unrichtig aus dem Differenzirungstriebe der Sprache (um die 3. pl. von der 1. sgl. zu unterscheiden) erklärt wird, lässt sich aus dem Papyrus kein Beleg beibringen. Fr. 61 ist εἶδον 1. sgl., 88 ἔβαλλον corrupt und 28_1 wäre das durchaus unwahrscheinliche δῦσαν[1] (so jetzt Bergk statt des bei Athen. IX 373 E überlieferten λῦσαν) wegen des Fehlens des Augmentes als episch anzusehen, und daher nicht in δύσαν zu ändern.

ad *d)* Im Einklange mit Choerob. Bekk. 1236 accentuirt Bergk Fr. 66_1 παίδες, lässt aber 12_1 δματῆρες, 60_1 φάραγγες, ib.$_2$ πρώονες, ib.$_4$ θῆρες, 26_1 μελιγάρυες (voc.) wie mir scheint mit Recht unangetastet, da einerseits Joannes Gr. 243 a ausdrücklich nur von θηλυκὰ ὀνόματα spricht, die den Nom. plur. dorisch abweichend vom Attischen paroxytoniren sollen und andererseits die von ihm und Choeroboskus angeführten Beispiele die sehr beachtenswerthe Eigenschaft besitzen, dass sie ursprünglich wohl sämmtlich I-Stämme waren. Erst unter diesem Gesichtspunkte gewinnt der Hinweis auf die lateinische Pluralendung *ēs* und die Pronominalformen ἡμεῖς etc. bei Ahrens dor. 29 seine volle Berechtigung (vgl. Schleicher Comp. p. 534 und 625 f.). Die Beispiele des Choeroboskus sind: παίδες (St. παϝι, nom. pl. παϝι-ες, παϝιj-ες, πα(ϝ)ιδj-ες, *παίδε-ες [vgl. Curt. Gr.[4] 593 ff], *παίδης, παίδες [über St. παϝι Curt. Gr. Nr. 387]), αἶγες (St. αγι Curt. Nr. 120), γυναίκες (St. γυνακι l. c. Nr. 128), ad Theod. 651, 16: φῶτες (St. φωτι vgl. σιδηροβρώς aus -βρωτι, Schleicher Comp. p. 453), Πάνες (St. Πα-νι,? W. *pâ* erhalten, nähren) — die des Joannes Gr. nebst γυναίκες noch χείρες (St. χερι Curt. Nr. 189), νάες (St. ναϝι)[2] und ὀρνίθες, für das mit Rücksicht auf den Parallelismus mit ὀρνίχες — einer hypokoristischen Bildung vom St. ὀρνι-κι

[1] Δῦσαν ist bedenklich von Seite der Form, da es auch bei Homer immer nur ἔδῡν (Il. δ 222, λ 263) oder ἔδῡσαν (Il. σ 145) heisst (als dorische Form könnte ohnehin nur ἔδῡν erwartet werden: Ahr. dor. 317) und der Bedeutung, da δῦναι ohne Beisatz, wie er etwa Il. θ 271 δύσκεν εἰς Αἴανθ' gegeben ist, nicht im Sinne von πτήσσειν stehen kann. Ich vermuthe ἔμῡσαν (dorisch betont ἐμύσαν) vgl. Il. ω 637 μῦσαν.

[2] St. ναϝι: nom. ναῦς = (παϝι: παῦς) = γ(ε)ραϝι: γραῦς. Während hier ϝι zu υ sich ‚verengt' hat, ist ϝ einfach ausgefallen in dem nom. propr. Γραικοί St. Γεραϝ-ικο, zu dem das Fem. Γ(ε)ραϝ-ικι-ς, Γραῖξ; daher Fr. 134 dorisch Γραίκες zu accentuiren.

(aspirirt ὀρνι-χι Curt. Gr.[4] p. 486) gleichfalls ein Stamm ὀρνι-θι anzunehmen sein wird.[1] So glauben wir denn, abweichend von Ahrens, der z. B. in den dorischen Stücken Thuc. V 77 (lakonisch), ibid. 79 (milddorisch) ohne Beschränkung auch ἐχόντες, πολίες, αὐτοπολίες schreibt, aus den Angaben der Grammatiker sowohl was ihren Wortlaut, als besonders was die angeführten Beispiele betrifft, deren Wahl wir nicht für zufällig halten, blos soviel schliessen zu dürfen, dass eben nur bei Stämmen, bei denen Einbusse des ursprünglichen Auslautes ι nachweisbar oder wahrscheinlich ist, die von Uranfang an kurze Pluralendung ες für den Accent die Rolle einer Länge spielt. Man ist zu einer derartigen Einschränkung genöthigt, so lange man einerseits nach einer Erklärung jener dorischen Accentuation sucht und andererseits nicht geneigt ist, etwa alle Consonantenstämme auf I-Stämme zurückzuführen oder doch wie im Latein im nom. plur. ihrer Analogie folgen zu lassen. Einfacher ist die Sache beim acc. pl. der sogenannten III. Declination, dessen dorischer Accent, sowie jener des unter *c)* angeführten Falles aus der uranfänglichen Positionslänge (hier der Endung ανς) sich erklärt, nur dass während wir dort dem Schluss-ν recht wohl eine gleichsam dichtere und vollere Aussprache zuschreiben können (vgl. Curt. Verbum I[2] p. 73) hier der Accent gleich jenem des eben besprochenen nom. plur. nichts anderes als eine reine Antiquität gewesen sein kann, in der die Erinnerung an das ursprüngliche Verhältniss in gewisser Weise fortlebte. Denn anzunehmen, es sei z. B. in φυλάκας, πτώκας etc. das α in der That als Länge gesprochen worden, d. h. die Ersatzdehnung des Vocals, die vielleicht anfangs an Stelle der Positionslänge getreten war, sei auch später erhalten geblieben, ist unzulässig, weil der allgemeine Zug des Dorismus gerade im Gegentheil auf Verkürzung der Endsilben ausgeht und weil bei dorischen Dichtern nirgends eine Spur

[1] Nach dem Gesagten erwarten wir auch νεανίδες (wie Fr. 28_1), Pap. III 22 steht dafür νεάνιδες, was wir unter die fehlerhaften Betonungen des Papyrus rechnen müssen. Auch Χαρίτες von dem wohl jenes -ιτες Pap. I 20 ein Rest ist, wäre dorisch zu paroxytoniren, wofern neben χαρι ein längerer Stamm χαρι-τι anzusetzen ist, von dem eine Weiterbildung durch Suffix α in χαριτία Xen. Cyr. 2, 2, 13 vorliegt. Χαρι-τι stünde dann neben χαρι, wie θεμι-τι neben θεμι (vgl. Curt. Gr.[4] p. 525).

prosodischer Länge des ας im acc. pl. der III. Declination nachweisbar ist. Diese letztere Unterscheidung lassen die Angaben der Alten unberücksichtigt, so das Scholion Il. ε 371; der Scholiast Theocr. I 109 spricht sogar, um die Paroxytonirung von πτώκας zu erklären, in der III. Declination von dorischen Pluralnominativen auf αι. In den Fragmenten des Alkman findet sich nur ein hieher gehöriges Beispiel: Fr. 125 ἀϊτίας von einem Nomen ἀΐτις, bei dem Bedeutung und Etymologie feststeht (Theor. XII argum. καὶ Ἀλκμὰν τὰς ἐπεράστους κόρας ἀΐτας (sic) λέγει, Curt. Gr. Nr. 586), die Form und Flexion aber schon im Alterthum bestritten war. Nach Etym. M. 43, 40 wollte Herodian αἴτιας, das er aus αἴτιδας ‚ἀποβολῇ τοῦ δ‘ erklärte, während Oros dies bestritt: τὰ γὰρ ἀπὸ τῶν εἰς ις θηλυκῶν οὐκ ἀποβάλλουσι τὸ δ. Gewiss hat hier Herodian abgesehen von dem schiefen Ausdrucke der Sache nach Recht: denn wenn auch in der Regel die Appellativa auf ις im Dorischen so gut wie im Attischen aus ihrem j ein parasitisches δ (Curt. Gr.[4] p. 623) zu entwickeln pflegen (Ahr. dor. 233), so ist doch der Kreis der dieses δ entbehrenden Wörter im dorischen Dialekte unläugbar ein weiterer als im attischen und die Flexion ἀΐτιος etc. um nichts auffallender als jene der nomina propria, die im Dorischen ganz regelmässig das δ verschmähen, vgl. Θέτιος Pind. Ol. IX 76, Πάριος Pyth. VI 33. Blos die dorische Paroxytonirung des (argum. Theocr. l. c. zu ἀΐτας corrumpirten) acc. ἀϊτίας ist noch nöthig, um das Wort ganz in Ordnung zu bringen (so auch das Lemma des Etym. M. l. c. [wozu freilich die Schlussworte ἄμεινον οὖν παροξύνειν ἀπὸ τοῦ ἀΐτης schlecht passen] und Hartung, während Bergk bei ἀΐτιας bleibt). Fr. 69 ist in allen Quellen (s. Bergk) δαίμονας oder δαιήμονας überliefert, aber ebenso consequent durch μερισμούς, διαιρέσεις, διαιτήσεις erklärt. Da nun δαίμονας (mit dorischer Betonung δαιμόνας) obwohl wahrscheinlich von δαίειν stammend (Curt. Gr. Nr. 256, vgl. schon Schol. Il. α 222) jene Bedeutung nicht haben kann, so corrigirt Bergk διανομάς; doch ist kaum zweifelhaft, dass Naucks δαιμονάς das Richtige trifft. Das Wort ist von derselben Wurzel δα, δαι durch das Suffix μονα (Schleicher Comp. p. 410) gebildet, wie φλεγμονή, χαρμονή von φλεγ und χαρ.

3. In den Endsilben von Formen wie πτώκας, ἔλυσαν erscheint also die ursprüngliche, im Attischen gekürzte Länge

wenn auch nicht quantitativ, so doch für den Accent im Dorischen conservirt: aber es gibt auch Fälle, wo umgekehrt der im attischen Dialekte gewahrten Länge im dorischen eine wirkliche quantitative Correption gegenübertritt. Wir meinen zunächst den Schol. Il. ε 371 erwähnten Fall: οἱ Δωριεῖς ἀπεναντίως τῇ κοινῇ διαλέκτῳ . . . τῶν εἰς αι τὰς αἰτιατικὰς διὰ τοῦ α βραχέος ἐκφέρουσιν. Was die in unserer Ueberlieferung schwankende Accentuation solcher Formen betrifft (Theocr. IV 3 πᾶσας, Hes. Theog. 267 Ἅρπυιας, dagegen in der O-Declination zwar νᾶσος Pind. Ol. II 71, aber κακαγόρος Ol. I 53) so hat Ahrens vollkommen Recht, dor. 30 für alle diese Fälle Paroxytonirung zu verlangen, weil nur diese in der Consequenz der oben besprochenen dorischen Betonungen liegt und nur sie den dorischen Conservatismus zu entsprechendem Ausdrucke bringt. Bei Alkman muss nur Fr. 33_5 der acc. plur. τροπᾰ́ς (wir erwähnen dies hier, obwohl in diesem Worte der Accent durch die Verkürzung der Endsilbe nicht alterirt wird) als Pyrrhichius gemessen werden, da das Fragment aus daktylischen Tetrapodien besteht, von denen je eine daktylisch schliessende — und am Ende einer solchen steht τὰς τροπᾰ́ς (v. 5) — mit einer spondeisch schliessenden zu einem daktylischen Tetrametron verbunden ist. V. 7 bildet, trochäisch schliessend, einen kürzeren Schlussvers und ζατεύει ist der Rest eines neuen Strophenanfanges. Fr. 58_1 Ῥιπάς hat den regelmässigen langen Vocal (bei ὥρας Fr. 76_1 hindert wenigstens nichts dies anzunehmen), ebenso die acc. plur. der O-Declination, bei denen die hier auch graphisch ersichtliche und daher auch auf Inschriften nachweisbare Verkürzung des Vocals der Endsilbe besonders häufig auf kretischen und theräischen Inschriften erscheint und nebstdem je zweimal bei Epicharm und Pindar (Ol. II 71 νάσος, Nem. III 29 ἐσλός) einmal bei Hesiod (Scut. 302 λαγός) und ganz gewöhnlich bei Theokrit).[1] Ueberhaupt gibt es bei Alkman ausser jenem τροπᾰ́ς nur noch ein in diesen Zusammenhang gehöriges Beispiel von Correption des Vocals der Endsilbe: nämlich Fr. 68 in dem Nom. Αἴᾰς (vgl. dagegen 49 ἅπᾱς), der im fünften Fusse

[1] In der A-Declination haben diese Verkürzung Stesichorus und Simonides (Fr. 98 Πέρσᾰς) je einmal, Tyrtaeus zweimal, Epicharm dreimal, Hesiod zehnmal, Theokrit fast stets mit wenigen Ausnahmen.

eines akatalektischen trochäischen Tetrametrons stehend (Bekk. An. III 1128) als Trochäus gefasst werden muss.[1] Die Accentuation solcher Formen, die zu den früher behandelten in vollkommener Analogie stehen und daher Et. M. 721, 54 mit Unrecht barbarisch genannt werden, kann nach dem Obigen nicht zweifelhaft sein, weshalb wir es nicht billigen können, wenn Bergk mit Meineke l. c. Αἶας schreibt. Dagegen muss es gut geheissen werden, wenn die Codices, — allerdings in einigem Widerspruche zu ihrer sonstigen Behandlung von dergleichen Formen — die dorischen Infinitive auf -εν stets paroxytoniren (z. B. ἐρίσδεν Theocr. IV 8, ἐνεύδεν id. V 10); denn das gleiche Verhältniss, wie zwischen τροπᾶς, νάσος und τροπάς, νάσως besteht auch zwischen Infinitiven wie λέγεν und λέγην, d. h. die Formen auf εν sind durch Kürzung aus jenen auf ην entstanden. Es wäre daher, wenn Infinitive auf εν bei Alkman überhaupt anzuerkennen sind, zu schreiben: Fr. 1_3 ἀείδεν, 76_4 ἐσθίεν. Wenn es Pap. II 11 auch ἥμεν heisst, so ist diese Betonung durch die Analogie der zahlreichen Infinitive auf εν beeinflusst.

4. In der Betonung der Genetive pl. weicht der dorische Dialekt in dreifacher Weise vom attischen ab und in allen drei Fällen ist die Festhaltung des Ursprünglichen oder doch die strengere Wahrung der Analogie auf Seiten des ersteren. So ist es *a)* eine im Dorischen vermiedene Anomalie, wenn der gen. plur. der barytonirten femininen Adjectivstämme auf α (nom sgl. masc. ος, neutr. ον) dem Masculinum folgend attisch der Perispomenirung sich entzieht. Es ist also nach Arcad. 135, 15 ὅτε δὲ κατὰ διάλεκτον ἡ γενικὴ τροπὴν ὑπομένει τοῦ ων εἰς αν, περισπᾶται, κυανεᾶν, ἀμφοτερᾶν Alcm. Fr. 25_5 mit Villebrun und Bergk Σαρδίων ἀπ' ἀκρᾶν (codd. ἄκραν) zu schreiben. *b)* Während die vollere und ursprünglichere Genetivendung *sām* im Attischen in ihrer Nachwirkung auf den Accent nur bei den A-Stämmen erhalten, überall sonst, auch bei den O-Stämmen, der abgekürzten Endung *ām* gewichen ist,[2] blieb sie im Dorischen nach dem

[1] Aus Hesiod wird l. c. auch ein part. aor. auf ᾰς angeführt: Theog. 521 δήσᾰς ἀλυκτοπέδῃσι (jetzt δῆσε δ' . . .), wie nach Cram. an. Oxon. III p. 283 auch Herodian las.

[2] So Schleicher Comp. 563. Es lässt sich aber vielleicht der Unterschied zwischen Formen wie ἀνθρώπων und χωρῶν besser in folgender Weise erklären, bei welcher die Annahme einer verschiedenen Behandlung der

Zeugnisse des Accentes wenigstens in der Pronominaldeclination (vgl. das Altindische, Altbaktrische, Altbulgarische und Gothische, Schleicher l. c. p. 629) zum Theile bewahrt: An. Oxon. I 45, 17 οἱ Δωριεῖς . . . οὐ λέγουσι Πριαμῶν ἀλλὰ Πριάμων· τῶν μέντοι ἀντωνυμιῶν τῶν εἰς οι ληγουσῶν τὰς γενικὰς περισπῶσι· τουτῶν καὶ τηνῶν (cod. τινῶν). Εἰ τοίνυν τὸ (cod. τῶν) ἀλλῶν περισπῶσιν, οὐκ ἔστιν ὄνομα, ἀλλ' ἀντωνυμία. Es ist daher Fr. 77_2 τουτῶν (Bergk mit dem cod. des Apollon. de pron. 383 B τούτων) zu corrigiren. Bergk, auf die falsche Lesung δαμοσιῶν Pap. I 30 gestützt, behauptet poet. lyr. p. 1382 ‚*non solum in pronominibus sed passim etiam in adiectivis hanc prosodiam tenuerunt Dorienses*', muss aber sofort hinzufügen ‚*neque vero usus sibi constat, nam p. II 15* ὑποπετριδίων *legitur*'; indess ist nach Blass δ' ἄλλος ἰῷ zu lesen. *c)* Im Attischen sind παίδων, πάντων, Τρώων etc. Ausnahmen von dem Betonungsgesetze der einsilbigen Nomina, das der dorische Dialekt mit voller Consequenz durchführt: Greg. Cor. 317 περισπῶσι δὲ τὰ τοιαῦτα· παιδῶν, Τρωῶν, παντῶν καὶ τὰ ὅμοια τούτοις. So steht denn auch Pap. I 13 παντῶν und ist darnach Fr. 67 οἶδα δ' ὀρνίχων νόμως παντῶν zu restituiren.

5. Der Betonung der gen. plur. folgen genau die Adverbia auf ως, wie dies den verkehrten Angaben bei Joann. Gr. und Gregor Cor. gegenüber Apollonius de adv. p. 581 mit grosser Klarheit auseinandersetzt. Keineswegs allgemein gilt die Regel

A- und O-Stämme vermieden wird. Wir nehmen also an, dass ursprünglich der gen. plur. von beiderlei Stämmen in gleicher Weise mit -σων gebildet wurde und dass damals das Gesetz der durch die Länge der Endsilben behinderten Proparoxytonirung noch nicht ausgebildet war: χώρα-σων, ἀνθρώποσων. Sehr frühzeitig schwand nun das σ der Endung, worauf Contraction der jetzt zusammenstossenden Vocale erfolgte: jedoch viel früher bei den O-Stämmen, da qualitativ gleiche Vocale weit leichter zusammenfliessen, als qualitativ verschiedene und zwar müsste die Contraction bei den genannten Stämmen stattgefunden haben, noch ehe das spätere Accentuationsgesetz zur Herrschaft kam, während α-ων offen blieb bis in die Zeit des vollkommen ausgebildeten Dreisilbengesetzes, welchem folgend sodann χώρα-ων zu χωρά-ων und weiterhin zu χωρῶν, χωρᾶν werden musste. Die dorische Accentuation ἀλλῶν etc. würde beweisen, dass in der pronominalen Declination selbst bei O-Stämmen die offenen Formen bis in die Periode des Dreisilbengesetzes sich hinüberretteten, jedoch nicht so lange erhalten blieben, wie die entsprechenden Formen der A-Stämme, da sie nicht mehr wie diese auch literarisch nachweisbar sind.

bei Greg. Cor. τὰ δὲ ὑφ' ἡμῶν βαρύτονα περισπῶσιν, sondern ist nur für ἀλλῶς neben attisch ἄλλως, παντῶς (att. πάντως), für τηνῶς etc. richtig, da es dorisch eben auch ἀλλῶν etc. heisst. Im Papyrus III 25 ergänzt Blass das circumflectirte . . . ΤΩ͂С unzweifelhaft richtig zu οὑτῶς, dessen dorische Perispomenirung (vgl. τουτῶν) mehrfach bezeugt ist. (Dagegen erscheint das epische τώς [Il. γ 415, Od. τ 234] auch Pap. II 12 acuirt. Ebenso sind ὥστ' II 31, ὥιπερ II 12, ὥτ' II 7, über welches letzteren Accentuirung Ahrens dor. 378 nicht richtig urtheilt, im Papyrus sämmtlich mit dem Acut auf der vorletzten Silbe bezeichnet, da sie eben auf Zusammensetzung des Atonon [des relativen] ὡς mit τε zurückgehen). Wenn es aber Cram. An. Ox. I. 55, 21 heisst σεσημείωται τὸ κάρχαρος . . . καὶ τὸ θηλυκὸν παρ̉ Ἀλκμᾶνι . . . καὶ ἐπίρρημα καρχαρῶς (Fr. 140), wofür vielmehr καρχάρως zu schreiben, so liegt darin die gleiche missverständliche Verallgemeinerung, wie bei Greg. Cor. und seinem Gewährsmanne Joannes Gr. Was den ersten Theil der oben erwähnten Regel ebendesselben betrifft: ὁμοίως δε (sc. βαρυτονοῦσι — es geht nämlich voraus die auf σκώρ, γλαύξ etc. bezügliche Bemerkung: τὰ μονοσύλλαβα ὀνόματα βαρυτονοῦσι —) τὰ ποιότητος δηλωτικὰ ἐπιρρήματα κάλως, σόφως, κόμψως, ἄπλως, so ist erstlich die Aenderung von βαρυτονοῦσι in ὀξύνουσι durchaus nothwendig: aber auch dann ist, wie Ahrens mit Berufung auf Apoll. de adv. 580, 33 und 581 nachweist, die Angabe fehlerhaft, weil zu allgemein gehalten. Nur soviel scheint richtig, dass im Dorischen manche vielgebrauchten, von oxytonirten Adjectivis stammenden Adverbia (Bekk. An. p. 1123 Δωριεῖς τὰ ἀπὸ τῶν εἰς ος ὀξυτόνων ἐπιρρήματα ὀξύνουσιν, οἷον σοφὸς σοφῶς, καλὸς καλώς (vgl. mit Apoll. l. c. παρὰ Δωριεῦσιν ἔνια [Adv. auf ως] ὀξύνεται, ὅτε [cod. ὥστε] κατ' ἔγκλισιν ἀνεγνώσθη) den eigenen Ton verlieren und enklitisch werden konnten. Vgl. Pap. II 11 οὐδαμώς.

6. Von ἅμᾰ, das bei Alkman Fr. 26_3 durch das Metrum geschützt ist (ἅμ' ἀλκυόνεσσι ποτήται), wird Schol. Pind. Pyth. III 36 nach Herodian überliefert, dass es dorisch perispomenirt war. Bestritten war bei dem perispomenirten ἁμᾶ das ι subscriptum. Da aber die unorganische Hinzufügung eines solchen nicht wohl angenommen werden kann, so müssen wir ein ἁμᾷ anerkennen, zu welchem als Dativform (*samāi*) sich der attische aus ἅμᾱ verkürzte Instrumental ἅμα ebenso verhält,

wie κρύφα, δίχα, τρίχα zu κρυφᾷ, διχᾷ, τριχᾷ (att. κρυφῇ etc.). Darauf dass Pap. III 19 auch μάλιστα nach Blass' Facsimile ein ι adscr. zeigt, ist nichts zu geben, da dieser Buchstabe schon in den Papyrusrollen der Ptolemäerzeit nicht nur wie gleichfalls auf Inschriften seit 100 a. Ch. weggelassen wird, wo er stehen sollte (vgl. Pap. II 16 ὁρῇς), sondern auch ungehörigen Ortes mit grösster Willkür hinzugefügt wird. Von den perispomenirten dorischen Locativformen auf -ει, die nach Apoll. de adv. 625, 9 als τὴν ἐν τόπῳ σχέσιν δηλοῦντα (ἐπιρρήματα) fungiren, bietet Pap. III 11 αὐτεῖ (= att. αὐτοῦ) ein Beispiel.

7. Zum Schlusse mögen hier noch zwei Einzelnheiten ihre Stelle finden. Fr. 25_1 werden wir uns für ἀγροῖκος (so Chrysipp. περὶ ἀποφατικῶν c. 21), nicht das von Thom. Mag. für attisch (d. h. wohl nur dem jüngeren Atticismus angehörig) erklärte ἄγροικος (so Bergk) zu entscheiden haben — nach Analogie von ὁμοῖος (vgl. ἐρῆμος, ἑτοῖμος), welches altattisch ist und von Gregor. Cor. zugleich p. 318 ausdrücklich als dorisch bezeichnet wird. — Bei Steph. Byz. v. Ἐρυσίχη wird — sehr überflüssiger Weise — die übrigens schon alte Streitfrage (Ἐρυσιχαῖος, περὶ οὗ πολὺς λόγος τοῖς ἀρχαίοις) erörtert, ob in der dort angeführten Stelle Alkmans (Fr. 25) das ἐθνικὸν Ἐρυσιχαῖος oder das angeblich mit ποιμήν gleichbedeutende objective Compositum ἐρυσίχαιος (ἐρύω, χαῖος = *pedum*) anzunehmen sei. Mit Rücksicht auf die unmittelbar vorangehenden wie nachfolgenden Worte (Θεσσαλὸς γένος — Σαρδίων ἀπ' ἀκρᾶν) ist nur das erstere zulässig, zumal da ἐρυσίχ., als Appellativ gefasst, in Verbindung mit ποιμήν eine Tautologie wäre; ja möglich sogar, dass ποιμήν selbst als Glossem für das missverstandene oder missdeutete Ἐρυσιχαῖος ein anderes gentile, etwa Ἀκαρνάν o. dgl. verdrängt hat.

II. α statt ε.

Sicher überliefert ist bei Alkman α gegenüber dem gewöhnlichen ε unter anderem auch in der Partikel κα (episch κε[ν], lesbisch κε, attisch-jonisch, auch episch ἄν), die Fr. 94 mit ὅκα zu ὅκκα' d. h. ὅκ(α)-κα (att. ὅταν) zusammengesetzt erscheint. Uebrigens braucht derselbe der Ueberlieferung nach an zwei Stellen auch ἄν: 42, 49, was bei ihm auf epischen Einfluss

zurückzuführen ist, ebenso wie κεν,[1] wie ich 33_2 lesen möchte (ᾧ κεν ἐδέσματα πόλλ' ἐναγείρῃς [Meineke: ᾧ κ' ἐν ἐδέσματα etc.]). Pap. III 17 εἴποιμι κ' ἅπαν μὲν αὐτά bleibt es zweifelhaft, ob das elidirte κ' als das episch-äolische κε oder, was für das Papyrusfragment wahrscheinlicher, als das dorische κα zu fassen ist. Denn sichergestellt wird namentlich durch die tab. Heracl. (I 101 und 152), dass κα Elision zulässt. Diese Elision wäre befremdlich der Thatsache gegenüber, dass die Partikel unserer Ueberlieferung zufolge bei Dichtern fast immer langes α zeigt (Ahr. dor. 382): aber an solchen Stellen ist überall die auch im Arkadischen (Gelbke de dial. arcadica Stud. II 12) und Kretischen (Hesych. βαίκαν Κρῆτες d. i. εἴκεν) noch nachweisbare Urform καν (skt. *kam*) herzustellen, so dass vor dem anlautenden Consonanten des folgenden Wortes Positionslänge entsteht (Hugo Weber ‚die dorische Partikel κα‘, Halle 1864). Hiernach muss denn auch in dem oben citirten Fragmente 94, da der Vers spondeische Messung verlangt, ὄκκᾱν δὴ γυνὰ εἴην geschrieben werden; ja selbst Fr. 42 empfiehlt sich der Vorschlag Bergks: τίς καν für τίς δ' ἄν,[2] so dass für den Gebrauch von ἄν bei Alkman nur eine Stelle (Fr. 49) übrig bliebe.

III. ο statt α.

Die nicht eben bedeutende Zahl der Aeolismen Alkmans erfährt eine Vermehrung durch ein Beispiel der Verdumpfung von α zu ο, wenn man mit Bergk lyr.[3] Fr. 34_6 ἀργιφόνταν liest. Es wäre -φόντας statt -φάντας mit ὀνία statt ἀνία, ὀντέθην statt ἀν(α)τεθῆναι (Ahrens äol. 76, vgl. Ameis zu Od. α 84 Anhang) zu vergleichen. Zwar weisen die überlieferten Lesarten ἀργειοφεονται cod. A des Athen. XI, 498 F, bei dem das Fragment erhalten ist, ἀργειοφόνται BP auf den Dativ ἀργειφόντᾳ hin (wie Bergk früher conjicirte): aber Hermes passt nicht in den Zusammenhang und für Bakchos ist jenes Epithet ebensowenig

[1] Diese Form ist dem echten Dorismus fremd, weshalb es nicht genau ist, wenn An. Oxon. I. 160, 1 gesagt wird: κε σύνδεσμος· οἱ Δωριεῖς ἢ μετὰ τοῦ ν λέγουσι ἢ τροπῇ τοῦ ε εἰς α.

[2] Clemm ‚de fragmento quodam Alcmanico commentatio, Gissae 1876‘ schlägt auch Fr. 33_2 vor: ᾧ τι κὰν ἱλάως ἐναγείρῃς.

nachgewiesen, als überhaupt wahrscheinlich[1] — und doch bezieht sich das Fragment unverkennbar auf eine Dionysosfeier (wie auch Preller Gr. Myth. I p. 542 Anm. 1 annimmt und die freilich ungenaue Stelle Aristid. I 49, wonach ein Λακωνικὸς ποιητής' das ,λεόντων γάλα ἀμέλγειν' dem Dionysos selbst zugeschrieben haben soll, beweist), d. h. wohl auf die nächtlichen Orgien im Taygetus (v. 1 ἐν κορυφαῖς ὀρέων). Die Angeredete wird eine Bakchantin sein (*,quae a Spartanis, quorum mons erat Taygeta,* δύσμαιναι *appellabantur'* Philarg. zu Verg. Georg. 2, 487 [*virginibus bacchata Lacaenis Taygeta*]), der unter anderem ekstatischen Gebahren (Preller l. c. 543, 555) mit dichterischer Freiheit auch jenes ,Melken von Löwenmilch und Käsebereiten' zugeschrieben werden konnte. Auch stimmt der σκύφος v. 3 sehr gut zu einem bakchischen Feste (Preller I 560), wie denn auf Vasenbildern neben der κληματίς und dem ῥυτόν (Trinkhorn) der Humpen (σκύφος) ein sehr gewöhnliches Attribut des Dionysos ist. Da somit die Möglichkeit, den Dativ Ἀργειφόντᾳ zu lesen entfällt, so hat Bergk in der dritten Auflage der poëtae lyrici die Conjectur Welckers ἀργιφόνταν aufgenommen, das dann mit τυρὸν zu verbinden wäre etwa im Sinne von ἀργόν = *album*. Aber auch dies ist unzulässig; denn wenn auch in Compositis nicht selten die Bedeutung des zweiten Bestandtheiles mehr oder weniger zurücktritt, so wäre doch hier das Schwinden der Bedeutung des zweiten Gliedes als eines nomen agentis (-φάντης [φόντης] nämlich = φαίνων, unmöglich = φαινόμενος) gegen alle Analogie und auch durch die ,solita audacia' (?) des Dichters, wie Bergk sagt, nicht zu rechtfertigen. Das einzig Richtige bietet die höchst einfache und verständliche Lesart der codd. VL des Athen. ἀργύφεόντε, von welcher noch in der anthologia lyr. festgehaltenen Lesart Bergk nicht hätte abgehen sollen. Die fortschreitende Verderbniss zeigen ἀργειοφεονται A

[1] Wenn (worauf sich Bergk berief, als er die Beziehung von Ἀργειφόντᾳ auf Bakchos für möglich hielt) Sophokles nach Et. Gud. 72, 53 (vgl. Nauck trag. graec. fragm. p. 272, Nr. 917) den Apollo, Parthenios (Meineke Anal. Alexandr. p. 286) den Telephus so genannt hat, so erklärt sich bei Sophokles das Epitheton unter der Voraussetzung seiner Herkunft von W. φαν für Apollo von selbst; bei dem Alexandriner ist es gelehrte Spielerei, wenn Telephus als Argivertödter (bei der ersten Landung der Griechen in Mysien; ἀργειφόντης also dann von W. φεν) bezeichnet wird.

ἀργειοφόνται BP. Der gramm. Hamburgensis (s. Bergk zu d. St.) hat noch ἀργύφαν neben ἀργιφόντα. Die metrische Composition der Strophe, der auch nur durch ἀργύφεόν τε Genüge geschieht, s. bei Westphal II p. 367.

IV. Θήσαο (Bergk) Fr. 34_5.

Die zu W. θα (Curt. Grdz. Nr. 307) gehörigen Weiterbildungen und Ableitungen zeigen bekanntlich auch im Dorischen nicht das erwartete α, sondern η (Ahrens dor. 152). Darnach schreibt Bergk an der genannten Stelle θήσαο; aber gegen diese Conjectur spricht, da die Weglassung des Augmentes und die Unterlassung der Contraction (dorisch wäre ἐθήσα zu erwarten: Ahrens 198) der Sprache des Epos entlehnt sein könnten, das unerträgliche Asyndeton — Bergk selbst findet es ‚*non satis gratum*‘ — sowie auch, dass das corrupte ἐπαλαθεῖσα der codd. unverkennbar auf ein Participium hinweist. Erwägt man nun, dass Alkman gerade in participialen Bildungen Aeolismen liebt (φέροισα 18_1, ἔχοισα 34_3, ἐπιστέφοισα 74_2, σαλασσομέδοισ' 84, λιποῖσα 23, φεροίσαις Pap. II 27, ἐνθοῖσα Pap. III 5; nur Fr. 41_2 lautet der erhaltene Ausgang eines part. fem. des schwachen Aoristes ασα), so wird man vielleicht, obwohl sich unter den angeführten Beispielen leider gerade kein Particip eines Verbums auf -αω findet, die Vermuthung θαῖσα, eine Form vom Stamme θα gebildet, wie γέλαισα vom Stamme γελα (vgl. Curtius in den Stud. III 379 ff., Verbum I^2 358 ff., Sapph. 2_5 καὶ γελαίσας ἰμερόεν), nicht unwahrscheinlich finden (nicht unwahrscheinlicher wenigstens, als das von Bergk früher vermuthete θεῦσα = θέ-ουσα aus θάουσα: wobei, was den Uebergang aus der A- in die E-Conjugation betrifft, Formen vorschwebten, wie συλεύμενον Theocr. XIX 2; aber für die Doris sev. müsste auf jeden Fall von θέ-ωσα ausgegangen werden, woraus niemals θεῦσα werden kann). Syntaktisch ist das part. praes. durchaus ohne Anstoss (Bergk freilich meint ‚*praesens tempus ferri nequit, ubi omnino praeteritum requiritur*‘): denn es finden sich ja nicht gar selten Stellen, in denen die Anwendung des part. praes. statt des zunächst erwarteten aoristischen aus dem Streben hervorgeht, die öftere Wiederholung der Nebenhandlung nicht unbezeichnet zu lassen. Wenn es z. B. Xen. Comm. 2, 61 heisst: βελτίους

γὰρ ποιῶν τοὺς συγγιγνομένους ἀπέπεμπεν oder Hell. 2, 4, 25 προνομὰς δὲ ποιούμενοι καὶ λαμβάνοντες ξύλα καὶ ὀπώραν ἐκάθευδον πάλιν ἐν Πειραιεῖ, so sind die präsentischen Participia sogar viel feiner, als es die Aoristformen wären, durch die nicht bezeichnet würde, dass gerade so wie die Haupthandlungen auch die (allerdings jedesmal vor dem Eintritte dieser Haupthandlungen vollendeten) Nebenhandlungen sich wiederholten. Genau so lässt sich unser θαῖσα auffassen: wenn im Hauptsatze nicht, wie in den Parallelstellen aus Xenophon das Imperfect steht, so ist doch dafür der Aorist ἐτύρησας mit πολλάκι (v. 1) verbunden.

V. σχῆμα Ἰβύκειον.

Fr. 60_6 schlägt Bergk statt des überlieferten und im Texte beibehaltenen εὕδουσιν zweifelnd εὕδησιν vor, natürlich nur, weil er für wahrscheinlich hält, dass sich die Hesychische Glosse εὕδεισι· ἡσυχάζει eben auf die Alkmanstelle bezieht; denn syntaktisch ist die Verbindung des pluralischen Prädicates mit dem neutralen Subjecte (vgl. schon Il. β 135) um so weniger zu beanstanden, als ja hier auch Constructio ad sensum (vgl. Il. β 92, 89 mit ib. 87, Eur. Cycl. 206 ff.) angenommen werden kann. Aber der Vorschlag Bergks ist abzulehnen 1. weil, wie Bergk selbst zugibt, jene Glosse (in der εὕδησι und jedesfalls auch ἡσυχάζῃ statt ἡσυχάζει zu schreiben) sehr passend auf Il. ε 524 ὄφρ' εὕδησι μένος Βορέαο . . . sich beziehen lässt, 2. weil die Anwendung der Anaphora (v. 1 und v. 6) eher für die Wiederholung genau derselben Wortform spricht und vor allem 3. weil feststeht, dass Indicative auf -ησι in keinem Dialekte existirten. Denn *a)* von vornherein gebührt die Dehnung des thematischen Vocals ausschliesslich dem Conjunctiv und die angeblich äolischen Formen auf -ης und -η statt -εις und -ει in der 2. und 3. sgl. praes. sind von Ahrens äol. 91 als nichtig erwiesen; *b)* alle homerischen Formen auf -ησι [1] (auch Il. ε 6 — Od. τ 111 ff.) sind wahre, nach den Regeln der homerischen Syntax erklärbare Conjunctive (Buttmann A. Gr. I § 106. Anm. 7, Spitzner ad Il. ε 6, χ 23); *c)* wenn an Stellen, wie Ibyc. 9 Κασσάνδραν . . . φᾶμις ἔχησι βροτῶν, ib. 7

[1] Ueber das ι subscriptum dieser Formen vgl. Curt. Verb. I² 58.

τᾶμος . . . ὄρθρος ἐγείρησιν ἀηδόνας, Bacch. 27_2 γλυκεῖ' ἀνάγκα σευομένα κυλίκων θάλπησι θυμόν die Formen auf -ησι indicativische Function zu haben scheinen — die Grammatiker und Rhetoren (Curt. Verb. I² 59) nennen dies bekanntlich σχῆμα Ἰβύκειον und sehen darin eine syntaktische Figur (Herod. περὶ σχημ. 60, 24 τὸ δὲ [σχῆμα] Ἰβύκειον καὶ λέξεως καὶ συντάξεώς ἐστιν, γίνεται δὲ ἐν τοῖς ὑποτακτικοῖς τρίτοις προσώποις τῶν ῥημάτων κατὰ πρόσθεσιν τῆς -σι συλλαβῆς . . .), insoferne der Conjunctiv statt des Indicativs gesetzt sei —: so ist zu bedenken (vgl. Bergk zu Ibyc. 9), dass uns die Stellen nicht ihrem ganzen Zusammenhange nach vorliegen. (Ebenso ist hymn. Hom. XXXI vor v. 15 f. ἔνθ' ἄρ' ὅγε στήσας χρυσόζυγον ἅρμα καὶ ἵππους | θεσπέσιος πέμπησι δι' οὐρανοῦ Ὠκεανόνδε eine Lücke). Gewiss waren auch an solchen Stellen die in Rede stehenden Formen wirkliche Conjunctive, und ist dies von den späteren Grammatikern einfach verkannt worden.[1] Denn jene von ihnen in gewohnter Weise angenommene Enallage des Conjunctivs statt des Indicativs ist natürlich unmöglich. Waren an den angeführten Stellen syntaktisch Indicative erforderlich, dann konnten dafür nicht Conjunctive eintreten. Es müssten also jene Formen Indicative gewesen sein:[2] was aber wiederum eine Unmöglichkeit ist, weil es der ganzen Art, wie im Griechischen die Modusunterschiede formell bezeichnet werden, schnurstracks zuwiderläuft.[3] Daher bleibt

[1] Aristarch weiss noch nichts von solcher Anwendung des Conjunctivs in indicativischem Sinne bei Ibykus. Schol. Ven. Il. ε 6 παμφαίνησι, ἡ διπλῆ ὅτι ἀντὶ τοῦ παμφαίνῃ· πλεονάζει δὲ Ἴβυκος τῷ τοιούτῳ wird eben nur die Form des Conjunctivs, nicht aber irgend welche ungewöhnliche Anwendung desselben bemerkt.

[2] Diesen Ausweg schlugen diejenigen ein, die, wie Heraclid. bei Eustath. 1576, 56 die Formen auf -ησι geradezu für im Rheginischen Dialekte gebräuchliche Indicative erklärten: ἦν ἄν τὸ ῥῆμα (nämlich κατακλώθησι Od. η 197) Ῥηγίνων διαλέκτου, οἳ καθ' Ἡρακλείδην τὰ τρίτα τῶν ὁριστικῶν περισπωμένων τῆς πρώτης συζυγίας καὶ τῶν βαρυτόνων δὲ ῥημάτων κατὰ τὸ ἑνικὸν εἰς τὴν σι συλλαβὴν περατοῦσι τοῦ η παραλήγοντος. Aber darin liegt eine Umkehrung des wahren Sachverhaltes: nicht Ibykus hat die Formen auf -ησι dem Dialekte der Rheginer entlehnt, sondern sie wurden den Rheginern zugeschrieben, weil man sie bei Ibykus fand.

[3] Hieraus ergibt sich, dass die besprochenen Formen weder im Rheginischen noch überhaupt in irgend einem griechischen Dialekte Indicative gewesen sein können, und dass es also ein bodenloses Verfahren wäre, solche Bildungen durch Conjectur dem Alkman aufdringen zu wollen.

nichts übrig, als, wie eben geschehen ist, zu behaupten, dass in jenen Ibykusstellen etc. die syntaktische Geltung des Modus von den Grammatikern verkannt worden ist.[1] Denn anzunehmen (vgl. Ahrens p. 303), Ibykus selbst habe in Folge Missverständnisses einiger homerischen Stellen die Formen auf -ησι indicativisch anwenden zu dürfen geglaubt — scheint gleichfalls unzulässig. Erstlich sind solche Annahmen von Missverständnissen an sich misslich[2] und sodann — wie hätte der Dichter,

[1] Das Gegentheil, die angebliche Setzung des Indicativs statt des Conjunctivs, wird bei Lesbonax περὶ σχημ. p. 166 Valcken. als das σχῆμα Κορίνθιον bezeichnet (ὁριστικοῖς χρῶνται ἀνθ' ὑποτακτικῶν) und als Beispiel Il. α 363 ἵνα εἴδομεν ἄμφω angeführt. Ist bei diesem σχῆμα Κορίνθιον die Form verkannt (denn εἴδ-ο-μεν ist wahrer [kurzvocalischer] Conjunctiv neben dem Indicativ ἴδ-μεν ohne Themavocal, Curt. Verb. II 59), das syntaktische Verhältniss aber richtig erfasst: so wird umgekehrt beim σχῆμα Ἰβύκειον das syntaktische Verhältniss falsch, die Form aber richtig gedeutet.

[2] Eigenthümlich wäre auch der Umstand, dass ausser den zwei Ibykusstellen (von der Stelle des Bakchylides wissen wir überhaupt nicht, ob selbst die alten Grammatiker dort das σχῆμα Ἰβύκειον annahmen) sonst nirgends Spuren eines derartigen ‚Missverständnisses' sich nachweisen lassen: denn wo nachhomerische Dichter Formen auf -ησι brauchen, sind diese sei es nach den Regeln der gewöhnlichen (Hes. op. 301 ὄφρα . . . πιμπλῇσι καλιήν, Theognis 94 ἤν τις . . . γλῶσσαν ἵῃσι κακήν, Arist. Lysist. 348 ἤν τις . . . ὑποπιμπρῇσιν ἀνήρ, Apoll. Rhod. III 1039 im Verbote μηδέ σε . . . ὄρσῃσι) oder der poetisch-homerischen Syntax (h. Hom. IV 1 46 ὅς μ' ἐρέθῃσι, Theocr. 23_{10} im Gleichnisse οἷα δὲ θὴρ . . . ὑποπτεύῃσι κυναγώς . . . ib. 25_{46} εἰ . . . κρίνῃσι) als wahre Conjunctive erklärbar (Bio I 84 ist mit Hermann οἱ δὲ λέβητι χρυσείῳ φορέοισιν ὕδωρ st. φορέῃσι zu lesen). Kurz das Missverständniss scheint uns entschieden nicht auf Seite des Ibykus, sondern der Grammatiker und Rhetoren zu liegen. Aber, könnte man fragen, warum wurden die Formen auf -ησι, wenn sie überhaupt keine Seltenheit sind und sich auch bei Anderen an Stellen finden, wo sie bei oberflächlicher Betrachtung gleichfalls leicht als Indicative aufgefasst werden konnten, gerade als Besonderheit des Ibykus betrachtet? Das scheint denn doch darauf hinzuweisen, dass es mit diesen Formen bei Ibykus eine ganz besondere Bewandtniss habe? Antwort: Wohl aus keinem anderen Grunde, als weil sich dieser derselben im Conjunctiv — wir können freilich nicht sagen warum — entweder ausschliesslich oder ganz überwiegend bediente, wobei eben auch Stellen mitunterliefen, welche die Auffassung derselben als Indicative begünstigten. Es war also die ganz besondere Häufigkeit oder Ausschliesslichkeit solcher Bildungen bei Ibykus, wodurch die Grammatiker auf diesen Gebrauch aufmerksam wurden, den sie bei anderen Schriftstellern, wo er weniger hervortrat,

wenn ihm in der That die besagten Formen bei Homer hie und da den Eindruck von Indicativen machten, gegenüber der Mehrzahl der Fälle, wo auch er sie als Conjunctive fühlen musste (vgl. z. B. Il. η 87, Od. α 95 — Il. α 324, μ 275, ψ 245, ι 701 — Il. ν 234, ζ 479 etc.), darin eine Veranlassung finden sollen, diese ihm indicativisch scheinenden Formen in gleichem Sinne sofort selbst anzuwenden, er, der kein nach Raritäten jagender Alexandriner war und wo er die 3. sgl. ind. praes. brauchen wollte, dazu die gewöhnliche Form auf ει verwendete (Fr. 1_{10} φυλάσσει, 2_2 βάλλει)? Endlich scheitert auch der Versuch Westphals (Meth. Gr. II 38), ἔχησι, ἐγείρησι durch alte Verschreibung aus ΕΧΕΙΣΙ, ΕΓΕΙΡΕΙΣΙ zu erklären, an der einfachen Erwägung (Curt. Verb. I 59 vgl. Ahrens dor. 302), dass im dorisch-rheginischen Dialekte vielmehr ἐγείρει-τι, ἔχει-τι erwartet werden müsste. Auch können die von Heraklides bei Eustath. 1576, 56 angeführten Formen φίλησι, νόησι dem Dialekte der Lesbier (welche die ersten Personen der verb. contr. allerdings auf μι ausgehen liessen) nicht zugeschrieben werden, weil sie dann φίλει, νόει zu lauten hätten: was sich denn eben auch gegen Bergks Vermuthung (zu Ibyc. 9), es könnte das θάλπησι des Bakchylides auf ein etwaiges θάλπημι zurückgeführt werden, einwenden lässt. Die einzige, wenn auch wenig wahrscheinliche Möglichkeit — die wir zum Schlusse nicht unerwähnt lassen wollen — die in Rede stehenden Formen als Indicative zu retten, wäre vielleicht die, dass man unter Festhaltung des Gedankens von Westphal Verschreibung statt ει annimmt und, um die undorische Personalendung σι zu erklären, an den jonischen (chalkidischen [Strabo VI 395 B]) Bestandtheil der Bevölkerung Rhegiums erinnert, durch dessen Einfluss ja immerhin jonische Elemente in den Dialekt der Rheginer eindringen konnten, wenn auch das Dorische ebenso entschieden vorherrschte, wie sich politisch die ganze Staatsgewalt in den Händen der messenischen Geschlechter befand (Strabo VI 395 D διόπερ οἱ τῶν Ῥηγίνων ἡγεμόνες μέχρι Ἀναξίλα τοῦ Μεσσηνίων γένους ἀεὶ καθίσταντο). Es wäre

unbeachtet liessen. Die richtige Formulirung dieser Beobachtung in Bezug auf Ibykus hat Aristarch gegeben (s. oben), während die Späteren in einseitiger Weise eben nur solche Stellen vornehmlich im Auge hatten, wo ihrer Auffassung nach der Conjunctiv statt des Indicativs stand.

dies ein ganz ähnliches Verhältniss, wie es zu Halikarnass bestand, wo neben dem officiellen Dorisch nach dem Zeugnisse der zuletzt von Erman Stud. V 264 f. mitgetheilten Inschrift auch jonisch gesprochen ward. Aber auf jeden Fall blieben Formen wie ἔχει-σι etc. sehr auffallend, da die Endung der 3. sgl. ind. praes. in der thematischen Conjugation sonst ausnahmslos abgefallen ist.

VI. ᾱ statt ω.

Ein merkwürdiger Fall, wo der lange A-Laut der zweiten Steigerungsstufe von ursprünglichem α, nämlich ω entspräche, wäre κὠπάραν oder χὠπάραν Fr. 76_2 (aus καὶ ὀπάραν oder καὶ ὁπάραν = att. καὶ ὀπώραν), worauf die Corruptelen χειμάχω παραν A (Athen. X 416 D) χιμάλω πάραν P, χιμαλω παρ' ἂν V hinweisen. Curtius und Ahrens (dor. 182) lassen die Form gelten; ersterer theilt das Wort (Grdz. Nr. 522) das er zu Zd. *yâre*, Goth. *jêr*, Ahd. *jâr* stellt, ὀπ-ώρα, gleichsam ἡ ὄπισθεν ὥρα Spätsommer. Mir scheint die Sache, da Alkman Fr. 75_2 ὀπώραν braucht und auf einer von M. Fränkel im 1. Hefte der Archäol. Zeitg. 1876 S. 28 ff. mitgetheilten und besprochenen (wahrscheinlich lakonischen) Weiheinschrift Ὁπωρὶς ἀνέθηκε Λιμνάτι steht, ziemlich zweifelhaft. Dagegen gibt eben diese Inschrift eine höchst erwünschte Bestätigung des spiritus asper in ὁπώρα, den wir nun nicht blos den Spuren der Ueberlieferung bei Athen. folgend Fr. 76_2, sondern auch 75_2 getrost herstellen dürfen.

VII. ᾱ als Contractionsproduct von α + ε.

Ein aus α + ε entstandenes ᾱ liegt vor in ἅλιον Pap. II 7. Das gleiche Contractionsproduct zeigen nebst dem allgemein dorischen ἅλιος, ἀδονίς (Mosch. 3, 47) auch die bei Pindar vorkommenden Accusativ- und Nominativformen: φωνᾶντα Ol. II 85 (so Schol., die codd.: φωνάεντα), ἀλκᾶντας Ol. IX 72 (‚*contractam formam omnes libri videntur exhibere*' Bergk), ἀργᾶντα Ol. XIII 69 (so die Mehrzahl der Hdschr., ἀργᾶν Conj. Hermanns). Ebenso weist in den zu nicht thematischen Praesentibus gehörigen Conjunctiven ἔρᾶται Pind. Pyth. IV 92 (ὄφρα τις . . . ἔραται), [καθίσ]τᾶται C. I. 2671 (Inschr. aus Kalymnia) Z. 42, παρίστᾶται Inschr. von Andania Z. 72 (vgl. ἐπισυνίστᾶτοι und δέᾶτοι Inschr. von Tegea [Fleckeisens Jahrb. 1861 p. 587] Z. 19) und in dem

Aoristconj. τλᾷς Aesch. Suppl. 429 ch. (denn unzweifelhaft richtig emendirt Ahrens dor. 313 das im Med. überlieferte τἀαίσταν zu τλᾷς τὰν) die Modussilbe langen A-Laut auf (ἐπιβῇ tab. Her. I 128 ist. conj. praes. Ahrens l. c. Meister Stud. IV 424 ff.), während in der Conjugation der verb. contr. (Ahrens dor. 195) und in der Krasis (ib. 221) α+ε und α+η dorisch bekanntlich η (gegenüber attischem ᾱ) geben. Es fragt sich, wie diese verschiedene Behandlungsweise der genannten Vocale bei deren Zusammentreffen zu beurtheilen ist. Offenbar war das dorische α kein reiner, sondern nach *e* hinneigender Laut, [1] so dass es bei Hinzutritt von ε oder η diesem sich assimilirte (statt wie im Attischen selbst assimilirend zu wirken) und in weiterer Folge das Zusammenziehungsproduct η ergab: so bei den verb. contr. auf άω und in der Krasis (Beispiele aus Alkman: ποτήται Fr. 26_3 [vgl. Schol. Aristoph. av. 251], ποτήσθω Pap. I 16, δρυφήται Fr. 70, ἐῆ Pap. II 11, ὁρῆς II 16, κἠρατῶ Fr. 18_3, κἠπί 70, κἠν 74_3, III 27). In ἅλιος, ἀδονίς, φωνᾶντα etc. dagegen wurde α durch das ursprünglich dahinter stehende Ϝ, durch welches eher Verdumpfung, als Verhellung begünstigt ward, vor der Hinneigung zu *e* geschützt [2] und in seiner Rein-

[1] Statt also, wie im Attischen das α entweder rein zu bewahren oder ganz in *e* übergehen zu lassen, schlägt das Dorische einen Mittelweg ein, indem es einerseits dem A-Laut eine Färbung nach *e* hin gibt, andererseits die Schwächung nicht so weit treibt, um sie auch graphisch sich durchsetzen zu lassen. Wenn daher in zahlreichen Fällen dorisches ᾱ attisch-jonischem η und in minder häufigen dorisches ᾰ attischem ε gegenübertritt: so ist dem Gesagten zu Folge zu beachten, dass auch da dorisch die Schwächung im Keime vorhanden, nur nicht so weit gediehen ist, um durch die Schrift äusserlich ausgedrückt zu werden. Beweise für die Neigung zum Uebergange in den E-Laut sind uns eben die intersyllabischen und interverbalen Contractionserscheinungen im Dorischen. So angesehen, ist es nicht verwunderlich, wenn in einem Falle (ὁρέων statt ὁράων etc. Ahr. dor. 310 f.) die Schwächung vollständig durchdringt sogar an einer Stelle, wo im Attischen sich ᾰ erhält.

[2] Dass das Ϝ nicht immer diese conservirende Wirkung ausüben musste, würde sich bei der Flüssigkeit solcher Lautverhältnisse wohl von selbst verstehen — auch ohne directe Belege, worunter einen der merkwürdigsten das jüngst durch die Ausgrabungen in Olympia aus einer lakonischen Inschrift (Arch. Z. 1876 1. Heft, p. 49), dem Original zu jenem Paus. V 24 erhaltenen Weihedistichon, bekannt gewordene HIΛEFO(I) d. i. ἱλήϜῳ abgibt, welches sowie das dorische ἥβα (nicht ἅβα Ahr. dor. 151)

heit erhalten, weshalb es als voranstehender Laut das folgende ε bei der Contraction zu überwinden vermochte. Was aber die oben angeführten Conjunctive ἔρᾶται etc. betrifft: so hat hier Zusammenziehung von α + η überhaupt nicht stattgefunden, sondern es ist der auslautende Vocal des Stammes zugleich als Modusvocal des Conjunctivs benützt (Curt. Verb. II 66 f.) und als solcher ohne seine Qualität zu ändern einfach gedehnt worden. So erklärt es sich auch, warum umgekehrt im Attischen der conjunctivische Modusvocal bei den verbis auf -μι η und nicht α ist, wie man unter Vergleichung von τιμᾷς, τιμᾷ, τιμᾶτον, τιμᾶτε — τιμᾶται, τιμᾶσθον etc. erwarten muss, so lange man ἱστῇς, ἱστῆται etc. aus ἱστάῃς, ἱστάηται hervorgehen lässt. Auch hier fungirt der gedehnte Stammauslaut zugleich als Modusvocal; der Unterschied ist nur der, dass in jenen dorischen Formen, wie schon bemerkt, die Qualität des Vocals unverändert geblieben (δύνᾶμαι [Gött. Nachr. 1855, S. 104], ἔρᾶται trotz des auch dorischen λέγωμαι, λέγηται), in den attischen die Analogie der thematischen Conjunctive massgebend gewesen ist. Für δύναμαι und ἐπίσταμαι findet diese Auffassung in der durch Herodians Auctorität (I 462 vgl. Schol. Il. ζ 229 über Aristarch gegen Tyrannions Betonung δυνῆαι) geschützten (und hier sowie bei κρέμαμαι und ἐπριάμην allgemein durchgedrungenen) Proparoxytonirung von Conjunctivformen wie δύνωμαι, ἐπίστηται etc. eine directe Bestätigung; aber auch über diesen Kreis hinaus sind uns durch handschriftliche Ueberlieferung hie und da Accentuationen wie ἵστωμαι etc. aufbewahrt, in denen wir Spuren der Erinnerung an die ursprüngliche Bildungsweise erblicken. Dass auch hier die alles verschlingende thematische Conjugation eindrang, dass also wirklich ein ἀντιπριάηται Delph. 52, 10 (Wescher und Foucart) das aber nicht als Vorstufe des attischen πρίηται anzusehen ist, sich findet, darf uns nicht beirren. Dagegen ist es für die attischen einsilbigen Aoristconjunctive von A-Stämmen

auf jεϝ-α, δῆλος (nicht δᾶλος Ahr. ib.) auf δjεϝ-λος, θῆβος (θαῦμα Hes., nicht θᾶβος) auf θjεϝ-ος (Brugmann Stud. IV 147, 151), so seinerseits auf ἴλεϝος (aus ἴλαϝος) zurückgeht. Auch ρ hat, obwohl es in vielen Fällen Grund der Erhaltung des ursprünglichen α gewesen, in anderen die Schwächung in ε nicht zu hindern vermocht. Man wird sich also gegen die dem ϝ zugeschriebene Wirkung auf ἰλήϝῳ, ἥβα, δῆλος nicht wohl berufen können.

στῆς, στῇ, βῇ, φῇ, φθῇ, τλῇ wahrscheinlicher, allerdings Contraction, aber mit langem Stammauslaute anzunehmen, also die Formen στήῃς (Il. ρ 30), στήῃ (Il. ε 598), βήῃ (ἐμβήῃ Il. π 94), φήῃ (Od. λ 128, 275), φθήῃ (Il. π 861) τλήῃ zu Grunde zu legen, wie sie sich bis auf die letzte in der That bei Homer an den ang. St. finden. Für den dorischen Dialekt empfiehlt es sich wegen des obigen τλᾷς auch betreffs solcher Formen bei der zuerst gegebenen Erklärung zu bleiben (statt ἀνασταῖῃ, wie Curtius Verb. II 63 an Stelle des ἀνασταίη der Schol. [auch in marg. des P(al.) c] Pyth. IV 155 vermuthet, dürfte vielmehr ἀναστάσῃ 2. sgl. aor. med., worauf die dafür in PC Gu eingesetzte gewöhnliche Form ἀναστήσῃ führt, zu schreiben sein).

Bei umgekehrter Stellung (ε + α) werden die genannten Vocale dorisch zu η zusammengezogen; die einzige Ausnahme von dieser durchgreifenden Regel wäre Fr. 42 (Apollon. de adv. Bekk. an. II, 566, 11) das Adverb ῥᾴ, wenn wir Bergk folgen, der z. d. St. bemerkt ‚ῥᾶ *scripsi*, *non* ῥᾶ *vel* ῥᾴ, *est enim ex* ῥέα *contractum*'. Mit Recht weist aber schon Apollonius l. c. diese Annahme aus mehreren Gründen [1] zurück, ohne dass freilich dessen eigene, auch von Strabo VIII 364 (vgl. Et. M. 700, 26—200, 43) getheilte Ansicht, der sich unter den Neueren Kühner A. Gr. I p. 403 anschliesst, ῥᾴ sei aus ῥᾳδίως apokopirt, plausibel erscheint. Zweifelsohne sind sämmtliche für solche Apokope angeführten Fälle anders zu fassen. Γλάφυ, ἔρι, ἄλφι zeigen durch die einfachen Suffixe υ und ι aus den Wurzeln

[1] Von diesen ist der eine, von der äolischen Form βρᾶ hergenommen, auf Grund welcher Apokope aus βρᾳδίως statuirt wird (nach dem Kanon 567, 20 μὴ γὰρ ἄλλοτε προστίθενται Αἰολεῖς τὸ β τῷ ρ εἰ μὴ τὸ δ ἐπιφέροιτο κατὰ τὴν ἑξῆς συλλαβὴν ἢ τὸ συγγενὲς ζ ἢ τὸ συμπαθέστερον ξ . . .) allerdings nicht stichhaltig. Wohl aber verträgt sich, wie Apoll. geltend macht, das in dem Worte gut bezeugte und, wie wir sehen werden, etymologisch begründete ι subscriptum nicht mit der Contraction aus ῥέα. Den Haupteinwand gegen letztere, die im Dorischen unstatthafte Zusammenziehung von ε + α zu ᾱ, lässt Apollonius unerwähnt. Was aber die Oxytonirung des Wörtchens betrifft, die er gleichfalls gegen die Entstehung aus ῥέα vorbringt — und zwar mit Recht, da die im Dorischen so beliebte Oxytonesis sich nicht auf durch Contraction einsilbig gewordene Wörter erstreckt —: so würde dieselbe auch der von uns oben gebilligten Zurückführung auf ῥαΐ entgegenstehen, weshalb entweder von ῥαί ausgegangen oder, was wahrscheinlicher, angenommen werden muss, dass das Bewusstsein der Zusammenziehung (aus ῥᾶϊ) nicht mehr lebendig war.

γλαφ, *var*, *arbh* gebildete Formen, während γλαφυρός, ἔριον, ἄλφιτον noch um ein zweites Suffix *ra*, *a*, *ta* vermehrt sind — δῶ (für δομ) neben δῶμα die reine Wurzelgestalt, ebenso ohne Zweifel κρῖ (für κριθ aus κῖρθ, καρθ, *ghard*, vgl. Delbrück Stud. I b 132) neben κριθή, βρῖ (für βριϝ [?] aus βῖρϝ, βαρϝ, *gvarv*, W. *garv* [γαῦρος für γαρϝ-ος]) neben βρι-θ-ύ und λί (für λις W. *las* Curt. Gr. Nr. 532) neben λίαν (aus λισ-αν), das, ursprünglich gewiss nur in Compositis anwendbar (woraus sich der Abfall von ς erklärt: λι[σ]-ανθής ‚sehr blühend' Orph. Arg. 588), von Epicharm nach Strabo l. c. auch in selbständigem Gebrauche gewagt ward. Unser ῥά nun scheint mir von Buttmann Gr. I 213 als adverbial gebrauchtes Neutrum eines Adjectivs ῥαΐς — oder vielmehr ῥᾶϊς — richtig gedeutet zu sein, aus dessen Stamme ῥα-ϊ sich die sämmtlichen hieher gehörigen Formen ohne Zwang erklären (ῥηΐδιος aus ῥηϊ-δjος, ῥηϊ-jος Curt. Gr.[4] p. 616, ῥηΐτερος Il. σ 258, ω 243 — ῥήτερος Theogn. 1370, ῥάτερος Pind. Ol. VIII 60 — ῥηΐτατος Od. τ 577, φ 75 — ῥή(ι)-ιστος Od. δ 565 = att. ῥᾷστος, jon. ῥη(ι)-ίων = att. ῥάων. Ῥήϊα Hesych., die Vorstufe des hom. ῥεῖα und ῥέα [das überall durch Synizesis einsilbig gelesen werden kann, zum Theile so gelesen werden muss], ist Pluralbildung von ῥηΐος, welches aus ῥηϊ durch Suffix *a* hervorgeht, wie ῥηΐδιος durch Suffix *ja* und in der Form ῥᾷος mehrfach bezeugt ist, z. B. Hes. ῥᾷον · εὐχερές, κοῦφον, εὐτελές. Zu ῥᾷος gehört das Adv. ῥάως bei Suidas und der Comparativ ῥαότερος bei Phrynichus p. 402 Lob.). Im Anlaute wird durch das äolische βρᾶ (Apollon. adv. 567, 20) ϝ sichergestellt, aber auch für den Inlaut weist die Diärese in ῥηΐδιος cet. auf den Ausfall eines Spiranten hin, als welchen uns die Glosse des Hes. ῥάγανον · ῥᾴδιον Θούριοι wiederum ϝ erkennen lässt. So gelangen wir zu einer Wurzel *vrav*, die Ahrens (Programm des Lyceums I zu Hannover 1873 p. 16) auch in dem ahd. *râwa*, mhd. *râwe*, *ruowe* (*ruo*, *rû*) erkennt. Im Griechischen hat die Wurzel ausser ῥά, ῥᾴδιος und was damit zusammenhängt (nebst den oben angeführten Wörtern vgl. noch ῥαΐζειν, ῥαΐαν· ὑγείαν Hesych., die Zusammensetzungen ῥά-θυμος, ῥαστώνη [aus ῥα-εστώνη], ῥά-κερος · χαλεπός Hes., ῥα-βίας · ἀζήμιος id., ῥά-δηλον [cod. ῥαιδῆλες] · ἐμφανές id., sowie ῥα-θ-άμη · ῥαστώνη, ῥαθυμία id., ῥᾶσσον · τὸ εὐχερές E. M. 158, 15 [aus ῥα-θ-jον]) keine Schösslinge getrieben; denn Zusammenhang mit ῥώννυμι (Kuhn Zeitschr. VI 390, anders

Curt. Nr. 517) oder gar ἐρωέω (Curt. ibid.), wie ihn Ahrens l. c. p. 14 f. annimmt, ist abzuweisen. Die im Anschlusse an die Alten (Apoll. de adv. 562, 6 ῥέω ῥέα · τὰ γὰρ εὐχερῶς γινόμενα ῥύσει ἔοικε, vgl. Eustath. 107, 29, E. M. 700, 56—701, 27) neuerdings von Hirzel ‚zur Beurtheilung des äolischen Dialektes' p. 37 f. versuchte Ableitung von ῥᾷ aus W. *sru* wird durch das für den Anlaut erwiesene ϝ widerlegt. Was die Schreibung des Wortes betrifft, so ist für das Dorische an ῥᾷ, für das Aeolische an βρᾶ festzuhalten, da letzterer Dialekt bekanntlich dem ι subscr. abgeneigt ist (Ahr. äol. 99).

VIII. δάϝιον Fr. 79.

In δάϝιον l. c. könnte der lange A-Laut aus dem kurzen der W. δαϝ (Curt. Nr. 258) ebenso hervorgegangen sein, wie z. B. jener von πᾶγος aus dem der W. παγ. Da aber Priscian I 21 die durch das ‚dimetrum iambicum' erforderte Messung von δαϝ als Wirkung des ϝ hinstellt, so muss es auch ein δᾰ́ϝιος (vgl. ἐν δᾰ[ϝ]ὶ λυγρῇ) gegeben haben, von dem eben Priscians Gewährsmann (Astyages und mittelbar Tryphon) ausgegangen ist. Es könnte nach dem (offenbar auch der griechischen Quelle entlehnten) Ausdrucke l. c. (‚*inveniuntur etiam pro vocali correpta hoc digamma illi usi* . . .' und ‚*sic est proferendum* [sc. dim. iambicum], ϝ *ut faciat brevem syllabam*') scheinen, als habe man sich das ϝ vocalisirt zu denken — also δαΰιον — und dass dies wirklich die Meinung des Priscian ist, beweist das von ihm zur Vergleichung gewählte lateinische Beispiel *siluae* statt *silvae* Hor. Epod. XIII 2. Aber bei viersilbiger Lesung würde der schwere Tacttheil des dritten Iambus in zwei Kürzen aufgelöst erscheinen, was nicht wahrscheinlich ist. Ebensowenig ist Verschmelzung des vocalisirten ϝ mit α zum Diphthong αυ annehmbar: denn es hätte dann Priscians Gewährsmann in den Texten des Alkman ohne Zweifel statt δάϝιον vielmehr die Schreibung δαύιον vorgefunden, wie lesb. αὔηρ, αὔως, ναῦος, φαῦος etc. (Ahrens äol. p. 36) und, gerade in von W. δαϝ herstammenden Bildungen, δαῦλος = δαλός Eustath. 1654, 28, δεδαυμένον · περιπεφλεγμένον Hes. geschrieben ward. Daher ist der Vorgang, der hier stattgefunden hat, unstreitig der, dass das ϝ in δάϝιον, ohne in υ übergegangen oder völlig geschwunden

zu sein, den voranstehenden Vocal um so viel dehnte, als es selbst an Sprechdauer verlor. In Folge dessen liegt der Vocal seinem Zeitwerthe nach zwischen einer und zwei Moren in der Mitte, wird aber im Verse als volle Länge gebraucht, weil eben die metrische Prosodie, die mit irrationalen Quantitäten nicht operiren kann, im einzelnen Falle für entschiedene Kürze oder entschiedene Länge sich zu entscheiden hat. Vgl. zu dem Ganzen Hartel Hom. Stud. III 55.

IX. πολύφᾱνος Fr. 34_2.

Das an a. St. überlieferte πολύφᾱνος, statt dessen Bergk, der früher mit Billigung von Ahrens dor. 182 πολύφοινος (d. i. πολύθοινος) schrieb, jetzt die Conjectur Fiorillos πολύφᾱμος aufgenommen hat, wird gewöhnlich dem attischen πολύφωνος gleichgesetzt. Es ist dieses Wort, was Begriff und Etymologie betrifft, mehrdeutig. Man könnte 1. das zweite Glied dieses Compositums mit dem in selbständigem Gebrauche vorkommenden φᾱνός (W. φαϝ + νο-ς) ‚glänzend, licht‘ identificiren. Wenn Bergk in den Addendis Bd. III p. 1382, um seinen Restitutionsversuch Pap. II 9 zu stützen, unter Berufung auf Arcad. p. 63, 18 für dieses Adjectiv im Dorischen die Form φηνός in Anspruch nimmt, so ist dies insoferne richtig, als aus φαηνός dor. (= ep. φαεινός, lesb. φάεννος, Urform φαϝεσ-νος) durch Contraction dorisch φηνός wird: die unmittelbar auf die Wurzel φαϝ (nicht auf den Nominalstamm φαϝες) zurückgehende Bildung wird dadurch nicht berührt und kann ein so entstandenes φᾱνός auch dorisch keinen anderen Vocal haben als ᾱ. Ebenso böte die Formation des Compositums nur dann Anstoss, wenn man in φανός — wie Bergk zu Fr. 34_2 anzunehmen scheint (*‚melius conveniret, si quis* πολὺ φαεινὸς *interpretaretur, quemadmodum est apud Pindarum Isth. V 30* ἐν θυσίαισι φαένναις, *at insolens eiusmodi compositum‘* vgl. add. p. 1382 *‚ex* φαεινὸς *. . . non* φανός *sed Doriensium more* φηνός *ortum‘*) — eine (überhaupt unmögliche, weil den Lautgesetzen widersprechende) Zusammenziehung aus φαεινός oder φάεννος sehen wollte, weil dies dann mehr äusserliche Zusammenrückung, als organische Zusammensetzung wäre. In der That gehören dergleichen Composita fast ausschliesslich der späten Sprache an: πολύδεινος,

πολυήσυχος, πολύθερμος, πολυκύδιστος ^{0}μακαρ, ^{0}μάταιος, ^{0}μίκρος, ^{0}ξηρος, ^{0}πόνηρος, ^{0}πρᾳος, ^{0}σεμνος, ^{0}σοφος, ^{0}υπτιος, ^{0}φαυλος, ^{0}φθόνερος, mit Ausnahme etwa von πυλυποίκιλος, das Eubulos bei Athen. XV 679 d braucht und πολύχλωρος bei Hippocr. Instructiv ist πολυβαθής (nicht πολύβαθυς), πολυμεγέθης (nicht πολύμεγας), sowie das Verhältniss von πολυρρόθιος (erst bei Arat. 412) zu πολύρροθος (schon Aesch. Sept. 7), von πολυόλβιος : πολύολβος, πολυπλούσιος : πολύπλουτος, πολυτίμιος : πολύτιμος. Nur wenn das zweite Glied ein Verbaladjectiv auf τος ist oder noch deutlich in seinem Zusammenhange mit einer Verbalwurzel gefühlt wird (πολυτλήμων Hom., πολυγνώμων Plat., πολυμνήμων Plut. — hierher würde auch unser πολύφανος gehören, sowie wohl auch πολύπικρος Od. π 255 W. πικ [‚stechen‘?] —) oder das erste Glied nicht blosse Steigerung des zweiten ist (= ‚sehr‘), sondern zu demselben im Verhältnisse syntaktischer Rection steht (Objectiv- oder Dependenzcomp., πολύκοινος [Pind. Pyth. II 41, Soph. Ai. 1192] = πολλοῖς κοινός, πολύφιλος [Pind. Pyth. V 4] = πολλοῖς φίλος, πολύκενος [Plut. Symp. 8, 3, 2] sc. χαλκός = πολλὰ κενός ‚viele leere Zwischenräume habend‘) sind solche Zusammensetzungen völlig legitim. Von diesen beiden Seiten also ist πολύφανος unbedenklich: wohl aber würde die Bedeutung ‚sehr glänzend‘, die Bergk unter Vergleichung von Pind. Isth. V 30 gerade besonders passend findet, unseres Erachtens nicht zulässig sein, da sie zwar als Epitheton der ‚glänzenden‘ Staatsopfer der Aetoler (den Oineiden zu Ehren) bei Pindar, keineswegs jedoch als Beiwort der wildorgiastischen Bakchosfeier am Taygetos, von der offenbar bei Alkman die Rede ist, entspricht. Diesem Uebelstande lässt sich abhelfen, wenn man 2. πολύφανος im Sinne von ‚viel rufend, lärmend etc.‘ nimmt — ein der Taygetosfeier ganz angemessener Begriff. Die Berechtigung, dem Worte die Beziehung auf den Gehörsinn zu leihen, würde sich im Allgemeinen aus dem ergeben, was Curt. Gr. Nr. 407 über die Bedeutungen der Wurzel φα und ihrer Nebenformen φαν, φαϝ zusammenstellt. Aber trotzdem könnten wir, da, soviel man sieht, der Sprachgebrauch gerade bei φανός die genannte Bedeutung nicht entwickelt hat, zu solcher Erklärung uns nur dann entschliessen, wenn sich keine andere Möglichkeit zeigte. 3. Könnte πολύφανος als blos dialektische Varietät von πολύφωνος aufgefasst werden — nach der Gleichung πολύφανος : ^{0}φωνος

= θεαρός : θεωρός, πρᾶτος zu πρῶτος etc. Ahrens dor. 182 bezweifelt diese Aufstellung, ohne Gründe anzugeben, vielleicht aber deswegen, weil wir sonst von einem dorischen φανά = φωνή keine Spuren haben (bei Alkm. selbst ist Fr. 140 φωναῖς, 26, ἱμερόφωνοι überliefert): und in der That wäre es eine missliche Annahme, dass φανά, °φανος im lakonischen Volksdialekte wirklich vorhandene Wortformen gewesen seien, die der volksthümliche Dichter ab und zu aufgenommen habe: eine Annahme, welche an dem ebenso singulären und ebenso zweifelhaften χώπάραν 76$_2$ nur eine schwache Stütze fände. Wollte man aber trotzdem mit Welcker, Brugman Stud. IV 157 °φανος mit °φωνος und φωνή identificiren, dann wäre es durch ‚vielstimmig' zu übersetzen, während es nach 2. ‚viel (laut) lärmend, rufend' o. dgl. hiesse. Φωνή wird von Curt. l. c. auf die einfachste Wurzelgestalt φα durch Steigerung zurückgeführt; ebensogut möglich wäre Herkunft von φαϝ, da auch dieser Wurzelgestalt, wie πιφαύσκω zeigt, die Bedeutung ‚durch Stimme, Rede zeigen, künden' nicht fremd ist und wir werden diese Herleitung mit Brugman l. c. vorziehen, da wir dann für die Vocallänge statt der mehr facultativen ‚Steigerung' einen greifbareren, zwingenderen Anlass (nämlich ‚Ersatzdehnung') gewinnen. Es stände somit πολύφανος allerdings wieder für πολύφαϝ-νος, wäre aber jetzt mit der Wurzel φαϝ nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung von φαϝ-να d. i. φωνή zu verbinden. Doch gibt es 4. noch eine sonderbarerweise bisher nicht beachtete Möglichkeit der Erklärung des Wortes, für die ich mich unbedenklich entscheide. Man kann sich nämlich allerdings bei der unter 1. besprochenen Bedeutung ‚sehr glänzend' beruhigen, sobald diese nur nicht figürlich (wie Bergk thut), sondern im eigentlichen Sinne aufgefasst und auf den Fackelglanz der nächtlichen Feier bezogen wird; ja man könnte dem zweiten Gliede der Zusammensetzung unmittelbar das Nomen φανός oder φανή = *fax* zu Grunde legen, wodurch das Compositum ein attributives oder sog. Bahuvrihi würde: ἑορτή πολλοὺς φανοὺς (πολλὰς φανὰς) ἔχουσα o. dgl. Dass dieser Sinn dem Contexte vortrefflich entspricht und das Merkmal ‚hell leuchtend' oder ‚an Fackeln reich' der nächtlichen Dionysosfeier nicht minder angemessen ist als jenes andere ‚vielstimmig' u. s. w. bedarf nicht der Erörterung. Vgl. Soph. Antig. 1126, Eur. Phön. 226.

X. η als Contractionsproduct von α + ε (ει, η).

Für diese allgemein dorische Contraction sind die Belege aus Alkman unter VII angeführt. Auch Fr. 68 dürfte statt des corrupten αἵμα τά (αἷμα τά), worin Hermann wohl richtig die 3. sgl. praes. von einem sonst unbekannten αἱματάω = αἱματόω, αἱματίζω, αἱμάσσω erkannt hat, αἱματῇ zu lesen sein. Schneidewins αἱμάτα, ein nach Muster von ἱππότα, ἠπύτα, μητίετα etc. gebildeter äolischer (Ahrens aeol. 109) Nominativ (= ‚Blutvergiesser'), wofür man vielmehr αἱμάτᾱτα (von αἱματάω wie κυβερνήτης von κυβερνάω) oder — wenn der Nominalstamm zu Grunde gelegt werden soll — αἱμάτ-ῑτα (wie πυρ-ίτης) erwartet, entspricht dem Metrum nicht, weil sämmtliche von den Grammatikern für diesen τύπος Αἰολικός angeführten Beispiele (es sind lauter homerische bis auf Ἀρχύτα und Ὑβραγόρα scholl. Dion. Thr. 818, 30, Greg. Cor. 603 — in unseren Resten des äolischen Dialektes finden sich keine Belege) als Stammauslaut kurzes α zeigen. In dem genannten Fragmente wären dann überhaupt die dialektischen Originalformen durch die gewöhnlichen verdrängt: wie μέμανεν durch μέμηνεν, so αἱματῇ durch αἱματᾷ, das dann weiter die Corruptel zu αἵμα τά (αἷμα τά) erfuhr. Ebenso scheint Fr. 121 wenigstens soviel sicher, dass die Form ἀγᾷ, welche Cram. An. Ox. I 55, 7 auf ἀγάω, eine (auch Od. ε 119 οἵ τε θεαῖς ἀγάασθε παρ' ἀνδράσιν εὐνάζεσθαι freilich in anderer Bedeutung vorkommende) Nebenform von ἄγαμαι = θαυμάζω zurückgeführt wird, in ἀγῇ (2. sgl. med. conj.) umzuschreiben ist: worauf auch die Corruptel ἄγε bei Herod. π. μ. λ. 22, 15 führt. Der Vers des Alkman mag nach den Spuren bei Herodian etwa εὖτ' ἂν τόδ' ἀγῇ χρέος ἀνδρός gelautet haben.

XI. η als Contractionsproduct von ε + ε.

Die strengdorische (zugleich äolische) und bei Alkman zu erwartende Contraction von ε + ε zu η wäre, wenn wir der Ueberlieferung folgen, überall durch die der Doris mitior angehörige (mit der attischen übereinstimmende) Zusammenziehung zu ει ersetzt. Fr. 93 zwar ist ἡγεῖται überhaupt eine ganz undorische Form, die wir uns nicht besinnen werden mit Schneidewin in ἁγῆται (oder vielmehr in ἀγήται) zu ändern; aber

auch der Papyrus hat II 25 δραμείται, III 17 εἴποιμι (ebenso Fr. 47 εἴπατε). Doch kann kein Zweifel sein, dass solche Schreibungen bei Transscription in das neue Alphabet in die Alkmantexte eingedrungen sind und die Originalformen δραμήται, ἤποιμι, ἤπατε [1] gelautet haben (wie denn ἦχον und ἦλκον Et. M. 419, 40 nach Apollonius als dorisch und ἦπον selbst Prisc. I 54 als äolisch bezeugt wird). Ebenhieher gehören die Infinitive auf ην, über die schon bei Besprechung der neuen Collation der Papyrus zu II 9 gehandelt ist.

XII. χηρός Fr. 32 und Verwandtes.

Das η dieser Form beruht auf Ersatzdehnung eines ε bei Schwund von ρ. Die zunächst vorauszusetzende Vorstufe liegt in dem äolischen χέρρες (Ahr. äol. 60) thatsächlich vor, dessen ρρ wahrscheinlich durch Assimilation aus ρj hervorgegangen ist. Die zu dem dorischen χηρός stimmende voreuklidische Schreibung διαχΕρίζειν χΕροτονεῖν (Cauer Stud. VIII 256) beweist nur,

[1] Der merkwürdige Umstand, dass εἶπε die einzige Wortform ist, welche in den voreuklidischen Inschriften consequent mit ΕΙ statt des zu erwartenden Ε (wie Εργάσατο, ἐξΕργασμένος) sich geschrieben findet, könnte gegen die obige Aufstellung Bedenken erregen, insoferne er darauf hinzuweisen scheint, dass jenes ΕΙ hier ein ‚echtes' gewesen und daher auch für den strengdorischen Dialekt berechtigt sei, so dass also bei Alkman εἴποιμι, εἴπατε nicht anzutasten wäre. Cauer de dial. Att. vet. Stud. VIII 257 sucht in der That — wenn auch zweifelnd — für besagtes ΕΙ darin eine Erklärung, dass er εἶπον auf ἐϝεϝιπον (in Folge von Dissimilation aus ἐϝεϝεπον geschwächt) zurückführt. Da aber in voreuklidischer Zeit noch sonst ‚ει adulterinum' hie und da durch ΕΙ graphisch ausgedrückt wird (in εἶναι, ὀφείλω, χειροτονῆσαι, ἐπεστάτει etc. gegenüber den gewöhnlichen Schreibungen Εναι, ὀφΕλω, διαχΕρίζειν): so ist, wie ich glaube, kein Grund vorhanden, in εἶπε das ΕΙ anders aufzufassen, als in den angeführten Beispielen, d. h. als Zeugniss, dass die jonische Orthographie in diesem Punkte schon vor ihrer officiellen Reception allmälig einzudringen begann. Begreiflicher Weise konnte gerade in dem in den Eingangsformeln der Psephismata immer wiederkehrenden εἶπε diese Orthographie, einmal versucht, sehr leicht stabil werden und eben weil es nur das genannte Wort ist, in dem wir dem ΕΙ beständig begegnen, so scheint uns dies ein Beweis zu sein, dass man für dasselbe hier eine innere Begründung zu suchen nicht berechtigt ist. Das Sapph. 28_2, Alc. 50_2, 55 überlieferte εἴπην fällt gegenüber dem durch das ausdrückliche Zeugniss Prisc. I 54 gesicherten ἦπον (nicht ἧπον, wie noch Ahrens citirt) nicht ins Gewicht.

dass das attische ει dieser Wörter auf Ersatzdehnung, nicht Epenthese beruht und sagt uns nichts über den Laut, der einst hinter ρ gestanden hat; solange aber für ϝ oder σ Stichhaltiges nicht vorgebracht ist,[1] werden wir, da andererseits der Stamm χερι in Compositis am Tage liegt (Rödiger Comp. 58, G. Meyer Stud. V 86), an der oben gegebenen Erklärung festhalten dürfen.[2] Dies vorausgesetzt, hätten wir auch im Attischen eine verschiedene Behandlung des ρj in σπΕΙρω, φθΕΙρω etc., und in χΕρός, χΕροτονεῖν etc., die mit gleicher Doppelbehandlung jener Lautgruppe im strengdorischen Dialekte parallel ginge (att. σπΕΙρω aus σπερjω : χΕρός aus χερj-ος = dor. sev. σπείρω [Curt. Gr.[4] p. 670, Brugman l. c. 99 Anm. 36, p. 117 extr.] : χηρός). Freilich hat dann die Sprache den Vocal ι, den sie in dem einen Falle (σπείρω) aus dem Spiranten erst entstehen liess, in dem anderen (χειρός), wo er ihr von vornherein gegeben war, umgekehrt in den Halbvocal umschlagen lassen (σπερ-jω, σπερ-ιω, σπειρ-ιω, σπείρω-χερι-ος, χερj-ος, χέρρος, χηρός [att. jon. χειρός]): doch kann das bei dem mannigfachen Austausche und der nahen Verwandtschaft der beiden Laute nicht auffallen.[3] — Wie χείρ ist

[1] Gewiss wird man hieher nicht rechnen den Versuch Benselers quaest. Alcm. pars I p. 8, der einen aus χερες verkürzten Stamm χερσ ansetzt, von dem auch χέρσος, χερσαῖος etc. herkommen soll. Ueber letztere Wörter s. Fick p. 70. Ein εσ-Stamm der W. χερ = *ghar* ist χέρης und dieses ist (Curt. Nr. 189) ‚das passive Gegenstück zum lateinischen herus'. Als Bildung mit Suffix εσ würde vielmehr τὸ χέρος oder ὁ (ἡ) χέρης gen. χερε(σ)-ος (also — gerade umgekehrt — mit Bewahrung von ε und Schwund von σ) zu erwarten sein.

[2] Brugman entscheidet sich nicht und stellt χήρ unter Verweisung auf Benfey II 371, Ebel K. Z. IV 346, Hirzel ‚zur Beurtheilung des äol. Dial.' p. 55 unter die Beispiele von ‚ρρ incertae originis' Stud. IV 118.

[3] Sämmtliche Declinationsformen von χείρ erklären wir uns in folgender Weise: 1. St. χερ *a)* nom. sgl. in allen Dialekten: attisch und milddorisch (Epich. Fr. 118) χείρ aus χερ-ς (erhalten bei Timocr. 9; χείρ aus χερ-ς : πατήρ aus πατερ-ς = τιθείς aus τιθεν(τ)-ς : ποιμήν aus ποιμεν-ς vgl. Brugman l. c. 88 f. — also eine jüngere Art der Ersatzdehnung), lesb. und strengdorisch χήρ (Ahrens äol. 89, dor. 159) aus χερ-ς *b)* dat. pl. χερ-σί *c)* auch alle übrigen Casus in der Dichtersprache: χερός, χερί, χέρα, χέρες etc. 2. St. χερι: hievon in sämmtlichen Dialekten die casus obliqui mit Ausnahme der gewöhnlichen Form des dat. pl. und gen. dat. dual.: att. u. milddor. (χερj-ος, χερρ-ος) χειρός, lesb. (χερj-ος) χέρρος etc. (Ahrens äol. 60), strengdor. (χερj-ος, χερρ-ος) χηρὸς etc. Der Hesiodische dat. pl. χέρεσσιν (Theog. 519, 747) gehört gleichfalls

gebildet Σείρ (Curt. Nr. 663), für das wir ein strengdorisches Σήρ erwarten dürfen, und in der That finden wir diese vor Auffindung des Papyrus unbekannte Form in dem von Σήρ (d. h. vom St. Σερι) mittelbar weitergebildeten Σηρηνίς, dessen Pluralgenetiv Blass in dem III 28 erhaltenen Reste CHPI-ω richtig erkannt hat. Darnach wäre Fr. 7 Σειρήν zu corrigiren in Σηρήν, während σείριος d. i. *svar-jas,* worauf Pap. II 28 das in Folge jener in alexandrinischen Handschriften sehr gewöhnlichen Vertauschung von ει und ι (vgl. I 15 ЄΔCIΛOC [verschrieben statt -εδειλος] für ἔδῖλος) überlieferte σίριον führt, die gewöhnliche durch Epenthese entstandene Bildung aufweist. Wenn wir Σηρήν mit W. *svar splendere* zusammenbringen, so denken wir daran, dass, um mit Preller Griech. Myth. I 481 zu sprechen, ‚diese Musen der See ein bildlicher Ausdruck sind der glatten Spiegelfläche des Meeres, unter welcher sich die Klippe oder die Sanddüne, also Schiffbruch und Tod verbirgt‘. [1]

Endlich wird κηρύλος 26_2 diesem Zusammenhang zugewiesen durch Schol. Arist. Av. 300, Suid. s. v., insoferne es dort für

hieher. Das hom. χείρε-σσι und χείρε-σι (nur Il. υ 468) vom St. χειρι (durch Epenthese aus χερι). 3. St. χερο: gen. dat. dual. χεροῖν 4. der St. χειρο in χειροῖν (Soph. El. 206, 1394) und als erstes und zweites Glied von Compositis (χειρο-ήθες, ἑκατόγ-χειρος) ist Analogiebildung. Vgl. G. Meyer Stud. V 86.

[1] Allerdings begegnen wir der Wurzel *svar* = *splendere* im Griechischen sonst nur in der Anwendung auf Glanz (und Gluth) von Sonne, Mond und Sternen und andererseits scheint Christs (Gr. Lautl. 257 vgl. Schenkl Oest. G. Z. 1865 S. 225) Herleitung von Σειρήν aus *svar* = *sonare* begrifflich besser zu entsprechen. Aber letztere Wurzel tritt griechisch in anderer Gestalt auf (συρ in σῦριγξ Curt. Nr. 519, σαλ in σάλπιγξ für σϝαλπιγξ Nr. 388), die gleiche Doppelanwendung auf Glanz der Sonne und des Meeres finden wir auch bei W. γαλ (vgl. γαλ-ήνη Curt. Nr. 123 mit Hes. γέλαν· αὐγὴν ἡλίου) und dass auch die von Preller angenommene Personification eine passende ist, scheint mir nicht zweifelhaft. Nur wäre dann die für die Sirenen wesentliche Vorstellung des verlockenden, sinnbestrickenden Gesanges nicht zugleich diejenige, von der bei Schaffung der Personification ausgegangen worden ist, aber eine mit letzterer (d. h. mit der Vorstellung des glänzenden, schimmernden Meeres) enge verknüpfte. Auch die glatt daliegende See mit ihrem einschmeichelnden ‚Wellengesang‘ hat ihre Gefahren, ebenso wie die stürmisch bewegte, weil sie die im Sturme blos gelegten Sanddünen und Klippen dem Auge des Schiffers verbirgt.

dorisch erklärt wird gegenüber dem attischen κειρύλος. Weitere Vermuthungen verbietet die Unklarheit der Etymologie dieses Wortes. [1]

XIII. κλείτει Fr. 95.

Dieses Wort (Nom. τὸ κλεῖτος), eine dem poet. und hom. κλιτύς Fem. ‚Abhang' parallele Nebenform mit Suffix ες, der wir auch in dem κλίτεα des Apoll. Rhod. I 599 (κλίτεα Παλλήναια, Καναστραίην ὑπὲρ ἄκρην) und mit Verkürzung des ι in κλῐτος bei Späteren (z. B. Anth. VII 699_6 οὔτε βόρειον ἐς κλίτος) begegnen, gehört unter die Fälle, in denen ει der (im Dorischen ebenso gut wie im Attischen und Jonischen erscheinende) Steigerungslaut von ι ist, also zu ἔδειξεν (δικ) Fr. 37_1 — χεῖμα 76_2, 79 u. s. w., mögen wir in dem Vocal der Formen mit ῑ mit J. Schmidt l. c. 140 (vgl. 142) ‚ein fossiles Vorguna', eine mit Vocaldehnung lautlich zusammenfallende Vocalsteigerung — oder mit G. Meyer Bezzenbergers Beitr. Heft 2, p. 84 Zusammenziehung aus ει erblicken (Reihe: κλεῖτος, κλῖτος [κλῖτύς], κλίτος). Verfehlt ist die Annahme Welckers, der mit Rücksicht auf das die Alkmanstelle

[1] Aus der Alkmanstelle geht zunächst nur Verkehr oder Lebensgemeinschaft des κηρύλος mit den ἀλκυόνες hervor; durch Antigon. Caryst. hist. mir. 27 (23), dem wir das ganze Fragment verdanken und auf den sich Hesych. s. v. κειρύλος beruft (s. v. κηρύλος· ἄρσην ὄρνις συνουσιαστικός· τινὲς δὲ ἀλκυόνα) sowie durch Suidas s. v. κηρύλος· ὁ ἄρρην ἀλκυών erfahren wir, dass das Männchen der ἀλκυόνες so geheissen habe; doch hilft uns das nicht weiter, da trotz der ausführlichen Beschreibung bei Aristoteles hist. an. IX 15 ‚die Zoologen durchaus nicht wissen, welcher Vogel mit dem Namen ἀλκυών bezeichnet wird, so berühmt er im Alterthum gewesen ist' Kock zu Arist. Av. 251. Benseler l. c. 8, der von κερσ, d. h. der durch das Determinativ σ erweiterten Wurzel κερ (σκερ Curt. Nr. 53) ausgeht, meint, κηρύλος = κειρύλος stehe für κερσ-υλος und sei vielleicht derselbe Seevogel ‚*quam Angli nostrae aestatis skirr appellant*'. Doch scheint es nach dem Zusammenhange der Stelle bei Arist. Av. 300 (der verwunderten Frage des Peithetairos κειρύλος γάρ ἐστιν ὄρνις; Euelpides: οὐ γάρ ἐστι Σποργίλος;), dass die Form mit ει überhaupt nur auf einem witzigen Wortspiele beruht (und die Notiz des Euphronius beim Schol. z. d. St. und Suid. l. c. Εὐφρόνιός φησι τοὺς Δωριεῖς λέγειν· βάλε δὴ βάλε κηρύλος εἴην, τοὺς δὲ Ἀττικοὺς κείρυλον . . . καὶ μήποτε παρὰ τὸ κείρειν ἐσχημάτισται. Ὁ δὲ Σποργίλος ἦν κουρεύς erst aus Aristoph. gezogen ist), wie auch Dindorf annimmt ‚*certum est avis nomen fuisse* κηρύλος: *sed* κειρύλος *dixit, ut Sporgilo tonsori nomen accomodaret*'. Es würde dann, Herkunft von W. κερ vorausgesetzt, die vocaldehnende Kraft des ρ (Schmidt Vocalism. II 309) zur Erklärung des η genügen.

offenbar missverstehende Scholion Il. μ 66 οὕτως [nämlich wie στεινός : στεῖνος, μακρός : μάκρος (Arist. Av. 1131 τοῦ μάκρους) = μῆκος] καὶ τὸ κλειτός· οὐδέτερον γὰρ γενόμενον βαρύνεται παρ' Ἀλκμᾶνι τῷ ἐν Θεσσαλίῳ κλείτει und den zweiten Theil der Glosse des Hesychius s. v. κλείτει· κλίματι, γωνίᾳ, ἡ ἀγαθὴ δόξα (ἀγαθῇ δόξῃ?) . . . unser Wort im Sinne von δόξῃ fasst und Bergks z. d. St. vorgebrachter Vorschlag, nach Et. Gud. 327, 55 κλήτει zu schreiben im Sinne von πλήθει. (Natürlich sind beide Wörter verschieden: ersteres stammt von W. καλ, κλα, κλε und muss etwa soviel wie κλῆσις, lat. *classis* ‚Aufgebot' o. dgl. bedeutet haben). Uebrigens scheint Alkman das Wort in einer von der gewöhnlichen sehr verschiedenen Anwendung nämlich im Sinne von κλισμός gebraucht zu haben, da sein Θεσσάλιον κλεῖτος doch wohl mit dem Θεσσαλικὸς θρόνος bei Athen. I, c. 50 (γυίων τρυφερωτάτη ἕδρα) identisch sein wird. Vgl. Lobeck Rhemat. 292.

XIV. τεί Fr. 53.

Mit diesem merkwürdigen dorischen Accusativ (= att. σέ), der von Apollon. de pron. 366 C in einem von Ahrens (Rh. Mus. VI 234) und Bergk dem Alkman zugeschriebenen Verse [1] angeführt wird, vergleicht Ahrens dor. 254 das böotische τίν Corinna 4 (Theocr. XI 39, 55, 68), das er im Anschlusse an die bei Apollonius erwähnte Ansicht Einiger, welche das ι von τίν als Länge ansahen, auf τει + ν zurückführt, woraus nach der böotischen Lautregel τίν werden musste (wegen des ν wird böot. τούν verglichen). Gewiss ist jedoch τῖν nichts anderes, als eine der Nominaldeclination entsprechende Accusativbildung mit ν, während τεί und das gleichartige ἐμεί des Epicharm (Apoll. l. c.) den gewöhnlichen, ohne Casusendung gebildeten Formen ἐμέ, σέ, ἕ sich anreihen, in denen Curtius Stud. VI. 421 blosse durch Abfall eines Dentals zu erklärende Stammformen erkannt hat, welche mit den Sanskritstämmen *mat*, *tvat*, *asmat*, *jushmat* und — abgesehen von der Quantität (l. c. p. 424) — mit den altlateinischen Accusativen *mēd*, *tēd*, *sēd*, übereinkommen.

[1] In diesem (Fr. 53) scheint die Restituirung von Ahrens τεὶ γὰρ Ἀλεξάνδρῳ δάμασεν (statt des überl. Ἀλεξάνδρῳ δάμασαι) und die Beziehung auf Aphrodite und Helena vor Bergks Ἀλέξανδρος δάμασεν, was etwa auf Achilles bezogen werden könnte, den Vorzug zu verdienen.

Das ι von τεί ist ohne Zweifel deiktisch (Beermann Stud. IX 74): τεί demnach aus τε-ΐ, wie bei Apollonius geschrieben wird: bei Alkman wird die einsilbige Form durch das Metrum erfordert. Ueberdies wird die Existenz eines τεί neben τεΐ durch Apoll. de pron. p. 365 C erwiesen. Natürlich könnte ι erst nach Verlust des stammhaften Dentals angetreten sein, auch wenn wir uns ἐμεί und τεί als alte und von vornherein feste und nicht vielmehr als verhältnissmässig junge und gewissermassen bewegliche Bildungen vorzustellen hätten, die gegenüber von ἐμέ und τέ (Alcm. 52, Arist. Ach. 779 Theocr. I 5) wohl noch deutlich als Verstärkungen gefühlt wurden. Eine andere Erklärung gibt Fritsch Stud. VI 120; doch ist dabei auf die Schreibung ἐμεί, τεί keine Rücksicht genommen und ebensowenig lassen sich unseres Erachtens die genannten Formen aus dem früher angeführten Grunde mit alten Bildungen wie τοί, ταί, ἡμείων, ὑμείων etc. auf gleiche Stufe stellen.

XV. εἶκας oder οἶκας (Fr. 80)?

An der a. St. sind εἶκας und οἶκας so ziemlich gleich bewährt (s. Bergk): aus inneren Gründen werden wir uns aber mit Bergk (gegen Ahrens dor. 340) für letzteres zu entscheiden haben. Εἶκας könnte nämlich nur aus ἔοικας zusammengezogen sein, da ein Ϝε-Ϝικ-ας oder (Ϝε)-Ϝεικ-ας der Analogie widerstreitet: denn weder ist Bildung von der ungesteigerten Wurzel im Singular, noch Steigerung von ι zu ει im Indicativ eines starken Perfects denkbar. Aber ein so (durch Zusammenziehung aus εοι) entstandenes ει wäre im Indicativ von ἔοικα durchaus singulär: nirgends finden wir von einem εἶκα statt ἔοικα, einem εἴκαμεν oder εἶγμεν für ἐοίκαμεν oder ἔοιγμεν, von εἴκατε statt ἐοίκατε, εἴκασι statt ἐοίκασι eine Spur. Εἴξασι, bis auf die Behandlung der Reduplicationssilbe genau wie Ϝε-Ϝι(δ)-σασι gebildet (Curt. Stud. I a 245), steht für Ϝε-Ϝικ-σασι, ἔικτον für Ϝε-Ϝικ-τον, beide Formen gehen also auf die ungesteigerte Wurzel zurück. (Εἶκε Il. σ 520 stellt Bekker Hom. Bl. 137 richtig als Imperfect zu εἴκειν und statt des εἶκεν des cod. Rav. Arist. av. 1298 wird jetzt mit Recht ἧκειν gelesen nach Bekk. an. 1379 ἧκειν ἀντὶ τοῦ ἐῴκει· ὄρτυξ ἐκαλεῖτο· καὶ γὰρ ἧκειν ὄρτυγι).[1] Betreffs

[1] Es ist weder ein ‚apokopirtes' Plusqupft. statt ἐοίκεε (Döderlein hom. Gl. Nr. 421), noch ein (unmögliches) Imperfect εἶκε statt ἔϜικε (Kühner

der anderen Formen mit ει ist es nun allerdings sehr wahrscheinlich, dass der Diphthong nicht auf organischem Wege entstanden, sondern an die Stelle von εοι getreten ist: aber es geschah dies wohl nicht durch lautliche Contraction, sondern durch Analogiebildung. In Betracht kommen hier nur εἰκέναι (Eur. Aristoph.) und εἰκώς, εἰκός (über εἰκυῖα sogleich). Bei Homer heisst es stets ἐοικώς mit einziger Ausnahme von Il. φ 254 (εἰκώς), dagegen wiederum immer εἰκυῖα (über das ἅπ. εἰρ. εἰοικυῖαι Il. σ 418 vgl. Hartel Hom. Stud. III 29) oder, wie überall gelesen werden kann, ἐϊκυῖα d. i. Ϝε-Ϝικ-υῖα, was zu der Regel stimmt, dass das Fem. part. pft. überall, ‚wo es das Metrum zulässt,‘ aus dem ungesteigerten Stamme gebildet wird (vgl. Curt. Verb. II 193, 137, 229). Es liesse sich sagen (vgl. Kühner Ausf. Gr. I 808), ει sei aus dem Femininparticip in die übrigen Formen eingedrungen; fragt man aber, warum sich dieses Eindringen gerade auf den Infinitiv und das Particip masc. neutr. beschränkt habe: so bleibt, namentlich was den ersteren betrifft — denn bezüglich des Particips könnte die Zusammengehörigkeit der drei Genera geltend gemacht werden — wohl keine andere Antwort übrig, als dass der Parallelismus von εἰδέναι und εἰδώς (ός) auf εἰκέναι und εἰκώς (ός) eingewirkt hat. Andere ει-Formen von οἶδα — εἰδῶ und εἰδείην — lagen von ἐοίκω und ἐοίκοιμι zu weit ab, um sie zu beeinflussen. Da also das ει, soweit wir die Flexion von ἔοικα bei dem zu Gebote stehenden dialektischen Material übersehen, nur auf einen ganz bestimmten Kreis von Formen (3. pl., part., inf.) beschränkt[1] und in diesen die Annahme lautlicher Contraction entweder ausgeschlossen (3. plur., part. fem.) oder doch einer anderen Auffassung gegenüber unwahrscheinlich ist, somit die für εἶκας einzig mögliche Erklärung auf sichere Analogien sich nicht stützen kann, da ferner fürs Dorische eine solche Contraction oder etwa Schwächung von οι zu ει anzunehmen keine Veranlassung vorliegt, ebenso-

Ausf. Gr. I 808) zu statuiren. Mindestens wäre εἶκε, wenn man es aus ἔϜικε erklärt, als Aorist zu bezeichnen, oder — wenn es als Imperfectum bezeichnet wird — aus ἔϜεικε, ἔεικε zu erklären.

[1] Es bedarf daher der Einschränkung, wenn Ahrens dor. 340 zur Stütze des angeblichen εἶκας sagt: ‚*breviore illa perfecti forma etiam Attici utuntur*‘. — Auch das Aristophanische ᾔκειν beruht, wie kaum zu bemerken nöthig, nicht etwa auf einem aus ἔοικα contrahirten εἶκα, sondern verhält sich zu ἔοικα, wie ᾔδειν zu οἶδα.

wenig eine specifisch dorische Form existirt, von der εἶκας ebenso leicht hätte attrahirt werden können, wie εἰκέναι und εἰκώς von εἰδέναι und εἰδώς: so werden wir zumal bei dem Schwanken der Ueberlieferung εἶκας für eine Unform erklären und dafür bei Alkman mit einem Theile der Quellen οἶκας schreiben müssen. Οἶκα steht jedoch nicht unmittelbar für ϝε-ϝοικα mit Abfall der ganzen Reduplicationssilbe (wie οἶδα für ϝε-ϝοιδα, wo nach dem Zeugnisse von skt. *vēda* und goth. *vait* die Reduplication schon vor der Sprachentrennung sich abgelöst hat), sondern zunächst für ἔοικα, sei es dass das ε einfach abfiel, oder in dem folgenden Diphthonge aufging. Vermögen wir auch die Form οἶκα nur aus dem Neujonischen nachzuweisen, so folgt daraus keineswegs, dass Alkman dieselbe aus diesem Dialekte entlehnt haben müsse (Benseler l. c. 11 ‚*licet suspicari, Iones forma οἶκα iam Alcmanis temporibus coepisse uti Alcmanemque hanc formam ex Asia secum in Laconicam tulisse*'): gewiss konnten Dorisch und Neujonisch unabhängig von einander zu οἶκα gelangen, so dass bei letzterem in zwei Dialekten schliesslich dasselbe geschah, was bei οἶδα — wenn auch in Folge einer etwas anderen Entwickelung — in allen Mundarten von jeher Regel war.

XVI. τρεῖς Fr. 76_1.

Fr. 76_1 ist τρεῖς (acc. pl.) überliefert. Aus C. I. 5773 (Brutt.) und den herakleischen Tafeln lernen wir die Form τρῖς (immer als nom., nur Brutt. u. I 144 als acc.) kennen, die demnach der strengen Doris angehört. Gewöhnlich gilt nun τρῖς, das man durch Contraction aus τρι-ες entstehen lässt (Ahrens dor. 278 Meister Stud. IV 385), für eine Bildung aus dem ungesteigerten, τρεῖς dagegen für eine solche aus dem zu τρεj gesteigerten Stamme τρι. Diese für den ersten Blick plausible Auffassung bleibt es nur so lange, als man sich auf Vergleichung des herakleischen und des attischen Dialektes beschränkt: denn allerdings stimmen die genannten Formen mit der in diesen Dialekten sonst geltenden Behandlung der I-Stämme überein. Wie erklärt es sich aber, dass auch das Neujonische und Milddorische, die doch gleichfalls das ι der I-Stämme nicht steigern, einzig die Form τρεῖς — das Aeolische, für das nicht minder τρίες erwartet wird, ein auf τρεjες zurückweisendes

τρῆς (Ahr. äol. 90) bietet? Obwohl wir es mit einem Zahlworte zu thun haben, ist es doch nicht denkbar, dass die ει-Form von einem einzelnen Dialekte aus über die übrigen sich verbreitet hätte, ebenso wenig aber, dass die Mundarten unabhängig von einander zur Steigerung des ι gelangt wären: sondern es weisen die vorhandenen Bildungen sämmtlich auf ein schon urgriechisches τρεjες = skt. *trájas* hin, aus welchem nach Ausfall von *j* äolisch durch regelrechte Contraction von ε + ε zu η τρῆς, att., jon., milddor. durch Zusammenziehung von ε + ε zu τρεῖς ward. (Diese Contractionen müssen sehr früh eingetreten sein, da wir von offenen Formen keine Spur finden. Wegen des letzteren Umstandes aber τρεῖς aus τρεjες sich etwa so entstanden zu denken, dass ε in ει aufging, ist wegen der altattischen Schreibung τρΕς [Cauer Stud. VIII 258] unzulässig.) Hieraus folgt, dass auch für das Strengdorische von τρεjες auszugehen ist. Weiterhin jedoch die Form zu bestimmen, welche sich aus dieser Urform in der Doris sev. entwickelt hat, scheint uns wegen Mangels sicherer Zeugnisse unmöglich. Man erwartet nach strengdorischer Contractionsregel τρῆς wie im Aeolischen. Aber Bedenken macht das Stillschweigen des Choeroboskus, der Ox. II 267, 10 τρῆς eben nur als äolisch kennt, obwohl, wäre diese Form, die in ihrem Gegensatze zu dem sonst allverbreiteten τρεῖς den Grammatikern merkwürdig genug erscheinen musste, auch strengdorisch gewesen, eine Erwähnung davon besonders nahe lag. Möglich also, dass das Strengdorische hier gleich den übrigen (ausseräolischen) Dialekten die Schwächung von η zu ει eintreten liess. Leider gibt jenes τρεῖς, das neben τρῖς auf der zweiten herakleischen Tafel und zwar nur auf dieser — nicht auch auf der ersten — vorkommt, keinen Anhalt, weil diese zweite Tafel überhaupt zur Anwendung gemeingriechischer Formen hinneigt. Aber freilich wäre dies, falls die Existenz eines strengdorischen τρεῖς anderweitig feststünde, von keinem Belang, da das Verhältniss auch so gedacht werden kann, dass τρεῖς, nachdem es im italischen Dorismus durch τρῖς verdrängt war — auf diesem Standpunkte steht die erste herakleische Tafel — später wieder insoferne auflebte, als es aus dem Gemeingriechischen, wo es erhalten geblieben war, einfach herübergenommen wurde. Nach dem Gesagten ergibt sich folgender Stammbaum:

urgriechisch τρεjες

jonisch, attisch (τρεες, τρῆς) τρεῖς | äolo-dorisch (τρεες) τρῆς

äolisch τρῆς | dorisch τρεῖς oder:
strengdorisch τρῆς?
milddorisch τρεῖς.

Die schon urgriechische Steigerung des Stammes τρι unterscheidet ihn von allen anderen I-Stämmen; ohnedies nimmt derselbe auch dadurch eine exceptionelle Stellung ein, dass in der Declination dem gesteigerten τρεῖς die ungesteigerten Formen τριῶν, τρισί zur Seite treten — selbst im Accente genau entsprechend dem skt. *trájas*, (vêd.) *trînắm, trishú.* — Noch bleibt das Verhätniss des herakleischen τρῖς zu τρεῖς zu erwägen. Man könnte an Zusammenziehung ει zu ῑ denken, wie nach G. Meyer l. c. Ποτειδάν zu Ποτῖδάν, Fείκατι zu Fίκατι geworden ist: doch wären dann, so scheint es, der angenommenen Veränderungen des ursprünglichen τρεjες zu viele (τρεjες, τρεες, τρῆς, τρεῖς, τρῖς). Deshalb dünkt uns eine andere Erklärung viel wahrscheinlicher. Bekanntlich steht skt. nom. masc. *trájas* dem acc. *trîn* gerade so gegenüber, wie nom. pl. *kavájas* (von *kavís* m.) dem acc. plur. *kavîn* (aus *kavi-ns*; vgl. nom. plur. *gátajas* [von *gátis* fem.] und acc. plur. *gátîs).* Es wird daher wohl τρῖς auf τρι-νς zurückgehen und ursprünglich acc. gewesen sein, der dann fälschlich auch in der Function des nom. verwendet wurde. Sowie demnach als urgriechische Form des nom. τρεjες, so wäre als solche des acc. τριν-ς anzusetzen: letztere hätte sich — für uns nachweisbar — nur im italischen Dorismus mit erweiterter Function erhalten, während die übrigen Dialekte — mehr entsprechend dem gewöhnlichen Zuge der Analogiebildung, wornach der nom. für den acc. massgebend wird (vgl. das vom nom. auf den acc. übergetragene πόλεις etc.) — umgekehrt die Fortsetzer von τρεjες an Stelle der von τρι-νς rücken liessen. Bei Alkman den herakleischen Tafeln zu Liebe τρεῖς in τρῖς zu ändern, wäre nicht am Platze, da wir nicht bestimmen können, wie lange etwa τρῖς, das zur Zeit, wo die Colonie Tarent, die Mutterstadt von Heraklea, gegründet wurde, im Lakonischen allerdings noch vorhanden gewesen sein muss,

in dieser Mundart überhaupt sich erhalten hat. Ebensowenig ändern wir τρεῖς in τρῆς, weil dies eine Ungewissheit für eine andere substituiren hiesse.

XVII. ὄρνῖς Fr. 28_2.

Athen. IX 373 D und E ist durch codd. PVL sowohl in der dort angeführten Menander- als auch in der Alkmanstelle (Fr. 28) die Form ὄρνεις gesichert, die auch von Bergk und Ahrens dor. 243 anerkannt wird. Dessenungeachtet muss bei Alkman mit Meineke (nach B) ὄρνις als nom. plur. geschrieben werden, da Steigerung des ι der I-Stämme ganz undorisch, ebensowenig äolisch ist und auch bei Homer eine Form ὄρνεις nicht vorkommt. Nun scheint zunächst ein nominativisches ῖς auch durchaus vereinzelt — episch und äolo-dorisch geht der nom. plur. der I-Stämme auf -ιες aus und wenn bei Herodot an zwei Stellen die Handschriften ohne Varianten ις bieten (II 41 βάρις, V 71 πρυτάνις) gegenüber sonstigem ausnahmslosen ιες (denn das IV 114 überlieferte κτήσεις ist eben auch unrichtig): so wird Niemand zögern, letzteres mit Bredow Dial. Her. 264 ff. an jenen beiden Stellen zu restituiren; als einzige Analogie für den nom. plur. ὄρνις bleibt somit das eben besprochene τρῖς übrig — aber dennoch kann an der Richtigkeit der Form kein Zweifel bestehen. Wir erklären dieselbe — sowie τρῖς — durch Uebertragung der Accusativform auf den Nominativ. Bekanntlich ist -ῖς aus -ινς (nicht aus -ιας Curt. Erläut.[3] 65) im Neujonischen regelmässiger Accusativausgang, der sich neben ιας auch im epischen Dialekte vorfindet; im Aeolo-dorischen haben wir (abgesehen von τρῖς) nur für ιας Belege (Ahr. äol. 116, dor. 232); im Attischen ist ῖς nur in einem Falle gesichert (denn κλείς, οἶς, φθοῖς mit den Accusativen κλεῖς, οἶς, φθοῖς [Arist. Plut. 677] treten in Folge von Contraction in die Analogie der Diphthongstämme über) und zwar eben in ὄρνῖς: so Soph. O. R. 966 κλάζοντας ὄρνις (Laur.), Eur. Hipp. 1059 φοιτῶντας ὄρνις (wo Vatic. von erster Hand und Marc. ὄρνεις) Arist. av. 717, 1250, 1610. Dazu kommt die Menanderstelle (Μένανδρος Διδύμαις ‚ὄρνις φέρων ἐλήλυθα' Athen. 373 D), für die, zumal sobald für Alkman aus dialektologischen Gründen die Nothwendigkeit von ὄρνις (nom.) erkannt ist, wegen des ganzen Zusammenhanges der Worte des

Athenaeus[1] gleichfalls ὄρνις (acc.) in Anspruch genommen werden muss, sowie die Stelle aus den Δῆμοι des Eupolis 373 E (das Citat aus der Ἐπίκληρος πρώτη des Menander 373 C lassen wir als für ὄρνις nicht beweisend bei Seite). Gestützt auf diese Form des attischen Dialektes, der sonst den Nominativausgang εις auf den Accusativ überträgt, sowie wir im Aeolo-dorischen, wie schon bemerkt, regelmässig ιας gebraucht finden, halten wir uns überzeugt, dass auch im Dorischen gerade von ὄρνις ein acc. plur. auf ῑς existirte, der dann auch in nominativischer Function angewendet ward. Der Grund aber dieser (übrigens nur scheinbaren) Ausnahmsstellung des Wortes liegt offenbar

[1] Athenaeus bespricht von 373 A an Geschlecht, Formen und Bedeutung des Wortes ὄρνις. Im Verlaufe der Darstellung heisst es (373 D): Ξενοφῶν δ' ἐν δευτέρῳ Παιδείας ‚ἐπὶ μὲν τοὺς ὄρνιθας τῷ ἰσχυροτάτῳ χειμῶνι'. Μένανδρος Διδύμαις ‚ὄρνις φέρων ἐλήλυθα'. Καὶ ἑξῆς ‚ὄρνιθας ἀποστέλλει' φησίν. Ὅτι δὲ καὶ ἐπὶ τοῦ πληθυντικοῦ ὄρνις λέγουσι πρόκειται τὸ Μενάνδρειον μαρτύριον· ἀλλὰ καὶ Ἀλκμάν πού φησιν (Fr. 28) καὶ Εὔπολις ἐν Δήμοις etc. Diese Worte geben nur einen befriedigenden Sinn, wenn wir ὄρνις lesen. Athenaeus sagt: ‚Xenophon gebraucht die Form ὄρνιθας, Menander ὄρνις und ὄρνιθας'. (Nun ist ὄρνις aber auch eine Singularform; daher wird als zweite Bemerkung hinzugefügt:) ‚Dass man aber ὄρνις auch im Plural braucht, wird nebst der schon angeführten Menanderstelle noch durch die aus Alkman und die aus Eupolis bewiesen'. Bei der Lesart ὄρνεις dagegen wird der ganze Zusammenhang völlig unverständlich. Soll der Sinn sein, ‚dass man aber neben ὄρνιθας auch ὄρνεις sagt, wird erwiesen durch etc.', so steht erstlich καί, das vor ὄρνεις gehören würde, an unrechter Stelle, sodann ist die nochmalige Berufung auf die Menanderstelle tautologisch (während sie bei der Lesart ὄρνις sehr wohl am Platze ist, da dann dieselbe Stelle als Beleg für eine neue, zweite Thatsache beigebracht wird) und die Stelle aus Alkman ganz unpassend, da dort ὄρνεις nicht acc., sondern nom. ist. Auch der Zusatz ἐπὶ τοῦ πληθυντικοῦ ist wegen mangelnden Gegensatzes eigentlich überflüssig und die Häufung der Beispiele für die doch ganz geläufige Form ὄρνεις befremdlich. Wollte man aber so verstehen: ‚dass aber wirklich für den Plural (d. h. nicht blos für den acc., sondern auch für den nom.) ὄρνεις im Gebrauche ist, wird erwiesen durch etc.', so wäre einzuwenden, dass die Worte, wie sie dastehen, diesen Sinn nicht haben können und dass — strenge genommen — umgekehrt wieder nur die Stelle aus Alkman, nicht aber die aus Eupolis und Menander passen würden. Freilich bleibt bei unserer Auffassung der Stelle gerade die gewöhnliche Form ὄρνεις ganz unerwähnt: aber diese fiel für Athenaeus in der Aussprache ohnehin mit ὄρνις zusammen: er führt daher blos Stellen an, wo er ι wirklich durch Schreibung überliefert fand. In unseren Handschriften des Athenaeus ist dann wieder in Folge von Verwechslung von ι und ει aus ὄρνις ὄρνεις geworden.

in der Quantität des Stammvocals. Erinnern wir uns, dass νς in der sog. III. Declination des Attischen bei Diphthongstämmen accusativbildend auftritt (γραῦς, βοῦς, ναῦς), so werden wir auch bei dem langvocalischen Stamme ὀρνῑ (Il. μ. 218 etc., Arist. av. 70, 103, 720, 833: ὄρνῑς, ibid. 73, 515, 561, 721: ὄρνῑν) dieselbe Accusativformation nicht befremdlich finden. Dass solcher Accusative auf ῑς nicht mehrere sich aufweisen lassen, erklärt sich einfach aus dem Umstande, dass ausser ὀρνῑ überhaupt nur vier hier in Betracht kommende Stämme [1] vorhanden sein dürften: die einsilbigen κῑ und λῑ (λῖν Il. λ 480, Eur. Bacch. 1173) und κονῑ (κονῖς Aesch. Suppl. 781, κονῖν Prom. 1084), ὀφῑ (ὄφῑν Aesch. Choe. 928). Man sieht, dass selbst unter dieser kleinen Anzahl das eine Wort (κόνις) seinem Begriffe nach eines Plurals nicht wohl fähig ist und zwei andere begreiflicher Weise sehr selten Gelegenheit zur Anwendung bieten, das eine (κίς) seines Begriffes wegen, das zweite (λίς), weil es dafür eine andere allgemein gebräuchliche Wortform gab. Endlich ist nicht zu vergessen, dass, wie ὄρνις selbst zeigt (vgl. gegenüber den oben angeführten Stellen ὄρνῐς Il. ω 219, Arist. av. 16, 168, Soph. Ant. 1021, El. 149 — ὄρνῐν Arist. av. 336), die im Rückzuge befindlichen langvocalischen Stämme (vgl. bes. Hartel Hom. Stud. I 105 f.) in Folge von Kürzung des ι gerne in die gewöhnliche Declination übertreten: daher sowie ὄρνεις, εων etc. auch ὄφεις (Hes. s. v. ὄφεις . . . Μένανδρος Παρακαταθήκῃ [Fr. 8] τοὺς ὄφεις, λέγει, καλῶς γέ μοι ἠγόρασας]. Zur Gewissheit wird der zwischen dem ῑς des acc. plur. und dem langen ι des Stammes angenommene Zusammenhang durch das Verhalten der υ-Stämme, unter denen eine ganze Anzahl mit (zunächst im nom., acc., voc. sgl., obwohl auch da nicht consequent [vgl. z. B. κλιτῦν Soph. Trach. 271, Ant. 1145]) bewahrter Länge des υ sich findet: so die einsilbigen σῦς, μῦς,

[1] Stämme, wie κνημῑ, σφραγῑ, νησῑ, ἀψῑ, βαλβῑ etc. kommen, weil sie ihre Casus mit ‚parasitischem' δ bilden, nicht in Betracht. Μέρμῑς, ιθος — δέλλις, ῑθος (Hes. δέλλιθες· σφῆκες· ἢ ζῷον ὅμοιον μελίσσῃ) — ἄγλις, ῑθος (Arist. Ach. 763 τὰς ἄγλῑθας, Vesp. 680 τρεῖς γ' ἄγλιθας) stellen sich zwar zu ὄρνις, ὄρνῑθος etc., doch wissen wir nicht, ob sie, so wie dieses, einzelne Casus auch ohne θ bilden. Von γέλγις, ῑθος kommt neben γέλγῑθες (Anth. VI 232) bei Theophrast der Plural γέλγεις vor; danach wäre sowie bei ὄρνις wohl auch ein acc. plur. γέλγῑς möglich.

ὄρῦς und Oxytona wie ὀφρύς, ἰσχύς, ἰχθύς, Ἐριννύς (von Barytonis hat στάχῦς Eur. Herc. fur. 5, γένῦν El. 1213 die letzte Silbe lang). Regelmässig heisst es von diesen im acc. plur. attisch τοὺς ἰχθῦς, τὰς ὀφρῦς, τοὺς βότρυς etc. und als strictё Parallele für unsern alkmanischen Nominativ ὄρνις sogar αἱ ἄρκυς bei Xen. Cyneg. 2, 4; 6, 2; 10, 2, 19 und οἱ μῦς Stob. 97, 31.

XVIII. εἶς Fr. 25₁. — Die Formen auf -ησθα, -εισθα.

Statt εἶς, welche homerische (und neujonische), dem Dorismus fremde Form aus εἰ-σι, ἐ-σι, ἐσ-σι (episch und dorisch) hervorgegangen ist, könnte an der a. St., da wie in sämmtlichen homerischen Stellen mit Ausnahme von Od. ρ 388 ein Vocal folgt, ἔσσ' geschrieben werden, und zwar mit besserem Rechte, als dies von L. Meyer K. Z. IX 374 für Homer vorgeschlagen wird (vgl. Curt. Verb. I² 49). Das von Schneidewin mit Ahrens' Zustimmung (dor. 326) auf Grund von Chrysipp. περὶ ἀποφατικῶν c. 21 gebilligte ἦς gehört nach dem Zeugnisse des Heraklides bei Eustath. Od. 1892, 44 der 3. sgl. impft. — und zwar nur dieser [1] — an. Obwohl das Fragment, das

[1] Nach dem Principe Bergks, der poet. lyr. 932 die von Choerob. an. Bekk. 1282 für äolisch und dorisch ausgegebenen und mitunter überlieferten Formen auf ης wie ἔχης Sapph. 99₂, πώνης Alc. 52 für möglich hält und das ης durch Ersatzdehnung aus εσι erklärt, dürfte man allerdings auch ἦς für eine 2. sgl. praes. halten: aber solche Ersatzdehnungen gibt es nicht und zu den sichersten Resultaten von Ahrens gehört überhaupt die Verwerfung jener angeblichen 2. und 3. Personen auf ης und η. Auch das Aeolo-dorische hat hier εις und ει und sind diese Diphthonge, wie nach Bopp Ahrens schon de conjug. in μι p. 16, 34 erkannte, durch Epenthesis des ι zu erklären. Für die 2. Person ist dies auch die Ansicht Schleichers (Comp. 672); das ει der 3. lässt er aber unrichtig aus ετι, εσι durch Ausfall des σ entstehen (ib. 678). Vgl. über die ganze Frage und auch Corssens Annahme einer ‚Steigerung des thematischen Vocals' Curt. Verb. I² 205 ff. Eine Stütze scheinen die angeblichen Formen auf ης durch Indicative wie σχήσησθα wie hymn. Cer. 366 überliefert ist (alle Formen dieser Art sind bei Curt. Verb. I 51 gesammelt) zu erhalten. Wäre die älteste Schreibung z. B. ἐχΕσθα gewesen (so Bergk lyr. III 885), so hätte dies allerdings ebenso gut ἔχεσθα wie ἔχεισθα oder ἔχησθα bedeuten können (in unserer Ueberlieferung finden wir ει und η geschrieben) und es wäre auf diese Formen allein nicht viel zu geben; man könnte sich bei Bergks Annahme beruhigen, dass ἔχεσθα etc. die echten Formen seien, was zu der von Curt. Verb. I² 54 gegebenen Erklärung der Endung σθα

Steph. Byz. v. Ἐρυσίχη dem Eingange eines Parthenion zugewiesen wird, in einem Zusammenhange kann gestanden haben,

(W. [ε]σ + θα) stimmen würde. Aber was beginnen wir mit dem (von Bekker recht unwahrscheinlich zu δίδωσθα geänderten) δίδοισθα Hom. Il. τ 270? Hier bliebe, da die ‚Umschreibung‘ zur Erklärung nicht herangezogen werden kann, nur die Annahme einer Missbildung übrig. Ich möchte daher vermuthen, dass das ι von δίδοισθα nicht anders zu erklären ist, als das von θναίσκω, μιμναίσκω, Θεισπιεῖος C. I. 1593_9 (zu den von Schmidt Vocalism. I 112, II 310 Anm., 319 Anm. angeführten Beispielen kommt noch aus einer der neu gefundenen Inschriften aus Olympia Arch. Zeit. 1876 2. und 3. Heft p. 129—138 κατεισχῆσθαι Z. 44, 47, 50), d. h. wie zuerst Schmidt in Bezug auf die eben angeführten Fälle angenommen hat, als ein ‚aus dem Zischen des σ‘ erwachsener Laut. Hieraus würde folgen, dass in der That ἔχεισθα, σχήσεισθα etc., wie jetzt gewöhnlich geschrieben wird, die richtigen Formen, jene mit η unrichtig sind, welche aber nicht durch falsche Transscription aus E, sondern durch Verwechslung von EI und H entstanden: eine Verwechslung, die gewiss durch hom. Conjunctive wie ἐθέλησθα, βάλησθα, ἔχησθα etc. mit beeinflusst worden ist. Einmal recipirt haben diese missverständlichen Indicative auf ησθα weitere Verwirrung angerichtet: sie haben einerseits Corruptelen wie ἔχης Sapph. 99_2, πώνης Alc. 52, ἀδικήη Sapph. 1_{20} und die Grammatikerdoctrin von der äolo-dorischen 2. sgl. auf ης, andererseits wohl auch die Lehre vom σχῆμα Ἰβύκειον begünstigt. Nicht anzutasten dagegen ist τίθησθα (Hom.). Zwar würde die der Form δίδο-ι-σθα genau entsprechende Form vielmehr τίθε-ι-σθα zu lauten haben; aber die Vergleichung von φῆσθα (Hom.) lehrt, dass in der Coniugation der Verba auf μι vor der Endung σθα ebensogut Dehnung des auslautenden Stammvocals eintreten konnte, wie in den beiden anderen Personen des Singulars. Es läge alsdann eine doppelte Behandlungsweise des vocalischen Stammauslautes vor: Dehnung in φῆσθα, τίθησθα und Bewahrung der ursprünglichen Kürze in Verbindung mit dem aus σ entwickelten ι in δίδοισθα. Der Umstand, dass auch Bewahrung der Kürze möglich war, beweist, dass σθα als eine gewichtigere Endung gefühlt ward, als μι und σι und das aus τι gewordene σι der 3. Person. Es tritt dadurch die mit σθα gebildete 2. Sing. in Analogie zu den Formen des Duals und Plurals, deren wuchtigere Personalendungen ja bekanntlich die Steigerung des Stammauslautes überhaupt nicht zulassen. Dass aber diese Steigerung vor σθα denn doch eintrat (φῆσθα, τίθησθα opp. δίδοισθα), ist gewiss Folge der Analogiewirkung der übrigen Personen des Singulars. Bei den Verbis contractis auf άω ist es selbstverständlich, dass in den hieher gehörigen Formen vor σθα nur η geschrieben werden kann (ποθοραε-σθα, äolo [dorisch] contrahirt: ποθόρησθα Theocr. 29, 4), ebenso wohl in dem äolischen φίλησθα Sapph. Fr. 22 (aus φιλεε-σθα). Bildungen wie die eben genannten werden dann ihrerseits auf die Schreibungen σχήσησθα, ἐθέλησθα nicht ohne Einfluss geblieben sein.

der für ein solches ἦς = *erat* Raum bot, so ist es doch ungleich wahrscheinlicher, dass die Worte von den Mädchen des Chores an den als Chorführer zu denkenden Dichter gerichtet sind (vgl. Fr. 66; umgekehrt wendet sich der Dichter Fr. 26 an den Chor: οὔ μ' ἔτι, παρθενικαὶ μελιγ. ἱμερ., γυῖα φέρειν δύναται cet.), so dass dann εἶς allein zulässig bleibt. Die Notiz bei Eustath. wird mit Bergk (Fr. 138) auf irgend eine andere Alkmanstelle zu beziehen sein. Wenn in der Anführung der Anfangsworte von Fr. 25 bei Chrysipp. l. c. ἦς überliefert ist, so kann dies auf Verwechslung von ΕΙΣ und ΗΣ beruhen.

XIX. παίσδη Fr. 38_1.

An der angeführten Stelle schreibt Bergk mit codd. CE des Hephaest. 76 παίσδει, scheint aber in der Anmerkung zu der Stelle, hauptsächlich wohl durch das in AP über ει übergeschriebene η (παισδει^{η}) veranlasst, unter Berufung auf Hesych, wo er in der Glosse παίσδη (cod. παῖς δή)· παιδαριεύη letzteres Wort in παιδαριεύεται ändert, παίσδη im Sinne von παίσδει vorschlagen zu wollen. Als 3. sgl. präs. ist nun παίσδη unzulässig; dagegen scheint sich die hesychische Glosse, an der wir nichts ändern, allerdings auf unsere Alkmanstelle zu beziehen, so dass παίσδη als 2. sgl. med. zu fassen: wie denn in der That diese Person des präsentischen Singularmediums dorisch stets mit η, also in contrahirter Form (aus εαι) erscheint (Ahrens dor. 305). Die Hinzufügung des ι subscr. halten wir mit Ahrens l. c. nicht für nöthig: es fehlt C. I. 2140 b αἰτιασῆ, die Corruptel in jener Glosse (παῖς δή) erklärt sich um so leichter unter der Voraussetzung, dass bei Alkman die Form παίσδη überliefert war und einen ganz analogen Fall haben wir an den dorischen (Ahr. dor. 293, Meister Stud. IV 390, Curt. Verb. II 74), äolischen (Ahr. äol. 130, Gelbke Stud. II 38) und selbst attischen (La Roche Hom. Unters. 200) Conjunctiven auf η (vgl. Beermann Stud. IX 32). Zum Gedanken stimmt die 2. Person vortrefflich und um so besser, als wir des sonst so lästigen Ueberganges von παίσδει zu θίγης entrathen.[1]

[1] Es scheint in dem wunderbar lieblichen und zarten Fragmente von einer nicht so sehr schönen, als liebreizenden und anmuthigen Jungfrau die Rede zu sein, die, wie wir die Worte des Dichters paraphrasirend etwa

XX. τίθει Fr. 45_3.

An der angeführten Stelle ist τίθει überliefert. Erklären wir mit Curt. Verb. II 40 τίθει für contrahirt aus τίθεε, so dass Uebergang in die thematische Conjugation stattfände — und das strengdorische ἐντίθη (Ahr. dor. 314) würde zu solcher Annahme stimmen —: dann stehen wir wieder vor der Alternative, die Form als epische Entlehnung (von den zwei Homerstellen, wo τίθει Imperativ ist, nämlich Il. α 509 τόφρα δ' ἐπὶ Τρώεσσι τίθει κράτος und Od. φ 177 πὰρ δὲ τίθει δίφρον τε μέγαν καὶ κῶας ἐπ' αὐτοῦ, hätte die erstere eine gewisse Aehnlichkeit mit unserem ἐπὶ δ' ἵμερον ὕμνῳ . . . τίθει) oder als unrichtig transscribirt aus τιθΕ anzusehen. Doch glaube ich namentlich wegen des sonst kaum erklärbaren pindarischen δίδοι Ol. I 85, VI 104 etc., dass τίθει auch durch Epenthese aus τιθε-ι-(θι) entstanden sein kann. Wir hätten sohin bei der Bildung des imperat. praes. von unthematischen Verbis 1. bei den A-Stämmen *a)* einfache Abwerfung der Endung θι: ἐγκίκρα Sophr. 2 *b)* Uebergang in die thematische Conjugation und Zusammenziehung: ἵστη (Herodian II 209), πίμπλη (ib. 464), Sophr. 49 2. bei den E-Stämmen

sagen könnten, ‚nicht von Aphroditens Schönheit strahlt *(cui Venus quidem non adest)*, die aber du, Eros, wie ein muthwillig schäkernder Knabe umspielst, herniedersteigend wie auf Blüthenknospen — die du mir aber nicht berühren darfst!‘ Die vollendete Schönheit ist also durch Ἀφροδίτα, die reizvolle Anmuth durch Ἔρως personificirt. Μάργος verbinden wir mit παΐς, oder auch — prädicativ — mit παίσδη, nicht aber attributiv mit Ἔρως, wie Canini fragm. du Parthénée d'Alcman p. 31 ‚ce fou d'Amour.‘ Im zweiten Verse sind Bild und Gegenbild zur Einheit verbunden. Zum Gedanken vgl. Plat. Symp. 196 A οὗ δ' ἂν εὐανθής τε καὶ εὐώδης τόπος ᾖ, ἐνταῦθα καὶ ἵζει καὶ μένει [ὁ Ἔρως]. Durch die Wendung ἃ μή μοι θίγῃς gewinnt das Ganze einen schalkhaften Zug; keineswegs ist das μὴ θιγεῖν im Sinne des homerischen (Il. υ 227) αἱ δ' ὅτε μὲν σκιρτῷεν ἐπὶ ζείδωρον ἄρουραν, ἄκρον ἐπ' ἀνθερίκων καρπὸν θέον οὐδὲ κατέκλων (vgl. Hesiod. Fr. 156 Göttl. ἄκρον ἐπ' ἀνθερίκων καρπὸν θέεν [Iphiklos] οὐδὲ κατέκλα cet., Verg. Aen. VII 808 *illa [Camilla] vel intactae segetis per summa volaret gramina nec teneras cursu laesisset aristas*) gedacht, woran Canini l. c. erinnert, der die ganze Stelle falsch versteht: ‚Venus n'est pas là: ce fou d'Amour joue comme un enfant qu'il est, en marchant sur les sommets fleuris des plantes et il ne touche pas (statt ἃ μή μοι θίγῃς wird nämlich conjicirt κωὔτοι σίγει [!]) même aux corolles‘.

a) Abwerfung der Endung mit Epenthese: τίθει (ebenso Timocr. 2_2) wie δίδοι *b)* Uebergang in die thematische Conjugation und Contraction: τίθη.

XXI. γείτων Fr. 50.

In dem Alkm. Fr. 50 (vgl. 116) überlieferten γείτων scheint ει durch Schwächung aus ηϊ oder η entstanden; denn der Annahme einer Schwächung aus αι steht entgegen, dass sich ein γαΐτων oder γαίτων nirgends findet, während doch solche Form ebensogut möglich wäre, wie γάϊος Aesch. Suppl. 826 ἔγγαιος, μεσόγαιον, ἀνώγαιον, κατώγαιον Ahr. dor. 187. Auch Merzdorf Stud. IX 244 führt γείτων zunächst auf γηΐτων zurück; wenn er aber diese Kürzung auf ‚panhellenischen' Boden versetzt, so ist dies um so unwahrscheinlicher, als ja nicht einmal Uebergang von γαΐτων in γηΐτων als urgriechisch angesehen werden kann: wie sollte auch der Stamm γᾱ (aus γαϝjα, γᾱjα, γᾱα), der im Aeolo-dorischen in ungeschwächter Form wirklich existirt, dazu gekommen sein, gerade in dieser Weiterbildung sein α schon in urgriechischer Zeit zu η herabsinken zu lassen? Vielmehr halten wir das Wort für ein ursprünglich jonisches, das dann in die übrigen Dialekte eingedrungen ist. Es macht uns hieran der Umstand nicht irre, dass im Jonischen zumal aus ᾱ entstandenes η vor ι nicht gekürzt zu werden pflegt: denn unzweifelhaft scheint es, dass ein gelegentliches Ausweichen aus dieser Regel minder unwahrscheinlich ist, als die Annahme einer urgriechischen Schwächung von ᾱ zu η gerade im Stamme γᾱ.

XXII. βῶς Fr. 89.

Das 89. Fragment ist nach Bergks Vermuthung aus Et. Gud. 301, 6 zu νικῷ δ' ὁ κάρρων βῶς zu ergänzen. Die Grammatiker nennen die Form βῶς dorisch (Ahr. dor. 165) und man wäre mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälle, wo strengdorisches ω milddorischem ου gegenübersteht, von vornherein geneigt, jene Angabe auf die Doris sev. zu restringiren, wie denn in der That Epicharms milderer Dorismus (Fr. 97, 4) die Form βοῦς zeigt. Aber dass trotzdem das Verhältniss von βῶς zu βοῦς keineswegs so zu fassen ist, beweisen 1. die Glosse des Suidas (nicht des Hesych., wie es bei Meister Stud. IV 391

heisst) βῶν· ἀσπίδα Ἀργεῖοι (ganz analog wird Athen. VIII 365 D den Argivern auch die Form χῶν für χοῦν zugeschrieben), durch die wir also auf dem Gebiete der milderen Doris die Form mit ω und 2. die herakleischen Tafeln (II 13 βουβῆτιν, II 14 βουβήτιος), durch die wir umgekehrt auf dem Gebiete der strengeren Doris die Form mit ου belegt finden. Ueberdies kennt auch der jonische Dialekt (Il. η 238) βῶν. Dass es nicht angeht, mit Ahrens 166 wegen der herakleischen Tafeln eine dorische Form βῶς überhaupt in Frage zu stellen und die sämmtlichen darauf bezüglichen Angaben der Grammatiker als einfach aus jener Iliasstelle gezogen zu betrachten, bezweifelt jetzt Niemand und Ahrens selbst ist in den Add. 565 auf Grund der (p. 166 übersehenen) Glosse des Suidas von seinen Bedenken zurückgekommen; nur ist es unrichtig, wenn er die Formenreihe βοϝς, βοῦς, βῶς construirt (*„satis certum habemus Argivos cum paucis fortasse aliis Doriensium* βῶς, χῶς, Τύδης, νᾶς *dixisse, vocali* υ, *quam e digammate ortam constat, eiecta)*: vielmehr ist βοῦς die älteste Form, woraus βοϝς, βῶς hervorging. Es ist also das ου von βοῦς (neben βῶς) ganz und gar verschieden z. B. von dem in λέγουσα, ἵππους neben λέγωσα, ἵππως. Es ist ursprünglich wahrer, phonetischer Diphthong gewesen, der direct auf das *au* der Grundform *gaus* (skt. *gâus*) zurückgeht, wie schon durch die voreuklidische Schreibung ΒΟΥς (Cauer Stud. VIII 258) bewiesen wird. Aus dem diphthongischen βοῦς konnte ebenso in der milderen, wie in der strengeren Doris, ebenso im Jonischen wie im Dorischen βοϝς und βῶς werden. Auf dem Gebiete der milderen Doris geschah dies wirklich, so weit wir sehen, im Argivischen, auf jenem des Jonischen ganz vereinzelt im altepischen Dialekte (denn jenes βῶν der Il. ist ein ἅπ. εἰρ. neben dem ganz regelmässigen βοῦς, βουσί). Betreffs der strengen Doris kann angenommen werden, dass dieselbe, wenn auch nicht ausschliesslich (vgl. das Herakleische), aber doch mit Vorliebe sich der Form βῶς bediente. Festzuhalten ist, dass aus οϝ auch attisch-jonisch durch Ersatzdehnung immer nur ω hervorgeht, dass also, wo, wie in dem eben behandelten Falle, attisch-jonisches ου sich mit dorischem, aus οϝ entstandenem ω begegnet, jenes ου mit diesem ω eben nicht in Parallele gesetzt werden darf. Hingegen geht allerdings bei vorwirkender Ersatzdehnung aus ϝο im Jonischen zuweilen ου

hervor (Brugman l. c. 135), in Folge derselben Verdumpfung, die wir in λέγουσα gegenüber strengdorischem λέγωσα etc. beobachten.

XXIII. Πωλυδεύκης Pap. I 1.

Für den ersten Blick befremdlich ist die Form Πωλυδεύκης Pap. I 1, nach welcher Bergk auch Fr. 12_2 in der dort überlieferten gewöhnlichen Form ο zu ω ändert. Der lange O-Laut wäre vollkommen begreiflich in dem aus πολλο, πολϜο erklärbaren, durch Suffix Ϝο gebildeten Stamme πωλο, während er in πολυ, das wie skt. *pur-u-s* (ved. *pul-u-s*) durch Hinzutritt von blossem *u* (Schleicher Comp. 386) aus W. *par* hervorgegangen ist, des Anlasses zu entbehren scheint. Auch das epische πουλύς kann zur Erklärung dieses ω nicht herbeigezogen werden, sobald man dessen ου, wie gewöhnlich geschieht (Curt. Gr.[4] 670), durch Epenthese entstehen lässt. Aber eben das aus dem Papyrus bekannt gewordene πωλυ- in Πωλυδεύκης (sowie die schon früher bekannte Form πώλυπος, über die Ahrens dor. 167 f. ausführlich handelt, ohne zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen) widerlegt jene Auffassung von πουλύς, da dem durch Epenthesis entstandenen jonischen ου in der strengen Doris ebensowenig ω entsprechen kann, wie epenthetischem jonischen ει ein strengdorisches η.[1] Es eröffnen sich der Erklärung der in Rede stehenden Form bei Alkman zwei Wege. Entweder man stellt die Reihe auf: πολ-ύ-ς, πολ-Ϝο-ς (durch Suffix ο weitergebildet aus πολύς; vgl. δάκρυ-ον neben δάκρυ, δίκτυ-ον neben δικτυ- im nom. pr. Δίκτυς und in δικτυ-βόλος, ὀφρύ-η neben ὀφρύς, δουρο in δουροδόκη neben δόρυ, γουνός [vgl. γουνοπαχής Hes. Scut. 266] neben γόνυ), πολ-Ϝυ-ς (aus πολ-Ϝο-ς = πολλός verdumpft durch den Einfluss von Ϝ; vgl. auch υἰύς statt υἱός auf der von Neubauer behandelten altlakonischen Bustrophedoninschrift Herm. X. p. 153 ff.), πολ-λυ-ς, πωλ-ύ-ς und πουλ-ύ-ς (letztere beiden Formen durch ‚Ersatzdehnung'). Hiernach würden πολ-ύ-ς (= skt. *pur-u-s*, ved. *pul-u-s*, altpers. *par-u-s*, goth. *fil-u*) und πωλ-ύ-ς (πουλ-ύ-ς), scheinbar mit gleichem Suffixe gebildet, in Wahrheit doch auf verschiedenen Suffixbildungen beruhen. Oder man nimmt dehnende Kraft der

[1] Denn dass das ου von πουλ-ύ-ς anderer Art sei, als das ω von πωλ-ύ-ς — solche Annahme hätte wohl alles wider sich.

Liquida an; es ist der Stimmton derselben (welcher unter günstigen Umständen sich sogar zu einem vollen Vocale entfalten kann, was die indischen Grammatiker mit dem durch Joh. Schmidt auch in die griechische Lautlehre eingeführten Terminus *svarabhakti* bezeichnen), dem der vorstehende kurze Vocal seine Quantitätsänderung verdankt. Letzterer Ausweg scheint wegen des auch milddorischen πώλυπος (siehe Ahrens l. c.) und weil dann die Annahme verschiedener Suffixbildung von πολ-ύ-ς und πωλ-ύ-ς (πουλ-ύ-ς) vermieden wird, entschieden den Vorzug zu verdienen.

XXIV. πώρω κλόνον Pap. I 10.

Unbedingt müssen wir Bergk beistimmen, wenn er l. c. in den Worten πώρω κλόνον (die Ergänzung des Versanfanges ist unsicher) πῶρος als Substantiv und zwar im Sinne von ‚*belli tumultus vel labor*' fasst. Ein solches Substantivum konnte schon vor Auffindung des Papyrus erschlossen werden aus dem Compos. ταλαίπωρος, das Schol. Arist. Plut. 33 geradezu erklärt wird παρὰ τὸ τλῆναι τὸν πῶρον, ὅ ἐστι πένθος (ebenso Suid. s. v. ταλαίπωρος, nur dass Suidas statt πένθος πάθος gibt). Von Interesse ist es nun, dem Substantiv, dessen Bedeutung in dem genannten Compositum bereits zu einer ziemlich allgemeinen verflüchtigt ist, bei Alkman in einer viel ursprünglicheren, sinnlichen Anwendung zu begegnen, durch welche die etymologische Anknüpfung an W. *pav* ‚schlagen' aufs schönste bestätigt wird. Es ist nämlich πῶρος l. c. recht eigentlich ‚das Schlagen, die Schlacht'. Daneben ist ein Adjectivum πωρός überliefert, welches ursprünglich wohl gleichbedeutend mit dem etymologisch damit identischen πηρός = *mutilus, debilis, caecus* (Grundform beider ist παϝ-ρος), noch entschiedener als dieses sich zu einer ganz speciellen Function verengt hat: Suid. πωρός· ὁ τυφλός, ἐπωρώθησαν· ἐτυφλώθησαν, πώρωσις· ἡ τύφλωσις, Hes. πεπωρωμένοι· τετυφλωμένοι. Man muss sich wundern, dass Blass im Anschlusse an Ahrens' scharfsinnige, aber unserer Ueberzeugung nach misslungene Auseinandersetzung Phil. XXVII 257—268 das alkmanische πώρω als Adjectiv fasst, indem πῶρος als Adjectiv sowohl durch Hesychius' Glosse, als auch durch andere Belege weit besser geschützt sei, als das gleichlautende Substantiv Bergks. Welche die ‚anderen Belege' sind, sagt Blass nicht:

von der hesychischen Glosse πῶρος · ὁ ταλαίπωρος aber scheint so viel festzustehen, dass, wie das Betonungsgesetz der durch Suffix ρο gebildeten Wurzeladjectiva verlangt, vielmehr πωρός zu accentuiren ist, so dass wir wieder zu dem uns schon bekannten oxytonirten Adjectivum gelangen. Auf die Erklärung durch ταλαίπωρος mag der äusserliche Gleichklang nicht ohne Einfluss geblieben sein — obwohl auch möglich ist, dass irgendwo πωρός wirklich im Sinne des Compositums ταλαίπωρος gebraucht war: aber sicherlich ist es nicht unsere Alkmanstelle, auf die sich die Glosse bezieht. Wollten wir nämlich auch mit Ahrens und Blass Pap. I 10 zu δωρός ἂν oder ἀμ] πώρω κλόνον ergänzen im Sinne von ἀνὰ κλόνον μάχης ταλαιπώρου: so bedarf es doch keiner langen Erörterung, dass ταλαίπωρος in der Bedeutung, in der es einzig nachweisbar ist, ein für eine Feldschlacht unpassendes Epitheton wäre. Immer liegt in ταλαίπωρος, -ία, -εῖν der Begriff einer passiven Ertragung von Mühseligem, physisch oder moralisch Erschöpfendem, während man für eine Feldschlacht der Heroenzeit ein Beiwort wie αἰνός, δριμύς, φθισίμβροτος, κρατερός oder höchstens ἀργαλέος, ἀλεγεινός — dies die homerischen Epitheta von μάχη, δῆρις, δηϊοτής, φύλοπις, ὑσμίνη — u. dgl. erwartet. (Den Versuch von Ahrens, weil πῶρος in der medicinischen Sprache ‚Verhärtung', πωρόω in später Zeit ‚verhärten' [eigentlich und übergetragen] bedeutet [dieses πῶρος hat aber mit dem unsrigen nichts zu schaffen], das supponirte Adjectiv πῶρος im Sinne von σκληρός zu nehmen und an unserer Stelle eine σκληρὰ μάχη zu verstehen, können wir auf sich beruhen lassen). Ist erwiesen, dass πώρω bei Alkman in adjectivischer Geltung unzulässig ist, so bleibt nur die Annahme, dass es Substantiv sei, übrig; höchstens kann man schwanken, ob, wie oben angenommen und was das ungleich wahrscheinlichere, das Wort, indem es ‚Kampf, Schlacht' bedeutet, in seiner eigentlichen und ursprünglichen oder in einer (in Folge derselben Begriffsverengung, die wir auch bei πόνος 1. ‚Arbeit, Mühe' 2. ‚Kampfesarbeit' beobachten) bereits übergetragenen Bedeutung stehe: denn dass πῶρος auch die ermüdende (‚abgeschlagen' machende — vgl. κόπος —) Arbeit, Drangsal etc. bezeichnet hat, wird eben durch das Compositum ταλαίπωρος zur Gewissheit. In Kürze erwähnen wir noch, dass Ahrens auch die hesychischen Glossen: πωρεῖν · κηδεύειν, πενθεῖν, πωρῆσαι ·

λυπῆσαι καὶ τὰ ὅμοια, πωρητύς · ταλαιπωρία, πένθος in die Untersuchung gezogen hat. Er stellt diesen Glossen ein paar andere: ἐπωρεῖν · πενθεῖν, κλαίειν, ἐπώρεον · ἔθαπτον, ἐπωρεύει · ὡραῖα συντελεῖ, πρωρεῖ · κηδεύει, ὧρες (cod. ὥρες) · πύργοι ὠχυρωμένοι · κηδεμόνες, ὥρη (cod. ὥρη) · πάθος (soll heissen πένθος), ὡραῖα · νεκύσια zur Seite, letztere gewiss richtig mit W. ϝορ, ὁράω verbindend; aber ganz verfehlt ist es, jene erste Reihe von Wörtern aus der zweiten (ἐπωρεῖν, ἐπωρεύει) durch Aphäresis des ε entstehen zu lassen. Es kann kein Zweifel sein, dass πωρεῖν, πωρητύς (Antimachus bei Schol. O. C. 14: πωρητὺν [schol. πωρήτοιν] ἀλόχοισι καὶ οἷς τεκέεσσιν ἕκαστος) Ableitungen von πῶρος sind, in denen sich dieselbe Uebertragung auf Todtenklage, Todtentrauer vollzogen hat, wie bei κόπτεσθαι, κομμός: wie denn die Entwicklung der Bedeutungen von W. κοπ für jene unserer W. παϝ mehrfach instructiv und aufklärend ist. Wir stellen also folgendes Schema der Bedeutungen von πῶρος und πωρός auf: 1. Substantiv πῶρος aus ποϝ-ρος, W. *pav* ‚schlagen‘ *a)* das Schlagen oder Sich (reciprok) -Schlagen im Kampfe, Schlacht (dies unserer Ansicht nach die Bedeutung des Wortes in der Alkmanstelle) *b)* das Sich (reflexiv) -Schlagen zum Zeichen der Trauer (vgl. jenes schol. Arist. Plut. 33 παρὰ τὸ τλῆναι τὸν πῶρον, ὅ ἐστι πένθος und Schol. O. C. 14 πωρεῖν δὲ οἱ Ἠλεῖοι τὸ πενθεῖν φασι) *c)* die ermüdende (vgl. κόπος, κοπιάω) Arbeit, Drangsal etc. (ταλαί-πωρος). 2. Adjectiv πωρός (*a)* ursprünglich gewiss so viel wie πηρός, d. h. eigentlich wohl durch Abschlagen von Theilen verstümmelt, vgl. κωφός) *b)* blind *c)* elend, *miser* = ταλαίπωρος (?). Auch πηρός hat die Bedeutung ‚blind‘, aber daneben auch die allgemeinere *mutilus*, *debilis* (und zwar — wie κωφός — auch mit Anwendung auf geistige Kraft und — wenn die diesbezügliche Angabe bei Hes. πηρόν · ἐστερημένον τῆς φωνῆς [vgl. Schol. Ven. Il. β 599 τῆς ᾠδῆς πηρόν] nicht etwa blos auf unrichtiger Auslegung von Il. β 599 beruht — auf die Sprache), was bei πωρός nicht mehr nachweisbar; andererseits ist πωρός, wenn wir der Glosse des Hesych. trauen dürfen, auch = ταλαίπωρος *miser*, welche Bedeutung wiederum bei πηρός nicht erweislich ist. (Nachträglich führen wir noch als stricte Parallele für πῶρος = Schlacht den gleichen Gebrauch von κόπος in einem Fragmente der Myrmidonen des Aeschylus an [Fr. 131 Dind.]: Φθιῶτ' Ἀχιλλεῦ, τί ποτ' ἀνδροδάϊκτον ἀκούων, ἰή, κόπον οὐ πελάθεις ἐπ' ἀρωγάν;).

XXV. ἀγέρωχος Fr. 122.

Auch Alkman hat, wie Eustath berichtet, das eine wahre crux der Etymologen bildende homerische Epithet ἀγέρωχος angewendet. Die aristarchische Erklärung durch ἄγαν γεράοχος, σεμνός, ἔντιμος (Schol. Ven. Il. γ 36, κ 430) ist unhaltbar, weil weder α intens. Compositis voranzutreten, noch α + ο in der Commissur von Zusammensetzungen bei Homer contrahirt zu werden pflegt, noch endlich der Accent das ω als Contractionsproduct erkennen lässt. Sämmtliche bisher versuchten Etymologien des merkwürdigen Wortes sind bei Clemm Stud. VIII 103—109 zusammengestellt — bis auf die von Bergk zu Alkman l. c. aufgestellte: *proprie dicebantur tauri grege superbientes, nam idem est, quod* ἀγέλαυχοι, was an Philostr. imag. I 10 γέγραπται ὁ μὲν ταῦρος ἀγέρωχός τε καὶ ἡγεμὼν τῆς ἀγέλης anklingt. Dürfen wir zu den vielen Versuchen noch einen hinzufügen, so möchten wir ἀγέρωχος zu W. *gar* ‚tönen, schreien' — wovon γῆρυς, γέρανος, Γηρυών (Curt. Nr. 133) — stellen. Bekanntlich findet sich das Epithet fast ausschliesslich mit dem Namen der Troer verbunden (Il. γ 36, ε 623, η 343, π 708, φ 584); einmal haben es die Myser, Bundesgenossen der Troer (Il. κ 430), im Schiffskatalog die Rhodier (Il. β 654), in der Nekyia Periklymenos (Od. λ 286). Dies weist darauf hin, dass das Adjectiv eine für die Troer (und ihre Bundesgenossen) besonders charakteristische Eigenschaft bezeichnen will; nun wird wiederholt das laute und verworrene Kriegsgeschrei der zum Kampfe heranziehenden Troer erwähnt: zweimal in ausdrücklich hervorgehobenem Gegensatze zu den Achäern: Il. γ 2 ff. Τρῶες μὲν κλαγγῇ τ' ἐνοπῇ τ' ἴσαν, ὄρνιθες ὥς, | ἠΰτε περ κλαγγὴ γεράνων πέλει οὐρανόθι πρό | . . . κλαγγῇ ταίγε πέτονται ἐπ' Ὠκεανοῖο ῥοάων | . . . οἱ δ' ἄρ ἴσαν σιγῇ μένεα πνείοντες Ἀχαιοί, Il. δ 429 ff. οἱ δ' ἄλλοι (Δαναοί) ἀκὴν ἴσαν . . . Τρῶες δ', ὥς τ' ὄιες . . . μυρίαι ἑστήκασιν . . . ἀζηχὲς μεμακυῖαι . . . ὣς Τρώων ἀλαλητὸς ἀνὰ στρατὸν εὐρὺν ὀρώρει· | οὐ γὰρ πάντων ἦεν ὁμὸς θρόος οὐδ' ἴα γῆρυς | ἀλλὰ γλῶσσ' ἐμέμικτο, πολύκλητοι δ' ἔσαν ἄνδρες (an der ersten Stelle wird besonders das Laute, an der zweiten das wirre Durcheinander der Stimmen betont); vgl. Il. ν 39 ff. Τρῶες δὲ . . . Ἕκτορι Πριαμίδῃ ἄμοτον μεμαῶτες ἕποντο | ἄβρομοι αὐίαχοι (gewiss mit Unrecht bestreitet Curtius Gr.[4] 553 die aristarchische Erklärung schol. l. c.

ἀντὶ τοῦ ἄγαν βρομοῦντες καὶ ἄγαν ἰαχοῦντες κατ᾽ ἐπίτασιν τοῦ α κειμένου· ἑκάστοτε γὰρ θορυβώδεις τοὺς Τρῶας παρίστησι; freilich schon im Alterthume war die Ansicht vertreten, dass das α in ἄβρομος und αὐίαχος ein privatives sei: Hes. ἄβρομοι · χωρὶς βρόμου ἢ ἄνευ θορύβου und αὐίαχοι · ἄνευ βοῆς . . .). Mit Rücksicht auf diese Stelle wird sich nicht leugnen lassen, dass ‚laut‘ oder ‚zusammenschreiend‘ (α intensivum oder copulativum) für die Troer ein durchaus passendes Beiwort wäre. An und für sich ist dasselbe weder lobend noch tadelnd; eher noch das letztere. Frühzeitig muss sich aber, was bei einem so wenig durchsichtigen Worte nicht zu verwundern, das Gefühl für die echte Bedeutung verloren haben; es ist beachtenswerth, dass von den zwei Stellen, an denen der Gebrauch des Adjectivs unsere Etymologie nicht begünstigt — denn sicherlich sind ebensowenig Il. β 654 die Rhodier als ‚lautschreiend‘ o. dgl. gedacht, als Od. λ 286 Periklymenos —, die eine in der Odyssee und zwar in einem der nicht ursprünglichen Abschnitte der Nekyia, die andere in der Boiotia sich findet. Hieraus ergibt sich, dass schon die Dichter der genannten Partien die eigentliche Bedeutung des Wortes nicht mehr kannten, sowie andererseits der Umstand, dass es eben nur anerkanntermassen jüngere Partien der homerischen Epen sind, welchen die der Ableitung von W. *gar* nicht günstigen Stellen angehören, diese Ableitung eher zu bekräftigen, als sie zweifelhaft zu machen geeignet ist. Die Späteren, wohl durch den Anklang an γέρας und die Erinnerung an homerische Epitheta der Troer wie μεγάθυμοι, μεγαλήτορες, ὑπέρθυμοι, ὑπερφίαλοι, ἀγαυοί, ἀγήνορες, ὑπερηνορέοντες verleitet, glaubten aus dem Epithet einen Begriff, wie σεμνός, γαῦρος u. dgl. herauszufühlen und zwar nach der guten wie nach der schlechten Seite hin: ersteres Pindar, für dessen auf äussere Klangwirkungen bedachte Sprache das volltönende Wort wie geschaffen ist (er gebraucht es stets von Sachen: Ol. X 79 νίκας ἀγερώχου, Pyth. I 50 πλούτου στεφάνωμ᾽ ἀγέρωχον, Nem. VI 33 ἀγερώχων ἐργμάτων), und Alkman (Eustath. Il. 314, 41), letzteres Alcäus und Archilochus (Eustath. l. c.). In älterer Zeit kommt ἀγέρωχος nur bei Dichtern vor; erst in der römischen Literaturperiode taucht es auch in Prosa auf und zwar meist = αὐθάδης, ὑπερήφανος: Apoll. Soph. ἡ μὲν καθ᾽ ἡμᾶς συνήθεια τὴν λέξιν ἐπὶ τοῦ ψόγου ταύτην τάττει · τοὺς γὰρ αὐθάδεις καὶ ἀπαιδεύτους λέγει · ὁ δὲ

Ὅμηρος τοὺς ἄγαν ἐντίμους cet. Was die Bildung des Wortes betrifft, so ist gewiss nicht ein sonst unerweisliches Suffix ωχο anzunehmen (etwa auf Grund der Gleichung ωχο : αχο = ωνο : ανο); vielmehr vermuthen wir, dass aus *gar* die Wurzelgestalt *gru*, γρυ hervorging, wie aus *gar* ‚zerreiben‘ (Curt. Nr. 130) *gru* in γρῦ (οὐδὲ γρῦ Clem. Stud. III 294, Schmidt Vocalism. II 289). Aus γρυ konnte, wie aus ῥυ ῥώ-μη (ῥοϝ-μη), ῥώ-ο-μαι und aus γρυ = zerreiben das Adjectiv γρῶνος ‚ausgefressen, ausgehöhlt‘ Nicand. Alexiph. 77 (fem. γρώνη · σαπρὰ γραῦς . . . καὶ παλαιὸν ἀγγεῖον σκύτινον etc. Hesych.), so mit anderem Suffixe γρῶ-χο-ς, ἄ-γρω-χο-ς, ἀ-γ-έ-ρω-χο-ς (mit *svarabhakti*) hervorgehen. Die Entwicklung des ε zwischen γ und ρ, welche Lautgruppe sonst keineswegs gemieden wird, könnte durch den Umstand begünstigt sein, dass das Wort stets am Versende erscheint, so dass jenes ε ein bequemes Mittel bot, den Spondeus des 5. Fusses zu beseitigen. (Vielleicht hängt mit unserer Wurzel *gar* irgendwie auch die verworrene Hesychiusglosse γρώνους · τοὺς ἀκούοντας, καὶ τοὺς μὴ λαλοῦντας zusammen. Γρύζειν aber [Hes. γρύζειν · φθέγγεσθαι, λέγειν — γρύξαι · ἠρέμα κράξαι, ἢ ἠρέμα φθέγξασθαι ἢ ὑλακτῆσαι — vgl. Arist. Lysistr. 656, Plut. 454, Nub. 963], worüber Clemm l. c. zu vergleichen, lassen wir bei Seite; von dem dort besprochenen die Stimme der Schweine nachahmenden Naturlaute γρῦ stammt wohl γρώνα · ὗς θήλεια. Λάκωνες — γρωνάδες · θήλειαι σύες. S. v. γρώνη sind die hinter σαπρὰ γραῦς folgenden Worte οἱ δὲ τὴν παλαιὰν ὄνησιν vielleicht in οἱ δὲ τὴν παλαιὰν [χοῖρ]ον ἢ σῦν zu corrigiren, so dass zwei etymologisch verschiedene Wörter vermengt wären: γρώνη = σαπρὰ γραῦς etc. von W. *gar* ‚*deterere*‘ und γρώνη (vgl. das schon angeführte lakonische γρώνα) von γρῦ.

XXVI. Adjectiva auf -ωδης.

Steph. Byz. Πιτυοῦσσαι · νῆσοι διάφοροι, ἃς Πιτυώδεις καλεῖ Ἀλκμάν (Fr. 147). Da die Adjectiva auf -ωδής gesammtgriechisch sind, so ist bei Ausfall des ϝ regressive Ersatzdehnung anzunehmen (ο-ϝειδης, ω-ειδης, ωδης) während in den Bildungen mit an -ο antretendem Suffixe ϝεντ (οἰνο-ϝεντ-ς = οἰνόεις = att. οἰνοῦς) der Spirant spurlos geschwunden ist. Die Bedenken, welche man unter Berufung auf die Zeugnisse der Grammatiker (Bekk. Anecd. III p. 1243) gegen die Ansicht, dass der Adjectiv-

ausgang -ωδης aus ο-ειδης zusammengezogen sei, vorgebracht hat (Kühner Ausf. Gr. I 170, Lobeck zu Buttm. II 450, Bredow dial. Herod. p. 196 ff.) — nämlich Abweichung der Bedeutung, Unregelmässigkeit des Accentes und der Contraction — verschwinden bei näherer Betrachtung. War einmal aus ο-ϝειδης durch regressive Ersatzdehnung bei Ausfall des ϝ ω-ειδης und daraus (durch die Mittelstufe ῳδης hindurch) ωδης geworden und hiedurch der Zusammenhang mit εἶδος verdunkelt: so traten diese Adjectiva ganz naturgemäss in die Analogie der zahlreichen Paroxytona auf -ης mit langvocalischer Penultima, bei denen eben Paroxytonirung durchgreifende Regel ist (vgl. die auf -ηρης, -ωρης, περιμήκης, κακοήθης, ταναήκης etc.). Was die Bedeutung betrifft, so haben manche wie σφηκώδης, γυναικώδης, ἑλικώδης in der That noch die Bedeutung der Aehnlichkeit und dann ist ja der Uebergang von dieser zum Begriffe der Fülle ein äusserst leichter (vgl. τόπος ποιώδης, ψαμμώδης). Endlich darf das aus οϝειδης entstandene ωδης nicht mit Fällen, wie δουλοῦς aus δουλόεις, οἰνοῦς aus οἰνόεις verglichen werden, da bei jenem Ausgange eben nicht Zusammenziehung aus ο + ει, sondern aus ω + ει vorliegt. Bildungen, wie γυναικο-ειδής, ἑλικο-ειδής beruhen auf anderer Behandlung des ϝ. Dass man die in Rede stehenden Adjectiva nicht mehr als Zusammensetzungen mit St. εἶδες fühlte, thut obiger Erklärung ebensowenig Eintrag, als irgend jemand an Zusammensetzung unserer Adjectiva auf -bar, -lich mit W. *bar*, *lîch* fem. = Leib, εἶδος zweifeln wird, obwohl das Gefühl dafür bereits erstorben ist.

XXVII. Abweichungen von der dorischen Contraction von α + ο (ω) zu ᾱ.

Ueber die Fälle, wo α + ο (ω) dorisch nicht der Regel nach in ᾱ, sondern wie im Attischen in ω contrahirt wird, vgl. Ahr. dor. 197 und 221. Es sind dies vor allem die Krasis und die 1. sgl. praes. act. (Denn aus Herod. Boiss. An. III 250 ὡς δὴ ἐγὼ γελᾷ παρὰ τῷ λυρικῷ Σιμωνίδῃ · τὸ γὰρ ἐγὼ πρώτου ἐστὶ προσώπου, τὸ δὲ γελᾷ τρίτου · διότι τοίνυν ἐπήνεγκε τῷ πρώτῳ τὸ ἀνακόλουθον, τὴν ὀρθοέπειαν ἔβλαψεν darf nicht etwa auf ein dorisches γελᾶ statt γελῶ geschlossen werden; wahrscheinlich beruht die ganze Angabe auf einem Missverständnisse der Stelle des

Simonides, die, wie Hartung vermuthet, etwa ὡς δὴ ἐγώ τε γελᾷ καὶ κεῖνος gelautet haben könnte — eine Construction, die nach Analogie von Il. ε 774 ἧχι ῥοὰς Σιμόεις συμβάλλετον ἠδὲ Σκάμανδρος, vgl. Il. υ 138, Od. κ 513, Pind. Pyth. IV 179 τὸν μὲν Ἐχίονα, κεχλάδοντας ἥβᾳ, τὸν δ' Ἔρυτον, Alcm. Fr. 12 (Herodian. περὶ σχημ. 61) d. h. als eine Art des sogenannten σχῆμα Ἀλκμανικόν, welches sonst allerdings auf die Congruenz des Numerus, nicht wie Simonid. l. c. auf die der Person sich bezieht, zu beurtheilen wäre). Auch α + οι im Optativ gibt nicht etwa ᾳ, sondern ῳ (Curt. Verb. II 92). Vgl. aus Alkman χὠπώραν 76_2, ὁρῶ Pap. II 6, ἐρῶ III 20, νικῷ Fr. 89. Was nun das aus α + ω contrahirte ω der 1. sgl. act. betrifft, so liegt hier recht eigentlich das vor, was Kühner Ausf. Gr. I 169, 172 ‚grammatische Contraction' nennt — ein ᾱ wäre hier den zahllosen ersten Personen auf ω gegenüber fremdartig gewesen — und in der Krasis konnte α + O-Laut nicht zu ᾱ zusammenfliessen, weil die zu dieser Contractionsweise nothwendige Vorbedingung fehlt. Wo nämlich α + ο (ω) ᾱ gibt, dort muss der O-Laut eine nach α hinneigende Lautfärbung besessen haben, welche dessen Assimilation an das voranstehende α ermöglichte — und das war im Dorischen wohl bei dem O-Laute stamm- und wortbildender Elemente (Suffixe und Endungen: Ἀτρείδα-(σj)$\overset{α}{ο}$ oder Ἀτρείδα-(j)$\overset{α}{ο}$(ς), τιμά-$\overset{α}{ω}$ν, Ποτιδα-$\overset{α}{ω}$ν) oder mit dem Themavocal im Inlaute von Verbalformen (διαπεινᾶμες Arist. Ach. 751 aus διαπεινα$\overset{α}{ο}$-μες, ἐπελάσθω tab. Heracl. I 127 aus ἐπελα$\overset{α}{ο}$-σθω) etc., nicht aber bei der Krasis mit dem anlautenden ο (ω) selbständiger Wörter der Fall.[1] Insofern Formen wie die angeführten aus der theil-

[1] Beim Zusammentreffen von A- und O-Laut gilt im Attischen für die interverbale Contraction (Krasis) nicht dasselbe Gesetz wie für die intersyllabische. Während in dieser, falls nicht andere Rücksichten obwalten (z. B. ἁπλόα = ἁπλᾶ), der dumpfere Vocal stets den helleren überwindet, also ein rein äusserliches, lautliches Contractionsprincip herrscht: entscheidet in jener (der Krasis) gewöhnlich der Anlaut des zweiten, bedeutungsvolleren Wortes (τἀγαθὸν aus τὸ ἀγαθόν, ἁγαθοί aus οἱ ἀγαθοί, τἀνδρὶ aus τῷ ἀνδρί vgl. Curtius Stud. I b 279), demnach ein inneres, mehr geistiges Princip. Anders im Aeolodorischen, wo gerade wiederum in der Krasis immer der O-Laut obsiegt (ο [ω] + α = ω, α + ο [ω] = ω) ohne Rücksicht auf den Anlaut des zweiten Wortes: woraus zu ersehen, dass, da bei intersyllabischer Zusammenziehung α + ο (ω) in der Regel ᾱ ergibt, der O-Laut dort kein reiner, sondern, wie oben bemerkt, ein zwischen A und O schwebender gewesen sein muss.

weisen Bewahrung des alten A-Lautes des Suffixes, des Themavocals etc. sich erklären, liegt hierin gewiss eine hohe Alterthümlichkeit des Dorischen; unterstützt wurde in manchen Fällen diese Bewahrung durch die Analogie von zu demselben oder einem verwandten Formensysteme gehörigen Bildungen: so das α des gen. sgl. und plur. der A-Stämme durch das α der übrigen Casus, jenes der 2. sgl. aor. med. wie ἐγράψα durch das α der übrigen Ausgänge (σαμην, σατο, σαμεθον etc.), das von Ἀλκμάν, Ἀμυθάν durch Ἕλλαν, Ἀζάν etc.

XXVIII. οὐτίς Fr. 146.

Schol. Il. ρ 40 wird unter anderen zweisilbigen oxytonirten Femininis auf τις mit ο in der Penultima oder einem Diphthong, dessen erster Bestandtheil ο ist (κοιτίς, Προιτίς, φροντίς) auch angeführt: οὐτὶς τὸ ζῷον παρ' Ἀλκμᾶνι (Fr. 146), womit doch wohl der sonst ὠτίς (Xen. Anab. I 5, 2, Aristot. hist. an. IX 33) genannte Vogel gemeint ist (vgl. aber auch Aristot. hist. an. VIII 12 ὁ δὲ ὦτος ὅμοιος ταῖς γλαυξὶ καὶ περὶ τὰ ὦτα πτερύγια ἔχων· ἔνιοι δὲ αὐτὸν νυκτικόρακα καλοῦσιν, Hes. ὠτός· ὄρνεον ὅμοιον γλαυκί· οἱ δὲ νυκτικόρακα λέγουσιν). Diese Form stimmt zu keiner der sonst bekannten Gestaltungen jenes Stammes, als dessen ursprünglichste Form αὐσ-ατ (Curt. Gr. Nr. 619) anzusetzen ist: vgl. hom. und milddor. οὔατα, strengdor. ὤατα (Fr. 41_1), tarentinisch ἆτα, lesbisch αὔατα, attisch und jonisch ὦτα (Brugman Stud. IV 143, Ahr. dor. 246) — aber sie entspricht als Beispiel den in der Regel Schol. Il. l. c. gegebenen Bedingungen. An der Richtigkeit der Ueberlieferung ist um so weniger zu zweifeln, als sich, wie uns scheint, eine befriedigende Erklärung der befremdlichen Form darbietet, und zwar in der Annahme, dass der Stamm ουσ nicht wie gewöhnlich das Suffix ατ, sondern das daraus verdumpfte οτ antreten liess: οὐσ-οτ, οὐ-οτ, ὀϝ-οτ, ὀ-οτ, οὐτ-, wie denn auch der Nominativ οὖς [1] ohne Zweifel auf

[1] Den nom. acc. unseres Wortes kennen wir aus dem epischen und dem attisch-jonischen Dialekte in der Form οὖς (doch will Curt. Erl.³ 71 statt acc. οὖς Il. δ 109 ὄας schreiben; die zweite Stelle Il. υ 473 δουρὶ κατ' οὖς widerstrebt dieser Aenderung). Das Et. M. 554, 21 u. ö. als dorisch

einer anderen als einer ατ-Bildung beruht: οὐσ-ος (Suffix ες, vgl. Theocr. I 28 ἀμφ-ῶες) οὐ-ος, ὀϝ-ος, ὀ-ος (nom. οὖς aus οὐ-ος: St. οὐ-ατ = ὕδ-ος : St. ὑδ-ατ = κέρως aus κερ-ασ-ος : κέρ-ατ-ος). So gesellt sich denn in dem durch das alkmanische οὐτίς gegebenen Stamme zu den vielgestaltigen Bildungen des Stammes οὐατ eine neue, bisher nicht beachtete Stammform ο-οτ hinzu; natürlich darf dieselbe in der contrahirten Gestalt οὐτ nicht für strengdorisch gelten — wohl aber kann sie einer der jonischen Mundarten (Her. I 142) angehört haben und aus dieser in dem genannten Worte οὐτίς in die lydische Heimat des Dichters eingedrungen sein; dass das Wort sodann von Alkman in dem dorisch-lakonischen Dialekte seiner Gedichte beibehalten ward, kann bei einer derartigen, einem nom. propr. nicht unähnlichen Bezeichnung nicht Wunder nehmen.

bezeichnete und Theocr. XI 30 vorkommende ὦς wird, da οὔατα Epich. 9_4 vielmehr auf einen Nom. οὖας oder οὖς hindeutet, blos der strengen Doris einzuräumen und durch Contraction aus ὦας zu erklären sein; dieses letztere führt Herod. π. μ. λ. 14, 30 ohne Angabe des Dialektes unter den verschiedenen Nominativformen dieses Stammes an: uns scheint kein Grund vorhanden, es mit Ahrens dor. 246 als blos fingirt (nach den obliquen Casus ὤατος, ὤατι etc.) zu betrachten. Welche die Form im Lesbischen war (αὖας? nach dem aus μαλοπάραυος · λευκοπάρειος Hes. erschliessbaren αὔατα), wissen wir nicht. Mit Unrecht wird (Kühner A Gr. I 359), wie Ahrens dor. 247 erkannte, die Glosse des Hesych. αὖς · αὐτός · Κρῆτες καὶ Λάκωνες auf eine Form unseres Stammes bezogen: vielmehr ist dort das Pronomen αὐτός gemeint: C. I. 256 εὐξαμένα ὑπὲρ αὖς αὐτᾶς εὐχάν (kretisch) und zahlreiche Beispiele auf delphischen Inschriften (Curt. Verh. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. 1864, S. 226). In den Formen οὔατος, οὔατι etc. ist ου als ursprünglich wahrer Diphthong, im nom. οὖς als blosser Digraph anzusehen und es wäre für letzteres Wort in altattischer Schreibung ΟΣ zu erwarten. Auch unser οὐτίς musste nach der oben gegebenen Erklärung des ου im alten Alphabete durch ΟΤΙΣ wiedergegeben sein. Nun könnte man vielleicht geltend machen, οὐτίς sei einfach falsche Transscription aus ΟΤΙΣ, das bei Alkman vielmehr als ὠτίς zu fassen war. Dies ist unwahrscheinlich, weil man eben wegen der sonst verbreiteten Form ὠτίς zu der Umschreibung durch ω würde gegriffen haben, wenn nicht ein besonderer Grund für die mit ου gesprochen hätte. Deswegen aber die Voraussetzung zu ändern und anzunehmen, dass die ursprüngliche Schreibung ΟΥτίς mit wahrem Diphthonge war, geht nicht an, weil ein solches ΟΥ der etymologischen Begründung entbehrt. Es kann uns also οὐτίς nur als richtige Umschreibung aus Οτίς gelten.

XXIX. σκαφεύς Fr. 72.

Das Fr. 72 überlieferte σκαφεύς ändert Bergk in σκάφευς. Die Grenzen der Contraction von ε + ο zu ευ auf dorischem Gebiete hat Ahrens dor. 214 f. (vgl. 431) genau festgestellt. Es ergibt sich hieraus, dass σκάφευς bei Alkman, der den gen. sgl. der elidirenden Sigmastämme sonst auf εος ausgehen lässt (ἔτνεος 33_1, ἄνθεος 117), nur als episch — im Epos erscheint nämlich der eben bezeichnete gen. sgl. allerdings zuweilen neben dem regelmässigen εος und dem seltenen ους mit dem Ausgange ευς — oder als lesbisch (Alc. 15_4 βέλευς) zu betrachten wäre. Erwägt man aber, dass, wie sich nachweisen lässt, gerade auf die Flexionsformen der Nomina und Verba diesen beiden Elementen von Alkman ein möglichst geringer Einfluss eingeräumt wird, so wird man keineswegs geneigt sein, jener Aenderung, bei der das aeschyleische ναῶν ἄνακτες (Pers. 383) und κώπης ἄναξ (ibid. 378) — vgl. Eur. Cycl. 86 κώπης ἄνακτας = ἐρέτας — vorschweben mochte, beizupflichten. Ohne dieses dialektologische Bedenken wäre freilich Bergks Conjectur als eine sehr ansprechende zu bezeichnen. Denn soviel scheint sicher, dass ἀνάσσων an dieser Stelle vom Dichter nicht absolut in der Bedeutung ‚gebietend, herrschend', sondern in der beim Verbum ἀνάσσειν (Eur. Teleph. Fr. 700 Dind. κώπης ἀνάσσων)[1] und öfter beim Substantiv ἄναξ nachweisbaren des ‚Sorgetragens um etwas, eifrig mit etwas Beschäftigt-seins' = ἀνακῶς ἔχειν (vgl. Angermann Stud. III 118 ff. und besonders Curtius in der Anmerkung auf p. 121 der Angermann'schen Abhandlung) gebraucht war. Der das zu σκαφεύς (Eur. El. 252 σκαφεύς τις ἢ βουφορβὸς ἄξιος δόμων) construirte Particip ἀνάσσων näher bestimmende Zusatz, wie er durch Bergks σκάφευς gegeben wäre und wie ihn in der Verbindung κώπης ἄναξ der Genetiv, in χειρῶναξ = ὁ τῶν χειρῶν (τῆς χειροτεχνίας) ἀνακῶς ἔχων (ἀνάσσων) das erste Glied des Compositums enthält, ist verloren gegangen. Das grössere Ganze, dem Fr. 72 angehörte, scheint eine fabelartige Erzählung enthalten zu haben.

[1] Dieser Ausdruck wird von Aristot. Rhet. 3, 2, p. 1405 a, 29 als ἀπρεπές (ὅτι μεῖζον τὸ ἀνάσσειν ἢ κατ' ἀξίαν) getadelt; welcher Tadel aber auf Verkennung der in solchen Verbindungen sich offenbarenden Bedeutung des Wortes beruht, das hier eben nicht ‚beherrschen' bedeutet.

XXX. Fragm. 33.

Clemm de fragm. quodam Alcm. (33) comment. p. 18 billigt Meineke's Aenderung von ἔσθει (v. 6) in ἔσθειν und Versetzung desselben an den Anfang der daktylischen Tetrapodie: ἔσθειν · οὔτι γὰρ ἠῢ τετυγμένον. Gewiss wird man aber wenig geneigt sein bei Alkman eine Infinitivform auf ειν durch Conjectur einzuführen. Ueberdies wird durch die vorgeschlagene Wortversetzung der kaum zufällige Wechsel von daktylisch und spondeisch schliessenden Tetrapodien gestört. Sehr ansprechend ist nämlich die Ansicht Westphals II 367, dass hier je zwei Tetrapodien (die erste jedesmal daktylisch, die zweite spondeisch schliessend) zu einem Verse zu verbinden sind, so dass das Fragment (nicht eine einzige daktylisch hypermetrische Periode vgl. Westphal p. 148 — sondern) eine tetrastichische Strophe (3 Oktapodien + 1 Tetrapodie als kürzerer Schlussvers) darstellt (ζατεύει ist Rest eines neuen Strophenanfanges). Auch Clemm ist im Wesentlichen derselben Ansicht, lässt aber, wie gesagt, mit Meineke die dritte Verszeile daktylisch (statt spondeisch) schliessen und das ist es eben, was die Symmetrie stört. Die ungewöhnliche Verbindung von ἠράσθη mit dem Accusativ, an der beide Anstoss nehmen, scheint zur Rechtfertigung der sonst wenig plausiblen Aenderung nicht auszureichen (vgl. Kühner Ausf. Gramm. II 327 Anm. 2). Auch θίγῃς 38_2 ist statt des regelmässigen Genetivs als reines Transitivum mit dem Accusativ verbunden. Auch dort ist dieser Accusativ ein neutrales Pronomen ἅ, wie an unserer Stelle οἷον. Vgl. Soph. Antig. 546 ἃ μὴ 'θιγες.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XCII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1878. — DECEMBER.

XXVI. SITZUNG VOM 4. DECEMBER 1878.

Herr Hofrath M. A. Ritter von Becker übersendet das erste Heft der von ihm bearbeiteten: ‚Topographie von Niederösterreich‘,

Die Direction des Kriegs-Archives im Auftrage des k. k. Generalstabes den fünften Band des Werkes: ‚Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen‘, bearbeitet von Oberlieutenant Danzer;

Herr L. Ferdinand Freiherr von Eberstein in Dresden das von ihm verfasste Werk: ‚Geschichte der Freiherrn von Eberstein‘ sammt einer Beigabe und Nachträgen.

Das w. M. Herr Professor Hartel überschickt mit einem Begleitschreiben im Auftrage des Herausgebers den zweiten Band der Alexias der Anna Commena, besorgt von dem c. M. Herrn Professor Dr. Reifferscheid in Breslau.

Herr Dr. Heinrich Kábdebo in Wien legt ein druckfertiges Manuskript unter dem Titel: ‚Matthäus Donner, sein Leben und seine Werke. Eine Studie zur Geschichte der Wiener Graveur-Akademie in der ersten Periode ihres Bestandes‘ vor und ersucht um einen Beitrag behufs der Drucklegung.

Herr Dr. N. Goehlert, Regierungsrath in Graz, übersendet eine Abhandlung: ‚Keltische Wörter in den lateinischen Inschriften aus Noricum, Pannonien, Dalmatien und Gallien (cisalp.) in vergleichender Weise erörtert. II‘ mit der Bitte um Aufnahme in die Sitzungsberichte.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia regia scientiarum suecica: Öfversigt af Förhandlingar: 35. Årg. Nr. 3, 4 o 5. Stockholm. 1878; 8⁰.

Alterthums-Verein zu Wien: Berichte und Mittheilungen. Band XVII, 2. Hälfte. Wien, 1878; gr. 4⁰.

Becker: Topographie von Niederösterreich.

Bibliotheca regia monacensis: Catalogus codicum latinorum. Tom. II, pars III. Codices Num. 15121—21313 complectens. Monachii, 1878; 8⁰.

D'Arbois de Jubainville, H.: La Mythologie grecque et l'histoire de l'Europe occidentale. Paris, 1878; 8⁰.

Eberstein, Louis Ferdinand Freiherr von: Geschichte der Freiherren von Eberstein und ihrer Besitzungen. 1.—6. Lieferung nebst Nachträgen und Beigabe. Dresden, 1865, 1878; 8⁰ und 4⁰.

Gesellschaft, Archäologische, zu Wilna: Akta. Tome IX. Wilna, 1878; gr. 4⁰.

— Deutsche morgenländische: Indische Studien von Dr. Albrecht Weber. XV. Band. Leipzig, 1878; 8⁰.

— Kurländische, für Literatur und Kunst: Sitzungsberichte aus dem Jahre 1877. Mitau, 1878; 8⁰. — Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen und der Patriarchat des Nordens. Eine historisch-kritische Untersuchung von Karl Dannenberg. Mitau, 1877; 8⁰.

Greifswald, Universität: Akademische Schriften pro 1877. 46 Stücke. 4⁰ und 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. XXIV. Band. 1878. XI. Gotha; 4⁰.

Museum at Harvard College: Library of Harvard University: Bibliographical Contributions. Nr. 1. Cambridge, 1878; 8⁰.

Rájendralála Mitra. L. L. D. Catalogue of Sanskrit MM. existing in Oudh. Fasciculus IX. et X. Calcutta, 1877/78; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIIᵉ Année, 2ᵉ Série, Nrs. 21 et 22. Paris, 1878; 4⁰.

Sociedad cientifica argentina: Anales. Octubre de 1878. — Entrega IV., Tomo VI. Buenos Aires, 1878; 4⁰.

Verein, militär-wissenschaftlicher in Wien: Organ. XVII. Band, 2. Heft 1878. Wien; 8⁰.

— für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Correspondenzblatt. Titelblatt für den I. und II. Jahrgang, 1876 und 1877 nebst Nachtrag. — Münster-Blätter. I. Heft. Ulm, 1878; 4⁰.

XXVII. SITZUNG VOM 11. DECEMBER 1878.

Das c. M. Herr Professor Joseph von Zahn in Graz ersucht um eine Subvention zur Vollendung seines Werkes: ‚Geschichte des ehemaligen Patriarchates von Aquileja'.

Das w. M. Herr Professor Dr. Maassen legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, welche betitelt ist: ‚Eine burgundische Synode vom Jahr 855'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Academia litterarum regia Borussica: Inscriptiones atticae aetatis romanae; edidit Guilelmus Dittenberger. Voluminis tertii pars prior. Berolini, 1878; Fol.

— Lugduno-Batava: Annales academici. 1874/1875. Lugduni-Batavorum, 1877; 4°.

Accademia della Crusca: Vocabolaria. V^{a}. Impressione Volume III, Fascicolo IV. Firenze 1878; Fol.

Akademie der Wissenschaften, königl. Preussische, zu Berlin: Abhandlungen aus dem Jahre 1877. Berlin, 1878; gr. 4°.

Cunningham, Alexander, C. S. J.: Corpus Inscriptionum indicarum. Vol. I. Inscriptions of Asoka. Calcutta, 1877; gr. 4°.

Gesellschaft, k. k. geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XXI. (N. F. XI), Nr. 10. Wien, 1878; 8°.

— Schlesische, für vaterländische Cultur: XXV. Jahresbericht 1877. Breslau, 1878; 8°. — Fortsetzung des Verzeichnisses der in den Schriften der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur von 1864 bis 1876 incl. enthaltenen Aufsätze. Breslau; 8°.

Giessen, Universität: Akademische Schriften aus dem Jahre 1877/78. 8 Stücke. 8° und 4°.

Henry, James: Aeneidea, or critical, exegetical and aesthetical Remarks on the Aeneis. Vol. I et II. London, 1873, 1877/8; 8⁰.

Krones, Dr. F.: Zur Geschichte des deutschen Volksthums im Karpatenlande. Graz, 1878; 4⁰.

Museum-Verein in Bregenz: XVII. Rechenschaftsbericht über den Vereins-Jahrgang 1877. Bregenz; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIIIe Année. 2e Série. Nr. 23. Paris, 1878; 4⁰.

Statistisches Departement im k. k. Handelsministerium: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr. XV. Band, II. Heft. Statistik des österreichischen Telegraphen im Jahre 1877. Wien, 1878; 4⁰.

Verein der Oesterreichisch-Schlesier in Wien: Vereins-Kalender für das Jahr 1879. Teschen, 1878; 8⁰.

— Historischer, des Kantons St. Gallen: St. Gallische Gemeinde-Archive. Der Hof Kriessern von J. Hardegger und H. Wartmann. St. Gallen, 1878; 8⁰. — Der Kanton St. Gallen in der Restaurationszeit. St. Gallen, 1878; gr. 4⁰. — Joahim v. Watt (Vadian), Deutsche historische Schriften, I. und II. Band von Ernst Götzinger. St. Gallen, 1875 und 1877; 4⁰. Das Psalterium aureum von St. Gallen, ein Beitrag zur Geschichte der Karolingischen Miniaturmalerei, von J. Rudolf Rahn. St. Gallen, Paris, Turin, London, 1878; Fol.

Eine burgundische Synode vom Jahr 855.

Von

Friedrich Maassen,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

I.

Am 8. und 9. Januar des Jahrs 855 wurde auf Befehl des Kaisers Lothar zu Valence eine Synode der drei Kirchenprovinzen von Lyon, Vienne und Arles gehalten.[1] Diese Synode hat ausser sechs den Prädestinationsstreit betreffenden noch eine Anzahl von Capiteln über Gegenstände der Disciplin beschlossen. Dümmler macht in seiner Geschichte des Ostfränkischen Reichs mit Recht die Bemerkung, dass diese Beschlüsse uns ein sehr abschreckendes Bild von den im lotharischen Reich herrschenden Zuständen, insbesondre von der Ohnmacht der kaiserlichen Regierung geben.[2]

In noch grelleren Farben stellt sich uns die eingerissene Verwilderung, die Auflösung aller Bande der Ordnung und des Rechts nach den Beschlüssen einer in demselben Jahr[3] in der Kirche des heil. Laurentius bei Mâcon[4] gehaltenen Synode der beiden Provinzen von Lyon und Vienne dar.[5]

[1] Mansi XV. 1 sq. nach Sirmond. In den Noten sind Varianten des Cod. Vatic. 3827 angegeben.

[2] A. a. O. I. 376.

[3] S. 607 und S. 609.

[4] Im Jahr 830 wird in einer Urkunde Ludwig's des Frommen die Abtei des heil. Laurentius bei Mâcon erwähnt. S. Gallia Christiana IV. 1109.

[5] Die Diöcesen von Mâcon, Autun, Châlons und Langres gehörten nach der Reichstheilung von 843 zum Reich Karl's des Kahlen; aber die Metropole Lyon und die ganze Kirchenprovinz von Vienne gehörten zum lotharischen Reich.

Das allgemeine Uebel der Zeit, so heisst es, ist ein Anlass geworden, dass Verbrechen aller Art, und zwar in grosser Zahl, von einigen begangen werden. Als solche Verbrechen werden genannt: Tödtung, Ehebruch, Raub, Brandstiftung, Sacrileg, gewaltsamer Einbruch in Kirchen, Verstümmelung. Namentlich aber ist der Raub so zur Gewohnheit geworden, dass er kaum noch als unerlaubt gilt.

In dem Synodalschreiben wird bemerkt, dass ausser den nachfolgenden Capiteln noch verschiedene andre Dinge verhandelt seien. Da aber diese noch einer gründlicheren Erörterung mit den übrigen Mitbischöfen und Brüdern bedürften, so wolle man zunächst nur diese wenigen Capitel den Collegen mittheilen.

Nachdem im ersten Capitel alle unrechtmässigen Besitzer von Kirchengut mit der Excommunication bedroht sind, handelt das zweite Capitel von Raub und andren schweren Verbrechen.

Im Eingang dieses Capitels wird bemerkt, dass schon die Synode von Valence im Interesse des gemeinen Friedens und der Correction der Uebelthäter, namentlich aber zur Steuer des Raubs einige Beschlüsse gefasst habe. Wir erfahren, dass es für gut befunden wurde die betreffenden Capitel von Valence auf's neue zu verlesen und für ihre weitere Verbreitung Sorge zu tragen. Nach dieser Erwähnung folgen die von der gegenwärtigen Synode getroffenen Anordnungen.

Wer Raub und Plünderung verübt hat, soll die Busse leisten, welche ihm vom Bischof nach Beschaffenheit der That wird zugemessen werden. Mit Rücksicht aber darauf, dass aus Anlass der Zeitumstände von einzelnen viele schweren Verbrechen begangen sind, die nur durch eine längere Busse gesühnt werden können, ist die Aufstellung näherer Bestimmungen über die Excommunicationssentenz [1] als zweckmässig erschienen.

[1] Die Zulassung zur Busse war das Mittel zur Erlangung der Reconciliation. Sie setzte voraus, dass der Uebelthäter excommunicirt war, sei es nun bloss vom Empfang der Communion ausgeschlossen, sei es mit dem eigentlichen Bann belegt.

Es werden zwei Classen von Uebelthätern unterschieden: 1. solche, welche in einer Art von Nothstand leichteren Raub verübten, 2. solche, welche in diesen Zeiten der Auflösung sich frei die Zügel schiessen liessen und viel Abscheuliches begingen.

Die Ersteren sollen so lange vom Eintritt in die Kirche und vom Genuss des Leibs und Bluts des Herrn ausgeschlossen sein, als sie, je nach Vermögen, sei es durch Wiedererstattung, sei es durch Gott wohlgefällige Almosen, sei es durch wahre Reue u. s. w., Besserung ihres Lebens gezeigt und zuerst das Mass der Busse, darauf aber auch die Reconciliation von ihrem Bischof erbeten haben. [1]

Die Verbrecher der zweiten Categorie sollen nicht bloss vom Leib und Blut des Herrn getrennt sein, sondern sie sollen auch niedergestreckt zur Erde die ihren Vergehen angemessene Busse erflehen und auf sich nehmen.

In beiden Fällen sollen also die Versagung der Communion und das Verbot des Eintritts in die Kirche die Strafe sein. Des Letzteren wird in dem zweiten Fall nicht ausdrücklich gedacht; natürlich aber ist dieses Verbot auch auf ihn zu beziehen. [2]

Worin besteht nun aber der Unterschied?

Auch die Verbrecher der ersten, leichteren Categorie mussten Busse leisten um die Reconciliation zu erlangen. Der Unterschied besteht in der grösseren und längeren Busse, welche die schwereren Verbrecher traf. Worin die Busse in jedem einzelnen Fall zu bestehen und wie lange sie zu dauern habe, das hing vom Ermessen des Bischofs ab. Die Abstufung zwischen den beiden Classen von Verbrechern wird aber vor

[1] Es heisst: *postmodum* (d. i. nach beendigter Busse) *reconciliationem ab episcopo suo expeterent*. Die Reconciliation sollte also nicht wie bei Regino II. 418 schon mit der Uebernahme der Busse, sondern, wie dies regelmässig der Fall war, erst nach überstandener Busse Statt finden.

[2] Das Verbot des Eintritts in die Kirche war keineswegs regelmässig mit dem Ausschluss von der Communion verknüpft. Aehnlich wie hier die *a limine ecclesiae seclusi et a corpore et sanguine Domini suspensi* den *excommunicati a coetu et a consortio fidelium* (s. u. S. 610) wird in c. 7. des römischen Concils aus der Zeit von 871—878 (Sitzungsberichte Bd. 91 S. 784) der *ab ecclesia privatus* dem *ab omni Christianorum conlegio separatus* gegenübergestellt.

Verhängung der Busse äusserlich erkennbar gemacht durch die Art und Weise, in der die Busse erbeten wird. Während für die erste Classe keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, soll von den Verbrechern der zweiten die Auflegung der Busse durch eine besonders demüthigende Kundgebung erwirkt werden.

Von dem eigentlichen Bann ist bis hier noch gar nicht die Rede. Der Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft soll vielmehr erst dann eintreten, wenn der Uebelthäter diese im Interesse des allgemeinen Friedens gegebenen Vorschriften nicht befolgt und bei seinem Verbrechen hartnäckig verharrt. Als Wirkungen dieser Strafe werden bezeichnet: 1. für die Lebenden der Ausschluss: *a)* vom Altar des Herrn, *b)* von der Tischgemeinschaft, dem mündlichen Verkehr und der Gebetsgemeinschaft mit den Gläubigen, *c)* von den Gaben, welche die Gläubigen unter Segnungen im Sacrarium oder im Opferkasten darbringen; 2. für die Verstorbenen: *a)* die Versagung des christlichen Begräbnisses, *b)* der Ausschluss von den Gebeten, welche am Altar für die verstorbenen Gläubigen verrichtet werden. Diese die Verstorbenen treffenden Wirkungen des Banns werden aber nur mit der Einschränkung angedroht, *si sacerdotalem absolutionem per culparum suarum humilem confessionem prius non meruerint.* Dazu ist Folgendes zu bemerken. Die öffentliche Reconciliation konnte nur der Bischof gewähren, von dem der Bann verhängt war. Diese setzte aber voraus, dass der Gebannte die öffentliche Busse erbeten hatte, zu ihr zugelassen war und sie geleistet hatte. Dass aber dies Alles nicht geschehen sei, ist eben die Voraussetzung hier. Nur in der Todesstunde konnte jeder Priester die Absolution ertheilen und damit die Wirkungen des Banns, so weit sie für die Verstorbenen bestanden, aufheben.[1] Von dieser Absolution ist hier die Rede.

Zuletzt heisst es dann noch: *et, quia non amaverunt Dominum nostrum Jesum Christum, erit eis juxta apostolum anathema maranatha.* Das *anathema maranatha* drückt aus, dass die Folgen des Banns fortdauern bis zum Tag des Gerichts. So heisst es z. B. in c. 13 des Concils von Trosly in der Diöcese Soissons

[1] S. z. B. Herard. Tur. c. 59 (Baluz. Capit. Paris, 1780 I. 1289).

vom Jahr 909: *sit quisque eorum, qui hoc nefandissimum scelus opere perpetravit et quicumque eis quoquo modo favendo et communicando consentit, anathema maranatha, id est condemnatus, donec Dominus redeat, vel perditio sive, ut dictum est, condemnatus in die judicii, quando Dominus veniet.* [1] Ob ein wesentlicher Unterschied zwischen dem *anathema maranatha* und dem gewöhnlichen Bann bestehe, oder nicht, ist eine ungelöste Streitfrage. Während nach der einen Ansicht der so Bestrafte nie wieder Aussöhnung erlangte, [2] ist dies nach einer andren Ansicht nicht richtig. [3] Unsre Stelle entscheidet darüber nichts; denn das *anathema maranatha* soll in dem hier vorausgesetzten Fall erst Geltung haben, wenn der Verbrecher unversöhnt gestorben ist. Diese Formel könnte also höchstens das ausdrücken sollen, dass eine Reconciliation des im Bann Verstorbenen — in gewöhnlichen Fällen war eine Aufhebung des Banns auch nach dem Tode möglich [4] — hier ausgeschlossen sei.

Im dritten Capitel wird den abwesenden Bischöfen der beiden Provinzen an's Herz gelegt das Synodaldecret in Ausführung zu bringen und anwesende wie abwesende werden für den Fall des Zuwiderhandelns mit dem zeitweiligen Ausschluss aus der Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen der Provinz bedroht. [5]

[1] Mansi XVIII. 302.

[2] So Kober Der Kirchenbann S. 40 fg. und andre dort Citirten.

[3] Suarez De censuris Disp. VIII. sect. 2 und 7; Binterim Denkwürdigkeiten V. 2 S. 267 fg.; München Das kanonische Gerichtsverfahren II. 160.

[4] Vgl. Kober a. a. O. S. 530; Schilling Der Kirchenbann S. 151. Am deutlichsten ist in dieser Beziehung das zweite Concil von Limoges von 1031: *Omnes enim noverunt in sanctis conciliis sic institutum, ut, si quis ab episcopo suo excommunicatus interfectus aut obitu proprio mortuus absque reconciliatione fuerit, nullatenus Christianorum sepultura sepeliatur, nisi episcopus satisfacientibus pro eo amicis vel parentibus absolutionem et licentiam ex hoc concesserit. Sed neque pro eo oretur nec facultas ejus in eleemosynam suscipiatur, quousque ab episcopo absolvatur. Simili modo si vulneratus ad mortem quilibet de excommunicatis fuerit vel infirmitate ad exitum correptus, poenitentiam ex corde petierit vel esse monachus quaesierit, poenitentia ejus suscipiatur quidem et viaticum ei pro misericordia tribuatur, nullatenus tamen sepeliatur neque post mortem pro eo oretur, donec ab episcopo suo absolvatur* (Mansi XIX. 539).

[5] Vgl. Kober S. 43.

Der Text des vierten Capitels ist sehr corrumpirt. Zu erkennen ist so viel, dass einzelne die über sie verhängte Strafe mindestens partiell vereitelten, indem sie Priester zwangen die Messe in ihrer Gegenwart zu lesen. Dem sucht die Synode abzuhelfen. Es wird daran die allgemeine Vorschrift geknüpft, dass jeder, der sich einen Priester halten wolle, dies nur mit Genehmigung des Bischofs thun solle.

II.

Diese Synode findet sich in den beiden Handschriften XXX und XV des Domcapitels zu Novara, von denen die erstere dem 10.—11., die andre dem 12. Jahrhundert angehört. Ich habe den Inhalt dieser Handschriften in meiner Bibliotheca juris canonici manuscripta angegeben.[1] Die jüngere steht, wenn sie nicht bis zu dem Capitulare Lothar's (s. u.) eine Copie (eines Theils) der älteren ist, doch jedenfalls in einem sehr nahen Verwandtschaftsverhältniss zu dieser. Die Synode von Mâcon folgt in beiden Handschriften auf die Synode von Valence vom Jahr 855, der hier, mit Ausnahme des Fragments der Unterschriften, dieselben Stücke angehängt sind wie in den gedruckten Conciliensammlungen.[2] Nach dem vierten Capitel der Synode von Mâcon folgt noch einmal das neunte Capitel der Synode von Valence, welches aber hier mit *VIII* bezeichnet wird. Es scheint, dass der Schreiber dieses Capitel, wie es äusserlich als zur Synode von Mâcon gehörig sich präsentirt, so auch in der That dieser zuschrieb. Es findet sich nämlich nach dem vierten (und letzten) Capitel der genannten Synode die Bemerkung: *Hic desunt cap̄. tria.* An das letzte Wort des neunten *(VIII.)* Capitels der Synode von Valence schliesst sich ohne Absatz Folgendes: *Ut autem dotes secundum canonicam auctoritatem singulis ecclesiis perpetuo maneant nec de potestate episcoporum a laicis ullo modo praesumantur.* Auf

[1] Sitzungsberichte Bd. 53 S. 387, 391.

[2] Nämlich *Imperator Constantinus Augustus Ablavio praefato* (sic) *praetorio. Religionis est — sententia deciderit* (ein Fragment der ersten unter den sogenannten Sirmond'schen Constitutionen). Und *Cap. legis Gondorade. Omnes omnino cause, que infra XXX annos — inveniri potest* (Mansi XV. 14).

diesen Satz, den man nach seiner allgemeinen Fassung für eine Capitelrubrik halten könnte,[1] folgt, ebenfalls ohne Absatz: *Hec vero, quae secuntur, domnus apostolicus nobis rescribere curavit nosque Lothario regi cum aliis quamplurimis capitulis de praesenti sinodo dirigere curavimus.* Nun folgt:

Cap. I.

Requiritis enim, si dimissa uxore — licentiam tribuimus.

Cap. II.

Si desponsata nesciente sponso — omnimodo se abstineant.

Diese beiden Capitel gehören dem Schreiben Nicolaus' I. an den Erzbischof Ado von Vienne *Quia sanctitatis*[2] an. In ihnen ertheilt der Papst dem Erzbischof auf zwei Fragen, welche offenbar den Ehehandel Lothar's II. mit der Thietberga betreffen, Antwort. Wir erfahren also aus den novareser Handschriften, dass diese Capitel *cum aliis quamplurimis capitulis* von einer Synode, über die sonst nichts bekannt ist, dem König übersendet wurden. Dann folgt:

Cap. II. Inseruntur in canḡ. concil̄.

Statuimus ideo, ut nullus de ordinibus clericorum statuta sacerdotum penitus.[3] *Decrevimus, ut de chrisma conficientibus, quae ab episcopo quinta feria caenae Domini sanctificata sunt, per unumquemque annum vetera requiruntur* (sic) *et ab igne proitientur incendi. Et si quis absque novitate sanctificatione*[4] *baptizare praesumpserit et ab episcopo sedis episcopii adquirere vel recipere proterve noluerit et exinde baptizare praesumpserit, sub excommunicatione sui pontificis penitus maneat.*

So übereinstimmend in beiden Handschriften.[5]

[1] Das *autem*, welches den Zusammenhang mit Vorhergehendem reflectirt, würde diese Annahme nicht unbedingt ausschliessen. S. z. B. die Rubrik des c. 31 des Lib. III. conc. Aquisgr. a. 836: *Quid autem ad sanctuarium Domini non paventibus Dominus comminetur* (Mansi XIV. 696).

[2] Jaffé 2034.

[3] Hier ist *ignoret* oder ein ähnliches Wort ausgefallen.

[4] Leg. cum cod. XV. *sanctificationis*.

[5] Den abgedruckten Stellen liegt Cod. XXX. zu Grunde.

In beiden folgt nun noch (im Cod. XXX. von andrer Hand geschrieben) das Capitulare Lothar's I. vom Jahr 846. [1]

[1] Sitzungsberichte Bd. 46 S. 68 fg. und Bd. 49 S. 310. Ich erlaube mir hier eine Bemerkung zu machen, zu der ich früher keine passende Gelegenheit gefunden habe. Reifferscheid hat in seinen Mittheilungen über die Bibliotheken Piemont's (Sitzungsberichte Bd. 68 S. 471 fg.) auch den Cod. XXX. des Domcapitels von Novara beschrieben (a. a. O. S. 613 fg.). Er hat bei dieser Gelegenheit von dem Capitulare Lothar's die Ueberschrift, die acht ersten Worte des I. und die fünf letzten Worte des XIII. (letzten) Capitels und das dem Capitulare angehängte Namenverzeichniss mitgetheilt. Dies war für Reifferscheid's Zweck vollkommen ausreichend. Dem verstorbenen Bluhme lag ausser meiner Edition des Capitulare in Bd. 46 (1864) und dem Nachtrag in Bd. 49 (1865) nur noch Reifferscheid's Beschreibung des Cod. XXX. in Bd. 68 der Sitzungsberichte (1871) vor. Bluhme hat mit diesen Hülfsmitteln eine neue Ausgabe in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 11 (1873) S. 257 fg. veranstaltet. Was zunächst den Text des Capitulare betrifft, so ist Bluhme's Ausgabe kaum eine verbesserte. Bluhme macht mir zum Vorwurf, dass ich *u* in *v*, *uu* in *w* verwandelte, ‚grosse Anfangsbuchstaben bei persönlichen oder Gentilnamen, bei Localitäten und sogar(!) bei den davon abgeleiteten Adjectiven' setzte, die Zeilenabschnitte nicht anzeigte u. s. w. Bluhme hat daher überall *u* statt *v*, *uu* statt *w* und durchgehends, wo in meiner Ausgabe die Namen mit grossen Anfangsbuchstaben vorkommen, kleine gesetzt (z. B. *christi, papiam, sarracenorum, roma* u. s. w.), ein Vergnügen, das sich natürlich jeder, ohne dass er Bluhme's Hülfe dazu nöthig hätte, an seinem Schreibtisch machen kann. Uebrigens würde ich, aufrichtig gesagt, es nicht der Mühe werth halten darüber ein Wort zu verlieren. Aber Bluhme hat es bei diesen unschuldigen Veränderungen nicht bewenden lassen; er hat seine Ausgabe auch von Verstössen nicht frei erhalten, von denen einige schon gröberer Art sind, wie z. B. *hlothari* statt *hlotharii* in der Ueberschrift, *suscipiant* statt *accipiant* in XI und *existet* statt *existat* in XII. In einer Ausgabe, welche mit der Prätention auftritt es besser als andre zu machen, dürften solche Versehen nicht passiren. Was nun weiter das Namenverzeichniss betrifft, so hat Reifferscheid dieselben vier Columnen gemacht, wie sie im Cod. XXX. vorkommen. Ich habe so viele Absätze gemacht, als Rubriken sind, und die Namen in Blattzeilen je unter die betreffende Rubrik (z. B. *Haec sunt nomina eorum, qui in Italia beneficia habent*) gesetzt. Da darüber, zu welcher Rubrik je die einzelnen Namen gehören, kein Zweifel sein kann, so war dies vollkommen erlaubt. Hätte ich übrigens im Jahr 1864, wie jetzt, eine genau die Figur des Verzeichnisses in der älteren der beiden Handschriften repräsentirende Copie gehabt — vollkommen genau giebt sie auch Reifferscheid's Abdruck nicht wieder —, so würde ich sie vielleicht dem Druck zu Grunde gelegt haben, so wenig im Wesen auch damit gewonnen wäre. Bluhme hat

III.

Das Jahr der Synode von Mâcon ergiebt sich aus den Worten des zweiten Capitels: *Jam presenti anno cum aliquibus ex fratribus nostris in Valentinensi sinodo capitula quedam confecta sunt* rel. Sie fällt demnach in dasselbe Jahr, in welchem die Synode von Valence gehalten wurde.

Ausser der ältesten Synode dieses Namens (vom Jahr 374) und der auf Befehl Lothar's I. versammelten vom Jahr 855 hat uns keine Synode von Valence Canonen hinterlassen. Dass an die erstere hier zu denken aus innern und äussern Gründen unmöglich ist, bedarf kaum der Bemerkung. Für die Identität der in dem zweiten Capitel des Concils von Mâcon genannten mit der im Januar 855 gehaltenen Synode von Valence sprechen aber ausser dem Argument, welches die

sich für seine Reproduction der Namenliste ganz an Reifferscheid gehalten (nur éinen Namen, der bei Reifferscheid fehlt, und die Varianten der zweiten Handschrift hat er mir entlehnt). Dagegen wäre an sich natürlich nichts einzuwenden. Nur hätte Bluhme sich vergewissern sollen, dass er auch ausführen könne, was er unternahm. Reifferscheid hat nämlich die Abkürzungen nicht wie ich aufgelöst, lässt aber doch die Abbreviationszeichen im Druck erscheinen. Die Hofdruckerei in Weimar ist aber in diesem Punct eigensinniger gewesen als Herr Holzhausen in Wien: sie hat diese Zeichen meistens weggelassen. So steht denn nun in Bluhme's ‚Wiederabdruck' z. B. *pma* statt *ṕma (prima)*, *st* statt *s̃t (sunt)*, *heribt'* statt *heribt' (heribertus)*, *Liutfrid* statt *Liutfrid (Liutfridus)*, *Aqn'* statt *Aqn' (Aquinus)*, *engilranus* statt *engilrānus (engilrannus)*, *scda* statt *scda (secunda)* u. s. w. Die Moral aber scheint mir die zu sein, dass auch die Acribie ihre Raison hat. Eine Edition steht unter der Herrschaft andrer Regeln als eine mechanisch treue Copie. Sonst wäre der Photograph der beste Herausgeber. — In éinem Punct aber gebe ich Bluhme Recht. Es war eine Eigenmächtigkeit von mir, wenn ich die Worte *Signiferi* und *Beieri* gesperrt drucken liess, um sie dadurch von den Personennamen zu unterscheiden. Ich glaube freilich nach wie vor, dass *Beieri* hier Baiern bedeutet (vgl. auch Zeuss Die Herkunft der Bayern S. 14, wo wenigstens die sprachliche Möglichkeit erhellt) und nicht, wie Bluhme meint, ein Personenname ist (Bluhme verweist auf Förstemann 1037, wo weder *beieri* noch *beierich* vorkommt). Indessen, ich gestehe gerne ein, dass eine Edition nicht octroyiren soll. Ich gedenke nächstens das Capitulare noch einmal drucken zu lassen und will dann diesen Fehler wieder gut machen.

Exclusive bietet, folgende positiven Gründe: 1. die Verbindung der beiden Synoden in den novareser Handschriften, durch die allein, so viel bis jetzt bekannt ist, die Synode von Mâcon uns überliefert ist; 2. dass die Synode von Valence vom Januar 855 in der That Capitel bringt, auf welche die im zweiten Capitel der Synode von Mâcon enthaltene Meldung: es seien *capitula quedam* des Concils von Valence verlesen, welche die Unterdrückung räuberischer Handlungen bezweckten, bezogen werden kann;[1] 3. dass die herrschende Rechtsunsicherheit, welche die Bischöfe der Provinzen von Lyon und Vienne zu ihren Beschlüssen veranlasste, ganz der Lage der Dinge entspricht, wie wir sie zu Ende von Kaisers Lothar Regierung finden.[2]

IV.

Der hier folgenden Edition der Synode von Mâcon liegt in erster Linie der Cod. XXX. der Bibliothek des Domcapitels von Novara zu Grunde. Abweichungen von ihm sind angemerkt. Der Cod. XV. derselben Bibliothek ist verglichen.

Cum in nomine Domini nostri convenissemus nos humiles servi Christi, duarum provintiarum episcopi, Lugdunensis scilicet et Vienensis, in eclesia beati Laurenti martiris non longe a civitate Matasconum posita[3] ibique resedissemus, ut sub timore omnipotentis Dei, quae saluti nostrae et saluti populorum sub manu et regimine nostro positorum convenirent, tractaremus, inter alia, quae Deo disponente tractata sunt

[1] Besonders c. 8 und 9, aus denen ich hier nur folgende Stellen anführe: c. 8. *Placuit, ne praedia et possessiones ecclesiarum . . . ad invadendum paterent et ne tali fraude rebus suis vacuarentur et spoliarentur ecclesiae: ut, si quis non metuens judicium Dei et damnationem aeternam et possessiones ecclesiarum sive exspoliare, quae pertinent ad jus earum, praesumpserit, excommunicationis sententiam ferat.* — c. 9 *possessiunculae vel dotes basilicis collatae irreverenter auferuntur durissimoque servitio extenuantur. Illi autem, qui dotes ecclesiarum auferre, dure servitium ab eis exigere, insuper non metuunt periculum sacerdotibus intentare, si actiones non melioraverint* rel.

[2] S. Dümmler I. 376.

[3] Codd. *posite.*

quaeque etiam suo tempore una cum reliquis coepiscopis et fratribus nostris subtilius discernenda tractare disposuimus, haec pauca capitula collegio fratrum relegenda dignum subnotare credidimus.

Cap. I.

Sicut frequentibus sinodis auctoritate sanctorum patrum sanctitas vestra definivit et capitulis piissimorum imperatorum de rebus sacris ecclesiarum statutum est, ita et nobis in praesenti sinodo visum est, ut hi[s], qui res ecclesiae debitas vel proprias occupaverit, retinuerit et agnito jure ecclesiae non statim eas resstituerit aut pro hoc in judicio electorum [1] distulerit, [quo]usque restituerit [2] ipsas res, communione privetur. Item, si quis res ecclesiae tenet et ammonitus juditium declinaverit, quousque ad discussionem veniat aut restituat, communione privetur. Item sit dandi, accipiendi aut subscribendi anathema.

Cap. II.

Jam presenti anno cum aliquibus ex fratribus nostris in Valentinensi sinodo propter communem pacem et correctionem delinquentium, maxime, ut rapinae, quae ex longa consuetudine, quasi non sit culpa, parvipenduntur, [3] de quibus fraternitas vestra, ut comprimerentur, frequencius scriptis et dictis elaboravit, capitula quedam confecta sunt, quae, ut deinceps firmius serventur, iterum relegere et ad notitiam multorum proferre decrevimus.

Visum nobis est, ut hi, qui rapinis et depredationibus hactenus operam dederunt, humili et digna satisfactione secundum qualitatem et modum facti juditio episcoporum suorum penitentiam habituri Deo satisfacerent. Sed quia sub occasione generalis mali multa scelera a quibusdam perpetrata sunt, homicidia videlicet, adulteria, rapinae, incendia, sacrilegia atque infracturae ecclesiarum, membrorum detruncationes et si qua alia, que nonnisi longiori penitentia censurae ecclesiasticae sananda sunt, ita sententiam excommunicationis moderare nobis visum est,

[1] Vgl. c. 63 des conc. Afric. der Dionysio-Hadriana (c. 39 C. II. q. 6).
[2] Cod. XXX. *restitutas*. Das *as* ist durchgestrichen. Cod. XV. *restiturus*.
[3] Hier ist ein Wort ausgefallen.

ut hi, qui in levioribus rapinis sub quadam occasione necessitatis deliquerunt, tamdiu a limine ecclesiae sint seclusi et a corpore et sanguine Domini suspensi, donec, in quantum valerent, seu per solutionem, seu per elemosinarum Deo gratam oblationem, seu per veram cordis contritionem et fraternam lacrimis expostulatam indultionem, vitam suam emendarent et modum poenitentiae atque postmodum reconciliationem ab episcopo suo expeterent; illi vero, qui haec tempora resolutionis et liberius in majoribus criminibus versati sunt et abhominabilia multa perpetraverunt, non solum a corpore et sanguine Domini essent segregati, verum etiam in conspectu episcoporum suorum prostrati penitentiam secundum perpetrati sceleris sui modum humiliter expetentes susciperent, ut, qui pluribus fuerant in exemplum perditionis, fierent postmodum multis in exemplum emendationis. Si qui autem haec, quae pro pace et salute omnium statuimus, transgredi maluerint et in sua iniquitate pertinaci corde durare delegerint, in conspectu omnis ecclesiae Dei spiritu dampnati et excommunicati a coetu et a consortio fidelium maneant non solum a mensa Domini et altari ejus separati et exclusi, sed etiam convivio et conlocutione et oratione fidelium omnium discreti fiant, ita ut neque oblatio eorum inter benedictiones fidelium aut in sacrario aut in gazophilatio recipiatur; sed neque defunctis postmodum, si sacerdotalem absolutionem per culparum suarum humilem confessionem prius non meruerint, more fidelium exsequiae cum psalmis et sacris precibus celebrabuntur neque ulla post obitum mentio ad altare Domini nominis eorum inter fideles defunctos fiet; et, quia non amaverunt Dominum nostrum Jesum Christum, erit eis juxta apostolum anathema maranatha. [1]

Cap. III.

Ut canonica igitur regula circa excommunicatos et delinquentes districta sit et severa neque cuiquam facile sit ad excusandas excusationes (?) in peccatis evagandi et sententiam episcopali censura prolatam effugiendi locus, obsecramus et per virtutem spiritus sancti humiliter obtestamur reliquos fratres nostros coepiscopos, ut hujus decreti nostri constitutum pia

[1] 1. Cor. 16. 22.

sollicitudine et caritate servare dignentur neque ullo favoris aut timoris aut muneris genere in aliam partem contra vigorem sui ordinis declinare, sed memores communicationis nostrae in omnibus secundum regulam ordinis fautores et adjutores nobis existant. Si quis autem tam nostrum quam eorum, qui nunc sanctae sinodo ex provintiis nostris defuerint, hanc salubrem ordinationem nostram pro viribus solerter adimplere neglexerit, convictus totius fraternae caritatis aliquandiu habeatur extraneus. [1]

Cap. IIII.

Et quia quorundam protervia et temeritas castigationem et districtionem episcopalem contempnit in tantum, ut contra salutem suam violenter missarum sollempnia (ut rem bonam ad pernitiem suam utantur [2]) extorquere a timidis presbiteris non pavescant, visum nobis est, ut cohercitis [3] ordinis nostri [4] ministris nec (?) [5] excommunicati pro transgressione sua in conspectu Dei durius punirentur et pro superbia gravius ligarentur, etiamsi quos fugitivos aut pseudopresbiteros hujusmodi homines habentes zelo pietatis canonice interdiceremus. Statuimus igitur, ut nullum talium presbiterorum quilibet laicus sine conscientia et probatione episcopi sui retinere praesumat; sed auctoritate episcopi, ut regulae canonicae inconvulsae maneant, his, qui habere presbiterum desiderat, ne et ipse praeter episcopum fiat, ut subditus filius et pius Christianus habere et tenere eligat.

[1] Codd. *extraneas.*

[2] Cod. XXX. *utatur.*

[3] Cod. XXX. *cohercitus.*

[4] Cod. XXX. *nostris.*

[5] Hier ist etwas ausgefallen.

XXVIII. SITZUNG VOM 18. DECEMBER 1878.

Der k. bayer. Geheimrath und Reichsarchiv-Director Herr Dr. von Löher übersendet mit Begleitschreiben den dritten Band seiner ‚Archivalischen Zeitschrift'.

Herr Ludwig Porges in Budapest übermittelt eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Ueber die hebräische Poesie und den Rhythmus nach Löwisohn'.

Herr C. Saphier, Religionslehrer der israelitischen Cultusgemeinde in Wien, überschickt eine Schrift: ‚Die Hapax legomena der hebräischen Sprache'.

Von dem w. M. Herrn Dr. A. Pfizmaier wird eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vorgelegt, welche den Titel führt: ‚Fortsetzungen der Zeichnung der zwei Pa'.

Das c. M. Herr Professor Ritter von Zeissberg hält einen für das Archiv bestimmten Vortrag über den ‚Oesterreichischen Erbfolgestreit nach dem Tode des Ladislaus Posthumus (1457—1458) im Lichte der habsburgischen Hausgesetze‘.

Herr Dr. Richard Mayr in Wien legt ‚Voltaire-Studien‘ mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte vor.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgiques: Bulletin. XLVII^e Année, 2^e Série, Tome 46. Nr. 9 et 10. Bruxelles, 1878; 8⁰.

Academy, the California of Sciences: Proceedings. Annual meeting, January 4th, 1868. Vol. IV.—I.; 8⁰.

Accademia R. delle Scienze di Torino: Atti. Vol. XIII. Disp. 1ª — 8ª. (Novembre 1877 — Giugno 1878.) Torino, 1877/78; 8⁰.

— — Memorie. Serie seconda, Tomo XXIX. Torino, 1878; gr. 4⁰.

Ateneo veneto: Atti. Serie II., Vol. XIII. Puntata III. Anno accademico 1875/76. Venezia, 1877; 8⁰. — Serie II, Vol. XIV, Puntata Iª e IIª. Anno accad. 1876/77. Venezia, 1877; 8⁰. — Serie III. Vol. I. Puntata Iª—IIIª. Anno accad. 1877/78. Venezia, 1878; 8⁰.

Conze, Alexander: Theseus und Minotauros. Berlin, 1878; gr. 4⁰.

Helsingfors, Universität: Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1877/78. 18 Stücke. 8⁰ und 4⁰.

Institute, Peabody, of the city of Baltimore: Annual Reports X et XI. June 1, 1877 et 1878. Baltimore, 1877/78; 8⁰.

Institution, the Smithsonian: Die Argentinische Republik für die Philadelphia-Ausstellung von Richard Napp. Buenos-Aires, 1876; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire‘ et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger‘. VIII^e Année, 2^e Série, Nr. 24. Paris, 1878; 4⁰.

Simonin, Amédée H.: Le Matérialisme démasqué. Paris; 12⁰.

Society, the literary and philosophical, of Liverpool: Proceedings during the sixty-sixth Session, 1876/77. Nr. XXXI. London, Liverpool, 1877; 4⁰.

Zeitschrift, archivalische. Herausgegeben von Dr. Franz v. Löher. III. Band. Stuttgart, 1878; 4⁰.

Fortsetzungen der Zeichnung der zwei Pa.

Von

Dr. A. Pfizmaier,

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

In der vorliegenden Abhandlung liefert der Verfasser einen weiteren Beitrag zur Ebnung der bedeutenden, nicht selten selbst unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten der ausschliesslich mit entlehnten Schriftzeichen (Ka-na) geschriebenen japanischen Bücher. Hierbei wurde vorzüglich auf die mehr oder weniger entstellten Ausdrücke chinesischen Ursprungs Rücksicht genommen und die betreffenden, zu Grunde liegenden Zeichen in der Erklärung beigefügt, welches letztere auch in den Fällen, wo es sich um bereits bekannte Ausdrücke handelte, zur Vermeidung von Verwechslungen in der Auffassung so wie zu ungetrübtem Ueberblicke gewöhnlich nothwendig war.

Die Darlegung beginnt mit dem Schlusse des in der Abhandlung ‚Der Palast Josi-teru's' unvollendet gebliebenen Abschnittes *rò-ka-no ba* ‚der Schauplatz des Flurganges' und geht nach den Abschnitten *sen-kiò-kaku-no ba* ‚der Schauplatz des Söllers der Unsterblichen' und *ko-ja-matsi-no kasi-za-siki-no ba* ‚der Schauplatz der Miethhalle der Strasse Ko-ja' zu dem langen Abschnitte *go-e-mon utsi-no ba* ‚der Schauplatz der Häuslichkeit Go-e-mon's' über.

Zugleich werden, weil verwandten Inhalts, zur Ergänzung früher behandelter Gegenstände zwei Abschnitte: ‚das Haus Aka-tsuki' und ‚Zusätze zu dem I-se-mono-gatari' vorangestellt.

Das Haus Aka-tsuki. [1]

Kegare-wo nagasu jodo-gawa-no fotori | fomeru-wo todomu jama-zaki-no 鄉 *(gô).*

Die Seite des den Schmutz forttreibenden Jodo-gawa, der die Lobpreisung aufhaltende Kreis Jama-zaki.

神足 *(Kò-tari)-no* 執權 *(sikken) kazuje* 信道 *(nobu-mitsi)-wa omote-ni* 仁慈 *(zin-zi)-wo motte fito-wo natsuke | utsi-ni* 虎狼 *(ko-rò)-no omoi-wo idaki |* 主君 *(siù-kun)* 賴憲 *(jori-nori)-wo* 毒殺 *(doku-sas) si* 後室 *(go-sitsu) maki-no kata-wo fosi-i-mama-ni* 淫樂 *(in-raku)-nasi | amassaje notsi-ni onazi-ku* 毒害 *(doku-gai)-si |* 國政 *(koku-sei) ono-ga* 掌中 *(seô-tsiû)-ni nigiri | ima-wa itsu-si-ka tsussimi-wo wasure | sitagò-wa* 賞 *(seô)-si somuku-wa* 罸 *(bas) se-si-ka-ba |* 四民 *(si-min) fazimete sono* 奸計 *(kan-kei)-wo* 察 *(sas) si | urami-ikaru mono o-o-karu-ni | kazuje-wa isasaka-mo okonai-wo aratamezu | kokoro-no mani-mani furumò mono-kara |* 伴五郎 *(ban-go-rò)-ga* 放逸 *(fò-itsu)* 無慚 *(mu-zan) moto-jori kore-wo isame-zaru-wa | tsui-ni* 足利 *(asi-kaga)* 家 *(ke)-no togame-wo uke-sase |* 家督 *(ka-toku)-wo ono-ga tsugan tame nari.*

Der Inhaber der Macht von dem Geschlechte Kò-tari, der Rechnungsvorsteher Nobu-mitsi, gewann äusserlich durch Menschlichkeit und Wohlwollen die Menschen, doch im Inneren hegte er die Gedanken der Tiger und Wölfe. Er tödtete den Vorgesetzten und Gebieter Jori-nori durch Gift, beging mit der Witwe Maki-no kata nach Gefallen Ausschweifungen und mordete sie überdiess später auf gleiche Weise durch Gift. Er griff mit eigener Hand nach der Lenkung des Reiches und einmal auf die Vorsicht vergessend, belohnte er die Gehorsamen und bestrafte die Ungehorsamen. Die Menschen des Volkes der vier Gegenden erriethen jetzt erst seine verrätherischen

[1] 明月 Aka-tsuki ist der Geschlechtsname Tojo-kata's, Statthalters von Jama-zaki. Das hier Verzeichnete ist in dem Werke Mei-getsu-sei-dan das zehnte und letzte Capitel, von welchem am Schlusse der zweiten Abtheilung der Abhandlung ‚Das Haus eines Statthalters von Fari-ma' gesagt wurde, dass es an einem anderen Orte folgen werde.

Anschläge, und diejenigen, welche hassten und zürnten, waren viele. Der Vorsteher der Rechnungen, nicht im Geringsten seinen Wandel bessernd, benahm sich, wie ihm beliebte. Dass er dabei Ban-go-rò wegen dessen Ausgelassenheit und Rücksichtslosigkeit keine Vorstellungen machte, geschah, damit er ihn zuletzt von Seite des Hauses Asi-kaga einer Schuld geziehen werden lasse und selbst die Nachfolge des Hauses antrete.

Sikaru-ni ban-go-rò sugi-si koro-jori | *asi-kaga-ke-ni* 伺 公 *(si-kô)-se-si-ni* | *mijako-ni oi-te-wa sono* 無 頼 *(bu-rai)* | *kasa-nari-si josi-wo kiku-jori-mo* | *suwa joki wori koso kitari-keri. Kono* 虚 *(kio)-ni* 乘 *(deô)-si mijako-ni nobori* | *ban-go-rò-wo* 廢 *(fai)-si* 押 領 *(ô-reô)-sen-to* | *fajaku* 國 主 *(koku-siù)-no kokoro-site* | *funa josoi* 善 美 *(zen-bi)-wo tsukusi* | 櫓 拍 方 *(ro-fiò-si)-wo sorojete kogi-kitaru. I-suke ban-go-rò sa-je-mon-wa* | *sasajaka-naru tsuri-bune-ni tori-nori* | *toma-fiki-owoi matsu-to-mo sirade* | *kazuje nobu-mitsi funa-bata-ni tatsi-ide* | *kawa-simo fa-ruka-ni mi-watasu tokoro-ni* | *i-suke-ra* 主 從 *(siû-ziù) fune kogi-jose* | *toma fiki-nokete fune-ni tobi-nori.*

Sobald er also hörte, dass die Nichtswürdigkeiten Ban-go-rò's, indem er seit den vergangenen Tagen dem Hause Asi-kaga seine Aufwartung machte, sich wiederholten, sagte er: Ah! es ist ein guter Zeitpunkt gekommen. Ich werde mir diese schwache Seite zu Nutzen machen, nach Mijako reisen, Ban-go-rò absetzen und mit Gewalt Besitz ergreifen. — In der Absicht, schnell der Vorgesetzte des Reiches zu werden, rüstete er ein Schiff aus, erschöpfte das Gute und Schöne, brachte die Ruderschläge in ein Gleichmass und ruderte heran. I-suke, Ban-go-rò und Sa-je-mon stiegen in ein kleines Fischerboot, deckten eine Bambusdecke darüber und warteten. Der Rechnungsvorsteher Nobu-mitsi, der dieses nicht wusste, trat zu dem Schiffsrande und blickte weit über den unteren Lauf des Flusses hinaus. I-suke und dessen Gefolge ruderten jetzt in dem Boote heran, zogen die Bambusdecke weg und stiegen flugs in das Schiff.

Sa-je-mon-wa 戒 杖 *(kai-ziò)-ni si-komi-si* 利 劍 *(ri-ken)* | *utsi-furi-furi* 諂 諛 *(ben-ju)-no* 近 士 *(kin-si)* | *ataru-wo saiwai kawa-naka-ni* | *zan-bu-zan-bu-to kiri-kome-ba* | *i-suke ban-go-rò-wa kazuje-wo tori-kome* | *medzurasi-ja kazuje nobu-mitsi* | *tsumi-no si-dai-wa noburu-ni ojobazu.* 主 君 *(Siù-kun)-wo*

弑 *(si-i)-si* 國郡 *(koku-gun)-wo* 押領 *(ô-reô)-sen-zuru* 極惡 *(goku-aku)* 無道 *(mu-dô)* | 天命 *(ten-mei) nogarezu nandzi-ga te-ni kuma-saki-no iri-je-ni* 投 *(tô)-zi-taru* | 幼名 *(jô-mei) fana-waka ima-wa i-suke taka-kadzu* | 天 *(ten)-ni kawatte* 誅戮 *(tsiû-riku)-no* 利劍 *(ri-ken)* | 尋常 *(zin-ziò)-ni ukete tsumi-wo* 滅 *(mes) se-jo.*

Während Sa-je-mon, das in den Stab der Gebote eingefügte scharfe Schwert schwingend, die ihm aufstossenden schmeichlerischen nahestehenden Kriegsmänner glücklich durch Hiebe in den Fluss trieb, dass es plumpte, schlossen I-suke und Ban-go-rò den Vorgesetzten der Rechnungen ein und riefen: Seltsam! Der Rechnungsvorsteher Nobu-mitsi! Die Reihenfolge der Verbrechen darzulegen, ist nicht nöthig. Du tödtetest den Vorgesetzten und Gebieter, wolltest mit Gewalt von Reich und Kreisen Besitz ergreifen. Es ist äusserste Schlechtigkeit und Gesetzlosigkeit, dem Schicksal entkommst du nicht. Empfange gelassen das an der Stelle des Himmels hinrichtende scharfe Schwert des von deiner Hand in die Einfahrt von Kuma-saki geworfenen Fana-waka — so sein Kindername, jetzt ist es I-suke Taka-kadzu — und tilge die Schuld.

Sa-je-mon 近士 *(kin-si)-wo koto-goto-ku* 誅 *(tsiû)-si* | *kazuje-ga usiro-ni tsuttatsi-te* | *ika-ni nobu-mitsi kazu-sada-wo mi-wasure-taru-ka. Nandzi-ga* 奸惡 *(kan-aku)* 無道 *(mu-dô)-no* 條々 *(deô-deô)* | 後室 *(kô-sitsu)-ga* 靈鬼 *(rei-ki)-no* 懺悔 *(san-ge)-ni sireri. Saru-kara joku mi-jo ban-go-rò-gimi-mo* | *tatsi-matsi jokosima-no okonai-wo sari* | *taka-kadzu-gimi-wo* 主君 *(siù-kun)-to nasi* | *nagaku* 柱楚 *(tsiû-so)-no* 臣 *(sin)-to nari* | *onazi-ku nandzi-ga tsumi-wo toi-tamo. Fajaku* 自盡 *(zi-zin)-site tsumi-wo aganò-ka. Majoi-wo tora-ba ware-ware-ga* | *te-wo kudasan-ja.* 返答 *(Fen-tô)-se-jo-to.*

Sa-je-mon, nachdem er die sämmtlichen nahestehenden Kriegsmänner getödtet, stellte sich hinter den Vorsteher der Rechnungen und rief: Nobu-mitsi! Kennst du Kazu-sada nicht mehr? Deine verrätherische Tücke, deine gesetzlosen Handlungen sind durch die Reue des Geistes der Witwe bekannt geworden. Sieh also gut! Der Gebieter Ban-go-rò hat plötzlich von seinem verkehrten Wandel abgelassen, hat den Gebieter Taka-kadzu zum Vorgesetzten und Gebieter gemacht und ist

für immer ein Diener des Fussgestells geworden. Er fragt zugleich mit uns nach deinen Verbrechen. Wirst du dich schnell selbst tödten und deine Verbrechen sühnen? Oder, wenn du den Irrthum wählst, wirst du unsere Hand herniederfahren lassen? Antworte!

Ban-go-rò moro-tomo tsume-jore-ba | nobu-mitsi — 驚 *(ikkeô)-se-si-ka-domo | sasu-ga-no sire-mono* 問 荅 *(mon-dô)-mo naku | i-suke-wo me-gake kitte kakaru. Sa sittaru-wa-to i-suke taka-kadzu | firari-to kawasi nuki-awasu. Ban-go-rò sa-je-mon o-oi-ni ikari | kono* 期 *(go)-ni ojonde nawo-mo sono | mi-wo nogaren-to suru* 國 賊 *(koku-zoku)* 匹 夫 *(fippu) |* 天 罸 *(ten-batsu)* 主 罸 *(siû-batsu) omoi-sire-jo-to | onazi-ku* 左 右 *(sa-u)-jori kitte kakare-ba.*

So bedrängte er ihn zugleich mit Ban-go-rò. Nobu-mitsi war zwar erschrocken, doch selbst ein solcher Feigling, ohne zu fragen und zu antworten, wählte sich I-suke aus und hieb auf ihn ein. I-suke Taka-kadzu, dieses rechtzeitig erkennend, wich hurtig aus und zog das Schwert. Ban-go-rò und Sa-je-mon wurden sehr zornig und riefen: Nachdem du diese Zeit erreicht hast, willst du ihm noch immer entkommen, Reichsräuber, gemeiner Mann! Nimm die Himmelsstrafe, die Strafe des Vorgesetzten zur Kenntniss! — Dabei hieben sie zugleich von rechts und links auf ihn ein.

Nobu-mitsi-wa sini-mono-gurui | koko-wo 詮 度 *(sen-do)-to tatakaje-domo | ika-de* 强 勇 *(gò-jû)-no i-suke-ga jaiba | ajete nogaruru koto-wo jen. Kazuje-ga furi-aguru jai-ba-no sita | i-suke kuguru-to mije-keru-ga | fidari-no abara* 九 尾 *(kiû-bi)-wo kake | sasi-tsuranuke-ba ban-go-rò | sukasazu migi-no waki-bara-jori | mune-no atari-je sasi-tôsu. Sa-je-mon-wa usiro-jori | migi-no kaina-wo teô-to kiru. Nobu-mitsi tamarazu nokke-ni tôru-wo | i-suke ban-go-rò nokkakari | tsitsi-fawa-no kataki kuni-no ada | omoi-sire-jo-to todome-wo sasi | jagate kubi-wo-ba utsi-otosu.*

Nobu-mitsi kämpfte mit Verzweiflung und alles daransetzend, doch wie konnte es ihm gelingen, der Klinge des starken und muthigen I-suke zu entkommen? I-suke, indem er unter der geschwungenen Klinge des Vorstehers der Rechnungen sich zu bücken schien, durchbohrte ihm die Rippen der linken Seite und das Brustbein. Ban-go-rò stach ihm unverzüglich von

der rechten Rippengegend bis zu der Gegend der Brust durch. Sa-je-mon hieb ihm von rückwärts den rechten Arm ab. Nobu-mitsi, es nicht aushaltend, fiel rücklings zu Boden. I-suke und Ban-go-rò, über ihn steigend, machten ihm mit den Worten: Feind des Vaters und der Mutter, Feind des Reiches, erkenne es! den Garaus und schlugen ihm sogleich das Haupt ab.

Kakaru tokoro-je 大小 *(tai-seô)-no* | 二艘 *(ni-sò)-no fune-wo sasi-kitaru. Ko-bune-ni-wa furu-ta ten-zen* | *sei-getsu o-sen ojobi i-ta-jû. Tai-sen-no kata-ni-wa aka-tsuki tojo-kata* | *onazi-ku* 曹子 *(sò-zi) sai-zi-rô* | *sono foka* 近士 *(kin-si) nami-i-taru-ni* | *tojo-kata i-suke-wo sasi-maneki* | *ware fazime-jori tada-nara-zu* | *omoi-si-ka-domo ani fakaran* | 隣國 *(rin-koku) kò-tari-no* 曹司 *(sò-zi) nari-to-wa* | *koto-sara woja-ko* 兄弟 *(keô-dai)* 主從 *(siû-ziù)* 一時 *(itsi-zi)-ni meguri-ai-ò* 奇緣 *(ki-jen). Motto-mo* 靈鬼 *(rei-ki)-no mitsi-biki-to-wa ije-do* | *mattaku* 忠孝 *(tsiû-kô)* 貞潔 *(tei-ketsu)-wo* | 天 *(ten)-no* 照覽 *(seô-ran) masi-masu ju-e* | *toki-wo-mo kajesu ada-wo* 誅 *(tsiû)-si* 領國 *(reô-koku)* 平治 *(fei-dzi)-no motoi-i-wo naseri. Ware kore-wo* 感 *(kan)-zuru-ga ju-e* | *toku faja-uma-wo mijako-ni fa-sete* | *koto-no si-dai-wo uttaje-tari. Mata o-sen-* 女 *(dzio)-wa nanigasi koi-te* | *sai-zi-rô moto-faru-ga soba-me-to nasi* | *nagaku* 子孫 *(si-son)-no tsinami-wo musuban.*

Als dieses geschehen, kamen zwei Schiffe, ein grosses und ein kleines, heran. In dem kleinen Schiffe befanden sich Furu-ta, Vorgesetzter der Speisen, Sei-getsu, O-sen und I-ta-jû. In dem grossen Schiffe befanden sich Aka-tsuki Tojo-kata und dessen junger Sohn Sai-zi-rô, ausserdem reihenweise die nahe-stehenden Kriegsmänner. Tojo-kata winkte I-suke zu sich und sprach: Ich hielt es gleich anfangs für etwas Ungewöhnliches, doch — wie sollte man es vermuthen? war es der junge Sohn des Geschlechtes Kò-tari in dem Nachbarreiche. Dieses ist besonders die wunderbare Beziehung, der zufolge Aeltern und Kind, Brüder, Vorgesetzter und Diener zur nämlichen Zeit im Umherwandeln zusammengetroffen sind. Nennt man es auch vorzüglich die Führung des abgeschiedenen Geistes, hat man doch, weil vollständig Redlichkeit und Aelternliebe, Lauterkeit und Reinheit der Himmel in seinem Lichte überblickt, die Zeit wechselnd, das Fussgestell des geleiteten Reiches, der Beruhigung

und Ordnung zu Stande gebracht. Weil mich dieses ergriff, habe ich sofort ein schnelles Pferd nach Mijako in Lauf gesetzt und die Umstände der Sache berichtet. Ferner werde ich um das Mädchen O-sen bitten, sie zur Nebenfrau Sai-zi-rò Moto-faru's machen und für immer das Freundschaftsband der Söhne und Enkel knüpfen.

Sei-getsu i-suke-wa tojo-kata-ga | 信 義 *(sin-gi)-wo kanetaru nasake-no kotoba* | *sunawatsi o-sen-wo tojo-kata-no* | *fune-ni utsurase moto-faru-ga* 座 *(za)-no katawara-ni orasime-ba* | *moto-faru o-sen-ga jorokobi-wa sara-nari* | *sei-getsu i-suke-mo morotomo-ni kasikoki fakarai-wo* 感 佩 *(kan-fai)-seri.*

Sei-getsu und I-suke hatten die gegen Tojo-kata Treue in sich schliessenden Worte des Gefühles. Man liess dann O-sen in das Schiff Tojo-kata's übersteigen und neben dem Sitze Moto-faru's Platz nehmen. Die Freude Moto-faru's und O-sen's versteht sich von selbst, und auch Sei-getsu und I-suke bewunderten mit ihnen den weisen Entwurf.

Kakaru tokoro-je faja-fune 一 艘 *(issò)* | *tojo-kata-ga fune-ni kogi-josete* | *uja-uja-siku-mo asi-kaga-ke-no* | 御 教 書 *(mi-kiò-sio) tojo-kata-ni tate-matsuru. Tojo-kata totte osi-itadaki* | *kò-tari i-suke taka-kadzu-wo mote* | 本 領 *(fon-reô) an-do-nasubeki* 條 *(deô). Ko-e sawajaka-ni jomi owari* | *kore-wo i-suke-ni atòre-ba* | *i-suke* 三 度 *(san-do)* 頂 戴 *(teô-tai)-si* | *soregasi age-maki-no koro-jori-mo* | *fito-kata-naranu* 恩 偶 *(on-gû)-wo uke* | *ima-mata ka-bakari* 深 惠 *(sin-kei)-wo kòmuru koto* | *itsu-no* 世 *(jo)-ni-ka-wa wasuru-beki. Fito-matsu sei-getsu-wo iza-nai-te* | 播 州 *(ban-siû) kò-tari-ni* 入 部 *(niû-bu)-nasi* | *kasanete* 禮 謝 *(rei-sia)-mòsu-besi-to* | *kazuje-no fune-wo farai-kijome* | *sei-getsu i-suke nori-utsuru.*

In diesem Augenblicke ruderte ein schnelles Schiff zu dem Schiffe Tojo-kata's heran, und man überreichte Tojo-kata ehrerbietig die von Seite des Hauses Asi-kaga ausgestellte hohe Schrift der Weisung. Tojo-kata nahm sie und hielt sie über das Haupt: es war ein Schriftstück, welches besagte, dass man durch Kò-tari I-suke Taka-kadzu die ihm eigene Statthalterschaft beruhigen lassen solle. Nachdem er mit klarer Stimme bis zu Ende gelesen, übergab er es I-suke. Dieser erhob es dreimal über das Haupt und sagte: Dass ich seit der Zeit des aufgerollten Haarschopfes die nicht einseitige Begegnung der

Gnade erfuhr, jetzt wieder eines so tiefen Wohlwollens theilhaftig werde, in welchem Zeitalter könnte ich dieses vergessen? Ich werde vorerst Sei-getsu hinführen, in Fari-ma in das Gebiet des Geschlechtes Kò-tari treten und dann nochmals meinen Dank abstatten. — Nachdem man das Schiff des Vorstehers der Rechnungen gereinigt hatte, stiegen Sei-getsu und I-suke in dasselbe über.

Kazu-sada ban-go-rò i-ta-jû-ra | 左右 *(sa-jû)-ni* 列 *(res)si* 下知 *(ge-dzi)-nase-ba* | *funa-ko jorokobi-no ko-e-wo age* | 千代 *(tsi-jo)-ni* 八千代 *(ja-tsi-jo)-ni fime-matsu-no* | *saka-juku kimi-ga* 御代 *(mi-jo) tsuki-zi-to* | *utai-osame-si faru-zo me-de-taki.*

Kazu-sada, Ban-go-rò und I-ta-jû standen rechts und links in der Reihe und gaben Befehle. Die Schiffsleute erhoben die Stimmen der Freude und sangen: In tausend Altern, achttausend Altern | des als Mädchenfichte | fortgedeihenden Gebieters | Zeitalter ende nicht. — Der Frühling, den dieses Lied herstellte, war glücklich.

Zusätze zu dem I-se-mono-gatari.

昔 *(Mukasi)* 二條 *(ni-deô)-no* 后 *(kisaki)-ni* | *tsukò-matsuru* 男 *(otoko)* 有 *(ari)-keru.* 女 *(Womina)-no tsukò-matsuru-wo* | *tsune-ni* 見 *(mi)-kawasi-te* | *jobai-watari-keri. Ikade* 物 *(mono)-gosi-ni tai-men-site obotsuka-naku* 思 *(omo)-i-tsume-taru* 事 *(koto)* | *sukosi farukasan-to i-i-kere-ba* | 女 *(womina) ito* 忍 *(sinobi)-te* 物 *(mono)-gosi-ni* 逢 *(ai)-ni-keri.* 物語 *(Mono-gatari) nado site* 男 *(otoko).*

Einst war ein Mann, der bei der Kaiserin Ni-deô diente. Da er mit einem daselbst dienenden Weibe gewöhnlich Blicke wechselte, kam es dahin, dass er um sie freite. Irgendwie im Vorübergehen ihr vor das Angesicht tretend, sagte er: Ich werde das ungewisse tiefe Denken ein wenig entfernt halten. — Das Weib, sehr verlangend, traf im Vorübergehen mit ihm zusammen. Als sie mit einander sprachen, sagte der Mann:

Tai-men ist 對面 *(tai-men)* ‚von Angesicht gegenüber‘.

Fiko-bosi-ni | *koi-wa masari-nu* | *ama-no* 河 *(gawa)* | *fe-datsuru seki-wo* | *ima-wa jamete-jo.*

,Den Stern des Sonnensohnes | die Liebe übertraf. | Des Himmelsflusses | abschliessendem Damme | jetzt ein Aufhören sei gemacht!'

Kono uta-ni me-dete ai-ni-keri.

Von diesem Gedichte angezogen, verband sie sich.

Mukasi | fori- 河 *(gawa)-no o-o-i-ma-utsi-gimi-to* 申 *(mò) su | imaso-kari-keri.* 四 十 *(Jo-so-dzi)-no* 賀 *(ga)* 九 條 *(ku-deô)-no* 家 *(ije)-nite serare-keru* 日 *(fi)* | 中 將 *(tsiû-ziò) nari-keru okina.*

Einst war ein Mann, welcher der grosse Diener des Grabenflusses hiess. An dem Tage, an welchem bei dem Antritte seines vierzigsten Lebensjahres die Glückwünsche in einem Hause des neunten Viertels dargebracht wurden, sagte ein Greis, welcher mittlerer Heerführer war:

Sakura- 花 *(bana) | tsiri-kai-kumore | oiraku-no | kon-to ifu naru |* 道 *(mitsi) magafu ka-ni.*

,Dass die Kirschblüthe | verstreut sich umwölkt, | dass das Altern | kommen wird, sagen, | ist Verirren auf dem Wege!'[1]

Tsiri-kafu hat den Sinn von 散 交 *(tsiri-kafu)* ,vermengt sich zerstreuen'. *Kafu* steht für *afu* ,sich vereinigen'. *A* und *ka* gehen in einander über.

Kumoru ,sich umwölken' hat den Sinn von ,sich entfärben'.

Oiraku ist mit *oi* ,altern' gleichbedeutend. *Raku* sind sogenannte ruhende Sylben.

Ka-ni ist ein aus zwei Partikeln zusammengesetzter Ausruf.

昔 *(Mukasi) o-oki o-o-i-ma-utsi-gimi-to kikojuru owasi-keru. Tsukò-matsuru* 男 *(otoko) |* 長 月 *(naga-dzuki) bakari-ni | mume-no tsukuri-* 枝 *(jeda)-ni | kizi-wo tsukete | tate-matsuri tote.*

Einst war ein Mann, welcher der grosse Grossdiener genannt wurde. Ein Mann, der bei ihm diente, befestigte in dem langen Monate an künstliche Pflaumenzweige einen Fasan und reichte dieses dar.

Waga tanomu | 君 *(kimi)-ga tame-ni-to | oru* 花 *(fana)-wa | toki-si-mo wakanu |* 物 *(mono)-ni-zo ari-keru.*

[1] In dem Ko-kon-siû enthalten.

,Auf den ich hoffe, | der Gebieter, für ihn | die Blüthen, die ich breche, | die Zeit nicht unterscheidende | Dinge sind es gewesen.' [1]

To 讀 *(jon) de* 奉 *(tate)-matsuri-kere-ba* | *ito kasikoku okasi-gari-tamai-te* | 使 *(tsukai)-ni roku* 玉 *(tama) jeri-keri.*

Als er diese Verse darreichte, hatte jener grosse Freude daran und dem Abgesandten wurden Einkünfte verliehen.

Naga-dzuki ,der lange Monat' auch *naga-jo-dzuki* ,der Monat der langen Nächte genannt', ist der neunte Monat des Jahres.

Roku ist 祿 *roku* ,Einkünfte'.

Mukasi | 右近 *(u-kon)-no* 馬場 *(muma-ba)-no fi-wori-no* 日 *(fi)* | *mukai-ni tate-tari-keru* 車 *(kuruma)-ni* 女 *(womina)-no kawo-no* | *sita-sudare-jori fonoka-ni mije-kere-ba* | 中將 *(tsiû-ziò) nari-keru* 男 *(otoko)-no* | 讀 *(jon) de jari-keru.*

Einst an dem Tage des Pfeilschiessens des Pferdeplatzes der nahen Leibwache zur Rechten war in einem entgegengestellten Wagen das Angesicht eines Weibes durch den unteren Vorhang undeutlich zu sehen. Ein Mann, welcher der mittlere Heerführer war, verfasste ein Gedicht und schickte es.

Mizu-mo arazu | 見 *(mi)-mo senu* 人 *(fito)-no* | *koi-si-ku-ba* | *aja-naku kefu-ja* | *nagame-kurasan.*

,Der nicht unsichtbar, | den ich auch nicht sehe, der Mensch, | lieblich wenn er ist, | ungewiss heute wohl | soll ich hinblicken bis zur Nacht?' [1]

Die Entgegnung:

Siru siranu | 何 *(nani)-ka aja-naku* | *waki-te iwan* | 思 *(omo) i nomi koso* | *siru-be nari-kere.*

,Kennend, nicht kennend, | was es sei, ungewiss, | unterscheidend wird man sprechen. | In Gedanken bloss | mag die Kenntniss sein.'

Notsi-wa tare-to siri-ni-keri.

Später erfuhr er, wer es war.

Tsiû-ziò ,der mittlere Heerführer' ist der Dichter Ari-wara Naka-fira.

[1] In dem Ko-kon-siû enthalten.

Mukasi | 女 *(womina)* 人 *(fito)-no kokoro-wo urami-te.*

Einst sagte ein Weib, welches einen Menschen im Herzen hasste:

風 *(Kaze) fuke-ba* | *to-ba-ni* 波 *(nami) kosu* | *iwa nare-ja* | *waga koromo-de-no* | *kawaku* 時 *(toki) naki.*

,Wenn der Wind weht, | in To-ba, wo die Wellen übersteigen, | ein Fels wäre es? | In der meines Kleides Aermel | trocknet, keine Stunde ist.'

To | *tsune-no koto-gusa-ni i-i-keru-wo* | 聞 *(kiki)-oi-keru otoko.*

Dieses sagte sie als gewöhnliches Wort. Ein Mann erlauschte es und sagte:

Jowi-goto-ni | *kawadzu-no amata* | *naku* 田 *(ta)-ni-wa* | 水 *(midzu) koso nasare* | 雨 *(ame)-wa furane-do.*

,Wo jede Nacht | der Frösche viele | schreien, auf dem Felde | nehme das Wasser überhand | fällt auch der Regen nicht.'

To-ba ist 鳥 羽 To-ba, eine zu einer Feste gehörende Stadt in dem Reiche Si-ma. Dieselbe liegt in dem Kreise Tò-si an der offenen See. Das gleichnamige To-ba des Kreises Ki-i in Jama-siro liegt in dem Binnenlande.

Mukasi | *otoko* | *tomo-datsi-no* 人 *(fito)-wo usinajeru-ga moto-ni jari-keru.*

Einst schickte ein Mann an ein Haus, in welchem man einen Gefährten verloren hatte, die Verse:

花 *(Fana)-jori-mo* | 人 *(fito) koso ada-ni* | 成 *(nari)-nikere* | *idzure-wo saki-ni* | *kofin-to-ka* 見 *(mi)-si.*

,Mehr noch als Blumen | mag der Mensch vergeblich | entstanden sein. | Was von Beiden vor allem | man wohl lieben wird, sah man.' [1]

昔 *(Mukasi)* | 男 *(otoko) suzuro-ni mitsi-no* 國 *(kuni) made* | *madoi-ini-keri.* 京 *(Mijako)-ni* 思 *(omo) fu* 人 *(fito)-ni i-i-jaru.*

Einst gelangte ein Mann, ohne Absicht umherirrend, bis zu dem Reiche Mutsu. Er schickte einem Menschen, der in Mijako an ihn dachte, die Verse:

[1] In dem Ko-kon-siû enthalten.

浪 *(Nami)-ma-jori* | 見 *(mi) juru* 小 嶋 *(ko-zima)-no* | *fama-bisasi* | *fisasi-ku nari-nu* | 君 *(kimi)-ni ai-mide.*

,Der zwischen den Wellen | sich zeigenden kleinen Insel | Uferdach, | lange Zeit ist es geworden, | dass ich es mit dem Gebieter nicht sehe.'

何 事 *(Nani-goto)-mo* | *mina joku* 成 *(nari)-ni-keri-to-nan* | *i-i-jari-keru.*

Er liess ihm sagen, dass alles, was es auch sei, gut geworden.

Mitsi-no kuni ist der alte Name des Reiches Mutsu.

Der Ausdruck *fama-bisasi* ,Schutzdach des Meerufers' enthält ein Wortspiel mit *fisasi* ,Schutzdach' und *fisasi* ,lange Zeit'.

廊 下 *Rò-ka-no ba.*

Der Schauplatz des Flurgangs (Schluss).

〽カナラズトモニ
ユタンナキヤウ
ニトオクヲ見ヤ
ツテツブテヲウ
テバオトニミダ
イハスギ戸ヲイ
デヽフタリニム
カヒシ〽ノビノモ
ノタイギデアツ
タシテカ子テノ
手クバリハ

Kanarazu tomo-ni ju-dan-naki jò-ni-to oku-wo mi-jatte tsubute-wo ute-ba oto-ni mi-dai-wa sugi-do-wo idete futari-ni mukai | *sinobi-no mono tai-gi-de atta site kanete-no te-kubari-wa.*

Wir müssen gemeinschaftlich auf unverdrossene Weise —

Hiermit blickte sie in das Innere und warf einen Stein. Bei dem Tone trat die hohe Gemalin aus der Cypressenthüre und sagte zu den Beiden: Die versteckten Menschen waren überbürdet. Also die vorläufige Eintheilung. —

油 斷 *Jû-dan* ,Nachlässigkeit'.

大 儀 *Tai-gi* ,die grosse Weise', Ueberbürdung.

⌝アナタノオホ
セノトフリオ
ニハノシゲミ
ニ身ヲヒソメ
シノビスカタ
ニマヅカウナ
シテ⌝モシヤキ
ミヲ子ラフモ
ハカラレズ女
ナガラモトリ
エルヨウイト

Anata-no o-ose-no tôri o-niwa-no sigemi-ni mi-wo fisome sinobi-sugata-ni madzu kò nasi-te | mosi-ja kimi-wo nerò-mo fakararezu onna-nagara-mo tori-jeru jô-i-to.

— Eurem Befehle gemäss verbargen wir uns in dem dichten Laubwerk des Vorhofes und thaten als heimliche Gestalten früher auf diese Weise.

— Wenn es nicht darauf angelegt sein sollte, auch den Gebieter auszuspähen, bestehen Vorbereitungen, dass selbst Frauen festnehmen können.

用意 *Jô-i* ‚Vorbereitung‘.

カタレバミダイハスヽミヨリ
⌝ソチタチヲシノビニイレシハ
コノホトヨリノキミノオ身モ
チホソイナラズモシヤミカド
ヘソウモンアツテハオイヘノ
ダイジト思フガユヘゴカンゲ
ン申テモキヽイレナクマツタ
クニナガヽチウシンニテ三ヨ
シガアクジアイシレタリ

Katare-ba mi-dai-wa susumi-jori | *so-tsi-tatsi-wo sinobi-ni ire-si-wa kono fodo-jori-no kimi-no o-mi-motsi fon-i narazu mosi-ja mi-kado-je sô-mon atte-wa o-ije-no dai-zi-to omô-ga juje go-kan-gen mòsi-te-mo kiki-ire-naku matta kuni-naga-ga tsiû-sin-nite mi-josi-ga aku-zi ai-sire-tari.*

Bei diesen Worten schritt die hohe Gemalin heran.

— Dass ich euch in das Versteck schickte, dabei war das seitherige Benehmen des Gebieters nicht gemeint. Ich dachte, wenn dem Kaiser die Sache zu Ohren gebracht sein sollte, so wäre dieses etwas Wichtiges für das Haus. Desswegen machte ich zwar Vorstellungen, doch es war keine Beherzigung. Ferner habe ich durch den redlichen Sinn Kuni-naga's die Bosheit Mi-josi's erfahren.

本 意 *Fon-i* ‚der ursprüngliche Gedanke, die Absicht'.
奏 聞 *Sô-mon* ‚an dem Hofe zu Ohren bringen'.
諫 言 *Kan-gen* ‚Wort der Vorstellung'.
忠 心 *tsiû-sin* ‚redliches Herz'.
惡 事 *Aku-zi* ‚böse Sache'.

「バンジハゴコク「マダモヤウスヲヌカラヌヤウニ心エマシタ「コレソヒカニ〱トタチワカレホドモヒソ〱シノビイルアトニミダイハ見マハシテ

Ban-zi-wa go-koku | *mada-mo jò-su-wo nukaranu jò-ni* | *kokoro-je-masi-ta* | *kore fisoka-ni fisoka-ni-to tatsi wakare-fodo-mo fiso-fiso sinobi-iru ato-ni mi-dai-wa mi-mawasi-te.*

— Alle Sachen werden nachher —

— Auch noch die Umstände auf eine nicht unachtsame Weise —

— Ich habe verstanden.

— Also ganz im Stillen.

Indem sie aufstanden und sich trennten, gingen sie leise und heimlich hinein. Als sie fort waren, blickte die hohe Gemalin um sich.

萬事 *Ban-zi* ‚zehntausend Dinge'.

後刻 *Go-koku* ‚die spätere Viertelstunde', nachher, in einigen Augenblicken.

アヽ、ゼヒモナシゴウンノスヘアシ
カヾチラシヤノ井ニホコリモツタ
イナクモキンテイニユミ引玉ハテ
ンマノミイレルアサマシヤシヨセ
ンイサメテモチヒナキキミノヨコ
シマモツタイナクモオンイノチ玉
ハルハコクカノタメトハイヒナガ
ラト思フコヽロハコノヨカラオニ
カジヤシンカオソロシキオユルシ
ナサレテクダサリマセト

A-a ze-fi-mo nasi go-un-no suje asi-kaga tsirasi-ja-no i-ni fokori mottai-naku-mo kin-tei-ni jumi fiki-tamò-wa ten-ma nomi ireru asamasi-ja sio-sen isamete motsi-i-naki kimi-no joko-sima mottai-naku-mo on-inotsi tamawaru-wa kokka-no tame-to-wa i-i-nagara-to omô kokoro-wa kono jo-kara oni-ka zia-sin-ka osorosi-ki o-jurusi-nasarete kudasari-mase-to.

— Ach es ist kein Widerstreiten, sein Schicksal ist erfüllt. Der Staub auf dem Ansehen des glänzenden Hauses Asi-kaga ist unwürdig. Der in dem verschlossenen Vorhofe den Bogen spannt, bringt den Himmelsdämon bloss herein, es ist wohl elend! Zuletzt machte ich Vorstellungen, und das Unrecht des Gebieters, der keinen Gebrauch von ihnen macht, ist unwürdig. Dass ihm das Leben geschenkt wird, ist um des Reiches und Hauses willen. Das Herz, in welchem ich dieses dachte,

ist es seit dieser Nacht ein Dämon, ist es ein verkehrtes Herz? Es ist furchtbar, verzeihet!

是非 *Ze-fi* ‚so und nicht so‘.
運 *Un* ‚das Schicksal‘.
威 *I* ‚die Macht, das Ansehen‘.
禁庭 *Kin-tei* ‚der abgeschlossene Vorhof‘.
天魔 *Ten-ma* ‚Himmelsdämon‘.
國家 *Kokka* ‚Reich und Haus‘.
邪心 *Zia-sin* ‚ein unrechtes, verkehrtes Herz‘.

キヘイル身ヲモダ
ヘナミダハシガノ
ハナフ゛キサ゛ナ
ミヨスルゴトクナ
リヲリシモオクニ
ジンハイノコクゲ
ントシラセニキン
ジユノゴジヤウヲ
シメスコヱ〴ニミ
ダイハハツトナク
メヲハラヒ

Kije-iru mi-wo modaje namida-wa si-ga-no fana-fubuki saza-nami josuru gotoku nari wori-si-mo oku-ni zin-fai-no koku-gen-to sirase-ni kin-ziû-no go-ziô-wo simesu ko-e-go-e-ni mi-dai-wa fatto naku me-wo farai.

Indess sie zerging und sich verzehrte, waren ihre Thränen gleich dem Schneesturm von Si-ga, der an die gekräuselten Wellen sich legt. In diesem Augenblicke verkündete man im Inneren, es sei die bestimmte Zeit der göttlichen Verehrung. Bei den Stimmen, welche das hohe Gesetz der vertrauten Diener anzeigten, trocknete die hohe Gemalin schnell die thränenvollen Augen.

志賀 *Si-ga,* die an dem See Bi-wa liegende Hauptstadt.
神拜 *Zin-fai* ‚göttliche Verehrung‘.
刻限 *Koku-gen* ‚die Gränze der Zeit‘.
御掟 *Go-dziô* ‚das hohe Gesetz‘. Hier wurde *zija-u* für *dzija-u* gesetzt.

チヤウケイ一チミノ子
イジンドモコヽゾセン
ギノヨイイトグチキヲ
トリナヲシ身ゴシラヘ
カズノキツトウフキケ
シ〱マツトモイザヤ白
スガサキヤウヤミハア
ヤナシウメノマニバツ
タリユキアフキスノカ
ハコハコヽロエズト

Tsiò-kei itsi-mi-no nei-zin-domo koko-zo sen-gi-no joi ito-gutsi ki-wo tori-nawosi mi-gosiraje kazu-no kittô fuki-kesi-kesi matsu-to-mo iza-ja sira-su-ga saki-jò jami-wa aja-nasi ume-no ma-ni battari juki-ò kinu-no kawa ko-wa kokoro-jezu-to.

— Tsiò-kei, der vertraute Schmeichler, hat hier ein für die Ausforschung gutes Fadenende.

Ihren Muth auffrischend und sich bereit machend, blies sie immer eine Anzahl eingeschnittener Lampen aus. Wie sie auch wartete, es war Finsterniss wie vor dem weissen Sande und nichts zu unterscheiden. Zwischen den Pflaumenbäumen gehend, traf sie mit der Seite eines Kleides zusammen.

— O es ist unbegreiflich.

切燈 *Kittô* ‚eingeschnittene Lampe' steht für *kiri-tô.*

サグリヨリウカ
ヾヒヨリキタル
チヤウケイカタ
ンナシタル子イ
ジンドモタヾ一
ッタウニトキリ
コムシラハシユ
レンノオクガタ
身ヲカワスホグ

レスワウノソ
デガラミホド
ケバツケイル
ヒハラゼメド
ツコイトマレ
バユキヲレノ
タケトシナヘ
テキウシヨノ
アテ

Saguri-jori ukagai jori-kitaru tsiò-kei | *ka-tan-nasi-taru nei-zin-domo tada ittò-ni-to kiri-komu sira-fa siû-ren-no oku-gata mi-wo kawasu fogure-su-wò-no sode-garami fodoke-ba tsuke-iru fiwara-zeme dokko-i tomare-ba juki-wore-no take-to sinajete kiû-sio-no ate.*

Tappend und spähend kam Tsiò-kei heran.

— Der Schmeichler, der die Sache übernommen hat, wird nur mit einem Schwertschlag —

Der blossen Klinge, mit welcher er einhieb, wich die geübte Gemalin aus. Sie löste die Aermelbinde des aufgewickelten einfachen Mantels, und als der hinzugefügte Druck auf die Rippen aufhörte, bog sie sich wie ein vom Schnee gebrochener Bambus an der bedrängten Stelle.

荷 擔 *Ka-tan* ‚auf dem Rücken tragen, eine Last übernehmen'.

佞 人 *Nei-zin* ‚ein Schmeichler'.

一 刀 *Ittò* ‚ein Schwerthieb'.

習 練 *Siû-ren* ‚geübt, geschickt'.

素 袍 *Su-wò* ‚ein einfacher Mantel'. Man schreibt auch *su-awo* (スアヲ).

急 處 *Kiû-sio* ‚die bedrängte, schmerzhafte Stelle des Körpers'. Statt *ki fu* wurde hier *ki u* geschrieben.

ヲリカラシ
ノビノクロ
イデタチミ
ダイハソレ
トコヽロエ
テ月トカケ
レバハナト
コタヘコヱ
ヲシルベト

キリコムヲヒラリトナゲコスミダイノシユレンシノビハテバヤクアクニンヘナワウチカケテ引タテル

Wori-kara sinobi-no kuro-ide-tatsi mi-dai-wa sore-to kokorojete tsuki-to kakere-ba fana-to kotaje ko-e-wo siru-be-to kiri-komu-wo firari-to nage-kosu mi-dai-no siù-ren sinobi-wa tebajaku aku-nin-je nawa utsi-kakete fiki-tateru.

In diesem Augenblicke, überzeugt, dass es die schwarzen Anzüge der Versteckten seien, rief die hohe Gemalin ‚Mond' und man antwortete ‚Blumen'. Bei diesem Rufe, welcher das Kennzeichen war, warf sie den Einhauenden hurtig hinüber. Die geübten Versteckten der hohen Gemalin legten mit schnellen Händen dem bösen Menschen Stricke an und hielten ihn fest.

惡人 *Aku-nin* ‚ein böser Mensch'.

イキツギアヘズアヤノダイコノウヘハワガキミノセウシノフタツヲタヾスハイマノマトナワツキヒキタテゴザノマヘシノブ子ンリキヲンナノミサホシヅ〱トマヘイリケレバウカヾヒイデル長ケイガミダイノエリガミ引トラヘ

Iki-tsugi ajezu aja-no dai | kono uje-wa waga kimi-no seô-si-no futa-tsu-wo tadasu-wa ima-no ma-to nawa-tsuki fiki-tate

go-za-no ma-je sinobu nen-riki wonna-no misawo sidzu-sidzu fito-ma-je iri-kere-ba ukagai-ideru tsiò-kei-ga mi-dai-no eri-gami fiki-toraje.

Die hohe Gemalin liess sich nicht Zeit, Athem zu schöpfen. — Ueberdiess bringe ich in diesem Augenblicke zwei leidige Dinge meines Gebieters zurecht.

Ihn, wie die Stricke angelegt waren, hinstellend, lenkte sie zu dem erhabenen Sitze die verborgene Kraft der Gedanken, die strenge Tugend des Weibes. Sie trat leise in ein Gemach. Tsiò-kei, der hervorspähte, zog die hohe Gemalin an dem Kragen zurück.

笑止 *Seô-si* ‚das Leid'.
念力 *Nen-riki* ‚die Kraft des Gedankens'.

ヤァナニト
ガアツテク
ワンレイノ
身ヲサシオ
キシヨコウ
ノモノヘナ
ワカケシゾ
ミダイトテ
ヨウシヤハ
セスゾトノ
ヽシレバ

Ja-a nani-to-ga atte kuan-rei-no mi-wo sasi-oki sio-kô-no mono-je nawa kake-si-zo mi-dai tote jô-sia-wa senu-zo-to nonosire-ba.

Scheltend rief er: Was gibt es, dass die hohe Gemalin den Geschäftsführer bei Seite setzt und einem Menschen der Lehensfürsten Stricke angelegt hat? Dieses verzeihe ich nicht.

管領 *Kuan-rei* ‚ein Führer der Geschäfte'.
諸侯 *Sio-kô* ‚ein Lehensfürst'.
宥赦 *Jô-sia* ‚grossmüthig verzeihen'.

ナニヲコシヤ
クトアリアフ
ナギナタオツ
トツテキリハ
ラハントナシ
ケレバ長ケイ
イラッテ一ッ
トウスキトリ
マツカゼトウ

チコム刀ヤナギニ
ナガシ上ダン下ダ
ントウチアフヲリ
イヅクヨリカ(ト)長
ケイガカタサキメ
ガケツキタツシユ
ツケンツラスキト
フレバシリ井ニド
ツカトタヂログ

Nani-wo ko-siaku-to ari-ò nagi-nata ottotte kiri-farawan-to nasi-kere-ba tsiò-kei iratte ittô nuki-tori matsu-kaze-to utṣi-komu katana janagi-ni nagasi ziò-dan ge-dan-to utsi-ò wori idzuku-jori-ka-to tsiò-kei-ga kata-saki me-gake tsuki-tatsu siùtsu-gen tsuranuki-tôre-ba siri-i-ni dokka-to tadzirogu.

— Es ist Ungereimtes.

Das vorhandene lange Schwert an sich reissend, wollte sie ihn weghauen. Tsiò-kei gereizt, entriss es ihr gänzlich. Wie der Fichtenwind warf man einhauende Schwerter auf Weidenbäume und schlug sie auf den oberen und unteren Stufen zusammen. In diesem Augenblicke — woher mochte es sein? suchte man die vordere Schulter Tsiò-kei's aus und durchbohrte sie, gegen sie stossend, sichtlich. Er wankte nach rückwärts.

蛇足 *Ko-siaku* ‚eine ungereimte Sache, Unsinn'.
一統 *Ittô* ‚gänzlich'.
上段 *Ziò-dan* ‚die obere Stufe'.
下段 *Ge-dan* ‚die untere Stufe'.
出現 *Siùtsu-gen* ‚ersichtlich werden'.

長ケイ⌐\(ヤ)(ア)ナニ
ヤツナレバヒキ
ヤウノヤツ(ト)ノ
ヽシレバカシコ
ノラウカニヒサ
ヨシガ⌐\(ヤ)ムホン
ノトウリウ三ヨ
シ長ケイソコー
(ッ)スンモウゴク
マイゾ(ト)

Tsiò-kei | ja-a nani-jatsu nare-ba fi-kiò-no jatsu-to nonosire-ba kasiko-no rò-ka-ni fisa-josi-ga | ja mu-fon-no tô-riû mi-josi tsiò-kei so-ko issun-mo ugoku-mai-zo-to.

Tsiò-kei rief schmähend: Was für ein Sklave es ist, es ist ein feiger Sklave!

Von der anderen Seite des Flurgangs rief Fisa-josi:

Ein verrätherisches Verbleiben! Mi-josi Tsiò-kei wird sich dort nicht im Geringsten rühren.

卑怯 *Fi-keô* ‚feig‘.
謀叛 *Mu-fon* ‚auf Abfall sinnen‘.
逗留 *Tô-riû* ‚sich aufhalten, verweilen‘.
一寸 *Issun* ‚ein Zoll‘.

ヨシテルカフトモトウ
吉コシモトハ長刀タヅ
サヘイデキタレバコナ
タノカタヨリセガレノ
四ラクニ長ガトリテノ
ドウゼイヒキイレテサ
ウホウイチドニチヤウ
ケイガゼンゴヲトリカ
コメバ長ケイハコノテ
イ見テビツクリナシ

Josi-teru ka-fu-to-mo tô-kitsi kosi-moto-wa nagi-nata tadzu-saje ide-kitare-ba konata-no kata-jori segare-no si-ra kuni-naga-ga tori-te-no dô-zei fiki-irete sò-fô itsi-do-ni tsiò-kei-ga zen-go-wo tori-kakome-ba tsiò-kei-wa kono tei mite bikkuri-nasi.

Josi-teru, der Hausvater, Tô-kitsi, die Mägde, in den Händen lange Schwerter haltend, kamen hervor. Von diesseits führte der Sohn Si-ra Kuni-naga die gepanzerte Schaar der Häscher herein, und von beiden Seiten umringte man mit einem Male Tsiò-kei vorn und im Rücken. Tsiò-kei, diese Anstalten sehend, war betroffen.

家父 *Ka-fu* ‚Hausvater‘.

(月 + 同) 勢 *Dô-zei* ‚Bewaffnete in Panzerhemden‘.

雙 方 *Sô-fò* ‚beide Seiten‘. Statt *so-u fa-u* hier *sa-u fo-u* geschrieben.

一 度 *Itsi-do* ‚ein Mal‘. *Itsi-do-ni* ‚mit einem Male‘.

前 後 *Zen-go* ‚vor- und rückwärts‘.

ヤヽ、コリヤセガレヲバシサルクワジヤメワレヲカクマデトリマキシハヒサヨシハニツコトワラヒ

Jaja kori-ja segare-wo basi saru kua-zi jame ware-wo kaku-made tori-maki-si-wa fisa-josi-wa nikko-to warai.

— Ei, Sohn! Eine solche Feuersbrunst sei zu Ende. Dass man mich so sehr umzingelt hat —

Fisa-josi lächelte.

火 事 *Kua-zi* ‚eine Feuersbrunst‘.

ヤヽアオロカナリ長ケイトウケヲオウリヤウセントナンヂガタクミ一チミナシタル大小メウノコラズカラメトツタレバサヌスミトツタル御正井ンワタシタウヘニセツフクナセト

Ja-a oroka nari tsiò-kei tô-ke-wo ô-riò-sen-to nandzi-ga takumi itsi-mi nasi-taru dai-seô-meô nokorazu karame-tottare-ba sa nusumi-tottaru mi-seô-in watasi-ta uje-ni seppuku nase-to.

— O es ist thöricht, davon zu reden, Tsiò-kei! Um dieses Haus unter die Herrschaft zu bringen, wurden durch deine Schlauheit die zu Vertrauten gemachten grossen und kleinen Fürsten ohne Ausnahme gebunden und ergriffen. Also! Wenn du das geraubte hohe richtige Siegel gebracht hast, schneide dir den Bauch auf.

當家 *Tô-ke* ‚das gegenwärtige Haus, dieses Haus'.

押領 *Ô-riò* ‚niederdrückend verwalten'. Statt ò (アフ) wurde hier ô (オウ) geschrieben.

大小名 *Dai-seô-meô* ‚grosse und kleine Fürsten'.

イキマケバヨシテ
ル公モコヱアラダ
テコレマデインシ
ユニテウジホウラ
ツモノトナツタル
モ御正印セングノ
タメハカラズイリ
コムチヨクシトイ
フハ石川五右衛門
カレトコヽロヲア
ハセトウケヲウカ
ヾフブドウジン

Ikimake-ba josi-teru-kô-mo ko-e ara-date | kore-made in-siù-ni teô-zi fô-ratsu-mono-to nattaru-mo mi-seô-in sen-gi-no tame fakarazu iri-komu tsioku-si-to iû-wa isi-gawa go-e-mon kare-to kokoro-wo awase tô-ke-wo ukagò bu-dô-zin.

So rief er zornig. Auch Fürst Josi-teru sagte mit scharfer Stimme: In einem solchen Masse dem Weintrinken ergeben, ein verworfener Mensch geworden, war man mit dem angeblichen kaiserlichen Abgesandten, welcher wegen der Untersuchung des hohen richtigen Siegels unvermuthet hereinkam, mit Isi-gawa Go-e-mon, einverstanden, dieses Haus auszuspähen, gesetzloser Mensch!

飲酒 *In-siù* ‚Wein trinken'.

放埒 *Fô-ratsu* ‚verworfen'.

無道人 *Bu-dô-zin* ‚ein gesetzloser Mensch'.

ワガチヽナ
ガラモアク
イノ予ザシ
ウチステオ
カバシユカ
ノメツボウ
クミスルヤ
カラ見ヌカ
ンタメヒサ

ヨシ公ニタツスルウヘハイサキヨクセツフクメサレト

Waga tsitsi nagara-mo aku-i-no ne-zasi utsi-sute-oka-ba siù-ka-no metsu-bô kumi-suru jakara mi-nukan tame fisa-josi-kô-ni tassuru uje-wa isagijoku seppuku mesare-to.

— Ist es auch mein Vater, wenn ich das Einwurzeln des bösen Vorsatzes gelassen hätte, wie es ist, wäre dieses die Vernichtung des Hauses des Gebieters gewesen. Damit die Leute, welche in der Gesellschaft sind, es durchblicken, schneidet euch, nachdem die Sache zur Kenntniss des Fürsten Josi-teru gelangt ist, lauteren Sinnes den Bauch auf.

惡意 *Aku-i* ‚ein böser Vorsatz'.
主家 *Siù-ka* ‚das Haus des Gebieters'.
滅亡 *Metsu-bô* ‚vernichtet werden und zu Grunde gehen'.

ツメヨレバ長ケイハム子ンノハガミエクチヲシヤナァヨシテルヲナキモノニシ四カイヲニギランケイリヤクモカクアラハレシウヘハロンハムヤクワガテニイツタル御正印メツタニウスラニワタスウヤ

Tsume-jore-ba tsiò-kei-wa mu-nen-no fa-gami | e kutsi-wosi-ja na-a josi-teru-wo naki-mono-ni si si-kai-wo nigiran kei-riaku-mo kaku araware-si uje-wa ron-wa mu-jaku waga te-ni ittaru mi-seô-in metta-ni unu-ra-ni watasô-ja.

So setzte er ihm zu. Tsiò-kei, mit dem Zähneknirschen der Verzweiflung, erwiederte: Es ist zu bedauern! Nachdem der Anschlag, Josi-teru zu einem Todten zu machen und die vier Meere zu erfassen, so offenkundig geworden, ist die

Erörterung nutzlos. Werde ich das in meine Hände gelangte erhabene richtige Siegel unbedachter Weise euch überbringen?

無念 *Mu-nen* ‚ohne Nachdenken, verzweifelt'.

四海 *Si-kai* ‚die vier Meere'.

計略 *Kei-riaku* ‚eine Berechnung, ein Anschlag'.

論 *Ron* ‚Erörterung'.

無益 *Mu-jaku* ‚ohne Nutzen'.

ミダイモツメヨ
リノタマフハサ
アコノゴニオヨ
ンデミレンノフ
ルマヘモハヤカ
ナハヌセツフク
ナセトツメヨレ
バ長ケイハオド
リアガツテオノ
レラ一チ〳〵キリ
マクルヲ

Mi-dai-mo tsume-jori no-tamò-wa | sa-a kono go-ni ojonde mi-ren-no furumaje | mo-faja kanawanu seppuku nase-to tsume-jore-ba tsiò-kei-wa odori-agatte | onore-ra itsi-itsi kiri-makuru-wo.

Auch die hohe Gemalin setzte ihm zu und sagte: Wenn es bis dahin gekommen, ist es ein kleinmüthiges Benehmen.

— Es ist bereits unpassend. Schneide dir den Bauch auf. So drängte man ihn. Tsiò-kei sprang empor.

— Ihr, der eine wie der andere, werdet im Einhauen besiegt.

期 *Go* ‚die bestimmte Zeit'.

未練 *Mi-ren* ‚nicht geläutert, nicht fest, kleinmüthig'.

ソレモノドモ
ト木ノ下ガサ
シヅニトリマ
クアマタノグ
ンゼイウゴク
ナヤラジトト
リマクヤリサ
キ四方ヲカコ
ムヨセダイコ
オトモハゲシ
クキコヘケル

Sore mono-domo-to ko-no sita-ga sasi-dzu-ni tori-maku amata-no gun-zei | ugoku-na jarazi-to tori-maku jari-saki si-fò-wo kakomu jose-dai-ko oto-mo fagesi-ku kikoje-keru.

— Leute! — Bei dieser Weisung Ko-no sita's riefen die umzingelnden Kriegsleute: Man rühre sich nicht! Man lasse nicht los!

Die umringenden Lanzenspitzen schlossen von vier Seiten ein. Auch der Ton der Angriffstrommel erklang mit Heftigkeit.

軍勢 *Gun-zei* ‚die Stärke des Kriegsheeres', Kriegsleute.

大鼓 *Tai-ko* ‚Trommel'. In *jose-dai-ko* ‚Angriffstrommel' ist *tai* getrübt.

仙境閣ノ塲

Sen-kiò kaku-no ba.

Der Schauplatz des Söllers der Unsterblichen.

コナタノ亭ハヨシ
テルガキハムルエ
イグワニシツラヘ
ビヲツクシタル仙
キヤウカクソラダ
キカホルミスノウ
チケイセイフユウ
ガカキナラスコト
ノツマオトノ一ト
シホニコトウタト

Konata-no tsin-wa josi-teru-ga kiwamuru ei-gua-ni sitsuraje-bi-wo tsukusi-taru sen-kiò-kaku sora-daki kaworu mi-su-no utsi kei-sei fu-jû-ga kaki-narasu koto-no tsuma-oto-no fito-siwo-ni koto-uta.

In dem diesseitigen Sommerhause, dem von Josi-teru mit Erschöpfung des äussersten Glanzes schön hergestellten Söller der Unsterblichen erklangen innerhalb der von Weihrauch duftenden Thürmatte die Töne der von der stadtumwerfenden Fu-jû gerührten Harfe immer lauter. Lied der Harfe:

亭 *Tsin* ‚ein Einkehrhaus'. In Japan ein Sommerhaus oder Söller.

榮花 *Ei-gua* ‚glänzende Blumen‘, Pracht.
Sitsuraje- 美 *bi* ‚die Schönheit des Aufbaues‘.

〽アハヌハヅナラヨ
ゴトノユメニホン
ニナマナカ見シオ
モカゲノハナレガ
タナキカコチグサ
トセウガヲシタヒ
子ニヒカレウツヽ
ゴヽロニ五右エ門
ガ〽ハナナラデカホ
ル一ト木ヲキミト
ハヾト

Awanu fadzu nara jo-goto-no jume-ni fon-ni nama-naka mi-si omo-kage-no fanare-gata-naki kakotsi-gusa-to seô-ga-wo sitai-ne-ni fikare utsutsu-gokoro-ni go-e-mon-ga | *fana narade kaworu fito-ki-wo kimi towa-ba-to.*

— Wenn Einigung nicht sein soll, | in dem Traume jeder Nacht | in der That lieber | des Bildes, das man sah, | nie sich trennende | Betrübnisspflanze.

Von dem sehnsüchtigen Tone, mit welchem sie dieses Lied sang, angezogen, war Go-e-mon erweckten Sinnes.

— Der ohne dass Blüthen sind, | duftet, um einen Baum | wenn der Gebieter fragt.

唱歌 *Seô-ga* ‚ein Gesang‘.

ギンズルコエニ見カ
ヘルフユウ〽ヤアチウ
ナゴンサマイツノマ
ニ〽マロガギンゼシ下
ノ句ハ〽コガルヽム子
ノホドモシラセンソ
ノ下ノ句ニ下タヒモ
ノ一チドハトイテモ
ラヒタサトノヘガミ
ルメモイトハヾコソ

Gin-zuru ko-e-ni mi-kajeru fu-jû | ja-a tsiû-na-gon-sama itsu-no ma-ni | maro-ga gin-ze-si sita-no ku-wa | kogaruru mune-no fodo-mo sirasen sono sita-no ku-ni sita-fimo-no itsi-do-wa toi-te morai-ta-sa tono-je-ga miru-me-mo itowa-ba koso.

Bei dem Tone dieser Hersagung blickte Fu-jû zurück.

— Ei, der Herr mittlere Rath! Um welche Zeit —

— Die untere Strophe, welche ich hersagte —

— ‚Des verbrannten Busens | Zustand werd' ich bekunden.' Das Verlangen, bei der unteren Strophe das untere Band einmal gelöst zu bekommen — wenn an dem Herrn das sehende Auge zuwider ist.

吟 *Gin-zuru* ‚summen, hersagen'.

中 納 言 *Tsiû-na-gon* ‚ein die Worte Vorbringender der Mitte'.

何 間 *Itsu-no ma* ‚welche Zwischenzeit? wann?'

句 *Ku* ‚die Strophe eines Gedichtes'.

オ	ナ	ニ	ッ	ノ	イ	レ	イ	ロ	イ
モ	コ	ホ	ィ	カ	グ	ブ	ャ	ハ	ヱ
ヒ	チ	ヒ	コ	ホ	ワ	カ	ウ	ト	〵
マ	フ	ノ	ヽ	リ	ト	イ	ワ	ノ	ウ
ス	ク	ウ	ヘ	ニ	メ	キ	ギ	ゴ	ワ
	カ	メ	ヨ	ヒ	イ	ミ	ト	ノ	ギ
	ゼ	ノ	ソ	カ	カ	ノ	ハ	ツ	ナ
	ニ	ハ	ニ	レ	ウ	ヱ	サ	テ	イ

I-e-i-e uwa-gi-na iro-wa tono-go-no tsune | ija uwa-gi-to-wa sare-bukai kimi-no ei-gua-to mei-kò-no kawori-ni fikare tsui koko-je | jo-so-ni niwoi-no ume-no fana kotsi-fuku kaze-ni omoi-masu.

— Nein, nein, die Farbe an dem Mantel ist das Gewöhnliche des Gebieters.

— O, was den Mantel betrifft, so ist er von Bleichung tief. Von dem Hauche der berühmten Wohlgerüche, welche die Verherrlichung des Gebieters sind, angezogen, ha! ist man hierher —

— Ausserdem die duftende | Pflaumenblüthe | in dem Winde, dem als Ostwind wehenden, | Gedanken hat.

榮花 *Ei-gua* ‚glänzende Blumen'.

名香 *Mei-kò* ‚berühmte Wohlgerüche'.

ハナモノイワヌ
ソノナゾモトケ
テナガレノミデ
ハナシヌシアル
ハナニマヨフガ
ボンノウムネノ
オモヒヲイハヌ
ガハナノカテモ
シヨシンナルツ
ボミノミヅカラ

Fana mono-iwanu sono nazo-mo tokete nagare-no mi-de-wa nasi | *nusi aru-fana-ni majô-ga bon-nô* | *mune-no omoi-wo iwanuga fana-no ka* | *te-mo sio-sin naru* | *tsubomi-no mi-dzukara.*

— Die Blume spricht nicht, | das Räthsel auch | wird gelöst, ein sich herumtreibender | Leib ist sie nicht.

— Der Meister durch irgend eine Blume | sich verirrt, die Begierde —

— Die des Herzens Gedanken | nicht sagt, der Blume Duft.

— Die Hand ein Neuling ist.

— Die Knospe, sie selbst —

煩惱 *Bon-nô* ‚krank und gequält sein' bezeichnet Sinnlichkeit oder Begierde.

初心 *Sio-sin* ‚ein Neuling'.

ソノイロカ
ヲバタヾヒ
トヘヲラセ
テクリヤレ
アヤノダイ
ヲラセテダ
ベトヨ子ン
ナクヨルヲ
ヘダツルツ
マゴトニコ
トウタ

Sono iro-ka-wo-ba tada fito-je worasete kuri-jare aja-no dai worasete tabe-to jo-nen-naku joru-wo fedatsuru tsuma-goto-ni koto-uta.

— Diese Farbe und diesen Duft lasset einzeln brechen, hohe Gemalin Aja! lasset sie brechen.

Hiermit kam er gedankenlos näher. Sie stellte die Harfe dazwischen. Lied der Harfe:

餘 念 *Jo-nen* ‚übrige Gedanken'.

Tsuma-goto ist so viel als *koto* ‚Harfe'. Man sagt es habe die Bedeutung ‚Nagelharfe', weil die Harfe mit den Fingernägeln gerührt wird. Indessen wird auch angegeben, dass es die Abkürzung von *adzuma-goto* ‚Harfe der östlichen Reiche' sein könne.

オモヒニカスム月カゲ
モシヅムナキオボロヨ
ニキミガヲリトルツテ
アラバハルヤムカシノ
トハコシノ人トセウガ
ニヨセテヒクコトノ手
ヲトヾメツヽアヤノダ
イヲンナタラシノウツ
リギヨリシンジツナラ
バミヅカラモミサホヲ
スヽテシツポリト

Omoi-ni kasumu tsuki-kage-mo sidzumu naki oboro-jo-ni | *kimi-ga wori-toru tsute ara-ba* | *faru-ja mukasi-no to-wa kosi-no fito-to seô-ga-ni josete fiku koto-no te-wo todome-tsutsu aja-no dai* | *wonna tarasi-no utsuri-gi-jori sin-zitsu nara-ba mi-dzukara-mo misawo-wo sutete sippori-to.*

— Wo von Gedanken verdeckt, | das Mondlicht versinkt, | in trüber Todesnacht.

— Die Gebieterin einen brechenden, nehmenden | Vermittler wenn sie hat.

— Frühling! an der ehemaligen | Thüre der Mensch der Sänfte.

Bei diesem Gesange sprach, mit der die Harfen rührenden Hand inne haltend, die hohe Gemalin Aja: Das Weib ist die Unbeständigkeit des Tropfens. In Folge dessen, wenn es Aufrichtigkeit ist, setze ich selbst die strenge Tugend bei Seite, und im Stillen —

眞 實 *Sin-zitsu* ‚wahr, aufrichtig'.

タイテ子ルキカナ
ビクキカサァ子マ
イモノジヤナケレ
ドモワタシヤオク
ゲサンハキラヒジ
ヤワイナァナニク
ゲハイヤカイヤナ
ラバコノシヤウゾ
クモトツテノケト

Tai-te neru ki-ka nabiku ki-ka | *sa-a ne-mai mono-zia nakere-domo watasi-ja o-ku-ge-san-wa kirai-zia waina-a* | *nani kuge-wa ija-ga ija-nara-ba kono siǒ-zoku-mo totte noke-to.*

— Möchtet ihr euch niederlegen? Möchtet ihr euch neigen?

— O es ist nicht der Fall, dass ich mich nicht niederlegen werde, doch ich habe einen Abscheu vor Herren von dem Fürstenhause.

— Wenn euch etwas an dem Fürstenhause zuwider ist, so nehme man diesen Anzug weg.

公家 *Ku-ge* ‚ein Fürstenhaus', ein Mann des Fürstenhauses.

裝束 *Siǒ-zoku* ‚der Anzug, die Kleidung'.

手ニモツシヤクモナ
ゲステ、アツカマシ
イソノサシスキサァ
オヌガシナサレヘ〱
子ヤノウハギモイラ
ヌモノイナァサァ〱
ドウナリト〱トコ、
ロモソラニ五右エ門

ハフユウ
ガ手クダ
ニユメウ
ツヽ身ヲ
サシヨツ
テトカセ
ルウハギ
オビ

Te-ni motsu siaku-mo nage-sutete | *atsu-gamasi-i sono sasi-nuki* | *sa-a o-nugasi-nasare-je-nasare-je* | *ne-ja-no uwa-gi-mo iranu mono-i na-a* | *sa-a-sa-a dô-nari-to-dô-nari-to-to kokoro-mo sora-ni go-e-mon-wa fu-jû-ga te-kuda-ni jume-utsutsu mi-wo sasi-jotte tokaseru uwa-gi obi.*

Hiermit warf er die Handtafel, welche er in der Hand hielt, weg.

— Diese ziemlich heissen weiten Beinkleider.

— O ziehet sie aus, ziehet sie aus!

— Das Schlafgemach braucht auch keinen Mantel.

— Ja, so ist es, so ist es.

Das Herz in den Lüften, befand sich Go-e-mon durch die List Fu-jû's zwischen Traum und Wachen. Sich hindrängend, liess er sich Mantel und Gürtel lösen.

笏 *Siaku*, die Handtafel, welche die Würdenträger ehemals in den Händen hielten.

フユウハ
シヤウゾ
クヌガセ
ントザレ
ニコトヨ
セ五右エ
門ガタイ
セツルギ
ヲ手バヤ
クトリア
ゲカケイ
ダス

Fu-jû-wa siô-zoku nugasen-to zare-ni koto-jose go-e-mon-ga tai-seru tsurugi-wo te-bajaku tori-age kake-idasu.

Fu-jû, im Scherze vorgebend, dass sie ihm die Kleidung ausziehen werde, hob mit hurtiger Hand das Schwert, mit welchem Go-e-mon umgürtet war, empor und rannte hinaus.

帯 *Tai-seru* ,umgürtet sein'.

五右エ
門オド
ロキハ
ット子
メツケ
ヘャァス
イサン
ヲンナ
メソノ
ツルギ

ナントスル「ノゾミカヽッタメリヤウノツルギコッチヘワタセ

Go-e-mon odoroki fatto neme-tsuke | ja-a sui-san wonna-me sono tsurugi nan-to suru | nozomi-kakatta me-riò-no tsurugi kottsi-je watase.

Go-e-mon erschrak und blickte sie finster an.

— Zudringliches Weib! Was willst du mit diesem Schwerte?

— Bringe mir das Schwert des weiblichen Drachen, worauf ich gehofft habe.

推 參 *Sui-san* ‚sich in eine Gesellschaft drängen', zudringlich sein.

龍 *Riò* ‚Drache'.[1]

「コシヤクナヤツメィャカヘサジトソノマヽニフリキリユクヲヒキトムレバカイクヾッテノベガミヲメサキヘバラリトナゲツケルハナニアラシトトビチルヲキヲイラチッヽカキノケル

Ko-siaku-na jatsu-me ija kajesazi-to sono mama-ni furikiri-juku-wo fiki-tomure-ba kai-kugutte nobe-gami-wo me-saki-je barari-to nage-tsukeru fana-ni arasi-to tobi-tsiru-wo ki-wo iratsi-tsutsu kaki-nokeru.

— Ueberkluge Spitzbübin!

Sagend, dass sie es nicht zurückgebe, wollte sie ihn, so wie sie war, abschütteln. Als er sie anhielt, schlüpfte sie unter ihm durch und warf ihm ausgespanntes Papier in Stücken vor

[1] Ueber das Wort *me-riò* ist in der Abhandlung: ‚Der Palast Josi-teru's, (S. 509) Einiges angegeben worden.

die Augen. Er stiess die Stücke, welche, den Blüthen im Sturme gleich, fliegend sich zerstreuten, ärgerlich auf die Seite.

ソノマニツル
ギヲモチノク
フユウウヌノ
ガサジトオヒ
ユケバアナタ
コナタトアラ
ソフウチユメ
ハヤブレテウ
セニケル

Sono ma-ni tsurugi-wo motsi-noku fu-jû unu nogasazi-to oi-juke-ba anata-konata-to arasô utsi jume-wa jaburete use-ni-keru.

Unterdessen nahm Fu-jû das Schwert weg. In der Absicht, ihn nicht entrinnen zu lassen, lief man ihm nach, und während man auf beiden Seiten stritt, war der Traum zerstört.

木屋町貸坐敷の場

Ko-ja-matsi-no kasi-za-siki-no ba.

Der Schauplatz der Miethhalle der Strasse Ko-ja.

コヽニ五右エ門ハサン
ヌルトシトウ馬ノ丞ガ
ロウタクヨリ五ラ市ヲ
ツレ木ヤマチノカシザ
シキヘトモナヒキタリ
ケイボノオタキニイチ
ブシ゛ウノコトヲカタ
リイマヨリシテハワガ
予トオモヒセワシテク
レトタノムニゾ

Koko-ni go-e-mon-wa sannuru tosi tô-ma-no zeô-ga rô-taku-jori go-ra-itsi-wo tsure ko-ja-matsi-no kasi-za-siki-je tomonai-kitari

kei-bo-no o-taki-ni itsi-bu si-ziû-no koto-wo katari ima-jori-site-wa waga ko-to omoi se-wa-site kure-to tanomu-ni-zo.

Go-e-mon hatte im vergangenen Jahre aus dem Wohnhause des beschäftigungslosen Kriegers, des Zugesellten Tô-ma, seinen Sohn Go-ra-itsi geleitet und war mit ihm zu der Miethhalle der Strasse Ko-ja gekommen. Er erzählte es der Pflegemutter O-taki mit allen Umständen und bat sie, dass sie Go-ra-itsi von jetzt an für ihren Sohn halten und ihm beistehen möge.

Sannuru ist die Abkürzung von *sari-nuru* ,vergangen‘.

當 馬 *Tô-ma* ist ein Eigenname.

浪 宅 *Rò-taku* ,das Wohnhaus eines beschäftigungslosen Kriegers‘.

木 屋 *Ko-ja* ,Holzhaus‘ heisst in Japan eine Hütte neben einem im Bau begriffenen Hause. In derselben werden die zum Baue nothwendigen Gegenstände aufbewahrt.

繼 母 *Kei-bo* ,eine Pflegemutter‘.

才 瀧 *O-taki* ist ein Eigenname.

一 部 始 終 *Itsi-bu-zi-tsiû* ,eine Abtheilung, Anfang und Ende‘, Alles vom Anfang bis zum Ende.

世 話 *Se-wa* ,Unterredung der Welt‘ hat in der gemeinen Sprache die Bedeutung: Beistand, Sorgfalt für etwas.

オタキハヲツトノイフ事ナレバイナムコトモナクウケ引テムツマジクコノトコロニ世ヲオクリイタリケル

O-taki-wa wotto-no iû koto nare-ba inamu koto-mo naku uke-fiki-te mutsumazi-ku kono tokoro-ni jo-wo okuri-itari-keru.

O-taki, da es die Worte ihres Mannes waren, hatte keinen Grund, sich zu weigern. Sie willigte ein und lebte bisher freundschaftlich an diesem Orte.

五右エ門ハオホクノ手下ヲコシラヘヨゴト〱

ニタギヤウナシカ
ノシラナミノイト
ナミナシテヒルハ
心ヲヤスメシトカ
モ川ヲ見オロスロ
ウシヤウニトロ〱
トマドロミテアリ
シムカシノ事ドモ
ヲタヾ一ッスイノ
ユメサメスレバ

Go-e-mon-wa o-oku-no te-sita-wo kosiraje jo-goto-goto-ni ta-giò-nasi kano sira-nami-no itonami-nasi-te firu-wa kokoro-wo jasumento kamo-gawa-wo mi-orosu rô-ziò-ni toro-toro-to ma-doromi-te ari-si mukasi-no koto-domo-wo tada issui-no jume same-nure-ba.

Go-e-mon, das Viele, das ihm unter die Hand kam, vorbereitend, ging jede Nacht aus und betrieb jenes Räuberhandwerk. Am Tage machte er, um seinen Gedanken Ruhe zu gönnen, in der Höhe des Stockwerkes, von welchem man auf den Fluss Kamo-gawa herabsah, einen kurzen Schlaf. Er erwachte aus einem nur flüchtigen Traume, der ihm die Begebenheiten von ehemals vorspiegelte.

他行 *Ta-giò* ‚ein anderer Gang', ein Ausgang.

樓上 *Rô-ziò* ‚die Höhe des Stockwerkes'.

一炊 *Issui-no jume* ‚der Traum eines einzigen Blasens', ein flüchtiger Traum.

子マキノマヽ
ニカイクルミ
引カケテメヲ
サマシアタリ
見マハシホツ
トナシアタリ
ノキセルトリ
上ヶテタバコ
ボン引ヨセテ
五右工門ハ

Ne-maki-no mama-ni kai-kurumi fiki-kakete me-wo samasi atari mi-mawasi fotto-nasi atari-no kiseru tori-age tabako-bon fiki-josete go-e-mon-wa.

Das Nachtkleid, herumgerollt wie es war, heranziehend, blickte er rings umher, streckte sich, erhob dann die vor ihm liegende Pfeife und zog die Tabakbüchse an sich. Go-e-mon sagte zu sich:

盆 *Bon* ‚eine Schüssel oder Büchse'.

サテハイマノハユメデアツタカオツナコトヲ見ルモノジヤナァ。思ヒガケ子ヘアシカ゛ノ御所ハシガノベツキヤウヘキタコトモ子ヘカムリシヤウゾクチヨクシトバケテイリコムシユビ

Sate-wa ima-no-wa jume-de atta-ka otsu-na koto-wo miru mono zia na-a | omoi-gake ne-je asi-kaga-no go-sio-wa si-ga-no betsu-giô-je kita koto-mo ne-je kamuri siô-zoku tsioku-si-to bakete iri-komu siû-bi.

Ei, sonderbare Sachen sind es, die ich jetzt im Traume gesehen! Es kommt mir in die Gedanken! Ich gelangte zu dem Wohnsitze Asi-kaga's, zu dem in Si-ga liegenden besonderen Lustschlosse! Es ereignete sich, dass ich mit Mütze und Anzug mich in einen kaiserlichen Abgesandten verwandelte und hereintrat.

足利 *Asi-kaga* ist der Geschlechtsname eines Siogun.

御所 *Go-sio* ‚der kaiserliche Ort' bedeutet in Japan ein vornehmes Wohnhaus.

志賀 *Si-ga* ist ein Kreis des Reiches Òmi.

別業 *Betsu-giô* ‚die besondere Beschäftigung' heisst der Ruhesitz eines Grossen.

勅使 *Tsioku-si* ‚ein kaiserlicher Abgesandter‘.

首尾 *Siù-bi* ‚Haupt und Schweif‘, die Umstände einer Begebenheit.

アノヨシテルガ
ハナトナガムル
オモヒモノフユ
ウトイヒシケイ
セイハ女房オタ
キニイキウツシ
タニンノサルニ
サルクワシヤノ
チシヤトヨバル
ヽ久ヨシガワレ
ヲモテナスキヤ
ウオウハ大バン

Ano josi-teru-ga fana-to nagamuru omoi-mono fu-jû-to i-isi kei-sei-wa nio-bò o-taki-ni iki-utsusi ta-nin-no saru-ni saru kua-sia-no tsi-sia-to jobaruru fisa-josi-ga ware-wo motenasu kiò-ô-wa dai-ban.

Jene Nebenfrau, auf welche Josi-teru wie auf eine Blume blickt, die Stadtumwerfende Namens Fu-jû war das lebendige Bild meines Weibes O-taki. Für den anderen Menschen Saru war Fisa-josi, welcher Saru, der Verständige des Feuerwagens genannt wurde. Er bewirthete mich, bei der Bewirthung waren grosse Schüsseln.

他人 *Ta-nin* ‚ein anderer Mensch‘.

火車 *Kua-sia* ‚der Feuerwagen‘ ist ein Gegenstand der Hölle.

智者 *Tsi-sia* ‚ein verständiger Mensch‘.

饗應 *Kiò-ô* ‚die Bewirthung‘.

大盤 *Dai-ban* ‚eine grosse Schüssel‘.

三千セカイノ
タカラコノテ
ニツカム五右
エ門ガムカシ
バナシノフル
ツヾラナカニ
ハイツタシロ
モノハオガセ
ニカラムセガ
レ五ラ市

San-sen se-kai-no takara kono te-ni tsukamu go-e-mon-ga makasi-banasi-no furu-tsudzura naka-ni fa-itta siro-mono-wa ogase-ni karamu segare go-ra-itsi.

Dreitausend Stücke, Kostbarkeiten der Welt, hielt Go-e-mon in dieser Hand fest. Die in einen alten Koffer, den Gegenstand einer alten Erzählung, hineingekommene Waare war mein mit Tuchfäden gebundener Sohn Go-ra-itsi.

世界 *Se-kai* ‚die Gränze des Zeitalters', die Welt.

タクンダソコノヤブレクチアトヲクラマシイヅカウノオコナフジユツノキトクテヤスクコクウヲカケルトオモツタハヒヂヲマクラノユメノウチシヨツタツヾラノオモミヨリコノ身ニオモキキウアクハレルシラセカマヽシキナカノ女房予ニモシヤサハリノアルシラセカァヽユメハゴザウノワヅラヒシヤナァト

Takunda so-ko-no jabure-gutsi ato-wo kuramasi idzukò-no okonò ziûtsu-no ki-doku-de jasuku ko-kû-wo kakeru-to omotta-wa fidzi-wo makura-no jume-no utsi si-jotta tsudzura-no omo-mi-jori kono mi-ni omoki kiû-aku fareru sirase-ka mama-siki naka-no nio-bò ko-ni mosi-ja sawari-no aru sirase-ka a-a jume-wa go-zò-nò wadzurai-sia na-a-to.

Der Anschlag war zernichtet, ich verwischte dessen Spur und glaubte, dass ich durch das Wunderbare einer überall getriebenen Kunst leicht durch die leere Luft jage. In dem Traume, während ich den Arm zu einem Polster machte, war

der aufgeladene Koffer schwer. Ist dieses somit ein Vorzeichen dessen, dass das auf mir schwer lastende alte Böse sich aufklärt? Ist es ein Vorzeichen dessen, dass mein einer Stiefmutter ähnliches Weib dem Sohne vielleicht ein Hinderniss ist? Der Traum ist ein Unwohlsein der fünf Eingeweide!

術 *Ziùtsu* ,Kunst'.

奇特 *Ki-doku* ,Wunder und Seltsamkeit'.

虛空 *Ko-kû* ,die leere Luft', der leere Raum.

舊惡 *Kiû-aku* ,alte Bosheit, das alte Böse'.

五臟 *Go-zò* ,die fünf Eingeweide'.

タバコクユラシタメ
ラヒ井レバシタイニ
キコヘルタヽキガ子
トモニツレタルフタ
リヅレレイヂヤウマ
ハルクワイコクジユ
ンレイコノヤマヂカ
クキカヽリテクロベ
イノアタリ見マハシ

Tabako kujurasi tamerai-ire-ba si-dai-ni kikojeru tataki-gane tomo-ni tsure-taru futari-dzure rei-dziò mawaru kuai-koku ziùn-rei kono ja ma-dzikaku ki-kakari-te kuro-bei-no atari mi-mawasi.

Während er Tabak rauchte und unschlüssig weilte, hörte man allmälig den Ton einer Cymbel und zwei die Orte der Andacht umkreisende, die Reiche durchwandelnde Pilger, welche sich zu einander gesellt hatten, kamen ganz nahe zu diesem Hause heran und blickten an der schwarzen Mauer umher.

次第 *Si-dai* ,die Folgereihe'.

靈場 *Rei-dziò* ,der geistige Schauplatz', ein heiliger Ort.

回國 *Kuai-koku* ,um die Reiche wandeln', die Reiche durchwandern.

巡禮 *Ziùn-rei* ,umherziehend verehren', ein Pilger.

Kuro- 屏 *bei* ,eine schwarze Mauer'.

コナタノジユンレイ「矢トウ次トノ「ハヤトトノ「コリヤトオサヘテニカイニメヲツケヱスガタトリダシオシヒラキカシコノニカイノ「五右エ門トツクト見テ「コノヱスガタトスンブンチガハズ「四カイヲサワカス「マサシクトウゾクト

Konata-no ziûn-rei | ja-tô-tsugi tono | faja-to tono | kori-ja-to osajete ni-kai-ni me-wo tsuke e-sugata tori-dasi osi-firaki kasiko-no ni-kai-no go-e-mon tokku-to mite | kono e-sugata-to sun-bun tsigawazu | si-kai-wo sawagasu | masasi-ku tô-zoku-to.

Der Pilger diesseits hob an: Herr Ja-tô-tsugi!

— Herr Faja-to!

— Ei so! — Ihn beschwichtigend, richtete er das Auge nach dem Stockwerke, nahm ein Bildniss hervor, entfaltete es und blickte aufmerksam auf den in dem Stockwerke befindlichen Go-e-mon.

— Er ist von diesem Bildnisse nicht im Geringsten verschieden.

— Der die vier Meere in Unordnung bringt.

— Richtig der Räuber.

二階 *Ni-kai* ‚zwei Treppen', das obere Stockwerk.

寸分 *Sun-bun* ‚ein Zoll und eine Linie'.

四海 *Si-kai* ‚die vier Meere'.

盜賊 *Tô-zoku* ‚ein Räuber'.

ニカイノカタヘメヲツケレバウヘニハキツクリ見オロ

シテナ〱ントイ〱ヤサトフリ
イチトノジユンレイガトリ
イヘバニカイハキヲトリ
ナホシホウシヤカトワキ
ヘカハセバア〱、ホウシヤ
カトイヘバジユンレイハ
カクセシ十手フリアゲレ
バア〱、シヤレヤアガルト

Ni-kai-no kata-je me-wo tsukere-ba uje-ni-wa gikkuri mi-orosi-te | nan-to | ija-sa tôri itsi-dono ziûn-rei-ga-to ije-ba ni-kai-wa ki-wo tori-nawosi fô-sia-ka-to waki-je kawase-ba | a-a fô-sia-ka-to ije-ba ziûn-rei-wa kakuse-si si-de furi-agere-ba | a-a siare-ja a-garu-to.

Als sie das Auge auf das Stockwerk richteten, blickte man oben mit Befremdung herab.

— Was gibt es?

— Ei, Pilger von der Art der Beschwörer. — Bei diesem Worte war man in dem Stockwerke wieder erheitert. Man legte es in dem Sinne aus, dass vielleicht ein Almosen begehrt werde.

— Also ein Almosen?

Als Jener dieses sagte, erhob der Pilger ein Richtschwert, welches er verborgen hatte.

Jener sagte wieder: Ei, ich habe Lust, witzig zu sein.

報謝 *Fô-sia* ‚Vergeltung und Dank', ein Almosen.

キセルノ
スヒガラ
ソトナル
フタリヘ
ウチツケ
レバオモ
ハズムツ
トイキコ

メバコリヤトセイシテフタリノジユンレイメクバセナシテワカレケル

Kiseru-no sui-gara soto-naru futari-je utsi-tsukere-ba omowazu mutto iki-kome-ba kori-ja-to sei-site futari-no ziùn-rei mekubase-nasi-te wakare-keru.

Hiermit schüttete er die Tabakasche der Pfeife auf die aussen befindlichen Beiden. Dieselben fuhren wider Vermuthen zornig auf.

So! — Mit diesem Worte wies er sie zurecht. Die beiden Pilger warfen einander Blicke zu und trennten sich.

制 *Sei-suru* ‚zurechtbringen, zurechtweisen'.

五右工門内ノ場

Go-e-mon utsi-no-ba.

Der Schauplatz der Häuslichkeit Go-e-mon's.

コヽニ五右エ門ハ五ラ市ツレテカクレガヘモドツテオヤコツギアハスキヌノオモテニサラシウラハダツキワルククラシ井ル

Koko-ni go-e-mon-wa go-ra-itsi tsurete kakure-ga-je modotte oja-ko tsugi-awasu kinu-no omote-ni sarasi-ura fada-tsuki waruku kurasi-iru.

Go-e-mon kehrte mit Go-ra-itsi in das Versteck zurück, und Vater und Sohn, bei zusammengefügter äusserer Seite des Kleides die gebleichte innere Seite an den blossen Leib legend, verbrachten schlecht die Tage.

人事ニワルモノヽ三上ノ作助カタ田ノ小スヾメヱンリヨモナクズツト入リ「ヱヽオタキサマヌヒシゴトゴセイガデマスノ

Zin-zi-ni waru-mono-no mi-kami-no saku-suke kata-ta-no ko-suzume en-rio-naku zutto iri | *e-e o-taki-sama nui-si-goto go-sei-ga de-masu-no.*

Unter diesen Umständen traten die schlechten Menschen Mi-kami-no Saku-suke und Kata-ta-no Ko-suzume ohne Bedenken geradezu herein.

— Ei, Frau O-taki! Bei der Näherei kommt euer Zuschnitt heraus.

人事 *Zin-zi* ‚die Sache der Menschen', die Verhältnisse eines Menschen.

遠慮 *En-rio* ‚ferne Ueberlegung, Bedenken'.

製 *Sei* ‚der Zuschnitt eines Kleides'.

「コレハ二人リヅレテヨウコソ〱ヌシハヒルネナンゾヨウナライヒオイテユカシヤンセ

Kore-wa futari-dzurete jô koso-koso nusi-wa firu-ne nan-zo jô nara i-i-oi-te jukasi-jan-se.

— Wir kommen da Beide mit einander, es ist gut. Der Herr des Hauses schläft am Tage. Wenn ihr etwas brauchet, so hinterlasset es und gehet fort.

用 *Jô* ‚der Gebrauch, das Nothwendige'.

「イャ用トイフテシヤウバイヅクコノ小スヾメガザイシヨカタ田ノラクガンヤニヨメイリガアツテシツカリトミヤ

ゲガアルオドリコムソウダンニクレガタカラキン藏ガ所ヘヨリアヒマスコレスヾメヨツイデニイマノイハヌカ

Ija jô-to iû-te siò-bai-dzuku kono ko-suzume-ga zai-sio kata-ta-no raku-gan-ja-ni jome-iri-ga atte sikkari-to mijage-ga aru odori-komu sô-dan-ni kure-gata-kara kin-zò-ga tokoro-je jori-ai-masu kore suzume-jo tsuide-ni ima no-iwanu-ka.

— O ich habe ein nothwendiges Geschäft. An dem Geburtsorte dieses Ko-suzume findet bei dem Kuchenbäcker Kata-ta der Eintritt der Braut statt. Es gibt sicherlich ein Geschenk. Zu der Besprechung, zu der man hereinspringt, versammelt man sich nach Sonnenuntergang bei Kin-zò.

— Suzume! Saget ihr es bei Gelegenheit nicht jetzt?

商 賣 *Siò-bai* ‚Kaufhandel', auch Geschäft oder Beschäftigung.

在 所 *Zai-sio* ‚der Aufenthaltsort, der Geburtsort'.

落 鴈 *Raku-gan* ‚die herabfallende Gans', eine Art Reiskuchen.

相 談 *Sò-dan* ‚Besprechung, Unterredung'.

ムヽ、ワレイヘトツキヤレバハヽテイヒニキタジヤナイカソンナライヒマセウキノフコ、ノ五ラ市ガサテイマノカ、サマノアタリガムコイワビコトシテクレトギヨサイノナイイヒヤウ十一ヤ二デ思フヤウニハアルマイシト

Mumu ware ije-to tsuki-jare-ba | fate i-i-ni kita-zia nai-ka sonnara i-i-maseô kinô koko-no go-ra-itsi-ga sate ima-no kaka-sama-no atari-ga mugoi wabi-koto-site kure-to dzio-sai-no nai i-i-jŏ ziû-itsi-ja ni-de omô jŏ-ni-wa aru-mai-si-to.

— Nun, sage du es. — Hiermit näherte er sich.

— Bin ich nicht gekommen, um es zu sagen? Ich werde es also sagen. Gestern sagte der hier befindliche Go-ra-itsi, die Behandlung von Seite seiner gegenwärtigen Mutter sei grausam, man möge für ihn bitten. Es ist eine aufgeweckte Rede, es wird keine Denkungsart sein wie in einem Alter von eilf oder zwölf Jahren.

如 在 *Dzio-sai* ‚wie es ist‘. *Dzio-sai-no nai* ‚ohne Lässigkeit, thätig, munter‘.

イヘバオタキハムツトシテ｜コレ〱スヾメドノニクフテムゴウシマセウカト

Ije-ba o-taki-wa mutto-site | kore-kore suzume-dono nikûte mugô-si-maseô-ka-to.

Bei diesen Worten fuhr O-taki auf.

— Herr Suzume! werde ich übelwollend und grausam sein?

ハ子カヘセバサヽソコモアルアンマリカワイヽトドウヨクガマジツテマヽコニクミトナルモノ

Fane-kajese-ba sa-sa soko-mo aru anmari kawai-i-to dô-joku-ga mazitte mama-ko nikumi-to naru mono.

— Hiermit schnellte sie ihn zurück.

— Die auf dem Boden vorhandene übermässige Zärtlichkeit mit Geiz gemengt, wird zu Hass gegen den Stiefsohn.

(月+同) 欲 *Dô-joku* ‚Kargheit, Geiz‘.

ハテイナコト
ノアイサツマ
ヽコヲニクム
ガテンガノハ
ツトカコナタ
シユウノトコ
ロヘマデザン
ゲヲイフテユ
クムスコアン
マリカハユフ
ゴザラヌト

Fate i-na koto-no ai-satsu mama-ko-wo nikumu-ga ten-ga-no fatto-ka konata-sijû-no tokoro-je made zan-ge-wo iûte juku musuko anmari kawajû gozaranu-to.

— Es ist die Anerkennung einer sonderbaren Sache. Ist den Stiefsohn hassen, ein Gesetz der Welt? Selbst gegen euch will ich das Geständniss machen: der Stiefsohn wird nicht überaus zärtlich geliebt.

異 *I-na* ‚sonderbar‘.

天下 *Ten-ga* ‚unter dem Himmel‘. Sonst auch *ten-ka* und *ten-ge*.

法度 *Fatto* ‚Gesetz‘.

懺悔 *Zan-ge* ‚die Beichte, ein Geständniss‘.

衆 *Sijû* ‚die Menge‘. Hier ein Zeichen des Plurals.

一トケリケラレテ
フタリモノヲヽ作
ヨキイテ見レバナ
イギガモツトモマ
ヽコニクムハセカ
イノ大ボウトカク
ムスコガハラカラ
ヌガアヤマリトシ
ヤベツシラズガモ
ヘル火ニタキツケ
テタチカヘル

Fito-keri kerarete futari-mono | wo-wo saku-jo ki-i-te mireba nai-gi-ga motto-mo mama-ko nikumu-wa se-kai-no tai-bô to-kaku musuko-ga fara-karanu-ga ajamari-to sia-betsu sirazu-ga mojeru fi-ni taki tsukete tatsi-kajeru.

Die Beiden erhielten einen Fusstritt.

— Ei Saku! man hört und sieht es. Dass diese Frau überaus den Stiefsohn hasst, ist die allgemeine Sitte der Welt. Jedenfalls gilt die Entschuldigung, dass der Sohn kein leiblicher Sohn ist.

Gar nicht anders als ob sie zu dem brennenden Feuer Reisholz gegeben, kehrten sie nach Hause zurück.

內儀 *Nai-gi* ‚die Weise des Inneren', ein Ehrenausdruck für Frau.

世界 *Se-kai* ‚die Gränze des Zeitalters', die Welt.

大法 *Tai-fô* ‚die grosse Vorschrift', die allgemeine Sitte. *Bô* in *tai-bô* ist die Trübung von *fô*.

差別 *Sia-betsu* ‚Verschiedenheit, Unterschied'.

ツラキオヤヲバオ
ヤニシテナホモキ
ゲンヲトルハヽガ
アイソヲクンデ五
ラ市ハシトヤカニ
タチイデヽ申シカ
ヽサマオキガツキ
ヤウトチヤヲイレ
マシタデバナ一ツ
サシ上ケマスト

Tsuraki oja-wo-ba oja-ni site nawo-mo ki-gen-wo toru fawa-ga ai-so-wo kunde go-ra-itsi-wa sitojaka-ni tatsi-idete | mòsi kaka-sama o-ki-ga tsuki-jò-to tsia-wo ire-masi-ta de-bana fito-tsu sasi-age-masu-to.

Die gefühllose Mutter für die Mutter haltend und noch immer sich gefällig zeigend, trat Go-ra-itsi, indem er die Freundlichkeit gegen die Mutter einflocht, vor.

— Mutter! So wie es euch angenehm ist, habe ich den Thee eingegossen. Ich reiche eine Schale von dem besten.

愛想 *Ai-sò* ‚liebend gedenken', freundlich behandeln oder bewirthen. *Sa-u* ist hier zu *so* zusammengezogen.

サシイ
ダセバ
スヾメ
ガイヒ
シヲ子
ニオモ
ツテナ
ンジヤ
チヤヲ
イレマ
シタソ

リヤタレガタノンデソナタガノソダノミアマリクチフサゲニモツテキタカ

Sasi-idase-ba suzume-ga i-i-si-wo ne-ni omotte | *nan-zia tsia-wo ire-masi-ta sori-ja tare-ga tanonde sonata-ga nonda nomi-amari kutsi-fusage-ni motte kita-ka.*

Hiermit reichte er es hin. Sie überdachte, was Suzume gesagt hatte.

— Was? Du hast den Thee eingegossen? Wer hat dieses verlangt? Hast du getrunken und das beim Trinken Uebriggebliebene zur Mundverschliessung gebracht?

Ne-ni steht für 念 *nen-ni* ‚in Ueberlegung'.

〽モツタイナイナンノノミアマリデゴザリマセウハツヲクンデマイリマシタ

Mottai-nai nan-no nomi-amari-de gozari-maseô fatsu-wo kunde ma-iri-masi-ta.

— Bei Leibe nicht! Wie sollte es das beim Trinken Uebriggebliebene sein? Ich habe das Erste eingeschenkt und bin damit gekommen.

〽ヲヽハツヲノマシテコノハヽヲオヒイダスノカノメナラノマフドレヨコシヤト

Wo-wo fatsu-wo nomasi-te kono fawa-wo oi-idasu-no-ka nomenara nomò dore jokosi-ja-to.

— Ei, lässest du das Erste trinken und treibst dabei mich, die Mutter hinaus? Wenn es zum Trinken ist, werde ich trinken. Also, gib es her!

モギトルヒヤウシニナサケナヤシタテシスノコニサンブリトカヽリヤツナガルオヤコトテアイ見ルチヤトゾナリニケル

Mogi-toru fiò-si-ni nasake-na-ja si-tate-si nuno-ko-ni zanburi-to kakari-ja tsunagaru oja-ko tote ai-miru-tsia-to-zo nari-ni-keru.

In dem Augenblicke, wo sie es ihm entwand, blieb sie an dem Tuchkleide, welches sie wohl mitleidig verfertigt hatte, hängen und verwickelte sich. Mutter und Kind bekamen die Farbe des purpurnen Seefichtenthees.

拍子 *Fiò-si* ‚der Takt‘. *Fiò-si-ni* ‚kraft, mittelst‘.

ワガアヤマリモ子ニヌスルマヽハヽセウ子ヲアラハシテヤ〵ィコヽナソヽウモノカワリノナイハレギヌコノヤウニシオツタナト

Waga ajamari-mo ko-ni nu-suru mama-fawa seô-ne-wo arawasi-te | jai koko-na so-sô-mono kawari-no nai fare-ginu kono jò-ni si-otta-na-to.

Ihren Fehler auf den Sohn schiebend, zeigte die Stiefmutter ihre Gesinnung.

— Du roher Mensch hier! So hast du das Prachtkleid, für welches es kein anderes gibt, zugerichtet?

Nu-suru steht für *nuri-suru* ‚tünchen‘.

情根 *Seô-ne* ‚die Wurzel des Gemüthes‘, die Gesinnung.

粗糙 *So-sò* ‚roh, grob‘. Für *so-sa-u* ist hier *so-so-u* geschrieben.

引ヨセフトモヽユビサキツヨクニッ三ッ四ッメノリンノツカミゾメノウカナシヤト五ラ市ハニゲマハリ手ヲアハセア〵ヤマリマシタコンドカラタシンミマセウトナ

Fiki-jose futo-momo jubi-saki tsujoku futa-tsu mi-tsu jo-tsu me-no rin-no tsukami-zome nô kanasi-ja-to go-ra-itsi-wa nige-mawari te-wo awase | ajamari-masi-ta kon-do-kara tasinami-maseô-to.

Dabei zog sie ihn heran und begann seine Schenkel mit den Fingerspitzen, als wären es zwei, drei, vier Glöckchen, stark anzufassen.

— Nun, bist du traurig? — Go-ra-itsi lief fliehend umher und legte die Hände zusammen.

— Ich habe gefehlt, ich werde von nun an vorsichtig sein.

鈴 *Rin* ‚ein Glöckchen‘.

今度 *Kon-do* ‚dieses Mal‘.

ワビルメモトモオ
ロ〱ナミダ マタホ
ヘルカトコハハシ
タナキヲリカラニ
人ノ女房上ハミヅ
ヲノミニマハルニ
ブナノ源五カドグ
チカラサシノゾキ

Wabiru me-moto-mo oro-oro namida | mata fojeru-ka-to ko-wa fasita-naki wori-kara-ni fito-no nio-bô uwa-midzu-wo nomi-ni mawaru-ni buna-no gen-go kado-gutsi-kara sasi-nozoki.

So sagte er kläglich, und in die Augen traten ihm Thränen.

— Bellst du noch?

Während sich der Sohn nicht zu helfen wusste, ging das Weib, den Aufguss trinkend, umher. Dabei blickte Buna-no Gen-go bei dem Eingange herein.

ハテコリ
ヤマタオ
ヤコゲン
クワデゴ
ザルカセ
ウコリモ
ナイムス
コドノセ
ウシナ子
ダトザヲ
シメテコ
レオタキ

サンマヽ
子ノセワ
ヲヤカズ
トモワシ
ガイフヤ
ウニナラ
ンセ人ニ
バツカリ
思ハセテ
キヅヨイ
オ人アテ
コスリ

Fate kori-ja mata oja-ko gen-kua-de gozaru-ka seô-ko-ri-mo nai musuko-dono seô-si-na ko-da-to za-wo simete | *kore o-taki-san mama-ko-no se-wa-wo jakazu-to-mo wasi-ga iû jò-ni naran se-zin-ni bakkari omowasete ki-dzujoi o-fito-to ate-kosuri.*

— Sind denn Mutter und Kind noch im Streite begriffen? Der Herr Sohn, welcher keine Beweise hat, ist ein jämmerliches Kind.

Hiermit nahm er einen Sitz ein.

— Frau O-taki! Ich stehe dem Stiefsohn nicht bei, doch es wird geschehen, wie ich sage. Ihr gebet den Menschen zu denken und erfahret von Seite jenes heftigen Mannes Tadel.

諠 嘩 *Ken-kua* ‚Lärm, Streit'. Hier *gen-kua* geschrieben.
證 據 理 *Siô-ko-ri* ‚Beweis und Gründe'.
笑 止 *Seô-si-na* ‚leidvoll, jämmerlich'.
世 業 *Se-wa* ‚Geschäft der Welt', Beistand.
世 人 *Se-zin* ‚die Menschen der Welt'.

又ゲン五サンノ
ジヤウ〱トソン
ナキゲンジヤナ
イゾヤアツタラ
クチニオカゼ〱
サアソノカゼニ
ミガイツテソバ
ヘヨルトフルヒ
ツクキゲンナヲ
シニチヨツトコ
ヽヲト

Mata gen-go-san-no ziò-ziò-to sonna ki-gen zia nai-zo-ja attara kutsi-ni o-kaze o-kaze | *sa-a sono kaze-ni mi-ga itte soba-je joru-to furui-tsuku ki-gen nawosi-ni tsiotto koko-wo-to.*

— Ist denn auch bei dem Herrn Gen-go im höchsten Grade ein solches Gefühl nicht vorhanden? Bedauerlich! In der Sprache Leidenschaft, Leidenschaft.

— Dieser Leidenschaft bin ich verfallen. Indem ich an eure Seite komme, habe ich Fieberfrost. Zur Besserung des Befindens möchte ich einem Augenblick dieses hier —

上々 *Zið-zið* ‚das Höchste‘.

テヲトツテムリニ引ヨセシナダルレバフトモヽヲツメリアゲヲヽ、ヨイキノソバニツゲテノアルモカマハズコノンテイタイメナサルヽト

Te-wo totte mu-ri-ni fiki-jose sinadarure-ba futo-momo-wo tsumeri-age | wo-wo joi ki-no soba-ni tsugete-no aru-mo kamawazu kononde itai-me nasaruru-to.

Ihre Hand ergreifend, zog er sie mit Gewalt an sich und that mit ihr schön. Sie verkürzte und erhob den Schenkel.

— O an der freundlichen Seite ist eine Sache zu melden. Ihr kümmert euch nicht und füget gern ein Leid zu.

無里 *Mu-ri* ‚ohne Grundsatz‘, mit Gewalt.

ジヤウズゴカシヲシテトツタトナニガツイセウハヽ、ツゲテトハコノコカナメカリノナイチヨツポリドノオクヘイテモラハフト

Ziò-zu-gokasi-wo site totta-to nani-ga tsui-seô | ha-ha tsugete-to-wa kono ko-ka-na me-kari-no nai tsioppori-do-no oku-je ite morawò-to.

Eine geschickte Wendung machend, sagte sie fest und etwas schmeichelnd: Ha! die zu meldende Sache! Dieses Kind? Es ist nicht der Fall, dass es die Augen wegkehrt. Ich werde es hinter die kleine Thüre geschafft bekommen.

上手 *Zið-zu* ‚die obere Hand‘, erfahren, geschickt.
追從 *Tsui-seô* ‚nachträglich folgen‘, schmeicheln.

ムゴイヲチソウニケトバセバ五ラ市ムツトメニカドタテセンカタナミダオシカクシナクくオクヘイリニケル

Mugoi-wo tsi-sô-ni ke-tobase-ba go-ra-itsi mutto me-ni kado-tate sen-kata namida osi-kakusi naku-naku oku-je iri-ni-keru.

Die Grausamkeit zur Unterhaltung machend, schnellte sie den Sohn mit dem Fusse fort. Go-ra-itsi riss zornig die Augen auf, doch sich fassend, verbarg er die Thränen und trat still weinend in das Innere.

馳走 *Tsi-sô* ‚einherjagen und laufen‘, Vergnügen, Unterhaltung.

サア見ル人モナシキヽテモナシアルジノアルオヌシヲクドクカライノチヅククビヲサキヘナゲダソウカドウカラシタヲウケトルキリハヅミキツタルオヘンジヲト

Sa-a miru fito-mo nasi kiki-te-mo nasi aruzi-no aru o-nusi-wo kudoku-kara inotsi-dzuku kubi-wo saki-je nage-dasô-ka dô-kara sita-wo uke-toru kiri fadzumi-kitta o-fen-zi-wo-to.

— Jetzt ist kein Mensch, der es sieht, es ist Niemand, der es hört. Werde ich, indem ich den Hauswirth, euren Gebieter überrede, sein Haupt, an welchem sein Leben haftet, vor euch hinwerfen? Wie ist dann das Bestimmte, das ich

obendrein in Empfang nehme? Gebet mir eine entschiedene Antwort.

返事 *Fen-zi* ‚die Entgegnung, die Antwort‘.

シナダレカヽルヲソツトハツシ五右エ門サイハヒヤドニ井ラルヽソノトフリ申キカセキツトオヘンジイタサントタチアガレバ

Sinadare-kakaru-wo sotto fassi go-e-mon saiwai jado-ni iraruru sono tôri mòsi-kikase kitto o-fen-zi itasan-to tatsi-agare-ba.

Dabei war er im Begriffe, mit ihr schön zu thun. Sie trat leise hervor.

— Ich werde euch zu Ohren bringen, in welcher Weise Go-e-mon sich zum Glück in dem Hause aufhält und euch genau die Antwort geben. — Hiermit erhob sie sich.

發 *Fassuru* ‚hervorkommen, hervortreten‘.

アヽコレ〈ソレイフテタマルモノカヨイ〈ソウアルカラハコツチカイヂヅクヤブレカブレ御タイセツニオボシメスオツレアヒノアクソモクソイフ所ヘデテイハフハヘオイトマ申スト

A-a kore-kore sore iûte tamaru mono-ka joi-joi sô aru-kara-wa kottsi-ga i-dzi-dzuku jabure-kabure go-tai-setsu-ni obosi-mesu o-tsure-ai-no aku-so moku-so iû tokoro-je dete iwò faje o-itoma mòsu-to.

— Ei, höret! Bleibt ihr bei diesem Worte stehen? Gut, gut! Wenn es so ist, dann ist mein Eigensinn gebrochen. Bei der bösen Miene, der stummen Miene eures Gemals, der nach euren Gedanken für euch wichtig ist, werde ich zu dem bezeichneten Orte hinausgehen und es sagen. Ich nehme Abschied.

意地 *I-dzi* ‚der Grund des Gemüthes'.

大切 *Tai-setsu* ‚Wichtigkeit'.

惡相 *Aku-sò* ‚eine böse Gestalt', eine böse Miene.

默相 *Moku-sò* ‚die Gestalt des Schweigens', eine stumme Miene. In diesem und dem obigen Worte wird *so* für *sa-u* geschrieben.

ユスリカケタツヲオタキハ引ト゛メソリヤコナタモオナジナカマジヤゾヘ

Jusuri-kake-tatsu-wo o-taki-wa fiki-todome | sori-ja konata-mo onazi naka-ma-zia-zo-je.

Hiermit erhob er sich, im Forteilen sich schüttelnd. O-taki zog ihn zurück.

— Es ist diesseits eine gemeinschaftliche Vermittlung.

ソノナカマガイフカラハタシカナシヤウコクビナゲカシテイフハコウホレカヽルトゾツコン火ヘハマルモカマハヌキナント一チドカニドノコトオウトイフキハコンセヌカ

Sono naka-ma-ga iû-kara-wa tasika-na siò-ko kubi nage-kasi-te iû-wa kô fore-kakaru-to zokkon fi-je famaru-mo kamawanu ki-nan-to itsi-do-ka ni-do-no koto ô-to iû kiwa gon-senu-ka.

— Da von der gemeinschaftlichen Vermittlung die Rede ist, möchte ich als sicheren Beweis das Haupt hinwerfen. Indem ich tief eingenommen werde, kümmere ich mich in der That nicht, wenn ich in das Feuer versinke. Eine Sache, bei der

man einmal oder zweimal in Gefahr, ist es nicht die Zeit, Ja zu sagen?

難危 *Ki-nan* ‚Gefahr und Ungemach‘.

ソンナラ一
チドデ大事
ナイカハン
ブンデモカ
タジケナイ
サイワヒソ
バニヒトハ
ナシオモテ
ヲシメテツ
イコヽデト

Sonnara itsi-do-de dai-zi-nai-ka | fan-bun-de-mo kata-zi-kenai saiwai soba-ni fito-wa nasi omote-wo simete tsui ko ko-de-to.

— Also ist es einmal von keiner Bedeutung?

— Auch für die Hälfte bin ich dankbar. Zum Glück ist Niemand anwesend. Ich habe die Aussenseite verschlossen — nun hier —

半分 *Fan-bun* ‚die Hälfte‘.

イダキツケバ
ヲヽセワシナ
イナソレ〱オ
ヤヂドノヽア
シオトガアイ
〱ソレヨンデ
ジヤモウソコ
ヘソリヤコソ
ソコヘコヽヘ
デテクルハト

Idaki-tsuke-ba | wo-wo sewasi-nai-na sore-sore oja-dzi-dono-no asi-oto-ga ai-ai sore jonde zia mô so-ko-je sori-ja koso so-ko-je koko-je dete kuru-wa-to.

Hiermit schloss er sie in die Arme.

— O ich habe Eile! Dort höre ich die Schritte meines Vaters, ach er ruft. Dorthin, so dorthin, hierher! Er ist es, der zum Vorschein kommt.

オドセ
バウロ
〱ウロ
タヘル
ヲムリ
ニオシ
ヤリオ
シ出シ
テバン

ニ〳〵トイ
ツスンノ
ガレナイ
キノゴミ
ニヨハキ
レテアト
ヲモ見ズ
シテニゲ
カケル

Odose-ba | *uro-uro urotajeru-wo mu-ri-ni osi-jari osi-idasite* | *ban-ni-ban-ni-to issun nogare-nai ki-no go-mi-ni jowagirete ato-wo-mo mizu-site nige-kakeru.*

Als sie ihn so schreckte, gerieth er in grosse Verwirrung. Ihn mit Gewalt fortstossend und hinausstossend, sagte sie: Abends! Abends! — Nicht im Geringsten sich entziehen könnend, lief er mit dem Staube des Gemüthes und kleinlaut, ohne nach rückwärts zu blicken, fliehend fort.

晩 *Ban* ‚der Abend‘.

一 寸 *Issun* ‚ein Zoll‘, ein geringer Theil.

五ラ市ヤウスキ
ヽナガラキカヌ
フリニテオクヨ
リデテ申シカヽ
サマトヽサマノ
オメザメユフマ
ヽアガロトオツ
シヤルワシガキ
ウジシマセウト
イフモコワ〳〵手
ヲツカヘバ

Go-ra-itsi jò-su kiki-nagara kikanu furi-nite oku-jori dete | *mòsi kaka-sama toto-sama-no o-me-zame jû-mama agaro-to ossi-jaru wasi-ga kiû-zi-si-maseô-to iû-mo kowa-gowa te-wo tsukaje-ba.*

Go-ra-itsi, der die Sache gehört hatte, aber that, als ob er nichts gehört hätte, trat aus dem Inneren.

— Höret Mutter! Der Vater hat gesagt, man solle am Abend, wenn er erwacht, herauf kommen. Ich werde ihm aufwarten.

Bei diesen Worten stellte er furchtsam die Hände auf.

様 子 *Yò-su* ‚die Weise, die Umstände‘.

給 仕 *Kiû-zi* ‚Dienste leisten, aufwarten‘.

ヲヽ、ソリヤオレガシマセウソノカワリニヌヒシゴトトリオイテアトハイテ日グレニナツタラ火ヲトモシオモテモシメニハモハキツカヒミヅカラフロノミカイヒツケズトクンデオキヤ子ドモツカフモァヽセワトイヒツヽオクヘイル

Wo-wo sori-ja ore-ga si-maseô sono kawari-ni nui-si-goto tori-oi-te ato fai-te fi-gure-ni nattara fi-wo tomosi omote-mo sime niwa-mo faki-tsukai midzu-kara fu-ro-no mika i-i-tsukezu-to kunde oki-ja ko-domo tsukò-mo a-a se-wa-to i-i-tsutsu oku-je iru.

— O dieses werde Ich thun. Statt dessen, wenn du die Nähterei weggelegt hast, kehre aus und wenn es Abend geworden, zünde Feuer an, verschliesse die Vorderseite, kehre auch den Vorhof und schöpfe von dem Wasser, ohne dass man dich es heisst, in den Krug des Ofens. Ein Kind verwenden, ach ist auch eine Hilfe! — So sprechend, trat sie in das Innere.

アトナガメアヽ、思ヒマハセバワガ身ホドオヤニエンナキモノアラジホンノカヽサマアルトキハトヽサマニキガ子スルイマヽタトヽサマホンノナラカヽサマガヘダヽリテヨキ

コトシテモキニイ
ラズソトマチヨリ
クルモノマデ見ア
ナドツテアシニカ
ケケタリフンダリ
コノヤニウカ〱ク
ラスナラマダコノ
ウヘニドノヤウナ
カナシイメニアフ
モシレズナンニセ
イニゲユカント

Ato-nagame | *a-a omoi-mawase-ba waga mi fodo oja-ni jen-naki mono arazi fon-no kaka-sama aru toki-wa toto-sama-ni ki-gane-suru ima mata toto-sama fon-no nara kaka-sama-ga fedatari-te joki koto-site-mo ki-ni irazu soto matsi-jori kuru mono made mi-anadotte asi-ni kake-ke-tari fundari kono ja-ni uka-uka kurasu nara mada kono uje-ni dono jò-na kanasi-i-me-ni ò-mo sirezu nan-ni se-i nige-jukan-to.*

Er blickte ihr in der Ferne nach.

— O wenn ich es überdenke, sind die Aeltern zu mir nicht ohne Beziehung. Zur Zeit als ich die eigene Mutter hatte, war ich um den Vater besorgt. Jetzt da wieder der Vater mein eigener wurde, schliesst sich die Mutter ab und wenn ich auch etwas Gutes thue, gefällt es ihr nicht. Selbst Leute, welche von aussen, von der Strasse kommen, sehen mich mit Verachtung an und haben mich mit den Füssen getreten. Wenn ich in diesem Hause sorglos hinlebe, weiss ich nicht, was für einen Kummer ich überdiess noch erfahren werde. Ich werde durch irgend ein Mittel entfliehen.

緣 *Jen-nasi* ‚ohne Beziehung‘.

所爲 *Se-i* ‚was man thut‘, ein Mittel.

オモテヲ
サシテカ
ケイデシ
ガホンノ
カヽサマ
ノトコロ
ハオボヘ
ズドコヲ
アテドヽ
タチモド
リシガユ
クサキノ

アテノナイノニ引サレテユキテハモドリモトリテハチマタニマヨフオサナゴノトホウニクレテ井タリシガ

Omote-wo sasi-te kake-ide-si-ga | fon-no kaka-sama-no tokoro-wa obojezu doko-wo ate-do-to tatsi-modori-si-ga juku-saki-no ate-no nai-no-ni fiki-sarete juki-te-wa modori-motori-te-wa tsi-mata-ni majô osana-go-no to-fô-ni kurete i-tari-si-ga.

Zu der Vorderseite sich kehrend, eilte er hinaus.

— Auf den Wohnort der eigentlichen Mutter erinnere ich mich nicht. Was werde ich zum Ziele machen?

Dabei ging er zurück. Ohne ein Ziel für die Zukunft zu haben, sich fortmachend und auf der entgegengesetzen Seite zurückkehrend, irrte das Kind in der Strasse umher und war hinsichtlich der Richtung im Dunklen.

途方 *To-fô* ‚die Gegend des Weges'.

五右工門ハヨリアヒノジブンナランヽタチイデテ五ラ市ヨナニシテ井ルトトガメラレィャドツコイモイキヤシマセヌオマヘハドコヘトトヒカケラレムヽ、オレハヨリアヒニヒマイルマイッィモドツテクルト

Go-e-mon-wa jori-ai-no zi-bun naran-to tatsi-idete go-ra-itsi-jo nani-site iru-to togamerare ija dokkoi-mo iki-ja si-masenu o-maje-wa doko-je-to toi-kakerare | mu-mu ore-wa jori-ai-ni fima-iru-mai tsui modotte kuru-to.

Go-e-mon, glaubend, das es die Zeit der Zusammenkunft sei, trat heraus.

— Go-ra-itsi! Was thust du? — Hiermit stellte er ihn zur Rede.

— O ich gehe gar nicht fort. Wohin geht ihr?

— O ich werde bei der Zusammenkunft keine Zeit verbringen. Ich komme schnell zurück.

時分 *Zi-bun* ‚die Theilung der Zeit', der Zeitpunkt.

イヒステテユク
ヲタモトニスガ
リ〽モッコンヤハ
ドツコイモイカ
ズトウチニ井テ
クダサレサナク
ハワシモツレテ
イテクダサレト

I-i-sutete juku-wo ta-moto-ni sugari | mô kon-ja-wa dokkoi-mo ikazu-to utsi-ni i-te kudasare sa-naku-wa wasi-mo tsurete ite kudasare-to.

Dieses sagend, ging er fort. Jener hielt ihn an dem Aermel zurück.

— O heute Nacht geht man gewiss nicht fort. Bleibet zu Hause. Ist dieses nicht der Fall, so nehmet mich mit.

今夜 *Kon-ja* ‚diese Nacht'.

オロ〱ナミダノ
テイヲ見テ思ハ
ズモウチシホレ
〽ナゼソウイフゾ
ナカマノコトデ
イカストナニカ
ノジヤマチツト
ノアイダジヤル
スシテ井ヤト

Oro-oro namida-no tei-wo mite omowazu-mo utsi-siwore | naze sô iû-zo naka-ma-no koto-de ikanu-to nani-ka-no zia-ma tsitto-no aida-zia ru-su-site i-ja-to.

Die fallenden Thränen sehend, war Go-e-mon unbewusst niedergedrückt.

— Warum sagst du so? Indem ich nicht in der Sache der gemeinschaftlichen Vermittelung fortgehe, welches Hinderniss gibt es da? Es ist für eine kurze Weile, bewache das Haus!

邪魔 *Zia-ma* ‚ein Hinderniss‘.

留守 *Ru-su* ‚das Haus in der Abwesenheit eines Anderen bewachen‘.

スカセドナホモシク〱ト「トヽサマワシヤァホンノカヽサマニアイタイカヘシテクダサレカヘリタイトナキシホルレバ五右エ門モム子ハハリサクオモヒニテ

Sukase-do nawo-mo siku-siku-to | *toto-sama wasi-ja-a fon-no kaka-sama-ni ai-tai kajesi-te kudasare kajeri-tai-to naki-siworure-ba go-e-mon-mo mune-wa fari-saku omoi-nite.*

Obgleich er ihm schmeichelte, weinte Jener noch mehr. — Vater, ich will zu der eigenen Mutter kommen. Schicket mich zurück, ich will zurückkehren.

Dabei weinte er bitterlich. Go-e-mon hatte ein Gefühl, als ob es ihn in der Brust mit Nadeln stäche.

ヲ「ヽドフリ〱サウアラウツ子カラニヨウボメガシカタイカニオノレガ子デナイトテアサカラバンマデセメツカヒチツトノ事モ大ギヤウニマタシテモブチチヤウチヤクムゴイヤツモッ引トラヘイハフカトオモヘドサスツテイルフガイナイトオモフガ

Wo-wo dô-ri-dô-ri sò arò tsune-kara niô-bo-me-ga si-kata ika-ni onore-ga ko-de nai tote asa-kara ban-made seme-tsukai tsitto-no koto-mo dai-giò-ni mata-site-mo butsi tsiò-tsiaku mugoi jatsu mô fiki-toraje-iwò-ka-to omoje-do sasutte-iru fu-gai-nai-to omô-ga.

— ‚O du hast Recht, es wird so sein. Es ist die gewöhnliche Handlungsweise des Weibes. Weil es ihr Sohn nicht ist, quält sie ihn vom Morgen bis zum Abend. Eine Kleinigkeit zu etwas Grossem machend, schlägt sie ihn, die Grausame! Ich dachte, dass ich sie mit Worten vielleicht zurückhalten werde, doch ich liess es auf sich beruhen. Ich glaubte, es sei nutzlos.‘

大行 *Tai-giò* ‚eine grosse Handlung‘.

打擲 *Teô-tsiaku* ‚schlagen‘.

コヽヲヨウキヽワ
ケテトヽハナワル
イシヤウバイシテ
井ルユヘイマヤメ
タウオモヘドモナ
カマノコトユヘヤ
メサセスソレヲカ
ヽメガヨウシツテ
ワガマヽキマヽイ
マオヒダシタウハ
ラタチドンナコト
スカソウヤラ

Koko-wo jô kiki-wakete toto-wa na warui siò-bai-site iru juje ima jame-tò omoje-domo naka-ma-no koto juje jame-sasenu sore-wo kaka-me-ga jô sitte waga mama ki-mama ima oi-idasi-tò fara-tatsi donna koto nukasô jara.

‚Höre dieses gut und verstehe es. Weil dein Vater schlechte Geschäfte macht, möchte er jetzt davon abstehen. Doch wegen der Sache der gemeinschaftlichen Vermittelung lässt man ihn nicht davon abstehen. Dieses weiss die Mutter gut und ist eigenwillig und eigensinnig. Ich möchte sie jetzt fortjagen, und sie zürnt. Was für eine Sache werde ich vorbringen?‘

商買 *Siò-bai* ‚Kaufhandel‘, auch irgend ein Geschäft.

コトニカレメガ
オヤハワルモノ
タチマチソチヤ
オレガ身ニナン
ギノカヽルガカ
ナシサニナニゴ
トモカンニンシ
テ井ル子ゴヽロ
ニモキヽワケテ
リヤウケンツケ
テ井テクレィ

Koto-ni kare-me-ga oja-wa waru-mono tatsi-matsi sotsi-ja ore-ga mi-ni nan-gi-no kakaru-ga kanasi-sa-ni nani-goto-mo kan-nin-site iru ko-gokoro-ni-mo kiki-wakete riò-ken tsukete ite kure-i.

‚Besonders ist ihr Vater ein schlechter Mensch. Von dieser Seite steht plötzlich für mich eine Gefahr bevor. In der Betrübniss darüber ertrage ich, was es auch sei. Höre und unterscheide mit kindlichem Herzen und ziehe es in Erwägung.‘

難 義 *Nan-gi* ‚Gefahr‘.

堪 忍 *Kan-nin* ‚ertragen‘.

料 簡 *Riò-ken* ‚bemessen, erwägen‘.

ホンノハヽ
ニモタニン
ガソヒイマ
サラモドス
モモドサレ
ズソノウチ
ニシアンシ
テウイツラ
イメヲサセ
マイゾト

Fon-no fawa-ni-mo ta-nin-ga soi ima-sara modosu-mo modosarezu sono utsi-ni si-an-site ui-tsurai-me-wo sase-mai-zo-to.

‚Deiner eigenen Mutter schliesst sich ein anderer Mensch an, er schickt sie jetzt wieder zurück. So lange sie nicht zurückgeschickt wird, werde ich nachdenken und dich keinen Kummer leiden lassen.‘

他 人 *Ta-nin* ‚ein anderer Mensch‘.

イヒナ
ダムレ
バ五ラ
市ハナ
ミダヲ
ソデニ
オシヌ
グヒ

I-i-nadamure-ba go-ra-itsi-wa namida-wo sode-ni osi-nugui.
Mit diesen Worten tröstete er ihn. Go-ra-itsi trocknete die Thränen in dem Aermel.

〽ト、サマノクニ
ナルコトナラブ
タレテモツメラ
レテモカンニン
シテイマセウソ
ノカハリニハド
コヘゴザラウト
ハヤウモドツテ
クダサレトイヒ
ッ、ナホモシヤ
クリナキ

Toto-sama noku-ni naru koto nara butarete-mo tsumerarete-mo kan-nin-site i-maseô sono kawari-ni-wa doko-je gozarò-to fajò modotte kudasare-to i-i-tsutsu nawo-mo siakuri-naki.

— Wenn der Vater sich zurückzieht, werde ich, wie ich auch geschlagen, wie ich auch gekniffen werde, es geduldig ertragen. Wohin soll ich statt dessen gehen? Kehret schnell zurück. — Dieses sagend, schluchzte und weinte er noch mehr.

堪 忍 *Kan-nin* ‚geduldig ertragen'.

〽ヲ、キ、ワケガヨ
イサウベツカンニ
ントイフコトガ人
ハカンジン男トウ
マレカンニンノナ
ラヌハニヨウボウ
ノマヲトコヒトナ
カデツラハヂコブ

シーッアテラレテ
モソコハ男ヅクソ
ノホカハミナナイ
セウカンニンガス
ナハチジンボウジ
ヤチツトノアイダ
ルスマツテイヤッ
ィモドツテクルト

Wo-wo kiki-wake-ga joi sò-betsu kan-nin-to iû koto-ga fito-wa kan-zin wotoko-to umare kan-nin-no naranu-wa niô-bô-no ma-wotoko fito-naka-de tsura-fadzi kobusi fito-tsu aterarete-mo so-ko-wa wotoko-dzuku sono foka-wa mina nai-seô kan-nin-ga suna-watsi sin-bô-zia tsitto-no aida ru-su matte i-ja tsui modotte kuru-to.

— O ich habe es gut verstanden. Im Ganzen und Besonderen ist die Geduld bei dem Menschen die Hauptsache. Keine Geduld hat man, als Mann geboren, bei der durch den Buhlen des Weibes öffentlich zugefügten Schande. Erhieltest du auch einen Faustschlag, es war ein einzelner Mann. Dieses ausgenommen, ist alles Sache des inneren Hauses, es ist dann mit Geduld zu ertragen. Ich werde eine kleine Weile abwesend sein. Warte denn! Ich komme zurück.

總 別 *Sô-betsu* ‚zusammengenommen und besonders'. Für *so-u* ist hier *sa-u* gesetzt.

肝 心 *Kan-zin* ‚Leber und Herz', die Hauptsache.

內 證 *Nai-seô* ‚Bestätigung des Inneren', eine Sache des Hauses, eine geheime Sache.

辛 抱 *Sin-bò* ‚das Umfassen des Herben', Standhaftigkeit, Ertragung.

予ンゴロナ
イケンナガ
ラノイヒキ
カセソレガ
コミ丶ニト
マルトモシ
ラデ五右エ
門ヨリヤヒ
ノジブンオ
ソシトイソ
ギユク

Nengoro-na i-ken nagara-no i-i-kikase sore-ga ko-mimi-ni tomaru-to-mo sirade go-e-mon jorijai-no zi-bun ososi-to isogi-juku.

Diese ernstliche Ermahnung liess er verlauten. Nicht wissend, ob es in den Ohren des Sohnes verblieben, erinnerte sich Go-e-mon, dass es spät für die Zeit der Versammlung sein werde und ging eilig fort.

異見 *I-ken* ‚eine verschiedene Ansicht', eine Ermahnung.

Jorijai steht für *jori-ai* ‚Versammlung'.

時分 *Zi-bun* ‚der Zeitpunkt'.

ゼヒモナミダニカドヲシメウチノトモシビニハマハリイヒツケラレタアラマシヲカタヅケマハル

Ze-fi-mo namida-ni kado-wo sime utsi-no tomosi-bi-ni-wa mawari i-i-tsukerareta aramasi-wo katadzuke-mawaru.

Jener, es mochte ihm recht oder nicht recht sein, verschloss unter Thränen das Thor. Bei dem Lichte der Lampe des inneren Hauses umherwandelnd, setzte er, was ihm aufgetragen wurde, im Ganzen bei Seite.

是非 *Ze-fi* ‚recht und nicht recht'.

ヲリカラニオタキガオヤノ三小ラベヱシラニセノユビサキウゴクヒゲオヤヂカドノ戸タヽイテオタキ〱トヨブコヱニ

Wori-kara-ni o-taki-ga oja-no san-zi ko-ra-be-e sira-nise-no jubi-saki ugoku fige oja-dzi kado-no to tatai-te | o-taki-o-taki-to jobu ko-e-ni.

In diesem Augenblicke schlug San-zi Ko-ra-be-e, der Vater O-taki's, ein Vater mit einem Barte, der sich wie weisse falsche Fingerspitzen bewegte, an den Eingang des Thores und rief mit lauter Stimme: O-taki! O-taki!

五ラ市サテハ
サイゼンノ小
ブナガキタト
コヽロエテワ
ザトソノバヲ
シラヌフリキ
カヌフリシテ
オクニイル

Go-ra-itsi sate-wa sai-zen-no ko-buna-ga kita-to kokoro-jete waza-to sono ba-wo siranu furi kikanu furi-site oku-ni iru.

Go-ra-itsi, überzeugt, dass also der frühere Ko-buna gekommen sei, stellte sich absichtlich, als ob er nichts wüsste, nichts hörte und trat in das Innere.

最 前 *Sai-zen* ‚vorher, das Frühere‘.

ナヲモセワ
シクタヽク
ニゾオタキ
モコヽロナ
ラ子ドモタ
ジヤ〱ト
トガメイデ
レバ小ライベ
エハオレジ
ヤアケイト

Nawo-mo sewasi-ku tataku-ni-zo o-taki-mo kokoro-naranedomo | tare-zia-tare-zia-to togame-idere-ba ko-ra-be-e-wa | ore-zia ake-i-to.

Als man noch heftiger klopfte, war es auch O-taki zuwider. Sie trat jedoch heraus und rief scheltend: Wer ist es? wer ist es? — Ko-ra-be-e rief: Ich bin es! Mach' auf!

オヤノコヱマ
タムシンカキ
ノドクトオモ
ヘドゼヒナク
ウチヘイレ日
モクレタニウ
ト〱トナニシ
ニオイデト

Oja-no ko-e mata mu-sin-ka ki-no doku-to omoje-do ze-fi-naku utsi-je ire fi-mo kureta-ni uto-uto-to nani-si-ni o-ide-to.

Bei der Stimme des Vaters wohl auch widerwillig, war sie in ihren Gedanken besorgt. Sie liess ihn jedoch ohne Anstand eintreten.

— Nach Sonnenuntergang, es ist befremdend. Aus welchem Grunde seid ihr ausgegangen?

無心 *Mu-sin* ‚ohne Herz oder Sinn', widerwillig, widerstrebend.

是非 *Ze-fi-naku* ‚ohne so oder nicht so', ohne Widerrede.

タヅ子レバカ
ホツキナシテ
小ラベヱガナ
ニシニトハム
スメノ所ヘオ
ヤノクルガフ
シギカアタメ
ンドウナト

Tadzunere-ba kawo-tsuki-nasi-te ko-ra-be-e-ga | nani-si-ni-to-wa musume-no tokoro-je oja-no kuru-ga fu-si-gi-ka ata men-dô-na-to.

Bei dieser Frage antwortete, das Gesicht nahe bringend, Ko-ra-be-e: Aus welchem Grunde? Ist es ein Wunder, wenn der Vater zu der Tochter kommt? Es ist ärgerlich!

ヒザヒンマクリイフ
マイトオモヘドイハ
スガソンツク内シヤ
オタキコノヂウカリ
タニ十兩ユフベヤシ
キデコロリトシモタ
アトヲツグタ子ガキ
レタ五右エ門ハヤド
ニカマアト兩カニ十

兩カリルキデキタトイフテクレキン予ンミタガハヤリ出テアヽドウモアハヌト

Fiza-finmakuri | *iû-mai-to omoje-do iwanu-ga son-dzuku utsi-sia o-taki kono dziû kari-ta ni-ziû-riò jû-be ja-siki-de korori-to simota ato-wo tsugu tane-ga kireta go-e-mon-wa jado-ni-ka ma-a-to riò-ka ni-ziû-riò kariru ki-de kita-to iû-te kure kin-nen mita-ga fajari-dete a-a dô-mo awanu-to.*

Hiermit zog er die Knie zusammen.

— Ich glaubte zwar, dass ich es nicht sagen werde, doch es bringt einen Schaden, wenn ich es nicht sage. O-taki! Die zwanzig Tael, welche ich um diese Zeit ausgeliehen habe, sind am Abend in der Halle rundweg zu Ende gegangen. Die Saat, um ihnen einen Nachfolger zu geben, ist abgeschnitten. Befindet sich Go-e-mon in dem Einkehrhause? Wohlan, Tael — Willens, zwanzig Tael auszuleihen, bin ich gekommen. Sage ihm dieses. Es wurde in den letzten Jahren etwas Gewöhnliches, dass ich ihn sah. Nun, ich treffe ihn gar nicht.

損 *Son-dzuku* ‚Schaden leiden'.

Kono 中 *dziû* ‚während dieser Zeit'.

氣 *Ki* ‚der Geist, der Wille'.

Kariru steht für *karu* ‚leihen'. Ebenso *kari-ta* ‚geliehen' für *katta*, welches letztere die Form der gesprochenen Sprache sein sollte.

近年 *Kin-nen* ‚die nahen Jahre', die letzten Jahre.

ハナシカヽレバオタキハツブヤキァヽヽモゥソノハナシキヽトモナイ小バンノナルキモアルヤウニマタシテモムシンスシノテマヘワシモキノドクコトニコンヤハルスヽァカヘッテクダサンセ

Fanasi-kakare-ba o-taki-wa tsubujaki | *a-a mô sono fanasi kiki-to-mo nai ko-ban-no naru-ki-mo aru jò-ni matasi-te-mo mu-sin nusi-no te-maje wasi-mo ki-no doku koto-ni kon-ja-wa ru-su ma-a kajette kudasan-se.*

Als er so zu sprechen fortfuhr, flüsterte O-taki: O diese Rede ist ohne Wirkung. Möget ihr immerhin warten, als ob es einen tönenden Kobangbaum gäbe, es widerstrebt mir. Das Geschäft meines Mannes erfüllt auch mich mit Besorgniss. Insbesondere heute Nacht ist er nicht zu Hause. Wohlan, kehret zurück.

Ko-ban naru-ki ‚der tönende Kobangbaum' ist so viel wie das sonst übliche und gleich unten auch vorkommende *kane-no naru-ki* ‚der tönende Geldbaum'.

イャカヘルマイワレコソサ
ウイフガ五右エ門ハカ子ノ
ナルキガアルマイバン〱ム
マイシヤウバイモトデイラ
ズノツカミドリヨウゴコガ
コヌコンヤモハタラキノル
スナラバカヘルマデマタウ
ムスメケン〱イフナナンデ
モシイテイルゾヨト

Ija kajeru-mai ware koso sò iû-ga go-e-mon-wa kane-no naru-ki-ga aru-mai ban-ban mumai siò-bai moto-de irazu-no tsukami-dori-jô-goro-ga konu kon-ja-mo fataraki-no ru-su nara-ba kajeru made matò musume ken-ken iû-na nan-de-mo si-i-te iru-zo-jo.

— Ei ich werde nicht zurückkehren. Ich sage so, bei Go-e-mon wird es keinen tönenden Geldbaum geben. Für die zehntausend angenehmen Geschäfte ist die Zeit der Zusammen-

fassung, wobei man kein Grundvermögen braucht, nicht gekommen. Wenn er heute Nacht wegen einer Unternehmung vom Hause abwesend ist, so werde ich warten, bis er zurückkehrt. Die Tochter widerstreite nicht. Ich trete irgendwie mit Gewalt ein.

萬々 *Ban-ban* ‚Zehntausende'.

商賣 *Siò-bai* ‚Kaufhandel', ein Geschäft.

Ken-ken bezeichnet eigentlich das Geschrei des Fasans. Ob dem Worte hier etwas anderes zu Grunde liegt, ist ungewiss.

ソコキミワルキ一(チ)ゴンニギックリセシガアタリヲ見テ

Soko-ki-mi waruki itsi-gon-ni gikkuri-se-si-ga atari-wo mite.

Schaudernd und bei diesem einzigen bösen Worte erschrocken, blickte sie ihn an und sagte:

底氣味 *Soko-ki-mi* ‚das Gefühl des Bodens', Schauer.

ヿレト、サンヒトノコトデモ大
事ノコトウソニモイハスモノイ
フテヨケレバオマヘデモキヤウ
ノシマバラデオキツチノ九ラ次
ヲコロシナンギニオヨブヲ五右
工門ドノ、シアンヒトツデコト
ナフシマイオヤ予トモニツ、ガ
ナフケウマデクラスハタレガカ
ゲソノオンヲシツテナラアツコ
ウイハンスハヅハナイト

Kore toto-san fito-no koto-de-mo dai-zi-no koto uso-ni-mo iwanu mono iûte jo-kere-ba o-maje-de-mo kiò-no sima-bara-de oki-tsutsi-no ku-ra-tsugi-wo korosi nan-gi-ni ojobu-wo go-e-mon-dono-no si-an fito-tsu-de koto-nò simai oja-ko tomo-ni tsutsuga-nò keô-made kurasu-wa tare-ga kage sono on-wo sitte nara akkô iwan-su fadzu-wa nai-to.

Vater! Auch bei den Sachen anderer Menschen bespricht man eine wichtige Sache nicht lügenhaft, man bespricht es gut. In Sima-bara, in der Hauptstadt, als ihr Ku-ra-tsugi von Oki-tsutsi getödtet hattet und in Gefahr geriethet, nahm die Sache durch eine einzige Ueberlegung des Herrn Go-e-mon ohne einen Unfall ein Ende. Dass Vater und Kind unversehrt bis heute die Tage verbringen, durch wessen Schutz ist dieses? Wenn man dafür dankbar ist, darf man keine üble Nachrede führen.

京 *Kiò* ‚die Hauptstadt‘, Mijako.

難義 *Nan-gi* ‚Ungemach, Gefahr‘.

思案 *Si-an* ‚Nachdenken, Ueberlegung‘.

惡口 *Akkô* ‚böser Mund‘, üble Nachrede. Ein *aku-ko-u* ist hier *atsu-ko-u* geschrieben.

ウラミナゲヽバ小ラベエハ
ヤカマイシワヘソリヤアツ
テスギタ事イマデモカ子ヲ
カセバヨシイヤトイフトコ
ノムラノセウヤヘイテヨル
ノシヤウバイイフテクルソ
レトモ五右エ門ガシンテイ
シダイデモドルマデベンく
トコウシテモイラレマイ子
ドコロシロ子テマタウ

Urami-nageke-ba ko-ra-be-e-wa | jakamasi-i wa-je sori-ja atte sugi-ta koto ima-de-mo kane-wo kase-ba josi ija-to iû-to kono mura-no seô-ja-je ide joru-no siò-bai iû-te kuru sore-to-mo go-e-mon-ga sin-tei si-dai-de modoru made ben-ben-to kô-site-mo irare-mai ne-dokoro-si-ro nete matò.

So klagte sie unmuthig.

Ko-ra-be-e erwiederte: Wie lärmend! Diese Begebenheit ist etwas Vergangenes. Wenn er mir jetzt das Geld leiht, so ist es gut. Thut er es nicht, so gehe ich zu dem Aeltesten dieses Dorfes und sage ihm von dem nächtlichen Geschäfte. Ich werde dabei nicht, bis Go-e-mon in Gemässheit seines Sinnes zurückkehrt, saumselig so verbleiben. Bereite die Schlafstätte! Ich werde mich niederlegen und warten.

庄 屋 *Seô-ja* ‚der Aelteste eines Dorfes'.

心 底 *Sin-tei* ‚der Boden des Herzens', der Sinn, das Gemüth.

次 第 *Si-dai* ‚die Anordnung, die Gemässheit'.

綿 ヾ *Ben-ben* ‚lang und unaufhörlich', zögernd.

ハテ子テ
マツキナ
ラコノ一
トマトコ
シイテア
ゲマセウ
トクウイ
ヲフセグ
アカリセ
ウジヲ引
アクレバ

Fate nete matsu ki nara kono fito-ma toko si-i-te age-maseô-to kû-i-wo fusegu akari-seô-zi-wo fiki-akure-ba.

— Wenn ihr Willens seid, euch niederzulegen und zu warten, werde ich in diesem Zimmer das Bett aufbreiten.

Sie öffnete das die Luft abschliessende Lichtfenster.

氣 *Ki* ‚der Geist, die Geneigtheit'.

空 *Kû* ‚das Leere, die Luft'. *Kû-i*, mit der angehängten Silbe *i*, ist sonst nirgends vorgekommen.

障 子 *Siò-zi* ‚ein Schubfenster'. *Akari-seô-zi* ‚ein Licht- und Schubfenster'. Statt *sija-u* wurde hier *se-u* gesetzt.

ヲヽワレモ五ツカラオレガテシホデソダテタガカウ〱ナコトモナイチトアシナドサスリヤイト

Wo-wo ware-mo itsu-tsu-kara ore-ga te-siwo-de sodateta-ga kò-kò-na koto-mo nai tsito asi-nado sasuri-jai-to.

— O ich habe dich seit deinem fünften Jahre mit meiner Salzschüssel aufgezogen. Es ist keine Kindlichkeit vorhanden. Reibe mir die Füsse.

孝行 *Kò-kò* ‚der kindliche Wandel'.

イダスフトンニナガ〱トナレバゼヒナクモハテナデサスリデスムコトナライタシマセウト一トマノセウジタテキリテオヤノキゲンヲナグサメイル

Idasu fu-ton-ni naga-naga-to nare-ba ze-fi-naku-mo | fate nade-sasuri-de sumu-koto nara itasi-maseô-to fito-ma-no seô-zi tate-kiri-te oja-no ki-gen-wo nagusame-iru.

Seine Füsse waren an der Bettdecke lang herausgestreckt. Ohne etwas einzuwenden, sagte sie: Wenn euch das Reiben Beruhigung gewährt, so werde ich es thun.

Das Schubfenster des Zimmers feststellend, richtete sie sich nach der Laune des Vaters.

ヤヽトキウツレバ五ラ市ハ一トマノウチノハナシゴヱサテハ小ブナトコヽロエテオクノマノオヤノサシゾヘソココヽトタ

ヅ子マハレド
シレザレバカ
ツテノドナタ
ヲコヽロザシ
サガシアタリ
シシユラノ一
トコシソツト
スキトリコワ
キニカイコミ

Jaja toki utsure-ba go-ra-itsi-wa fito-ma-no utsi-no fanasi-go-e sate-wa ko-buna-to kokoro-jete oku-no ma-no oja-no sasi-zoje soko-koko-to tadzune-maware-do sirezare-ba katsu-te-no donata-wo kokoro-zasi sagasi-atari-si siù-ra-no fito-kosi sotto nuki-tori ko-waki-ni kai-komi.

Allmälig verging die Zeit. Go-ra-itsi, als er in einem Zimmer sprechen hörte, glaubte fest, dass es Ko-buna sei. Das kleine Schwert des Vaters in dem inneren Zimmer hier und dort suchend, ging er umher, doch er wusste nicht den Ort. Die Gedanken darauf richtend, wo es früher gewesen, zog er heimlich ein Schwert Siù-ra, das im Suchen ihm in die Hand kam, heraus und barg es unter die Arme.

修 羅 *Siù-ra* ‚eine Brechstange', auch der Name einer Hölle. Das Wort als Name eines Schwertes ist sonst nirgends vorgekommen. In der hier gebrauchten Schrift hat es jedoch Aehnlichkeit mit *sia-ra* (シヤラ).

Ko-waki ‚die kleine Achselgrube' ist so viel als *waki* ‚die Achselgrube'.

オノレサイゼ
ンケタイシユ
トチヽノメヲ
スクフギモノ
メノメ〱オカ
ウカトシノビ
ヨリウカヾヒ
キケバオタキ
ガコエ

Onore sai-zen keta i-siu-to tsitsi-no me-wo nuku fu-gi-mono-me nome-nome okò-ka-to sinobi-jori ukagai-kike-ba o-taki-ga ko-e.

— Er hatte schon früher einen schiefen Vorsatz. Soll ich den ungerechten Menschen, der das Weib des Vaters entreisst, gleichgiltig bei Seite lassen?

Er trat heimlich hin und horchte. Er vernahm die Stimme O-taki's.

最前 *Sai-zen* ‚allererst, schon früher'.

意趣 *I-siû* ‚der Wille, der Vorsatz'.

不義 *Fu-gi* ‚ungerecht'.

申シオマヘハワシトハ
イングワナエンキラウ
トイフテモキラレヌイ
マニモヲツトガモドラ
レデハイヂヅクデドウ
ナラウモシレズワタシ
カワイトオモフナラマ
ァインデクダサンデ

Mòsi o-maje-wa wasi-to-wa in-guwa-na kirò-to iû-te-mo kirarenu ima-ni-mo wotto-ga modorarede-wa i-dzi-dzuku-de dô-narò-mo sirezu watasi kawai-to omô nara ma-a inde kudasande.

— Höret! Zwischen euch und mir besteht das Verhältniss einer früheren Welt. Wollte ich auch sagen, dass ich euch verabscheue, ihr werdet nicht verabscheut. Jetzt, da mein Mann nicht zurückgekehrt ist, weiss man nicht, wie es mit der Ereiferung sein wird. Wenn ich euch theuer bin, nun so gehet fort.

因果 *In-guwa* ‚das Leben in einer früheren Welt'.

意地 *I-dzi-dzuku* ‚das Erschöpfen des Gemüthes', die Ereiferung.

〽ャイナヌタハコトイフト五右エ門ヲサカバツッケニカケサスルコロソウトイカソウトオレシダイ

Ija inanu tawa-koto iû-to go-e-mon-wo saka-bakke-ni kake-sasuru korosô-to ikasô-to ore si-dai.

— O ich gehe nicht fort, du sprichst Unsinn. Ich lasse Go-e-mon in den Zustand der Verzauberung bringen. Ob ich ihn tödten werde, ob ich ihn am Leben lassen werde — es hängt von mir ab.

Saka-bakke ‚verkehrte Verzauberung' ist so viel als *bake* ‚Verzauberung'.

次第 *Si-dai* ‚die Anordnung, die Gemässheit'.

Bayerische Staatsbibliothek München

☞ Die Sitzungsberichte dieser Classe der kais. Akademie der Wissenschaften bilden jährlich 10 Hefte, von welchen nach Maassgabe ihrer Stärke zwei oder mehrere einen Band bilden, so dass jährlich nach Bedürfniss 2 oder 3 Bände Sitzungsberichte mit besonderen Titeln erscheinen.

Von allen grösseren, sowohl in den Sitzungsberichten als in den Denkschriften enthaltenen Aufsätzen befinden sich Separatabdrücke im Buchhandel.

WIEN, 1879.

DRUCK VON ADOLF HOLZHAUSEN

K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Ausgegeben am 15. März 1879.

A.BOSE
Buchbind
MÜNCH

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sitzungsberichte

Bd.: 92. 1878

Wien 1879

Acad. 127 fb,Phil.hist.Kl.-92
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11368777-7